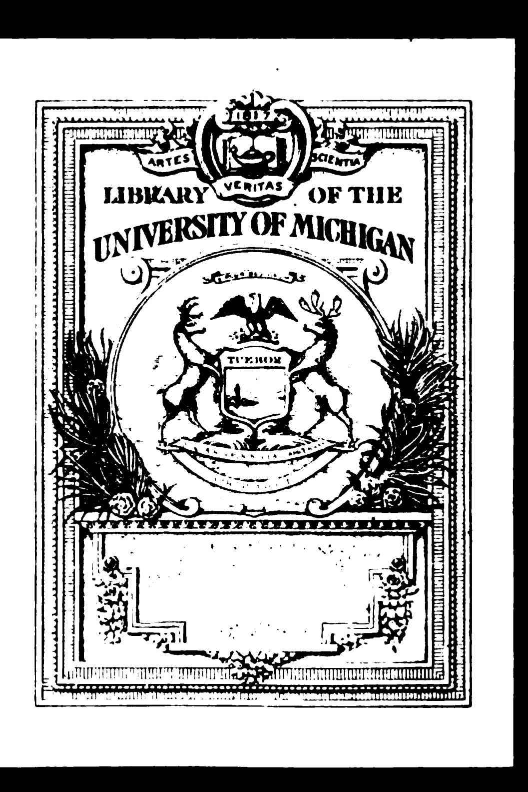


1817
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR




Digitized by Google

Staats-

und

socialwissenschaftliche Forschunge

Herausgegeben

von

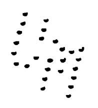
Gustav Schmoller.

Dritter Band.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1882.

Inhaltsverzeichniss.



Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Dritter Band. Erstes Heft.

(Der ganzen Folge elftes Heft.)

A. Thun: Landwirthschaft und Gewerbe in Mittelrussland seit Aufhebung der Leibeigenschaft.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1880.

Landwirthschaft und Gewerbe

in Mittelrussland

seit Aufhebung der Leibeigenschaft.

Von

Alphons Thun.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1880.

Inhaltsverzeichniss.

Zweiter Abschnitt.

Die Ursachen des tiefen Standes der Landwirthschaft

(S. 82—153).

Dritter Abschnitt.

Das bäuerliche Kleingewerbe

(S. 154—231).

Tabelle

russischer Maasse verglichen mit deutschen.

1 Mass oder Tschetwerik	= 0,26 Hectoliter	= 0,47 preuss. Scheffel.
1 Eimer oder Wedro	= 0,12 Hectoliter	= 0,17 preuss. Eimer.
1 Pud oder 40 Pfund	= 16,38 Kilogramm	= 32,76 Zollpfund.
1 Desätine	= 1,09 Hectare	= 4,27 preuss. Morgen.
1 Fuss	= 0,30 Meter	= 0,97 preuss. Fuss.
1 Arschin oder 16 Werschock	= 0,71 Meter.	
1 Werst	= 1,06 Kilometer.	
1 Rbl. = 100 Kopeken	= 2 Mark 15 Pfennige.	

Einleitung.

Welches ist die Lage des Bauernstandes, und wie hat sich dieselbe seit der Aufhebung der Leibeigenschaft verändert? Es ist dies eine Frage, welche schon seit einem Jahrzehnt die russische Gesellschaft zu beschäftigen begonnen hat und seit den neuesten Mordversuchen durchaus in den Vordergrund des Interesses getreten ist. Handelt es sich wirklich nur um Verbrechen eines kleinen Verschwörerkreises oder um offene Auflehnung grosser gesellschaftlicher Klassen gegen die Ordnungen des Staats? Und wenn eine solche Theilnahme auch nicht nachzuweisen ist, — giebt vielleicht die Lage eines grossen Standes Grund zur Befürchtung, dass die unbekannten Verschwörungen nur Vorboten einer jener grossen Volksbewegungen sind, wie sie den gesammten Bau des gesellschaftlichen Lebens im Westen so gewaltig zu erschüttern drohen? Einer weitsichtigen Politik, welche künftigem Unheil durch Beseitigung seiner Ursachen in der Gegenwart vorzubeugen gewohnt ist, erscheinen grosse sociale und wirthschaftliche Missstände wichtiger als die Verbrechen einzelner Verschwörer.

Die Bauern bilden der Zahl und dem Grundbesitz nach den wichtigsten Stand in Russland. Fast fünf Sechstel der Bevölkerung sind Bauern, und in den von Russen bewohnten Theilen des Reiches sind sie die Eigenthümer von einem Drittel des Grund und Bodens; nur ein Sechstel des Landes ist in den Händen der Gutsbesitzer und die Hälfte im Eigenthum des Staates geblieben[1]). Sehen wir vom letzteren ab, so erscheinen im äussersten Norden und Südosten die Bauern als einzige Grundeigenthümer; im Nordosten und jenseit der Wolga besitzen sie 70—90 % des Landes und in Mittelrussland 50—70 %; nur in der Richtung nach Süden und Westen

[1]) J. Janson: Statistische Untersuchung der bäuerlichen Landantheile und Abgaben. St. Petersburg. 1877. S. 1—5.

kommt der gutsherrliche dem bäuerlichen Grundbesitz gleich und überwiegt denselben endlich in den ehemals polnischen, in den baltischen und den anstossenden russischen Provinzen. Im Kerne des Reiches erscheinen also der Zahl und dem Grundeigenthum nach die Bauern als der dominirende Stand.

Von den Bauern hängt der Betrieb der Landwirthschaft und auch der Gewerbe und des Handels in erster Reihe ab. Sie sind die einzigen Ackerbauer des Reiches, nachdem die Gutsbesitzer zum grössten Theil ihre eignen Wirthschaften aufgegeben und ihr Land den Bauern zum Theilbau, zur Pacht oder sonstigen Bearbeitung überlassen haben. Ebenso werden Gewerbe und Handel hauptsächlich von ihnen geleitet, da bei der geringen Entwicklung des städtischen Handwerks und der Grossindustrie der bäuerliche Kleinbetrieb die vorherrschende Form des Erwerbes ist.

Endlich ruht die Last der Steuern und Abgaben zum grössten Theil auf den Bauern. Sie allein bringen die Kopfsteuer auf und tragen den grössten Theil der Staats- und Landschafts-Grundsteuern; sie werfen für ihre Amts- und Gemeindeverwaltung grosse Summen aus, von der Masse der Naturalabgaben gar nicht zu reden. Dazu kommen die indirekten Abgaben, wie namentlich die Salz- und Getränkesteuer, welche hauptsächlich auf den Bauernstand fallen. Die wichtigsten Abgaben bilden endlich die Ablösungsgelder für das gekaufte Land. So sehen wir das Budget des Reiches und der Selbstverwaltungskörper und eine der wichtigsten Operationen des Staatskredits abhängig vom Wohlstande der Bauern.

Die Frage nach der Lage der Bauern erfasst also den wichtigsten Stand in Russland, welcher in wirthschaftlicher und socialpolitischer Hinsicht Ausschlag gebend wirken kann. Eine Antwort auf diese allgemeine Frage zu ertheilen, ist unmöglich, und wer ein allgemeines Urtheil über die Lage der Bauern in Russland fällen wollte, würde damit beweisen, wie ungenügend er das Reich kennt, welches so grosse Unterschiede wie kein anderes in sich birgt. Und in der That wird dann ein Jeder sich erinnern, dass die polnischen, baltischen und finnischen Grenzländer im Westen, die kalte Waldregion im Norden und die Salzsteppen im Südosten sich unter wesentlich anderen Verhältnissen befinden und wird sie von seinem allgemeinen Urtheil ausnehmen. Aber auch im Innern des Reiches weisen verschiedene Landstriche grosse Unterschiede in wirthschaftlicher und socialpolitischer Hinsicht auf. Zunächst kommen die ausschliesslich Landwirthschaft treibenden ehemals polnischen Provinzen in Litthauen, Weiss- und Kleinrussland in Betracht, wo die Inventare schon vor der Befreiung der Leibeignen das Verhältniss zwischen Gutsherren und Bauern geregelt hatten; der polnische Aufstand

von 1863 beschleunigte die Auseinandersetzung zwischen ihnen und veränderte die Bedingungen derselben sehr zu Gunsten der Bauern. Die Bezeichnung eines Ackerbaustaates hat Russland dem sogen. Gebiet der schwarzen Erde zu verdanken, welches im Norden bis in die Provinzen Nischni-Nowgorod, Räsan und Tschernigow hinauf reicht. In diesem Landstriche giebt es keinerlei Gewerbe, und die Einträglichkeit der Landwirthschaft hatte zur Folge, dass bis 1861 hier grosse Gutswirthschaften geführt wurden und zwei Drittel der Bauern zu Frohndiensten verpflichtet waren. Südlich und südöstlich hiervon dehnt sich in Neurussland und in dem vom Kaukasus und Ural begrenzten Gebiete die Steppe aus, und auf ihrem fruchtbaren, jungfräulichen Boden wird die wilde Wirthschaft geführt, während im ältern Gebiete der schwarzen Erde schon seit langer Zeit die Dreifelderwirthschaft mit mehr oder minder starker Düngung heimisch ist. Die Steppe hat erst seit hundert Jahren angefangen sich zu bevölkern; Arbeiter gab es wenige und die Wirthschaft wurde auch früher mit gemietheten Arbeitern geführt. Alle drei bisher gekennzeichneten Landstriche haben das Gemeinsame, dass sie rein landwirthschaftliche Gegenden umfassen. Nördlich vom Gebiet der schwarzen Erde dehnt sich aber ein weiter Landstrich aus, wo auf ärmerem Boden der eigne Getreidebau nicht im Stande ist, eine dichtere Bevölkerung zu ernähren, und daher schon seit altersher die Bevölkerung das Fehlende in örtlichen Gewerben oder im Wandererwerb sich erarbeitet hat. Zur Zeit der Leibeigenschaft war die überwiegende Zahl der Bauern auf Geldabgaben gesetzt, und nur dort, wo die Gewerbe weniger entwickelt waren, führten die Gutsbesitzer eigene Wirthschaften mit Frohndiensten der Bauern.

Diese kurze Charakteristik ergiebt schon wesentliche Unterschiede in der Volkswirthschaft der verschiedenen Landstriche, und dem entsprechend hat denn auch die Aufhebung der Leibeigenschaft verschieden gewirkt. Am massgebendsten ist hierüber das Urtheil der kaiserlichen Kommission, welche zur Erforschung der Lage der Landwirthschaft niedergesetzt war; Namens derselben berichtet der Minister der Staatsgüter, Graf Walujew, am 26. Mai 1872. Er unterscheidet zunächst eine Verbesserung der Lebenshaltung der Bauern von der ihrer Landwirthschaft, da selbst bei einem Rückgang der letzteren die erstere sich durch Aufblühen von Handel und Gewerbe heben kann; er fährt dann fort: „In den nordwestlichen Provinzen haben sich Lebenshaltung und Landwirthschaft der Bauern gehoben; in den südwestlichen und südlichen Provinzen hat sich die erstere gleichfalls verbessert, in der Landwirthschaft aber ist ein Fortschritt weniger bemerkbar. In Kleinrussland ist beides unverändert geblieben oder hat sich eher zum Bessern gewendet, namentlich in den Gegenden, wo der

Tabaksbau sich entwickelt hat. In Mittelrussland, in den Provinzen nördlich der schwarzen Erde nach Norden und Osten hat sich die Lebenshaltung nicht oder nur wenig verbessert, dagegen ist die Landwirthschaft in der Mehrzahl der Orte in derselben Lage geblieben oder hat sich bedeutend verschlechtert." (S. 6,)

Ich beginne meine Untersuchungen über die Lage des russischen Bauernstandes mit einer Darstellung der Landwirthschaft und Kleingewerbe in Mittelrussland nördlich des Gebietes der schwarzen Erde. Es kommen hier die centralen Provinzen Moskau, Wladimir, Nischni-Nowgorod, Kostroma, Jaroslaw, Twer, Smolensk und Kaluga, dann Pleskau, Nowgorod, Petersburg und Wätka in Betracht. Diese zwölf Provinzen sind dem Namen nach auch die bekanntesten; an sie knüpfen sich die Anfänge der russischen Geschichte, und man hat sich gewöhnt, sie als Kern des russischen Reiches zu betrachten. Nicht weniger als 14 000 Quadratmeilen sind es, welche diese Provinzen umfassen, mehr also als jeder Grossstaat in Europa besitzt, und die Einwohnerzahl von 16 Millionen entspricht der von Süd- und Mitteldeutschland.

Der Grund, welcher mich bewegt, meine Untersuchungen mit der von Mittelrussland zu beginnen, ist zunächst ein persönlicher. Ich habe nämlich ein Jahr lang in der Industrie dieses Landes gearbeitet und mich diese Zeit über im Gouvernement Wladimir an der Oka aufgehalten; auch habe ich je zwei Monate in Nischni-Nowgorod, Moskau und Petersburg gelebt, und meine Geschäftsreisen haben mich bis nach Räsan und Serpuchow hinuntergeführt[1]). Wichtiger aber als meine persönliche Kenntniss dieser Gegend ist der Umstand, dass das vorliegende statistische und geschichtliche Material sich hauptsächlich auf dieselbe bezieht; wo die Missstände am schreiendsten sind, da finden auch am ehesten Untersuchungen derselben statt. Die Hauptquellen unserer Kenntniss der Lage des Bauernstandes sind der Bericht der oben erwähnten kaiserlichen Kommission vom Jahre 1872 und die zahlreichen Veröffentlichungen der Landschaftsämter. In Twer und in Wätka sind sogar Landschaftsstatistiker angestellt worden, welche im Lande umherreisen und schon zahlreiche Mittheilungen herausgegeben haben; für Wätka haben sich einige sehr werthvolle Arbeiten ergeben, welche im Folgenden mitgetheilt werden sollen; in Twer ist die Statistik nicht über einen in den häufigsten Fällen sich widersprechenden Notizenkram hinausgekommen.

---

[1]) Vom Januar bis zum Juni 1876 habe ich auf einem Gute des Wilna'schen Gouvernements gelebt. Vergl. meinen Aufsatz: Finanzielle und volkswirthschaftliche Zustände Weissrusslands, in der Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft, Kulturgeschichte und Politik. 1879. III. Band.

Eine Ausnahmestellung nicht nur in Russland, sondern sogar in Europa nimmt die statistische Abtheilung ein, welche das Landschaftsamt im Gouvernement Moskau eingerichtet hat, und dessen Seele Herr Wassily Orlow ist. Die Eigenthümlichkeit dieses Bureaus besteht darin, dass die statistischen Aufnahmen auf dem Wege der lokalen Enquête gemacht werden. Die höheren Beamten mit ihren Untergebenen theilen sich in die Kreise der Provinz; sie sammeln zunächst in den Behörden das vorhandene Material und reisen dann von Dorf zu Dorf, um an Ort und Stelle in den Gemeindeversammlungen die erhaltenen Daten zu prüfen und neue festzustellen. Die Aufnahmen, wie sie auf diesem Wege gemacht werden, gehen in ein erstaunliches Detail, und die vorliegenden elf Lieferungen der „statistischen Nachrichten für das Gouvernement Moskau“ enthalten Angaben, wie sie sich in keiner der westeuropäischen Statistiken vorfinden. Ein fernerer Vorzug der Publikationen dieses Bureaus ist die eingehende Verarbeitung der Tabellen seitens derselben Beamten, welche sie gesammelt und zusammengestellt haben. In Folge dieser genauen persönlichen Kenntniss sämmtlicher Umstände sind Arbeiten von höchstem wissenschaftlichen Werth geleistet worden, wie z. B. die von Orlow über den Gemeindebesitz (Lieferung IV). Solche Leistungen sind nur möglich in Folge der guten akademischen Vorbildung der höheren und der Tüchtigkeit der Unterbeamten [1]). Diese jungen Männer, welche bei niedrigem Gehalte und unter den ungünstigsten Umständen Jahre hindurch Tag für Tag von Dorf zu Dorf gereist und nicht ermüdet sind, stets dieselben Fragen an die Bauern zu stellen, welche ihnen mit dem höchsten Misstrauen begegneten, — sie sind die wahren Pioniere der exakten Statistik auf russischem Boden und zugleich die Ersten, welche zuverlässige Nachrichten über die wirthschaftlichen Zustände ihrer Heimath gesammelt und verarbeitet haben. Wie ungleich ist diese mühevolle Arbeit des Einsammelns der reifen Erfahrungen der Bauern und der Nachrichten über ihre Lage dem leichtsinnigen „Gehen in's Volk“ der nihilistischen Propagandisten, welche ihre unreifen Gedanken dem Bauernstande aufdrängen wollen. Für Russland sind die Arbeiten des Moskau'schen Bureaus von epochemachender Bedeutung, und es ist erfreulich, zu sehen, wie die anderen Landschaftsämter (z. B. von Tambow) sich nach Moskau wenden, die dortigen Institutionen studiren und Herrn

[1]) Der Direktor des Bureaus, Herr W. Orlow, hat früher Vorlesungen über Statistik an einem Institut gehalten und ist wiederholt ersucht worden, seine praktische Thätigkeit mit der akademischen zu vertauschen. Sein Gehülfe, N. Kablukow, ist als Professorstudent vom Ministerium zu weiterer Ausbildung in's Ausland geschickt. Herr A. Issajew ist bereits Professor in Jaroslaw. Einer der Unterbeamten, Herr Bogolepow, ist Inspektor einer Bürgerschule.

Orlow auffordern, die ersten Lokaluntersuchungen zu leiten und ihnen seinen Geist, den Geist exakter Wissenschaftlichkeit, einzuhauchen.

Ausser den erwähnten Materialien giebt es noch eine ganze Reihe anderer, welche ich zu verarbeiten gedenke. Die Quellen sind alle ohne Ausnahme russische, deren Titel ich in deutscher Uebersetzung wiedergegeben habe. An der Hand derselben will ich zunächst eine Schilderung des gegenwärtigen Standes der Landwirthschaft zu entwerfen suchen, sowohl der Guts- wie auch der bäuerlichen Wirthschaft, insbesondere im Gouvernement Moskau. Es wird sich hierbei ein Rückgang der Landwirthschaft ergeben und daher auf die Ursachen desselben eingegangen und untersucht werden müssen, welchen Einfluss die Grösse des Landantheils und die Belastung desselben mit Abgaben und Steuern, die Art des Besitzes (Gemeindebesitzes) und der Fortfall der gutsherrlichen Autorität darauf gehabt haben. Endlich will ich eine historische und statistische Uebersicht über das bäuerliche Kleingewerbe und eine Charakteristik der genauer bekannt gewordenen Wandererwerbe und häuslichen Kleingewerbe geben.

Erster Abschnitt.

Die Lage der Landwirthschaft.

I. Die Landwirthschaft auf den Privatgütern.

Die Landwirthschaft in Mittelrussland ist durch die Aufhebung der Leibeigenschaft vom 19. Februar 1861 und durch die Eröffnung der aus dem Gebiet der schwarzen Erde führenden Eisenbahnen in den 1860 und 70er Jahren in ihren wesentlichen Grundlagen erschüttert worden und erleidet eine schwere Krisis, die um so heftiger eintrat, je weniger die Zustände darauf vorbereitet waren, und je rascher und umfangreicher die Reformen durchgeführt wurden.

Die Art der Wirthschaftsführung zur Zeit der Leibeigenschaft war nicht in allen Provinzen die gleiche. Die Staatsbauern zahlten der Krone sämmtlich eine feste Geldabgabe, den Obrok; die Leibeignen waren in den Landstrichen, wo Gewerbe und Handel höher entwickelt waren, gleichfalls auf den Obrok gesetzt, welchen ein Theil der Familie in der Fremde oder auch daheim erarbeitete, während die andern Glieder derselben das eigne und das Herrenland bestellten und den ganzen Nutzen davon zogen. Dies war besonders in den Provinzen Jaroslaw und Kostroma der Fall, wo 87 %, und in Wladimir, Nischni-Nowgorod und Moskau, wo zwei Drittel der Bauern auf dem Obrok standen[1]. In geringerem Grade waren die Gewerbe in Kaluga und Twer ausgebildet, und es leisteten hier nur 55—41 % der Bauern ihre Abgaben in Geld. In Smolensk und Pleskau endlich überwog die Landwirthschaft, die Bauern hatten keine Gelegenheit sich Baargeld zu erwerben, und drei Viertel derselben leisteten auf den Gütern Frohndieste. Je weiter ab von den Mittelpunkten der russischen Industrie nach Westen und Nordwesten, desto mehr

[1] A. Korsak: Ueber die gewerblichen Betriebsformen. Moskau 1861. S. 225.

war die Landwirthschaft die einzige Quelle des Erwerbes, waren selbständige Gutswirthschaften vorhanden, und wurden, um Nutzen von den Leibeigenen zu ziehen, Frohndienste von denselben verlangt. In jedem Falle beruhte bei der natürlichen Armuth des Bodens und der Einfachheit der Bewirthschaftung die Einträglichkeit des Gutes für den Besitzer in der Masse von Arbeit, welche auf dasselbe verwendet wurde. Diese Arbeit war damals für die Gutsbesitzer eine kostenlose. Die Folgen eines solchen Zustandes zeigten sich in der Entwicklung und Vertheilung der Landwirthschaft. Nur in den Gegenden, wo die Bevölkerung eine dichte war, und der Landwirthschaft demnach eine Menge kostenloser Arbeit zur Verfügung stand, gleichviel bei welcher Bewirthschaftung des Bodens, dort blühte dieselbe und gab Ertrag. Das fand namentlich in Mittelrussland statt, z. B. in den Gouvernements Moskau, Kaluga, Smolensk, zum Theil auch in Jaroslaw und ähnlichen Gegenden, welche damals als die entwickeltsten und einträglichsten in landwirthschaftlicher Beziehung galten [1]). Indessen war diese Blüthe eine künstliche, denn sie wurzelte nicht in normalen Bedingungen, sondern in der Unfreiheit. Die Aufhebung der Leibeigenschaft musste daher dort um so empfindlicher wirken, je mehr die Landwirthschaft lediglich auf der kostenlosen Arbeit beruht hatte; hier war der Umschwung am fühlbarsten.

Die Gutsbesitzer mussten nach der Befreiung der Bauern von der Exploitation der unfreien und kostenlosen Arbeit absehen und befanden sich unter ganz neuen Verhältnissen. Die Besitzer, deren Land gegen eine Geldabgabe den Bauern überlassen war, hatten häufig gar keine eigne Wirthschaft gehabt; die andern, deren Wirthschaft mit Frohndiensten geführt worden war, besassen gleichfalls kein eignes Inventar, da Pferde, Geschirr und Geräth den Bauern gehört hatten. Sollte nun eine selbständige Gutswirthschaft mit freien Arbeitern eingerichtet werden, so musste baares Geldkapital vorhanden sein zur Beschaffung des nöthigen Inventars und zur Zahlung der Löhne. An baarem Gelde aber mangelte es. Selbst wo die Gutsbesitzer zur Ablösung des Bauerlandes schritten und das erhaltene Kapital nicht völlig von den Schulden, welche auf den Gütern lasteten, verschlungen wurde, da war die Realisation der erhaltenen Papiere anfangs mit Schwierigkeiten verknüpft. Die Vorschüsse aus der grossen Kreditkasse in St. Petersburg, dem sogen. Vormundschaftsrath, unter Verpfändung der Güter, wurden vor Vollendung der Reform eingestellt; anderer Kredit war nicht vorhanden; er fing erst allmählich an, sich zu entwickeln, und ist auch heute nicht

[1]) A. Jermolow: Die Systeme des Ackerbaus. St. Petersburg 1879. S. 14.

Allen zugänglich, weil er zu theuer. In seltenen Fällen kommt er billiger als $7^1/_2$—9 und sogar 10 %; so hohe Zinsen kann aber die Landwirthschaft in Mittelrussland nicht tragen. Ein solcher Kapitalmangel erfordert Sparsamkeit und produktive Anlage des Kapitals. Hierzu war aber die alte Generation der Gutsbesitzer nicht erzogen; viele verlebten die erhaltenen Ablösungskapitalien in einigen Jahren und waren dann ganz ohne Mittel. Aber selbst wenn Kapitalien vorhanden waren, so fehlte es den Gutsbesitzern an den anderen Eigenschaften, welche zur neuen beschwerlichen Wirthschaft mit freien Arbeitern gehören; es fehlte an Kenntnissen, Energie und an Liebe zum Beruf. Hierzu bedurfte es einer anderen Organisation des Betriebes, einer anderen Verwendung und sorgsamen Beaufsichtigung der Arbeiter. Geschah dies nicht, so war der Arbeitseffekt ein geringer und die Landwirthschaft warf keinen Ertrag ab. Die einen Gutsbesitzer waren an die Bewirthschaftung ihres Landes gar nicht gewöhnt, die anderen waren auf dem Faulbett der Frohne gross geworden und gänzlich unfähig, sich in die neuen Verhältnisse zu finden. Die Arbeiter wurden in der alten unproduktiven Weise verwendet und natürlich erschien die Leistung im Verhältniss zu dem nun gezahlten Lohne gering; die Klagen über die theure Arbeit wurden allgemein. Zum Theil trugen auch die Bauern die Schuld; sie fuhren fort, nach Art der alten Frohne lässig für den Gutsbesitzer zu arbeiten und ihre Leistungen erfuhren nur geringe Steigerung; ausserdem legten sie in falschem Bewusstsein der jungen Freiheit störrischen Sinn an den Tag. Als nun vollends in den 1860 und 70er Jahren der Ausbau des Eisenbahnnetzes begann, da strömten die Arbeiter dorthin, und zugleich begann die Konkurrenz des billigeren Getreides aus dem Gebiet der schwarzen Erde wirksam zu werden.

Die Bewirthschaftung der Güter mit freien Arbeitern erwies sich als mit grossen Schwierigkeiten verknüpft, und nach einigen tastenden Versuchen verbreiteten sich diejenigen beiden Bewirthschaftungsarten, welche sich am engsten den bisherigen Zuständen anschlossen und die geringsten Anforderungen an das Kapital und die persönliche Arbeitskraft des Besitzers stellten, die Bauern aber an dem Ertrage und somit an der Intensität ihrer Arbeit so viel als möglich interessirten. Es waren diese Bewirthschaftungsarten in den Gegenden, wo bisher die Geldabgaben der Bauern vorgeherrscht hatten, die Verpachtung des Landes an die Bauern, und in den anderen Gegenden mit vorherrschender Frohnde der Theilbau. So blieben die Geld- und die Naturalwirthschaft erhalten; die Pächter bezahlten die Nutzung des Gutslandes mit Geld, die Theilbauern mit einem gewissen Antheil des geernteten Getreides.

Einen Pächterstand[1]) mit eignem Inventar, genügendem Betriebskapital und guten landwirthschaftlichen Kenntnissen giebt es in Russland nicht. Männer in solcher Lage finden für ihr Kapital und ihre Arbeitskraft weit vortheilhaftere Verwendung in gewerblichen oder Handelsunternehmungen. Wo sich Pächter gefunden haben, da übernahmen sie die Güter nur auf kurze Zeit und führten Raubwirthschaft ein, um ihren Gewinn in kürzester Zeit zu realisiren, und die Versuche mit ihnen endeten oft damit, dass sie den Besitzern die Pachten nicht zahlten. Die Güter verbleiben daher den Bauern, indem ganze Gemeinden kleine Güter pachten, oder indem Einzelne oder Gesellschaften von Bauern einzelne Aecker, namentlich aber Wiesen und Weiden auf längere oder kürzere Zeit übernehmen. Die Pachtsumme wird theils in Geld, theils in Arbeit erlegt. Die Pachtverträge werden rasch, ohne Beobachtung von Förmlichkeiten, geschlossen, so dass das Land nach Belieben ausgesaugt werden kann; das geschieht denn auch in reichem Maasse.

Im Theilbau führen die Bauern wie zur Zeit der Frohne die Gutswirthschaft mit ihrem Inventar; sie fahren auch das Getreide auf den Hof, dreschen es manchmal aus, während in anderen Fällen es der Besitzer selbst thut. Die Höhe des Antheils des Gutsherrn hängt von der Güte des Bodens ab: er steigt dort, wo Felder und Wiesen von besserer Beschaffenheit sind, auf die Hälfte, während er bei Feldwiesen oder feuchten Aeckern nur ein Drittel, ja noch weniger beträgt. Die Bauern sind um so mehr geneigt, dem Besitzer einen grösseren Antheil zu bewilligen, je weniger sie selbst Land haben; bei steigender Bevölkerung wächst in einer Gegend auch der Antheil des Gutsherrn. Landstücke, welche in der Nähe des Dorfes liegen, haben für dasselbe grösseren Werth, während die Güter entfernt belegene Streustücke zu billigeren Bedingungen abgeben. Nach Misswachs, wann keine Saat vorhanden ist, zahlen die Bauern weniger. Im Allgemeinen lässt sich sagen, dass im Verlaufe der beiden letzten Jahrzehnte der Antheil des Gutsbesitzers gestiegen ist. So gab dieser früher die Saat, gegenwärtig stellen sie gewöhnlich die Bauern; der Antheil des Herren ist von einem Viertel oder Drittel auf die Hälfte gestiegen. Im Kreise Tschernigow[2]) z. B. erhielten drei Viertel sämmtlicher Güter die Hälfte der Ernte, die übrigen nur ein Viertel oder Drittel. Ausserdem werden die Bauern gewöhnlich noch zu ein bis zwei Fuhr- oder Spanntagen oder zur Bearbeitung eines gewissen Feldes verpflichtet.

---

[1]) Bericht der kaiserlich landwirthschaftlichen Kommission. Beilage I. I. 1.

[2]) Materialien zur Einschätzung der Landnutzungen im Gouvernement Tschernigow. I. Bd. 1877. S. 74.

oder sie müssen noch eine Summe baaren Geldes hinzuzahlen. Das Land haben gewöhnlich Einzelne oder ganze Gesellschaften von Wirthen in Bearbeitung genommen.

Wenn die Bauern ihr eignes Gemeindeland schon sehr irrationell bestellen, so lässt sich erwarten, dass dies in noch höherem Grade mit dem Gutslande der Fall sein wird, welches sie gepachtet oder in Theilbau genommen haben. Wie zur Zeit der Leibeigenschaft die Herren Raubwirthschaft an der Arbeitskraft ihrer Bauern trieben, so treiben diese nun Raubwirthschaft an dem Lande des Besitzers, indem sie entweder in der üblichen Dreifelderwirthschaft die Aecker ganz ungenügend düngen und sie zu spät und sehr schlecht bearbeiten, oder indem sie, wie später genauer geschildert werden soll, in den östlichen und mittleren Provinzen durch den Flachsbau und in den nördlichen Wäldern durch die Waldbrandwirthschaft in kürzester Zeit dem Boden alle Kraft aussaugen. Meliorationen, sobald sie mit einigem Risiko für die Bauern verbunden sind, werden niemals von ihnen ausgeführt.

Auf den Gütern, wo die grössere Fruchtbarkeit des Bodens eine reichere Ernte verspricht, haben die Besitzer das Risiko des Ertrages auf sich genommen und die Bewirthschaftung des Gutes in Stückarbeit vergeben. Das geschieht derart, dass die Bauern entweder zu einzelnen Arbeiten wie zum Dreschen und Holzführen, oder zur Bearbeitung sogen. Nester verpflichtet werden. Unter einem Nest versteht man eine Desätine in jedem der drei Felder und eine Desätine Wiese, auf welchem Areal sämmtliche Arbeiten ausgeführt und das Getreide auf den Hof gefahren werden muss. Der Ertrag der Arbeit gehört ohne Abzug dem Gutsbesitzer. Gewöhnlich übernehmen einige Bauerfamilien einige Nester oder ein ganzes Dorf alle Nester unter solidarischer Haftbarkeit. Die Gutsbesitzer zahlen für solche Arbeiten manchmal baares Geld, gewöhnlich aber herrscht auch hier die Naturalwirthschaft vor. Die Gutsbesitzer haben nämlich in unbebauten Feldern und Wiesen ein Betriebskapital, für welches sie den besseren Theil ihres Gutes bearbeiten lassen können. Von ganz besonderer Wichtigkeit und ungeahnter Einträglichkeit für die Gutsbesitzer ist das sogen. „abgeschnittene Land" geworden [1]. Die Bauern nämlich zogen bei der Ablösung in erster Linie das ihnen werthvollste Ackerland allem Anderen vor, und da ihnen nur ein beschränktes Areal auf die Seele zugetheilt wurde, so wurde ihnen viel Wiese und Weide abgeschnitten. Diese Stücke haben häufig eine solche Lage, dass sie für den Gutsbesitzer völlig ertraglos sind; für die Wirthschaft der Bauergemeinden bilden sie aber eine Lebensbedingung, und

---

[1]) Fürst A. Wassiltschikow: Grundbesitz und Landwirthschaft. 1876. S. 623

die Gutsbesitzer haben es in der Hand, die ungeheuersten Bedingungen zu stellen. „Was ist dabei zu machen! Du weinst und nimmst doch!" sagt der Bauer. Dieses abgeschnittene Land, welches die Gutsbesitzer nicht anders nutzbringend verwenden können, stellt ein Hauptmittel dar, billig Arbeit zu erhalten. Ausserdem müssen die Bauern für eine Menge effektiven Unlandes und Buschwerks, das im Gemenge mit dem Bauerlande liegt und dem Gutsbesitzer gar keinen Nutzen bringen kann, hohe Pachten zahlen, da Abweidung und Waldfrevel in Folge des Mangels an Zäunen und an Holz nicht zu vermeiden sind. Um Processen und Geldzahlungen zu entgehen, leisten die Bauern lieber Arbeit. Endlich wird den Bauern Getreide zur Saat oder zum Verbrauch und Geld zu den Abgaben geliehen, und an Stelle der Zahlung von Zinsen die Ausführung gewisser landwirthschaftlicher Arbeiten auferlegt. Alle diese Arten der Bewirthschaftung führen häufig zum Wucher und zu arger Bedrückung. Die Bauern fühlen sich oft unleidlich übervortheilt, und nur die absolute Noth bewegt sie, Verträge einzugehen, welche sie in der Zukunft doch nicht einhalten. Sie leisten zwar ihre Arbeit, aber je mehr sie sich übervortheilt fühlen, desto schlechter und desto weniger nach den Anforderungen einer regelrechten Wirthschaft. Die Arbeit wird mit mageren und ausgezehrten Pferden ausgeführt, nachlässig und nicht zur rechten Zeit; das Feld wird nicht tief und nicht gut geackert, die Saat nicht zur rechten Zeit ausgeführt. Die Folge so schlechter Bearbeitung ist Misswachs. Eine strenge Aufsicht lässt sich kaum herstellen, und es ist unmöglich, Ersatz für den erlittenen Schaden zu nehmen, namentlich wenn das Geld schon im Voraus hingegeben ist.

Um den Schwierigkeiten des einen oder des anderen Systems zu begegnen, kommt es denn auch vor, dass ein Gut nach mehreren Systemen zugleich bewirthschaftet wird. Die entfernteren und schlechteren Felder werden verpachtet oder im Theilbau den Bauern vergeben; die besseren werden gegen Stücklohn oder gegen Land bearbeitet, und nur die besten und dem Hofe nahe gelegenen Felder werden mit eigenen Arbeitern bewirthschaftet. Es wäre nun sehr wichtig, das Verhältniss der verschiedenen Bewirthschaftungsarten zu einander festzustellen. Mangels anderer Angaben muss ich mich mit den beiden Kreisen Tschernigow und Borsna begnügen, wo über 298 Güter genaue Untersuchungen vorliegen[1]). Nur in 6 % derselben wird eine eigene Wirthschaft mit gemietheten Arbeitern betrieben; die Hälfte dieser Güter gehört aber Bauern, Kolonisten und anderen kleinen Besitzern. In 31 %

[1]) Materialien zur Einschätzung der Landnutzungen im Gouvernement Tschernigow. 1877. I. Bd. S. 136 ff. — Bd. II. S. 92 ff.

der Güter ist der grössere Theil des Landes in kleinen Parzellen an Bauern verpachtet, und die ganze Kunst der Verwaltung besteht darin, zur rechten Zeit und unter den vortheilhaftesten Bedingungen dasselbe zu vergeben. In 63 % der Güter ist gar nichts oder doch nur ein ganz nichtiger Theil des Gutes in eigener Bewirthschaftung verblieben. Diese Güter stellen den vollen Verfall des Landbaues und die Raubwirthschaft an den wirthschaftlichen Kräften des Bodens dar. Die Besitzer interessiren sich nicht und lassen die Güter durch Verwalter bewirthschaften oder vergeben sie den Juden in Pacht. Diese letzteren sind Exploiteurs ohne Umschweife, und saugen soviel Ertrag aus dem Gute als möglich, ohne irgend welche Rücksicht auf die Zukunft. Das ganze Land, sogar der Garten und das besser kultivirte Land und die Wiesen werden zum Theilbau abgegeben, Wald und Busch abgeweidet. Auf dem Gute selbst ist kein Arbeiter, kein Vieh, kein Pflug, auch nicht eine Sense; Gehöft und Garten verfallen und keinerlei Sorge wird auf die Zukunft verwendet. Auf einem Drittel der Güter haust nur der Pächter allein, auf zwei Drittel leben der Besitzer oder sein Verwalter und führen ihre wirthschaftliche Scheinexistenz.

Aehnliche Zustände finden wir allenthalben in Russland. Solche Arten der Bewirthschaftung erfordern nicht die Anwesenheit der Besitzer; die geringen Annehmlichkeiten des russischen Landlebens fesseln sie nicht an ihre Güter, und die geringen Erträge machen es ihnen unmöglich, von ihrem Gute allein zu existiren[1]). Die Gutsbesitzer sind also gezwungen, im Staats- und Landschaftsdienst, an Eisenbahnen, Banken oder kaufmännischen Unternehmungen Anstellung zu suchen. Das führt zum allgemeinen Absenteismus der Gutsbesitzer, und dieser wird eine neue Quelle grosser Nachtheile für die Landwirthschaft. In früheren Zeiten lebten die Besitzer doch noch auf ihren Gütern, und obwohl wenig, so beschäftigten sie sich doch immerhin mit der Landwirthschaft, führten irgend welche Verbesserungen und landwirthschaftliche Gewerbe ein; sie bemühten sich, ihr Gut auf der einmal erreichten Höhe zu bewahren und hielten deshalb Vieh, um das Land zu bedüngen. Jetzt herrscht auf den Gütern die schonungslose Exploitation der Bauern. — —

Unter solchen Verhältnissen wird es ganz verständlich, wenn viele Güter die früher geführte eigene Wirthschaft ganz aufgegeben, und wenn die ihren Betrieb fortsetzenden Güter die Fläche des bebauten Landes ganz erheblich eingeschränkt haben. Ein Maass für den Rückgang der Landwirthschaft auf den Privatgütern geben uns die Angaben über das Gouverne-

---

[1]) K. D. Dmitrijew: Wie soll man eine einträgliche Wirthschaft führen? 1877. Moskau. S. 2.

ment Moskau[1]), wo für elf Kreise im Jahre 1861: 633 Güter von Edelleuten festgestellt sind, auf welchen 61 033 Desätinen bebaut wurden. Nach Ablauf von 16 Jahren hatten davon nur 422 Güter, also zwei Drittel der früheren, ihre Wirthschaft aufrecht erhalten; auf ihnen wurden 12 698 Desätinen, also nur ein Fünftel der früheren Ackerfläche bearbeitet. Und selbst auf diesen 422 Gütern, wo die Wirthschaft sich seit den Zeiten der Leibeigenschaft erhalten hatte, hat sich die bebaute Ackerfläche gegen früher auf den dritten Theil vermindert. Am stärksten ist diese Abnahme in den industriellen Kreisen Bronnizy und Bogoródsk auf 12 %, am schwächsten in den Ackerbau treibenden Kreisen Wolokolamsk und Klin auf 29 % der früheren Ackerfläche. Aehnlich hat in einem der wohlhabenderen Kreise der Provinz Smolensk, in Gschatzk[2]), die bebaute Ackerfläche eine Verminderung auf ein Fünftel erfahren, von 25 000 Desätinen im Jahre 1858, auf 8000 Desätinen im Jahre 1862 und 5000 Desätinen im Jahre 1872. Anders gefasst ist eine Angabe über das Gouvernement Twer[3]), wonach nur ein Zehntel des baufähigen Ackerlandes bearbeitet wird, in dem gut gelegenen und bevölkerten Kreise Twer steigt die bebaute Fläche auf ein Fünftel[4]).

Ein solcher ausserordentlicher Rückgang der gutsherrlichen Wirthschaften, wie er sonst auch durch annähernde Schätzung in gleicher Weise für die anderen Provinzen festgestellt worden ist, könnte den Zweifel wachrufen, ob nicht bei der Ablösung des Bauerlandes im Jahre 1861 etwa das Gutsland stark vermindert und namentlich das richtige Verhältniss der Landnutzungen gestört worden ist. Das ist aber nicht der Fall. Zwar hat die flüchtig ins Werk gesetzte Ablösung in vielen Fällen eine unleidliche Gemengelage von Guts- und Bauerland zur Folge gehabt, welche eine geordnete Wirthschaftsführung sehr erschwert, ja unmöglich macht, — aber eine Verminderung des Areals der Güter hat nicht stattgefunden. Im Gegentheil, dasselbe hat sich vielleicht, im Durchschnitt genommen, vergrössert, und wir haben die Art der Bewirthschaftung auf „abgeschnittenes“ Bauerland schon

---

[1]) Statist. Nachrichten über das Gouvernement Moskau. Bd. V. S. 125 Es fehlen die Angaben über die Kreise Kolomna und Moskau.

[2]) Bericht der kaiserlich landwirthschaftlichen Kommission. Ergänzungen.

[3]) Sitzungsberichte der Gouvernements-Landschaftsversammlung in Twer für das Jahr 1878. „Ueber die Zahlungsmittel der Bevölkerung im Gouvernement Twer“ von W. Pokrowski. 1879. S. 58.

[4]) Sammlung von Materialien für die Statistik des Gouvernements Twer. IV. Liefg. 1877. S. 44. Auf 10 480 Desätinen Brachfeld kommen 6730 Stück Grossvieh; um das fünfte Korn zu ernten, muss man drei Stück Vieh auf die Desätine rechnen; also kann nur $^1/_5$ bedüngt werden. Im südlichen Theile des Kreises $^1/_2$, im nördlichen $^1/_7$.

kennen gelernt. Ferner ist das Verhältniss von Wald und Wiese zur Ackerfläche durchaus günstig; in fünf Kreisen[1]) des Gouvernements Moskau ergiebt sich, dass auf eine Desätine gegenwärtig beackerten Landes 7.9 Desätine Wald und 11.1 Desätine Wiese kommen, dass also das Verhältniss ein weit günstigeres als das in der Dreifelderwirthschaft erforderliche von 1 Desätine Acker zu $1^1/_2$ Desätine Wiese ist. Ein fernerer Beweis für den Ueberfluss an Wiesen ist der, dass in der Provinz Moskau 380 000, in Twer 293 000 Desätinen Wiese den Bauern verpachtet sind, was ein Drittel, bezw. ein Siebentel sämmtlichen Privatgrundeigenthums ausmacht. Die Güter, welche gegenwärtig noch eine eigne Wirthschaft führen, verbrauchen also ihre eigne Futtermenge nicht, und zwar steigt der Ueberfluss an Wald und Wiese mit der Grösse des Gutes. In den oben erwähnten fünf Kreisen Moskau's kamen nämlich in den Gütern von weniger als 200 Desätinen Umfang 2.3 Des. Wald und 3.6 Des. Wiese auf 1 Des. Acker; bei den von 200—1000 Desätinen war das Verhältniss 5.3 Des. Wald und 7.7 Des. Wiese, und bei noch grösseren Besitzungen 14 Des. Wald und 18 Des. Wiese. Je grösser die Güter sind, desto extensiver ist ihre Wirthschaft.

Nun könnte aber der Einwand erhoben werden, dass die Ackerfläche eingeschränkt und die Futtermenge vermehrt worden sei, um mehr Vieh zu halten und die Felder besser zu bedüngen. Das einzige Mittel für die Beurtheilung dieses Einwandes bieten uns leider nur die officiellen Daten[2]) über die Aussaat und den Viehstand. Dieselben sind bekanntlich der Phantasie der Amtsschreiber entsprungen, welche nach den Mittheilungen sachkundiger Bauern oder auch nach eignem Gutdünken die vorjährigen Angaben vergrössern oder verringern. Diese Daten geben also immerhin die Tendenz der

[1]) In Klin, Rusa, Wolokolamsk, Swenigorod und Dmitrow. Statistische Nachrichten für das Gouvernement Moskau. Bd. V. Beilage III.

[2]) Bericht der kaiserlich landwirthschaftlichen Kommission:

In Mittelrussland	Aussaat 1000 Tschetwert			Abnahme gegen 1857/61 Procente	
	1851—61	1866	1871	1866	1871
Wintergetreide	5469	4714	4406	14	20
Sommergetreide	9626	8504	7438	12	23
Kartoffeln	1264	1212	1168	4	8
	Viehstand 1000 Stück				
Pferde	3036	2708	2465	12	19
Hornvieh	4148	3709	3252	11	22
Schafe	3922	3689	3445	6	13

Entwicklung an, und es erweist sich nun, dass in den 1860er Jahren in den von uns betrachteten Provinzen (Wätka ausgenommen) eine Abnahme von 20—23 % der Aussaat und eine fast gleiche Abnahme von 19—22 % des Viehstandes stattgefunden hat. Diese Angaben beziehen sich sowohl auf das Guts- wie auf Bauerland, und es ist die Gesammtabnahme nicht so stark, wie für ersteres allein. Immerhin kann man diesen Zahlen entnehmen, dass nach Ansicht der Amtsschreiber der Viehstand in ähnlicher Weise wie die Aussaat abgenommen hat.

So sind es denn nicht natürliche Bodenverhältnisse gewesen, welche die Gutsbesitzer veranlasst haben, ihre Wirthschaften einzustellen, es waren vielmehr Rücksichten wirthschaftlicher und socialer Natur. Nicht auf einmal entsagte der Adel seiner Gewohnheit, Landwirthschaft zu treiben. Er verminderte zunächst die Baufläche, um die freien Arbeiter den besseren Feldern zuzuwenden, welche früher mehr Dünger empfangen hatten, und koncentrirte nun seine Aufmerksamkeit auf kleineren Raum, wo die Aufsicht und alle Massnahmen weniger komplicirt und verhältnissmässig leicht sind. Aber die alte Betriebsweise unter neuen Bedingungen führte endlich zur Erschöpfung auch dieser Felder. Das Streben, die Wirthschaft fortzuführen, spielte also beim Adel eine grosse Rolle. Als nun aber die eigne Wirthschaft definitiv eingestellt und das Gut verlassen war, — warum sollte es dann nicht lieber verkauft werden? Konnte doch ein Kapital bei der sichersten Anlage in Staatspapieren 5½ Proz. jährlich ohne Arbeit und Sorge tragen, während die Güter durchschnittlich nicht so viel boten! Daher sehen wir den Adel seit Freigebung des Güterkauf-Rechtes im Verlaufe von zwei Jahrzehnten einen grossen Theil seines Grundeigenthums verkaufen; in den Gouvernements Twer und Moskau sind weniger als drei Viertel des privaten Grundeigenthums in seinen Händen geblieben. Die genauesten Angaben finden sich über die Provinz Moskau [1]).

[1]) a. a. O. Bd. V. Cap. 2 u. Beilagen S. 84–87.

Provinz Moskau	In Procenten				
	Edelleute	Kaufleute	Bauern	Kleinbürger	Verschiedne
Zahl der Grundbesitzer 1865 . . .	67.2	10.4	16.2	4.9	1.4
„ „ „ 1877 . . .	43.1	19.7	23.4	10.2	3.6
Antheil am Grundbesitz 1865 . . .	92.3	5.3	1.6	0.4	0.4
„ „ „ 1877 . . .	71.7	19.6	5.9	1.4	1.4
Kleiner Grundbesitz 0—50 Des.					
Zahl der Grundbesitzer 1865 . . .	33.5	15.8	37.3	10.5	2.9
„ „ „ 1877 . . .	20.1	18.4	38.6	18.3	4.5
Antheil am Grundbesitz 1865 . . .	52.7	15.9	23.9	6.0	1.5
„ „ „ 1877 . . .	31.1	19.2	35.5	11.4	2.8

Zwar nimmt in der Provinz Moskau der Adel hinsichtlich des Grundeigenthums noch immer die erste Stelle ein; vergleicht man sie indess mit derjenigen, welche er zur Zeit der Aufhebung der Leibeigenschaft inne hatte, so hat sich dieselbe ausserordentlich verändert. Im Jahre 1865 waren $^2/_3$ sämmtlicher Grundbesitzer Edelleute, im Jahre 1877 nur $^2/_5$; das von ihnen besessene Land machte früher $^9/_{10}$ des gesammten privaten Grundeigenthums aus, gegenwärtig $^7/_{10}$. Der Adel hat in jeder Hinsicht Verluste aufzuweisen. Sehr stark sind dieselben im kleinen Grundbesitz, von welchem früher mehr als die Hälfte, gegenwärtig kaum ein Drittel in den Händen des Adels ist; noch stärker ist die Abnahme im mittleren Grundbesitz von 87 auf 55 Proz., während im Grossgrundbesitz der Antheil der Edelleute nur von 94 auf 75 Proz. gefallen ist. Der Verkauf hat also grössere Lücken im kleinen und mittleren Landadel gerissen, als im grossen, welcher mehr Kraft hat, das Erbe seiner Väter zu bewahren. An Stelle der 317 417 Des., welche der Adel in den Jahren 1867—1876 verkauft hat, hat er nur 169 427 Des. wieder gekauft, so dass ihm 147 990 Des. verloren gegangen sind. Sollte die Bewegung des Grundeigenthums in gleicher Stärke fortschreiten, so würde der gutsbesitzende Adel in weniger als fünfzig Jahren beseitigt sein.

Wer hat nun den Adel ausgekauft? In erster Reihe ist es der Kaufmannsstand gewesen. Die Anzahl der grundbesitzenden Kaufleute in der Provinz Moskau hat sich verdoppelt, ihr Eigenthum vervierfacht; im kleinen Grundbesitz ist diese Steigerung nicht beträchtlich gewesen, im mittleren beträgt sie das Dreifache, im Grossgrundbesitz das Vierfache des Früheren. In allen Grössen ist ihr Grundbesitz gleich-

Provinz Moskau	In Procenten				
	Edelleute	Kaufleute	Bauern	Kleinbürger	Verschiedne
Mittlerer Grundbesitz 50—200 Des.					
Zahl der Grundbesitzer 1865 . . .	85.1	8.4	3.8	2.3	0.3
„ „ „ 1877 . . .	52.8	22.3	15.8	5.7	3.4
Antheil am Grundbesitz 1865 . . .	87.0	7.4	3.4	1.8	0.3
„ „ „ 1877 . . .	55.0	22.4	14.2	5.0	3.4
Grosser Grundbesitz über 200 Des.					
Zahl der Grundbesitzer 1865 . . .	92.8	5.3	1.1	0.2	0.5
„ „ „ 1877 . . .	71.6	19.5	5.8	1.1	2.1
Antheil am Grundbesitz 1865 . . .	94.1	4.7	0.7	0.1	0.3
„ „ „ 1877 . . .	75.4	19.2	3.7	0.5	1.1
Verkauftes Land 1867—76: 1000 Des.	317.4	58.6	6.6	4.9	13.4
Gekauftes Land 1867—76: 1000 Des.	169.4	156.8	47.2	13.6	13.8

mässig vertheilt und macht ein Fünftel des gesammten privaten Grundbesitzes aus. Die Kaufleute haben im Laufe des erwähnten Jahrzehnts nicht weniger als 156 890 Des. gekauft und nur 58 638 Des. verkauft, so dass 98 252 Des. ihren Zuwachs darstellen; sie haben demnach drei Mal mehr gekauft als verkauft, während der Adel doppelt so viel aufgeben musste, als er wieder an sich bringen konnte. Zwei Drittel des dem Adel verloren gegangenen Grundbesitzes hat seinen Weg in die Hände der Kaufmannschaft genommen.

Die baares Geldkapital besitzende Kaufmannschaft ist der gefährlichste Konkurrent des Adels. Gegen sie treten die Bauern vollständig zurück. Zwar ist die Anzahl der diesem Stande angehörigen Grundbesitzer von 16 auf 23 Proz. und ihr Antheil am Lande von 1.62 auf 5.91 Proz. gestiegen, aber sie machen immerhin nur einen kleinen Theil aus. Am meisten kommen sie im kleinen Grundbesitz in Betracht; hierin überragen sie alle andern Stände; mehr als ein Drittel desselben steht in ihrem Besitz. Vom mittleren Grundbesitz gehört ihnen kaum ein Sechstel und vom Grossgrundbesitz nur 3.7 Proz.; es ist dies das Eigenthum von 69 reichen Bauern, mehr Kaufleute zu nennen, welche nur äusserlich den Bauergemeinden noch zugeschrieben sind. Die Bauern haben in den Jahren 1867—1876 47 285 Des. gekauft und nur 6 665 Des. verkauft, so dass 40 620 Des. ihren Zuwachs ausmachen; dieser Stand strebt also am meisten danach, das einmal erworbene Land zu behalten; er hat sieben Mal mehr gekauft als verkauft.

Der Bauernstand hat beim grossen Bankerott des Adels nur einen geringen Antheil in Sicherheit bringen können; kaum 6 Proz. des privaten Grundbesitzes in der Provinz Moskau sind in seinen Händen, und hiervon sind 31 860 Des., welche die erwähnten 69 reichen Bauern erworben haben, in Abzug zu bringen, da dieses Land nicht zu landwirthschaftlichen, sondern zu spekulativen Zwecken gleich dem der Kaufleute erworben ist. Scheiden wir dieses aus, so bleiben 27 885 Des. oder 2¾ Proz. des Landes in den Händen der eigentlich Landwirthschaft treibenden Bauern. Aber, so wird man einwenden, es haben vielleicht ganze Bauergemeinden Land gekauft. Auch das ist nicht in grösserem Masse der Fall; nur 253 Gemeinden haben 24 379 Des. gekauft, ein Areal, welches 2½ Proz. des privaten Grundbesitzes und kaum 1½ Proz. des Bauerlandes ausmacht. Wenn man nun noch erwägt, dass mehr als die Hälfte davon (17 000 Des.) auf nur zwei Kreise kommen, so bleibt für die anderen Kreise fast nichts übrig. Auf den Landwirthschaft treibenden Bauernstand ist bei der Umtheilung des privaten Grundeigenthums, wie sie sich auf dem Wege des freien Verkaufs so rasch vollzieht, nur ein minimales Quantum gekommen, — aus dem einfachen Grunde, weil derselbe weder Geldkapital noch organisirten Kredit besitzt. Er ist der ein-

zige Landwirthschaft treibende Stand, der allein das Land bearbeitet und doch den äussersten Mangel an demselben leidet. Er hat sich damit begnügen müssen, ein Drittel des privaten Grundeigenthums zu pachten und andere weite Länderstrecken im Theilbau oder unter anderen Bedingungen zu bearbeiten. — In der Provinz Twer[1]) scheinen übrigens die Bauern einen grösseren Antheil am privaten Grundeigenthum erworben zu haben; im Jahre 1875 gehörten dem Adel 74.5 Proz. des Grundbesitzes, den Kaufleuten 7.2 Proz. und den Bauern 16.6 Proz. Hier scheint den Bauern der Löwenantheil zugefallen zu sein, offenbar weil hier die Kaufmannschaft weniger entwickelt ist, und weil viele Kaufleute noch dem Bauernstande zugeschrieben sind.

Neben den Kaufleuten und Bauern kommen noch die Kleinbürger in Betracht, jedoch nur im Kleinbesitz. Und so sehen wir denn bei der grossen Enteignung des Adels auf dem geräuschlosen Wege des Verkaufs und Kaufs die verschiedensten Stände geschäftig, den verloren gehenden Besitz an sich zu bringen. Bei den kleinen Gütern sind es in erster Reihe die Bauern, dann die Kaufleute und Kleinbürger, welche an die Stelle ihrer einstigen Gebieter treten; im mittleren Grundbesitz treten die beschränkteren Mittel der Bauern und Kleinbürger zurück gegen die der Kaufleute; beim Grossgrundbesitz fällt den letzteren die Beute fast ungeschmälert zu. Bei der Betrachtung dieser grossen Verschiebung der Grundbesitz-Verhältnisse erhebt sich unwillkürlich die Frage: von wie langem Bestande wird der neue Besitz sein? Vergleichen wir daher die Dauer des Grundbesitzes in den Händen der einzelnen Stände! Nehmen wir als Ausgangspunkt den Besitzstand vom Jahre 1865, so ergiebt sich, dass in dem darauf folgenden Jahrzehnt in der Provinz Moskau der Adel jährlich 3.6 Proz., die Kaufmannschaft 5.8 Proz. und der Bauernstand 3.4 Proz. ihres Grundeigenthums verkauft haben, dass die Güter also durchschnittlich 28, 17 und 29 Jahre in den Händen der entsprechenden Stände geblieben sind. Freilich ist der Besitzstand vom Jahre 1865 nicht der richtige Ausgangspunkt, weil die seitdem gekauften Güter wieder in den Handel gekommen sein können, und weil namentlich die Kaufmannschaft durchaus nicht nur ihre früheren Güter, welche im Jahre 1865 ein sehr kleines Areal einnahmen, sondern auch ihre neu erworbenen Güter zum Verkauf gebracht hat. Zählt man daher zum Besitzstande von 1865 die Hälfte des neuerworbenen Grundeigenthums hinzu, so ergiebt sich, dass dann beim Adel jährlich 2.85 Proz., bei der Kaufmannschaft 4.26 Proz. und bei dem Bauernstande 1.61 Proz. des Grundbesitzes in den Handel

[1]) Sammlung von Mater. für d. Statist. d. G. Twer. Lieferung IV, 1877. S. 18 u. 19.

kamen, dass also die Güter 35, 23 und 62 Jahre im Besitz der bezeichneten Stände geblieben sind. Wie man auch die Rechnung anstellen mag: das Grundeigenthum ist am beständigsten beim Bauernstande! Warum? Das lässt sich aus dem Vorausgegangenen schon beurtheilen. Der Bauernstand ist der einzige Stand, welcher sich mit der Landwirthschaft beschäftigt! Das Land wird in den Händen desjenigen auch am längsten bleiben, welcher es selbst bearbeitet. Bei der Kaufmannschaft erscheint der Grundbesitz am unbeständigsten. Sie bemächtigt sich desselben nicht zu landwirthschaftlichen Zwecken, sondern gleichsam nur zur Vollziehung einer gewissen Operation, um dann, nachdem die Spekulation geglückt ist und das Gut seine Bestimmung verloren hat, es wieder in andere Hände übergehen zu lassen; der Gewinn ist realisirt und Landwirthschaft will der Kaufmann nicht treiben.

Mit Recht wird man einwenden, dass die Tendenzen der oben geschilderten Entwicklung nicht in allen Provinzen gleich stark sind. Das Gouvernement Moskau, in welchem Handel und Industrie so stark entwickelt sind, wie sonst nirgends, ist durchaus nicht typisch; man darf annehmen, dass in Gegenden mit vorherrschendem Ackerbau alle Verhältnisse stabiler sein werden. Lehrreich ist in dieser Hinsicht der Vergleich der drei landwirthschaftlichen Kreise Rusa, Moshaisk und Wolokolamsk mit den industriellen Bronnizy, Kolomna und Serpuchow [1]). In den ersteren machen die kaufmännischen Gutsbesitzer ein Fünftel, in den zweiten die Hälfte der adligen aus; der Grundbesitz der Kaufmannschaft beträgt in den landwirthschaftlichen Kreisen ein Neuntel, in den industriellen ein Drittel des Adels; auch ist hier der Umfang der kaufmännischen Güter verhältnissmässig grösser als dort. Der Kaufmannsstand hat also in industriellen Gegenden bedeutend mehr Einfluss als in den landwirthschaftlichen. Daraus folgt jedoch nicht, dass dieser Einfluss nicht auch hier im Steigen

[1]) Statist. Nachrichten über d. G. Moskau. Bd. V, S. 64.

Im Jahre 1877	Zahl der Grundbesitzer. 0/0	Anzahl der Desätinen 0/0	Desätinen auf jeden Besitzer
Landwirthschaftliche Kreise:			
Edelleute	83.5	89.5	473
Kaufleute	16.5	10.5	282
Industrielle Kreise:			
Edelleute	68.3	74.3	287
Kaufleute	31.7	25.7	213

begriffen ist. Vielmehr zeigt es sich[1]), dass in den industriellen Kreisen die Entwicklung ihren akuten Charakter zu verlieren beginnt, indem der jährliche Umsatz der Güter sich vermindert und der Verlust des Adels wie der Zuwachs der Kaufmannschaft sich verringern, während wir in den landwirthschaftlichen Kreisen die umgekehrte Erscheinung beobachten. Die Entwicklung ist hier im Steigen begriffen und erscheint nur verspätet, weil die industriellen Gegenden in der ersten Zeit lohnendere Objekte für die Spekulation der Kaufleute darboten.

So sehen wir denn allerorten den kaufmännischen Grundbesitz im Aufsteigen, den adligen im vollen Niedergange begriffen; in industriellen und an Eisenbahnen belegenen Gegenden spielt sich dieser Vorgang rascher ab, und am schärfsten ist dieser Prozess zur Ausbildung gelangt im Fabrikkreise Bogorodsk, der als äusserstes Extrem ausser Vergleich gelassen worden ist. Hat dieser allgemein beobachtete Uebergang des Grundbesitzes an die Kaufmannschaft günstige Folgen für die Landwirthschaft? Eine exakte Statistik hierüber aufzunehmen, ist schwer; indess charakterisiren einzelne Angaben sehr bald den kaufmännischen Gutsbesitz.

Im landwirthschaftlichen Kreise Rusa besteht $1/4$ der kaufmännischen Güter ausschliesslich aus Wald und Busch, $1/3$ aus Wald und Busch und zum vierten Theile aus Wiesen, endlich $1/3$ aus Wald und Wiesen und nur zum achten Theile aus Aeckern. Die gleiche Zusammensetzung der Landnutzungen findet sich auch in anderen Kreisen. Wenn demnach der grösste Theil des Grundbesitzes aus Wald besteht, so ist dies wohl auch der Grund zum Ankauf gewesen. Die Kaufleute haben hauptsächlich Waldgüter gekauft. Ist der Wald abgehauen und der Gewinn realisirt, so ist das Gut ihnen nicht mehr nöthig und kann wieder verkauft werden. Von hier aus wird die geringe Beständigkeit des Grundbesitzes in den Händen der Kaufmannschaft verständlich, welche die Güter nicht zu landwirthschaftlichen Zwecken, sondern blos zum Aushau des Waldes kauft.

[1]) a. a. O. S. 73.

Landwirthschaftliche Kreise:	1867/70	1871/75	Durchschnitt
Vom Grundeigenthum gelangten jährlich zum Verkauf . . . . %	2.3	4.1	3.3
Es verlor der Adel jährlich Desätinen . .	1507	2377	1990
Es gewann die Kaufmannschaft jährl. Des.	474	1403	991
Industrielle Kreise:			
Vom Grundeigenthum gelangten jährlich zum Verkauf . . . . %	4.5	4.0	4.3
Es verlor der Adel jährlich Desätinen . .	6279	2942	4425
Es gewann die Kaufmannschaft jährl. Des.	3776	1178	2221

Eine solche Spekulation wird um so gewinnbringender sein, je näher der Wald den Konsumtionsstätten, nämlich den Grossstädten, Fabriken und Eisenbahnen, liegt; hier wird der Ankauf seinen Anfang nehmen und der Umsatz der Güter der akuteste sein. Folgen wir zum Beispiel der Bahn von Moskau nach Jaroslaw[1]). Im Jahre 1863 wurde die Theilstrecke bis zum Flecken Sergiewo eröffnet; die Holzfrachten stiegen in den folgenden sieben Jahren von 2 auf 11.6 Mill. Pud und nahmen dann stetig bis zum Jahre 1875 auf 6.1 Mill. Pud ab. Im Jahre 1870 wurde die Fortsetzung der Bahn in Betrieb gesetzt, und hier entwickelte sich nun der Holzverkehr von 2.3 auf 8.6 Mill. Pud. Und zwar fällt im Jahre der Eröffnung der Haupttheil der Frachten, 1.9 Mill. Pud, auf die erste Station, im folgenden Jahre sendet die zweite Station schon 1 Mill. Pud ab und die dritte 0.8 Mill. Im dritten Jahre erreicht die Absendung der ersten Station mit 2.5 Mill. ihren Höhepunkt, die der dritten steigt bis auf 1.8 Mill. Im Jahre 1874 vermindert sich die Abfertigung der ersten Station um die Hälfte, die der dritten erreicht ihr Maximum mit 2.9 Mill. Im folgenden Jahre endlich sinkt der Holzverkehr auch auf dieser Station auf 2.5 Mill. Pud, während die drei hinter ihr belegenen Stationen sich auf 2.8 Mill. erheben. So hat denn die Eröffnung der Eisenbahn in zwölf Jahren dazu hingereicht, die Wälder in der Provinz Moskau zu verwüsten und die Holzzufuhr bis zur Stadt Rostow im Jaroslaw'schen hinauszudrängen.

Ist der Wald ausgehauen und findet sich für das Gut kein Käufer, so lässt der Kaufmann es zu Wald verwachsen und wartet auf das Aufgehen desselben. In der Zwischenzeit liegt das Land aber nicht ohne Gewinn da. Anfangs werden die Felder noch zum Beackern, später zu Feldwiesen, und wenn diese verwachsen, zur Hutweide verpachtet. Ebenso werden die Wiesen vergeben und der ausgehauene Wald als Weide benutzt. Das ausgelegte Kapital trägt in der Zwischenzeit doch noch Zinsen, und zwar Zinsen ohne jegliche Arbeit. Eine geordnete Landwirthschaft wird wohl nirgends betrieben. Selbst in dem Kreise Bogorodsk, wo der Adel am meisten eingebüsst hat, und wo man von der zur Herrschaft gelangten Kaufmannschaft doch am ehesten eine landwirthschaftliche Thätigkeit erwarten kann, in diesem Kreise ergiebt sich, dass von den bekannt gewordenen adligen Gütern 59 %, von den kaufmännischen nur 39 % ihre Wirthschaft seit der Aufhebung der Leibeigenschaft fortbetreiben. Von der früher bebauten Ackerfläche sind beim Adel 14 %, bei den Kaufleuten nur 1.6 % in Bearbeitung geblieben. Mit dem Uebergange der Güter an die Kaufleute geht also die Landwirthschaft unter.

Ist denn aber auch von der Kaufmannschaft etwas Anderes

---

[1]) A. Tschuprow: Eisenbahnwesen. II. Bd. 1878. S. 238—239.

zu erwarten? Hat doch der Adel, welcher das Privilegium auf die landwirthschaftliche Thätigkeit gehabt und dieselbe seit alters geübt hat, ungeachtet einer solchen Ueberlieferung und langen Gewohnheit die Last der Landwirthschaft seinen Kräften nicht entsprechend gefunden und sich vom Grund und Boden losgesagt; er hat seine Wirthschaft aufgegeben und die Güter verkauft! Die Kaufmannschaft hat ganz andere wirthschaftliche Ueberlieferungen. Sogar diejenigen ihrer Glieder, welche Ackerbau treibenden Bauerfamilien entstammen, haben ihren Stand eben deshalb verlassen, weil sie den Beruf eines Gewerbtreibenden oder Kaufmanns dem eines Landwirths vorzogen. Ausserdem müsste die Landwirthschaft einen sehr hohen Ertrag liefern, um Männer zu befriedigen, welche an kaufmännische Gewinne gewohnt sind. Einträgliche Betriebsweisen konnten aber die Kaufleute nicht vom Adel entlehnen. Sie stellten daher den Ackerbau ein, und übertrugen in die Sphäre der Landwirthschaft die Anschauungen, welche ihre Thätigkeit auf dem Gebiete des Handels und der Industrie bestimmen. Die Kaufmannschaft brachte Waldgüter an sich lediglich aus Gründen der Spekulation, sie realisirte die hohen Gewinne in kürzester Zeit und verpachtete dann den verwüsteten Wald den Bauern.

Die Landwirthschaft ist auf den Gütern Mittelrusslands in vollem Rückgange begriffen. Das giebt Veranlassung, nochmals gründlicher die Frage zu erörtern, welche Ursachen es sind, die ein Aufleben derselben verhindern. Am ehesten wird man dieselben erkennen, wenn man die verschiedenen Arten der Wirthschaften mit freien Arbeitern vergleicht und untersucht, unter welchen Bedingungen die einen nur schwache Erträge abwerfen, die andern aber gedeihen und blühen. Als erster Typus der Wirthschaft[1]) mit freien Arbeitern erscheinen die gewöhnlichen Routinebetriebe mit dem Dreifeldersystem und ihrer üblichen Bearbeitung des Ackers mit dem Hakenpflug und der hölzernen Egge. Diese Wirthschaften erscheinen als Fortsetzungen oder Ueberbleibsel der früheren; sie werden aber nun allen Ernstes betrieben und sollen Ertrag geben. In gleicher Weise wird eine zweite Art Güter bewirthschaftet, wo der Schwerpunkt nicht im Ackerbau, sondern in anderen Seiten der Wirthschaft liegt, und wo der Betrieb nicht des Ertrages wegen, sondern zur Befriedigung anderer Bestrebungen des Besitzers aufrecht erhalten wird. In diesem Falle spielt der Ackerbau nur eine sekundäre Rolle, aber selbst bei einer ernsthaft betriebenen Dreifelderwirthschaft giebt er nur wenig Ertrag. Ein Bild vom durchschnittlichen Ertrage giebt uns eine für 2102 Güter mittlerer Grösse (438 Desät.) in der Pro-

[1]) Stat. Nachr. über d. G. Moskau. Bd. V. S. 185.

vinz Twer angestellte Berechnung[1]). Nach den Angaben der Besitzer stellt sich heraus, dass die im Ackerbau erzielten etwa 500 Rubel von den Kosten der Bearbeitung und der Erhaltung der Gebäude und des Inventars verschlungen werden; ebenso geht die gesammte Futtermenge im Werthe von etwa 200 Rubel ganz an das Vieh auf. Es bleiben nur 300 Rubel als Ertrag der Viehzucht; dazu kommen die Einkünfte für verpachtete Weideplätze, welche je nach der Dichtigkeit der Bevölkerung in verschiedenen Gegenden zwischen 15 und 90 Rubel schwanken, und der Ertrag einer rationellen Waldwirthschaft im Betrage von 50 bis 400 Rubel. Bei einer solchen Wirthschaft hat der Besitzer den Vortheil, dass sein Gut nicht ausgesogen wird; der materielle Nutzen ist aber gering, und der Besitzer kann von einem solchen Ertrage nicht leben; daher muss er das Gut verpachten oder verkaufen und sich in der Stadt nach einer Stelle umsehen.

Der dritte Typus der Wirthschaft mit freien Arbeitern ist ein neuer; er hat mit der Ueberlieferung gebrochen. Die Landwirthschaft wird nicht mehr als eine gewisse herrschaftliche Beschäftigung betrachtet, welche ein Jeder ausüben kann und von welcher Ertrag erwartet wird ohne Arbeit und Kenntnisse des Besitzers. Zunächst ist die Kenntniss der örtlichen Bedingungen nothwendig. Auf dieser Grundlage wird dann die Wirthschaft auferbaut und Arbeit verwendet, zwar auch, um Vortheil aus derselben zu ziehen, aber nicht wie früher und auch gegenwärtig leider nur zu häufig, lediglich um den Antheil der Arbeiter zu schmälern, sondern um durch produktivere Verwendung derselben mehr zu leisten und aus dem grösseren Ertrage den geforderten Lohn mit Leichtigkeit zahlen zu können. Die Klagen über theure Löhne werden in Russland häufig erhoben; bemerkenswerth ist, dass tüchtige Landwirthe dieser Art in solche Klagen nicht einstimmen und in der Höhe der Löhne keine Schwierigkeit für die Wirthschaftsführung erblicken. Die Arbeit an sich ist eben nicht theuer, sondern nur theuer im Verhältniss zu dem von ihr hergestellten Produkt. Werden die Arbeiter produktiv verwendet und zu erfolgreicher Thätigkeit angehalten und eine sorgfältige Kontrole über sie geführt, so leisten sie mehr, und ihr Lohn kann mit Leichtigkeit aus dem Ertrage ihrer Arbeit gedeckt werden. Schlechte Wirthe verstehen ihre Arbeiter nicht zu beschäftigen und überlassen sie sich selbst, ohne ihnen irgend welche Verantwortung aufzuerlegen; dann leisten sie wenig, und es bleibt kein Ueberschuss über den erhaltenen Lohn zum Vortheil des Gutsbesitzers. Die Arbeiter können aber produktiv nur dann verwendet werden, wenn der Betrieb der Wirthschaft auch richtig organisirt ist. Allenthalben findet sich auf Gütern

[1]) Sitzungsber. d. Gouv.-Landsch.-Vers. i. J. 1878. a. a. O. S. 59.

dieser Art die Mehrfelderwirthschaft und der Kartoffel- und Kleebau, theils um die Futtermenge zu vergrössern, theils um den oberen Schichten des Bodens, welche durch den Körnerbau besonders erschöpft werden, durch den tiefer wurzelnden Klee oder Kartoffeln Ruhe zu gönnen; der Viehstand ist hier ein stärkerer und die Produkte desselben werden zu Butter oder Käse verwerthet, wodurch der Dünger billiger wird.

Dasjenige, was beim Lesen der Güterbeschreibungen der dritten Kategorie am meisten in den Vordergrund tritt, ist die Persönlichkeit der Bewirthschafter. Die persönliche Tüchtigkeit zeigt sich als schaffende Kraft aller solcher moderner Gutswirthschaften. Durch diese überwiegende Bedeutung der Persönlichkeit erklärt es sich, dass ähnliche Wirthschaften unter ganz verschiedenen Bedingungen vorhanden sind. Dennoch sind dann die Organisation des Betriebes und die Urtheile der Landwirthe einander recht ähnlich. Im Gouvernement Moskau lassen sich mehrere solcher Gutswirthschaften aufführen, welche mit Erfolg und gutem Ertrage betrieben werden. Diese Güter befinden sich unter den allgemeinen Bedingungen und unterscheiden sich in nichts von den benachbarten; abweichend ist nur die Persönlichkeit des Wirthes. Also beruhen Ertrag gebende Güter auf den Persönlichkeiten ihrer Bewirthschafter, und da solche Persönlichkeiten Ausnahmen darstellen, so ist auch eine allgemeine Hebung der Landwirthschaft auf den Gütern nicht sobald zu erwarten.

Wenn nun auch die Anzahl der Personen, welchen es geglückt ist, auf russischem Boden eine rationelle Wirthschaft selbständig auszuarbeiten, eine geringe ist, so sind dagegen die Versuche in dieser Richtung zahllos. Ein Rückblick[1]) auf diese Anläufe zu einer rationellen Wirthschaft, welche sich als eine Reihe von Fehlgriffen darstellen, ist noch heute lehrreich. Es war in den 20er und 30er Jahren, der Epoche der allergrössten und allgemeinsten Begeisterung für die Landwirthschaft in Russland, da entstand die Moskauer Gesellschaft für Landwirthschaft und wurde Thaer ins Russische übersetzt; die russischen Landwirthe reisten ins Ausland, um Thaer, Dombasle und andere Berühmtheiten kennen zu lernen, und träumten nach ihrer Heimkehr, bei sich zu Hause auf Grund der Leibeigenschaft Wirthschaften nach dem Muster von Möglin und Roville einzuführen. Die Begeisterung für „rationelle" Wirthschaft stand in voller Blüthe. Zum Unglück liessen sich aber die russischen Landwirthe beim Besuch der ausländischen Wirthschaften nur von den Aeusserlichkeiten blenden und hinreissen, und begannen nur diese bei sich zu Hause einzuführen.

Zur Verbesserung ihrer Wirthschaften schreitend, begannen

[1]) Nach A. Jermolow: Die Systeme des Ackerbaus. St. Petersb. 1879. S. IV—XXII.

die Gutsbesitzer meist, und endeten übrigens nicht selten auch damit, dass sie Neubauten aufführten, Paläste nach Manier der ausländischen. Diese mussten nun unterhalten werden. So lange die Leibeigenschaft bestand, war das nicht von so grosser Bedeutung: das Material brauchte man damals gewöhnlich nicht zu kaufen, denn die Wälder waren noch nicht gelichtet, und die Arbeit leibeigner Meister verursachte auch keine Kosten. Mit der Aufhebung der Leibeigenschaft nahmen die Dinge nun eine andere Wendung: die Unterhaltung der Gebäude erforderte viel Geld, und diese Ausgaben fingen an, das Gut zu beschweren und verschlangen einen grossen Theil des Ertrages. Bis heute beherrscht jedoch die Bauwuth noch viele Landwirthe; in neun Fällen von zehn beginnen sie die Verbesserung der Wirthschaft auch heute damit, dass sie unverhältnissmässig grosse Summen auf schöne reinliche Gebäude verwenden. Solche „europäische“ Bauten belasten, ja zerstören nicht selten die Wirthschaft. Fährt man durch die Gouvernements Mittelrusslands, so zeugen verödete Gehöfte, halb zerfallene Paläste, Wohnhäuser und Viehhöfe aller möglichen Style und Systeme von der einstigen Unwirthschaftlichkeit und Grossmannssucht der Besitzer.

Das Zweite, was die Gutsbesitzer in den ausländischen Wirthschaften entzückte, war die Vielfelderwirthschaft mit Futterbau und Hackfrüchten ohne Brachfeld. Der Fruchtwechsel Thaers, so hiess die Losung in den 20er und 30er Jahren; bis heute noch gelten Fruchtwechsel und rationelle Wirhschaft als gleichbedeutend. Die Begeisterung für den Fruchtwechsel war weit begründeter als für die Bauten, und hätte unzweifelhaft zu den wohlthätigsten Folgen geführt, wenn die Landwirthe nur verstanden hätten, sich mit demselben zurecht zu finden, und mit Beibehaltung des Wesentlichen die Form den russischen Bedingungen gemäss verändert hätten. Bedauerlicher Weise erblickten aber die Gutsbesitzer im Thaer'schen Fruchtwechsel ein Heilmittel gegen alle Leiden der Landwirthschaft; sie liessen sich auf keine Veränderung ein und kopirten ihn bedingungslos. Darin lag die Ursache des Misslingens, da sich Vieles fand, was den russischen Bedingungen nicht entsprach.

Hand in Hand mit den Versuchen einer Verbesserung auf dem Gebiete der Fruchtfolge gingen auch Versuche von Anwendung verbesserter Geräthe und Maschinen. Hier sind drei Phasen zu unterscheiden. Die erste reicht bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft. Während derselben musste der Gebrauch verbesserter Maschinen stets unglücklich enden. Dieselben dienten entweder zur Ersparniss oder zur Verbesserung der Qualität der Arbeit. Für eine Ersparniss der Arbeit war zur Zeit der Leibeigenschaft nicht nur keine Nothwendigkeit vorhanden, sondern nach Ueberzeugung der Gutsbesitzer auch

nicht statthaft, weil das Volk dadurch verwöhnt werde. Eine Verbesserung der Arbeitsleistung war aber auch ohne Anwendung von Maschinen erreichbar durch grössere Anspannung der Arbeitskräfte und Häufung grösserer Arbeitseinheiten auf kleineren Raum. Es war jedenfalls leichter, die leibeignen Bauern zu veranlassen, einen ferneren Tag in der Woche für den Gutsbesitzer zu arbeiten als mit den komplicirten, aus dem Auslande verschriebenen Geräthen und Maschinen sich zurecht zu finden. Zur Zeit der Leibeigenschaft musste man mit Hülfe der unfreien Arbeit wirthschaften; alle Versuche einer Organisation der Wirthschaft auf anderen Grundlagen ebenso wie die Versuche der Wirthschaftsführung mit freier Arbeit, führten unvermeidlich zu Misserfolgen. Keine Wirthschaft konnte die Konkurrenz mit den Leibeignen aushalten.

Aber die Zeit der Leibeigenschaft ging zu Ende, und es begann eine neue Phase. In der ersten Zeit nach der Befreiung der Bauern warfen sich die Landwirthe auf die Maschinen, und eine fieberhafte Anwendung derselben erfolgte. Die grosse Masse dessen, was dort gekauft und geprobt wurde, erwies sich bald als untauglich, theils weil in der That nicht das gekauft wurde, was nöthig war, theils und zwar hauptsächlich deshalb, weil man nicht verstand, die gekauften Maschinen zu behandeln. Daher kam es, dass wenn man die Maschinen in Gang brachte, sie in eine solche Lage versetzte, bei der sie nach allen Regeln ihrer Konstruktion nothwendiger Weise zerbrechen mussten. Das war die Zeit der bittersten Klagen über die Unmöglichkeit, Wirthschaften mit freien Arbeitern zu führen und auf russischem Boden irgend welche verbesserte Massnahmen des Ackerbaues anzuwenden.

Jedoch allmählich begann eine anerkennendere Stellung der Landwirthe zur Sache, und damit jene dritte Phase, in welcher wir uns gegenwärtig befinden. Nach den ersten unglücklichen Versuchen fangen die Maschinen an, sich endlich das Bürgerrecht zu erwerben, und was am bemerkenswerthesten ist, nicht nur in den Guts-, sondern auch in einzelnen Bauerwirthschaften. In den Flachsgegenden finden wir in den Händen der Bauern verschiedene einfache, aber dennoch bedeutend verbesserte Maschinen für die Bearbeitung des Flachses. In dem Gebiet der schwarzen Erde sind kleine Dreschmaschinen mit einem Triebwerk für vier Pferde sehr verbreitet, welche in der Provinz Räsan einen neuen Zweig der Hausindustrie bilden. In die erträglich geführten Gutswirthschaften haben verbesserte Pflüge, eiserne Eggen und Säemaschinen bereits Eingang gefunden.

In engem Zusammenhange mit den Bestrebungen der russischen Landwirthe, die ausländische Wirthschaft einzuführen, stehen zwei fernere Massnahmen, nämlich das Verschreiben ausländischen Viehs und ausländischer Arbeiter. Aber bei der

Viehhaltung, wie sie in russischen Wirthschaften üblich war, siechte das ausländische Vieh noch rascher hin als das einheimische; der Transport aus dem Auslande war sehr theuer und die Gutsbesitzer hatten von dieser Massregel keinen Vortheil. Dieselbe war jedoch ungeachtet des raschen Unterganges des Viehs weniger unglücklich als andere. Das Vieh vermochte während seines kurzen Aufenthalts auf den Gütern manchmal seinen Zweck zu erreichen, und Spuren von besseren Raçen finden sich gegenwärtig überall in Russland. — Zu der Einführung fremder Arbeiter, Deutscher, Schweden und Tschechen, kamen die Gutsbesitzer auf Grund der Betrachtung, dass es den Russen nicht gelang, die rationelle, oder nach ihrem Worte, die „deutsche Wirthschaft“ einzuführen, — vielleicht waren dazu auch deutsche Arbeitshände nöthig? Man verschrieb daher Ausländer und sah zu, was dabei herauskommen würde. Indess kam nichts Gutes dabei heraus. Die Deutschen brachten nicht das Deutschland mit, wo die rationelle Wirthschaft blühte, sie erwiesen sich vielmehr gänzlich unfähig und verstanden in der Mehrzahl der Fälle nicht, sich den neuen und ihnen fremden Verhältnissen anzupassen.

Aehnlichen Misserfolgen hätten sich die russischen Landwirthe überall ausgesetzt, wenn sie ausländischen Betrieb bedingungslos kopirt hätten. In Russland sind die Kapitalien theurer und die Verzinsung derselben ist höher in Anschlag zu bringen. Die Produktionszeit im Jahre ist eine kürzere, so dass ein jeder Tag effektiver Arbeit der Maschine oder des Viehs verhältnissmässig theurer ist. Die Düngung ist schlechter und theurer, aber ihre Produktivität geringer in Folge der klimatischen Verhältnisse, der schlechten Vorbereitung des Bodens und des niedrigen Niveaus der Feldkultur. Endlich sind die Produkte des Landbaues bedeutend billiger als im westlichen Europa. Die rationelle Wirthschaft beruht nicht in geistlosem Nachäffen gegebener ausländischer Musterwirthschaften, sondern in strenger Uebereinstimmung des gesammten wirthschaftlichen Baues des Gutes mit den örtlichen Bedingungen und in der richtigen Berechnung der einzelnen Faktoren und Zweige der Produktion zur Erreichung des möglichst grossen Reinertrages in der gegebenen Zeit ohne Verminderung, sondern vielmehr mit gleichzeitiger Erhöhung des Werthes des Gutes selbst.

Die mannigfaltigen Versuche der Einführung einer rationellen Wirthschaft offenbaren ein rathloses Tasten, um aus der bestehenden ertraglosen Dreifelderwirthschaft herauszukommen. Sie haben denn auch dazu geführt, dass die Mehr- und namentlich die Sechsfelderwirthschaft mit Klee-, Kartoffel- und auch Flachsbau auf mehreren Gütern sich eingebürgert hat. Am vortheilhaftesten wird sie auf fruchtbarem Boden eingeführt. Sie hat zur Voraussetzung, dass die Acker- und Wirthschafts-

gebäude um den Hof herum liegen, und dass das Gut ein zusammenhängendes, in einer Flur liegendes Ganzes bildet. Leider ist aber die Ablösung gewöhnlich so ungeschickt ausgeführt worden, dass Bauer- und Gutsland im Gemenge liegen und die Weide dadurch sehr beengt wird. Das wesentlichste Hinderniss einer einträglichen Wirthschaft ist aber die durch jahrhundertelange Raubwirthschaft verursachte Unfruchtbarkeit des Bodens und der Mangel an sorgfältiger Bearbeitung und reichlicher Düngung. Ein Fortschritt auf dem Gebiete des Ackerbaus ist nicht möglich ohne eine Ausdehnung der Viehzucht. Viel Dünger zu billigem Preise zu beschaffen: das ist die Lebensfrage für die mittelrussische Landwirthschaft.

Die Viehzucht trägt entsprechend den herrschenden Wirthschaftssystemen und dem ganzen wirthschaftlichen Bau in den verschiedenen Gegenden Russlands einen verschiedenen Charakter [1]). So wird im äussersten Süden und Südosten seit alters die extensivste Form der Viehzucht, nämlich die Fleischzucht und dabei die nomadische, betrieben; Dank ihr finden die reichlichen Weiden der Steppen eine Benutzung, welche sonst bei der Theuerheit der Arbeit und der Seltenheit der Bevölkerung ausbleiben würde. Nördlicher in den übrigen Theilen Neurusslands und den südlichen Gegenden der schwarzen Erde, parallel der grossen Entwicklung des Ackerbaus auf Kosten der Viehzucht, verliert letztere immer mehr ihren früheren Charakter: das Hornvieh hat hier hauptsächlich den Charakter der Arbeitskraft. Je näher den nördlichen und länger bebauten Strichen der schwarzen Erde, desto mehr vergrössert sich das Bedürfniss nach Düngung des erschöpften Landes, und beim vorherrschenden Körnerbau dient das Vieh als Dünger bereitende Maschine.

Nördlich der schwarzen Erde wird durch die Besonderheiten des Klimas und des Bodens der Bau theurer Körnerfrüchte ausgeschlossen und die Produktion sogar wenig anspruchsvoller Pflanzen ist nur bei starker Düngung möglich. Bei der Viehzucht auf Dünger ist jedoch der Ackerbau in diesem Landstrich Nachtheil bringend; die Fruchtbarkeit der Felder ist zu unbedeutend, damit der Ackerbau allein die ganze Last der Ausgaben tragen könnte, welche mit einer starken Düngung verbunden sind. Daraus folgt die Nothwendigkeit, ausser dem Dünger noch ein anderes Produkt der Viehzucht zu verwerthen. Das ist die Milch. Das Erhalten von möglichst grossen Quantitäten Milch und ihre Verarbeitung zu hochwerthigen Produkten für den Markt, das ist die Aufgabe der Viehzucht in diesem Theile Russlands. Erst wenn das Vieh das erhaltene Futter und die Pflege nicht nur mit Dünger, sondern auch mit Käse

---

[1]) Statist. Abriss d. Milchwirthschaft von Kowalewsky u. Lewizky 1879. St. Petersburg. Cap. 1.

und Butter zurück zahlt, dann wird sein Unterhalt billiger, ein grösserer Viehstand und eine stärkere Bedüngung des ausgesogenen Bodens ermöglicht.

Schritt vor Schritt sehen wir den Uebergang der Viehzucht auf blossen Dünger zur Milchwirthschaft sich vollziehen. Im Jahre 1795 wurde die erste Käserei eröffnet, welche Schweizer Käse machte. Seit jener Zeit begann das Käsemachen sich allmählich zu entwickeln, wobei ausschliesslich Schweizer Käse gemacht wurde. Zur Zeit der Leibeigenschaft gab es viele Käsereien in den Provinzen Twer, Smolensk, Nischni-Nowgorod, Wologda, Wladimir und anderen, welche Schweizer, grünen und Limburger Käse machten. In den Bauer- und grösstentheils auch in den Gutswirthschaften wurde aber fast nur die russische geschmolzene Butter gemacht, später aber auch Tischbutter, was einen Schritt vorwärts darstellte; jedoch war das Verfahren sehr einfach. Nach der Aufhebung der Leibeigenschaft gingen viele Käsereien ganz ein, in dem einen Kreise Staritza (Twer) allein fünfzehn. Dieser Rückgang zeigte sich auch in der Ausfuhr des Käses, welche sich auf die Hälfte verminderte. Diese Periode dauerte nur kurze Zeit, bis zum Jahre 1866; dann hob sich wieder die Milchwirthschaft, und zwar geschah das im Zusammenhange mit den Käsereigenossenschaften. N. Wereschtschagin war es, der diese neue Idee aufbrachte. Sie fand viel Sympathieen in der Kaiserlich Freien Oekonomischen Gesellschaft zu Petersburg, welche zunächst 1000 Rubel zu ihrer Verwirklichung bestimmte, und dann ihren Beitrag auf 2800 Rubel jährlich erhöhte. Zunächst wurde in der Provinz Twer eine Käserei gegründet, im nächsten Jahre schon achtzehn, welche zunächst Schweizer Käse machten. Die Landschaftsversammlungen schenkten diesen Genossenschaften volle Sympathieen: die Nowgorodsche bewilligte 6000, die Jaroslawsche 20 000 Rubel Unterstützung, und es wurden in den Jahren 1870—1872 in den beiden genannten Provinzen und in Petersburg vierzehn Genossenschaften gegründet. Aber ungeachtet jeglicher Art Unterstützung hielten sich diese Genossenschaften nicht; im Jahre 1871 begannen sie in Twer einzugehen, dann in Jaroslaw, und gegenwärtig giebt es fast keine einzige mehr.

Das den Käsereigenossenschaften zugewendete Geld ist jedoch nicht verloren gegangen: die nahe Beziehung der Bauern zur Produktion und der Besuch der Anstalten, welche nach verbesserten Methoden arbeiteten, seitens vieler Leute — das machte nicht nur die Gutsbesitzer, sondern an einigen Orten auch die Bauern mit einer vollkommeneren Technik bekannt. Namentlich der Prozess des Abstehens des Rahms ist verbessert worden. Die Herstellung besserer Sorten Tischbutter hat sich verallgemeinert. Neben dem Schweizerkäse, welcher früher ausschliesslich gemacht wurde, ist seit 1872 der Chester-

käse aufgekommen, zu welchem die russische Milch sich besser eignet; der grüne Käse, den man sonst nur bei Petersburg machte, wurde ganz allgemein. Die Käseproduktion hat sich überhaupt sehr vergrössert; es wird zwei bis drei Mal mehr gemacht als vor zehn Jahren.

Besonders bemerkbar ist der Fortschritt im letzten Jahrzehnt; er zeigt sich sowohl in der Milchwirthschaft als auch in der dieselbe bedingenden Verbesserung der Viehhaltung. Mit Futter ist das nördliche und mittlere Russland reichlicher gesegnet als das Gebiet der schwarzen Erde, und ausserdem beginnt der Futterbau eingeführt zu werden. Ueber den Grad der Verbreitung desselben kann man danach urtheilen, dass fast bei der Hälfte der russischen Aussteller, welche an den letzten Moskauer und Petersburger Ausstellungen der Milchprodukte Theil nahmen, das Vieh Klee, Timothei oder Wicken erhält, bei Manchen sogar im Sommer; bei der Mehrzahl weidet es auf Feldern, welche mit Gras besäet sind. Was die Viehhöfe betrifft und die winterliche Erhaltung des Viehs, so ist auch hier ein Schritt vorwärts zu bemerken; warme Höfe, Tränke im Stall und Reinigung des Viehes kommen häufiger als früher vor, obwohl das Gesammtbild durchaus nicht befriedigend ist.

Die Verbesserung der Milchwirthschaft auf den Gütern, das Vorbild der Käsereigenossenschaften und die Errichtung zweier Fachschulen in den Provinzen Twer und Jaroslaw haben auch den Bauern den Anstoss zur Milchproduktion gegeben. Indessen ist ihre Betheiligung erst in den Anfängen, und trotz vieler Versuche haben auch die Gutswirthschaften noch nicht viel geleistet. Beträgt doch nach den neuesten Schätzungen[1]) die Produktion der Tischbutter nicht mehr als 155 000 Pud und die der geschmolzenen nur 363 000 Pud; an Käse sollen gegen 100 000 Pud und an gesäuerter und gekäster Milch $^1/_2$ Mill. Pud jährlich in ganz Mittel- und Nordrussland hergestellt werden; der Werth aller Milchprodukte soll nur $4^1/_2$—5 Mill. Rubel betragen. Der ganze Käseverbrauch Russlands einschliesslich der Einfuhr soll 120 000 Pud betragen, kaum die Hälfte des Konsums der einen Stadt Paris, welche 305 000 Pud verzehrte. Und wie ungleich ist die Milchwirthschaft verbreitet! Abgesehen von der die Hauptstadt mit Butter versorgenden Umgebung Petersburgs koncentrirt sich weit über die Hälfte der Butter- und Käseproduktion in den drei südwestlichen Kreisen Wologdas und den anstossenden drei Kreisen der Provinzen Jaroslaw, Twer und Nowgorod. Hier hat die Milchwirthschaft festen Fuss gefasst und beginnt den Charakter eines Grossbetriebs anzunehmen, dem Umfange wie dem Verfahren nach, wodurch sie auf in- wie aus-

---

[1]) a. a. O. Cap. II. S. 47.

ländischen Märkten sich eine ansehnliche Stellung erwerben kann [1]).

So bietet sich denn in ganz Mittelrussland das gleiche traurige Bild: entweder völliger Mangel an selbständigen Gutswirthschaften oder stark eingeschränkte Fortsetzung früherer Wirthschaften nach alter Schablone ohne rechten Ertrag; nur hier und dort zerstreut finden sich einige rationell betriebene und Ertrag gebende Gutswirthschaften. Zeigt sich denn diese Erscheinung unter gleichen Naturerhältnissen auch in anderen Theilen Russlands?

Werfen wir zum Beispiel einen Blick auf die baltischen Provinzen! Hier ist das Klima das gleiche, der Boden nicht von besserer Beschaffenheit, und doch steigen die Ernten und der Ertrag der Güter; die Landwirthschaft ist im Aufblühen begriffen und die Gutsbesitzer erregen durch ihren Wohlstand den Neid ihrer russischen Genossen. Woran liegt es, dass die Schwierigkeiten, welche die Natur dem Ackerbau entgegengesetzt hat, hier in so ungleichem Masse überwunden werden? Den Grund davon kennt Jeder, der längere Zeit in diesem und in jenem Lande gelebt hat. Es liegt daran, dass die baltischen Landwirthe eine grössere Intelligenz und mehr Energie besitzen als die russischen, und dass sie wissen, was Arbeit heisst. Die Russen sind auf dem Faulbett der Leibeigenschaft aufgewachsen; durch blosse gesetzliche Aufhebung derselben ist aber der Einfluss der Unfreiheit auf den Geist und Charakter des Volkes noch lange nicht beseitigt. Es liegt ja im russischen Volkscharakter, sich rasch für etwas Neues hinreissen zu lassen und dasselbe dann flugs ins Werk setzen zu wollen. Hierbei ist der Russe nicht fähig, selbständig den Gedanken durchzuarbeiten und zu selbständiger That zu gestalten; bedingungslos kopirt er die gegebenen Muster. Gelingt die Durchführung des Neuen beim ersten Anlaufe nicht, so tritt sofort die Enttäuschung ein und das Begonnene wird im Stich gelassen. Beharrlichkeit und Gründlichkeit liegen nicht im russischen Wesen, und diese Charaktereigenschaften können nicht anders als sich auch in der Landwirthschaft wiederspiegeln. Nicht die Regierung ist der Feind, den der heruntergekommene russische Adel fälschlich bekämpft, er hat einen anderen Feind: seine eigene Faulheit, Kenntnisslosigkeit und Charakterschwäche, seine Ansprüche an ein sorgenloses Leben und dabei doch seine Unfähigkeit zu dem, was schliesslich in der Welt alles geschaffen hat — zur Arbeit!

---

[1]) Mittheilungen der Kaiserl. Freien Oeconom. Gesellschaft in Petersburg. 1879. III. Bd. S. 350. „Die Milchwirthschaftliche Ausstellung in Petersburg vom 25. bis 31. September 1879.“

II. Die bäuerliche Landwirthschaft.

Vor der Aufhebung der Leibeigenschaft bestand ein jedes Gut historisch und in Folge des Wirthschaftssystems aus einer gewissen Menge von Landnutzungen, welche nach Möglichkeit den Erfordernissen der Guts- und Bauerwirthschaft, deren Interessen in dieser Hinsicht eng mit einander verknüpft waren, entsprachen. Im Jahre 1861 trat der Riss ein. Die Bauergemeinden erhielten einen gesetzlich festgestelten Landantheil auf jede männliche Revisionsseele und zogen in Folge dessen das theurere Ackerland vor, so das sie gegenwärtig den Mangel an Wiese, Weide und Wald aufs schmerzlichste empfinden. Die Ablösung wurde ausserdem so ungeschickt vollzogen, dass die Grenzen in den meisten Fällen sehr zerrissene sind und die Gemengelage eine regelrechte Wirthschaftsführung nicht zulässt. Die Bauerwirthschaften befinden sich häufig in Folge der Gemengelage wie in Folge des Mangels an Wiesen, Weiden und Wald in der vollsten Abhängigkeit von den Gutsherren. Ist das Gemeindeland aber überhaupt im Stande, die zur Ernährung der Bauerbevölkerung nöthigen Lebensmittel zu beschaffen? Eine solche Frage muss befremden. Wie? Ein Landstrich, grösser als eines der europäischen Reiche, von welchem fast die Hälfte des Landes im Besitze der Bauern steht, soll nicht einmal seine Bebauer ernähren können? Und doch ist dies der Fall.

Der Landantheil, welcher auf die männliche Revisionsseele entfällt, beträgt in den von uns betrachteten Provinzen nach den verschiedenen Angaben[1]) bei den Staatsbauern $5^1/_3-5^1/_2$ Des. (1 Des. = $4^1/_3$ Morgen), bei den Apanagenbauern $4-4^1/_3$ Des. und bei den ehemaligen Leibeigenen $3^3/_4$—$4^1/_4$ Des. Die Staatsbauern, welche in den genannten Provinzen 40 Proz. der gesammten Bauerschaft ausmachen, haben also einen bedeutend höheren Landantheil als die andern erhalten. Etwa $^1/_3$ Desätine besteht zwar aus Unland, $^3/_4$ Desätinen sind ihnen aber in Wald, an vielen Orten der werthvollsten Landnutzung, zugetheilt worden; ausserdem sind sie reicher an Wiese und Weide. Die Staatsbauern sind von jeher in vortheilhafterer Weise mit Land ausgestattet gewesen und haben mehrfache Privilegien in Handel und Gewerbe genossen. So erklärt sich denn geschichtlich die verhältnissmässig befriedigende Lage, in welcher sie sich auch gegenwärtig befinden. Weit weniger Land haben die der kaiserlichen Familie gehörigen Bauern (6 Proz.) erhalten, und noch kleiner ist der Landantheil der ehemaligen Leibeigenen (54 Proz. sämmtlicher Bauern).

[1]) Janson: a. a. O. Cap. I. — Suworin: Russischer Kalender 1880. S. 363.

Von diesen Letzteren hat der überwiegende Theil sein Land mit Hülfe des Staats abgelöst und zahlt an diesen die sogenannten Loskaufgelder, mit welchen er in 49 Jahren seine Schuld amortisirt; ein kleinerer Theil ist den Gutsbesitzern noch „zeitweilig verpflichtet," indem er denselben eine gesetzlich bestimmte Pacht zahlt. Es giebt demnach fünf Klassen von Bauern: erstens die zeitweilig verpflichteten, ehemals leibeigenen Pächter, ferner die in der Ablösung ihres Landes begriffenen Privat-, Apanage- und Staatsbauern, endlich volle Eigenthümer, welche ihr Land schon abgelöst oder geschenkt erhalten und keinerlei Abgaben mehr für dasselbe zu leisten haben.

Bei der üblichen Dreifelderwirthschaft und der schlechten Bearbeitung des Landes mit Hakenpflug und hölzerner Egge beträgt die Aussaat durchschnittlich sechs Mass Roggen und die Ernte nach Abzug der Saat höchstens 18 Mass Roggen oder 900 Pfund Brot. Rechnen wir auf eine männliche Revisionsseele $2^1/_3$ Personen, welche mindestens $4^1/_2$ Pfund Brot täglich verzehren, so reicht der eigene Roggen besten Falles nur auf 200 Tage. Ausserdem erntet man bei einer Aussaat von 12 Mass Hafer 24 Mass oder 18 Pud. Hiervon werden mindestens ein halbes Pfund täglich in Gestalt von Grütze verspeist; ein noch grösserer Theil geht an die Pferde, so dass ein paar Pud Sommerkorn zum Verkauf gelangen können. Kartoffeln und Flachs gehen zu eignem Verbrauche auf. Also nur zwei Drittel des Jahres vermögen die Bewohner dieses Landstrichs sich vom Ertrage ihres Seelenantheils zu ernähren. Mit diesen dem Berichte der zur Erforschung der Lage der Landwirthschaft niedergesetzten kaiserlichen Kommission entlehnten Berechnungen stimmen jene anderen Angaben der zur Untersuchung des Getreidehandels abgesandten Expedition überein [1]). Im oberen Wolgagebiet von Nischni-Nowgorod bis Twer und dann hinauf bis zum Ladogasee betrug im Jahre 1872 die jährliche Einfuhr von Getreide durchschnittlich 5.12 Pud im Werthe von 5 Rubel pro Kopf; verkauft wurden nur etwa 1.20 Pud Hafer und Gerste für 60 Kopeken und Flachs für 1.31 Rubel pro Einwohner, so dass die Mehreinfuhr von Getreide über 3 Rubel pro Kopf oder bei einer Anzahl von 5—6 Personen auf die Familie 15—18 Rubel auf die letztere betrug. Je höher nach Norden, desto mehr steigerte sich die Getreideeinfuhr; im Bassin des Marienkanals betrug sie 9.37 Pud pro Kopf. Der wichtigste Einfuhrartikel war in den an der Wolga gelegenen reicheren Gegenden von Nischni bis Twer Weizen $2^1/_2$—$2^1/_4$ Pud, weiter nach Westen und Norden

[1]) Ber. der kaiserl. landw. Kommission. I. II. S. 1—20. — J. Borkowski: Untersuchung des Getreidehandels im Gebiete der oberen Wolga. 1872. St. Petersburg.

nur $1^3/_4$—$1^1/_5$ Pud pro Kopf, während in der ersteren Gegend die Einfuhr von Roggen $1^1/_3$—$1^2/_3$ Pud, weiter nach Norden aber 2—$6^1/_2$ Pud pro Kopf ausmachte. Indess zeigt die Getreideeinfuhr von 5.12 Pud pro Kopf noch nicht die gesammte Unterbilanz der Bauerwirthschaft; es ist dies das Defizit des Landes, nachdem die Bauern ausser ihrem eigenen Lande noch das der Gutsbesitzer bearbeitet haben.

Welche Quelle man aufschlagen und welche Berechnung man auch anstellen mag, allenthalben findet sich der Nachweis, dass der Ertrag der Landwirthschaft auf dem Gemeindelande die Bauerbevölkerung Mittelrusslands höchstens zwei Drittel des Jahres hindurch ernährt. Für die 694 Kirchspiele der Provinz Kostroma liegen besonders genaue Nachweise vor [1]). In 10 Proz. derselben ist Getreide im Ueberfluss vorhanden, so dass davon verkauft werden kann; in 29 Proz. deckt das Getreide den eigenen Bedarf; die übrigen Kirchspiele müssen sämmtlich Getreide zukaufen, und zwar 11 Proz. auf $^1/_4$ Jahr, 32 Proz. auf $^1/_2$ Jahr, und 18 Proz. der Kirchspiele müssen gar auf $^3/_4$ Jahr sich mit fremdem Getreide versehen. Nur in zwei Landstrichen wird der Ackerbau mit Vortheil betrieben, in allen anderen Gegenden tritt bei den Bauern Mangel an Getreide ein, bald früher, bald später; am frühesten in den Waldgegenden im Osten, wo das eigene Getreide nur auf drei Monate hinreicht; im westlichen Theile der Provinz, wo die Ernten zwar reicher sind, wird der Mangel an Getreide durch die Kleinheit der Landantheile bedingt.

Da die Bauern auf ihrem eignen Landantheil vom Ackerbau allein sich nicht einmal ernähren können, so folgt, dass sie ausser demselben sich noch Erwerb verschaffen müssen. Dieser Erwerb ist in verschiedenen Gegenden ein verschiedener, und hier müssen wir darauf näher eingehen, dass das von uns betrachtete Mittelrussland nördlich der schwarzen Erde zwei wesentlich von einander verschiedene Landstriche in sich schliesst: einen gewerblichen und einen landwirthschaftlichen [2]). Der gewerbliche umfasst das Gelände zwischen und um die beiden Arterien Russlands, die Wolga und die Oka. In diesen Gegenden stehen Ackerbau und Viehzucht in zweiter Reihe; zwar pachten die Bauern auch grosse Strecken Landes, doch sind das hauptsächlich Wiesen und Weiden und nur in sehr seltenen Fällen Ackerland. Die Thätigkeit der Bevölkerung ist auf Handel und Gewerbe gerichtet, und diese werden begünstigt durch die günstige Absatzgelegenheit an den Flüssen und im nahegelegenen Centralmarkt Russlands, in Moskau; die Nachbarschaft der schwarzen Erde mit ihrem Getreide-

---

[1]) Ber. d. kaiserl. landw. Komm. I. III. S. 52.

[2]) Statist. Jahrbuch des Russischen Reichs. 1871. Serie II. Lieferung I. S. 154.

reichthum lässt die Zufuhr verhältnissmässig billig erscheinen. Die Bevölkerung ist hier eine ebenso dichte wie in den ehemals polnischen Provinzen, nämlich 35 Einwohner auf die Quadratwerst, und kommt fast der Dichtigkeit der Bevölkerung im Gebiet der schwarzen Erde gleich, wo sie 40 Einwohner auf die Quadratwerst beträgt. Dagegen ist in dem nach Nordwesten und Nordosten sich ausdehnenden, Landwirthschaft treibenden Striche die Bevölkerung eine ungleich dünnere, nur 9 und 11 Personen auf die Quadratwerst. Hier sind nur wenige Industrieen verbreitet, und die Bevölkerung geht besten Falles auf Wandererwerb; ihr Einkommen bezieht sie hauptsächlich aus der Landwirthschaft. Da aber die gewöhnliche Dreifelderwirthschaft hier nur das dritte oder vierte Korn im Roggen und das dritte im Hafer abwirft, so ist ein solcher Betrieb nicht lohnend, und die Bauern müssen sich nach einem anderen, einträglicheren System umsehen. Ein solches finden sie nicht in einer intensiveren, sondern in einer extensiveren Wirthschaft, nämlich in der wilden Wirthschaft auf dem Lande der Gutsbesitzer. Als Pächter oder als Theilbauern saugen sie die wüst liegenden Felder durch den Flachsbau und die weiten Wälder durch die Waldbrandwirthschaft in ein paar Jahren aus und lassen dann das Land wüst liegen.

Die grossen Wälder in den nördlichen Theilen der Provinzen Pleskau, Twer, Jaroslaw, Kostroma und Wätka, in Nowgorod und Wölogda können nicht nutzbringender verwendet werden, als dass auf ihnen die wilde Ackerwirthschaft betrieben wird. Das Land wird in Desätinen den Bauern verpachtet. Bedeckt sich der Wald mit Blättern, so fällen die Bauern die Bäume und lassen sie dann bis zum Herbst liegen; hierauf hauen sie die Aeste und Zweige ab und suchen das zu Bau- und Brennholz Taugliche aus; den nachbleibenden Reisig bringen sie in Haufen und warten, bis sie zum nächsten Frühling welk und trocken sind; dann zünden sie das ganze Feld an. Falls es gleichmässig abbrennt, so besäen sie es, ohne weitere Bearbeitung des Bodens; falls aber einige Stellen vom Feuer nicht erfasst werden, so werden dieselben aufgepflügt [1]). Im Norden säet man Gerste, mehr nach Süden Roggen und noch weiter südlich Sommerweizen. Auf steinigem Boden kann man zwei Jahre nach einander ernten, auf lehmigem Boden, wenn er nach Süden und Westen geneigt ist, vier bis acht Jahre. Die ärmeren Bauern begnügen sich damit, im ersten Jahre Roggen oder Gerste zu säen, und im zweiten und dritten Jahre Hafer. Dann ist der Boden auf zehn Jahre erschöpft, und es wächst darauf weder Gras noch Wald; erst nach Ablauf dieser Zeit spriesst ein verkrüppeltes Wäldchen auf. Wohlhabendere

[1]) Jermolow: a. a. O. S. 117. — Ber. d. kaiserl. landw. Komm. I. I. 1 und I. II. 1.

Bauern lassen einmal Brache eintreten und ackern fünf Jahre lang; dann kann das Feld erst nach 25 Jahren wieder in Nutzung treten. Reiche Bauern gönnen dem Felde im dritten und im sechsten Jahre Ruhe und ackern acht Jahre lang, wodurch das Feld auf 40 Jahre erschöpft wird. Aermere Bauern betreiben diese Wirthschaft gewöhnlich im Theilbau; im ersten Jahre geben sie bei älterem 25jährigem Walde die zweite, in den beiden darauf folgenden Jahren die dritte und im vierten Jahre die vierte Garbe dem Gutsbesitzer; bei zehnjährigem Walde geben sie in den beiden ersten Jahren die vierte und im dritten Jahre die fünfte Garbe. Reiche Bauern zahlen eine Geldpacht. Die Gutsbesitzer schauen auf diese wilde Wirthschaft wie auf eine wesentliche Einnahmequelle; die Bauern betreiben gleichfalls diese Wirthschaft sehr gern, weil dazu kein Dünger erforderlich und die Ernte sehr hoch ist; in der Provinz Nowgorod z. B. trägt der Roggen das achte und die Gerste das zehnte Korn.

Der Flachsbau wird in zwei Gebieten betrieben[1]). Das eine bilden die Provinzen Wätka, Kostroma und Wologda, auch Wladimir und Jaroslaw, welche im Jahr 1872 etwa vier Millionen Pud producirten. Von grösserer Bedeutung ist der zweite Rayon mit den Centren Pleskau, Livland und Smolensk, an welche sich die litthauischen und weissrussischen Provinzen anschliessen; hier wurden 6.3 Mill. Pud, überhaupt in Russland aber 15 Mill. Pud Flachs producirt, wovon zwei Drittel zum Export gelangten. Obenan im Flachsbau steht Pleskau, wo über 100 000 Desätinen mit Flachs bestellt und mehr als $2^1/_2$ Mill. Pud Flachs gewonnen werden. Jedoch nicht die ganze Provinz trägt den gleichen landwirthschaftlichen Charakter; nur die fünf westlichen Kreise haben den Flachsbau ausgebildet, während die drei südöstlichen Getreidebau und Viehzucht treiben.

In den Getreidebau treibenden Kreisen[2]) herrscht fast überall die Dreifelderwirthschaft ohne Futterbau, da Wiesen genug vorhanden sind. Die gewöhnliche Winterfrucht ist Roggen, selten Weizen; als theuerste Sommerfrucht gilt Gerste, dann Hafer und Buchweizen; auch werden Sommerweizen, Erbsen und Kartoffeln zu eigenem Bedarf gebaut, ebenso Flachs, welcher aber hier nicht geweicht, sondern auf den Wiesen ausgebreitet und mit der Hand bearbeitet wird. Der Ertrag des Ackerbaus, verbunden mit dem Erwerbe im

---

[1]) Ber. d. kais. landw. Kommission. V. Schluss. — Borkowski a. a. O. giebt für das Jahr 1872 an, dass im Bassin der oberen Wolga von Nischni bis Twer und zum Ladoga-See an 1 Mill. Pud Flachs, $^1/_2$ Mill. Leinsamen und 32 Mill. Arsch. Leinwand für über 6 Mill. Rubel hergestellt wurden.

[2]) K. Weber: Lage der Landwirthschaft im G. Pleskau. Mittheilungen der kais. freien ökon. Gesellschaft. 1879. I. S. 163 ff.

Walde, reichen hin, um die Bedürfnisse der Bauern zu befriedigen. Die Bauern sind hier zwar zurückgeblieben, für die Volksbildung geschieht weniger, auch leben die Bauern ärmer, aber gleichmässiger. Es giebt hier nicht so viel reiche Bauern, wie in den Flachsgegenden, aber auch nicht so viel Bettler, Trunkenbolde und Faullenzer wie dort; das Volk lebt noch zufriedener. Das Vieh ist hier mittelgut, und es wird gewöhnlich Butter aus der Milch gemacht; auch werden Schafe zur Fleisch- und Fellproduktion gehalten.

Ein ganz anderes Bild bietet die Flachsgegend. Dort wird gleichfalls Getreide gebaut, aber es deckt nicht einmal den eigenen Bedarf; ein grosser Theil der Sommerfelder und das von den Gutsbesitzern gepachtete Land gehen unter Flachs. Die Bauern sind hier mehr entwickelt und haben bessere Schulen, aber es ist hier auch ein grösserer Unterschied im Wohlstande der einzelnen Familien wahrnehmbar. Oft kann man Bauern finden mit einigen 10 000 Rubeln im Vermögen oder mit einer bedeutenden Menge Landes; aber noch häufiger sieht man Besitzlose, welche sich bei reichen Wirthen als Tagelöhner verdingen; dann arbeiten sie eine Woche für sich, eine andere für ihre Wirthe. Auf ein solches Arrangement kann kein Gutsbesitzer eingehen, und zu diesen treten nur die materiell und sittlich total heruntergekommenen Bauern in Dienst. Reiche Bauern pachten ganze Güter oder einzelne Desätinen unter Flachs; mittlere Bauern mit grossen Familien nehmen Gutsland in Theilbau und erhalten nach Abzug der Saat die Hälfte der Ernte; arme Bauern mit kleineren Familien übernehmen die Bearbeitung einer Anzahl von Desätinen gegen Geldlohn. Energische und erfahrene Gutsbesitzer, deren es jedoch sehr wenige giebt, begnügen sich nicht damit, ihr Land der Aussaugung der Bauern Preis zu geben; sie lassen sich Arbeiter aus den südöstlichen Kreisen kommen und führen eine eigene Wirthschaft ein. Ein Viertel des Flachses wird von den Bauern auf ihrem eignen Gemeindelande, die Hälfte auf den von den Gutsbesitzern gepachteten wüsten Feldern gebaut.

In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ist der Flachsbau nicht organisch dem Dreifeldersystem eingegliedert, sondern erscheint als Raubbau auf wüst liegendem Lande. Ein Acker, welcher Jahre lang keine Frucht getragen, wird im ersten Jahre mit Flachs, vielleicht im zweiten noch mit Hafer bestellt und dann auf längere Zeit unbebaut gelassen. Dadurch allein erklären sich die hohen Pachtpreise, welche die Bauern zahlen; sie betragen 40, ja 50—90 Rubel für die Desätine, sie sind also höher als der durchschnittliche Kaufpreis des Landes in anderen Provinzen. Trotzdem ist die Technik der Bodenbearbeitung eine ausserordentlich mangelhafte, und wird um so schlechter, je weiter man von der Stadt Ostrow nach Nord-

osten kommt. Die Gutsbesitzer haben sich verbesserte Pflüge angeschafft, die Bauern aber arbeiten nur mit dem Hakenpflug und der hölzernen Egge, und suchen höchstens von den Gutsbesitzern die besseren Geräthe zu leihen, wofür sie ihnen ein paar Tage leisten. Das Stürzen des Feldes im Herbst kommt nur auf einigen Gütern vor und ist eine grosse Seltenheit. Die Aussaat auf die Desätine beträgt vier bis fünf Maass. Der Samen ist in letzterer Zeit unrein geworden und von den Händlern mit dem schlechteren südrussischen Samen verfälscht worden; auch wird so dünn gesäet, dass das Unkraut den Flachs überwuchert. Die Ernte beträgt 25—40 Pud Flachs und 3—15 Mass Samen. Wenn die Bauern auf dem Gemeindelande Flachs bauen, so geschieht es auf dem Sommerfelde; dadurch wird aber die Menge des Sommerstrohs und folgeweise die des Futters vermindert. Der Viehstand muss daher eingeschränkt werden und die Düngermenge nimmt in demselben Maasse ab als der Boden durch den Flachsbau erschöpft wird. Das Vieh befindet sich in den westlichen Kreisen der Provinz Pleskau in überaus traurigem Zustande. In je kürzeren Perioden das wüst liegende Land in Flachskultur genommen wird, ohne bedüngt und gut bearbeitet zu werden, desto rascher werden die Bodenkräfte ausgesaugt. Bei der flachen Ackerung dringt die Pfahlwurzel des Flachses nicht in die Tiefe, sondern verbreitet sich an der Oberfläche und entzieht ihr allen Nahrungsstoff. Schon jetzt beginnen die Klagen der Bauern über die Unzuverlässigkeit des Flachses: er gedeihe schlecht; sie fordern frisches Land. Ueber kurz oder lang wird es nicht mehr möglich sein, den bisherigen Raubbau fortzuführen. Die hohen Erträge und Pachtpreise werden fallen, und ein völlig erschöpfter Boden in den Händen der Bauern und insbesondere der Gutsbesitzer nachbleiben. Mit der Nahrungskraft des Landes ist aber zugleich auch die Grundlage einer rationellen Wirthschaft, der Viehstand, vernichtet.

Schlechter noch als der Bau des Flachses ist die weitere Bearbeitung desselben. Er wird in Flüssen, meist aber in Gruben geweicht; hier ist das Wasser schmutzig und faul, wodurch der Flachs eine dunkle Farbe erhält. Hierauf wird er auf den Wiesen ausgebreitet und dann zwölf Stunden lang gedörrt; dabei ist die Temperatur häufig nicht richtig bemessen und der Harl (die Faser) wird hart und brüchig. Gebrochen wurde der Flachs früher auf der Brechbank, in letzterer Zeit sind hierfür Maschinen mit drei gereiften Walzen im Werthe von zwanzig Rubeln gebräuchlich geworden, für deren Benutzung die armen Bauern Tage leisten. Geschwungen wird der Flachs mit dem Schwingstock oder auf dem Schenkel des Arbeiters. Die Bearbeitung des Flachses seitens der Bauern im Porchow'schen Kreise und weiter nach Nordosten

ist so schlecht, dass die Aufkäufer ihn umarbeiten müssen. Ein Vergleich des pleskau'schen Flachses mit dem livländischen lehrt auf den ersten Blick, wie schlecht der erstere bearbeitet ist. Auf dem Flachskongress in Petersburg im Jahre 1877 beschloss man daher auch, den Bau und die Bearbeitung des Flachses von einander zu trennen. Ein grosses Handlungshaus trägt sich mit dem Gedanken, eine Spinnerei einzurichten, dazu ist aber ein Kapital von drei Millionen Rubel erforderlich.

Den Flachs- und Getreidegegenden der Provinz Pleskau gemeinsam ist die Unfruchtbarkeit des Bodens: drei Viertel desselben sind Sand, das übrige Lehmboden; auch giebt es Sümpfe und nur kleine Striche schwarzer Erde; die Wiesen geben dürftigen Ertrag. Die Fläche ist nach Norden geneigt und kalten Winden ausgesetzt. Der schlechte Boden und ein wenig heitere Tage kennendes Klima haben Missernten zur Folge; in den Jahren 1844—68 fanden acht Missernten statt. Nach den Berechnungen des Landschaftsamtes der Provinz betrug das Bedürfniss der Bauerbevölkerung an Roggenmehl 12.3 Mill. Pud, die eigne Produktion aber nur 3.6 Mill., so dass sich ein Deficit von 8.6 Mill. Pud oder 7.8 Mill. Rubel ergiebt. Dieses Deficit ist besonders stark in den nordwestlichen Kreisen, wo der Flachs den Ausfall deckt. Im Jahre 1870 wurden 2.7 Mill. Pud aus der Provinz ausgeführt, welche bei einem Lokalpreise von durchschnittlich 3.10 Rubel pro Pud 8.3 Mill. Rubel eintrugen. Der Ueberschuss an Flachs vermag also den Ausfall an Roggen zu decken, und die Ausfuhr des ersteren und die Einfuhr des letzteren stehen in dieser Provinz in engem Wechselverhältniss. Aber ausser dem Zukauf von Getreide lasten auf der Bauerbevölkerung noch 2.7 Mill. Rubel Steuern und Abgaben, so dass selbst nach Verkauf des Flachses ein Deficit von 2.3 Mill. Rubel übrig bleibt [1]). Dieses müssen die Bauern durch gewerbliche Nebenverdienste decken, welche sich in dieser industriell wenig entwickelten Provinz eng an die Rohproduktion anschliessen. In den östlichen Kreisen beschäftigen sich die Bauern im Walde, in den westlichen graben sie Gyps und Kalk, fangen sie Fische, und ein kleiner Theil, 12—15 000 Personen, gehen auf Wandererwerb, wobei sie ungefähr eine halbe Million Rubel verdienen [2]). So stellt sich denn die Bilanz einigermassen her, und die Steuerrückstände betrugen nur 324 008 Rbl.

[1]) Mittheilungen der Steuerkommission. 1873. Bd. XXII. S. 573—589. — Ber. d. kais. landw. Kommission. I. III. S. 24: 684 768 Seelen verbrauchen 12.3 Mill. Pud, wenn man 18 Pud pro Kopf rechnet. Ausgesäet werden auf 183 255 Des Brachfeld je 9 Mass Roggen; das ergiebt beim dritten Korn nach Abzug der Saat 3.2 Mill. Mass Roggen oder 3.6 Mill. Mass Mehl.

[2]) Bericht des Landschaftsamtes im G. Pleskau. 1878. „Ueber den Wandererwerb der Bauerbevölkerung im G. Pleskau.“

Während Pleskau eine Ackerbau treibende Provinz darstellt, welche im Stande ist, aus dem Flachsbau ihre Zahlungen zu bestreiten, erscheint Smolensk in einer hülflosen Lage[1]). Auch hier befindet sich die Bauerwirthschaft nicht in allen Kreisen unter gleichen Bedingungen: in den vier östlichen, an den gewerblichen Landstrich Mittelrusslands angrenzenden Kreisen sind dieselben günstiger; in den sechs westlichen, nach Weissrussland hin belegenen Kreisen sind sie bei weitem ungünstiger; zwei Kreise bilden den Uebergang. In der ersteren, wohlhabenderen Gegend waren zur Zeit der Leibeigenschaft die eignen Wirthschaften der Gutsbesitzer nicht von grossem Umfange, die Bauern zahlten ihnen Geldabgaben. Unter der Bevölkerung waren verschiedene Gewerbe, namentlich der Wandererwerb, entwickelt; sie lebte nicht ärmlich und zeichnete sich durch grössere Energie, mehr Scharfsinn und Unternehmungslust vor ihren Nachbarn aus; auch der Obrok, welchen sie zahlte, war höher als in den westlichen Kreisen. In diesen westlichen ärmeren Kreisen herrschte ausschliesslich Ackerbau, und das ohnehin unfruchtbare Land war sehr erschöpft. Gewerbe waren unter den Bauern nicht verbreitet; Fabriken gab es ausser den Branntweinbrennereien und einigen Glasfabriken keine; den einzigen Nebenerwerb boten die winterlichen Fuhren von Getreide und Hanf aus dem Orel'schen Gouvernement und die Anfuhr von Holz an die Häfen der Düna. Die Bauern lebten sehr armselig. Ihre Nahrung bestand meist aus Roggenbrot, welches mit Spreu vermischt war, und auch dieses reichte nicht für das ganze Jahr hin. Arbeits- und Hausvieh war wenig vorhanden, und das vorhandene war klein und schwach. Auf Geldabgaben gingen die Bauern ungern ein, weil sie keine Gelegenheit zum Erwerb baaren Geldes hatten; die Frohne war daher das einzige Mittel für die Gutsbesitzer, Nutzen aus den Bauern zu ziehen, und die eignen Gutswirthschaften waren sehr gross.

Der Unterschied zwischen beiden Gegenden steigerte sich nach der Aufhebung der Leibeigenschaft. In den westlichen Kreisen konnten die eignen Wirthschaften der Gutsbesitzer mit Erfolg nicht weiter geführt werden, so dass die Bauern die frühere Gelegenheit, ihre Verpflichtungen für das benutzte Land mit Arbeit abzudienen, verloren; mit einem Sprunge kamen sie in die Geldwirthschaft. Der Landantheil, welcher ihnen mit $3^1/_2$—$4^1/_2$ Desätinen auf die männliche Revisionsseele zugemessen ist, reicht nicht zur Ernährung von Menschen und Vieh hin. Wiesen sind wenig, und Weide und Wald fast gar nicht vorhanden; es muss daher Land vom Gutsbesitzer hinzu-

[1]) Ber. d. kais. landw. Kommission. I. III. S. 26—31. Mittheilung der Specialkommission für die Untersuchung der wirthschaftlichen Lage des G. Smolensk.

gepachtet und Holz gekauft werden. Diese unvermeidlichen Ergänzungszahlungen machen 1—2 Rubel pro Seele aus, so dass die westlichen Kreise, um sich die nöthigen Landnutzungen zu sichern, schliesslich doch noch mehr als die östlichen für ihr Land zu zahlen haben. Trotzdem leiden sie Mangel an Futter, und folglich ist wenig Vieh und Dünger vorhanden. Von 66 975 Bauerhöfen hatten 8 % keine Kuh und 4 % kein Pferd. Die Ernten sind schlecht und haben sich in den letzten Jahren noch verschlechtert. Getreide müssen die Bauern vom Januar, ja sogar vom December an hinzukaufen, in jedem Falle aber vom April an. Bauern, welche eigenes Brot bis zur neuen Ernte haben, bilden eine solche Seltenheit, dass man sie dem Namen nach in der Umgegend kennt. Selbst wenn man zum Ertrage der üblichen Dreifelderwirthschaft noch den Ertrag des Flachs- und Hanfbaus hinzurechnet, so stieg im Jahre 1872 das Deficit im Kreise Smolensk auf 31 %, in Poretschje auf 27 % der zur Ernährung der Bevölkerung nöthigen Lebensmittel.

Mit dem plötzlichen Uebergange zur Geldwirthschaft nahm aber zugleich die Möglichkeit, Baargeld zu verdienen, ab. Es sank nämlich mit dem Aufhören der selbständigen Gutswirthschaft die Nachfrage nach Arbeitern, und der Jahreslohn derselben fiel auf 25—30 Rubel; das wichtigste Gewerbe, das Fuhrgewerbe, fand durch die Eröffnung der Eisenbahnen gleichfalls ein Ende. Setzen wir sogar voraus, dass ein Arbeiter in einer Familie mit mehreren Erwachsenen 30 Rubel und ein Arbeiter in einer Familie mit nur einem erwachsenen Manne 15 Rubel jährlich nebenbei sich erwirbt, so bleiben nach Abzug der zur Ernährung nothwendigen Ausgaben auf jede Revisionsseele in den verschiedenen Kreisen 3.54—16.75, durchschnittlich 9.10 Rubel auf die Seele übrig, wovon allein die Abgaben und Steuern mit 10.91—11.27 Rubel bestritten werden müssen. Natürlich ist solches nicht möglich, und die jährlichen Deficite summiren sich zu Schulden und Steuerrückständen. Die Schulden werden theils bei Privaten aufgenommen, um die Abgaben zu bezahlen und die Versteigerung von Vieh zu vermeiden; bei diesen Anleihen müssen ausserordentlich hohe Procente gezahlt werden. Ferner häufen sich Schulden an Getreide in den Magazinen und an Geld in den Verpflegungskapitalien an, welche im Jahre 1872 in einigen Gemeinden schon bis zu 5 Rubel pro Seele betrugen. Endlich waren bis zum genannten Jahre die Steuerrückstände bis zu 2.1 Mill. Rubel angelaufen; in den wohlhabenderen östlichen Kreisen schwankten sie zwischen 12—66 Kop., in den ärmeren westlichen von 3.04—22.21 Rubel, in einigen Gemeinden von 30—40 Rubel pro Seele. Die wesentlichste Veranlassung zum Deficit im Budget des Bauern sind die Missernten; er versetzt und verkauft dann, was er hat, und kann zu Grunde gehen,

wenn eine gute Ernte ihm nicht hilft, sich wieder emporzuarbeiten. Im Herbst verkauft der Bauer sämmtliches Getreide zu niedrigen Preisen an einen wucherischen Händler, um Baargeld für die Steuern zu erhalten, und kauft es dann im Frühling zu theueren Preisen zum Konsum und zur Aussaat wieder.

Die Lage der Staatsbauern ist auch in dieser Provinz eine bedeutend bessere als die der ehemaligen Leibeigenen. Sie haben mit $4^3/_4$ Des. einen grösseren Antheil Land erhalten und zahlen für eine Desätine nur 2.04—2.41 Rubel Abgaben und Steuern, während bei den ehemaligen Leibeigenen 2.88—3.25 Rubel auf derselben lasten. Diese beiden Umstände, mehr Land und weniger Abgaben, versetzen die Staatsbauern in allen (namentlich in den westlichen) Kreisen in eine günstigere Lage. Ausserdem können sie seit jeher freier über ihre Arbeitskraft verfügen und zeichnen sich durch Energie, durch Scharfsinn und Unternehmungslust aus. Sie sind an Gewerbe und Handel gewöhnt und leben wohlhabender als die ehemaligen Leibeignen. Die Steuerrückstände sind bei ihnen geringer.

Es muss zur Erklärung hinzugefügt werden, dass die westlichen Kreise der Provinz Smolensk durch ihre Armuth und die Hülflosigkeit ihrer Lage zu einer traurigen Berühmtheit in Russland gelangt sind. Neuerdings soll der Flachsbau grosse Fortschritte gemacht haben; es ist wahrscheinlich, dass er dort ähnlich wie in Pleskau zur Herrschaft gelangen und dann in ein paar Jahrzehnten dem ohnehin erschöpften Boden die lezten Kräfte entziehen wird. Auch in allen anderen Provinzen ist der Flachsbau im Vordringen begriffen. Das hängt mit der Entwicklung des Exports und der einheimischen Spinnereien in den beiden letzten Jahrzehnten zusammen. Der Flachs wird hauptsächlich auf dem gepachteten Gutslande gebaut, er tritt aber auch in der Bauerwirthschaft an Stelle des Sommerkorns auf. Im letzteren Falle wirkt er durchaus nachtheilig, da der durch den Flachsbau bedingte Ausfall an Sommerstroh, welches das einzige Futter für das Horn- und Kleinvieh darstellt, eine Verminderung des Viehstandes nach sich zieht, bei gleichzeitiger stärkerer Aussaugung des Bodens. Auf die Dauer führt diese Wirthschaft zum Ruin. Dagegen lässt sich der Flachsbau auf dem Gutslande rechtfertigen. Dasselbe liegt wüst und kann auf keine andere Weise mit Vortheil benutzt werden; der Flachs giebt aber doch wenigstens einmal hohen Ertrag und kann, wenn das Land sich einige Jahre erholt hat, wieder gesäet werden.

Ausser dem Flachsbau und der Waldbrandwirthschaft ist es der Kartoffelbau, welcher das öde Einerlei der Dreifelderwirthschaft unterbricht; er hat sich allgemein in Russland verbreitet und ist im Zunehmen begriffen. Die Kartoffel wird im Sommerfelde gebaut, und zwar zu eigenem Bedarf; einzig

auf der Grenze der Provinzen Twer, Jaroslaw und Moskau haben grosse Stärkemehlfabriken einen stärkeren Kartoffelbau hervorgerufen, so dass oft ein ganzes Feld damit bestellt ist. Sonst herrscht wohl allgemein die Dreifelderwirthschaft. Diese kann mit um so grösserem Erfolge betrieben werden, je mehr der erschöpfte Boden bedüngt werden kann, und dieses vermag in um so höherem Grade zu geschehen, je grösser der Viehstand und reichlicher das Futter ist. Da aber ein Futterbau nicht stattfindet und doch für den in Mittelrussland besonders langen und kalten Winter viel Futter vorbereitet werden muss, so läuft die Frage nach der Einträglichkeit der Landwirthschaft in Mittelrussland auf die Frage nach dem Verhältniss des Ackers zu Wiese und Weide hinaus. Zu den Provinzen, wo dieses Verhältniss ein gutes, und wo überhaupt alle wirthschaftlichen Zustände geordnetere sind, gehört Twer [1]).

Wir sind im Stande, das Verhältniss der Landnutzungen im Bauer- und im Gutslande anzugeben, und ausserdem vermögen wir aus dem letzteren das an die Bauern verpachtete Land auszuscheiden. Es kamen auf jede Familie in der Provinz Desätinen:

Landnutzungen	Ausserhalb des Gemeindelandes		Gemeindeland	Gepachtetes und Gemeindeland
	In den Händen der Besitzer	Von den Bauern gepachtet		
Gehöft- und Ackerland .	2.71	0.15	5.00	5.15
Grasland	0.12	1.20	3.90	5.10
Weide und Busch . . .	2.67	0.33	1.05	1.38
Wald	5.90	—	0.91	0.91
Zusammen	11.40	1.68	10.86	12.54

Den Bauern ist es demnach gelungen, ihren Besitz durch Hinzupacht von Land in glücklicher Weise abzurunden. Stellen wir Wiese und Weide, Busch und Wald als Futter gebende Landnutzungen dem Acker- und Gehöftlande gegenüber, so erhalten wir das Verhältniss von 7.39 zu 5.15 Des., welches dem bei der Dreifelderwirthschaft erforderlichen von $1 : 1^1/_2$ recht nahe kommt. Ausser den 413 397 gepachteten Desätinen hat der Bauernstand noch 355 659 Des. gekauft, so dass auf eine Bauerfamilie, Alles zusammengenommen, durchschnittlich 13—14 Des. kommen. In den Händen der nicht bäuerlichen

[1]) Protokolle der Sitzungen der Landschafts-Versammlung d. G. Twer für das J. 1878. „Ueber die Zahlungsmittel der Bevölkerung im G. Twer.“ - Materialien zur Statistik des G. Twer. Lieferung I—IV. — Werth und Ertrag der Ländereien im G. Twer. Heft I. 1876. — Historischer und statistischer Abriss des G. Twer. Lieferung I. 1875. — Alle diese Publikationen stammen aus der Feder W. Pokrowski's, eines unermüdlichen aber unkritischen Sammlers, dessen Untersuchungen ganz unsystematisch und dessen wichtigste Angaben in keinerlei Uebereinstimmung zu bringen sind.

Grundbesitzer ist fast der ganze im Lande vorhandene Wald geblieben, ferner zwei Drittel des Busch- und Weidelandes, endlich ein Drittel des Ackers, während fast alle Wiesen in die Nutzung des Bauern übergegangen sind.

Gehen wir genauer auf die einzelnen Kreise ein, so zeigt sich in Beshezk, wenn man die Aemter in vier Gruppen theilt [1], eine strenge Abhängigkeit des Viehstandes und des mittleren Reinertrages von dem richtigen Verhältniss von Acker und Wiese; je günstiger das letztere ist, desto grösser sind jene beiden; die Anzahl derer, welche ausser Haus und Hof keine anderen Wirthschaftsgebäude besitzen, vermindert sich, und es kommen die Abgaben und Steuern in ein entsprechendes Verhältniss zum Reinertrage und verschlingen nicht denselben. Ernteergebniss und Viehstand stehen in direkter Abhängigkeit von einander; theilen wir in demselben Kreise die Amtsbezirke in vier Gruppen mit dem $6^1/_2$., $5^1/_2$., $4^1/_2$. und $3^1/_2$. Korn, so sehen wir einen entsprechenden geringeren Viehstand von 178—168—163 und 139 Stück auf 100 Revisionsseelen. Von den schlimmsten wirthschaftlichen Folgen ist daher die Abnahme des Viehstandes. In den Jahren 1851—72 hat sich derselbe von 218 000 auf 182 000 Stück vermindert, im letzten Jahrfünft allein fielen 45 000 Stück an der Pest und Seuche; gegen früher hat man auch ein Sinken der Ernten bemerkt. Im Kreise Kortschewa hingegen hat sich der Viehstand von 91 600 auf 107 500 Stück gehoben und es haben sich dort die Ernten verbessert, die Getreide-Aussaat ist die gleiche geblieben und Kartoffeln und Flachs haben Fortschritte gemacht.

Der Zusammenhang der verschiedenen Erscheinungen im wirthschaftlichen Leben lässt sich am deutlichsten im Kreise Twer charakterisiren. Hier ist der südliche Theil des Kreises dichter bevölkert und fruchtbarer als der nach Norden gelagerte; es trägt der Ackerbau einem Hofe im ersteren 123, im zweiten 112 Rubel jährlich ein. Es zeigt nun die untenstehende

---

1)

Kreis Beshezk	Auf eine männl. Seele kommen eignes und gekauftes Land	Davon		Auf 100 männl. Seelen			Mittlerer Ertrag auf die Desätine	Familien ohne andere Gebäude als Haus und Hof	Abgaben und Steuern auf eine Desätine
		Acker	Wiese	Kühe	Pferde	Schafe			
	Des.	Desätinen					Rubel	Proc.	Rubel
5 Aemter	5.26	2.7	1.6	81	62	70	50	9	1.45
9 „	4.70	2.3	1.6	100	60	67	1.00	7.5	1.60
8 „	4.47	1.8	1.7	108	56	83	2.00	7.5	2.01
9 „	3.97	1.6	1.5	110	48	70	2.50	5.5	1.95

Tabelle [1]) wie in der reicheren Gegend alle Verhältnisse günstigere sind: Auf jeden Hof kommen mehr erwachsene Arbeiter und auf jeden Arbeiter weniger Seelen oder Besteuerungseinheiten, der Viehstand ist grösser, die Wohnhäuser zahlreicher, die Wirthschaftsgebäude vollständiger, es giebt mehr selbständige Wirthe, das Volk ist häufiger des Lesens und Schreibens kundig, es ist wohlhabender und gebildeter und hat sich deshalb dem Handel gewidmet; in dem ärmeren Theile des Kreises dagegen sind Gewerbe, Handwerk und Wandererwerb mehr entwickelt, und industrielle Handarbeit muss das ersetzen, was die karge Natur versagt. Zum Vergleich ist neben die beiden Gruppen noch das Amt Wasiljewskoje gesetzt, wo in Folge des Rückganges der Nagelschmiederei die Armuth im Extrem ausgebildet ist.

Sei es durch Flachs- und Kartoffelbau, sei es durch Waldbrandwirthschaft, sei es bei reichlicheren Wiesen durch stärkere Düngung suchen die Bauern Mittelrusslands den geringen Ertrag der erschöpften Aecker zu heben; es giebt aber weite Gegenden, wo ihnen solches nicht gelingt, und wo auch die von ihnen betriebenen Nebengewerbe nur wenig Verdienst darbieten; dort herrscht dann die bitterste Noth. In eine solche Gegend führe ich den Leser; es sind fern ab von den Centralpunkten russischen Lebens die starrenden Wälder unweit der asiatischen Grenze in der uralten Kolonie Nowgorods, in Wätka [2]). Diese grosse Provinz umfasst Landstriche von

---

[1])

Auf 100 Höfe kamen:	Südliche Gruppe	Nördliche Gruppe	Amt Wasiljewskoje
Arbeiter	160	152	120
Seelen auf 100 Arbeiter	162	164	225
Pferde	125	105	73
Kühe	225	175	65
Kleinvieh	250	162	72
Bienenstöcke	24	13	4
Wohnhäuser	125	122	113
Wirthschaftsgebäude	570	499	283
Selbständige Wirthe	93	90	70
Handelsanstalten	5	4	3
Gewerbliche Anstalten	4	5	6
Handwerker	2	4	10
Wanderarbeiter	94	152	164
Des Lesens und Schreibens Kundige	59	50	32

[2]) W. Besobrasow: Der Getreidehandel im nordöstlichen Russland. 1870. — N. Romanow: 1) Kurze Abrisse der Kreise im G. Wätka. 1875. — 2) Untersuchung der Veranlagung der Landschaftssteuern. 1876. — 3) Statist. Beschreibung des Kreises Orlow. 1876. — 4) Statist. Beschreibung des Kreises Urshum. 1879.

verschiedener Fruchtbarkeit. Die südlichen Kreise sind fruchtbar und liegen an der Kama schon im Gebiet der schwarzen Erde; hier ist die Bevölkerung dichter, es kommen aber doch noch 5—6 Des. Land pro Seele. Und wenn auch ausserordentlich wenig Wiesen vorhanden sind, in den Kreisen Elabuga und Sarapul nur 10, bezw. 5 % des Bauerlandes, und dem entsprechend auch wenig Vieh, etwa 115—140 Stück auf 100 Des. Brachfeld, so wird der Mangel an Heu durch den Ueberschuss an Stroh ersetzt, und der natürliche Reichthum des Bodens ist so gross, dass Ernten unter dem vierten Korn nicht vorkommen; sie steigen bis zum 7.—8., ja bis zum 10. Korn, durchschnittlich geben sie das 5½. Korn für die Winter- und das 4. Korn für die Sommerfrucht. Ausserdem leiden die Bauern auch keinen Mangel an Land; die Leibeigenschaft ist hier wenig verbreitet gewesen, das Land hat dem Staate gehört; die Bauern leben gut, ihre Gebäude sind gross und neu; sie zahlen die Abgaben ohne Rückstände. Die Bauern haben stets Vorräthe an Getreide und verkaufen diese bei vortheilhaften Preisen; die Kama bietet einen günstigen Absatzweg. Hingegen deckt in den nördlichen Kreisen der Ackerbau nicht den eigenen Bedarf an Getreide, in Orlow z. B. mangelt es daran auf mehr als drei Monate. Namentlich befinden sich die nördlichen Theile der Provinz in einer solchen Nothlage, dass sie andauernd die Hülfe des Verpflegungskapitals in Anspruch nehmen. Das lenkte die Aufmerksamkeit des Landschaftsamtes auf sich, und es sandte im Jahre 1871 einen Beamten, Herrn W. Sawolschski ab, dem wir eine eingehende „Untersuchung der wirthschaftlichen Lage der Bevölkerung im nördlichen Theile der Provinz Wätka" verdanken.

Die nothleidenden Aemter, fünf im Kreise Slobodskoi, vier in Orlow und fünf in Kotelnitschi liegen zwischen dem 59.—60. Breitengrade; sie umfassen 800 Quadratmeilen und werden von 108 036 Russen, welche im Osten mit Finnen gemischt sind, bewohnt. Dieser weite Landstrich ist im Osten von zusammenhängenden Wäldern bedeckt, welche nach Westen zu sich lichten und von der Kama und Wätka durchströmt werden. Das Klima ist feucht und kalt; selbst im Juni fällt noch Schnee bei kaltem Nordwinde, und zur Erntezeit zeigen sich wieder Fröste, welche, wie in den Jahren 1863 und 64, die Frucht vernichten. Der Boden ist sandig mit lehmigem Untergrund, daher oft sumpfig; der Sandboden ist arm, das Sumpfland schwer zu bearbeiten.

Den Haupterwerb der Bevölkerung bildet der Ackerbau. Nach Ausscheidung des öden Amtes Prokopjewskaja mit seinen permischen Einwohnern kommen 4.4 Des. Ackerland und 0.7 Des. Wiesen auf die Revisionsseele; hier ist jedoch sehr viel Unland eingeschlossen, so dass thatsächlich nur 2 Des.

Acker, 1 Des. Weide und 0.6 Des. Wiese auf die Seele entfallen. Eine Erweiterung des Ackerareals durch die Waldbrandwirthschaft, wie sie hier volkswirthschaftlich zulässig und wünschenswerth wäre, lässt die Verwaltung in den Staatsforsten nicht zu, und die Bauern können sie nur auf ihrem eignen Waldantheil, der $^1/_2$—$5^1/_2$ Des. auf die Seele beträgt, betreiben. Die Regel bildet daher die Dreifelderwirthschaft: es werden Roggen und Hafer, auch Gerste und Flachs, und auf dem Brachfelde Rüben gebaut. Die Geräthe sind der übliche Hakenpflug, jedoch in verbesserter Gestalt, und die hölzerne Egge. Das Brachfeld wird in mehreren Aemtern, wo es nicht an Weide mangelt, schon im Herbst gestürzt; in den anderen Aemtern aber erst nach der Düngerfuhr und wird dann nur zwei Mal im Ganzen gepflügt. Der Dünger und das Getreide werden in zweirädrigen Wagen geführt, die Stützen schleppen hinten nach wie eine Art Schlitten. In den Aemtern Truschnikowskaja und Puscheiskaja sind die Bauern so arm, dass sie sich nicht einmal Räder anschaffen können und führen das Getreide daher auf gewöhnlichen Schlitten. Die Ernten sind niedrige; Roggen giebt das $4^1/_2$., Hafer das 4. Korn, einschliesslich der Erträge der Waldbrandwirthschaft; die Dreifelderwirthschaft allein giebt erheblich niedrigere Ernten. Die übrigen Kulturpflanzen werden wenig angebaut: Flachs etwa nur sechs Pfund auf die Revisionsseele, Hanf noch weniger; die Rübe und Kartoffel gedeihen zwar gut, werden aber wenig kultivirt; ebenso Kohl und Gurken. Viele Permäken haben solche Leckerbissen nicht einmal genossen; über den Geschmack derselben kann man folgende Betrachtungen hören: „Onkel Tichon sagte, dass der Tischka, als er in der Stadt Wätka gewesen, Gurken gegessen und gesagt habe: sie seien gut!“

Als Arbeitsvieh dienen ausschliesslich Pferde. Ungeachtet der schlechten Ernährung halten sie sich gut und verbessern sich rasch bei reichlichem Futter. Als solches dient im Winter meist Stroh mit einer Beimischung von Heu; Hafer wird nur bei Fuhren vorgegeben. Am grössten ist die Anzahl der Pferde dort, wo das Fuhrgewerbe entwickelt ist. Die Kühe geben wenig Milch, nur achtzig Eimer im Laufe des Jahres. Der Grund dafür ist der, dass sie im Winter mit Stroh, sogar mit Roggenstroh gefüttert werden. Im Sommer geht das Vieh auf die Weide, welche meist sehr schlecht ist; bei guter Weide verbessert sich das Vieh in der Mitte des Sommers. Gewöhnlich wird es im Sommer ohne Hirten ausgetrieben und bleibt den Tag über ohne jegliche Aufsicht; für jeden Abend ist ein Wirth verpflichtet, das Vieh zu suchen, was in waldigen Gegenden nicht besonders leicht ist, obwohl die Bauern dem Vieh Glöckchen um den Hals gebunden haben. So ereignet es sich denn nicht selten, dass einige Kühe auf zwei bis drei

Tage, und gar auf eine Woche verloren gehen und an Milchfähigkeit dadurch einbüssen; mindestens ein Stück Vieh in jedem Dorfe fällt im Laufe des Jahres dem Könige der nordischen Wälder, dem Bären, zum Opfer. Im Winter steht das Vieh meist in kalten, und nur bei reichen Wirthen in warmen Ställen. In den ersteren ist es jeder Unbill der Kälte und des Schneegestöbers ausgesetzt, und diese wirken bei schlechter Fütterung um so empfindlicher. Die Kleinheit des Wuchses und der hagere Bau des Körpers hat noch einen weiteren Grund darin, dass die Bauern keine Sorge um gute Zuchtstiere tragen. Oft erscheint als solcher ein Oechslein von 1½—2 Jahren, und seine Nachkommenschaft ist natürlich gleichfalls unentwickelt und hager. Die Kälber werden gleich nach der Geburt in die sogen. Viehstube oder in Ermangelung dessen in die allgemeine Wohnstube gebracht; eine solche Sorgfalt wird ihnen jedoch nicht lange zu Theil; nach zwei bis drei Wochen kommen sie in den kalten Stall und werden einen Monat unter der Mutter gehalten; dann werden sie mit Milch aus dem Geschirr ernährt und bald an Heu gewöhnt; nach drei Monaten besteht ihr Futter blos aus Heu und nach fünf Monaten gleich dem übrigen Vieh aus Stroh. In der Zeit also, wann die Kälber besonders rasch wachsen und reichliche Nahrung vor Allem noth thut, werden sie schlecht gehalten und gefüttert und bleiben daher klein und schwächlich. Die Schafe sind gewöhnliche Landschafe, sie geben vier Pfund Wolle jährlich, die aber hart ist und sich nur zu groben Geweben eignet.

Der Ackerbau ist die Haupterwerbsquelle der Bauern. Berechnen wir den Ertrag derselben, indem wir eine Aussaat von 6 Pud Roggen und 10 Pud Hafer auf 48 180 Seelen und eine Roggenernte von 4½ und Haferernte von 4 Korn annehmen, so erhalten wir nach Abzug der Saat 1 Mill. Pud Roggen und 1½ Mill. Pud Hafer; ausserdem 20 767 Pud Flachs zum eigenen Gebrauch. Zum Verkauf eignen sich nur 23 075 Pud Leinsamen für ebensoviel Rubel und Produkte der Viehzucht für 24 000 Rubel. Alle diese Einnahmen stellen, wie wir gleich nachweisen werden, noch nicht einmal die Ernährungsbilanz der Bevölkerung her. Das zwingt die Bauern, sich gewerblichen Nebenerwerb zu suchen. Denselben finden sie zu Hause nicht. Industrieen sind keinerlei verbreitet, nur im Orte Kaigorod machen dreissig Familien einfache Töpfe, wobei ein jeder Arbeiter dreissig Rubel jährlich verdient. Alle anderen gewerblichen Erzeugnisse müssen eingeführt werden, sogar Produkte der Wälder, wie Löffel und Räder, welch letztere in Folge dessen so theuer sind, dass arme Wirthe sie nicht kaufen können. Die Bauern müssen also ausserhalb sich Nebenerwerb suchen. Und hier werden sie durch ihre geographische Lage begünstigt. Durch diesen Landstrich ziehen

sich nämlich die Absatzwege der Provinz Wätka nach Norden, und die anwohnenden Bauern haben beim winterlichen Fuhrgewerbe den Vorzug, dass sie einen grossen Theil des Weges mit eignem Futter fahren und somit gute Verwerthung für ihren Hafer und Heu finden. Ebenso günstig liegt ihre Heimath für das Fällen und Flössen von Bau- und Brennholz bis zu den Stapelplätzen an den Flüssen. Ferneren Erwerb bieten im Walde das Kohlenbrennen für die benachbarten Eisenhütten, das Sammeln von Birkenrinde für die Theeröfen und von Weidenrinden zum Gerben des Leders; endlich beschäftigt die Jagd mehrere Bauern. Alle diese Arbeiten entfernen die Bevölkerung noch nicht weit aus ihrer Heimath; wenn aber die Bauern als Schiffsarbeiter die Wätka, Kama, Wolga, Dwina oder gar die sibirischen Ströme hinabgehen, ziehen sie schon im Frühling aus und kehren erst Ende Mai oder mit Rücksicht auf die Entfernung erst im Herbst wieder heim. Das Verdienst ist ein geringes. Beim Holzfällen und beim Führen desselben zum Landungsplatze erwerben ein erwachsener und ein minderjähriger Arbeiter mit einem Pferde 35—45 Rubel im Winter. Der Jahreslohn eines Arbeiters bei freier Kost und Kleidung beträgt 25 Rubel, und wenn kein Brot vorhanden ist, gehen junge Burschen von 17—19 Jahren für 8—12 Rubel jährlich in den Dienst. Im Sommer beträgt der Tagelohn 25 Kop. für einen Mann und 15 Kop. für ein Weib, im Winter arbeitet der erstere um 15 Kop., das Weib um des Brotes willen. Die niederen Bauerbeamten helfen im Solde der wucherischen Unternehmer die Löhne erniedrigen, indem sie die Bauern mit der Versteigerung des Viehs und der Eintreibung der Steuerrückstände bedrohen; aus demselben Grunde müssen die Arbeiter sich oft gefallen lassen, dass der zuständige Lohn ihnen nicht voll ausgezahlt wird. Die Einnahmen der Bevölkerung betragen aus dem Fuhrgewerbe 200, der Schiffsarbeit 180, der Waldarbeit 105, der Jagd 5 und dem Erzgraben 2, zusammen 516 Tausend Rubel.

Welche Ausgaben stellen sich diesen Einnahmen gegenüber? Welches ist vor allem die Nahrung des Volkes? Gewöhnlich besteht sie aus einfachem Roggenbrot und einer geschmacklosen Kohlsuppe mit Hafergrütze. Bei einer solchen rein vegetabilischen Kost muss das Quantum ein sehr grosses sein: mindestens $3^1/_2$ Pfund Brot und $^1/_2$ Pfund Grütze täglich, oder 21 Pud Roggen und $5^1/_2$ Pud Hafer jährlich für einen Erwachsenen; die Minderjährigen verzehren nur ein Drittel oder Viertel dieses Quantums. Das Brot wird nicht ordentlich durchgebacken, es ist weich und teigig; nur in zwei Aemtern ist es besser, in dreien stellt es dagegen ein Gemisch von Mehl mit verschiedenen unverdaulichen Stoffen dar. Butter, Milch, Eier und namentlich Fleisch, geniesst der Bauer selten; ja selbst an hohen Feiertagen wie Ostern, Weihnachten und

an Hochzeitstagen muss der Arme es sich versagen. Um eine so dicke Masse, wie Spreubrot, namentlich wenn es schlecht gebacken ist, zu durchdringen, muss der Magen sehr viel Verdauungssäfte ausscheiden, und in diesem Falle entspricht der Kwass am besten den physiologischen Forderungen der Ernährung; er befördert die reichliche Ausscheidung von Magensäften. Der Kwass wird nur in wenigen Häusern aus Malz, meist aus Mehl oder Kleie, und zwar in Gestalt einer klebrigen, schlüpfrigen Flüssigkeit, dem Essig ähnlich, erzeugt. Bier wird nur an hohen Festtagen gebraut, in drei Aemtern aber durch ein anderes Getränke, die Braga, ersetzt, welche sich in jedem Hause vorfindet, solange Hafer vorhanden ist. Der Hafer wird zu Grütze zerstossen, mit heissem Wasser begossen und in die Stube gestellt, worauf das Stärkemehl sich in Zucker und dieser in Alkohol umsetzt; bei dieser kalten Art der Zubereitung ergiebt sich ein dickes Gebräu. Wenn man es dagegen an einen heissen Ort hinstellt, so findet die Gährung stärker und der Umsatz von Zucker in Alkohol in höherem Grade statt; das Getränk ist dann flüssiger. Die Braga wird in drei Aemtern beständig getrunken, und wer dieselbe in heisser Zubereitung viel trinkt, ist beständig betrunken. Der Bragagenuss ist sehr beträchtlich, und man kann in jenen drei Aemtern drei Pud Hafer auf den erwachsenen Menschen rechnen. In denselben Aemtern, wo auch viele Altgläubige wohnen, beträgt der Branntweingenuss nur $^1/_4$ Wedro auf die Seele, in den anderen Aemtern $^1/_2$ Wedro bis zu 6 Stoof, durchschnittlich $1^1/_2$ Rubel auf die Seele. Die Kleidung ist höchst einfach und wird aus eigenem Material verfertigt; ausserdem besitzen die Bauern als Feiertagskleidung ein baumwollenes Hemde und Tuch; auch streben sie danach, zur Hochzeit sich ein paar Lederstiefel und Schuhe zu kaufen; auf höher als 9 bis 10 Kop. pro Einwohner belaufen sich die Jahresausgaben für Kleidung nicht.

Die Wohnungen entsprechen der sonstigen Stufe des Wohlstandes. Die Gebäude sind entweder zusammen gebaut oder zerstreut liegend. Im ersteren Falle hat das Gehöft von der Façade aus das Ansehen eines ungeheuren Dreiecks unter einem Dach. Auf der einen Seite, gewöhnlich der rechten, liegt das Wohnhaus mit der Vorrathskammer, die Fenster auf die Strasse gewendet; auf der linken Seite stehen der Kornspeicher und neben ihm Verschläge für das Vieh, für welches manchmal auch ein Stall gebaut ist. Der freie Platz in der Mitte bildet den Hof, aus welchem die Thore auf die Strasse führen. Unter dem Dache des Wohnhauses befindet sich der Heuboden, auf welchem das Wirthschaftsgeräth, die Wagen, Schlitten und Bretter untergebracht sind. In waldarmen Gegenden ist der Hof nicht bedeckt und die Wohnhäuser frappiren durch ihre Kleinheit; sie gleichen mehr Ställen als Wohnstätten

von Menschen. Fenster giebt es im Wohnhause gewöhnlich drei, in der Mitte ein grosses und zwei kleine zu beiden Seiten; in armen Häusern sind die Gläser durch gegerbte Blasenhäute ersetzt. Das Innere der Hütte ist wenig einladend. Ein Viertel derselben auf der linken Seite nimmt der Ofen ein, nicht aus Ziegeln erbaut, sondern einfach aus Lehm gemacht; einen Schornstein hat derselbe nicht und es ist in Folge dessen schwarz und finster und schmutzig in der Stube. Vorn beim Eingange in der Höhe eines Mannes sind grosse Schlafstellen unter der Lage angebracht; um die Wände laufen rings herum Bänke. Neue Häuser sind sehr selten, die alten sind häufig mit der einen oder anderen Ecke in die Erde gesunken; der Bau eines neuen kostet 30—40 Rubel, so dass auf die männliche Seele im Verlaufe von dreissig Jahren etwa 38 Kop. jährlich kommen.

Bei so trauriger Armuth ist die Bevölkerungsbewegung eine äusserst rasche; auf 18 Einwohner findet eine Geburt, auf 94 eine Heirath und auf 21 ein Sterbefall statt. Besonders stark ist die Sterblichkeit in den ersten fünf Lebensjahren; in je vier Aemtern betrug sie 54.6—58.4—62.5 und 67.5 Proz. der Geborenen. Die hungrigen Mütter haben keine Milch; sie reichen statt dessen den Kindern einen Teig aus saurem Spreubrot.

Ihre leiblichen Bedürfnisse vermag die bäuerliche Bevölkerung hauptsächlich in der Naturalwirthschaft zu decken, dagegen fordern Staat und Kirche Baargeld. Die Staatsabgaben und Steuern betragen 6.29 Rubel auf die Seele, die Landschafts-, Amts-, Rekruten- und Versicherungsabgaben 1.22 Rubel, zusammen $7^1/_2$ Rubel. Dazu noch mehrere lästige und zeitraubende Wege- und Brücken-, Fuhr- und Quartierfrohnden. Die Unterhaltung und Ausschmückung der Kirchen wie die Besoldung der Geistlichkeit ruhen in der Hauptsache auf den Gemeinden; die Abgaben werden theils periodisch zu Ostern und Weihnachten, theils als Gebühren bei Hochzeiten, Taufen und besonderen Dankgebeten entrichtet. Nicht unbeträchtliche Ausgaben erwachsen dem Volke durch die Familienereignisse, namentlich durch Hochzeiten; ein jeder Bräutigam zahlt seinem Schwiegervater zehn bis zwanzig Rubel; die Höhe des Preises hängt von der Schönheit, dem Wuchs und dem Reichthum der Braut an Kleidung ab. Endlich giebt es noch ausserordentliche Ausgaben aller Art, nicht in letzter Reihe Bestechungs- und Bedrückungsgelder an die Beamten, welche die Regierung nicht im Stande ist zu beseitigen. Die Friedensrichter und höheren Instanzen wohnen in weiter Ferne, und so bleiben die Amtsältesten und Schreiber die Peiniger des Volkes.

Versuchen wir auf Grund unserer Angaben das Budget der Bauerbevölkerung aufzustellen. Am wichtigsten sind die Ausgaben für die Ernährung: an Roggen 1 890 603 Pud und

an Hafer 654 250 Pud[1]); die Ernte betrug 1 011 780 und 1 445 400 Pud. Es ergiebt sch demnach ein Defizit von 878 823 Pud Roggen und ein Ueberschuss von 791 150 Pud Hafer; nimmt man sogar das günstigste Preisverhältniss an, und rechnet ein Pud Hafer gleich ³/₄ Pud Roggen, so bleibt doch ein Defizit von 264 459 Pud Roggen zu 40 Kopeken gleich 105 783 Rubel. Bringt man den Ertrag der Milchwirthschaft und der Leinsamen mit 47 075 Rubel in Abzug, so ergiebt sich ein Defizit an Roggen von 58 700 Rubel. Die Baarausgaben sind also folgende:

Zukauf an Getreide	58 700 Rubel	
Salz	32 400 „	
Branntwein und Bier	83 300 „	
Schuhwerk und Manufakturwaaren .	9 100 „	
Bauten	18 300 „	
Nahrung, Kleidung und Wohnung		201 800 Rubel
Abgaben und Steuern		353 182 „
Kirche, Geistlichkeit und Hochzeiten		79 000 „
Summa aller Baarausgaben		634 000 Rubel.

Die Einnahmen aus dem gewerblichen Nebenverdienst beliefen sich nach obiger Schätzung nur auf 516 000 Rubel, so dass sich unter normalen Bedingungen ein Defizit von etwa 120 000 Rubel jährlich herausstellt; bei Missernten, bei schlechtem Nebenerwerb und bei Unglücksfällen wächst dasselbe noch bedeutend. Dieses Defizit zwingt die Bauern, ihre Zuflucht zu Anleihen zu nehmen. An Darlehen hatten sie bis zum Jahre 1870 erhalten: von den Darlehnskassen 22 290 Rubel, aus den Getreidemagazinen Getreide für 182 084 Rubel, aus dem Staats-Verpflegungskapital 125 215 Rubel und aus dem Gouvernements-Verpflegungskapital 47 795 Rubel, zusammen 483 090 Rubel oder 10 Rubel auf die männliche Revisionsseele. Solche Schulden sind keine geringen, dennoch sind sie auffallend niedrig in Berücksichtigung des beständigen Defizits; eine Erleichterung der Kreditgewährung würde dieselben gewiss zu ungeahnter Grösse anschwellen lassen. Diese Vermuthung bestätigt sich durch die Jahre 1863 und 1864. Damals, als frühe Fröste die Ernten vernichtet hatten, wurden Darlehen leicht gewährt und die Schulden an das Staats-Verpflegungskapital erreichten in zwei Jahren die oben erwähnte Höhe. Aus dieser vereinzelten, aber beredten Thatsache folgt, dass das Bedürfniss nach Darlehen sehr gross ist und dass mit den vorgeschossenen Summen die Noth noch durchaus nicht gedeckt ist, welche die Bevölkerung leidet.

Bei der beständigen Noth und der Unmöglichkeit, Anleihen

[1]) An Roggen für die erwachsene Bevölkerung 1 701 167 Pud, für die minderjährige 189 036, — an Hafer für die erstere 436 575 Pud, für die zweite 108 036 Pud, für die Pferde 68 788 und für Braga 40 951 Pud.

aufzunehmen, nehmen die Bauern zu einem besonderen Verfahren ihre Zuflucht, das Defizit zu decken. Die Bauern decken nämlich das Defizit an ihrem Leibe, sie essen und trinken sich nicht satt. Ein solches Verfahren erachten die Bauern für sehr leicht anwendbar, da sie dazu keinerlei Behörden um Erlaubniss zu fragen brauchen. Als Hauptspeisen waren oben Brot und Grütze bezeichnet worden. Bei eintretender Noth ersetzen sie die Grütze durch Wasser und hören auf, das Mehl durch den Sieb zu lassen. Aber damit noch nicht genug; sie mischen unter das Mehl Spreu und Rinde, und mit dem Mangel an Getreide wächst die Anwendung von wenig nahrhaften Surrogaten. Das Brot erhalten sie in Gestalt eines abscheulichen Fladens; es legt sich in Klumpen in den Magen und stellt einen schweren Ballast dar, welcher als Betrug der Magenwände dient, aber nicht als Nahrungsmittel. Ein Verfahren ganz anderer Art, das Defizit zu decken, sind Vertragsbruch und Diebstahl. Unterm Zwange der Noth und der mit Auspfändung drohenden Beamten machen die Bauern ihr Kreuz oft unter Verträge, deren Inhalt sie nicht einmal kennen, lediglich um das Handgeld zur Bezahlung der Steuern zu erhalten. Wenn dann bei der Arbeit zu viel gefordert wird, so laufen sie davon, ohne die erhaltene Summe abzudienen. Oder aber, noch einfacher, sie stehlen namentlich aus den Staatsforsten Holz zu Bauten und zur Beheizung.

Solche Verfahrungsweisen haben natürlich ihre Grenzen. Hunger und Durst, Vertragsbruch und Diebstahl können gleich dem Schuldenmachen nicht als richtiges Mittel, das beständige Defizit zu decken, angesehen werden. Das Defizit bleibt, und zeigt sich ferner in der Unfähigkeit der Bevölkerung, die Abgaben und Steuern zu entrichten; die Rückstände waren in den sechziger Jahren auf 239 579 Rubel angelaufen. Im Kreise Slobodskoi betrugen sie im Jahre 1861 nur $5^1/_2$ Proz. der Gesammtsumme der von der Bevölkerung gezahlten Abgaben und Steuern, in den folgenden Jahren 13 — 53 — 109 — 153 — 191 — 229 — 257 und im Jahre 1869: 260 Proz. Die Gesammtsumme der Steuerrückstände und Schulden machte in den sechziger Jahren 722 670 Rubel aus und betrug auf die Revisionsseele in einem Amt: 4 Kop., in fünf Aemtern 4.34 bis 6.46 Rubel, in vier Aemtern 10.12—19.25 Rubel, in drei Aemtern 21.02—29.27 Rubel und in zwei Aemtern 37.56 bis 43.97 Rubel.

Die Folge einer so elenden Lage des Bauernstandes ist Apathie und Fatalismus. Um so ungewöhnlicher ist das Auftreten einer besonderen politischen Sekte, bekannt unter dem Namen der Medalschtschiki oder Medaillenmänner. Diese Sekte ist rein das Produkt der Unfruchtbarkeit des Bodens, der Ertraglosigkeit des Ackerbaus und der Armuth der Bevölkerung in Verbindung mit der Uebermässigkeit der Abgaben. Zu ihr ge-

hörten im Jahre 1870 nicht mehr als fünfzig Mann, aber ungeachtet der Verfolgung seitens der Regierung verbreitet sie sich allmählich immer mehr und mehr. Das Auftreten derselben ist ein lebender Protest der Bevölkerung gegen die ihren Einkünften nicht entsprechenden Abgaben. Die Hauptlehren der Medaillenmänner sind folgende: die Abgaben für das Land sind hoch und den Ernten nicht entsprechend; das Land braucht man nicht zu bebauen, um dann auch von der Zahlung der Abgaben befreit zu werden; der Czar selbst weiss, dass es den Bauern schwer fällt, für das unfruchtbare Land Abgaben zu zahlen und befreite sie vom Lande und von den Abgaben, und zum Andenken daran liess er eine Medaille schlagen; nur die Beamten veranlassen noch, das Land zu bestellen; aber es kostet nur, die Medaille zu zeigen, so wagt Niemand, über die Abgaben ein Wort weiter zu verlieren. Dieser Lehre entsprechend halten die Medaillenmänner sich nur zur Kopfsteuer verpflichtet und weigern sich, die übrigen Abgaben zu zahlen; ihr Land haben sie aufgegeben, die Häuser verkauft und sich auf den Hüttenwerken angesiedelt. Um sich gegen Bedrückungen im Steuerzahlen zu sichern, haben sie sich Medaillen besorgt, welche zum Andenken an die Befreiung der Bauern geprägt wurden, und tragen sie zusammen mit dem Kreuz auf der Brust; der Preis solcher Medaillen ist bei ihnen bis zu 25 Rubel gestiegen. Diese Sekte hat sich namentlich in den Aemtern Marakulinskaja und Sotschnewskaja eingenistet, wo zur Ansiedlung in das erstere Amt verschickte Leibeigene den Grund dazu gelegt haben. Ungeachtet der Wildheit der Lehren dieser Sekte verdient ihr Auftreten alle Aufmerksamkeit hinsichtlich der Ursache, welche dieselbe schuf. Die Flucht aus den heimathlichen Dörfern ist nicht nur das Resultat von wildem Fanatismus, sondern hat ihre tieferen Ursachen in der äussersten Nothlage der Bevölkerung; — dafür ist Beweis, dass überall in den nördlichen Aemtern, wo die Medaillenmänner auch nicht hingedrungen sind, eine solche Flucht zu bemerken ist; Haufen von Weibern und Kindern sieht man mit Hab und Gut in die Städte und südlichen Kreise ziehen. Und diese der grimmen Noth entspringende Flucht aus der Heimath ist in der Lehre der Medaillenmänner zu einem Prinzip erhoben.

III. Die bäuerliche Landwirthschaft im Gouvernement Moskau.

Als Typus des Gewerbe und Handel treibenden Landstrichs, welcher sich zwischen Oka und Wolga ausdehnt, erscheint die Provinz Moskau. Hier ist der grösste Theil des russischen Handels und Gewerbes koncentrirt, und sie sind in ihren verschiedenen Formen als bäuerlicher Klein- und kaufmännischer Grossbetrieb und als Wandererwerb gleichmässig

zur Entwicklung gelangt. Die wirthschaftlichen Verhältnisse sind aber in den einzelnen Kreisen durchaus verschieden geartet. Das nach Norden gelegene Klin ist ein Kreis mit landwirthschaftlich geordneten Zuständen; daneben sind in Dmitrow und Swenigorod Landwirthschaft und bäuerliches Kleingewerbe glücklich mit einander vereinigt. In Wolokolamsk und Wereja befindet sich die Landwirthschaft in sehr schwierigen Verhältnissen, in Rusa und Moshaisk in tiefem Verfall, und die Bevölkerung sucht ihren Verdienst auf dem Wandererwerb. Die Kreise Serpuchow, Bronnizy und Bogorodsk sind die Mittelpunkte der russischen Fabrikindustrie, welche auch in Kolomna und Podolsk entwickelt ist, wo sie aber noch mit der Landwirthschaft, dem Kleingewerbe und dem Wandererwerb um die Herrschaft ringt. Der die Hauptstadt umschliessende Kreis Moskau befindet sich unter ganz besonderen Verhältnissen. Die Unterschiede, wie sie in den einzelnen Kreisen zur Aeusserung gelangen, geben einen Anhalt für die Beurtheilung auch anderer Gegenden, je nachdem dort die eine oder andere Seite des wirthschaftlichen Lebens stärker ausgebildet ist. Eine eingehende Betrachtung der Landwirthschaft dieser Provinz wird ermöglicht durch das reiche Material, welches in den drei ersten Bänden der „statistischen Nachrichten über das Gouvernement Moskau“ von Herrn W. Orlow gesammelt und in den beiden ersten Lieferungen auch zum Theil erläutert worden ist. Ich schicke eine statistische Uebersicht über die wirthschaftlichen Zustände dieser Provinz voraus.

Beginnen wir damit, den Ertrag der bäuerlichen Landwirthschaft zu untersuchen, so müssen wir zunächst die Saaten und Ernten feststellen und die mannigfaltigen Beeinflussungen betrachten, denen dieselben unterliegen. Die Grösse der Aussaat hängt in erster Linie von der Grösse des Ackerlandes ab, die Höhe der Durchschnittsernten von der Menge des Düngers und folgeweise von der Grösse des Viehstandes, der Menge des Futters und dem Verhältniss des Ackerlandes zu den Wiesen.

Die Provinz Moskau gehört zu denjenigen, wo den Bauern wenig Land zugetheilt worden ist. Auf die männliche Revisionsseele kommen nur 3, auf einen erwachsenen männlichen Arbeiter von 18—60 Jahren gegenwärtig nur $5\frac{1}{2}$ Des. Der Seelenantheil schwankt in den einzelnen Kreisen von 2.2—3.8 Des. Unter den verschiedenen Klassen der Bauern ist er bei den vollen Eigenthümern mit 3.8 Des. und bei den Staatsbauern mit 3.5 und einschliesslich des Waldes mit 4.2 Des. am grössten; die ehemaligen Leibeignen haben 2.9—2.7 und die Apanagenbauern nur 2.1 Des. auf die Seele erhalten. Von dem Bauerlande besteht genau die Hälfte aus Ackerland, und es kommen also $1\frac{1}{2}$ Des. Acker auf den Seelenantheil. Ordnet man die Kreise der Provinz und die Klassen des Bauernstandes

Kreise	Des. Land auf 1 männl. Seele			Gemeinde- und gepachtetes Land: Prozente					Ds. Acker auf 1 männliche Seele	Aussaat Mass auf eine Seele			Ernte welches Korn?			Ertrag excl. Saat auf eine Seele Mass		
	Gemeindeland	Gepachtet	Ueberhaupt	Ackerland	Grasland	Busch	Wald	Gehöftland		Winterkorn	Sommerkorn	Kartoffeln	Winterkorn	Sommerkorn	Kartoffeln	Winterkorn	Sommerkorn	Kartoffeln
1. Klin	3.2	2.2	5.8	25.3	62.6	2.7	7.2	1.9	1.5	6.0	10.9	5.6	3.2	2.9	5.8	13.20	20.71	26.88
2. Dmitrow	3.4	0.6	4.1	33.3	51.5	3.4	8.6	3.0	1.7	5.9	9.0	3.8	2.8	2.6	4.6	11.16	19.20	12.09
3. Swenigorod	3.0	0.7	3.7	32.1	47.7	7.9	9.5	2.9	1.4	6.5	8.0	3.4	2.4	2.5	4.7	9.10	17.50	11.88
4. Wereja	3.8	1.5	5.4	36.7	42.9	8.6	8.5	3.0	2.0	7.0	7.0	2.2	2.2	2.2	4.1	8.40	8.40	6.82
5. Wolokolamsk	3.3	1.0	4.3	42.6	49.6	0.8	3.9	3.0	1.9	7.8	14.7	3.7	2.0	2.1	4.2	7.80	15.17	11.84
6. Rusa	3.4	1.8	5.2	36.2	49.9	8.3	3.1	2.6	1.9	8.4	13.7	3.4	2.0	2.1	3.0	8.40	14.07	6.80
7. Moshaisk	3.5	1.0	4.5	47.3	45.4	1.9	2.3	2.9	2.2	10.0	16.0	2.9	1.8	1.9	4.5	8.00	14.40	10.15
8. Podolsk	3.2	1.0	4.2	40.9	47.7	6.4	2.0	2.6	1.8	7.0	11.3	3.3	2.6	2.9	5.0	11.20	21.47	13.20
9. Kolomna	2.4	0.2	2.6	53.3	32.1	5.1	6.0	3.3	1.7	6.2	9.6	3.1	2.8	3.0	4.9	11.16	19.20	9.09
10. Serpuchow	3.3	0.3	3.6	46.8	26.7	13.1	10.5	2.7	1.7	5.8	8.6	4.1	2.3	2.5	5.5	6.96	12.90	18.45
11. Bogorodsk	2.4	0.2	2.6	34.8	35.9	11.3	15.4	3.2	0.8	2.9	3.9	4.8	3.1	2.8	6.6	6.09	6.63	26.84
12. Bronnizy	2.2	0.3	2.5	42.0	39.1	14.9	1.5	2.3	1.2	4.8	6.6	5.3	2.6	2.6	5.2	7.68	10.56	22.26
13. Moskau	2.8	0.2	3.0	38.3	47.6	1.5	8.1	4.5	1.2	5.3	7.4	7.4	3.3	3.3	6.2	12.19	17.02	38.48
Provinz	3.0	0.8	3.8	37.8	45.6	7.0	6.6	3.0	1.5	6.4	9.1	4.1	2.5	2.5	5.0	9.92	14.28	16.40

Kreise	Auf 100 Des. Acker Des. Grasland			Heuernte auf dem Gemeindelande Pud		Viehstand auf 100 Des. Brachfeld				Wirthe Prozente			Prozentuale Zunahme 1858—1877		Prozent der Erwachsenen sind Hauswirthe	Prozent der Erwachsenen nahmen Pässe		Steuerrückstände auf 1 Seele Rubel Kop.
	Gemeindeland	Gem.- u. gepacht. Land	Differenz	Auf 1 männl. Seele	Auf 1 Pferd	Pferde	Hornvieh	Schafe	Zusammen	ohne Land	ohne Wirthschaft	Zusammen	männliche Bevölkerung	Hauswirthe		Männer	Frauen	
1. Klin	101	245	145	53.0	105	97	122	136	233	12.5	8.2	20.7	14	53	75	59	12	66
2. Dmitrow	119	154	35	51.0	123	72	83	81	163	10.9	11.9	22.8	5	37	74	62	16	1.54
3. Swenigorod	102	151	49	33.0	91	74	82	164	172	12.1	14.3	26.4	4	38	74	58	16	1.65
4. Wereja	41	116	75	35.0	87	58	86	137	158	8.9	17.2	26 1	4	10	62	81	23	3.72
5. Wolokolamsk	66	116	50	45.3	105	66	80	95	156	10.3	13.9	24.2	6	45	69	86	20	78
6. Rusa	45	137	92	28.9	66	66	82	161	164	11.6	12.6	24.2	0	54	78	87	19	5.90
7. Moshaisk	48	95	47	37.1	90	54	69	124	135	9.5	12.1	21.6	3	44	80	89	19	12.32
8. Podolsk	48	102	64	31.0	91	54	63	116	129	7.7	16.8	24.5	1	32	73	73	20	4.79
9. Kolomna	42	54	12	29.0	109	46	52	144	112	9.7	22.2	31.9	—1	35	76	87	13	5.01
10. Serpuchow	39	57	18	22.0	77	48	54	112	113	10.1	15.1	25.2	7	41	64	99	25	4.97
11. Bogorodsk	122	148	26	49.0	193	90	121	49	216	8.6	20.7	29.3	15	53	72	61	15	5.54
12. Bronnizy	68	93	25	35.0	138	59	65	107	135	8.7	18.6	27.3	9	48	69	69	10	6.17
13. Moskau	114	124	10	36.0	91	95	86	68	182	8.9	8.5	17.4	11	17	67	52	15	4.36
Provinz	72	121	49	37.4	105	67	79	114	158	9.9	15.0	25.0	7	40	71	72	16	4.28

nach der Grösse des Ackerlandes[1]), so ergiebt sich übereinstimmend, dass einem grösseren Ackerareal eine grössere Aussaat von Getreide und mehr Arbeitsvieh entspricht, während der Kartoffelbau eingeschränkt wird. In den industriellen und dichtbevölkerten Kreisen Bogorodsk, Bronnizy und Moskau ist die Ackerfläche die kleinste, ein erwachsener Arbeiter hat kaum zwei Drittel Desätinen in jedem Felde, der Getreidebau ist daher nicht lohnend; durch die Nähe der Hauptstadt und der Fabrikorte begünstigt, ist hier eine intensivere Kultur, der Kartoffelbau, in den Vordergrund getreten. Umgekehrt überwiegt in den vier landwirthschaftlichen Kreisen Wolokolamsk, Rusa, Wereja und Moshaisk, welche dünn bevölkert sind, der Körnerbau und die Kartoffeln spielen keine grosse Rolle.

Bei dem Fehlen von Kleebau ist das natürliche Verhältniss von Wiese zum Ackerlande die entscheidende Thatsache für die Grösse der Futtermenge und damit für die Höhe des Viehstandes, des Düngers und der Ernten. Das Bauerland der Provinz besteht (in 1000 Des.) aus 784 Des. Acker- und 62 Des. Gehöftland, aus 420 Des. Feld- und Waldwiesen und Weide und 25 Des. Wiese, welche Ueberschwemmungen ausgesetzt sind, ferner aus 147 Des. Wald und 140 Des. Buschland, welch' letzteres als Weide dienen kann. Rechnen wir nun auch von den Ueberschwemmungen ausgesetzten Wiesen 1 Desätine gleich 6 Des. Feldwiesen, so erhalten wir doch nur $^3/_4$ Des. Gras- auf 1 Des. Ackerland, ein durchaus ungenügendes Verhältniss. Noch deutlicher wird der Futtermangel durch die Angabe, dass auf einen Seelenantheil jährlich 37.4 Pud Heu geerntet werden, oder $18^1/_2$ Mill. Pud überhaupt in der Provinz; das ergiebt bei einem Pferdebestande von 175.280 Stück 105 Pud Heu auf ein jedes. Diese Menge ist aber nur in dem Falle genügend, wenn die Pferde noch ausserdem mit Hafer gefüttert werden;

---

[1])

Provinz Moskau	Ackerland auf eine Revisionsseele	Aussaat auf eine Revisionsseele Mass Winterkorn	Sommerkorn	Kartoffel	Pferde auf 100 Revisionsseelen
Provinz	1.50	6.40	9.10	4.10	35
3 Kreise	1.06	4.33	5.96	5.83	29
6 „	1.63	6.23	9.56	3.88	36
4 „	2.00	8.30	12.85	3.05	42
Apanagenbauern	1.1	5.6	8.6	4.0	32
Volle Eigenthümer	1.3	6.3	10.0	5.0	29
Zeitw. verpfl. Privatb.	1.5	6.2	9.4	3.8	34
Besitzliche Privatb.	1.5	6.5	10.1	3.9	34
Staatsbauern	1.6	6.5	9.9	3.9	38

bei reiner Heufütterung gehen 150 Pud im Laufe des Winters auf. Für die Kühe und Schafe bleibt in keinem Falle Heu übrig. In sieben Kreisen der Provinz bleibt die Heumenge mit 66—91 Pud unter dem Durchschnitt, in fünf Kreisen beträgt sie 105—138 Pud, und nur im Kreise Bogorodsk kommen in Folge des geringen Pferdebestandes 193 Pud Heu auf ein Pferd. In der Mehrzahl der Kreise können demnach die Pferde nicht mit eigenem Heu ernährt werden, und auch in den übrigen reicht es nur gerade dazu hin. Am günstigsten ist das Verhältniss der Wiesen zum Acker bei den Staatsbauern mit 90 Des., bei den Apanagenbauern mit 85 Des. und den vollen Eigenthümern mit 83 Des., am schlechtesten bei den zeitweilig verpflichteten und besitzenden Privatbauern mit 67 und 58 Des. Wiese auf 100 Des. Acker.

Der geschilderte Futtermangel ist es, der die Bauern zwingt, Grasland von den Gutsbesitzern zu pachten. Nicht Ackerland ist es also, nach dessen Vermehrung sie ein Bedürfniss haben. Im Gegentheil, sie haben verhältnissmässig zu viel Acker, um ihn genügend bedüngen zu können; in der ganzen Provinz sind nicht mehr als 11 337 Des. Ackerland von den Bauergemeinden gepachtet worden. Hingegen haben sie 357 000 Des. Feld- und Waldwiesen, 19 316 Des. begrastes Ackerland und 2560 Des. feuchte Wiesen, in runder Summe 380 000 Des. Grasland gepachtet[1]). Summirt man das eigene und das gepachtete Bauerland, so erhält man 62 182 Des. Gehöft-, 795 770 Des. Acker- und etwa 824 000 Des. Grasland, ausserdem 147 768 Des. Wald und 140 569 Des. Buschland. Rechnet man 1 Des. der 27 816 Des. feuchten Wiesen gleich 6 Des. Feld- und Waldwiesen, so erhalten wir 963 000 Des. Grasland gegen 795 000 Des. Acker, oder ein Verhältniss von 121 : 100, während bei der Dreifelderwirthschaft das Verhältniss von 150 : 100 das wünschenswerthe ist. In runden Zahlen sind vom Gesammtlande 45 Proz. Gras-, 40 Proz. Acker-, 3 Proz. Gehöftland, 7 Proz. Wald und 7 Proz. Busch. Am stärksten sind die Pachten in den landwirthschaftlichen Kreisen, welche auf den Ackerbau als auf die Haupteinnahmequelle angewiesen sind; in Klin haben die Bauern auf die Revisionsseele fast $1\frac{1}{2}$ Des., in Rusa fast 1 Des., in Wereja $\frac{3}{4}$ Des., in Podolsk $\frac{2}{3}$, in Wolokolamsk, Swenigorod und Moshaisk etwa $\frac{1}{2}$ Des. hinzugepachtet. Die industriellen Kreise, selbst wenn sie zu wenig Land haben, legen wenig Gewicht darauf, weil dort die Landwirthschaft überhaupt in Verfall gerathen ist und Arbeit und Kapital mehr dem Gewerbe zugewendet werden; so wurden in Bogorodsk und Bronnizy $\frac{1}{4}$ Des., in Serpuchow $\frac{1}{5}$, in Ko-

[1]) Da die Bauern gewöhnlich „nach Augenmass" pachten, so ist die Angabe über das Wiesenareal aus der Berechnung genau bekannter Grundstücke gewonnen.

lomna und Moskau nur $^1/_{10}$ Des. auf die Revisionsseele zum Gemeindelande hinzugepachtet.

Zu dem von den Bauergemeinden gepachteten Lande ist noch eine Menge Landes hinzuzufügen, welches theils einzelne Bauern, theils Gesellschaften entweder gegen Baarzahlung oder gegen Arbeitsleistungen gepachtet haben, ferner noch das von den Bauergemeinden und kleinen bäuerlichen Grundbesitzern privatim gekaufte Land, welches wir in einem früheren Kapitel auf 52264 Des. bezifferten. Man kann mit Sicherheit annehmen, dass auch hier die Wiesen die grösste Rolle spielen, da die Bauern daran den empfindlichsten Mangel leiden. Folglich greift man mit der Angabe nicht fehl, dass in der bäuerlichen Landwirthschaft auf 1 Des. Acker $^5/_4$ Des. Grasland und $^1/_3$ Des. Wald und Busch kommen.

Ordnet man die Kreise nach dem Verhältniss von Wiese zu Acker, so liegt der Zusammenhang auf der Hand: wo mehr Wiesen, dort mehr Vieh und bessere Ernten[1]). Sogar im Detail giebt sich die Abhängigkeit des Viehstandes von der Futtermenge zu erkennen, und scheinbare Ausnahmen lassen sich unschwer erklären. In Bogorodsk z. B. fällt der hohe Viehstand von 216 Stück auf 100 Des. Brachfeld auf. Das liegt daran, dass einmal dort überhaupt wenig Ackerland vorhanden ist (nur 34 Proz. des gesammten Areals), wodurch die Anzahl des Viehs verhältnissmässig gross erscheint; ferner liegt es daran, dass ausser 35 Proz. Grasland noch 26 Proz. Wald und Busch Futter gewähren. Im Kreise Moskau ist der hohe Viehstand auf die zahlreichen Pferde der Fuhrleute zurückzuführen, welche vielfach mit gekauftem städtischen Futter genährt werden.

Nicht so eng ist der Zusammenhang zwischen Futtermenge und Viehstand mit der Höhe der Ernten. „Kein Dünger, kein Brot," sagen die Bauern und die Frage nach der Ernte erscheint zugleich als die Frage nach der Dünger- und Futtermenge. Indessen kann der Dünger ja auch auf anderem Wege, als vom eigenen Vieh gewonnen werden. In diesem Falle befindet sich der Kreis Moskau, welcher die reichsten Ernten, nämlich das 3.3. Korn im Getreide und 6.2. in Kartoffel, in der

---

1)

Provinz Moskau	Auf 100 Des. Brachfeld		Ernte		
	Des. Grasland	Stück Vieh	Winterkorn	Sommerkorn	Kartoffel
4 Kreise . .	522	195	2.9	2.7	5.4
5 Kreise . .	357	156	2.4	2.5	4.5
4 Kreise . .	225	123	2.2	2.5	5.0

Provinz aufweist, obwohl er dem Viehstande nach die dritte und der Wiesenfläche nach die sechste Stelle einnimmt. Hier gelangt der Einfluss der Hauptstadt zur Geltung. Die umwohnenden Bauern führen ganz allgemein Dünger aus der Stadt und zahlen 5 Kopeken für ein Fuder menschlicher Exkremente und 15—20 Kopeken für ein Fuder Viehdünger oder 3 Rubel für den Dünger eines Pferdes im Stall. Die Kosten des Transports bestehen im Laufe des Tages in einem Mass Hafer und den Ausgaben von 10 Kopeken im Theehause. Durchschnittlich kostet dem Bauer je nach der Entfernung ein Fuder Dünger 40—60 Kop. Den Bauern kommt also der Moskauer Dünger nicht billig zu stehen; indessen ersetzen nach ihrer Ansicht bessere Ernten alle Kosten, und wenn die Bauern sich im Winter ohne Nebenerwerb ernähren können, so erachten sie für die vortheilhafteste Beschäftigung in der von Feldarbeiten freien Zeit die Düngerfuhr aus Moskau. Die Bauern, welche hierzu nicht im Stande sind, gelten als die ärmsten im Dorfe, während die Bewohner des Nogatin'schen Amtes, welche im Herbst und Winter fast alle ohne Ausnahme Dünger führen, sich durch Wohlstand auszeichnen.

Die Düngerfuhr wird aber nur bei geringer Entfernung vortheilhaft. Eine Strecke von 3 Werst kann der Bauer drei Mal am Tage zurücklegen, eine Strecke von 5—6 Werst nur zwei Mal und darüber hinaus fährt er nur ein Mal am Tage. Den näher gelegenen Dörfern kommt der Dünger billiger zu stehen, und sie können mehr davon anführen. Oertliche Untersuchungen haben bewiesen, dass über 12 Werst hinaus die Möglichkeit dazu aufhört. Und dieses gilt auch nur von der Zufuhr auf Chausseen [1]. Auf Nebenwegen schwinden die Vor-

[1] Statist. Nachrichten für das Gouvern. Moskau. Band I, S. 85 dann 80 u. 98 ff.

Dörfer	Entfernung von Moskau Werst	Ernte		
		Roggen	Hafer	Kartoffel
Auf der Petersburger Chaussee:				
Wsechswätskoje	5	4	4	8
Nikolskoje	9	4	3	7
Chimki	11	3	3	6
Butakowo	14	3	2	5
Auf der Serpuchow-Chaussee:				
Tschertanowo	8	5	5	8
Pokrowskoje	12	4	4	8
Bitzy	14	3	3	6

theile der städtischen Düngerfuhr, dass sie nämlich bei schlechtem Wetter und ausser dem Winter auch im Frühling und Herbst, wenn alle Arbeiten ruhen, ausgeführt werden kann. Hier können nur kleine Fuder geführt werden, und über eine Meile reicht auf Nebenwegen nicht die Wirkung des Moskauer Düngers. So theilt sich denn der Kreis Moskau in zwei Zonen. In der einen, der Hauptstadt näher gelegenen, wird ausser dem eigenen Dünger noch der städtische benutzt, und dadurch der Obst- und Gemüsebau ermöglicht; in der weiteren Zone wird fast ausschliesslich Getreidebau getrieben, der Gemüsebau beschränkt sich auf den eigenen Gebrauch und der Obstbau kommt gar nicht vor. Von 374 Ortschaften ernteten an Getreide nur 2 das 6., 22 das 5., 94 das 4., 242 das 3.—$3^1/_2$. und 14 weniger als das dritte Korn.

Auf den Kreis Moskau folgen der Fruchtbarkeit nach die Kreise Klin und Bogorodsk mit Roggenernten von 3.2 und 3.1; der Viehstand ist hier ein hoher, und der erste Kreis reich an Wiesen, der letztere an Wald und Busch, welche als Weide dienen können. Bogorodsk hat auch die höchsten Kartoffelernten mit 6.6. Korn; beim kleinen Landantheil wird auf diese Kultur eine besondere Sorgfalt verwendet. Es folgt in der Reihe der Kreis Dmitrow mit beträchtlichen Wiesen und Viehstand. Als Extreme auf der anderen Seite weisen die Kreise Serpuchow, Wereja, Wolokolamsk, Rusa und Moshaisk geringe Ernten bei wenig Wiesen und kleinem Viehstande auf.

Aus Saat und Ernte setzt sich der Ertrag des Ackerbaus zusammen. Es ergiebt sich, dass durchschnittlich in der Provinz nach Abzug der Saat auf jeden Seelenantheil 9.92 Mass Roggen, 14.28 Mass Hafer und 16.5 Mass Kartoffeln geerntet werden; hiervon müssen sich 2.3 Personen ernähren. Nehmen wir als minimalsten Konsum 4 Pfund Brot täglich an, so verzehren sie die 496 Pfund Roggenbrot in 124 Tagen. Bei einem so geringen Brotverbrauch ist eine Ergänzung durch Grütze und Mehl nothwendig. Hierzu dient das Sommerkorn, wovon

---

Dörfer	Entfernung von Moskau Werst	Ernte		
		Roggen	Hafer	Kartoffel
Auf der Dmitrow'schen Chaussee:				
Lichobory	7	5	5	—
Degunino	10	4	4	—
Lupicha	12	3	3	5
Saboloty	13	3	3	5
Winogradow	18	3	3	5

vorzugsweise Hafer gebaut wird, einmal weil fast allenthalben das Fuhrgewerbe verbreitet ist, welches Hafer für die Pferde erfordert, dann weil beim Heumangel das Haferstroh als Viehfutter einen grossen Werth hat. Rechnen wir ein halbes Pfund Hafer täglich oder $4^1/_2$ Mass jährlich zu Grütze und Mehl ab, so bleiben 9 Mass zur Verfütterung an die Pferde. Da auf drei Seelen ein Pferd kommt, so sind etwa 27 Mass Hafer für jedes Pferd verfügbar, wahrlich keine übermässige Nahrung bei stark entwickeltem Fuhrgewerbe. Endlich erscheint in vielen Kreisen der Provinz die Kartoffel als wichtiges Nahrungsmittel. In den Ortschaften um Moskau wird sie zum Verkauf gebaut, und die Ernten erreichen in Folge der reichlichen Düngung mehr als das Siebenfache, in entfernteren Gegenden aber nur das Fünffache der Aussaat. In den Ortschaften des Nogatin'schen Amtes werden fast alle Aecker mit Kartoffeln besäet und bei einer solchen Einfelderwirthschaft die Fruchtbarkeit des Bodens durch Stadtdünger aufrecht erhalten. Ferner spielt der Kartoffelbau eine grosse Rolle im landwirthschaftlichen Kreise Klin und in den Fabrikkreisen Serpuchow, Bronnizy und Bogorodsk, theils zum eignen Gebrauch, theils zu Zwecken der Industrie. Rechnen wir die geernteten $16^1/_2$ Mass gleich 6 Pud, und setzen wir diese dem Nahrungswerth von 2 Pud Roggen gleich, so erhalten wir Brot für weitere 25 Tage, namenlich im Herbst. So sehen wir denn als Ertrag eines Seelenantheils: Roggenbrot für 124 Tage, Kartoffeln für 25 Tage, ferner $4^1/_2$ Mass Hafer zu Grütze und 9 Mass Hafer zum Verfüttern an das Pferd. Das eigne Brot reicht also nur für 149 Tage oder fünf Monate hin, und da der Konsum des frischen Roggens im August beginnt, muss vom Januar ab der Zukauf des Getreides eintreten.

So erhalten wir als Durchschnitt der Provinz Moskau ein Defizit an Getreide während sieben Monaten. Am günstigsten ist das Verhältniss im Kreise Klin, wo 13.2 Mass Roggen und 26.8 Mass Kartoffeln die Bevölkerung sieben Monate ernähren können, und wo 20.7 Mass Sommerkorn noch Hafer zum Verkauf übrig lassen. Dagegen reichen im Kreise Bogorodsk die geernteten 6.09 Mass Roggen und 26.84 Mass Kartoffeln nicht länger als auf vier Monate hin, und die 6.63 Mass Sommerkorn gestatten kaum, die Pferde mit Hafer zu füttern. Kurz, es stellt sich in diesem Extrem der russischen Fabrikkreise ein Defizit in der Ernährungsbilanz ein, laut welcher die Einwohner für $^2/_3$ Jahre Getreide für sich und fast sämmtlichen Hafer für die Pferde von auswärts kaufen müssen.

Neben Getreide- und Kartoffelbau darf in einem Kreise der Provinz, in Moskau, der Gartenbau[1]) nicht unerwähnt bleiben, welcher im Umkreise von zwei Meilen in der Sphäre

[1]) A. a. O. Bd. I. S. 105 ff.

des hauptstädtischen Düngers reiche Erträge liefert. Der Obstbau bildet in den Aemtern Süsinskaja, Zarizinskaja, Troize-Golenischewskaja und Nogatinskaja die Hauptbeschäftigung der Bauern; er wird seit alters betrieben und seinen Ursprung kennt man nicht. „Man muss doch irgend ein Gewerbe betreiben, allein vom Lande ohne Gewerbe kann man nicht bestehen!“ sagen die Bauern, indem sie den Gartenbau der Beschäftigung mit Land entgegensetzen. Und in der That hat im Gartenbau das Land nicht so hohe Bedeutung als die Erfahrung, die Kunst und die Mittel der Bearbeitung. In den Gärten werden hauptsächlich Himbeeren, Erdbeeren, Buchs- und Johannisbeeren, Stachelbeeren, Kirschen und Pflaumen gezogen, und bis zum Jahre 1869 auch Aepfel; aber damals froren alle Bäume aus, und seit der Zeit fürchten die Bauern, sie wieder zu pflanzen.

Im Ganzen beschäftigen sich 47 Ortschaften im Kreise Moskau mit Obstbau; sie bilden einen zusammenhängenden Landstrich. Der mittlere Jahresertrag ist 245 000 Rubel, auf 5979 Seelen vertheilt 41 Rubel, oder auf jede Familie 102 Rubel. Diese Schätzungen sind bedeutend niedriger als die der Bauern selbst, und es sind hiebei die alle zehn bis fünfzehn Jahre sich wiederholenden Missernten in Betracht gezogen. Auch ist zu bemerken, dass die angegebenen Erträge zu gering sind gegen die, welche die Gärten thatsächlich liefern können; ein geschickter Gärtner vermag statt 200 Rubel von der Desätine 1000 Rubel zu erzielen. Ausser der Geschicklichkeit des Wirthes kommt die Art des gezüchteten Obstes in Betracht; Him- und Erdbeeren geben mehr Ertrag als Buchs- und Stachelbeeren. Aber die wichtigste Bedingung erfolgreichen Gartenbaus ist die reichliche Düngung; die besten Gärten finden sich in denjenigen Ortschaften, welche die Möglichkeit haben, Dünger aus Moskau zu führen, während die von der Hauptstadt und den Chausseen entfernter liegenden Ortschaften sich nicht durch einträgliche Gärten auszeichnen. Unter günstigen Umständen sind die Gartenbau treibenden Dörfer die wohlhabendsten im Kreise. Sie leiden aber alle an dem Mangel regelrechten Kredits, in Folge dessen sie den Wucherern ungeheure Prozente zahlen müssen. Ferner ist der Absatz ganz ungeordnet. Ein jeder Gärtner verkauft auf eigne Hand, und daher kommt es, dass manchmal aus einem Dorfe an einem Tage fünfzig Fuhren mit hundert Pud Beeren nach Moskau gehen, während bei einiger Solidarität zehn Fuhren genügend wären; die Ersparniss wäre sehr bedeutend, sie käme der Hälfte des Werthes der abgefertigten Waare gleich. Auf dem Beerenmarkte in Moskau verkaufen die Bauern theils an Zwischenhändler zum Detailverkauf, hauptsächlich aber an Konditore, welche die Beeren einkochen; es wäre wünschenswerth, unter den Gärtnern eine Genossenschaft zum Saftkochen zu bilden.

In ähnlicher Weise hat der Gemüsebau in der Nähe der Stadt den Charakter eines Gewerbes, während er ausserhalb der städtischen Düngerzone nur zu eigenem Bedarfe betrieben wird. Hauptsächlich im Zarizin- und Nogatin'schen Amte wird Gemüse aller Art, namentlich Kohl und Gurken, gezogen. Die Erträge sind die gleichen wie beim Obstbau.

Eine vereinzelte Erscheinung in der Reihe der verschiedenen Zweige des Ackerbaus bildet der Bau von Kamillen, womit sich sieben Dörfer des Zarizin'schen Amtes beschäftigen. Die Kamillen werden im Brachfelde gesäet und zwar im Herbst nach Aberntung des Sommerkorns. Zum Juli des nächsten Jahres reift die Kamille und wird dann abgeerntet, worauf die Flur unter Roggen gepflügt wird. Somit giebt es beim Kamillenbau keine Brache. Um grösseren Gewinn in Moskau zu erzielen, zerstossen die Bauern die Köpfe und Blättchen, und vermischen sie mit den getrockneten Blüthen, wodurch sie das Gewicht vergrössern.

Im Kreise Moskau spielen in Folge der Nähe der Hauptstadt mit ihrer vortheilhaften Absatzgelegenheit der Kartoffel- und Gartenbau die dominirende Rolle[1]); sie liefern weit mehr Ertrag als der Getreidebau, und dennoch, was ist der Rohertrag auf eine männliche Revisionsseele? Nicht mehr als 36 Rubel 27 Kop.! Bringt man hiervon 10 Rubel 70 Kop. Abgaben und Steuern in Abzug, so bleiben nur 25 Rubel 57 Kop. auf 2.25 Personen, welche auf eine Revisionsseele kommen. Also ist der Ertrag der Landwirthschaft nicht mehr als 11 Rubel 36 Kop. auf einen Bauern beiderlei Geschlechts. So gering ist der Ertrag der Landwirthschaft sogar in Moskau, dem Kreise mit den günstigsten Verhältnissen! Im anderen Extrem Bogorodsk ist nach Abzug der Abgaben und Steuern der Bruttoertag der Landwirthschaft nur 8.84 Rubel auf die Revisionsseele oder 3.68 Rubel auf die Person. Durchschnittlich trägt der Ackerbau im Gouvernement nach obigen Berechnungen 12 Rubel pro Seele oder 5 Rubel 20 Kop. pro Person

[1])

Kreis Moskau	Bestellte Fläche Des.	Werth der Ernte Rubel	Ertrag auf 1 Des. Rbl. Kop.	Ertrag auf 1 Rev.-Seele Rbl. Kop.
Roggen	17 108	358 703	20.97	8.19
Hafer	12 913	302 256	23.47	6.89
Kartoffeln	4 432	479 389	110.66	10.91
Obstgärten	1 200	245 950	205.—	5.61
Gemüsegärten	1 000	200 000	200.—	4.56
Kamillen	240	5 040	21.—	11
Summa		1.591.338		36.27

ein. Indess werden die Abgaben und Steuern nicht aus dem Ertrage der Landwirthschaft bestritten, welche die eigne Ernährung nicht einmal sicher stellt, vielmehr sind es Handel und Gewerbe, welche der Bevölkerung das baare Geld liefern zum Zukauf von Getreide und Bezahlung der Abgaben.

Im Bisherigen sind wir stets von der Voraussetzung ausgegangen, dass alle Bauern sich mit der Landwirthschaft beschäftigen; in Wirklichkeit trifft dies aber für ein Viertel der Familien in der Provinz Moskau nicht zu. Unter den Bauern, welche nicht Landwirthschaft treiben, sind zwei Klassen zu unterscheiden: die Landlosen, welche [auch in der Provinz Twer] 10%, und die Landbesitzenden, welche 15% aller Bauerfamilien ausmachen.

Die landlosen Familien bestehen aus ehemaligen leibeigenen Hofbedienten, verabschiedeten Soldaten und Gebrechlichen, ferner aus Greisen über sechzig Jahren und aus Wittwen mit minderjährigen Kindern. Diese Höfe haben weder Land, noch zahlen sie Steuern; sie bilden eine Last für die Gemeinde, da sie für dieselben die Steuern entrichten und ihnen den Lebensunterhalt einigermassen sicherstellen muss. Aus Mitleid erhalten manchmal diese Familien „ein Seelchen Land", ohne zu den Abgaben verpflichtet zu werden, oder es zahlt die Gemeinde baares Geld, z. B. 30 Rubel für die Unterhaltung eines greisen Häuslers. Die Anzahl der landlosen Hofbedienten, Soldaten und Gebrechlichen bleibt sich in allen Kreisen fast die gleiche; die Schwankungen werden hervorgerufen durch die allein stehenden Greise und Wittwen mit minderjährigen Kindern. Die Anzahl dieser letzteren hängt unverkennbar von der Häufigkeit der Familientheilungen ab. Solange ein Bauerhof von mehreren Brüdern gehalten wird, so findet sich unter allen Umständen ein erwachsener Arbeiter, welcher als Familienhaupt gelten kann; zersplittern sich aber die Familien, so sind kinderlose, vereinsamte Greise oder alleinstehende Wittwen mit kleinen Kindern eine häufigere Erscheinung. Ordnet man die Kreise der Provinz Moskau danach, wieviel Procent der männlichen Arbeiter Hofwirthe sind, so ergiebt sich, dass in der ersten Gruppe bei 65% nur 9.1% der Wirthe landlos sind, in der zweiten Gruppe bei 72%: 9.9% und in der dritten bei 77% gar 11%. Aehnlich sind bei den Apanagen- und Staatsbauern 66—69% der Arbeiter selbständige Wirthe und 7.7—8.7% derselben landlos, bei den früheren Leibeigenen sind 71—74% Wirthe und 10.2—10.7% landlos. Ein Bauerhof mit nur einem einzigen Manne beherbergt rasch einen vereinsamten kinderlosen Greis oder eine alleinstehende Wittwe mit minderjährigen Kindern.

Die andere Klasse der Bauern, welche sich nicht mit der Landwirthschaft beschäftigen, stellt das sociale Deficit der Dörfer dar. Dazu gehören diejenigen, welche ein Recht auf

Land haben und es auch besitzen, dasselbe aber wüst liegen lassen oder es verpachten, ferner diejenigen, welche den ihnen zustehenden Landantheil der Gemeinde überlassen und ohne Land die darauf lastenden Abgaben zahlen; diesen letzteren werden die Ablösungsgelder niedriger bemessen und die Naturalleistungen erlassen. Die Ursachen, welche die Landwirthschaft der Bauern zerstören, sind meist zufälliger Natur, wie Krankheit, Feuerschaden, Viehsterben, Hagelschlag, Missernte und Mangel an Saat. Dann wird aus Noth das Vieh oder Inventar verkauft in der Hoffnung, im nächsten Jahre es wieder einzubringen. Aber die Hoffnung schlägt fehl. Im nächsten Jahre muss der Bauer ein Pferd leihen, aber da zur rechten Zeit der Besitzer es selbst benutzt, so verspätet er mit der Saat, und die Ernte fällt schlechter aus; ausserdem hat er weniger düngen können, weil sein Vieh verkauft ist. So kommt der vom Unglück betroffene Wirth immer tiefer herunter, er verliert ein Stück Vieh nach dem andern, sein Inventar verkommt und kann nicht wiederersetzt werden, sein Haus verfällt ohne Reparatur, die Steuerrückstände häufen sich, und um sie zu decken, wird Auspfändung verfügt und das Letzte dem Armen genommen. Gewöhnlich ist der Bauer dann schon früher aus der Reihe der Landwirthe ausgetreten und hat sich einem anderen Berufe zugewendet. Am geringsten ist die Zahl der Wirthe, welche die Landwirthschaft aufgegeben haben in den Kreisen Moskau und Klin, nur 8 %. Im ersteren Kreise ist dies dadurch erklärlich, dass der Grund und Boden theuer und der Nebenerwerb in der Stadt so leicht zu finden ist, dass sich die Landwirthschaft wohl damit vereinigen lässt. In Klin hingegen ist die Landwirthschaft verhältnissmässig in so geordnetem Zustande, dass weniger Veranlassung vorliegt, die Beschäftigung damit aufzugeben. Ueberhaupt lässt sich bemerken, dass in den mehr Ackerbau treibenden Kreisen, namentlich wenn sich ein häusliches Kleingewerbe hinzugesellt, wie in Dmitrow, Swenigorod, Wereja, Wolokolamsk, Rusa und Moschaisk die Anzahl der Wirthe, welche die Landwirthschaft aufgegeben haben, eine geringere ist, nämlich 12—17 %; hingegen steigt sie in den Kreisen mit entwickelter Grossindustrie, wie Podolsk, Kolomna, Serpuchow, Bronnizy und Bogorodsk, auf 17—22 %. Hier wird anderer Erwerb leichter gefunden und der Bauer trennt sich rascher vom Lande. Aehnlich haben von den reichlicher mit Land versehenen Staatsbauern nur 11.6 % ihre Wirthschaft aufgegeben, von den übrigen Bauern 16—17 %.

Beide Klassen der Bauern, welche nicht Landwirthschaft betreiben, zusammengenommen, machen ein Viertel sämmtlicher Familien in der Provinz aus; ihre Zahl ist in den Kreisen Moskau und Klin mit 17.4 und 20.7 % am geringsten, in Bogorodsk und Kolomna mit 29.5 und 31.9 % am grössten.

Hiermit ist aber die Menge der Familien, welche nicht als volle Landwirthe anzuerkennen sind, noch nicht erschöpft; es giebt noch Wirthe, welche keine eignen Pferde haben und daher nur miethweise ihre Felder selbst bestellen oder sie bearbeiten lassen; sie sind die Kandidaten der oben gekennzeichneten zweiten Klasse. Endlich deckt sich die Zahl der keine Landwirthschaft treibenden Wirthe keineswegs mit der Menge der nicht bearbeiteten Landantheile. Einerseits verpachten die ersteren ihr Land den Nachbarn, damit es nicht wüst liege, andererseits kommt es vor, dass Bauern, welche Landwirthschaft betreiben, doch nicht den ganzen Acker bestellen, theils weil es vortheilhafter ist, einen Theil gut als das Ganze schlecht zu bedüngen, theils weil sie nicht genügend Saat haben, theils weil sie nicht ihre ganze Arbeitszeit ihrem Lande widmen können, weil sie zur Erlangung von Baargeld Nebenerwerb suchen müssen [1]).

Bringen wir die Bauerhöfe, welche keine Landwirthschaft treiben, in Abzug, und würdigen wir die Wirthschaft eines Ackerbau treibenden Hofes, so finden wir, dass die natürlichen Bedingungen durchaus nicht so ungünstige sind. Eine solche Familie besteht aus 6.5 Personen, wovon 3 Erwachsene und 3.5 Minderjährige und Greise sind; sie besitzt einschliesslich des von den Gutsbesitzern und von den ihre Wirthschaft aufgebenden Bauern gepachteten Landes $12^1/_2$ Des. ($54^1/_3$ Morgen), nämlich 5 Des. Acker- und Gehöftland, $5^1/_2$ Des. Wiesen und Weiden aller Art und 2 Des. Wald und Busch. Man kann durchaus nicht behaupten, dass diese Vertheilung der Landnutzungen eine ungünstige wäre; bei einer Kultur der Wiesen und Aecker müsste sich reicher Ertrag erzielen lassen. Indessen ernährt dieses Land seine Besitzer nur während fünf Monaten, und der Bruttoertrag des Getreide- und Kartoffelbaus auf demselben ist 65 Rubel, worauf 29 Rubel Abgaben und Steuern lasten. So niedrige Erträge sind erklärlich durch den geringen Viehstand. Bei der Dreifelderwirthschaft wird der Betrieb nur dann regelrecht und mit gehörigem Erfolge geführt, wenn 6 Stück Grossvieh auf 1 Desätine Brachfeld kommen, welche 2400 Pud Dünger geben; dann erhält man als Durchschnittsernte das zehnte Korn. Nach den Beobachtungen der Katasterkommission im Jahre 1854 wurde in der Provinz Moskau das

[1]) In den 125 Dörfern der Aemter Klenowskaja, Suchanowskaja und Schebanzewskaja im Kreise Podolsk gab es im Jahre 1877: 9187 Seelenantheile, wovon 2078 oder 22.7 % nicht bearbeitet wurden. Im Jahre 1869 hatte die Hofzählung für den ganzen Kreis 33 802 Seelenantheile ergeben, wovon 1750 oder 5.2 % nicht bearbeitet waren (Statist. Nachr. für das G. Moskau. Bd. II. S. 26.) In vier Aemtern des Lübim'schen Kreises im G. Jaroslaw besassen 9187 Wirthe 19 817 Seelenantheile, davon waren $3^1/_2$ % an andere Wirthe verpachtet und $1^1/_2$ % lagen wüst. (Bote der Landschaft von Jaroslaw. 1878. Sept.—Okt.-Heft. S. 1—6. Skulski: Der Keim des ländlichen Proletariats.)

fünfte Korn nur bei 1200 Pud Dünger erzielt, einer Menge, welche 3 Stück Grossvieh geben können. Diese Angabe stimmt mit einer Berechnung überein, welche ich für 32 Gemeinden des Kreises Klin gemacht habe, in denen das fünfte Korn und mehr geerntet wurde; es ergiebt sich, dass das 5.34. Korn bei einem Viehstande von 347 Stück Grossvieh auf 100 Des. Brachfeld geerntet wurde. Nun kommen aber durchschnittlich in der Provinz nur 158 Stück Vieh auf die bezeichnete Fläche, und es ergeben sich nur 632 Pud Dünger auf die Desätine, so dass auch nicht mehr als das $2^1/_2$. Korn geerntet werden kann. Auf dem Mangel an Vieh beruht also der geringe Ertrag des Ackerbaus; ein Mangel an Acker und ein schlechtes Verhältniss der Landnutzungen ist nicht nachzuweisen; folglich liegt der geringe Ertrag an der schlechten landwirthschaftlichen Technik.

Das Bisherige enthielt eine Schilderung des gegenwärtigen Zustandes der Landwirthschaft; ein Vergleich mit den früheren Verhältnissen würde lehren, ob eine Besserung oder Verschlechterung eingetreten ist. Die Thatsachen, an welchen sich der Gang der Landwirthschaft am besten charakterisiren lässt, sind der Viehstand und die Zahl der Bauerhöfe, welche nicht mehr Ackerbau treiben; in dem ersteren sind die technischen Mittel zur regelrechten Wirthschaftsführung repräsentirt, in den letzteren tritt das Resultat des Verfalls der Landwirthschaft in socialökonomischer Hinsicht zu Tage. Leider liegt für einen solchen Vergleich das Material nur für einige Kreise der Provinz Moskau vor. Es betrug die Ab- oder Zunahme des Viehstandes in den Jahren 1869—77 in Prozenten:

Kreise	Pferde	Kühe	Kleinvieh
Serpuchow	— 10.2	— 12.3	— 0.4
Wereja	— 5	+ 5.4	— 15
Podolsk	+ 1.2	+ 9.8	— 6.8
Bogorodsk[1])	+ 2.8	— 7.1	+ 61.4

Fasst man alle vier Kreise zusammen, so hat sich die Anzahl der Pferde von 46 855 auf 46 308 und die der Kühe von 57 755 auf 57 371 vermindert, die des Kleinviehs von 77 432 auf 78 773 vermehrt; im Durchschnitt hat der Viehstand sich unmerklich verringert. Eine Zunahme desselben hat im Kreise Podolsk stattgefunden, und hier wird die Neu-

[1]) Die Angaben für 1869 nach der Volkszählung des Gouvernementsstatist. Bureaus. Nachrichten über die Bevölkerung des Gouvernements Moskau. Bd. I. 1873.

vertheilung desselben innerhalb der verschiedenen Schichten der Bevölkerung von besonderer Wichtigkeit. Aus der untenstehenden Tabelle [1]) ergiebt sich nämlich, dass der Viehstand sich erheblich ungleicher vertheilt hat; die Anzahl der Bauerhöfe ohne Pferde und Kühe hat sich stark vermehrt, die mit je 1 Pferd und Kuh sich vermindert und die mit je 2 Pferden und Kühen sich nur unerheblich vermehrt; dagegen beträgt die Zunahme der Hofwirthe mit je drei und mehr Pferden und Kühen 30—50 %. Es gelangt somit auch in der Vertheilung des Viehstandes die allgemeine wirthschaftliche Entwicklung zur Geltung, wonach in der socialen Gliederung die Extreme sich zuspitzen und die Mitte ausfällt.

Die Extreme sind schon scharf genug ausgebildet. In Podolsk und Serpuchow haben 42 % der Höfe kein Pferd und 30 % im ersteren Kreise keine Kuh; es sind dies die landwirthschaftlich durchaus unselbständigen Existenzen. Wohlhabend, weil sie je 2 Pferde und Kühe besitzen, sind in Podolsk nur 14—18 % und in Serpuchow nur 8 % der Bauerhöfe zu nennen. Als reich mit je drei und mehr Stück Vieh können nur 4—5, bezw. 2 % gelten. Natürlich wird in Ackerbau treibenden Gegenden die Anzahl der Bauerhöfe, welche kein Vieh besitzen, eine geringere sein; die Landwirthschaft könnte für die Bauern ja nicht die wichtigste Quelle ihrer Einnahmen bilden, wenn sie nicht das nöthige Arbeits- und Düngervieh besässen. In der Provinz Twer, welche in agrarisch recht geordneten Verhältnissen sich befindet, sind von 232 359 Höfen 10.5 ohne Land und 11 % ohne Pferd, zusammen 21.5 %, welche keine Landwirthschaft trieben; daselbst besitzt die

[1])

	0	1	2	3	mehr als 3
	Stück Vieh				
Kreis Podolsk.					
Prozentuale Zunahme 1869—77 der Hofwirthe mit Pferden .	27.3	— 11.8	4.4	32.5	49.3
„ „ „ „ „ „ Kühen .	18.1	— 6.2	16.7	44.2	39.0
Von 1000 Hofwirthen hatten 1869 Pferde	346	476	141	26	11
„ „ „ „ 1877 „	416	394	140	34	16
„ „ „ „ 1869 Kühe	270	530	165	24	33
„ „ „ „ 1877 „	305	470	182	11	10
Kreis Serpuchow.					
Von 1000 Hofwirthen hatten 1877 Pferde	423	478	81	14	5
Provinz Twer.					
Von 1000 Hofwirthen hatten 1878 Pferde	215	295		490	
Kreis Urschum (Prov. Wätka.)					
Von 1000 Hofwirthen hatten 1878 Pferde	101	362	290	146	101
„ „ „ „ „ Kühe	134	273	247	136	216
„ „ „ „ „ Schafe	129	33	63	83	677

Pokrowski: Ueber die Zahlungsmittel der Bevölkerung im G. Twer 1879 a. a. O. S. 145—146. — Romanow: Statist. Beschreibung des Kreises Urschum. 1879.

Hälfte der Bauerhöfe zwei und mehr Pferde und ist somit wohlhabend zu nennen. Noch weniger Wirthe ohne Vieh sind im Kreise Urschum in der Provinz Wätka, wo bei fruchtbarerem Boden die Bevölkerung sich fast ausschliesslich vom Ackerbau nährt; in 206 Gemeinden, für welche Angaben vorliegen, sind nur 10—13 % der Höfe ohne Vieh, unter den übrigen ist aber der Viehstand ungleichmässiger vertheilt als in den gewerbreichen Provinzen, denn ein Zehntel der Wirthe hat drei und mehr Pferde, ein Fünftel ebensoviel Kühe und gar zwei Drittel soviel Schafe; es giebt Wirthe, welche bis zu je zehn Stück Vieh im Stalle stehen haben. Eine solche Vertheilung des Viehstandes ist sehr verständlich. Der Reichthum eines Landwirths tritt am allerersten in seinem Kapital, in den technischen Hülfsmitteln seiner Produktion, dem Arbeits- und Düngervieh zu Tage, und er legt im Viehkapital seine Ersparnisse werbend an. In industriellen Gegenden bieten Gewerbe und Handel einem reichen Bauern ein viel lohnenderes Gebiet für die Kapitalanlage, und die Landwirthschaft hat keinen Vortheil davon.

In engem Zusammenhange mit der Anzahl des Arbeitsviehs steht die Bewirthschaftung des Landes; nur derjenige kann selbständig seinen Acker bestellen, der ein eignes Pferd besitzt. Im Kreise Podolsk besitzen 58.4 % der Wirthe Pferde und 60.4 % bearbeiten auch ihren Landantheil selbst[1]); die übrigen, soweit sie überhaupt Land besitzen, bearbeiten es miethweise oder gar nicht. Diejenigen, welche ihr Land miethweise bearbeiten, sind sehr arm. Irgend ein zufälliger Umstand beraubt sie der Möglichkeit, ein eignes Pferd oder ein anderes zur Wirthschaftsführung unentbehrliches Stück des Inventars zu haben, und in der Hoffnung, sich bald wieder zu erholen, miethen sie ihren Nachbar, das Feld zu bearbeiten. Erfüllt sich die Hoffnung, und gelingt es, die zum Ankauf des Inventars nothwendigen Mittel zu beschaffen, so beginnt die selbständige Wirthschaftsführung von neuem. Stellt sich aber diese Möglichkeit nicht ein, und fährt der Bauer fort, ein paar Jahre seinen Acker ohne Dünger zu lassen, so wird der Boden

[1])

Kreis Podolsk	1869	1877	Prozentuale Zu- oder Abnahme 1869, 77
Anzahl der Hofwirthe	13 703	14 499	+ 5.8
davon ohne Land %	12	8.2	— 32.7
„ mit „ %	88	91.8	+ 11.1
von diesen letzteren			
bearbeiteten es selbst	63	60.4	+ 1.4
„ „ miethweise	19	14.6	— 15.3
„ „ nicht	6	16.8	+ 191

nach zwei Ernten bei miethweiser Bearbeitung völlig erschöpft und eine Fortsetzung derselben nicht mehr lohnend. Als Resultat ergiebt sich das Aufgeben der eigenen Wirthschaftsführung. So erscheinen die Wirthe, welche ihren Landantheil miethweise bearbeiten lassen, als natürliche Kandidaten für diejenige Klasse von Höfen, welche ihre Landwirthschaft aufgegeben haben. Die Anzahl derselben hat sich in den Jahren 1869—77 um 15 % vermindert, aus dem Grunde, weil damals das Land noch nicht so erschöpft war und daher mehr Vortheil gewährte als gegenwärtig; immerhin beträgt die Anzahl der miethweise ihr Land bestellenden Wirthe fast 15 %. Dagegen hat die Anzahl der Wirthe, welche ihre Landwirthschaft aufgegeben haben, in acht Jahren sich verdreifacht und beträgt fast 18 %; es hat sich also das Extrem der Verarmung in grosser Schärfe ausgebildet.

Aber, so wird man einwenden, vielleicht können die Bauern, welche die Landwirthschaft aufgeben, ihre Landantheile vortheilhaft verpachten. Es ist dies eine nicht seltene Erscheinung. 2009 Fälle von Verpachtungen sind in der Provinz bekannt geworden, wobei der Durchschnittspreis 3 Rubel 56 Kop. für den Seelenantheil beträgt, während an Abgaben und Steuern 10 Rubel 30 Kop. auf ihm lasten, nämlich an Ablösungsgeldern für das abgekaufte Land allein 5 Rubel 66 Kop. und an Steuern aller Art 4 Rubel 64 Kop. Die Pachten decken also nicht einmal die Loskaufgelder für das Land. Aber selbst bei so niedrigen Preisen finden sich nicht immer Liebhaber für die Pacht. Wie niedrig namentlich die wüsten Streifen geschätzt werden, und zu welchem Grade von Unfruchtbarkeit sie gebracht sind, geht aus der Redensart hervor, „dass nicht einmal Gras auf ihnen wächst". So kommen wir denn zum Schluss, dass die Bauern, welche aufhören, sich mit Ackerbau zu beschäftigen, von ihrem Lande sehr wenig Vortheile haben und manchmal gar keine. Hingegen verursachen die wüstliegenden Streifen den Dorfgenossen, welche fortfahren, Ackerbau zu treiben, grossen Schaden. Bei lehmigem, wenig durchdringbarem Untergrunde bedeckt sich das wüstliegende Land rasch mit Moos, welches kein Gras neben sich aufkommen lässt. Die Folge davon ist, dass nicht gemäht werden kann; sobald das Mähen aber eingestellt wird, so wächst Gebüsch. Wenn solche Streifen bei der Umtheilung des Gemeindelandes in die Hände von Ackerbau treibenden Wirthen fallen, so erfordern sie zum Stürzen der Schollen einen soliden Pflug, ein starkes Pferd und reichliche Düngung. Diesen Erfordernissen vermögen aber viele Wirthe nicht zu genügen, namentlich wenn viele wüste Streifen auf ihren Antheil gefallen sind, und dieser Umstand wird Veranlassung, dass sie ihrerseits aufhören, Ackerbau zu treiben. Diejenigen Bauern hingegen, welche ihre Wirthschaft auf-

gegeben haben und gut bearbeitete Streifen erhalten, verfügen in der Mehrzahl der Fälle nicht über die nothwendigen Mittel, um von neuem eine regelrechte Wirthschaft einzuführen. In kurzer Zeit verwandeln sie das erhaltene Land wiederum in Wüstland. Ein fernerer Uebelstand der wüsten Streifen ist der, dass sie mit Gras bewachsen und allmählich höher werden als die Fläche des bearbeiteten Landes; dann fliessen Regen- und Schneewasser ab und weichen in den benachbarten Streifen das Getreide aus. Daher wächst hier das Getreide am Rande schlechter als in der Mitte. Da nun die Streifen gewöhnlich lang und schmal sind, so ist bei zahlreichen wüsten Streifen der Ausfall in der Ernte recht bedeutend. Endlich sollen sie nach Wahrnehmung der Bauern den Vögeln erleichtern, den Feldern Schaden zuzufügen, und schädlichen Käfern und vor allem dem Unkraut eine gastliche Stätte bieten.

Aus unseren Untersuchungen steht unzweifelhaft fest, dass die Landwirthschaft der Bauern sich in sehr unbefriedigendem Zustande befindet; auch sind keineswegs Anzeichen vorhanden, dass eine Wendung zum Besseren eingetreten ist. Im Gegentheil legen die aus sehr verschiedenen Kreisen mitgetheilten Notizen die Vermuthung nahe, dass die Landwirthschaft im Rückgange begriffen ist. Indess braucht damit noch nicht ein Sinken des Wohlstandes der Landbevölkerung verbunden zu sein; es könnte vielleicht mehr Vortheil bringen, den Ackerbau aufzugeben und sich Handel und Gewerbe zuzuwenden, für welche günstigere Bedingungen im Lande vorhanden sind. Es ist dies eine häufig ausgesprochene Ansicht, deren Berechtigung untersucht werden muss. Und zwar kann das mit dem vorhandenen Material nicht anders geschehen, als dass drei Symptome des Volkswohlstandes, nämlich die Bewegung der Bevölkerung, die Wohnungsverhältnisse und die Steuerrückstände betrachtet werden.

Es ist für Russland durchaus anzunehmen, dass bei günstigen wirthschaftlichen Bedingungen die Bevölkerung sich vermehren, im entgegengesetzten Falle sich vermindern wird. Ausserordentliche Einflüsse wie Epidemieen und Kriege haben auf die Bevölkerung in der Provinz Moskau nicht gewirkt, auch keine Auswanderung; im Gegentheil hat ein Zufluss durch Kinder des Findelhauses und durch Kleinbürger stattgefunden, und man wird die den Gemeinden zugeschriebene rechtliche Bevölkerung mit einander vergleichen können. Zunächst ergiebt sich die allgemeine Thatsache, dass in den zwanzig Jahren von 1858 bis 1877 die männliche Bevölkerung der Provinz Moskau sich um 7 % und die Gesammtbevölkerung der Provinz Twer um 8 % vermehrt hat, — eine ungemein geringe Zunahme der Bevölkerung. Aber, so werden diejenigen, welche im Gewerbetriebe die vortheilhaftere Beschäf-

tigung für die Bauern erblicken, sofort bemerken: es hat sich die Bevölkerung am stärksten in den beiden Kreisen vermehrt, wo die Industrie und insbesondere die Fabrikindustrie zur Herrschaft gelangt ist, nämlich in Bogorodsk um 15 % und Bronnizy um 9 %. Die Thatsache ist richtig. Jedoch darf man nicht übersehen, dass in dem landwirthschaftlich geordnetsten Kreise Klin die Zunahme der Bevölkerung 14 % und in dem durch intensiveren Garten- und Ackerbau ausgezeichneten Kreise Moskau 11 % beträgt. Allen vier Kreisen ist gemeinsam, dass die Bevölkerung in der Heimath ihren Erwerb findet, sei es im Acker- oder Gartenbau oder im häuslichen Kleingewerbe oder in einheimischen Fabriken; nur 52—69 % der erwachsenen Männer und 10—15 % der Frauen nehmen Pässe und gehen auf Wandererwerb. Dagegen hat eine Bevölkerungszunahme unter dem Durchschnitt in den übrigen Kreisen stattgefunden, wo die Landwirthschaft meistentheils in sehr schlechtem Zustande ist und 58—99 % der Männer und 13—27 % der Frauen auf Wandererwerb gehen.

Noch deutlicher werden die Umstände, welche die Bevölkerungsbewegung beeinflussen, wenn man die Aemter eines jeden Kreises je nach der Grösse der Bevölkerungszunahme in drei Abtheilungen gruppirt und sie mit den wichtigsten Symptomen des Zustandes der Landwirthschaft und des Wandererwerbs in Vergleich setzt. Es ergiebt sich zunächst aus einer solchen Tabelle[1]), dass einer stärkeren Bevölkerungszunahme ein günstigeres natürliches Verhältniss der Wiesen zum Ackerlande, also reichlicheres Futter und ein grösserer

---

[1])

Kreise	Zunahme der männl. Bevölkerung 1858—77 Proc.	Auf 100 Des. Acker Des. Wiese im Bauerlande	Auf 100 Des. Brachfeld Stück Grossvieh	Auf 100 Wirthe hatten die Landwirthschaft aufgegeben	Proc. der männl. Bevölkerung nimmt Pässe
Bogorodsk					
4 Aemter	3	103	163	31	41
9 „	16	106	206	18	32
4 „	28	236	393	13	16
Bronnizy					
6 Aemter	— 2	18	102	14	52
8 „	8	91	151	17	31
6 „	20	132	181	25	28
Serpuchow					
4 Aemter	— 1.4	23	97	13	50
6 „	9	31	125	11	53
4 „	17	27	128	18	49

Viehstand entspricht. Zugleich ergiebt sich in den Kreisen Bogorodsk, Wereja und Klin eine Verringerung der Anzahl der Wirthe, welche ihre Landwirthschaft aufgegeben haben, während Brònnizy und zum Theil auch Serpuchow eine Vermehrung aufweisen. Im Allgemeinen ist es offenbar, dass die Bevölkerungszunahme eine um so stärkere ist, je günstiger die Symptome für den Zustand der Landwirthschaft sind. Und zusammenhängend damit ergiebt sich ferner, dass die Anzahl der männlichen Arbeiter, welche Pässe nimmt, also auf Wandererwerb geht, sich vermindert. Also je geordneter die landwirthschaftlichen Verhältnisse und je sesshafter die Bevölkerung, desto stärker vermehrt sich die letztere.

Besonders werthvoll ist das für den Kreis Podolsk vorhandene Material. Fasst man fünf Aemter, wo eine Verminderung der Bevölkerung um 3.3 % stattgefunden hat, in die eine und die übrigen sechs Aemter, welche eine Zunahme derselben von 5 % aufweisen, in eine zweite Gruppe zusammen, so ergeben sich in der ersteren durchaus ungünstigere wirthschaftliche Verhältnisse [1]). Die natürlichen Bedingungen für

Kreise	Zunahme der männl. Bevölkerung 1858—77 Proc.	Auf 100 Des. Acker Des. Wiese im Bauerlande	Auf 100 Des. Brachfeld Stück Grossvieh	Auf 100 Wirthe hatten die Landwirthschaft aufgegeben	Proc. der männl Bevölkerung nimmt Pässe
Wereja					
4 Aemter	1	33	151	20	53
4 „	10	53	185	16	35
Klin					
4 Aemter	8	102	240	9.4	37
6 „	13	102	214	8.7	28
4 „	21	104	255	4.4	28

[1])

Kreis Podolsk	5 Aemter	6 Aemter
Ab- und Zunahme der Bevölkerung 1858—77: %	— 3.3	+ 5
Abnahme der Bevölkerung 1869—77: %	— 8.8	— 3.2
Auf 100 Des. Acker kommen Des. Wiese	34	61
Auf 100 Des. Brachfeld kommen Stück Vieh	118	140
Zunahme des Viehstandes 1869—77 %	2.1	6.3
Zunahme der Wirthe ohne Pferd 1869—77 %	27	26
„ „ „ „ Kuh „ „ %	23	13
Wirthe, welche ihre Landwirthschaft aufgegeben haben %	19	15
Zunahme dieser Wirthe 1869—77 %	205	178
% der männlichen Bevölkerung, welche Pässe nimmt . .	43	36
% der Wirthe ohne Haus	14	9

die Viehzucht sind hier ungünstigere, es sind weniger Wiesen und daher weniger Futter vorhanden, der Viehstand ist geringer und hat sich schwächer vermehrt; dagegen hat die Anzahl der Wirthe ohne Pferd und ohne Kuh stärker zugenommen. Zugleich giebt es hier mehr Wirthe, welche nicht Ackerbau treiben, und ihre Zahl hat sich stärker vermehrt. Die Anzahl der Männer, welche in dieser Gruppe Pässe nimmt, ist grösser, und viel mehr Wirthe sind hier ohne Haus. In der anderen Gruppe, in welcher die Bevölkerung zugenommen hat, sind alle Merkmale für die Lage der Landwirthschaft günstiger, die Bevölkerung ist sesshafter und es kommt seltener vor, dass eine Bauerfamilie ohne Haus ist. Zu ähnlichen Resultaten gelangen wir, wenn wir auf die einzelnen Dörfer zurückgehen; es ergiebt sich allenthalben der hemmende Einfluss, den der Verfall der Landwirthschaft auf die Zunahme der Bevölkerung äussert.

Als das zweite Merkmal des Wohlstandes der Bauern können ihre Wohnungen gelten. Sobald die Bauern genügende Mittel besitzen, so ist ihre Sorge auf eine Verbesserung der Wohnung gerichtet. In diesem Streben unterscheiden sie sich nicht von den anderen Gesellschaftsklassen; der Unterschied besteht vielmehr nur in der Eigenthümlichkeit des Geschmacks und in der Auffassung von Bequemlichkeit, aber nicht in dem Mangel an Verständniss für eine bequeme Wohnung. Man kann nicht umhin, zu bemerken, dass in letzterer Zeit der Geschmack der Bauern sich bedeutend entwickelt hat; wenn ein Dorf einigermassen wohlhabend ist, so kann man recht reinliche Gebäude finden mit hochgestochenen Zimmern, bequemer Vertheilung derselben und genügender Beleuchtung. Es frägt sich nun, inwieweit besitzen die Bauern überhaupt eigne Häuser, und welche Veränderungen zeigen sich in der Beschaffenheit der letzteren?

Die Zahl der hauslosen Wirthe ist in den Jahren 1869—77 im Kreise Wereja von 263 auf 450, in Serpuchow von 584 auf 1169 gestiegen; sie hat sich also verdoppelt und beträgt gegenwärtig 5.8, bezw. 8.4 % sämmtlicher Bauerfamilien, in einzelnen Aemtern sogar 11 und mehr Prozent. Genauere Angaben liefern die Hofzählungen im Kreise Podolsk. Dort stieg die Anzahl der hauslosen Wirthe sogar von 443 auf 1684, und 11.6 % der Familien haben gegenwärtig kein eigenes Haus. In verhältnissmässig grösserer Anzahl (14 %) kommen sie in jenen obenerwähnten fünf Aemtern vor, wo die Bevölkerung abgenommen hat und die landwirthschaftlichen Verhältnisse in sehr ungünstigem Lichte erscheinen. Mit der Vernichtung der landwirthschaftlichen Selbständigkeit hängt auch der Verlust des eignen Hauses eng zusammen. Wird nämlich der Bauer der Möglichkeit beraubt, ein Pferd zu halten, so hört er auf, selbst seinen Acker zu bestellen; bald

darauf wird er sich von seiner Kuh trennen, welche ohne eigne Landwirthschaft schwer durchzufüttern ist. Es bleibt dem Bauern nur sein Haus, und dieses muss er heizen, aber Buschwerk oder Holz kann er ohne Pferd nicht anführen; ferner muss er jährlich das Dach bessern, aber er hat kein Stroh und besitzt nicht die Mittel, es zu kaufen; das Haus muss reparirt werden, aber hierzu hat er kein Material. Denn woher nimmt der Bauer, welcher seine selbständige Wirthschaft aufgegeben hat, die Existenzmittel? Eine Hausindustrie kann er nicht betreiben, da dieselbe nur dann vortheilhaft ist, wenn eine eigne Landwirthschaft geführt wird; also findet der Bauer sein Unterkommen in der Fremde oder auf dem Wandererwerb. Das ist der Grund, warum er sich entschliesst, sich von seiner Wohnung zu trennen; er verkauft das Haus für 10—15 Rubel und verdingt sich irgendwo als Arbeiter. Seine Frau, wenn sie kleine Kinder hat, lebt „um Christi willen" bei einem Nachbar und nährt sich von dem, „was Gott ihr sendet"; wenn sie aber keine Kinder hat, so geht auch sie irgendwohin auf Erwerb, und die Wirthschaft des Bauern ist definitiv zerstört.

Mit der Zunahme der hauslosen Wirthe steht die Verminderung der Anzahl der Bauerhäuser überhaupt in Zusammenhang. Im Jahre 1869 zählte man im Kreise Podolsk 15 154 Bauerhäuser, im Verlaufe von acht Jahre hatte deren Anzahl um 11 % abgenommen, während die der Bauerfamilien sich um 5.8 % vermehrt hatte. Zwei Drittel der Bevölkerung bewohnt mittlere Bauerhäuser von 7—8 Quadratarschin Umfang[1]); diese haben in dem erwähnten Zeitraum um 10—12 % abgenommen, noch stärker aber die Häuser von 9 Quadratarschin, nämlich um 33 %. Dagegen haben die Extreme geringeren Schwankungen unterlegen. Die grössten Bauerhäuser von mehr als 9 Quadratarschin haben sogar um 2 % zugenommen; es sind inzwischen die Vermögensunterschiede gewachsen, die reicher gewordenen Familien richten sich behaglicher ein und erbauen grössere und bequemere Wohnhäuser. Die kleinsten Wohnhäuser haben zwar an Zahl

[1])

Grösse der Häuser	Von 1000 Häusern waren		Abnahme d. Häuser 1869—77 in %	Kosten eines Hauses Rubel	
	1869	1877		1869	1877
6 Quadrat-Arschin	92	96	8.1	—	—
7 „ „	346	349	10.2	25—30	35—40
8 „ „	319	315	12.0	25—30	40—50
9 „ „	89	66	33.8	30—40	60—70
mehr als 9 Qu.-Arsch.	154	174	+ 1.8	40—60	100—125

abgenommen, aber in geringerem Grade als die mittleren, nur um 8 Proz. Es ist offenbar ein grösseres Bedürfniss nach solchen Häuschen vorhanden; dasselbe erklärt sich durch die Familientheilungen. Es entsteht durch dieselben eine grössere Anzahl einzeln dastehender Familien, für welche Häuschen von bescheidenstem Umfange genügen; die mittleren Häuser, welche für grössere Familien berechnet waren, schwinden mit diesen. Die gleiche Ursache mag auch bewirken, dass die Anzahl der 1837 Wirthe, welche im Jahre 1869 zwei und mehr Häuser besassen, im Jahre 1877 auf 893, von 13.4 auf 6.2 Proz. gefallen ist. Ein fernerer Grund dafür, dass die Häuser kleiner dem Umfange nach gebaut werden, ist der, dass das Bau- und Heizmaterial im letzten Jahrzehnt sehr im Preise gestiegen ist und mehr zur Sparsamkeit zwingt. Ein Haus von sieben Quadrat-Arschin kostet gegenwärtig mehr als früher eines von neun Arschin. Zugleich hat das Material sich geändert. Früher galt die Tanne als Bauholz und die Espe nur als Brennholz; allmählich aber hat diese begonnen, als Bauholz Eingang zu finden und wird allgemein gebräuchlich. Die Bauten daraus sind um 20—30 Proz. billiger als die von Tannenholz, dafür stehen sie aber auch kürzere Zeit, erforden mehr Reparatur und erwärmen sich langsamer.

Es lässt sich nicht übersehen, dass eine Verminderung des Viehstandes und der selbständigen Bauerwirthschaften Hand in Hand geht mit stabiler oder abnehmender Bevölkerung, mit der Entwicklung des Erwerbes in der Fremde und der Zunahme von hauslosen Familien. Natürlich nicht immer ist dies der Ausgang des Aufgebens der eignen Landwirthschaft: manchmal gelingt es der von Unfällen heimgesuchten Familie, sich wieder aufzubessern; sie bewahrt ihre eigne Wohnung und führt im Laufe der Zeit die ganze Landwirthschaft wieder ein; aber das bildet eher einen glücklichen Zufall als die allgemeine Regel. Im Allgemeinen kann man sagen: der Verfall der bäuerlichen Landwirthschaft führt zur Verarmung des Volkes. Sobald man auf dem Lande nach den Familien frägt, welche sich nicht mehr mit der Landwirthschaft beschäftigen, so erhält man zur Antwort: sie leben von Taglohn und essen jeden andern Tag nur Brot, Eigenthum besitzen sie nur für 15—20 Rubel; oder sie leben in der Fremde, mit ihnen auch die Frau, die Kinder sterben; — oder die Männer gehen auf die Fabrik, die Frau und Kinder wohnen im Heimathdorf „um Christi willen."

Der stärkste Beweis dafür, dass eine geordnete Landwirthschaft die wesentlichste Bedingung des bäuerlichen Wohlstandes, ist wohl der, dass die Bauern, welche ihr ganzes Land bearbeiten, bessere Steuerzahler sind als die, welche nur einen Theil bestellen oder ihre Wirthschaft aufgegeben haben. Das Material liefert uns wieder der Kreis Podolsk und zwar die 125 Dörfer der Aemter Klenowskaja mit stark entwickeltem örtlichem und

Wandererwerbe, Suchanowskaja mit gleichmässig entwickeltem Gewerbe und Landwirthschaft und Schebanzewskaja mit überwiegender Landwirthschaft. Es sind drei Gruppen von Wirthen zu unterscheiden: zunächst Wirthe, welche ihren ganzen Landantheil bearbeiten; diese allein erscheinen in geordneten Verhältnissen; — ferner Wirthe, welche nur einen Theil ihres Feldes bestellen; diese haben nicht genügend Vieh für die Bearbeitung und Bedüngung des Bodens und bearbeiten nur den Theil des Bodens, welcher weniger erschöpft ist, wozu sie ein Pferd vom Nachbar miethen. Diese Gruppe erscheint als natürlicher Kandidat für die Mitgliedschaft der letzten Gruppe von Wirthen, welche gar keinen Ackerbau mehr treiben. Die Summe der Steuerrückstände, welche auf der ersten Gruppe lastete, betrug am 1. Januar 1877: 15 500 Rubel oder 31.5 Proz. der Rückstände aller drei Gruppen; die Anzahl der Hofwirthe machte aber 2399 oder 67 Proz. aller Wirthe in den drei Gruppen aus. Von ihnen waren 45.4 Proz. mit Rückständen belastet, während der grössere Theil der Familien frei davon war. Auf einem jeden mit Rückständen behafteten Wirthe lasteten 14 Rubel 20 Kop. In vereinzelten Fällen sind die Rückstände bedeutend höher; das hat dann seinen Grund in Zufälligkeiten, wie Feuerschaden, Stillstand der Gewerbe und Verschwendung der Gemeindeältesten. Die Steuerrückstände der zweiten Gruppe betrugen 15 668 Rubel oder 31.9 Proz., während die Anzahl der Hofwirthe 580 oder 16 Proz. ausmachte. Von diesen waren 72 Proz. mit Rückständen behaftet, und nur ein Viertel der Wirthe war frei von denselben. Bei einem jeden Hofwirthe, der überhaupt Steuerrückstände hatte, waren dieselben auf 37 Rubel 40 Kop. angelaufen. In der dritten Gruppe endlich betrugen die Steuerrückstände 17 919 Rubel oder 36 Proz., während es 639 Hofwirthe (17 Proz.) gab, welche sich nicht mit der Landwirthschaft beschäftigten; von diesen hatten 294 Wirthe nicht einmal eine eigene Wohnung in ihrer Heimath. Hier betrug die Anzahl der mit Steuerrückständen belasteten Wirthe 338 oder 61 Proz., wobei auf jeden 47 Rubel entfielen. In dieser Gruppe sind der Zahl nach weniger Wirthe mit Steuerrückständen, weil viele in andere Kreise und Städte übergesiedelt sind, dort ordentlich ihre Wirthschaft führen und daher die Steuer rechtzeitig zahlen können. Zu ähnlichen Resultaten gelangt man, wenn man nicht die einzelnen Dörfer, sondern ganze Aemter mit einander vergleicht. Im Amte Klenowskaja kommen 95 Stück Grossvieh auf 100 Des. Brachfeld, in Suchanowskaja 115 und in Schebanzewskaja 144 Stück Vieh, in denselben Aemtern lagen 36, bezw. 16 und 14 Proz. der Landantheile wüst und die Steuerrückstände betrugen 18 Rubel, 15 Rubel 20 Kop. und 12 Rubel 20 Kop. auf den Hofwirth. Aehnliche Beispiele lassen sich massenweise häufen. Für die Provinz Twer giebt z. B. eine

Hofzählung an, dass auf einen Hof durchschnittlich 1.38 Pferde, 2.20 Kühe und 2.62 Schafe kommen, auf einen mit Steuerrückständen belasteten Hof aber 1.03 Pferde, 1.12 Kühe und 1.70 Schafe. Allenthalben ergiebt sich die Thatsache, dass, wo Landwirthschaft und Viehzucht in Verfall gerathen sind, die Bevölkerung schwächer zunimmt, die Anzahl der hauslosen Wirthe sich vergrössert und die Steuerrückstände in stärkerem Masse anlaufen. Leider ist aber im Allgemeinen ein Aufblühen der Landwirthschaft nicht zu bemerken, vielmehr ist nicht zu verkennen, dass an vielen Orten ein Rückgang stattgefunden hat.

Durch den Zustand der bäuerlichen Landwirthschaft wird der Betrieb der Landwirthschaft überhaupt bedingt. Haben wir doch im Früheren gesehen, wie es im Wesentlichen die Bauern sind, welche die Güter theils in Pacht, theils in Theilbau, theils in Akkord mit eignem Inventar bearbeiten. In je geordneteren Verhältnissen sie sich befinden, je mehr Vieh und Inventar sie besitzen, desto stärker werden sie auch die Aecker der Gutsbesitzer bedüngen und desto besser und regelrechter werden sie sie bestellen können; und hebt sich in Zukunft das geistige und materielle Niveau des Bauernstandes, so werden auch die technischen Betriebsweisen sich verbessern können, welche sowohl den Bauern wie Gutsbesitzern höheren Ertrag liefern werden. Bei dem gegenwärtigen Stande der bäuerlichen Landwirthschaft, wo selbst das eigene Gemeindeland in jeder Hinsicht schlecht bearbeitet wird, kann auf dem gutsherrlichen Lande nur Raubbau betrieben werden. Es müssen daher die Ursachen des tiefen Standes der bäuerlichen Landwirthschaft untersucht werden, um die Mittel anzugeben, wie dieselbe gehoben werden kann.

Zweiter Abschnitt.

Die Ursachen des tiefen Standes der Landwirthschaft.

I. Der Landantheil und die Abgaben.

Mehr Land und weniger Abgaben! Das ist es, was der Bauernstand als Hauptheilmittel seiner Noth bezeichnet.

Früher, zur Zeit der Leibeigenschaft, so wird von den Bauern ausgeführt, benutzten wir das ganze Land, sowohl das eigene wie das des Gutsherrn; Ackerland war im Ueberfluss vorhanden, die unbearbeiteten Felder dienten als Weiden, und Wiese und Wald standen in unserer Nutzung. Gegenwärtig müssen wir aber Acker und Wiese zu steigenden Preisen vom Gutsherrn pachten, das Holz zu immer theureren Preisen kaufen, ja sogar von unserem eignen Gemeindelande hat man uns Stücke abgeschnitten. Ausserdem hat man unserem Besitz eine solche Gemengelage mit dem Gutslande gegeben, dass wir nicht im Stande sind, eine selbständige Wirthschaft zu führen; namentlich können wir unsere Brachfelder nicht anders beweiden, als indem wir jenes pachten. — Zum Ankauf des Gutslandes fehlen den Bauergemeinden die Mittel, und solches ist, wie wir bereits gesehen, in sehr geringem Umfange geschehen. Schon seit Jahren geht daher im Volke das Gerücht von der „schwarzen Umtheilung“ des ganzen Landes unter das Volk, und die Altgläubigen legen derselben noch einen religiösen Charakter bei: vor dem Ende der Welt wird auf Erden noch die Wahrheit herrschen, und das Land gleichmässig unter Allen vertheilt werden [1]). Aehnliche Gerüchte gingen durch alle Provinzen und schienen z. B. in dem baltischen Küstenlande geflissentlich von gewissen Kreisen genährt zu werden, um das Volk gegen seine deutschen Herren zu gewinnen. Es ist ein Glück, dass die Regierung endlich aus ihrer zweideutigen

---

[1]) E. Jakuschkin: Gewohnheitsrecht. 1875. S. XIX.

Stellung herausgetreten ist und im Jahre 1879 eine energische Erklärung darüber abgegeben hat, dass von einer Ueberlassung alles Landes an die Bauern ohne Entschädigung nicht die Rede sein könne. Es wäre ja die leichteste Lösung der sozialen Frage, das private Grundeigenthum völlig aufzuheben und alles Land den Bauergemeinden ohne Entschädigung zu überlassen! Obwohl man zugestehen muss, dass der russische Landadel für die Entwicklung der Landwirthschaft und für die innere Verwaltung recht wenig gethan hat, unendlich weniger als der Adel in anderen Staaten, so repräsentirt er immerhin die Intelligenz, und soweit die Kultur auf dem Lande vorhanden ist, wird sie doch noch vom Adel getragen. Nachdem der Adel schon so schwer durch die Aufhebung der Leibeigenschaft geschädigt worden ist, darf er unter keinen Umständen völlig vernichtet werden; es ist als Prinzip festzuhalten, dass dasjenige Land, welches die Gutsbesitzer selbst bearbeiten lassen, in jedem Falle ihnen zu bewahren und nicht zum Verkauf zu bringen ist. Hingegen haben wir schon wiederholt gesehen, dass die Bauergemeinden dringend einer Ergänzung ihrer Landantheile bedürfen, und es entstehen die Fragen: ob ein Ankauf des Gutslandes wünschenswerth und wie derselbe auszuführen ist.

Betrachten wir die einzelnen Arten der Landnutzungen und beginnen wir mit dem Walde [1]. Eine der lautesten Klagen des Volkes, welche sich von Jahr zu Jahr noch verstärken wird, ist die, dass das Bau- und Brennholz immer theurer wird, und dass es einen eignen Waldantheil nicht besitzt. Eine günstige Stellung nehmen auch hierin die Staatsbauern ein. Am Ende der 1860er Jahre wurde ihnen über den früheren Wald hinaus noch ein besonderer Waldantheil gegeben; dieser sollte als Ergänzung des geringen Ackerareals dienen und wurde ihnen zu sehr billigem Preise überlassen. Bei den Staatsbauern beträgt in der Provinz Moskau der Wald 16. 5 Proz. des Landantheils, bei den ehemaligen Leibeigenen 1.1—3 Proz. und bei den Apanagenbauern gar nur 0.2 Proz.; auch an Busch-

---

[1] Statist. Nachr. über das Gouvern. Moskau. III. Bd. Anlagen und V. Bd. S. 99. 103 u. 243—245. Im Gouvernement Moskau machten aus vom Landantheil der Bauern: Prozente:

	Volle Eigenthümer	Staatsbauern	Apanagenbauern	Besitzliche Privatbauern	Zeitweilig Verpflichtete
Wald . . .	32.4	16.5	0.3	3.0	1.1
Busch . . .	7.8	9.0	13.7	8.6	7.6
Zusammen .	40.2	25.5	13.9	11.6	8.7

land sind die ehemaligen Leibeigenen ärmer als die Staatsbauern. Es beträgt daher die jährliche Ausgabe für die Beheizung eines Bauerhauses in der Provinz Moskau bei den Staatsbauern 3.40 Rubel, bei den ehemaligen Leibeigenen 6.60 und 7.10 Rubel und bei den Apanagenbauern 10.10 Rubel. Durchschnittlich kostete in der Provinz Moskau die Beheizung eines Bauerhauses 6.10 Rubel. Gemeinden, welche eignen Wald besitzen, erwachsen durch die Beheizung und den Bau ihrer Häuser natürlich keinerlei Ausgaben, in waldarmen Gegenden, wie im Kreise Brónnizy, steigen dagegen die Ausgaben für die Beheizung bis auf 13.20 Rubel, und im Amte Michalewskaja sogar bis auf 26.30 Rubel. In Gegenden, wo sich Wälder nur in grossen Entfernungen von den Dörfern finden, betrugen die Ausgaben für die Beheizung eines Bauerhauses oft 30—50 Rubel jährlich. Im Gebiet der schwarzen Erde und in der Steppe ist das Holz noch theurer. Was ist die Folge so hoher Beheizungskosten? Es ziehen bis zu drei oder vier Familien für den Winter in ein Haus zusammen, und je strenger die Kälte, desto weniger wird gelüftet. Die kleinen Häuschen von 7—9 Quadratarschin sind vollgestopft von Menschen. Was hat das nicht für schlimme sittliche und hygienische Folgen! In vielen Orten hat man dazu gegriffen, mit Stroh zu heizen; in Folge dessen muss der Acker ohne Dünger bleiben und die Ernten nehmen ab; so wirkt die Theurung des Heizmaterials vernichtend auf die Landwirthschaft. Was ist aber in Zukunft zu erwarten, wenn die Wälder noch mehr ausgehauen werden! Die Nähe der Städte, die Fabriken und die Eisenbahnen lassen Solches erwarten. Und zu gleicher Zeit wird ein Mittel, sich billig Holz zu schaffen, immer schwieriger; die bessere Beaufsichtigung der Wälder verknüpft nämlich das Stehlen des Holzes mit wachsenden Gefahren und steigenden Bestechungssummen an die Waldhüter. Früher wurden förmliche Raubzüge in die benachbarten Forsten unternommen; in der Nacht wurden schöne Stämme gefällt und beim Morgengrauen auf vierzig oder fünfzig Fuhren in's Dorf geführt. Das ist zum grossen Leidwesen der Bauern nun anders geworden.

Bei einem solchen Holzmangel ist es erklärlich, dass die Bauern gewöhnlich Raubwirthschaft an ihrem Walde treiben. Bis zur Uebergabe des sogenannten ergänzenden Waldantheils in die unmittelbare Verfügung der Staatsbauern wurden die Schläge von den Kronsförstern bestimmt, wobei ein gewisses System beobachtet wurde. Gegenwärtig setzt die Gemeinde die Schläge selbst fest, und diese sind grösser oder kleiner, je nach der augenblicklichen Noth der Bauern. Ein hoher Brotpreis, ein Stillstand der Gewerbe, Vermehrung der Abgaben, Anwachsen der Steuerrückstände und verschiedene andere Zufälligkeiten bestimmen die Grösse des Schlages. Die Bauern

sehen auf den Wald als auf ein Mittel, um ihr momentanes Defizit zu begleichen. Zur Erklärung dieser Auffassung muss man im Auge haben, dass Steuerrückstände gewöhnlich nicht bei allen Bauern eintreten. Zuerst zeigen sie sich bei den ärmsten, welche keine Landwirthschaft betreiben, und da für diese die reichen Wirthe haften müssen, so ziehen diese letzteren eine Theilung des Waldes der baaren Geldzahlung vor. Hierbei haben sie noch einen weiteren Vortheil. Da nämlich die ärmeren Bauern das Holz auf jeden Fall verkaufen müssen und häufig kein Pferd besitzen, um es in die Stadt zu führen, so überlassen sie es meist den reicheren Bauern zu billigem Preise. Wenn die ganze Gemeinde Steuerrückstände hat, so kommt es vor, dass sie den ganzen Wald in eine Hand verkauft und den Ertrag in die Staatskasse abführt. Für das Abhauen des Waldes stimmen namentlich die Höfe mit grosser Seelenzahl, da sie nicht wissen, wieviel Seelen sie nach einer neuen Umtheilung haben werden. Endlich veranlasst auch der Mangel an Weide die Bauern, den Wald abzuholzen und das Land zu Weide zu verwenden, worauf dann natürlich kein ordentlicher Wald mehr gedeihen kann. Die Ablösung der ergänzenden Waldantheile seitens der Staatsbauern ging ausserordentlich rasch vor sich. Gewöhnlich verkaufte die Gemeinde einen Theil des Waldes einem Holzhändler und bezahlte damit den Staat; das Uebrige wurde gleichfalls losgeschlagen und der Erlös diente zur Bezahlung der Abgaben oder wurde nach den Seelen vertheilt. Einige Gemeinden vertheilten den ausgekauften Wald unter die Wirthe, und überwiesen die Nutzung desselben den Hofbesitzern. Man hätte nun erwarten sollen, dass eine jede Familie besondere Sorgfalt auf ihren Besitz verwenden würde, in Wirklichkeit aber liess sich gerade das Gegentheil beobachten: der grössere Theil der Hofantheile ging für einen Spottpreis an Aufkäufer über, der kleinste Theil blieb in den Händen dieser Besitzer zurück, aber diese letzteren hieben ebenso rasch ihren Wald ab, und gegenwärtig finden wir an Stelle desselben kahle Flächen. Diese werden nicht in Aecker verwandelt, sondern man lässt Buschwerk nachwachsen und benutzt das Land zu Viehweide. Nur in sehr wenigen Gemeinden mit geordneter Wirthschaft, wo kein grosser Unterschied im Wohlstande besteht, findet sich eine regelrechte Eintheilung in Schläge; aber selbst hier wechselt die Grösse derselben mit der Noth der Gemeinde. Bei den ehemaligen Leibeigenen und Apanagenbauern endlich findet sich fast nur Buschland, welches als Weide benutzt wird. Wenn es ein grösseres Areal einnimmt, so wird es im Verlaufe eines gewissen Zeitraums von vier bis zehn, längstens von fünfzehn Jahren auf einmal abgehauen und das ganze Heizmaterial an Fremde verkauft.

So sehen wir bei den Bauern die gleiche Waldverwüstung

wie bei den Kaufleuten: eine Zutheilung noch weiterer Waldantheile an dieselben wäre eine Verschleuderung des Nationalkapitals. In Anbetracht der hohen klimatischen und wirthschaftlichen Bedeutung des Waldes kann es aber durchaus nicht im Interesse des Staates liegen, einen so wichtigen Bestandtheil des Nationalkapitals rasch zu verzehren, und ich muss mich gegen eine bedingungslose Zutheilung von Wald an die Bauern erklären. Soweit Wald noch in den Händen des Staats vorhanden, sollte er nicht weiter veräussert, sondern rationell bewirthschaftet und ein direkter Verkauf des Holzes an die Bauern zu entsprechenden Preisen angeordnet werden. Soweit aber die Wälder sich in der Hand von Privaten und von Bauergemeinden befinden, so sollten sie unter eine strenge Forstordnung gestellt und nur nach obrigkeitlich festgesetzten Schlägen abgeholzt werden. Natürlich müsste dabei auf eine grösstmögliche Ehrlichkeit der Beamten und Waldhüter gedrungen werden.

Anders als mit dem Walde verhält es sich mit den übrigen Landnutzungen. Es ist bereits häufig betont worden, dass die Bauern jene Wiesen und Weiden, welche sie zur Zeit der Leibeigenschaft benutzt, auch gegenwärtig in Pacht genommen haben; bei dem heutigen Stande der Wiesenkultur bringen die eignen Wiesen ihnen so wenig Ertrag, dass sie ihren ohnehin geringen Viehstand nur die Hälfte des Winters durchfüttern könnten. Weit geringer ist das Bedürfniss der Bauern nach Ackerland. Schon zur Bedüngung der eignen Felder reicht der Viehstand nicht hin, daher kann das Pachten von Ackerland in grösserem Massstabe nur dort stattfinden, wo die Felder nicht bedüngt zu werden brauchen; das findet bei der Waldbrandwirthschaft und namentlich beim Flachsbau statt. Die Bauern werden schwerlich bereit sein, alle diese letzteren Aecker anzukaufen. Es kann daher als Prinzip aufgestellt werden, dass für einen weiteren Ankauf von Land seitens der Bauern nur diejenigen Wiesen, Weiden und Aecker in Aussicht zu nehmen sind, welche sich bereits in dauernder Nutzung derselben befinden, und welche in regelrechtem Betriebe von ihnen bewirthschaftet werden.

Es ist unzweifelhaft im Volkswohl begründet, dass das seit alters von den Bauern bestellte Land nicht auch fernerhin nur in ihrer ewigen Pacht bleibe, sondern in ihr Eigenthum übergehe. Damit wird der gegenwärtigen Benutzung der Gutsbesitzer keinerlei Land entzogen, und es ist nach den Erfahrungen zur Zeit der Leibeigenschaft und während der zwanzig Jahre der Freiheit anzunehmen, dass sie in absehbarer Zeit dieses Land auch nicht in eigne Bewirthschaftung nehmen werden. Ebenso wenig ist vorauszusetzen, dass durch den Verkauf der erwähnten Landnutzungen die sozialpolitischen Leistungen des Standes der Gutsbesitzer verringert werden, da dieselben nicht

auf ihren Gütern leben und auf dem Wege des freien Ehrenamts so gut wie nichts für ihre Heimath leisten. Ein so wichtiger Theil des Nationalkapitals wie jene erwähnten Landnutzungen werden in keiner Weise durch ihre Thätigkeit produktiv, sondern lediglich durch die Arbeit der Pächter. Die Produktivität würde aber steigen, wenn das Land aus der Pacht, welche durch die Lage vom Guts- zum Gemeindelande zu einer erblichen geworden ist, zu rechtlich anerkanntem Eigenthum übergehen würde. In Folge dessen würden die Bauern die Früchte ihrer Verbesserungen voll geniessen und an der steigenden Grundrente theilnehmen. Die Preise von Grund und Boden sind nämlich im Laufe der beiden letzten Jahrzehnte gestiegen; in der Provinz Moskau z. B. in den Jahrfünften 1867—1871 auf 1872—1877 um ein Drittel der früheren Preise. Das Gleiche ist allenthalben mit den Pachtpreisen der Fall, und im Theilbau haben die Antheile der Gutsbesitzer von $^1/_4$—$^1/_3$ sich auf $^1/_3$—$^1/_2$ gehoben. Hätten die Bauern schon gleich bei der Befreiung dieses Land zu damaligen Preisen zugetheilt erhalten, so wären sie der nunmehrigen Steigerung der Verkaufspreise entgangen.

Die Nachfrage nach Land geht von zwei Seiten aus: von den Gemeinden und von einzelnen Bauerwirthen. Die ersteren pachten hauptsächlich Weiden und Wiesen und solche Landstücke, welche mit dem Gemeindelande im Gemenge liegen und eine allgemeine Bedingung für die Führung einer regelrechten Wirthschaft seitens der Gemeinde bilden. Die einzelnen Wirthe hingegen pachten schon Ackerland in grösserem Umfange; dies ist das Gebiet individueller landwirthschaftlicher Thätigkeit. Wer über mehr Vieh und über mehr Arbeitskräfte verfügt, der kann noch Ackerland hinzuerwerben, und dieses thun entweder Einzelne oder Gesellschaften von Wirthen. Gerade diejenigen, welche zur Erhaltung der breiten Mittelschicht des Bauernstandes den Gemeindebesitz nicht aufgeben wollen, müssen den energischeren, wohlhabenderen und strebsameren Bauern es erleichtern, erblichen Hofbesitz sich zu kaufen, denselben abzurunden und Vollbauern zu werden. Der Ankauf von Land in grösserem Massstabe seitens der Gemeinden oder einzelner Wirthe ist, wie wir gesehen, bisher an der Mittellosigkeit derselben gescheitert; und soll es überhaupt dazu kommen, so muss den Bauern ein entsprechender und billiger Kredit eröffnet werden. Diese Frage nach der Organisation des bäuerlichen Kredits zum Ankauf von Land hat in den letzten Jahren zahlreiche Landschaftsversammlungen und Vereine beschäftigt, und im vorigen Winter wurde die Agitation bereits mit grosser Lebhaftigkeit geführt. Stichhaltiges ist dagegen eigentlich nicht vorgebracht worden; der Streit betrifft wesentlich nur die Modalitäten der Organisation. Hat man sich darüber geeinigt, so ist zu erwarten, dass in der Mehr-

zahl der Fälle auf dem Wege des freien Kaufs und Verkaufs die entsprechenden Preise sich ergeben werden. Die Gutsbesitzer werden vielfach froh sein, von den Scherereien mit den Bauerpachten befreit zu werden, und sichere Pfandbriefe zu erhalten, welche zu festgesetzten Terminen Zinsen tragen.

In einer Reihe von Fällen wird es jedoch nicht so leicht sein, eine Einigung zu erzielen, dann nämlich, wenn die Bauern sich in einer Zwangslage befinden und Wucherpreise für das gepachtete Land zahlen müssen; dann werden sie nicht geneigt sein, diese Pachtpreise kapitalisiren zu lassen. Das wird in erster Reihe geschehen bei den sogenannten abgeschnittenen und auch bei anderen Ländereien, welche im Gemenge mit dem Bauerlande liegen und welche dem Gutsbesitzer an sich keinen Nutzen bringen. Die Regierung hat bei der eilig vollzogenen Ablösung den Fehler begangen, unhaltbare Verhältnisse zu schaffen, welche eine von einander unabhängige Guts- und Bauerwirthschaft unmöglich machen. Nach den Berichten der zur Untersuchung der Lage der Landwirthschaft niedergesetzten Kommission benutzen die Gutsherren sehr häufig ihre Uebermacht, um die Pachten übermässig zu schrauben. Es kann nun doch unmöglich in der Absicht der Regierung liegen, den einmal in der Uebereilung begangenen Fehler zu verewigen. Daher muss bei diesen Ländereien eine Expropriation stattfinden.

Bei diesen „abgeschnittenen Ländereien“ wird wohl der einzige Fall eintreten, wo die Staatsgewalt zwischen den Bauern und Gutsbesitzern zu interveniren hat; sonst wird sie sich in den betrachteten Gebieten Mittelrusslands auf eine passende und billige Organisation des Kredits zu beschränken haben. In anderen Theilen des Reiches jedoch ist von der kaiserlichen Kommission eine andere künstliche Erhöhung der Pachtpreise geschildert worden, nämlich durch die Mittelspersonen [1]). Im Gebiete der schwarzen Erde z. B., wo der Boden fruchtbar ist und die Bauern ausschliesslich vom Ertrage der Landwirthschaft leben, trägt auch die Ausbeutung derselben einen rein agrarischen Charakter. Bei der starken Nachfrage nach Land wird es Mittelspersonen vortheilhaft, grosse Güter zu pachten und sie in kleinen Parzellen zu erhöhten Preisen den Bauern weiter zu vergeben. In der Provinz Samara z. B. erscheinen grosse Kaufleute, welche bis zu hunderttausend und mehr Desätinen Land pachten und nur einen kleinen und alljährlich sinkenden Bruchtheil davon selbst bewirthschaften, alles Uebrige aber an Bauergemeinden, selten an einzelne und dann nur an reiche Bauern vergeben. In solchen Fällen zahlen die Bauern ein Aufgeld von zehn bis dreissig Rubeln, und bei einer Vertheilung des Landes in einzelnen Desätinen ist dasselbe noch

[1]) Bericht a. a. O. VI. I. Antwort 1930. — II. I. 8. S. 5.

grösser. Ebenso finden sich im Lukojanow'schen Kreise der Provinz Nischni- Nowgorod Mittelsmänner, welche das Pachten von Land im Grossen als Gewerbe betreiben, indem sie die Bauern, welche das Land nöthig haben, exploitiren. In den ehemals polnischen und in den angrenzenden kleinrussischen Provinzen erscheinen als grellste Mittelspersonen die Juden; in Minsk haben sie die Hälfte der Güter, in vier Kreisen Wolyniens 145 Güter, in Grodno fast alle Güter, in zwei Kreisen Tschernigows [1]) 42 Proz. des Gutslandes gepachtet. Vieh und Geräth besitzen sie nicht, Bauten und Reparaturen führen sie auf ihre Rechnung nicht aus; das Land zerschlagen sie in kleine Parzellen und verpachten es den Bauern oder vergeben es ihnen in Theilbau; Getreide, Heu und oft sogar Stroh werden verkauft, und zum Winter fährt der Jude in eine nahe Schenke oder in einen Flecken, um ein Handelsgeschäftchen zu treiben. Die Pachten sind in der Mehrzahl der Fälle nur auf kurze Zeit abgeschlossen, im Kreise Tschernigow in 65 Proz., in Borsna in 58 Proz. der Fälle nur auf eine Fruchtfolge, in den übrigen Fällen auf zwei und nur vereinzelt auf drei Fruchtfolgen; in kürzester Zeit findet dann die Erschöpfung des Bodens statt. Der Jude als Mittelsperson, die rackrents, welche er den Bauern erpresst, und der Absenteismus der Gutsbesitzer erinnern durchaus an irische Zustände. Durch die Anwendung der bestehenden Gesetze könnte vielen Uebelständen abgeholfen werden; aber schon erhebt sich eine Agitation für eine staatliche Normirung der Pachten in diesen Gegenden oder für einen Verkauf des Landes an die Bauern. Indess noch scheint mir nicht genügendes Material vorzuliegen, um ein Gesetz über die Expropriation des Landes zu formuliren; es ist aber dringend nothwendig, die einleitenden Schritte hierin zu thun. Bei einem Ankauf des Landes seitens der Bauern würde der von den Mittelspersonen gezahlte Pachtzins als Grundlage der Berechnung angenommen werden; nur der wucherische Zwischenverdienst würde fortfallen, und das Land den Bauern um so viel billiger berechnet werden.

Die zweite Klage, welche die Bauern selbst erheben, ist die über die Höhe der Abgaben und Steuern. Hierüber giebt der Bericht der mehrerwähnten kaiserlichen Kommission (S. 5) folgende für das Jahr 1872 gültige Zusammenstellung über die Gesammthöhe der Lasten in Tausenden von Rubeln:

[1]) Materialien a. a. O. Lieferung I. S. 145 ff. und II. S. 100 ff.

I.	Abgaben für das Land		94 681
	1. Ablösungsgelder der Staatsbauern	37 531	
	2. „ „ Apanagenbauern	3 055	
	3. „ „ Privatbauern	38 095	
	4. Pachten der zeitweilig verpflichteten Bauern	16 000	
II.	Steuern		112 791
	1. Staatskopfsteuer und Ergänzungen	59 460	
	2. Staatsgrundsteuer	8 087	
	3. Landschaftsgrundsteuer	13 344	
	4. Adelsgrundsteuer	1 900	
	5. Amts- und Gemeindesteuern	30 000	

Insgesammt hatte die Landbevölkerung gegen 207 Mill. Rubel Abgaben und Steuern zu zahlen; davon entfielen etwa 13 Mill. Grundsteuern auf die Gutsbesitzer, so dass auf dem Bauernstande 195 Mill. Rubel lasten blieben. Hierzu gesellen sich noch die Versicherungsprämien, die Abgaben für die Unterhaltung von Kirche und Geistlichkeit, die Rekrutenabgaben und mehrere Naturalleistungen, wie die Fuhr- und Quartier-, Wege- und Brückenfrohnden, die niederen Polizeidienste, die Getreidespenden u. s. w. Die auf dem Bauernstande ruhende Last der direkten Abgaben und Steuern betrug schon im Jahre 1872 weit über 200 Mill. Rubel und hat sich seitdem gesteigert.

Die Abgaben können, so wird man einwenden, nicht gleichwerthig neben den Steuern genannt werden; sie enthalten die durch die Amortisationsquote vermehrte Pacht für das ehemals den Gutsbesitzern gehörige Land, während die Kopf- und Grundsteuern zu Zwecken der Staats- oder Selbstverwaltung erhoben werden. In der Theorie ist das völlig begründet, auch ist es im geschriebenen Gesetze enthalten; in der Praxis aber, und hierauf kommt es ja an, fliessen die Geldabgaben aller Art in eine untheilbare Masse zusammen und legen sich alle nach ein und demselben Massstabe der Veranlagung auf den einzelnen Bauerwirth. Die russische Gemeinde erkennt in ihrer Praxis nicht die verschiedenen Gegenstände der Besteuerung an, welche in den Steuerlisten aufgeführt sind; sie fasst vielmehr die Summe aller Abgaben und Verpflichtungen als eine auf ihrem Gemeindelande ruhende Last auf und veranlagt dieses Land und die Abgaben nach einem gleichen Prinzip. So viel Land als Lasten ist ihr Grundsatz: Es frägt sich nun, nach welchem Mass findet die Veranlagung der Familienhäupter zu Land und Abgaben statt? [1]).

Als solche Massstäbe erscheinen erstens die vorhandenen Personen männlichen Geschlechts, zweitens blos die erwachsenen Männer, drittens die vorhandenen Personen männlichen Geschlechts mit Berücksichtigung der Vermögenslage der einzelnen Wirthe. So erhalten wir die drei Systeme der Veran-

[1]) Statist. Nachrichten über das Gouvern. Moskau. Bd. V. S. 7—21 u. 177 ff.

lagung zu Land: nach der männlichen Bevölkerung, nach dem Täglo und ein gemischtes System. Die Veranlagung findet also nach dem effektiven und gegenwärtigen Bestande der männlichen Bevölkerung oder der Arbeitskräfte statt, und dieser ist wesentlich verschieden von den sogenannten männlichen „Seelen“, welche sich bei den alle zwanzig Jahre wiederholten Revisionen oder Volkszählungen ergeben. Unter „Seelen“ sind gegenwärtig nicht wirkliche, lebende Menschen, sondern ideale Land- und Steuerantheile zu verstehen, aus welchen jede Bauergemeinde zwanzig Jahre hindurch und länger officiell besteht; in Wirklichkeit ist aber in Folge der natürlichen Bewegung der Bevölkerung die Anzahl der lebenden Menschen grösser oder kleiner als die Zahl der durch die Revision festgestellten Seelen. Das Land und die Abgaben können natürlich nicht nach dem früheren Stande der Bevölkerung vertheilt werden, und die Veranlagung findet nach der gegenwärtigen Bevölkerung statt. Nehmen wir z. B. an, dass ein Dorf, welches zur Zeit der Revision 100 männliche Seelen ergab, gegenwärtig 125 männliche Einwohner, darunter 50 erwachsene Arbeiter zählt. Bei der Vertheilung des Landes nach dem ersten System, nämlich nach der Anzahl der männlichen Personen, hätten also 125 lebende männliche Personen 100 Seelen zu tragen, eine jede Person also $^4/_5$ Seelen. Bei einer Vertheilung nach dem zweiten System, nach dem Täglo, hätten 50 erwachsene Arbeiter 100 Seelen oder jeder Arbeiter 2 Seelen Land und Abgaben. Ein Bauerwirth, in dessen Familie vier kleine Knaben wären, hätte nach dem ersten System $^4/_5 \times 5 = 4$ Seelenantheile, oder nach dem zweiten System $2 \times 1 = 2$ Seelenantheile Land zu erhalten und dafür Abgaben zu zahlen. Ein anderer Wirth, der ungetheilt mit zwei erwachsenen Brüdern ohne Kinder lebte, hat nach dem ersten System $^4/_5 \times 3 = 2^2/_5$ Seelen, nach dem zweiten $2 \times 3 = 6$ Seelen Land und Abgaben.

Die Veranlagung nach dem Täglo erscheint als die allgemein verbreitete in der Provinz Moskau; der allgemeinste Typus ist die Vertheilung des Landes nach Arbeitern oder „nach Brüdern“. Nicht die Anzahl der männlichen Personen, sondern die Anzahl der Arbeitsfähigen, die Arbeitskraft der Familie, kommt in Betracht. Gewöhnlich gelten als Arbeiter Personen von 18—60 Jahr; nur in den Ortschaften, wo ein zu grosses Missverhältniss zwischen Seelen und Arbeitern besteht, werden auch 16—17jährige Jünglinge zu Steuer und Land herangezogen. Da in der Provinz Moskau, wie überhaupt in dem von uns betrachteten Landstriche, der Ertrag des Landes nicht den Lasten entspricht, welche es zu tragen hat, so tritt mit der Zutheilung von Land eine Besteuerung der Arbeitskraft ein, welche durch Nebenverdienst das Fehlende ersetzen muss. Eine Reihe von Gemeinden, welche noch zu Zeiten der

Leibeigenschaft ihr Land nach dem Bestande der männlichen Bevölkerung veranlagt hatten, erfuhren sehr bald, dass die mit dem Landantheil verbundene Last für Familien, welche reich an Personen männlichen Geschlechts, aber arm an arbeitskräftigen Männern sind, unerträglich ist, und viele von ihnen gingen zur Veranlagung nach dem Täglo über. Es beeilt sich ein jeder Wirth, bei einer Verminderung der Arbeitskräfte seiner Familie so rasch wie möglich auch den Landantheil und damit die Steuerlast abzuwälzen; es ist fast nie vorgekommen, dass ein Wirth um einen überflüssigen Landantheil nachgesucht hat. Und noch aus einem anderen Grunde ist die Veranlagung nach dem Täglo vorzuziehen; die gesammte männliche Bevölkerung ist ein viel veränderlicheres Element als die Anzahl der erwachsenen Arbeiter; diese gibt einen viel konstanteren Massstab ab, und die Umtheilungen des Gemeindelandes und der Abgaben werden seltener stattfinden.

In 250 Ortschaften der Provinz Moskau ist eine Specialisation der Arbeitskraft beobachtet worden. Im Dorfe Kusnezowo z. B. wird ein Knabe von 14 Jahren mit $^1/_4$ Seele, von 15 mit $^1/_2$, von 16 mit $^3/_4$, von 17 mit 1, von 18 Jahren mit $1^1/_2$ und ein verheiratheter Mann mit $1^3/_4$ Seelen, von 45 Jahren wieder nur mit $1^1/_2$, von 55 Jahren mit 1 Seele belastet; vom 60. Jahre an ist er frei von Land und Steuern. Eine solche Abstufung der Landzutheilung und Belastung hat seinen Grund darin, dass diese Ortschaften sehr mit Abgaben beschwert sind und sich eine Erleichterung in der Jugend suchen. Dieses fortwährende Ab- und Zuwälzen der Seelen hat eine oftmalige Störung der Wirthschaft zur Folge und zeigt sich daher in den Gegenden, wo die Landwirthschaft schon ganz aussichtslos ist, namentlich in Fabrikgegenden. Dort arbeitet Alt und Jung auf der Fabrik, der junge Aufwuchs erwirbt Geld gleich den Erwachsenen und wird wie sie zur Steuer herangezogen. Solche Abstufungen der Seelen finden sich in dem industriellsten Kreise Bogorodsk, dann auch in Bronnizy und in Moschaisk, wo die Landwirthschaft in vollem Verfalle sich befindet. In anderen Kreisen sind sie sehr selten und kommen nur dort vor, wo die Landwirthschaft durchaus ruinirt ist; in den vorzugsweise Ackerbau treibenden Kreisen Klin und Wolokolamsk sind sie nicht beobachtet worden.

Die andere Art der Veranlagung, nämlich nach der Anzahl der männlichen Personen, kommt sehr selten und fast ausschliesslich nur da vor, wo der Ertrag des Landantheils nicht niedriger als die darauf ruhenden Abgaben ist. Wo der Ertrag nicht mehr die Abgaben deckt, weicht dieses System der Veranlagung nach dem Täglo. Das gemischte System endlich besteht in der Veranlagung nach der Anzahl der männlichen Personen mit Rücksichtnahme auf die Leistungsfähigkeit. Hiermit werden die Vortheile der beiden anderen

Systeme erreicht: einerseits hat ein jeder Wirth Land entsprechend der Stärke seiner Familie, andererseits wird seine Steuerkraft in Betracht gezogen.

Von allen Gemeinden der Provinz Moskau veranlagen 4 Proz. nach der männlichen Bevölkerung; es sind dies die Gemeinden in den günstigsten landwirthschaftlichen Verhältnissen, wo der Ertrag grösser ist als die Belastung, wie bei der Mehrzahl der vollen Eigenthümer, welche ihren Antheil definitiv abgelöst haben, und bei einigen Gemeinden der Staats- und Apanagenbauern. 21 Proz. der Gemeinden vertheilen das Land nach dem gemischten System, nämlich die Hälfte der Staats- und Apanagenbauern. Endlich herrscht bei 75 Proz. das System des Täglo und zwar bei 19 Proz. mit Abstufungen; in diesen Gemeinden übersteigt die Steuer- und Abgabenlast den Reinertrag des Landes.

Die Höhe der Abgaben und die Grösse des Landantheils, welche auf jedem Bauer lasten, werden durch die Anzahl der Steuerseelen gemessen, und diese Steuerseele verschwimmt nach der Auffassung der Bauern mit dem Begriffe eines gewissen Antheils am Gemeindelande und an der Steuersumme. Eine Seele ist nach der eigenthümlichen Auffassung der Bauern undenkbar ohne Land und Abgaben; ja noch mehr, die Seele ist eigentlich ein gewisser Antheil am Gemeindelande, welcher den proportionalen Antheil Abgaben zu tragen hat. Wenn ein Wirth zwei und der andere drei Seelen zu tragen hat, so bedeutet das nur, dass dem einen zwei Land- und Steuerantheile, dem anderen aber deren drei zugewiesen sind. Die Seele hat ja nichts mit der lebenden Person gemein; eine Familie, welche nur aus dem Vater mit seinem erwachsenen Sohn besteht, kann doch vier Steuer- und Landeinheiten oder Seelen repräsentiren; umgekehrt kann eine aus zehn Personen bestehende kinderreiche Familie nur von einer männlichen Arbeitskraft ernährt werden und nur zwei Seelen zählen.

Anfangs ist es schwer, sich mit dem Begriffe des Volkes vertraut zu machen. „Wieviel Seelen hast Du in Deinem Hofe?“ frägt man einen Wirth. „Vier,“ antwortet er. „Wie heissen dieselben?“ — „Wer?“ frägt er erstaunt. „Aber Du sagtest doch, dass Ihr vier in der Familie seid! Wer seid Ihr denn?“ — „In der Familie sind wir nur drei, ich mit der Frau und mein Sohn, aber Seelen haben wir vier. Früher waren nur zwei Seelen, aber in diesem Sommer hat mir die Gemeinde noch zwei Seelen zugewälzt, da mein Sohn volljährig wurde; bei uns kommen zwei Seelen auf den Bruder!“

„Aber wieviel Seelen hast Du, Väterchen?“ wendet man sich an einen Greis. „Gegenwärtig habe ich keine Seele mehr; ich hatte wohl früher ein halbes Seelchen, aber die Gemeinde hat es mir heuer abgewälzt, weil ich sechzig Jahr alt geworden bin. Kinder habe ich nicht, und selbst besitze ich keine Kraft mehr, das Land zu bearbeiten!“

„Und Du, Mütterchen, trägst wieviel Seelen?" — „Zwei Seelchen, Väterchen, lasten auf mir!" „Wo ist den Dein Mann?" — „Gestorben, Väterchen; ich und die Tochter bearbeiten das Land, so lange die Kraft reicht; aufgeben wollen wir es noch nicht."

So erscheint uns denn in der Auffassung des Volkes die Seele als ein gewisser Antheil am Gemeindelande, welcher auch das einzige Steuerobjekt bildet.

Aus dem Angeführten zeigt sich, dass die bäuerliche Praxis vollständig von der Regierungstheorie abweicht. Nach dieser letzteren giebt es verschiedene Objekte der Besteuerung: die Seele für die Kopfsteuer, das Land für die Grundsteuer und wieder eine besondere Abschätzung des Landes für die Ablösungsgelder. Nach allen diesen verschiedenen Objekten werden auch die Steuern und Abgaben für die einzelnen Gemeinden berechnet. Hier hört aber die Macht des Staates auf, und die Praxis der Gemeinde schmilzt alle verschiedenen Abgaben in eine einzige zusammen. Sie erhebt dieselbe selten nach der Anzahl der männlichen Personen einer Familie, gewöhnlich aber nach der männlichen Arbeitskraft oder nach der wirthschaftlichen Kraft des Hofes; ein Mensch an sich allein wird nie besteuert, sondern stets in Verbindung mit einem seinen Abgaben proportionalen Antheile Landes. Man kann daher sagen: es giebt weder eine Kopf- noch eine Grundsteuer noch eine Loskaufzahlung bei der Veranlagung seitens der Gemeinde, es giebt nur eine einzige Gesammtabgabe. Und da diese aus dem Reinertrage des entsprechenden Landantheils nicht aufgebracht werden kann, so fällt sie auf den Nebenerwerb; dieser wird durch die Arbeitskraft beschafft, und es ist daher logisch, dass Abgaben und Land nach dieser hauptsächlich veranlagt werden.

Der Bauer als blosse Person hat ohne seinen Landantheil keine Abgaben zu tragen. Nehmen wir z. B. das Dorf Selüchina im Kreise Klin, dessen Bauern im Jahre 1840 freigelassen wurden und ihr Land zu erblichem Hofbesitz erhielten. Obwohl nun inzwischen die Bevölkerung in jedem Hofe sich stark verändert hat, zahlt doch ein jeder die gleichen Abgaben, entsprechend seinem früher erhaltenen gleichen Landantheil. Nach der Auffassung der Bauern erscheint eben als einziger Gegenstand der Besteuerung der Hof, welcher einen Antheil am Gemeindelande besitzt. Sehr bezeichnend ist ferner die Wendung, welche die Besteuerung der Wohnhäuser im Kreise Podolsk genommen hat. Mit Rücksicht auf die übermässige Belastung des Grund und Bodens beschloss die Landschaft im Jahre 1869 die Wohngebäude nach Massgabe der Quadratarschin zu besteuern und liess zu diesem Zwecke genaue Ausmessungen vornehmen. In den Steuerlisten wurden dann die Steuern vom Grund und Boden und von den Wohngebäuden

getrennt aufgeführt. Aber auch hier entschied die bäuerliche Praxis anders. Die neue Gebäudesteuer wurde mit allen übrigen verschmolzen und nach Massgabe der Seelenantheile auf jeden Wirth veranlagt; ein Wirth mit einer Wohnung von zwanzig Quadratfaden zahlte die gleiche Steuer wie ein anderer für die seinige von sechs Quadratfaden. Eine Erleichterung der Steuerlast erfuhr nicht das Bauerland, wohl aber das Land der Gutsbesitzer, denn während eine Grundsteuer zu gleichen Theilen von beiden getragen worden wäre, wurden zur Wohngebäudesteuer über 10 000 Bauerhäuser und nur 500 herrschaftliche Häuser veranlagt[1]).

Es wird wohl schon klar sein, dass alle Abgaben und Steuern in Folge der Veranlagung seitens der Bauergemeinde eine untheilbare Auflage bilden, und dass die Bauerwirthe nur in dem Verhältnisse Abgaben zahlen, in welchem sie Land empfangen haben. Jedoch noch deutlicher ergiebt sich die Wahrheit des Gesagten aus einer Betrachtung der Steuerrückstände. Der Bauer Iwan, welcher jährlich 25 Rubel für zwei Seelenantheile Land zu entrichten hat, zahlt, wenn der Gemeindeälteste ihn zu hart bedrängt, das erste Mal 7 Rubel, ein anderes Mal 8 Rubel und dann, wenn er bei Kasse ist oder mit Auspfändung bedroht wird, wieder 8 Rubel, zusammen 23 Rubel, so dass ein Steuerrückstand von zwei Rubeln bleibt. Der Bauer weiss nicht, für welche Steuern er nach einander 7, 8 und 8 Rubel entrichtet hat, auch weiss es nicht der Gemeindeälteste und der Schreiber; wohl wissen aber alle Drei auf der Stelle, dass auf dem Iwan zwei Rubel Steuerrückstände lasten. Und doch sind in den officiellen Tabellen über die Rückstände einer jeden einzelnen Steuer die genauesten Angaben zu finden. Solche Details haben wir der geheimnissvollen Thätigkeit der Beamten der Kreisrentei zu verdanken. Wird hier eine Summe seitens der Gemeinde entrichtet, so trägt sie der Beamte gemäss einer bestehenden Vorschrift zunächst auf das Konto der staatlichen Kopf- und Grundsteuer, dann den Ueberschuss auf das der Ablösungsgelder und endlich auf das Konto der Landschaftsabgaben ein. Hierbei hängt Vieles von der Willkür der niederen Beamten ab; sie können nach Belieben die Steuerrückstände bei dieser oder jener Steuer entstehen lassen. Im Allgemeinen lässt sich aber sagen, dass in Folge der erwähnten Praxis die geringsten Rückstände sich in den Staatssteuern finden, grössere in den Ablösungsgeldern und die allergrössten in den Landschaftsabgaben. Gar keine Rückstände haben die Gemeindesteuern, da die Aeltesten aus den einfliessenden Geldern natürlich zunächst ihre eignen, wie es ihnen scheint, nothwendigsten Ausgaben decken. Es ist wunderbar, wie wenig man den Mechanismus der eignen Staats-

[1]) a. a. O. S. 180—182 ff.

verwaltung kennt, und wie viel unnütze Arbeit verschwendet worden ist, um die Ursachen ausfindig zu machen, welche die Höhe der Steuerrückstände bei dieser oder jener Veranlagung bedingen. Und wenn im Manifeste vom 19. Februar 1880 zur Feier der 25jährigen Regierung des Kaisers als wichtigster Punkt an erster Stelle der Erlass der Hälfte der Rückstände in der staatlichen Kopf- und Grundsteuer stand, so ist damit die geringste Erleichterung geschafft, weil hier die Rückstände die kleinsten sind.

Wenden wir uns nun zur Höhe der Belastung der Bauern mit Abgaben und Steuern, so ergiebt sich, dass in den zehn in der Anmerkung[1]) genannten Provinzen durchschnittlich 8.56 Rubel auf einen Seelenantheil oder bei einer Anzahl von 2.6 Seelen auf den Hof 22 Rubel 25 Kop. Abgaben und Steuern auf einen Hof entfallen. Unter diesen Angaben sind jedoch nur die Staats- und Landschaftsabgaben und die Ablösungsgelder verstanden; rechnet man die Gemeindesteuern und sonstigen Geldabgaben hinzu, so ergeben sich wohl 25 Rubel auf jeden Hof oder 2 Rubel auf jede Desätine Bauerlandes, welche 5.5 Personen in der Familie aufzubringen haben. Die Abgabenlast einer Seele unterliegt nicht bedeutenden Schwankungen; grösser sind dieselben, wenn man sie auf den Hof, und am grössten, wenn man sie auf eine Desätine Landes berechnet, weil die Anzahl der Desätinen auf die Seele schwankender ist als die der Seelen auf den Hof.

Unter den verschiedenen Klassen der Bauern vertheilt sich die Steuerlast sehr ungleich. Nimmt man die Summe der Zahlungen der Staatsbauern pro Desätine als Ausgangspunkt

[1]) Mittheilungen der Steuerkommission Bd. XXII. 1873. S. 368 u. 664.

Provinzen	Abgaben pro Seele Rbl. Kop.	Seelen pro Hof	Abgaben pro Hof Rbl. Kop.	Abgaben pro Des. Rbl. Kop.
Moskau	9.16	2.9	26.56	2.85
Kaluga	8.85	2.9	25.66	2.47
Nischni-Nowgorod	8.98	2.5	22.45	2.36
Jaroslaw	9.94	2.3	22.86	2.30
Twer	8.50	2.6	22.10	1.96
St. Petersburg	8.86	2.6	23.03	1.73
Kostroma	8.46	2.3	19.45	1.67
Pleskau	7.60	2.5	19.00	1.54
Nowgorod	7.82	1.9	14.85	1.14
Wätka	7.45	2.8	20.86	96
Durchschnitt	8.56	2.6	22.25	1.90

der Vergleichung[1]), so haben die Apanagebauern 14 Proz., die ehemaligen Leibeigenen 70 Proz. mehr zu zahlen, und zwar haben die letzteren, soweit sie abgelöst sind, 41 Proz., und soweit sie zeitweilig verpflichtet sind, 92 Proz. mehr zu entrichten. Diese grossen Differenzen werden hervorgerufen durch die Unterschiede in der Höhe der Ablösungs- und Pachtgelder für das Land, welche bei den Staatsbauern 41 Proz., bei den ehemaligen Leibeigenen 65 Proz. der Gesammtlast ausmachen. In den von uns betrachteten zwölf Provinzen Russlands betrug bei den ehemaligen Leibeigenen, den Apanagen- und den Staatsbauern die Grösse des Seelenantheils aufsteigend 3.73 — 4 — 5.35 Desätinen, die Ablösungs- und Pachtgelder dafür absteigend 6.98 — 3.51 — 3.95 Rubel, und auf eine Desätine machten sie 1.73 — 91 und 73 Kopeken aus[2]). Diese grossen Differenzen haben verschiedene Ursachen. Zunächst kommt die Gradation in Betracht, welche bei der Preisbestimmung des Bauerlandes gesetzlich beobachtet wurde. Die erste Desätine ist nämlich die theuerste, die zweite kostet die Hälfte, die dritte ein Viertel und alles übrige Land zusammengenommen kostet gleichfalls nur ein Viertel der ersten Desätine. Je mehr Desätinen auf einen Seelenantheil kommen, desto billiger ist verhältnissmässig eine jede einzelne. Da nun die Staatsbauern mehr Land erhalten haben als die früheren Leibeigenen, so ruhen verhältnissmässig auch weniger Lasten auf jeder einzelnen Desätine. Ferner hat in den geschilderten Provinzen Mittelrusslands die

---

1) Janson a. a. O. S. 29.
Setzt man die Abgaben der Staatsbauern auf 1 Desätine = 100, so zahlten:

In den Provinzen	Apanage-bauern	Frühere Leibeigene		
		Abgelöste		Zeitweilig Verpfl.
Twer	102		128	
Moskau	127		141	
St. Petersburg	135		160	
Wladimir	111		164	
Pleskau	—		165	
Kaluga	—		176	
Jaroslaw	—	142	—	183
Kostroma	101	164	—	186
Nischni-Nowgorod	119	163	—	187
Smolensk	—		194	
Nowgorod	106	177	—	212
Wätka	108		208	

2) Suworin: Russ. Kalender. 1880. S. 363. — Janson: a. a. O. S. 30.

Ablösung in 82 Proz. der Fälle[1]) auf Grund der Forderung von Gutsbesitzern oder Kreditinstituten stattgefunden, wobei der Kaufpreis um ein Fünftel ermässigt wurde; daher haben die abgelösten Privatbauern weniger zu zahlen als die zeitweilig verpflichtet gebliebenen Pächter.

Hauptsächlich beruhen aber die Unterschiede in der Belastung darauf, dass die ehemaligen Leibeigenen ihr Land weit theurer als die Staatsbauern abgelöst und weit über den wahren Werth bezahlt haben. Die mehrerwähnte kaiserliche Kommission theilt in ihrem Berichte an den Kaiser mit[2]), dass in 16 Gouvernements 3.17 Mill. ehemaliger Leibeigener ihr Land zu höherem Preise abgelöst haben, als der landesübliche Verkaufspreis beträgt, in neun ferneren Gouvernements mit 2.1 Mill. Seelen beträgt der Unterschied zwischen beiden Preisen ± 10 Proz., und in 18 Gouvernements haben 5.05 Mill. ehemaliger Leibeigener weniger für ihr Land bezahlt, als der sonstige Verkaufspreis beträgt. Unter jenen 16 Provinzen, in welchen demnach die Bauern ihr Land überzahlt haben, finden wir nicht weniger als neun mittelrussische. Von diesen überstieg die Ablösung den gewöhnlichen Verkaufspreis in Nowgorod, Twer und Wätka um 50 Proz., in Pleskau, Smolensk, Moskau und Kaluga um 30—50 Proz. und in Jaroslaw und Kostroma um 10—30 Proz. Nur in Nischni-Nowgorod hatten die Bauern 10—30 Proz. weniger als üblich gezahlt, und in Petersburg und Wladimir betrug die Differenz weniger als 10 Proz. Für ganz Russland giebt die Kommission als Abgabe für die Desätine 64 Kop. bei den Staats-, 71 Kop. bei den Apanagen- und 186 Kop. bei den früheren Privatbauern an. In Bessarabien und in den ehemals polnischen Provinzen sind die Ablösungsgelder sehr gering, auch dort, wo die Eisenbahnen und andere Umstände den Werth des Grund und Bodens gegen die Schätzung des Jahres 1861 erhöht haben. „Aber im Centrum, im Nordwesten und in den übrigen Provinzen sind Ortschaften, wo der Werth stark durch die Ablösungsgelder überschritten wird. Diese Gegenden leiden Noth, die Landwirthschaft in ihnen geht zurück und entkräftet unter der Last der sich aufhäufenden Steuerrückstände; sie lassen der Bevölkerung gar keinen Ausgang aus dieser Nothlage. Das ist eine traurige Thatsache, auf welche die Kommission hinweisen muss.“ —

Ueber die Provinzen Moskau und Twer machen die Landschaftsstatistiken für die Jahre 1876—77 genauere Angaben. Es betrugen

---

[1]) Annuaire des finances russes par A. Vessélovsky 1879. St. Petersb. S. 147.

[2]) a. a. O. S. 33.

die Zahlungen der Bauern	Moskau		Twer	
	1000 Rbl.	%	1000 Rbl.	%
Staatssteuern	1.405	25	2.305	36
Landschaftssteuern	237		338	
Amtssteuern	310	17	354	12
Gemeindesteuern	375			
1. Sämmtliche Steuern	2.328	42	2.997	48
2. Ablösungsgelder und Obrok . .	2.779	50	2.485	39
3. Freie Pachtgelder	441	8	756	13
Summa	5.550	100	6.238	100

Zu den Steuern sind noch hinzuzufügen die Abgaben für die Rekruten, die Kirche und Geistlichkeit, die Versicherungsgebühr und ausserdem die in Geld abgelösten Naturalleistungen. Unter den Ablösungsgeldern fehlt die Zahlung für den ergänzenden Waldantheil der Staatsbauern. Hingegen sind die Zahlungen für das freigepachtete Gutsland aufgenommen, weil ohne sie eine regelrechte Wirthschaft auf dem Bauerlande ja nicht geführt werden kann; diese Zahlungen sind die Konsequenz einer unzureichenden Zutheilung von Land an die Bauern. Zu ihnen müssten noch hinzugefügt werden die Zinsen der Kaufschillinge für das von den Gemeinden frei erworbene Gutsland. Alle Zahlungen für das Land zusammengenommen machen in beiden Provinzen mehr als die Hälfte sämmtlicher Zahlungen aus (58 und 52 Proz.), die Staatssteuern ein Viertel und ein Drittel (25 und 36 Proz.), die Steuern der Selbstverwaltung nur 17 und 12 Proz. Der Schwerpunkt einer Abgabenentlastung ruht daher in den Ablösungsgeldern für das erhaltene Land, und es ergiebt sich daraus, dass die Finanz- und die Agrarreform eng mit einander verwachsen sind.

Die obigen Geldzahlungen machen auf die männliche Revisionsseele in Moskau 11.20 und in Twer 9.14 Rubel, und auf den Hof (mit Ausschluss der Landlosen) 30.90, bzw. 25.16 Rubel aus. Die Ablösungsgelder und der Obrok betragen in Moskau 1.75 und die Steuern 1.47, zusammen 3.22 Rubel auf eine Desätine Gemeindelandes, in Twer 92 Kop. und 1.12 Rubel, zusammen 2 Rubel 4 Kop. Die Privatgüter in Twer haben dagegen nur 1 Kop. Staats-, 10 Kop. Landschafts- und $2^1/_2$ Kop. Adels-Grundsteuer, zusammen $13^1/_2$ Kop. auf die Desätine zu zahlen. Ausser den direkten tragen die Bauern auch noch die indirekten Steuern, voran die Branntweinaccise, so dass z. B. in der Provinz Twer ein Hof 37 Rubel jährlich an Zahlungen aller Art an den Staat zu entrichten hat.

Werden die Ablösungsgelder oder die Gesammtsumme der Abgaben und Steuern durch den Reinertrag der bäuerlichen

Landwirthschaft gedeckt? Etwas Durchschlagendes ist hierüber nicht vorzubringen! Indessen gewinnen wir einen Anhalt für die Beurtheilung dieser Frage, wenn wir die dem Staate gezahlten Abgaben mit den Pachtpreisen vergleichen, welche die Bauern für ihre verpachteten Landantheile erhalten, oder mit denen, welche sie den Gutsbesitzern zahlen, wenn sie von ihnen Land in Bewirthschaftung nehmen[1]). Ihr eignes Land haben in der Provinz Moskau die Bauern mit 1.75 Rubel für die Desätine abgelöst; im Falle der Verpachtung desselben erhalten sie nur 1.25 Rubel. Freilich ist dies häufig nur erschöpfter Boden, für welchen herabgekommene Wirthe geringe Pachten erhalten. Hingegen lässt der erste Blick auf die von den Bauern für das Gutsland frei gezahlten Pachtpreise vermuthen, dass dieselben höher sind als die Ablösungsgelder, dass diese letzteren somit aus dem Reinertrage des Landes wohl bestritten werden können. Die Pachten für Ackerland von 2.85 und für überschwemmte Wiesen von 17.56 Rubel würden die Durchschnittspacht des Gutslandes wohl über zwei Rubel erheben. Aber fragen wir: wofür werden so hohe Pachten entrichtet? Sie werden freiwillig von den Bauern für die ausgesucht besten der zahllosen wüstliegenden Felder der Gutsbesitzer gezahlt, und diese werden oft zum einträglichen Flachsbau verwendet. Ihre hohen Ablösungs-

[1]) Statist. Nachr. über das G. Moskau. Bd. I—III.

Kreise der Provinz Moskau	Abgaben für Land	Steuern und Abgaben	Pachtpreise der Bauern für 1 Desätine Gutsland				Pacht für 1 Des. Bauerlandantheil	Steuerrückstände sind Proz. von der Gesammtsumme aller Abgaben.
	pro 1 Desätine		Acker	Feldwiese	Grasland	Ueberschwemmte Wiese		
Dmitrow . . .	1.32	2.51	3.11	1.27	1.29	—	1.11	13
Wereja . . .	1.57	2.83	2.49		87	—	1.75	33
Klin	1.58	2.86	2.90	1.24	79	6.25	1.61	6
Wolokolamsk .	1.75	2.93	1.98	1.67	1.29	—	1.26	7
Moschaisk . .	1.72	2.94	3.00	1.44	1 35	—	1.20	110
Swenigord . .	1.60	3.02	3.13	—	1.27	—	1.06	15
Serpuchow . .	1.51	3.04	2.53	—	92	20.68	98	49
Rusa	1.75	3.11	3 15	1.10	1.24	—	73	52
Podolsk . . .	1.80	3.26	3.71	2.51	91	—	1.29	45
Bogorodsk . .	1.83	3.39	2.82	—	1.32	12.35	1.08	59
Kolomna . . .	2.17	3.83	2.64	1.89	1.64	23.44	1.67	49
Moskau . . .	1.97	3.90	11.04	—	1.87	25.75	—	41
Bronnizy . . .	2.40	4.49	3.90	1.52	97	16.92	1.46	61
Provinz . . .	1.75	3.22	2.85 ohne Moskau 3.48 mit Moskau	1.64	1.26	17.56	1.25	41

gelder sind die Bauern aber gezwungen für Land zu zahlen, wovon ungemessene Ackerflächen wüst liegen, wovon andere nur miethweise und sehr schlecht bearbeitet, wieder andere um einen Spottpreis verpachtet werden, kurz, wovon ein grosser Theil einen abnorm geringen oder gar keinen Ertrag giebt; wo auch der Flachsbau in nur beschränktem Masse betrieben wird. Wenn es trotzdem zweifelhaft ist, ob die Desätine Landes doch nicht so viel Ertrag liefere, um die 1.75 Rubel Ablösungsgelder zu bestreiten, so kann dieselbe die weiteren 1.47 Rubel Steuern gewiss nicht tragen, und diese fallen dann auf den Nebenerwerb der Bauern.

Ein Mass für die Ueberlastung mit Abgaben und Steuern giebt uns ein Vergleich der Staatsbauern mit den ehemaligen Leibeigenen.

Provinz Moskau	Staatsbauern	Ehemal. Leibeigene	
		Besitzer	Pächter
Landantheil pro Seele Desätinen	4.2	2.9	2.7
Davon Wiese und Weide %	28.3	25.8	28.5
„ Wald %	16.5	3.0	1.1
„ Busch %	9.0	8.6	7.6
Kosten der Beheizung eines Hauses Rubel	3.40	6.5	7.10
Viehstand auf 100 Des. Brachfeld	170	143	155
Ernten, das wievielte Korn	2.6	2.5	2.5
Landlose Wirthe %	8.7	10.7	10.2
Wirthe ohne Landwirthschaft %	11.6	16.7	15.9
Häufigkeit der Umtheilungen des Gemeindelandes 1858—77: Mal	1.7	2.6	—
Dauer der Umtheilung: Jahre	15	11	—
Weibliche Bevölkerung nahm Pässe %	7.9	10.5	10.6
Zunahme d. männl. Bevölk. 1858—77: %	8.7	5.7	6.4
Auf 10 000 männl. Seelen: Schenken	45	31	22
„ „ „ „ Buden	47	34	29
Es machten von allen Zahlungen aus:			
die Abgaben für Land %	43	60	64
„ Staatssteuern %	35	23	21
„ sonstige Steuern %	22	17	15
Die Abgaben für Land auf 1 Des. Rbl. Kop.	0.97	2.41	2.98
„ Steuern auf 1 Desätine „ „	1.28	1.56	1.75
„ sämmtl. Abgaben und Steuern „ „	2.25	3.97	4.63
Die Steuerrückstände pro Des. „ „	0.38	1.92	2.03
„ „ „ Arbeiter „ „	2.62	11.26	9.79

In jeder Hinsicht erscheinen die Verhältnisse der ehemaligen Leibeigenen ungünstiger als die der Staatsbauern; alle landwirthschaftlichen und gewerblichen Zustände sind bei den ersteren gesunder, die finanzielle Belastung geringer. Als Symptom einer normalen Leistungsfähigkeit kann das Fehlen

von Steuerrückständen bei den Staatsbauern gelten; 38 Kop. auf die Desätine ist eine Kleinigkeit, und bei den vollen Eigenthümern sind gar nur 12 Kop. vorhanden. Hieraus folgt, dass es das Ziel des Staates sein muss, den früheren Leibeigenen annähernd die gleiche Lage zu schaffen, wie er sie seinen eignen Staatsbauern gegeben hat, und welche, wenn auch nicht befriedigende Zustände, so doch immerhin normalere Verhältnisse aufweisen als diejenigen Bauern, welche früher über sich private Herren anerkennen mussten. Der Fluch der Unfreiheit und rechtlosen Ausbeutung ist noch nicht durch das Befreiungsgesetz vom 19. Februar 1861 beseitigt.

Bei der schwierigen wirthschaftlichen Lage reicht die Steuerkraft der Bauerbevölkerung nicht immer hin, alle auf ihr lastenden Zahlungen zu bestreiten. Theils ist dieses Unvermögen ein chronisches, theils tritt es in Folge von Missernten und anderen Unfällen ein, und gelangt in den Steuerrückständen zum Ausdruck. In der Provinz Twer sind dieselben gering, nur 10 Proz. der jährlich erhobenen Abgabensumme, von $^1/_2$—32 Proz. in den einzelnen Kreisen wechselnd. In den anliegenden Kreisen Moskau's sind die Rückstände gleichfalls nicht grösser als 6—15 Proz., aber in anderen sind sie bedeutend höher, durchschnittlich 41 Proz., im Kreise Moschaisk sogar 110 Proz. Die Selbsterhaltung treibt daher den Staat, die zu Recht bestehende solidarische Haft der Gemeinde für die Steuerentrichtung nicht aufzuheben. Dieselbe ist für die Ablösungsgelder des Gemeindelandes auch prinzipiell durchaus berechtigt, und da alle Abgaben in einer untheilbaren Masse erhoben werden, so ist sie für die einen nicht anders in Anwendung zu bringen als für die andern. Die solidarische Haft kann die wohlhabenden und ordentlichen Wirthe gegenwärtig sehr hart treffen. Obgleich für einen jeden Hof eine separate Rechnung über die Steuerzahlungen geführt wird, und im Falle von Rückständen Auspfändung bei ihm eintritt, so kann es sich doch ereignen, dass wegen Unvermögen nichts mehr bei ihm zu holen ist, oder dass er fortzieht und verschollen bleibt. Auf solchen Wirthen häufen sich Rückstände von hundert und mehr Rubeln an, und auf einem Hüttenwerk in der Provinz Wätka fand sich z. B. ein Greis, über achtzig Jahre alt und taub, auf welchem 498 Rubel Rückstände ungezahlter Steuern ruhten. Für solche müssen die in geordneten Verhältnissen lebenden Wirthe Land und Abgaben übernehmen. Aber diese Zuweisung von Land und damit der darauf lastenden Abgaben kann doch nur unter abnormen wirthschaftlichen Verhältnissen Grund zur Klage geben, nur dann, wenn das Land nicht eine Erwerbsquelle, sondern eine

Veranlassung zur Besteuerung ist, wenn also der Ertrag die darauf ruhenden Lasten nicht deckt. Würden die Steuern und Abgaben entsprechend dem Ertrage des Landes bemessen werden, so würde ein jeder Wirth gern Seelenantheile zugewiesen erhalten, und wenn er sie auch nicht selbst bearbeitete, sie doch zu einem Preise verpachten, welcher ihm eine Rente über die Abgaben darstellte. Die solidarische Haft würde nach einer richtig durchgeführten Steuerreform ihre Härten verlieren und ist aus Nützlichkeitsgründen durchaus beizubehalten.

Eine weitere sehr schlimme Folge der Ueberlastung des Landes mit Abgaben ist die Beibehaltung der Schollenpflichtigkeit der Bauern. Die Regierung befürchtet mit Recht, dass sonst zahllose einzelne Bauern und ganze Gemeinden ihr Land aufgeben und in die Steppen oder in die Städte auswandern würden. In der That sehen wir solches geschehen; ja es sind sogar im Geheimen ganze Gemeinden bis auf den letzten Mann auf einmal verschwunden. Das ist wohl der schlagendste Beweis für die Ueberlastung des Landes mit Steuern. Und die Gemeinden Mittelrusslands ihrerseits können natürlich nicht daran denken, ihren Gliedern den Austritt irgendwie zu erleichtern, weil sie ihre Steuerkraft schwächen würden. Umgekehrt befördern im Gebiete der schwarzen Erde die Gemeinden die Aussiedlung, weil die Nachbleibenden gern das fruchtbare Land, wenn es die Steuern reichlich deckt, übernehmen. So erklärt es sich denn, warum unter gegenwärtigen Verhältnissen die Schollenpflichtigkeit der Bauern und das strenge Passsystem einen integrirenden Theil der gesammten Wirthschaftsorganisation bilden, und warum die Gemeinde dieselbe Macht über ihre schollenpflichtigen Glieder erhalten hat wie ehemals die Gutsbesitzer. Mit einer Bemessung der Steuern entsprechend dem Ertrage des Landes könnte auch dieser Rest der Unfreiheit fallen.

Endlich erschwert die Ueberlastung des Landes mit Steuern auch die Eintreibung derselben. Wie kann der Staat anders zu seinem Gelde gelangen, als wenn er zu den strengsten Massregeln greift? Daher das barbarische Auspfänden von Vieh und Inventar bei den Bauern. Wo die Exekution stattfindet, ist eine Zerrüttung der Landwirthschaft die Folge. Der Bauer kann in seltenen Fällen sich wieder das Vieh anschaffen und sein Land bestellen; er giebt die Wirthschaft auf und zieht in die Fremde. Die Steuerzahler sterben dann aus, und die Abgaben häufen sich auf die Ueberlebenden. Das beraubt sie der Möglichkeit, ihre Landwirthschaft zu bessern, und führt zu noch grösserer Verminderung ihres Betriebskapitals, um die Steuern zu bezahlen, folgeweise zu einem tieferen Sinken der Landwirthschaft. Endlich ist die Gemeinde

definitiv zerrüttet und verliert jede Steuerkraft. Hier zwei Beispiele aus der Provinz Moskau [1]).

Im Dorfe Buntschicha im Kreise Podolsk lebten die Bauern zur Zeit der Leibeigenschaft armselig, weil die Frohne sehr hart war; nichtsdestoweniger wurde Landwirthschaft von allen betrieben; in jedem Hofe war je ein Pferd und eine Kuh. Bei der Befreiung erhielt die Gemeinde den vollen Seelenantheil von $3^1/_4$ Des. und wurde gut arrondirt; bis zum Jahre 1869 fuhr sie fort, in der alten Weise sich mit Landwirthschaft zu beschäftigen und zahlte die Abgaben und Steuern regelmässig und ohne Rückstände. Da fielen im Jahre 1869 sämmtliche Kühe, im nämlichen Jahre wurden aber fünf wiedergekauft. Dieses Unglück hatte zur Folge, dass die Bauern dem Gutsbesitzer die Pacht nicht zahlen konnten, und auf Ansuchen des letzteren wurde im Jahre 1870 die ganze Hafaerernte versteigert, so dass keine Saat nachblieb und seit der Zeit das Sommerfeld nicht mehr besäet werden konnte. Im Jahre 1871 schritt die Gemeinde auf Verlangen des Gutsbesitzers zur Ablösung, wodurch die jährliche Zahlung um ein Fünftel ermässigt wurde. Dennoch war die Bauerwirthschaft schon so zerrüttet, dass im Jahre 1872 die Steuerrückstände 344 und im folgenden Jahre 677 Rubel betrugen. Im Januar dieses Jahres wurden daher fünf Pferde und eine Kuh ausgepfändet, so dass drei Pferde und vier Kühe im Dorfe nachblieben. Seit der Zeit waren die Wirthe, deren Vieh verkauft worden war, nicht mehr in der Lage, sich neues anzuschaffen und hörten auf, sich mit der Landwirthschaft zu beschäftigen. Nun schwollen die Rückstände an und betrugen im Jahre 1877: 2066 Rubel. Gleichzeitig vermehrte sich die Sterblichkeit und verminderte sich die Zahl der Geburten. Diese letztere betrug im Jahrzehnt 1856—65: 53, im folgenden Jahrzehnt 14; die Zahl der Gestorbenen 42 bzw. 18. Die Anzahl der männlichen Arbeiter sank in den Jahren 1858—69—77 von 19 auf 16 und 14, die der Arbeiterinnen von 24—19—14. Im Jahre 1869 besass ein jeder der 16 Wirthe ein Wohnhaus, 1877 hatten von den 15 Wirthen 3 kein Wohnhaus. Von den ersteren 16 Wirthen hatten 4 kein Land, 2 hatten ihr Land verpachtet und 10 bestellten es selbst; im Jahre 1877 hatten 5 Familien kein Land, 8 liessen ihr Land wüst liegen und nur 2 bearbeiteten es, und auch diese besäeten nur das Winterfeld. Im Jahre 1858 hatte jeder der 15 Höfe mindestens je 1 Pferd und 1 Kuh, 1869 waren nur 8 Pferde und 9 Kühe, 1877: 3 Pferde und 4 Kühe im Dorfe vorhanden, sogar Hühner hatte keine einzige Familie. Die Bauern haben gegenwärtig im Gewerbe ihr Unterkommen gesucht.

---

[1]) Statist. Nachrichten a. a. O. Bd. II. S. 83 ff.

Ein ähnliches Schicksal hat das Dorf Gromowa im selben Kreise erlebt. Nach der Freilassung lebten anfangs die Bauern wohlhabend; im Jahre 1865 aber suchte eine unbekannte Krankheit sie heim, an welcher sie Mann für Mann erkrankten und an welcher fünfzehn Personen starben. Durch diese Krankheit blieb die ganze männliche Bevölkerung an das Haus gefesselt und konnte nicht wie gewöhnlich in die Fremde ziehen, um dort Geld für die Steuern zu verdienen; es sammelten sich daher Rückstände an. Zur Bezahlung derselben wurde ein Theil des Viehs und anderes Eigenthum versteigert, und nun wuchsen die Steuerrückstände noch rascher; dazu kam eine Vergeudung des Gemeindeältesten von 145 Rubeln. In den Jahren 1868 und 69 kam es zu zweimaligen verstärkten Zwangsverkäufen von Vieh und Inventar und insgesammt wurden 13 Pferde und 20 Kühe, bei einigen Bauern sogar das gesammte Geschirr mit versteigert. Während in den Jahren 1855—64 noch eine Zunahme der Bevölkerung von neun Personen stattfand, verminderte sie sich im folgenden Jahrzehnt um 24 Personen. In den Jahren 1857 — 68 — 77 zählte man 30 — 17 — 12 Pferde und 30 — 20 — 8 Kühe. Im Jahre 1869 hatten 25 Höfe Landantheile und 5 waren ohne Land; im Jahre 1877 besassen 20 Höfe Land und 14 hatten keines; damals wohnten alle Familien im eignen Hause, gegenwärtig besitzen 6 Familien keines. Die Gesammtsumme der Steuerrückstände betrug im Jahre 1877: 1482 Rubel. Aehnliche Beispiele fortschreitender Verarmung in Folge der Verminderung von Vieh und Sinken der Landwirthschaft stellen mehrere Dörfer dar.

Die Klage der Bauern: zu wenig Land und zu viel Abgaben, ist demnach als berechtigt anzuerkennen. Der Erwerb von Land, namentlich desjenigen, welches die Bauern schon seit längeren Jahren in Pacht oder in Theilbau regelrecht bewirthschaftet haben, muss durch Gewährung billigen Kredits erleichtert werden. Für diejenigen Landstücke, welche von dem Gemeindelande bei der Ablösung abgeschnitten worden sind und welche im Gemenge mit demselben liegen, müssen Normalpreise festgesetzt werden, weil in diesen Fällen sich die Bauern in einer Zwangslage befinden. Die Summe der Abgaben und Steuern muss dem Ertrage des Gemeindelandes angepasst werden, und als nächstes Vorbild sind die Verhältnisse der Staatsbauern ins Auge zu fassen. Eine solche Steuererleichterung der Bauern kann jedoch nur dann zur Ausführung gelangen, wenn die Kopfsteuer endlich in eine schon lange projektirte Klassen- und Einkommensteuer verwandelt und die Grundsteuer erhöht wird, und wenn die grossen kapitalistischen Institute, wie Fabriken, Banken und andere

Aktiengesellschaften schärfer besteuert werden. Zu gleicher Zeit sind so leicht wie in keinem anderen Reiche die erheblichsten Ersparnisse im Eisenbahnwesen, im Militär, in der Marine und in der gesammten Verwaltung vom ersten bis zum letzten Diener des Staats zu machen.

Indessen darf man die Tragweite der vorgeschlagenen Reformen nicht überschätzen. Das Land, welches die Bauern kaufen sollen, haben sie ja bereits als Pächter oder Theilbauer in ihrer Nutzung, und durch einen Ankauf desselben wird lediglich für die Zukunft die Steigerung der Grundrente den Bauern zugewendet. Ebenso wenig dürfte eine Steuererleichterung von einigen Rubeln auf den Hof eine entscheidende Wirkung auf den Wohlstand der Bauern ausüben. Nichtsdestoweniger dürfen die vorgeschlagenen Reformen nicht unterbleiben. Sie betreffen soziale und wirthschaftliche Zustände, welche reif zur Reform, und sind nur die ersten Ansätze einer normalen Regulirung des wirthschaftlichen Lebens der Bauern. Bei ihnen allein kann es ja nicht bleiben, denn selbst nach einer Vergrösserung des Gemeindelandes würde in Folge der Zunahme der Bevölkerung eine solche Zersplitterung des Grundbesitzes eintreten, dass der Ruf nach mehr Land von neuem ertönen würde, zumal bei der gegenwärtigen Bearbeitung der Grund und Boden sehr wenig Ertrag giebt. Daraus ergeben sich als zwei weitere Gegenstände der Reform: die Fixirung eines minimalen Landantheils und die Hebung der landwirthschaftlichen Technik.

Die freie Theilbarkeit des Gemeindelandes, wie sie seit jeher in Russland üblich gewesen ist, hat an sehr vielen Orten zu einer solchen Zersplitterung des Bodens geführt, dass die volle Arbeitskraft des Bauern nicht beschäftigt werden kann. Durch einen Mangel an Arbeitsgelegenheit geht hier eine grosse Menge nationaler Arbeitskraft verloren, während in der Steppe und in anderen Gegenden Länderstrecken grösser als europäische Kaiserreiche wüst liegen aus Mangel an Arbeitskräften. Daher müssen durchaus entsprechend den lokalen Verhältnissen Minima für die Landantheile festgesetzt und zugleich die Gemeinden verpflichtet werden, um Aussiedlung ihrer überschüssigen Glieder zu petitioniren und sie für die ersten Bedürfnisse mit Geld zu versehen. Die jungen kräftigen Bauern würden, wenn die Regierung sie in der Nähe der Flüsse und Eisenbahnen mit jungfräulichem Lande ausstatten und sie in den ersten Jahren von Abgaben befreien würde, sehr bald die Steppe besiedeln. Als Vorbild kann die segensreiche Politik der Regierung hinsichtlich der Staatsbauern dienen.

Die Zutheilung von Land an die Staatsbauern gründete sich auf die Eintheilung aller Kreise in landreiche und land-

[1]) Janson, a. a. O. S. 120 ff.

arme. Zu den ersteren zählten die Kreise, in denen das gesammte Landareal, das besiedelte wie das unbesiedelte zusammengenommen, mehr als fünfzehn Desätinen auf die Seele ausmachte, d. h. mehr als die Menge Landes, welches bei der Dreifelderwirthschaft ein Arbeiter bestellen kann. Kreise mit weniger Land galten als landarme, und hier war der grösste Landantheil acht Desätinen pro Seele; alles Land darüber hinaus wurde vom Gemeindelande abgetheilt und separat verpachtet. Wenn der Landantheil auf fünf Desätinen pro Seele gesunken war, so hatten die Bauern das Recht, in andere Provinzen überzusiedeln, wo sie mit Rücksicht auf den Landreichthum der Gegend fünfzehn oder acht Desätinen erhielten. Es wurden also die Staatsbauern je nach ihren Landbedürfnissen oder entsprechend anderen für sie vortheilhaften Umständen angesiedelt. Wenn Viele an ihren früheren Wohnsitzen blieben, so geschah es ausschliesslich in Folge besonderer gewerblicher Vortheile, welche ihnen die Heimath bot. So bevölkerten sich die damals landreichen Theile der Provinzen Charkow, Woronesch und anderer. Die damals gültigen Gesetze sind auch heute nicht aufgehoben. Die Gemeinden haben das Recht, um Aussiedlung zu bitten, und es werden die Ausgewanderten auf drei Jahre von der Zahlung der Kopf- und Staatsgrundsteuer und den Pachten ganz befreit und entrichten sie in den folgenden drei Jahren nur in der Hälfte des Betrages.

Aehnlich wie der Staat verfuhren die Grossgrundbesitzer, welche in dünnbevölkerten Gegenden Land besassen; sie siedelten aus ihren landarmen Gütern Leibeigene dorthin über und erleichterten dadurch den Nachbleibenden die Existenz. Die Verschiedenheiten in der Lage der Bauern in Folge grösseren und kleineren Landantheils lassen sich oft in einem Dorfe beobachten. Die Bauern des grossen Kirchdorfs Schaiskoje in der Provinz Wladimir, in welchem ich einen Sommer verlebt habe, hatten ursprünglich einen Herrn; da trat in Veranlassung der Verheirathung zweier Töchter eine Theilung desselben in zwei gleiche Gemeinden ein. Die eine stellt in Folge der natürlichen Vermehrung der Bevölkerung eine weitgehende Zersplitterung des Bodens dar, so dass viele Familien schon im November Getreide kaufen müssen und alle Männer das ganze Jahr über als Erdarbeiter auf Eisenbahnen und in Gypsbrüchen thätig sind. Die andere Gemeinde lebte anfangs unter gleichen Verhältnissen; als aber vor mehreren Jahren der Obrok erhöht werden sollte, und sie heftige Einsprache dagegen erhob, weil sie zu wenig Land hätte, da siedelte ihr Gutsherr einen grossen Theil der Familien auf seine anderen Besitzungen in den Provinzen Moskau, Kostroma und Nischni-Nowgorod über, so dass diese Gemeinde bis auf den heutigen Tag unverhältnissmässig grössere Landantheile als ihre Dorf-

genossen besitzt. Seitdem sie nun auch das Gutsland in Pacht genommen hat, lebt sie wohlhabend und in geordneten Verhältnissen.

So ist denn schon zur Zeit der Leibeigenschaft die Aussiedlung der überschüssigen Bevölkerung als wirksames Mittel gegen die Zersplitterung des Grundbesitzes bekannt gewesen. Und wenn die Reform der Abgaben und Steuern ausgeführt wird, so ist auch die Aufhebung der Schollenpflichtigkeit möglich, und es kann die Kolonisation der Steppe mit solchen jungen Arbeitskräften in Angriff genommen werden, für welche sich in der Heimath keine Arbeitsgelegenheit mehr findet.

Aber, so wird man einwenden: die Fixirung eines minimalen Landantheils wird die Bauern veranlassen, ihre bisherige höchst ungenügende landwirthschaftliche Technik beizubehalten; bei einer Verkleinerung der Parzellen hingegen würde die Noth sie zwingen, das Land sorgfältiger zu bestellen und zu intensiverer Kultur überzugehen. In Wirklichkeit lässt sich aber das Entgegengesetzte des obigen Raisonnements beobachten. Je kleiner der Landantheil, desto dringender ist die Veranlassung für den Besitzer, Nebenerwerb zu suchen; findet er denselben in der Heimath, so wird er oft gerade in der dringendsten Zeit seinen eigenen Feldarbeiten entrissen; geht er gar in die Fremde, so überlässt er den ganzen Ackerbau seiner Frau. In dem oben erwähnten Dorfe Schaiskoje und in einer grossen Anzahl Dörfer Mittelrusslands, wo die Männer schon im Frühling auf Arbeit ausziehen und erst im Herbste heimkehren, bleibt während des Sommers buchstäblich kein einziger Mann im Dorfe, nur Weiber, Kinder und Greise; die Frauen pflügen und eggen, sie säen und ernten, und von ihnen ist eine Hebung der landwirthschaftlichen Technik in keiner Weise zu erwarten. Umgekehrt lohnt bei grösserem Landantheil der Ackerbau mehr die Arbeit und nimmt die volle Arbeitskraft in Anspruch; die Bauern leben wohlhabender, halten mehr Vieh und bestellen sorgfältiger ihr Land. Die Haupthindernisse einer besseren landwirthschaftlichen Technik sind ja Unwissenheit und Armuth; wer aber mehr Land hat, der ist auch reicher, wer reicher ist, hat auch mehr Kenntnisse; folglich führt die Vergrösserung des Landantheils zu einer Verbesserung der Bearbeitung des Bodens.

Es wäre eine schlechte Politik der Regierung, sich damit zu begnügen, bedeutende Theile des Nationalkapitals ins Eigenthum des Bauernstandes überzuführen, ohne nicht auch auf eine produktivere Verwendung desselben zu dringen. Die gegenwärtige Technik ist aber so mangelhaft als möglich. Die Felder werden oft nicht zur rechten Zeit und schlecht bestellt; der Hakenpflug und die hölzerne Egge sind die herrschenden Geräthe; beim ausschliesslichen Körnerbau ist seit Jahrhunderten nur die oberste Schicht der Erde auf zwei Wer-

schock aufgelockert und total erschöpft. Bei verbesserten Geräthen brächte man tiefere, fruchtbarere Schichten der Erde nach oben und erhielte bessere Ernten. Ferner würde ein ausgedehnterer Kartoffelbau die tieferen Schichten auflockern und bei Missernten des Getreides einen Ersatz für dasselbe bieten. Eine weitere, sehr wichtige Verbesserung wäre, die Brache schon im Herbst zu stürzen und statt zwei Mal, wie gegenwärtig, drei Mal das Feld unter Roggen zu pflügen; der Boden hätte länger Zeit zu verwittern und würde besser gelockert werden. Indess würden die Bauern damit die Weide auf dem Brachfelde verlieren, und wo sie an Futtermangel leiden, wären sie zu einem solchen dreimaligen Pflügen der Brache nicht zu bewegen. Aber an Futtermangel leiden fast alle Dörfer, und die erste Aufgabe einer Verbesserung der landwirthschaftlichen Technik ist, die Futtermenge zu heben. Wie soll das geschehen? Am einfachsten durch Meliorationen des natürlichen Graslandes, durch Rodung des Buschwerkes und Entwässerung der Sümpfe. Hierin ist noch so gut wie Alles zu thun, und erst neuerdings haben Regierung und Landschaften ihre Aufmerksamkeit der Wiesenkultur zugewendet. In vielen Gegenden würde aber in keinem Falle das natürliche Grasland ausreichen, und hier wird der Futterbau auf den Feldern nothwendig. Damit hängt der Uebergang zu einem anderen Betriebssystem des Ackerbaus zusammen.

Gegenüber den Schwierigkeiten eines solchen Wechsels des Betriebssystems erscheinen die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Ablösung des Bauerlandes als verhältnissmässig leichte Gesetze und Verwaltungsmassregeln. Eine neue Feldereintheilung lässt sich den russischen Gemeinden nicht anbefehlen, man muss ihnen den wirthschaftlichen Vortheil derselben beweisen. Und hier hat man es mit Millionen von Bauern zu thun, die in Noth und Armuth, in Unwissenheit und Indolenz dahin leben, und welche in Jahrzehnten ihr Misstrauen gegen eine Veränderung der Dreifelderwirthschaft nicht aufgeben werden. Allen Vorstellungen werden sie mit ihrem üblichen Einwande ein Ende bereiten: „Unsere Väter haben so gearbeitet, und auch wir werden so arbeiten; die Welt wirst Du schon nicht ummachen!“ Und in der That würde die Mehrfelderwirthschaft die Wirkung haben, dass das Roggenfeld auf die Hälfte oder noch mehr verkleinert werden würde. Roggen aber ist in den von uns betrachteten Gebieten die lohnendste Körnergattung und würde bei einer Verkleinerung des Feldes um die Hälfte wohl kaum sofort in doppelter Menge geerntet werden, so dass sich in der ersten Zeit der Neueintheilung der Felder ein Ausfall an Roggen ergeben würde. Zu gleicher Zeit müssten daher Kartoffeln regelmässig in einem Felde gebaut werden; indess dem stehen vor der Hand noch die Konsumtionssitten des Volkes entgegen, und es wird noch lange

dauern, bis die Kartoffel anders als eine Art Gemüse gebraucht werden wird. Die russischen Bauern sind nämlich gewohnt, sich hauptsächlich von Roggenbrot zu nähren. Ebenso wie das Roggen- würde das Haferfeld verkleinert und damit die Menge des Sommerstrohs verringert werden, aber bei der Neueinführung des Kleebaus würde die Weide besser und die Futtermenge reichlicher werden, so dass bei stärkerer Düngung und besserer Bearbeitung auf kleinerem Areal allmählich mehr als die frühere Menge Getreide geerntet werden würde.

Die Möglichkeit einer Einführung der Mehrfelderwirthschaft wird aber auch aus anderen Gründen bezweifelt. Beim herrschenden Gemeindebesitze, so sagt man, besteht erstens als Folge der Gemenge- und Streulage der Streifen der Flurzwang, durch welchen bei keinem Wirthe eine Abweichung vom üblichen Betriebssystem zulässig ist, und zweitens kommen periodische Umtheilungen vor, welche jeden Wirth von Meliorationen abhalten, weil er den Ertrag seiner Arbeit auf die Dauer nicht geniessen kann. Dieser Einwand ist so gewichtig, dass, wenn er berechtigt wäre, die ganze bestehende Ordnung des bäuerlichen Grundeigenthums geändert werden müsste, um eine produktivere Verwendung des Grund und Bodens zu ermöglichen. Es muss daher eine gründliche Prüfung dieses Einwandes stattfinden. Es würde nun keine der schwebenden Fragen entscheiden helfen, wenn ich Theorie wider Theorie setzte, wie dies zuletzt in geistreicher Weise Professor K. Kawelin in seiner scharf gedachten Broschüre über den bäuerlichen Gemeindebesitz in Russland[1]) gethan hat, — oder wenn ich nochmals die Geschichte des Gemeindebesitzes und seine Behandlung in der Literatur und Gesetzgebung darstellen würde, wie dies in abschliessender Weise in dem von grosser Belesenheit zeugenden Werke von Keussler[2]) geschehen ist. Was wichtiger als Theorie und Geschichte, ist eine genaue Darstellung der zeitgenössischen Zustände an der Hand der Zahlen und die Schilderung der Entwicklung des Gemeindebesitzes seit 1861; sie geben das Material zu erfolgreichen Reformen. Und hier sind wir so glücklich, seit dem vorigen Jahre eine mustergültige und grundlegende Darstellung des Gemeindegrundeigenthums zu besitzen, nämlich von W. Orlow, in seinem Buche über „die Formen des bäuerlichen Grundbesitzes in der Provinz Moskau". Dieses Werk zeichnet sich vor allen anderen Schriften dadurch aus, dass es zum ersten Mal zuverlässige Daten über die Gegenwart bringt, da der Verfasser die Mehrzahl der Gemeinden persönlich bereist hat. Seiner Darstellung werde ich im Wesentlichen folgen.

---

[1]) Deutsch von J. Tarassow 1877.

[2]) J. von Keussler: Gesch. u. Kritik des bäuerl. Gemeindebesitzes in Russland. 1876.

II. Der Gemeindebesitz.

Der Gemeindebesitz herrscht, wie in allen grossrussischen Provinzen, so auch in Moskau. Das Objekt des Gemeindebesitzes besteht aus einer Liegenschaft, das Subjekt bildet die Gesammtheit der Familienhäupter der Gemeinde, weshalb denn auch eine jede Verfügung über das Gemeindevermögen das Einvernehmen nicht nur der Mehrzahl, sondern der Gesammtheit aller Familienhäupter voraussetzt [1]). Kommt diese Uebereinkunft zu Stande, so kann die Gemeinde, wenn sie die Liegenschaft zum Eigenthum erworben hat, ebenso über dieselbe verfügen, wie ein Privateigenthümer über die seinige; sie kann sie verkaufen, verpfänden und verpachten, sie zu abgesonderter beständiger oder zeitlicher Benutzung unter ihre Mitglieder vertheilen oder dieselbe in gemeinschaftlicher Benutzung belassen, im Ganzen oder in einzelnen Theilen. Je nach der Uebereinkunft der Familienhäupter kann die Ordnung der Vertheilung und die Form der Benutzung der Liegenschaften unendlich verschiedene Gestalten annehmen, und es steht ihnen frei, ihr ganz neue, noch nie dagewesene Formen zu geben. Es kann daher die gegenwärtige Art der Verfügung und Benutzung des Gemeindelandes durchaus nicht als die einzig mögliche angesehen werden, und es liegt kein rechtliches Hinderniss vor, sie neuen Bedürfnissen entsprechend umzugestalten.

Der Gemeindebesitz ist mit Umtheilungen des Landes an die Familienhäupter verbunden. Es sind dies allgemeine Umtheilungen, wenn das ganze Land unter allen Wirthen neu vertheilt wird, und partielle, wenn nur ein Theil desselben unter einer kleineren Anzahl Wirthe zur Neutheilung gelangt. Zuerst soll von den allgemeinen Umtheilungen gehandelt werden.

Das Gespräch von der Nothwendigkeit einer solchen beginnt gewöhnlich ein oder zwei Jahre vor der endlichen Entscheidung. Zunächst wird es nur privatim geführt und die Gründe für und wider erwogen. Wenn sich eine beträchtliche Anzahl Wirthe dafür erklärt, so wird die Frage in die Gemeindeversammlung übertragen. Manchmal wird die Umtheilung auf einmal in befriedigendem Sinne entschieden, gewöhnlich aber ist dies der Beginn andauernder und stürmischer Streitigkeiten. Es kommen Fälle vor, wo Versammlungen in dieser Angelegenheit zwei bis drei Jahre lang abgehalten werden, ohne zu einem Beschlusse zu gelangen. Die Umtheilung findet gewöhnlich vor der Düngerfuhr statt und erstreckt

[1]) K. Kawelin: Der bäuerliche Gemeindebesitz in Russland 1877. Deutsch von J. Tarassow. S. 16.

sich nur auf das Brachfeld; folglich werden alle Felder erst im Verlaufe von drei Jahren umgetheilt.

Gemäss dem herrschenden Betriebssystem wird die Ackerfläche in drei Felder, und jedes Feld in eine Anzahl Gewanne getheilt entsprechend der verschiedenen Fruchtbarkeit des Bodens, der Entfernung vom Dorfe, der Höhenlage und Neigung der Fläche zur Sonne und der verschiedenen Figur der Felder. Die Anzahl der Gewanne in einem Felde schwankt zwischen 3—20; das Mittel aus 800 Beobachtungen in der Provinz Moskau ergiebt 11 Gewanne in jedem der drei Felder. Die Anzahl der Gewanne ist keineswegs eine unveränderliche; sie wird zur Beseitigung der Gemengelage oft vermindert. In grösseren Gemeinden ist sie eine grössere, da mehr Verschiedenheiten der Felder vorhanden sein können; so kamen in 167 Gemeinden mit weniger als dreissig Höfen acht Gewanne auf jedes Feld, in 233 grösseren Gemeinden aber zwölf. Ferner erfährt die Anzahl der Gewanne aus dem Grunde eine Vermehrung, dass die Bauern ein grosses Feld nicht zu vermessen und in eine Form zu bringen verstehen, welche sich zur Vertheilung eignet. Wenn die Gewanne zu klein sind. so tragen sie den Namen „Keilchen“ und werden in besonderer Weise umgetheilt.

Ein jedes Gewanne wird nicht sofort unter die einzelnen Wirthe vertheilt, sondern diese treten in Gruppen, Osmaki genannt, zusammen; und wenn die Gemeinden sehr gross sind, so vereinigen sich die kleineren Gruppen zu grösseren (witi), und es werden dann die Gewanne zunächst unter die grösseren und hierauf unter die kleineren Gruppen verloost. Diese letzteren zählen von 6 bis zu 34 Seelen, die ersteren nicht weniger als 30. Dank solcher Gruppirung geht der Prozess der Umtheilung sehr rasch vor sich; in Gemeinden bis zu hundert Seelen ist die Arbeit an einem Tage vollendet, in grösseren Gemeinden dauert sie zwei Tage; in den ersteren wird sie von allen Wirthen, in den letzteren nur von den Vertretern der Gruppen vollzogen. Eine solche Organisation lässt auch häufig die Nothwendigkeit allgemeiner Umtheilungen vermeiden. Als Hauptursache derselben werden wir die Veränderung im Bevölkerungsstande kennen lernen; geht diese nur innerhalb der Grenzen einer Gruppe vor sich, so beschränkt sich die Umtheilung des Landes nur auf die Mitglieder derselben, während alle anderen fortfahren, ihre Streifen wie früher zu benutzen. Diese Gruppen sind aber von noch weiterer landwirthschaftlicher und administrativer Bedeutung. Sollen Zäune geflochten, Gräben gegraben, Fuhren und Einquartierung geleistet werden, so würde der Gemeindeälteste sich mit den einzelnen Wirthen verwirren; er theilt daher den einzelnen Gruppen ihre Verpflichtungen mit, und diese führen mit ihren Mitgliedern eine besondere Rechnung, wobei sie die

verschiedene Anzahl Seelen, welche auf dem Hofe lasten, in Betracht ziehen. Es ist nicht zu verkennen, dass diese Vereinigung der Wirthe zu grösseren und kleineren Gruppen Ordnung und Raschheit in der Ausführung von Arbeiten und Verpflichtungen zur Folge hat.

Der Gang der Umtheilung besteht in allgemeinen Zügen darin, dass die Felder in Gewanne und „Keilchen", und diese in Gruppen zerlegt werden; hierauf werfen die Gruppen und dann die Mitglieder derselben unter einander das Loos, und ein jeder Wirth erhält einen Streifen in jedem Gewanne[1]). Die Breite der Streifen entspricht der Anzahl der Seelen. Die Wirthe mit weniger als zwei Seelen werden in ein Loos zusammengelegt, und der eine erhält einen doppelten oder dreifachen Antheil in einem Gewanne, der andere im zweiten, oder sie theilen die Streifen in die Breite. Auch kommt es vor, dass neben einander liegende Bauern ihre Streifen gegen einander austauschen. Immerhin sind die Streifen schmal genug. Das durchschnittliche Minimum in 124 Dörfern der Provinz Moskau beträgt 6 Arschin, das Maximum 20 Arschin, die mittlere Breite stellt sich auf 11 Arschin; es kommen aber auch einige Streifen von 3—45 Arschin vor. In der Provinz Jaroslaw ist der schmälste Streifen auf die Seele 3—6.7 Arschin, durchschnittlich 3.8 Arsch.; und da die meisten Wirthe zwei und mehr Seelen haben, sind ihre Streifen 8—12 Arschin breit[2]). Aber alle diese Angaben können kaum die wirkliche Breite und Grösse der Streifen charakterisiren, da sie innerhalb einer Ortschaft und eines Kreises sehr verschieden sind, und die Bestimmungen der allgemeinen Umtheilung durch die der partiellen mit der Zeit sehr verändert werden.

Soviel steht fest, dass gegenwärtig solche Streifen vorkommen, deren Breite von den Bauern selbst als viel zu ungenügend für einen regelrechten Betrieb der Ackerwirthschaft angesehen wird. Nach ihrem Zeugnisse wirft selbst ein geschickter Säemann einen Theil der Körner auf die benachbarten Streifen, und bei der Ernte erweist es sich, dass z. B. die Hafersaat auf ein Buchweizen- oder Gerstenfeld hinüber geworfen ist. Die Bearbeitung, namentlich das Eggen eines schmalen Streifens, ist sehr schwierig, das Pflügen in die Quer

---

[1]) Das Umtheilungsverfahren mit Hülfe der Gewanne und Gruppen wird ähnlich geschildert bei: A. Polowzow, Die ersten Schritte auf dem Wege der thatsächlichen Untersuchung der Landgemeinde, in den Mittheilungen der kaiserl. freien ökon. Gesellschaft zu St. Petersburg. 1879. I. Band. S. 529-531. — J. A. Uschakow: Uebersicht der Ausstellung in Rybinsk, im Boten der Jaroslaw'schen Landschaft. 1878. Nov.—Dec. S. 33 ff. — M. Kuroptew: Ueber die Art des Grundbesitzes der Bauern im Kreise Sarapul im G. Wätka, Mittheil. der kaiserl. freien ökon. Gesellschaft 1878. III. Bd. S. 89.

[2]) A. Possnikow: Der Gemeindebesitz. 1875. II. Bd. S. 141. — Uschakow: a. a. O. S. 37. — Kuroptew: a. a. O. S. 91.

ganz unmöglich. Endlich bilden die Feldraine, so klein sie auch sein mögen, in ihrer Gesammtheit ein nicht unbeträchtliches Stück des Ackers und entziehen, wenn sie mit Gras verwachsen, der Erde den Dünger. Uebrigens sind in der Hälfte der Gemeinden der Provinz Moskau die Streifen nicht durch Raine, sondern durch einfache Furchen abgetheilt. Die Raine zwischen den Streifen sind 2—4 und die zwischen den Gruppen 3—8 Wersch. breit, werden aber auch häufig durch Furchen ersetzt. Die Grenzstreifen zwischen den Gewannen sind 1—1½ Arschin, und wenn von ihnen die Anfahrt auf das Feld stattfindet, 2—3 Arschin breit. Der Mangel einer Anfahrt auf die Felder hat selten Klagen hervorgerufen; in der Provinz Jaroslaw haben von 2748 Ortschaften nur 216 keine besondere Anfahrt, und man muss über andere Streifen herüberfahren.

Durch die Theilung der Felder in Gewanne und Streifen wird die Streu- und Gemengelage der letzteren und der Flurzwang bedingt. Dieser besteht sowohl hinsichtlich des Betriebssystems und der gemeinsamen Weide auf der Brache als auch hinsichtlich der Anfangs- und Endzeiten jeder Arbeit, wodurch die private Initiative für die Verbesserung der Wirthschaft lahm gelegt wird. Die Nachtheile der Streu- und Gemengelage lassen sich mildern, indem man ihre Ursache, die Anzahl der Gewanne, verringert. Soweit dieselbe durch die verschiedene Bodenbeschaffenheit bedingt wird, lässt sich nicht leicht eine Einschränkung erzielen; soweit sie indessen auf der verschiedenen Entfernung beruht, hängt sie mit der Grösse der Dörfer zusammen, und diese haben mit dem Wesen des Gemeindebesitzes nichts gemein. Die grossen Dörfer in Russland haben vielmehr andere Gründe; es sind dies theils natürliche, wie der Wassermangel, der Schutz gegen Schneegestöber, Thauwetter und Ueberschwemmung, theils sind es historische Gründe, da den Herren die Aufsicht über die Leibeigenen leichter fiel, theils sind es wirthschaftliche Rücksichten auf die gemeinsame Weide und Hirten. Wo es möglich ist, wäre es aus landwirthschaftlichen Gründen wohl wünschenswerth, die grossen Gemeinden zu zerschlagen und die kleineren Dörfer in die Mitte ihrer Felder zu versetzen. Endlich wird die Unwissenheit der Bauern häufig Veranlassung dazu, das Feld in mehr Gewanne, als nöthig, zu zerschlagen. Den Feldmessern trauen sie nicht und fürchten Betrug von ihnen. Das einzige Beispiel bietet die Gemeinde Belyje-Kolodesi im Kreise Kolomna, welche im Jahre 1865 ihr Land auf ewige Zeiten umtheilte und bei der grossen Anzahl von 881 Seelen einen Fehler befürchtete. Aber dieses Dorf ist mit der Arbeit des Feldmessers nicht zufrieden: „Er hat das Land schlecht getheilt, nicht so genau wie wir selbst; wir haben vergebens 300 Rubel ausgegeben!" Wenn die unregelmässige Figur eine kleine ist,

so theilen die Bauern ohne Fehler, und ein jeder ist von der Richtigkeit der Theilung überzeugt; wenn die Fläche aber eine grosse ist, so besitzen die Bauern mangels genauer geometrischer Mittel nicht die Möglichkeit einer regelrechten Theilung und ziehen vor, das Feld durch Abschneiden der unregelmässigen Ecken in eine für die Vertheilung bequeme Form zu bringen. Indessen streben die Bauern danach, die Anzahl der Gewanne und damit die der Streifen zu verringern, sie breiter zu machen, die Bearbeitung derselben zu erleichtern, und den Zeitverlust, der durch die Ueberfahrt von einem Streifen zum andern entsteht, zu vermindern. Würden die Landschaftsämter den Bauern mit dem unentgeltlichen Rathe beeideter Feldmesser zu Hülfe kommen, so liessen sich wesentliche Nachtheile der Streu- und Gemengelage vermeiden.

In allen Massnahmen der Umtheilungen, in der Bildung von Gewannen und Streifen und in der Veränderung der Richtung der letzteren, offenbart sich das Streben, die möglichste Gleichmässigkeit bei der Landvertheilung durchzuführen. Aber diese Gleichheit der Landzutheilung schliesst in sehr vielen Fällen die Gerechtigkeit aus. Unter geordneten Verhältnissen unterscheiden sich die landwirthschaftlichen Betriebe der Wirthe nicht sehr grell von einander, und der Austausch der Streifen wird bald verschmerzt; haben sich aber grosse Unterschiede im Wohlstande der einzelnen Wirthe ausgebildet, so gelangen sie auch in der Kultivirung der Streifen zum Ausdruck, und am empfindlichsten und ungerechtesten ist für die ordentlichen Wirthe der Fall, dass ihnen statt gut bearbeiteten Ackers wüstes Land zufällt. Dann schilt der Wirth den früheren Besitzer einen „Nichtsnutz, einen Bummler! Was fehlt ihm? er hat sein Land ausgesogen, ist auf die Fabrik gegangen und wissen will er nichts von der Gemeinde; ihn findest auch mit Hunden nicht auf!“ Zur Wahrung der Interessen der ordentlichen Wirthe belässt man manchmal die wüsten Antheile im Besitz der früheren Wirthe und sucht sie dadurch zu veranlassen, ihr Land wirklich zu bebauen, da ihnen die Hoffnung auf besseres Land genommen ist. Oder es werden besondere Gewanne gebildet, welche weiter ab vom Dorfe und auf schlechterem Boden liegen, und diese werden ausschliesslich unter den Bauern, welche ihre Wirthschaft aufgegeben haben, vertheilt und von der Gemeinde als ewige Weide benutzt. Einzelne Gemeinden zwingen ihre Wirthe, alle Streifen wenn auch nicht zu besäen, so doch zu pflügen; und wenn sie dazu nicht im Stande sind, so müssen sie ihr Land verpachten, oder es werden die Säumigen bestraft und über ihr Land nach Gutdünken der Gemeinde verfügt. In einem Dorfe pflügt die Gemeinde sogar selbst die wüsten Streifen. Um die Vernachlässigung des Gemeindelandes zu verhindern, kommt es vor, dass die Gemeinde nicht zulässt,

dass Wirthe, welche sich privatim Land gekauft haben, dasselbe zum Nachtheil des Gemeindelandes stark bedüngen.

Diejenigen Wirthe, deren wüste Streifen in eine besondere Gruppe gethan sind, erscheinen als Verbannte, als Vertriebene aus der Gemeinde. Die ordentlichen Wirthe schauen auf sie als auf eine schwere Last, für welche sie in Folge der solidarischen Haft mit verantworten müssen. Die Wüstenbesitzer, welche definitiv zerrüttet sind und aufgehört haben, sich mit Ackerbau zu beschäftigen, sind genöthigt, mit ihren Familien in die Fremde auf Arbeit auszugehen, müssen aber fortfahren, ohne Nutzen von ihrem Landantheil zu haben, die darauf lastenden Abgaben und Steuern zu zahlen. Thun sie das nicht, so giebt die Gemeinde die Pässe nicht heraus; offenbar erscheint sie in den Augen der Wüstenbesitzer als Geissel. Es ist verständlich, dass das Band zwischen diesen beiden Theilen der Gemeinde ein äusserliches, ein rein fiskalisches ist. Mit Aufhebung dieser Verbindung muss der endliche Zerfall dieser Gruppen vor sich gehen: die Gemeinde wird aus Ackerbauern bestehen, und die Wüstenbesitzer, welche eine Wirthschaft nicht wieder einführen können und sich davon entwöhnt haben, werden auch rechtlich landlos, was sie thatsächlich schon sind. — —

Die Umtheilung der Wiesen unterscheidet sich nicht wesentlich von der der Aecker. Je nach Beschaffenheit des Graswuchses werden sie in verschiedene Gewanne oder „Stellen“, diese in Gruppen und dann in Streifen unter die Hofwirthe getheilt. Die Anzahl der „Stellen“ ändert sich alljährlich und wird beim Beginne der Heumahd festgestellt[1]). Manchmal wird die ganze Wiese auf einmal vertheilt, in der Mehrzahl der Fälle aber Abends für den kommenden Morgen. Es mähen alle auf einmal; im entgegengesetzten Falle würde das Gras von den verspätenden Wirthen zerstampft werden. Eine Eigenthümlichkeit der Gemeindewiesen besteht darin, dass manchmal sämmtliche Wirthe einer Gruppe gemeinsam das Heu mähen und sammeln, und es erst dann nach Haufen theilen; dieser Gebrauch findet sich dort, wo die Antheile der Gruppen schon so klein sind, dass es schwierig ist, sie in Streifen zu theilen und jeden Streifen einzeln zu mähen. Die grosse Ge-

---

[1]) Bei der Eintheilung der Gewanne ergeben sich Keilstücke, „Eckchen“, welche nicht unter die Gruppen vertheilt, sondern gewöhnlich von der Gemeinde an einen Wirth verkauft werden. Der Erlös wird fast immer vertrunken. Den Branntwein geniessen die Bauern entweder alle in gleicher Menge oder nach Massgabe der Seelenzahl; ein Wirth mit zwei Seelen thut dann ein Pfiff, einen anderer mit vier Seelen darf zwei Gläschen leeren, oder er trinkt nur eines und giesst das andere zurück in die Schale, um es später zu Hause zu geniessen. Die Bauern, welche keinen Branntwein trinken, erhalten ihren Antheil in Geld oder sie giessen den Branntwein zurück in die Schale. Wohl in allen Gemeinden der Provinz Moskau kommt es vor, dass „die Gemeinde ein Eckchen vertrinkt“.

meinde Nowo-Roschestwino im Kreise Bronnizy mäht das Heu sogar gemeinschaftlich und theilt es dann nach Haufen. Die jährliche Umtheilung der Wiesen bringt keinerlei Nachtheile mit sich, da Meliorationen hier doch nicht von Einzelnen, sondern von der Gesammtheit ausgeführt werden können. Anders ist es mit den Heuschlägen im Walde und mit Sümpfen, welche gereinigt werden müssen; in 500 Gemeinden der Provinz Moskau und auch in anderen Gegenden[1]) sind solche Heuschläge auf längere Zeit, ja sogar auf 15 Jahre vertheilt worden.

Vom Gehöftlande ist die Hofstätte zu unterscheiden. Das Gehöft im eigentlichen Sinne ist die von Haus und Hof eingenommene Fläche; sie befindet sich im Hofbesitz, und eine Umtheilung derselben findet nicht statt. Selbst wenn der Wirth in die Klasse der Zahlungsunfähigen und Landlosen übergeht, so bleibt ihm die Hofstelle, für welche er in der Mehrzahl der Gemeinden keine Zahlung zu leisten hat; in anderen Gemeinden müssen die Häusler gewöhnlich nur einen, bei günstiger Lage an Marktplätzen und Landhäusern drei Rubel jährlich zahlen. Findet ein Feuerschaden im Dorfe statt, so wird den Häuslern zum Neubau nicht mehr die alte Hofstätte angewiesen, sondern eine entfernter liegende am Ende des Orts. Das Gehöftland dient in vielen Fällen zu Obst- und Gemüsegärten, in anderen zu Wiesen, wieder in anderen Fällen wird gewöhnlicher Ackerbau darauf getrieben. Durch das Gesetz ist hierfür ausschliesslich der Hofbesitz bestimmt, thatsächlich wird das Gehöftland aber zu gleicher Zeit mit dem Acker umgetheilt. In 50 Gemeinden (1 Proz.) der Provinz Moskau finden die Umtheilungen häufiger statt, denn hier ist das Gehöftland zu Wiese verwandelt. In etwa 100 Gemeinden wiederholen sich die Umtheilungen seltener, da bei ihnen das Gehöftland den theuersten und best bedüngten Theil des Landes ausmacht. Das Verfahren bei der Umtheilung ist ähnlich der des Ackerlandes, nur werden die früheren Grenzen nicht völlig umgebrochen, sondern nach Möglichkeit geschont. In 25 Gemeinden sind die Umtheilungen völlig unterdrückt. Diese sind thatsächlich zum Hofbesitz übergegangen; wenn es auch vorkommt, dass einige Wirthe ihr Gehöftland vergrössern, so geschieht das auf dem Wege freiwilliger Abmachung mit anderen Wirthen. Beim Hofbesitz findet für das Gehöftland eine besondere Zahlung statt, und nicht nur landbesitzende Wirthe, sondern auch landlose Häusler können es besitzen, sofern sie nur die Abgabe dafür entrichten; beim Gemeindebesitz hingegen wird zugleich mit dem Acker- auch das Gehöftland von den landlosen Wirthen abgewälzt.

[1]) **Kuroptew**: a. a. O. S. 91.

Wald und Busch werden in gleicher Weise wie die anderen Landnutzungen vertheilt. Das Objekt ist nicht das Land selbst, sondern seine Erzeugnisse; daraus folgt das Streben, das Holzmaterial auszugleichen. Der Hochwald wird gewöhnlich auf dem Stamme getheilt; die Bäume werden bezeichnet und unter die Abtheilungen und Gruppen und dann unter die Wirthe vertheilt. Zwischen den Antheilen der Gruppen der Osmaki können noch Verschiedenheiten vorkommen, aber die Wirthe, welche diese Gruppen bilden, theilen das Holz dann in der genauesten Weise, indem sie nicht nur den Umfang des Stammes und die Art des Baumes, sondern auch seine Länge, seinen Wuchs und die Anzahl der Aeste in Betracht ziehen. Der Niederwald wird gleich dem Ackerlande nach Streifen vertheilt. Wenn auf einem Raume sich Hoch- und Niederwald vorfinden, so wird der erstere auf dem Stamme, der zweite nach Streifen vertheilt. In den zwei Aemtern Protopopowo und Simbuchowo wird das Brennholz gesägt und dann nach Klaftern vertheilt; in einigen Dörfern führen die Bauern selbst diese Arbeit aus, in anderen werden Leute dazu angenommen. In den Dörfern Korobowo und Sabantschina legen die Bauern das ausgehauene Strauchwerk in Haufen zusammen und theilen es dann nach Höfen; in diesen Ortschaften ist kein Wald vorhanden, das Holz ist sehr theuer, und es schätzen die Bauern das Brennmaterial sehr hoch. Wesentlich verschieden von diesen Verfahrungsarten ist die Vertheilung des Waldes in Streifen auf längere Jahre. Ein jeder Wirth kann in dieser Zeit nach Gutdünken mit seinem Waldantheil schalten und walten. Ein solches Verfahren findet sich überall dort, wo Ackerland zu Waldanpflanzung verwendet ist, manchmal aber auch dort, wo reine Waldfläche ist; solches ist ausschliesslich bei früheren Privatbauern der Fall. In einigen Gemeinden findet ausnahmsweise gar keine Vertheilung von Wald statt, sondern ein jeder kann das Buschland benutzen. Das hat seinen Grund darin, dass kein ordentlicher Wald vorhanden oder dass er sehr schlecht ist. Die Umtheilung findet gewöhnlich im Herbste nach der Ernte statt; dann bereiten die Bauern das Heizmaterial zum Winter vor. In Gemeinden, wo viel Wald, und wo er verkauft wird, findet sie zwar im Herbst statt, das Aushauen und Fortführen wird aber bis zur Schlittenbahn aufgeschoben. Die Veranlagung der Wirthe zu den Holzantheilen nach der männlichen Arbeitskraft stellt eine Ungerechtigkeit dar, da kinderreiche Familien Mangel leiden; diesen Mangel erkennen die Bauern an. Wenn daher eine Gemeinde von Privaten einen Wald zum Abforsten kauft, so wird die Zahlung dafür und der Antheil an Holz nicht nach dem Täglo, sondern nach der Anzahl der Oefen berechnet.

Ausser den Landnutzungen besitzen die Gemeinden manch-

mal Steinbrüche, Lehmgruben, Torflager, Mühlen, Landungsplätze an schiffbaren Flüssen, Landstücke für Villen und für Fabrikgebäude. Alles dieses wird auf kürzere oder längere Zeit verpachtet, entweder an einheimische reiche Bauern oder gewöhnlich an fremde Personen. Der Erlös wird gewöhnlich zur Bezahlung der Abgaben oder zur Deckung der Gemeindebedürfnisse verwendet; ein Theil davon geht übrigens stets zur Bewirthung der Gemeinde auf. Unter den Nutzungen sind die wichtigsten die Trinkanstalten und Branntweinsschenken; beide können nur in Folge eines Beschlusses der Gemeinde eröffnet werden. Obgleich das Gesetz einen solchen Beschluss gegen eine Geldzahlung zu fassen verbietet, so geschieht es doch überall, und es werden 50 bis 1000 und mehr Rubel dafür entrichtet. Die Pachten werden als ungesetzliche nicht zur Deckung der Abgaben, sondern theils zu Gemeindezwecken verwendet, theils vertrunken. Besser wäre es, die Pachten der Schenkwirthe gesetzlich zu erlauben und die Bauern zu zwingen, dieselben ohne Abzug zu Gemeindezwecken zu verausgaben. — —

In den Zwischenzeiten der allgemeinen finden partielle Umtheilungen statt. Diese erfassen nur einzelne Theile des Gemeindelandes und gewöhnlich eine kleine Anzahl Wirthe. Veranlasst werden sie durch die Bevölkerungsbewegung; die Veränderung des Familienbestandes und der Zahlungskraft der einzelnen Höfe hat auch einen entsprechenden Wechsel in der Grösse des Landantheils und der Abgaben zur Folge. Der Landbesitz erscheint in der Provinz Moskau grösstentheils als eine Last, weil damit Abgaben verbunden sind, welche den Ertrag gewöhnlich übersteigen. Daraus folgt, dass die Abgaben hauptsächlich auf das Nebenverdienst fallen, und es müssen Landantheil und Abgaben dem Bestande der Höfe an Arbeitskraft und Zahlungsfähigkeit entsprechen. Sobald das nicht der Fall ist, werden viele Höfe, deren Arbeitskraft sich vermindert hat, nicht im Stande sein, ihre Steuer zu tragen, sie werden sich zu Grunde richten und völlig zahlungsunfähig werden. Das letztere ist für die Gemeinde sehr unvortheilhaft, da sie solidarisch für dieselben haftbar ist; sie erkennt daher jedem Hofe das Recht zu, sich zu jeder Zeit entsprechend der Verminderung der Arbeitskraft in seiner Familie von seinem Landantheile und den Abgaben loszusagen. Diese Lossagung bildet für jeden Hof ein Recht, aber keine Verpflichtung. Der Hof kann vielmehr seinen Antheil bis zur kommenden Neutheilung behalten, und das Land kann ihm nur entzogen werden, wenn er seine Abgaben nicht leistet. In den Gemeinden, wo der Ertrag des Landantheils lohnt, die Abgaben zu zahlen, finden partielle Umtheilungen selten statt; dort behalten die Höfe ihre Antheile, und selbst Greise über sechzig Jahre und Wittwen mit minderjährigen Kindern geben

dieselben nicht auf. Dem Rechte eines jeden Hofes, bei einer Verminderung seiner Arbeitskraft seinen Landantheil aufzugeben, entspricht auch die Verpflichtung, bei einer Vermehrung derselben einen neuen Landantheil und die damit verbundenen Abgaben zu übernehmen.

Die partiellen Umtheilungen sind am leichtesten auszuführen, wenn nur eine geringe Anzahl Wirthe sich an denselben betheiligt. Es kann z. B. der Fall eintreten, dass ein Wirth stirbt, während in einer landlosen Familie der Sohn herangewachsen ist; dann ist das „Ab- und Aufwälzen der Seelen", wie es in der Bauernsprache heisst, von selbst gegeben. Oder es wird ein Hof auf die Hälfte oder ein Drittel vermindert, indem von zwei oder drei Brüdern der eine stirbt, während ein anderer Hof sich in gleichem Verhältnisse vergrössert; dann werden die Streifen halbirt, oder wenn sie zu schmal sind, vereinigen sich die Wirthe dahin, die vollen Streifen gegen einander auszuloosen. Oder es tauschen zwei Wirthe: der eine übernimmt den Doppelantheil des andern, während dieser etwa nach dem Tode seines Vaters nur einen einfachen behält. Wenn aber zur gegebenen Zeit kein Arbeiter heranwächst, so werden die vakanten Seelen in Bruchtheilen auf die älteren Knaben oder auf einen besonders reichen Wirth gewälzt, jedoch nur mit seiner Zustimmung. Endlich kommt es auch vor, dass die Landstreifen desjenigen, welchem eine Zulage gebührt, auf Kosten der benachbarten Streifen verbreitert werden, und ein jeder folgende Streifen sich dann am benachbarten schadlos hält, bis endlich eine Ausgleichung eintritt; eine solche Umtheilung kommt fast einer allgemeinen gleich. Bei allen diesen Verfahrungsweisen lässt es sich jedoch nicht vermeiden, dass die Streifen halbirt und gedrittheilt und an verschiedene Wirthe vergeben werden. Wiederholt sich dieses ein paar Mal, so ist eine so unleidliche Streu- und Gemengelage entstanden, dass nur eine allgemeine Umtheilung „das Land wieder in Ordnung bringen kann".

Gelingt es nicht, auf irgend eine der oben angegebenen Weisen die „ausgestorbenen, freien, herrenlosen" Seelen unterzubringen, so gehen sie an die gesammte Gemeinde über, welche das Land und die Abgaben unter allen Wirthen vertheilt, bis sich eine neue Arbeitskraft findet. Der Besitz solcher Landantheile ist nur ein vorübergehender, daher befinden sich dieselben im allertraurigsten Zustande. Niemand bedüngt sie, nach ein paar Jahren sind sie erschöpft und bleiben dann wüst liegen. Es sucht daher die Gemeinde sie zu verpachten und trägt selbst die Differenz gegen die Summe der Abgaben. Am häufigsten werden die Antheile unter die Gruppen der Osmaki verloost und diese verpachten dieselben für eine Kleinigkeit. Wenn dann ein Arbeiter heranwächst, so werden alle Streifen gesammelt und auf ihn gelegt, falls er

nicht eine zu heftige Einsprache gegen die schlechte Beschaffenheit derselben erhebt.

Wenn nun aber ein frischer Arbeiter aufwächst, ohne dass für ihn ein Landantheil frei ist, so müsste man von allen Wirthen ein Streifchen ihm zuschneiden. Das ergäbe unhaltbare Zustände, und es bleibt daher der Aufwuchs vielfach ohne Land und ohne Abgaben. Doch das ist nur dort der Fall, wo der Ertrag die Abgaben deckt. Solcher Gemeinden giebt es 5—10 Proz. in der Provinz Moskau; sie bestehen aus vollen Eigenthümern, aus Staatsbauern und auch aus einigen vortheilhaft gestellten Apanagen- und Privatbauern. Die Masse der Gemeinden ist aber derart mit Abgaben überlastet, dass sie die Abwälzung eines Theiles derselben auf einen frischen Arbeiter sich nicht entgehen lässt. Und da haben die Bauern ein Mittel gefunden, um dem neuen Wirth noch einen Antheil zu schaffen, ohne die früheren zu schädigen. Sie legen nämlich an der Längsseite des Gewannes quer über alle andern einen Streifen, welcher die Kopfenden abschneidet; ein jeder frühere Streifen wird hiedurch um die gleiche Grösse verkürzt. Wenn diese Endstücke besonders der Abweidung oder Auswässerung unterliegen, so giebt man dem neuen Wirth nur in ein paar Gewannen, aber dafür breitere Streifen. Ein solches Verfahren ist nur dort anwendbar, wo das Gewanne eine viereckige Form hat und eine Anfahrt auch von der anderen Längsseite vorhanden ist. Auch kommt es vor, dass die Gemeinde sich mit dem Arbeiter dahin verständigt, dass er ohne Land ermässigte Abgaben zahlt. Aber alle diese Nothbehelfe reichen auf die Dauer nicht hin; die persönlichen Unzufriedenheiten und Streitigkeiten vermehren sich, die Zustände erscheinen unleidlich, und es kommt zur allgemeinen Umtheilung, bei welcher man sich bemüht, den Interessen Aller nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. — —

Die Kardinalfrage bei der Untersuchung des Gemeindebesitzes ist die nach der Häufigkeit und den Ursachen der Umtheilungen des Gemeindelandes, insbesondere des Ackers. Theorie und Praxis sind über die Schädlichkeit der häufigen Umtheilungen einig. Falls die Ursachen derselben in dem wahren Wesen des Gemeindebesitzes wurzeln und in unvermeidlichem Zusammenhange mit wesentlichen Bedingungen des Volkslebens stehen, so wird daraus ein schwerer Vorwurf gegen den Gemeindebesitz abzuleiten sein. Wenn es sich dagegen erweist, dass die Ursachen der abnormen Umtheilungen ausserhalb des Wesens des Gemeindebesitzes durch gewisse abnorme Zustände des wirthschaftlichen Lebens begründet sind, so wird man sich bemühen müssen, diese abnormen Ursachen zu entfernen, welche einen regelrechten landwirthschaftlichen Betrieb hindern, und man wird feststellen müssen, welche

Fristen der Umtheilungen als unschädlich für die Landwirthschaft zu betrachten sind.

Die Statistik der Umtheilungen umfasst die zwanzig Jahre von der zehnten Revision 1858 bis 1878 und 4442 (4/5 aller) Gemeinden der Provinz Moskau; hier haben 9427 Umtheilungen stattgefunden. Im Verlauf von zwei Jahrzehnten hat also eine jede Gemeinde ihr Ackerland 2.1 Mal umgetheilt; im Kreise Bogorodsk ergiebt sich sogar eine mittlere Häufigkeit von 3.3, in Wolokolamsk und Wereja dagegen von nur 1.6. Gehen wir auf die einzelnen Gemeinden genauer ein, so ergiebt sich, dass 37 Proz. oder mehr als ein Drittel derselben nur ein Mal in zwanzig Jahren ihr Ackerland umgetheilt haben; und zwar erhellt aus anderweitigen Daten, dass fast alle diese Umtheilungen in die Zeit von 1858—62 fallen, d. h. dass sie gleich nach der Revision und Aufhebung der Leibeigenschaft stattfanden; seit jener Zeit haben sich die Umtheilungen selten wiederholt. Fernere 42 Proz. der Gemeinden haben im erwähnten Zeitraum zwei Mal, zusammen 79.5 Proz. haben ein oder zwei Mal ihr Ackerland umgetheilt. Nur 20.5 Proz. der Gemeinden haben häufiger ihr Land getheilt, nämlich 8.9 Proz. drei, 2.4 Proz. vier, 1.6 Proz. fünf und 7.6 Proz. sechs Mal. Im allgemeinen lässt sich sagen, dass häufige Umtheilungen verhältnissmässig selten vorkommen.

Indess die Anzahl der Umtheilungen allein genügt noch nicht; es müssen auch die Fristen festgestellt werden, innerhalb welcher sie sich wiederholen; dann wird man die Dauer des Grundbesitzes bei den einzelnen Höfen bestimmen können. Als mittlere Zwischenzeit zwischen den beiden letzten Umtheilungen in der Provinz Moskau ergeben sich 12½ Jahre; die Dauer des Grundbesitzes in der Hand eines jeden Hofwirths beträgt also vier Fruchtfolgen in der Dreifelderwirthschaft. In den einzelnen Kreisen sind die Abweichungen nicht beträchtlich, in Bogorodsk 10, in Podolsk 14.9 Jahre. Bei einer Betrachtung der einzelnen Gemeinden ergiebt sich, dass in 49.3 Proz. oder in der Hälfte derselben die Umtheilungen sich erst nach 15 oder mehr Jahren wiederholen; die Hälfte der Gemeinden kann also fünf Fruchtfolgen und länger ungestört über ihr Land verfügen. Bei 11.6 Proz. der Gemeinden beträgt die Umtheilungsdauer 12—15 Jahre, bei 11.8 Proz. 9—12, bei 12.7 Proz. 6—9, bei 4.4 Proz. 3—6 und bei 10.2 Proz. weniger als 3 Jahre. Am kürzesten sind die Umtheilungsperioden in Bogorodsk und Rusa, wo 28 und 20 Prozent der Gemeinden, und in Kolomna, Serpuchow und Moschaisk, wo 15.5—10.5 Proz. derselben schon in ein bis drei Jahren ihr Land umtheilen. In diesen Kreisen sind die landwirthschaftlichen Verhältnisse, wie wir gesehen haben, sehr unbefriedigende.

In dem grössten Theile der Gemeinden werden bei all-

gemeinen Umtheilungen keine Fristen für die Zukunft festgestellt; die Felder werden, wie die Bauern sagen, bis zur Nothwendigkeit umgetheilt. Wenn nach Ansicht der Gemeindeversammlung sich diese Nothwendigkeit ergiebt, so wird zu einer Umtheilung geschritten. In letzterer Zeit haben aber die Gemeindebeschlüsse sich zu mehren begonnen, welche bestimmte Fristen festgesetzt haben, innerhalb welcher der Acker nicht getheilt werden darf. Grösstentheils werden diese Beschlüsse mündlich gefasst; es vereinigen sich einfach die Wirthe, vor Ablauf einer bestimmten Frist keine Umtheilung vorzunehmen; diese mündlichen Beschlüsse sind ebenso bindend wie die schriftlichen. Solcher Gemeinden giebt es 483 oder 11 Proz. der oben betrachteten. Die Dauer der Untheilbarkeit des Landes ist durchschnittlich auf 13.2 Jahre festgesetzt; sie weicht also von der thatsächlichen Dauer von $12^1/_2$ Jahre nur um acht Monate ab. Das ist nicht zu verwundern, weil praktischer Weise nur solche Termine festgesetzt werden, bis zu welchen auch thatsächlich die Nothwendigkeit einer Neutheilung eintritt. Als kürzeste Frist ist durchschnittlich 11.6, als längste 15.4 Jahre festgestellt; die Gemeinde kann also für vier bis fünf Fruchtfolgen mit Sicherheit über ihr Land verfügen, und eine frühere Neutheilung, welche für die Landwirthschaft unvortheilhaft wäre, ist dadurch verhindert. In Gemeinden, wo von jeher lange Umtheilungsfristen üblich waren, finden sich solche Beschlüsse nicht; dagegen sind sie als Reaktion gegen zu häufige Neutheilungen aufgetreten, wie sie in mehreren Gemeinden ausgeführt wurden. Endlich finden in vielen Dörfern die Theilungen nur im Jahre der Revision (Volkszählung), d. h. alle zwanzig Jahre statt; es sind dies 532 oder 12 Proz. der Gemeinden. Da indess seit dem Jahre 1858 keine Volkszählung stattgefunden hat, und sie immer wieder verschoben wird, so haben mehrere Gemeinden in Folge der eingetretenen Verwirrung das Land umzutheilen begonnen [1]).

Die fundamentale Ursache der allgemeinen Umtheilungen besteht in der Bevölkerungsbewegung in Verbindung mit dem

---

[1]) Ueber die Umtheilungsfristen in anderen Provinzen liegt nur eine einzige zuverlässigere, ziffernmässige Nachricht vor, von Trirogow über 55 Aemter in Saratow (Europäischer Bote. 1878. November. S. 86). Von 278 Gemeinden theilen 128 jährlich, 28 nach 2, 13 nach 3, 21 nach 5, 20 nach 6, 2 nach 8, 11 nach 10 Jahren um; 38 Gemeinden theilen von Revision zu Revision und 23 haben seit dem Jahre 1862 ihr Land nicht umgetheilt. Ueber die Ursachen liegt nichts Näheres vor; im Gebiet der jungfräulichen schwarzen Erde bringen häufige Umtheilungen keinen Schaden. — Interessant ist die Mittheilung von A. Polowzow (Zur Frage der Landgemeinde, in den Mittheil. der kais. fr. ökon. Gesellschaft. 1878. Bd. I. S. 472), dass im Dorfe Maloje-Pachomovo der Beschluss gefasst worden ist, diejenigen Felder, welche nicht bedüngt werden, jährlich, die bedüngten aber gar nicht zu theilen.

gleichen Anrechte eines jeden Bauern auf Land. Mit dem Wechsel des Familienbestandes ändern sich die Arbeits- und Zahlungskraft des Hofes, und der Land- und Steuerantheil muss sich danach richten. Hieraus folgen zunächst die partiellen Umtheilungen; vermehren sich dieselben, so treten Zersplitterung der Streifen, Streu- und Gemengelage ein. Es lassen sich Beispiele häufen, wo die Anzahl der Landstreifen von 20 auf 50 und 60 gestiegen ist. Die Gruppen der Osmaki werden völlig zerstört, indem dieselben Wirthe als Mitglieder verschiedener Gruppen erscheinen. Allenthalben treten Verwirrung und Unzufriedenheit ein und führen endlich zu einer Neutheilung des Landes. Diese Gründe sind so zwingend, dass selbst Gemeinden, welche formelle Beschlüsse über die Fristen gefasst haben, dieselben nicht einhalten können und auf einstimmige Forderung aller Wirthe das Land vor Ablauf der Zeit umtheilen. Und es sind diese Ursachen gleich mächtig für die armen wie für die wohlhabenden Wirthe; es ist für die letzteren vortheilhafter, die gut bedüngten Streifen zu opfern, als bei der unerträglichen Streuländerei zu bleiben.

Was zwingt aber die Bauerfamilien, sofort nach der Verminderung ihrer Arbeits- und Zahlungskraft auch ihren Landantheil fortzugeben? Warum lassen sie sich den Vortheil des Grundbesitzes entgehen? Und hier kommen wir wieder auf die wahre und oft erwähnte Ursache der häufigen Umtheilungen, darauf, dass der Landbesitz eben kein Vortheil, sondern nur das Mittel ist, Abgaben und Steuern aufzuerlegen. Land will ein jeder Bauer haben, und der fleissige und wohlhabende pachtet noch Land von Privaten; Gemeindeland aber wird er nicht freiwillig übernehmen oder nur dann, wenn man ihm die Differenz des Reinertrages gegen die Summe der Abgaben auszahlt; der Bauer weiss eben, dass „der wirkliche Preis der Seele nur 3—5, der Kronspreis (die Steuerlast) aber 10—12 Rubel" beträgt. Je grösser das Missverhältniss zwischen dem Reinertrage des Landes und der darauf lastenden Abgabenmenge, desto rascher sucht sich die Bauerfamilie der überflüssigen Seelen zu entledigen, und eilt die Gemeinde, sie einem anderen Hofe aufzulegen, im Nothfall wälzt sie selbst Knaben die Seelen in Bruchtheilen auf. Das Land aber, welches schliesslich ganz zu einem Mittel der Besteuerung und nicht zu einer Quelle des Ertrages werden kann, wird dann leichten Herzens wüst liegen gelassen.

Zur Klarstellung des Einflusses der übermässigen Belastung wollen wir die Umtheilungen bei den verschiedenen Klassen der Bauern in den Kreisen Klin, Moshaisk und Bogorodsk während der Jahre 1858—78 untersuchen.

	Volle Eigenthümer	Staatsbauern	Privatbauern	Durchschnitt der Provinz
Mittlere Abgabe auf 1 Des. des Bauerlandes: Rubel und Kopeken	1.30	2.18	4.09	3.23
Verhältniss d. Abgaben z. Reinertrage: %	65	109	204	161
Steuerrückstände am 1. Jan. 1878 auf 1 Des.: Kop.	4	47	209	134
Mittlere Häufigkeit d. Umtheilungen: Mal	1.2	1.7	2.6	2.1
Mittlere Umtheilungsdauer: Jahre . . .	18	15	11	12.5
Von 100 Gemeinden				
theilten mehr als 2 Mal um	0	7	35	20
theilten häufiger als nach 9 Jahren um	6	12	44	27

Die vollen Eigenthümer und die Staatsbauern, welche sich hinsichtlich der Landantheile und Steuerlast in weit vortheilhafterer Lage als die ehemaligen Leibeigenen befinden, theilen ihr Land sehr viel seltener um. Die mittlere Umtheilungsdauer beträgt bei den ersteren 18, bei den zweiten 15 und bei den letzteren nur 11 Jahre; kurze Umtheilungsfristen kommen bei den beiden ersteren ganz ausnahmsweise vor, bei den letzteren bilden sie fast die Hälfte. Bei den ehemaligen Leibeigenen theilen genau ein Fünftel ihr Land nur auf 1—3 Jahre, bei den Staatsbauern nur 3 Proz. Um den Einfluss der Steuerlast noch ungetrübter zu erkennen, stellen wir nur diejenigen Aemter zusammen, welche lediglich aus einer Klasse von Bauern bestehen.

	2 Aemter. Volle Eigenthümer	8 Aemter. Staatsbauern	15 Aemter. Privatbauern
Mittlere Abgabe auf 1 Des.: Rubel Kop.	1.20	2.10	3.80
Steuerrückstände auf 1 Seele: Rubel Kop.	0	1.10	4.20
Häufigkeit der Umtheilung: Mal	1.0	1.9	2.8
Mittlere Umtheilungsdauer: Jahre . . .	20	13	10.2

Nach dieser Tabelle erscheinen die Differenzen noch grösser; die Dauer der Umtheilung ist bei den vollen Eigenthümern doppelt so gross wie bei den Privatbauern. Es ist zwar durch diese Zahlen noch nicht nachgewiesen, dass gerade in Folge höherer Abgaben die Umtheilungen häufiger eintreten. Man könnte darin eine Sitte erblicken. Aber solche Sitten bilden sich unter dem Einflusse gewisser Umstände und werden durch dieselben aufrecht erhalten; dazu gehören gewiss die Abgaben. Dafür spricht noch mehr der Umstand, dass ehe-

malige leibeigene Bauergemeinden in verschiedener wirthschaftlicher Lage eine ganz verschiedene Umtheilungsdauer haben. Alle Gemeinden der vollen Eigenthümer bis auf eine sind früher Leibeigene gewesen, und doch haben sie eine Umtheilungsdauer von 20 Jahren; ferner haben zwei der oben erwähnten Aemter mit einer Bevölkerung von lauter ehemaligen Leibeigenen eine Umtheilungsdauer von 16 und 15.3 Jahren, obwohl die Belastung mit 3.90 und 3.30 Rubel auf die Desätine eine sehr hohe ist. Das liegt daran, dass hier der Ertrag der Landwirthschaft ein hoher ist und dieselbe sich in geordneten Zuständen befindet. Ueberhaupt kommt nicht allein die absolute Höhe der Abgaben, sondern auch der Stand der Landwirthschaft in Betracht. Gruppiren wir alle Aemter der Provinz Moskau in solche, welche 1—2, 2—3 und mehr als 3 Mal in 20 Jahren umgetheilt haben, so steigt die Anzahl der Höfe ohne Pferd von 16 — 19 — 22 Proz. und derjenigen, welche ihre Wirthschaft aufgegeben haben, von 16 — 18 — 24 Prozent. Es lässt sich als Regel formuliren: je weniger die Summe der Abgaben dem Ertrage des Landantheils entspricht, desto häufiger finden die Umtheilungen statt.

Die genaueren Umstände ergeben sich aus einer Betrachtung der einzelnen Gemeinden. Wo günstige Bedingungen für den Ackerbau sind, und letzterer sich in gutem Zustande befindet, wiederholen sich die Umtheilungen gewöhnlich nicht eher als nach vier bis sechs Fruchtfolgen, d. h. nach 12—18 Jahren. Zu solchen Gemeinden gehören z. B. solche, wo die Bauern die Möglichkeit haben, vortheilhaft Wiesen und Weiden zu pachten oder Land hinzuzukaufen, oder wo sie gewinnbringende Gewerbe betreiben, welche die Landwirthschaft befördern. In solchen Gemeinden beschäftigen sich alle oder fast alle Höfe mit Landwirthschaft, und wüste Strecken kommen in den Feldern nicht vor; es giebt keine Wirthe oder sehr wenige ohne Pferd und ohne Haus; die örtliche Kleinindustrie ist stark und der Wandererwerb schwach entwickelt; die Frauen bleiben unter allen Umständen zu Hause; die Abgaben werden pünktlich bezahlt und Steuerrückstände sind fast gar nicht vorhanden. Nach Massgabe der Erniedrigung des landwirthschaftlichen Niveaus werden die Umtheilungen häufiger. Umgekehrt kommen in den Gemeinden, wo sehr viele Bauern weder eine selbständige Wirthschaft, noch ein Wohnhaus haben, wo ein grösserer Theil des Landes wüst liegt, wo ein grosser Theil der Bevölkerung ausschliesslich in der Fremde sein Brot verdient, wo grosse Steuerrückstände sich angesammelt haben, mit einem Worte, wo die Landwirthschaft völlig in Verfall gerathen ist, in solchen verarmten Gemeinden kommen Umtheilungen wiederum seltener vor. So sehen wir bei den extremen Zuständen einer geordneten und verfallenen Landwirthschaft das Streben nach Umtheilungen

schwächer werden. Das ist natürlich. Die ersteren Gemeinden schätzen ihr Land so hoch, dass sie es ungern aus den Händen geben, die letzteren so niedrig, dass eine Umtheilung sich nicht mehr lohnt. „Welcher Nutzen ergiebt sich aus einer Umtheilung?“ fragen die Bauern. „Ob Du umtheilst oder nicht, das bleibt sich gleich. Das wüste Land wird doch wüstes Land bleiben; wer weder Pflug noch Egge hat, der wird auch einen bedüngten Acker in Wüstland verwandeln. Gleichviel, man muss auch ohne Land Abgaben zahlen. Wer Lust zum Ackern hat, der mag ackern, so viel er will!“

Ausser den genannten wichtigsten Ursachen der Umtheilungen, nämlich der Veränderung des Familienstandes, des Rechtes eines Jeden auf einen Landantheil, der Höhe der Abgaben und des Ertrages der Landwirthschaft, kommt noch eine Reihe nebensächlicher Momente in Betracht. In kleineren Gemeinden ist seltener Veranlassung zu einer Aenderung des Familienstandes vorhanden, und private Einigungen kommen rascher zu Stande. Auf leichtem Sandboden sind die Umtheilungen häufiger als auf schwerem Lehmboden, weil die Bearbeitung und Bedüngung des Bodens weniger beschwerlich erscheint und wüste Stellen rascher umgebrochen werden. Der Wechsel im System der Veranlagung zu Land und Steuern, z. B. vom Täglo zu Bruchtheilen, wird Veranlassung zur Umtheilung des Landes, ebenso wie der Verkauf eines Theiles des Gemeindelandes. In jedem Falle folgen die Umtheilungen aus der wirthschaftlichen Nothwendigkeit; zu Grunde liegen ihnen nicht die Willkür einzelner Gemeindeglieder, sondern das allgemeine Bewusstsein der Unvermeidlichkeit bei den gegebenen Umständen.

Die Kritik des Gemeindebesitzes wendet vor allen Dingen ein, dass bei dieser Form des Grundeigenthums das technische Produktionsinteresse nicht gebührend gewahrt werde. Sie führt aus, dass im westliche Europa beim bäuerlichen Grundeigenthum successive das Gehöft, das Ackerland, die Wiesen, endlich auch Wald und Weide in den Privatbesitz übergegangen und dadurch die dauernde Nutzung aller Meliorationen den Grundeigenthümern garantirt worden sei, worauf eine intensivere Bearbeitung des Bodens begonnen habe. Beim Gemeindebesitze habe kein Bauer ein Interesse an dauernden Meliorationen seines Landantheils, und die Technik der Landwirthschaft werde hier auf einer niedrigeren Stufe stehen als auf Privatgütern. Prüfen wir die Stärke dieses Arguments für Russland und vergleichen wir zu diesem Zwecke zunächst den Zustand der Landwirthschaft auf dem Gemeindelande mit dem auf den Feldern der privaten Grundeigenthümer.

Von besonderer Beweiskraft ist offenbar das Verfahren

derjenigen Wirthe, welche vom Gemeinde- zum privaten Hof- und Erbbesitz übergegangen sind. Das Gesetz gewährt ihnen nämlich das Recht, ihren Landantheil zu vollem Eigenthum zu kaufen und seine Austheilung als arrondirten Besitz an einen Ort zu verlangen. Dank diesem Gesetz kann ein jeder Wirth aus dem Gemeindeverbande ausscheiden, wenn er sich in wirthschaftlicher Beziehung beengt fühlt. Aus dem Streben nach der Austheilung der Antheile seitens einzelner Höfe und aus der Form des Besitzes derselben kann man einen Schluss ziehen, wie stark das Bedürfniss nach einer solchen Ablösung ist, und welche Resultate dadurch erzielt werden.

Aus sechs Kreisen der Provinz Moskau sind Nachrichten über den Auskauf einzelner Landantheile zu vollem Eigenthum vorhanden; solcher Höfe giebt es 244 (2 pro Mille), welche 714 Seelenantheile besitzen. Von diesen abgelösten Höfen fahren 89 Proz. fort, ihr Land in Streifen zu benutzen, wobei sie sich allen Anordnungen der Gemeinde gutwillig fügen. Bei 7 Höfen, also 3 Proz. ist der Besitz ein gemischter; Gehöft- und Ackerland sind an einen Ort zusammengelegt, an allen übrigen Nutzungen nehmen sie in gewöhnlicher Weise Theil. Nur 19 Höfe oder 8 Proz. sind zum Hof- und Erbbesitz im vollen Sinne übergegangen, alle Nutzungen sind an einen Ort ausgetheilt und vermessen. Das Verbleiben in der Streu- und Gemengelage weist darauf hin, dass es weniger die wirthschaftliche als die fiskalische Seite des Gemeindebesitzes ist, welche die Wirthe zum Ausscheiden veranlasst, um damit den Folgen der solidarischen Haft zu entgehen. Einige Wirthe haben ihr Land sogar der Gemeinde geschenkt und leben selbst in der Fremde. Das Streben nach vollem und arrontirtem erblichen Hofbesitz ist äusserst gering. Mehrere Wirthe haben das Land aus speziellen Beweggründen gekauft, z. B. um es weiter zu Fabrikzwecken zu verkaufen, und nur 7 Höfe oder 3 Proz., welche sich arrondirt haben, führen eine regelrechte Landwirthschaft. Bemerkenswerth ist aber, dass das System ihrer Wirthschaft sich durch nichts von dem ihrer Gemeinde unterscheidet, und dass ferner ein jeder dieser Höfe eine beträchtliche Anzahl Desätinen Land umfasst, bei welchen eine Wirthschaft noch lohnend ist. Bei kleinem Landantheil wäre nach Ansicht der Bauern eine selbständige Wirthschaft nicht möglich. Ebenso äussert sich in der Provinz Jaroslaw [1]) das Streben nach Hofbesitz in sehr geringem Masse. In den Jahren 1861—74 kauften 679 Wirthe 1900 Landantheile aus, aber nur 11 Wirthe oder 1.6 Proz. forderten ihre volle Austheilung aus dem Gemeindebesitz für 39 ihnen gehörige Landantheile. Von 12 850 Seelen, welche vor dem Jahre 1861 sich loskauften, erklärte nur ein Wirth den Wunsch, seinen Antheil

[1]) E. Jakuschkin: Gewohnheitsrecht. 1875. S. XXIII.

lan einen Ort auszutheilen, während auf Grund des Gesetzes die Bauern sogar verpflichtet sind, im Laufe einer bestimmten Frist ihr Land in abgesonderten Stücken nach Massgabe der Anzahl der Hofwirthe auszutheilen. Einige Gemeinden von Staatsbauern haben Beschlüsse über die Theilung des Gemeindelandes in Hofstücke gemacht; ihr Ziel war nur die Aufhebung der solidarischen Haft, während thatsächlich das Land im Gemeindebesitze verblieb.

Ausser dem reinen Hofbesitz lassen sich in acht Gemeinden der Provinz Moskau Uebergangsformen beobachten; umgekehrt sind zwei Dörfer vom Hof- zum Gemeindebesitze übergegangen. Im Dorfe Kalinowa stand das Land seit alters im Privateigenthum von Einhöflern; dasselbe war sehr ungleich vertheilt: grosse Familien hatten nur eine Desätine, kleine Familien zehn und mehr Desätinen. Im Jahre 1859 theilten sie das Land nach den Revisionsseelen und bestimmten als nächsten Termin die kommende Revision; auch gegenwärtig halten sie alle an der Umtheilung fest. Die Bauern des Dorfes Lopatina waren vor vierzig Jahren freigelassen und zu erblichen Hofbesitzern gemacht worden. Durch Erbgang zersplitterte sich das Land aufs äusserste, und im Jahre 1877 theilten sie es nach der Anzahl der Arbeiter und stellten den Gemeindebesitz her.

Am meisten als Gebiet der landwirthschaftlichen Initiative erscheinen die von den Bauern gepachteten und gekauften Ländereien. Als Unternehmer sehen wir dabei theils ganze Gemeinden, theils einzelne Bauern oder Gesellschaften derselben bis zu dreissig Wirthen. In dem ersteren Falle werden das Land wie die Zahlungen dafür nach Massgabe der Seelenanzahl der Höfe vertheilt, in den beiden letzteren Fällen nach Massgabe der Summe, mit welcher der Antheilhaber sich bei der Pacht oder dem Kaufe selbst betheiligen will. Die Wiesen und auch die Wälder werden jährlich nach dem gleich bleibenden Massstabe vertheilt, das Acker- und Gehöftland aber bleibt unverändert nach der ersten Theilung. Beim gekauften Lande erscheint in jedem Falle nicht die Gemeinde als Besitzer, sondern entweder die einzelnen Wirthe der Gemeinde oder die Antheilhaber an dem Kompagniegeschäft; das gekaufte Land ist ihr privater Hofbesitz und sie können frei über dasselbe verfügen. Hier offenbart sich also das Bestreben nach Privatbesitz in stärkerem Masse; dagegen ist die Streu- und Gemengelage beibehalten, und in Folge des Flurzwanges ist die allgemein übliche Dreifelderwirthschaft nicht verlassen worden. Auch sonst hat die Bearbeitung dieses gekauften Landes die grösste Aehnlichkeit mit dem Gemeindelande.

Blicken wir nun auch noch auf andere Theile Russlands, — vielleicht weist der dort herrschende Hofbesitz entscheidende Vorzüge vor dem Gemeindebesitze auf? In Weissrussland z. B.

haben wir ähnliche Dörfer wie in Grossrussland, gleichfalls mit Streu- und Gemengelage, aber mit Hofbesitz. Es zeigt sich dort in der Bearbeitung des Bodens kaum ein Fortschritt gegen die reicheren Gemeinden Grossrusslands. Wenn aber der Durchschnitt hier niedriger ist als dort, so ist das nicht zu verwundern, denn die Weissrussen haben seit alters günstigere Bedingungen des Absatzes an die näher belegenen Seehäfen und tüchtigere Lehrmeister in der Landwirthschaft in den Polen gehabt; ausserdem sind unter dem Einfluss der letzten Revolution die Landantheile erheblich grösser und die Abgaben geringer bemessen worden. Das Betriebssystem ist auch dort das der Dreifelderwirthschaft. Trotz der gesetzlich verbotenen Familien- und Erbtheilungen der Höfe finden dieselben doch statt, und es ist eine Zersplitterung der Höfe in der Ausbildung begriffen, welche nicht durch eine Umtheilung regulirt werden kann[1]). Wollte man aber die grossen Dörfer in Russland sprengen und den Hofbesitz eines jeden Wirthes arrondiren, so stände dem zunächst entgegen, dass an mehreren Orten das Dorfsystem durch natürliche Umstände bedingt wird; ferner käme der Kostenpunkt sehr in Betracht; dann würde die gemeinsame Weide, vor allem auf dem Brachfelde, entbehrt werden müssen, was unter den bestehenden Verhältnissen ganz unmöglich ist; endlich aber weisen weder die Einhöfler in Kleinrussland, noch, wie wir gesehen, die grosse Mehrzahl der Güter in Grossrussland eine bessere landwirthschaftliche Technik auf, als die Bauern sie anwenden. Kurz, es lässt sich durchaus nicht beweisen, dass unter gleichen Verhältnissen der Hofbesitz in Mittelrussland zu besserer Technik in der Landwirthschaft geführt hat als der Gemeindebesitz.

Hingegen, so führen die Anhänger des Gemeindebesitzes aus, wird durch denselben eine Solidarität der Interessen und ein Geist der Hülfeleistung erzeugt, welche für die Zukunft gemeinsame Verbesserungen der Technik und genossenschaftliche Wirthschaftsführung in Aussicht stellen. Dieser kräftige Gemeingeist offenbart sich zunächst in den zahlreichen Hülfeleistungen, welche die Bauern einander angedeihen lassen. Ein Hof, der seinem armen Nachbar die Hülfe versagt, kann im Falle der Noth nicht auf seinen Beistand rechnen; auch liegt es im Vortheil eines jeden Wirths, den andern nicht fallen zu lassen, da dann die Gemeinde sonst für seine Zahlungen haften muss. So erklären sich die verschiedenen Hülfeleistungen, welche allerorten die Bauern ihren Dorfgenossen angedeihen lassen. Bei Feuerschäden wird den Abgebrannten

---

[1]) Meine persönlichen Beobachtungen habe ich in dem Aufsatze „Finanzielle und volkswirthschaftliche Zustände Weissrusslands" niedergelegt (Vierteljahrschrift für Volksw., Politik und Kulturgeschichte. XVI. Bd. III. S. 16 u. 28 ff.).

aus dem Gemeindewalde eine Anzahl Balken verabfolgt und angeführt; in einigen Gegenden betheiligen sich sogar mehrere Orte, ja das ganze Amt an dieser Arbeit. Wittwen und Waisen, welche sich mit Ackerbau beschäftigen, ein Pferd zu versagen, gilt als gottlos; und bei der Heumahd wird ihre Wiese gern bearbeitet, wofür die Mäher bewirthet werden. Bauerwirthen ohne Pferd wird ein solches am Sonntag geliehen; selbst an grossen Feiertagen kann man sie pflügen sehen, während die Gemeinde den anderen Bauern die Arbeit verboten hat. Am häufigsten kommen solche Hülfeleistungen dort vor, wo kein grosser Vermögensunterschied im Dorfe, wo dasselbe sich hauptsächlich von der Landwirthschaft nährt und in mittelguten Verhältnissen lebt. Unter anderen Bedingungen bauen sich die Beziehungen der Bauern unter einander nicht selten auf grobem Eigennutze auf. Aber eine ausserordentlich sympathische Eigenschaft besitzen alle Bauern, welcher Vermögensklasse sie auch angehören mögen, das ist die Bereitwilligkeit zum Almosengeben an die Dorfgenossen. Wahrhaft rührende Scenen kann man erleben: eine äusserst arme Familie theilt schweigend, ohne Unzufriedenheit zu äussern, ihre Brocken mit dem Bettler, um dann nach einigen Tagen selbst zum Bettelsack zu greifen. Wenn die Familie keine Mittel zur Ernährung hat, so geht gewöhnlich die Hausfrau früh am Morgen durch das Dorf und bittet um Almosen; hierauf kehrt sie heim, heizt den Ofen und bereitet einen Imbiss und geht dann auf die Arbeit. Bei epidemischen Krankheiten bestimmt die Gemeinde oft die gesunden Leute, die Oefen zu heizen, das Essen zu bereiten und die Kinder in den Höfen zu warten, wo alle Erwachsenen erkrankt sind.

In landwirthschaftlicher Beziehung haben die Gemeinden Meliorationen vorgenommen, zu denen in anderen Staaten die einzelnen Betheiligten oft mit grosser Mühe von der Regierung gezwungen werden. Es sind dies das Ziehen von Gräben zum Austrocknen von Feldern und Wiesen, die Errichtung von Teichen und Brunnen, die Einzäunung von Feldern und die Erbauung von Wegen und Brücken. Alle diese Arbeiten werden entweder von den Gemeindegliedern oder von gemietheten Arbeitern ausgeführt. In jedem Falle findet die Bethätigung der Wirthe entsprechend ihren Seelenantheilen statt, und sie werden dazu nach den Gruppen des Osmaki veranlagt. Einige der vorgenommenen Arbeiten sind von ganz bedeutendem Umfange. So z. B beschlossen im Jahre 1873 vierzehn Ortschaften des Amtes Ostrowskaja, ihre Wiesen an der Moskwa auszutrocknen und nahmen zu diesem Zwecke Grabenschneider an, welche die Arbeit im Betrage von 700 Rubel ausführten, welche unter 2216 Seelen vertheilt wurden. Das Ziehen von Gräben in der Länge von 80—100—200 Faden, ja bis zu 1—3 und 4 Werst kommt nicht selten vor. Im

Dorfe Jakimowskoje in der Provinz Jaroslaw[1]) haben die Bauern selbst Gräben in der Länge von fünf Werst gezogen, um einen Sumpf trocken zu legen. Wie hoch der Werth desselben ist, kann man daraus bemessen, dass allein für die Reinigung der Gräben später 720 Rubel ausgegeben wurden. Die Heuernte hat sich auf der bezeichneten Wiese allerdings auch verdoppelt. Im Dorfe Koprino in der Provinz Jaroslaw sind viele Arbeiten zur Trockenlegung von Sümpfen und Rodung von Wäldern ausgeführt worden, einmal z. B. für 200 Rubel zur Trockenlegung von dreissig Desätinen Sumpf zu Acker und zur Saat von Klee. Solche Beispiele lassen sich aus allen Provinzen häufen, indessen beziehen sie sich nur auf die Entwässerung von Wiesen.

Wiese, Weide und Wald lassen gewöhnlich nur eine gemeinsame Benutzung zu, und hier finden sich auch am ehesten gemeinsame Verbesserungen; dagegen stellen das Gehöft- und Ackerland das Gebiet der privaten Thätigkeit dar. Ein jeder Hof besitzt seinen Antheil getrennt von allen übrigen und erscheint als selbständige Wirthschaftseinheit. Die wesentlichsten Beschränkungen seiner Wirthschaftsführung folgen aus dem Flurzwange; dieser setzt eine gewisse Fruchtfolge, und die Anfangs- und Endpunkte der Feldarbeiten wie Düngerfuhr, Pflügen des Brachfeldes und die Ordnung der Heumahd fest. Ausser diesem im Wesen der Streu- und Gemengelage liegenden Flurzwange findet sich aber noch eine Reihe wirthschaftspolizeilicher Anordnungen, welche das Gemeindeland vor der äussersten Erschöpfung und Vernachlässigung bewahren sollen. So darf z. B. in drei Aemtern des Kreises Wolokolamsk, wo die Bauern in ziemlich ausgedehntem Masse sich mit Flachsbau beschäftigen, nicht mehr als ein Mass Flachs auf den Seelenantheil ausgesäet werden; es bauen daher dort die Bauern den Flachs auf den Ländereien der Gutsbesitzer und zahlen 8—16 Rubel Pacht für die Desätine. Andere Gemeinden verbieten den Genossen, ihren Dünger auswärts zu verkaufen und zwingen sie, denselben auf ihr Gemeindeland zu führen. Endlich erlauben einige Gemeinden nicht, das Land wüst liegen zu lassen, weil das der Gemeinde Nachtheil bringt; das Land muss wenigstens einmal jährlich umgepflügt werden; zum Besäen ist der Wirth nicht verpflichtet. Ausser den agrarpolizeilichen Anordnungen und dem Flurzwange hat die Gemeinde noch eine weitere sehr wichtige Funktion; sie leitet nämlich alle Verhandlungen mit dritten Personen und erzielt Bedingungen, welche günstiger ausfallen, als wenn die Einzelnen die Verträge schliessen würden. Die Gemeinden pachten und kaufen Land und nehmen Geld auf, sie schaffen somit die für den Einzelnen unerreichbare Ergänzung seiner Noth.

---

[1]) Jakuschkin, a. a. O. S. XVII.

In einzelnen Fällen nimmt die Thätigkeit der Gemeinde den Charakter genossenschaftlicher Produktion an[1]). Die Gemeinden des Amtes Kolokolpewskaja im Saratowschen Gouvernement führten einen gemeinschaftlichen Acker ein für die Sammlung von Vorräthen an Getreide im Falle von Missernten, Viehsterben und anderen Unglücksfällen; je dreissig Seelen bearbeiten eine Desätine Winter- und Sommerkorn; durchschnittlich erhält das Amt von jeder Getreidegattung jährlich 325 Pud. Im Dorfe Tschutschkowo theilte die Gemeinde noch zur Zeit der Leibeigenschaft auf Rath des Gutsverwalters 300 Des. zur Bildung eines Gemeindevorraths aus. Diese 300 Des. werden von der ganzen Gemeinde bearbeitet; ein Theil des Getreides wird für den Fall von Misswachs aufbewahrt, das übrige wird verkauft und aus dem Erlöse Darlehen den Nothleidenden und auch zum Bau von Oelmühlen und zur Entwicklung der Hanfindustrie gewährt, welche Gewerbe für die dortige Gegend sehr vortheihaft sind. Zur Zeit der Befreiung besassen die Bauern 19 000 Tschetwert Getreide, womit sie ihren Landantheil loskaufen konnten. Ausserdem war fast auf jedem Hofe eine wohleingerichtete Oelmühle. Noch deutlicher prägt sich das Wesen genossenschaftlicher Produktion im Vorwerk Grekowski in der Provinz Tschernigow aus. Im Jahre 1876 pachtete die Gemeinde das Gutsland und fand, dass die Theilung des Landes nach Hofwirthen mit Hinsicht auf die verschiedene Güte des Bodens und aus anderen Gründen nicht vortheilhaft sei; sie führte daher eine gemeinschaftliche Beackerung ein, gemeinsames Ernten und Dreschen, so dass die Körner und das Stroh zur Theilung gelangten. Die Bauern halten dieses System für gerecht und praktisch; weder die gemeinsame Arbeit noch die Theilung der Produkte haben Veranlassung zu Missverständnissen und Streitigkeiten gegeben.

Die genossenschaftliche Produktion in Russland schrumpft bei näherer Betrachtung auf ganz vereinzelte Versuche zusammen; die Leistungen auf dem Gebiete der Entwässerung der Sümpfe würden aber auch dann nicht ausbleiben, wenn die Aecker in getheiltem Hofbesitz sich befänden. Aus den vorliegenden Thatsachen, die freilich nur für die Provinz Moskau in systematischer Weise gesammelt sind, lässt sich noch nicht eine Ueberlegenheit des Gemeinde- über den Hofbesitz ableiten. Beide Formen des Grundbesitzes halten ihre Positionen aufrecht, und die gleiche Technik ist bei beiden zu beobachten. Der niedrige Stand der Landwirthschaft kann also nicht durch die Herrschaft der einen oder der andern Form des Grundbesitzes erklärt werden, er hat vielmehr eine sowohl dem Privat- wie dem Gemeindebesitze gemeinsame Ursache, und

[1]) Programm für die Sammlung von Nachrichten über den Gemeindebesitz von der kais. fr. ökon. Gesellsch. in Petersburg 1879. S. 42 u. 43.

das ist die Unwissenheit, die Indolenz und die Armuth der Bauern. —

Die Thatsache, dass auf dem Gemeindelande keine schlechtere Technik üblich ist als auf den Privatländereien, schliesst jedoch nicht aus, dass dem Gemeindebesitze bei seiner heutigen Gestaltung mehrere Schäden innewohnen, welche beseitigt werden müssen, und dass ihm jener starke Ansporn zur intensiveren Bewirthschaftung fehlt, welcher beim Privatbesitz in Folge des dauernden Genusses der ausgeführten Meliorationen vorhanden ist. Es gilt daher, jene Schäden zu beseitigen und diesen Vorzug dem Gemeindebesitze zu verleihen.

Zunächst werden die Schäden betont, welche aus der Streu- und Gemengelage und dem damit zusammenhängenden Flurzwange entspringen. Dieselben sind oben behandelt, und es ist dabei auf die Möglichkeit hingewiesen worden, durch die Sprengung der grossen Dörfer und Anstellung von Feldmessern die Anzahl der Gewanne zu verringern und damit die Streifen zu verbreitern. Hierauf wird auch durch die Beschränkung der Familientheilungen hingewirkt, wie sie gleich näher ausgeführt werden soll; dann gelangen nämlich mehr Seelenantheile in die Hand eines Wirths, und seine Streifen werden dem entsprechend breiter.

Eine zweite Reihe von Schäden hängt mit den häufigen Umtheilungen zusammen. Als Grundursachen derselben erscheinen die Bevölkerungsbewegung und das Anrecht eines jeden Bauern auf Gemeindeland; ferner kommen insbesondere in Mittelrussland die verhältnissmässige Ueberlastung des Grund und Bodens mit Abgaben und der Verfall der Landwirthschaft als beschleunigend in Betracht. Was zunächst die Bevölkerungszunahme anbetrifft, so kann von einer Einschränkung derselben ja nicht die Rede sein, da Russland noch so dünn bevölkert ist und weite Strecken wüst liegen. Vielmehr ist die Stabilität der Bevölkerung in einzelnen Provinzen ein beunruhigendes Symptom des Rückganges des Volkswohlstandes. Es kann sich nur darum handeln, einer zu weitgehenden Zersplitterung des Bodens vorzubeugen durch Beschränkung des gleichen Anrechts eines jeden Bauern auf Land, mit anderen Worten durch Festsetzung einer unveränderlichen Anzahl Landloose im Dorfe und Aussiedlung der überschüssigen Bevölkerung. Das Nähere hierüber habe ich im vorhergehenden Kapitel ausgeführt, wo auch von der Reform der Abgaben und Steuern die Rede gewesen ist.

Nachdem die inneren Ursachen der häufigen Umtheilungen beseitigt sind, wird man weiter gehen und zwei Massnahmen ergreifen können, welche das Interesse der Bauerwirthe für die intensivere Bearbeitung ihrer Landantheile erwecken, nämlich die Festsetzung von normalen Umtheilungsfristen und die Entschädigung für geleistete Meliorationen. Für die erstere werden

Gemeinden in mittelguten Verhältnissen einen Anhalt bieten, und um die Bauern nicht gar zu sehr zu beengen, müsste von einer sachkundigen Behörde Dispensation von den Normal-Umtheilungsfristen nach Erbringung des Beweises der Nothwendigkeit zu erhalten sein. In der Provinz Pensa soll der Gouverneur 1752 Gemeinden mit 436 826 Seelen dazu bewogen haben, ihr Land auf längere Zeit umzutheilen; die übrigen 226 Gemeinden mit 35 280 Seelen sind nicht darauf eingegangen [1]. In der Provinz Moskau haben, wie erwähnt, 11 Prozent der Gemeinden Beschlüsse über eine bestimmte Umtheilungsdauer, durchschnittlich von 13.2 Jahr, gefasst.

Entschädigungen für geleistete Meliorationen auf dem Ackerlande sind nicht beobachtet worden; wohl aber werden solche Wirthe entschädigt, welche an Stelle besseren Landes wüste Streifen erhalten; in sieben Gemeinden der Provinz Moskau erfolgte Geldzuzahlung, in anderen werden ihnen breitere Streifen zugetheilt. Hingegen finden sich Entschädigungen häufig beim Gehöftlande. Dieses stellt das Gebiet der persönlichen Unternehmungslust dar; daher schätzt jeder Bauer dieses am meisten und will es am wenigsten Anderen abtreten. Die Entschädigungen bestehen zunächst in Geldzuzahlungen für Obstbäume und Beerensträucher, falls dem früheren Besitzer nicht ein ähnliches Gehöft zufällt. Oder es wird demselben die Nutzung der Früchte des Gartens an Bäumen und Sträuchern zugestanden, ohne ihm die Verpflichtung aufzuerlegen, den Garten zu pflegen; erst nach Ablauf einer gewissen Frist tritt der Garten in die volle Nutzung des neuen Besitzers. Oder es wird das Gehöftland gegen ein Stück des besten Ackerlandes vertauscht. In den Dörfern, welche in der Umgegend von Moskau sich mit Obstzucht beschäftigen, und auch in einigen Dörfern mit Gemüsebau findet sich die Massnahme, dass der Garten beständig bei seinem Besitzer bleibt, und eine Verkleinerung desselben gilt als unzulässig; die überflüssige Menge Gehöftland, welche er gegen andere zuviel hat und eigentlich abtreten müsste, wird durch einen doppelt so grossen Antheil des besten und zunächst gelegenen Ackerlandes ersetzt. Ein ähnlicher Tausch findet gegen Wiesen statt, wenn das Gehöftland zu Wiesen dient. Endlich findet sich eine Masse sehr verschiedenartiger gutwilliger Einverständnisse, bei denen nicht die letzte Rolle der Branntwein spielt. Der bäuerlichen Praxis ist also die Entschädigung kein fremder Gedanke; bisher hat sie sich nur in den beiden extremen Fällen ausgebildet als Entschädigung für geleistete Melioration des Gehöftlandes

[1] Ber. d. kais. landw. Kommission. II. I. 3. S. 21. — Herr Orlow erklärt sich gegen eine gesetzliche Regulirung der Umtheilungen (S. 165), indem er, wie es mir scheint, die Einsicht der russischen Bauergemeinden überschätzt.

an den abtretenden und als Entschädigung für die bevorstehende Melioration auf wüstem Lande an den antretenden Wirth. Die bäuerliche Praxis muss noch genauer erforscht und dann in eine gewisse Form gebracht werden.

Nach der Beseitigung der inneren Ursachen der häufigen Umtheilungen und nach der Einführung von längeren Umtheilungsfristen und von Entschädigungen für geleistete Meliorationen lässt sich wohl annehmen, dass die Bauern zu intensiverer Bestellung des Bodens bereit sein werden. Indessen gar zu rasche Fortschritte wird man nicht erwarten dürfen. So ist in Deutschland die Dreifelderwirthschaft seit dem IX. Jahrhundert eingedrungen und steigerte sich zu intensiverer Bearbeitung bis ins XVI. Jahrhundert; dann erfolgte die Zerrüttung der Landwirthschaft durch den dreissigjährigen Krieg, und erst seit dem vorigen, zum Theil sogar seit dem gegenwärtigen Jahrhundert haben intensivere Bearbeitungsarten und Wirthschaftsbetriebe sich ausgebildet. In Russland hingegen hat sich die Dreifelderwirthschaft erst seit dem XV. Jahrhundert und zwar auch nur in den mittleren Provinzen verbreitet; die Landwirthschaft steht hier überhaupt unter dem Drucke der unendlichen, fruchtbaren Steppen, welche seit der Eröffnung der Eisenbahnen in den beiden letzten Jahrzehnten einem intensiveren Feldbau in den centralen Provinzen eine gefährliche Konkurrenz bereiten. Man wird daher in seinen Ansprüchen an die russischen Gemeinden nicht zu weit gehen dürfen, zumal die reicheren und gebildeteren Gutsbesitzer und Bauern das Problem einer Verbesserung der landwirthschaftlichen Technik auch noch nicht befriedigend gelöst haben. Dazu kommt, dass die Einrichtungen auf den Privatgütern noch nicht auf dem Gemeindelande ohne Weiteres nachahmbar sind, weil sich hier gewisse Eigenthümlichkeiten im Betriebe ergeben.

Von den Bauern selbst sind aber keinerlei Experimente zu erwarten; ihnen stehen keine landwirthschaftlichen Vereine, keine helfenden Organe des Staats, keine Kreditanstalten zur Seite; sie selbst werden nichts riskiren. Als Korrelat des bäuerlichen Kleinbetriebs in der Landwirthschaft mit allen seinen Mängeln hinsichtlich der Kenntnisse, der Initiative und des Kapitals muss man die helfende Thätigkeit des Staats und namentlich der Landschaftsbehörden fordern, welche die Kenntnisse vermehrt, die Initiative anregt und den Kredit organisirt. Es handelt sich vor allem um die Verallgemeinerung landwirthschaftlicher Kenntnisse und Werkzeuge und um die Schaffung von Musterwirthschaften, nach welchen sich die Gemeinden richten können. Es scheint mir der Vorschlag sehr annehmbar, welchen Dm. Samarin im Dezember 1879 auf der Gouvernements-Landschaftsversammlung in Moskau näher begründete, dem zufolge nämlich seitens der Landschaft ein Agronom ange-

stellt wird, welcher einige besonders energische Gemeinden dazu bewegen soll, freiwillig eine Mehrfelderwirthschaft einzuführen; hierbei soll er ihnen mit Rath und That zur Seite stehen und für eine Reihe von Jahren soll seitens der Landschaft ein Minimalertrag den Bauern garantirt werden. So könnten im Laufe allmählicher Entwicklung sich Musterwirthschaften mit verbesserten Fruchtfolgen ergeben, welche höheren Ertrag als gegenwärtig abwerfen.

Aber selbst solche vom Staate und den Landschaften beförderte Musterwirthschaften werden noch nicht hinreichen, grosse Reformen in der landwirthschaftlichen Technik auf dem Gemeindelande ins Leben zu rufen und allseitige Vorbilder dafür zu schaffen. Dafür müssen noch andere Kräfte in Bewegung gesetzt werden; das sind die kräftigeren, energischeren und wohlhabenderen Persönlichkeiten unter den Bauern. Ihr Recht, die Ausscheidung ihres Landantheils aus dem Gemeindebesitze zu verlangen, muss beibehalten und ihre Bestrebungen befördert werden, Gutsland zu Privateigenthum zu kaufen. An solchem Lande ist in Mittelrussland wahrlich kein Mangel, und es kommt nur darauf an, solchen unternehmungslustigen Landwirthen die Kreditnahme zu erleichtern. Ich spreche es ausdrücklich aus, dass ich dem schwerfälligen Gemeindebesitze, welcher für die breite Mittelschicht des Bauernstandes bestimmt ist, zwei bewegende Kräfte zur Seite setzen will: die von öffentlichen Organen geleiteten Musterwirthschaften und das Privateigenthum einzelner strebsamer und wohlhabender Bauern, welche die Elite ihres Standes bilden.

So scheint es mir denn, als ob die gegenwärtigen Schäden des Gemeindebesitzes von Ursachen abhängen, welche dem Wesen desselben nicht eigenthümlich sind und sich beseitigen lassen, und dass die Vorzüge und Anregungen, welche das Privateigenthum vor jenem voraus hat, sich dem Gemeindebesitze durch eine richtige Ausbildung desselben auch aneignen lassen. Aber der Gemeindebesitz kann sich mit allen Systemen des Ackerbaus nur dann vertragen, wenn er nicht etwas Starres und Unbewegliches bleibt, sondern wenn seine Formen den Anforderungen des rationellen Betriebes angepasst werden. Hat doch die altrussische Form des Gemeindebesitzes unter dem Drucke der Bevölkerungszunahme, der Landverminderung, des Anwachsens der kleinen Ansiedlungen zu grossen Dörfern, des Ueberganges von der wilden Feldgras- zur Dreifelderwirthschaft, der Einführung der Schollenpflichtigkeit und der Kopfsteuer ganz allmählich im Laufe zweier Jahrhunderte die gegenwärtige, den Einzelnen in seiner Wirthschaft mehr beengende und einem jeden erwachsenen Bauern ein Anrecht auf einen Landantheil gewährende Gestalt angenommen. Man muss eben anerkennen, dass auch diese Form des Grundeigenthums eine historische Kategorie ist, und es ist Aufgabe der Regierung

und der Landschaften, für eine zeitgemässe Umgestaltung desselben Sorge zu tragen. Und zwar muss thatsächlich etwas geschehen. Es genügt nicht, zahllose Kommissionen zu ernennen und ausgezeichnete Beschlüsse zu fassen, deren praktisches Resultat gewöhnlich in Russland gleich Null ist, — es müssen Staat und Gesellschaft auch wirklich dem Gemeindebesitze zu Hülfe kommen und Thaten blicken lassen. Geschieht dies nicht, so kann der in seiner gegenwärtigen Form erstarrende Gemeindebesitz so unerträgliche Zustände herbeiführen, dass der zermalmende Gang geschichtlicher Entwicklung auch über ihn zum Privateigenthum übergehen wird. Ueber die Wahrscheinlichkeit der einen und der andern Entwicklung ist es schwer, etwas Bestimmtes zu sagen. Sicherlich gehören die nächsten Jahrhunderte noch dem Gemeindebesitze, und auch auf weiter hinaus liesse er sich bei zeitgemässer Umgestaltung erhalten. Tritt diese nicht ein, so wird auch auf dem Gebiete des Grundeigenthums die gleiche Entwicklung sich anbahnen, welche im westlichen Europa zur Herrschaft gelangt ist.

Warum soll man denn überhaupt den bewährten Weg der westeuropäischen Entwicklung verlassen, welcher doch sicher zu besserer Technik führt? Hier machen die Anhänger des Gemeindebesitzes die günstigen sozialen Folgen desselben zu seiner Vertheidigung geltend. Von dem grössten Gewicht werden die Ansichten der Betheiligten selbst sein, der Bauern, welchen Herr Orlow bei seinen gründlichen Untersuchungen die Frage vorgelegt hat: Ist der Gemeindebesitz mit seinen Umtheilungen und seiner Streulage nicht beengend, und wenn das der Fall ist: soll der Gemeindebesitz nicht in einen erblichen Hofbesitz verwandelt werden? In einigen Dörfern verstanden die Bauern gar nicht die Frage, in der Mehrzahl aber nahmen sie Partei für die eine oder andere Form des Besitzes. In den Gemeinden, wo ein verhältnissmässiger Wohlstand herrscht, und auch in ärmeren Dörfern, wo aber keine grossen Unterschiede in der Vermögenslage vorhanden sind, sprachen sich die Bauern für die Beibehaltung des Gemeindebesitzes aus. Das Gleiche thaten auch die Wirthe von mittlerem Wohlstande in solchen Gemeinden, wo keine günstigen Bedingungen für die Landwirthschaft vorhanden sind, und wo eine breite Kluft die armen von den reichen Wirthen trennt. Dagegen sympathisirten die beiden Extreme der grossen und reichen Wirthe und der hauslosen Proletarier, welche keine Landwirthschaft treiben und in der Fremde leben, mit dem erblichen Hofbesitz.

Drei Gründe sind es, welche diese Bauern gegen den Gemeindebesitz anführen. Zunächst beklagen sie sich darüber, dass sie Land übernehmen und dafür Abgaben zahlen müssten, welche durch den Ertrag des ersteren nicht gedeckt würden;

im Falle die haus- und viehlosen Bauern nicht zahlen könnten, müssten die reicheren für sie haften. Dieser Vorwurf hat mit dem Wesen des Gemeindebesitzes offenbar nichts zu thun und kann durch eine Steuerreform hinfällig gemacht werden. Ferner sagen sie, erhielte ein wohlhabender Wirth bei der Umtheilung an Stelle seiner gut bedüngten Streifen vielleicht schlecht bearbeitete oder wüste Streifen, und dieses sei um so wahrscheinlicher, je mehr der Ackerbau im Dorfe darnieder liege. Diese Klage gilt dem Verfall der Landwirthschaft, deren Ursachen wir bereits kennen gelernt haben, theils noch im folgenden Kapitel kennen lernen werden. Endlich bedauern in fruchtbareren Gemeinden die reichen Wirthe, dass der Gemeindebesitz sie hindere, das vernachlässigte und wüstliegende Land um Spottpreis an sich zu bringen und es dann besser zu bedüngen und zu bearbeiten; in denjenigen Gemeinden, wo die Abgaben höher sind als der Ertrag des Landes, sympathisiren die reichen Wirthe gerade aus dem entgegengesetzten Grunde mit dem Hofbesitz: es kann ihnen dann nicht mehr Land und Abgaben aufgewälzt werden, als ihnen zugetheilt worden ist, und für die Steuerrückstände haben sie nicht zu verantworten.

In umgekehrter Weise erkennt die grosse Masse der Bauern dem Gemeindebesitze in finanzieller, landwirthschaftlicher und sozialer Hinsicht grosse Vorzüge zu. Hier sind Steuerkraft und -pflicht stets einander entsprechend, da die letztere gemäss den Veränderungen der ersteren regulirt wird; beim Privatbesitz ist der Landantheil ein für alle Mal fixirt ohne Rücksicht auf die schwankende Grösse der Arbeitskräfte und des Vermögens. Durch Erb- und Familientheilungen würde eine unerträgliche Zersplitterung des Grundeigenthums eintreten, und diese könnte durch allgemeine Umtheilungen nicht mehr beseitigt werden. Ferner würde bei einer Arrondirung der Höfe die gemeinsame Weide und der gemeinsame Hirt aufhören, und dieses zur Vertheuerung der Fütterung führen. Endlich würde mit der Aufhebung des Gemeindebesitzes eine rasche Landlosigkeit der Bauern eintreten. Die Veranlassungen sind bald gegeben; die eine Familie würde bei Gelegenheit der Erbtheilung, bei welcher sie sich nicht einigen kann, den Hof verkaufen, die andere, weil sie keine Mittel zur Bearbeitung hat, eine dritte, weil sie auswärts ein lohnenderes Gewerbe gefunden, eine vierte, weil das Getreide nicht zur Ernährung hinreicht und sie sich in Schulden gestürzt hat. Ist einmal das Land verkauft, so ist es schwer wieder zu erwerben. Die Mehrzahl der Bauern sieht im Lande die festeste Gewähr für ihre materielle Existenz; sie sagen von einem landlosen Wirthe: „er hat sein Land verkauft, ein Vagabund ist er geworden, und Weib und Kind gehn betteln in der Gemeinde.“

So sehen wir auf der einen Seite die Befürchtung, dass die Landantheile der ärmeren Wirthe ausgekauft werden

würden, auf der andern Seite die volle Bereitschaft der Reicheren, es auch wirklich zu thun. Es ist sehr wahrscheinlich, dass den verarmten Bauern das gleiche Schicksal wie dem verarmten Adel bereitet werden würde. Nun halten Viele eine solche Entwicklung für durchaus wünschenswerth. Durch den Untergang der ärmeren Wirthe würden auf der einen Seite Vollbauern, auf der andern freie Taglöhner und Arbeiter entstehen; den landwirthschaftlichen und gewerblichen Unternehmern würde ein zuverlässiges Kontingent von Arbeitern geboten werden; bei der gegenwärtigen Parzellenwirthschaft könnte aber keiner von dem Ertrage seines Eigenthums leben. In der That kann gegenwärtig die volle Arbeitskraft eines Mannes häufig nicht ausgenutzt werden, und eine Menge nationaler Arbeitskraft geht verloren; es ist daher dringend geboten, an einem Minimum des Landantheils in oben ausgeführter Weise festzuhalten und die Gemeinde zu verpflichten, auf eine Aussiedlung der überschüssigen Genossen anzutragen; bei gleichzeitiger Pass- und Steuerreform und bei systematischer Kolonisation können die wesentlichsten Schäden einer fortgehenden Parzellirung des Bodens vermieden werden. Andererseits würde die Schaffung von Vollbauern eine Aufhebung des Gemeindebesitzes zu Gunsten des erblichen Privateigenthums einer kleinen Anzahl reicher Wirthe und eine Verwandlung der Masse von Grund und Haus besitzenden Bauern in besitz- und obdachlose Proletarier zur Folge haben. Es wäre dies die denkbar grösste Reform des Grundeigenthums: der Uebergang vom öffentlichen zum privaten Grundeigenthum und die Enteignung des Bauernstandes zu Gunsten einzelner reicher Wirthe. Gegen eine solche Erschütterung der zu Recht bestehenden Grundeigenthumsverhältnisse muss ich mich mit Entschiedenheit erklären.

Theils in Folge klimatischer Verhältnisse, theils in Folge historischer Entwicklung hat sich die Volkswirthschaft Mittelrusslands derart gestaltet, dass jeder Bauer neben der Landwirthschaft einen Theil des Jahres über auch noch anderen Erwerb sucht. Büsst nun die grosse Masse der Bauern die eine landwirthschaftliche Nahrungsquelle vollständig ein, so wird sie zu einem haus- und besitzlosen Proletariat, welches durch das Reich vagabundirt, ohne in Folge des eigenthümlichen, aus klimatischen Gründen intermittirenden russischen Gewerbewesens einen das ganze Jahr dauernden Erwerb zu finden. Gegenwärtig führt zwar auch der Gemeindebesitz, wie wir gesehen, hauptsächlich in Folge wohl zu vermeidender Umstände, nicht zur Vermögensgleichheit; eine jede Familie lebt ihr besonderes Leben, und steht mehr oder weniger unter dem Drucke wirthschaftlicher Einflüsse, welche insbesondere bei stärker entwickeltem Nebenerwerbe sich sehr verschiedenartig gestalten. Und wenn dann auch zahlreiche Bauern verarmen

und in der Fremde verschellen, so verbleibt ihr Landantheil doch der Gemeinde und geht der Masse des Bauernstandes nicht verloren. Das eigne Wohnhaus und das Stück Land bilden den festen Boden unter den Füssen des Bauernstandes; hier wächst er auf und hier endet er, ohne den Gefahren und Zufälligkeiten des Umhertreibens unter fremden Leuten, auf Strassen und in Städten ausgesetzt zu sein; von hier aus zieht er in die Fremde auf Erwerb und hierhin kann er nach jedem Schiffbruch wieder heimkehren. Das eigne Haus und Hof geben den Bauern grössere Freiheit, mehr Schwung und Flug, was für Leute, welche kein gesichertes Obdach und Ernährung haben, unmöglich wäre. Und seit der Aufhebung der Leibeigenschaft ist die Erhaltung des Landes in der Hand der Gemeinde von besonderer Wichtigkeit geworden. Der Bauernstand ist nämlich gegenwärtig in ein Stadium der Entwicklung getreten, in welchem die früher theils von der Sitte, theils von der Macht der Gutsbesitzer zusammengehaltenen grossen Familien in ihre Bestandtheile sich aufzulösen beginnen. Der Hofbesitz ist aber nur für grosse starke Bauerfamilien geeignet, welche viel Land und viel Arbeitskräfte haben; kleine Familien würden beim abgesonderten Grundbesitz bald zu Grunde gehen. Es wäre daher sehr wenig zeitgemäss, in dieser Epoche der Erschütterung des Familienbestandes auch im Grundbesitz das Prinzip der Individualität zu sanktioniren und eine Volkssitte wankend zu machen, welche ein festes Fundament des Wohlstandes und der Ansässigkeit des Bauernstandes bildet[1]).

Mit der Beibehaltung des Gemeindebesitzes wird auch erreicht, dass die Steigerung der Grundrente voll und ganz der Gemeinde zu Gute kommt, während beim privaten Grundeigenthum dieselbe nur Einzelnen zufallen würde. Ferner werden durch die Umtheilungen die Land- und Steuerantheile, also Rechte und Pflichten, immer wieder in Uebereinstimmung gebracht mit den wechselnden Produktionskräften und Konsumtionsansprüchen der Bauerfamilien. Beim Privatbesitz ist aber der Landantheil ein für alle Mal fixirt; es kann daher ein Missverhältniss eintreten, indem entweder ein Wirth mehr Land besitzt, als er selbst bearbeiten kann, oder indem umgekehrt durch Erb- und Familientheilungen eine übermässige Parzellirung und eine unleidliche Gemengelage eintritt.

Der bäuerliche Gemeindebesitz ist nicht dazu bestimmt, in den Reformen der Landwirthschaft und Industrie voranzugehen und das Vorbild zu bieten. Für die kräftigen, begabten und wohlhabenderen Bauern ist der Gemeindebesitz zu eng und sie mögen aus demselben heraustreten. Sie haben nach dem Gesetze das Recht, ihre Austheilung an einen Ort zu fordern, sie können in der Heimath oder Fremde leicht Land pachten oder

[1]) Kawelin, a. a. O. S. 84.

kaufen. Aber für die Mittelmässigen, und aus solchen besteht ja die überwiegende Mehrzahl des Bauernstandes, ist der bäuerliche Gemeindebesitz der Rettungsanker. Sie sind es, welche in konservativer Weise für die Beibehaltung ihrer wirthschaftlichen Grundlage eintreten, während die reichen Bauern, welche bei der Theilung auf den Löwenantheil hoffen, und die verarmten, welche nichts mehr zu verlieren haben, für die Aufhebung des herrschenden Eigenthumsrechts auftreten. Wenn ihre Meinung die herrschende wird, so wird das ein Beweis dafür sein, dass die Scheidung des Volkes in die Extreme von armen und reichen Wirthen vollzogen und dass der breite Mittelstand vernichtet ist. Das ist aber auf jeden Fall zu verhüten.

Der Gemeindebesitz berührt nicht nur private Verhältnisse, er hat eine grosse sozialpolitische Funktion zu erfüllen. Leider ist er bisher so gut wie gar nicht erforscht; erst wenn Nationalökonomen und Juristen die Volkssitten und Rechtsanschauungen, welche ihn regeln, festgestellt haben, wird man ihn zum Gegenstande des öffentlichen Rechts machen können. Vor der Hand wird man mit gesetzgeberischen Massregeln vorsichtig sein müssen. Dieser Ansicht ist auch die zur Erforschung der Landwirthschaft niedergesetzte Kommission; sie sagt in ihrem Berichte an den Kaiser wörtlich: „Die Kommission, die ungünstigen Einflüsse anerkennend, welche mit dem Gemeindebesitze verbunden sind, hält es mit Hinsicht auf den traditionellen Charakter dieser Form des Grundbesitzes doch für unmöglich, ihre wesentlichen Grundlagen anzutasten, deren Veränderung der Zeit und der natürlichen Entwicklung der verschiedenen örtlichen Bedingungen und Erfordernisse überlassen bleiben muss“ (S. 49).

III. Weiteres über die Bauerwirthschaft.

Ausser den bisher betrachteten landwirthschaftlichen und Steuerverhältnissen kommen noch andere Seiten der Bauerwirthschaft in Betracht. Einen wesentlichen Einfluss auf dieselbe hat die Zusammensetzung der bäuerlichen Familien. Zur Zeit der Leibeigenschaft waren in Grossrussland grosse Familienwirthschaften vorherrschend; der Vater oder der älteste Bruder führte die Herrschaft im Bauerhofe: er war der Herr und sein Weib die einzig vollberechtigte Hausfrau. Seit der Befreiung sind diese grossen Familien zerfallen und haben sich in ihre natürlichen Bestandtheile aufgelöst. In den Provinzen Moskau und Twer z. B., wo in den Jahren 1858—1877 die Bevölkerung sich nur um 8.1—8.2 Proz. vermehrt hat, nahm die Anzahl der Hofwirthe um 40—42 Proz. zu. In dem ersteren Jahre kamen auf jede Familie 7.6—7.2, gegenwärtig 5.7—5.6 Personen. In Moskau waren früher 55 Proz. der erwachsenen Arbeiter

im Alter von 18—60 Jahren, gegenwärtig schon 71 Proz. derselben Hofwirthe. Wächst nunmehr ein Sohn heran und verheirathet er sich, so wird er ausgetheilt und führt eine vom Vater getrennte Wirthschaft ein; das Gleiche thun die Brüder. Der Ausscheidende wendet sich an die Gemeinde; diese theilt ihm einen Platz für den Bau seines Gehöfts zu, übergiebt ihm einen Landantheil und wälzt auf ihn die entsprechende Summe von Abgaben und Steuern; der neue Hofwirth wird dadurch selbständiges Glied der Gemeinde. In den 1860er Jahren ergoss sich unaufhaltsam die Fluth der Theilungen über Grossrussland und zerstörte fast alle grossen Familien; offenbar hat lediglich die Macht des Gutsherrn sie früher zusammen gehalten; nachdem das Gesetz die Bauern vom Zwange der Gutsherren befreit hatte, wollten sie auch selbst den Familienzwang des Vaters oder älteren Bruders abstreifen. In letzterer Zeit hat die grosse Masse der Theilungen ein Ende erreicht; die früher künstlich zusammengehaltenen Familien haben sich bereits in ihre natürlichen Bestandtheile aufgelöst.

Was ist es nun, was die Bauern veranlasste, ihre Familienwirthschaften zu theilen[1])? Der allgemeinste und bleibende Grund ist wohl der jedem Menschen innewohnende Drang nach der Freiheit, sein Familienleben selbständig zu ordnen. Dieser Drang musste um so stärker sein, als nach russischer Sitte nur das älteste Glied der Familie auch wirklicher Hausherr und die übrigen seine Arbeiter waren, über deren Arbeitsertrag er das Recht hatte, zu verfügen. Ebenso war das Weib des Familienhauptes die allein vollberechtigte Hausfrau, und wenn schon zwischen den Brüdern oft Streitigkeiten ausbrachen, so standen die Frauen fortwährend auf dem Kriegsfuss und beredeten ihre Männer, sich zu theilen. Die jüngeren Brüder und noch mehr ihre Frauen hegten stets den Wunsch, der Vormundschaft des älteren, welche oft in Despotismus ausartete, zu entfliehen. Und die Familientheilungen waren unschwer auszuführen. In anderen Ländern würde der Mangel einer eignen Häuslichkeit das grösste Hinderniss bilden; in Russland aber hat jeder Mann ein Anrecht auf einen Antheil am Gemeindelande, und dem optimistischen Jüngling scheint dieser Landantheil und seine starken Arme die Existenzmittel zu verbürgen. Anfangs wirkte auch die Hoffnung mit, durch eine selbständige Wirthschaft der gefürchteten Wehrpflicht zu entgehen. Und in der That wurde festgesetzt, dass die selbständigen Familienhäupter nach dem Stande des Jahres 1863 von dem Kriegsdienst befreit sein sollten; dadurch brauchten die gleich nach der Befreiung ausgetheilten Familienhäupter nicht zu dienen. Die dadurch erweckten Hoffnungen für die Zukunft erwiesen sich aber als trügerische.

---

[1]) Bericht der kais. Kommission für Landwirthschaft. I I. S. 253.

Mit der Theilung der Familien ging der historische wohlhabende Bauerhof zu Grunde, welcher reich an frischen Kräften und stets bereit zu rascher Arbeit war. Früher genügte ein einziges Haus der ganzen Familie, gegenwärtig müssen zwei erbaut werden, und die Beheizung verschlingt in den waldarmen Gegenden die doppelten Summen. Bei der Theilung des Vermögens nimmt der eine Bruder die Scheune, der andere die Vorrathskammer; auf des Einen Loos fällt der Pflug, auf das des Andern zwei Eggen; statt eines Pferdes hat der Andere zwei Kühe. Die früher vollständige, einheitliche Wirthschaft wird zerstört, und den zwei neuen fehlt es bald an Diesem, bald an Jenem. Von Anfang an werden Kapitalanlagen nothwendig, und doch leistet das doppelt Angeschaffte nur denselben Nutzen wie früher das einfach Vorhandene. Das eine Pferd war früher voll und ganz beschäftigt; jetzt leisten zwei nicht mehr als das eine; sie verschlingen aber zweimal soviel Futter. Aehnlich ist es mit dem Koch-, Ofen- und allem übrigen Wirthschaftsgeräth. Jedoch kommt es beim Mangel an Mitteln zum Bau des Hauses vor, dass die Brüder zusammen wohnen bleiben, aber Geschirr und Löffel theilen und getrennt essen; wenn sie z. B. nur eine Kuh haben, so melken sie dieselbe der Reihe nach. Im Allgemeinen lässt sich aber sagen, dass in Folge der Familientheilungen manchmal doppelt soviel Kapital zur Verwendung gelangt ist als früher, und doch ist nur das gleiche Resultat erzielt worden.

Gleich der Kapital- tritt auch eine Arbeitsverschwendung ein. Die grösseren Landantheile, welche starke Familien besassen, beschäftigten einen erwachsenen Mann im Verein mit den Frauen vollauf, die anderen Brüder und Söhne konnten entweder bei der Frohne ihre Verpflichtungen in Arbeit leisten oder beim Obrok Erwerb in der Fremde suchen. Gegenwärtig aber müssen alle Brüder zu Hause bleiben, ihr kleines Landstück beschäftigt ihre Arbeitskraft nicht vollständig, sie finden zu Hause keinen Nebenverdienst, und es tritt daher Mangel an Geld für Brot und Abgaben ein, so dass sie sich an Wucherer wenden müssen. Oder ziehen sie in die Fremde, so finden sie für ihren Landantheil keinen vortheilhaften Pächter, und die Frau kann allein nicht das Feld bestellen und die Arbeiten rechtzeitig vollführen. Sind die Ernten in den ersten Jahren nach der Theilung gut, und trifft den jungen Anfänger kein besonderes Unglück, so hat er Aussichten, sein Haus aufzubauen und sich das nöthige Inventar anzuschaffen. Trifft ihn aber Misswachs, so geräth er in Schulden und muss von dem Wenigen, was er besitzt, noch verkaufen; das führt ihn dazu, seine Landwirthschaft nur miethweise zu führen und endlich ganz aufzugeben. Hat der junge Wirth noch unter besonderen Unglücksschlägen, wie Feuerschaden und Krankheit zu leiden, so verliert er oft sein ganzes Vermögen und wird Proletarier. In einer alleinstehenden Familie

mit kleinen Kindern zwingt der Tod der Frau den Mann, dem Wandererwerbe zu entsagen und der Kinder wegen zu Hause zu bleiben. Dadurch verliert er die Erwerbsquelle des Geldes, geräth in Schulden und ruinirt sich häufig. Dieselbe Familie wird durch den frühzeitigen Tod des Mannes zu einer landlosen; wenn die Familie ausstirbt, und der Wirth allein nachbleibt und das sechzigste Jahr erreicht, so wird er gleichfalls ein Häusler. Landlose Familien, so haben wir gesehen, kommen um so häufiger vor, je stärker die Familientheilungen; sie nehmen die Unterstützung der Gemeinde oft in Anspruch.

Ich halte die Familientheilungen in wirthschaftlicher Hinsicht durchaus für ein Unglück. Gerade nach der Aufhebung der Leibeigenschaft, als die Bauern einer Fülle der verschiedenartigsten und nachtheiligsten wirthschaftlichen Einflüsse ausgesetzt wurden, wäre es von besonderer Wichtigkeit gewesen, die natürlichen Associationen der Familien ungetheilt zu erhalten; in unserer individualistischen Zeit müsste man alles befördern, was bindet, und nicht die natürlichen Verbände auflösen. Die Gemeinde hat man zum Glück erhalten, die grossen Familien sind jedoch leider zerstört worden.

Durch ein Gesetz wären die Familientheilungen auch wohl kaum verhindert worden; davon kann man sich in Weissrussland [1]) überzeugen. Dort herrscht der Hofbesitz; die Regierung befürchtete von den zersplitterten Parzellenbauern ihre Abgaben nicht zu erhalten und verbot daher die Theilungen. Dem Gesetze nach gilt der älteste Bruder, auf dessen Namen der Hof geschrieben ist, als Eigenthümer; er hat alle Pflichten, wie Zahlung der Abgaben, Naturalleistungen, Unterhaltung der Verwandten und zugleich auch das Recht, dieselben zur Arbeit anzuhalten. In Wirklichkeit gestalten sich die Verhältnisse ganz anders. Die Höfe werden auch fernerhin getheilt, und eine Reihe von Missständen sind daraus erwachsen, welche nicht durch einfaches Verbot beseitigt werden können. Sind die Ernten gut, so vermag der ausgesiedelte Bruder zu leben, seinen Antheil an den Abgaben zu leisten und vermeidet womöglich, auf Taglohn zu gehen. Missräth jedoch das Getreide, so vermag er nur bei der grössten Entbehrung seinen Verpflichtungen nachzukommen; ein Stück Vieh wird verkauft, und das andere folgt in der Hoffnung, im nächsten Jahre es wieder einbringen zu können. Aber wenn diese Hoffnung versagt, so geht das letzte Stück Vieh dahin, das Inventar wird verkauft, und Saaten sind im Frühling nicht zu Hause. Der ausgesiedelte Bruder erscheint dann auf dem Stammhofe, und trotzig auf sein Recht fussend, fordert er Unter-

---

[1]) Vergl. meinen Aufsatz: Finanzielle und volkswirthschaftliche Zustände Weissrusslands, Vierteljahrschrift für Volksw., Politik und Kulturgeschichte. 1879. Bd. III. S. 16 u. 17.

halt und Arbeit. Welcher Streit unter den Brüdern, welcher Zank unter den Schwägerinnen, namentlich wenn sie unter einem Dache wohnen! Der älteste Bruder hat mit dem jüngeren ja Alles getheilt, hat ihm Land, Vieh und Inventar gegeben, und doch soll er ihn, der seinen Anordnungen nicht einmal Folge leistet, nun noch ernähren! Von der andern Seite droht ihm die Auspfändung, und die ganze Last der Abgaben, die früher gemeinsam getragene, fällt nunmehr auf ihn allein. Welche Verzweiflung eines solchen Hofwirths, welch' Bitten und Weinen, welch' endloses Hämmern mit der Stirn auf den Fussboden vor dem Richter oder Beamten, und doch kann ihm keiner helfen, da er wider das Gesetz den Hof getheilt hat.

Ein Verbot der Familientheilungen würde schwerlich zum Ziele führen, eher vielleicht eine Beschränkung des Erbrechts der jüngeren Brüder. Am wirksamsten würden diese letzteren von der Theilung abgehalten werden durch die oben vorgeschlagene Normirung von minimalen Landantheilen, weil dadurch die Anzahl der Loose vermindert und das unter die Einzelwirthe zersplitterte Gemeindeland wieder in die Hände einer festgesetzten Anzahl Familien gelangen würde. Damit würde sich die Streu- und Gemengelage verringern und zugleich eine Reihe von Umständen weniger heftig auf die Umtheilungen des Gemeindelandes einwirken. Der Gemeindebesitz findet sein Correlat im Familienbesitze. Indessen muss vorher das Gewohnheitsrecht des Volkes genau untersucht werden, um nicht ein Gesetz zu erlassen, welches den Rechtsauffassungen des Bauernstandes widersprechen und daher nicht zur Ausführung gelangen würde.

Jedenfalls hatten früher die grossen Bauerhöfe mehr wirthschaftliche Kraft, ausserordentliche Unglücksfälle, wie Misswachs, Viehsterben, Feuerschaden und Krankheit zu ertragen. Zu gleicher Zeit waren ihre Herren daran interessirt, sie nicht ohne Vieh und ohne Saat und in hülfloser Lage zu lassen, da sich solches sofort in der Verminderung ihrer Einkünfte rächte. Daher liessen sie ihre Bauern in den kritischen Momenten nicht fallen, und obwohl sie ihre Unterstützung nicht umsonst darboten, so forderten sie doch ihr Geld erst dann zurück, wenn die Bauern im Stande waren, es zu zahlen. Die gegenwärtigen Einzelhöfe können keinerlei Verluste ertragen und haben Niemand, an den sie sich in der Noth wenden können. Bei völligem Misswachs finden sie noch Hülfe in den Gemeindemagazinen, bei den Provinzial- und Reichs-Verpflegungskapitalien, aber in anderen Fällen müssen sie ihre Zuflucht zu privaten Anleihen nehmen. Und hiermit berühre ich einen der dunkelsten Punkte der modernen wirthschaftlichen Entwicklung. In einem Lande, wo flüssiges Geldkapital so selten und das Ausleihen mit so viel Risiko verbunden ist,

wo in Handel und Gewerbe bei kleinen Umsätzen ganz ausserordentlich hohe Gewinne erzielt werden, wo die Eintreibung fälliger Schulden so ausserordentlich schwierig ist, kann es nicht Wunder nehmen, dass der Zinssatz in den Dörfern eine ungewöhnliche Höhe erreicht.

Die Höhe des Zinssatzes bei Anleihen für Russland zu bestimmen, ist nach den bisherigen Materialien unmöglich. Für den Kreis Moskau hat Herr Orlow auch diese wichtige Seite der Volkswirthschaft seiner Aufmerksamkeit nicht entgehen lassen und eine Studie darüber veröffentlicht[1]). Er hat in zehn Aemtern untersucht, wieviel Geld die Gemeinde als solche von Privaten geliehen hat. Es ergaben sich 85 Fälle mit 27 087 Rubeln oder für alle 15 Aemter im Kreise 40 000 Rubel; dazu kommen die Anleihen der Privaten, welche er auf 30 000 Rubel schätzt; zusammen 70 000 Rubel, abgesehen von den Anleihen in den Amts-, Spar- und Leihkassen und den Anleihen in Getreide. Weitere mündliche Nachfragen ergaben als mittleren Zinssatz 35 Proz. (10—105 Proz.), welcher durch die Ausgaben für Stempelpapier, Einschreibung der Schuldverträge, Bewirthung des Gläubigers und Belohnung des Vermittlers mindestens auf 40 Proz. erhöht wird, so dass die Bauern jährlich 28 000 Rubel oder jeder Hof 1 Rubel 60 Kop. Zinsen zu zahlen hat, — eine weitere Abgabe an die Kapitalisten, welche in das Budget einer Bauerfamilie einzustellen ist. Zu welchen Zwecken sind aber die obenerwähnten 27 087 Rubel in 85 Fällen von den Gemeinden aufgenommen worden? Am häufigsten beanspruchten die Gemeinden Kredit zum Ankauf der Saat (60 Proz. der Fälle und 44.6 Proz. der Summe), also zu produktiven Zwecken; die Anleihen solcher Art betragen auf die Gemeinde durchschnittlich 237 Rubel und auf den Hof 6.30 Rubel; sie sind gewöhnlich nur auf ein halbes Jahr kontrahirt. Ein Drittel der Anleihen (31.7 Proz. der Fälle und 33 Proz. der Summe) wurden zur Bezahlung der Abgaben aufgenommen; dies wirkt offenbar zerrüttend, denn die Entrichtung von Abgaben erscheint für die Gemeinden nicht direkt als produktive Ausgabe; ein solches Defizit durch Schulden zu decken, ist eine sehr gefährliche Maxime. Zur Bezahlung der Pachten sind nur 3.5 Proz. der Anleihen (2.5 Proz. der Summe) und zu anderen Bedürfnissen 4.8 Proz. (19.9 Proz. der Summe) abgeschlossen. Die privaten Schulden sind wahrscheinlich zu ähnlichen Zwecken, ferner zum Bau des Hauses und Ankauf des Viehs und Getreides aufgenommen worden.

Der hohe Zinssatz ist noch nicht so vernichtend als die räuberische Geschicklichkeit einzelner Wucherer. In Folge ihrer bodenlosen Unwissenheit und grenzenlosen Noth schliessen

[1]) Statist. Nachr. d. Gouv. Moskau. Bd. I. Cap. 4.

die Bauern oft Verträge, durch welche sie sich einer andauernden Abhängigkeit überliefern. In einem Amtsbezirk hält z. B. ein geistlicher Wucherer fünf Dörfer in seinen schweren Händen; er erhebt 50 Proz. jährlich und hat hohe Strafgelder ausbedungen für den Fall, dass die Zahlungstermine nicht eingehalten werden; diese letzteren sind aber zu solchen Zeiten angesetzt, wann die Bauern durchaus kein Geld haben. Das führt dann zum Verfall der Strafgelder und zum Ankauf des Viehs zu niedrigen Preisen. Unter den Wucherern sind nicht selten Gemeindebeamten, welche ihre Stellung zu einer Quelle unrechtmässiger Bereicherung machen; sie fordern zu solchen Zeiten die Abgaben ein, wann die Bauern kein Geld haben, und schiessen es dann zu hohen Prozenten vor. Das Hauptkontingent der Wucherer stellen die Schenkwirthe und kleinen Händler aus Moskau. Diese letzteren suchen sogar Nothleidende auf und suchen sie auf jede Weise zu betrügen. Im Dorfe Bosilowo z. B. haben die Bauern im Jahre 1871 in Folge eines Hagelschlags 2800 Rubel zu 20 Proz. aufgenommen; im Laufe von vier Jahren haben sie bereits 4400 Rubel auf diese Schuld gezahlt und sind doch noch 2600 Rubel dem Wucherer schuldig geblieben. „Nun ja, sagen die Bauern, der Mann ist mal geschickt! Der hat uns so herüber geführt, dass wir gar nicht mehr zur Besinnung kommen können!"

Und solche Beispiele sind in Russland keine seltenen. Vielmehr erschliesst die Nähe Moskaus zahlreichere Quellen für den Bezug von Kapitalien, und die Nähe der Gerichte und die bessere Aufsicht über die Verwaltung mindern das Risiko des Ausleihens. In anderen Provinzen, entfernt von grossen Städten, sind die Bedingungen viel ungünstigere. Während meines Geschäftslebens in dem Wladimirschen Gouvernement habe ich mit besonderem Interesse meine Arbeiter, wenn sie mich anflehten, „die göttliche Gnade zu haben," ihnen Geld zu geben, ausgefragt, wozu sie es denn so dringend brauchten. Es erwies sich in der Regel, dass sie entweder Abgaben zu zahlen oder Getreide zu kaufen oder Schulden zu tilgen hatten, welche zu den beiden ersteren Zwecken aufgenommen waren. Die Anleihen werden entweder in baarem Gelde aufgenommen, und dann ist der üblichste und niedrigste Zinsfuss fünf Prozent im Monat oder sechzig Prozent im Jahre; Wucherer von Profession fügen hierzu noch Getreidelieferungen, Frohn- und andere Naturalleistungen, so dass bei ihnen Geld nicht unter hundert Prozent jährlich zu haben ist. Oder die Bauern kaufen im Januar oder Februar Getreide und verpflichten sich, die Schuld am achten Juli zu bezahlen; im Winter 1879/80 kostete z. B. auf den örtlichen Märkten ein Pud Roggen 82 Kop., auf Borg mussten die Bauern aber 1.10—1.15 Rubel zahlen, so dass der Zinsfuss sich auf 80—100 Proz. belief.

Die Männer, welche Geld und Getreide zu hohen Zinsen

ausleihen, sind nicht Alle in gleicher Weise zu verurtheilen. Es giebt unter ihnen schamlose Wucherer, welche mit raffinirter Habgier die grenzenlose Unwissenheit und Noth der Bauern ausbeuten, um Strafgelder und Verzugszinsen zu erpressen, und es lassen sich hierüber die ungeheuerlichsten Geschichten erzählen. Es sind dies die „Fäuste“ und „Gemeindefresser,“ für welche die Bauernsprache gemäss der Höhe ihrer Kunst und Specialität eine Reihe der verschiedensten und im Deutschen nicht wieder zu gebenden Ausdrücke besitzt. Sehr viele der Bauern, welche die moderne Literatur Russlands mit Vorliebe als „Gemeindefresser“ zu ächten sucht, sind jedoch gar nicht so verdammungswürdige Leute, als es nach dem für unsere Begriffe ungeheuerlichen Zinsfusse scheinen will. Nach meinen Erfahrungen sind dieselben häufig die nüchternsten und sparsamsten Wirthe, welche durch fleissige und unausgesetzte Arbeit am Ende ihres Lebens es zu etwas gebracht haben; sie entziehen sich dann der körperlichen Arbeit und beginnen einen Handel; hierbei nehmen sie die ortsüblichen Gewinne. Wenn dann der Schuldner sich noch nicht im Laufe des Sommers erholt hat, nun so wartet der Gläubiger noch ein halbes Jahr, ohne „Prozente auf Prozente zu legen“; vor Gericht gehen solche Gläubiger nicht; manchmal gehen ihnen die ausgeliehenen Summen ganz verloren, und im Durchschnitt schrumpfen die hohen Prozente erheblich zusammen. Aber selbst in solchen günstigen Fällen offenbart sich die Nothwendigkeit, den Bauern mehr eignes Getreide und weniger Geldabgaben und Hülfe bei besonderen Unglücksfällen zu beschaffen.

Wenn die Bauern sich über den hohen Zinssatz äussern, so gestehen sie zu, dass sie selbst eine überlegene Stellung in ähnlicher Weise ausbeuten würden. Bei grösseren Geldmitteln nimmt der Bauer stets hohe Prozente und wird oft zum erpressenden Wucherer. Bei überlegener Bildung in Gegenden, wo das Lesen wenig verbreitet und das Schreiben eine seltene Kunst ist, benutzt er dieselbe zum Betruge der unwissenden Bauern, welche sich ausserordentlich hüten, „die Feder aufs Papier zu setzen.“ Bei einer vorgesetzten Stellung gebraucht der Bauer seine Stellung als Amts- und Gemeindeältester unfehlbar dazu, sich auf unrechtmässige Weise zu bereichern. Es ist die landläufige Ansicht, dass jeder Bauer als Aeltester zum Schelm wird, und in der That habe ich keine Ausnahme von dieser Regel beobachten können. Am gewöhnlichsten ist die Erscheinung, dass der Aelteste mit den gesammelten Abgaben noch einen Umschlag im Handel macht, wobei das Geld manchmal verloren gehen kann; oft entzieht er sich selbst der Besteuerung oder fordert von einem Bauer die Abgaben doppelt ein, was mangels geordneter Quittungen sehr wohl möglich ist. Alle Beamten sind bestechlich, und häufig braucht man ihnen nur Branntwein vorzusetzen, um die

Verwaltung und das Gericht zu bestimmen. Die Kontrolle über die Aeltesten wird von den Amts- und Gemeindeversammlungen ausgeübt, und man braucht denselben nur einmal beigewohnt zu haben, um zu erkennen, wie wenig wirkungsvoll dieselbe ist.

Eine Besserung solcher Zustände wird vom Wachsen der Erfahrung des Bauernstandes erwartet; das bisher Geschehene giebt jedoch kein Recht zu dieser Hoffnung. Der Unterschied zwischen klugem und unwissendem Bauer, zwischen ungeschicktem Wirth und gewandtem Schreiber, zwischen nüchternem Arbeiter und heruntergekommenem Trunkenbolde, zwischen erpressendem Dorfwucherer und von ihm abhängigem Schuldner wird nicht nur nicht schwinden, sondern sich im Laufe der Zeit noch verschärfen. Gegenwärtig sind die Bauern bedingungslos der Gemeinde ausgeliefert; sie sind die Leibeigenen derselben: sie müssen für dieselbe Abgaben zahlen und sich allen ihren Anordnungen fügen, sie können nicht auswandern und dürfen sogar nach Sibirien verschickt werden; eine Appellation ist nicht zulässig und eine Kontrolle findet nicht statt. Das Letztere muss durchaus stattfinden! Und wenn zur Zeit der Aufhebung der Leibeigenschaft eine grosse Zahl wackerer Gutsbesitzer das schwierige Amt der Friedensvermittler mit richtigem Takte versah, sollten denn nicht auch heute Kuratore oder Revidenten der bäuerlichen Selbstverwaltung zu finden sein?

Eine Autorität muss über den Bauern herrschen. Zwar sprechen die Russen ihrem Volke einen so unverwüstlich gesunden Sinn zu, dass eine Einmischung irgend welcher Autorität dasselbe nur beirren und die Zustände verschlechtern könnte. Ich muss bekennen, gänzlich abweichender Ansicht zu sein. Die russischen Bauern sind in höherem Grade unwissend und schwächer an Charakter als die westlichen Völker. Diese Charakterschwäche äussert sich auf allen Lebensgebieten. In der Arbeit äussert sie sich in sehr extensiven Leistungen gegenüber den westeuropäischen Arbeitern, während im Vergleich zu den Finnen und Orientalen die Russen freilich als flinkes und energisches Volk erscheinen. In sittlicher Hinsicht entschuldigt der Bauer ein jedes Versehen mit dem Worte: „Was ist dabei zu machen, wir alle sind sündige Menschen." und nimmt damit eine gleiche Nachsicht für sich in Anspruch. Hinsichtlich des sinnlichen Genusses offenbart sich die Schwachheit vor allem in der Trunksucht, und diese wird zur Quelle der schwersten wirthschaftlichen, socialen und politischen Missstände.

Die Trunksucht ist in Grossrussland nicht nur eine individuelle, sondern eine gesellschaftliche Erscheinung. Die Russen behaupten zwar: ihr Volk geniesse kein grösseres Quantum Alkohol als die westlichen; selbst wenn das richtig wäre, so

geniessen sie den Branntwein so unregelmässig, dass sie sich dann stets und zwar in kürzester Frist und in viehischer Weise betrinken. Wodka ist die mächtigste Triebfeder der Russen. Für Branntwein leisten sie Arbeiten, welche sie für Geld nicht thun; für Branntwein ist jede Gefälligkeit des Einzelnen und der Gemeindeversammlung zu erreichen; wer Branntwein giebt, ist der beliebte Mann. Die Strafen in der Gemeindeverwaltung werden in Branntwein verhängt; die Versammlungen, Revisionen, Rechnungsablagen und Verkäufe von Magazinkorn schliessen in der Regel mit Branntwein; es wird keine Arbeit geleistet und kein Geschäft abgeschlossen ohne Branntwein. Und nicht allein die Männer fröhnen dem Branntweingenusse, auch die Frauen und jungen Mädchen gebrauchen ihn gern. Der Russe betrinkt sich rasch; in seiner Freude fängt er an zu singen, dann zu tanzen, dann zu ringen und das Ende bildet eine Prügelei. Ueber die erlittene Tracht Prügel schläft er ein und erwacht erst am andern Tage, ohne sich dessen zu erinnern, was gestern vorgefallen. Das Volk hat ganz eigenartige Ansichten vom Trinken, ohne seine sittliche Hässlichkeit zu erkennen.

Der Veranlassungen zum Trinken giebt es mancherlei: bald Kälte und Nässe, bald Freude und am häufigsten der Kummer. „Sieh'," sagt er, „hier arbeite ich und verrichte diese schmutzige Arbeit; zu Hause ist kein Geld für die Abgaben, kein Brot zum Essen und kein Holz zum Heizen; trinke ich aber aus, so bin ich reich, dann habe ich Geld, habe ich Brot und Holz, dann vergesse ich all' meinen Kummer!" Der „Kummer" ist um so grösser, je ärmer der Bauer und je weniger Aussicht er hat, wieder in die Höhe zu kommen. Besonders die Wanderarbeiter wissen in der Fremde nicht, wie den Sonntag anders zu verbringen als im Trunk, sie gerathen bald in schlechte Gesellschaft und verschwenden ihr Geld. In Gemeinden, wo die Verhältnisse geordnete sind, und die Wirthschaft mit Erfolg betrieben wird, ist die Trunksucht eine geringere; also auch in diesem nationalen Laster offenbart sich der segensreiche Einfluss einer geordneten Landwirthschaft.

Es ist nun wichtig zu erfahren, in welcher Stärke die verschiedenen Ursachen wirksam sind, welche die Bauerwirthschaften zerrütten; als solche haben wir im letzten Kapitel kennen gelernt: die Familientheilungen, die Unglücksfälle, wie Misswachs, Feuerschaden, Viehsterben und Krankheit, den Wucherkredit, die Unordnungen in der bäuerlichen Selbstverwaltung und die Trunksucht. Eine hierauf bezügliche Statistik steht für die Provinz Moskau in Aussicht; gegenwärtig liegen nur Daten aus einem Amte des Kreises Moskau über 61 zerrüttete Bauerwirthschaften vor[1]). Ein Drittel der Familien

---

[1]) Statist. Nachr. für d. Gouv. Moskau. Bd. I. S. 130.

(36 Proz.) war zu Grunde gegangen, weil sie ihr Land nicht bearbeitet hatten, wohl aus Mangel an Vieh und an Saat; ein Sechstel (16 Proz.) war durch Anleihen ruinirt worden, ein ferneres Sechstel (16 Proz.) durch Trunksucht, und noch ein Sechstel durch Familienverhältnisse, nämlich durch Witthum und Kinderreichthum (13 Proz.) und durch eine zahlreiche Familie (5 Proz.); der Rest der Höfe (12 Proz.) war durch andere zufällige Ursachen zerrüttet worden. Aus drei Aemtern des Lübimschen Kreises in der Provinz Jaroslaw sind für 331 Höfe Angaben über die Gründe gemacht, aus welchen das Land nicht bearbeitet wird. Bei der Hälfte der Wirthe (150) ist der Ackerbau eingestellt aus Mangel an Geräth, Vieh und Gebäuden, bei einem Viertel derselben (83), weil sie sich beständig auf Wandererwerb befinden, bei einem Fünftel der Familien (63), weil wahrscheinlich in Folge von Theilungen kein Arbeiter vorhanden ist. In 21 Fällen waren die Wirthe aus unbekannten Gründen ohne Pass abwesend, 5 waren verschickt und 6 Wirthschaften waren aus anderen Gründen aufgegeben worden. Von den 69 Wirthen, welche im Amte Wasiljewskoje ihre Wirthschaft aus Mangel an Geräth, Vieh und Gebäuden aufgegeben haben, sollen bei 41 oder drei Fünfteln „Faulheit, Unachtsamkeit und Trunksucht“ die Schuld tragen.

Die Ursachen, welche wir als zerrüttend für die Bauerwirthschaft kennen gelernt haben, fanden zur Zeit der Leibeigenschaft ein Gegengewicht im Gutsherrn. Er, der damals noch gewöhnlich auf seiner Besitzung lebte oder doch wenigstens einen Verwalter angestellt hatte, hielt die grossen Familien zusammen, die sich gegenwärtig aufgelöst haben. Er hatte ein dringendes Interesse daran, seine Bauern durch Unglücksfälle nicht zu Grunde gehen zu lassen und kam ihnen zu Hülfe, die ihnen gegenwärtig nur in sehr ungenügender Weise, in einigen Fällen von den Getreidemagazinen und Feuerversicherungen, gewöhnlich aber von Dorfkapitalisten und Wucherern gewährt wird. Der Gutsherr war die Autorität, welche die Gemeindeverwaltung und das sociale und sittliche Leben des Bauern beaufsichtigte, und ihn, wenn er sich stark betrunken hatte, wohl auch durchprügeln liess; gegenwärtig findet keinerlei Kontrolle statt, und die Bauergemeinde selbst beschliesst über die Errichtung einer Schnapsschenke. Die Hülfe und die Autorität des Gutsherrn sind fortgefallen; seine socialpolitische Funktion in Bauerangelegenheiten ist beseitigt, und damit eine Lücke in das sociale und wirthschaftlche Leben des Bauernstandes gerissen, die um so empfindlicher bemerkt wird, je gerechter und je besser ein Gutsherr sein Gut und seine

[1]) A. W. Skulski: Der Keim des ländlichen Proletariats, im Boten der Jaroslawschen Landschaft 1878. September, Oktober S. 6.

Leibeigenen verwaltet hatte. Diese Lücken gilt es auszufüllen und auf der Basis der Freiheit neue Einrichtungen zu schaffen, welche die früheren Funktionen der Gutsbesitzer ersetzen. Viel kann hierin seitens des Staats und der Selbstverwaltungskörper geschehen. Man kann durch ein Gesetz über Erbtheilungen dem älteren Bruder Vorzüge einräumen, welche die jüngeren von Theilungen abhalten, man kann durch Anstellung von Aerzten Menschen und Vieh vor Krankheit und Tod schützen, durch Getreidemagazine und Verpflegungskapitalien der Noth an Getreide und Saaten vorbeugen und durch Versicherung für den Verlust an Gebäuden, Vieh und Getreide (durch Hagelschlag) entschädigen. Banken aller Art können errichtet und dem Bedürfnisse nach Kredit dienstbar gemacht werden. Durch eine Kontrolle der bäuerlichen Selbstverwaltung kann der dort herrschenden Uebervortheilung und Unbilligkeit vorgebeugt und die Anzahl der Schnapsschenken eingeschränkt werden. Das gesammte innere wirthschaftliche Leben kann geordnet werden, aber es kann nicht anders geschehen, als dass die Beamten schliesslich doch dem Volke entnommen werden, und dass dieses durch Theilnahme und Unterstützung der Verwaltung eine Reform überhaupt ermöglicht. Die Wiedergeburt des inneren wirthschaftlichen und socialen Lebens kann zwar von oben gefördert und gehemmt werden, aber im letzten Grunde beruht sie auf dem Volke selbst. Und wenn dieses Volk so arm, so unwissend und so charakterschwach ist wie das russische, so werden selbst die besten Gesetze lange Zeit brauchen, um zur vollen Wirkung zu gelangen. Die Kultur eines Volkes, sie mag sein, welcher Art sie wolle, ist nicht das Produkt einiger Gesetze oder vorübergehender grosser nationaler Erregungen, zu denen die Russen so geneigt sind, sondern das Produkt andauernder und mühsamer Aus- und Durchbildung von innen heraus. Die Russen, welche eine radikale Abstellung ihrer wirthschaftlichen und socialpolitischen Missstände seitens ihrer Regierung fordern, überschätzen theils die Kulturstufe ihres Volkes, theils leiden sie persönlich an der Charakterschwäche desselben. Ein Volk ist einem Manne gleich; je energischer und kraftvoller die Persönlichkeit desselben, desto mehr vertraut er seiner eignen Kraft und beschuldigt nicht Andere an seinem Unglück und ruft sie um Hülfe an. Selbst ist der Mann!

Dritter Abschnitt.

Das bäuerliche Kleingewerbe.

I. Geschichte und Statistik.

Die Organisation der russischen Volkswirthschaft ist eine wesentlich andere als die der westeuropäischen. Das haben wir bei der Betrachtung der Landwirthschaft erfahren, und auch im Gewerbewesen begegnen wir der gleichen Thatsache. Einmal charakterisirt sich dasselbe durch einen noch starken Rest von Eigenwirthschaft, dann aber vor allem durch die Abwesenheit des städtischen und für lokale Bedürfnisse arbeitenden Handwerks, und durch die eigenthümliche Entwicklung des Wandererwerbs und des ländlichen Kleingewerbes.

Bis ins XVII. und XVIII. Jahrhundert war eine jede Haushaltung ein mehr oder weniger abgeschlossenes Ganzes. Der Bauerhof suchte sich selbst zu genügen; die Nahrung zog er aus dem Boden, die Kleidung bereitete er sich selbst. Das Gleiche thaten die Bojaren, Bischöfe und Fürsten, und selbst ihre Luxusbedürfnisse liessen sie durch die Leibeigenen befriedigen; theils arbeiteten diese in ihren eignen Häusern, theils auf dem Gute. Mit der Aufhebung der Leibeigenschaft hörte für die Gutsbesitzer die Möglichkeit auf, die Arbeitskraft der Bauern unentgeltlich zu benutzen, und zugleich wurden die selbständigen Gutswirthschaften entweder ganz eingestellt, oder doch erheblich beschränkt. Als Repräsentant der Eigenwirthschaft blieb der Bauerhof nach. Aber die plötzliche Einführung der Geldwirthschaft treibt den Wirth hinaus ins Verkehrsleben, und der Beruf, dem er sich neben der Landwirthschaft gewidmet, lässt ihm immer weniger Zeit zur Eigenwirthschaft. Diese ist in die Hände der Frauen, Kinder und Greise gerathen. Ihre Aufgabe ist es, für Kleidung und Schuhwerk zu sorgen; sie flechten aus Bast einen Vorrath von Schuhen für den Sommer, und spinnen und weben den ganzen Winter hindurch.

Wer hat es nicht gesehen, der durch Russland gefahren . . . . . . Die weisse Ebene zieht sich so unabsehbar hin wie der blaue Himmel; kaum bemerkbar sind die niedrigen, schwarzen Häuschen im silbernen Schnee. Schon lange sind die Kienspäne im Dorfe verglommen, nur in einem Hause glänzt hell durchs Fenster ein fröhliches Feuer, und aus der Stube tönt der langgezogene Gesang. Das ist die Spinnstube. Vom November Monat an versammeln sich die Spinnerinnen in einer warmen Stube und kürzen durch fröhliche Lieder, Scherze und Erzählungen die langen Abende. Auch finden sich junge Bursche ein und bewirthen die Mädchen mit Nüssen; hier nehmen der ersten Liebe Leiden und Freuden ihren Anfang. Erst beim dritten Hahnenschrei kehrt die Jugend heim. Die Arbeit erfordert Kunstfertigkeit genug; das Spinnrad kennt das Mädchen gewöhnlich nicht, auch nicht den Rocken; es sitzt auf einem Brettchen, in welches ein anderes senkrecht verfugt ist; auf diesem ist ein Kamm angebracht zum Reinigen des Flachses und hier wird derselbe aufgesteckt; die linke Hand spinnt den Faden, während die rechte ihn zu einem Knäuel aufwickelt. Bis zum Eintritt der grossen Fasten wird die Wolle, dann bis in den Mai hinein der Flachs gesponnen und gewebt. Das fertige Gewebe wird gebleicht und gewalkt, und es versammelt sich die ganze Familie, um es mit den Füssen zu stampfen, ja es leisten wohl auch die Nachbarinnen einander Hülfe bei dieser Arbeit[1]). Je näher Moskau, desto weniger Eigenwirthschaft. Das Dorf ist entweder reich und hat höhere Bedürfnisse, es kauft besseres Tuch und Leinwand, oder umgekehrt, die verarmten Bauerfrauen gehen im Winter auf Arbeit aus und können daher nicht selbst die Kleidung herstellen. Das ist der Grund, warum sie aufhören, Flachs zu bauen und Schafe zu halten. Mit der Verminderung des Viehstandes wird aber die Grundlage des Ackerbaus erschüttert. Der Nebenerwerb der Frau hat keinen beständigen Charakter, und verliert sie ihre Arbeit, so bleibt der Bauer ohne Kleidung. In Theuerungsjahren kaufen die Bauern gebackenes Brot, weil sie es nach Bedürfniss für ein paar Kopeken bekommen können, während für ein Pud Roggen auf einmal ein Rubel gezahlt werden muss. Wie viel Naturalleistungen sind nicht in den beiden letzten Jahrzehnten in Geld verwandelt worden! Der Bauer hat nicht Unrecht, zu sagen: Jetzt kaufe Alles, aber zu verkaufen hast Du nichts!

---

[1]) S. Derunow: Der Flachs und seine Bearbeitung im Kreise Poschechonje, im Boten der Jaroslaw'schen Landschaft. 1873. Mai, Juni. S. 48—67. — N. Dobrinkina: Leben und Sitten der Bauern im Kreise Melenki, im Jahrbuch des Gouvernements-statistischen Büreaus von Wladimir. I. Lieferung. 1876. S. 70. — Statist. Nachrichten für das G. Moskau. Bd. II. S. XXXV.

Die Eigenwirthschaft hat schon seit den ältesten Zeiten nicht vermocht, alle Bedürfnisse des Bauern zu befriedigen. Die Noth trieb ihn hinaus in die Verkehrswirthschaft, um im Austausch gegen seine Arbeitsleistungen andere Produkte und Geld zu erhalten; sie zwang ihn, in der Fremde Verdienst zu suchen, oder es gelang ihm vielleicht, auch näher seiner Heimath Arbeit zu finden; so entstanden der Wandererwerb und das örtliche Gewerbe. An Zeit fehlte es dem Bauern nicht dazu; die Landwirthschaft nahm nur die Hälfte des Jahres in Anspruch, und die andere Hälfte durfte nicht ohne Erwerb verloren gehen. Zu gleicher Zeit waren die Bedürfnisse so einfache, dass die Leistungen der ungeübten Bauern wohl genügen konnten; ausserdem begegneten sie keiner überlegenen Konkurrenz. Die Bevölkerung war dünn, die Niederlassungen klein und lagen zerstreut, die Nachfrage war eine unregelmässige und fand nur zu gewissen Jahreszeiten statt, so dass die Wanderarbeiter sehr wohl mehrere Ortschaften besuchen konnten.

Vor Allem hat die Entwicklung des Städtewesens einen massgebenden Einfluss auf die Organisation der Gewerbe gehabt[1]. In Russland sind nämlich die Städte nicht wie in Westeuropa die Mittelpunkte gewerblichen Lebens. Zwar entstanden Städte schon früh, aber es waren nur mit Wall und Pallisaden umgebene Dörfer, wohin im Kriegsfalle sich das Volk flüchtete; die hölzernen Häuser waren einfach, mit wenig Möbeln. Die Stadt- wie Landbevölkerung wurde in gleicher Weise von den Wojewoden bedrückt; die Landwirthschaft wurde ebenso hier wie dort betrieben. Die Städte übten durch nichts eine Anziehungskraft auf die Bauern aus. Nur in wenig Städten, welche aus natürlichen oder geschichtlichen Ursachen Mittelpunkte des Handels geworden waren, wie in Moskau, Archangelsk, Astrachan, Nowgorod und Pleskau, herrschte städtisches Leben. Später, als die Städte sich ausdehnten und vergrösserten, verloren sie in Folge der Ausdehnung des Reichs den Charakter von befestigten Punkten und wurden Sitze der Verwaltungsbehörden. Auch dann herrschte kein Unterschied zwischen Dorf und Stadt; die Landwirthschaft wurde allenthalben betrieben, und die Kaufleute handelten mit landwirthschaftlichen, Garten- und auch mit gewerblichen Produkten. Die Landbevölkerung war in Unfreiheit gerathen und fand in den Städten keinen Schutz gegen dieselbe. In Westeuropa dagegen besassen die Städte grosse

---

[1] Nach A. **Korsak**: Ueber die Betriebsformen des Gewerbes. Moskau. 1861. S. 100 ff. Dieses ausgezeichnete Buch enthält, soweit mir die internationale Literatur bekannt ist, die besten Auseinandersetzungen über die gewerblichen Betriebsformen, und ich bedaure, dasselbe nicht vor dem Erscheinen meines Buches: Die Industrie an Niederrhein, kennen gelernt zu haben.

politische Freiheiten, ausgedehnte Privilegien und eine selbständige Verwaltung, und die freien Gemeinwesen waren wohl im Stande, ihre Rechte zu vertheidigen. Sie waren die Zufluchtsstätten für die Unfreien, und die Entwicklung des Feudalismus beförderte die Entwicklung des Städtewesens. Es entstand in den Städten ein gewerblicher Mittelstand, welcher seinen Beruf ausschliesslich im städtischen Handwerk fand, während die Landbevölkerung ausschliesslich Landwirthschaft trieb. In Westeuropa gab es also sowohl formell rechtliche wie auch thatsächliche Unterschiede zwischen Stadt- und Landbevölkerung; in Russland bildeten sie eine gleichartige ununterschiedene Masse. Die Folge dieser Abwesenheit von Städten als Mittelpunkten der gewerblichen Thätigkeit war eine Besonderheit in der Form und Organisation des Gewerbewesens. Das städtische und für lokale Bedürfnisse arbeitende Handwerk Westeuropas wurde in Russland ersetzt durch Wanderarbeiter, welche zur Arbeitssaison in die Städte oder in die Dörfer kamen, und durch örtliche Kleingewerbe, welche für den Massenverkauf die Waaren herstellten. Die russischen Gewerbtreibenden hatten ihre Wohnsitze in den heimathlichen Dörfern; dort hatten sie ihr Haus und ihr Stück Land, welches ihnen die Wohnung, Nahrung und Kleidung lieferte; in die Verkehrswirthschaft traten sie, um sich Baargeld und andere Produkte zu erwerben. Alle Erscheinungen der städtischen gewerblichen Organisation, wie die westeuropäischen ausschliessenden Privilegien und die festgefugten Zünfte, hatten in Russland keinen Boden. Die russischen Druschiny, welche in einigen Städten vorkommen, scheinen nicht beständige und ausschliessende Verbindungen gewesen zu sein, und das Lehrlingswesen war in ihnen nicht geordnet.

Mangels städtischen Lebens und irgendwie höher entwickelter Bedürfnisse der Landbevölkerung ging die grösste Nachfrage nach den Handwerkern von vornehmen Bojaren, von Kirchen und Klöstern, und vor Allem vom Zar und der Regierung aus; die letztere sammelte die im Reich zerstreuten Handwerker und rief Ausländer herbei. Zu Peter des Grossen Zeit befanden sich die Handwerker unter besonderer Aufsicht der Regierung; sie forderte beständige Dienste als eine Pflicht und das Handwerk trug einen amtlichen Charakter. Zu Staatszwecken wurden ganze Haufen von Handwerkern von einem Orte zum andern übergeführt und nach Beendigung der Arbeit nach Hause entlassen. Auch Peter der Grosse berief beständig Maurer und Zimmerleute, auch Schlosser und Schmiede nach Petersburg in die Regimenter. Bis dahin kannte man in Russland nur ein ländliches und ein Kleingewerbe, Peter der Grosse wollte nach westeuropäischem Muster eine städtische und eine Grossindustrie schaffen; er unternahm

es, das russische Gewerbewesen auf anderen Grundlagen zu organisiren.

Die Technik des russischen Handwerks hatte einen sehr tiefen Stand. Selbst Männer, die sonst von Hass gegen das Ausland erfüllt waren, sprachen sich für die Einführung von Zünften aus. Peter der Grosse bestimmte im Jahre 1721 für die Städte Magistrate und Zünfte; zu diesen letzteren sollten sich alle Gewerbtreibenden anschreiben lassen, und ohne diese Mitgliedschaft durften sie weder Lehrlinge noch Arbeiter halten; ihre Waaren mussten den Aeltermännern zur Prüfung vorgelegt werden. Das Recht der Niederlassung wurde aber Niemand genommen, und es fuhren die Bauern fort, wie früher, sich mit allen Gewerben zu beschäftigen; nur dort, wo viele ausländische Meister waren, und in den beiden Hauptstädten entstanden Zünfte. Die Städteordnung Katharina's II. vom Jahre 1785 fügte noch einige Formalitäten hinzu, ohne irgend etwas zu erzielen, und als im Jahre 1862 die Gewerbeordnung auf Grundlage der Freiheit reformirt wurde, ergab es sich, dass das Zunftwesen so gut wie gar keine Bedeutung besass, und nur hier und dort zur Bereicherung einiger strenger Zunftältesten diente. War denn auch etwas Anderes zu erwarten? Wohnte doch die Hauptmasse der Handwerker nicht einmal in der Stadt, sondern war ansässig auf dem Lande! Und warum sollte man sie den lästigsten Beschränkungen unterwerfen, wenn sie zur Arbeitssaison in die Städte kamen, während ihre Brüder in den Dörfern die schrankenlose Gewerbefreiheit genossen. Die Zünfte waren westeuropäischem Städtewesen entnommen, wo es städtische und für lokalen Bedarf arbeitende Handwerke gab. In Russland gab es sehr wenig Städte und in diesen nicht einmal einen städtischen Handwerkerstand. Es war also keine ansässige Bevölkerungsklasse vorhanden, welche man in Zünften hätte organisiren können.

Das weitere Streben Peters des Grossen ging danach, das gesammte Manufaktursystem des Westens in Russland einzuführen. Dazu fehlte es an Kapital und Arbeitern. Das Kapital beschaffte Peter der Grosse durch Gründung von Staatsfabriken, welche grossen Privatkompagnieen zur Unterhaltung übergeben wurden, durch die Unterstützung von Privatpersonen in der Errichtung ähnlicher Anstalten, durch die Einschränkung der Ausfuhr von Rohstoffen und der Einfuhr einiger ausländischer Fabrikate, für welche die Rohstoffe im Reiche vorhanden und für deren Bearbeitung Manufakturen schon thätig waren. Ausländer wurden in der Gründung von Manufakturen unterstützt; sie erhielten Privilegien und wurden von allen städtischen Abgaben befreit. Die Regierung selbst war der Käufer ihrer Waaren und zahlte höhere Preise für dieselben als sie werth waren. Nach Peter dem Grossen wurde das

Monopolsystem noch stärker ausgebildet. Die Kleingewerbe erhielten keinerlei Unterstützung, und wenn das Manufakturkollegium darauf achten sollte, dass nicht kleine Anstalten zum Schein errichtet würden, so wurden dadurch die kleinen Gewerbtreibenden erst recht beengt. Ohne den Vortheil der Privilegien standen sie doch unter Aufsicht jener Behörde, damit sie nicht den grossen Anstalten schadeten, indem sie schlecht gearbeitete Produkte billig verkauften. Die Fabriken fanden aber anfangs keine beständigen Arbeiter. Es herrschten noch patriarchalische Zustände, die Bauern waren Landwirthe und gingen nicht für das ganze Jahr in die Fabriken. Da zog Peter der Grosse die Konsequenz seiner Auffassung, wonach die Manufakturen der Zweck und die Menschen nur das Mittel dazu waren; er gestattete unterm 18. Januar 1721 und 3. December 1723 den Kaufleuten Leibeigene zur Arbeit auf ihren gewerblichen Anstalten zu kaufen. Die Unproduktivität ist die untrennbare Begleiterin solcher Fabriken. Sie beschäftigen viele Hände und leisten wenig; sie machen selbst keine Fortschritte und doch beengen sie den Erwerb Anderer. Die Kaufleute errichteten vielfach die Fabriken auch nur zum Schein, lediglich um Leibeigene zu kaufen. Nach Peter des Grossen Tode errichteten auch die Gutsbesitzer Fabriken, welche nur mit Leibeigenen arbeiteten; also wurde die unfreie Arbeit im Manufaktursystem die herrschende. Während in Westeuropa die Kleingewerbe durch Zünfte und andere Institutionen aufs lästigste beschränkt wurden und die Manufakturen und Fabriken den Grund zur freien Arbeit legten, herrschte umgekehrt in Russland die absolute Gewerbefreiheit im Kleingewerbe und die Manufakturen und Fabriken machten die Leibeigenen vollends zu Sklaven. Erst im XIX Jahrhundert wurde das Recht, Fabriksklaven zu kaufen, eingeschränkt und endlich am 6. November 1816 vollends aufgehoben. Inzwischen waren auch die Monopole und Privilegien sehr lästig geworden und im Jahre 1775 ihre Aufhebung erfolgt. In den Jahren 1808—30 erhielten die Staats- und Apanagenbauern die volle Freiheit, Gewerbe und Fabriken gegen Erlegung einer Gewerbesteuer zu betreiben. Mit dem XIX. Jahrhundert brach die Gewerbefreiheit an. — —

Wie hat sich denn das bäuerliche Kleingewerbe entwickelt? In den ältesten Zeiten, wo die Bevölkerung Russlands sich überhaupt noch im Flusse befand, mag, den Pleskauer Maurern nach zu schliessen, wohl der Wandererwerb die vorherrschende Form des Gewerbes gewesen sein. Da trat mit der Erhebung der Romanows auf den Moskauer Thron im Reiche Ruhe ein, im XVII. Jahrhundert wurde die Schollenpflichtigkeit eingeführt, die Bauern wurden sesshaft, ihr Abströmen in die unbesiedelten Steppen wurde gehemmt, die Bevölkerung wurde dichter, die Landantheile kleiner und die Nothwendigkeit des Nebenerwerbs eine stärkere.

Damit war der Boden für das häusliche Kleingewerbe gegeben. Die Erzeugnisse desselben waren nicht mannigfaltige und befriedigten nur die allernothwendigsten Bedürfnisse; sie lieferten das Material für die Kleidung und den ersten wirthschaftlichen Bedarf. An einigen Orten hatte der Flachs- oder Hanfbau sich stärker entwickelt, und es konnten Leinwand und Hanfgewebe zum Verkauf gebracht werden; an anderen Orten beförderten reichlichere Weiden die Schafzucht, und es wurde Tuch über die Bedürfnisse der Eigenwirthschaft hinaus gewebt; die rohen Gewebe der weiblichen Hand verschönerten die Färber und später die Drucker. Einige Dörfer kauften Häute auf und nähten Pelze, oder gerbten sie und nähten Stiefel und Fausthandschuhe. Hier wurde der Lehm zu Töpfen, dort das Eisen zu Nägeln, Beilen oder Schlössern, dort das Holz zu Löffeln oder Wagen verarbeitet. Die Auswahl dieses oder jenes Gewerbes hing nicht sowohl von den vorhandenen Rohstoffen ab, als vielmehr von den Bedingungen des Absatzes. Lohnte es denn zu produciren, wenn die Waare nicht verkauft werden konnte! Wo sich für den Absatz günstige Verhältnisse darboten, da entwickelten sich die Gewerbe stärker und ergriffen die benachbarten Bezirke. Das war der Fall bei den Dörfern, welche in der Nähe von Handelsstädten oder an belebten Strassen oder schiffbaren Flüssen lagen. Häufig war es ein Wanderarbeiter, welcher auf den Gedanken kam, sein in der Fremde geübtes Gewerbe zu Hause zu betreiben und die fertige Waare unter die Leute zu bringen; oft war es auch reiner Zufall, welcher die Entstehung dieses oder jenes Gewerbes bestimmte. Hatte ein Dorf ein vortheilhaftes Gewerbe aufgegriffen, so gewöhnte sich die ganze Gegend bald an dasselbe; es wurde der Produktionsort bekannt; Kaufleute kamen dahin und das Gewerbe wurde eine erbliche Beschäftigung. Die Berufung von Ausländern im XVII. Jahrhundert und namentlich zur Zeit Peters des Grossen und die Gründung von Staatsmanufakturen verbreiteten neue technische Verfahrungsarten und begünstigten die Bildung von Centren solcher Kleingewerbe. Im Anfange des laufenden Jahrhunderts hatte sich die Anzahl der kleinen Anstalten so vermehrt und manche waren so tüchtig geleitet, dass sie den grossen Staatsmanufakturen schon erfolgreich Konkurrenz machen konnten.

Da trat ein Ereigniss ein, welches plötzlich dem Kleingewerbe soviel tüchtige Arbeitskräfte und Kapitalien zuführte, wie früher und auch später niemals wieder auf einmal. Es war dies der Zug Napoleons durch Russland und der Brand Moskaus im Jahre 1812. Die Grossindustrie des inneren Russlands war wenig auf dem Lande verbreitet, sie war mehr in den Städten, namentlich aber in Moskau konzentrirt. Im Jahre 1811 zählte man z. B. im Kreise Wereja 2 Fabriken, in der Stadt 12 gewerbliche Anstalten, im Kreise Serpuchow

2 Fabriken und 1 gewerbliche Anstalt, in der Stadt 11 Fabriken und 4 gewerbliche Anstalten, im Kreise Kolomna 2 Fabriken, in der Stadt 4 Fabriken und 69 Anstalten. Endlich bestanden im Kreise Moskau 10 Fabriken und 16 gewerbliche Anstalten, in der Hauptstadt aber vor dem Brande 167 Fabriken, 172 grosse gewerbliche Anstalten und 216 kleine Manufakturen. Während in der Mitte des XVIII. Jahrhunderts in Moskau nur 50 Manufakturen, namentlich für Leinwand und Segeltuch in Betrieb waren, gab es vor dem Brande schon 65 Seiden-, 17 Band-, 27 Sitz-, 5 Hut- und verschiedene andere Fabriken. In der einen Stadt war der überwiegende und wichtigste Theil der inneren russischen Grossindustrie konzentrirt; sie zog die Kaufleute und die Arbeiter an sich und liess andere Gegenden, welche von der Natur vielleicht reichlicher gesegnet waren, nicht aufkommen. Hier gingen nun plötzlich 600 gewerbliche Unternehmungen unter, und auf der ganzen Hin- und Rückzugslinie der Armeen hatten noch ungezählte andere Fabriken gelitten, — welchen Einfluss musste das auf die Entwicklung des Kleingewerbes haben!

Die Arbeiter und Kaufleute, welche in Moskau thätig, aber nicht ansässig gewesen waren, strömten nach dem Brande in ihre Heimath zurück und brachten ihre Kunstfertigkeit, ihre Kenntniss der Absatzverhältnisse und ihre Kapitalien mit. Zu dieser Zeit wurde den Staats- und Apanagenbauern volle Gewerbefreiheit ertheilt; die Monopole und Privilegien waren schon aufgehoben und es wurde verboten, Leibeigene auf Fabriken anzukaufen; mit dem Jahre 1822 wurde ein hoher Prohibitivzoll eingeführt; der Brand von Moskau hatte die russischen, der Aufstand von 1830 die polnischen Fabriken zerstört. Nur Waaren brauchten geschafft zu werden, um fabelhafte Summen zu verdienen; es war dies die Zeit, wo kleine Kaufleute, Bauern und Werkmeister mit geringem Kapital den Grund zu ihren Millionen legten. Weder wurde die Technik verbessert, noch der Absatz erweitert; die nächste Umgebung bot gewinnbringenden Absatz im Ueberfluss.

In dieser Zeit begann die Betriebsform der Industrie sich zu verändern: das Handwerk ging in die Hausindustrie über[1]). Bisher waren die Bauern selbständige Unternehmer gewesen; sie verarbeiteten den eignen Rohstoff auf eigne Rechnung und verkauften ihn auf eignes Risiko. Ihre Abnehmer waren kleine Aufkäufer, entweder Bauern des Heimathdorfes oder anreisende Kaufleute oder in einigen Gegenden Hausirer, wie sie in den Kreisen Wäsniki und Schuja in der Provinz Wladimir schon seit dem XV. Jahrhundert bekannt waren und im XVII. und

[1]) Ueber die Theorie der gewerblichen Betriebsformen vergleiche meine Ausführungen: Die Industrie am Niederrhein und ihre Arbeiter 1879. II. Bd. S. 241 ff.

XVIII. Jahrhundert über die Grenzen des Reiches hinaus in andere slavische Länder drangen. Alle diese Händler waren keineswegs industrielle Unternehmer, sie hatten keinerlei Kapitalauslagen für Rohstoffe und Werkzeuge, sie kauften lediglich die fertige Waare. Wohl aber scheint es, als ob sie den Bauern Vorschüsse gegeben und sie in eine abhängige Lage gebracht haben. So thaten es wenigstens die ausländischen Kaufleute, über welche sich die russischen beklagten. Die Aufkäufer führten die Masse der Waaren nicht den Detailhändlern oder den Konsumenten zu, sondern Grosshändlern, welche in den Mittelpunkten des Handels und der Konsumtion ihren Sitz hatten. So finden wir entsprechend der lokalen Zerstreutheit der Industrie und der Schwierigkeit direkter Beziehungen grosse Stapelplätze in Russland, welche sich als Kaufhöfe, Messen und Märkte bis auf den heutigen Tag erhalten haben; von hier aus treten die Waaren in den Detailhandel.

In den 1820 und 1830er Jahren trat ein Wechsel in der Leitung der Industrie ein. An Stelle der bäuerlichen Kleinmeister erschienen Kapitalisten, insbesondere Kaufleute als Unternehmer. Wie allenthalben im übrigen Europa, so vollzog sich dieser Prozess am raschesten in der Textilindustrie. Die Kaufleute theilten den Rohstoff zum Spinnen und das Garn zum Weben aus, und liessen die rohen Gewebe von Färbern und Appreteuren bearbeiten, ohne jedoch selbst Werkstätten und Werkzeuge zu besitzen. Solches sehen wir seit 1814 in Serpuchow in der Baumwollweberei und Druckerei, ferner in Schuja und Iwanowo und seit 1830 auch in der Wollenindustrie der Kreise Moskau und Kolomna, wo leichte Wollenzeuge und mittlere Tuche von Bauern gewebt wurden. Eine ähnliche Entwicklung bereitete sich auch in sehr vielen anderen Gewerben, wie z. B. der Kleineisenindustrie, vor. Indess fehlte es der bäuerlichen Bevölkerung an Sicherheit für ihr Kapital; namentlich die Leibeigenen durften Geld nicht blicken lassen, ohne sich Erpressungen seitens ihrer Herren oder deren Verwalter auszusetzen. Erst die Aufhebung der Leibeigenschaft im Jahre 1861 gab dem Kapital volle Freiheit der Bewegung; es hat angefangen, in einzelnen Händen sich zu sammeln, und der „reiche Bauer“ herrscht bereits über den verarmten Genossen und über den Lohnarbeiter. Und während in den Tiefen des Volkslebens die kapitalistische Uebermacht erst erwacht, hat sie in der Textil- und einigen anderen Industrieen bereits ihre vollen Konsequenzen gezogen: in den 1860 und 1870er Jahren hat sich der Manufaktur- und Fabrikbetrieb rapid entwickelt.

Ueber die Entstehung, die Topographie uud Statistik der einzelnen bäuerlichen Kleingewerbe sind wir leider noch sehr schlecht unterrichtet. Ueber den Wandererwerb liegt so gut wie gar kein systematisch gesammeltes Material vor, nur in den statistischen Beschreibungen der Kreise Orlow und Urschum [1]) (Provinz Wätka) hat N. Romanow einen dankenswerthen Anfang dazu gemacht. Für das häusliche Kleingewerbe liegt eine Sammlung von Materialien vor, welche im Auftrage der kaiserl. geographischen Gesellschaft der Fürst Meschtscherski und Herr Modsalewski im Jahre 1874 herausgegeben haben. Ferner haben die statistische Abtheilung der Moskauer Provinzial-Landschaft drei Bände und die beim kaiserl. Finanzministerium bestehende Kommission zur Untersuchung des Kleingewerbes zwei Hefte über die Kleinindustrie erscheinen lassen. Ausserdem finden sich einige zerstreute Monographieen, welche ich nach Möglichkeit benutzt habe. Allen bisher ausgeführten Untersuchungen fehlt es an Einheitlichkeit. Eine allgemeine Berufs- und Gewerbezählung hat in Russland noch nicht stattgefunden, und die Angaben, welche ich zu machen im Stande bin, leiden daher an Notizenhaftigkeit. Einzig die von den Herren Issajew und Orlow in der Provinz Moskau ausgeführten örtlichen Untersuchungen zeichnen sich durch wissenschaftliche Klarheit und Systematik aus.

Beginnen wir mit der Kleineisenindustrie. An zahlreichen Stellen Nordrusslands, an der Wolga und in einigen Orten Sibiriens bot der Reichthum an Wald und an Erzen den Anlass, das Erz in kleinen Heerden zu schmelzen und zu giessen, und das Eisen dann zu verschiedenen Fabrikaten zu verarbeiten. Als dann die natürlichen Grundlagen dieser Industrie erschöpft waren, fingen die Bauern an, Eisen zu kaufen, und setzten ihre frühere Beschäftigung fort oder gingen zu lohnenderen Artikeln über. Hierfür haben wir Beispiele in allen folgenden Industrieen.

Der berühmteste Mittelpunkt russischen Kleingewerbes ist das mehr als 15 000 Einwohner zählende Dorf Pawlowo an der Oka in der Provinz Nischni-Nowgorod [2]). Schon im Jahre 1621 wurden daselbst 11 Schmiede gezählt. Die vortheilhafte Lage am schiffbaren Flusse und an einem in der damaligen Zeit sehr wichtigen Handelswege beförderten den Absatz an vorüberziehende Schiffer und Kaufleute. Zur Entwicklung des Schlossergewerbes trug nicht wenig die Errichtung eines Eisenwerkes bei, welches bis zum Jahre 1770 in Betrieb blieb. Zur Ermunterung des Handwerks befreite die Kaiserin Ekatherina II.

[1]) Die erstere im Jahre 1876, die andere 1879 erschienen.

[2]) A. Smirnow: Pawlowo und Worsma 1864. S. 25. — N. Labsin: Untersuchung der Messer-, Schlosser- etc. Industrie 1870. — A. Gasizki: Jahrbuch für Nischni-Nowgorod. IV. Bd. S. 147 ff.

unterm 7. September 1761 das Dorf von der Einquartierung und gab den Bauern das Recht, ohne ein anderes Zeugniss Handel zu treiben, als welches ihnen ihr Gutsherr ausstellte. Dieses Recht übten die Bewohner von Pawlowo bis zum Anfange unseres Jahrhunderts aus und blieben bis 1834 von der Einquartierung befreit. Den vortheilhaftesten Absatz bot die Makarjew'sche Messe, namentlich als dieselbe nach Nischni-Nowgorod übergeführt wurde; hier können auch Eisen und alle anderen Materialien billig eingekauft werden. Das älteste Gewerbe, welches in Pawlowo vorherrscht, ist das Schlossergewerbe. Erst im Jahre 1780 kam die Messerfabrikation aus dem Murom'schen Kreise herüber, wo Schwarzschmiede lebten und bis auf den heutigen Tag die Messerschmiederei in ihren Händen erhalten haben; nur die Zusammensetzung der feineren Sorten wurde nach Pawlowo übertragen, wo die Schlosser die kunstvolle Arbeit auszuführen verstanden. Anfangs wurden Bauer-, dann Tisch- und später alle andern Sorten Messer fabrizirt. Eine neue Branche rief ein französischer Kaufmann ins Leben, welcher gegen englische Waare Konkurrenz machen wollte und im Jahre 1830 nach Pawlowo kam, um die tüchtigeren Meister im Scheerenmachen zu unterrichten; auch zeigte er ihnen die Fabrikation der Federmesser an. Dafür wird sein Name auch heute noch vom Volke mit Achtung genannt und er als Wohlthäter verehrt. In Pawlowo werden gegenwärtig vorzugsweise Schlösser, Tischmesser und Scheeren, im benachbarten, 3000 Einwohner zählenden Dorfe Worsma Feder- und Zulegemesser und in Watschi Brot- und Handwerksmesser gemacht. Auf der Grenze des Gorbatow'schen und Muromschen Kreises sind etwa 80 Dörfer mit diesen und ähnlichen Industrieen beschäftigt. Das Schlossergewerbe hat in der Hauptsache einen handwerksmässigen, die Messer- und Scheerenindustrie einen hausindustriellen Betrieb.

Das wichtigste Centrum der Nagelschmiederei ist das Dorf Uloma im Tscherepowez'schen Kreise (Provinz Nowgorod)[1]. Diese Industrie ist gleichfalls im XVII. Jahrhundert entstanden, hat aber erst seit dem Jahre 1820 eine grössere Ausdehnung erfahren. Im Jahre 1795 wurden 20, 1820: 100, 1840: 250 und 1866: 600 Tausend Pud Eisen ausgeschmiedet. Gegenwärtig sollen in etwa 200 Dörfern nach den Angaben der Einen 6000 (wohl nur erwachsene Männer), nach den Angaben der Anderen aber 20 000 Personen sich den Winter über mit der Schmiederei beschäftigen. Die einen Schmiede sind selbständige kleine Meister, die andern Lohnarbeiter von örtlichen oder fremden Kaufleuten. Eine Reihe von Aufkäufern wohnt am Orte, ohne eine andere Beschäftigung zu

[1]) Sammlung der Materialien von Meschtscherski 1874. S. 488, 500 und 502.

haben, als aufzupassen, welche Schmiede Geld brauchen, und ihnen dann die Nägel um einen Spottpreis abzukaufen. In früheren Jahrzehnten verpachteten die Gutsherren ihre Leibeigenen auf eine gewisse Zeit an Kaufleute, für welche sie unentgeltlich Nägel schmieden mussten; damit arbeiteten sie ihren Obrok ab. Oder es nahm auch der Gutsbesitzer selbst Bestellungen von fremden Kaufleuten an, empfing von ihnen Eisen und vertheilte es unter die Bauern zum Nagelschmieden, mit Rücksicht auf die Menge des zu zahlenden Obroks. Ein Beispiel von Thätigkeit und Sparsamkeit bieten die Bauern des Fürsten Golizyn, welche ein eignes Reservekapital für den Ankauf von Eisen gebildet hatten; ihre Nägel galten als die besten, sie waren akkurat gearbeitet. Von geringerer Bedeutung ist die Nagelschmiederei im Kreise Twer, wo sich in den Dörfern um Wasiljewskoje etwa 3000 Personen damit beschäftigen.

Unter den landwirthschaftlichen Geräthen sind die Sensen und die Sicheln die wichtigsten. Die ersteren werden im Dorfe Chritonowo im Kreise Schuja, die zweiten im Amte Bereschkowskaja im Kreise Sudogda (Provinz Wladimir) gemacht [1]). In letzterer Gegend ist die Industrie wohl über ein Jahrhundert alt und über 1200 Personen sind in derselben beschäftigt. Viele Sichelmacher bilden Kompagnieen. Die Einen wandern umher und tauschen neue Sicheln gegen alte ein oder verkaufen neue oder feilen in die alten Sicheln neue Zähne ein; die Andern arbeiten zu Hause in eignen Schmieden, bessern die alten Sicheln aus und machen neue.

Einer der ältesten Sitze russischer Metallwaaren-Industrie ist Tula. Dort herrschte früher die Eisenindustrie, später gingen die Bewohner zur Gewehrfabrikation über und zur Zeit des Zars Aleksei Michailowitsch machten sie Feuerwaffen. Schmiede aus allen Gegenden Russlands wurden hierher berufen und ihnen verschiedene Privilegien ertheilt. In der Folge entstand die grosse kaiserliche Gewehrfabrik, neben welcher sich aber die Fabrikation verschiedener Metallwaaren, wie namentlich Theemaschinen, Tulaer Artikel, Harmonikas u. A. m. ausgebildet hat. Die Dörfer 40 Werst im Umkreise der Stadt sind mit der Herstellung solcher Sachen beschäftigt.

Ein anderer Schatz, welchen die Erde in ihrem Schoosse birgt, sind die verschiedenen Arten von Erden und Steinen. So beschäftigen sich z. B. fast alle Dörfer auf dem rechten Ufer der Oka von Nischni-Nowgorod an 25 deutsche Meilen flussaufwärts im Winter mit dem Graben von Gyps, welcher theils in schlechterer Qualität noch offen zu Tage liegt, theils aber schon in regelrechtem Stollenbetrieb gewonnen werden

[1]) Sammlung von Materialien S. 538.

muss. Bei Tschernoje haben die Bauern Oefen und Mühlen eingerichtet und verkaufen den verarbeiteten Gyps zu ausserordentlich billigen Preisen. Die reicheren Bauern haben eigene Niederlagen in Moskau, die ärmeren warten die Bestellungen ab und vertheilen sie unter einander je nach der Grösse ihrer Oefen.

Die vornehmste dieser Industrieen ist die der Thonwaaren, welche in der Landschaft Gschel (Schgel = Gebranntes), einem Bezirke von 25 Dörfer nin den Kreisen Bronnizy und Bogorodsk betrieben wird. Reiche Lehmlager liefern noch heute den Rohstoff, dichte Wälder boten ein reichliches Feuerungsmaterial, das nahe Moskau einen ergiebigen Markt. Schon vor drei bis vier Jahrhunderten stellte eine einfache Technik die gewöhnlichsten Geschirre, wie Ofentöpfe, Krüge u. s. w. her; in der Mitte des vorigen Jahrhunderts schloss sich daran die Verarbeitung der feineren örtlichen Lehmsorten zu Halbfayence, und am Anfange des XIX. Jahrhunderts finden sich schon ziemlich grosse Unternehmungen in verschiedenen Dörfern. Das Gewerbe war ein äusserst einfaches: die Geschirre wurden auf Handkreisen gedreht und in kleinen Oefen gebrannt; Teller mit Verzierungen waren das Hauptfabrikat. In diese Zeit fällt die Entdeckung eines reichen Lagers von feinstem weissen Thon durch einen Bauer, welcher denselben zu Halbfayence verarbeitete; hiervon war der Uebergang zum Fayence nicht weit. Ein Bauer setzte endlich der Industrie die Krone auf, indem er aus der Fabrik, in welcher er gearbeitet hatte, das Geheimniss der Herstellung der Porzellanmasse mitbrachte. Die Kenntniss derselben wurde bald Gemeingut, und mehrere Konkurrenzunternehmungen entstanden. Hunderte Meilen von der Fundstätte des Kaolin in der Provinz Tschernigow entfernt, entwickelte sich nun eine ansehnliche Industrie von Fayence und Porzellan, basirt auf einen geübten Arbeiterstamm und damals noch billiges Heizmaterial. Die Thonwaarenindustrie zerfällt heute in zwei getrennte Gewerbe. Die ältere Töpferei verarbeitet den einheimischen Lehm; sie ist ein Kleingewerbe, welches in 121 Werkstätten 452 Arbeiter beschäftigt, wovon zwei Drittel Familienglieder sind. Die Fayence- und Porzellanindustrie wird dagegen in 19 Fabriken mit 1835 Arbeitern betrieben. Die Malerei ist zum Theil noch eine Hausindustrie, indem in 37 Werkstätten 313 Personen die Geschirre gegen Lohn bemalen. Ein jedes Dorf hat seine spezielle Beschäftigung, manche Dörfer nähren sich vom Lehmgraben; insgesammt sind mehr als 2600 Personen in der Thonwaarenindustrie thätig. Auch die Fabrikbesitzer sind noch Bauern mit Landantheilen, aber sie beschäftigen sich nur mit der Aufsicht, sie sind „Weisshände“ [1]).

---

[1]) A. Issajew: Die Gewerbe des Gouvernements Moskau 1876.

Die Holzwaarenindustrie beruhte gleichfalls allenthalben auf natürlichen Voraussetzungen. Eine der bedeutendsten ist die Löffelschneiderei im Semenowschen Kreise der Provinz Nischni-Nowgorod. Der Ueberlieferung nach ist diese Kunst aus dem Dorfe Purecha dorthin übertragen worden mit Rücksicht auf den Waldreichthum der Gegend. In 59 Dörfern beschäftigen sich 2880 Männer, 620 Frauen und 736 Minderjährige, zusammen 4236 Personen, mit diesem Gewerbe[1]). In der Nähe von Moskau hat die Tischlerei einen ähnlichen Ursprung. In waldreichen Gegenden in uralter Zeit entstanden, begann sie wahrscheinlich mit der Herstellung einfacher Holzgeschirre, welche in Dörfern und Städten ihren Absatz fanden; daran schlossen sich einfache Bänke und Tische; der Birkenstuhl stellte schon einen grossen Fortschritt dar. Epoche bildete auch hier das Jahr 1812. Viele Möbel waren in Moskau verbrannt, die Preise derselben stiegen auf das Doppelte, Dreifache, und eine Menge tüchtiger Bauern widmete sich dem lohnenden Gewerbe. Jedoch fehlte es an besseren Modellen. Hierzu verhalf im Jahre 1833 der Bauer Iwan Stepanow. Diesem sagenumflossenen Fuhrmann mit schneeweissem Rosse, der gewöhnlich an den Triumphthoren in Moskau seinen Stand hatte, lächelte eines Tages das Glück: er fand, sagen die Einen, er entwendete, meinen die Andern, einen Koffer mit Geld. An seinem Pferde leicht kenntlich, flüchtete er in sein Heimathdorf und nahm zwei Moskauer Tischler mit. Nach einem halben Jahre schloss er seine Werkstätte mit einem Verlust von 300 Rubeln, jene Meister aber traten in die Dienste von Senin. Dies war ein Bauer, der in der Jugend von seinem Herrn auf fünf bis sechs Jahre zu einem Tischler in die Lehre gethan war, und sich durch besondere Liebe zu seinem Gewerbe auszeichnete. Senin wandte sich nun an die Moskauer Kaufleute und erbat sich von ihnen Rothholz und neue Modelle. Die ersten Erfolge erweckten das Mäcenatenthum des Gutsherrn; er sah die Armuth des Bodens und wusste, dass die Zunahme seiner Einnahmen direkt von der Zunahme der Einkünfte seiner Leibeigenen abhing; die Eitelkeit, unter ihnen tüchtige Meister zu haben, erwachte. Er begann die Senin's unter seinen Bekannten zu rühmen, ihnen Bestellungen zu besorgen und für sie mit Kaufleuten in Verbindung zu treten; um die Produktion zu vergrössern, gab er Knaben auf mehrere Jahre zu ihnen in die Lehre. Bis zu 70 Arbeiter waren in der Werkstätte Senin's vereinigt, da brach in der Mitte der 1850er Jahre unter den Brüdern Streit aus und sie trennten sich. Im folgenden Jahrzehnt trat an

[1]) L. Borissowski: Die Löffelschneiderei im Kreise Semenow, in den Mittheilungen der Kommission zur Untersuchung der Kleingewerbe in Russland. II. Band 1879.

die Stelle des Rothholzes Nussholz, und über 11 Ortschaften dehnte sich die Fabrikation der sogenannten grossen Möbel aus, nämlich von Schränken, Kommoden, Buffets, Tischen, Betten, und auf Bestellung auch von Bureaus, Sekretärs u. a. m. Von zwei anderen Dörfern war in den 1840er Jahren die Fabrikation der gekrümmten Möbel ausgegangen und beschäftigt gegenwärtig mit Gastzimmermöbeln aus Nussholz, wie Divans, Sessel und Stühlen 32 Ortschaften. Den Birkenstühlen sind immerhin noch 24 Dörfer erhalten geblieben, 9 weitere machen Karten- und Gastzimmertische, 1 Dorf hat sich ausschliesslich Spiegelrahmen zugewendet und 10 fabriziren verschiedene andere Möbel. Die Möbelindustrie dehnt sich in 87 Dörfern über 2000 Quadratwerst aus, und beschäftigt in 708 Werkstätten 1979 Arbeiter, worunter drei Fünftel Familienglieder sind [1]).

Im engsten Zusammenhange mit der Landwirthschaft steht die Textilindustrie. Die Flachs-, Hanf- und Wollspinnerei und Weberei waren von jeher die Grundlagen der russischen Industrie; später erwuchs ihnen eine starke Konkurrenz in der Baumwollenindustrie, welche besonders in den Provinzen Moskau und Wladimir zur Herrschaft gelangt ist; die zusammenhängenden Dörfer Iwanowo-Wosnesensk werden das russische Manchester genannt. Die Textilindustrie geht auch in Russland in den Manufaktur- und Fabrikbetrieb über, und ich werde nicht weiter von ihr handeln. Die Seidenweberei ist in den Kreisen Bogorodsk und Kolomna in der Nähe von Moskau, und die Weberei von Matten und Säcken aus Lindenbast, einem in Russland ausserordentlich wichtigen Artikel, besonders im Kreise Wetluga in der Provinz Kostroma verbreitet.

Industrieen mit feinerer Technik sind häufig durch Ausländer eingeführt worden. So wurde die Flachsspinnerei, Weberei und Färberei im Kreise Schuja durch einen Holländer verbessert, welchem Peter der Grosse am Anfange des XVIII. Jahrhunderts das Dorf Kochma überwiesen hatte [2]). Die Industrie von Wologda und Ustjuga, welche Gold- und Silbersachen mit schwarzem Email darstellte und ein erbliches Geheimniss der Einwohner bildete, verdankte ihren Ursprung deutschen und italienischen Künstlern, welche im XV. Jahrhundert nach Nowgorod und Moskau gekommen und von dort in jene beiden genannten Orte übergesiedelt waren. Man braucht auch nur auf die schwedischen Gefangenen hinzuweisen, welche im Jahre 1714, 9000 an der Zahl, in Sibirien lebten, wo sie von ihrer Handarbeit existirten. Die Produkte der Gefangenen

---

[1]) A. Issajew: a. a. O.

[2]) Garelin: Abriss der Entwicklung der Leinenindustrie in der Schuja'schen Gegend. Mittheilungen d. Wladimirschen Gouvern. statist. Komité's. Lief. I. 1863. S. 25 ff.

in Tobolsk gingen durch ganz Russland; die erzielten Gewinne ermunterten die übrigen Einwohner, ihrem Beispiele zu folgen, und Sibirien verdankt ihnen die Kenntniss vieler Handwerke[1]). In der Provinz Kostroma haben in den Dörfern Krasnoje und Sidorowskoje[2]) Franzosen, welche 1812 in die Gefangenschaft gerathen waren, die Fabrikation von verschiedenen Galanteriewaaren, wie Ohrringe, Ringe, Kreuze, Broschen, Uhrketten u. a. m. angezeigt, womit sich gegenwärtig bis zu 2500 Arbeiter beschäftigen.

Mehrere Industrieen sind von Wanderarbeitern begründet worden, welche sich in ihrer Heimath niederliessen, um dort ihr Handwerk zu üben. So ist am Ende des vorigen Jahrhunderts die Schuh- und Stiefelfabrikation im Dorfe Kimry[3]) an der Wolga entstanden, welche im Umkreise von 5—6 deutschen Meilen in den Kreisen Kortschewa, Kaschin und Kaläsin (Gouv. Twer) über 10 000 Personen beschäftigt; das Dorf Kimry hat über 3000 Einwohner, worunter 250 Aufkäufer von Schuhwaaren. Aehnlich ist die Kürschnerei[4]) im Kreise Schuja (Gouv. Wladimir) entstanden; dort gerben 6700 Arbeiter allerlei Felle, nähen Schaf- und andere Pelze und Fausthandschuhe. Aus dem Kreise Schuja gingen schon im XV. Jahrhundert Heiligenbildmaler auf Wandererwerb aus[5]); dann verschwanden sie und werden erst im XVII. Jahrhundert im benachbarten Kreise Wäsniki genannt, wo in den Dörfern Cholui, Mstera und Palecha gegenwärtig über 1800 Personen sich mit dem Malen von Heiligenbildern beschäftigen. Die grösste Anregung bot Moskau den Wanderarbeitern. Hier lernten sie sowohl die Technik wie auch die Absatzverhältnisse kennen und zogen in die nahe gelegene Heimath, um dort ihr Gewerbe einzuführen. Die Provinz Moskau ist reich an den verschiedenartigsten Kleingewerben. Im XVIII. Jahrhundert z. B. ging der Meister einer Moskauer Stecknadelfabrik nach Hause in den Kreis Serpuchow und begann das Gewerbe selbständig zu betreiben; heute zählt man darin 10 Unternehmungen mit 163 Arbeitern. Am Anfange unseres Jahrhunderts hatten Fuhrleute aus dem Kreise Podolsk ihre Söhne zu einem hauptstädtischen Bürstenbinder in die Lehre gegeben, und einer derselben, der „Dragoner“ genannt, verwandelte den Wandererwerb in ein häusliches Gewerbe, von welchem gegenwärtig bis zu 1000 Arbeiter in 150 Werkstätten leben. Ein anderer Bauerjunge sah einem

[1]) Korsak: a. a. O. S. 120 ff.
[2]) Samml. d. Mater. von F. Meschtscherski S. 571.
[3]) Samml. vom Mater. für d. Statist. d. Provinz Twer. IV. Lieferung. 1877. S. 81.
[4]) Mittheilungen des Wladimirschen Gouv. statist. Komité's. Lieferung VII. 1868. S. 79.
[5]) Jahrbuch d. Wladimirschen Gouv. statist. Komité's. Lieferung I. 1875. Golyschew: die Susdalsche Heiligenbildmalerei S. 227.

ausländischen Hutmacher das Geheimniss der Fabrikation von Cylinderhüten ab, er etablirte sich in der Heimath selbständig, erweiterte seine Werkstätte bis zu 70 Arbeitern und fand in dem Kommis seines ehemaligen Prinzipals einen guten Abnehmer seiner Waaren; gegenwärtig arbeiten in 69 Werkstätten 900 Hutmacher. Wiederum einem anderen Bauerjungen, der auf der Fabrik seines Gutsherrn von einem Italiener das Porzellanmalen gelernt hatte, wurde in Moskau von einem Kaufmann angeboten, gedruckte Bilderbogen zu bemalen; im Jahre 1820 nahm er diese Arbeit mit nach Hause und zog allmählich bis zu zwanzig Gehülfen an sich. „Anfangs war es uns," so erzählen die Greise, „wohl ängstlich, die Bilderchen in die Hand zu nehmen," aber bald gewöhnten sie sich daran, und heute sind in 174 Werkstätten 342 Arbeiter thätig. —

Mehr als Notizen vermag ich leider nicht über die Entstehung und über den Umfang des häuslichen Kleingewerbes zu geben; noch weniger ist über den Wandererwerb bekannt geworden. Indessen giebt uns einen Anhalt über die Zahl der jährlich ausziehenden Arbeiter die Statistik der Pässe (auf ½—1 Jahr) und der Billete (auf 1—6 Monat ausgestellt). Ohne diese Zeugnisse wird kein Arbeiter angenommen und die Polizei betrachtet ihn ohne dieselben als Vagabunden. Zwar kommt es vor, dass die Bauern auch ohne Pässe auf die Wanderschaft gehen oder längere Zeit ausbleiben, als der Termin des Passes gestattet; dafür nehmen aber andere Arbeiter selbst dann Pässe, wenn sie in der Heimath in die Arbeit treten, oder lassen sich zwei oder mehr Mal im Jahre kurzfristige Billete ausstellen. Im Allgemeinen geben die Pässe wohl einen Anhalt für die Zahl der jährlich ausziehenden Wanderarbeiter. In acht Provinzen wurden jährlich 1 130 445 Pässe und Billete ausgestellt, so dass etwa 11 Proz. der Bevölkerung jährlich das Heimathdorf verliessen [1]; nimmt man an,

[1])

Provinzen	Pässe und Billete	Prozente der Bevölkerung nahmen Pässe und Billete
1. Jaroslaw 1864—1871 . . .	130 908	14
2. Nischni-Nowgorod 1876 . .	117 544	10
3. Kostroma 1868—1870 . . .	116 226	11
4. Wladimir	130 000	10
5. Nowgorod	150 000	15
6. Twer 1879	212 578	14
7. Pleskau 1876	14 944	2
8. Moskau 1876—1877	258 247	14
Summe	1 130 447	11

Nr. 1—3 nach Janson: Vergl. Statistik 1878. I. Bd. S. 371. — Nr. 4 u. 5 nach Suworin's Russ. Kalender 1880. S. 351. — Nr. 6 nach d.

dass die erwachsene männliche Bauerbevölkerung ein Viertel oder ein Fünftel der Gesammtbevölkerung ausmacht, so können wir mit Sicherheit vermuthen, dass 40—50 Proz. der erwachsenen männlichen Bauern auf Wandererwerb ausgingen.

Am schwächsten ist der Wandererwerb in der Provinz Pleskau [1]) ausgebildet. Im Durchschnitt des Jahrzehnts 1866 bis 1875 nahmen 11 716 Personen jährlich Pässe und Billete, d. h. 1.72 der Gesammtbevölkerung, mit nur geringen Schwankungen in den Kreisen von 2.28 bis 0.60 Proz. Von diesen Personen waren 1329 landlose, also 11 Proz. der Wanderarbeiter, deren Anzahl in einem Kreise bis zu 23 Proz. stieg. Durchschnittlich erwarb ein jeder Arbeiter 33 Rubel auf seiner Wanderschaft. In der Provinz Kostroma [2]) ist der Wandererwerb besonders im nordwestlichen Theile verbreitet. In den Jahren 1868—1869 gingen in vier Kreisen 29—35 Proz., in vier anderen 21—25 Proz. und in vier weiteren Kreisen 9—15 Proz. der männlichen Bevölkerung fort; in den ersteren vier Kreisen verliessen also zwei Drittel der erwachsenen Männer die Heimath. Ausserordentlich stark ist der Wandererwerb in der Provinz Moskau ausgebildet (vergl. die Tabelle auf S. 58); fast drei Viertel der erwachsenen Männer und ein Sechstel der Frauen gehen in die Fremde; im Kreise Serpuchow haben sogar 99 Proz. der Männer und 25 Proz. der Frauen Pässe genommen. Die Anzahl der Wanderarbeiter wächst um so mehr, je geringer der Ertrag der Landwirthschaft und des örtlichen Gewerbes; Gegenden, deren Bauern ganz kleine und unfruchtbare Landantheile haben, die auch keinen starken Flachsbau betreiben (wie in der Provinz Pleskau) und ein häusliches Kleingewerbe nicht kennen, sind vollständig auf den Wandererwerb angewiesen. Es giebt Dörfer, wo zu gewissen Jahreszeiten kein einziger Mann zu Hause ist, wo die Frauen alle Arbeiten allein ausführen, wo sie pflügen und eggen, wo sie Dünger und Holz führen, wo sie säen und ernten, wo Monate hindurch kein einziges Kind geboren wird.

Ein plötzlicher Anlass zu verstärktem Wandererwerbe tritt durch die plötzliche Verminderung des Ertrages der Landwirthschaft in Folge von Missernten ein. Selbst Bauern in mittleren Verhältnissen sehen sich plötzlich vor einem Defizit und müssen in die Fremde, um Nebenerwerb zu suchen. Sie gehen aber nicht auf lange Zeit, und dem entsprechend äussern sich die Schwankungen der Ernteerträge weniger in der Anzahl der langfristigen Pässe als vielmehr in der Menge der

---

Protok. d. Sitzungsbericht a. a. O. — Nr. 7 nach dem oben erwähnten Bericht d. Landschaft. —, Nr. 8 Statist. Nachricht a. a. O. III. Bd.

[1]) Berichte des Pleskauschen Provinzial-Landschaftsamts. 1878. Ueber den Wandererwerb der Pleskauschen Bauerbevölkerung.

[2]) Statist. Jahrbuch des Russischen Reichs. 1871. Serie I. Lief. I. S. 222.

auf 1—6 Monate ausgestellten Billete. In der Provinz Twer[1]) vermehrten die Missernten nach 1867 die Anzahl der Billete bis auf 94 200, während in den guten Jahren nach 1873 nur 72 100—64 800 Billete ausgestellt wurden; die schlechteren Jahre 1876—1877 liessen sie wieder auf 77 300—82 500 steigen. Ein ausserordentlich verstärkter Wandererwerb ist durch die Missernte im Jahre 1879 hervorgerufen worden. Alle Fabriken und gewerblichen Unternehmungen waren überfüllt von Arbeitern, Moskau war von Fuhrleuten überschwemmt, und selbst wohlhabende Familien, die seit Jahren die Heimath nicht verlassen hatten, zogen in die Fremde; zahlreiche Wirthe in der Provinz Smolensk nagelten ihre Häuser zu und gingen mit Weib und Kind auf eine Fabrik. Die Folge davon war ein ausserordentlich niedriger Lohn, bei welchem nur die wohlhabenden Bauern existiren konnten; die Masse der Bevölkerung wird durch den schweren Winter sehr gelitten haben. Ein kleines Gegengewicht gegen den hohen Getreidepreis und den niedrigen Lohn im Winter bot der leichte Erwerb im Sommer 1879; durch ganz Russland scheinen die Wanderarbeiter schöne Verdienste gehabt zu haben, indess waren sie doch zu gering, um den Getreide- und Futtermangel des Winters zu überwinden.

Eine noch ernstere Erscheinung als die akuten Schwankungen der Zahl der Wanderarbeiter in Folge von Missernten ist die chronische Zunahme des Wandererwerbs überhaupt. Schon a priori lässt sich Das deduciren. Einerseits macht nämlich die Landwirthschaft in Mittelrussland keine Fortschritte oder geräth sogar immer mehr in Verfall, und das häusliche Kleingewerbe geht in den Manufaktur- und Fabrikbetrieb über, welcher seine Werkstätten häufig ausserhalb der

---

[1])

Jahre	Pässe	Billete
	in 1000	
1867	92.7	—
1868	96.1	—
1869	98.6	94.2
1870	98.9	78.0
1871	105.3	77.9
1872	103.3	73.3
1873	103.0	72.1
1874	101.2	68.6
1875	104.0	64.8
1876	105.3	77.3
1877	110.4	82.5

Protokolle d. Sitzungen d. Twerschen Gouv.-Landschaftsversammlung. 1878. Ueber die Zahlungsmittel der Bevölkerung in der Provinz Twer von W. Pokrowski. S. 126.

Dörfer findet, — andererseits steigt die Abgaben- und Steuerlast und wächst mit der wenn auch langsam zunehmenden Bevölkerung die Nothwendigkeit grösseren Getreidezukaufs. Mehr Geld wird nothwendig und zu Hause ist es immer weniger zu verdienen, folglich ziehen die Bauern in grösseren Schaaren in die Fremde. Mit der Umwälzung der bestehenden technischen, wirthschaftlichen und sozialen Verhältnisse wird sich auch der Wandererwerb vermehren. In der Provinz Twer sehen wir in den Jahren 1867—1877 die Zahl der ausgestellten Pässe von 92 700 auf 110 400 steigen. In der Provinz Jaroslaw [1]) wurden in den Jahren 1864—1867: 85 375, in den Jahren 1870—1871: 93 720 Pässe ausgestellt; die Zahl der Billete blieb fast genau die gleiche. Im Kreise Orlow [2]) in der Provinz Wätka gelangten im Jahre 1858: 15 578, im Jahre 1874: 19 858 Pässe und Billete zur Ausgabe. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Zahl der Wanderarbeiter im Steigen begriffen ist. Um so beunruhigender wird dieser Umstand, als die Qualität der Arbeiter alljährlich eine schlechtere wird. Wie gleich genauer dargethan werden soll, trug der Wandererwerb früher mehr einen handwerksmässigen Charakter; die Wanderarbeiter waren selbständige Unternehmer, hatten entweder ein Kapital, z. B. ein Pferd und Schlitten, oder besassen eine technische Kunstfertigkeit. Gegenwärtig sind durch die Fortschritte der Technik, durch Eisenbahnen und Dampfschiffe und durch die Gründung von Fabriken und Einführung des maschinellen Betriebes viele dieser höher stehenden Wandererwerbe vernichtet und die Arbeiter zu „Schwarzarbeitern,“ zu ungelernten Kraftarbeitern herabgedrückt worden. Bei diesen ist dann in der Regel auch die Landwirthschaft zu Grunde gegangen, und wir sehen in ihnen den Keim eines hin- und herziehenden Proletariats ohne eigne Landwirthschaft und bald dann auch ohne eignes Haus.

Wo wandern denn die Arbeiter hin? Sie sind in ganz Russland zu finden, auch in Sibirien und bis nach Mittelasien dringen sie vor; viele gehen auf die Fabriken, ein grosser Theil in die Städte, namentlich in die Hauptstädte. Bei der Zählung von St. Petersburg im Jahre 1869 fand man 204 347 Bauern beiderlei Geschlechts, welche Landgemeinden zugeschrieben waren; das macht 33.9 Proz. der effektiven Bevölkerung. In Moskau ergaben sich im Jahre 1872 256 146 solcher Bauern oder 43.6 Proz. In Kijew fragte man nach dem Geburtsort und fand im Jahre 1874, dass 71.7 Proz. der Bevölkerung ausserhalb der Stadt geboren waren [3]). Im Land-

---

[1]) Bericht der landw. Kommission. I. II. 1. S. 166.

[2]) Statist. Beschreibung des Kreises Orlow von N. Romanow. 1876. S. 183.

[3]) Janson: Vergleichende Statistik. I. Bd. 1878. S. 368.

kreise Moskau betrug im Jahre 1869 die ortsanwesende Bevölkerung 120 451 Personen, davon waren 78 Proz. den Dorf- und Amtsgemeinden zugeschrieben, 22 Proz. aber waren Fremde; es lebten nämlich 13 813 Personen auf den Fabriken und gewerblichen Anstalten, 8792 inmitten der bäuerlichen Bevölkerung und 3874 in kleinen Niederlassungen als Eisenbahnbeamte und dergl. mehr. Im selben Kreise waren in 113 Fabriken 15 182 Arbeiter beschäftigt, wovon 72 Proz. Fremde waren, und auf 58 Ziegeleien arbeiteten 6873 Personen, worunter 82 Proz. Fremde[1]). Noch mehr Details erhält man, wenn man untersucht, wieviel Prozent die in den beiden Hauptstädten anwesenden Bauern von der effektiven Landbevölkerung der Provinzen ausmachen, aus welchen sie stammen. Es ergiebt sich aus der unten mitgetheilten Tabelle[2]), dass die Anziehungskraft von St. Petersburg bedeutend weiter reicht als die von Moskau. Die erstere Stadt hat einen Rayon, der das ganze nordwestliche Russland und das Gebiet der oberen Wolga umfasst, während Moskau sogar in der nach Norden angrenzenden Provinz Twer von St. Petersburg geschlagen wird und sich aus dem Westen, Süden und Osten seine Arbeiter holen muss.

---

[1]) Statistische Nachrichten über das Gouv. Moskau. Sanitärstatistik. II. Bd. Osipow: Abriss der Bevölkerungsstatistik des Kreises Moskau. S. 10 u. 7.

[2]) Janson: a. a. O. S. 369. Es machen die in den Hauptstädten anwesenden Bauern von der effektiven Landbevölkerung der Provinzen, aus welchen sie stammen, Prozente aus:

Provinzen	St. Petersburg		
	Männlich	Weiblich	Zusammen
Jaroslaw	9.4	1.9	5.3
St. Petersburg	4.5	4.3	3.8
Twer	3.8	1.3	2.6
Archangelsk	3.2	1.7	2.4
Nowgorod	2.3	1.9	2.1
Olonez	2.3	1.1	1.7
Kostroma	2.1	0.4	1.3
Pleskau	1.5	0.9	1.2
	Moskau		
Moskau	10.9	4.3	7.6
Smolensk	3.4	1.4	2.4
Tula	2.7	1.4	2.0
Jaroslaw	2.9	0.6	1.7
Twer	2.7	1.4	1.5
Räsan	1.4	0.6	1.0
Kaluga	1.4	0.5	0.9
Wladimir	1.1	0.4	0.7

Beide Haupststädte zusammen absorbiren 12.3 Proz. der männlichen Bauerbevölkerung in der Provinz Jaroslaw, 11.5 Proz. der Provinz Moskau, 5 Proz. von Twer, 4.3 Proz. von Smolensk, 3.4 Proz. von Archangelsk und 3.1 Proz. von Tula. Bezieht man diese Wanderarbeiter nur auf die erwachsene Bevölkerung, so können wir annehmen, dass ein Viertel oder ein Fünftel aller erwachsenen Bauern der Provinzen Jaroslaw und Moskau in den beiden Hauptstädten leben.

In Folge der Notizenhaftigheit des vorliegenden Materials fürchte ich noch immer, dass der Leser, welcher nicht selbst inmitten des Volkslebens Mittelrusslands gestanden hat, keinen richtigen Begriff von der merkwürdigen Organisation der dortigen Volkswirthschaft sich bilden kann. Ich wiederhole daher, dass ein jedes Dorf neben der Landwirthschaft noch ein Nebengewerbe betreibt, sei es ein häusliches Kleingewerbe oder einen Wandererwerb. Hier arbeiten die Bauern daheim im Walde, sie hauen, führen und flössen Holz, oder graben Steine und Erden, oder sie sind Spinner und Weber, Drucker und Färber, Schmiede und Schlosser, Gerber und Kürschner, Sattler und Schuster, Hut- und Mützenmacher, Schneider, Lichterzieher, Bürstenbinder, Tischler, Stell- und Löffelmacher, Korbflechter, Töpfer, Maler oder betreiben irgend ein anderes Handwerk. Dort ziehen die Bauern in die Fremde als Fuhrleute oder Schiffsarbeiter, Bauhandwerker, Eisenbahn- und Fabrikarbeiter, Schneider und Schuster, Böttcher, Diener aller Art, als Hausirer, Rossärzte und auch als Bettler von Profession. Es ist schwer zu sagen, wo diese Leute alle sind, — überall und nirgendwo, — sie gehen von einem Gewerbe zum andern, von einem Unternehmen zum andern über. Ihre Arbeit und ihr Verdienst sind schwer zu charakterisiren. Viele Bauern gehen nur auf eine Jahreszeit, zu einer Saison fort, andere auf das ganze Jahr und kehren nur zur Heumahd oder zu Weihnachten oder zur Butterwoche heim[1]). Ebenso werden die häuslichen Gewerbe verschieden lange betrieben. Bei manchen Dörfern ist das gewerbliche Verdienst die Hauptquelle ihrer Einnahmen,

---

[1])

Provinzen	Pässe	Billete
Jaroslaw 1864—1867	85 375	41 179
„ 1870—1871	93 720	41 203
Kostroma 1868—1870	43 389	72 837
Twer 1876	141 378	71 200
Kreis Urschum (Wätka)	2 399	8 386
„ Orlow 1858	7 230	8 248
„ „ 1874	9 270	10 588

bei anderen mit grösserem Landantheil und besserem Boden oder bei stärkerem Flachsbau dient es nur zur nebensächlichen Unterstützung[1]). Je mehr in einem Dorfe oder bei einem Bauerwirth die Landwirthschaft in Verfall gerathen ist, desto ausschliesslicher werden sie sich dem Gewerbe widmen. Viele Dörfer betreiben im Sommer ein Gewerbe, im Winter ein anderes; im Sommer sind die Bauern Wanderarbeiter, im Winter bleiben sie zu Hause. Im Kirchdorfe, wo ich lebte, waren die Bauern im Sommer Matrosen, im Winter gruben sie zu Hause Gyps; nebenan waren die Bauern im Sommer Fuhrleute in Moskau, im Winter flochten sie Körbe. Gewöhnlich treibt das ganze Dorf das gleiche Gewerbe und es halten seine Einwohner auch in der Fremde zusammen.

Vertiefen wir uns nun nach dieser allgemeinen Charakteristik des bäuerlichen Kleingewerbes in die Betrachtung der inneren Organisation zunächst des Wandererwerbs und dann des häuslichen Kleingewerbes.

II. Der Wandererwerb.

Die Wanderungen tragen im westlichen Europa den Charakter der Auswanderung, in Amerika und Australien den der Einwanderung, in Russland aber sind sie seit altersher eine Erscheinung des inneren Volkslebens[2]). In Mittelrussland tragen die Wanderungen einen ausschliesslich gewerblichen, im Gebiete der schwarzen Erde einen rein landwirthschaftlichen Charakter. Auf diesen Unterschied soll zunächst mit einigen Worten eingegangen werden.

Die landwirthschaftlichen Wanderarbeiter[3]) ziehen aus der nördlichen Hälfte der schwarzen Erde in die Steppe und in andere dünn bevölkerte Gegenden. Vornehmlich aus Bogoduchow und Achtyrka (Provinz Charkow) und Graiworonsk (P. Kursk) und den umliegenden Kreisen, und zweitens aus Skopin, Michailow

---

[1]) W. Pokrowski: Ueber die Zahlungsfähigkeit d. Bev. in der Provinz Twer, 1879 in den Sitzungsprotokollen der Twerschen Gouv.-Landsch.-Versamml., — er giebt als Erwerbsquellen der Bauern in der Provinz Twer an:

Landwirthschaft	23.20	Mill. Rubel
örtliche Fabriken und gewerbliche Anstalten	1.02	„ „
übrige örtliche Gewerbe	3.94	„ „
Wandererwerb	7.36	„ „
Zusammen	35.5	Mill. Rubel.

Der Bericht der kais. landw. Komm. I. II. 1. S. 166 giebt für die Provinz Jaroslaw den Ertrag des Wandererwerbs auf 5.3—7.2 Mill. Rubel und des häuslichen Kleingewerbes auf 3—4 Mill. Rubel an.

[2]) Fürst A. Wassiltschikow: Grundbesitz und Landwirthschaft. 1876. S. 924.

[3]) W. Tschaslawski: der landwirthschaftliche Wandererwerb; im Archiv für Staatswissenschaften von Besobrasow. Bd. II. 1875. S. 183 ff.

und Pronsk (P. Räsan), aus Morschansk, Schazk, Jelatma und Kirsanow (P. Tambow) und aus all den Kreisen, welche sich über Pensa nach Lukojanow im Norden und Kusnezk im Süden bis ins Simbirskische Gouvernement hin ausdehnen, gehen die Bauern auf landwirthschaftlichen Nebenerwerb. Das Ziel der ersten Gruppe ist im Süden das nahegelegene Neurussland und weiter nach Osten das Land der Donischen Kosaken und Ciskaukasien; die Arbeiter der östlich gelegenen Kreise wandern in die beiden letztgenannten Gebiete und über die Wolga in die Provinzen Samara, Orenburg und Ufa.

Das Gebiet der schwarzen Erde und die Steppe haben eine verschieden alte Kultur. Das erstere hat mit Beginn der Existenz Russlands angefangen sich zu bevölkern und besiedelte sich allmählich nach Massgabe dessen, wie das Land von den Nomaden erobert wurde; im XVI. Jahrhundert war es vollständig eingenommen. Die Steppe hingegen fing erst seit der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts an sich zu besiedeln und der Beackerung zu unterliegen; Neurussland wurde seit dem Ende des vorigen und Ciskaukasien und der südliche Theil Samaras erst seit der Mitte unseres Jahrhunderts kultivirt. Die Dichtigkeit der Bevölkerung in der Steppe schwankt von 5 (Kreis Nowousen in Samara) bis 20 (Provinz Cherson) Einwohner auf die Quadratwerst, während im Gebiete der schwarzen Erde 27—65 Einwohner gezählt werden. Damit zusammenhängend war die Ausbildung der Leibeigenschaft eine verschieden starke. In der Steppe wurde auch früher die Wirthschaft mit zugewanderten freien Arbeitern betrieben; in der Provinz Ekatherinoslaw betrug die Anzahl der Leibeigenen nur 4 Proz., in Taurien 7 Proz., in Orenburg und Ufa 15 Proz. und einzig in Cherson 39 Proz. Dagegen waren im Gebiete der schwarzen Erde 40—60 Proz. der Bauern Leibeigene, in den südwestlichen Provinzen war ihr Antheil stärker und stieg in Podolien auf 76 und in Kijew auf 89 Proz.; in Simbirsk machten Leibeigene und Apanagenbauern 91 Proz. der Bauerschaft aus.

Je dichter die Bevölkerung, desto weniger Land kommt auf jeden Einwohner und desto intensiver wird die Bewirthschaftung desselben. Die Beobachtung lehrt, dass das Nomadenthum am besten gedeiht, wenn 80—100 Desätinen auf den männlichen Einwohner kommen, wie z. B. die Kirgisen der Bukejewschen Horde über 81 und die Kalmüken des Donischen Gebiets über mehr als 100 Desätinen gebieten. Bei einer Einschränkung der Weiden auf 40 Des. beginnt schon die Nothwendigkeit, vom Hirtenleben zum Ackerbau und zur Ansässigkeit überzugehen; aber auch dann trägt der Ackerbau den nomadischen Charakter der wilden Wirthschaft. Ueberall, auf den Ländereien der Kosaken wie der Bauern und Gutsbesitzer findet sich bei 20—40 Des. auf den männlichen Einwohner die wilde Wirthschaft. Vermehrt sich die Bevölkerung, so

muss auch jenes Betriebssystem verlassen werden, der Boden mag so fruchtbar sein, als er will; solches lässt sich in den Provinzen Ekatherinoslaw, Woronesch und Samara beobachten. Es greift zuerst die Zweifelderwirthschaft Platz, indem auf dem einen Acker Getreide ausgesäet wird, während der andere ausruht. Aber verkleinert sich der Landantheil noch mehr, so wird die Dreifelderwirthschaft allgemein. In der ersten Zeit wird der Boden noch nicht gedüngt und mit Weizen besäet, aber bald gedeiht das Getreide schlecht und es ergiebt sich die Nothwendigkeit, zur Düngung überzugehen. Bei 8 Desätinen auf den männlichen Einwohner kann man in Russland bei den Bauern kein anderes System als das der Dreifelderwirthschaft finden. Nun kommen aber im Gebiete der schwarzen Erde 3.5—7.7, in der Steppe 10.4—41 Desätinen auf den männlichen Einwohner.

Von den 3.5—7.7 Des., welche im Gebiete der schwarzen Erde auf die männliche Seele kommen, gehören aber in den gross- und kleinrussischen Provinzen 22—35 Proz. den Gutsherren, in Podolien 42, in Kijew 48 und in Poltawa 64 Proz.; ausserdem giebt es noch Staats- und Apanagenländereien. In Folge dessen haben die Staats- und Apanagenbauern nur 4 Des. und die früheren Leibeigenen 2—3½, durchschnittlich 3 Des., viele gar nur den Bettelantheil von ¾—1 Des. pro Seele erhalten. In ein und derselben Gegend können daher die wilde und die Dreifelderwirthschaft neben einander vorkommen: die erstere auf den Ländereien der Gutsbesitzer, die andere durchgängig auf den Feldern der Bauern. Im nördlichen, länger kultivirten Striche der schwarzen Erde herrscht die Dreifelderwirthschaft allgemein mit einer möglichst reichlichen Düngung; in der Steppe aber gilt eine andere als die wilde Wirthschaft bisher für unmöglich. Die Erschöpfung des Bodens offenbart sich in den verschiedenen Arten Getreide, welche auf demselben gebaut werden. Bei der Dreifelderwirthschaft treten Roggen, Hafer und Buchweizen in den Vordergrund, in der Steppe dagegen Weizen und dazu noch von der höchsten Qualität; ausserdem werden noch viele andere theure Gewächse, wie Hirse und in letzterer Zeit namentlich Leinsamen im ganzen Rayon des Asowschen und Schwarzen Meeres gebaut.

Eine genauere Untersuchung lehrt, dass im Gebiete der schwarzen Erde 4 Desätinen im Stande sind, die Existenz einer Seele sicherzustellen, 2—3 Des. reichen nicht einmal zu ihrer Ernährung hin. Als nun mit der Befreiung der Bauern auch die Frohne aufgehoben wurde und die früheren Leibeigenen Geldabgaben zahlen mussten, warfen sie sich in ihrer Heimath zuerst auf den Theilbau, dann auf die Geldpacht des Gutslandes; aber als die Gutsbesitzer die Preise immer höher steigerten, fingen sie an in die Steppe zu wandern. Aus einigen Gemeinden senden die Amtsverwaltungen selbst die Arbeiter in

die Steppe, indem sie die Bauern mit Steuerrückständen einfach an Unternehmer vermiethen. Nur aus Podolien und Kijew haben die Auswanderungen abgenommen, weil in Folge des polnischen Aufstandes die Landantheile gross und die Abgaben gering bemessen wurden, und weil die örtlichen Zuckerfabriken die Arbeiter absorbiren.

Der Strom der Wanderer geht in die Steppe. In Neurusssland beträgt das private Grundeigenthum 47—51 Proz. alles Landes, die Bauern haben aber trotzdem mehr Land als im Gebiete der schwarzen Erde. Die früheren Leibeigenen erhielten 3—6½ Des., die Staatsbauern und namentlich die Kolonisten noch mehr. Der Boden ist frisch. Dennoch klagt man schon über Landmangel. Dagegen ist in dem östlichen Theile der Steppe kein anderer Mangel als an Arbeitern: dort ist viel und frischer Boden. Eine dicke Schicht fruchtbarer schwarzer Erde bedeckt die Ebenen vom Kaukasus bis zum Ural; in der Gegend des Kaspischen Meeres wird sie von Salzsteppen durchstrichen und geht in grauen Lehm über. Vor einem halben Jahrhundert ist hier Viehzucht getrieben worden, namentlich Heerden von Schafen, auch von Pferden und Hornvieh weideten hier. Als dann die Anfälle der Hirten- und Bergvölker seltener wurden, begann die Ansiedlung und der Ackerbau. Das Klima ist ein kontinentales mit rauhem Winter; nur im Gebiete des Kuban ist es milder. Der harte schneelose Winter veranlasst, nur Sommerkorn zu bauen, und zwar Weizen höchster Qualität. Dieser fordert aber jungfräuliche Erdschichten, sonst verändert sich die Qualität und wird zum gewöhnlichen russischen Weizen. Von entscheidender Bedeutung wird für das junge Getreide der Regen im Frühling und Sommer. Fällt der Regen aus, so finden Missernten statt, von denen man sich anderweit keinen Begriff machen kann: Alles verbrennt, Getreide wie Futter; die Steppe wird schwarz und ein kleiner Wind erhebt dichte Wolken Staub von der schwarzen Erde. Bei solchen Missernten ist der Futtermangel das schlimmste (wie im Winter 1879—1880); das Vieh wird nach Norden getrieben und für einen Spottpreis verkauft. Dafür geben aber auch zwei bis drei Regengüsse zur rechten Zeit die reichsten Ernten; 300 Pud Weizen kann man bei einer Aussaat von 6 Pud auf die Desätine ernten.

Die Arbeiter kommen in die Steppe entweder als Pächter von Land oder als Lohnarbeiter zur Erntezeit. Die Staats- und Apanagenländereien in der Provinz Samara, welche in öffentlichen Torgen versteigert werden, und die grosse Masse „Kriegsvorrath“ im Lande der Donischen und Kubanischen Kosaken ziehen Bauern und auch besondere Grosspächter an. In Samara mehr als in Ciskaukasien giebt es Kaufleute, welche bis zu 100 000 Desätinen besäen. Durch die Missernte von 1873 sind viele zu Grunde gegangen und vorsichtiger geworden;

sie säen jetzt selbst wenig aus und suchen das übrige Land an Bauern zu verpachten oder in Theilbau zu vergeben, sei es in grossen Stücken oder in Desätinen. Einige Bauern und Kolonisten nehmen bis zu 10 000 Des., welche sie dann weiter verpachten. Um den jungfräulichen Boden vor zu rascher Erschöpfung zu bewahren, bestimmen die Behörden eine gewisse Fruchtfolge für die Beackerung; nur der siebente bis fünfzehnte Theil darf jährlich neu in Bearbeitung genommen und auf jedem Antheil nur zwei bis drei Mal Getreide gesäet werden. Diese Landstücke vergiebt der Grosspächter den Bauern zur Saat, das übrige zur Viehweide.

Alle Pächter leiden Mangel an Arbeitern. Zur Saatzeit äussert sich die Nachfrage noch nicht so dringend: eine Düngung findet nicht statt und der Boden wird nicht einmal immer aufgepflügt. Die Saat wird einfach hingeworfen und dann mit dem Pfluge oder der Egge bedeckt. Zur Vermeidung totaler Missernten wird die Saat in drei Terminen gemacht. Bei gutem Wetter wächst das Gras plötzlich in der Steppe und darauf auch das Getreide. Es beginnt die heisse Erntezeit und nun werden die Arbeiter besonders theuer. Sie schneiden das Getreide und dreschen es in freier Luft, indem sie Pferde und Stiere, allein oder mit Wagen, darüber treiben. Im Jahre 1869 zahlte man für die Aberntung einer Desätine Weizen 23 Rubel. Die Höhe der Löhne hängt einzig von dem Reichthum der Ernte und diese von zufälligen Regengüssen ab; dieses Risiko erzeugt ein gewisses Hazardspiel bei den Wanderungen in die Steppe. Ist die Ernte eine schlechte, so fliesst in den Hauptversammlungspunkten der Arbeiter eine Masse von Leuten zusammen, welche keine Mittel zur Heimkehr haben; krank und ohne Kleider langen sie dann zu Hause an.

Wenn die Arbeiter das auf die Hoffnung einer guten Ernte basirte Spiel der Wanderung in die Steppe einige Jahre hindurch mit Glück fortgesetzt haben, so werden sie selbst Pächter. Oft nehmen sie Land auf einige Jahre, erbauen Erdhütten und führen ihre Familien oder Dorfgenossen dorthin über. Sie bleiben dann dauernd in der Steppe und lassen sich daselbst anschreiben. Es handelt sich darum, dieser Kolonisation der Steppe den Charakter des Zufälligen zu nehmen. Gegenwärtig zählt die Masse der landwirthschaftlichen Nomaden, welche Zeit und Arbeitskraft auf der Wanderung verlieren, nach Hunderttausenden. Es ist doch ein abnormer Zustand, dass eine dichte Bevölkerung in der einen Gegend zusammengedrängt ist, während weite Länderstrecken wüst daliegen. Das ist die Folge der Leibeigenschaft und der Schollenpflichtigkeit.

So sehen wir im landwirthschaftlichen Theile Russlands den Nebenerwerb auch einen landwirthschaftlichen Charakter tragen. In Mittelrussland ist das anders. Hier ist die Land-

wirthschaft so wenig lohnend, dass die „Erdarbeiter" die am schlechtesten bezahlten sind; Wanderungen in die Steppe aber sind nicht üblich. Es ist vielmehr schon geschichtlich überkommen, dass sie einen gewerblichen Charakter tragen.

Als wichtigster Wandererwerb Mittelrusslands erscheinen das Verkehrs- und das Baugewerbe. In beiden findet nur eine intermittirende Thätigkeit statt: im Fuhrgewerbe im Winter, im Schiffs- und Baugewerbe im Sommer. Die Natur hat diesen Gewerben ihre Saison bestimmt, und die von der Arbeit freie Zeit des Jahres bringt der Bauer billiger im Heimathdorfe zu.

Das Fuhrgewerbe insbesondere ist die Lieblingsbeschäftigung des Russen. Er hat keinerlei physische Arbeit zu verrichten und erscheint mehr in der Eigenschaft eines Handelsmanns. Kein anderes Gewerbe schliesst sich so eng an die Landwirthschaft an; es wird zu einer Zeit betrieben, wo alle Feld- und auch viele gewerblichen Arbeiten ruhen; die Pferde sind in der futterarmen Zeit des Winters so am leichtesten zu erhalten, und der eigne Hafer kann vortheilhaft verwendet werden. Zwei Hauptgebiete lassen sich unterscheiden: das städtische und das Fuhrwesen auf weitere Entfernungen; im ersteren sind wiederum Personen- und Frachtfuhrleute thätig. Die städtischen Frachtfuhrleute sind am zahlreichsten im Sommer, die Personenfuhrleute im Winter; am meisten ziehen sie die beiden Hauptstädte an. Aus entfernten Provinzen kommen die Bauern herangefahren, um den Winter über sich und ihr Pferdchen zu ernähren und vielleicht noch einige Rubel zum Ankauf des Getreides zu erwerben. Je höher der Getreidepreis, desto zahlreicher die Fuhrleute und desto geringer ihr Verdienst. Da stehen sie dann auf der Strasse und drängen einander: 70 Kopeken ruft der erste, 60 ein anderer, 50, 40, bis endlich der ärmste Fuhrmann 30 Kopeken schreit und sich bekreuzigt, als bäte er Gott um Verzeihung, dass er seine Genossen so sehr unterboten; freilich fährt er langsamer als die anderen, welche bessere Pferde und schönere Schlitten haben. In Moskau war im Winter 1879—1880 der Erwerb der Fuhrleute in Folge übermässiger Konkurrenz ausserordentlich gering; in Nischni-Nowgorod habe ich geradezu für einen Spottpreis die grössten Entfernungen zurückgelegt, und Petersburg mussten die Bauern schon am Anfange des Winters verlassen, weil sie in Folge der Schneelosigkeit keine Schlittenbahn fanden. Das städtische Fuhrwesen nimmt entsprechend dem Wachsthum der Städte jährlich einen Aufschwung, dagegen ist das Fuhrwesen auf weite Entfernungen vollkommen im Rückgange. Der Grund dafür ist der Ausbau des Eisenbahnnetzes und die Entwicklung der Dampfschifffahrt in den 1860er und 1870er Jahren. Früher zählten die Fuhrleute nach Hunderttausenden und waren fast

in allen Dörfern zu finden. Dadurch gelangten ihre Pferde zu doppelter Verwendung: als Arbeitsvieh im Sommer und als Zugvieh im Winter. Das letztere hat nun aufgehört. Die Bauern vermögen ihre Pferde den Winter über nicht durchzufüttern, da dieselben ihnen nichts erwerben, und der Pferdebestand ist daher eingeschränkt worden. Darunter hat natürlich die Landwirthschaft zu leiden.

In den nördlichen Provinzen, wohin die Lokomotive noch nicht gedrungen ist, hat das Fuhrwesen seine Bedeutung behalten. In den elf nördlichen Aemtern des Kreises Orlow[1]) in der Provinz Wätka sind z. B. 4000 Fuhrleute nach den Häfen im Wologdaschen beschäftigt, während nach Moskau, Irbit und Ekatherinenburg jährlich noch 500—600 Bauern fahren. Begleiten wir die letzteren auf ihren Reisen. Sie führen von Wätka aus gewöhnlich Fleisch und Feldhühner nach Moskau, dort laden sie Manufakturwaaren zur Messe nach Irbit; hier empfangen sie Thee und Häute zur Beförderung nach Kasan und führen aus Kasan Weizenmehl nach Wätka. Gewöhnlich fahren sie mit der ersten Schlittenbahn am 24. November aus und kehren in der zweiten Hälfte des März wieder heim. Sie fahren nicht rasch, machen zwei Stationen am Tage; nach Moskau sind sie z. B. 18 Tage, von dort nach Irbit in Sibirien 40—50 Tage unterwegs.

Die Fuhrleute bilden einen Artel und erhalten Frachten durch einen Mittelsmann, welcher den Absendern gegenüber die Verantwortung für die richtige Lieferung der Waaren übernimmt. Mit diesem Unternehmer verhandelt nicht der ganze Artel, sondern ihr erwählter Zehntmann, welcher dem Unternehmer als der zuverlässigste und reichste Bauer bekannt ist. Durch diesen Zehntmann führt der Unternehmer alle Rechnungen mit dem Artel und ihm giebt er das Geld für die Frachten in die Hand. Die Verantwortung für die Waaren trägt vor dem Unternehmer nicht der Zehntmann, sondern der ganze Artel. Für die Vermittlung des Unternehmers und seine Bürgschaft wird ihm auf jeden Schlitten ein Pud unentgeltlich geführt. Der Zehntmann empfängt gewöhnlich keine Belohnung; nur wenn er selbst eine Frachtgelegenheit findet, so treten ihm die Genossen einen kleinen Theil des Verdienstes ab; auch erhält der Zehntmann von den Gastwirthen ein kleines Geschenk, etwa drei Kopeken, „für ein Bleifederchen“. In anderen Gegenden, z. B. im Kreise Sytschewa[2]) (Provinz Smolensk), kennt man keine Unternehmer. Sobald die Bauern von einer Fracht hören, versammeln sich einige Wirthe und bieten dem Kaufmann ihre Dienste an. Gewöhnlich schliessen sie schriftliche

[1]) N. Romanow: Statist. Beschreibung des Kreises Orlow. 1876. S. 211 ff.

[2]) Sammlung von Materialien über die Arteli in Russland. Bd. I. 1873. S. 194. Die Arteli im Kreise Sytschewa.

Verträge und lassen sie in der Amtsverwaltung bestätigen. Wenn von den Waaren etwas verloren geht oder verdirbt, so haftet der Artel und die Wirthe vertheilen den Verlust unter einander; daher sind die Fuhrleute vorsichtig in der Wahl ihrer Genossen.

Nach Moskau und den sibirischen Städten fahren die Fuhrleute gewöhnlich mit vier und nur die armen mit drei Pferden. Die Ausgaben für Heu und Hafer und für die eigne Ernährung sind sehr beträchtliche; sie müssen die Preise zahlen, welche durch das Monopol der Gastwirthe festgesetzt werden. Die Fuhrleute zahlen auch gern etwas mehr, um einen guten Tisch, ein gutes Nachtlager und Sicherheit vor Dieben zu haben. Auch der beste Gastwirth, welcher das verdiente Zutrauen der Fuhrleute besitzt, versteht einige Vortheile aus seiner Reputation zu ziehen; darauf beruht schon sein „Kommerz". Das macht er aber so geschickt, dass die Fuhrleute dennoch zufriedengestellt bleiben und auch das nächste Mal ihn dem Nachbar vorziehen.

Während ihrer Fahrten und Nachtruhen sind die Fuhrleute beständig in Gefahr, ihr ganzes Verdienst einzubüssen.. Auf dem sibirischen Handelswege giebt es Diebesbanden, welche die Fuhrleute für jede Unachtsamkeit hart züchtigen. Erfahrene Fuhrleute kennen alle Manöver der Diebe, aber auch das ist nicht genügend, um sich vor ihnen zu sichern. Bei langen und ermüdenden Reisen, welche von schlaflosen Nächten begleitet werden, kann es dem Fuhrmann leicht begegnen, dass er einschlummert oder den Schlaf verscheuchend mit dem Gefährten zu plaudern anfängt und endlich sich in das Rauchen seiner Pfeife vertieft. Für die Diebe ist ein solcher Moment genügend, um von der Fuhre einen Waarenballen abzuschneiden. Sie kennen vorzüglich alle Gebräuche und Gewohnheiten der Fuhrleute; sie folgen einer bestimmten Fuhre lange Zeit und auf grosse Entfernungen, und haben vielleicht an manchen Orten geheime Verbindungen mit den Gastwirthen. Wehe den Fuhrleuten, wenn sie auf der nächtlichen Fahrt sich erlauben, mit einem überflüssigen Glase Branntwein sich zu stärken! Dann werden sie noch leichter das Opfer der Diebe. Das gewöhnliche Verfahren derselben besteht darin, dass sie sich vom Kopf bis zu den Füssen mit einem weissen leinenen Hemde bekleiden und weisse Filzstiefel anziehen. In einem solchen Kostüme legen sie sich in den Schnee nahe dem Wege. Beim Mondenschein ist es schwer, sie zu bemerken, und einem schlaftrunkenen Auge sogar unmöglich. Ein jeder Fuhrmann hat drei oder vier Fuhren, eine jede kann er nicht beständig im Auge haben und manchmal sieht er nichts, weil er schläft oder hinten mit seinem Gefährten einhergeht. Die Diebe schneiden die Waarenballen ab, die Fuhrleute fahren an ihnen vorüber und bemerken den Verlust erst auf der nächsten

Station. Jedoch den Dieben bekommt es schlecht, wenn sie am Orte der That in die Hände der Fuhrleute fallen. Diese machen keinen Aufenthalt, um die Diebe dem Gerichte zu übergeben; das wäre ein zu grosser Zeitverlust für sie und dazu sind sie zu sehr erbittert. Die Fuhrleute schlagen die Diebe unbarmherzig todt, nachdem sie dieselben vorher noch grausamen Strafen unterworfen haben.

Die grössten Diebstähle finden auf dem Wege von Moskau statt, woher theure Manufaktur- und Kolonialwaaren geführt werden. Die Fuhrleute kennen den Werth eines jeden Ballens nicht, und erst nach der Ankunft erfahren sie denselben. Es kommt vor, dass sie manchmal einige hundert Rubel zuzuzahlen haben. Die Fuhrleute schliessen keine schriftlichen Verträge und lassen auch keine Pfänder in den Händen des Unternehmers; nichtsdestoweniger büssen sie ehrlich nicht nach dem Urtheil des Gerichts, sondern nach der Sitte für ihr Unglück. Es ist nämlich durch die Sitte festgestellt, dass für die Integrität und für die Ablieferung der Frachten der Artel der Fuhrleute solidarisch mit seinem Fuhrlohn und mit seinem ganzen Vermögen haftet. Die Summe wird derart vertheilt, dass der Fuhrmann, auf dessen Schlitten der Waarenballen gestohlen ist, drei Mal mehr zahlt als ein jeder seiner Genossen. Wenn der Waarenballen unterwegs verloren geht, so verantworten die Fuhrleute vollständig für denselben, wenn aber beim Nachtlager im Gasthofe, so trägt der Unternehmer die Hälfte des Verlustes.

Das Fuhrgewerbe nach fernen Orten befindet sich im Verfall. Früher arbeiteten die Bauern das ganze Jahr über mit grossem Verdienste. Jetzt aber, wo die Waaren von Moskau nach Nischni-Nowgorod auf der Eisenbahn und von dort nach Wätka auf dem Dampfer gehen, treiben sie nur im Winter ihr Gewerbe und die Preise von Moskau nach Irbit sind von 2.25 auf 1.50 Rubel oder um 33 Proz. gefallen. Früher kehrten die Fuhrleute mit einem Verdienste von hundert Rubeln heim, jetzt sind sie froh, ohne Verlust abzuschliessen. Daher verkaufen sie ihre Pferde und leihen von ihren Nachbarn eines oder ein Paar, und theilen dann mit ihnen den Reingewinn pro Kopf der Pferde.

Die kürzeren Fahrten (von 180—325 Werst Länge) an die Flusshäfen in der Provinz Wologda werden zum grossen Theile im Kreise Orlow ausgeführt. In der nördlichen Hälfte des Kreises beschäftigen sich damit alle Bauern, welche wenigstens zwei Pferde haben; diese brauchen nicht einmal von der besten Beschaffenheit zu sein; auch sind grosse Schlitten und guter Anspann nicht nöthig. Es genügen die allerbilligsten Mittel, welche das unumgängliche Erforderniss einer Hauswirthschaft bilden. Daher ist das Fuhrwesen auf kurze Entfernungen jedem Bauern zugänglich, dessen Wirthschaft in Ordnung ist.

Die Fuhrleute sehen ihren Vortheil darin, dass sie mit eignem Hafer und Heu füttern können. Sie machen einen Umweg und fahren zu diesem Zwecke zu Hause an; einen Theil der Fourage lassen sie für den Heimweg bei benachbarten Bauern unterwegs. Brot nehmen sie gleichfalls mit, so dass sie keine grossen Ausgaben haben. Auch giebt es auf diesen Wegen keine besonders eingerichteten Gasthöfe; die reicheren Bauern mit grösseren Häusern nehmen die Fuhrleute auf und haben den Vortheil, mehr Dünger zu erhalten. Die Fuhrleute sind durch ihr schmales Verdienst zur grössten Sparsamkeit gezwungen und trinken eher einen überflüssigen Schnaps, als dass sie theurer essen. Sie nähren sich von einer Suppe aus Hafergrütze oder aus Kwas mit Rettig; das kostet ihnen nur 2—4 Kopeken. Ausserhalb ihres Kreises haben die Fuhrleute hundert Werst durch einen unbewohnten Waldstrich zu fahren, wo nur einzelne Winterherbergen von Permäken oder Syränen unterhalten werden. Auch dort haben sie nur Ausgaben für Kwas und Rettig; diese Gastwirthe nennen sie mitunter „Marketender". Seitdem der Handel Wätka's mit Archangelsk sich vermindert hat, ist auch die Nachfrage nach Fuhrleuten gefallen; sie fahren daher nur so lange, als sie eignes Futter mitnehmen können. Sogar in diesem Falle ist ihr Verdienst nicht höher als sechs oder sieben Kopeken täglich, oder 2.16—2.52 Rubel in 36 Tagen. Der einzige Vortheil des Fuhrgewerbes beruht gegenwärtig darauf, dass die Pferde den Winter durchgefüttert werden. —

Wichtiger als das Fuhr- ist das Schiffergewerbe in der Gegenwart geworden. Auf dem Bergufer des Oka lebend, habe ich Fahrzeuge aller Art an mir vorüber ziehen gesehen. Sobald das Frühlingswasser sich verlaufen, kommen aus der Kornkammer Russlands die Mokscha und Zna herab die grossen verdeckten Schiffe. Auf ihrem Verdeck stehen die Arbeiter und bewegen die langen Ruder in gleichförmigem Takte; wenn sie ermüdet, so erschallt das bekannte Kommando: „Wackre Rudrer, nach rechts und nach links, Schabbasch!" und inne halten sie zu rudern. Die Arbeiter verdingen sich billig, denn sie führen die Schiffe bis Nischni-Nowgorod hinab und von dort wohl auch bis Rybinsk hinauf, wo sie für den Sommer Beschäftigung finden. Nach den Getreideschiffen wird das Bau-, Brenn- und Nutzholz aus den Waldgegenden herabgeflösst; die Arbeiter kehren dann zu Fuss in die nicht weit entfernte Heimath zurück. Vom Maimonat ab, wo die Strömung nicht mehr so stark ist, kommen die Schiffe flussaufwärts gezogen. Nur wenige noch werden von Menschen bewegt. Es sind dies meist kleine Schiffchen, wobei der Besitzer selbst und die Verwandten die Leiter der Fahrt sind. Früher aber waren die Schiffszieher, die Burlaki, die einzig bewegende Kraft flussaufwärts. Sie waren die wahren Repräsentanten des tiefsten

menschlichen Elends, die bei Regen und Sonnenbrand den Gurt um die Brust am Ufer dahin keuchten. Auf den kleineren Flüssen haben die Pferde gesiegt. Ganze Landstriche z. B. im Räsanschen für die Oka und im Wladimirschen für die Kläsma beschäftigen sich mit dem Schiffsziehen durch Pferde. Reiche Bauern halten selbst viel Pferde und miethen noch fremde hinzu. Bis zu fünfzig Paar Pferde (ein Paar auf tausend Pud Belastung) werden vor zwei an einander gekettete Barken gespannt, und Pferdejungen treiben sie durch ein eigenthümliches Schnalzen und Pfeifen zu raschem Schritte an. Im Winter fahren die Pferdebesitzer in die Steppe und nehmen Frachten von Getreide auf. Auf der Wolga hat aber schon der Dampf gesiegt, und insbesondere im letzten Jahrzehnt hat sich die Anzahl der Schleppdampfer stark vermehrt; auch auf der Kama, und wenn sie mit Getreidefrachten nicht zu sehr beschäftigt sind, auf der Oka sind sie nicht mehr eine ungewöhnliche Erscheinung.

Die zahlreichste Klasse der Schiffsarbeiter sind die gewöhnlichen Matrosen auf den Barken aller Art. Sie scheinen durch ganz Russland unter gleichen Verhältnissen zu dienen, wenigstens weichen die mir vorliegenden sehr genauen Schilderungen der Schiffsarbeiter auf der Kama und dem Dniepr aus dem Orlowschen Kreise der Provinz Wätka und aus dem Tschernigowschen Kreise in keinem Punkte von einander ab [1]). Die Annahme der Schiffsarbeiter des Orlowschen Kreises auf die Frühlingsfahrt der Permischen und zum Theil der Ufimschen Karawanen findet jährlich im Januar und Februar statt. Zu diesem Zwecke erscheinen die Kommis der Ekatherinenburgschen und Kungurschen Kaufleute und die Bevollmächtigten der Uralischen Hüttenwerke. Dieselben kennen gewöhnlich viele Schiffsarbeiter persönlich und sind häufig selbst Bauern dieser Gegend. Die Bauern werden in Artels angenommen und der Kommis hat nicht nöthig, mit einem jeden Einzelnen in direkte Verhandlungen zu treten. Als Mittelsperson erscheint der sogenannte Zehntmann. Obwohl es heisst, dass er vom Artel erwählt ist, so ist er doch in Wirklichkeit vom Kommis bestimmt und ihm eine mehr oder weniger bekannte Persönlichkeit, welche sein Vertrauen verdient. Der Zehntmann erscheint schon auf der Scene, bevor der Artel selbst sich gebildet hat. Dafür, dass er gerade ihn und nicht einen anderen annimmt, erhält er von jedem Genossen 10 bis 15 Kopeken. Andererseits muss der Zehntmann den Kommis bei sich aufnehmen und bewirthen. Die Zahl der Arbeiter im Artel beträgt 12—18 Mann, welche ein Schiff bis zur Mündung hinab-

[1]) Romanow: a. a. O. S. 184 ff. — W. Warser: Das Amt Redkowskaja, in den Mittheilungen der statist. Abtheilung bei dem Tschernigowschen Gouvernements-Landschaftsamt. 1877. S. 47—55.

geleiten können. Die Schiffe sind nicht gross, sie fassen nur 10—12 000 Pud und sind hauptsächlich mit Metallen, theils aber auch mit Getreide, Fett, Leinöl und Leinsamen befrachtet.

Nach mündlichen Besprechungen mit dem Kommis sammelt der Zehntmann den Artel, und es wird dann ein schriftlicher Vertrag in der Amtsverwaltung geschlossen. Vielfach sind die Kontrakte mit mehreren Artels gleichlautend und werden dann nur von der Amtsverwaltung bestätigt. Hierauf wird das Handgeld im Betrage der Hälfte des ausbedungenen Lohnes ausgezahlt; jedoch gelangt davon nur ein ganz unbedeutender Theil in die Hände der Bauern, der grössere wird gleich von der Amtsverwaltung für die Abgaben der ersten Hälfte des Jahres einkassirt. Als Termin der Ankunft der Schiffsarbeiter an den Permischen Häfen wird der 20. oder 25. März bestimmt; und in Folge der weiten Entfernung müssen sie sich schon in den ersten Tagen des März dahin aufmachen. Der Sammelplatz ist die Stadt Wätka, wo sich die Arbeiter mit ihrem Zehntmanne beim Kommis einfinden und ein Ergänzungshandgeld von 25 Proz. ihres Lohnes als Reisegeld empfangen. In dieser Zeit werden sie in Wätka schon von mehreren Fuhrleuten erwartet, welche sie eine bedeutende Strecke der weiten Entfernung (von 600—900 Werst) benutzen, und dann 12—15 Tage zu Fuss gehen. Auf dem Landungsplatze kommen sie wieder ohne Kopeken an und erhalten einen dritten Vorschuss von 7—12 Proz. ihres Lohnes am Morgen der Abfahrt; damit bezahlen sie die Wohnung, welche sie auf dem Landungsplatze gemiethet haben. Auch wird ihnen Proviant (Mehl, Fleisch und manchmal Salz) in vertragsmässiger Menge verabfolgt.

Die Verbindlichkeiten der Arbeiter bestehen in allen Vorbereitungen zur Fahrt, im Aufladen der Waaren und im Herabflössen der Schiffe, was auf den an Grundsteinen reichen Nebenflüssen der Kama mit viel Schwierigkeiten und Gefahren verknüpft ist. Früher wurden die Verträge formlos geschlossen und die entstehenden Streitigkeiten nach Billigkeit entschieden. In den heutigen, formell abgefassten Kontrakten sind alle möglichen Zufälligkeiten der Schiffahrt vorgesehen und dem entsprechend die Verpflichtungen der Arbeiter bestimmt. Von keiner einzigen zufälligen Arbeit dürfen sie sich lossagen oder dafür eine Ergänzungszahlung fordern, wäre die Arbeit auch die schwerste und gefährlichste. In allem müssen sie ohne Widerrede den Befehlen des Karawanenführers, des Steuermanns oder Obermatrosen gehorchen. Bei niedrigem Wasserstande und bei anderen Gelegenheiten müssen sie das Umladen von Schiff zu Schiff vornehmen und beim Auffahren auf Untiefen auf besondere Boote abladen und das Schiff aus jeder Gefahr retten. Wird die Mannschaft mit ihrem Schiffe nicht fertig, so müssen die der anderen helfen. Bei einem Leck

muss das Wasser ausgegossen werden; wenn man das Schiff nicht ausbessern kann, so müssen die Arbeiter nach einem neuen Schiff gehen, 50 Werst auf- und 25 Werst abwärts, es befrachten und weiter führen. Die Verpflichtung zur Arbeit ist durch nichts begrenzt; die Zeit zum Ausruhen ist nicht bestimmt, eine jede Arbeit ist unaufschiebbar und muss ausgeführt werden, sei es Tag oder Nacht, Werk- oder Feiertag, Regen oder Sonnenbrand.

Für die Fälle, wo die Schiffsarbeiter ihre Verpflichtungen nicht erfüllen, sind Bussen vorgesehen. Wenn sie den Termin der Ankunft auf dem Landungsplatze nicht einhalten, zahlen sie 30 Kop. für den Tag; wenn die Karawane durch ihre Schuld in Stillstand geräth — 50 Kop.; wenn sie unachtsam, grob oder betrunken sind, so kann ihnen nach Gutdünken der Kaufleute eine Strafe von 1—3 Rubel auferlegt werden. Wenn ein Matrose sich nicht zur Arbeit einstellt oder dieselbe widerrechtlich verlässt oder als unfähig, unachtsam, grob oder trunksüchtig entlassen wird, so muss der Artel die von ihm erhaltenen Geldsummen bezahlen; der Artel ist solidarisch haftbar für seine Mitglieder. Für den Arbeitgeber sind Strafen nicht vorgesehen, als ob die Möglichkeit gar nicht vorläge. Und doch können durch seine Schuld die Karawanen aufgehalten und die Arbeiter dann auf der Fahrt allen Schwierigkeiten eines niedrigen Wasserstandes ausgesetzt werden. Nur ein Fall ist vorgesehen. Die Arbeiter erhalten nämlich einen Taglohn, wenn die Karawane später als am 25. Mai an der Mündung der Kama ankommt, und zwar bis zum 1. Juni 25, bis zum 10. Juni 50 Kopeken; nach diesem Tage haben die Arbeiter das Recht, das Schiff zu verlassen.

Aus 1571 Verträgen, welche im Jahre 1875 im Kreise Orlow geschlossen wurden, erhellt, dass ein Arbeiter durchschnittlich 13.88 Rubel Geld und für etwa 3 Rubel Proviant erhielt; das macht auf drei Monate vertheilt 18 Kop. täglich. Bei der Abrechnung erhält er nur ein bis zwei Rubel ausgezahlt, so dass er nicht einmal mit dem Dampfschiffe nach Hause fahren kann, sondern zu Fuss gehen muss. Gewöhnlich sagt man, dass das Verdienst nur in dem zu Hause erhaltenen Handgelde von $6^1/_2$—$8^1/_2$ Rubel besteht; aber selbst hiervon ist das Billet mit 40 Kop. und das Brot bis zum Landungsplatze mit 1 Rubel in Abzug zu bringen. Ferner müssen, wenn kein anderer Arbeiter in der Familie vorhanden, einige Rubel für das Pflügen, Eggen und Besäen des Sommerfeldes einem Dorfgenossen gezahlt werden. Im Grunde hat der Schiffsarbeiter nur um die tägliche Nahrung drei Frühlingsmonate hindurch gearbeitet. Wenn er sich nun nicht enthielt und einen Theil des erhaltenen Geldes vertrank, so geht er als Bettler fort und kommt als Bettler, manchmal ohne Pelz und Rock, wieder heim. Wenn er manchmal doch

einige Rubel nach Hause bringt, so geschieht das nur in Folge äusserster Sparsamkeit oder irgend eines zufälligen Nebenerwerbs. Der Zehntmann wird bei der Abrechnung mit 1—1½ Rubel beschenkt, damit er das nächste Mal wieder ordentliche und zuverlässige Arbeiter aussucht. In anderen Fällen gelingt es den Arbeitern, günstigere Bedingungen für ihren Dienst zu erhalten. Die Wätka'schen Hüttenwerke z. B. verlangen bei fast gleichem Lohne nur etwas mehr als zweimonatliche Arbeit. Auf dem Dniepr verdienen die Arbeiter auf den Holzflössen etwa 35 Kop. täglich.

Die höheren Chargen der Schiffer sind bedeutend besser gelohnt. Ein Lootsmann im Orlow'schen Kreise erhielt 30—50 Rubel Gehalt oder über 35 Kop. täglich und ausserdem noch Proviant; er hat die Aufsicht über die richtige Befrachtung zu führen und das Fahrwasser richtig innezuhalten. Ein Obermatrose verdiente 12—18 Rubel monatlich ausser der Verpflegung; er hat auf die Vorbereitung der Schiffe zu achten, namentlich auf die Kalfaterung, und muss die Fracht und Takelage seines Schiffs nach Gewicht und Rechnung annehmen und für sie verantworten. Manche Obermatrosen begleiten die Schiffe bis Petersburg und Astrachan. Solche Stellen sind namentlich auf den Getreideschiffen sehr gesucht, da der feucht gewordene Weizen an Gewicht zunimmt und die Differenz gestohlen werden kann.

Die Arbeiter auf den Dampfschiffen verdingen sich auf die ganze Navigation und geben alle Feldarbeit auf. Die Heizer und Matrosen erhalten 12 Rubel monatlich, in Sibirien aber 14—16 Rubel und freie Hinreise; dabei beköstigen sie sich selbst. Die Steuerleute verdienen 175, 200, 300, bis zu 400 Rubel in der Navigation; die Kapitäne bis zu 1000 und mehr Rubel. Wenn man in Dörfer kommt, wo die Einwohner vorzugsweise in den höheren Rängen des Schiffergewerbes dienen, da zeichnen sich die Häuser durch Reinlichkeit und Grösse aus. Die Schiffer verbringen den Anfang des Winters in Wohlleben, mit Anbruch des Frühlings sind aber auch bei ihnen alle Ersparnisse aufgezehrt. Im Kreise Orlow leben bis zu 4—5000 Schiffsarbeiter. — —

In engem Zusammenhange mit der Schiffahrt steht das Umladewesen, welches an einem Punkte Russlands eine ausserordentlich grosse Rolle spielt, in Rybinsk[1]). Diese Stadt erhielt ihre Bedeutung erst im vorigen Jahrhundert, als von hier aus drei Kanalsysteme das Wolgagebiet mit der Ostsee in Verbindung brachten. Die grossen Schiffe wurden bis hier-

[1]) J. A. Arsenjew: Das Flussgebiet der Scheksna, in den Mittheilungen des Jaroslaw'schen Gouvernements-statist. Komités. 1867. II. Lieferung. S. 290—300. — N. Edemow: Die Arteli der Ladearbeiter in Rybinsk, in der Sammlung von Materialien für die Arteli in Russland. II. Band. S. 241—248.

her gebracht und dann das Getreide in kleinere umgeladen, wie sie auf den Kanälen gehen können. Zu der Zeit, als das Getreide der Wolganiederung keinen anderen Weg kannte als den durch die Kanäle, und als die Schiffe von Menschen gezogen wurden (wobei nach dem Gesetze 4 Menschen auf 1000 Pud kamen) versammelten sich etwa 140—160 000 Arbeiter in Rybinsk. Ausserdem befassten sich besondere „Hakenmänner" mit dem Umladen. Diese letzteren werden schon früh in Liedern und Sprüchwörtern erwähnt. Die Anzahl der Schiffszieher ist durch die Dampfschiffe stark reduzirt worden, und eine Masse Getreide geht auf dem Landwege von Zarizyn, Saratow, Sysrän und Nischni-Nowgorod in die Häfen; durch die Eröffnung der Bahn Rybinsk — Bologoje haben die Kanäle viel von ihrer Bedeutung verloren [1]). Nichtsdestoweniger hat in Folge der allgemeinen Steigerung des Verkehrs das Umladen sich nicht vermindert, und während der Periode der Schifffahrt entwickelt sich in diesem grössten Flusshafen Russlands das regste Leben.

Die Ladearbeiter oder „Hakenmänner", wie sie nach den Haken, welche sie in die Korn- oder Mehlsäcke einschlagen, genannt werden, stammen hauptsächlich aus den Kreisen Rschew (Provinz Twer) und Belski (Smolensk), und aus den die Stadt Rybinsk umgebenden Kreisen der Provinzen Jaroslaw und Twer; ausserdem treffen aus entfernteren Gegenden, z. B. aus vier Dörfern des Murom'schen Kreises (Wladimir) vom Stamm der „alten Eichen" Arbeiter zur Saison ein. Die Arbeiter sind in Arteli organisirt; von grösster Bedeutung sind die beständigen Verbände. Es finden sich nämlich zwölf Mann mit einem Aeltesten zusammen. Diesem liegt die Leitung der Geschäfte ob; er vertritt die Interessen des Verbandes oder in seiner Abwesenheit der älteste Arbeiter. Der Aelteste verwahrt die Kasse und beköstigt die Genossen. Der Lohn der Arbeit wird aber in Gegenwart der Genossen verhandelt; ausser dem Aeltesten führt noch der Verband selbst Buch über alle Ausgaben und Einnahmen; und wenn die Arbeiter des Schreibens unkundig sind, so bitten sie den Kellner im Theehause darum. Das „Ausblasen" der Kasse findet zwei Mal im Jahre statt, am 29. Juni und am 1. oder 22. Oktober, ausserdem kann der Verband die Kasse jederzeit

---

[1]) A. Tschuprow: Eisenbahnwesen. II. Bd. 1878. S. 169. Von der Eisenbahnstation Rybinsk wurden abgefertigt:

1870:	2.8	Mill. Pud.
1871:	14.8	„ „
1872:	14.2	„ „
1873:	18.8	„ „
1874:	21.8	„ „
1875:	27.3	„ „
1876:	36.0	„ „

revidiren. Ausgeschlossen wird ein Arbeiter wegen andauernder Krankheit, offenbarer Unlust zur Arbeit und wegen Trunksucht an Werktagen. An seine Stelle tritt mit Zustimmung des Artels ein neuer Genosse oder auch ein Hülfsarbeiter. Die Aeltesten stehen den Arbeitern sonst gleichberechtigt gegenüber; häufig sind aber die letzteren ihnen verpflichtet. Im Murom'schen Kreise (Kirchdorf Schaiskoje) z. B. herrscht die Sitte, dass ein reicher Bauer im Februar einen Artel nach Rybinsk sammelt. Er giebt ihnen Getreide und ein Handgeld zur Bezahlung der Abgaben, und empfängt darüber ein formelles Schulddokument; bei der Abrechnung am Peterstage wird er dann bezahlt. Geschickte Aelteste erhalten von ihren Genossen eine Belohnung für ihre Bemühungen und können bis zu 300 Rubel verdienen. Die Arteli sind schon uralt, und es haben sich in ihnen gewisse Formalitäten ausgebildet. Wenn z, B. ein Aeltester einen Arbeiter auffordert, so thut er es mit den Worten: „Kommst Du zu mir in den Verband arbeiten?" — „Meinetwegen, ich komme." Und der Vertrag ist geschlossen.

Beständiger Arteli gab es im Jahre 1867: 300 mit 3600 Arbeitern. Sie treten in den Dienst bei Unternehmern, deren es 110 in Rybinsk giebt, und von denen einige bis zu 40 Verbände beschäftigen. Der Artel macht mit dem Unternehmer einen Vertrag, in welchem er sich verpflichtet, bei ihm bis zu einer gewissen Frist zu arbeiten. Alles erarbeitete Geld empfängt dann auch der Unternehmer von den Schiffern oder Kaufleuten und giebt nur je nach Bedürfniss kleinere Summen auf das Büchlein aus. Für seine Mühen erhält der Unternehmer einen vollen Antheil, so dass der Verdienst in 13 Theile zerfällt.

Anders organisirt sind die freien Verbände, welche nur für kurze Zeit gebildet werden und direkt bei den Schiffern in Arbeit treten. Endlich giebt es noch eine „goldene Rotte", in Lumpen gehüllte und baarfüssige Kerle mit Spitzbubengesichtern, vielfach ohne Pässe, welche zu Leibeigenen der Unternehmer geworden sind, die ihnen Arbeit und Nahrung liefern. Alles in Allem mögen in der Mitte der 1870er Jahre wohl 6000 Ladearbeiter in Rybinsk gewesen sein. Im Laufe des Sommers treten noch verschiedene Schiffsarbeiter hinzu und die Konkurrenz wird eine stärkere. Daher zieht ein Theil der Arbeiter schon Ende Juni ab, und namentlich die alleinstehenden Familienväter eilen zur Heumahd und Ernte nach Hause. Nun erhalten die freien Arteli die Oberhand. Diese unterwerfen sich keinerlei Regeln des Gemeinwesens und verpflichten sich durch keinen Vertrag; sie gehen von einem zum andern Unternehmer, verlassen die Arbeit willkürlich und ungestraft; nur ein einziges Mittel hält ihr eigen-

mächtiges Wesen im Zügel: das Zurückhalten des erarbeiteten Lohnes.

Das Verdienst ist ein sehr verschiedenes. Je nach den Konjunkturen des Getreidehandels schwanken die Preise für das Umladen eines Sacks Getreide von neun Pud zwischen 3—15 Kopeken. Im Mai und Juni 1879 z. B. ging in Anbetracht der Zollerhöhung in Deutschland alles Getreide der niederen Wolga nach Petersburg und der Lohn stieg bis zu 7 Kop.; es kamen Arbeiter nach Schaiskoje zurück, welche in zwei Monaten 30—60—80 Rubel rein erarbeitet hatten. Nach Missernten und bei schlechten Handelskonjunkturen kehren die Arbeiter ohne Kopeken Verdienst heim und haben sogar ihre Pelze und Stiefel versetzt. Schlechtes, regnerisches Wetter thut der Arbeit gleichfalls Einhalt und bannt die Arbeiter in ihre Wohnungen, manchmal mehrere Tage hinter einander. Hier sind sie nicht sehr gut aufgehoben. Der Artel wohnt zusammen, aber die Behausung, oftmals nur eine Scheune, ist schmutzig und stinkend, die Speisen, welche die Hauswirthin bereitet, unreinlich. Das Unbehagliche der fremden Wohnung und die Langeweile führen sie zum Trunk, und es entstehen Streit und Zank, welche jedoch meist ohne ernstliche Folgen verlaufen und ihren Friedensschluss bei demselben Branntwein finden, bei welchem sie ihren Anfang genommen haben.

Bemerkenswerth beim Umladen ist, dass sich darin noch kein technischer Fortschritt zeigt. Die einen Arbeiter fassen die Säcke paarweise mit Haken, die anderen tragen dieselben auf dem Buckel, häufig mehrere Stockwerke der Getreidemagazine hinauf. Hoffentlich wird die Eisenbahn Krahne und andere Erleichterungen allmählich herbeiführen.

Die Wanderungen sind im Wesen des Verkehrsgewerbes begründet; auch ist die Ausübung desselben in Folge des russischen Klimas an gewisse Jahreszeiten gebunden. Die gleiche intermittirende Thätigkeit findet bei den Bauten statt, so dass die Handwerker sehr wohl in ihren Dörfern ansässig bleiben können; nur zur Saison gehen sie auf Arbeit aus. Bei den überwiegenden Holzbauten kommen vor allem die Zimmerleute, in zweiter Reihe die Maurer, Töpfer, Stukkaturarbeiter, Tischler, Glaser, Steinmetzen u. a. in Betracht. In der Provinz Wladimir zeichnet sich die ganze Gegend längs der Kläsma durch ihre Bauhandwerker aus[1]). Von 548 Dörfern des Pokrow'schen Kreises sind 500 von Zimmerleuten bewohnt; fast die ganze männliche Bevölkerung, vom 15. Jahre anfangend, geht auf Zimmermannsarbeit aus; sie kommen zur

[1]) Ber. d. landw. Kommission. I. II. 1. S. 166.

Heumahd nach Hause und erarbeiten 63 Rubel im Jahr. Auf dem rechten Ufer der Kläsma im Kreise Wladimir wohnen die Maurer. In allen Provinzen giebt es Landstriche, welche durch ihre Bauhandwerker berühmt sind. Der Mittelpunkt für das nordöstliche Russland ist in dieser Hinsicht der Flecken Kukarka im Kreise Jaransk; hier und in den umliegenden Kreisen der Provinz Wätka leben bis zu 10 000 Zimmerleute (davon 3500 im Kreise Urschum und 1000 im Kreise Orlow) [1].

Die Zimmerleute verdingen sich einem Unternehmer, gewöhnlich einem reichen Bauer, der zugleich ein erfahrener und tüchtiger Zimmermann ist; manchmal kommen auch Unternehmer aus fernen Orten der Uralischen Provinzen herangefahren. Der Bauunternehmer wählt nun einen Artel von 8—15 Mann aus und schliesst mit ihm einen schriftlichen Vertrag, wodurch die Arbeiter sich verpflichten, alle ihnen auferlegten Arbeiten auszuführen und etwaigen Falles sich auch an einen anderen Unternehmer weiter vermiethen zu lassen. Dann werden die Handgelder ausgezahlt und ihnen die Pässe abgenommen. Der Beginn der Arbeit ist gewöhnlich auf den 1. März, manchmal schon auf den 20.—25. Februar, der Schluss auf den 21. November festgesetzt. Viele Zimmerleute bleiben nur bis zum 20. Juli, wo die Roggenernte beginnt; Ende August oder Anfang September gehen sie wiederum auf Arbeit aus, und dann in grösserer Anzahl als im Frühling. Die Hinfahrt findet auf Kosten des Unternehmers, die Rückfahrt auf eigne Kosten statt. Kleidung und Werkzeuge stellen die Arbeiter, Wohnung und Nahrung der Unternehmer. Der Speisezettel wird manchmal bestimmt; zwei Gänge müssen zu Mittag sein: Erbsen und Grütze an Fastentagen, sonst Kohlsuppe mit Fleisch, je ein Pfund auf den Kopf, und Grütze mit einem Pfund Oel auf 20 Mann. Vom Aufgange bis zum Niedergange der Sonne müssen die Zimmerleute auf der Arbeit sein; zum Mittagessen wird ihnen eine halbe Stunde Zeit gelassen, und dann können sie zwei Stunden ausruhen. An Sonn- und 16 Feiertagen brauchen sie nicht zu arbeiten. Der Artel haftet solidarisch für seine Mitglieder. Wenn z. B. ein Zimmermann sich nicht zur Arbeit einfindet, so darf der Unternehmer das Handgeld zurückfordern und eine Busse von 25 Rubeln erheben; wenn ein Arbeiter vor dem Termin die Arbeit verlässt, so können 50—80 Kop. für jeden versäumten Tag gefordert werden; bei Krankheit wird der Durchschnittslohn abgezogen und 10—15 Kopeken für die Beköstigung berechnet.

Der Lohn betrug im Kreise Orlow für neun Monate 30—95 Rubel, im Kreise Urschum laut 489 Verträgen: 67

[1]) **Romanow**: Statist. Beschreibung d. Kr. Urschum. 1879. S. 213 ff. — Statist. Beschr. des Kr. Orlow. 1876. S. 253 ff.

Rubel oder $7^1/_2$ Rubel im Monat. Die Arbeiter, welche bis zum 20. Juli blieben, erhielten nur $5^1/_2$ Rubel monatlich, weil sie in der heissesten Arbeitszeit nach Hause gingen. Vom Lohne müssen aber die Ausgaben in Abzug gebracht werden, nämlich für die Heimreise mit 5 Rubeln und für Handschuhe mit 1 Rubel; ausserdem verwendet ein guter Zimmermann 10 Rubel auf den Ankauf neuer und die Verbesserung alter Werkzeuge, so dass nur etwa 50 Rubel die Ausbeute der Bausaison darstellen. Von den 489 Verträgen im Kreise Urschum lauteten $7^1/_2$ Proz. auf 100—160 Rubel, 29 Proz. auf 71—100, 35 Proz. auf 50—70, 23 Proz. auf 31—50 und 5 Proz. auf 15—30 Rubel für die Saison. Einen bedeutenden Theil des Lohnes erhielten die Arbeiter schon im voraus; 52 Proz. desselben wurden ihnen als Handgeld ausgezahlt. Fünf Arbeiter nahmen gleich die ganze Summe voraus, und 20 erhielten 80—100 Prozent derselben. Die Folge davon waren niedrigere Löhne. Ein Handgeld müssen alle Bauern nehmen, um ihre Abgaben zu bezahlen und die häuslichen Bedürfnisse zu decken; nur die reichsten Bauern können ohne ein solches auskommen. Missernten haben ein verstärktes Ausziehen der Zimmerleute zur Folge; zugleich sinkt aber auch die Nachfrage nach ihrer Arbeit, weil die Bauern weniger Mittel zu Bauten disponibel haben.

Das Glasergewerbe[1]) hat sich seit dem Jahre 1820 vom Dorfe Stramilowskoje durch neun Aemter der Kreise Serpuchow und Podolsk verbreitet und beschäftigt gegenwärtig etwa 145 Unternehmer, 475 Arbeiter und 500 Minderjährige. Gewöhnlich nehmen die Meister drei bis fünf Arbeiter und Lehrlinge in ihre Dienste; 9 Unternehmer beschäftigen aber zehn und mehr, 2 Meister sogar bis zu dreissig Arbeiter. Am vortheilhaftesten ist es, Lehrlinge anzunehmen, da sie vom ersten Jahre an dem Meister ebensoviel Gewinn bringen wie die erwachsenen Arbeiter. Ist der Knabe elf Jahre alt, so bitten die Eltern einen Meister um Erlaubniss ihn „herbeiführen" zu dürfen; gefällt er, so wird ein Vertrag auf der Amtsverwaltung geschlossen. Die Lehrzeit wird auf drei Jahre und der Lohn auf 75 Rubel für diese Zeit festgesetzt; die Reisen, Beköstigung, Wäsche, Bäder und Schuhwerk hat der Meister zu bestreiten; für den Verlust eines Diamanten haftet der Vater mit $2^1/_2$ Rubeln. Anfangs stösst der Knabe Kreide, verkittet die Scheiben und ist Laufbursche. Bei grossen Meistern kann er lange in dieser Thätigkeit verharren; kleinere Unternehmer haben kein Bedürfniss nach Bedienung und sehen einen grösseren Vortheil darin, ihm rasch das Handwerk zu lehren. Bald ist der Lehrling ein „Ausgelernter" und bleibt gewöhnlich noch zwei Jahre für höheren Lohn, z. B. 140 Rubel, bei seinem Meister. Dann wird er Arbeiter und mit diesem wird

[1]) Statist. Nachrichten über das G. Moskau. Bd. VI. S. 111 ff.

dann kein schriftlicher Kontrakt mehr geschlossen, eine mündliche Abmachung vor Zeugen genügt. Der Meister giebt seinem Arbeiter 25 Blätter Glas und Kitt, und bestimmt ihm statt 20—30 Kop., welche ihm das Blatt gekostet hat, 40—50 Kopeken als Preis; zum Unterhalt giebt er ihm nichts. Nun muss der Arbeiter sich bestreben, so theuer als möglich die Glaserarbeit auszuführen. Im Herbst fällt ihm dies am leichtesten; in dieser Jahreszeit erhält er auch den höchsten Lohn von 30—40 Rubel für zwei Monate. Was die Arbeiter über den festgesetzten Preis erzielen, betrachten sie als gute Prise, die Lehrlinge aber händigen in ihrer Einfalt das ganze Verdienst dem Meister ein.

Die Arbeiter werden von Ostern bis zum 6. Dezember für 70—180 Rubel angenommen; die Meister verdienen 150—300 Rubel in der Saison. Im Allgemeinen ist dies ein lohnendes Gewerbe, und wenn die Glaser nach Hause kommen, so halten sie es unter ihrer Würde, zu arbeiten, z. B. Holz zu führen; sie verleben ihr Verdienst und lassen sich zu Weihnachten und in der Butterwoche nichts abgehen. In letzterer Zeit ist es aber häufig vorgekommen, dass die Glaser mit leeren Händen, ja sogar mit Etappen nach Hause kamen. Das liegt am unregelmässigen Verdienst; bei viel Arbeit können sie 10 Rubel am Tage verdienen, dann gehen sie ins Gasthaus und betrinken sich. Obwohl dieses Gewerbe recht einträglich ist und sich dazu nur ein kleines Anlagekapital von drei bis fünf Rubeln gehört, so sind doch kaum ein Fünftel der erwachsenen Gewerbtreibenden selbständige Unternehmer. Das liegt daran, dass die Arbeiter ohne Handgeld nicht ihre Abgaben bezahlen und Getreide zukaufen können. Und hier hat der Amtsälteste von Stramilowskaja den Glasern eine nachahmungswerthe Erleichterung gewährt: er giebt ihnen Billete nur für ein bis zwei Monate; wird dann Geld geschickt, so giebt er weitere Billete, bis alle Abgaben eingetragen sind. Der Ackerbau ist in dieser Gegend ganz verfallen. Vor neun Jahren stand Artillerie dort, und die Frauen, auf denen in Abwesenheit der Männer die Landwirthschaft ruht, wurden durch das frohe Leben mit den Soldaten ganz zuchtlos.

Die grössten Bauten der neueren Zeit sind die Eisenbahnbauten; hinsichtlich der Massenhaftigkeit der Verwendung von Arbeitern stehen sie oben an. Die rapide Entwicklung des Eisenbahnwesens in den 1860 und 70er Jahren hatte eine plötzliche Nachfrage nach Arbeitern und damit eine erhebliche Steigerung der Löhne im Gefolge. Noch heute ist das Verdienst der Eisenbahnarbeiter ein gutes. So kamen z. B. von der Uralbahn im Herbst 1879 die Arbeiter des Dorfes Schaiskoje mit hundert Rubel Reingewinn nach Hause, und andere hatten in ihrer heimathlichen Provinz in dem gleichen Halbjahr 60—70 Rubel verdient. Die Bauunternehmer wissen, dass im

März die Bauern Geld für die Abgaben brauchen; dann kommen sie in die Dörfer und schliessen schriftliche Verträge in der Amtsverwaltung; hierauf werden die Handgelder gezahlt und die Pässe in Empfang genommen. Der Artel haftet solidarisch für seine Genossen. Es kommt aber häufig vor, dass die Arbeiter, wenn sie irgendwo besser gelohnte Beschäftigung finden, ihre Verträge brechen und davongehen. Es fällt schwer, sich an den Genossen schadlos zu halten, da oft der ganze Artel auf einmal flüchtig wird. Die Amtsverwaltung leistet bei etwaigen Recherchen nur geringe Hülfe. Mir sind Fälle bekannt, wo kleine Unternehmer mehrere hundert Rubel Vorschüsse verloren haben.

Ebenso wie auf den Bauten, so ist auch auf den Anstalten, in welchen Baumaterialien hergestellt werden, die Arbeit gewöhnlich eine intermittirende, so z. B. auf den Ziegeleien. Im Kreise Moskau [1]) hat die Ziegelstreicherei in Folge der Bauspekulation des letzten Jahrzehnts eine grosse Ausdehnung erreicht; 70 Ziegeleien mit etwa 7500 Arbeitern stellen 180 Mill. Ziegeln her. Die örtliche Bevölkerung findet leichtere und besser gelohnte Arbeit; es kommen daher Wanderarbeiter aus Kaluga, Tula, Smolensk, Räsan, Twer, Kostroma und Wladimir. Geformt werden die Ziegeln vom 15. Mai bis zum 15. August oder 1. September; das Brennen dauert aber bis zum 1. Oktober oder 3. November, und auf neun Ziegeleien mit beständigen Hofmann'schen Oefen das ganze Jahr über. Die Arbeitszeit beträgt 12—13 Stunden täglich bei den Tag- und 14—15 Stunden effektiv bei den Stücklöhnern. Das durchschnittliche Verdienst beträgt 16 (10—25) Rubel im Monat; die Knaben erwerben 6, die Frauen (Köchinnen) 3—4 Rubel nach Abzug der Beköstigung [2]).

Die Former und die übrigen Stücklohnarbeiter bilden Beköstigungsartels und erwählen aus ihrer Mitte einen Aeltesten, welcher im Einverständnisse mit dem Fabrikanten die Wirthschaft leitet. Die Provision wird entweder vom Arbeitgeber oder aus einem Laden auf das Büchlein entnommen. Die Ladeninhaber kreditiren nicht den Arbeitern, sondern rechnen mit den Ziegeleibesitzern ab. Für Baargeld können die Arbeiter deshalb nicht kaufen, weil sie Handgelder genommen haben und diese im ersten Monat abarbeiten müssen. Sie essen drei Mal am Tage: um $9^1/_2$ Uhr frühstücken sie, worauf sie $1^1/_2$—2 Stunden schlafen, dann essen sie um 3 Uhr zu

---

[1]) Ein Wandererwerb im Kreise Moskau, in den Mittheilungen der kaiserlich freien ökonomischen Gesellschaft in Petersburg. 1878. Bd. III. S. 75 ff.

[2]) Es verdienten die Hand- und Maschinenformer in 3 Monaten 75—87 Rubel bei eigner Beköstigung, welche 6 Rubel monatlich erfordert. Die Verbesserer der Ziegel verdienten in 5—6 Monaten 50—75 Rubel, die Brenner 80—100 Rubel und die Lehm- und Erdarbeiter 55—70 Rubel.

Mittag und um 8 Uhr zu Abend. Die Nahrung besteht aus Kohlsuppe mit Salzfleisch, mit schlechteren Sorten frischen Fleisches, mit Schinken oder Schweinefett, aus Grütze mit Rinderfett oder Butter, dann aus Roggenbrot und Kwas, soviel beliebt. Am besten ist die Nahrung der Former, welche sich selbst beköstigen, schlechter die der Taglohnarbeiter, welche ihre Kost vom Fabrikanten empfangen. Thee trinken die Arbeiter selten, sie halten sich allein an Kwas. Die Beköstigung kostet monatlich von vier bis zu sieben Rubel.

Da die Arbeit hauptsächlich im Sommer ausgeführt wird, so sind besondere Behausungen für die Arbeiter nicht vorhanden; am häufigsten verbringen die Arbeiter die ganze Zeit an der frischen Luft. Die Former schlafen in den Ziegelhütten auf ihrer eigenen Kleidung, die Brenner unter den Dächern der Oefen, die Lehmarbeiter unter freiem Himmel in der Nähe ihrer Schubkarren oder flüchten sich bei schlechtem Wetter unter irgend ein Dach. In den Ziegeleien mit beständiger Arbeit schlafen sie auf den Oefen oder auf Brettern oder auf den Ziegeln selbst; auf einer Ziegelei sind unter dem Dache des Ofens kleine Zimmer gebaut für die Unternehmer und Werkführer. Ueberall giebt es Wohnhäuser, sogar mit Küchen; und wo viele Arbeiter und mehrere Beköstigungsartels sind, hat man auch mehrere Küchen eingerichtet. Hier werden dann Pritschen hergerichtet, wo die Arbeiter schlafen, ebenso in der Dachkammer und auf dem Boden. Aber nirgend ist ein Gebäude vorhanden, wo alle Arbeiter untergebracht werden können. In die Küche flüchten sie sich nur dann, wenn es kalt wird; dann bringen sie Stroh herbei und drücken sich an einander in schrecklicher Enge. Uebrigens ist in dieser Zeit der grösste Theil der Arbeiter schon entlassen und allein die Lehmarbeiter und Brenner sind nachgeblieben. In der Ziegelei von Bogdanow sind Arbeiterhäuser aufgeführt. Die 38 Former haben einen Raum von 9 Kubikfaden, d. h. 81 Kubikfuss auf den Mann; die 20 Brenner haben 4 Kubikfaden oder 69 Kubikfuss pro Person, also weniger als in den allertraurigsten Fabriken. Daher schlafen die Arbeiter lieber im Freien und nur bei der Kälte gehen sie in diese Häuser. Bei Kalkunow sind Erdhütten ausgegraben, ohne Oeffnungen für Licht und Luft mit 80—113 Kubikfuss pro Mann; als Betten dienen Matten aus Lindenbast ohne Kopfkissen und Decken; diese werden durch Mäntel und Pelze ersetzt. Bei Milowanow sind vier Häuser mit 119 Kubikfuss Luft pro Mann.

Die Arbeit in den Ziegeleien erfordert ausserordentliche Kraftanstrengungen; daher nehmen die Arbeiter selbst bei guter Beköstigung in drei Monaten ab. Besonders wirkt das auf die jugendlichen Arbeiter, welche den Formern Lehm reichen; es kommen so gefährliche Erkrankungen vor, dass sie nach Hause geschickt werden müssen. Ein Theil der

Arbeiter muss stets in Schmutz und Feuchtigkeit arbeiten, ein anderer in Rauch und Zugwind; daher leiden sie an Fieber und an Augenentzündungen. Die Kranken liegen gewöhnlich in der Küche in einer Reihe mit den Gesunden und stecken einander an. Beim Lehmtreten setzen sich in die Füsse so viel Steinchen und Erdstücke, dass diese Arbeit oft ganz eingestellt werden muss. Die häufigen Erkrankungen der Arbeiter an Durchfall hängen mit dem Kwasgenuss zusammen, welchen sie viel in der heissen Zeit trinken. Von der starken Muskelarbeit treten Verrenkungen der Hände ein; von den scharfen Temperaturübergängen leiden die Brenner oft an Husten und sind überhaupt zu Erkältungen geneigt. Erkrankungen treten sehr häufig ein. Heilmittel dagegen giebt es fast gar keine. Heftig erkrankte Arbeiter werden in die Heimath oder nach Moskau geschafft. Auf einer Ziegelei existirt ein Krankenhaus; dieses dient aber gegenwärtig als Magazin für Kacheln. Die Mehrzahl der Fabrikanten verwendet auf die Krankheiten keine Aufmerksamkeit. Eine Ziegelei wird wöchentlich, eine andere ein Mal im Monat vom Arzt besucht, eine dritte wöchentlich vom Feldscheer und eine vierte mechanische Ziegelei drei Mal wöchentlich von Arzt und Feldscheer; hier findet sich auch ein Vorrath von Arzneien. Das ist Alles auf 70 Fabriken.

Bussen existiren für die Brenner gar nicht; für die Lehmarbeiter wird für einen versäumten Tag der Lohn von zwei Tagen in Abzug gebracht. Die Former unterliegen originellen Strafen. Wenn nämlich der Aufseher bemerkt, dass sie schlecht gearbeitet haben, so beginnt er die Ziegeln zu wälzen und zu kneten; es kommt vor, dass er bis zu 3—5000 Ziegel in dieser Weise vernichtet. Bei solchen Strafen hängt das Mass derselben von dem Grade des Zornes ab. Das lassen sich aber auch nicht alle Arbeiter gefallen. Bei einem Gespräch mit einem Verwalter bemerkte dieser: „Die Former aus Kaluga sind tüchtige, aber doch sehr ungebildete Arbeiter. Wenn einer unzufrieden ist, so kehrt er einen Eimer um und fängt an zu trommeln. Auf diesen Ton laufen alle andern Former herbei und fordern Erklärung; so geräth die ganze Arbeit in Stillstand. Deshalb bestreben wir uns, Arbeiter aus anderen Provinzen zu erhalten. Schade nur, dass sie so ungern kommen!“

Indess nicht nur dort, wo wie im Verkehrs- und Baugewerbe ein intermittirender Betrieb stattfindet, sehen wir den Wandererwerb. Derselbe herrscht auch in den Gewerben, wo wir in Westeuropa an ein lokales Handwerk gewöhnt sind, z. B. in der Schuhmacherei und Schneiderei. Bei der weiten Entfernung der Städte ist es den Landbewohnern unmöglich, sich mit ihren

Bestellungen dorthin zu wenden; daher kaufen sie sich fertige Stiefel und Schuhe, welche für den Massenabsatz von häuslichen Kleingewerben produzirt werden, und warten für die Herstellung ihrer Kleidung die wandernden Schneider ab, welche in den Dörfern allenthalben sehr willkommen sind. Es sind dies entweder Kürschner, welche Schafpelze nähen, deren z. B. aus dem Medin'schen Kreise der Provinz Kaluga etwa 4850 jährlich auf die Wanderschaft gehen[1]), oder es sind Kleidermacher, welche meist die russische, aber auch die deutsche Tracht nähen, die junge Bursche an Feiertagen tragen. In dem Kreise Poschechonje und auch in Romanow ist die Schneiderei das herrschende Gewerbe; die Meister ziehen mit drei bis fünf Arbeitern am 15. August auf die Wanderschaft, sie kommen bis Petersburg und Archangelsk, bis Kasan und Simbirsk und kehren erst im Juni wieder heim. Die Arbeiter erhalten einen Lohn von 30—60, nach anderen Angaben von 50—80, ja sogar bis 100 Rubel; in letzterem Falle haben sie einen Lehrling mit, welcher 5—15 Rubel kostet. Der Meister kann bis zu 150 Rubel verdienen. Diese Schneider wollen wir bei ihrer Arbeit im Kreise Rostow in der Provinz Jaroslaw kennen lernen[2]).

Wenn der Meister am Orte seiner Bestimmung angekommen ist, so miethet er sich in der Stadt oder in einem Marktflecken eine Stube. Ueber die Bequemlichkeiten einer solchen Wohnung und ihre hygienischen Bedingungen lohnt sich nicht ein Wort zu verlieren; manchmal sind sie aber ganz unerträglich. Die Beleuchtung bestand noch bis in das letzte Jahrzehnt hinein aus einem sehr schlechten Talglicht; neuerdings sind Kerosinlampen allgemein verbreitet. Die Nahrung ist eine vegetabilische, die Arbeit eine sehr mühsame und die Trunksucht eine wesentliche Eigenschaft der Schneider. Ueber diese urtheilt ein sehr angesehener Gutsbesitzer des Kreises Poschechonje: „Sie kehren heim mit dem Aussehn von Gemarterten, mit blassen und eingefallenen Augen und nicht selten mit Ansteckungen schrecklicher und unheilbarer Krankheiten."

Der Typus des Schneidermeisters der alten Zeit dürfte bald verschwinden. Hier ist z. B. der alte Jefim Iwanowitsch! Jefim oder Jefimka, wie ihn gewöhnlich die Bauern je nach der Grösse ihrer Bestellungen nennen, besucht zunächst nach seiner Ankunft alle Händler mit Manufaktur- und Pelzwaaren,

---

[1]) S. Timochowitsch: Das Kleingewerbe im Medinschen Kreise, in den Mittheilungen der Kommission zur Untersuchung des Kleingewerbes in Russland. 1879. II. Bd. S. 45.

[2]) Das Kleingewerbe im Kreise Poschechonje, von E. Andrejew, im Boten der Jaroslaw'schen Landschaft. 1875. Juni. — A. Titow: Die Romanow'schen und Poschechonje'schen Schneider im Kreise Rostow. Ebendaselbst. 1876. Januar-Februar. S. 53—58.

und bittet alle um ein Trinkgeld, indem er verspricht, ihnen Käufer im Verlaufe des Winters zuzuführen. Diese Schenkungen im Betrage von je 5, 10 und höchstens 30 Kopeken hält Jefim Iwanowitsch für seine Pflicht des Abends zu vertrinken. An den Wochenmärkten durchläuft er alle Gasthäuser und sucht seine Kunden auf, welche er alle ohne Ausnahme am Vor- und Vatersnamen kennt. Muss ein Bauer Tuch zur Kleidung kaufen, so fordert er den Schneider auf, mit ihm den Stoff zu wählen. Dieser schlägt nun einen bekannten Händler vor und hierbei kommt es zu Misshelligkeiten; gewöhnlich zieht aber der Schneider doch durch die Gewalt seiner Rede den Bauer zu dem beliebten Laden, zu demjenigen nämlich, wo ihm die grössten Sporteln, etwa 15—50 Kop., je nach der Grösse des Einkaufs, bewilligt werden. Darauf werden noch das Futter, Faden und Knöpfe gekauft, und der Schneider führt den Kunden ins Gasthaus, wo er ihn mit Thee und Branntwein bewirthet. Nun wird der Handel abgeschlossen und der Termin für die Ankunft bestimmt. Die Löhne für das Nähen eines Pelzes sind 3—5 Rubel, eines Rockes 2—3 Rubel, eines Paares Hosen 75 Kop. — 1 Rubel, eines Ueberziehers 3—4 Rubel, einer Weste ½—1 Rubel; ausserdem haben die Schneider freie Wohnung, Beköstigung und Thee. Am festgesetzten Tage trifft der Schneider mit seinen Arbeitern ein, geht aber selbst sofort wieder auf die Wochenmärkte und kehrt stets betrunken wieder heim. Fast nie bleibt es bei einer Arbeit im Bauerhofe; immer findet sich etwas zu bessern; in einen blauen Rock werden schwarze oder dunkelgrüne Aermel eingesetzt und der Rock ist wieder gut genug, um Feiertags darin zu stolziren. Im Frühling nähen die Schneider auch Frauenkleider, seidene und wollene, besonders zeichnen sie sich aus im Nähen von baumwollenen Kleidern.

Der Wandererwerb der Schneider geräth alljährlich mehr in Verfall. Das hat seinen Grund einmal in ihrer äussersten Unzuverlässigkeit, im Stehlen des Materials und ihrer Frechheit im Hause des Bestellers, wobei es in der Betrunkenheit zu Schlägereien kommt. Zweitens wirkt die Konkurrenz der fertigen Kleider sehr empfindlich, welche häufig aus gestohlenem Material gemacht sind. Die Kleiderhändler sind reich gewordene Schneider oder in neuester Zeit auch Juden. Namentlich seit der Einführung der Nähmaschine ist es durchaus vortheilhaft geworden, Kleider im häuslichen Kleingewerbe anzufertigen und dann in Massen abzusetzen.

Ein anderes Gewerbe, welches zum Theil häusliches Kleingewerbe, zum Theil Wandererwerb, ist das Böttchergewerbe. Das Centrum desselben für das mittlere Russland ist der Spaskische Kreis in der Provinz Räsan[1]). Gawrilowskoje

[1]) Sammlung von Materialien von F. Meschtscherski. S. 216.

und mehrere andere Dörfer kaufen Holz und machen Gefässe, welche sie auf den vorüberfahrenden Schiffen nach Moskau und Nischni-Nowgorod verkaufen. Die Bewohner des ungewöhnlich grossen Dorfes Ischewskoje aber bereiten nur das Material zu Hause vor, oder kaufen es grösstentheils in Kasan, wohin sie sich gleich nach der Eröffnung der Schiffahrt begeben und gehen von dort mit den vorbereiteten Brettern in den Süden. Ueberall wo Weinbau getrieben wird, in Kislär, am Don, in der Krim und in Odessa sind sie bekannt; und wenn aus ihren Nachbardörfern Fassbinder in den Süden kommen, so verdrängen sie dieselben von der Arbeit und zwingen sie, zu Hause Gefässe zu machen, wo sie Wald und Nussholz im Ueberfluss haben.

Im nordöstlichen Russland ist das Amt Kstätinskaja[1]) im Kreise Wätka Mittelpunkt der Böttcherei; 2060 Arbeiter machen Holzgefässe aller Art, welche von Kostroma an bis Astrachan herunter verkauft werden. Aus den benachbarten Aemtern Schepelewskaja und Scherebzowskaja gingen aber im Jahre 1873: 1280 Böttcher auf Wandererwerb; die Wolgagegenden und Wologda, Sibirien und Kaukasien sind ihre Zielpunkte; sie ziehen aus im September und kehren erst im Mai des nächsten Jahres wieder heim. Das Gewerbe gilt als gewinnbringendes; dank demselben giebt es in jenen Aemtern keine Steuerrückstände. Die Böttcher verdienen 30 – 50 Rubel rein, nach Abzug aller Kosten, ihre Arbeiter weniger; beide erhalten ein Handgeld zur Bezahlung der Abgaben und Zukauf von Getreide, und wenn sie an Stelle und Ort angelangt sind, giebt man ihnen einen zweiten Vorschuss.

Die Kommissionäre der Fabriken schliessen mit den Böttchern schriftliche Verträge über die Herstellung einer gewissen Menge von Fässern. Der Tag ihrer Ankunft wird festgesetzt und auch der Termin, an welchem die Arbeit beendet sein muss; die Grösse der Fässer und deren Preis wird bestimmt. Manchmal stellen die Böttcher selbst das Material, gewöhnlich aber thut es die Fabrik. Die Annahme der Fässer wird dann entschieden, wenn sie mit Branntwein gefüllt sind; der Böttcher ist ein, zwei oder drei Tage lang für die Leckage verantwortlich. Für den erlittenen Verlust wird dem Böttcher ein Abzug gemacht. Wenn derselbe nicht die genügende Anzahl Arbeiter stellt oder diese schlecht arbeiten, so unterliegt er einer Strafe. Ebenso unterliegt der Fabrikant einer Strafe von 40—50 Kop. pro Tag und Mann, wenn er zur bezeichneten Frist das Material oder die Werkstätte nicht vorbereitet hat; dann hat er aber das Recht, die Böttcher zu zweckent-

---

[1]) a. a. O. 220. — Kurze Abrisse der Kreise der Provinz Wätka von N. Romanow. 1875. S. 25 ff.

sprechenden Arbeiten zu verwenden. Die Böttcher beköstigen sich selbst.

Das wandernde Handwerk geräth sichtlich immer mehr in Verfall. Das liegt einerseits daran, dass die Wanderarbeiter, wenn sie an einem Orte auf stetigen Erwerb rechnen können, daselbst sich niederlassen und zu lokalen Handwerkern werden; andererseits beginnt das häusliche Kleingewerbe die Waaren der Wanderarbeiter herzustellen und zu billigeren Preisen zu verkaufen. Andere Zweige des Wandererwerbs bieten Jahr für Jahr günstigere Chancen, insbesondere die persönlichen Dienstleistungen in den Städten und der Handel. Ganze Dörfer ziehen in die Städte als Hauswächter, Kutscher und Bediente oder als Angestellte in den Läden und als Kommis. Insbesondere die Bewohner der Provinz Jaroslaw ziehen die kaufmännische und Gasthaus-Carrière in der „trefflichen Stadt" Petersburg [1]) einer jeden anderen vor; in ihren besten Repräsentanten bringen sie es zur Stellung von Kommis und Buffetiers. Ihre Laufbahn beginnen die Knaben mit 12—14 Jahren, sobald sie lesen und schreiben gelernt haben; ohne eine solche Bildung erscheint die Carrière unvortheilhaft.

Völlig in seinem Elemente fühlt sich der Russe im Handel. Hierfür hat er ein unleugbares Talent und die grösste Liebhaberei. Einen Handel anzufangen, ist das Ziel seiner Wünsche; Kaufmann zu werden sein Ideal. In den Städten wimmelt es von Händlern; die einen bieten Orangen, die andern Schlüsselringe, die dritten Tragriemen aus; ein jeder hat seine Specialität; der eine führt nur Krimsche Aepfel, ein anderer Astrachansche. Andere Hausirer ziehen durchs ganze Reich. Die berühmtesten ihres Fachs sind die sogen. Ofeni aus den Kreisen Sudogda und Kowrow in der Provinz Wladimir, welche schon seit dem XV. Jahrhundert genannt werden. Aber auch in anderen Gegenden giebt es Hausirer; in 18 Dörfern des Kreises Serpuchow z. B. haben 103 Personen eine solche Beschäftigung [2]). Ursprünglich waren es Leinwanddrucker; dann kam der Krimkrieg, und es entstand eine starke Nachfrage nach Bilderbogen, welche Schlachtenscenen darstellten. Da in ihrer Nähe solche Bilder bemalt wurden, so kauften sie dieselben und fingen an zu hausiren. Allmählich fügten sie Bücher, Broschen, Bänder, Kreuze, Knöpfe und andere Kurzwaaren hinzu, und zogen in den Süden, nach Kaukasien und Sibirien, andere nach Polen und in die Ostseeprovinzen, ja sogar in die Türkei und Oestreich. Zum Betriebe dieses Handels gehört ein Kapital von 50 Rubeln; daher giebt es nur 30 Unter-

---

[1]) A. W. Skulski: Der Keim des ländlichen Proletariats. S. 1—6 im Boten der Jaroslaw'schen Landschaft. 1878. Sept.-Okt. — Derselbe: Die Mittelpunkte des Kleingewerbes. Ebendaselbst 1875. Juli. Aug.

[2]) Statist. Nachrichten über die Provinz Moskau. Bd. VI. S. 103.

nehmer und 80 Arbeiter. Diese letzteren erhalten einen Lohn von 40—150 Rubel, Minderjährige nur 15 Rubel. Kommt der Hausirer an einen Ort, so miethet er ein Quartier, theilt seine Waaren und sendet seine Arbeiter mit einem Packen aus; je mehr dieselben Lohn erhalten, desto mehr giebt er ihnen Waaren, manchmal bis zu sieben Pud; die Knaben bleiben in der Nähe. Der Unternehmer schlägt hundert Prozent auf seine Waaren, der Arbeiter muss sie noch theurer verkaufen, um sich selbst zu erhalten. Die Haupteigenschaften desselben sind Redegewandtheit und Aufdringlichkeit. Dieses Gewerbe zerstört die Lust zur physischen Arbeit; die Hausirer trinken alle stark und lassen ihre Wirthschaft verfallen; besonders ist das bei den Arbeitern der Fall.

Unter dem Wandererwerbe finden sich auch gelehrte Professionen. So sind z. B. in Samitje und den umliegenden Dörfern im Kreise Beschezk der Provinz Twer viele Bauern Rossärzte [1]). Diese Charlatane, namentlich wenn sie Geld erwerben, verstehen sich ein ungewöhnlich solides Aussehen zu geben und bestreben sich zu zeigen, dass sie das Veterinärwesen wohl kennen. In Wirklichkeit können sie nur Pferde beschneiden und zur Ader lassen. Schon die Kleidung ist darauf eingerichtet, dem Volke Achtung vor der Person einzuflössen. Der Stab mit dem kupfernen Griff und eisernen Enden, der Gurt mit dem Kupferschmuck, der Sack mit der Darstellung von Ross und Reiter, in welchem Messer und Lanzetten verwahrt werden, — alles Das im Verein mit den aufgezogenen Augenbrauen und der gelehrten Miene veranlassen manchen Bauer zu grossem Respekt. Einige dieser Rossärzte versehen sich zur Erweckung noch grösserer Achtung vor ihrer Kunst mit verschiedenen Kräutern, deren geheimnissvolle Eigenschaften gewöhnliche Sterbliche sich ohne ihre Hülfe nicht dienstbar machen können. Dank diesen Mitteln erwerben einige Rossärzte 60—200 Rubel, andere noch mehr in einem halben Jahre. Ein weniger repräsentativer Rossarzt, der die Kunst des Imponirens nicht so gut versteht, erhält 50 Kop. bis 2 Rubel für eine Visite. Wenn er nur zur Ader lässt, so giebt man ihm 30 Kop. bis zu 1 Rubel, für das Beschneiden 1—2 Rubel. Erfahrene Rossärzte werden mit 5 Rubeln für den Besuch honorirt. Feste Taxen giebt es nicht; von guten Bekannten wird wohl nichts genommen, von Reichen so viel als möglich. Oft kehren die Rossärzte ohne Kopeken heim und haben nur Hunger und Kälte erlitten. Indess scheint das Gewerbe im Aufblühen zu sein, denn in den Jahren 1851—74 war die Zahl der Rossärzte von 338 auf 2000 gestiegen. — —

---

[1]) Sammlung von Materialien zu der Statistik der Provinz Twer. II. Lieferung. 1874. S. 74 ff.

Ich kann die vorstehende Schilderung des Wandererwerbs nicht schliessen, ohne sie nicht durch ein ungemein interessantes und sehr charakteristisches Gewerbe zu vervollständigen, nämlich durch die berufsmässige Bettelei. Mehrere Gegenden Russlands beschäftigen sich mit diesem Gewerbe, in der Provinz Moskau thun es besonders das Amt Saponorskaja im Kreise Bogorodsk und die Aemter Wyschegorodskaja und Simbuchowskaja im Kreise Wereja. Im letzteren Rayon haben 52 Dörfer mit 4348 männlichen Revisionsseelen sich diesem Gewerbe gewidmet; die Bettler sind unter dem Namen Schuwaliki bekannt, da sie seit einem Jahrhundert Leibeigene des Grafen Schuwalow waren [1]). Nach der Befreiung erhielten sie den vollen Landantheil, reichlich Wald und Wiesen und können die wüstliegenden herrschaftlichen Felder als Weide benutzen; die Viehzucht und Landwirthschaft sind besser als in den angrenzenden Ortschaften entwickelt, die Zwiebelzucht gewährt bedeutende Einnahmen und drei nahe gelegene Städte bieten einen vortheilhaften Absatz. Zu Bettlern machte die Bauern das Jahr 1812. Schon früher hatten sie sich in den polnischen Provinzen, wohin sie als Zimmerleute zogen, mit der daselbst sehr entwickelten Bettelei vertraut gemacht; dann, als ihre Dörfer niedergebrannt und ihre Felder unbesäet waren, wandten sie sich aus Noth der Bettelei zu und erhoben dieselbe zu ihrer beständigen Beschäftigung, selbst als sie wieder zu geordneten Zuständen gelangt waren.

Im Herbst fahren die Bauern ihre Zwiebeln auf die Märkte von Moskau, Borowsk, Moschaisk und Wereja und erkunden bei den dortigen Getreidehändlern, in welchen Provinzen eine gute Ernte gewesen ist. Dann bilden die Bettler Arteli von zehn bis zwanzig Personen mit fünf bis zehn Fuhrwerken, und zwar nehmen sie Genossen von verschiedenem Geschlecht und Alter mit sich. Das Letztere beruht auf der Arbeitstheilung im Gewerbe: die Greise begründen ihre Noth durch Alter und Hülflosigkeit, die Frauen die ihrige durch die kleinen Kinder, und die erwachsenen Männer durch Feuerschaden. Ein jeder Artel wählt sich seine Gegend aus, damit nicht mehrere sich an einem Orte häufen und die Ungläubigkeit der mildherzigen Geber erwecken. Am meisten ziehen sie nach Kleinrussland, in die baltischen Provinzen und nach Polen. Da in den baltischen Provinzen die russische Sprache nicht bekannt ist, so versorgen sich die dorthin Fahrenden mit „Klagebriefen“ in deutscher Sprache über die Ursachen ihrer Noth. Wenn die Bettler in Provinzen gehen, wo Pilger zusammenströmen, so fertigen sie gefälschte Erlaubnissscheine der geistlichen Behörden an, um Gaben für Kirchenbauten, für

---

[1]) Das Bettlergewerbe von W. Orlow, in den Russkija Wedomosti, vom 5. März 1877.

Oel zu wunderthätigen Heiligenbildern zu sammeln. Nachdem er sich derart vorbereitet, begiebt sich der Artel mit dem ersten Schnee, Ende November, auf das Gewerbe. Am Orte ihrer Thätigkeit angelangt, fahren die Genossen zu je zwei und drei in verschiedene Gegenden und verabreden, nach ein oder zwei Wochen wieder zusammenzutreffen, um die gesammelten Gaben zu verkaufen. Wenn die Bettler zu einem Dorfe angefahren kommen, so lassen sie das Pferd mit einem Genossen ausserhalb desselben stehen und gehen von Haus zu Haus. Gewöhnlich betteln sie um „Christi willen" und sammeln Brot, Getreide, Leinwand, alte Kleider und Geld. Zu grösserer Ueberzeugung der Geber verletzen sich die „Künstler" unter den Bettlern Arme und Füsse, kleiden sich in angebrannte Pelze, ziehen kein Hemde an und geben das als Folge des Feuerschadens aus. Einige schlagen die Kinder mit der Peitsche, um ihnen Thränen zu entlocken und die Bauern zur Barmherzigkeit zu stimmen. Die grössere oder geringere Einträglichkeit des Gewerbes besteht in der Kunst, Armuth zu heucheln; hierzu bedarf es grosser Gewandtheit und erfinderischen Sinnes. So fährt z. B. der Bettler auf der grossen Landstrasse. Da kommen Fuhren entgegen, und flugs legen sie den Greis in den Schlitten, bedecken ihn mit Matten, und weinend und seufzend bitten sie die Vorüberfahrenden um ein Almosen „zur Beerdigung" des unterwegs gestorbenen Vaters oder Grossvaters. Der Bettler Aleksei Jegorow führte seine Frau an der Kette durch alle Höfe und gab sie für verrückt aus; die Frau rannte mit dem Kopf gegen die Wand, warf sich auf den Mann, kroch in den Ofen, fing aus dem Waschgefäss tan zu trinken und beging ähnliche tolle Streiche. Das Resulat waren so reiche Gaben, dass besagter Bettler sich ein schönes Haus erbaute, eine grosse Zwiebelzucht einführte und überhaupt „auflebte". Auch behauptet man, dass einige Bettler von den Ammen Findelkinder kaufen, sie verstümmeln und Almosen für die Siechen sammeln. Mit dem letzten Winterwege kehren die Arteli vom Gewerbe heim, gewöhnlich im März zu Ostern. Nur alte Leute, welche zur Feldarbeit nicht mehr taugen, und Familien, welche aufgehört haben, Ackerbau zu treiben, betteln das ganze Jahr hindurch; deren sind jedoch sehr wenige.

Man muss bemerken, dass ausser dieser genossenschaftschaftlichen Organisation des Gewerbes noch eine kapitalistische existirt, wo ein Unternehmer mehrere Arbeiter beschäftigt. Der Bauer Anton Semenow z. B. nimmt für den Winter bis zu sechs Knaben (Lehrjungen) an, denen er je nach Alter und Fähigkeit ein Pensum festsetzt. Der Knabe, der seine Aufgabe nicht erfüllt hat, unterliegt grausamer Züchtigung. Der Unternehmer selbst beschäftigt sich ausschliesslich mit dem Verkauf der Waaren nach Moskau. Die Eltern geben ihre Kinder gern in

die Lehre, da bei erfahrenen Meistern die Kinder nicht nur guten Lohn (von 10—20 Rubeln), sondern auch gute Unterweisung in der Kunst des Bettelns erhalten. Aber das ist sehr wichtig, denn an einen Bauern, der nicht zu betteln versteht, wird, wie das Sprüchwort sagt, auch nicht eine Tochter aus guter Familie verheirathet, abgesehen davon, dass ein solcher Bettler auch schlecht seine Familie ernährt.

In früheren Jahren brachte ein guter Bettler 100—200 Rubel baar nach Hause, in dem letzten Jahrzehnt 50—75 Rubel und in neuester Zeit nur 40 Rubel. Diese Verminderung der Einnahmen hat nach Ansicht der Bauern seine Ursache darin, dass in letzter Zeit „in allen Enden Russlands die eignen Bettler sehr zahlreich geworden sind". Die verstärkte Konkurrenz ist gewiss nur auf die zunehmende Verarmung der tiefsten Schichten des Bauernstandes zurückzuführen, wie wir sie im ersten Abschnitte kennen gelernt haben. Neben dem Erwerbe von Baargeld ist aber die Ernährung der Pferde von höchster Bedeutung; durch das zusammengebettelte Brot werden sie aufgefüttert und erhalten nach der Rückkehr von der Bettelei einen doppelten Werth. Sie leisten im Sommer das Doppelte als andere Pferde und ermöglichen eine aufmerksame Bearbeitung der Felder und der Zwiebelplantagen. So befördert die Bettelei die Landwirthschaft; dieselbe befindet sich in gutem Stande; die Baulichkeiten sind in Ordnung, der Viehstand ein verhältnissmässig hoher und es giebt keine Steuerrückstände. Die schlechteste Seite des Gewerbes ist nach der Meinung der Bauern die, dass es die Trunksucht entwickelt, in Folge deren auch die geschicktesten Bettler sich nicht über eine durchschnittliche Wohlhabenheit erheben. Ebenso wird die Achtung vor fremdem Eigenthum nicht befördert; kleine Diebstähle gelten den Bettlern nicht als Sünde.

Die gewerbsmässige Bettelei offenbart uns eine tiefe sittliche Gesunkenheit der Leute. Sie blicken auf den Betrug ihrer Nächsten als auf ein Mittel ihrer Existenz. Die technische Ausbildung dieser Betrüger erweckt nicht ihre Verachtung, sondern ihre höchste Bewunderung. Die berufsmässige Bettelei ist durchaus eine krankhafte Erscheinung im gesellschaftlichen Leben und muss unterdrückt werden. Aber alle von der Verwaltung ergriffenen Repressalien, wie das Verbot, den Bettlern Pässe in die Hauptstädte auszufertigen, das Einsperren ins Gefängniss für Vagabundiren und das Rücksenden mit der Etappe in die Heimath haben sich als machtlos erwiesen. Sie arbeiteten nur das Sprüchwort aus: es existirt kein Gefängniss, wo es keinen Borowskischen Dieb und Werejaschen Bettler gäbe. Das ist verständlich. Die Bauern können ihr einträgliches Gewerbe nicht verlassen, bevor sie nicht ein vortheilhafteres gefunden haben. In einigen Dörfern ist ihnen das gelungen: sie haben angefangen, sich mit Wagenbau, Bretter-

sägen und Fuhrgewerbe zu beschäftigen. Auch sind vier Schulen gegründet worden, und die Kinder, welche dieselben besuchen, können sich nicht mehr der Bettelei widmen. In dieser Richtung gilt es weiter zu arbeiten und die Bettelei durch die Konkurrenz lohnenderer Gewerbe zu unterdrücken. Auf dem Wege polizeilichen Verbots lässt sich nichts erreichen. „Verbietet uns zu betteln," sagen die Bauern, „und wir sterben vor Hunger!"

III. Das häusliche Kleingewerbe.

Die herrschende Form des örtlichen Nebenerwerbs der Bauern ist der Kleinbetrieb. Der bäuerliche Kleinmeister, der in eigner Werkstätte mit eignen Werkzeugen, unterstützt von seinen Familiengliedern und einigen Lohnarbeitern, einen kleinen Handbetrieb führt, ist noch typisch für das russische Gewerbe. Hiergegen wird man nun einwenden, dass es auch in Russland Grossbetriebe giebt, wie Eisenbahnen, Schiffs-, grosse Bauunternehmungen, Fabriken und gewerbliche Anstalten aller Art, wo auf einen Unternehmer eine grosse Anzahl Lohnarbeiter kommt. Diese Thatsachen sind unbestreitbar. Indessen sind die Grossbetriebe doch in der Hauptsache in den 1860er Jahren und namentlich erst im letzten Jahrzehnt entstanden, und auf einzelne Gegenden der Provinzen Moskau, Wladimir und Petersburg beschränkt. Eine zuverlässige Aufnahme der Gewerbe in Russland würde höchst wahrscheinlich ergeben, dass der Kleinbetrieb eine bedeutend grössere Rolle spielt als im westlichen Europa. Den einzigen statistischen Anhalt für die Beurtheilung dieser Frage liefert uns die Beschreibung der Gewerbe in der Provinz Moskau. In den auf der folgenden Seite mitgetheilten 15 Gewerben wurden in 1793 Betrieben 10 051 Arbeiter beschäftigt, d. h. 5.6 Personen in jedem Betriebe. Und zwar sind hier die Porzellan- und Fayenceindustrie mit 96.5 Personen auf den Betrieb und andere zum Grossbetriebe neigende Gewerbe eingeschlossen. Nehmen wir blos die zehn Gewerbe, wo die Angehörigkeit zur Familie angegeben ist, so sehen wir in denselben 4.1 Person auf den Betrieb, wovon die eine Hälfte Familienglieder, die andere Lohnarbeiter sind. Die Anzahl der Familienglieder schwankt naturgemäss nicht sehr bedeutend, nur zwischen 1.6—3.2 Personen auf den Betrieb; sie ist dort grösser, wo die Möglichkeit vorliegt, Frauen und Kinder zu beschäftigen. Dagegen kann die Anzahl der Lohnarbeiter bis ins Endlose steigen, und ihre Zahl ist mit der Entwicklung des Grossbetriebes in rascher Zunahme begriffen.

Das Kleingewerbe hat gewöhnlich Handbetrieb, und mit der technischen Seite ist eine wesentliche Schwäche desselben berührt. Es herrscht fast allenthalben die Routine, und in manchen Industrieen ist die Technik sogar seit ihrem Ursprunge

Statistische Nachrichten über das Gouvern. Moskau. VI. Bd. — Issajew: Die Gewerbe des Gouvern. Moskau.

Gewerbe	Dörfer	Betriebe	Arbeiter	Davon		Auf eine Werkstätte			Produktionswerth 1000 Rubel
				Familienglieder	Lohnarbeiter	Arbeiter	Davon Familienglieder	Davon Lohnarbeiter	
Bilderbogen-Malerei	.14	174	342	333	9	2.0	2.0	—	5
Tischlerei	87	708	1.979	1.133	846	2.8	1.6	1.2	459
Eisenschmiederei	—	36	114	88	26	3.1	2.4	0.7	26
Töpferei	—	121	452	303	149	3.7	2.5	1.2	—
Haken- und Oesenfabri ation	15	44	197	128	69	4.7	2.9	1.8	50
Kupferwaaren-Industrie	—	139	716	288	428	5.1	2.0	3.1	438
Bürstenbinderei	16	150	835	492	343	5.4	3.2	2.2	232
Porzellanmalerei	—	37	313	93	220	8.5	2.5	6.0	214
Stecknadelfabrikation	6	10	163	29	134	16.3	2.9	13.4	55
Hornkammfabrik	14	53	1.020	133	887	20.0	2.5	17.5	351
Summe		1472	6.131	3.020	3.111	4.1	2.0	2.1	1.831
Porzellan- und Fayencefabrikation	25	19	1.835	43	1.792	96.5	2.2	94.3	1.639
Präsentirtellerfabrikatio	—	29	340	—	—	11.7	—	—	102
Cylinderhutmacherei	15	69	900	—	—	13.0	—	—	134
Bilderhandel	18	174	342	—	—	3.4	—	—	—
Glasergewerbe	—	30	103	—	—	7.6	—	—	—
		1793	10.051			5.6			

unverändert geblieben. Daraus folgt erstens eine schlechte Beschaffenheit der Waaren. Das Kleingewerbe ist der wahrhafte Repräsentant des Dorfmarkts; sobald eine Waare einen theureren Preis hat, wird erklärend hinzugefügt, dass es „deutsche Arbeit" sei. Die zweite Folge ist die, dass der Effekt der Arbeit ein ausserordentlich geringer ist; bei dem schlechten technischen Verfahren muss die Arbeitszeit übermässig lange ausgedehnt werden, und doch ist das Gesammtprodukt ein geringes. Das bedeutendste Kleingewerbe Russlands ist das schlagendste Beispiel dafür. Das Schlossergewerbe Pawlowos [1]) sollte allen übrigen Industrieen als Warnung dienen, so sehr in der Technik zurückzubleiben. Hier ist noch alles Handarbeit, eine Arbeitstheilung findet nur innerhalb der kleinen Werkstube statt. Die Schlösser sind nicht gleichförmig gearbeitet und die Schlüssel passen oft nicht hinein. Stampfwerke und andere mechanische Vorrichtungen, wie sie im westlichen Europa verbreitet sind, giebt es in Pawlowo nicht. Die Arbeit dauert 18 Stunden täglich und dabei findet sie in stets gebückter Stellung statt; Kinder, sobald sie nur Verständniss und Kraft zeigen, und Kranke und Greise sind mit derselben Arbeit beschäftigt. Trotzdem ist das Verdienst ausserordentlich niedrig; vor dem russisch-türkischen Kriege herrschte die bitterste Noth, und nach einer authentischen Mittheilung [2]) sollen die Arbeiter sogar im Herbst 1879 nicht mehr als drei Rubel monatlich verdient haben. Nicht besser ist es in der Messerindustrie; die Technik ist ebenso schlecht und die Arbeitszeit ebenso lang, auch das Verdienst nicht besser. Aber hier zeigen sich wenigstens Ansätze zu einer Besserung der Technik. Diese Industrie ist nämlich hausindustriell organisirt; die Kaufleute theilen Rohstoffe an die Meister aus und lassen sie nach ihren Angaben verarbeiten. Neuerdings beginnen sie nun ihre eignen Werkstätten zu vergrössern, die Aufsicht über die Arbeit zu verschärfen und mechanische Verbesserungen einzuführen; ihre Waare wird eine bessere und die Arbeit eine effektvollere.

Die Messer- und Scheerenindustrie Pawlowos geht unter der Leitung ihrer Kaufleute einer besseren Zukunft entgegen; dagegen droht dem von bäuerlichen Handwerksmeistern betriebenen Schlossergewerbe eine ernste Krisis, wie sie bereits die Nagelschmiederei betroffen. Früher hat diese letztere Industrie zahlreichen Dörfern zu Brot und grossem Wohlstande verholfen; die ganze Bevölkerung hatte sich ihr zugewendet.

[1]) N. Labsin: Untersuchung der Messer-, Schlosser- etc. Industrie Pawlowos. 1870. — A. Smirnow: Pawlowo und Worsma. 1864.

[2]) Mittheilung des Mitgliedes der kais. Akademie der Wissenschaften, Geheimrath von Besobrasow, der im Auftrage des kais. Finanzministeriums Pawlowo besucht hatte.

Gegenwärtig aber hat sich die mechanische Nagelschmiederei an anderen Orten etablirt und die Bevölkerung grosser Landstriche ist ohne Arbeit und ohne Brot geblieben. Werfen wir nur einen Blick auf ihre Noth. Insbesondere das Dorf Wasiljewskoje[1]) ist der Mittelpunkt der Twerschen Nagelindustrie, welche in 900 Schmieden 3100 Arbeiter beschäftigt. Hier sehen wir den vollen Verfall der Landwirthschaft: ein Drittel der Familien hat ausser ihrer Wohnstube keine weitere Vorraths- oder kalte Kammer, drei Viertel haben weder eine Scheune, noch eine Kornkammer. Auf 426 Höfe kommen nur 153 Pferde, 93 Kühe und 60 Schafe. Früher fanden die Bauern, welche keine Landwirthschaft trieben, doch lohnende Beschäftigung in der Industrie, gegenwärtig haben sie gar keinen Broterwerb. Und hier wie anderweit ist es so natürlich, dass keine technischen Verbesserungen vorgenommen werden. Die Schmiede sind Bauern, und zwar je reicher sie sind, desto kürzere Zeit widmen sie sich dem Gewerbe und betrachten dasselbe nur als Aushülfe; die ärmeren Bauern haben aber natürlich nicht die Mittel, um irgendwelche Kapitalanlagen zu machen. Die Aufkäufer, fünfzehn an der Zahl, haben kein Interesse an den Fortschritten der Technik; sie sind Kaufleute und nehmen jedes Sinken der Nagelpreise zum Anlass, die Schmiede noch tiefer zu drücken. So wird denn diese Industrie ganz zu Grunde gehen.

Diesem Untergange sind mehrere Gewerbe verfallen. Voran gingen das Spinnen und Weben, dann das Fuhr- und Frachtwesen und das Schiffsziehen mit Pferden, ferner die kleinen Dorfmühlèn und eine Anzahl anderer Industrieen. Allenthalben fangen der Dampf und die Maschine an, jeden anderen Betrieb zu besiegen. Die neuen Unternehmungen entstehen vielfach an entfernten Orten und weite Landstriche verlieren ihre gewohnte Beschäftigung; sie werden gezwungen, sich im Wandererwerbe Verdienst zu suchen. Das hat den grössten Einfluss auf die Landwirthschaft und übt auf die gesammte Organisation der Wirthschaft jener Gegenden und auf die Gruppirung der Bevölkerung seinen Einfluss. Anderen Gegenden aber gelingt es, die neuen Betriebsformen bei sich einzubürgern und den Bauern wenigstens in der Nähe die Arbeitsgelegenheiten zu bewahren. In der Gegenwart können wir die Ansätze zum Grossbetriebe selbst in Kleingewerben beobachten. In der Stecknadelindustrie, welche seit der Mitte des XVIII. Jahrhunderts im Kreise Serpuchow eingeführt war, ist die Technik bis auf den heutigen Tag die gleiche geblieben; die Arbeitszeit dauert von 4 Uhr Morgens bis 11 Uhr Abends, und die Waaren sind von sehr schlechter Qualität und können nicht

[1]) Sammlung statist. Materialien über d. Gouv. Twer. Lieferung III. S. 1 ff. u. IV. S. 73 ff.

gegen die ausländischen Stecknadeln konkurriren. Neuerdings hat nun ein Meister, welcher in seiner Manufaktur 75 Arbeiter beschäftigt, sich eine Maschine gekauft, welche für 2 Rubel ein Pud herstellt, welches bei der früheren Technik 4 Rubel kostete. Wahrscheinlich wird dieser Fabrikant bald vollständig zum Fabrikbetriebe übergehen und das ganze Kleingewerbe der Umgegend aufsaugen. Aehnlich hat in der Bürstenbinderei eine Bohrmaschine Eingang gefunden; andere Meister aber erkennen nicht einmal ihre Ueberlegenheit an. „So lange der Absatz der Waare geht, nun so ist es gut, geht er nicht mehr, so ist dabei nichts zu machen!" Das ist die Devise der Kleinmeister. Damit lassen sie die Technik der Industrie vollständig in Verfall gerathen.

Wenn schon in den gewöhnlichen Gewerben die Routine herrscht, wieviel mehr ist es nicht in denjenigen der Fall, wo eine künstlerische Thätigkeit erforderlich ist. So gilt derjenige als der beste Porzellanmaler, welcher „Luft und Wasser, den blauen Azur und den Strom, der vom Himmel rinnt," in seinem Haupte trägt, mag dann auch der Himmel grün, der Baum roth sein; ein Kunstgenie durchbricht eben die engen Schranken der Natur. Die Heiligenbildmaler von Cholui[1]) werden von der Kritik spöttisch die „Gottesschmierer" genannt, und doch ist die Technik eine uralte, die Arbeitstheilung eine sehr ausgebildete und die Lehrzeit eine sehr lange. Die Knaben fangen schon mit acht oder neun Jahren an, die Farben zu reiben, die Bretter zu grundiren, sie zu reinigen und dann widmen sie sich der Darstellung ihres Schutzpatrons, des Evangelisten Johannes. Sobald die Hand sich gewöhnt hat, so fangen sie an billige Bilder zum Verkauf zu malen. Der eine Arbeiter malt das Gesicht, ein anderer das Gewand, ein dritter macht die Unterschrift, ein vierter belegt mit Silber, ein fünfter bemalt den Rand und der letzte firnisst das Bild. Als Leitfaden dienen den Malern Zeichnungen, deren sich einige Hundert in jeder Werkstätte finden; bei den Waaren, welche nur ein paar Kopeken kosten, haben sie gar keine Veranlassung, sich an letztere zu halten; bei theureren Bestellungen verwenden sie mehr Sorgfalt auf die Malerei. Wenn der Maler den Pinsel ergreift, so geht die Hand willenlos dahin; der heilige Nikolaus z. B. erhält zufällig ein weibliches Gesicht, er bekommt aber einen Bart und der Heilige ist fertig. „Welchen Heiligen malst Du?" frägt man den Maler. „Weiss nicht, ein anderer macht die Unterschrift!" lautet die Antwort. Dafür kostet ein Hundert hölzerner Heiligenbilder auch nur 3 Rubel 25 Kop. bis 25 Rubel. Bald platzt aber das Holz und der Grund fliegt ab. Theurere Heiligenbilder in Glas und

[1]) J. Golyschew: Die Susdalsche Heiligenbildmalerei, im Jahrbuch d. Wladimirschen Gouv. statist. Komité's. I. Lieferung. S. 227 ff.

Gehäuse kosten 8—250 Rubel das Hundert. Nicht besser werden die Bilderbogen in der Nähe von Moskau bemalt. Die Mäuse, welche einen grün angestrichenen Kater begraben, sind roth, gelb, grün angepinselt. Wer kauft solche Bilder? wird man fragen. Da ist denn ein Gespräch zwischen zwei Eheleuten sehr charakteristisch. Der Mann hat auf der Strasse ein beschriebenes Stück Papier gefunden und bringt es nach Hause: „Bekreuzige Dich, Alte, bei uns hat sich im Hause ein Briefchen eingefunden!" — „Ach, kleb das Briefchen doch an das Wändchen, es wird immerhin im Stübchen etwas fröhlicher sein!"

Je kleiner die Betriebe eines Gewerbes sind und je mehr sie lediglich von Bauern geleitet werden, desto weniger Aussicht ist für die Verbesserung der Technik vorhanden. Der Horizont der Bauern ist ein so enger, sie besitzen so wenig technische Kenntnisse und haben auch keinerlei Gelegenheit, sich neue anzueignen, ebenso fehlt es ihnen an Kapital und an der Möglichkeit, Kredit zu erhalten, dass sie bei der traditionellen Technik verbleiben und fortfahren, so zu arbeiten, wie es ihre Väter gethan. Geht der Absatz ihrer Produkte immer mehr zurück, so sehen sie dies als unabänderliche Fügung des Schicksals an. Indess nicht alle Werkstätten eines Gewerbes sind von gleicher Grösse [1]). Dort, wo der Meister allein oder mit seiner Familie thätig ist, ist er völlig durch die Arbeit in Anspruch genommen; auch wo er zwei oder drei Gehülfen zur Seite hat, ist er doch nur ihr Vorarbeiter und unterscheidet sich wenig von denselben. Bei fünf Lohnarbeitern beruht seine Hauptthätigkeit schon auf der Leitung und Beaufsichtigung der Arbeit. Bei zehn Gehülfen bestellt er gewöhnlich schon einen Vorarbeiter zum Aufseher und widmet sich vorzugsweise der Vertretung des Geschäfts nach aussen. Je nach dem Umfange des Geschäfts fangen auch die eigenen Söhne

[1]) Statist. Nachrichten über d. Gouv. Moskau. VI. Bd.

Von den Werkstätten sind Proz.	Tischlerei	Kupferwaaren-Industrie	Präsentirtellerindustrie	Bürstenbinderei	Cylinder-Hutmacherei	Töpferei	Porzellan- und Fayence-industrie	Porzellan-Malerei
Einzelmeister	36	14	10	2	7	5	—	—
Familienbetriebe	24	24	10	35	9	46	—	—
Werkstätten mit 1 Lohnarbeiter	—	13	10	—	—	25	—	3
„ „ 2 „	37	14	—	2	3	12	0.5	—
„ mit 3—5 „	—	—	31	19	32	9	—	50
„ mit 6—10 „	3	—	10	35	16	2	0.5	41
„ mehr als 10 „	—	—	26	6	32	1	99	6

früher oder später an mitzuarbeiten, und fordert der Meister mehr Respekt von seinen Arbeitern. In der grösseren Werkstätte sind alle Werkzeuge vollzählig und von besserer Qualität, und es verlieren die Arbeiter keine Zeit damit, von Nachbar zu Nachbar zu laufen und sich, wie es die kleineren Tischler thun, hier einen Bohrer, dort eine Säge zu erbitten. Der grössere Unternehmer setzt seine Waaren schon nicht mehr an die Aufkäufer, sondern an Kaufleute oder gar an die Detailhändler ab; er unterliegt deren persönlicher Kritik, lernt höhere Ansprüche an die Waarenqualität kennen und sieht bessere Muster. Er hört auch von technischen Verbesserungen und mechanischen Vorrichtungen und hat die Mittel, sie anzuwenden. Der grössere Unternehmer hat jedenfalls mehr Chancen, die Arbeit in seiner Werkstätte effektvoller zu gestalten und die Waaren gleichmässiger und besser herzustellen als die Masse kleiner Meister.

Ein fernerer wesentlicher Vorzug der grossen Unternehmung beruht darauf, dass mehr Kapital und eine grössere Menge kunstvoller Arbeit in derselben konzentrirt werden kann. Daher zeigt es sich in allen Gewerben, dass die reicheren Dörfer, die wohlhabenderen Meister, und innerhalb einer Werkstätte, dass die besseren Arbeiter auch werthvollere Arbeiten ausführen. In der Tischlerei lässt sich das statistisch nachweisen. Zu den grossen Möbeln (Schränken, Möbeln etc.) sind neben billigen Brettern theure Nussholzfourniere für die getäfelten Stellen, ganze Nussholzbalken für die Gesimse, theure Schlösser und sehr viel Kunstfertigkeit erforderlich. Die geschweiften Möbel (Sessel, Stühle, Divans) beanspruchen gleichfalls Nussholz, jedoch von niedrigerer Qualität, billigere Fourniere und geringere Kunstfertigkeit. Zu den Spiegelrahmen und weissen Stühlen begnügen sich die einen mit sehr billigem Nuss-, die andern gar mit Birkenholz. Bei den ersteren Möbelarten ist mithin ein grösseres Anlagekapital zu Werkstätten und Werkzeugen und ein bedeutenderes Betriebskapital für den Materialankauf und mehr Kunstfertigkeit erforderlich. Die Lehrzeit dauert hier vier Jahre, während für die kunstlosen Birkenstühle ein Knabe schon in 1—1½ Jahren ausgebildet wird. Daraus erklärt sich der verschiedene Umfang der Unternehmungen; die ersteren beschäftigen 5.1 Arbeiter in einer Werkstätte, und über die Hälfte der Werkstätten hat Lohn-

arbeiter; die letzteren beschäftigen nur 1.7 Arbeiter, und nur ein Viertel der Werkstätten hat Lohnarbeiter[1]). —

Unvollkommene Technik ist die eine, Mangel an Kapital die andere Schattenseite des Kleingewerbes. Es muss sich beim Ankauf der Rohstoffe und beim Absatz der Waaren die unvortheilhaftesten Bedingungen gefallen lassen. Je entfernter die Quellen des Materials, desto abhängiger sind die Meister von den Aufkäufern desselben; ein paar Eisenhändler in Nischni-Nowgorod haben dem ganzen Wolgagebiete Jahrzehnte hindurch die höchsten Monopolpreise diktirt. Selbst wenn der Rohstoff aus der ersten Hand in die Dörfer gelangt, wie es z. B. mit den Borsten geschieht, so weiss der kleine Bürstenbinder doch nicht, wann die Fuhren eintreffen und hat kein Geld vorräthig. Der grosse Meister aber besitzt Baargeld oder hat Kredit in der Leihkasse und kauft für 4—5 Rubel ein Pud, welches er später im Detail für 6½ Rubel verkauft. Die grossen Tischlermeister, um ein anderes Handwerk zu nehmen, sind im Stande, die Bretter aus den nördlichen Kreisen der Provinz Moskau zu beziehen, die mittleren kaufen sie von Händlern, welche sie im Winter in die Dörfer führen, die kleinen Meister aber kaufen sie stückweise bei den grösseren um 50 Proz. theurer. Das Nussholz, welches nur ein Bauer direkt aus Nischni-Nowgorod kommen lässt und auf seiner Sägemühle zu Fournieren verarbeitet, wird in Bündeln zu 60—80 Kop. verkauft, im Einzelkauf kostet es aber 1 Rubel. Der Leim stellt sich im Grosskauf auf 5, in Moskau auf 9, im Detailverkauf auf 10 Rubel pro Pud. Die Produktionskosten eines Schreibtisches betragen beispielsweise bei einem

[1]) Issajew: a. a. O.

Tischlerei in der Provinz Moskau	Grosse Möbel	Grosse und geschweifte	Spieltische und Divans	Geschweifte Möbel	Weisse Stühle und Spiegelrahmen
Anzahl der Werkstätten	54	47	44	359	191
Davon sind Einzelmeister Prozent	28	36	32	35	43
„ „ Familienunternehmungen . . .	20	15	23	23	32
„ „ Werkstätten mit Lohnarbeitern	52	49	45	42	24
Es kommen auf eine Werkstätte mit Lohnarbeitern: Lohnarbeiter	5.1	3.6	3	3.1	1.7

	grossen Meister Rubel Kop.	kleinen Meister Rubel Kop.
20 Bretter	2.60	4 —
1 Pud Nussholz	70	1.50
5 Bündel Fourniere	3 —	4 —
Linden-Fourniere	1 —	1 —
Leim	75	1.25
Schlösser, Licht, Wachs u. s. w.	2.60	2.60
Herstellnngskosten	10.65	14.35
Verkaufspreis	30 —	28 —
Die Herstellungskosten betragen vom Verkaufspreise Prozent	35 —	51 —

Ihren Absatz finden die Handwerksmeister gewöhnlich bei den Autkäufern, deren es stets einige in jeder Industrie giebt. Die ursprünglichste Form des Handels ist die, dass die Bauern ihre Waaren auf den Wochenmarkt bringen. So gehen in Pawlowo und Worsma die Kleinmeister mit ihren Schlössern und Messern Montags auf den Bazar. Die meisten sind durchaus gezwungen, sie zu verkaufen, um sogleich wieder Material und Lebensmittel für die kommende Woche sich zu besorgen; wenn sie keine Käufer finden, so versetzen sie ihre Waaren bei Wucherern gegen schwere Prozente. Eine andere Klasse mittlerer Meister hat soviel Kapital, um warten zu können, bis ein besserer Preis in Baargeld geboten wird. Alle Aufkäufer im Dorfe handeln mit Stahlwaaren; die einen sind Kommissionäre und warten Bestellungen ab, die andern kaufen jeder Zeit und verkaufen die Waare auf den Jahrmärkten und an feste Kunden. Beide Arten Händler benutzen in gleicher Weise die Noth der Kleinmeister, drücken sie im Preise und geben ihnen Waaren an Zahlungsstatt. Erst in der letzten Zeit beginnen die grösseren Fabrikanten direkte Beziehungen mit mehreren Städten anzuknüpfen; die Zwischenhändler werden dadurch bei Seite geschoben und veranlassen die Kleinmeister, die Marken grösserer Fabrikanten nachzuschlagen.

Die Wochenmärkte werden manchmal auch in die Kreisstadt verlegt; so bringen die Löffelschneider Donnerstags ihre Waaren nach Semenow; dort giebt es fünfzehn Aufkäufer, davon acht mit Kapital. Die Bauern legen ihre Löffel aus und ordnen sie immer von Neuem, so dass die besseren zu oberst liegen. Darüber schlägt die Glocke elf, und „noch giebt Gott uns nicht die Kaufleute“, sagen besorgt die Bauern. Schon wird es Mittag. Endlich kommt ein Käufer und hinter ihm werden zwei oder drei andere sichtbar. Gekleidet sind sie wie die Kaufleute in den Provinzialstädten, einer trägt sogar eine Brille und hat eine Cigarre im Munde. Majestätisch und

schweigend geht er die Reihe der Löffelmacher ab, deren sich wohl 150 eingefunden haben, ihre tiefen Verbeugungen als etwas Schuldiges entgegennehmend. Nachdem er Alles in Augenschein genommen, wendet er sich zu einem mit der lakonischen Frage: „Sieben nimmst Du?“ — „Erbarmen Sie sich, das ist zu wenig“ .... Damit hat aber das Gespräch schon ein Ende, der Kaufmann ist schon fortgegangen und murmelt durch die Zähne: „Satt ist noch die Bestie!“ So beginnt der Handel; er dauert oft stundenlang, und 35 Mill. Löffel werden so gekauft. Bei starkem Angebot drücken die Kaufleute den Preis so, dass die Bauern ihre Waare ohne Lohn für ihre Arbeit abgeben. Die Arbeiter sind in steter Noth, ewig dem Bettel ausgesetzt und gehen daher zu den Sektirern über, welche den Novizen Unterstützung angedeihen lassen.

Die Aufkäufer sind ein wahrer Fluch für die Kleinmeister. Namentlich wenn sie wenig zahlreich an einem Orte, so halten sie zusammen, während die Bauern unter einander konkurriren. Die Preise sind niedrig, ohne dass es den Konsumenten zugute käme. Durch Vorschüsse und Waarenzahlen wird der Lohn für die Arbeit auf ein Minimum herabgedrückt. Die Handwerker streben daher durchaus nach vortheilhafterem Absatz. Den Heiligenbildmalern gelingt es z. B., Kommissionäre in den Wladimirschen Hausirern (den obenerwähnten Ofeni) zu finden, welche gegen eine Vergütung von 50 Proz. die Waare vertreiben; sie heissen die „Gottesschlepper“. Andere Meister fahren auf die Wochen- und Jahrmärkte der Umgegend. So stellen sich die Töpfer in einer Reihe auf und rufen um die Wette: Töpfe! Töpfe! Und wirklich finden sie immer Käufer, welche baar gute Preise zahlen. Der beliebteste Markt ist Moskau, und um diese Stadt herum ist auch der beträchtlichste Theil der Kleingewerbe gruppirt. Die Bauern fahren gern in die Hauptstadt und suchen in den Budenreihen ihre Käufer. Die grossen Meister stehen auch hier besser; sie haben schon feste Geschäftsverbindungen, während die kleinen meist in hülfloser Lage sich befinden.

Begleiten wir einen Tischler auf der Fahrt nach Moskau. Abends oder Nachts langt er gewöhnlich an und fährt im Morgengrauen vor ein Magazin; der Kaufmann bietet wenig, die Waare sei unbekannt, der Verkäufer nicht beständig. Der Tischler hofft anderweit auf einen höheren Preis und bricht das Gespräch ab. Damit aber die andern Kaufleute nicht sehen, dass er bereits mit Einem gehandelt, so fährt er nicht unmittelbar zum nächsten Laden, sondern durch einige Quergassen, und giebt sich den Anschein, als käme er geraden Wegs aus dem Dorfe. Dieses Manöver ist den Kaufleuten wohl bekannt; sie wissen genau, dass der Tischler seit dem frühen Morgen sich in Moskau befindet, und so stark ist das geheime Einverständniss, dass die folgenden Händler dem Bauer noch

weniger bieten. Je weiter der Tag vorrückt, desto tiefer gehen die Preise herab; die Kaufleute wissen ja, dass der Meister am Abend zu Hause sein muss. Diesem passirt es dann, dass er seine Möbel schliesslich dem ersten Besten für einen geringeren Preis verkauft, als ihm anfangs geboten worden. Grosse Tischler verkaufen daher gewöhnlich sofort im ersten Magazin. Am meisten leiden die Birkenstuhlmacher; sie führen ihre Stühle auf den Platz am Sucharewschen Thurme und verkaufen vom Wagen; oft sind soviel Stühle da, dass die Preise um 30—50 Proz. sinken.

Seinen Preis erhält der Meister selten voll ausgezahlt; entweder muss er Kredit gewähren, oder es werden ihm Abzüge gemacht, oder er wird mit Waaren bezahlt. Dem armen Manne sagt der Kaufmann gerade heraus: „Sieh, Freundchen, Deine Waare taugt nichts; wenn Du Geld haben willst, so nimm es, aber ich ziehe fünf Rubel ab; willst Du das nicht, so kannst Du gehen, ich habe Deine Waare nicht nöthig!“ Da steht denn das Bäuerlein vor ihm, beugt sich tief und fleht um volle Auszahlung. Jedoch vergebens, der Kaufmann zieht unerbittlich den „Fünfer“ ab. Will der Kaufmann nicht ohne Angabe des Grundes Abzüge machen, so beginnt er die Waare zu tadeln. Von Worten eilt seine Kritik zu Thaten; er rüttelt heftig am Schnitzwerk, an dem Gesimse, und wenn bei dieser nicht sehr zarten Behandlung ein Stück abfliegt, dann wehe dem Meister: ein gehöriger Abzug ist ihm sicher. Seitdem die Möbelhändler zugleich Holzhändler sind, erhält der Tischler gewöhnlich nur zwei Drittel des Preises in Geld, ein Drittel in Nussholz, und zwar zu theurerem Preise und häufig in überflüssiger Menge, so dass er es mit Schaden verkaufen muss. Die günstigste Chance für ihn besteht darin, dass der Kaufmann eine bestimmte Gattung Möbel eben nöthig hat. Aber selbst dann giebt er seine herrschende Stellung nicht auf, er wahrt vielmehr stets den Schein, als ob er die Waare nicht brauche. Darum sorgt der Meister für einen geheimen Bundesgenossen, den Kommis; mit ihm trinkt er von Zeit zu Zeit Thee, und dieser zwinkert bei günstigen Aussichten mit den Augen.

Innerhalb eines Jahres herrscht eine grosse Unregelmässigkeit der Preise. Vom September bis zum November stehen dieselben am höchsten; dann kehren die Reichen von ihren Sommerwohnungen heim, und es nehmen die Hochzeiten und die Ausstattungen ihren Anfang; es beginnen die Tischler eben erst ihre Arbeit, welche sie im Sommer unterbrochen hatten. Vor Weihnachten und namentlich vor Ostern ist ihr Angebot ausserordentlich stark, die Vorräthe sind angeschwollen, die Preise stehen um 10—20 Proz. tiefer. Die kleinen Meister stehen mehr unter dem Drucke des Geldbedürfnisses als die wohlhabenderen, sie arbeiten unreeller als diese und legen mehr Gewicht auf das Aeussere ihrer Möbel als auf deren

innere Güte; daher haben ihre einfacheren Waaren einen schwankenderen Preis. Es kostete

	in gewöhnlicher Zeit	Vor Weihnachten und Ostern	Unterschied
	Rubel	Rubel	Prozent
ein Schreibtisch	30	27	12
ein Kleiderschrank	35	30—32	10—12
ein weisser Stuhl	5	2	40

Wer die russischen Handelsgewohnheiten kennt, der weiss, einen wie wenig freudigen Empfang der Verkäufer beim russischen Kaufmann findet. Nur dann, wenn Messen oder die Saison in Sicht, bewährt der Mangel an Waaren seine Macht: der Kaufmann redet um einen Ton tiefer, ist höflicher im Umgange und führt den Meister öfter in die Schenke. Aber hiervon hat nur der grössere Meister den Vortheil; der kleinere kommt wenig in Betracht. Die Handwerker, deren Landwirthschaft ruinirt ist, diejenigen, welche kein Pferd haben und daher auch nicht ihre Waaren nach Moskau führen können, die sind gezwungen, dieselben an grössere Meister zu verkaufen; hier wird dann gegen sie die gleiche Praxis geübt wie in der Stadt seitens der Kaufleute.

So kann es denn Wunder nehmen, dass die Kleinmeister überhaupt noch ihre wirthschaftliche Selbständigkeit behaupten und nicht lieber Lohnarbeiter werden. Aber das Streben nach Selbständigkeit und nach Unabhängigkeit von fremden Befehlen, die Neigung, daheim bei Weib und Kind und nicht unter fremden Arbeitern zu sein, sind überaus mächtige Motive für die selbständige Etablirung, welche durch wirthschaftliche Betrachtungen noch verstärkt werden. Die Ausgaben für den Lebensunterhalt, so rechnet der Bauer, bleiben sich zwar gleich; sobald man aber die Theefrage berührt, so demonstrirt er, dass er bei den gegenwärtigen Ausgaben, wo er dem Meister oder Schenkwirth zwei Mal täglich fünf Kopeken für den Thee zahlen müsste, zu Hause ebenso häufig mit seiner ganzen Familie Thee trinken könnte. Ausserdem gelingt es ihm immerhin, einige kleine Ersparnisse zu machen, welche im bäuerlichen Budget von Wichtigkeit sind. Ferner vermag er seine Mussezeit durch Ausbessern von Schlitten, Holzspalten und andere Haushaltungsgeschäfte vollständig auszunutzen. Zwar sind die Einnahmen nicht so sicher wie der Monatslohn bei einem Arbeitgeber; hier entscheidet aber das Temperament, der Sanguiniker wagt den Kampf und etablirt sich selbständig.

Der Erfolg hängt einerseits von der Technik und der Arbeitstheilung, andererseits von den Bedingungen des Materialankaufs und Waarenverkaufs ab. Wo alle Verhältnisse günstig liegen, da sind die Schwierigkeiten nicht gross: eine kräftige kunstgeübte Hand, Fleiss und Gewandtheit verbürgen den Erfolg des Anfängers. Im gegentheiligen Falle tritt der Bauer, namentlich wenn er verarmt und seine Landwirthschaft in Verfall gerathen ist, als Lohnarbeiter in die Werkstatt eines grösseren Meisters oder Fabrikanten. Zwischen selbständigem Handwerker und reinem Lohnarbeiter giebt es aber noch ein Mittelding, den hausindustriellen Meister. Dieser führt gleich dem ersten einen Hand- und Kleinbetrieb, aber er unterscheidet sich von ihm dadurch, dass er nicht selbständiger Unternehmer ist, nicht eignen Rohstoff verarbeitet, sondern ihn von seinem Brotherrn erhält, ihn nach dessen Angaben für einen gewissen Lohn bearbeitet und dann die fertige Waare abliefert. Von dem reinen Lohnarbeiter unterscheidet sich der hausindustrielle Meister dadurch, dass er doch einen selbständigen Betrieb hat, mit eignem Anlagekapital in Werkstätte und Werkzeug und eignem Betriebskapital, indem er sich selbst bis zur Auszahlung des Lohnes unterhält. In manchen Industrieen ist das Kapitalerforderniss ein recht beträchtliches, wenn z. B. der hausindustrielle Meister eine Schleifmühle, eine grössere Schmiede, mehrere Webstühle oder eine grössere Malerwerkstätte besitzt, und in diesen Fällen unterscheidet er sich wenig von einem grösseren Handwerksmeister. In anderen Gewerben hingegen unterhält der Meister sich von den Vorschüssen, welche ihm sein Arbeitgeber gewährt, seine Werkstätte ist die Wohnstube und die Werkzeuge von geringem Werthe; der Meister ist so gut wie ganz ohne Kapital. Die hausindustrielle Organisation findet sich in allen Kleingewerben, zur Herrschaft ist sie in denjenigen gelangt, wo die Arbeitstheilung eine sehr entwickelte ist; dort haben sich für die speziellen Verrichtungen besondere Meister gefunden, welche bei sich zu Hause arbeiten. Diese hausindustriellen Betriebe sind ihres geringen Umfanges wegen durchaus dem Kleingewerbe zuzuzählen, und viele Russen thun durchaus Unrecht, unter der kustarnaja promyschlennost (Kleingewerbe) nur die handwerksmässig betriebene Industrie zu verstehen. Diese letztere ist im Schwinden begriffen; mit der Ausbildung der Arbeitstheilung und der zunehmenden Verarmung der Bauern und mit den schwieriger werdenden Konkurrenzverhältnissen entwickelt sich auch die erste, mildeste Art der Lohnarbeit in der hausindustriellen Form des Gewerbebetriebes. —

Unter den reinen Lohnarbeitern bei den Meistern im Kleingewerbe kommen die Lehrlinge, die „Ausgelernten“ und die Arbeiter in Betracht. Da die Hälfte der Gewerbtreibenden aus Familiengliedern besteht, so erlernt ein grosser Theil der

Knaben in der väterlichen Werkstube das Handwerk. Bei den Tischlern z. B. wird der Sohn sozusagen auf der Hobelbank geboren; mit fünf bis sechs Jahren steht er schon in der Werkstatt und schaut mit kindlicher Neugier zu; mit zwölf Jahren leistet er schon leichtere Dienste und mit siebzehn Jahren ist der Tischler fertig. „Mein Vater war Tischler," ist seine beste Empfehlung. Ein eigentliches Lehrlingswesen findet sich in denjenigen Kleingewerben, welche geübte Kräfte und tüchtige Handarbeit erfordern; in anderen Gewerben kennt man nur jugendliche Arbeiter. Diese werden gegen einen bestimmten Lohn angenommen ohne Verpflichtung der Meister, ihnen das Handwerk zu lehren. „Wozu auch? Das Handwerk ist kein so schwieriges! Merkt der Knabe auf, so wird er es erlernen; ist er unaufmerksam, so bleibt er sein Lebelang ein Kuhhirt." Die angeborene Geschicklichkeit entscheidet hier über den Zeitraum, in welchem er sein Gewerbe erlernt.

Die Lehrverträge werden unter Bekannten meist mündlich, unter Unbekannten aber schriftlich geschlossen und von der Amtsverwaltung bestätigt. Die Dauer der Lehre und der Lohn des Knaben werden genau bestimmt. Je älter der Knabe, desto kürzer die Lehrzeit. Früher setzten die Gutsherren die Dauer der Lehre fest, indem sie Knaben auf acht bis neun Jahre Meistern übergaben, ohne Rücksicht darauf, ob sie ihren Familien nöthig waren. In Folge dessen lernten die Knaben ihr Handwerk gründlich, und die Meister zogen Jahre lang unentgeltlichen Nutzen aus ihrer Arbeitskraft. Mit der Aufhebung der Leibeigenschaft wurde auch die Lehrzeit reduzirt; sie beträgt bei den Tischlern 4—5 Jahre, bei den Kupferschmieden 6, bei den Bürstenbindern 2—4, bei den Hutmachern 2—3 Jahre. Die Knaben treten gewöhnlich mit dem 10.—12. Jahre in die Lehre, so dass sie dieselbe mit dem 16.—17. Jahre bereits überstanden haben; je ärmer der Vater und je mehr er des Nebenerwerbs bedarf, desto früher muss der Sohn zur Unterhaltung der Familie beitragen. Der Lehrling hat freie Wohnung und Nahrung, manchmal freie Kleidung und Schuhwerk, auch schickt der Meister ihn wohl auch auf seine Kosten in die Badstube und lässt ihm die Wäsche waschen. Der Lohn beträgt 10—15 Rubel jährlich oder nach Ablauf der Lehrzeit 25—30 Rubel auf einmal. Berühmte Meister zahlen nichts, kleine Meister mehr, je nach Angebot und Nachfrage.

Der Lebenslauf des Lehrlings ist überall der nämliche: zuerst Laufburschenthum, dann spielender Beginn, endlich ernsthafte Arbeit. Hat der Lehrling die Propädeutik des Viehfütterns und Stubenreinigens bei der Frau Meisterin durchgemacht, so folgen einzelne Handleistungen in der Werkstätte. Ist diese eine grössere, so wird der Lehrling einem Arbeiter übergeben, bei welchem er „die ganze Wissenschaft durchgehen soll". Er wird in die Arbeit eingeführt und erhält,

wenn es möglich ist, ein Pensum. Wenn er dieses nicht ausführt oder sich sonst nichtsnutzig beträgt, so muss er am Sonntag nacharbeiten oder wird nicht nach Hause gelassen; oder es nimmt der Meister die Ruthe oder den Riemen zur Hand, denn er hat z. B. nach dem Gewohnheitsrecht der Kimrischen Schuster das Recht, „den Lehrling zu bestrafen, aber nicht zu verstümmeln". Verlässt ein Bursche widerrechtlich die erste Werkstätte, so ist es Sitte, dass keine andere ihm besseren Lohn und bessere Kost gewährt. Hat er während der Lehre Tage versäumt oder ist er krank gewesen, so muss er nach Ablauf derselben oft einige Wochen, ja ein, zwei bis sechs Monate lang die Versäumnisse abarbeiten. In den meisten Gewerben vermögen die Meister grossen Vortheil von ihren Lehrlingen zu ziehen, häufig ebensoviel wie von erwachsenen Arbeitern; daher unterrichten sie sie im Handwerk, um rascher durch sie zu verdienen. Im Allgemeinen ist aber das Lehrlingswesen diskreditirt. Die Eltern finden die Behandlung ihrer Kinder roh und ungerecht, die Verpflichtung des Lehrens vernachlässigt; die Meister hingegen erklären die Jungen für spielsüchtig, faul und unartig. Dennoch bleibt das Lehrlingswesen bestehen. Einerseits weil wohl die Meister davon einen Vortheil haben, andererseits weil das Lehrlingswesen die einzige Art technischen Unterrichts ist. Durch die lange Lehrzeit wird schliesslich auch eine beträchtliche Routine entwickelt, eine eigentliche Fachbildung oder gar schöpferische Kraft fehlen jedoch vollständig. Sklavisch arbeiten die Lehrlinge nach ihrer Väter Weise und ahmen etwaige neue Muster und Modelle, welche Moskau liefert, nach, ohne das Geringste zu verändern.

Der Lehrling wird nicht gleich als vollberechtigter Arbeiter angesehen; er hat in vielen Gewerben das Stadium des „Ausgelernten" durchzumachen. Gewöhnlich bleibt er nach der Lehre noch ein paar Jahre bei seinem Meister und erhält dann einen höheren Lohn; auch diesmal wird der Vertrag häufig schriftlich abgeschlossen. Zur Feier seines Dienstantritts muss der „Ausgelernte" seine Mitarbeiter mit Thee und Branntwein bewirthen, gewöhnlich geschieht dies im Gasthause des Dorfes. Die kleinen Meister nehmen daran Theil, die grösseren aber sitzen an besonderen Tischen, womöglich mit anderen Kollegen oder in Ermangelung derselben mit dem Gastwirth; manchmal erweisen sie ihrem ehemaligen Zögling eine Ehre und „setzen ihn in eine Reihe mit sich". Für die Männer, Frauen und an einigen Orten sogar für die Kinder hat die Sitte eine Taxe von 1½ Rubel für die Bewirthung festgesetzt.

Die Ausgelernten werden zu Arbeitern, und mit diesen werden nur mündliche Verabredungen, vielleicht in Zeugen-Gegenwart, getroffen. Sie arbeiten bei kleineren Meistern häufig im Zeitlohn, weil sie leichter zu beaufsichtigen sind,

und empfangen von ihnen Wohnung und Kost, nur für den Thee zahlen sie täglich fünf Kopeken, oder sie nehmen ihn im Wirthshause ein. Beim Stücklohn lockert sich diese Zusammengehörigkeit; die Arbeiter, wenn sie im gleichen Dorfe ansässig sind, essen und schlafen zu Hause; wenn sie aber aus entfernteren Orten kommen, so begeben sie sich beim Meister in Kost und zahlen ihm 15 Kopeken, ausserdem für den Thee 5 Kopeken täglich. Die Arbeitssaison ist in den verschiedenen Gewerben eine ungleiche; in manchen wird nur den Winter über gearbeitet, in anderen während des ganzen Jahres. Aber auch in letzterem Falle findet eine Unterbrechung für den Sommer oder für die wichtigsten Feldarbeiten oder doch wenigstens für die Heumahd statt; ausserdem kommen die zahlreichen (130—145) Sonn- und Feiertage und Kirchweihen in Abzug, welche stets Veranlassung zum Trinken und Blaumachen werden. Selbst in den grossen Porzellanfabriken wird nur an 265 Tagen im Jahre gearbeitet. Je nach der Länge der Arbeitssaison und je nach der Jahreszeit schwanken die Arbeitslöhne; im Winter sind sie um die Hälfte niedriger als im Sommer. Im Nothjahr 1876—1877 gingen Viele nur des Brotes wegen arbeiten; schlechte Arbeiter fanden gar keine Beschäftigung, gute verdienten 40 Kopeken in der Woche. In den kleineren Werkstätten liegen die vortheilhafteren Verrichtungen in den Händen der Meister und seiner Familienglieder, welche somit ihre eigne Arbeit am theuersten verwerthen. Ein Jahresarbeiter von mittlerer technischer Bildung erhält in der Provinz Moskau etwa hundert Rubel Lohn.

Die meisten Löhne sind knapp genug bemessen. Die Arbeiter, welche die gewerbliche Beschäftigung als Aushülfe neben ihrer Landwirthschaft betreiben, können noch allenfalls mit denselben auskommen. Die grosse Masse derer, die ohne Landwirthschaft und vielleicht ohne Haus sind, führen aber ein proletarisches Dasein. Verschlechtert wird ihre Lage noch durch ein kombinirtes Vorschuss- und Trucksystem. Die Arbeiter leben aus der Hand in den Mund; sie können nicht einmel das winzige Kapital für die eigne Etablirung aufbringen und sich ein paar Wochen aus eignen Mitteln erhalten. Daher müssen sie Vorschüsse nehmen zur Deckung ihrer Schulden, Bezahlung von Abgaben und Zukauf von Getreide. Ablöhnungstermine sind nicht festgesetzt; der Stücklohn wird in gewissen Fristen berechnet, bei den Bürstenbindern z. B. alle Sonnabend, und das Resultat wird mit Kreide an die Wand geschrieben. Bei den Hutmachern wird zwei Mal im Monat abgerechnet, aber ausgelöhnt nur zwei Mal im Jahr, zu Weihnachten und am Peterstage. Fordert der Arbeiter Geld, so sagt der Meister kaltblütig: er habe nur Nahrungsmittel und dringt ihm Mehl, Salz und Anderes zu erhöhten Preisen auf, oder auch Thee und Zucker mit 10—20—50, ja 70 Proz. Zuschlag. Wehe

einem Töpfer, wenn er im Frühling ein Wort davon fallen lässt, dass er ein Pferd zum Bestellen seines Ackers braucht. Sofort wird ihm eines der verbrauchten und lahmen Pferde aus dem Triebwerk vorgeschlagen und versprochen, dass der Preis in ganz kleinen Lohntheilchen abgezogen werden soll. So wird der Arbeiter ein unglücklicher Besitzer einer Mähre, welche gar keinen Werth für ihn hat. Oder, um ein anderes Beispiel zu geben, ein scharfsinniger Porzellanfabrikant kaufte in Moskau eine beträchtliche Partie alter untauglicher Sensen und liess am nächsten Lohntage erklären, Geld sei nicht in der Kasse. Ein jeder Arbeiter erhielt statt eines Rubels eine Sense, welche er froh war für 30 Kopeken zu verkaufen. Dank diesem System erhalten die Arbeiter nur siebzig Prozent des verdienten Lohnes; die heftigen unter ihnen gerathen nicht selten mit ihren Meistern in Streit, der stets zu ihren Ungunsten endet. Fordert nämlich der Arbeiter Abrechnung, um sich eine bessere Stellung zu suchen, so bleibt der Meister ruhig im Bewusstsein seiner Macht und verlangt die Rückzahlung der geliehenen Summe, wie solches gewöhnlich im Vertrage vorausgesehen. Geht der Arbeiter fort, so verklagt der Meister ihn beim Amtsgericht, und nachdem er die Richter bewirthet und über die Sachlage aufgeklärt hat, erhält er die gewünschte Genugthuung.

Die schriftlichen Verträge, wo solche existiren, lassen die Uebermacht der Meister deutlich erkennen. Da wird ausbedungen, dass der Arbeiter nicht eher das Recht hat, fortzugehen, bis er den Vorschuss getilgt, dass nach seinem Tode diese Schulden auf den Sohn übergehen, und dass der Meister ihn fortjagen kann wegen schlechter Aufführung und unbefriedigender Sittlichkeit, worüber jener selbst Richter ist. Jeder Punkt legt dem schwächeren Theile die Verpflichtung auf und behält dem Meister das Recht vor. Die Arbeiter empfinden im vollen Masse das Missliche ihrer Lage. Die Einen stehen in stetem Proteste gegen den niedrigen Lohn und gegen das Waarenzahlen, die Andern tragen ruhig ihr Schicksal und trösten sich mit den Worten: „So lange die Welt steht, wird Einer dem Andern nicht trauen.“ Die verheiratheten Arbeiter mit zahlreicher Familie werden freundlicher als die Junggesellen von den Meistern behandelt; denn sind sie gefesselt, so sind sie bessere Konsumenten der Waaren und ein lohnenderes Objekt für die weitgehendste Ausbeutung. Am beliebtesten sind bei den Arbeitern noch die kleinen Werkstätten. Hier steht der Meister dem Arbeiter gleich; er verrichtet die gleiche Arbeit, isst am gleichen Tische, schläft neben ihm auf der Diele. Je grösser die Unternehmung, desto mehr wird der Meister durch die Aufsicht und kaufmännische Leitung in Anspruch genommen; aus dem kameradschaftlichen Mitarbeiter wird ein strenger Vorgesetzter. Einzelne Meister verstehen

nicht einmal ihr Handwerk; es sind Kapitalisten, welche ihr früher erworbenes Vermögen in dieser Industrie angelegt haben; sie besitzen alle Gewohnheiten der Kaufleute und beziehen bei 20—30 Arbeitern beträchtliche Einkünfte. Diese Parvenüs sind ihren Arbeitern gegenüber besonders hochmüthig.

Die Arbeitszeit ist im Kleingewerbe eine ausserordentlich lange und irrationell geordnete. Das erklärt sich daraus, dass in Folge der ungünstigen Bedingungen des Materialankaufs und Waarenabsatzes und in Folge der unvollkommenen Technik die Produktivität der Arbeit für die Gewerbtreibenden eine sehr geringe ist; daher arbeiten sie länger, um mehr zu verdienen. In je schwierigerer Lage das Gewerbe sich befindet, desto ungünstiger ist die Arbeitszeit geordnet. Insbesondere in den Kleineisenindustrieen, welche eine so überaus zurückgebliebene Technik haben, springt dies ins Auge. Die Schmiede beginnen ihre Arbeit meist um Mitternacht. In Pawlowo z. B. stehen sie um Mitternacht auf und endigen um 9 Uhr Abends; sie arbeiten den ganzen Tag mit zwei Pausen, zum Frühstück und Mittag, wonach sie, wie überhaupt alle Schmiede, ein und zwei Stunden schlafen; im Herbst und Winter dauert die Arbeit kürzere Zeit. In Uloma erheben sich die Nagelschmiede um 1 Uhr Nachts von ihrem Lager und beginnen die Arbeit um 2 Uhr, welche sie erst um 8 Uhr Abends beenden. Die Stecknadelarbeiter im Kreise Serpuchow arbeiten von 4 Uhr Morgens bis 11 Uhr Abends. Bei den Schmieden im Dorfe Pawlowsk dauert die Arbeitszeit von 2 Uhr Nachts bis 4—5 Uhr Nachmittags, im Kreise Rusa von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends; die Kupferschmiede beginnen um Mitternacht und endigen um 4 Uhr Nachmittags. Im Sommer beginnt die Arbeit mit dem Morgenroth und dauert bis Sonnenuntergang; sie erreicht vom 15. Mai bis 15. Juni eine ganz unglaubliche Dauer. Für kleine Meister hat der Arbeitstag „kein Ende"; sie beginnen bereits um 11 Uhr Nachts und endigen um 6 Uhr Abends; auf dieser Verlängerung der Arbeitszeit beruht ihre Existenz. In den Präsentirteller-Werkstätten gab es früher eine Dämmerstunde von 4—6 Uhr, welche die jungen und unverheiratheten Arbeiter mit den Mädchen verbrachten; zum Ersatz der verlorenen Zeit wurde dann bis 10 Uhr Nachts gearbeitet. Diese Pause ging für die Meister rein verloren und wurde daher abgeschafft. Vor Weihnachten und Ostern wird die Arbeitszeit verlängert und der Kleinmeister bringt es gar auf zwanzig Stunden.

In anderen, vortheilhafter betriebenen Kleingewerben dauert die Arbeit kürzere Zeit. Die Tischler in der Umgebung Moskaus z. B. arbeiten von 4 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends. Zum Frühstück um 8 Uhr und zu Mittag um 1 Uhr machen sie nur eine kurze Pause, lang genug, um ihr karges Mahl eilig zu verzehren; um 11 und um 5 Uhr gönnen sie sich jedoch eine Musse von je einer Stunde, in welcher sie behaglich ihren

Thee einnehmen. Erwachsene wie Lehrlinge arbeiten daher effektiv 13 Stunden. Sonnabends wird die Arbeit um 6 Uhr geschlossen, die Arbeiter gehen in die Badstube; die Fremden machen sich wohl noch früher auf den Heimweg. Der Kleinmeister hält sich an solche Stunden nicht; der Kampf ums Dasein beginnt bei ihm früher und endet später, es fehlt ihm auch an lustigen Genossen, um zwei Stunden täglich am Theeglase zu verweilen. Bei den Bürstenbindern dauert die Arbeit von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends. Um 8 Uhr Morgens trinken sie Thee und legen sich dann auf zwei Stunden schlafen. Ein sonderbarer Gebrauch! Um sich von der sitzenden und gebückten Stellung in dumpfer Stube zu erholen, gehen die Arbeiter nämlich bis in die Nacht hinein spazieren, so dass sie sich am Morgen davon ausruhen müssen. Ebenso kurz ist die Arbeitszeit bei den Cylinder-Hutmachern, welche zum Frühstück und Mittag Pausen von zusammen drei Stunden machen. Als Minimum effektiver Arbeitszeit wird man wohl zwölf Stunden annehmen müssen; eine solche findet sich nur in vortheilhaft betriebenen Industrieen und bei wohlsituirteren Meistern; anderen Falles steigt sie bis zu 15, 16, ja 18 Stunden am Tage.

Eine solche übermässige Arbeit kann nicht ohne Einfluss auf die Gesundheit der Bauern bleiben; zumal wenn man bedenkt, dass sie in der Mehrzahl der Fälle in der Wohnstube stattfindet. Die Bauerhäuser besitzen ja schon so wie so nicht Raum genug, um eine gewöhnliche Bauerfamilie aufzunehmen; wieviel weniger haben sie Platz für allerlei Werkzeuge und Geräthe und für die Lohnarbeiter; wie merkbar muss hier die jedem Gewerbe eigenthümliche Ausdünstung sein! Vergegenwärtigen wir uns nur ein Bauerhaus in der Provinz Moskau[1]). Es ist ein Quadrat aus Balken von 7—8 Arschin Länge und 5—6 Werschock Dicke. Zwei Seiten des Hauses sind auf die Strasse und Quergasse gekehrt, die beiden anderen führen auf den bedeckten Hof. An der der Strasse entgegengesetzten Wand befindet sich gewöhnlich eine Treppe und die Thür. Einen warmen Stall für das Vieh giebt es nicht, sondern kalte Ställchen; daher halten sich bei strenger Kälte das Kleinvieh und die Vögel, auch die Kälber und Ferkel in der Stube auf. In der einen Ecke derselben steht der russische Ofen, in der entgegengesetzten das Heiligenbild; unter diesem ein Schrank von grober Arbeit, in welchem gewöhnlich das Brot und Geschirr aufbewahrt werden. Um die Wand laufen Bänke und vor dem Heiligenbilde steht ein viereckiger Tisch.

---

[1]) Statist. Nachrichten über das Gouv. Moskau. Sanitärstatist. Abtheilung. II. Lieferung. S. 9 ff. Abriss der sanitären Untersuchung des Dorfes Tschelobitjewa von Dr. Peskow.

Der Ofen spielt im russischen Hause eine grosse Rolle: in ihm kocht der Bauer sein Essen und backt er; im Ofen wird er manchmal geboren, auf ihm wächst er heran, schläft er, heilt sich und stirbt; unter dem Ofen werden Hühner ausgebrütet, Ferkel geboren und leben Schweine. Beim Mangel an Holz kann wenig geheizt werden, so dass das Zimmer sehr kalt und die Temperatur nur in der Nähe des Ofens erträglich ist. Bei einer Messung von 44 Häusern im Dorfe Tschelobitjewa im Kreise Moskau ergaben sich 299 Kubikfuss Luft auf den Einwohner und bei der Messung von 92 Häusern in zwölf verschiedenen Dörfern des Amtes Durikinskaja gar nur 251 Kubikfuss [1]. Die normale Luftmenge ist 1200 Kubikfuss auf die Person. Und auch hier leben die reicheren Bauern besser als die ärmeren. In 9 Häusern von 6 Arschin Länge kamen 193 Kubikfuss, in 49 Häusern von 7 Arschin 251, in 29 Häusern von 8 Arschin 316 und in 5 Häusern von 9 und 10 Arschin Länge 391 Kubikfuss Luft auf die Person. Und das ist bei Stuben der Fall, wo namentlich im Winter ein jeder Zugwind abgesperrt wird, und wo keine andere Ventilation stattfindet, als durch die Ritzen der Wände und Fenster. Wie schlimm muss es nun sein, wenn in solchen Raum mehrere Familien zusammenziehen, oder wenn ein Gewerbe darin betrieben wird. Man denke sich eine solche Schuhmacherwerkstätte in Kimry bis zu 20 Grad geheizt, wo um den Ofen herum die ausgetrockneten Stiefelschäfte hängen, wo stinkend vom feuchten Leder und Schweiss die Arbeiter schlafen und essen, wo an einem Fenster fünf Personen arbeiten.

Viele Gewerbe erfordern abgesonderte Werkstätten; aber auch diese sind in der Regel von ganz unzulänglicher Beschaffenheit, ohne Luft und Licht, voller Ritzen und Spalten für den Zugwind. Die Schmiede in Pawlowo z. B. arbeiten nackt, ohne Hemde, weil in der dumpfen und staubigen Luft so reicher Schweiss erzeugt wird, dass sie ihre Hemden alle zehn Minuten wechseln müssten. Ebenso ist es in der Porzellanindustrie. Zum Trocknen der Geschirre erreicht die Temperatur 30—35 Grad; die Dreher entkleiden sich daher ganz und legen sogar das Hemd ab. Bringen sie nun dass Geschirr in den Ofen, so gehen sie unangekleidet und baarhaupt, oft selbst bei strengem Frost 50—60 Meter über den Hof. In dem nämlichen Raume wird auch der Lehm zerkleinert, hier speisen die Arbeiter und die Luft ist erfüllt vom Dufte der Zwiebel, des Sauerkohls und der widerlichsten Gerüche. Von Reinlichkeit und Ordnung in solchem Lokal ist selten die Rede. In der Mehrzahl der Fabriken und überhaupt der Werkstätten dient auch derselbe Raum den Arbeitern als Schlafstätte. Nur

[1] Ebendaselbst. III. Lieferung. 1879. Beschreibung des Amtes Durikinskaja von Dr. Peskow. S. 31.

einzelne grössere Fabrikanten haben Etablissements erbaut, wo die Arbeiter mehr oder minder gut aufgehoben sind.

Die übermässig lange Arbeitszeit und der ungenügende Zustand der Werkstätten würden allein schon hinreichen, die Gesundheit der Gewerbtreibenden zu untergraben. Dazu kommt aber noch, dass in vielen Industrieen die Stellung bei der Arbeit oder der bearbeitete Gegenstand nachtheilig auf die Gesundheit wirken. Andererseits werden diese schädlichen Einflüsse wiederum zum Theil paralysirt durch die zahlreichen und langen Pausen bei der Arbeit, durch die häufigen (130—145) Sonn-, Feier- und Festtage, und dann vor Allem dadurch, dass die Mehrzahl der Gewerbe nur während einer Saison betrieben wird. Im Sommer arbeitet der Gewerbtreibende wieder auf der Wiese oder dem Felde und kräftigt sich für den kommenden Winter. In Gegenden, wo das nicht der Fall ist, wo das Gewerbe ein uraltes ist und wo es das ganze Jahr über betrieben wird, da ist auch der Typus der Industriebevölkerung in allen Zügen scharf ausgeprägt. Im Thonwaaren-Bezirk in der Landschaft Gschel z. B. altern alle Arbeiter früh. Die Lehmmüller stehen fortwährend und ermüden furchtbar, bei voller Kraft sind sie nur vom 20.—40. Jahr. Die Dreher bewahren ihre Kraft vollständig nur bis zum 35. Jahr, sie sind flachbrüstig, schmalschultrig und schwächlich. Die Maler verlieren ihre Sehkraft und tragen frühzeitig Brillen. Die Bevölkerung ist bereits so schwächlich, dass zu allen Arbeiten, welche Körperkraft erfordern, Fremdlinge gemiethet werden. Die Sterblichkeit erreicht im Jegorjew'schen Kirchspiele die ungewöhnliche Höhe von 6½ Proz., im Gschel'schen von 4½ Proz.; bei zwei Drittel der Gestorbenen war die Todesursache die Schwindsucht.

Fasst man das ungesunde Wohnungswesen, die schwierigen Verhältnisse des Kleingewerbes, die starke Entwicklung des Wandererwerbs und den tiefen Stand des Ackerbaus zusammen, so wird es wohl verständlich sein, warum die Sterblichkeit in dem von uns betrachteten Theile Russlands obenansteht, und warum hier die Bevölkerungszunahme die schwächste ist. In 59 Provinzen Russlands sterben jährlich 27.9 Prozent der geborenen Kinder schon im Alter von 0 bis 1 Jahr [1]). Alle mittelrussischen Provinzen stehen über diesem Durchschnitt, und zwar Nischni-Nowgorod, Wladimir, Wätka und Moskau mit 42.2—39 Proz., Jaroslaw, Petersburg und Kostroma mit 36.8—35 Proz., Twer, Nowgorod, Smolensk und Pleskau mit 33.9—31.6 Proz. und Kaluga mit 28.9 Proz. Die Zunahme der Bevölkerung in den neun Jahren 1861—70 war in verschiedenen Gegenden Russlands eine ausserordentlich verschiedene. Am stärksten war sie in der Steppe, nämlich

[1]) Janson: Vergl. Statistik. I. Bd. 1878. S. 233.

in Neurussland 25 Proz., in den Gegenden um den Don und die Wolga 17 Proz., jenseit der Wolga 12 Proz. und am Ural 7 Proz. In den ehemals polnischen Provinzeu betrug die Zunahme 10—11 Proz. Im Gebiete der schwarzen Erde war sie westlich vom Dniepr 14 Proz., in Kleinrussland 10 Proz., im Osten 6 Proz. und im übervölkerten Centrum 3 Proz. Am schwächsten nahm die Bevölkerung in dem von uns betrachteten Mittelrussland zu, nämlich in der Wologda-Wätka'schen Waldregion um 5 Proz., im nordöstlichen und weissrussischen Landstrich um 4 Proz., in der Nowgorod'schen Waldgegend um 3 Proz. und in den mittleren gewerblichen Provinzen zwischen Oka und Wolga nur um $2^1/_2$ Proz. [1]).

In geistig-sittlicher Hinsicht beginnt eine Differenziirung zwischen der gewerblichen und der landwirthschaftlichen Bevölkerung sich anzubahnen. Die Meister erkennen den Nutzen der Schulen wohl an. „Ein Schriftkundiger," bemerkte ein Bürstenbinder, „pfeift auf das Papierchen hin, was ihm nothwendig ist, und es ist gut. Aber Du versuche mal zu behalten, wieviel und welche Sorten Waaren bei Dir bestellt sind, oder behalte mal, zu welchem Preise Du eingekauft hast. Du fährst nach Hause und fürchtest Dich selbst, irgend etwas zu verwechseln." Aber je ärmer der Meister oder gar der Lohnarbeiter, einen desto höheren Werth besitzt für ihn die Arbeitskraft seines Sohnes und kann von ihm nicht vermisst werden. Dazu sind die Schulen weit entfernt oder gar nicht vorhanden, oder wenn sie vorhanden, so sind sie häufig sehr schlecht [2]). Ein starker Beweggrund zum Schulbesuch ist neuerdings die Aussicht auf die Abkürzung der Wehrpflicht geworden. Einen technischen Unterricht ausserhalb der Werkstätte erhalten die Knaben nicht, und die Maler lassen wohl verlauten, dass ihre Söhne bessere Bilder und Zeichnungen anfertigen könnten, wenn sie nicht nur im Lesen und Schreiben, sondern auch im Zeichnen unterrichtet werden würden. Je grösser die Meister, je mehr sie sich den Fabrikanten nähern, desto vollkommener wird die Kenntniss des Lesens und Schreibens und des Zählens auf dem Rechenbrett. Aber selbst bei Fabrikanten gehört das Lesen von Büchern nicht in das Repertoir der Zerstreuungen; auch geben sie den Kindern keine höhere Bildung, da sie sich von derselben wenig Erfolg für die Verwaltung ihrer Fabrik versprechen.

---

[1]) Statist. Jahrbuch des russ. Reichs. 1871. Serie II, Lieferung I. S. 156.

[2]) In dem Kirchdorfe, in welchem ich den Sommer 1879 zubrachte, hatte ein Pope die Schule gepachtet. Er erhielt von der Landschaft 180 Rubel für dieselbe und nahm für den Winter einen älteren Dorfjungen von 14—15 Jahren für 15 Rubel als Lehrer an. Es hat bis jetzt noch nie ein Rekrut vor der Wehrpflichts-Kommission seine Kenntniss des Lesens und Schreibens an den Tag legen können.

Die Sitten haben sich in den reinen Industriegegenden, namentlich wenn sie sich in schwierigen Verhältnissen befinden, zum Schlechteren verändert; die Gutherzigkeit und Einfachheit, durch welche sich die landwirthschaftlichen Distrikte auszeichnen, sind im Schwinden begriffen. Den grössten Fortschritt hat der Branntwein gemacht; die Anzahl der Schenken hat sich vermehrt, die Trunksucht zugenommen. Die Bauern mit gutem landwirthschaftlichen oder gewerblichen Verdienst, mit deren Hauswesen es vorwärts geht, trinken gewöhnlich wenig; hingegen diejenigen, deren Wirthschaft in Verfall gerathen, welche Lohnarbeiter oder ganz hauslos geworden sind, die schon die Hoffnung auf eine bessere Zukunft verloren haben, die sind es, welche an allen Sonn- und Feiertagen die Schenken füllen und auch noch an den folgenden Tagen sich nicht zur Arbeit bequemen können. Die zur Erforschung der Landwirthschaft niedergesetzte Kommission bemerkt in ihrem Berichte an den Kaiser, dass namentlich in den Industriegegenden um Petersburg und in den Provinzen Moskau und Wladimir die Trunksucht zugenommen habe. In ganz hervorragendem Masse trägt der Wandererwerb zur Vermehrung der Trunksucht bei. Am Sonntag ist es in der Fremde langweilig; die Arbeiter fangen an zu „bummeln" und zu trinken; bald sind sie betrunken und dann geht alles baare Geld darauf, und es werden noch die Kleider versetzt. In der Heimath erhalten sie Geld nur an gewissen Terminen, und dann verwenden sie es gleich zur Bezahlung vou Schulden, Abgaben und Getreide; in der Fremde aber wird ein grosser Theil des Verdienstes und manchmal das Ganze vertrunken und verschwendet. Zur Zeit der Leibeigenschaft suchten grosse Güter Dem zuvorzukommen, indem sie in die Hauptstädte oder in andere Hauptpunkte, wohin die Wanderarbeiter gingen, besondere Aelteste hinschickten, deren Verpflichtung es war, auf die Führung der Bauern zu achten, die erarbeiteten Gelder einzusammeln und sie nach Hause zu senden. Auch gegenwärtig existirt im Amte Talmedomskaja im Kreise Kaläsin (Provinz Twer) und auch in einigen anderen Dörfern (z. B. Amt Iwanowskaja im Subzow'schen Kreise in der Provinz Twer) eine ähnliche Sitte[1]). Von hier aus gehen nämlich vor Weihnachten die Bauern nach Moskau und Petersburg, um Schuhe zu nähen, und Ende Februar werden von der Amtsversammlung Bevollmächtigte dorthin gesendet, um die Abgaben einzusammeln.

Dass die Sitten in anderer Hinsicht schlechter geworden sind, lässt sich nicht nachweisen. Indess muss man wohl

---

[1]) Sitzungsberichte der Twer'schen Landschafts-Versammlung. 1878. Ueber die Abgaben der Bevölkerung des Gouv. Twer, von Pokrowski. S. 139.

voraussetzen, dass mit der Zunahme des Wandererwerbs und der Fabrikarbeit die Grundlagen der Ehe durchaus untergraben werden. Kann man das noch eine Ehe nennen, wenn der Mann sein ganzes Leben hindurch nur auf ein paar Wochen im Jahre nach Hause kommt? Die Frau ist hier im Wesentlichen doch nur eine Arbeiterin, für welche der Mann mit Recht eine Summe Geldes ihren Eltern gezahlt hat, wie es die russische Sitte erfordert. In vielen Gegenden lasten auf ihr sämmtliche Feldarbeiten und die ganze Führung der Wirthschaft; im Frühling, in dieser allerschwierigsten und brotlosesten Zeit allein der Willkür des Schicksals überantwortet, leistet die russische Bauerfrau Wunder der Arbeit. Von der Heiligkeit der Ehe ist aber nicht viel zu reden; weder Mann noch Frau stellen an einander Anforderungen, welchen sie bei fortgesetzter Trennung gar nicht genügen können.

Die Konsumtionsgewohnheiten haben sich in den beiden letzten Jahrzehnten bedeutend geändert. Die Nahrung hat sich zwar nur in wenigen Gegenden mit grösserem gewerblichen und Handelsverdienst gebessert, gewöhnlich ist sie die alte geblieben, vielfach wird sogar eine Verschlechterung gemeldet [1]). Besonders schlecht scheinen die Zustände in den nordwestlichen Provinzen Smolensk, Pleskau, Nowgorod und auch in Twer, weiter nach Osten aber besser zu sein. Die gewöhnliche Bauernkost besteht in einer Kohlsuppe, welche je nach dem Reichthum der Bauern mehr oder weniger häufig mit Fleisch und Fisch gekocht wird, und in Buchweizen oder Hafergrütze. An Fastentagen werden Erbsen an Stelle der Kohlsuppe gegessen. Da der Viehstand ein ausserordentlich geringer, so wird wenig Milch und noch weniger Fleisch genossen. Das Brot wird aus Roggenmehl gebacken; Weizenbrot gilt als Leckerbissen an Sonn- und Feiertagen. Von Gemüse werden Kartoffeln, Gurken, Zwiebeln, Möhren und Rettig gegessen. Das Hauptgetränke ist Kwas. Arme Leute nähren sich im Sommer nur von Brot und Kwas. Dagegen hat der Genuss von Thee, welcher „früher Weibern und Kindern nur von weitem gezeigt wurde“, sich allgemein verbreitet; manche Gastwirthe können daraus allein ihre Ausgaben decken. Am Morgen und am Nachmittag wird Thee getrunken. Baarhaupt sitzt der Arbeiter da, die Untertasse in der rechten Hand, welche von dem über die Brust geschlagenen linken Arm am Ellenbogen unterstützt wird; dann und wann beisst er ein Stückchen Zucker ab und bläst ein paar Mal über den dampfenden Thee, bevor er einen Schluck trinkt. Das ist seine Siesta. Sechs bis acht Tassen schlürft er herunter, immer wieder giesst er Wasser zu, bis ihm der helle Schweiss auf

[1]) Bericht der landwirthschaftl Kommission I. I. S. 225—230.

der Stirne steht. Wo viele Arbeiter in einer Werkstätte sind, da thun sich die Dorfgenossen zusammen und bilden einen Artel, vier bis acht Mann stark, welcher sich gemeinsam Thee, Zucker und Kannen hält. Ebenso wird der Tabak, welcher noch unlängst so streng verfolgt wurde, dass ein „Tabakraucher“ in gleicher Linie mit einem Spitzbuben stand, gegenwärtig von einem grossen Theile der Bauern allgemein geraucht. Die Kleidung hat sich bedeutend verändert; durch den Wandererwerb und die Reisen nach Moskau und anderen Städten sind die Bauern mit der deutschen Tracht und besseren Stoffen bekannt geworden. Die Männer suchen sich an Sonn- und Feiertagen wie Kaufleute und Kleinbürger zu kleiden; sie tragen bunte Baumwollenhemden, Hosen aus Tuch oder Trikot, bunte Westen und langschössige Tuchröcke. Die Frauen richten sich noch mehr nach der Mode und lieben Sammet und Seide; ihren Reichthum tragen sie besonders in der Butterwoche zur Schau, wo es wohl vorkommt, dass sie ihre Kleider über den Pelz anziehen. An die Stelle der Bastschuhe treten immer mehr Lederschuhe und Stiefel. In der Stube fängt der Kienspahn der Petroleumlampe zu weichen an.

Schlusswort.

Schildern wir die Volkswirthschaft Mittelrusslands in grossen Zügen.

Die Landwirthschaft ist nicht im Stande, alle Bedürfnisse der Bauern zu decken; sie vermag nicht einmal ihre Ernährung sicher zu stellen. Zum Zukauf von Getreide und zur Bezahlung der Abgaben brauchen die Bauern Geld und müssen einen Nebenverdienst suchen, sei es im Wandererwerbe, sei es im häuslichen Kleingewerbe. Das Land ist die Grundlage der Eigen- und Naturalwirthschaft, die den grössten Theil der Wohnung, Nahrung und Kleidung gewährt, das Gewerbe führt zur Verkehrs- und Geldwirthschaft, wodurch Geld für die Abgaben und für die Befriedigung der in der Eigenwirthschaft ungedeckten Bedürfnisse geschafft wird. Zu grosse und zu kleine Landantheile sind dem Nebenerwerbe in gleicher Weise hinderlich. Im ersteren Falle sucht der wohlhabende Bauerwirth kein anderes Verdienst, da der Ertrag seines Landes alle seine Bedürfnisse deckt; im anderen Falle kann dem armen Bauer ein geringes Nebenverdienst nicht genügen, er muss hauptsächlich von seiner gewerblichen Beschäftigung leben und sich daher beständigen Erwerb suchen. Als Nebenerwerb und Ergänzung der Landwirthschaft kann das Kleingewerbe nur bei mittlerem zersplitterten Grundbesitz dienen. Einen solchen finden wir vor allem in Russland, dann auch in Frankreich, nur mit dem Unterschiede, dass hier ein stark zersplitterter privater Grundbesitz herrscht. In England hingegen, wo in Folge der grossen Güter und deren beschränkter Theilbarkeit die Landbevölkerung gar kein Grundeigenthum besitzt, muss sie ihre volle Arbeitszeit und Arbeitskraft den Fabriken widmen [1]).

In gleicher Weise wie die Bauern sind die Gutsbesitzer zum Nebenerwerbe gezwungen. Auch sie vermögen der grossen Mehrheit nach nicht von ihrem Lande allein zu existiren und

[1]) **Korsak:** Ueber die gewerblichen Betriebsformen. S. 212.

suchen Stellen in der Staats- oder Selbstverwaltung, an Banken, Eisenbahnen und anderen Instituten. Je mehr ihre Stellungen den Charakter der Nebenbeschäftigung und Aushülfe tragen, mit desto geringeren Gagen werden die Gutsbesitzer sich zufrieden geben können. Wenn aber ihre Ansprüche ans Leben wachsen, so müssen sie entweder mehrere Aemter zugleich bekleiden oder sich bestechen lassen. Beides ist bekanntlich in Russland der Fall. Männer ohne Grundbesitz, welche ehrenhaft allein von ihrer Arbeit leben wollen, müssen eine Fülle verschiedenartigster Posten kumuliren.

Weder bei den Bauern noch bei den Edelleuten existirt ein ausgebildetes Berufsleben. Beide sind von Hause aus Grundbesitzer, Beiden liefert die Landwirthschaft nicht Ertrag genug zum Leben, Beide suchen sie Nebenerwerb, Beide widmen sich demselben um so ausschliesslicher, je kleiner ihre Grundstücke sind und je weniger Ertrag sie geben; Beide leiden gleich stark unter der Konkurrenz derjenigen Grundbesitzer, welche ihre wesentlichen Einnahmen aus der Landwirthschaft beziehen. Die Edelleute haben indessen den Vorzug vor den Bauern, dass sie mehrere Aemter kumuliren und Posten einnehmen können, wo sie sich auf unrechtmässige Weise Geld machen; während die Bauern nur ein einziges Gewerbe zur Zeit betreiben und höchstens direkt stehlen können. Der Diebstahl wird bestraft, das Annehmen von Bestechungsgeldern und Sporteln gilt aber in den Augen der russischen Gesellschaft als legitime Einnahmequelle. „Die Noth veranlasst“ zum Gewerbe. „Man muss doch, siehst Du, von irgend etwas sich ernähren,“ sagen die Bauern. Ungern wenden sich Bauern und Edelleute zum Nebenerwerbe, um das leidige Baargeld zu beschaffen; sie würden viel lieber auf ihren Grundstücken bleiben und am liebsten dort faullenzen. Aber die unerbittliche Noth treibt sie hinaus, die einen als Träger des Gewerbewesens, die andern als Träger der öffentlichen Verwaltung. Das gewerbliche und das öffentliche Leben des russischen Reichs beruht zum grossen Theil auf den landarmen Bauern und Edelleuten Mittelrusslands.

Im westlichen Europa hat sich die Arbeitstheilung vollzogen. Ein jeder Mann widmet seine ganze Kraft und Zeit dem Berufe, und dieser muss ihn ernähren. In Russland sind gleichfalls die Tendenzen dieser Entwicklung wirksam, jedoch noch erst in ihren Anfängen. Die Bauern und Edelleute glauben sich noch zu jedem Berufe fähig und sind zu Allem bereit. Mit grosser Leichtigkeit schicken sie sich in die neuen Verhältnisse, erfassen alle Aeusserlichkeiten rasch und führen mit beträchtlichem Nachahmungstalent alle Obliegenheiten aus, — aber da es ja doch nur ein Nebenerwerb ist, den sie vielleicht bald wieder verlassen, so machen sie alles nur „kak nibudj“, „koje kak“ und wie die anderen russischen Ausdrücke

für „irgend wie“ (aber fraget nur nicht wie) heissen. „Ich bin Meister auf alle Hände“, d. h. in jedem Berufe, sagt stolz der selbstgefällige Arbeiter von sich. In der That macht er alles, aber nichts ordentlich. In einer Reihe von Gewerben hat er sich versucht, aber einen Beruf hat er nicht.

In Westeuropa ist in Folge der Berufs- und Arbeitstheilung und in Folge der historischen Entwicklung ein Unterschied zwischen Stadt und Land eingetreten; bei der dichteren Bevölkerung sind die Städte Mittelpunkte des gewerblichen Lebens, und das Handwerk befriedigt das lokale Bedürfniss und das des umliegenden Landes. In Mittelrussland aber giebt es einmal schon wenig Städte, ferner sind sie klein und liegen weit von einander entfernt, so dass ihre Anziehungskraft auf die entfernter liegenden Dörfer nicht mehr wirksam ist, drittens unterscheiden sie sich wenig von den grossen Kirchdörfern und tragen häufig einen landwirthschaftlichen Charakter. Dazu kommen die klimatischen Verhältnisse, in Folge deren zahlreiche Gewerbe nur einen Theil des Jahres hindurch betrieben werden können. Die Folge davon ist, dass ein grosser Theil derjenigen Arbeiter, welche wir in Westeuropa als städtische und lokale Handwerker kennen, in Mittelrussland in ihren Dörfern ansässig sind. Die einen gehen den lokalen Bedürfnissen nach auf Wandererwerb, die andern stellen in Massen die Produkte ihres Gewerbes in ihrer Heimath dar. Das russische Gewerbewesen trägt nicht den Charakter eines auf lokalen Absatz bedachten städtischen Handwerks, sondern einer zum Massenverkauf producirenden ländlichen Industrie. Der Massenhaftigkeit der Produktion entspricht auch die Massenhaftigkeit des Absatzes. Schon früh, z. B. im Jahre 1617, finden wir im Städtchen Susdal zwölf Läden mit Stiefeln, sieben Läden mit Handschuhen und Hüten, zwei mit Pelzen, einen mit Röcken aus grobem Bauertuch, einen mit Bastschuhen u. s. w.[1]). Auch heute herrschen noch solche ganz spezielle Buden mit Waaren nur einer Gattung vor. Dort findet man die grösste Auswahl und zu billigerem Preise als etwa beim Schuster im Dorfe; dieser kann bei einer individuellen Bestellung nicht so billig arbeiten als bei massenhafter Produktion. Eine Gewerbezählung würde die tiefen Unterschiede der gewerblichen Organisation zwischen Mittelrussland und Westeuropa zahlenmässig feststellen; die hiesigen städtischen und lokalen Handwerker würden dort fast alle als ansässig auf dem Lande gefunden werden; ein Theil derselben erscheint zu gewissen Saisons auf längere oder kürzere Zeit in den Städten. Das Gesagte gilt indess nicht für Russland überhaupt. Im Gebiete der schwarzen Erde ist die Landbevölkerung eine ausschliesslich landwirthschaftliche; es giebt mehr

[1]) Korsak, a. a. O. S. 122, und später S. 209.

Städte und in ihnen eine gewerbliche Bevölkerung. Es ist sehr charakteristisch, dass in diesem rein ackerbautreibenden Theile Russlands der Prozentsatz der städtischen Bevölkerung ein grösserer ist als in dem gewerblichen Mittelrussland.

Befördert nun der Gewerbebetrieb die Landwirthschaft? Für den grossen Meister und Unternehmer ist der Ertrag der Landwirthschaft von untergeordneter Bedeutung. Wenn er zehn bis zwölf Arbeiter beschäftigt und an einem jeden 40—100 Rubel verdient, so schwindet vor seinen Augen das Land, sein Blick ist unverwandt auf seinen Handel gerichtet, Kaufmann zu werden ist sein Ziel. Deshalb giebt er aber sein Anrecht auf das Gemeindeland nicht auf; sein Landantheil bleibt die Grundlage aller seiner Rechte, die Bedingung seiner gesellschaftlichen Stellung. Der Handel giebt ungewisse Resultate; heute ist Gewinn, morgen Verlust und gar ein Bankerott möglich. Das Leben ist auf dem Lande billiger, und hier sind keinerlei Abgaben für den Gewerbebetrieb zu entrichten. Jene Meister nehmen daher für den Sommer einen „Erdarbeiter“, wie er im Moskau'schen heisst, an und kommen ihm in der Eilzeit mit ihren anderen gewerblichen Arbeitern zu Hülfe, so dass alle Feldarbeiten zur rechten Zeit bestellt werden. Auch wird hier manches „überflüssige“ Stück Vieh und besseres Geräth angeschafft. Die kleineren Meister schätzen ihr Land noch mehr. Sie wissen, dass bei gutem Geschäftsgange das Gewerbe zwar einen guten Ertrag zu geben vermag, aber die eigne bittre Erfahrung hat sie gelehrt, dass dieses Einkommen nicht zuverlässig ist, dass seine Grösse von den Preisen der Waaren abhängt, und dass diese wiederum auf dem Markte von einer unbekannten, unüberwindlichen Macht unabhängig von ihrem Willen festgestellt, und oft alle ihre Pläne zerstört werden. Die gewerbliche Thätigkeit schafft ihnen nur Tauschwerthe, die landwirthschaftliche aber Gebrauchswerthe; die Drehbank liefert dem Tischler Geld für die Abgaben, sein Landstück aber Nahrung zum Leben. Ob da viel oder wenig wächst, die ganze Ernte gehört ihm; er bringt sie nicht auf den Markt und kümmert sich wenig um den Marktpreis; er verbraucht Alles zu Hause mit seiner Familie. Darum unterbricht er sein Gewerbe zur Zeit der Saat, der Heumahd, der Ernte und des Dreschens, und bleibt Landwirth.

Bei den Meistern und Unternehmern befindet sich die Landwirthschaft verhältnissmässig in Ordnung. Von den 146 bekannt gewordenen Bürstenbinder-Meistern z. B. hat nur einer (und dieser ist sehr krank) seine Landwirthschaft aufgegeben; bei zwölf Wirthen sind zwei bis drei Streifen nicht bearbeitet. Alle schätzen sie die Landwirthschaft: „ohne sie wäre es unmöglich zu leben“, und die Bearbeitung ist eine ziemlich befriedigende. Wenn die Meister kein eignes Pferd haben, so

miethen sie eines vom Nachbar. Als im Jahre 1876—77 keine Nachfrage nach Bürsten war, so blieben die Meister auf die Landwirthschaft angewiesen; sie beschäftigten sich mit dem Fuhrwesen, und führten allerlei andere Arbeiten aus, bis sich wieder Beschäftigung ergab.

Von den Lohnarbeitern lässt sich nicht das Gleiche sagen. Zwar leben viele von ihnen in ähnlichen Verhältnissen wie die Kleinmeister; sie führen selbst ihre Wirthschaft oder miethen einen Nachbar. Wenn sie Wanderarbeiter sind, so sind es die Frauen, welche zu Hause bleiben und die Feldarbeiten, namentlich auf leichterem Boden ausführen. Natürlich kann in diesem Falle von irgend welchen Fortschritten der landwirthschaftlichen Technik nicht die Rede sein, vielmehr ist darin eine wesentliche Ursache des tiefen Standes der Landwirthschaft zu suchen. Aber die Mehrzahl der Lohnarbeiter befindet sich in viel ungünstigeren Verhältnissen. Welche Bauern geben denn überhaupt ihre Selbständigkeit auf und werden zu Lohnarbeitern? Es sind die Haus- und Landlosen, und diejenigen Bauern, deren Landwirthschaft in Verfall oder aufgegeben ist. Diesen fehlt es in jedem Falle an Kapital, welches zur Anlage und zum Betriebe einer Unternehmung erforderlich ist; sie sind nicht im Stande aus eignen Mitteln ihre Abgaben zu bezahlen und Getreide zuzukaufen. Daher nehmen sie Vorschüsse von den Unternehmern und werden deren Lohnarbeiter. Vergleichen wir den Zustand der Wirthschaft von 18 Hutmachern und deren 165 Arbeitern. Die Meister beschäftigen sich alle bis auf Einen mit der Landwirthschaft, und nur 12 Proz. ihrer Landantheile liegen unbearbeitet; auf jeden Wirth kommen 1.5 Pferde, 2 Kühe und 2.5 Stück Kleinvieh und 3 Rubel Steuerrückstände. Dagegen entfallen auf jeden Arbeiter 14 Rubel Steuerrückstände, und ein jeder Wirth hat nur 0.6 Pferde, 0.9 Kühe und 0.8 Stück Kleinvieh; 10 Proz. der Wirthe haben kein Haus, 38 Proz. beschäftigen sich nicht mit Ackerbau und 9 Proz. nur miethweise.

Die Gutsbesitzer und Bauern stellen sich beide durchaus in ähnlicher Weise zur Landwirthschaft. Die Reicheren von ihnen behalten ihr Land und bewirthschaften es selbst oder miethweise; die Verarmten verpachten es oder lassen es wüst liegen. Die Edelleute vermögen ihre Güter zu verkaufen; die Bauern dürfen es mit dem Gemeindelande nicht thun. Beide werden ständige Lohnarbeiter und hören thatsächlich auf, Grundbesitzer und Landwirthe zu sein; sie verlieren die Lust an der Landarbeit und entfremden sich dem Dorfe. Ein jeder Stand schlägt die ihm offen stehende Laufbahn ein. Die Bauern, wenn sie sich dem Wandererwerbe, der Fabrik-, städtischen oder anderer gewerblicher Arbeit ganz widmen, verlernen allmählich die Feldarbeiten, sie verstehen nicht

mehr zu pflügen und zu mähen, und ein Arbeiter, der nicht mehr ein Pferd anzuspannen versteht, ist keine seltene Erscheinung. Hier hat der Zusammenhang zwischen Landwirthschaft und Gewerbe schon aufgehört, und der Bauer ist zum reinen Lohnarbeiter geworden. Und da, wie wir gesehen, die Landwirthschaft in Mittelrussland im Verfall begriffen ist, so wird die Anzahl der Bauern immer grösser, welche keinen Rückhalt mehr an der Landwirthschaft haben.

Aber nicht nur der Ruin der Landwirthschaft, auch der Ruin zahlreicher bisheriger Kleingewerbe führt die Bauern zur Lohnarbeit. Die Revolution der Technik hat dieses bewirkt. In einer Reihe von Industrieen, vornehmlich in dem Verkehrsgewerbe und der Textilindustrie, ist der Gross-, Maschinen- und Dampfbetrieb eingedrungen und hat eine Menge selbständiger Existenzen vernichtet. Dieser Untergang des Kleingewerbes ist kein plötzlicher. Es ist ein langsamer Prozess, wobei die Kleinmeister allmählich in ihrem Verdienste gedrückt werden und schliesslich ganz verarmen. Wenn ihre Lage eine ganz unleidliche wird und sie sich einem andern Gewerbe zuwenden wollen, dann ist ihr kleines Kapital schon aufgezehrt und es bleibt ihnen nichts Anderes übrig als Lohnarbeiter zu werden. Im neuen Gewerbe können sie aber häufig ihre früheren Kenntnisse nicht verwerthen; die gelernten Arbeiter verrichten ungelernte Arbeit, sie erhalten dem entsprechend geringeren Lohn und kommen gegen früher zurück. — —

Mit dem Verfalle der Landwirthschaft und dem Untergange des Kleingewerbes dringt das System der Lohnarbeit in Russland ein. Dieses System hat seinen Anfang nicht in letzterer Zeit genommen, vielmehr existirt es schon lange und hat sich nach und nach entwickelt; seit dem Krimkriege aber hat es sich mit besonderer Raschheit ausgebildet. Die wirthschaftliche Abhängigkeit ist in allen Uebergängen vorhanden. Selbst Handwerker, wenn sie durch Vorschüsse vollständig in den Händen ihrer Aufkäufer sind oder wenn sie aus der Hand in den Mund leben, ohne bessere Bedingungen des Absatzes abwarten zu können, führen ja nur zum Schein eine wirthschaftliche Selbständigkeit. Es ändert sich wenig in ihrer Lage, wenn sie zu hausindustriellen Meistern werden, welche gegen Lohn das Material ihres Unternehmers verarbeiten. Sie bleiben in diesem Falle noch zu Hause in eigener Werkstätte und führen mit eigenen Werkzeugen noch einen kleinen gewerblichen Betrieb. Alles dieses geben sie auf, wenn sie als Lohnarbeiter in eine Manufaktur treten und in diesem Grossbetriebe gleich vielen Anderen beschäftigt werden. Aber auch hier herrscht noch die Handarbeit, und die gelernte Kunstfertigkeit unterscheidet sich von der Fabrikarbeit, wo die Maschinen die wesentlichsten Arbeiten vollführen. Das Extrem der Lohnarbeit sind jene einfachen und kunstlosen Verrich-

tungen, welche bei grossen Unternehmungen in grosser Anzahl erforderlich sind. Die Anzahl solcher „Schwarzarbeiter", wie der Russe sie nennt, ist im Wachsen, und es vermehrt sich damit die Masse des besitz- und kenntnisslosen Proletariats. Allenthalben, wo eine uralte und entwickelte Industrie vorhanden ist, wie im Thonwaarenbezirk von Gschel bei Moskau, in der Pawlowo'schen Schlosser- und Messerindustrie, der Schuja-Iwanowo'schen Textilindustrie und in mehreren anderen Gegenden finden wir bereits alle typischen Erscheinungen der Lohnarbeit. Von dem gewerblichen Verdienste solcher Leute gewinnt die Landwirthschaft nichts; der Acker wird entweder gar nicht oder schlecht bebaut; der Verfall der Landwirthschaft geht reissend vor sich. In Folge einer fehlerhaften Gesetzgebung bleiben aber die Lohnarbeiter schollenpflichtig; sie müssen Antheile des Gemeindelandes übernehmen, welche sie doch nicht bearbeiten können, lediglich um zur Besteuerung herangezogen zu werden. Die übrigen Gemeindeglieder werden in ihrer normalen Entwicklung gehemmt.

Im Wandererwerbe lässt sich in gleicher Weise der Uebergang vom selbständigen Unternehmer zum Lohnarbeiter beobachten. Am deutlichsten spiegelt sich das in der Organisation der Artels wieder. Früher trugen dieselben einen genossenschaftlichen Charakter; es waren einander gleichstehende Bauern, welche zusammen auf die Wanderschaft zogen und sich dabei selbst ernährten; solche Artels haben wir bei den Fuhrleuten und den Umladern in Rybinsk kennen gelernt. Gegenwärtig ist unter einem Artel in der Hauptsache nur die Summe der Arbeiter zu verstehen, welche von einem Unternehmer beschäftigt werden; er giebt ihnen Vorschüsse und ernährt sie; sie sind seine Lohnarbeiter. Das hat in der Aenderung der agrarischen und finanziellen Verhältnisse seinen Grund. Früher waren nicht soviel Geldabgaben zu entrichten und soviel Getreidezukäufe erforderlich; mit der Entwicklung der Geldwirthschaft wuchs aber das Bedürfniss nach Geld und brachte die Arbeiter in Abhängigkeit von den Unternehmern, welche Geld besitzen. Auch den ältesten Artels ist der Stempel der Geldherrschaft aufgedrückt worden. Die Artels nämlich, welche aus der Provinz Archangelsk auf den Seethier- und den Fischfang in das Weisse Meer auszogen, trugen in früheren Jahrhunderten einen rein genossenschaftlichen Charakter; seit dem XIX. Jahrhundert sind Unternehmer aufgetreten, welche Schiff und Geräth und Nahrungsmittel liefern und dafür einen höheren Antheil am Gewinne erhalten [1]).

---

[1]) Sammlung von Materialien über die Arteli in Russland. Bd. I. 1873, auch Bd. II u. III. Arteli im Sinne von Produktivgenossenschaften giebt es fast gar keine. Die Käsereiarteli sollen alle eingegangen sein.

Mit dem Herabsinken des selbständigen gewerbtreibenden Bauern zum land- und hauslosen Lohnarbeiter ist ein allmählicher Rückgang seines Vermögens verbunden. Dasselbe besteht aus folgenden Bestandtheilen:

I. Kapitalvermögen.

A. Umlaufendes:
1. Geld
2. Saat.

B. Stehendes:
3. Land
4. Wirthschaftsgebäude
5. Inventar
6. Arbeits- und Dungvieh.

II. Gebrauchsvermögen.

A. Nutzvermögen:
7. Kleinvieh
8. Wohngebäude
9. Mobiliar
10. Hausgeräth
11. Kleidung.

B. Gebrauchsvermögen:
12. Nahrungsmittel
13. Beheizungs- und Beleuchtungsgegenstände.

Je reicher ein Bauer wird, desto mehr wird sein Kapitalvermögen in den Vordergrund treten und das Wachsthum seines Reichthums sich darin wiederspiegeln; die Formen aber, in denen sich jenes offenbart, werden verschiedene sein. Bleibt der Bauer z. B. Landwirth, so wird sein Kapitalvermögen in der Menge von Vieh, in besserem Inventar, zahlreicheren Wirthschaftsgebäuden und grösserem Grundbesitz zur Erscheinung gelangen; treibt er einen Handel, so wird die Summe des cirkulirenden Baargeldes eine grössere sein; betreibt er endlich ein Gewerbe, so werden besondere Werkstätten, mechanische Vorrichtungen und Hülfsgeräthe und ein grösseres Betriebskapital sich ausbilden.

Mit zunehmender Verarmung des Bauern verringert sich sein Kapitalvermögen. Allmählich, wie ich oben geschildert habe, verfällt seine Landwirthschaft, er giebt die Bearbeitung eines Landstreifens nach dem andern auf, die Wirthschaftsgebäude werden nicht reparirt, das Inventar nicht wieder ersetzt und der Viehstand geht verloren. Zu gleicher Zeit wird der Bauer immer ausschliesslicher gewerblicher Lohnarbeiter. Wenn es ihm auch hier nicht glückt, und namentlich wenn er in der Fremde arbeitet, so verfällt sein Hauswesen in der Heimath und damit geht ihm nach und nach sein Gebrauchsvermögen verloren. Das Kleinvieh, welches ihm Wolle

---

Ein Artel der Takakpflanzerinnen bei Neschin in Kleinrussland wird erwähnt. In Pawlowo war ein Artel eingerichtet, ist aber eingegangen. Die Landschaft in Twer hat mehrere Arteli gegründet, unter anderen zwei für Nagelschmiede und zwölf für Pechsieder; der Erfolg bleibt abzuwarten. Einzig mehrere Börsenarteli von Dienstmännern blühen in St. Petersburg und besitzen sehr ausgebildete Statuten.

zur Kleidung und Fleisch zur Nahrung gab, wird abgeschafft, das Wohnhaus, welches ihm ein Obdach gewährte, verfällt, und Mobiliar und Hausgeräth werden abgenutzt und dann nicht wieder ersetzt. Dann nimmt der verarmte Bauer seine Familie mit sich in die Fremde und sucht in einer Fabrik unterzukommen. Dort findet er, wie häufig in Russland, Wohnung und Beköstigung, und damit ist die Zerstörung seines Vermögens vollendet. Nun sind ihm im Wesentlichen nur die Kleidung, ein wenig Mobiliar und Hausgeräth und Beleuchtungsgegenstände verblieben. Eine gute statistische Illustration hierfür bieten die Vermögensschätzungen in den Provinzen Kijew, Tschernigow und Twer [1]).

Der Ursprung des russischen Proletariats ist ein anderer als der des westeuropäischen. Hier sind es die nachgebornen Söhne der Bauern, welche schon an sich ohne Vermögen eine Zuflucht in der Industrie suchen; in Russland aber hat in Folge des Gemeindebesitzes ein jeder Bauer ein Anrecht auf ein Stück Land und hat in der Regel auch früher eine Land-

[1]) Tschubinski: Beschreibung der Provinz Kijew, hat im Kreise Tscherkask das Dorf Mliëwa untersucht. — Arbeiten der statist. Abtheilung bei dem Tschernigow'schen Gouv.-Landsch.-Amt. Lieferung I. 1877. S. 136, geben für das Dorf Kaschowka im Kreise Tschernigow Schätzungen. — Bericht d. kais. Kommission zur Untersuchung der Landwirthschaft, Beilage I, Ergänzungen, giebt Schätzungen über die Aemter des Kreises Wesjegonsk in der Provinz Twer.

Vermögen	Kijew			Tschernigow		Wesjegonsk		
	arme	mittlere	reiche	arme	mittlere	arme	mittlere	reiche
	Familien			Familien		Familien		
	Proz. des Verm.			Proz. d. Verm.		absolut: Rubel		
Vieh und Wirthschaftsgeräth	10.8	36.7	43.4	15.5	20.5	18	204	430
Gebäude	30.9	33 3	34.2	50.0	39.8	50	300	1215
Mobiliar u. Hausgeräth	17.1	8.1	4.7	11.3	5.5	—	—	—
Kleidung	41.1	21.9	17.7	23.2	25.2	21	70	200
Baargeld	—	—	—	—	—	0	0—100	100—1500
Getreidevorrath:								
Winterkorn (Tschetwert)	—	—	—	—	—	0	0—5	5—30
Sommerkorn „	—	—	—	—	—	0	0—10	10—100
Summe des Vermögens Rubel Kop.	146	415	906	80	251	—	—	—

Insbesondere beim Dorfe Mliëwa und auch im Kreise Wesjegonsk zeigt es sich, wie mit zunehmender Verarmung das Kapital- gegen das Gebrauchsvermögen zurücktritt.

wirthschaft betrieben. Aus den Einkommenbudgets von selbständigen Gewerbtreibenden in der Provinz Moskau[1]) ergiebt sich, dass immerhin 32—44 Proz. ihrer Einnahmen aus der eignen Landwirthschaft, das Uebrige aus dem Nebenerwerbe herrühren. Für den verarmenden Bauer, namentlich wenn er Fabrikarbeiter in der Fremde wird, geht allmählich der Genuss des Landantheils und des eignen Hauses verloren. Auch seine Ausgaben nehmen eine andere Richtung. Jene selbständigen Gewerbtreibenden verausgaben ungefähr die eine Hälfte ihrer Einnahmen auf die Nahrung und die andere ziemlich gleichmässig auf die drei Posten: Kleidung und Schuhwerk, Abgaben und Steuern, und Haus- und Wirthschaftsbedürfnisse. Wenn der Fabrikarbeiter nun Wohnung und Beköstigung auf der Fabrik findet, so fällt unter den Ausgaben der wichtigste Posten für die Nahrung aus, ebenso der für die landwirthschaftlichen Bedürfnisse, und es bleiben nur die Ausgaben für Kleidung und Schuhwerk, Abgaben und Steuern, kirchliche Abgaben, Branntwein (zu vier Fünfteln eine indirekte Steuer) und für die Beleuchtung. Dann ist es noch ein Glück, wenn der Bauer „das Ende mit den Enden zusammenbringt", d. h. wenn er auskommt. — —

Auf den Ruinen des verarmenden und zu Lohnarbeitern werdenden Adels und Bauernstandes erhebt sich die moderne Gesellschaft. Der alte Gegensatz von Herren und Leibeigenen ist gefallen; ein neuer von Kapitalisten und Arbeitern ist im Entstehen begriffen. Diese Kapitalisten sind die Kaufleute (kupzy) und die Unternehmer (podrädtschiki), welche von den Edelleuten Land und von den Bauern Arbeit zu spekulativen

[1]) Statist. Nachrichten über das Gouv. Moskau. Bd. VI, S. 54 und 178 ff., Bd. IV. Beilage S. 33. — Gewerbe der Provinz Moskau. Bd. II, S. 79 u. 166.

	Hutmacher	Bürstenbinder	Stecknadelmacher	Präsentirtellermacher	Ziegelstreicher
Anzahl der Personen	7	3	6	8	10
Anzahl der Seelenantheile:	$4^1/_2$	2	2	4	—
Bilanz des Budgets: Rubel	442	225	246	556	547
Einnahmen vom Lande: Proz.	32	43	38	43	44
„ „ Nebenerwerb: Proz.	68	57	62	57	56
Ausgaben: Proz.					
Nahrung	50	50	56	40	51
Kleidung und Schuhwerk	22	18	17	20	12
Abgaben und Steuern	13.6	11	8	7	6
Haus- und Landwirthschaft	14.4	21	19	20	15
Ausgaben fürs Vieh	—	—	—	13	16

Zwecken kaufen; einzig des bäuerlichen Gemeindelandes können sie sich noch nicht direkt bemächtigen, weil es zum Glück unveräusserlich ist. In drei Epochen ist das gewerbliche Kapital in Russland gewachsen.

Das XVIII. Jahrhundert charakterisirt sich durch reine Händler. Diese kauften von den kleinen selbständigen Produzenten die Erzeugnisse der Landwirthschaft und des Kleingewerbes und vertrieben sie im Lande. Ihr Kapital war ein Handelskapital, ihre Gewinne Handelsgewinne. Diese wurden dadurch vergrössert, dass die Kaufleute den machtlosen Bauern gegenüber, bei denen das Gewerbe kaum aus der Eigenwirthschaft herausgewachsen war, häufig eine natürliche Monopolstellung einnahmen sowohl beim Ein- als auch beim Verkauf, und im ersteren Falle billige, im letzteren Falle theure Preise erzielten. Diese Stellung wurde rechtlich verstärkt durch die Vertheilung von Privilegien und Monopolen, welche jenes Jahrhundert charakterisiren. Endlich erhielten die Kaufleute sogar das Recht, Leibeigene für ihre Manufakturen und Fabriken zu kaufen, und gleich den Gutsbesitzern vermochten sie nun die Arbeit auszubeuten, indem sie die Differenz der Unterhaltungskosten der Fabriksklaven gegen den Ertrag ihrer Arbeit für sich behielten. Am Anfange unseres Jahrhunderts fanden jedoch solche rechtliche Bevorzugungen des Kapitals ihr Ende.

Nach dem Brande von Moskau begann eine neue Art von Kaufleuten, die hausindustriellen Kaufleute, sich zu entwickeln, welche gleich den reinen Händlern nichts mit der Technik des Gewerbes zu thun haben, wohl aber kommerziell dasselbe leiten, indem sie die Rohstoffe ankaufen, sie nach ihren Angaben verarbeiten lassen und das fertige Produkt weiter vertreiben. In allen Gewerben, wo eine ausgebildetere Arbeitstheilung existirt, insbesondere in der Textilindustrie, gelangten diese hausindustriellen Kaufleute an die Spitze der Unternehmungen. In ihren Händen sammelte sich das Betriebskapital der Industrie, und es gerieth die Bildung des Nationalkapitals überhaupt in ein rascheres Tempo. Der ganze Arbeitsertrag der bäuerlichen Handwerker ging nämlich früher im Wesentlichen zum Gebrauch auf und wurde als Gebrauchsvermögen betrachtet. Mit der Entstehung des kapitalistischen Betriebes der Hausindustrie beschäftigten die Unternehmer vor allem die billigsten Lohnarbeiter und suchten die anderen auf ihr Niveau zu drücken. Es trat nun eine Differenziirung im Ertrage des Gewerbes ein, indem ein Theil als Gebrauchsvermögen in die Hände der Lohnarbeiter gelangte, der andere aber als Gewinn in die Hände der Unternehmer. Und da diese ausserordentlich anspruchslos lebten, so bildete sich aus dem Ueberschusse über ihren Konsum das Kapitalvermögen mit grosser Schnelligkeit. Das beruhte einmal sowohl auf der

Billigkeit der Löhne, dann auf dem Mangel an Konkurrenz. Das Ausland war durch die Zollgesetzgebung und Polen durch die Zerstörung seiner Industrie während der Revolution im Jahre 1830 ungefährlich; im Inlande herrschte so wenig Unternehmungsgeist, dass ein jeder Versuch von Erfolg begleitet wurde.

Inzwischen bildeten sich einige mächtige industrielle Individualitäten aus, und der Grossbetrieb in Gestalt der Manufakturen begann einzudringen. Nach dem Krimkriege lebte die russische Volkswirthschaft auf; Handel und Gewerbe nahmen einen Aufschwung; der schlechte Stand des Kourses wirkte als Einfuhrzoll und Ausfuhrprämie. Die Einführung der Geldwirthschaft auf den wichtigsten Lebensgebieten gab dem Kapital grössere Macht; Arbeiter waren um so leichter zu bekommen, als sie nun nicht mehr von ihren Herren zu Frohndiensten zurückgehalten wurden und beim Rückgange der Landwirthschaft mehr Getreide zukaufen und in Folge der Einführung der Geldwirthschaft mehr Baargeld erwerben mussten. Endlich kam die Erleichterung des Absatzes, die Umwälzung im Verkehrswesen durch die Eisenbahnen und Dampfschiffe und die Einführung des Dampfes auch in anderen Industrieen. Der Grossbetrieb bricht sich allenthalben Bahn. In seiner milderen Form, der Manufaktur, herrscht noch der Handbetrieb, und besondere technische Kenntnisse sind von den Kaufleuten noch nicht erforderlich; in den Fabriken aber fangen sie an die Nothwendigkeit derselben schon zu empfinden. So kommt es denn, dass das stehende Kapital der Industrie sich in den Händen der Grossunternehmer in Gestalt von Fabriken und Maschinen concentrirt; und vom Grundeigenthum gehen die Wälder und im Gebiete der schwarzen Erde auch die Ackergüter in die Hände der Kaufleute über. Die Bauern aber, welche eben erst rechtlich frei von ihren Gutsbesitzen erklärt sind, sehen sich nun noch mächtigeren Gebietern, den kapitalbesitzenden Kaufleuten gegenüber.

Der Grossbetrieb hat schon früher einmal in der russischen Geschichte eine grosse Entwicklung gehabt: im Ackerbau als Frohnwirthschaft, im Gewerbe als Manufaktur. In beiden Fällen beruhte er auf der unentgeltlichen Ausbeutung der Arbeitskraft und hörte mit der Möglichkeit einer solchen auf. In beiden Fällen trat an die Stelle des auf Unfreiheit beruhenden Grossbetriebs der freie bäuerliche Kleinbetrieb, wie wir ihn in der Landwirthschaft als Pacht, Theilbau und Akkordarbeit, und im Gewerbe als Kleingewerbe kennen gelernt haben. In der Landwirthschaft herrscht der Kleinbetrieb unbeschränkt und Unternehmungen mit freien Arbeitern bilden eine seltene Ausnahme; das liegt daran, dass die Freiheit hier kaum zwanzig Jahre herrscht. Im Gewerbewesen aber, wo sie das ganze XIX. Jahrhundert hindurch vorhanden ist, haben

sich bereits zahlreiche Persönlichkeiten mit Unternehmungsgeist, Kenntnissen und Kapital gefunden, welche die freie Wirthschaft schon seit Langem betreiben und bereits zum Grossbetriebe übergegangen sind.

Der Grossbetrieb ist in Russland mächtig im Aufstreben. Auf der einen Seite nehmen die Grossindustriellen, auf der andern Seite die Lohnarbeiter zu. In den Städten Petersburg, Moskau und deren Umgebung, und in einzelnen Kreisen der Provinzen Moskau, Wladimir, Kostroma, Jaroslaw und Twer kann man sich leicht davon überzeugen. Die Herrschaft gehört aber noch dem Kleingewerbe. Insbesondere seit der Aufhebung der Leibeigenschaft und der Zunahme der Rechtssicherheit ist die Anzahl der kleinen Gewerbe- und Handeltreibenden erheblich gewachsen; sie alle können nun ihr Geld zeigen und Kapital ansammeln, ohne sich Erpressungen auszusetzen. Die wohlhabenderen und energischeren Bauern werden zu Meistern und Aufkäufern, und diese knüpfen weitere Handelsbeziehungen an, indem sie, was bei unentwickelten Kreditverhältnissen so wichtig ist, ihre „persönliche Bekanntschaft" erweitern. Typisch für Mittelrussland sind der Handwerks- und der hausindustrielle Meister und der Arbeiter im kleinen Artel einerseits, und der Kaufmann und der Unternehmer (kupez i podrätschik) andererseits. Die arbeitende Klasse besteht aus Bauern, in ihren selbständigen und wohlhabenderen Persönlichkeiten zum ganz überwiegenden Theile noch Landwirthschaft treibend; die handelnde und unternehmende Klasse wird zum Theil aus Kaufleuten und Kleinbürgern gebildet, welche vielfach noch aus dem Bauernstande stammen, zum grösseren Theile jedoch besteht sie aus Bauern, welche noch einen Landantheil besitzen. An der Spitze des russischen Gewerbewesens steht im Wesentlichen noch der Bauer, in Deutschland der Kaufmann, und erst in Frankreich und England hat sich die Leitung der Industrie zerlegt in den Fabrikanten, Kaufmann und Künstler.

Das Gewerbewesen trägt den Charakter der Gewerbtreibenden. Die Handelsgewohnheiten sind so roh, wie das russische Volk. Die höchste Unzuverlässigkeit, häufiger Vertragsbruch, Täuschungen und Betrügereien und ein unerträgliches Markten und Feilschen charakterisiren den russischen Handelsmann, vom Droschkenkutscher bis zum Kaufmann. Alle sind sie auf den augenblicklichen Vortheil bedacht, und opfern ihm zu Liebe Alles, Ehre und guten Namen. Ja noch mehr, es gilt Derjenige als „wackerer Junge", der den Andern recht tüchtig „herüberführt oder anbläst"; solches gehört zum rechten Kaufmann und ist ein Zeichen seiner Begabung. Der Unternehmungsgeist ist ein kleinlicher; er ist darauf gerichtet, durch allerlei Kniffe kleine Gewinne zu erzielen; grosse Spekulationen werden selten gewagt und bilden ebenso wie

das Exportgeschäft noch immer eine Domäne der Ausländer. Ein zweites Merkmal des Kleingewerbes ist der Kapitalmangel und die stete Geldverlegenheit, welche die Gewerbtreibenden zwingt, „irgendwie“ sich durchzuschlagen. Das dauert so lange, bis es dem Kaufmann gelungen, „sich einen Bauch anzuleben“; dann hebt sich sein Kredit, und er ist über die elementarsten Geldsorgen hinweg. Endlich ist die Technik eine sehr mangelhafte, die Waaren daher von schlechter Beschaffenheit und die Arbeit eine unproduktive; überhaupt wirft das Gewerbe nur geringen Ertrag ab. Mit der Technik, welche einmal bekannt geworden ist, werden Land und Gewerbe exploitirt; natürlich sinkt im Laufe der Zeit der Ertrag; das ist aber „Gottes Wille, dabei machst du nichts“, meint der fatalistische Russe.

Aufrichtige Patrioten wollen daher dem bäuerlichen Kleinbetriebe zu Hülfe kommen. In der Landwirthschaft wie im Gewerbewesen will man die Technik durch Fachschulen und Lehrwerkstätten, Mustersammlungen und Museen heben, das Kapital durch Genossenschaften beschaffen, die Bildung durch Volks- und Fortbildungsschulen pflegen und endlich Produktivgenossenschaften einführen, um sich die Vortheile des Grossbetriebes anzueignen. Alle bekannten westeuropäischen Heilmittel sozialer Schäden werden auch in Russland vorgeschlagen, um die Entstehung des Proletariats zu verhindern. In der That würde es mächtig zur Kräftigung der kleinen wirthschaftlichen Existenzen beitragen, falls die vorgeschlagenen Reformen ausgeführt würden. Aber in Wirklichkeit wird es doch nicht dazu kommen. Die Regierung und die Landschaften werden sich kaum dazu ermannen. Und gesetzt, sie thäten es und gäben das Geld dazu her, — wo würden sie die Vollstrecker ihrer Pläne finden? Die Russen sind leicht zu begeistern, und Phrasenhelden sind dort allgemeiner verbreitet, als in irgend einem andern Lande. Aber der Enthusiasmus verraucht rasch und der Russe ist zu charakterschwach zu ausdauernder Arbeit. Einzelne Erfolge mögen dort erzielt werden, wo einige tüchtige Männer an die richtige Stelle kommen; aber es ist vollkommen unwahrscheinlich, dass die gesammte Erwerbsordnung auf eine andere Basis gestellt werden wird.

Denn die Einzigen, welche zu arbeiten verstehen, arbeiten für sich. Sie wollen den Andern nicht nur nicht helfen, sondern sehen vielmehr in ihnen die Konkurrenten und wollen sie vor Allem verderben. Es sind dies die Kaufleute und Unternehmer, deren anwachsende Macht bekämpft werden soll. Es sieht nicht sauber aus in den Werkstätten des Kapitals: das heisse Bemühen und die harte Arbeit sind gepaart mit Lug und Betrug und wucherischer Ausbeutung der schwächeren und unwissenderen Arbeiter und Käufer. Aber das Resultat

ist die Erlösung aus den Fesseln des Kleingewerbes; es wird praktisch Das geleistet, was wünschenswerth ist: ein solides Kapital wird geschaffen und eine leistungsfähige Firma, welche zuverlässige und gleichmässige Waaren herstellt und mit der man getrost in Geschäftsverbindungen treten kann; die Technik wird verbessert und in den letzten Jahren hat sich (unter Mitwirkung des Goldzolls) die Qualität der Waaren ganz ausserordentlich gehoben. So wird der privatwirthschaftliche Betrieb durch das technische Produktionsinteresse und durch die Rücksicht auf die Entstehung, Vermehrung und Verwendung des Kapitals gerechtfertigt. Die Kaufleute und handeltreibenden Bauern bilden die fleissigste und energischeste Klasse der Bevölkerung in Russland; sie entwickeln die treibende Kraft, welche das Kleingewerbe zum kapitalistischen, Gross- und Maschinenbetrieb hinüberführt.

Die Kehrseite dieser Entwicklung ist das Absteigen der selbständigen Bauern und Handwerker zu hausindustriellen, Manufaktur-, Fabrik- und Schwarzarbeitern, kurz die Entstehung des besitzlosen Proletariats der Lohnarbeiter. Im ersten Viertel des XX. Jahrhunderts ist nach Vollendung der Loskaufoperation eine allgemeine Hebung des Volkswohlstandes zu erwarten, aber bis dahin kann die lebende Generation der Last der Abgaben und der Ungunst der wirthschaftlichen Verhältnisse schon erlegen oder so geschwächt sein, dass sie sich auch später nicht mehr wird erholen können. Aber selbst durch eine Abgabenerleichterung und eine Beseitigung der letzten Erinnerung der rechtlichen Unfreiheit wird die allgemeine sozialökonomische Entwicklung nicht aufgehalten werden, und Russland wird nicht die Kraft haben, derselben eine andere Richtung zu geben.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co in Altenburg.

Staats- u. socialwissenschaftliche Forschungen.

Herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Erster Band.

I. Die Ausbildung der grossen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit. Von *Karl Theodor von Inama-Sternegg.* 3 M. 20 Pf.

II. Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrhundert. Von *Karl Zeumer.* 4 M.

III. Beiträge zur Geschichte des französischen Wirthschaftslebens im elften Jahrhundert. Von *Karl Lamprecht.* 4 M.

IV. Die innere französische Gewerbepolitik von Colbert bis Turgot. Von *Henry W. Farnam.* 2 M. 40 Pf.

V. Die Gliederung der Gesellschaft nach dem Wohlstande, auf Grund der neueren amtlichen deutschen Einkommens- und Wohnungsstatistik. Von *Richard Michaelis.* 4 M. 40 Pf.

Preis des ersten Bandes complet: 18 Mark.

Zweiter Band.

I. Der Kampf um Gewerbereform und Gewerbefreiheit in Bayern von 1799 bis 1868. Mit einem einleitenden Ueberblick über die Entwicklung des Zunftwesens und der Gewerbefreiheit in Deutschland. Von *Josef Kaizl.* 4 M. 40 Pf.

II. Die Industrie am Niederrhein und die Lage ihrer Arbeiter. Erster Theil: Die linksrheinische Textilindustrie. Von *Alphons Thun.* 6 M.

III. Die Industrie am Niederrhein und die Lage ihrer Arbeiter. Zweiter Theil: Die Industrie des bergischen Landes. (Solingen, Remscheid, Elberfeld, Barmen.) Von *Alphons Thun.* 6 M.

IV. Die schweizerische Allmend in ihrer geschichtlichen Entwicklung vom XIII. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Von *August von Miaskowski.* 6 M.

V. Ueber das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften, besonders in volkswirthschaftlicher Beziehung. Von *K. Th. Eheberg.* 4 M. 60 Pf.

Preis des zweiten Bandes complet: 27 Mark.

Dritter Band.

I. Landwirthschaft und Gewerbe in Mittelrussland seit Aufhebung der Leibeigenschaft. Von *Alphons Thun.* 6 M.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen.

Herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Erster Band:

Preis 18 M.

I. Die Ausbildung der grossen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit. Von *Karl Theodor von Inama-Sternegg.* 3 M. 20 Pf.

II. Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrhundert. Von *Karl Zeumer.* 4 M.

III. Beiträge zur Geschichte des französischen Wirthschaftslebens im elften Jahrhundert. Von *Karl Lamprecht.* 4 M.

IV. Die innere französische Gewerbepolitik von Colbert bis Turgot. Von *Henry W. Farnam.* 2 M. 40 Pf.

V. Die Gliederung der Gesellschaft nach dem Wohlstande, auf Grund der neueren amtlichen deutschen Einkommens- und Wohnungsstatistik. Von *Richard Michaelis.* 4 M. 40 Pf.

Zweiter Band:

Preis 27 M.

I. Der Kampf um Gewerbereform und Gewerbefreiheit in Bayern von 1799 bis 1868. Mit einem einleitenden Ueberblick über die Entwicklung des Zunftwesens und der Gewerbefreiheit in Deutschland. Von *Josef Kaizl.* 4 M. 40 Pf.

II. Die Industrie am Niederrhein und die Lage ihrer Arbeiter. Erster Theil: Die linksrheinische Textilindustrie. Von *Alphons Thun.* 6 M.

III. Die Industrie am Niederrhein und die Lage ihrer Arbeiter. Zweiter Theil: Die Industrie des bergischen Landes. (Solingen, Remscheid, Elberfeld, Barmen.) Von *Alphons Thun.* 6 M.

IV. Die schweizerische Allmend in ihrer geschichtlichen Entwicklung vom XIII. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Von *A. von Miaskowski.* 6 M.

V. Ueber das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften, besonders in volkswirthschaftlicher Beziehung. Von *K. Th. Eheberg.* 4 M. 60 Pf.

Dritter Band:

I. Landwirthschaft und Gewerbe in Mittelrussland seit Aufhebung der Leibeigenschaft. Von *Alphons Thun.* 6 M.

II. Die Strassburger Goldschmiedezunft von ihrem Entstehen bis 1681. Ein Beitrag zur Gewerbegeschichte des Mittelalters. Von *Hans Meyer.* 5 M. 40 Pf.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Dritter Band. Zweites Heft.

(Der ganzen Folge zwölftes Heft.)

Hans Meyer: Die Strassburger Goldschmiedezunft von ihrem Entstehen bis 1681.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1881.

Die

Strassburger Goldschmiedezunft

von ihrem Entstehen bis 1681.

Urkunden und Darstellung.

Ein Beitrag zur Gewerbegeschichte des Mittelalters

von

Hans Meyer.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1881.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit ist aus Uebungen im staatswissenschaftlichen Seminar der Universität Strassburg hervorgegangen. Die Einführung in die Literatur und Quellen verdanke ich Herrn Prof. Schmoller, auf dessen Arbeiten über das alte Strassburg auch meine Untersuchung im Wesentlichen basirt. Die deutsche Goldschmiede ist bisher fast ausnahmslos vom kunsthistorischen Standpunkt aus betrachtet worden, nur Berlepsch (Chronik der Gewerke) und Bucher (Geschichte der technischen Künste) haben auch die rechtliche und wirthschaftliche Seite dieses Gewerbezweigs berührt. Möge darum meine Arbeit als eine Monographie aus dem Zunftleben des edelsten Handwerks in seinen gewerblich-wirthschaftlichen und rechtlich-politischen Aeusserungen eine günstige Aufnahme finden.

Strassburg, 10. März 1881.

Dr. Hans Meyer.

Inhalt.

No.	Urkunde.	Jahreszahl.	Quelle.
9.	Vergleich zwischen den Goldschmieden und Malern, wonach neu aufgenommene Zünftige je nach Art ihres Handwerks in eine der beiden Stuben eintreten sollen.	1447	St. St.-A. G. U. P.
10.	Verordnung über den Silberzoll.	1450	St. St.-A. Stadtordnungen tom. 21.
11.	Bitte des Secretarius von Metz an den Protonotarius von Strassburg um einen Ausweis über das dortige Verhältniss zwischen Goldschmieden und Krämern.	1456	St. St.-A. G. U. P.
12.	Zweites Buch der Goldschmiede.	1456	St. St.-A. G. U. P.
13.	Der Rath von Speier bittet Strassburg um die dort geltende Goldschmiedeordnung.	1464	St. St.-A. G. U. P.
14.	Verordnung für die Goldschmiede in ihrer Beziehung zur Münze.	1466	St. St.-A. Stadtordn. tom. 17.
15.	Drittes Buch der Goldschmiede.	1472	St. St.-A. G. U. P.
16.	Der Rath von Freiburg bittet den von Strassburg um Uebersendung der daselbst gültigen Goldschmiedeordnung.	1475	St. St.-A. G. U. P.
17.	Beschwerden der Goldschmiede über einige ihrer Mitglieder wegen Widerspenstigkeit gegen die geschwornen Beschauer.	1482	St. St.-A. G. U. P.
18.	Goldschmiedeartikel von 1482.	1482	St. St.-A. G. U. P.
19.	Beschwerde der Goldschmiede vorm Rath wegen Beeinträchtigung durch fremde in Strassburg Waaren feil haltende Goldschmiede.	1485	St. St.-A. G. U. P.
20.	Begehrniss der Goldschmiede um Aenderung der Verordnungen über die Waarenzeichnung und die Haltung der fremden Händler.	ca. 1485	St. St.-A. G. U. P.
21.	Büttel- und Schreiberordnung.	1500	St. St.-A. Goldschmiedezunftartikelbuch 1472.

No.	Urkunde.	Jahreszahl.	Quelle.
22.	Verfügung, dass die Buchdrucker mit den Goldschmieden dienen sollen.	1502	St. St.-A. G. Z. A. B. 1472.
23.	Von verzilung einer schulden, so ein ammeister betädinget.	1509	St. St.-A. G. Z. A. B. 1472.
24.	Wie man sich gegen den lütpriestern halten soll der abgestorbenen drissigsten halben.	1511	St. St.-A. G. Z. A. B. 1472.
25.	Das man keynem mer schenken sol.	1531	St. St.-A. G. Z. A. B. 1472.
26.	Goldschmiedeartikel von 1534.	1534	St. St.-A. G. Z. A. B. 1472.
27.	Verbot, in vehde oder krieg zů ziehen.	ca. 1535	St. St.-A. G. Z. A. B. 1472.
28.	Wie man sich uff dem schwertag oder sonst vor dem můnster halten soll.	1538	St. St.-A. G. Z. A. B. 1472.
28a.	Von unfůge bey dåntzen.	ca. 1540	St. St.-A. G. Z. A. B. 1472.
29.	Viertes Buch der Goldschmiede.	1542	St. St.-A. G. U. P.
30.	Goldschmiedeordnung von 1534.	1534	St. St.-A. G. Z. A. B. 1542.
31.	Einschärfung der Reichspolizeiordnung bezüglich des Silberfeingehaltes.	1552	St. St.-A. Stadtordn. tom. 5.
32.	Goldschmiedeordnung von 1567.	1567	St. St.-A. G. Z. A. B. 1542.
33.	Herrengebot und Ammeistersumgang.	1584. 1588	St. St.-A. G.Z.A.B. No. 5.
34.	Erkenntniss der XV in einer Streitsache der Goldschmiede- und Schmiedezunft.	1593	St. St.-A. G. Z. A. B. 1542.
35.	Von der schöffel, ratherren, zuleits und andern wahlen.	1595	Schmoller, Die strassburger Tucher- und Weberzunft, Urk. 119.
36.	Etliche neuwe articul für die goldschmidt.	1597	St. St.-A. G. Z. A. B. 1542.
37.	Rath und XXI gestatten den fremden Händlern während der Messzeit freien Verkauf jeglicher Silberwaaren.	1598	St. St.-A. G. Z. A. B. 1542.
38.	Ledige handwerksgesellen, wie dieselben alhie einkommen mögen.	1603	Schmoller a. a. O., Urk. 116.

No.	Urkunde.	Jahreszahl.	Quelle.
39.	Rath und XXI schärfen den Zünften die Innehaltung der Aemterwahlordnung ein.	1625	St. St.-A. G. Z. A. B. 1542.
40.	Verbot des Verkaufs von ungerechter Silberarbeit.	1627	St. St.-A. Protocollbuch der XV d. a. 1627.
41.	Uff der zunft fallende straffen belangendt.	1627	Schmoller a. a. O., Urk. 137.
42.	Die geschenkten Handwerker sollen nur in Beisein der Handwerksherren zusammenkommen.	1629	Schmoller a. a. O., Urk. 140.
43.	Die XV ändern einige Artikel der alten Goldschmiedeordnung ab.	1629	St. St.-A. G. Z. A. B. 1542.
44.	Erkenntniss der XV über die Zunftpflicht der Bürger.	1637	St. St.-A. G. Z. A. B. 1542.
45.	Auszug aus der strassburger Polizeiordnung mit Inhalt einiger Artikel über Silberfälschung.	1640	St. St.-A. G. Z. A. B. 1542.
46.	Neue Goldschmiedeordnung.	1642	St. St.-A. G. Z. A. B. 1542.
47.	Erkenntniss der XV über unzeitigen Silberhandel.	1646	St. St.-A. G. Z. A. B. 1542.
48.	Decret, die Aufnahme der Lehrjungen betreffend.	1646	Schmoller a. a. O., Urk. 163.
49.	Zusatz zur Ordnung von 1642.	1655	St. St.-A. G. Z. A. B. 1542.
50.	Erneuerte Goldschmiedeartikel.	1657	St. St.-A. G. Z. A. B. 1542.
51.	Rath und XXI bestimmen den Feingehalt des Silbers auf 13 Loth.	1660	St. St.-A. Protocollbuch der XV d. a. 1660.
52.	Verordnung der XV über Zeichnung der Silberwaaren.	1661	St. St.-A. G. Z. A. B. 1542.
53.	Decretum, die bei beförderung der ehrenstellen und aufweisung der meisterstück angewendete grosse uncosten betreffend.	1661	St. St.-A. G. Z. A. B. 1542.
54.	Die XV verbieten den Verkauf einiger massiv silbernen Schmucksachen.	1674	St. St.-A. G. Z. A. B. 1542.
55.	Decret der XV, die Schöffenwahl betreffend.	1675	St. St.-A. G. Z. A. B. 1542.

C. Anhang.

Urkunden.

I. Erlass des Rathes von Strassburg über den Handel mit Kohlen und die Betheiligung der Goldschmiede an diesem. 1355.

Strassburger Stadt-Archiv. Serie AA, art. 44, No. 29, fol. 22. Handschriftliche Papierurkunde. Das Original der Urkunde ist nicht mehr vorhanden. Die vorliegende spätere etwa dem ersten Viertel des 15. Jahrh. entstammende Abschrift befindet sich in dem unter dem Titel: „die müntzer und hausgenossen belangend, wie die vor zyten zu bank gesessen und was sie für jura prätendiret" im Stadtarchiv aufbewahrten Sammelband von Münzprivilegien mit obenstehender Signatur.

Wir Erhart von Kagenecke, Heintzemann Wetzel zů sant Thoman, ritter, Johanns Buman, Klein Fritsche von Heiligenstein, Jacob Friburger, der zů den zitten ammeister waz, Claus von Wintertůr, Berthold Mansse, Hugelin Albrecht, Herman in Kirchgasse, meister Gerlach und Dietsch, satteler, burger und schöffel zů Sträszburg tůnt kunt allen den, die disen brieff gesehent und gehörent lesen, daz wir dabey worent und ouch zů den zitten in dem räte worent zů Sträszburg, do herre Johanns von Mülnheim meister waz, daz die goltsmide die smide zů Sträszburg vor meister und rât anesprochent von der glůte [1]) wegen, daz in die smide da von nit detent, das sü tůn soltent an dem kouffe der glůte. do koment meister und rât nach irer beidersite worheit, die sie darumb verhortent, mit rechter urteil an offem gerihte überein und sprochent es ouch zů rehte uff iren eidt: waz glůte man fůrte zů verkouffende zů Sträszburg in schiffen, uff wagenen oder uff carrichen, die har geloden sint zů Sträszburg, das die smide dar zů sollent schicken von irem antwercke die, die dar zů benůmet sint, und sollent die den kouff machen von der glůte wegen und sollent die glůte teilen, und sol voran den huszgenossen an der müntze ir rehte an der teilunge behalten sin, also sü es von alter har broht und gehept hant. und sollent die smide noch die golt-

[1]) Kohlen.

smide noch nieman anders deheine glûte also kouffen noch uffschütten uff deheine merschetze. wanne die darzû von der smide wegen gant, die sollent die glûte teilen und verkouffen den smiden und darzû menglichen, der es vordert nach jedes mannes notturfft und nach mûntmâsse, also sü by irem eide duncket, das sü reht tûnt. es mag ouch mengelich uff dem stambe oder uff dem grunde, in dem lande oder in den welden glûte dingen und kouffen und sü harzû gon Sträszburg füren, doch also, daz die glûte nieman sol kouffen noch uffschütten uff merschetze in deheinem weg. wenne ouch die goltsmide oder jeman anders die kôrbe, da man die glûte inne müsset oder ufftreit, vordert an die smide, in zû lihende, so sollent sü in die kôrbe lihen, und sol man in darumb also liebe tûn, als es von alter har kommen ist. wollent sü in aber die kôrbe nit lihen, so mag mengelich glûte ufftragen, es sy in secken oder in andern dingen, one geverde. und durch das keine missehelle under in harnach werde von der glûte wegen, do koment die vorgeschriben meister und rât der vorgenanten dinge einhelliclich mit rehter urteil überein, das sü stet sollent sin in alle die wise, also do vorgeschriben stot, one alle geverde. und sider wir die vorgenanten schôffel hie by gewesen sint, da dis meister und rât erteiltent also do vor bescheiden ist, so hant wir durch der vorgenanten beder parten bette willen unser insigel in schôffels wise an disen gegenwärttigen brieffe gehencket zu einem waren urkünde dirre vorgenanten dinge, der geben wart an dem ersten fritage vor sant Adolffs tag in dem jore, do man zalte nach gottes gebürtte drützehenhundert jore fünfftzig und fünff jore.

---

2. Der goltsmide brief. 1362.

St. St.-A. Gewôlbe unter der Pfalz, Ladula 11, No. 8. Deutliche Pergamenthandschrift ohne Siegel. Auf der Rückseite die kaum leserlichen Worte: „ein ordenunge des antwerckes, do her Johans Mosing meister waz.“

Den Brief, der im ganzen Umfang sich in Urk. 3 wiederholt, siehe bei Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, 3, 157.

---

3. Erstes Buch der Goldschmiede. 1363— ca 1410.

St. St.-A. G. U. P. Goldschmiede-Zunft-Artikel-Buch 1363. Handschriftlicher Pergamentband von 10 Folien. Der stark beschädigte Holzdeckel ist mit rothem Saffianleder überzogen und trägt noch die Spuren der einstigen Beschläge und Verschlussbänder. Der erste zierlich geschriebene Eintrag recapitulirt den ganzen Goldschmiedebrief von 1362 (Urk. 2) und fügt noch „die grosze und die kleine besserunge“ hinzu; er umfasst fol. 1—5. Der folgende Eintrag ist von breiter kräftiger Hand geschrieben und füllt fol. 6a, 9 und 10; während fol. 6b, 7 und 8 vom letzten, kleiner, aber fest geschriebenen Eintrag bedeckt ist. Im vorliegenden Druck sind die verschiedenen Einträge durch die Abschnitte A—C, D und E von einander getrennt. Die fortlaufenden Artikelnumern finden sich im Original nicht.

A. Dis ist der goltsmide brief.

1. Es ist zů wissende, wer der goltsmide zů Strazburg reht haben wil, der sol geben zwei pfunt strazburger pfenninge in ir bühse. doch sol eins iegelichen goltsmides kint sinen halben einung vor abe haben zů stüre [1]).

2. Dinget einre einen lerekneht, derselbe lerekneht, sol geben 1 lib ₰ in die bühse.

3. Es sol dehein goltsmid me haben danne zwene lereknehte. wenne der knehte einer vier jar geleret, so mag er wol einen andern dingen und keynen me.

4. Wer o̊ch, daz dehein lerekneht uszer sinen lerejaren lieffe und har wider keme, den sol kein ander goltsmit zů wercke setzen, er si danne vor mit sime meister überein komen, us des lerejaren er gelo̊ffen ist. und wer anders tete, oder wie dicke er es tete, so bessert er 5 sz ₰.

5. Es sol o̊ch dehein goltsmit me haben danne zwene gedingete knehte, den er lon git, ane geverde. wolte aber einre von dem stücke wircken und kein gedinget kneht sin, der sol sinen halben einung ko̊ffen und sinen gantzen harnesch haben ane alle widerrede. wolte er aber meister werden, so sol er sinen andern halben einung ko̊ffen [2]).

6. Die goltsmide sollent o̊ch haben einen meister und fünf gesworنen, die do swerent, daz antwerck zů behůtende und zů besorgende getruwelich ane alle geverde. und sol der meister die bühse und daz ingesigel in sinre gewalt haben, und sol die selbe bühse haben fünf slos. und sol o̊ch der vorgenanten fünf meister jeglicher einen slüszel darzů haben.

7. Der meister und die fünfe gesworنen sollent o̊ch gantzen gewalt haben von des antwerckes wegen gemeinlich, waz oder wie vil pfenninge in die vorgenante bühse vallent

[1]) Danach der spätere Zusatz: es si knabe oder dohter.

[2]) Hiezu das spätere Anhängsel: man ensol auch hynnant hin keinem me weder halben noch gantzen eynung zů kouffende geben, er kouffe danne daz stubereht da mitte.

und gehôrent, anzůlegende und do mitte zů tůnde und zů laszende, waz sie truwent, daz dem antwercke daz beste und daz wegeste si, bi dem eide ane alle geverde.

8. Wenne oder wie dicke ôch ein rat abegat, so sol die goltsmidemeister und die fünf gesworne einen andern meister und fünf gesworne an ir stat kyesen und setzen, die sie duncket dem antwercke aller nutzest und wegest, ungeverlich aller dinge [1]) [2]).

9. Wer es ôch, daz dehein goltsmit jemanne missewirckete, an welrhande stücken daz were, wo daz dem meister und den fünf gesworne vürkôme, do sollent sie jenen, der also missewirket hette, darumbe zů rede stoszen und setzen, und welr danne bůswirdig wurt, der beszert 5 sz in die bühse und sol dar zů jeme sinen schaden gantz und gar abelegen, dem er also missewircket hette, ane alle widerrede und geverde, nachdem alse denne der meister und die fünf gesworne erkennet, ane geverde. doch sol eime jeglichen goltsmidemeister sin reht an sinem kneht behalten sin.

10. Es sol ôch dehein goltsmidemeister dem andern sinen kneht abedingen. wer daz tete und wie dicke er daz tete, so bessert er 5 sz und sol ime darzů sinen kneht wider entwurten one allen verzog.

11. Weme ôch vür gerihte gebotten wurt, es si wip oder man, der des antwerckes ist, mit irme gesworne botten, komet der nüt, e daz daz gerihte uf stat, der bessert 6 ₰ in die bühse.

12. Wurt ôch jemanne, der des antwerckes ist, gebotten zů einre liche oder zů einre ersten messen, welr daz versumet, der bessert 4 ₰ in die bühse [3]).

13. Wenne ôch der meister und die fünf gesworne zů gerihte sitzent, und der meister gebütet zů swigende, wer daz brichet, der bessert 6 ₰.

14. Der meister und die fünf gesworne môgent ôch eime jegelichen, der des antwerckes ist, sinen harnesch beschôwen, wenne und wie dicke sie wellent. und bi wemme sie in nüt enfindent, der bessert 5 sz ₰.

15. Welr ôch daz gebot übersitzet, es si die nahthůte vür daz münster oder zů höfen uf den ring ze zogende oder anders, daz dem glichet, wer daz breche und wie dicke er daz tete, so beszert er 5 sz ₰.

16. Alle dise vorgeschriben stücke, die an disem briefe geschriben stant, sol der vorgenante meister und die fünf

[1]) Danach der spätere Eintrag: das ist die menige überkomen, und sol ôch ein ieclich meister das fürbas sweren, stets zů halten on al geferde.

[2]) Es folgt der eingeheftete spätere Zusatz: hie versehent wir uns, daz die alten abe geton haben, darumb daz yetzt gewonheit ist, daz die menige einen meister küset.

[3]) Der Artikel ist von späterer Hand durchstrichen.

gesworne rûgen, rihten und rehtvertigen uf den eit, wie es in vürkomet, eime alse dem andern, ane alle geverde. und waz ôch von den vorgeschriben besserungen vellet, daz sôllent sie alles in die bühse tûn und in des antwerckes nutz und notdurft keren und wenden bi dem eide, den sie darumbe getan hant, an alle geverde.

17. Wer ôch den egenanten antwerckmeister übelhandelte mit worten oder mit wercken darumbe, daz er und die fünf gesworнen gerûget und gerihtet hettent, als do vor geschriben stat, wer daz tete, der beszert 30 sz ₰ in die bühse, und sol ime darzû gegen dem rate sin reht an in behalten sin.

18. Es ist zu wissende, daz der meister und die geswornen und daz antwerg gemeinlich sint überkûmen, daz nieman kein golt verwirken sol, daz krenker sy, den hienoch geschriben stot. item men sol driger gülden swer vines goldes nemen und ein gülden swer zûsatz und sol daz unternander smelzen. darus mag ein jeglich goltsmit wol machen gülden spengelin und fingerlin und ander kleinôter, wie daz genant sy. und wer es krenker wirkete, denne do vor geschriben stot, der bessert 30 sz ₰. und wo es dem meister oder der geswornen eime fürkûmet, die süllent es ritern und rehtfertigen uf den eit. der meister und die geswornen süllent ouch umbegon, daz golt besenhen, daz man gût golt wirke, also es ufgesetzet ist [1]).

19. Es ist zu wissende, daz die gesellen gemeinlich sint überkummen, daz man die wurtschaft sol halten. und wenne ôch einre wurt ist, der sol dem kneht gen 6 ₰ und nüt ubernummen, und also dicke es der gesellen einre brichet, also dicke brichet er 3 sz ₰. und sol daz der meister und die geswornen rûgen und rehtvertigen [2]).

B. Dis ist die groze besserunge.

20. Waz die goltsmide wirckent von kenen, schalen, schôwern, kelchen oder von andern semlichen dingen, daz dem glichet, wo do ein halp lot bi der marg ist, so sôllent sie keinen abegang rechen bi 6 ₰.

21. Die goltsmide sôllent ôch haben ein gemein zeichen, daz sie die vorgenanten geschirre domitte zeichent.

22. Und umb des willen, daz niemann betrogen werde, môge ouch sich kein heymscher oder ein heymscher mit eim frômden entschuldigen. und daz menglich wissen môge, was ein jeglicher gemacht hab, und dazselbe ein wissen sin môge, was wercks ein jeglicher mache, ouch des in künftiger zit werschafft tragen sôlle, so ist bedocht, daz ein jeglich golt-

---

[1]) Eingehefteter Nachtrag.
[2]) Durchgestrichen.



schmydt sin wercke mit eime besondern eignen zeichen zeichnen soll zů der statt zeichen. und sol ein jeglich goltschmydt yetzt ein zeichenysen machen und daz hinder die goltschmydtmeisterschafft in ein stůck silber stempfen, uff daz man es kennen mŏge. und ob einem goldschmydt ein zeichenysen von herte abspringe und untŏuglich würde, daz er ein nüwes haben můst, so sol er solich sin ysen aber hinder die goltschmydtmeisterschafft bringen und stempfen, domit man sin zeichen allewegen kennen mŏge. und was wercks er macht, daz man zeichen mag, sol er by sinem eyde mit sinem zeichen zeichnen, ee denn er es verguldet. und was über vier lot wigt, daz sol man ouch mit der statt zeichen zeichnen[1]).

23. Die goltsmide sollent haben fünfe gesworne an irme antwercke, die do umbe gant und hůtent, obe ieman under in üt verwirket von golde oder von silber, daz krenker were, danne es sin solte. und wo sie daz findent, und daz die geswornen erkantent oder das merteil under in, daz es zů krank oder bŏse were, daz sŏllent sie zerslahen, es si an geschirren oder an gürteln. und wo oder wie dicke sie es also befindet, so bessert der 1 lib ₰, der es also missewircket hette, und der hörent 10 sz ₰ an daz ungelt und 10 sz ₰ in ir gemeyne bühse. und sol man ŏch die besserunge nemen und nüt varen laszen bi dem eide, den sie getan hant.

24. Die fünf gesworen sŏllent ŏch alle jar eime nuwen rate in den ahte tagen, so er an ist gangen, fünf ander geswornen kyesen an ire stat, die dem rate sweren, obe jeman die vorgenannten gebot under in übergangen oder verbrochen habe, daz sie die besserunge nement bi irme eide und nit varn laszent.

25. Es sollent ŏch alle goltsmide, frŏwen und man, die gademe haltent, sweren vor den fünf geswornen, daz sie nützit zů merckete setzent noch verkŏffent oder von der hant gebent, noch nieman von iren wegen, es habent denne die geswornen oder daz merteil under in vor besehen und habent ir zeichen daran geslagen[2]).

26. Die geswornen sollent ŏch bi irme eide behůten klein gesmide, daz man nüt gezeichen mag zů gleicher wise alse daz vorgenante geschirre, ane geverde.

C. Dis ist die kleine besserunge.

27. Waz man wircket, daz sol wis uszer dem füre gan, so man es geschabet.

28. Waz under der groszen besserungen were und nüt wis uszer dem füre ginge, wemme daz geschehe, der besserte

[1]) Eingehefteter Nachtrag.
[2]) Dazu die spätere Bemerkung: die menge sol disen artikl swern.

von jeder marg 18 ₰, und was under einre marg ist, do besserte er 1 sz ₰.

29. Was man machet, daz man lŏten můs, do sol man nüt danne die blosze notdurft in tůn.

D. Einträge nach 1363 (—1390).

30. Es ist zů wissende, das die gesellen gemeinlich sint überein kummen, das eines jegelichen goltsmides sun, der do unser zunft het, wil er den selber nüt leren und verdinget er in eime andern goltsmide, so sol der knabe 10 sz ₰ zů stüre haben an dem lib ₰, das er solte in die bühse geben [1]).

31. Die gesworнen und das antwerck gemeinliche die sint überkummen, das nieman, der des antwerkes ist, der sol keinen gülden ferwen noch schaffen geton. und wer das tete, wo das dem meister oder eime geswornen fürkeme, der sol es rŭgen bi dem eide. und wer das geton het, der bessert 30 sz ₰. und wer einen berillen, der eime adamaste gelich ist, in golt verwircket, das ist dieselbe besserunge, oder ein glas [2]).

32. Es ist ŏch zů wissende, das der meister und die geswornen und die gesellen gemeinlich sint überein kummen, das ein jegelich goltsmit, der unser zunft het, wil der sinen sun nüt selber leren und verdinget in eime andern goltsmide zu lerende, der sol geben 5 sz ₰ in die bühse.

33. Der meister und die geswornen süllent ŏch das antwerk besorgen an glŭten alle jor [3]).

34. *Siehe Art. 31 mit dem Zusatz:* es sol ŏch nieman keinen messin überguldeten ring machen oder das dem glichet. und wer das tete, der bessert ŏch 30 sz ₰.

35. Es sol auch kein goltschmydt keinem goltschmydt, der nit werschafft ist, uff vorteil verwen oder vergülden, ouch keinen wiszpfenning oder andere münsze, die der gulden gebreche habe, vergülden, ouch kein kupfer vergülden oder versilbern, daz es gantz bedeckt sye, sonder ein merkliche blŏsse lossen unbedeckt, domit ein jeglich mensch sehen mŏge, daz es kupfer sye, by der pene 30 sz ₰. es sol ouch kein goltschmidt kein vergüldet ding verwen mit keinem swebel oder goltvarwen, domit man betrogen würt. wol mag man vergüldet silber glŭgen und in bier oder in harne lŏschen, also daz von alter har kommen ist [4]).

36. Es ist zu wissende, das die goltsmide gemeinlich überkummen sint, das alle die, die ir stube reht hant nů zů

---

[1]) Durchgestrichen.

[2]) Durchgestrichen.

[3]) Durchgestrichen; danach der spätere Satz: daz geschat nie und geschiet nie mer, und ist es der gemeynde schult.

[4]) Eingehefteter Nachtrag.

mole, das die alle do bi blieben sőllent und helfent liden kosten und liep und leit, es wer denne, das das merreteil einen erliesse. und beschach das in der vasten zů mittelvasten in dem jore, do men zalte von gottes gebürte tusend drü hundert und nünzig jor. und sőllent ŏch alle die sweren, die hernoch geselle wellent werden. und wer stubegeselle wil werden, der sol geben 3 lib ₰, und des sol eins jegelichen gesellen elich sun das halbe gelt zů stüre haben[1]).

37. Es ist zů wissende, das die gesellen gemeinlich sint überkummen zů dem ersten von des stubeknehtes wegen, das der meister und die gesworne gewalt hant zů gebietende bi allen iren gebotten, den kneht zů bezalende, und zů dem andern das die knehte unde die lereknaben nüt sőllent uf die stube gon wenne zů sant Thumans tage vor winaht unze zů sant Thumans tage in dem hindersten viretage. der das brichet, der bessert 2 sz ₰. es sol ŏch nieman wirken an keime sunnentage noch an keime gebannen viretage noch an irm obende bi naht. wer das breche, der besserte 5 sz ₰. es sol ŏch nahtes nieman klopfen in den gedemern, und wer das tete, der besserte 2 sz ₰. es sol ŏch kein stubegeselle keinen andern unsern gesellen uf die stube laden, der unsers antwerkes ist und kein stubereht het. wer das tete, der besserte 2 sz ₰. und die zwene langen tische, der eine, der do stet in der stuben, und der ander, der do stet under der stuben an derselben muren, die sőllent fri sin, das nieman do uffe spilen sol. und wer das breche, der besserte 2 sz ₰. es sol ŏch nieman walen[2]) in der stuben noch under der stuben, und wer das brichet, der bessert ŏch 2 sz ₰. die gesellen gemeinlich sint ŏch überkummen, das der stubekneht keime unsern gesellen me sol borgen denne untz an 5 sz ₰. unde wer ime darüber ufslůge, so bessert der, der ime ufgeslagen het, 1 sz ₰ in die bühsse, alse dicke er es tůt[3]).

38. Es ist zů wissen, daz die gesellen gemeinliche sint überkumen von des ümsses wegen, den die geswornen al jor essent, daz der ab sol sin und in nüme sülen essen. und fürbas sol men dem meister geben 2 kappen und 1 fierdeil wines und den geswornen jegelichem 1 kappen und ½ fierdeil wines für den ümbes[4]).

39. *Siehe Art. 36 mit einigen Umstellungen.*

40. Item die gesellen sint überkumen gemeinlich, daz men dem hŏbtkannen nüt me sol gen, denne hienoch geschriben stot, zů lonne für bütteltům und hŏbtkannentům alle jor 5 lib ₰ füer alle sachen und nüt me.

---

[1]) Durchgestrichen.
[2]) walen = spielen.
[3]) Durchgestrichen.
[4]) Späterer Eintrag.

E. Einträge nach 1390(—ca 1410).

41. Item der goltsmide underkôuffer sûllent nemmen von der mark silbers unverwirket, und das zû brechende ist, 2 ₰.

42. Item und was er von nuwem geschirre verkôffet und von altem geschirre, das men hôher verkôffet, dovon git men 3 ₰ von der mark und donoch, was der mark allernehest ist, 2 ₰, und was der halben mark aller nehest ist, 1 ₰. me sol er nût nemmen. minrer mag er wol nemmen von den goltsmiden und darunder an ein lot.

43. Item was er goltes verkôffet, es si sin oder nüt, do sol er nemmen von 10 sz 1 ₰ unze an 2 lib. und wenne es über 2 lib kummet, so sol er nemmen von dem lib 1 ₰.

44. Item was er von gantzem kleinôter verkôffet oder von steinen oder von berlin, do sol er nemmen von dem lib 2 ₰, alse vil er verkôffet. und was er umbetreit zû schetzende und es nüt verkôffet, do sol er nemmen von dem lib 1 ₰, also vil sin ist, und nût me.

45. Item von frômden lüten sol er nemmen alse die kôuffelerin, die vor unsern herren hant gesworn, von semmelicher stûcke wegen bi dem eide, den er vor uns geton het. nût me sol er nemmen, minrer mag er wol nemmen.

46. Item er sol ôch nût kôffen, das ime bevolhen wurt, oder was ime fürkummet zû verkôffende, noch nieman von sinen wegen noch sol weder teil noch gemeine daran haben. und sol ôch die vorgeschribenen stûcke umbetragen von eime zû dem andern unter den goltsmiden, ungeverlich aller dinge. und wer das meiste darumbe bûtet und der erste ist, dem sol er es geben also, das er dem verkôffer sage das meiste gebott, das men ime under goltsmiden wil darumbe geben. wer es aber, das der verkôffer die underkôuffer hiesse das fürbas tragen, an wele stette das were. das sûllent sü tûn.

---

4. Die Goldschmiede sollen kein Bruchsilber aus der Stadt führen. 1376.

St. St.-A. Ser. AA, art. 44, No. 29, fol. 41 b. Vergl. Beschreibung von Urk. 1.

Siehe K. Th. Eheberg, Ueber das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften besonders in volkswirthschaftlicher Beziehung (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen II, 5) S. 190, Urk. II des Anhangs.



5. Erneuerung des Erlasses von 1355 über den Kohlenkauf. 1383.

St. St.-A. Ser. AA, art. 44, No. 29, fol. 23. Vergl. Beschreibung von Urk. 1. Der übrige Inhalt ist abgedruckt bei K. Th. Eheberg, Das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften, S. 185 ff.

Allen den sy kunt, die disen brieff sehent oder gehőrent lesen, das Claus Richter, den man sprichet Dütscheman, der hůter, kam für meister und rät zů Sträszburg, do Örtellin Mansse meister waz, und sprach, den brieff, durch den dirre brieff gezogen ist, hettent schőffele zů Sträszburg mit iren insigeln versigelt, dieselben schőffele alle dot und verfaren werent untze an herren Heintzemann Wetzel, rather, der ouch selber vor meister und råte zů Sträszburg sprach und seite, daz er denselben brieff mit sinem ingesigel versigelt hette, und darumb so vorderte auch der vorgenante Claus Richter, den man sprichet Dütscheman, der hůter, an dieselben meister und råt, das sie ime erteilen soltent, das er den selben brieff ernuweren und fürbasser bestettigen mőhte mit andern schőffeln zů Sträszburg. und darumb und ouch nachdem alz die vorgenanten meister und rät das verhörtent, und ouch derselbe brieff von wortte zů wortte vor in gelesen wart, und ouch darzů der vorgenante herre Heintzeman Wetzel vor in seite, daz er denselben brieff, durch den dirre brieff also gezogen ist, in schőffels wise versigelt hette, und das es ouch umb die selben sachen und um alles das, was darane geschriben stünde, zů demselben zitten, also an demselben brieffe geschriben stät, ergangen und gescheen were in alle die wise, also an demselben brieffe, durch den dirre brieff gezogen ist, geschriben stot, so sint dieselben meister und rät zů Sträsburg mit rehter urteile übereine kommen und sprochent es ouch zů rehte, daz derselbe brieffe, durch den dirre brieffe gezogen ist, mit allen den stucken, puncten und artickelen und mit allem dem, so darane geschriben stät, stete sol sin und in allen sinen krefften bliben, in alle die wise, alz obe die schőffele allesamment noch lebetent, die in versigelt hant, und also derselbe brieff geschriben stät und versigelt ist ane alle geverde. und sider wir Swartz Götze von Grostein, Thoman von Endenigen, ritter, Hug Dütscheman, Johanns Messerer, der ammeister, Johanns von Wintertůr zům Gigel, Peter von Wintertůr, Claus Berer, Hesseman Hesse, Hanseman Peyger, Hug von Wangen, Claus Müntpligart, Cůntz der wergmeister und Cůntz Geispoltzheim, burgere und schőffele zů Sträszburg hieby warent und sahent und hortent, daz die vorgenanten meister und rät zu Sträszburg erteiltent in alle die wise, also do vor geschriben stot.

wann ouch wir da zemol in dem räte warent, so hant wir zů einem urkünde unsere ingesigele durch bette willen in schöffels wise an disen brieff gehencket, der wart gegeben an dem ersten mentag vor sant Erhartz tage, des heiligen bischofes, in dem jore, do man zalte von gottes gebürtte drützehenhundert jore achtzig und drü jore.

---

6. Entscheid des Rathes, dass Goldschmiede und Maler auf zwei gesonderten Stuben bleiben, aber eine gemeinsame Büchse haben sollen. 1438.

St. St.-A., G. U. P., L. 11. No. 8. Klar geschriebne Pergamenturkunde mit dem Stadtsiegel von dunkelgrünem Wachs am Pergamentstreifen. Die fortlaufenden Numern im Text finden sich im Original nicht und sind behufs leichterer Verweisung hier eingefügt.

(1.) Wir Arbgast von Kagenecke, ritter, der meister und und der rat zů Straszburg tůnt kunt allen den, die disen brieff ansehent oder gehörent lesen, das für uns kommen sint Heinrich Snewel zů diser zit unsers rates, Andres Smalriem, Blesy harnscher, Knebels Hanns und Martin Ernst, der meister an moler antwerck, von iren und der gemeinde moler antwerckes wegen, und vordertent an meister Hanns Hirtzen, meister Hannsen von Sletstatt, Lienharten moler, Hanns Otten, meister Jost und meister Karle, die schiltere und molere und sprachent: als wer zů ziten, als die antwercke gemacht und in ordenunge gesatzet worden werent, uszgetragen und geordent worden, das schiltere, molere, sattelere, glasere und sarwerter[1]) ein antwerk sin und mitteinander dienen und zesammen uff eine stube gehören saltent, und werent ouch also untzhar byeinander gewesen und bliben und das beste geton, beide mit reisen, nahthůten und allen sachen. (2.) als nü solliche ordenunge vorziten gescheen wer, darnach über ettwie manig jore werent die goldsmide kein antwerck gewesen und werent aber darnach zů eim antwerck gemacht und inen zůgeben worden[2]), umb das sü deste sterker werent und der statt deste basz gedienen möchtent. und werent ouch untzhar also ein antwerck gewesen und lieb und leit mitteinander gelitten, und werent ouch die goltsmide in iren sachen by inen gestanden gegen den wagenern und smyden und andern sachen und hettent inen des besten geholffen und geroten. (3.) doch hettent die goltsmide ire sundere stube und iren sunderen eynung, das sü nützit

[1]) sarwerter = harnscher (von sarwat; Rüstung, Harnisch).
[2]) anno 1362.

ane ginge. desglich werent die schiltere und molere ouch untzhar byeinander bliben und ir stubenreht inn sunders gehalten und ouch iren sundern eynung mitteinander gehaben und das baner und sigel allewege untzhar by inen gehaben und hettent ouch das noch hütbitage, umb das sy von alter ein antwerk gewesen werent, und hette ouch ir deheinre mit den goltsmiden nye gedienet. (4.) über das so werent die obgenanten meister Hanns Hirtz, meister Hanns von Sletstatt, meister Lienhart moler, Hanns Otte, meister Jost und Karle, die doch schiltere und molere werent zů den goltsmiden in iren eynung und uff ir stube kommen und hettent inen iren dienst und stubereht abgeseit und meindent nit me iren eynung und stubereht zehalten und woltent dannach schiltere und molere sin und das antwerck triben, das doch ungehőret und nit also harkommen wer. (5.) harumb so batent sü uns meister und rat mit meister Hirtzen, meister Hannse von Slettstatt und den andern da vorgenant ze reden und sü zů unterwisen, wile sü schiltere und molere sin woltent und ir antwerk triben, das sü dann ouch hynnanfürder by inen bliben und iren eynung und stubereht halten und in ire büsse dienen in mosse und sü vor geton habent, oder aber seitent, warumb sü das nit tůn soltent. (6.) darzů aber der fromme her Hanns Staheler unser altammeister, Heinrich Steffann, Marxs Hüter, der meister, Hanns Newiler, Hanns von Slettstatt, meister Jost und die andern von iren und des gemeinen antwerckes der goltsmide, schiltere und molere wegen antwurtent und sprochent, das sü solliche vorderunge umbilligen nemme, dann sü doch wol wustent und ouch küntlichen wer, das vor vil joren untzhar goltsmide, schiltere und molere ein antwerck werent und ein nahthůte under einander tetent und ouch mitteinander under eim baner reiseten und für das munster zügent und ouch eins werent, was sich sollicher dinge erhůbent, und hettent ouch ein sigel. (7.) so hettent sü ouch ein zeichen, damit alle goltsmide ir silber zeichenetent, das doch der schilter zeichen wer, und werent ouch sü das antwerk, dann das vor ettlichen joren sattelere, harnscher und glaser inen zůgeben worden werent. (8.) so hette ouch meister Hanns Hirtz me dann zwőlff jore mit inen gedienet, und wer ouch vor vil joren ein schőffen von iren wegen worden, und hettent ouch sü da wider nye gerett untz zů diser zit. desglich Herman moler hette ouch vor langen joren mit inen gedienet und ires antwerckes gerichte besessen. so wer ouch her Cunrat Armbruster selige, der ein armbruster gewesen wer, und Claus von Frankfurt, ouch Hanns Willekin, der ein goltsleher gewesen wer, die alle und ouch andere von den schiltern und molern zů den goltsmiden kommen werent und ouch die rete von der goltsmide wegen besessen hettent. und wer das je und je alse gehalten werden. (9.) und als ir nü zů beiden siten lützel worden wer, so hettent sü sich

unlanges underrett, das si alle zesamene uff der goltsmide stube komen sin soltent, danne das an lützel lütes erwante. so küsent ouch ir aller gemeine schöffenne den gemeinen ratherren jores. (10.) darzů so hettent sü von den obgenanten personen verstanden, das sü von deheinem můtwillen von inen kommen werent, sunder ir berlichen [1]) notdurfft halb, danne die sattelere, harnscher und maler so vil gerichtes hettent und hünder sich griffent in ir gerichte, und hettent also zů vil ziten gerichte von primen [2]) untz vesperzit und sattent ouch solliche swere gebotte und verbotte uff sü, daz inen das zemale schedlichen un̄d verderplichen wer. (11.) darzů so wise die nuwe ordenunge luter, wo zwo stuben an eim antwerck werent, do möchte ein jeglicher stubegeselle ime eine stube uszerwelen und mit der einen stuben, welhe er wolte, dienen und sweren, liep und leit daselbs ze liden, und söllent ouch sü die vergeben empfohen, das ouch die obgenannten personen also geton und geswern habent, lieb und leit mit inen ze liden, und habent ouch sü, sü daruff der nuwen ordenunge halb gen woltent, wollent sü gerne lassen eine gemeine büchsse machen, und das man von allen gesellen zů beiden siten ir gelt getruwelich darin lege, uff das der statt damit gedient werde und der valle beschicht [3]). (12.) wer aber inen das nüt fůglichen, so wellent schiltere und molere, die also von inen kemen, iren anzale inn die büchsse geben, was inen also der stette halb angebürt, doch also, das das inn deheine andere wege gebruchet oder benant wurde, dann in der statt sachen und dienst. (13.) als sü dann ouch fürwendet ettliche urteile und briefe, die zwüschent den wagenern, den smyden und inen gangen söllent sin, da sint die goltsmide allewegent, so dicke sich das gebürt hett, by inen und mit inen gangen und gestanden und geholffen und geroten, das sü sollichs erkobert [4]) und erlangt habent. (14.) harumb so botent sü uns meister und rat, mit urteil zů erkennen, sü by den gesellen, die sü also empfangen habent, lassen ze bliben, dann sü in doch semlich redliche gebotte bürtent, die inen nit zů verslahen werent. so wer ouch das von ime selbs ein altharkommen, so lange daz jemand fürdencket, und stünde ouch luter inn der nuwen ordenunge begaffen [5]), das daz wol sin möchte. (15.) also nachdem und wir meister und rat beider parten vorderunge und antwurt vor uns verhortent, da koment wir mit rehter urteil vor offenem rate überein und sprachent es ouch zů rehte, wile goltsmide, schiltere und malere ein antwerk sint und zesamene und under ein baner gehörent und

---

[1]) berlich = offenbar.

[2]) primen, gewöhnlich primen glocke ist die Zeit des ersten Glockenschlags.

[3]) valle beschicht = gefälle geschicht, Abgabe geleistet wird.

[4]) erkobern = erreichen.

[5]) begaffen = anschauen, einsehen.

ouch ein sigel habent, und danne die nuwe ordenunge wiset und innehaltet, wo zwo stuben an eim antwerk sint, das da die stubegesellen uff jeder stuben gesellen empfohen mögent, die sü gerne habent, so bedunket uns, das die goltsmide die obgenannten gesellen, die also zů inen kommen sint, wol maht habent zů empfohen, und das ouch die selben by inen bliben söllent, und als die goltsmide den malern gebotten habent, daz man eine gemeine büsse mache, und das sü ir gelt zesamene legent, daz in der stette dienst ze bruchen, und wellent do die molere daz uffnemen, blibe daby. wer aber inen das nit füglichen, so soll je die stube ire büsse haben in mosse und sü die vor gehebt hant und von alterhar komen ist. (16.) und gebuttent inen also, dise urteil stete ze haben, doch unschedlich uns und unser statt an unsern friheiten, gewonheiten und harkommen. und des zů urkünde, so habent wir unser statt ingesigel lassen henken an disen brieff, der geben ist uff dem nechsten donrestag noch unser liben frawen tage der lichtmesse in dem jore, do man zalte nach Cristi geburte vierzehnhundert drissig und acht jore. (17.) harane worent wir Arbgast von Kageneck, ritter, der meister obgenant, Abrecht Schalck der ammeister, Hanns von Mülnheim, her Heinrichs seligen sun von Mülnheim, Cůne zům Trübel und Hanns Humbrecht, die vier meistere, Burckart von Mülnheim, Walther Spiegel, Wolffhelm Bock, Hesseman Hesse, Ludwig von Rosheim, Bechtolt Zorn genant Schultheis, Cůnrat Bock, Symund Kloblouch, Hanns Rotemburg, Jacob Buman. (18.) von den cremern Adam Riffe, altammeister, von den brotbeckern Jacob von Geispoltzheim, altammeister, von den metzigern Hanns Kalt, von den küffern Wernlin an Steinstrasse, von den tůchern Cůnrat Armbruster, altammeister, von den gerwern Bartholomeus Kücheler, von den würten Claus Wurmsser, von den murern Friderich Bösch, von den smiden Peter Vilinger, von den schnydern Hanns Breither, von den schifflüten Rennbolt Phie, von den kürsenern Diebalt Blyeweger, von den zimmerlüten Michel Rippel der junge, von den winrůffern und winmessern[1]) Cleinhanns zům Hirtz, von den schůmachern Rennbolt in Judengasse, von den goltsmiden und schildern Heinrich Snewel, von den kornlüten Ottemann Frankenheim, von den gartenern Peter Lamprecht, von den vischern Claus Pfaffe, von den scherern und badern Hanns von Oberkirch, von den saltzmüttern Hanns Drache, von den wäbern Claus Kunüg, von den winstichern und underkoůffern[2]) Hanns Seger, von den wagenern, kistenern und treschelern[3]) Oberlin Liebkint, von den kremppern, seilern und obssern[4])

[1]) winrůffer od. winruffer riefen aus, sobald neuer Wein zur Stadt gekommen war.
[2]) winsticher sind die eigentlichen Schenkwirthe.
[3]) trescheler = drechsler.
[4]) obsser = Obstverkäufer.

Claus von Ernoltzheim, von den vasziehern Hans Paulus, von den schiffzimerlüten Hanns Hetteman, von den ollüten, müllern und düchscherern Claus Kempfe. der rat zů Straszburg.

---

7. Entscheid des Rathes, dass Goldschmiede und Maler fernerhin 2 Büchsen haben sollen. 1446.

St. St.-A. G. U. P. L. 11. No. 8. Die Urkunde ist in zwei gleichalterigen Exemplaren vorhanden. Beide sind gut geschriebene Pergamenthandschriften mit den Stadtsiegeln von dunkelgrünem Wachs an Pergamentstreifen. Auf der Rückseite trägt die eine die von späterer Hand geschriebenen Worte: „goldschmied und maler vergleich 1446“, die andere die Aufschrift: „verglich, alsz die Goldschmidt wiederumb von der mahlerzunfft kommen.“ Die Originale haben keine Satznumerirung.

(1.) Wir Ludwig von Rosheim, der meister und der rat zů Straszburg tůnt kunt allen den, die disen brieff ansehent oder hőrent lesen, das für uns kummen sint Hanns von Altzey, Andres Smalrieme, Hanns von Molsheim, Martin Ernst, und ettlich andere unsere burgere von iren und des gemeinen antwerckes wegen, schilter, moler, satteler, armbruster, harnscher, glaser und andere, die zů in gehőrent, und fordertent an die goltsmyde in unser statt und sprachent, als werent sü zü ziten miteinander übertragen und vertedinget worden, zůsammen uff der goltsmyde stube zü kummen und do selbes ein gemein stube und gesellschaft miteinander zü haben, werent also uff der goltsmyde stube kummen nach wisunge versigelter briefe. (2.) und in dem als sü bitzhar by einander gewesen werent, hettent sich die goltsmyde vast unfrüntlich gegen in gehalten, und were in so vil überlastes und smocheit von in bescheen, das sü fürter nit me by in sin noch bliben mőhtent. deshalb sü begertent, wider von in zü kummen. (3.) do gegen antwurtent Peter Schenk, genant Missebach, Hanns Negewilr, Hanns Münszmeister, Hanns Rosz und ettliche andere unsere borgere von iren und ir mitgesellen, der goltsmyde, wegen und sprochent, sü bekantent wol, das sü zü ziten durch ein übertrag zůsammen uff ire stube vertedinget werent, by einander zů sinde, eine gemeine stube und gesellschaft miteinander zü haben, und were ouch soliches zwüschent inen vor den reten usgetragen, verbriefet und versigelt worden, in solicher mosse, das sü meindent, das das billich doby bliben solt. (4.) dann hettent ettlich under in iht spenne [1]) oder unwillen gegen den iren fürgenommen

[1]) Streitigkeiten.

oder werent zü unfrüntschafft mit einander kummen, das were in getruwelich leit, doch hettent sü des in sonders kein schulde und meindent, das die moler und ir gesellschaft deshalp unbillich understündent von in zü kummen. (5.) als nochdem wir meister und rat die sochen verhortent, hant wir zwüschent beide parten geordent die frommen, fürsichtigen herrn Obrecht Schalk und herrn Conrat Armbruster, beide unser altammeister, und Voltz Wurmsser, unser rotz gesellen, und den entpfohlen, mit flisse zů versüchen, obe sü beide teil gütlich vereinen kundent. dieselben unsere erbern rotz fründe koment nü wider für uns und erzaltent, wie sü manigerley gütliche wege fürgenommen hettent, obe sü beide parten byeinander behebt haben möhtent, und als inen aber solichs nit gefolgen kunde, so hettent sü doch mit ir beidersit wissen und willen so zwüschent inen geret und getedinget, das sü sü miteinander vereinet und entscheiden habent, in die wise als hie noch geschriben stot.

(6.) Züm erten so süllent die moler und die zü in gehörent von den goltsmyden kummen der stuben halp, als uff die zit, do sü zü in koment, und süllent von der stuben wegen hynnanfürder nützit miteinander zü schaffen han. doch süllent sü beidersit mit der kure, nahthüt, reisen und allen andern sachen sich gegeneinander halten, sin und bliben jeglicher teil, wie sü dann von alter har kummen sint und geton haben, ee sü uff der goltsmyde stube züsammen koment.

(7.) Ouch als den goltsmyden worden ist zwei hundert und ein güldin von der moler stuben, und dann viertzig und zwene güldin, die die moler und ir geselschaft zü den goldsmyden broht habent, daruff sol ein gantzer verzig sin, und deshalb kein forderunge an einander tün noch haben.

(8.) Sodann von der sehs pfunt ewiges geltz wegen, die die moler zü den goltsmyden broht habent, do süllent die moler und ir geselschaft dieselben sehs pfunt ewiges geltz wider mit in nemen und die rihten one der goltsmyde costen und schaden, dann die goltsmyde und ir stuben mit denselben sehs pfunt geltz nützit me zü tün haben sollent.

(9.) Ouch als die goltsmyde von ire stuben ettliche abelösige zinse den zü sant Cloren uff dem rosse mercket verbunden sint zü geben, von denselben abelösigen zinsen süllent die moler und ir geselschafft ouch mit in nemen zwey pfunt geltz und die rihten one der goltsmyde costen und schaden, solange bitz das sü die von den goltsmyden abgelösent, do sü ouch die abelösen mögent, wann oder wels jors sü wellent, mit viertzig pfunt pfennigen und mit dem zinse nach marzal[1]) do von gefallen.

(10.) Ouch was zinse die goltsmyde über die egemelten zinse verbunden sint zü geben, die süllent sü hynnanfürder

---

[1]) nach Verhältniss.

rihten und geben one der moler und ir geselschafft costen und schaden.

(11.) Ouch süllent sü beidersit solich geschirre oder anders, was sü uff der goltsmyde stube mit gemeinem gelt kouffet hant, glich in zwei teilen, und nemen die goltsmyde das halbe und die moler und ir gesellschafft das ander halbe.

(12.) Was ouch sust ein teil zü dem andern broht hat, das sol yegelicher teil vorusz nemen. was schulden sü ouch uff disen hütigen tag schuldig sint, sol jegelicher teil helffen bezalen nach siner gebüre.

(13.) Und nach dem wir meister und rat solichs alles verhortent von den egenanten unsern erbern rotz fründen und ouch von den obgenanten parten, die beidersit vor uns zügegen stundent und darin gehullent[1]) und selbes seitent, das das also mit irem wissen und willen zügangen were, do erkantent wir mit rehter urteil, das das doby stete und veste sin und bliben sol, doch mit beheltnisse unser und unser stat friheit, gewohnheit und harkummen, aller dinge ungeverlich. und des zü urkünde, so hant wir unser stat insigel geton hencken an disen brieff, der geben wart uff samstag nach sant Laurentien tag, als man zalt noch Cristi gebürt tusend vier hundert viertzig und sehs jor.

(14.) Haran worent wir Andres Wirich, Heintz von Mülnheim, Ludwig von Rosheim, Friderich züm Růst, die vier meistere, Claus Schanlit, der ammeister, Thoman von Kageneck, Hanns von Mülnheim, Ottmans sün, Ulrich Bock, Peter Bocks sün, Behtolt Zorn, genant Schultheisz, Behtolt Zorn züm Riet, Jacob Lentzel, Bernhart Vener, Walther Buman, Hanns Merswin, Hanns Berer. von den cremern Steffan Sahsse, von den brotbeckern Walther Dürre, von den metzigern Voltz Wurmsser, von den küffern Wernlin an Steinstrasse, von den düchern Conrat Armbruster, altammeister, von den gerwern Hanns Vendenheim, von den würten Eberlin von Truhtersheim, von den murern Michel von Molsheim, von den smyden Rülin von Truhtersheim, von den snydern Conrat Schrotbank, von den schifflüten Obrecht Schalk, altammeister, von den kürsenern Hanns Spirer, von den zimberlüten Fritsch uff dem Werde, von den winrüffern und winmessern Hanns Stüdel, von den schůhemachern Hanns Reimbolt, von den kornlüten Heinrich Griffe, von den gartenern Hanns Hirte, von den vischern Claus Susche, von den scherern und badern Hanns Wurtzgart, von den saltzmüttern Diethermann Saltzmütter, von den wöbern Hanns Koche der junge, von den winstichern und underkǒuffern Hanns züm Seiler, von den wagenern, kistenern und treschlern Oberlin Liebkint, von den grempern, seilern und obessern Peter

[1]) einhellig waren, übereinstimmten.



Herbest, von den vaszziehern Sigel von Dürnyngen, von den schiffzimberlüten Cůntz Klye, von den ollüten, müllern und dûchscherern Cůntz von Mentz. der rat.

---

8. Rathsentscheid über Zahlung von 6 lib ₰ Seitens der Maler an die Goldschmiede. 1446.

St. St.-A. Gewölbe unter der Pfalz. L. 11. No. 8. Deutliche Pergamenthandschrift mit braunem Siegel am Pergamentstreifen. Auf der Rückseite die jüngere Aufschrift: „6 lib ewigen zinsz, so die mohler zu den goldschmiden gebrocht“.

(1.) Wir Friderich zům Rûst, der meister und der rat zů Straszpurg tůnd kund allen den, die disen brieff ansehent oder hôrent lêsen, das für uns kommen sint Peter Schenk genant Myssebach, Hanns Newilr, Hanns Müntzmeister, Hanns Rosz und ettliche andere unsere burgere von iren und ire mitgesellen, der goltsmyde wegen, und vordertent an das gemein antwerck, die schilter, moler, satteler, armbroster, harnscher, glaser und andere, die zů inen gehôrent, ouch unsre burgere und sprachent, also wêrent sü in spennen und zweyung mitteinander kommen und durch unsere erbern botten gerihtet und übertragen, das sü mit ir gesellesehafft der stuben halb wider von einander kommen werent. (2.) und inn dem selbe übertrage wer under anderm berett worden von der sehs pfunt ewiges geltes wêgen, die die molere zů den goltsmyden broht hettent, das da die molere und ir gesellesehafft die selben sehs pfunde geltes nemen soltent und die rihten one der goltsmyde costen und schaden, und soltent sü noch ir stube mit den selben sehs pfunden geltes nützit me zů tůnde haben, nach wisung eins brieffs, darinne die rête sollichen übertrag mit ir urteil bestetiget hettent. (3.) nů hettent sü gemeinlich, do sü zesammene koment, der moler stube Hanns Newilr geben zů kouffende und sich mit ir stuben verbunden für die sehs pfunde geltes, und, wile sü aber nü durch sollichen übertrag von einander kommen werent, so begertent sü an die maler, sü und ir stube der sehs pfunde geltes zů lidigen[1]) an den enden, da sü danne dafür hafft und verbunden wêrent, uff das sü und ir stube der sehs pfunde geltes halb kein kumber oder schaden warten dörfften sin, oder aber seitent, warumb sü das nit meintent ze tůnde. (4.) dagegen antwortent Hanns von Altzey, Andres Smalriem, Hanns von Molsheim, Martin Ernst und ettliche andere unszer burgere von iren und des gemeinen ant-

[1]) lidigen = entledigen.

wercks wegen, der moler und ir mitgesellen, und sprachent, sü bekantent wol, das sü die goltsmyde der sehs pfunde geltes entheben und jores rihten soltent ohne iren costen und schaden, das sü ouch tůn woltent, aber die lidigung möhtent sü zů diser zit nit getůn deshalb, das sü kein eigen stube hettent und understůndent[1], alle tage zů einre stuben ze kommen. (5.) so wurdent sü understanden zů trengen[2]. darumb sü begertent, inen darane zile ze gebende drü jore. inn der zit woltent sü underston eine stube zů bekomen und danne die sehs pfunde geltes daruff zů slahn und sü der zů lidigen und zů entheben. hoffetent und meintent ouch, das die goltsmyde das von inen uffnêment und inen damit den vollen[3] büttent. (6.) als nachdem wir meister und rat obgenant vorderung und antwurt, ouch den vorgenanten übertrag verhört hant, da erkantent wir mit rehter urteil, das die moler und ir gesellescbaft söllent die goltsmyde und ir stube der sehs pfunt geltes inn drigen joren nehstkünfftig lidigen und entheben, es sye durch ein stube darzů ze kommen oder inn andere wege, das die goltsmyde und ir stube des fürbas unverbunden sy, und söllent ouch von ir gemeinen gesellescbaft wegen den goltsmyden einen schadelos brieff geben, sü der sehs pfunde geltes inn den drigen joren zů entheben und zů lidigen one iren costen und schaden, und gebuttent inen, dise urteil stete zů haltende. (7.) und des zů urkünde, so hant wir unsz statt ingesigel geton henken an disen brieff, der geben ist uff samstag nach sant michels tag in dem jore, da man zalete nach cristi gebürte tusend vierhundert viertzig und sehs jore.

---

9. Vergleich zwischen den Goldschmieden und Malern, wonach neu aufgenommene Zünftige je nach Art ihres Handwerks in eine der beiden Stuben eintreten sollen. 1447.

St. St.-A. Gew. unter der Pfalz. L. 11. No. 8. Die Urkunde ist in zwei Exemplaren erhalten. Beide sind klare Pergamenthandschriften mit den Stadtsiegeln von dunkelgrünem Wachs an Pergamentstreifen. Die eine, weniger gut geschriebene, scheint der Orthographie nach eine jüngere Abschrift der andern zu sein. Sie ist auf der Rückseite signirt mit den Worten: „urthel die goltschmid, mahler betreffend, so bey den goldschmiden gedienet, bevor die zunfft getheilet worden". Die ältere Urkunde trägt hinten die Aufschrift: „1447. goldschmidt contra moler, glaszer etc."

[1]) understehen = versuchen, im Begriffe stehen.
[2]) so versuchte man, sie zu bedrängen.
[3]) volle = Genugthuung.

Ausser diesen beiden Urkunden ist das Stadt-Archiv noch im Besitz einer dritten, welche denselben Vergleich zwischen Goldschmieden und Malern über die beiderseitige Competenz zum Inhalt hat. Sie stammt gleichfalls aus dem Jahr 1447 und ist von dem Vieremeister Cůne Nope unter dem Datum des St. Nicolaustages gegeben.

(1.) Wir Burckart von Mülnheim, ritter, der meister und der rate zů Straszburg tůnt kunt allen den, die disen brieff ansehent oder hörent lesen, das für uns kommen sint Hanns von Slettstat, Hanns von Altzey, Mathis Smalrieme. der meister, Hanns Otte, Hanns von Mollesheim, Adolffe Smalrieme, Martin Ernst, Claus von Mentze, Ulrich von Pfortzheim, Hanns Hertzoge, Hanns Wilhelm, Hanns von Hochnelden, Hanns Joyche, Eckehart, Conrat Linse, Claus Lützelman, Hanns Seman und Hanns Welheman, alle unser bürgere von ir selbs und ire gemeynen gesselleschafft wegen, schilter, moler, goltslaher, bildesnider, satteler, armbruster, harnscher, glaser und ander, die zů ine gehörent. (2.) und fordertent durch iren fürsprechen an die gemeyne gesselleschafft, die goltsmyde in unser stat und sprochent: als vorzyten alle antwercke in unser stat geordent worden werent, wie sü sich halten sollent, do werent sü nů auch geordent und zůsammene geben worden, ein antwercke, gesinde und ein gesselleschafft byeinander zů habende, und hettent ouch das lange jore und zyt gehalten untz by sibentzig oder ahtzig joren, das die goltsmyde inen zůgestossen wurdent, dann die goltsmyde dehein antwercke gewesen werent, doch geteilt mit den stuben. (3.) und wer sich irs antwercks, wie dann die vorgemeldet sint, gebrüchen wolte, der můste das by inen kouffen und sweren, alle wile er in unser stat seszhafftig sin und ir antwercke triben wolte, liebe und leid mit inen zů liden. wenn er aber nit me zů Straszburg seszhafftig were oder ire antwercke nit tribe, möhte er dienen, wo er wolte, und were von inen unbekümbert. wer dann ein goltsmyd were, der müste ouch ir antwercke by den goltsmyden kouffen und inen sweren, ir zinsze, damitte sü doch beswert syent, helffen zů geben. einer tribe ir antwercke oder nit, oder were anderswo usz der stat verre oder nohe, so můste er doch sinen lebtagen für die zinsze verbunden sin. (4.) es were ouch also harkommen, das die schilter, molere und die zů inen gehörent das baner, getzelte und alle reisegezüg by inen gehebt und noch habent. daby were wol zů verstonde, das sü das antwercke werent und die goltsmyde nit. und hette ouch dehein teil dem andern darin nit getragen. (5.) nů darnoch by kurtzen jaren, als her Hanns Staheler, altammeister selige, by den goltsmyden gewesen were, der hette gesůcht an die schilter, moler und die zů inen gehörent, deszmols als sü ire sundere stube und gesselleschafft zům Kempfen gehebt hettent, so vil mit inen gerett, gebetten und dürch andere tůn bitten, das sü zů den goltsmyden uff ire stube kommen wolten, so soltent sü by inen früntlich gehalten,

zuht und ere erbotten werden. (6.) Darin sü nů gewillet hettent und zů inen kommen werent, ire stube zům Kempffen umb zweyhundert und einen güldin verkouffet, die selbe somme güldin zů den goltsmyden broht, die nů mit solichem gelte fünff pfunt gelts uff der goltsmyde stube abgelôset hettent. darzů hettent sü viertzig und zwene güldin, die sü in ire büsse gehebt hettent, ouch zů den goltsmyden broht, die die goltsmyde ouch in iren nütze bewant hettent, ouch zů inen broht baner, getzelte, reysezügs und was von irs gemeynen antwercks wegen sü uff ire stuben gehebt hettent. (7.) und die wile nů her Hanns Staheler selige gelebt hette, so were inen zuht und ere erbotten, so hettent sü ein gefallen und benügen gehebt und des nit begert zů wandeln. und als aber der selbe her Hanns Staheler von todes wegen abgangen were, so hettent sich ettliche under den goltsmyden angenommen, sü zů herschen, ouch sü und ir antwerck zů gesmehen, und in vil wege inen manigerley unzuht erbotten, des inen von den goltsmyden zemol nit lidelich were. (8.) das sü nů in clage im vergangenen jore für unser eren rete broht, die hettent ir erbern ratesfründe, nemlich herrn Conrat Armbruster, yetze unsern ammeister, herrn Abrecht Schalk, unsern altammeister und Voltze Würmsser geordent und den bevolhen, die sachen und spenne zwüschent inen beidersite zů verhôren und mit flisse zů versůchen, obe sü beide teile gütlich vereynen kundent. (9.) und nachdem die selben unser erbern ratesfründe manicherley gütliche wege fürgenommen hettent, obe sü beide parten byeinander behebt haben môhtent, und inen aber das nit gefolgen kunde, so hettent sü doch mit ire beidersite wissen und willen so vil zwüschent inen gerett und getedinget, das sü sü mitteinander vereynet und entscheiden habent. (10.) nemliche, das die moler und die zů inen gehôrent von den goltsmyden kommen sôllen der stuben halb, als uff die zit, do sü zů inen koment. und sôllent von der stuben wegen nützit mitteinander zů schaffen haben, doch süllent sü beidersyte mit der kure, nachthüten, reysen und allen andern sachen sich gegeneinander halten, sin und bliben, yegelicher teil, wie sü dann von alter har kommen sint und geton habent, ee sü uff der goltsmyde stube zůsammen koment, als dann das die übertragesbrieffe, der jegelichem teile einer worden ist, eigentlich innhaltent. (11.) also were nů Capphanns, der armbruster, mit den molern und ire geselleschafft zů zyten zů den goltsmyden und leste dem egemelten übertrage noch mit in wider von den goltsmyden kommen und hette ouch im anfange geholffen und geraten und sin gelt dartzů geben, das sü also von den goltsmyden kommen werent. über das alles und ouch wie wol der selbe Capphanns zů zyten, do er zů in keme, gesworn habe, als ir einer liebe und leit mit in zů liden, diewile er lebet und ir antwercke alhie triben wolte, hette er sich nach dem selben übertrage heimliche ire

unwissen zů den goltsmyden geton und meynde, mit den zů dienen und nützit me mit den molern oder ire gesellesehaft zů schaffen zů han, und were daruff ire nahthůte und ouch ire gebotte ungehorsam gewesen. darumb sü in hetten geton pfenden. (12.) demnoch were er vor uns, meister und rate, gangen und hette begert, im zů geben ein botten, der do den molern gebütte, ime sine pfande wider zů gebende, so wolte er inen vor uns gereht werden umb ire forderunge. do hetten sü also das reht vor uns gesůchet und ime zůgesprochen: (13.) nachdem er vortzyten zů inen kommen were und in gesworn hette, liebe und leit mit inen zů liden, meindent sü, das er desselben sins gesworn eides halp billich by inen sin und bliben solte. were aber sin meynunge, by den goltsmyden uff ire stuben ein stubegeselle zů sin, möhte er tůn, also das er nit mynre mit den molern und ire gesellesehaft diende und dete als ir einer, der zů inen gehorte, nachdem er ein armbruster were und sich beginge des antwercks der armbruster, die doch von alterhar zů inen geordent und allewegen by inen gewesen werent und sich nye von in gesundert hettent. dann Hanns Rüheysin, der armbruster, were zů zyten zů inen kommen mit ettlicher gedinge, das sü in des gerihts erlossen soltent, und als man in by der selben gedinge nit hette lossen bliben, hette er sich do noch zů den goltsmyden geton, und were in eime gerihtsgange, der deshalb ufferstunde, erkant worden: diewile im die gedinge by den molern nit gehalten were, so möhte er by den goltsmyden bliben. (14.) mit sollichem understůnde nů Hanns Cappe sich zů behelfen und meynde, dadurch ouch maht zů han, von in zů den goltsmyden zů kommen, wiewol dem selben Capphanns nye kein gedinge noch fürworte gescheen were, und er ouch in egemelter mosse gesworn hette, mit inen zů dienen. da nů die moler und ire gesellesehaft meindent, das er billich by in sin und bliben solte, dartzů so retent sü auch: sü beduhte unbillich an den goltsmyden, das sü in den selben Capphanns den iren also abgetzogen hetten, und meindent, es solte nit sin, das sü den oder andere die iren zů inen also zügent und in abe empfingent, sunder nachdem doch in dem egemelten übertrage gar clerliche begriffen und nemlich luter berett worden were, das die moler und die zů inen gehörent von den goltsmyden kommen sullent, der stuben halp, als uff die zyt, do sü zů inen koment. (15.) da nů Hanns von Slettstat, Hanns Otte, die moler, und ouch ander moler uff die selbe zyt der anefang und die ersten werent, durch die und mit den sü zů den goltsmyden uff ire stuben in egemelter mosse by des Stahelers ziten koment, nachdem sü under den molern mit den redelichsten worent, als sü noch sint, und wiewol nů die selben moler zů den selben molern gehörent und mit inen wider von den goltsmyden kommen sient, als in dann dem egemelten lesten übertragesbriefe nach gebürt, wider mit in von den goltsmyden

zů kommen, so nement doch darüber die goltsmyde für und meynent, die selben moler soltent auch by inen bliben und in büntlich sin, nachdem sü zů inen gesworn hettent zů den zyten, als sü zů inen koment. (16.) das doch ein frömder gesůche und vast unbillich were, dann man verstünde wol in dem egemelten lesten übertrage, das die goltsmyde die moler und ire gesellescbaft gemeinlich und yeglichen, sunderliche der zů in gehorte, alle ire glübe, eide und büntnisse, so sü durch ire zůsammenkommen in geton, gentzlich erlossen und dartzů in dem selben übertrage eigentlich gewillet und gehollen hettent, das die moler und alle, die also zů inen gehören, von den goltsmyden kommen und fürbas beidersyte in allen sachen bliben soltent, als es von alter her kommen were. alsdann das die übertragesbriefe gar eigentlich uszwisent, die ouch die rete mit ire urteil bestetiget hettent. (17.) darumb und wile ouch die moler und ire gesellescbaft in dem selben übertrage vil des iren, nemlich die obgemelten zweyhundert und einen güldin, die sü abe ire stube lostent, ouch die viertzig und zwene güldin, so sü in ire büssen zů in brohtent, alles übersehen und dartzů sehs pfunt ewiges gelts wider mit inen uff sich geladen hetten und dozů den goltsmyden geben viertzig pfunt pfennige für zwey pfunt geltz, ouch an den schulden zů irem teile ahte pfunt pfennige bezalt, one anders des iren, das sü in darinne ouch abe tedingen liessent, alles darumb, das sü by irem obgemelten altem harkommen und by iren alten rehten, sunder ouch by allen den, die dann zů in gehortent, bliben soltent und fürter ungehündert und ungeirret werent von den goltsmyden, so hofftent und getruwetent die moler und die gesellescbaft zů gotte und dem rehten, es solte mit urteil erkant werden, das die goltsmyde Hanns von Slettstat, Hanns Otte und die andern moler und ouch Capphanns, den armbruster solten lossen by inen sin und bliben und fürtter keinen, der sich irs antwercks gebruchte, empfohen oder abeziehen, sunder die lossen mit in dienen und tůn, alsdann von alter har kommen, ouch unser stat reht und gewonheit were, und getzugent[1]) sich deshalp uff ettliche artickel in unser stat bůch, von den antwercken begriffen. (18.) dann solte solichs nit also sin noch gehalten werden, so möchtent in die iren alle abe getzogen werden, und auch deshalp nyeman me zů inen kommen. dadurch were wol zůverston, das sü so vaste abegingent, das sü ir stube und gesellescbafft nit me gehalten kundent und nit bliben, noch ouch nit gerihten möhtent solich zinsze, die sü dann uff sich und ire nachkommen in egemelter mosse geladen und uff ire nüwe stube geslahen hettent, der egemelten sachen halp allermeist, darumb das sü by iren stubegesellen und by irem alten harkommen bliben soltent und unser stat deste basz gedienen

[1]) sich beziehen, sich berufen.

mǒhtent. (19.) des und ouch des obgemelten ǔbertrages, der durch unser vordern rete mit urteil bestetiget were, hofftent die moler und ire geselleschafft billiche zů genyessen. dagegen antwurtent Peter Schenke, genant Missebach, Hanns Rosz, der ratherre, Hanns Růheysin, der meister, Hanns Newilr, Hanns Műnszmeister, Peter Berner und andere ire mitgesellen, ouch unsere burgere von ir und irs gemeynen antwercks der goltsmyde wegen und sprochent durch iren fürsprechen, das sů soliche forderunge unbilliche neme. (20.) dann, als die moler und ire geselleschafft under andern vil worten fůrwantent, das sů das antwercke werent, und in die goltsmyde zůgeben sin soltent, were an im selbs nit, dann die goltsmyde, schilter und moler werent ye und ye ein antwerck gewesen, und were ouch in allen houptstetten uff dem Rine gewǒnliche, das sů mitteinander diendent, wiewol sich zů ziten alhie gemaht hette, das sů der stuben halb von einander geteilt werent, und were den molern deszmols gegǒnnet worden, das armbruster, satteler, harnscher und glaser zů in kommen mohtent, umb deszwillen, das sů ire stube deste basz gehalten kundent. und werent doch nit deste mynre ein antwercke und hettent einen gemeynen ratherren und zůman, ouch ein baner und ingesigel, kertzen und lichetůcher, reysen und andere sachen hielten und deten sů gemeine mitteinander. daby man alles wol verstůnde, das sů beidersyte ein gemeyne antwercke werent. (21.) nů hette sich zů zyten gefůget, das sů ettliche spenne mitteinander gehebt hettent von ettlicher schilter und moler und ouch armbruster wegen und semliche ire gespenne vor dem rate die zit gegeneinander fůrgenommen und uszgetragen nach zweyer urteilbriefe besage, darinne under andern erkant und begriffen were, das meister Růheysin, der armbruster, wiewol der sin stubereht und antwercke by den molern gehebt hette, von den molern zů den goltsmyden kommen mǒhte fry, lidig und ungehůndert der moler. demnach er zů den goltsmyden also kommen und noch hütbitage by inen were und sin antwercke tribe. (22.) desglichen so hettent ouch vormals her Conrat Armbruster, altammeister selige, meister Prüsse und ettliche ander armbruster, die das antwercke mit ire hant getriben hettent, ouch mit in gedienet . so hettent ouch ettliche armbruster ouch mit andern antwercken gedienet, alles ungehindert der moler. daruff so were nů Capphanns ouch zů den goltsmyden kommen und hette doch nit me gelobt, dann lieb und leit mit inen zů liden, diewile er by inen were . so hettent ouch die moler dem selben Capphannsen die sachen anders zů verstonde geben, als sů von in kommen werent, dann er sythar wol verstanden hette. (23.) dartzů so hettent die moler einen sweren costen uff sich geslagen mit stubenlehen und darnach, als er von in kommen were, hettent sů erste ein husz kouffet umb zwey hundert und zehen pfůnt pfennige, das sů underston

wolten, zů einer stuben zů buwen . so hettent sü ouch vil gerihts und understünden, eynunge zů machen über knehtegedinge, das alles im und eime yegelichen, der gern tegelich sin antwercke tribe, vast zů swere, kôstlich und unlidelich were. (24.) so werent ouch meister Hirtze, Hanns von Slettstat, Ottenhanns und andere moler zů inen uff ire stube kommen und hettent gesworn liplich zů gotte und den heiligen, iren lebetagen lieb und leit mit ire stuben zů liden, als auch das ein yegelicher an irem antwercke swůre und sweren můste, nachdem das mit urteil und rehte zů ziten vor dem rate uszgetragen were, deszglichen den molern von meister und rat nye gegônnet were worden . do sich nů dônoch ettliche spenne deshalp zwüschen inen gemacht hettent, darumb sü für die rete kommen werent. (25.) und were do noch wisunge der Dritzehener ordenunge mit urteil uszgetragen und erkant, das sü die selben molere wol by in behalten môhtent, und hette ouch meister Hirtze obe zwentzig joren mit in gedienet und were ein schôffel an irem antwercke . den understünden die moler ouch zů trengen, mit in zů dienen. dartzů einen vettern, der kůrtzlich zů den goltsmyden kommen were und vormals nye mit den molern gedienet hette, meinen sü, in ouch abe zů ziehen. das doch alles were wider die urteil, so vormals zwüschen in were ergangen. wo in ouch solichs gestattet würde, were versehenlich, das solichs grosz irrünge und unwillen bröhte . deszhalb ettliche werckmeister sich ee der stat begeben und hinweg ziehen môhtent. (26.) dartzů als die moler ouch fürwantent, wie das sü zů ziten by her Hanns Staheler, altammeister seligen, zůsammen kommen werent, und inen alda zuht und ere erbotten, were wol wor, das durch her Hanns Staheler seligen und andere mit ire beider geselleschafft wissen und willen irs antwercks und ir aller gemeine nutze und notdurfft halp zůsammen uff ein stube kommen werent und hettent ouch gesworn, liebe und leit miteinander zů liden, und hettent ouch meister und rate mit urteil erkant, das sü solichs beidersite halten und daby bliben solten . daruff werent sü also zů den goltsmyden uff ire stube kommen . do hetten inen ouch die goltsmyde früntlich mitgeteilt und alle dinge mit in lossen gemein haben, was sü danne uff ire stuben hettent, gelt und anders. (27.) inn dem so were her Hanns Staheler von tode abegangen, hettent sü darnoch aber in allen sachen zů liebe und zů leide inen zuht und ere erbotten und in allen dingen gůte, erbere geselleschafft mit inen gehalten, wie wol ettliche von der moler geselleschafte durch ire unbescheidenheit an ettlichen goltsmyden geunfüget und si dicke missehandelt hetten: das aber die goltsmyde alles gütliche hetten übersehen und solichs ettwie dicke früntlich abegetragen. (28.) über das alles werent sü donoch für die rete kommen und hettent sich von ettlichen goltsmyden beclaget von sachen, darinne sü sich

doch gegen den molern und den iren erberlich erbotten hetten, obe jemans der iren an in iht unzymlichs fürgenommen hette, woltent sü die selben stroffen und daran sin, das solichs nit me geschehen solte, und sü daruff flisseclich gebetten, von ire clegede zů ston . das aber der moler gesellschafft alles nit tůn, sunder von der goltsmyde stube kommen wolten über iren willen. daruff und also so hettent die rete ire erbern botten zwüschent sü beidersite gesant und dürch die selben botten vertedinget, der stuben halp von einander zů kommen, als uff den tag, do sü zůsammen koment. (29.) nů werent die obgemelten urteil von der moler, schilter und armbruster wegen alle vor den reten vormals ergangen, ee sü zůsammen kommen werent, darumb so getrüwent die goltsmyde zů gotte und dem rehten, es sollte mit urteil und reht erkant werden, das Capphanns, ouch meister Hirtze und sin vetter fürbas by in sin und bliben soltent, desglich ouch andere, die also begerten zů inen zů kommen, ungeirret und ungehindert der moler und ir gesellschaft. und möhten sü desglich ouch lüte empfohen, die sich danne vormals zů in nit verbunden hettent noch irs antwercks und ire stuben reht, gewonheit und harkommen. des alles sü ouch meintent billich zů geniessen. (30.) als nachdem wir meister und rate obgenant und ouch die Einundzwentzige, die wir zů den sachen by uns besantent, forderunge und antworte, rede und widerrede, dartzů ettliche urteil und andere brieffe und ouch artickele in unser statbůche, was sü dann bidersite fürwantent, alles verhortent, do koment wir, die rete und die Einundzwentzige, mit rehter urteil überein und sprochent es ouch zů rehte, das Capphanns und alle die, die by den molern und ire gesellschaft bliben und ouch daran gewesen sint, als sü von den goltsmyden koment, die süllent ouch by den molern und iren gesellen bliben und mit inen dienen, diewile sü leben und burger zů Straszburg sint. und was vor uszgetragen ist, das sol daby bliben. (31.) wolte aber hynnanfürder yeman kommen zů den goltsmyden, da die moler beduhte, das das nit sin solte, oder yeman zů den molern, da die goltsmyde beduhte, das es nit sin solte, do mag yeweder teile vor meister und rate das reht behalten sin. (32.) und des zů urkünde, so hant wir unser stat ingesigel geton henken an disen brieff, der geben wart uff mentag vor dem nontage [1]), als man zalte noch Cristi gebürte tusend vierhundert viertzig und süben jore.

---

[1]) Christi Himmelfahrtstag, von nona dies, da dieses Fest 9 Tage vor Pfingsten fällt.

10. Verordnung über den Silberzoll. 1450.

St. St.-A. St.-Ord. Bd. 21 fol. 133b u. 136. Artikel 1 stammt aus der Urkunde von ca. 1450, die überschrieben ist mit: „das rotslahen von ettelicher stücke wegen von dem kôffhuse"; Artikel 2 aus demselben Band der Stadtordnungen, fol. 136.

Von den goltsmiden, von dem silber.

1. Darüber hant sû gerotslaget, was silbers die goltsmide kôffent, das sû verwircken wellent, das söllent sû verzollen oder môgent aber vor den reten do zů reden.

Goltsmid und andere, die sylber kouffent oder verkouffent.

2. Der herren meynunge ist, was gebrantz silbers oder silberin geschirres die goltsmid oder andere, wer die sint, kouffent oder verkouffent, das söllent sû verzollen von einre marcken 4 ₰ je die hant.

11. Bitte des Secretarius von Metz an den Protonotarius von Strassburg um einen Ausweis über das dortige Verhältniss zwischen Goldschmieden und Krämern. 1456.

St. St.-A. Gew. U. P. L. 11. No. 8. Kaum leserliche Papierhandschrift in Briefformat; das Siegel hängt noch daran.

Dem ersamen, vromen, myme besondern lieben und gûten frûnde, herrn Johann Jegher, protonotarius der erber stat Strassbourch.

Minen fruntlichen, willigen dienst bevor, und waz ich gudes vermach. besonder lieber herre und frunt, also so haben op diese zyt daz goltsmit amicht und der kremer amicht vast missel [1]) und zweytrach eyne partie wieder die ander, darumb daz die kremer meynent, die goltsmyde sollen mit hinn der stede tol und recht bezalen, darumb daz sû paternoster und korner von corellen, von katzedomen [2]) und von anderm metal verkouffent und auch sust sieden wappen beschlagen und onbeschlagen von silber. darwieder sprechent die goltsmyde, daz in sy nicht kremerie, sonder es sin cleynot als gulden gespanne,

[1]) missel = Misshelligkeiten.
[2]) katzedomen = Calcedon.



vingere, gulden ringe und ander frauwen und jongfrauwen cleynode . die solle und moege ein yeglicher goltsmit machen und verkauffen an syme stale[1]) und werckstat, sonder daz sů darumb behafft noch schuldig sin, von der kremer amicht zo sin noch mit hin der stede recht von Metze zo bezalen. nů haben wir hie uber vernomen, so wie kourz verliden[2]) ein semelicher missele und zweytracht in der stat Strassbourch gewesen ist tůschent den goltsmyden und den kremeren, und daz der raet Strassbourch eyne ůsprache daruber gedaen solde haben, so verre daz die goltsmyde und cleynodmacher im rechten fonden und gestanden und mit der kremer amicht noch von hierer bezalonge des rechten nicht vorbasz zo schaffen haent. und dar daz ich wol erkennen, daz nymant in Strassbourch uns bas derselben sachen onderrichten kan noch mach, dan ir, so bieden ich üch fruntlichen und dienstlichen, daz ir mir eyne coppie derselben ůssprachen mit der stede ingesigel oder onder eyme instrument mit des bischoffs von Strassbourch geistlichen hoves ingesigel mit bringer dieses briefs schicken wellent. waz das costet, daz sol derselbe bode ůsrichten und betzalen und gliebe[3]) uch, mir sunderlichen myne herren von Strassbourch vast zo grueszen und mynen dienst zo sagen und sy vorbasz von mynen wegen zo bieden, daz mir dieselbe coppie unter stat ingesigel besigelt werde, wand das glouplicher ist dan ein instrument. mach es nicht geschien, so můsen wir uns mit instrument genuegen lassen, wand mir liget etliche verlank hie an, darumb daz ich zo Metze drye vetteren und neven haben, die alsammt goltsmit sint. lieber her Johan, besonder frunt, duent also fruntlichen in diesen sachen als ich uch des und alles gudes wol getrouwe, und als ir wuldent, daz ich uch und den uwern in samelichen in meren sachen dede, darzu ich doch willich und bereidt bin. daz kenne der almechtige got, der uch alzyt in gesontheit spaere[4]) mir zo gebiedende. geben under myme ingesigel des 8ten dages in dem mertze anno 1456 . . . . .[5]) Sagent mynen herren von Strassbourch, ich wisse hie zo dieser zyt nicht nuwes zo schriben, daz zo aechten sy . dan verneme ich icht, daz hinvort were zo wissen, daz solde onversampt bliben, so verre ich daz mit eren und glimpe gedůn konde.

uwer diener und besonder frunt Johan von Esch, genant von . . . bourch[6]), der stat Metze secretarius.

---

[1]) stale = Laden.
[2]) kourz verliden = vor kurzem.
[3]) glieben = in Liebe bitten.
[4]) spaeren = sparen, erhalten.
[5]) Die hier folgenden Abbreviaturen sind unleserlich.
[6]) Die erste Silbe des Namens ist nicht leserlich.

12. Zweites Buch der Goldschmiede. 1456.

St. St.-A. Goldschmiedezunftartikelbuch d. a. 1456. Papierband von 142 Folien mit Holzdeckel und Pergamentrücken. Auf der Vorderseite das Zunftwappen, 3 silberne Schilde auf grünem Grund. Fol. 5 bis Ende sind numerirt, wovon beschrieben sind fol. 1—25, 31—43, 135—137. Die Schrift ist durchweg kräftig und deutlich, die Artikelinitialen und die Majusceln in den Sätzen sind roth ausgemalt.

Einleitung.

Es ist zů wiszen, das erkant ist worden von dem gantzen hantwerg gemeinlich, das hinnanfürter alle puncten, stück und artickel, so denn in disem bůch geschriben stont, stete und veste gehalten sullen werden on alle geferde. und das ist ouch umb einer bessern bestetigunge beschehen, das alle puncten, stück und artickel, die in disem bůch geschriben stont, dester vesteclicher gehalten werden, und geschach dise erkentnisze uff mittwuch noch sanct Erhartz tag anno dom. tusend vierhundert funffzig und sehs jor.

Dem almechtigen got und siner lieben wurdigen můter Marien zů lobe und zů eren und dem lieben heiligen herren sant Lux [1]), unserm patron, und dar noch umb friden und liebelebens willen, und ouch dem gantzen hantwerck zů nutz und zů eren, und umb notturfft gůter ordenunge zů verschriben in zwey bůcher, die do beide glich sagent, do eins bysunder sol ligen in des hantwercks trog, der do beslossen ist mit drigen slüsselen, do doch drige erber manne jeglicher einen slüssel do zů hat, und des hantwercks meister und das gericht degelichen das ander bůch haben und bruchen sôllen noch des hantwerckes nutz und notturfft. und sint dise zwey bůcher gemacht worden umb etlicher stücke willen, die hinnanfürter redelicher und uffrechter gehalten sullent werden, denn es bitzhar in dem alten bůch gehalten ist worden, mit me worten in dem besten under wegen ist gelossen umb friden und liebelèbens willen. und ist zů wissen, das dise artickel, die hie noch geschriben stont, nit also vollkomen nohe einander geschriben sint gewesen, also sü nů sint gesetzt und geordinieret, und ouch also unser herren meister und rat etlich artickel geandert hant, die doch in unserm alten bůch ouch geschriben sint gewesen, die doch hinnanfürter nym süllent gehalten werden.

A. Handwerksartikel.

1. Was einer oppfern sol uff sant Lux tag [2]).

Es ist erkant worden von dem gantzen hantwerck, wer der ist, der unser zunfft hat oder mit unserm hantwerck dienet,

---

[1]) Lucas.
[2]) 18. October.

der mit keiner ander zunfft dienet, der sol yegelicher einen pfennig oppfern uff sant Lux tag . und wer das nit dete und nit dem meister gehorsam were und nit mit dem meister ginge zů dem oppfer, wo man denne das oppfer hette, der sol einen sz ₰ bessern. und sol man ouch sollich besserunge nyeman faren lossen.

2. Von des oppfers wegen zů der ersten messen.

Es ist ouch mit rechter urteil erkant von dem gantzen hantwerck, wenn das ist, das man erste messe hat, und man uns darzů bittet, und so der meister uns denn gebütet zů dem oppfer, wer denn nit komet und ungehorsam ist, der bessert zwen pfennige . und sol man ouch sollich besserunge nyeman faren lossen, es sy denn sach, das einer erlobunge habe von dem meister, der denne zů ziten meister ist.

3. Wie man einen meister kiesen sol und und das gantz gerichte.

Es ist zů wiszen, das man einen meister kiesen sol uff den morgen, so der rotherre gekosen ist. also die glocke sehs slecht, so sol der meister dem gantzen hantwerck und mengelich by eime sz ₰ uff die stube gebieten, und ouch sollich gelt sol man by den eiden nyeman faren lossen. und sol do die menige by iren eiden einen meister kiesen. und wenn der meister also gekosen wurt, so sol der altmeister und sin gericht den nuwen meister zů in nemen, und sullent do acht gesworne kiesen. und sol der ab gon altmeister der echtwer einer sin, und sol ouch derselbe nuwe meister und die echtwe des gerichtes do sweren liplich zů got und an den heiligen, dem hantwerck das beste und das nützeste zů thůn und ein erber redelich gericht zů halten und zů haben, dem armen also dem richen. es sol ouch ein yegelich meister und sin gericht ouch sweren liplich zů got und an den heiligen, was stück und artickel in disem bůch stont, zů halten und zů hantfesten, also ferre sü mugent oder kunnent, on geferde. man sol ouch darnoch, also sollich sweren geschicht, nyder sitzen, und sol ouch der meister, denn der denn uff die zit meister ist, den zinsz zů zweigen molen in gewinnen, nemlich uff sant Johans tag zů singichten[1]) und zů winachten, also er angat. und sol ouch do der meister und das gericht den zinsz an slahen. und wenn denne sollichs geschicht, so sol der meister mengelichen verkünden und ouch gebieten, sinen zinsz zů geben by eime sz ₰ in der zit, also denn das gericht erkennet . und sollich besserunge sol man nyeman faren lossen. es soll ouch der meister dem hantwerg ein rechenunge thůn, so er ab gon ist, zů winachten vor dem alten und nuwen gerichte, wer ouch do von dem gantzen hant-

[1]) 24. Juni.

werck do bliben wil. es sol ouch ein meister und sin gericht dem hantwerg ein benûgen thûn mit barem gelt zu derselben zit. man sol ouch mit namen dem meister uff sant Martins nacht [1]) geben zwene cappen [2]) und ein viertel wins und ouch yedem gesworne einen cappen und ein halp vierteil wins.

4. Was einer git, der sin zunfft kouffen wil, und was er darumb geben sol.

Es ist zû wissen, wer der ist, der sin zunfft kouffen wil, er sy moler, satteler, glaser, harnescher, armbruster, bildehouwer oder goltslaher, do sol der zunfftmeister das gantz hantwerck umb besammen, und sol do ein yegelicher umb sin zunfft und stuberecht dem hantwerck geben zwei lib ₰, wenn man nyeman die zunfft zu kouffen git on das stuberecht, also das von alter har komen ist. das hant uns unser herren meister und rot und schôffel do by lossen bliben . es sol ouch ein yegelicher, der also sin zunfft und stuberecht kouffen wil, vor und e burger sin, e das man ime sin zunfft setzet . es sol ouch ein yegelicher, der also sin zunfft und stuberecht koufft, der sol sinen harnesch haben und sol in ouch uff die stube tragen für den meister und das gericht, domit denn der meister und das gericht ein benûge hat. und sol auch ein yegelicher, der also sin zunfft koufft, sinen schilt in den nechsten achttagen in den wachtbrieff und ouch an das bret achten by eime sz ₰. und wellicher ouch sollichs nit endût, dem sol man sollich besserunge nit faren lossen, und ouch also manige wuche einer darüber versesse, der bessert ouch also manigen sz ₰. es sol ouch ein yegelicher, der also empfangen wurt, do mit sweren, der stat iren zol zû geben und ouch des hantwercks nutz zû fürderen und sinen schaden zu wenden und ouch zû thûn und zû halten also unser einer one alle geverde . es sol ouch derselbe, der also empfangen wurt, ob er knecht hat, sin knecht für das gericht bringen, und sullent do sweren, also hie noch geschrieben stat, und man in ouch vorlesen sol.

5. Ob knaben oder dôchter ir zunfft wolten bruchen, die eins meisters kint werent.

Were es ouch, ob yeman under uns were, der knaben oder dôchter hette, die do unser hantwerck angriffen oder triben oder ir eigen werck wircken wolten, so sol ein yegeliches dem hantwerck geben fünff sz ₰, und sol do mit sweren, also zû thûn, also ein ander an unserm hantwerck, der sin zunfft het.

---

[1]) 11. November.
[2]) Kapaun.

6. Ob ein frouwe an unserm hantwerck ein witwe würde.

Wer es ouch, ob einer frouwen ir man abginge, wil denn die selbe witwe das hantwerck triben, das ir man getriben hat, das mag sü ein jor tůn und nit lenger, und sol ouch das selbe jor iren zinsz geben . wer es aber sach, das sü es noch dem jor fürbasser triben wolt, so sol sü ir zunfft kouffen also ein anders. wer es aber sach, das sü sich verandert und einen man neme, der denne das selbige ir hantwerck triben wolt, so sol der selbe ouch sin zunfft kouffen, also ein ander.

7. Ob yeman sin stuberecht kouffen wolt.

Wer der ist, der unser stuberecht kouffen wolt on das hantwerck, er were frômde oder heimsch, der sol darumb geben fünffzehen sz ₰ und sol ouch alle jor dem hantwerck geben fünff sz ₰ zů zinse. und wer sach, das er sin stuberecht wider abeseit, es were über kurtz oder über lang, so soll er dem hantwerck geben sinen vollen zins, es sy in dem jor, welle zit es welle. und wer es ouch sach, das er do heinerley unbescheidenheit beginge, so sol er dem hantwerck gehorsam sin und zů bůsz ston also ein ander an unserm hantwerck. [es ist ouch erkant worden von dem gantzen hantwerg und gantzen gemein, das man hinnanfürter keinen stubgesellen enpfohen sol, er sy frômde oder heimsch, ein zunfftmeister soll das gantz hantwerg darumb besenden.]

8. Das keiner me dan ein wergstat haben sol.

Wir haben ouch mit urteil erkant, das ein yegelicher, wer der ist, der einigerley hantyerung, so in unser zunfft gehôret, bruchende ist, fürbasser nit me dann eine wergstat halten und haben sol. wolt aber einer darüber me wergstatten haben, der sol der ouch so manigen dienst halten und tůn, so manig wergstat er habende ist.

9. Disen artikel hat uns meister und rat geschriben geben und seit, was einer bessern sol, der die hůte der scharwachte versitzet.

Were ouch, das yeman wer, der, were an dem denn die hůte, uff die zit, also er gon sol, hinnanfürter nit ginge oder ein ander an sine stat hette, der für in ginge in der moszen, also uns meister und rot geschriben hat geben, der selbe sol bessern drige sz ₰. do sol dem hantwerck zwene sz werden, und der überige sz den ammeisters knechten . und sol ouch das hantwerck und das gericht und die meisterschafft sollich besserunge by dem eide nyeman faren lossen. und sol ouch des hantwercks meister oder meisterschafft den ammeisters knechten in den nechsten achttagen, nochdem also in das für komet

und fürbracht wurt, iren sz ₰ geben by den eiden, die sü gethon hant, also do vor geschriben stot . und süllent ouch des ammeisters knechte iren sz ₰ nyeman schenken noch wider geben von iren wegen by dem eide, den sü meister und rot gesworen hant, on alle geferde.

10. Die ordenunge, wie man für das münster ziehen sol, so ein füre us gat, mit dem baner.

Der meister und das gericht und das gantz hantwerck gemeinlich hant mit rechter urteil erkant, wenn man höret stürmen, so süllent die, die denn zů mole unser zunfft hant, und besunder viere die nechsten, die denne zů mole by dem meister sint geseszen, die darzů geordinieret werden oder in enpfohlen ist, zů dem meister komen und süllent mit dem baner für das münster gon. und were es, das sich die vier zů lange sumetent und nit fürderlich zů dem meister koment, wenn denn der meister einen oder zwene hat von dem hantwerck, so sol er fürderlich mit dem baner für das münster gon . und were es ouch, das do hein unbescheidenheit under der baner beschehe mit worten oder mit werken, wie das beschehe uff dem felde oder in der stat, denselben, wer das dete, den sol der meister darumb zů rede setzen by sime eyde . es sol ouch ein meister nit us der stat gon on verkündunge eins alten meisters, und was not usginge, so sol man demselben also gehorsam sin in aller der mossen also dem rechten meister . und wer die nechsten viere by dem alten meister gesessen sint, dieselben süllent mit dem meister für das münster gon . und beschehe ouch die wile do heine unbescheidenheit under dem baner, das sol er dem rechten meister verkünden by sinem eyde . und süllent ouch alle die, die by dem baner sint, vor dem münster, oder wo denne die baner were, by der baner blyben, und süllent mit dem meister alle gemeinlich heim gon . und wer das verbrichet oder verbreche der bessert zehen sz ₰. doch so mag ein meister eime erlouben, heim zů gon, wenn er wil.

11. Wie man stubemeister machen sol.

Es ist ouch zů wiszen, das man sol alle fronefasten zwene stubemeister machen, die zů schenken zů liebe und zů leide essen süllent kouffen. und sol man auch an den schilten an vohen oben an und süllent die zwene ye ein vierteil jors stubemeister sin. und süllent ouch dieselben obgenanten stubemeister, wer sü denn sint, nit ubernomen geben, das sü schuldig sint, so sü ab gont. und süllent ouch dieselben stubemeister keine urten [1]) nit rechen, der meister oder einer des gerichtes sy denne by in. wer es aber sache, das einer sollichs nit thůn

[1]) Zechrechnung.

wolt und nit stubemeister sin wolt, der sol geben dem hantwerck fünff sz ₰, und sol man darnoch an dem nechsten noch ime an vohen.

12. Wer eins bezoges begert für das gantz hantwerck.

Es ist zů wissen, wer der ist, der zů schaffen hat vor dem meister und dem gericht, duchte in do, das im nit ein benůgen beschehen were von dem meister und dem gericht, so mo̊chte er einen gezog nemen für das gantz hantwerck. darumb so sol ein yegelicher, der eins sollichen gert, dem hantwerck geben fünff sz ₰, und sol ouch ein meister eime verbunden sin, das gantz hantwerck zů besenden.

13. Was einer geben můsz, der sin werck lat schetzen.

Wir hant ouch mit rechter urteil erkant, wer es sache, das yeman do heiner schatzunge begert von werckes wegen, er sy fro̊mde oder heimsch an unserm hantwerck, do sol ye die hant einen sz ₰ geben. und sol der meister und die zwene, die man denn küset zů dem werck zů schetzende, die süllent das zů gon und süllent es schetzen by iren eyden nyeman zů liebe noch zů leyde. und sol ouch dasselbe schetzgelt des meisters sin und der zweyer, ob sü es anders wellen.

14. Was einer bessert, der eime sin werck abdinget oder understot mit worten oder mit wercken.

Es ist mit rechter urteil erkant, das wer der ist under uns, der dem andern sin werck understot oder uff sin werck gat oder in hündert oder in letzet mit worten oder mit wercken, wo einer das ervinde und es fürbrechte und es dem meister clagete, so sol in der meister und das gericht zů rede setzen. vindet es sich denn, das ers gethon hat, so sol er dem hantwerck bessern, wie clein die sache ist, fünff sz ₰. ist aber die sache über fünff lib, das sü důt zehen lib oder me, so soll er dem hantwerck bessern drissig sz ₰. und als manig pfunt die gedinge über zehen pfunt ist, also manig schilling soll er über die drissig schillinge geben unserm hantwerck. und sol dannoch dem, der also von sime werck getrenget wurde, sin recht vor unserm hantwerck und gericht behalten sin. und was denn das gericht darus machet, do by sol es bliben. erfünde es sich aber nit, und mo̊chte der, der also angeclaget wort, küntlich, das ers nit gethon hette, so sol ime ouch sin recht behalten sin vor unserm hantwerck und vor unserm gericht an den, der in also angeclaget hat. und was denn das gericht darus machet, do by süllent es bede parten lossenbliben.

15. Wie einer eime sin werck verbieten mag.

Ouch so hant wir erkant, das, wer der were, der eime ützent schuldig were an unserm hantwerck von werckes wegen, das er ime gemachet hat, und er sin werck darnoch zů eime anderen trůge, so mag der, dem er also schuldig ist, den houbtkannen nemen und dem gebieten, dem das werck also bracht wart, das werck nit von handen zů handen zů geben, der sige denn bezalt, von des wegen ime denn das gebotten wart. und gibt er denn darüber das werck von der hand, so sol er dem hantwerck geben und bessern fünff sz ₰, ob es yenner von ime claget.

16. Was die besserunge ist umb ein yegelich unzucht, nochdem also sü denne ist.

Wir hant ouch mit rechter urteil erkant, wo einer under uns ist, der do recht an unser stuben het und eime übel rette mit wortten oder mit wercken, das er einen hiesz, sine můter gehigen oder liegen oder anders, das dem glich were, der sol bessern einen sz ₰. und wo ouch einer einen slůge, würffe, zuckete oder blůtrůnstig machte in ernste, der bessert fünff sz ₰. doch so ist ein blutrůnse anders denn die ander, je darnoch sü denne ist, und sol ouch darnoch dem, dem der unfůgen do heine beschehe, alle sin recht vor meister und rot behalten sin, ob er wil.

17. Die besserunge von messerzucken.

Wo ouch einer ein messer über einen zuckete, der bessert zehen sz ₰. und sol ouch dem, über den das messer also gezucket were, alle sin recht vor meister und rot behalten sin.

18. Von der besserunge, ob einer den andern wundete uff der stuben.

Und wer ouch einen under uns wundete, der bessert fünffzehen sz ₰. und sol ouch dem, der also gewundet wart, alle sin recht behalten sin vor meister und rat. doch so sint dies unfůgen und missetat also zů verstan, do got vor sy, ob es in der stuben oder vor der stuben sich erhebet hette. wo aber einer fürbrechte, das es einer an in bracht hette, oder er sines libes not were gewesen zů werende, der sol der besserunge lidig sin on alle geverde. und sol es der bessern, der es also an in bracht hette. und wo uns uff der stuben oder anderswo, ob es sich uff der stuben erhebet hette, dirre unfůgen do heine beschehe, do got vor sy, und wo das einer oder me hortte, die des gerichtes sint, oder befindent, der oder die süllent es dem meister růgen und die sagen, die die missetat also gethon hant, und süllent es ouch thůn by iren eiden. und wer dem, der in also růgete, übel spreche oder dem meister oder dem gerichte,

den sol der meister darumb zů rede setzen und in darumb bessern, nochdem also denn das gericht erkennet. und sol ouch der meister den selben nit růgen, der ime das selbe geseit hat by derselben penen. und sol der meister, wer denn meister ist, den schenken schicken in das hus und dem sagen, der die unfůge und missetat geton hat, und sol ime gebieten von des meisters wegen, die besserunge zů geben in den nechsten acht tagen, by eime sz ₰. übersitzet er das zil und ist nit gehorsam dem gebotte, und die achttage uskomen, so mag ime der meister und das gericht heim gon und in pfenden dofür, das er gebrochen hat, und für die besserunge. setzet sich aber einer do wider, das er nit pfant wil geben, der sol fünff sz ₰ verfallen sin in pene wise. wil er aber gehorsam sin zů dem nechsten gericht, so sol man in hôren, und sol ime das keinen schaden bringen an dem gebotte. und was sich darnoch das gericht erkennet, das sol er gehorsam sin by der vorgenanten pene.

19. Was einer bessert, der ein slosz uff brichet.

Ouch hant wir mit rechter urteil erkant, wo einer under uns were, der stuben oder in dem begriffe ein türe, kysten, banck, kensterlin, want oder tylen uff slüsse mit nochslüsseln, uff hübe oder uff breche, was schadens einer also důt oder gethon hette, den sol er wider keren und uff richten und sol ouch dar zů bessern zwen sz ₰.

20. Ein yegelicher, der des gerichtes ist, mag eime gebieten, züchtig zů sinde, so der meister nit do ist.

Es ist ouch mit urteil erkant, wer es sach, do vor got sy, das sich do heine unfůge uff der stuben erhůbe, so sol der meister oder ein altmeister oder einer, der des gerichtes oder ein gesworner ist, ob der meister nit do were, dem gebieten, der die unfůge dete oder gethon hette, in aller der mossen, also ob es der meister selber dete, und sol ime ouch gehorsam sin. und dete er des nit und wolte ime nit gehorsam sin, so sol der, der ime das gebütet, es dem meister růgen by sime eide, und sol in denn der meister darumb zů rede setzen und bessern, nach dem also denn das gericht erkennet.

21. Was einer bessert, der ein krusen, ein glasz oder ein mügel zerwurffet oder zerbrichet.

Wir hant ouch mit rechter urteil erkant, das, wer der ist, der ein kuwel zerwurffet, zerhouwet oder verbürnet, der sol bessern sehsz ₰. wer ouch ein mügel, ein gütterlin oder ein kruse, oder was trinckgeschirre es ist, in ernst oder in zorn zerbrichet oder zerwurffet, der bessert ouch sehsz ₰. důt er es

aber ungeferlich, so sol er ein anders kouffen desglichen, das dasselbe gewesen ist.

22. Wer ouch ein karte zerbrichet oder zerzerret.

Weller ouch ein karttenspil brichet gar oder einen stein oder zwene oder mere, was einer karten geschaden mag, oder wer die steine us dem brette zerhouwet oder sü hinweg wurffet oder hinweg treit, der bessert sehs ₰.

23. Besserunge umb unzucht, reubtzen, netzen.

Es ist ouch mit rechter urteil erkant, wer der ist under uns, der do reuptzet über dem tisch, so frômde lüte uff der stuben sint, der bessert zwen ₰, also dicke er es dût.

24. Was einer bessert, der in dem summer nit in den stein netzet.

Und wer do netzet anderswo hin in dem summer denn in den stein by der profeigen, der bessert zwen ₰.

25. Do einer ein kennelin hinweg wurffet oder zerstosset oder spise heimlich hinweg sendet, oder der eime sinen schilt abe stichet, zerret oder abe brichet.

Ouch ist erkant, wer ein kennelin hinweg wurffet oder zerstosset, der sol ein anders machen, und bessert ouch zwen sz ₰. weller ouch under uns do heinerley spise hinweg sendet oder schicket oder selber hinweg treit, der bessert einen sz ₰. und sol ouch die spise bezalen, also sü wert ist gewesen, die er also hinweg hat gesant. wer der were, der eime gesellen, der sin wurtschafft git, sinen schilt abstichet, zerret oder abebrichet, wie das beschehe, der bessert fünff sz ₰.

26. Was einer bessert, der einen ungewonlichen swůr dût.

Ouch so hant wir mit rechter urteil erkant und wellen ouch, das nyeman under uns uff unser stuben swere noch got übel handel. also manigen swůr einer dût oder sweret, der bessert zwen ₰, also dicke ers dût. es were denn, das einer ungewônliche swůre dete, wo das einer hôret, der ein gesworner oder des gerichtes ist, der sol in růgen by sime eide, und sol in das gerichte für sich nemen und süllent in bessern, noch dem also sü denne bedunket by iren eiden.

27. Besserunge von gebottes wegen.

Es ist ouch mit rechter urteil erkant, das, wellem under uns sine wurtschafft oder zinsz oder bůchszgelt, oder wie die schulde dar rüret, gebotten wurt, uff ein zil zů geben, über-

sitzet er das zil und ist nit gehorsam, der meister und das gericht süllent ime heimgon und süllent in pfenden für die schulde und besserunge. setzet er sich denn do wider und wil nit pfant gen, so sol er bessern also hie vor geschrieben stot, das ist fünff sz ₰.

28. Was einer bessert, so er nit swiget, so es ime der meister gebütet.

Wenn ouch ein meister eime gebütet zů swigen zů dem dritten mole, důt er das nit und ist dem gebot nit gehorsam, er bessert sehsz ₰.

29. Wenn ein gericht ist, so mag der meister ein halp vierteil wins holen.

Wenn ouch die echtwe, die zů dem gerichte gekosen werden, oder das merteil unter innen zů gerichte sitzent, so mügen sü wol ein halp vierteil wins nemen, also vil es denne giltet on alle geferde.

30. Wer dem meister und dem gericht übel redet.

Wir hant ouch mit urteil erkant, das, wer der ist, der dem meister oder den, die des gerichtes sint, oder ihren nochkomen desselben ambachtes in deheinen weg unzucht erbitte, nů oder her noch, mit worten oder mit wercken, darumb dass sü richteten oder yeman růgeten, wer das dar über dete, der bessert alle mole zwen sz ₰.

31. Es sol ouch nyeman under uns kein bret us henken.

Item es ist ouch erkant worden hünder meister Heitz, moler, von dem gantzen hantwercke, das nyeman, der an unser zunfft ist, kein bret us henken sol. wil aber einer ein bret us henken, der sol keinen schilt daran molen, do unser schilterie an stot. und wer das verbreche, der bessert dem hantwerck fünff sz ₰.

32. Es sol ouch nyeman uff dem tysch spilen, affter das man das liecht uff enzündet.

Item wir hant ouch erkant, beide gerichte, nuwe und alt, das nyeman spilen noch karten sol uff dem grossen tysche, affter des so man daz liecht uff enzündet, mit nammen der tysch vor den venstern, wenn man die kennelin uff den tysch setzet, es sy morgens oder obens, welle zit man denn zeren sol. und wer das verbreche, der bessert sehs ₰. und wo das ein büchssener oder ein gesworner sehe, der sol in růgen by sime eide. und sol man es ouch nyeman faren lossen.

33. Es sol ouch nyeman zû der anrichten gon, so man antreit.

Wir hant ouch mit rechter urteil erkant, das nyeman sol zû der anrichten gon denn die zwene stubemeister oder der meister, oder wen es der meister heisset. und wer darüber darzû get und selber spise nymmet, welherleyge spise das were, der bessert einen sz ₰.

34. Von der liechtstôck, schüsselen und teller wegen.

Das gantz hantwerck hat ouch erkant, das nyeman under uns, wer der ist, keinen liechtstock abe der stuben tragen sol, noch kein liecht ab dem liechtstock nemen sol, der über der anrichten hanget, noch kein schüssel noch kein teller hinweg tragen sol . und wer das verbreche, der bessert sehsz ₰, also dicke er es dût, und sol ouch einen andern liechtstock kouffen oder schüsselen oder teller, wellerley geschirre es denn ist, on alle geferde.

35. Wer von dem hantwerck wichet und in das lant zühet.

Es ist ouch zû wissen, das das gemeine hantwerck hat erkant, das, wer der ist, der unser zunfft und unser recht hat und der in das lant züge umb sins nutz willen oder schulden halp usser der stat züge, wenn der her wider komet, so sol er noch ziehen alles das, das er versessen hat, die wilen er in dem lande ist gewesen, oder sol aber die zunfft von nuwem uff kouffen, welles er aller liebest dût . wer es aber sach, das einer überkomen were mit dem hantwerck, und hette also mit dem hantwerck gedinget umb ein gelt, und hat er das selbe gelt alle jor der meisterschafft geantwurtet in die wise, also er denne mit in gedinget hette, so sol in dirre vorgeschriben artickel nit binden . hat aber er es nit alle jor geben, also er solte, so sol man in halten also einen anderen, der ouch do ussen gewesen ist . were es ouch sach, das einer in der stet besserunge were, den sol dirre artickel nit binden . disen artickel sol der meister und das gericht stete und feste halten by iren eyden und süllent es ouch nyeman faren lossen noch nyeman übersehen.

36. Es sol ouch nyeman dem andere nunderston, sin knecht abe zû dingen.

Wir hant ouch mit rechter urtheil erkant, das, wer der were, der mit eins knecht rette oder dete reden heimlich oder offenlich, das er von sime meister solte komen und zû ime komen, der bessert fünff sz ₰. und sol ouch derselbe knecht demselben, der mit ime also geret hat oder geschaffen gethon

reden, in eime gantzen jor keine arbeit thůn noch dienen, ist es anders, das es yenner claget, und sich ouch also vindet mit kuntschaft, das ers gethon hat . claget ers aber, und vindet sich denn mit kuntschaft, das ers nit gethon het, so sol es der bessern, der es von ime geclaget hat, by derselben penen . und welcher das verbreche, der besserte ein pfunt stroszburger ₰ unserm hantwerck.

37. Was einer geben sol, der mit unsers hantwercks ingesigel versigelt.

Wir hant ouch erkant, das, wer der ist, der nit unser zunfft hat, der unsers hantwercks ingesigel begert zů redelichen sachen, und im ouch das gericht das erkennet, der sol dem hantwerck zwen sz ₰ in die bůchsz geben . Wer es aber sach, das einer unsers hantwercks, der do hohe und nohe mit uns dienet, unsers hantwercks ingesigel bedůrffte zů siner notturfft und zů redelichen sachen, und ime das erkant wurde, der ist nit schuldig, darumb zů geben . es sol ouch kein meister hinnanfůrter me mit des hantwercks ingesigel nit me versigelen, wenn mit des gerichtes wissen und willen.

38. Wie man einen houbtkannen dinget, und was man ime zů lone git, und was er sweren sol zů thůnde.

Item wenn wir einen houbtkannen dingent von des hantwercks wegen uff unser stube, so sol denn derselbe houbtkanne sweren, dise hie noch geschriben artickel und stůcke zů halten, also man ime sü denn vorliset . und hat er ouch ein frouwe, die sol es ouch geloben by der truwen an eins eydes stat, stete und feste zů halten und getruwelich zů dienen . zů dem ersten, so sol er dem hantwerck getruwe und holt sin, sinen nutz zů fůrderen und sinen schaden zů wenden, er und sin frouwe, also serre sü kůnnent oder můgent und sich ouch des verstont . er sol ouch sime zunfftmeister gehorsam sin . wer es, do got vor sy, das ein fůr us ginge oder ein geschōlle wůrde, so sol er fůrderlich zů einemmeister gon und sol in frogen, ob er icht welle oder bedůrffe. wir wellent ouch, das er kouffe das beste brot, drützehen umb einen schilling . so wurt ime das fůrbrot . er sol ouch kein brot in die stube tragen, er zeige es denn vor eime stubemeister oder dem zunfftmeister oder anderen gesellen, die so sint, ob die stubemeister oder der zunfftmeister nit do werent, das man doch wisse, wie vil brot hinin sige komen . er sol ouch holen den besten win umb sinen ₰, yegelichen win . und sol in ouch also lossen, also er in bringet, unvermischet und unvermenget, er und alle die sinen . und wenn er die fleschen in die stube treit, so sol er sü ouch eime stubemeister zeigen oder eime zunfftmeister oder andern ge-

sellen, die do sint, das sü sehent, ob die fleschen vol sigent oder nit, das dem hantwerck der vollen beschehe . wir wellent ouch, was man uff die stube kouffet, es sy fleisch oder vysch, oder was das ist desglichen von essender spisen, das sol ein houbtkannen oder die sinen wider antwurtten in aller der mossen, also es ime bevolhen wurt, nit us genommen, was von sollichen pfenwerten ist . er sol ouch hinnanfürter keinem noch gebüren weder syeden noch broten in deheinem weg, was dem hantwerck geschaden mag, ein zunfftmeister erloube es ime denn . er sol ouch das houltz sparen, so er beste mag, und zů rechter zit und notturfft bruchen, so man sin bedarff. wir wellent ouch, das der houbtkanne keine flesch nit mit wine us der stuben trage noch von der anrichten, es sy denn mit wissen eins stubemeisters oder eins zunfftmeisters, und wenn ein flesch lere wurt, so sol er die flesch uff die anrichte legen und den zapfen darus thůn, das man sehe, das sü lere sigent . ein houbtkanne sol ouch liechter kouffen, do vierzehen liechter uff ein pfunt gont. so sol er uns geben zwey für einen ₰. wer es ouch sach, das ime yemans übel rette oder über last dete wider recht, und er das clagete, den sol man bessern, also denn das recht ist . und dete dasselbe ouch der houbtkanne, das er eime übel rette oder des glichen, so sol er ouch zů bůchsz ston also unser einer.

39. Wer einen lereknaben by ime hat oder einen lereknaben dinget.

Es ist ouch mit rechter urteil erkant, welher unter uns einen lereknaben dinget oder sust by ime hat, der do leren wolt oder angriffen wolt do heinerley hantwerck, das denn zů unser zunfft gehort, do sol nů ein yegelicher knabe oder sin meister, by dem er also verdinget ist oder leren sol, in den nechsten viertzehen tagen, nochdem er also denn zů sime meister komen ist, dem hantwerck geben und verfallen sin fünff sz. ₰, der knabe blibe by sime meister oder nit . und sol man ouch sollich gelt by den eyden nyeman faren lossen. es sol ouch eins yegelichen meisters an unserm hantwerck sůn, der der hantwerck eins leren wil, kein lereknabengelt nit schuldig sin zů geben . es sol ouch ein yegeliche leredochter an unserm hantwerck verbunden sin maller mossen, wie do vor von den lerknaben begriffen ist.

40. Der eins gerichtes begert.

Wer der ist, der eins gerichtes begert, dem sol der meister gehorsam sin . und wenn sü geclagen, so sol ye die parte darnoch einen sz ₰ geben.

41. Von dem harnesch zů besehen.

Man sol alle jor zů dem mynsten einest den harnesch besehen . und wer nit het, das er haben sol, der bessert noch dem und denn das gericht erkennet. und sol der meister und das gericht nit me verzeren denn drige sz ₰, wenn sü umb gont.

42. Von unzucht.

Wer unzucht und unfüge begat oder dem hantwerck schade ist, den sol der meister und das gericht zů rede setzen und in bessern, noch dem und das billig ist.

43. Ob yeman an unserm hantwerck eins dantzes begert.

Ouch ist zů wissen, das erkant ist, das nyeman dantzen sol uff der stuben on des gantzen hantwerckes erloubunge . wer es aber sach, das yeman sollichs an den meister fordert und begerte, das sol der meister ervolgen und fordern an dem gantzen hantwerck, und sol ouch darumb das hantwerck besamnen . und wer es aber sach, das yeman sollichs verbreche, der bessert dem hantwerck zehen sz ₰ . und sol ouch sollich gelt der meister und das gericht nyeman faren lossen, by iren eyden.

44. Was einer gibt, der noch winachten oder nach sant Johans tag entpfangen wurt.

Es ist mit rechter urteil erkant von gantzer mennyge des hantwercks, wer der ist, der sin zunfft empfohet noch winachten oder noch sant Johans tag zů sungihten, also man den zins an unserm hantwerck pfleget ane zů legen, das dan derselbe sol noch markzal sinen zins geben der zit noch, also sich dann vergangen ist, es sy noch wynachten oder sungihten.

45. Wem man schenken sol.

Es ist ouch zů wissen, weme man schencken sol liebe und zů leide: vatter, můter, groszvatter, groszmůter, geswisterde, swiger, sweher, swoger, geswihe und kinder und geswisterdekint, die ouch opferbar sint.

46. Wenn ein meister übernummen sol und uff welhe tage und wie vil.

Kein meister sol nit us der büchssen ubernomen geben zů liebe und zů leide. uff sant Lux tag und uff unseres herren fronlichnams tag und uff den tag, also man einen nuwen meister und ein nuwes gericht machet, und uff den swertag, so mag der meister und das gericht thůn, das sü denn zimlich bedunket.

47. Von des stůckwercks wegen.

Ouch ist mit urteil erkant, das, wer der ist an unser zunfft gehôrende, deheinem knecht stůckwerck zů arbeiten geben sol, der knecht tůge dann vor ee als ein anderer unsers hantwercks, die dann stückwerck machent.

48. Wer sich lat růffen, so man eime schenket.

Wem man schenket zů liebe und leide, wer sich denne lat růfen, also vil also esse er do, die do stube gesellen sint, von dem sol man nemen halp gelt. ist es ungerade, so git er das merteil, und get das die frômden nit an.

49. Wie man zů gerichte gebieten sol.

Und so man gericht hat oder sol han, oder so man der menge zusammen gebieten sol, so sol man by eime benemten gelt gebieten und sol das gelt nemen von dem, der es brichet. und mit namen so sol man gebieten zů dem gerichte by sehs ₰ und dem gantzen hantwerck mengelich by eime sz ₰.

50. Von des zerens wegen.

Es ist ouch zů wiszen, wellicher spilt, in welher hande weg das ist, und do ist, so man zert, und nit hinweg get, also man an hebet, der sol sin ůrtin geben, also ein ander . erkummet aber einer in die ürtinge gangen, derselbe mag zeren, obe er wil oder nit.

51. Dis noch geschriben sint des hantwerck brieffe, die unser hantwerck hat, und ouch in des hantwercks trog beslossen sint.

Zů dem ersten ein versigelt bůrmenten brieff mit der stat ingesigel, den sü gewunnen hant vor meister und rot, das kein goltsmit sol an ir hantwerck enpfohen einen moler zů eime stubegesellen.

item zwen versigelt brieffe, die sü den smiden an gewunnen.

item zwene versigelt brieffe, die sü den wagenern an gewunnen hant.

item einen versigelten brieff von satteler und riemensnidern von der knechte wegen.

item zwene versigelt brieffe durch einander gezogen von dem Kempfen.

item zwene versigelt brieff, versigelt mit des hoffes ingesigel, ůber den hoff zů dem Reimboldel.

item ein quittancien ůber die zwey pfunt geltes, die den goltsmiden ab gelôset wurdent.

item ein versigelt coppie von Caphansen wegen.

item einen versigelten übertrag, wie man von den goltsmiden kam.

item drige versigelt brieffe mit des hoffes ingesigel zů dem Reimboldelin, die nů ziten unser stube ist.

item ein quittancie über vier pfunt geltz, die der ellenden herbergen abgelőset sint mit hundert pfunt ₰.

item zwene birmenten brieffe, die sint nit versigelt, sagent von der stat ordenunge.

item einen versigelten übertragesbrieff, also wir zům lesten von den goltsmyden koment.

item des hantwercks ingesigel.

52. Wenn uns molern, sattelern und harneschern die goltsmide zů wurdent geben, das ist gewesen in dem ior, do man zalt von Cristus gebürt drüzehen hundert und zwey und sechzig jor, und wart in gegünnet von bette wegen, das sü den rotherren mit uns hetten ein ior umb das ander, und ist mit urteil erkant, hieby zů bliben, und vindet man das verzeichnet und verschriben in der kronicken uff unser frouwen husz.

53. So ist der zinsz, den wir obgenanten moler, schilter, satteler etc. von uns zů dem jor geben, bede singicht und winacht zinsz.

Zů dem ersten vier pfunt geltz git man herrn Arbogast von Kageneck, dem ritter, mit nammen zwey pfunt ₰ zů winachten und zwey pfunt zů singichten.

item zwey pfunt ₰ git man jungher Hanns Blenkel, ouch ein pfunt zů winachten und eins zu singichten . dise obgeschriben sehsz pfunt geltz, die git man von dem Kempfen, von unser alten stuben.

item 25 lib 25 sz ₰ git man meister Werlin, kieffer, alle jor uff sant Florencien tag.

item 4 lib ₰ git man zů winachten der ellenden herbergen, von unser stuben zů dem Reimbőldelin.

item 3 lib ₰ git man meister Claus Kemppfen, dem oleman, ein lib uff sant Pauls bekerers tag, ein lib uff sant Urbans tag donoch und das dritte bis zů sant Peters und Paulus tag.

item 7 lib ₰ git man alle jor der cardinalen iren lebetagen, von dem huse nebent der smidestube, do Lorentz Wilgotheim inne sitzet, das halbe zu winachten und das ander halbe zů singichten.

item so git Lorentz Wilgotheim an den 7 lib geltes, die man der cardinalen git, zů winachten 3 lib 3 sz ₰ und zů singichten 3 lib 3 sz ₰, also das ein recesz wiszet, das do ist hünder Rieckorp, dem nottarien verzeichnet, und ouch des ein tütsche copye desselben recesz wiset, das do hünder unserm hantwerck lit.

So ist dis die besliessunge von allen puncten, stücken und artickelen, so denn in disem ob geschriben bůch verzeichnet stot, die man halten und hantfesten sol in die wise, also dise bezeichnunge wiset.

B. Vergleich zwischen Goldschmieden und Malern[1].

54. Ouch ist zů wissen. also wir schilter, moler, satteler, glaser, harnescher, armbruster uff ein zit zů den goltsmiden koment mit der gemeine unsers hantwercks, und etlich unser gesellen vor und e zů in komen worent, und uns obgenant schiltern, molern, etc. etlich fürwort versprochen worent von den goltsmiden, und uns ouch sollich fürwort nit gehalten wurden, do wurden wir obgeschriben schilter, moler, satteler, etc. gemeinlich zů rot und ouch eins, und ouch die mit uns, die vor und e do woren zů den goltsmiden komen, das wir nym möchten und wolten by den obgeschriben goltsmiden bliben . also woren nů etlich unser gesellen, die vingent an mit etlichen wortten spenne und zweyunge zů machen zwüschen uns und ouch den goltsmiden mit semlichen heissen worten, die nů früntlichen übertragen wurden durch des besten willen . und wurden ouch des alle eins, das hinnanfürter me keiner under uns oder an unserm hantwerck dem andern solte me uff haben oder verwissen sollich missehelle und zweyunge, die sich denn under uns und unsern gesellen zů ettlichen ziten verlouffen hetten, und ouch unser deheiner den andern daran schuldigen und ouch gedenken sol von sollicher zweyunge wegen, die sich denn in den ziten verloffen hant . und hant das darumb gethon, das wir hinnanfürter me dester früntlicher mit einander lebetent . wer es aber sach, das do heiner under uns were, der also untüre wer und unser deheime an unserm hantwerck sollichs me uff hůbe oder verwise in ernstes wise, der sol bessern und dem hantwerck verfallen sin 10 sz ₰, also dicke einer ein sollichs důt . und sol man ouch sollich besserunge by den eyden nyeman faren lossen . und wart dis erkant uff mendag nechst noch sant Martins tag in dem fünffzigesten jor.

C. Aemterbesetzung, Scharwächter- und Knechteordnung.

55. Die ordenunge, wie die rotheren süllent gekosen werden und ouch der ammeister.

Siehe G. Schmoller, Die Strassburger Tucher- und Weberzunft, Urk. 83 (drittes Tucherbuch von 1551), Art. 3.

[1]) Mit diesem Artikel beginnen die nach 1456 eingeschriebnen Nachträge theils früherer Verordnungen.

56. **Ob ein antwerck me stuben hat dann eine.**

Siehe Schmoller, Strassburger Tucherzunft, Urk. 83 (drittes Tucherbuch von 1551), Art. 11.

57. **Wie einer sin sol, den man in den rot küset.**

Siehe Schmoller, Strassburger Tucherzunft, Urk. 83 (drittes Tucherbuch von 1551), Art. 12.

58. **Das keiner der stat amptman keinen rot sol besitzen.**

Siehe Schmoller, Strassburger Tucherzunft, Urk. 83 (drittes Tucherbuch von 1551), Art. 13.

59. **Wie man einen ratherren halten sol, so sin jor in dem rat us gangen ist.**

Siehe Schmoller, Strassb. Tucherzunft, Urk. 83 (drittes Tucherbuch von 1551), Art. 14 mit der Variation des ersten Satzes: wann ouch ein ratherre von den antwercken ein jor us im rot gewesen.

60. **Das ouch kein ammeister, so sin jor us gat, kein stetmeister werden sol.**

Siehe Schmoller, Strassburger Tucherzunft, Urk. 83 (drittes Tucherbuch von 1551), Art. 14, Schlusssatz.

61. **Wie man die ambacht besetzen sol.**

Siehe Schmoller, Strassb. Tucherzunft, Urk. 83 (drittes Tucherbuch von 1551), Art. 9, mit Wegfall der Sätze: desglichen sollent die schöffel oder die fünfzehen an den andern hantwerken etc.; doch sol man fürbas keinen zů eim zuman kiesen, der ein XXI ist; doch sol man nit me einen von eim hantwerck haben etc.

62. **Ob einem hantwerck zů swer were, alle jor einen zů geben, die ambacht zů besetzen.**

Siehe Schmoller, Strassburger Tucherzunft, Urk. 83 (drittes Tucherbuch von 1551), Art. 10.

63. **Von der scharwachter wegen.**

Als bitzhar die huote der scharwächter nit also wol besorget gewesen ist, also billich gescheen were, besunder deszhalp, das einre für den anderen gangen ist, do der, der do gangen sin solte, vil besser und geschicket gewesen were, wenn ginre der do für in ginge, do sol hinnanfürder ein yegelicher, an den die hůte kompt, selbs gon, und sol die hůte an keime überhüppfet noch fürgangen werden. welher aber selbs nit gon enmag, sins libs halp, oder im sust nit gelegen ist zů gonde, derselbe sol zů sins antwercks meister gon und dem sagen

sin gelegenheit. so sol dann derselbe meister ime gônnen und erlouben einen andern an sin stat zû gewinnen, die hûte für in zû thûnde, als das derselbe, den er gewinnet, denselben sinen antwerckesmeister by sime eyde bedunket, das die hûte wol mit ime besorget sy, und ist darumbe, das die hûte hinfür me mit redelichen lûten versorget und bestalt würt, wenn bishar gescheen ist, und ouch nyemans, wie der genant ist, keinen gewalt noch macht haben, yemans der hûte und scharwachte zû erlossen. wann also vor stot, umb des willen, daz die hûte alle nacht ir gantze zale habe, als das nottürftig ist, und usser derselben gantzen hûte der scharwachten, der do alle nacht 29 sin sol mit dem rotherren oder dem schôffel, sol des ammeisters knecht, an dem die hûte ist, und sü teilet, vor us nemen an die heimlich hûte so vil, also in zû ye der zit bedunket nottürftig sin, die dann die nutzesten und besten sint, by dem eyde, und die überigen teilen in drye hûten und den ire houbtlüt zû geben, als dann das gewônlich und harkomen ist.

Were es aber, das zû etlichen ziten, als zû fasznacht, pfingesten, sant Adolffs tag oder andern ziten, ob sich das geburen wurt, das man der heimlichen hûte über 8 bedurffte, so sôllent des ammeisters knechte zû den antwercksmeistern gon und sü früntlichen bitten umb der stette willen, inen vier oder sehs gûter gesellen zû lihen, die heimlich hûte zû thûn. das ouch die antwercksmeister in dem besten thûn sôllent. und wen dieselbe meisterschafft sollichs heisset thûn, der sol sollichs gehorsam sin. doch so sôllent sich des ammeisters knecht flissen, das sü dehein antwerck für das ander darinne beswerent, und sich glich und glimpflich halten, so beste sü kônnen oder môgent, ungeverlich uff ir eyde.

Es sol ouch des ammeisters knecht alle nacht Hochfelden, oder wer an dem selben ampt in der scharwahter huse ist, sagen, wie vil mit der heimlichen hûte gon wellent, das man in so vil côste, als in gebürt, gehalte und ir ouch warte, uff das, wann sü ir hûte gethon hant, das denn sü und der ammeistersknecht zû zeren findent. und welhe also mit der heimlichen hûte gont, denselben noch des ammeisters knechten sol man kein gelt geben in deheinen weg. und also wurt der coste, der biszhar uff die heimlich hût gangen ist, erspart, und wurt doch die hûte basz bestellet, wenn biszhar bescheen ist. und wie die rotherren und die schôffel mit der hûte biszhar gehalten worden sint, do by lossent die herren dos bliben.

64. Das die menige sweren sol, der stat ire zôlle zû geben.

Als man in gûter wile nit gesworen hat, der stat ir zôlle zû geben von kouffen und verkouffen, do versehenlich ist, das der stat ire zôlle nit als vôllelich worden sint, also billichen

gescheen were, villicht des halp, das sider der zit, also man gesworn hat, vil nuwer burger worden, und ouch junge lüte uff gewahssen sint, do sol die menige beide, constofeler und alle antwerck, sweren, der stette alle zölle zů geben von kouffen und verkouffen, oder was einer an siner schulden nympt, usgenommen korngülte und wingülte. ist do, das yemant gelt dofür nympt, das bedarff er nit verzollen. wer es aber, das yemant rocken, weissen, habern, gerste, senff, magesot, nusse oder wellicher hande getregde das ist, nützit usgenommen, oder win im lande kouffte, und semliches alhar in die stat bringet oder füret, der sol den zol von siner hande do von geben in aller der mossen, also ob er sollichs alhie koufft hette, ungeverlich. so sol aber der, der sollich getregede oder win uff dem lande verkouffet, alhie in dirre stat werschafft thůn. so sol der, der das gekoufft het, die gegenhant ouch verzollen, und mag er dann dem, umb den er gekouffet het, sollich gelt und zölle abeslahen, ob er wil, ungeverlich.

Es söllent ouch alle antwerck hinnanfürder deheinen, wie der genant ist, an ir antwerck enpfohen noch zů irem stuberecht lossen komen, er habe dann vor und ee gesworen, alle zölle und ungelt der stette zů geben. sü süllent ouch hinnanfürter nyemer me deheinen an ir antwerck noch zů irem stuberecht nemen noch enpfohen, er sy dann vor und ee burger zů Straszburg. wer es aber, das ein sollicher nit me denn 10 pfuut wert het oder mynder hette, ist er schultheissenburger, so söllent die antwerck uff die zit do mit ein benůgen haben. wenn er aber über 10 pfunt wert gůtz hat, so sol er der stette burger werden, als daz harkomen ist.

65. Ordenunge von der antwercke knechte wegen.

Siehe Schmoller, Strassburger Tucherzunft, Urk. 83 (drittes Tucherbuch von 1551), Art. 186—188, Art. 1 in der Anmerkung, Art. 189, Art. 2 - 3 in der Anmerkung, Art. 190, Art. 4 in der Anmerkung, Art. 191—193. Es folgt Urk. 28 (zweites Tucherbuch von 1437—1453), Art. 63—65. Hiernach der Zusatz: welche zů den zům Encker komen sint, einre umb 28 ₰, die süllen wider komen zů den antwercken, von den sü komen sint, und welhe dann zů andern antwercken wellent, die söllent für meister und rat gon und do den eit und das recht tůn noch des vorgemelten artickels besage. dis ist gescheen uff mitwuch nechst vor dem nontage 1446 jor.

13. Der Rath von Speier bittet Strassburg um die dort geltende Goldschmiedeordnung. 1464.

St. St.-A. G. U. P. L. 11. No. 8. Papierhandschrift in Briefformat. Vom Siegel der Stadt Speier hängt noch ein Rest am Papier.

Den fürsichtigen, ersamen, wisen meister und rate zu Straszburg, unsern besondern lieben und güten fründen.

Fürsichtigen, ersamen, wisen. unsere früntliche, willige dienste, und was wir liebs und guts vermögen, wiszt von uns zuvor. besonder lieben und güten fründe, umbe gemeynen nutze frembder und heymscher, auch geystlicher und weltlicher sint wir in willen, der goltsmyde myschunge und ires verguldens halb by uns ettliche ordenunge zu begriffen und zu setzen, darinn wir uwere und andere unszere güten fründe underwisunge notturftig syen. herumbe wir uwer wiszheit mit besonderem flisz bitten, uns soliche ordenunge der goltsmyde myschunge und irs verguldens, by uch nemlich wie den zu satze sy des silbers, so die goltsmyede by uch verarbeiten, daran uwer zeychen gemacht wirt, und anderem dartzu gehorig eygentliche verzeichent mitbringer dieszes Briefes schicken und mitteylen wollent, uns ettlicher masz deste basz in unserm begriff darnach konnen gerichten. als wir des und alles guten eyn sunder getruwe zu uch haben und willig sin wollen in allem guten umb uch zu vertienen. datum secunda post vocem jocunditatis anno 1464. burgermeistere und rate zu Speyre.

14. Verordnung für die Goldschmiede in ihrer Beziehung zur Münze. 1466.

St. St.-A. Stadtord. Bd. 17, fol. 42—45. Die Ordnung ist von derselben festen Hand geschrieben wie die auf fol. 38—41 vorausgehende Münzerordnung. Letztere siehe bei Eheberg: „Ueber das ältere Münzwesen und die Hausgenossenschaften, Urk. 8."

Dis ist die ordenunge, wie sich die goltsmit halten söllent.

1. Unsere herren meister und rat, schoffene und amman hant mit urteil erkant, daz dehein goltsmit deheinerlei münsse, die hie genge und gebe sint, nit uszlesen soll die güten oder die sweren von den andern, ouch die weder verbürnen noch

zurbrechen noch hinweg schicken, das die gebrant werdent, noch dehein ander silber, das in disem bistûm gefallen ist, weder durch sich oder yemand von sinen wegen heimlich noch öffentlich in deheinen weg sunder peyement[1]) und gebrochen münssen, die usser unser stat gebrochen sient.

2. *Siehe Eheberg: Ueber das ältere Münzwesen und die Hausgenossenschaften, Urk. 8, Art. 4; an Stelle des Wortes* „husgenossen" *ist hier* „goltsmit" *zu setzen.*

3. Mahte ouch ein goltsmit nuwe geschirre, daz einer nit alhie verkouffen môhte, das mag er wol anderswohin fûren und verkouffen nach sinem besten werde.

4. Brehte ouch ein frömde man silber ussewendig des bistûms alhar in dise stat Stroszburg zû verkouffen, und beduhte in, das er dasselbe silber nit wol noch sinem willen verkouffen môhte, der mag das silber wol wider hinweg fûren, ob er wil, one geverde.

5. Was silbers ouch die goltsmit bûrnent, das sôllent der hûter, der münszmeister und der goltsmit in den nehsten acht tagen, besunder am samstag, besehen und zeichen in der stat zu lossen und niergent anders geben, schicken, fûren oder den, die es an ander ende tûnt fûren, nit zu kouffen geben ungeverlich.

6—7. *Siehe Eheberg, a. a. O., Urk. 8, Art. 8; die Worte* „huszgenossen an der münssen sammentlich" *sind zu ersetzen durch* „die goltsmit".

8—10. *Siehe Eheberg, a. a. O., Urk. 8, Art. 6, 7, 9.*

11—17. *Siehe Eheberg, a. a. O., Urk. 8, Art. 10—15; anstatt* „huszgenossen" *ist durchweg* „goltsmit" *zu setzen.*

18. Und als in der huszgenossen ordenunge ein artickel begriffen ist, das nieman keine esse an deheinen enden haben sol, daruff man silber bûrnet, sunder uff der münsen und dem münsehofe, by der pene und besserunge lip und gût, do ist den goltsmiden gegônnet und erloubet, daz ein jegelicher goltsmit wol ein esse in sinem huse haben mag. wann ein teil scheident golt und silber von einander, die môgent es nit in iren gademen getûn gesmacks und rouches halp, ein teil würkent doheim und hant kein gademen, so hant ein teil ire hûser von den gademen, die winterzit, nahtes doheim würckent, die mögent es nit one esse getûn . dann was sû machent, einer mache es doheim oder in sinem gadem, do swerent sû alle jore, sollichs nit von handen zû geben, daz mereteil des gerihtes habe es dann vorhin gesehen und ir zeichen daran geslogen, das man gezeichen mag. wer es aber, das ir deheinre ime selbs oder andern liuten silber brante, das er nit verwürckete, das sol er nit von handen lossen kommen, es sy dann vor geantwortet den, die es von der stette wegen zeichen sôllent.

[1]) peyement = solutio (Scherz, Glossar, 1194).



19. *Siehe Eheberg, a. a. O., Urk. 8, Art. 18; für* „huszgenossen“ *ist* „goltsmit“ *zu setzen.*

20. Die goltsmit mügent ouch wol inen selbs oder andern lüten silber kouffen, cleinöter oder silberin geschirre zu machen, also das das gezeichent silber sy.

21. Die goltsmyd sollent auch eime jeglichen sin golt, das er gibet zu verwircken, in demselben werck verwircken und im kein anders dafür darstossen und auch eim jeglichen das golt, das er im gibet, wider harusz geben und kein geverde domit triben [1]).

22. Die goltsmit oder ander mögent ouch wol gantz silberin geschirre oder gantz cleinot oder gantz beslegede kouffen und verkouffen frömde und heimsch. sü mügent ouch wol gebrochen, gefleckt geschirre oder gebrochen cleinöter oder bruchsilber, es sye von münssen oder andern dingen, kouffen, bürnen und in selbs oder andern lüten geschirre, cleinöter oder desglich darus machen. doch daz sollich münssen nit uff vorteil gebrochen sy, und ouch daz sü solich silber, das sü also bürnen wellent, in selbs oder andern lüten nit verwircken noch von handen kommen lossen söllent, der hüter, ouch der münszmeister und der goltsmit habent das dann vorhin gesehen und gezeichent.

23—24. *Siehe Eheberg, a. a. O., Urk. 8, Art. 19 und 20, wo im ersten Satz für* „huszgenossen“ *das Wort* „goltsmit“ *zu lesen ist.*

25. Die goltsmit sollent ouch nieman an ir antwerck enpfohen noch zu gadem sitzen lossen, er habe dann vor und ee gesworen, zu halten alle stücke, puncten und artickele, in mosse davor underscheiden ist.

26. Die rete und XXI haben erkant, das der ordenunge die münsser und goltsmyde antreffend, wie die vorgeschriben stat, nochgangen werden sol, und daz sü ouch die swerent sollent. actum feria tertia post dominicam cantate anno 1466.

---

15. Drittes Buch der Goldschmiede. 1472; mit Nachträgen bis 1539.

St. St.-A. G. Z. A. B. 1472. Handschriftlicher Papiercodex von 68 Folien. Der Holzdeckel ist mit rothem Saffian überzogen, auf dem sich noch die ehemalige Pressung und Beschlagung erkennen lässt. Von den Blättern ist beschrieben fol. 1—57, darunter von einer Hand fol. 1—23, von der zweiten fol. 24—28; mehrere kleinere Einträge füllen fol. 29—32. fol. 33 gibt eine autographische Vorschrift Sebastian Brants für das Malermeisterstück, fol. 34—38, 39—41 und 42—52 stammen aus weiteren drei verschiedenen Federn und fol. 53—58 enthalten die 5 letzten kleinen Einträge. Auf fol. 63—65 ist ein Register der ersten Artikel (1—70) verzeichnet.

---

1) Dieser Artikel ist ein späterer Eintrag.

Einleitung.

Dem almechtigen got, vatter, sůn und heiligem geist, der würdigen můter unsers herren Jhesu Cristi, Marien, sant Eloyen und sant Lux, unseren patronen zů lobe und zů eren, dem gantzen handtwerg goltsmyden, schiltern, molern, glasern, bildhowern, armbrastern und goltslahern [1]) zů nutz und frommen, ouch umb merern friden, eynung und lieblebens willen habent meister und gericht und das gantz antwerg einhelleclich herkant und sich verwilliget, dise noch geschriben puncten und artickele zů halten und zů hanthaben, in massen die von wort zů wort har noch geschriben stont und bede usser der goltsmyde und moler hantwergk alten bůchern und registern genommen und in dis bůch zůsamen gesetzt sint uff fritag nechst noch dem sibenden tag noch der geburt Cristi unsers herren tusend vierhundert sibentzig und zwey ior.

1. Was einer gibt, der unser antwergk kouffen wil [2]).

Ein yegelicher, wer der ist, der unser zunfft und antwergk kouffen wil, er sy goltsmydt, schilter, moler, glaser, bildhower, armbraster oder goltslaher [3]), do sol der meister, so er des von yemans hermanet wurt, sin gericht darumb besammen, und sol do ein yeglicher umb sin zunfft und stubrecht dem hantwerck geben drü pfundt 15 sz strosburger pfennige, wenne man nyemans die zunfft zů kouffen gibt one das stubrecht, also das von alter har kommen ist, und meister und rat das vormals zů gelassen hat. ein yeglicher, der also sin zunfft und stubrecht kouffen wil, sol vor und ee sin schin haben, das er der stat Strosburg burger oder zům mynsten schultheisenburger sy, ob er ander nit über zehen pfund wert gůts habend ist. het er aber über zehen pfund wert noch wisung der ordenung, so sol er der stat Strosburg recht burger sin, ee das man im sin antwergk setzet. er sol ouch darzů sinen eignen harnesch haben, domit ein meister und gericht ein benůgen hat, do mit er sich der stat ere noch bewaren mag. ein yegelicher, der also entpfangen wurt, sol domit sweren, der stat ire zölle zů geben, des hantwergs nutz zů fürderen, sinen schaden zů warnen und zů wenden und alles das thůn und lossen als unser einer on alle geverde. derselbe, der also entpfangen wurt, hette oder gewynne der knecht, die sol er in den nehsten acht tagen für meister und gericht bringen und

---

[1]) Hierzu die spätere Randbemerkung: und die sich der trůckerig gebrůchen.

[2]) Hier die spätere Randbemerkung: disz liset man dem vor, der dasz antwerck koufft.

[3]) Darauf die spätere Randbemerkung: oder trůcker, bůchbinder und formenschnyder.

die der knecht ordenung lassen sweren, also harnoch geschriben stat, und wellicher meister einen knecht darüber lenger hielte, der bessert noch wisung der selben ordenung.

2. Wie sich einer halten sol, der zů des antwergs eren und emptern gebrucht werden wil.

Ein yeglicher, der nůn hinfür me noch anfange diser unsere ordenungen und artickelen unser antwergk und stubrecht koufft, er sy goltsmyd, schilter, moler, glaser, bildhouwer, armbraster oder goltslaher [1]), begert der, in künfftigen ziten zů unsers antwergs eren und emptern gebrucht und gezogen werden, es sy zů wellichem ampt, so unser antwerg zů besetzen hat, der sol ein glöupliche kuntschafft bringen für meister und gericht, das er von elicher art und eelich geboren sige, das stot zů im, obe er wil. und wann er sollich kuntschafft bringt, und meister und gericht die verhört, so mag man denn einen semlichen bruchen zů allen sachen, wo zů dann das antwergk getruwet, das er nützlich und erlich sige, on alle geferde . und sol man diesen artickel eym yeden, der also sin zunfft koufft, vor lesen, uff das er sich donoch wisse zů richten. doch alle die, sie sigent goltsmyd, schilter, moler, glaser, bildhower, armbraster oder goltslaher [2]), so vor anfang diser ordenung am antwergk gewesen und ir antwergk gehebt habent bisz uff disen tag, anfang diser ordenung, und ir wesen frommeclich und erlich bisz har brocht habent und unversprochen fromme lüt sint, mag das antwergk bruchen, zů wellichem ampt ir yeder dann dem antwergk nützlich und erlich ist, und dörffent darumb nochmalen dehein kuntschafft bringen oder holen, und sol sie der obgemelt artickel nit berűren in deheinen weg on alle geverde [3]).

Hienoch volgent die puncten und artickele, so die goltsmide in sunders berűren sint, und wie sie ir werg würcken, knecht und lerknaben halten sollent.

3. Dis swerent die goltsmyde, man und frowen, so zů gadem sitzent.

Es sollent ouch alle goltsmyde, man und frouwen, so zů gadem sitzent, sweren liplich zů got und den heiligen, vor meister und gericht, so ye zů ziten sint, das sie nützit zů mercket setzent, vorkouffent oder von handen gebent, noch nyemans von iren wegen, es habent dann der meister und sin geswornen oder der mere teil under innen besehen und habent

[1]) Zusatz: und sich der trűckerig gebrűchen.
[2]) Zusatz: und ouch die sich der trűckerige gebrűchen.
[3]) Folgt der spätere Zusatz: doch söllent ratherren gekosen werden noch besage der XV ordenung.

des antwergs zeichen daruff geslagen, also das von alter harkommen ist.

4. Wie die goltsmyde ir wergk zeichenen und eyn gemeyn zeichen haben söllent.

Die goldsmyde söllent haben ein gemeyn zeichen, ùnd was sie werckes machent, das man zeichenen sol oder mag, sol ein yeglicher dem meister und sinen geswornen zeigen oder dem merenteil under inen und das zeichen in eines geswornen gadem. es sol ouch der meister und sin gesworne deheinen kein zeichenysen heym geben, sonder es by inen behaben. sie söllent ouch das cleyn gesmyde, das man nit gezeichenen mag, behûten und bewaren, wie dicke in das fûget by iren eiden, on alle geferde, also das von alter harkommen ist.

5. Wenne die goltsmyde abgang oder keynen rechenen söllent.

Was die goltsmyde würcken von kenen, schalen, schowern, kelchen oder bechern, oder das dem glichet, wann man inen fyn gebrant silber gibt oder das gelt dafür, so söllent sie nyemans deheynen abegang rechenen. were in aber alt geschirre gibt, do söllent sie von der margk ein halb lot für den abgang rechenen und nit me, also das von alter harkommen ist.

6. Was die goltsmyde würcken, sol wihs usz dem für gon, und swert das gericht.

Und was ein goldsmydt von silber wircket, das sol wihs usz dem füre gon, so man es geschabet, und was under der grossen besserung ist und nit wihs usser dem für ginge, dem sol man sollich wergk zerslahen, und sol in der meister und sin gericht darumb zû rede setzen und in stroffen, noch dem und das wergk krank und sin vil oder wenig ist. donoch söllen sie in bessern uff ire eide und solliche besserung nyemans faren lossen.

7. Wie die goltsmyde golt verwürcken söllent.

Als ouch in vil joren wenyg ordenung des goldes halb gewesen ist, und aber das golt in allen landen gekrenket wurt, do sint die gemeynen gesellen der goltsmyd meistere überein kommen noch altem harkommen, das hynnanfürter dehein goltsmydt dehein golt verwurcken sol, das krenker sige dann hienoch geschriben stot. item man sol dryer güldin swer fynes goldes nemmen und eins güldin swer zûsatzes zûsammen gesmeltzet, das wurt von ahtzehen graden. darusz mag ein yegelich goltsmydt wol machen güldin spengelin, vingerlin und andere cleinötter, wie die genant sint. und wer das krenker

verwürckete, dann hie vor geschriben stot, der bessert 30 sz ₰. wo es dem meister oder der gesworen eim fürkommet, die sôllent es ryteren und rechtvertigen by irem eide. der meister und sin gericht sôllent ouch umb gon, das golt zû besehen glicher wise also das silber, uff das man gût golt verwürcke.

8. Wie man das halten sol, das man lôten und swemmen mûsz.

Was die goltsmyde machent, das man lôten oder erswemmen mûsz, do sol man nützit dann die blosse notdurfft in thun. und wellicher also uff vorteil machte, und das dem meister und den gesworen für kompt, so sollent sie das rechtvertigen uff ir eide und einen semlichen, der bûswürdig gefunden wurt, stroffen noch dem und das wergk grosz oder clein ist, also das keiner one stroffe lidig enweg gang.

9. Das die goltsmyde nit me dann zwen lerknaben sôllent haben.

Es sol ouch kein goltsmydt me haben dann zwen lerknaben, und wenne der lerknaben einer sin lerjor usz gedienet, er sige kurtz oder lang verdingt gewesen, so mag er wol einen andern dingen und nit ee. und wil er dann den knaben, der also sin lerjor uszgedienet hat, lenger halten, so mag er in halten in knechtes wise und nit für einen knaben. wer aber sach, das ein sollicher knabe, der also sin lerejor usz gedienet hette, zû jung were, das einen beduchte, das er nit kunde lon verdienen, und in doch lenger halten wolte, so sol er in für meister und gericht bringen und denen für legen sinen gebresten. bedunkt sie dann, das er nit lonbar sige oder gerbe keinen lon verdienen môge, so môgent sie im herlouben, den zû haben in knaben wise, und sol und mag einen knaben zû im halten und nit me, und ist einem sollichs nit erloubet. und verbreche der das, wie dicke und vil das beschee, so im verkündet würde, so dick bessert er 5 sz ₰, und sôllent das meister und gericht nieman faren lossen uff ir eide.

10. Das die goltsmyde ir yeglicher am antwerg nit me dann zwen lonknecht haben sôllent.

Es sol ouch dehein goltsmydt me haben dann zwen knecht, den er lon gibt, oder lon verdienen môgent, one alle geverde. wer aber sach, das ein jung geselle har keme, der anderswo geleret hette oder usz sinen lerenjoren kommen were hie oder anderswo oder sich usser sinen lerejoren koufft hette, wie sich das verhandelt hette, den sol kein goltsmydt setzen für ein lerknaben sunder für ein lonknecht. und beduchte einen, dem also ein jung geselle zû keme, und vor und ee zwen knechte hette, das ein sollicher, der also vor und anderswo gelert hat,

nütze sige, als ob er im vergebens dienen wolte, so sol er der anderen knecht einem urlop geben und den selben halten an sin stat, er gebe im wenig oder vil lones.

11. Wie man jors einen meister und gericht kiesen sol.

Siehe Urk. 12 (zweites Buch der Goldschmiede), Art. 3 mit den näheren Bestimmungen: alsdann sol der meister dem gantzen antwerg und menglichem by 5 sz ₰ uff die stube gebieten etc. *und weiter unten:* und söllent do echtewe ander gesworen an der abgonden stat kiesen, die sie bedunket, dem antwergk nützlich und erlich sin: vier von den goltsmyden und vier von den schiltern, molern, glasern, bildhowern, armbrastern und goltslahern.

12. Wie man den zinsz anlegen und wie man den geben sol[1]).

Es ist durch die gantze menyge der goltsmyd, moler, byldhower, goltslaher[2]) und armbroster einhellelich erkant, das man den stůbenzynsz teylen sol yn vier ziel, uff das es den stůbgesellen deste lydlicher sy, zů geben. namlich das erste teyl sol man anlegen uff den swertag, so der nüwe meister angangen ist, das ander ziel uff ostern, das drite uff sant Margreden tag, das leste uff sant Lůx dag. und wen also eyn yeder zinsz angeleyt würt, sollen alle zunftgesellen zů yedem ziel denselben zynsz in 14 dagen den nechsten geben und bezalen. und welher an sollicher bezalůng sůmig würt und das nit enthet, den sol und mag der meyster[3]) für nemen mit recht für den cleynen reten. und was kosten daruff gôt, es sy yn gebottgelt, vogtgelt, fürsprechengelt, schriberlone, oder wie das were, soll der selbe důlden, der dan also sůmig ist, und sollicher kost hynfür me nit uff das hantwerck gon . und also mag eyn yeder meister, der yee zů zitten ist, synen geleytten zinsz wol yn bryngen, ee dan er abe gôt, und würt sollicher unkost uff das gemeyne hantwercke nit gerecht.

13. Wie sich ein meister mit den pfande halten sol, ob im pfand geben wurden.

Wan ouch eym meister pfand geben werden, die sol er behalten acht tag und darnoch dem jhennem, des solliche pfand sint, die verkünden in acht tagen zů lôsen. und lôset

---

[1]) Dieser Artikel ist als eine Redaction jüngeren Datums über den ursprünglichen Text aufgeklebt.

[2]) Spätere Randbemerkung: trücker.

[3]) Spätere Randbemerkung: mit sampt sinen zweyen zů gebenen büchsenmeistern güttlich befordern, und wo sollichs nit beschiht, —

er sie in acht tagen nit, so mag sie ein meister noch dem höhesten under den gesellen verkouffen noch herkentnisse siner geswornen, also das von alter har kommen ist.

14. Wie man eim, der sin sinse oder pfande zů sinen ziten nit gibt, der meister und geswornen heim gon sol[1]).

Und also ouch biszhar ettliche gesellen sümig sint gewesen in der betzalung des zinses, und man sie mit recht hat můssen für nemmen, daruff grosser kost gangen ist, und denselben kosten die haben můssen helfen betzalen, die ire zinse richtlichen geben habent, das ouch in ander wege zweitracht und vil irrung zwüschent den gesellen gemacht hat, das sol alles ab sin. und wan nů fürbas me einer sinen zins nit gibt wie vor stot, und die gericht gantz usz sint, und ouch kein pfandt geben hat, so sol im der meister und zům mynsten drye gesworen mit ime heym gon und in synem gadem oder huse so vil pfant nemen, also er von zinsen und besserung daruff gangen schuldig ist, und es mit den pfanden halten wie vor stot. und obe sich yemans do wider stalte frevenlich mit worten oder wercken und nit pfand geben oder nemmen lossen wolte, und man in darumb furbas mit anderm recht furnemen můste, daruff dann costen gon würde, der selbe, der also ungehorsam were, sol sollichen costen, der uff die gericht wurde gon, es were in vogtlon oder sust wie der genant oder uszgeben were, on geverde mit den zinsen und besserungen daruff gangen bezalen, und das antwergk nit. und sol ouch weder meister noch gericht nit macht han, nyeman nützit daran zů schencken. und obe einer darinne oder über sollichen frevel oder unzucht beginge an dem meister oder sinen geswornen, die vor unsern herren meister und rat zů clagend werent, do mag innen gegen im ir recht nit deste mynder vor meister und rat behalten sin.

15. Wenne der meister yemans über sich nympt, den sol er ouch verrechen und nit für uffstond geschriben geben.

Ouch also bitzher ettliche meister, wenne sie den zinsz in gewinnen solten, ettliche gesellen uff schirm über sich koment und sprochent, sie wolten ein benůgen an innen haben, und wanne sie abgiengent und ir rechenung dotent, die sie dann vormals über sich genommen hettent, gebent sie dem hantwerg wider für uffstonde schuld geschriben; das grossen unfriden biszhar brocht hat. semlichs sol fürbas ab sin, und willichen fürbas ein meister noch dem und alle gericht wie vorgemelt über sich nympt und ein benůgen an im haben wil, den söllent

[1]) Randbemerkung: disz ist der hymgank.

die gesworen by iren eiden den meister heissen abthůn und das gelt für in heissen geben, do für er dann gůt worden ist, und sőllent also den selben dem hantwerg nit lossen geschriben geben für usz stonde schulde, obe es in geruwen hette. und wellicher meister das dẻte, der bessert dem antwergk 10 sz ₰, und soll dannocht sollich gelt bezalen und über sich nemmen.

16. Das der meister und sin gericht deheynem kein zil geben sol am gelt, wer die zunfft entpfohet.

Was gesellen ouch nůn fürbas me der meister und das gericht entpfohen, es sigent goltsmyd, schilter, moler, glaser, bildhower, armbraster oder goltslaher, do sollent sie an dem gelte nyeman kein zil geben, sunder ein yeglicher sol das bar gelt oder gůte pfande dar legen oder aber dem meister ein vernůgen tůn, also das das gemeyn hantwergk deshalb keynen abgang gewynne oder habe.

17. Wie eins yeglichen kinde, der do unser zunfft hat, syns vatters recht kouffen mag.

Siehe Urk. 12 (zweites Buch der Goldschmiede), Art. 5.

18. Ob ein frowe ein wittewe würde, deren man unser eynung hette, wie man die halten sol.

Siehe Urk. 12 (zweites Buch der Goldschmiede), Art. 6.

19. Das keiner me dann ein wergkstat haben sol.

Siehe Urk. 12 (zweites Buch der Goldschmiede), Art. 8.

20. Ob yeman unser stuberecht kouffen wolte oder wie man zů gesellen entpfohen sol.

Siehe Urk. 12 (zweites Buch der Goldschmiede), Art. 7 mit der Veränderung: wer aber sach, das einiche persone, wie oder wes states sie weren, ir stuberecht nit meynte zů kouffen fůglich, sunder jors ein zymlichen dienst zů tůn, mag man wol entpfohen noch herkentnisse meister und gericht. doch das ein semlicher, er kouff das stuberecht oder nit, wenne er das wider abeseit, es geschehe über kurtz oder lang, so sol er für das selbe jor, das in begriffen hat, über aht tag noch der date, als er entpfangen ist, sinen vollen zinsz geben.

21. Wie man den gerichtslüten gebieten sol zů gericht.

Ein yeglicher meister sol und mag sinen gesworen und gerichtslüten uff die stube zů kommen und gericht zů halten gebieten, wenne in des antwergs notdurfft bedunckt und heischet, oder so er durch ettliche zunfftbrůder oder andere herfordert

wurt, und inen durch unsern geswornen botten uff ein benempte stunde lossen gebieten by 6 ₰. und wellicher dann also uff dieselbe stund ungehorsam were und nit enkeme, ee die glock anderwers slůge, in irrete dann libes oder herren not, der bessert sollichs wie vorgemelt. begert er aber gnade, so gibt er 3 ₰[1]. mőchte aber einer ehafftiger sachen und anderer gescheffte halb nit kommen, so sol eyn yeglicher darumb von eim zunfftmeister erloubung gewynnen. mag dann ein zunfftmeister sin enberen, so sol er im erlouben und alsdann ein andern usz dem alten gericht an sin stat setzen, uff das zů allen zyten der volle des gerichts do sige. eyn yeglicher, der des gerichts ist, sol ouch do heym in synem huse bestellen mit siner frowen oder dem gesinde, wenne im unser botte sollich und andere gebott zů huse verkündet, das sie im das fürderlichen zů wissen tůgen, uff das sich deheyner do mit entschuldige, er habe von dem gebott nit gewisset. dann wellicher über semliches uszverblibe und uff die stund, wie vorgemelt, nit enkeme, der bessert, wie vorgemelt ist, wie wol im das nit in munt verkündt ist.

22. Wenne man eym für gericht gebüttet, und nit enkommet, was der dem antwerg bessert.

Wem ouch für gericht gebotten wurt, es sige wip oder man, der unsers antwergs ist, mit unserm geswornen botten, kompt der oder die dann nit uff die stunde als inne gebotten wart, und ee das gericht uff stot, oder ob einer dar kême und wider unherloubet hinwegk gienge und nit wider kême, ee das gericht uff stünde, der bessert 1 sz ₰. an gnade gibt er 6 ₰, obe er gnade begert[2]. und sol der meister und das gericht solliche besserung nyeman faren lossen by irem eide, es were dann, das eynen libesnot oder herrennot daran irrete, das er nit kommen mőchte . doch sol er semliches eym meister und gericht zůvor verkünden, uff das man sin nit warten dőrffe und mit gebotten witer besweren.

23. Wenne und wie der meister einer gantzen mennyge gebieten sol und mag.

Wer es aber sach, das ein sach so treffenlich were, das den meister beduchte, das es ein notdurfft were, das er der mennyge dar zů bedőrffte und haben můste, so mag der meister und sin gericht wol macht haben zů gebieten by 1 sz ₰. werent es aber sachen, so die statt antreffen, so mag der meister gebieten by 5 sz ₰, und sollich besserung by iren eiden nyemans faren lossen.

---

[1] Dieser Satz ist durchgestrichen; von einer späteren Hand ist aber am Rand bemerkt: sol nit ussthon syn.

[2] Durchstrichner Satz, dem die spätere Randbemerkung zugefügt ist: sol nit ussthon syn.

24. **Was einer bessert, der sin nachthůte versumet.**

Siehe Urk. 12 (zweites Buch der Goldschmiede), Art. 9.

25. **Wie man für das münster ziehen sol, so man stürmet.**

Siehe Schmoller, Strassburger Tucherzunft, Urk. 83 (drittes Tucherbuch von 1551), Art. 105—110.

26. **Wie man mit der baner und eim meister für das münster ziehen sol, so man stürmet.**

Siehe Urk. 12 (zweites Buch der Goldschmiede), Art. 10, mit folgender Aenderung des Strafsatzes: und wellicher also, wie vorgeschriben stat, ungehorsam were, der bessert 5 sz ₰, die man nyemans faren lossen sol.

27. **Wie man den harnsch alle jor besehen sol.**

Es sol ouch ein yeglicher meister und sin gericht jors in den nehsten 14 tagen, noch dem und sie dem antwerg gesworen habent, von huse zů huse umb gon und eim yeglichen unsers antwergs sinen harnsch und gewere besehen, obe er hab, das er haben sôlle noch wisung der ordenung. und wellicher also funden wurt, das er bresten hat an harnsch oder gewere, dem sollent sie gebieten by 10 sz ₰ fürderlich zů bestellen in 14 tagen, das er redelich gerüstet sy mit harnsch und gewere, oder was er dann der ordenung noch haben sol. und sol darnoch der meister und sin gericht wider umbgon zů denen, die also bresten gehebt habent, und wellicher dann darnoch nit hat, das er dann haben sol, dem sol die meisterschafft by iren eiden die 10 sz ₰ abnemmen und die geben das halb der stat und das ander halb dem antwerg. der meister und sin gericht môgent alsdann, wenne sie umb gont, 3 sz ₰ übernommen geben.

28. **Wellich personen hantbüchsen halten sôllent.**

Wellich person hat hundert pfund wert gůtts oder darüber bitz an 200 lib wert, die sol haben ein hantbüchs, die zům mynste neins güldin wert sy, und darzů zwey pfunt bulfers und dryssig blyklôtze, stetes uff die stat zů warten und in eren zů halten. und were, das dieselbe büchs in der stat dienst breche, so sol die stat die betzalen, noch dem die umb bar gelt ungeverlich koufft ist. were aber, das die bühsse mit schiessen zů dem ziele oder sust nit in der stat dienst breche, so sol der, des sie ist, ein ander kouffen, so dicke das bechicht. was ouch von pulver oder von klôtzen in der stat dienst zů nottdurft verbrucht wurt, sol man ander bulfer und klôtze wider geben. ouch als die bühssenschützen uff sundag oder

virtag zům zil schiessent, so gibt man inen pulver von der stette wegen, noch dem es dann vor geordnet ist. wolt aber einer darüber me haben und verschiessen, das mag er selbs bezalen.

29. Welliche personen armbrost halten söllent.

Aber welliche person hat 200 lib wert gůts oder darüber bitz an 300 lib wert, sol haben ein armbrast mit einer winden, mit eym kocher und zwölff pfilen, ouch stetes uff die statt zů warten und in eren zů halten. und were es, das ein armbrast in der stett dienst breche, so sol es die stat ouch in egemelter mossen betzalen. were aber, das es mit schiessen zům ziele oder sust nit in der stat dienst breche, so sol der, des es ist, ein anders kouffen, so dicke das geschicht.

30. Von den, die nit gebrüchlich sint zů iren armbrasten oder hantbühssen, wie man die haltet.

Ouch wellich person mit ir hantbüssen oder mit irem armbrast nit selbs gebrüchlich ist, do sol die meisterschafft der stuben sollich hanbüsse oder armbrast empfelen eym andern irem stubegesellen, der do mit kan oder mit leren wil. und breche demselben ein büsse oder ein armbrast in sinem gebruch und nit in der stat dienst, so sol er das halbe bezalen, und der, des es ist, das ander halb geben umb ein ander armbrast oder büchsse. desglichen was es kostet, zů bletzen senwen zů machen oder sust, sol ouch yeglicher das halb geben.

Ouch wellich person lieber haben und halten wil ein armbrast dann ein hantbühs, die selbe person mag ein armbrast haben, also das sie do zů habe und halte, was do zů gehört, wie vorgemeldt ist.

Aber die personen, so 400 lib wert gůts hant oder darüber, die můssent do von halbe pferde oder fürbas dem gůt noch pferde ziehen, als dann die alt ordenung wiset, die losset man do bi bliben.

31. Von denen, so nit hantbüssen oder armbrast haltent und doch bewênet werden, das sie die billichen hieltent.

Der meister und das gericht sollent ouch jerlich für sich besenden alle die personen, sie sigent manes namen, wittwen oder ander frowen namen, alt oder jung, die sie truwen so vil gůtes in egemelter mossen haben und doch nit halten armbrost oder hantbühs, und yegliche person uff ir gesworen eide in geheyme frogen, welliche persone über schuld 100 lib wert gůts oder me habe, der oder die sol ein hantbüsse bestellen. und wer 200 lib wert hat, der sol ein armbrast bestellen, yegliches mit syner zůgehörung, als do vor gemeldet ist. und das ouch yeglicher bestelle, das er semlichs habe, so ee, so besser, doch zům lengsten in eym viertel jors.

32. Das eins yeglichen harnsch und gewere fry ist.

Es sol ouch eins yeglichen unsers burgers harnsch und gewere, es sy geschütze oder schieszgezüge oder ander gewere, fry sin für gericht und schulde, also das des nit verpfendet noch versetzet werden sol. und obe yeman ützit daruff liehe, oder wie es understanden würde zů versetzen, so sol dehein richter noch gericht darüber richten in deheinen wegk, sunder es allewegen lidig erkennen dem, dem es zůgehört, one schaden wider zů geben. es were dann, das ein man von tode abegieng oder schulden halb entwich, und das alles das sin gefrönet wurde, so sol man dann dem rechten sinen gang lossen. doch were es, das ein sollicher abgangener oder entwichener man erben oder sůne liesse, die der stat ingesessen burger werent, die söllent sollicher fryheit ouch genyessen und by dem harnsch beliben one allen intragk ungeverlich.

33. Wer eyns gerichts begert, was der geben sol.

Wer der ist, der eyns gerichts vor dem meister und dem gericht begert, dem sol der meister gehorsam sin und synen geswornen und der widerparthen uff ein benempte stunde lossen gebieten, wie dann hie vor von den gebotten bescheiden ist. und wann dann der clěger sin clag tůn wil, so sol er zůvor ein sz ₰ geben, der dem antwergk in sinen nutz gehören sol, und darnoch der antworter ouch eynen, und alsdan eyn teil clagen und das ander antwurten und fürbas gescheen, was recht ist.

34. Von gezogen, wie man die nemen sol oder mag.

Es sol ouch deheiner under uns, wer der sige, obe er bůszwürdig würde in disen vor und noch geschribenen artickelen, so im der meister und sin gerichte besserung herkanten und in beduchte, das sie im nit gemeyn oder zů hert werent, keinen andern gezogk nemen oder witer für andere gericht ziehen anders dann für die mennyge des gantzen antwergs. und was im dann also von gemeynen gesellen herkant wurt oder von dem merenteil, dem sol er nochgon und gehalten werden, es werent dann sachen, die für unsere herren meister und rot gehortent, und die mennyge beduchte, das sie darüber nit zů richten hettent, angesehen merern und swerern kosten zů vermyden, den das antwergk umb üppige sachen zů manychem mole gelitten hat, ouch das unsere herren meister und rat sollicher cleyner sach halb unertrösset bliben, ouch dehein unfride zwüschent den gesellen witer uff erstande. were ouch also ein zogk für die mennyge nympt, der sol dem antwerg also bar geben 5 sz ₰, und alsdann sol ein meister eym verbunden sin, das gantz antwerg zů besenden.

35. Wie man das besserung gelt geben und bezalen sol.

Ein yeglicher unsers antwergs, so nůn zů zitten sint oder hie nochmals entpfangen werden, sǒllent by den eiden, so sie dem antwerg gesworen habent und sweren můssen, solliche besserung, so dann uff yeglich stück hie vor und noch geschriben gesatzt ist, ob sie yemer in einem oder meren bůszwürdig erkant würdent, in den nehsten aht tagen, so inen semliches gebotten wart, geben, richten und one allen vertzog betzalen.

36. Was einer geben můsz, der im sin werg lat schetzen.

Siehe Urk. 12 (zweites Buch der Goldschmiede), Art. 13.

37. Was einer bessert, der eym sin wergk abdinget oder in daran letzet mit worten oder mit wercken.

Siehe Urk. 12 (zweites Buch der Goldschmiede), Art. 14.

38. Wie einer eim sin wergk verbieten magk.

Siehe Urk. 12 (zweites Buch der Goldschmiede), Art. 15.

39. Besserung umb ein yeglich untzucht, noch dem und sie ist.

Siehe Urk. 12 (zweites Buch der Goldschmiede), Art. 16, mit unwesentlichen Abänderungen.

40. Besserung von messer oder degen zücken.

Siehe Urk. 12 (zweites Buch der Goldschmiede), Art. 17.

41. Besserung, do einer eynen wundete.

Siehe Urk. 12 (zweites Buch der Goldschmiede), Art. 18, erster Satz.

42. Wie die vorgeschribenen unfůgen zů verston sint.

Siehe Urk. 12 (zweites Buch der Goldschmiede), Art. 18, exclus. erster Satz.

43. Welcher dem meister und gericht übel redt[1]).

Siehe Urk. 12 (zweites Buch der Goldschmiede), Art. 18, sechster Satz.

44. Was einer bessert, der ein slosz uff brichet oder desglich oder fenster zerbrichet.

Siehe Urk. 12 (zweites Buch der Goldschmiede), Art. 19.

[1]) Dieser Titel ist von späterer Hand eingetragen.

45. Das ein yeglicher schöffel oder gerichtsman mag gebieten, züchtig zů sin, so der meister nit zůgegen ist.

Siehe Urk. 12 (zweites Buch der Goldschmiede), Art. 20, mit unwesentlichen Aenderungen.

46. Besserung, do einer krusen, gleser, küwelen oder desglichen zerwürffet oder brichet.

Siehe Urk. 12 (zweites Buch der Goldschmiede), Art. 21. Der Schlussatz lautet: zerbreche aber einer semliches on alle geverde, so sol er ein anders an die stat kouffen, desglichen das gewesen ist, und sol der besserung lidig sin.

47. Besserung umb die unzucht röuptzen über tische.

Siehe Urk. 12 (zweites Buch der Goldschmiede), Art. 23, mit dem Schluss: der bessert 6 ₰, so dick das geschee.

48. Besserung, wer im summer an ein ungewönlich stat und nit in stein netzet.

Siehe Urk. 12 (zweites Buch der Goldschmiede), Art. 24.

49. Besserung, do eyner ein kennelin hinweg würffe oder spise heimlich hinweg trůge.

Siehe Urk. 12 (zweites Buch der Goldschmiede), Art. 25, excl. Schlussatz.

50. Besserung von unzimlichen und ungewönlichen swůren.

Siehe Urk. 12 (zweites Buch der Goldschmiede), Art. 26, mit den Anfangsworten: Dem almechtigen got zů lobe, siner würdigen můter und allen gottes heiligen zů eren, so wöllent wir, das etc.

51. Besserung, der nit swiget, so im der meister gebütet swigen.

Siehe Urk. 12 (zweites Buch der Goldschmiede), Art. 28, mit der näheren Bestimmung: wenn ouch ein meister eime gebütet zů swigen vor gericht etc.

52. Wenne man gericht hat, so mag der meister ein halp viertel wins übernommen geben.

Siehe Urk. 12 (zweites Buch der Goldschmiede), Art. 29.

53. Besserung, wer dem meister und dem gericht übel redte.

Wer ouch under uns were, der den meister oder sine geswornen sampt oder ir eins teils übelhandelte mit worten

oder mit wercken widerbillichs, darumbe das sie diser ordenung, so hie vor und noch geschriben stot, noch giengent, den sol der meister vor sinem gericht zů rede setzen und in noch gebürlichkeit bessern, ye darnoch die sach gros oder clein ist. und wenne ein meister ein semlichen zů red setzen tůn wil, so mag er von den alten gerichtzlüten zwene oder drye zů im nemen, solliche besserung zů erkennen, die ime ouch by iren eiden gehorsam sin söllent. und ob den, der also zů rede gesetzt wurde und bůszwürdig ist, beduchte, das im das gericht nit gemeyn sin wolte oder im zů hert were, so sol er doch die sach nit witer ziehen dann für die mennyge unsers antwergs und sust für kein ander recht, wie dann das do vor in einem artickel ouch begriffen stot, doch mit beheltnisz unserer herren meister und rates irs rechten und fryheit.

54. Das nyemans kein bret mit der schilterigen usz henken sol.

Siehe Urk. 12 (zweites Buch der Goldschmiede), Art. 31.

55. Das nyeman karthen oder spilen sol, affter des so man die kennelin uff setzet und die liechter entzündet.

Siehe Urk. 12 (zweites Buch der Goldschmiede), Art. 32[1]).

56. Das keiner zů der anrichten gon sol, so man antreit.

Siehe Urk. 12 (zweites Buch der Goldschmiede), Art. 33. Der erste Theil lautet: wenne man ouch die stub für sich selber haltet und nit ein houptkannen hat, der uff sinen angster koche, alsdann sol nyemans zů der anrichten gon danne die zwen küchenmeister etc.

57. Von liechtstöcken, schüsseln und tellern wegen.

Siehe Urk. 12 (zweites Buch der Goldschmiede), Art. 34, mit dem Zusatz: welher aber erloubung het, der sol by der selben penen den liechtstock, schüssel oder teller widerumb darnoch uff die stube schicken on alle geverde.

58. Wenne einer in das lant umb sinen nutz zůhet oder sust entwichet.

Siehe Urk. 12 (zweites Buch der Goldschmiede), Art. 35, mit unbedeutenden Aenderungen.

---

[1]) Dieser Artikel ist durchgestrichen.



59. Es sol deheiner dem andern sin knecht oder knaben underston abezedingen.

Siehe Urk. 12 (zweites Buch der Goldschmiede), Art. 36. Es geht der Satz voraus: Ouch sol deheyner unsers antwergs dem andern underston sin knecht oder knaben abe zů dingen, diwile er im versprochen ist zů dienen etc.

60. Was einer gibt, der mit unsers antwergs insigel begert zů versigeln.

Siehe Urk. 12 (zweites Buch der Goldschmiede), Art. 37.

61. Das ein yeglicher noch marzal zinsen sol von dem an, also er an das antwerg entpfangen ist.

Ein yeglicher der unser zunfft kouffet, es sige welhe zit im jor es wôlle, der sol uff den selben tag anfohen zinsen, noch marzal als der zinsz dann do vor angeslagen ist untz uff die zit, das man aber den zinsz anleit. darnoch zinset er für voll also ein anderer syner hantyerung.

62. Das nyeman kein stückwergk zů arbeiten geben sol.

Ouch sol deheyner unsers antwergs, welherley hantyerung er dan tribet, so zů unser zunfft gehôret, nyemans kein stückwerck zů arbeiten geben, er diene dann mit unserm antwergk hohe und nohe also unser eynre. und als einer das verbrech, und es dem meister und gericht fürkompt, so bessert er dem antwerg 5 sz ₰. und mag im der meister und die gesworne fürbasser gebieten, wie es von alter harkommen ist, ob einer uff das erste gebot nit geben wolte, und sôllent ouch sollich gebot nyemans faren lossen.

63. Von den lerknaben, was die dem antwerg geben.

Siehe Urk. 12 (zweites Buch der Goldschmiede), Art. 39, erster Satz; die Bestimmung „in den nechsten viertzehen tagen“ *ist in* „in den nehsten vierwuchen“ *umgeändert. Der folgende Theil lautet:* und welher meister einen knaben also dinget und by ime hat, den mag er also die selben vorgemelten vierwuchen wol versůchen und nit lenger, und welher meister einen knaben darüber lenger hielte, der sol donoch die fünf sz ₰ dem antwerg verfallen sin, der knabe blibe by im oder nit. und sol man ouch sollich gelt by den eiden nyemans faren lossen. es sol ouch eins yeglichen meisters an unserm antwerg sůn, der der hantyerung eine leren wil, so in unser zunfft gehôret, des lerknabengelts entladen sin zů geben.

64. Wer eins gerichts begert.

Siehe Urk. 12 (zweites Buch der Goldschmiede), Art. 40.

65. Von des dantzens wegen.

Siehe Urk. 12 (zweites Buch der Goldschmiede), Art. 43, mit bedeutungslosen Abänderungen.

66. Weme man schenken sol zů liebe, zů leide.

Siehe Urk. 12 (zweites Buch der Goldschmiede), Art. 45.

67. Wenne man übernummen geben sol oder nit.

Es sol ouch kein meister noch gesworner gewalt han, ützit übernommen zů geben, es sige dann, das man eym stubegesellen schenke zů liebe oder zů leide, und an dem tage, so man ein meister und ein rotherren küset, am swertag, an unsers herren fronlichnams tag, an sant Eloyus tag und an sant Lucas tag, und doch bescheidenlich noch rat siner geswornen und anders nit. und gebe ein meister oder gesworner darüber ützit übernommen, das sol er tůn usz sinem seckel und dem hantwerg nit rechenen.

68. Wer sich lat růffen, so man eim schenke, was der gibt.

Siehe Urk. 12 (zweites Buch der Goldschmiede), Art. 48.

69. Wer die kertzen tragen sol an sant Lucas tag und unsers herren fronlichnams tag.

Es sol ouch nůn hinfürme uff sant Lucas tag und uff unsers herren fronlichnams tag ye vier, so zů lest an unser antwergk kommen sint, sie sigent goltsmyde, moler, glaser, bildhower, armbraster oder goltslaher, die kertzen vor dem sacrament umb tragen, und denen sol man den ymbis schenken und nit me. Wolt aber oder möcht eyner das selbs nit tůn, der sol eynen unsers antwergs belonen one des antwergs costen und schaden, sunder man sol im oder dem, der sie für in treit, den imbis schenken und nit me.

70. Es sol keiner dem andern in sin hanttierung gryffen[1].

Es sol dehein teil dem andren in sin hantierung gryffen, sunder jegelich geselschafft mag ir wesen triben als vormals, do jegelichs teil sin sunder stube hette . es were dan, das ir eynre oder me wolt von sinem antwerck lossen und des andren teils hanttierung triben, so sol er dasselbe hantwerck kouffen als ein fremder und sins ersten gewerbs donoch mussig gon. und was geschrifften sie haben, sollichs, so vor gemeldet ist, oder ander stuck, so ouch notdurfft sint besagen, do sollent sie die stuck alle, und was artickel zů gemeynen nutz dienen,

[1]) Späterer, schlecht geschriebener Nachtrag.

in ein bůch tůn schriben mit guter verstentlicher luterunge, uff das deszhalb kein irrunge under inen entstande. und diser artickel stot in dem alten buch, so unsz unser oberherren, die Funffzehen, geben haben.

---

16. Der Rath von Freiburg bittet den von Strassburg um Uebersendung der daselbst gültigen Goldschmiedeordnung. 1475.

St. St.-A. Gew. U. P. L. 11. No. 8. Handschriftliches Pergamentblatt in Briefformat. Das Siegel der Stadt Freiburg ist abgefallen.

Unsern besonndern gůten fründen, meister und rat der stat Straszburg.

Unsern besonndern gůten fründen, meister und rat der statt Straszburg enbieten wir, Conrad von Kippenheim, burgermeister und rat zů Fryburg im Bryszgow unser früntlich dienst zuvor an. lieben fründ, wir pitten üch früntlich, sovern gepürlich und anmůtig ist, ir wöllen unns verfůgen in unsern costen der goltsmid ordnung, wie sy sich dero by üch gebruchen und halten; begeren wir in allem gůten umb üch früntlich zů verdienen. datum uff sampstag nach dem zwölften tag, anno dom. 1475.

---

17. Beschwerden der Goldschmiede über einige ihrer Mitglieder wegen Widerspenstigkeit gegen die geschwornen Beschauer. 1482.

St. St.-A. Gew. U. P. L. 11. No. 8. Gut geschriebenes Papierblatt ohne Signatur oder Unterschrift.

Anbringen der goltschmide.

1. Als der meyster und die gesworn goltschmidhantwercks uff mentag nechst nach sant Jacobs tag 82 umb gangen sint, die goltschmid und offentürer zů besehen noch ordenung von unsern herren den Fünfzehen gegeben, also under anderm Wylhelm Mor, dem offentürer, ouch ettlich stůck besehen und versůcht, sollich werck nit werschaft gewesen ist noch inhalt der ordenung, und noch semlichem versüchen der meyster und das geriecht noch Wilhelm Mor geschickt, sollichs fürgehalten,

wie die stůcke, so man ym genommen hett, nit werschafft weren noch besag der ordenung. so hett man sollich werck zubrochen und unseren herren iren teil und dem hantwerck oder, wem sollichs zů stot, und Wylhelm Mor das ander teil widder geben und schaffen wolte. uff sollichs ward Wylhelm Mor entrůst und bewegt, sprach, man hette ym semlich werck vorhyn für gůt besehen, und yetzund erkant man ym es bőse. und were ouch sollich werck vorhin bestochen, und ob man ym semlichs myszglouben wolt, so wolte er syn houpt daran setzen, das man ym sollich werck vorhyn gůt werschafft erkant habe. und er wolle gern sehen, das ym yemant hynfůr me ettwas usz synem krom neme. er wolt yn also zůrůsten, das ers yme nit me thete. und er wolte eynen ynn eym kreysz beston und bekempfen, das sollich werck vorhyn besehen were und gůt erkant. daruff sprach Ulrich Sebott als eyn gesworner beseher und geriechtsman, Wylhelm Mor solte vernůnftig syn und semlich unziemlich·frevele wort uff ir stůben nit redden und ab ir stůben zů gon. thete man ym anders, dan zymlich und reht were, möchte er semlichs furbringen an den orten und enden, do sich sollichs gebůrt. daruff Wilhelm Mor sprach zu Ulrich Sebott, dem goltsmid, er wolte uff der stůben syn, obe es ym und sinen hetzhunden leyt were, und er were anderswo als mer als hie zů Straszburg, und sant Veltins plog und aller heiligen pleg solte die jennen an gon, die das gelt von yme genommen hetten und ym sin ding gůt und werschafft erkant, und yetzund sprech man es ym besze. und uber semlich volliclichen recht bieten, so durch meyster und geriecht bescheen ist, Wilhelm Mor solliche upige unnůtzliche wort getriben und andere me, die nit alle hie gemelt werden.

Anbringen der goltschmide.

2. Als ouch alle offentůrer, man und frow, zů Straszburg sweren sollen, zů halten der goltschmyd ordenůng, durch unser herren uszgegangen, daruff ist meyster Niclaus, des offentůrers frowe durch den geswornen bůttel goltschmidantwercks by irem eyde gebotten, für meyster und geriecht ze komen und die gemelte ordenung ouch zů sweren, in mosen die andere ouch gesworn und gethon hant. daruff meyster Niclaus, offentůrer, dem bůttel antwůrt, der meyster und geriecht goldschmydhantwercks hetten sinre frowen nit by dem eyde zů gebieten, sunder alleyn unser herren meyster unnd rat. ouch hett meyster Niclausen frow gerett, sie wolle die obgemelte ordenung der goltschmid nit sweren, und habe sie ouch nit gesworn, das vermůge nyemant, und wan man ir me ettwas usz irem krome nemme, so wolle sie eyn also zůrůsten, das es ine nit me glůsten soll ze thůn, und solt sie darumb yn

eyn wasser geworffen oder uff eyn ratt [illegible]
ouch nichts von irem elichen man halten [illegible]
sollichs gegen den besehern ouch zu [illegible]
giengen zů versůchen.

18. Goldschmiedartikel [illegible]

[illegible]

und yn dem füre uffgestossen werden, als das von al
gewonheit ist. und wer hie wider thet, der soll be
lib ₰ und das werck verloren haben.

4. Das man dheyn kupferin geschmyd verg
solle.

Es sol ouch hynfürme keyn goltschmyd keyn k
geschmyd vergulden oder versilbern, dheinerley uszgeno
on alleyn das zû gotts dienst gebrücht würt. doch
das selbe werck zeichnen, das menglich sehen möge,
kupferin sy. und wer das verbreche, der soll bessern 1
und das hantwerck verloren haben.

5. Das keyner nit collerissen noch mit der
farben ufflossen solle.

Ouch sol niemant dheynen rynschen gulden, du
oder ander guldin müntzen, cleyn oder grosz, wie die
sint, nit collerissen noch mit der goltfarben ufflosen,
golde syn werschafft nit hatt, by 30 sz ₰. und were e
das eynichem goltsmyd, wer der were, sollich falsch
münssen für kemen, die do silberin, messin oder k
weren, so sollen sie eyn loch daryn slagen, und obe der ma
sie brechte, der münssen argwenig und verdechtlich
solssent sie alsdann anbringen by iren eyden.

6. Wie das keyn arbeyt mit keyner goltfa
uffgelossen noch yn der hellen geferbt
werden soll.

Was arbeit von sylber oder anderm verguldet werde
sol mit keyner goltfarben uffgelossen noch yn der
ferbt werden by 3 lib ₰.

7. Das dheyn goltschmid dheyn cristal
glasz in dheyn golt versetzen solle.

Es sol dheyn goltschmyd, so von golde arbeytet,
geferbte cristal, so gemacht sint glich saffyren, ametiste
andern edelgesteynen, ouch dheyn glasz, das von farbe
edelsteynen glichet, yn dheyn golt versetzen, es sigent
halszbande, spangen, nützit uszgenommen von golde gem
und sol do mit das hantwerck verloren ha
by 10 lib ₰.

8. Was man vergulden wil, sol man mit dhe
collerisz oder farben ferwen.

Was silberin gemechde man vergulden will, sol ma
golde vergulden und sollich vergult werck mit
en, sunder halten, wie es von
e uffloss der usz dem as

eyn wasser geworffen oder uff eyn ratt geleyt werden. sie wolte ouch nichts von irem elichen man halten, er understůnd dan, sollichs gegen den besehern ouch zů weren, wan sie also umb giengen zů versůchen.

---

18. Goldschmiedeartikel von 1482.

St. St.-A. Goldschmiedezunftartikelbuch 1472. fol. 24—28. Eine vierblätterige Papierhandschrift im St. St.-A. Gew. U. P. L. 11. No. 8 und fol. 168—169 b in Band 1 der alten Stadtordnungen enthalten die nämliche Ordnung unter demselben Titel.

Menglich sol wissen, das die statt Stroszburg durch gemeynes nutzes und nottdůrfft willen der goltschmyd und oventurer hantierung halb gesetzt hatt, yn yr statt und gebiet disse ordenung zů halten.

1. Des ersten, so sol keyn goltschmyd deheyn golt fürter verarbeyten, es halt dan 18 gradt fyn, by eyner gren mynder oder me ungeverlich. und wan es also 18 gradt haltet, so mag eyn jeglich goltschmid darusz wol machen guldin spengelin, vyngerlin und ander cleinoter, wie die genant sint. und wer das krenker verwurkt dan vor gemelt ist, der sol bessern den dirten teyl der arbeit, was das werck wyget, und sol man ym das werck darzů brechen. wo es dem meister und geswom eym für kümpt, die sollen es rytern und rechtfertigen by yren eyden.

2. Wie der meister und zwen des geriechts alle viertzehen dag umbgon sollent, das golt zů beschowen.

Der meister und zwen des geriechts, die goltschmyd sin, sollent ouch alle viertzehen tag, und wan es sie do zwüschen nott dünket, umb gon, zů besehen das golt, das do bereyt ist zů verwürken. und mögen das nemen uff dem werckbrett, ym schoszfelle, yn den büchsen, hinder den sydenstickern und an allen andern enden, warynne es dan litt, und sie es truwent zů finden, und es versuchen noch den nolen und darynne nyeman schonen by yren eyden. und wer es, das yemant mit dem nolenstrich nit benůgen wolt, so mag er es lossen beweren in der profe, doch yn synem kosten. erfindet sich dan, das der gehalt sy 18 grat, so sol er den kosten liden und verloren han und der goltschmyd lydig syn.

3. Das die goltschmyd dheyn lene golt me uffstrichen sollent.

Es sol ouch keyn goltschmyd me keyn lene golt uffstrichen, sunder es sol von fynem golt und fynem sylber gemacht

und yn dem füre uffgestossen werden, als das von alter har gewonheit ist. und wer hie wider thet, der soll bessern 5 lib ₰ und das werck verloren haben.

4. Das man dheyn kupferin geschmyd verguldensolle.

Es sol ouch hynfürme keyn goltschmyd keyn kupferin geschmyd verguldeu oder versilbern, dheinerley uszgenommen, on alleyn das zů gotts dienst gebrücht würt. doch soll er das selbe werck zeichnen, das menglich sehen möge, das es kupferin sy. und wer das verbreche, der soll bessern 10 lib ₰ und das hantwerck verloren haben.

5. Das keyner nit collerissen noch mit der goltfarben ufflossen solle.

Ouch sol niemant dheynen rynschen gulden, duckaten oder ander guldin müntzen, cleyn oder grosz, wie die genant sint, nit collerissen noch mit der goltfarben ufflosen, der an golde syn werschafft nit hatt, by 30 sz ₰. und were es sach, das eynichem goltsmyd, wer der were, sollich falsch güldin münssen für kemen, die do silberin, messin oder kupferin weren, sollen sie eyn loch daryn slagen, und obe der man, der sie brechte, der münssen argwenig und verdechtlich were, sollichs alsdann anbringen by iren eyden.

6. Wie das keyn arbeyt mit keyner goltfarben uffgelossen noch yn der hellen geferbt werden soll.

Was arbeit von sylber oder anderm verguldet werden soll, das sol mit keyner goltfarben uffgelossen noch yn der hellen geferbt werden by 3 lib ₰.

7. Das dheyn goltschmid dheyn cristal oder glasz in dheyn golt versetzen solle.

Es sol dheyn goltschmyd, so von golde arbeytet, dheyn geferbte cristal, so gemacht sint glich saffyren, ametisten oder andern edelgesteynen, ouch dheyn glasz, das von farben den edelsteynen glichet, yn dheyn golt versetzen, es sigent ryng, halszbande, spangen, nützit uszgenommen von golde gemechde, by 10 lib ₰, und sol do mit das hantwerck verloren haben.

8. Was man verguldeu wil, sol man mit dheyner collerisz oder farben ferwen.

Was silberin gemechde man verguldeu will, sol man mit fynem golde verguldeu und sollich vergult werck mit keyner colleris oder farwen ferwen, sunder halten, wie es von alter har komen ist, uff dem füre ufflossen oder usz dem asustum

glügen by 5 lib ₰. und ist das werck des goldschmids, so sol er das werck darzů verloren haben.

9. Das sylber sol versůcht werden in disse wyse[1]).

Des sylbers halp sol verwürckt werden, wie es von alter har kommen ist, und sol ouch versůcht werden yn disse wise, wan man es schabet, das es wiszglentzig usz dem füre gang, und die, die sollich sylber versůchent, sollent macht haben, yn yeden gaden, daryn sie koment, das sylber, das bereyt ist zů verwürcken, zů nemmen uff dem werckbrett, ym schoszfelle oder yn den silberyn büchsen hinder den sydenstickern und an allen andern enden, wo sie es trüwent zů fynden, und das versůchen yn form und gestalt wie vor geschriben stot. und die, so sollich versůchen tůnt, sollen ye zů viertzehen tagen eyn mol umb gon und do zwüschen, als dick sie das nottdurftig bedünket, und darynne niemant schonen by yren eyden. und wer buszwürdig funden würt, der sol bessern den dirten teyl des wercks, und sol man das werck darzů brechen.

10. Das keyn goltschmid dheyn werck, das man lőten oder verswemmen můsz, nit von handen kommen lossen soll.

Was eyn yeder goltschmyd verarbeytet, das man lőten oder verswemmen můsz, es sy von golde oder sylber, sollich werck sol er by sinem geswornen eyde nit von handen komen lossen, es sy dann vor und ee besehen worden durch den meister und die geswornen. und were sach, das sie me dan die blosse nottdurft daryn gethon hetten, sol gebessert werden.

11. Das die goltschmid von fynem gebrantem silber keynen abgang rechen sollen.

Siehe Urk. 15 (drittes Buch der Goldschmiede), Art. 5.

12. Wie der meister hinder ym haben soll des gemeynen hantwercks zeichen.

Der meister sol hynder ym haben des gemeynen hantwercks zeichen und das verwaren yn eyner beslossen laden. die sol haben zweyerley slosz, und sollent zwen goltschmyd des gerichts yeder eynen slüssel darzů haben, also das yr eyner one den andern nit darüber műge. und obe yr eyner usz der statt wolt oder sůst anders geschefft halp nit darby syn mochte, so sol er eym goltschmyd des gerichts den slůssel geben, yne das mol zů verwesen. und sollent also mit dem selben zeichen alle ding zeychenen, was die grősse hat und zů zeychenen ist.

[1]) Hierzu die Randbemerkung: dis swert das gericht jerlich.

und sollent daruff alle goltschmyde yr arbeyt alle, dheynerley uszgenommen, nit von handen lossen oder geben, solliche yr arbeit sy dan durch die geswornen beseher zůvor besehen, zůgelossen und gezeichet worden by iren geswornen eyden. und welher goltschmid ůtzig wercks von handen liesz durch sich, syn wip, kind oder gesynde, ee das es besehen, zůgelossen und gezeichet wurde yn mossen vorstot, ės were gůldin oder silberin, kleyn oder grosz, der sol bessern 10 lib ₰ und darzů das hantwerk verloren haben.

13. Wie sie cleyn bruszryngelin, cleyn nolen und desglich ouch verwaren sollen.

Was ouch so cleyn ist, das nit ist zů zeichenen als cleyn brůsztringel, cleyn nolen oder desglich, das sollen sie ouch verwaren und versorgen, das menglich domit recht beschee. und wo sollich cleyn werck, wellerley arbeyt es were, funden wurd, das nit werschafft wer als vor geschriben stot, do soll der goltschmyd, der das selbe werck gemacht hat, sollich werck verloren haben und darzů bessern von yedem lot 10 sz ₰.

14. Es sollent ouch alle oventurer disse ordenung verbůnden sin zů halten.

Es sollent ouch alle offenturer, die hie burger oder gesessen sint, welhe dan semlich gůldin oder silberin werck veyl habent, verbünden sin, die obgeschriben ordenung zů halten, also was sie veyl habent, das semlichs noch besage der vorgemelten ordenung gemacht und werschafft sy by den egemelten penen, so uff yedes stůck gesetzt sint. und als die fremden offenturer veyl hie habent zů wyhenachten, yn den pfingsten, yn der messe und zů sant Adolfs tag, mögen si zů semlichen fryen tagen ouch wol thůn, doch mit semlicher gedinge, das sie werschafft veyl habent yn form und mosz und by den penen, wie die obgemelt ordenung usz wiset. es sollent ouch der meister und die gesworn goltschmydantwercks die selben offenturer, sie sigent fremd oder heymsch, ouch besehen und yr werck, ob das not ist, versůchen, und wen sie bůszwůrdig fynden, bessern noch besag der obgenanten ordenung.

15. Das dheyn goltschmyd keyn alt gebrochen werck, das nit werschafft were, nit widder machen sol.

Wer es ouch, das eym goltschmyde ettwas wercks, das nit werschafft und doch gebrochen were, brocht wurd zů bessern oder wider zů machen, das sol keyn goltschmyd machen, doch mag er es wol kouffen, also das er es zerslahe yn angesicht des, umb den ers koufft. wo das nit beschee und semlich werck hinder eynichem goltschmyd funden würd, das es nit zerslagen

were, so sol er darumb bessern 5 lib ₰ und darzů das halb hantwerck verloren haben, und das mag er widder kouffen. wo aber einer sollichs donoch me tete, so sol er das gantz hantwerck verloren haben, und das sol man yme nit widder zů kouffen geben.

16. Wie die goltschmyde die alten müntzen ouch wol zůbrechen mögen.

Und als vormals yn der goltschmyde ordenung begriffen ist, das sie keyn müntze, die genge und gebe ist, brechen oder smeltzen sollent, und aber die fremden semlichs tůnt, sie sigent ferre oder nohe von der statt gesessen, so ist geordent, was alter müntzen sint als alt stroszburger grossen, alt plaphart, alt metzblanken oder ander alte müntzen, das do den heymschen goltschmyden ouch erloubt syn solle, semlich alt müntzen zů brechen und nit wyter, ungeverlich.

17. Von spenne wegen der goltschmyd und der moler.

Ouch als sich nutzbar gemacht hatt, wan ettwas spenne für das gericht goltschmyd antwercks komen sint, traff das an ettwas goltschmydwercks, so wolten die, die von den goltschmyden ym gericht sossen, nit, das die, so von den molern do sossen, darumb sprechen solten und desglich widderumb. do ist geordent, was spenn also für des hantwercks gericht brocht werden, es treffe an goltschmydwerck, molerwerck oder ander werck, so sollen sie alle, die des gerichts sint, darumb sprechen by yren eyden noch yr besten verstentnis, und doch die, die von des hantwercks wegen do sitzen, deren werck es antriffet, des ersten gefrogt werden. und was dan den merenteil darumb wurt, do by sol es bliben.

18. Von goltschmyden, die den lüten das yre versetzen und vorhalten.

Und als clegde komen ist und fürbasser komen möcht von eyn teyl goltschmyden, die den lüten das yre versetzen, und wan sie das yr gern widder hetten, so mag es ynen nit werden, do ist geordent, wer do eym goltschmyd gebe golt oder silber, verwürckt oder unverwürckt, lützel oder vil, und ym der goltschmyd sollichs, so ers fordert, vorhaltet und nit widderumb gibt, beclagt dan der selbe sich des gegen dem meyster und gericht goltschmydantwercks von dem goltschmyde, und erfindet sich dan semlich clage vor ynen, so sollent sie macht haben, eyn semlichen zů straffen darumb der geschicht noch und ym darzů by verlierung des hantwercks zů gebieten, jenem syn golt oder silber fürderlich widder zů geben. und obe dan derselbe yrem gebott ungehorsam were, so solle er

syn hantwerck verloren haben, und sollen darzů die meysterschafft und das gericht, wan sich sollichs also begebe, dem ammeister fürderlich verkünden, es fürter zů stroffen:

19. Von besserung disser ordenung.

Und was besserung also gefallen, do sol das halb der statt werden und das ander glich yn zwey geteilt, und eyn teil werden dem hantwerck und der ander teyl den personen des gerichts, die das besehen tůnt, zů lone für yr arbeyt.

20. Wie man die jennen, so wider die vorgeschriben puncten theten, anbringen sol.

Welher ouch wider die vorgeschriben puncten und artickel eyn oder me tete und eyn mol oder zwürent darumb gebessert wurd und darüber me stroffbar würde funden, also das den meyster und die beseher beduchte, das semlichs mit geferden zůginge, so sollen sie es bringen an die herren, die Fünffzehen, dieselben wyter darumb ze stroffen.

21. Das alle goltschmyd und oventürer, was wercks sie hant, hiezwüschen und pfingsten abe komen.

Haruff so sollent alle goltschmyd und offentürer, was wercks sie zů diser zit haben, das nit werschafft ist, ab komen hiezwüschen und pfingsten nechstkünfftig und das daraffter[1]) yn diser statt nit me veyl oder hinder ynen haben ungebrochen. und wo sollich werck darüber also hinder yr eym funden würde, oder yr eyner affter unser lieben frowen tag oder lichtmesz dis gegenwertigen jors 1482 desselben wercks me mechte oder kouffte, sol gebessert werden, wie vor geschriben stot.

22. Das die koůffeler und koůffelerin nit veyl haben sollen, es sy dan vor durch die gesworn besehen.

Es sollent ouch alle koůffeler und koůffelerin und süst alle menglich[2]) zu Stroszburg keyn güldin oder silbern werck, es sigent ryng, tringkgeschirre, gürtel oder anders, nützit uszgenommen, by yren eyden nit veyl haben, es sige dann vorhin besehen durch den meister und das gericht goltschmydantwercks, oder wen sie darzů ordnen, und durch dieselben erkant, das es werschafft sy. und was durch dieselben erkant würt, das nit werschafft ist, sollen sie nit veyl haben, sunder ob man es ye verkouffen will, sollen sie es bringenden Drigen uff dem pfennigthurm. die sollent darumb geben, was es wert ist, ungeverlich.

---

[1]) Mit diesem Wort schliesst eine Niederschrift derselben Ordnung in Band 13 der alten Stadtordnungen fol. 322—323b ab.

[2]) Hierzu die Randbemerkung: und aventürer.

23. **Welher der goltschmyd antwerck kouffen will, der soll drü stücke mit siner eigen hant machen**[1].

Ouch als die goltschmyd angeben haben, umb das nit eyn jeglicher, der yr hantwerck nit enkan oder nit gelernt habe, ouch weder golt noch silber enkent, understand yr hantwerck zů kouffen und zů triben, das sie dan beducht geroten syn, welher eyn goltschmyd zů Straszburg syn wolt, der solt vorabe mit siner eygen hant machen drü stücke, nemlich eyn kelch, eyn yngesiegel und eyn adamant yn eyn güldin ringk versetzen und semlichs für den meyster und das gericht bringen und besehen lossen. syge es dann werschafft, so soll yn eyn meyster und gericht uffnemen. solichs lot man doby blyben, uff das eyn yeder frommer man mit yr arbeit dester basz versorgt werde.

24. **Wie vil knecht eyn jeglicher goltschmid haben sol.**

Und als die goltschmyd ouch an geben haben, eyn ordenung zů setzen, wie vil knecht eyn yeder goltschmid haben solt und nit me, do ist geordent, noch dem eyn yeder goltschmyd eyn glouben und zů wercken hat, dem noch mag er ouch knecht haben.

---

19. Beschwerde der Goldschmiede vorm Rath wegen Beeinträchtigung durch fremde in Strassburg Waaren feil haltende Goldschmiede. 1485.

St. St.-A. G. U. P. L. 11. No. 8. Loses Papierblatt ohne Unterschrift und Signatur.

Dis ist des erbern hantwerks der goltschmyde begerunge an unsere herren meister und rate, uns als ire burgere und underton gnediglich zů bedenkende.

Als bitzhar in kurtzen joren uff erstanden ist, daz die goltschmyde, die man nennet ofentürer, von Basel, Nüwemburg, Fryburg, Hagennow, Baden, Pfortzheim, Wissenburg, Spyre, Wurmsz etc. alhar gôn Straszburg kumment usserthalb den fryen tagen als winahten, pfingsten in der messen etc., wann inen füget, vor und nach den selben fryen tagen, acht oder 14 tage dannocht alhie feile habent, uns bedunket unbillich geschee, dodurch wir unser wercke nit vertriben noch abe

[1]) Hierzu die Randbemerkung: dis sol man ouch eym fürlesen, der der goltschmit zünfft kouffen wil.

kommen môgent, des wir mercklichen schaden nemment und grossen zinse von unserer zunfft stuben jors geben můssent, daran uns wenig und gantz nützit zů stůre kummt, beswerungehalb unsers hantwercks von den frêmden. solicher zinse wir nie keinen versetzt, sonder ob hundert joren uff den hüsern und hoffstetten gestanden sint, des zů disen ziten biszhar und noch hůtbytag unser jeglicher von den goltschmyden jors ein pfundt pfenninge zů stubenzinse můs geben zů allen andern diensten jors der statt Straszburg, ůwerer wiszheit, unsern gnedigen lieben herren verbůntlich, des die obgemelten ofentůrer vertragen sint. und uff das so ist an uwer ersamme fůrsichtige wiszheit unser ernstliche bitt mit allem flisz in demůtiger anbringunge, uns als üwern burgern und undertonen so gnedig zů sinde, in mossen den crêmern, schmyden, kannengiessern und andern hantwercken alhie in diser statt zůgelossen und gegônnet ist, ouch gestatten und darzů hanthaben wellent, das wir yetzt uff dise winahten den frêmden môgent verkůnden, wie sy sich fůrter halten sollent, das ir keiner me usserhalb den fryen tagen feile habe, er welle dann alhie mit uns dienen als unser einer nach gebůrlicheit, der statt zů eren und gevallen.

---

20. Begehrniss der Goldschmiede um Aenderung der Verordnungen über die Waarenzeichnung und über die Haltung der fremden Händler. ca 1485.

St. St.-A. Gew. U. P. L. 11. No. 8. Einzelnes Blatt; auf der Rückseite die Worte: „as erste nuwe wurt uff sampstag noch . . .“

1. Item des artickels halp inhalten, das dhein goltschmid dhein werck, das zů zeichen ist, ungezeicht weder durch sich, sin wip, kynde oder gesinde hinweg oder von handen losse by 10 lib und verherung des hantwercks, ist der gemeynen goltschmid ernstliche bitte, das nit me dan die ungeverlicheit im selben artickel bestympt würde usz der ursachen, wan sich zům dicker mol begibt, das ein goltschmid ettwas gemacht hett, es sigent becher, gůrtel, schower oder anders, und der meister oder die geswornen, so das zeichen hinder yn hant, uff ein stütz nit zů finden sint, das er sollich geschirr mag lossen zeichen, und jenner kůmpt, des sollich werck ist, bitt den goltschmid, ym sollichen becher oder ander werck heym zů tragen, besehen oder zů bruchen zesmer nottdurft, also das der goltschmid eym sollichen gůten frůnd uff sin getrůwen und fromkeyt sollich werck heyme lyhet ungezeicht, und am andern tag es ym wider bringt, solte dan eyn goltschmid dardurch an sym eyde erfert

werden und umb sollich swere pene und hantwerck komen, beduchte die gemeynen gesellschaft gar swere sin. bitten üwer ersame fürsiechtige wiszheit, das beste harinn zû betrachten.

2. Item des artickels halp melden von den offentûrern und koûffelern, die hie gesessen und burgere sint, die ordenûng ouch halten und sweren sollent, ist ouch der gemeynen gesellschaft demûtige flissige bitte, das unser oberherren durch iren gẻswornen botten in sollichs gebieten, das dieselben oventûrer und koûffeler zû uns uff unser stûbe zûr Steltzen kemen und gebotten wûrde, und wir inen nit nochlouffen tûrfften, alldo die ordenûng zû sweren, uff das sie zûm ersten dardurch in ein gewonheit brocht werden mochten. dan woll zû gedenken ist, wie wir sie am anfang halten, also wurt es darnoch volfûrt. ouch das uns alsdan zwen usz den reten oder von unsern obern herren darzû geordent zûgegeben wurden, obe die oventûrer und koûffeler sich darwider stellen und nit gehorsam sin wolten, das sie doch die oberherren aldo sehen, uff das sie dester ee geneigt weren, sollich ordenung zu halten. wan es wol zû bedenken ist, das sollich offenturer und koûffeler durch der goltschmid gebieten nit gehorsam sint, harinn das beste ouch bedenken wollen.

---

21. Büttel- und Schreiberartikel. 1500.

St. St.-A. Goldschmiedezunftartikelbuch 1472. fol. 28.

Was der büttel sweren soll.

1. Als biszhar ettlicher brest und nochteil oder schaden unserm hantwerk geschehen ist durch liderlicheit der bittel, haben meister und gericht mit sampt den schöffelen betracht, sollichen schaden nûn hinfür me zû versehen, und haben erkant, das nûn hinfür ein büttel sweren soll, dem gemeynen hantwerck getruw zû sin, desz hantwercks nutz und er zû werben und sine schaden zû wenden und dem meyster und gericht gehorsam zû sin, und was im entpfolen wurt, das zû verswigen ist, sol er verswigen und alsdann den meyster zû huse sûchen oder zûm wenigsten yber den andern dag und in frogen, ob er ettwas zu werben hab von des hantwercks wegen, und sol auch alle zinse, die im entpfolen werden von dem meister in zû sammelen, von den zinftigen getruwelich in sammelen, und so bald im die werden, by der tagzit dem meister [1]) yberantwortten und nit yber nacht behalten, und kein schuld uff das hantwerck machen in keinen weg, nit uszgenommen uner-

---

[1]) meister ist von späterer Hand durchgestrichen und „den büssenmeisteren“ am Rand bemerkt.

folgt eins meisters . er sol ouch dem hantwerck sin küchengeschirr, dyschlachen, zymmergeschirr, eren heffen, kessel, pfannen und deszglichen getruwelich bewaren und versorgen noch sim besten vermygen on al geverde.

Disz swert der schriber.

2. Und als ein schriber by meister und gericht sitzt und biszhar nit gesworen hat, darusz sich ettlich irrung begeben hat, ist ouch betracht, daz ein schriber sweren sol, dem hantwerck getruwelich zu dienen und iren nutz zů fürderen und iren schaden zů wenden und alles zů verswigen, was man verswigen sol, aller dinge ungeverlich. und sol domit alle gebot gehorsam sin, und wer es, das er ungehorsam würdt, sol man ine glich eim gerichtsmann stroffen. begeb es sich ouch, das ein schriber usser der stat wandelt, so sol er verschaffen, das einer in siner stat sy, das zů versehen. und was von hantgifften gefalt, soll der büttel mit ime ouch theilen. ouch so sol man eim schriber theil geben von allem silber, so man jors dem gericht theilt[1]).

22. Verfügung, dass die Buchdrucker mit den Goldschmieden und Malern dienen sollen. 1502.

St. St.-A. G. Z. A. B. 1472. fol. 29 b.

1. Als sich die erber meisterschafft und gesellschaft der stuben zur Steltzen zům dickern mole beclaget habent, wie inen von truckern und andern personen in ir hantwerck griffen und doch nit mit inen gedienet werde, als das von alter harkommen sy, das inen zů mercklichem abgangk und nochteyl reyche, und dan sollichs für die XV gewisen und do dannen wider für rete und XXI kommen ist, so habent dieselben unser herren meister und die XXI erkant, es fürter domit zů halten wie harnoch geschrieben stat:

2. Nemlich das die goltsmyde, schilter, moler, byldesnyder, glaser, goltslaher und armbroster bliben sollent by irem stubenreht, hantwerck und zinsen, wie sie das harbrocht habent, bitz das inen gott ir hant erlengert, das sie sich des ettwas gelichtern mögent.

3. Item das die bůchtrucker, welhe in dem wesen und vermögen syent, das sie grosz redeliche truckeryen halten und ouch der moler hantierunge domit bruchen, alle mit vollem rehten mit inen dienen sollent wie goltsmyde und moler.

[1]) Die 4 letzten Sätze sind ein späterer Eintrag.

4. Aber die überigen gemeynen trucker, formensnyder, bůchbinder und kartenmoler, die bůcher, nuwen und heiligen truckent, uszstrichent und verkouffent und domit ouch der moler hantierunge bruchent und des genyessent, die sollent alle zůr Steltzen dienen und doch jors nit me verbunden sin dann 6 sz ₰ stubenzinsz zů geben, nemlich alle fronvasten 18 ₰, und darzů ir hůten und wahlen tůn wie andere irs hantwercks. doch so sol dis die murer nit berüren noch angên, sonder die sollent by irem harkommen bliben.

5. Und haruff so sollent ouch alle dieselben personen, die jetz in der statt Straszburg gesessen und burger sint und nit zůr Steltzen dienent, bitz wynahten nehstkünfftig zů inen uff ir stuben kommen und vergebens von inen angenommen und empfangen, ouch früntlich und brůderlich gehalten werden mit allen dingen zů liebe und zů leide in aller mossen, als ob sie für volle dienten. doch soll die meisterschafft nit verbunden sin, dieselben zů schöffen oder in gericht und recht zů verordenen, sie têten es dan gern oder hetten aber zůvor ir gantz stubenreht und hantwerck wie andere.

6. Welhe aber derselben harnoch in künfftigen ziten gen Straszburg kommen werdent, die das hantwerck nit kouffen und uff das mynder gelt die 6 sz ₰ dienen wöllent als vorstat, die söllent nit witer verbunden sin, dan das stubenreht zů kouffen umb 15 sz ₰, und darumb angenommen, empfangen und gehalten werden in aller mossen wie vorstat.

7. Begebe sich ouch in künfftigem, das sich die gesellschafft zůr Steltzen wider erholen würde, das sie sich an den stubenzinsen ettwas gelichtern mögent, so sol alwegen das zweyteil der lychterunge an dem höheren zinse der 14 sz ₰, und das dritteil an dem myndern zinse, wie obstat, abegeslagen werden, bitz die armen komment uff 4 sz. doby sol es dan bliben und fürter die lichterunge dem höhern zinse allein zů stüre kommen, bitz sie sich alle gemeinlich mit einander verglichen mögent. actum sabato post Katherinae [1]) anno 1502.

---

23. Von verzilung einer schulden, so ein ammeister betädinget. 1509.

St. St.-A. G. Z. A. B. 1472. fol. 31.

Siehe G. Schmoller, a. a. O., Urk. 83, Art. 148.

---

[1]) 25. November.

24. Wie man sich gegen den lütpriestern halten soll der abgestorbenen drissigsten und anderer sacrament halben[1]). 1511.

St. St.-A. G. Z. A. B. 1472. fol. 31 b.

Als vormalen und yetz aber durch die lütpriester und pfarreherren in allen stifften und pfarrekirchen zů Straszburg fürgenommen worden, ein alten miszbruche, so vor ziten in diser stat gewesen ist, wider zů ernüweren und in ein böse gewonheit zů bringen mit dem, das sie der todten lychenam, so usz diser zit verscheiden und anderswo dann in iren pfarren ire cristliche begräbnisz erwölent, understandt zů schetzen und einen drissigsten von inen zů haben fürnement und fordernt über und wider, das doch sollichs vor joren und ziten durch babstlichen gewalt und rechtlich erkantnisz abgestellt und inen by penen des bannes und beroubung irer pfründen und ewiger untöglicheit, die oder alle ander pfründen zů verlangen, verboten worden ist, sollich leste vale den drissigsten oder anders deszglichen von wegen unsers herren fronlichnam oder aller anderer cristenlicher sacrament halben eyncher hande summe geltz oder ützit anders, uszgenommen canonicam postionem, zů fordern, zů heischen oder zů nemmen, es würde inen dann von den cristglöybigen fry und gůtwilliglichen angebotten oder gegeben. von welchem banne sie durch nyemandt anders dann den bapst in dem artickel des todes mögent absolviret werden inhalt der versigelten bullen und briefe, so ein stat Straszburg deszhalben in hendes habent. darumb so habent unser herren meister und rat und die XXI erkandt, das allen zünfften in ir bůcher zů schriben, sich des wissen zů halten, domit es by gůter cristenlicher ordnung blyben und nit wider in böse gewonheit kommen oder brocht werden möge. actum uff mittwoch noch Mathei apostoli anno 1511.

---

25. Das man keynem mer schenken sol. 1531.

St. St.-A. G. Z. A. B. 1472. fol. 54.

Erkandt von schöffel alt und nüw gericht, das mån keynem mer schenken sol weder zu lieb noch zu leyt, er hab oder sey dan mit der zünfft uberkommen, sin zünfftgelt betzalt, auch sin fronvastengelt geben und gericht. und welcher daran saümig wurde und das nit tete und betzalung tete wie

[1]) Am Rand steht „cassiret“.



obstet, dem soll man nit schenken. und dissen artickel sol man in der zůnfft buch schryben und alle jar uff den schweertag der gemeyn fůrlesen, uff das sich ein yeglicher darnoch wiss zu richten. actum uff mittwoch vor martini im 1531ten jar.

- — - - - —

26. Goldschmiedeartikel von 1534.

St. St.-A. G. Z. A. B. 1472. fol. 41—52.

Silbergehalt[1]).

1. Nach dem verschiner joren den goldtschmidten in diser stat Straszburg ein ordnung gegeben, darinn neben anderm versehen gewesen ist, das das silber, so die goldtschmide verwergkt, keiner andern dann dieser gestalt besichtiget und versucht werden: so mans schabt, das es wyszglenzig usz dem feur gan sollt und demnach für verschafft gehalten ist, darunder aber eine grosse unglicheit befunden; demselben vor zu sin, haben unsere herren meister und rathe sampt den XXI erkandt und geordent, wellen ouch, das hinfürther von dato an alles wercksilber nit allein uff den stich und glantz, sonder uff den gehalt probiert, versůcht und gearbeit werden soll, also das die mark einer yeden silberarbeit, so von goldschmiden in der stat Straszburg under dem hammer gemacht oder abgossen würt, 13½ lot fin am gehalt haben soll. und welcher sin arbeit krengker dann yetzt gehört mechte, der sol yedesmal wie nachfolgt gestrafft werden.

Schauerordnung.

2. Und damit diser ordnüngen statlichen nachkomen und ein gepürliches uffsehen der halben gehalten werde, sollen yetzt zů anfang und fürterhin, so offt es die notdurfft erfordert, gedachte unsere herren meyster und rathe einen von den zünfftigen zůr Steltzen, der sie bedunkt allergeschicktest und töglichst dartzů sin, er tryb das goldtschmid hantwerck oder nit, desglichen sollen die meisterschafft und das gericht zůr Stelzen zwen goldschmide, die das hantwerck tryben, zu beschauwen ordnen, deren alle jor einer abgon und ein anderer an sin stat gekosen werden soll. und der, so yetzt zů anfangk vor meister und rathe geordent wurt, soll die ersten drey jar an einander pleiben, und yedes jar einer von den andern zweyen abgan, und ein anderer durch das gericht zůr Steltzen, wie yetzt gemelt ist, an des abganden statt gemacht werden.

[1]) Die Titel sind dem fünften Buch der Goldschmiede (18. Jahrh.) entnommen.

Probiren.

3. Dieselben drey sollen verbunden sein, ye zů 14 tagen oder zům lengsten allen monat oder so offt sy bedungkt nodt sein, bey den eyden von laden zů laden umbtzegen und macht haben, das silber, so zů verwergken bereyt ist, zů nemen uff dem wergkbank, im schoszfell und in der büchsen, wo sie das finden, und das uff den gehalt, wie vorstadt, versuchen und probieren durch sich selbst oder durch den swardin. und welcher also strofwürdig befunden würt, der soll, als hienoch stadt, gestrofft werden.

Nit hinweg geben ongezeichnet.

4. Item sie sollent auch alle sambstag, so es zwelf schlecht, uff irer zunfftstuben zůr Steltzen zůsamen komen, die lade, darin das gemein hantwerckszeichen verwart ist, by inen haben, do warten, bis eins schlecht, oder solang sie zů zeichen haben, und alszdann mit demselbigen alle gemacht arbeyt, so inen durch die goldschmid fürbracht würt, die den vorgeschribenen gehalt und die grösse hat und zů zeichen ist, an eim sichtbaren ort zeichen. und sollen ouch alle goldtschmide ire arbeit, keynerley uszgenommen, nit von handen lossen noch verkauffen, sie sey dann zůvor durch yetzt gemelte drey verordente beseher zůgelossen und getzeichent bey den eyden. und welcher goldtschmidt sollichs verbreche und durch sich selbs, sin wib, kind oder gesinde etwas, so nit besehen, zůgelossen und gezeichent were, von handen liesz, hinweg gebe oder verkauffte, der soll bessern 10 lib ₰, davon der stat das halb und das ander halbteil dem hantwerck werden. und sollen die verordenten beschawer hierin nyemands verschonen noch übersehen by den eyden.

Das silber soll halten 13½ lot.

5. Und so die verordenten beschawer hinder eim goldtschmyde gemachte arbeit oder silber, das zů verarbeiten bereydt were, befinden, das am gehalt nit viertzehend halb lot hielte, das sollen sie wie nachvolgt stroffen. doch so dieselbig arbeit oder silber am gehalt ein bitz in zwo gren geringer dann obstadt were, domit dann nyemands erfert werde, mögen sie's mit der bescheidenheit, das solichs nit geverlicher wysz beschee, ungestrofft hingehen lossen.

Stroff, wann es zwo gren minder ist.

6. Wo aber einer solichs zů vil bruchen welt, also das die beschawer erachten und erkennen mechten, das es geverlichen beschee, soll der selbig für sollich geverde yedesmal 10 sz halb der stat und das ander theil dem hantwerck zů bezalen bessern. doch soll ime solich arbeit gezeichent werden.

Wer mit gevorde umbgieng.

7. Welcher aber gevorlicher wysz sine arbeit am gehalt von einer, zweien bitz in 5 green oder noch geringer dann viertzehend halb lot machte, der sol von yeder green umb 10 sz gebessert, und dieselbig arbeit nit gezeichent, sondern zerbrochen werden.

Verlierung des hantwercks.

8. Und wo einer über sollichs wider stroffbar befunden, also dasz ime sine arbeit zům andern mol gebrochen würde, und die beschauwer erachten und erkennen möchten, geverlichen bescheen sey, der soll der stat bessern 6 lib ₰ und sin halb hantwerck verloren haben. doch mag er das selbig syner gelegenheit noch wider kauffen. welcher aber so untheur an ime selbst were und zům dritten mol fellich würde, der soll der stat bessern 20 lib ₰ und das hantwerck in der stat Straszburg nymmer treyben, on alle gnade. und sollen ouch die beschauwer solch werck oder arbeit, uff dasz nyemans domit betrogen werde, wider brechen und den, der sie gemacht, by iren eyden meyster und rathe, so ye zů zeitten sein, rügen und angeben.

Besser silber mag einer wol arbeitten.

9. Es soll aber kein goldtschmidt, umb das er syn arbeit uff den kauff oder sunst yemans anders am gehalt hoher und besser machte dann viertzehend halb lot, gestrofft werden, dann ein yeder soll des orts frey stan, sin arbeit besser aber doch nit krenker zů machen, dann der angetzeigt gehalt ist.

Nit zů vil schlaglot.

10. Und was wercks oder arbeit von den goldtschmiden verlötet oder verschwemt würt und den verordenten beschouwern fürkompt, das sollen sie mit vleys besichtigen und ir ernstlichs uffsehen haben, das nit mehr schlaglot, dann die notdurfft erfordert, dartzů komen und gebrucht sey. und wo sie's anderst befinden und sichtbar ist, sollen sie mit des hantwercks zeichen oder sonst nit zeichen, sonder das selbig wergk oder arbeit dem, so es gemacht hat, zů bessern bevelhen, domit es gůt und werschafft sey.

Von geschiren uffschruben.

11. Sie sollen ouch alle ingeschraubte geschirr und was in einander geschrubt ist uffthůn und besichtigen, und an orten sie von nöten bedůngkt bestechen. wo sy ouch zwyfel haben und sich usz dem stich nit gerichten können, sollen sie macht haben, von dem geschirr zů nehmen und nach inhalt disser ordnůngen zů probieren oder probieren zů lossen. was

sie dann demnach stroffwürdig befinden, das sollen sie nach gestalt der handlung und, wie hie vor gemelt ist, stroffen und bessern.

Keiner soll on den andern zeichen.

12. Dasz gemein hantwerckszeichen soll ouch in ein besonder lade gelegt, und dieselbig lad mit zweyen schlossen verwart werden, dartzů die zwen verordenten goldtschmidt yeder ein besondern schlüssel haben sollen. und soll dieselbig lad in ein kensterlin uff der zunfftstuben gestelt und verschlossen werden, und der dritt verordent beschawer, so durch meyster und rathe yeder zeit verordent würt, allein ein schlüssel zů dem kensterlin haben, domit keiner on den andern über das zeichen komen möge.

13. Es sollen ouch die meysterschaft zůr Steltzen yetzt, so disse\ ordenungen angadt, ein nuw hantwerckszeichen machen und obwendig der dreyer schiltlin uff das zeichen ein gilg[1]) stechen lossen, domit man sehen möge, das sollich getzeichente arbeit in der stat Straszburg gemacht sey.

Ob ein beschawer krank oder nit in der stat were.

14. Und so der dryer beschauwer einer leibskrankheit oder ander gescheffț halb uff zit, so man zeichen soll, nit dobey gesin kindt, oder so der verordenten beschauwer einer arbeit hette, die er zeichen wolt lossen, so soll der zunfftmeister uff der andern zweyer ansůchen eynen andern, so vormals auch ein beschauwer gewesen, und man den haben mag oder einen des gerichts an desz stat, so usz ursachen, wie vorstat, nit zůgegen sin kan oder arbeit zů zeichen hat, verordenen, der dann helfen soll, bitz der abwesend doby sin mag, oder demjenen, der zů zeichen hat, gezeichent wurt.

Ander beschawer zů welen.

15. So sichs aber zůtrieg, das einer von den dryen im jor von tod abgieng oder hinweg zyge, so soll ein ander an des stat, der von tod abgangen oder hinweg getzogen ist, durch meyster und rath oder das gericht zůr Steltzen, welchem dann yeder zeit zů ordnen zůstadt, in acht tagen, nachdem der gestorben oder hynweg getzogen ist, geordent werden. und soll derselb nit lenger beschauwer pleiben, dann so lang der, an des stat er geordent ist, pleiben were, sich begebe dann, das derselbig důrch meister und rathe oder das gericht zůr Steltzen wider dartzů erkant würde.

Stroff der beschauwer.

16. Und welcher beschauwer an eym sambstag zů benanter stund, so sie zů zeichen bey einander sein sollen, nit erschine,

[1]) gilg = Lilie.

der soll yedes mol bessern 6 ₰. dieselbigen sollen sie in ein besonder bůchs stossen und zů irer gelegenheit vertzeren. doch so einer die zeit nit in der stat ist oder lybs halben nit erschinen mag wie obstat, soll er nit verfallen, sondern besserung frey und lydig sin und in synem abwesen synethalb gehalten, wie vorstat.

Für gericht bringen.

17. Wo auch den offtgemelten dryen beschauwern etwas fürfiele, das inen zů schwer were, mögen sie sollichs für das gericht irer zunfft pringen. die sollen inen yeder zeit bey den eyden in sollichen sachen nach irem besten verstandt berathen und beholffen sin.

Jeder goldtschmid sol sin eygen zeichen haben.

18. Und uff das man wissen möge, welcher goldtschmidt ein yede arbeit gemacht habe, sol fürtter ein yegklicher goldschmidt, der das hantwerck in der stat Straszburg treyben und bruchen will, ein besonder merckzeichen und uff demselben pűntzen synen namen gestochen haben, dasselbig, so offt er sin arbeit will lossen zeichen, mit yme tragen und durch die verordenten beschauwer neben des hantwercks zeichen schlagen lossen. doch soll kein silberarbeit, so vor langem gemacht ist, mit einem nuwen zeichen getzeichent werden, es hab dann den gehalt nach besag diser ordenűng, bei der pen 10 lib ₰, die ein yeder, der solichs verbricht, bessern soll.

19. Es soll ouch ein yeder goldtschmidt von demselbigen synem mergkzeichen uff die stůb zůr Steltzen ein abtrůgk und synen namen dobey geschriben geben, domit man allwegen wissen mege, was mergkzeichens ein yeder habe.

20. Und domit rich und arme goldtschmid beyeinander pleiben und sich neren mögen, ist verordent, welcher goldtschmidt eim andern arbeit zů machen verdingt und demselben zů solicher arbeit diser ordenungen nach silber zůstelt, soll der goldtschmidt, des die arbeit ist, gut fůg und macht haben, syn mergkzeichen, glich als ob die arbeit in synem hůsz gemacht were, darauf schlagen ze lassen. welcher aber dasselbig nit thůn wolt, soll dieselbig arbeit mit des meisters zeichen, der sie gemacht hat, gezeichent werden. was arbeyt aber einer usz synem eigenen silber fremden oder heimschen umb lon oder für sich selbst in synem hůsz macht und dieselbig darnach eym goldtschmidt oder eym andern zů kauffen gibt, der soll sich sins eigenen und keins andern mergkzeichens oder byschlags neben des hantwercks zeichen gebruchen by vorgeschribner peen.

21. So aber einer eins andern meisters zeichen uff sin arbeit, wie gůt dieselbig am gehalt sin mochte, anders, dann

hievor geschriben ist, schliege, und sich sollichs in worheit befinde, sol derselbig der stat bessern 5 lib ₰ und zwei jor tag und nacht von der stat ein myl. wo aber dieselbig arbeit am gehalt geringer were, dann disse ordnung inhaltet, soll derselbig der stat lib und gůt verfallen sin und das goldtschmidt hantwerck in der stat Straszbůrg nymer mer treyben. es sollent auch meister und rathe sollichs stroffen by den eyden.

Von cleiner arbeit, die nit zů zeichen ist.

22. *Siehe Urk. 18 (Goldschmiedeartikel von 1482), Art. 13.*

Von abgang des silbers.

23. Und was die goldtschmidt von kenen, schalen, schäuwern, bechern oder anders derglichen, was das zeichen begriffen und liden mag, arbeitten, wer inen dann silber datzů gibt, das dissen gehalt hatt, sollen die goldtschmidt demselben keinen abgang rechen. wer inen dann alt silber gibt und es verarbeitten will lossen, dem sollen sie sollich silber in sym bysin giessen, und was am ersten gosz abgad, soll derselbig, des das silber ist, leyden und nit weitters, und soll demnach dasselb silber uff den gehalt disser ordnůngen geschickt und verarbeitet werden [1]).

Das silber sol man wegen, ee man es vergülden will.

24. Wer auch eim goldtschmidt silbergeschirr ze machen gibt oder gemachte bringt und dieselbigen zům theil oder gantz will lossen vergulden, dem soll der goldtschmidt solch geschirr oder arbeit, so bald bitz es uff das vergulden uszgemacht und bereit ist, in sym beysyn abwegen, und derselbig, des die arbeit ist, dem goldtschmidt sovil fin gold, als die arbeit zů vergulden erfordert, geben. und so das geschirr uszgemacht und verguld ist, soll der goldtschmidt demselben syn gewicht an silber und goldt, sovil das geschirr und gold, vordem es verguld würt, gewegen hat, lyfern und keynen abgang rechen, domit yederman des orts recht beschee und nyemands hierunder verfortheilt werde [2]).

Lôngoldt uffstossen.

25. *Siehe Urk. 18, Art. 3, mit nur unbedeutenden Variationen.*

Kein kůpffer vergůlden.

26. *Siehe Urk. 18, Art. 4; anstatt des Satzes:* „on alleyn das zů gotts dienst gebrucht wůrt" *steht hier:* „er losz dann ein platz an eim sichtparen ort unvergůldet."

---

[1]) Am Rand die Bemerkung: dieser pasz ist in der reformirten goldtschmidtsordtnung de anno 1642 ausser acht gelassen und für unnötig gehalten worden.

[2]) Dazu die Randbemerkung: ist für unnötig geacht worden in der reformirten goldtschmidtsordtnung.

27. Wasz arbeit von silber oder anderm verguld würt, das soll nit in der hellen geferbt noch mit eynicherley betrügklichen oder geferlichen farben usserlossen werden by der pen 10 lib ₰, die ein yeder, der sollichs bricht, bessern soll. *(Siehe auch Urk. 18, Art. 6.)*

Bleychfarb oder goldfarb.

28. Nachdem ouch bitzher ein yedes vergůldt werck nach besag der alten ordenungen im glůewachs oder asustum vergůldt werden, doby soll es bliben. und als yetzt neben demselben etliche goldtschmide die bleich- oder goldfarben, nachdem das werck usz dem glůewachs kompt, ouch gebrůcht haben, das soll fürtter eim yeden ouch zůgelossen und nit abgestrickt sin, doch das ein yeder solliche bleich- oder goldfarbe nit anders brůche, dann so die arbeit usz dem asustum oder glůewachs kompt, wider im feuer uff losse. dann welcher solliche anders dann vorstodt brůcht oder vergůldt, und das warhafftig befůnden würde, der soll bessern 5 lib ₰ und das werck, so es sin ist, verloren haben.

Zerbrochen arbeit.

29. *Siehe Urk. 18, Art. 15* [1]).

Alt silber kauffen und wider verkauffen.

30. So aber eim goldtschmidt gantz silber oder verguldt geschirr fürkeme, so ers kaufft oder gantz wider verkauffen will, sol ers den verordenten beschauwern fürbringen und besichtigen lossen. wo es dann der nüwen ordenůngen noch am gehalt recht und werschafft befunden würde, sol es lůt des neyntzehenden artickels gezeichent werden, und mag es der goldtschmidt alsdann wol wider verkauffen. wo es aber den gehalt nit hat, sollen es die beschawer in angesicht des goldtschmids zerschlagen. und soll disse besichtigung in des fürbringers costen bescheen. und welcher anders dan yetzt gemelt handelt, soll nach besag der ordnůngen gestrofft werden.

Spenn.

31. *Siehe Urk. 18, Art. 17, zweiter Satz.*

Den lüten das ir versetzen.

32. *Siehe Urk. 18, Art. 18, mit folgendem Zusatz:* und was besserung also gefallen, do soll dasz halb der stat und das ander theil dem hantwerck werden [2]).

---

[1]) Am Rand die spätere Bemerkung: er mag es aber kunst oder antiquität halben wol kauffen und behalten, wenn es gleich nicht probmässig. doch soll ers nicht verkauffen.

[2]) Dazu die spätere Randbemerkung: dasz die halbe straff dem hantwerck zufallen soll, ist in der reformirten goldtschmidtsordtnung de anno 1642 auszgelassen.

Goldtschmidtmeisterstück.

33. Welcher ouch hinfürtter das goldtschmidthantwerck in der stat Straszburg kauffen und tryben wil, der soll nit angenommen werden, er bring dann drey stück für den meister und das gericht zůr Steltzen, die er mit syner eygenen handt arbeiten und machen sol, nemlich ein knorrecht geschirr ungeverlich uff anderthalb mark, item ein geschnitten insiegel und ein adamant in ein gůldin ring versetzt. so dann der meyster und das gericht sollichs für werschafft und gůth erkennen, sollen sie ine uffnemen, wie dann sollichs bitzher gebrůcht und gehalten ist. und welcher ein stück fürbrecht, das er nit mit eygener handt gemacht hette, und sich das uber kurtz oder lang befünde, dem soll syn lade zůgethan und in jar und tag in disser stat Straszbůrg zů arbeiten nit zůgelossen werden. *(Siehe auch Urk. 18, Art. 23.)*

Wievil einer gesellen halten mag.

34. *Siehe Urk. 18, Art. 24.*

Von fremden kremern.

35. *Siehe Urk. 18, Art. 14, erster Satz.*

Den frembden kremern versuchen.

36. *Siehe Urk. 18, Art. 14, zweiter Satz mit folgendem Zusatz:* so sy aber by eim fremden arbeit fünden, die des angesetzten gehaltes nit were, sollen sie ime verbietten, sollich arbeit hie veil zů haben. und so derselbig frembd solliche uber das verbott hie verkauffte, sol er von yedem lot bessern 5 sz, der stat das halb und dem hantwerck das ander halbtheil zů betzalen.

Kremer.

37. *Siehe Urk. 18, Art. 21. Das dortige Datum fehlt hier natürlicher Weise.*

Keyffler.

38. *Siehe Urk. 18, Art. 22, mit Weglassung der letzten beiden Sätze.*

Wie das goldt verwergkt werden soll.

39. *Siehe Urk. 18, Art. 1, mit folgender Abänderung des ersten Satzes:* erstlich sol kein goldtschmidt hinfürtter kein goldt verarbeitten, es halte dann 18 gradt und 6 green fyn, ein green, zwo minder oder mehr ungeverlich.

Umbgon.

40. *Siehe Urk. 18, Art. 2. Der erste Satz lautet hier:* „Die verordenten beschauwer sollen auch alle 14 tag, und

wann es sy datzwüschen nodt dunckt, umbgon; *der letzte Satz:* erfindt sich dann der gehalt 18 gradt und 6 gren fin, ein gren, zwo minder oder mehr, sol er den costen liden und verloren haben und der goldtschmidt lidig sin.

Müntz vergülden.

41. *Siehe Urk. 18, Art. 5, erster Satz.*

Valsche müntz.

42. *Siehe Urk. 18, Art. 5, zweiter Satz.*

Kein falschen stein in goldt versetzen.

43. *Siehe Urk. 18, Art. 7*[1]).

Gewicht vom stein.

44. Welcher goldtschmidt edelgestein, wopenstein oder derglichen in goldt, es seyen ring, kleynoter oder anders, wie das genant werden mag, versetzen wil, der soll allwegen demjenen es zustadt von dem stein oder ring ein gegengewicht geben, und so der ring oder cleynodt uszgemacht würt, das goldt mit dem gegengewicht verglichen und demnach sin arbeit betzalt nemen. dann welcher das breche und dowider handelt, der soll für yedesmol 30 sz ₰ bessern.

Zymmitieren.

45. Und soll hinfürther kein goldtschmidt noch sonst nyemands anders, frembd oder heimsch, in diser statt noch deren oberkeit kein goldt in gemachter arbeit in zeynen noch in müntzen zymmitiren. welchem goldtschmidt auch sollich zymmitiert goldt fürkeme, soll er der oberkeit sollich goldt by sym eyd uberlüffern und den, ders im bracht, anzeigen. und welcher also befunden wurt, der etwas obgeschrybner mossen zymmitiert hette und ergriffen würde, den sollen meyster und rathe an sym lib oder gůt ye nach gestalt siner verhandlůng stroffen und nyemans darunder verschonen.

Leycht müntz nit verguldеn.

46. Es soll ouch further kein goldtschmidt in dieser statt Straszbůrg kein güldin müntz, so zů licht, ob sy wol am gehalt gůth und recht ist, wider vergülden, domit sye schwer gnůg werde. dann welcher das thåte, der soll von yedem stück bessern 30 sz.

---

[1]) Dazu die spätere Randbemerkung: in gesundtkreitz und durchsichtig mögen falsche stein wohl gefaszt werden.

Ordenůng an gon.

47. Und soll disse ordnůng an heut dato angon und durch die goldtschmidt also bey peen und stroffen, wie darinn verleybt, gehalten werden. doch welcher goldtschmidt yetzt arbeyt in sym husz under dem hamer hette, die angefangen und aber nit uszgemacht und disz gehalts nit were, die soll er hiezwischen und Hilarii des künfftigen vierunddreyssigsten jors uszmachen und dieselben mit dem alten hantwerckszeichen, so biszhar gebrůcht ist, zeichen lossen und deren in zeit, wie hie vor begriffen ist, abkomen. was wercks aber nach dato důrch die goldtschmidt angefengt wurt, soll uff den gehalt disser ordnungen gemacht werden. und welcher anderst, dann wie obstadt, handelt, der soll ye nach gestalt siner verhandlůng und inhalt disser ordnůngen gestrofft werden.

Die schawer sollen für rath schweren.

48. Es sollen ouch die beschauwer yetzt zum anfang und demnoch alle jore, so einer abgadt, und ein anderer an syn statt gekosen wurt, vor meister und rathe dise ordnungen, die man ouch inen glich vorlesen soll, schwören, steet, vest und unverbrüchlich zů halten und deren statlichen nachzůkomen. und wo meyster und rathe, so ye zů zeitten sein, befünden oder inen fürkeme, das die beschawer in einem oder mehr articklen deren nit gelebten oder nachkomen, sollen sye dieselbigen ye nach gestalt der sachen und irer verhandlůng stroffen und hierinn nyemans verschonen.

Kein gestolen ding kauffen.

49. Unsere herren meyster und rathe setzen und wellen auch, das kein goldtschmidt in disser stat Straszburg gesessen etwas argkweniges oder gestolens von silber oder goldt, oder was das sin mag, kauffen soll. und welcher das verbreche und hieruber etwas kauffte und das nachgands uber kurtz oder lang uszfindig würde, der soll sollichs, im wert es gewesen, und wie es von dem, der es verloren, gleyblichen dargethan würt, denselbigen betzalen und neben dem důrch meyster und rathe ye nach der geschicht gestrofft werden.

Von enderůng des zeichgelts und der beschawer besoldůng.

50. Unsere herren meyster und rathe sampt den XXI haben usz eehafften und bewegenden ursachen, domit der goldtschmiede nechst hievor erkante und uszgangne ordnůngen desto statthaffter gehalten werde, volgende enderůng gethan. nemlichen und zům ersten, das die verordenten beschawer, so yetzt sein und hinfürtter verordent werden, alle und yede proben uff

zit und in mossen das der ander articůl in der ordnůngen uszwyszt, zům besten und nach notdůrfft machen und versehen sollen, desglichen alles gemacht geschürr zeichen, wie sie das auch nach besag der ordnůngen ze thůn schuldig sein, und nůn hinfürter nach dato von yeder marck zů zeichen nemmen zween straszburger pfening.

51. Und wo sy befünden, das yemands sin silber am gehalt oder sůnst in andere wege der ordnůngen zůwider bereittet oder gemacht hette, dem sollen sie die gesetzten strof abnemen, auch dasselbig zeich- und stroffgeldt eygentlichen und yedes in sůnderheyt uffzeichen, verwaren und den III uff dem pfenyngthůrn um dasselbig alle jor rechnůng und lüfferůng thůn.

52. Und soll man inen um solliche ire myeg und arbeit jors von der stat wegen drey kőrb kolen und ir yedem 4 lib ₰ gęben und betzalen.

53. Wo sich ouch zůtrieg, das die beschawer ein geschirr, so sie probieren solten, brechen müesten, und doch am gehalt recht befünden würde, soll dasselbig in der stat kosten (dieweil das zeich- und strofgelt hynfürter der statt zůgehőren wurt) widerumb gemacht werden. actum et decretum mitwochen den 9ten aprilis anno 1533.

Bütelsordnung.

54. Und so sich zůtrieg, das yemands wer, der, were frembde oder heimsch, den büttel zůr Steltzen ansůcht, den goldtschmidten gestolen silbers oder golds oder anders dergleichen halb zů verkünden, soll der büttel by sym eyde schuldig seyn, solichs zů thůn und allen hie gesessnen goldtschmidten von husz zů husz zů verkunden. darumb soll ime auch derselbig ein schilling geben. und so dann vom büttel verkündt, das etwas verloren und dasselbig benant würt, was es von goldt oder silber sey, keme es dann uber kürtz oder lang eim goldtschmidt für zů kauffen von christen oder juden, soll es der goldtschmidt bey synem eyd behalten und nit von handen lossen, aber doch nit kauffen, sonder eym regierenden ammeister dasselbig uberlyefern und die person, die es im brecht, so er die kennt, by dem eyde antzeigen, domit dem, so es verloren, sollichs verkündt werde, und er zů dem synen komen mőge. doch ob etwas costen daruff gangen were, den soll der, dem das gestolen entragen worden, und nichts withers betzalen. welcher goldtschmidt aber das nit thäte und diesem zůwider etwas kauffte, und nachgands uber kürtz oder lang uszfündig würde, den soll meyster und rathe umb den meyneyd strofen und nyemands der stroff erlossen. es soll auch derselbig nit deste mynder dem, so gestolen worden, das entwert gůt, im werdt es gewesen ist, betzalen.

Disz sol man yedem goltschmidt vorlesen.

55. Domit sich auch der unwissenheit nyemands entschuldigen möge, soll man dise ordnûngen eym yeden goldtschmidt, ee er zûm hantwerck angenomen, deszglichen alle jor in den nechsten acht tagen, als ein nûwer rathe gekosen wurt, uff irer zûnftstuben der gemeyn vorlesen, und demnach von allen goldtschmidten steet und vest zû halten geschworen werden.

56. Doch wöllen meyster und rathe inen vorbehalten haben, diese ordnûngen zû endern, zû mehren, zû myndern, gantz oder zûm theil abezethûn, ye nach gelegenheit der zeit und irem gût bedûngken. actum et decretum sambstag den achten novembris anno 1534.

---

27. Verbot in vehde oder krieg zů ziehen.

St. St.-A. G. Z. A. B. 1472. fol. 58.

Siehe Schmoller, a. a. O., Urk. 83, Art. 141.

---

28. Wie man sich uff dem schwertag oder sonst vor dem münster halten soll. 1538.

St. St.-A. G. Z. A. B. 1472. fol. 55.

1. Unser herren meister und rath sint überein kommen, das mengklich vor dem münster schwören soll am zinstage nechst kommen, es seyent meister und knechte von den hantwercken und auch meniglich, es sey edel oder unedel, die zu iren tagen kommen sint. und soll auch yegklicher meister sine knechte alle bey seynem eyde mit ime bringen, und soll auch yede geselschafft, besonder die zûsammen gehörent, mit einander kummen für das münster. wer das nit thete und ungehorsam wer, dem sol und will man auch weder beratten noch beholffen sein zû keinen sachen, die in angondt. und soll es auch meister und rath richten und rechtvertigen auf den eydt, als der brieff stet, den man vor dem münster schwerdt. es soll auch ye einer den andern rügen und fürbringen dem meister, wa einer weyst oder enpfindet, das der ander nit geschworen hat.

2. Es sol auch an demselben zinstage, als man schwerdt, nyeman vor dem münster mit keinem lumpen noch mit keinen andern dingen werffen noch keine semlich unbescheidenheit thûn. wer das brichet, der bessert 30 sz, die man auch

nyemandt varen soll lassen, dann menigklich soll züchtigklich und bescheidenlich für das münster gon und auch wider dannen.

3. Es soll auch nyemandt auff denselben zinstag an der zeite, so man feures halb vor dem münster were, kein gereisse mit yemand anfahen oder underston. und wer das thete, der soll inwendig einer meylen weges umb dise statt nyemer me kommen und nyemer me burger zů Straszburg werden. und wer ein sollich gereisse anfienge, dem soll niemandt gegenhatz geben, und wer das darüber thete, der bessert dieselbe besserung als der es angefangen hat.

4. Unsere herren råth und XXI haben erkant, obgeschriben artikel allen zünfften, so dieselben hievor in iren büchern nit hetten, inzůschreiben, und das dieselben hinfürt alle jar uff allen stůben der menige am sontag vor oder uff dem schwertag, ehe man für das münster gehet, vorgelesen werden sollen, damit meniglich derselben erynnert sey, dann wer die verbrechen, dem würdt man die straf nit faren lassen. actum et decretum mentag den dreyundtzwenzigisten decembris anno 1538.

28a. Von unfůge bey däntzen.

St. St.-A. G. Z. A. B. 1472. fol. 56.

Wa die frauwen bey eynander seint inn diser stat oder in disem burgbann, esz sey bey dåntzen, bey kindtbetten oder anderer gesellschaften, were es da, das yeman were, der ein unbescheiden rede mit dem anderen erhiebe, der bessert jar und tag von unser stat. wer es aber, das einer den andern schliege oder messer zuckte, der bessert 5 jor; wundete auch einer den andern, der bessert 10 jor. und were, das yeman zů semlichem geschöll lieffe oder träng jeman zů hülff, der soll bessern als meyster und rath, die dann seindt, erkennen. und sol man auch sein unschuld nit darfür nemen.

29. Viertes Buch der Goldschmiede. 1542.

St. St.-A. Goldschmiedezunftartikelbuch No. 4. Handschriftlicher Papiercodex von 205 Folien in Holzdeckel mit braunem Lederbezug, auf dem noch die ehemalige reiche Pressung erkennbar ist. fol. 1—21 sind nicht numerirt; sie enthalten ein Register des Bandinhaltes. fol. 22—102 sind paginirt mit den Zahlen 1—164, fol. 103—203 tragen nur die Foliennumern 165—265. Mit Ausnahme von fol. 22—98 ist der Codex cursiv geschrieben. Der letzte Eintrag entstammt dem Jahr 1704, die Einleitung auf fol. 7 trägt das Datum 1542.

Einleitung.

Dem allmechtigen gott und unserem lieben herren Jesu Christo zů lob und zu eren, einer loblichen statt Straszbůrg sambt den ersamen hantwercken, als da sind goltschmid, schilter, moler, glaser, bildhauwer, armbroster, goldtschlaher und bůchtrucker zů nůtz und frommen, auch umb merern friden, vereinigung und lieblebens willen zů erhalten, habend meister und gericht sambt dem gantzen hantwerck einhelliglichen erkannt und verwilliget, dise nachgeschribene puncten und artickel zů halten und zů hanthaben, in massen die von wort zů wort hienach geschriben stondt und ausser des hantwercks alten bůcheren und registeren getzogen in dises nůwe bůch ordentlich nach einander geschriben und gesetzet sind. actum et decretum uff samstag den neunden des cristmonats, als man zalet nach der menschwerdůng Christi, unsers lieben herren und seeligmachers, fünffzehenhundert viertzig und zwey jare.

A. Aemterbesetzung, Stadtfrieden, Feuerordnung, Stallordnung etc.

Wie man schöffel kysen soll.

1. *Siehe Schmoller, Die Strassburger Tucher- und Weberzunft, Urk. 83 (das dritte Buch der Tucher), Art. 1.*

Wie die ratszherren sollen gekosen werden und der ammeister.

2. *Siehe Schmoller, a. a. O., Urk. 83 (das dritte Buch der Tucher), Art. 3 und 4.*

Schöffel gebott.

3. *Siehe Schmoller, a. a. O., Urk. 83 (das dritte Buch der Tucher), Art. 5.*

Wie man die ämpter besetzen sol.

4. *Siehe Schmoller, a. a. O., Urk. 83 (d. dritte Buch d. T.), Art. 9.*

Ratszherren.

5. *Siehe Schmoller, a. a. O., Urk. 83 (d. dritte Buch d. T.), Art. 10.*

Dasz man nyemants in den rath setzen soll, er sey dann eelich geporn.

6. *Siehe Schmoller, a. a. O., Urk. 83 (d. dritte Buch d. T.), Art. 12—14 mit folgenden Zusätzen:*

7. Es soll nů hynanfürter nyemans in den grossen rath, in den cleinen rath, an die nidern gerichte oder an ander der statt ampt gekosen werden, der do ein schaffener ist einicher stifft oder closter, auch der herren zů allen heiligen, unser Frauwen wercks zům münster, des grossen spittals, der ellenden herbergen, der gůten lüte oder eynicher sammelung, dann dieselben personen gewonlich sollicher irer schaffeneyen halb vil zů schaffen und zů thůnd haben, das sie der räthe übel gewartten könnent und an beden enden nit genůg gethůn mögent.

8. Es soll kein hantwerck keynerley schatzůng uff sich oder ir gemein gesellschaft legen one wissen und willen der räthe und XXI.

9. Es soll auch kein hantwerck uff ir stube oder uff ir gemein gesellschaft oder zůnfft nit verkauffen noch versetzen keynerley ablösig zinse noch lipgedinge one meister und raths und der XXI wissen und willen. were aber, das ein hantwerck geltz nottürftig wer, oder im ein gutter kauf fürkäme, domit sie beduchte, irs hantwercks nůtz zů schaffen, sollichs sollent sie an meyster und rath und die XXI bringen. wasz die dann darynne erlauben oder erkennen, dem sol nochgangen werden one intrag, und soll auch dis jars jeglichs hantwercks meisterschafft oder gericht, so es angeet, vorgelesen und in ir eydt geben werden zů halten one geverde. und habent die räthe und XXI dis erkant uff samstag noch sant Jacobs tag anno 1466.

B l e t s c h k a u f f. d i s e n a r t i c k e l s o l l m a n j o r s v o r l e s e n d e s m o r g e n s f r i e g, s o m a n r a t s z- h e r r n k i e s e t u n d u f f d e n s c h w e r t a g.

10. *Siehe Schmoller, a. a. O., Urk. 83, Art. 15—17. Das Datum lautet hier 1473.*

T h a g g u t s h a l b.

11. Alsz bitzhar etwas mercklich vorteil gesůchs und unzymlichs geschehen ist mit taggut uszgeben und usznämen in sollicher gestalt, das einer gewant tůch oder ander geware uff den borg vast teurer dann es wert gewesen ist, uszgeben hat etlichen personen vil oder wenig, glich under sich zů theilen mit gedinge, wann ir eym ein erbe oder etwas zů nechst zůviele, das der sollichs allein betzalen solt, semlichs nů unser herren meyster und rath und die XXI unbillich beducht hat. darumb haben sie erkant, das sollicher handel des taggutwesens nit me gescheen soll, und wo es darüber geschehe, so soll es gerüget, gebessert und gestroffet werden, als were es ein bletsch- oder fürkauff, der dann vormals auch verbotten ist, noch besage des obgemelten artickels. erkant 1475.

Bletschkeuf halb.

12. *Siehe Schmoller, a. a. O., Urk. 83, Art. 18—22.*

Den brieff, so man schwert vor dem münster.

13. *Siehe Schmoller, a. a. O., Urk. 83, Art. 90.*

Der ander brieff, so man daselbst auch liset und schwört.

14. *Siehe Schmoller, a. a. O., Urk. 83, Art. 91.*

Wie man sich uff dem schwertag oder sonst vor dem münster halten soll.

15—17. *Siehe oben Urk. 28, Art. 1—3.*

Decretum et mandatum generale articulorum.

18. *Siehe oben Urk. 28, Art. 4.*

Von unfůge bey dåntzen.

19. *Siehe oben Urk. 28a.*

Gebot, so der ammeyster jors zů den hantwercken umbgat.

20. *Siehe Schmoller, a. a. O., Urk. 73, Art. 72.*

Von dem stetfriden.

Unser herren meister und rath und die XXI habent erkandt, das man dise artickel soll allen zünften in ir bücher schreiben und alle jore der menige uff den schwertag vorlesen, so man inen den brieff und ander ordnůnge vorlyset, domit sich mengklich wisz demnoch zů halten.

21. *Siehe Schmoller, a. a. O., Urk. 83, Art. 138.*

22. Welcher auch unser burger oder burgerin den stettfryden vor meyster und rath heyschet oder sůnst vor dem stetmeister oder ammeister, so kein rath were gegen eim andern unsern burger oder inwoner, wem der fride gebotten würdet, verbrichet der den friden, der bessert der statt 10 lib und sol zehen jor von der stat sin ein myle, und sol sollich besserůnge meister und rath nyeman erlossen by dem eyde.

23. *Siehe Schmoller, a. a. O., Urk. 83, Art. 140.*

24. Es habent ouch unser herren verordent und gesetzt, ob yemans wer, der messer und dågen ernstlicher meynung uff den stuben, gassen oder anderswo zucken würde, das do ein yeder ratszherr, schöffel, meister, der stubenbüttel oder stubenknecht, ouch alle ander amptlüt und knecht, die von der stat versoldet sint, solchs inderthalb dreyen tagen in die cantzeley anbringen und rügen sollent by den eyden. und sol man die-

selben stracks usz der cantzely den sübenzüchtern geschriben geben, die auch sollichs richten und stroffen sollent nach inhalt irer artickel und nyemant nützit faren lossen by iren eyden. erkant uff dornstag noch sant Adolffs tag, 1506 jore.

25. Würt aber eyner in thůrn geleyt messerszückens oder schlagens halb und hat weder gewundet noch geblůtrünset oder denselben nochgefolget, soll er doch nit uszgelossen werden, er gebe dann zůvor 10 sz lut des artickels.

26. Ist es aber ein blůtrunse, sollent die sibenzüchter das wisen für meister und rat. die sollent auch blůtrunsen, wo ein bürger oder hindersosz die gethon hat, stroffen und halten lut des artickels der blůtrunsen halben.

27. Ist es aber ein dienstknecht, der sollich blůtrunsen gethon, diwil dan denselben glich gültet, anderswo oder hie zů sin, deszhalben sie desto freveler sint und das grôsser theil blůtrunsen und ufflôuf machen, sollen dieselben für yeden unclagten blůtrunsz geben 3 lib ₰ inhalt des artickels. hat aber einer sollich gelt nit zů geben, so soll er schwören ein halb jor in die stadt, und soll dasselb halb jor one gewôre in der stat gon. und wan er noch dem halben jor hinusz will über kurtze oder lange, soll er by sym eyde zůvor 30 sz ₰ geben, die man auch nyemans faren lassen soll.

28. Ist es aber ein geclagte blůtrunse, soll es gehalten werden, wie der artickel uszwiset von den geclagten blůtrunsen, es seyent burger oder dienstknecht, die sollich blůtrunsen gethon habent. actum ut supra.

Ordenunge des fürers und anderer geschôlle halben.

29. *Siehe Schmoller, a. a. O., Urk. 83, Art. 92—102.*

Singulare.

30. *Siehe Schmoller, a. a. O., Urk. 83, Art. 103.*

Von Verzilung einer schulden, so ein ammeister betådinget.

31. *Siehe Urk. 23.*

Das nyeman in keynen krieg ziehen soll unuffgesagt syns burgkrechten.

32. *Siehe Urk. 27.*

Das die hantwerck gewinn und verlust und die hauptkannen gewarten sollen.

33. Als bitzhar etliche hantwercke ire stuben den hauptkannen zůgestelt, die dan yedermann daruff essen und drincken geben, gewynne und verlust gehept haben als ein würt, do

habent unser herren meyster und rath und die XXI erkant, das man sollich wesen der hauptkannen gantz abstellen und nit me gestatten sol, das die hauptkannen affter disse woche vor Pfingsten uff den stuben weder an den imbssenürtin oder andern dingen gewynne noch verlůst haben sollent, sunder das die hantwerck und alle andere geselschafften ir stuben und wesen selbs halten und uszrichten, auch gewinne und verlůst haben sollent, wie das von alter har kommen und der merertheil hantwerckstube noch hütbytag halten, by einer pene 5 lib ₰, so die XV nyeman faren lossen, und inen auch insunders empfolen sin soll zů handthaben und zů straffen, domit das uncristlich wesen des spiels und gottslesterunge abgestellt, das lichtferttig volck abgewisen und vertryben und die gemeyne burgerschafft desto basz wider ein uffgangk gewynnen möge an eren und an gůt. actum uff sambstag noch dem heyligen nonetag anno 1501.

Nochlossung der halben schatzunge.

34. Unser herren meyster und rath und die XXI habent umb gemeiner stat eren und auch irer burgere, rich und arme, nutze willen erkandt und geordent, das man die halbe schatzung abthůn und nochlossen und fürtter das ander halb zů eim zůsatze und pferdezuck uff den stall geben und antworten soll noch inhalt der verschrybenen ordenungen, so deszhalben den stalhern und auch den III uff dem stalle vergeben werden soll. harumb wer derselben nuwen ordenunge genyessen will, der soll sich zwischen sant Erharts tag und halbfasten nechstkünfftig uff den stall und in das schatzhůsz verfügen und mit denselben herren abrechenen und sie auch betzalen umb allen verfallenen uszstandt mit barem gelt oder silberin und guldin pfanden, die des gelts wert sint, und dann fürtter gehorsam sin, der nuwen ordenunge halben zů thůn, wie sie des von inen bescheyden werdent. dann welcher das nit thåte, der soll für und für by der alten schatzung blyben und die verbunden sin zů geben, bitz er also mit inen abgerechent und sie vernüget hat. darnoch wisz sich mengklich zů richten. actum secunda post Lucie[1]) anno 1503.

Stallordnung.

35. Es sollent ouch die drei stalehern alle jor in den neohsten acht tagen, nochdem der ammeyster zů den hantwercken umbgangen ist, die constoffelermeistere, auch alle hantwercksmeistere schriftlichen oder müntlichen ersuchen und erfordern, das ir yegklicher die schöffen oder gerichtslüte uff syner stuben beschicke und by iren eyden erforsche und froge, ob ir keyner yemandt uff der stuben oder an sinem hantwerck wisse oder

[1]) 13. December.

argwenig habe, es syendt burgere, witwen oder kinde, die hundert guldin werts gůts und darüber habent und von yrem gůt der statt nit zůsatze gebent, als si solten, das sie dann die meldent und sagendt. und soll der meister dieselben uff stund lossen anschryben und die by synem geschwornen eyde den III uff dem stalle in geschrifft fürbringen und übergeben, uff das dis von inen auch gerechtfertiget werden, als sich gepürt.

36. Und uff sollichs so sollent auch die III uff dem stalle alle jor den constofelermeistern und auch den hantwercksmeistern geschryben geben alle die personen, so uff dieselben stuben gehörent und den zůsatze uff den stall gebent, umb das die den schöffen oder gerichtslüten mögent vorgelesen werden, sich wissen desto basz in dem umbfrogen donoch zů richten. doch soll man nit bestymmen, was ein yeder schuldig sey zů geben.

37. Dartzů so sollent auch fürbaszhin alle constofelermeistere und auch die hantwercksmeistere nyemans me uff ire stuben empfohen oder inen ir stuberecht oder hantwerck setzen, sie wissent dann, das er vor burger worden und uff dem stalle gewesen und dieser nuwen ordenunge noch gerechtfertiget sy und ein zedel bringe von den stallhern. dann wo das nit beschehe, was brüstes der stat davon entstünde, das soll und will man zů der meisterschafft wartende sin.

Der schenken halb, so man den nuwen herren thůt.

38. Unser herren meister und rath und die XXI habent erkant, wann sich fürter me begeben würdet, das man ammeyster, stetmeyster, XIII, XV oder XXI uff eins ammeisters stuben oder sunst uff andern iren zunfftstuben schenken will, das man zů eyner yeden derselben oder dergliche herlichen schenken, dartzů der stat silber getragen und gebrůchet würdet, nit me dann 3 gůlden ungeverlichen ubernemen und uff die menyge derselben zunfft schlahen und ine dieselben dry gůlden begriffen sollen der stat knechte, von denen man gewonlich kein yrtin nympt, als von den vier ratsbotten, den zweyen ammeisters knechten, dem XV knecht und den vier pfiffern. das übrige alles soll dürch die verordenten kůchenmeyster in die yrtin gerechnet und angeschlagen werden, hohe oder nyder, noch gepüre uff alle die personen, so zů den schenken komment, domit die zůnfft nit weiter beschwert werden moge. dann welche zůnfft hie wieder thåte, die soll der stat bessern 5 lib ₰, die auch die XV nyeman faren lassen sollen, wo inen das fürbracht würdet.

39. Und zů sollichen schenken, wo der ammeister mit der stat silber hingadt, soll man von der stet wegen geben zwen omen wins, umb das man die schenke desto erlicher uszbringen möge.



40. Sunste sollent die zünffte mit allen andern iren schenken zû liebe oder zû leide sich halten noch ziemlicher gepüre und noch irem alten harkommen. actum quarta[1]) post conversionis Pauli anno 1506.

Ordenûng von der hantwercksknechte wegen.

41. *Siehe oben Urk. 12, Art. 65 und Schmoller, a. a. O., Urk. 83, Art. 186—188.*

Das die menige schweren sol, der stette ire zölle zû geben.

42. *Siehe oben Urk. 12, Art. 64.*

Wie man für das münster ziehen soll, so man stürmet.

43. *Siehe oben Urk. 15, Art. 25 und Schmoller, a. a. O., Urk. 83, Art. 105—106, 110 mit folgendem Zusatz:*

44. Ouch als den constofelern und hantwercken kürtzlich etlich nüwe ordenûnge geschriben geben ist, wie sie, so man stürmet füres oder anders geschelles halb, sich alle weffen und mit irem harnsch und gewere an etlich benant ende ziehen sollent und warten uff ir hauptlit und der statt paner, do sol semlichs den constofelern und allen hantwercken keynen schaden bringen an iren eyden, die sie noch besage des briefs vor dem mynster geschworen hant oder jerlich schwerent, das sich die constofeler nit weffen sollent, und das alle hantwerck mit iren panern für das münster gewâffent komen sollent, dann solichs ist in der obgemelten nuwen ordenûnge geandert. darumb sol yederman derselben ordenunge nochgan on intragk. erkant uff sant Marggareden tag anno 1473.

Ordenûnge, schworen, bickel, rüthawen, exe und sechsel zû haben.

45. Die goldtschmyde, moler und schilter sollent fürderlich thûn machen fünff schoren, zwen bickel, zwo rüthowen, zwo exe und zwey sechsel und es zeichen mit irs hantwercks schilt in das ysen, das es zû kennen sy, und sollich geschirre für sich selbs haben und hinder inen behalten. wann man reysen wurt, das sie dann bestellen, das sollich geschirre mit iren lüten hinusz komen, es zûr nodtûrfft zû brûchen. sy sollent ouch bestellen warzûnemen, wann ein reyse an yedem zuge ein ende hat, und das man wieder heym ziehen wil, das dann sollich ir geschirr wider harheym brocht und gehalten gethon werde, es harnoch zû reysen oder zû ander irs gemeynen hantwercks nodtûrfft aber zû gebrûchen. was ouch des ge-

[1]) scilicet feria.

schirres abgadt, sollent sy alle zit one verzogk anders an die stat machen lossen und es ouch in eren halten, das sie allewegen die zale gantz in irs gemeynen hantwercks beheltnüsse haben in egemelter mossen.

Schwörtag.

46. *Siehe Urk. 28, Art. 1 mit unbedeutenden Abänderungen.*

Bůchdrůckerordnung.

47. *Siehe Urk. 22, Art. 3.*

Schůltzenburgern.

48. Es sollent auch alle die personen, so schůltzenbůrger sint oder werden, nůn hinanfürter me an keinem hantwerck zů der meysterschafft, schöffen oder gerichtslütten gezogen oder genommen werden, alledieweile sie schůltzenbůrger sint, dann man solliche ampte billichen mit stathaftigen habenden lütten besetzen soll. und obe an etlichen hantwercken schöffen werent, die nit recht bůrger werent, die sollent das bůrgkrecht kauffen und by irem schöffelampt bliben.

49. Es sollent ouch derselben schůltzenburger kinde oder witwen desz bůrgkrechten nit weitter genyessen dann als ein schůltzenburger. und also wann sie sich in die ee verandern, dasz sie dann dodůrch nit zů der statt grossem bůrgkrechten empfangen werden sollent, ir eins kauffe es dann, wie ein schůltzenbůrger thůn soll. aber welcher schůltheyssenbůrger sin volle stůberecht und hantwerck empfangen oder kaufft hat, desselben kinde oder witwen sollent des hantwercks genyessen und gehalten werden wie andere bůrger und zůnfftgenossen noch jedes hantwercks recht und harkomen. doch so sollent dieselben kinde und witwen oder ir manne zů den schultzenbůrgern geschriben und mit inen gehalten werden, wie obstadt. actum uff samstag unser lieben frauwen obent nativitatis, 1493 jor.

B. Erweiterte Redaction der Artikel von 1472 und Büttelordnung.

Was einer gibt, der unser hantwerck kauffen will.

1. *Siehe Urk. 15, Art. 1 mit folgendem Zusatz:* Und soll auch ein yeglicher meister, der also knechte empfohet, soliche knechte zů eins yegklichen hantwercks meister bringen in den nechst acht tagen, so er in empfangen hat. und sol dann des hantwercks meyster einen usz irem gerichte zů im nemen und sollichen eydt von den knechten empfohen. und soll ouch yegk-..ches hantwerck ein bůchlin hinder im haben, do sy solliche

knechte, die also geschworen hant, in schribent. und welcher meister darüber einen knecht also hielte oder setzte oder zů arbeiten uffneme, der sol noch den acht tagen alle tage 5 sz ₰ verfallen sin.

Zů gesellen zů empfohen.

2. Wer ouch yemans, wer der wer, der do begerte unser stůberecht zů kauffen, er sige frembde oder heymsch, dem sol man es geben für 15 sz ₰ und nit höher, und soll fürbasser alle jor dem hantwerck zů zinse geben 5 sz ₰. wer aber sach, das eyniche persone, wie oder was states sy wer, ir stůbrecht nit meinte zů kauffen füglich, sunder jors ein zimlichen dienst zů thůn, mag man wol entpfohen noch erkäntnisse meyster und gerichts. doch das ein semlicher, er kauffe das stůberecht oder nit, wenn er das wieder abeseit, es geschee uber kůrtz oder lang, so soll er für dasselbe jor, das in begriffen hat, uber 8 tag noch der dato, als er entpfangen ist, sinen vollen zinsz geben. wer ouch, das ein semlicher entpfangener eynerley unfůge uff und in unser stuben beging, darůmb soll ir yegklicher dem hantwerck zů bůsse und besserůng zů ston gehorsam sin als ein anderer an unserem hantwerck, und was im zů besserůng erkant würt zů geben on widerrede. *(Siehe auch Urk. 12, Art. 7 und Urk. 15, Art. 20.)*

Wie man den zinsz anlegen und geben soll.

3. *Siehe oben Urk. 15, Art. 12 mit Anmerkungen.*

Wie sich einer halten sol, der zů des hantwercks eren und åmptern gebrůcht werden will.

4. *Siehe oben Urk. 15, Art. 2 inclusive Anmerkungen.*

Wie man jors einen meister und gericht kiesen soll.

5. *Siehe oben Urk. 12, Art. 3 und Urk. 15, Art. 11 mit folgenden Aenderungen:* Man sol nůn hinfürme alle jor jerlichen einen meyster kiessen uff den tag, so man den rotszherren kieset noch imbis. alsdann soll der meyster dem gantzen hantwerck und mengklichen by 5 sz ₰ uff die stube gebieten und auch sollich gelt, wer das verbreche, by den eyden nyemandt faren lossen, in irrete dann libes oder herren not. und sol die mennyge einen frommen, redlichen, stathafftigen man zů eynem meyster kiesen an des abgonden stat one alle geverde. — *Weiter unten:* es soll ouch ein yeglicher meyster jors zwo rechenung thůn von allen innemmen und uszgeben, so er von des hantwercks wegen ingenommen und uszgeben hat, vor dem alten und nüwen gericht und darnoch vor der gantzen menyge, mit namen zů süngichten eine und zů winachten, so er abgangen ist, die ander.

Schenkordnûng.

6. *Siehe oben Urk. 25.*

Wie sich ein meister mit den pfanden halten sol, ob im pfand geben wûrt.

7. *Siehe oben Urk. 15, Art. 13.*

Wie man eim, der sin zinse oder pfande zû sinen zitten nit gibt, der meyster und geschwornen heim gon soll.

8. *Siehe Urk. 15, Art. 14.*

Wen der meyster yemans über sich nympt, den sol er auch verrechen und nit für uszstondt geschriben geben.

9. *Siehe Urk. 15, Art. 15.*

Das der meister und sin gericht keynem kein zil geben soll am gelt, wer die zunfft empfohet.

10. *Siehe Urk. 15, Art. 16.*

Wie eines yegklichen kinde, der do unser zunfft hat, sins vatters recht kouffen mag.

11. *Siehe Urk. 12, Art. 5 und Urk. 15, Art. 17.*

Ob ein fraw ein wittewe würde, deren man unser eynûng hette, wie man die halten soll.

12. *Siehe Urk. 12, Art. 6 und Urk. 15, Art. 18.*

Das keiner me dan ein werckstat haben soll.

13. *Siehe Urk. 12, Art. 8 und Urk. 15, Art. 19 mit unbedeutenden Abweichungen.*

Wie man den gerichtslüten gebieten sol zû gericht.

14. *Siehe Urk. 15, Art. 21 incl. Anmerkung.*

Wenn man eym für gericht gebütet und nit komet, was der dem hantwerck bessert.

15. *Siehe Urk. 15, Art. 22.*

Wenn und wie der meyster einer gantzen menige gebieten sol und mag.

16. *Siehe Urk. 15, Art. 23.*

Was einer bessert, der sin nachthüte versumet.

17. *Siehe Urk. 12, Art. 9 und Urk. 15, Art. 24.*

Wie man für das münster ziehen soll, so man stürmet.

18. *Siehe Schmoller, a. a. O., Urk. 83, Art. 107—109. Siehe auch oben Urk. 15, Art. 25.*

Wie man mit dem baner und eym meister für das münster, so man stürmet, ziehen soll.

19. *Siehe Urk. 15, Art. 26.*

Wie man den harnsch alle jor besehen soll.

20. *Siehe Urk. 15, Art. 27.*

Das eins yegklichen harnsch und gewer fry ist.

21. *Siehe Urk. 15, Art. 32.*

Wer eins gerichts begert, was der geben soll.

22. *Siehe Urk. 15, Art. 33.*

Von gezögen, wie man die nemen sol oder mag.

23. *Siehe Urk. 15, Art. 34.*

Wie man das besserůnggelt geben und betzalen soll.

24. *Siehe Urk. 15, Art. 35.*

Was einer geben musz, der im sin werck lat schetzen.

25. *Siehe Urk. 15, Art. 36 mit unbedeutenden Aenderungen.*

Was einer bessert, der eim sin wergk abdinget oder in daran mit worten oder mit wercken letzet.

26. *Siehe Urk. 15, Art. 37 und Urk. 12, Art. 14 mit folgender Variation des Schlussatzes:* fünde es sich aber und machte der, der also verclaget würde, kuntlich, das er semlichs nit gethon hette, so bessert der in verclaget het in mossen wie er gebessert haben solt und do vor geschriben stot.

Wie einer eym sin wergk verbieten magk.

27. *Siehe Urk. 15, Art. 38.*

Besserung umb ein yegklich untzucht, noch dem sie ist.

28. *Siehe Urk. 15, Art. 39 mit unwesentlichen Variationen.*

Besserung von messer- oder degenzucken.

29. *Siehe Urk. 15, Art. 40.*

Besserung, do einer eynen wundete.

30. *Siehe Urk. 15, Art. 41.*

Wie die vorgeschribenen unfůgen zu verston sint.

31. *Siehe Urk. 15, Art. 42.*

Was einer bessert, der ein schlosz uffbricht oder desglich oder fenster zerbrichet.

32. *Siehe Urk. 15, Art. 44.*

Das ein yegklicher schöffel oder gerichtsman mag gebieten züchtig zů sin, so der meister nit zůgegen ist.

33. *Siehe Urk. 15, Art. 45.*

Besserung, do einer krůsen, gleser, kübelen oder desglichen zerwürffet oder brichet.

34. *Siehe Urk. 15, Art. 46.*

Besserung umb die unzůcht reyptzen uber tisch.

35. *Siehe Urk. 15, Art. 47.*

Besserung, wer im sůmer an ein ungewönlich stat und nit in stein netzet.

36. Und wer ouch in dem sůmer an ein ungewöhnlich stat netzet anders dann in den stein und an die ende, do sich das gebürt, so dick das beschicht, so bessert derselb, der das thůt, 2 ₰. *(Siehe Urk. 15, Art. 48.)*

Besserung, do einer ein kenlin hinweg würffe oder spyse heimlich hinweg triege.

37. Wer ouch sach, so das hantwerck die stube für sich selbs habende ist und eyn gemeynen hauptkannen, der nit für sinen angster kochet, würffe do einer under unsz ein kennelin hinweg, das es zerbreche, oder zerstiesse ein kennelin, derselbe soll ein anders als gůt machen und für die unzůcht bessern 2 sz ₰. wellicher die zit auch under unsz einerley spise oder trank verschwygen hinwegsendet oder selber hinweg triege, der bessert 1 sz ₰ und soll auch darzů die spyse oder trank bezalen, noch dem sie wert gewesen ist. *(Siehe Urk. 15, Art. 49.)*

Besserung von unziemlichen und ungewönlichen swüren.

38. *Siehe Urk. 15, Art. 50.*

Besserung, der nit schwiget, so im der meister gebüttet.

39. *Siehe Urk. 15, Art. 51.*

Wenn man gericht hat, so mag der meister ein halp viertl wins übernomen geben.

40. *Siehe Urk. 15, Art. 52.*

Besserung, wer dem meister und dem gericht übel rette.

41. *Siehe Urk. 15, Art. 53.*

Das nyemans kein bret mit der schilterigen uszhenken soll.

42. *Siehe Urk. 15, Art. 54.*

Das keiner zů der anrichten gon sol, so man antreit.

43. *Siehe Urk. 15, Art. 56.*

Von liechtstocken, schüsseln und tellern wegen.

44. *Siehe Urk. 15, Art. 57.*

Wenn einer in das lant umb synen nûtz zůhet oder süst entwichet.

45. *Siehe Urk. 15, Art. 58.*

Es sol keiner dem andern sin knecht oder knaben underston abezedingen.

46. *Siehe Urk. 15, Art. 59.*

Was einer gibt, der mit unsers hantwercks insigl begert zů versigln.

47. *Siehe Urk. 15, Art. 60.*

Das ein yegklicher noch martzal zinsen sol von dem an, also er an das hantwerck entpfangen ist.

48. *Siehe Urk. 15, Art. 61.*

Das nyeman kein stückwerck zů arbeiten geben soll.

49. *Siehe Urk. 15, Art. 62.*

Von den lerknaben, was die dem hantwerck geben.

50. *Siehe Urk. 15, Art. 63.*

Wer eins gerichts begert.

51. *Siehe Urk. 15, Art. 64.*

Von des dantzens wegen.

52. *Siehe Urk. 15, Art. 65.*

Wem man schenken sol.

53. *Siehe Urk. 15, Art. 66.*

Wenn man übernommen geben sol oder nit.

54. *Siehe Urk. 15, Art. 67.*

Wer sich lat rieffen, so man ein schenke hat, was der gibt.

55. *Siehe Urk. 15, Art. 68.*

Es sol keiner dem andern in sin hantierung griffen.

56. *Siehe Urk. 15, Art. 70.*

Disz schwert der schryber.

57. *Siehe Urk. 21, Art. 2.*

Die ordnůng des buttels, was er schwören soll und wie er sich, so man schenken hat, halten sol.

58. *Siehe Urk. 21, Art. 1 mit folgender Fortsetzung:*

59. Es soll auch alle jar, so ein newer meister angadt, sobald der schwörtag geendet, der zunfft geschirr dem zunfftmeister sampt zweyen gerichtspersonen dartzů verordnet eygen und zeigen, und was dann mangelt, dem hantwerck antwort darůmb geben, und ob etwas verloren würt, dem hantwerck ein vernyegen darumb thůn.

60. Er soll auch, da gott lang vor sin wölle, ob ein feur uszginge oder ein geschöll würde oder ufferstünde, dasz er sich fürderlich zů dem meyster füge und im gehorsam seye. und so man vor dem münster stat, sol er warnemen, wer mangelt, und das gesellenbiechlin lesen. und wer dann nit da were, denselben mercken und uffzeichnen und dem meister anzeigen. desz soll der meister dieselben zů red stellen uff ein erlich verantwortten in den nächsten acht tagen.

61. Er soll auch die hůten glich usztheilen, dorin nyemant zů verschonen noch übersehen, als er das dem ammeister schwört, als der new herr am sůntag nach dem schwörtag umbgadt.

62. Er soll auch, wann schenken sint, flissig verkünden rich und arme und inen sagen, ob sie gůt freund hetten zů ehren mit inen bringen.

63. Er soll auch, so er zů geriecht verkündt und gebüt, mit flisz zů hůsz und hoff in den můndt oder seinem gesind verkünden und ein gliche stůnd ernennen. ob es sach wer, das der gerichtspersonen eine usz ehafften ursachen nit komen könde, so soll er ein andre person, die von derley handthierůng nit komen köndte, usz dem alten geriecht gebieten, damit das new gericht der acht personen volkomen und nit mangel sye.

64. Er soll auch, so er der menig oder den schöffelen oder dem gericht verkündt, der zůnfft zeichen uff dem rock tragen. und so er das nit thåte, soll er darůmb zů red gestelt werden. und so man gericht het, sol er vor der thüren stan und deren warten, denen geboten ist, und nit lassen hinweg gan unerloubt eines meysters und geriechts.

65. Er soll auch nit allerley liederlichs volcks uffladen und uffenthalten mit zerůng, spielen, sonderlich from, erbar leüt by im lassen zeren und zunfftbrieder, der zunfft on schaden.

66. Er soll auch acht zů dem holtz haben, das es nůtzlich gebrůcht werde. er soll ouch, so der zůnfft zalholtz oder wellen kompt, dasselbig in sinem costen oder mit sinem gesind in der zůnfft holtzhůsz legen und intragen on der zůnfft costen. der zůnfftmeister, die beschauwer sollen die schlüssel zů dem hindern stüblin, dem holtzhůsz und dem zynnen geschirr, zů dem kensterlin in der grossen stůben haben und nit der büttel, und so man holtz gnůg hat, die schlüssel wider uberantworten.

67. Er soll ouch alle sampstag zů dem meister gan und vor ein wochen hůten bey im holen und die uszstanden hůten dem meister geschriben geben.

68. Er soll auch ein fleissig uffmerckens haben, so ein zunfftbrůder mit todt abgienge, dem zůnfftmeister antzeygen, damit der witfrauwen nit gelegen were weiter zů dienen, damit nach martzal die zůnfft vernügt werde.

69. Er sol auch von keinem zůnfftbruder, der sein zůnfft uffsagen will, sein stůbenrecht von im uffnemen, sůnder in vor meister und gericht weisen und daselbst uffgesagt, bezalt und ingeschriben werden.

70. Er soll auch, do zůnfftbrüder etwan zusamen kåmen, bey einander essen oder trinken wolten, so soll der büttel einen von ynen zů im nemen und verrechen, was er uszgibt, und sie früntlich halten.

71. Er soll auch acht haben zů den nöchen in der stůben, dasz sie alle mal gesübert werden, damit dem baw kein schad geschehe.

72. Er soll auch ein fleissig uffmercken haben und uffsehens, ob einer ynn unser einicherley hantthierůng griffe, denselben dem meyster fürbringen, damit er zů red gestelt werde.

73. Als biszhär etliche spenn und irrůng gewesen zwüschen kůchenmeistern an eim und dem büttel am andern des uffge-

habnen rollwagens halb, so man etlich ymbs bey einander ysset, ist ein underredůng geschehen als hernach folgt:

74. Item wann man ein imbs by einander ysset oder by einander ist, so soll der büttel verbůnden sin anzůtragen, uffzůheben und der tisch warnemen. und so man uffgehaben hat, davon sollen die nachesser essen und von dem uffgehabnen win trincken. blipt dann mehr win uber, den soll man in der kůchen brůchen, warzů man in bedarf, zů glicher wisz mit anderm uffgehabnen fleysch oder vysch oder obs und kås. aber zů nacht was uber blipt von win, brodt, visch, fleisch, da sollent die nochesser aber von essen und trincken, und wasz darnach uber blipt, das soll des bittels sin und bliben. und was von gantzen stücken da ist, da nit von gebrůcht oder gessen ist, es sy win, brodt, visch, fleisch und essenspeis oder anders, das in die kůchen gehört, es were ancken, fleysch, eyer, nüt uszgenommen, das sollen die kůchenmeister bewaren, und von dem büttel empfangen werden.

Desz büttels lon jårlich.

75. Man soll alle jar dem büttel zů lon geben 2 lib ₰ und 5 sz für sin gůt jar, und sůll desz stubenzins fry sin, so er ein halbzünfftiger ist. ist er aber ein vollzünfftiger so soll er desz halben zins ledig sein, mehr 1 lib 4 sz für holtz.

76. Mehr 1 lib 11 sz 6 ₰ zů zweyen jaren vor ein rock, daran sol er die steltzen tragen. doch sol er die steltzen nit versetzen noch verkauffen by sinem eyde, dann sie der zůnfft sin soll und nit des büttels.

77. Und wo sich aber der büttel nit hielte nach der zůnfft gefallen, so mag im ein zůnfft verlob geben uber kůrtz oder lang und in bezalen nach martzal der zit, so vom rock, holtz oder lon. und so er mer ingenommen dann verdient hette, so soll er oder sine erben sollichs der zůnfft herauszgeben und betzalen und das geschirr, so der zunfft zůstendig, vor überliefern, was er entpfangen hat, das nit abgangen ist.

---

30. Goldschmiedeordnung. 1534.

St. St.-A. G. Z. A. B. 1542. Fol. 131—158.

Ordnung der goldtschmidt in der stat Straszburg.

1—56. *Siehe Urk. 26, Art. 1—56.*

---

31. Einschärfung der Reichs-Polizeiordnung bezüglich des Silberfeingehaltes. 1552.

St. St.-A. Stadtordnungen Bd. 5, fol. 20b: „Policeyordnung der stend im Elsasz. 1552." Von gleichem Inhalt ist das Protocoll der XXI de anno 1552, fol. 70.

Von goldtschmiden.

Als dann in der keyserlichen policey under anderm geordnet, dasz die goldtschmid hinfürther das sylber jede marck auf 14 loth fein sylbers verarbeiten, sollen die oberkeiten disz bezircks ernstlich fürsehung thun, das in disem puncten der keyserlichen policey gelebt und darwider nit gehandelt werde.

---

32. Goldschmiedeordnung. 1567.

St. St.-A. G. Z. A. B. 1542. Fol. 174—179.

Einleitung.

1. Nachdem gemeine meister des goldtschmidtshandwerck allhie sich vergangener zeit durch ein supplication bey unseren herren, den XV beclagt, das sich von frömbden und heimschen irer handierůng halben vil und mancherley clag und gebrechen zůtragen, dardurch ein magistrat auch vilmals verdrüszlich molestirt und bekůmert werde, darum sie ettliche puncten und artickel zů abschaffůng sollicher mengel berathschlagt, dieselben in ein ordnůng verfaszt und gedachten unseren herren, den XV übergeben und zůgestelt, nach irem gůtbedůncken zů verbessern und nachmals zů confirmiren gebetten. Als nůn die herren XV solliche ire angestellte artickul besichtigt und erwogen, auch ir bedenken für unsere herren råth und XXI gebracht, so haben demnach jetzvermelte unsere herren råth und XXI volgende ordnůng confirmirt, bestetigt und dermassen zů halten erkant und geordnet, nämlich:

Goltschmid sollen mehr nit dann 3 gesellen und 1 jungen halten[1]).

2. Als in der alten ordnůng begriffen, das ein jeder goldtschmidt seins gefallens und sovil gesellen halten möge als er den glauben hat und getrauwet, den vertrib zů haben, darausz erfolgt, das die vermöglichen meister allezeit die besten

[1]) Diese Artikelüberschrift steht wie alle folgenden der Urkunde im Original am Rand bemerkt.

gesellen an sich und in ir werckstetten gezogen, und den armen meistern entweder keine oder merertheils allein die gesellen, so bey den andern nicht platz finden können, zů theil worden, alles den andern meistern zů hohem nachtheil und beschwerden, damit dann der arm neben dem reichen und ihr einer neben dem andern desto besser uszkomen und pleiben möge, so ist erkant und geordnet, das furthin kein meister goldtschmidthandtwercks bey nachgemelten peenen und straffen mehr dann 3 gesellen und 1 jungen zůmal haben und halten, und also in seiner werckstatt und in seiner arbeit sampt ime, dem meister, nit über die fünff personen sein sollen.

Wa zwen jungen sollen nůr 2 gesellen sein.

3. Wolte aber ein meister zwen jungen, als hienach gemelt würdt, annemen und halten, der soll nücht mehr dann zwen gesellen haben, damit die anzahl der fünff personen gehalten und nüt überschrütten werde.

4. Welcher meister auch zwen jungen halten will, der soll den andern nicht ehe annemen, es habe dann der erst zům wenigsten zwey jar darvor bey ime gelehrnet. und soll keinem meister zůgelassen sein, zůmal mehr dann zwen jungen oder buben, darůnder die meisterssöhne auch begriffen sein sollen, zů halten.

Goldtschmidtlehrjunggeburtsbrif.

5. Es soll auch ein jeder meister, so er einen jungen annemen oder seinen sohn zů lehren anfahen will, sollichen jungen oder seinen sohn für meister und gericht zůr Steltzen fürstellen, wo er ein frömbder und unbekanter, ein schein seiner ehelichen geburth und herkommen darthůn, seinen namen, zůnamen und vatterlandt, auch den anfang seiner lehrjar in der zůnfft bücher einzeichnen lassen und weniger nit dann 4 jar zů lernen verdingen und halten.

Zů end der lehrjahr vor gericht zů bringen und daselbsten auszthůn zu laszen.

6. Wann auch ein sollicher jung seine vier jar redlich auszgelehrnet, soll er widerumb für ein gericht zůr Steltzen geführt, die ende seiner lehrjahr angezeigt und ime alsdann und nicht ehr daselbst und sonst von niemandt anderst kein lehrbrieff mitgetheilt und gegeben werden.

Straff wegen underlassung des auszthuns.

7. Dann als etliche meister zů zeitten ausz gůnst oder umb verehrung und schenken zů irer lehrjungen groszem schaden die lehrjar verkaufft oder nachgelassen, das soll hienfüro nit mehr sein, sonder ein ersam gericht inen nach endung

der vier jar gebührliche lehrbrieff mittheilen, alles bey peen 3 lib ₰, halb der statt und halb der zůnfft zůr Steltzen zu betzalen.

Wann ein meister vor auszgang des lehrjahrs verstirbet, mag der lehrjung die zeit bey einem andern meister auszlernen.

8. Würde aber ein meister vor uszgang der 4 jar mit thott abgehn oder sonst einen jungen so ungebürlich halten, das ime zů pleiben nit wol thůnlich noch möglich oder seinen eltern und vögten beschwerlich were, so soll dem jungen unbenommen sonder zůgelassen sein, das hantwerck bey einem andern meister allhie zů Straszbůrg uszzulernen, doch das von seinen wegen des abgestorbnen meisters erben oder der unwürsche meister für die vergangne zeit contentiert und zufrieden gestellt werden. und da sie sich dessen alles mit einander nit gütlich könden, soll ein ersam gericht zůr Steltzen nach billichen dingen darunder zů erkennen haben, deren bescheidt sich auch beide partheien benüegen und settigen lassen sollen.

Bossler.

9. Als auch die goldtschmidt zů zeiten zů irer arbeit, die den goldtschmidten zusteht, bosseler, die weder für junge zům handtwerck versprochen noch das hantwerck gelehrnet und für gesellen zů achten, anstellen und gebrauchen, sollichs soll inen fürthin nit gestattet werden, und keiner keinen sollichen bosselierer über 14 tag behalten, sonder fortschicken und sein arbeit mit denen, so dem handtwerck als junge oder gesellen zůgethon, verrichten.

Meister werden.

10. Es soll auch hinanfür keiner in dieser statt Straszburg zu einem meister goldtschmidthandtwercks angenommen werden, er habe dann sein handtwerck von einem ehrlichen meister alhie oder anderswo redlich erlehrnet und zum wenigsten in jungen und gesellen weisz 6 jar darauff gedient und gewandert oder an einem andern ort zwey jar als ein meister häuszlich gesessen. doch das ein jeder zůvor, und ehe er ein laden uffthue oder gesellen und jungen halte, die verordneten meisterstuck machen und fürlegen solle.

Goltschmidmeisterstuck.

11. Und welcher allhie meister zů werden begert, der soll entweder mit brieffen oder sonst genugsamen kuntsckafften, wo die sach etwas zweiffelich, darthůn, das er an andern orten zwey jar meister, oder das er bei einem ehrlichen meister gelehrnet und zum wenigsten 6 jar bey dem handtwerck gewesen.

12. Sobaldt einer dann angenommen wurdt, so soll ime der articul von den meisterstucken fürgelesen werden, und er dieselbigen vorgelesenen drey stuck in den nechstvolgenden dreyen monaten in eines goldtschmidts allhie offnem laden machen und sie weder tags noch nachts usz des meisters hausz tragen, sonder, sobaldt er davon gehet, dem meister zů verwahren zustellen oder in des meisters beheltnusz versorgen. würde sich aber zutragen, das kein meister allhie einem sollichen, der auch meister zu werden begert, platz in seinem laden geben und die meisterstuck darinne zu machen gestatten wolte, so soll ein ersam gericht zur Steltzen ime einen meister benennen, der ime alsdann platz zu geben schuldig sein solle.

13. So auch der, so die meisterstuck machen soll, innerthalb den bestimpten dreien monaten über feldt reisen wolte, soll er zuvor zu dem zunfftmeister gehen, ine seiner gelegenheit berichten, welcher ime auch die zeit seines abwesens gut machen soll. doch soll derselb dazwüschen weder in noch usserthalb der statt kein arbeit von yemants annemen oder machen, und wo er darwider thete, auch die drey meisterstuck über die erlaubte zeit seins uszpleibens in dreien monaten nit fertig machen würde, so sollen ime dieselben stuck, wie künstlich und vleissig sie immer gemacht sein mögen, nit für gut erkant werden.

14. Wann aber die meisterstuck vermög der ordnung und in bestimpter zeit fertig gemacht, sollen sie dem zunfftmeister und einem ersamen gericht zur Steltzen praesentiert. überlüffert, die geschworne schauwer darzu erfordert, und von inen semptlich darüber, ob die meisterstuck gut und recht gemacht, erbarlich und one gefahr erkandt, auch darauff der sie gemacht, zu einem meister angenommen oder, da etwas mangels were, ime weittere dilation gegeben und andere an der mangelhafften stuck zu machen, ufferlegt werden.

15. Welches burgers söhne allhie gelehrnet und meister werden wollen, sollen zum wenigsten noch uszgang irer lehrjar oder anderstwo zwey jar in gesellen weisz gearbeit haben, auch ire meisterstuck als obstat fertigen und darüber erkennen lassen.

Straff derer, so frembden, die weder burger noch zünfftig sein, arbeit geben.

16. Item es soll kein meister allhie keinem, der nit burger und zünfftig ist, einicherley arbeit von goldt, silber, kupfer oder anderm metall in heusern, stüblen oder in andern gemachen und wünkeln zu machen geben, er seie dann in seiner cost und belohnung und also sein gedingter gesell, bey peen 30 sz ₰.

17. Würde auch darüber jemandt, der also in wünkeln oder heimlich sässe, zu stören gespürt und befunden, so soll der zunfftmeister sampt einem oder zweyen des gerichts gut fug, mögen und macht haben, alles goldt, silber oder ander

metall, so sie in des störers gemach fünden, zu nemen, dasselb einem ersamen gericht fürbringen, und ein ersam gericht beede, den arbeiter und auch denjenigen, so ime zu arbeiten gegeben hette, der gebür nach straffen.

Kein meister soll seinem gesellen im sontag etwas zu arbeiten geben.

18. Nachdem auch zu zeiten ettliche meister iren gesellen arbeit geben bey irer weyl zu machen, welche die gesellen gemeinlich auch uff die sontag machen und dardurch von der predigt des worts gottes abgehaldten werden, so soll hienfüro kein meister keinem gesellen ettwas bey seiner weil zu machen zustellen, sonder wo ein meister mit arbeit benöthigt, mag er seine gesellen die zeit über wol umb hilf ansprechen, doch soll er keinem über seinen bestimpten wochenlohn mehr dann 1 sz ₰ geben bey straff eins lib ₰.

Bey straff 30 sz soll keiner dem andern sein gesindt entführen.

19. Als sich auch vielmals zutregt, das ein meister dem andern sein gesindt mit listen absetzt und abdinget oder seine gesellen ungepürlich und unwürsch haltet, oder die gesellen in irer meister heüser unfugen oder sonst unbilliche sachen fürnemmen, damit sie einander urlob geben oder heischen mögen, da ist geordnet, das kein meister bey straff 30 sz ₰ einen gesellen, so bey einem andern meister allhie gearbeit, wider desselben willen annemmen, sonder den vorigen meister zuvor darumb fragen soll, wie sie von einander abgescheiden. erfündt sich dann, das der vorig meister dem gesellen weiter allhie zů arbeiten nicht gestatten, sonder verhündern wolte, so soll der zunfftmeister, wo er von jemands daründer ersucht, sampt seinem gericht entweder die sach gütlich hienlegen oder nach billicheit darüber erkennen. und im fall der gesell schuldig befunden würde, soll er in einem viertel jar allhie zů Straszburg nit gefürdert noch zů arbeiten zůgelassen, sonder uffgetriben werden.

Bey peen 5 lib ₰ soll kein goltschmid einen in gemeinschafft mit golt, silber oder edelgestein nehmen, er treibe denn das goltschmidhantwerck auch.

20. Es soll auch kein goldtschmidt hienfüro niemanden in gemeinschafft mit goldt, silber oder edelgesteinen annemmen, er treibe denn auch das goldtschmidthandtwerck und seie der goldtschmidt ordnüngen wie andere underworffen, bey peen 5 lib ₰.

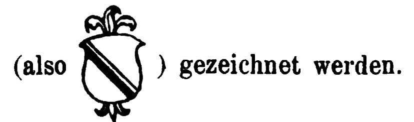
Frembde goldtschmidtsarbeit nicht zů verkauffen, sie seie dann zůvor durch die schauer besichtiget.

21. Ferner haben obgemelte unsere herren räth und XXI erkandt, das niemandt kein goldtschmidtarbeit, so nicht allhie gemacht ist, weder durch sich selbs noch jemandt anderst verkauffen solle, sie sey dann zůvor durch die geschworne schauwer nottürftiglich besichtiget, und, so sie der allhieigen prob allerdings gemesz und just befunden würdt, mit dem sonderlich dartzu geordneten pontzen gezeichnet.

Frembde arbeit soll von den schauern an den verdächtigsten orten probirt werden.

22. Und sollen die schauwer solche frembde arbeit, die inen zů probieren fürbracht würdt, an den verdechtigsten orten, es sey am corpus oder der cleidung, doch mit wenigstem schaden sie immer können, und bey iren eiden niemandt zů lieb noch zů leidt ersuchen und probieren, was sie nit der allhieigen prob gemesz befünden, damit vermög irer alten ordnůng handeln, was aber straszburger prob haltet, mit einer halben lilien und einem P (also) zeichnen, damit man sehe, das es straszburger prob seihe, und der sie verkaufft, auch für soliche werschafft hingeben und lüffern mege.

23. Damit aber die straszburgische arbeit von der frömbden underscheiden und desto besser erkandt würdt, so soll dieselb hienfüro mit der statt schült, darauf ein lilien,


(also) gezeichnet werden.

24. Was straffen auch die schauwer von allhieiger und frömbder arbeit vermög irer habenden articul einpringen, davon soll fürthin, nochdem der schauwer rechnung uff dem pfennigthurn abgehört und die lüfferung beschehen, so lang es unserer herren gelegenheit sein und man iren vleisz spüeren würdt, gemeiner zunfft der vierte pfenning widerumb zůgestelt und gevolgt werden.

25. Und ist dem allem noch mehrbemelter unserer herren will, meinůng und bevelch, das ein ersam gericht zur Stelzen und dann die schauwer, jeder theil in dem das ime zůstehet, die buszwürdigen, so wider die hieobgeschribene und andere der goldtschmidt articul, denen hiemit nichts in sonderheit

benommen, handtlen und straffbar befunden werden, mit ernst rechtfertigen und die gesetzten strafen nit faren lassen sollen. mit sonderm vorbehalt, dieselben alle und jede in crafft der oberkeit zů mündern, mehren, gar und zům theil abzůthun, wie es die notturft und gelegenheit würdt erfordern, actum et decretum sambstag den 24. martii anno 1567.

---

33. Herrengebot und Ammeistersumgang. 1584. 1588.

St. St.-A. Goldschmiedezunftartikelbuch No. 5. Handschriftlicher Papierband in Quartformat von 297 Folien. Von Fol. 6 ab sind die Blätter numerirt mit 1—276, der Rest ist unpaginirt. Der erste der nachfolgenden Artikel steht auf Fol. 19, der zweite auf Fol. 21. Das Buch enthält eine grosse Anzahl älterer Bestimmungen, die sich in den früheren Ordnungen nicht finden. Der letzte Eintrag ist von 1732 datirt.

Zunfft- und herrengebott, so der büttel anleget.

Siehe Schmoller, a. a. O., Urk. 100.

Gebot, so der ammeister jahrs zu den handtwercken umbgehet.

Siehe Urk. 29, Art. 20.

---

34. Erkenntniss der XV in einer Streitsache der Goldschmiede- und der Schmiedezunft. 1593.

St. St.-A. G. Z. A. B. 1542. Fol. 190—192.

Erkantnüs in dem span der beider zünfft zur Steltzen und der schmidt des kohlenkauffes halben.

1. Als sich ein langwüriger span vor uns, den verordtneten XV, zwüschen beiden ersamen zünfften zur Steltzen und der schmidt des kohlkauffes halben erhalten, indem dasz sich die goldtschmidt beclagt, das sie mit kohlen zu ihrer nodturfft von den schmidten nicht versehen, und wann ihren, der goldtschmidt, einer oder mehr ein wagen mit kohlen bey eim köhler bestellen, dingen oder kaufen, sie darüber von den schmidten angefochten und gestrafft werden wöllen. dargegen die schmidt ihre gerechtigkeidten des kohlkauffs und ursachen fürgewendet, darumb die goldtschmidt von ihnen gerechtfertiget und gestrafft worden, sich auch etlicher injurien, so ihnen von den goldt-

schmidten zugefügt sein solten, beschwert, alles weitläuffigeren inhalts der hinc inde beiderseits eingebrachten schrifften und documenten [1]).

2. So haben wir die XV darauff nach besichtigung angeregter schrifften, wie auch der alten kohlbrieffe und darüber ergangener declaration, eingenommenen bericht und erkundigungen allerhandt umbstende mit weisser berathschlagung der sachen erkandt und gesprochen, dasz es nachmalen bey der schmidt habenden alten kohlbrieffen und sonderlich bey unserer löblichen vorfahren in anno der wenigeren zahl 35 beschehener erleuterung verbleiben, also das niemandt einige kohlen, so zu wasser oder landt alhero gebracht werden, kauffen soll, dann die von der schmidtzunfft verordneten kohlkauffer. dasz auch niemandt, wer der sey, kein kohl, so noch auff dem landt oder in wäldtern seindt, allhier verfürworten, verdingen, bestellen noch kauffen soll, sondern wer zu seiner nodturfft und zu seinem selbstgebrauch kohl haben will, der soll sie auszerhalb uff dem stamm oder uff dem grundt kauffen oder verdingen, doch uff keinen mehrschatz widerzuverkauffen oder uffzuschütten, bey uffgesetzter straffe.

3. Damit aber die goltschmidt zu ihrer hantierung auch mit kohl versehen werden und nicht eben allerdings der schmidte gnaden geleben müssen, so sollen die verordneten kohlkauffer von der schmidtzunfft hinfüro von allem kohl, das sie allhie kauffen oder von auszen hieher bringen werden, schuldig sein, den goldtschmidten den sechsten korb ohne einichen mehrschatz gleich wie ihren mitzünfftigen schmidten volgen zu laszen, auch, wann sie also kohl alhie kaufft oder alhero gebracht haben, dem zunfftmeister zu der Steltzen durch der kohlknecht einen oder den büttel zu verkünden, wo und an welchem ort und zu welcher zeit man das kohl auszmeszen werde, damit derselbig seinen zünfftigen, den goldtschmidten, solches kundt thun, und sie sich darzu finden und den sechsten korb wie gemeldet entpfohen mögen. do es die kohlkauffer nicht theten, sollen sie von einem ersamen gericht jedes mal umb 1 lib ₰, das ist ihr jeder umb 5 sz ₰, halb der schmidtezunfft und das ander halb der gemeinen stadt zu bezahlen, gestrafft werden.

4. Wann auch der goldtschmidt zween oder drey zusammenstehen, einen aus ihrem mittel auffs landt abfertigen, ein wagen mit kohl uff dem stamm oder uff dem grundt zu bestellen, zu kauffen und hieher zu pringen, so soll ihnen ohnbenommen, sondern zugelaszen sein, solchen wagen mit kohl alhie under sich selbst zu ihr jeder eigenem gebrauch zu theilen, doch das in alle wege kein mehrschatz damit getrieben und über den kauffschilling nichts dann ziemliche zehrunge für

[1]) Siehe Urk. 1.

den mann, zoll und fuhrlohn darauff geschlagen werden, bey der straff in der schmidtordnung begriffen.

5. Was sonsten die straffen belanget, so die schmidtzunfft in werendem dieszem streit bisher gegen den goldtschmidten fürgenommen, ist erkant, das die goldtschmidt deren aus bewegenden ursachen zu diesem mal ledig sein sollen, es were denn sach und sich küntlich finden thete, das sie deren ordnungen und altem herkommen zuwider kohl auff mehrschatz kaufft und verkaufft hetten. also dann soll vermöge der schmidtordnung gegen ihnen vollfahren, ihnen die straffen abgenommen und forthin in alle wege den ordnungen, was hierin nicht sonderlich geendert, nachgesetzt, und die übertreter von der schmidtzunfft fürgestellet, gerechtfertiget und gestraffet werden.

6. Letzlichen die angezogenen injurien betreffend haben wir, die XV, uff beider theil, so schriftlich, so mündlich beschehen fürbringen, erklären und erbieten, dieselbige von obrigkeit wegen uffgehaben, cassieret und abgethan, also das sie keinen theil an seinem glimpff und ehren, wie sie auch ohne das nicht sein köndten, nachtheilig oder schädlich sein sollen.

7. Mit vorbehalt, diesen bescheydt und erkantnusz künfftig nach gelegenheit zutragender fäll und gestalten sachen zu mindern, zu mehren oder in crafft der obrigkeit gar zu endern, actum et decretum sambstag den 26. may anno 1593.

Claus Jacob Wurmbser
XV meister.

35. Von der schöffel, ratherren, zuleits und andern wahlen. 1595.

St. St.-A. G. Z. A. B. 1542. Fol. 194.

Siehe Schmoller, a. a. O., Urk. 110.

36. Ettliche neüwe articul für die goldschmidt. 1597.

St. St.-A. G. Z. A. B. 1542. Fol. 196—198.

Einleitung.

Demnach das gemeine handtwerck der goldtschmidt allhie verruckter zeit zu verschidlichen malen bey unsern herrn, den XV, umb confirmation ettlicher von ihnen angestellter articul, oder dieselbige zu verbessern, suppliciert und angehalten, haben ermelte herren, die XV, solche articul beratschlagt, ihr be-

denken für unsere herrn rät und XXI gebracht, allda dann erkandt, gesetzt und verordnet worden, wie hernach volget.

Eines goldtschmidtmeisters sohn soll 8 jar uff dem handtwerck gearbeitet haben, ehe er meister wird[1]).

1. Erstlich, das eines allhieigen goldtschmidts und meisters sohn nicht zu einem meister allhie angenommen werden solle, er habe dann 8 ganzer jar in diszer statt oder an andern auszlendigen orten in jungen oder gesellen weise gearbeit.

Diejenige, so schon nicht meisters söhne sein, sollen in gleichem 8 jahr beym handtwerck gewesen sein.

2. Fürs ander, welche burgerskinder, so nicht meisterssöhne seindt, das handtwerck an frembden orten gelernet haben und allhie meister zu werden begeren, die sollen auch nicht uffgenommen werden, es sey dann einer zum wenigsten 8 jahr bey dem handtwerck gewesen.

Die frembden gesellen sollen 10 jahr beym handwerck gewesen sein und darunder 4 jahr bey einem oder zweyen meistern allhie gearbeitet haben.

3. Zum dritten. die frembde gesellen belangendt ist geordnet, welcher allhie meister werden will, der soll zum wenigsten zehn jahr beym handtwerck gewesen seyn und darunder nicht weniger dann 4 jahr bey einem oder zweyen meistern allhie gearbeitet haben, zuvor und ehe er zu einem meister allhie angenommen, dabei aber erkandt, das die meister keinen gesellen, der seine bestimbte jahr allhie zu arbeiten und meister zu werden begert, mit geferden verschüpfen oder vortheilhafftiger weysz ursach geben sollen, ihn den gesellen an seinem vorhaben zu verhindern. und wa sich deszwegen spenn zutragen würden, so soll ein ersam gericht zur Steltzen nach genugsamer und nottürftiger verhör der parteyen. auch gründtlicher erkundigung der sachen uff ihre eyde darüber erkennen und uff eines meisters befundene unfug dem gesellen erlauben, seine jahracht bey einem andern meister zu compliren und zu ergentzen.

Ein frembder meister mag auch angenommen werden.

4. Zum vierten. wann ein frembder meister, so an einem andern ort zwey jahr lang heuszlich gesessen und sein handtwerck meisters weysz getriben, sich allher begeben und allhie

[1]) Die Artikelüberschriften sind im Original am Rand verzeichnet.

meister werden wollte, wafern er dann nicht weniger dann 8 jahr beym handtwerck gewesen, seinen ehrlichen abschiedt bringet oder sonst kundtlich ist oder gemacht würdt, das er keiner sträfflichen miszhandlung halben verwiszen, auszgeschafft oder entwichen seye, so soll er nach verfertigten meisterstücken auch für einen meister allhie angenommen werden, doch das er zwey jahr lang weder gesellen noch junge halten, sonder allein, was er mit seiner handt verrichten kann, machen und arbeiten solle.

Die jung sollen auch nit weniger dann 8 jahr beym handtwerck gewesen, darzu auch ihre lehrjahr, es seyen 4 oder 6, gerechnet sein.

5. Zum fünfften. die jungen, sie seyen frembdt oder burgerssöhne, so das handtwerck in diser stat lernen, sollen nicht weniger dann 6 jahr allhie gearbeitet haben und auch nicht minder dann 8 jahr beym handtwerck gewesen seyn, zuvor und ehe sie zu meistern angenommen werden. darunder ihre lehrjahr, es seyen 4 oder 6, wie einer verdinget gewesen sein mag, auch sollen begriffen seyn.

Meisterstück.

6. Letzlich sollen alle goldtschmidt, so ihre meisterstück machen wöllen, dieselbigen nirgends anderswo dann in der dreyer schauwer eines oder einsen des gerichts behauszung oder werckstatt machen und verfertigen. und so ein gesell also bey derselben meister einem eingestanden, so soll kein anderer in solche werckstatt das meisterstück zu machen angenommen werden, der vorige hab dann das seinige gentzlich verfertiget und auszgemacht.

7. Darinne gleichwohl die meisters söhne von hinnen ausgenommen seyn und dise freyheit haben sollen, das sy neben einem andern eingestandenen gesellen bey demselben meister auch einstehen und ihre meisterstück daselbst verfertigen mögen.

8. Sonsten lassen es unsere herren bey andern der goldtschmidt zuvor habenden ordnungen und articula, da kein enderung hierinnen beschehen, allerdings verpleiben.

Mit vorbehalt, auch disze abgesetzte puncten nach fürfallender gelegenheit zu endern, zu mindern, mehren oder gar abzuthun, wie ihnen crafft der oberkeit ohne das ohnbenommen, actum et decretum montag den 19. septembris 1597. Josephus Jundt, schreiber.



37. Rath und XXI gestatten den fremden Händlern während der Messzeit freien Verkauf jeglicher Silberwaaren. 1598.

St. St.-A. G. Z. A. B. 1542. Fol. 199.

Declaration über den artickel von frömbden cremern.

Als hievor von unseren herren reth und XXI erkandt worden, dasz die frömbden und heimischen silberkremer nichts allhie feyl haben sollen, es sey dann, dasz es der goldtschmidtordnung in allem am gehalt gemesz und nit geringer, dann gemelt ordnung uszweiset, sie aber die landt- und silberkremer, frembde und heimsche, sich deren hoch beschwerdt und darwider vor obgemelten unseren herren suppliciert haben, daruff ermelte unsere herren reth und XXI ihnen dise milterung gethan, dasz sie alle die arbeit, so lötig und darunder, verguldt oder unverguldt, sie sey uszerthalben gemacht, wo sie wöll, (es wer dann so gar vermischt, unluter und bazensilber, dasz mans augenscheinlich sehen möchte) in diser ihren freyen Singichtmessen wol zu offenem veilen marck uszlegen undt verkauffen mögen. was aber übers lot ist, das soll hieiger proben am gehalt gleich und gemesz sein oder aber alhie bey peenen und straffen in angezogner ordnung verleibt, nit zu offenem veilem marck uszgeleit noch sonst verkaufft, und die heimischen sylberkremer, so der statt nit burgerlichen pflichten verwandt, so sie zum jahr zur gepüerenden zeit durch die verordneten goldtschmidtschauwer disze ordnung zu schweren ersucht werden, soliche zu schweren und zu halten schuldig undt verbunden sein. decretum den 18. junii anno 1598. Jo. Meyer, protonotarius.

---

38. Ledige handtwercksgesellen, wie dieselben alhie einkommen mögen. 1603.

St. St.-A. G. Z. A. B. 1542. Fol. 201.

Siehe Schmoller, a. a. O., Urk. 116.

---

39. Rath und XXI schärfen den Zünften die Innehaltung der Aemterwahlordnung ein. 1625.

St. St.-A. G. Z. A. B. 1542. Fol. 211. Gedruckte Verordnung.

Mandatum betreffend die Wahl der rhatherren, schöffen und zumänner.

Unsere herren, die XV, haben nun etliche jahr hero nicht mit geringem miszfallen wargenommen, welcher gestalt auff den zünfften beydes mit der wahl der schöffen, sodann auch der rathherren und zumänner sehr ungleich procedirt und verfahren worden, indem entweder allein von den handwercksgenossen und nicht andern zünfftigen solche ledige stellen ersetzt, oder aber bey etlich wenig und etwan zwo personen allein der wechsel geführt, und je einer umb den andern zum rathherren und zumann gebracht; zu geschweigen dessen, da man schon die wahl nach der personen geschicklichkeit besser und ansehnlicher haben können, dieselben doch allerdings umbgangen und zurückgesetzt worden. diesem unwesen nun inskünfftig zu begegnen, und damit diese löbliche regimentsverfassung in beständigem thun ohnzerrüttet erhalten und auff die liebe posteritet rühmlich fortgesetzt und propagirt werden mög, so haben wolermelte unsere herren, die XV, solches mit allem fleisz hiemit zu erinnern, auch solches vor die räth und XXI, die es auch an ihrem ort für hochnotwendig zu sein ermessen, zu bringen nicht underlassen, dasz nemblich die wahl der schöffen, rathherren und zumänner frey und ohne einigen respect auff dieses oder jenes handwerck bey den zünfftigen insgemein, sie seyen desz handwercks oder nicht, vorgenommen, und also krafft des schweren eyds, so man vor der wahl schwört, alzeit der wegest, beste und den sie der statt Straszburg am nützlichsten sein beduncket, gewehlt und gekosen werde; nicht weniger auch bey der wahl der rathherren und zumänner das umbwechseln für keine nothwendigkeit zu halten, sondern wo mans an den personen haben kann, so der qualitet und geschicklichkeit sein, man es wol under den schöffen umbgehen lassen, und ein jeder under denselben der ehren würdigen und halten soll und mag. insgemein aber solle ober- und rathherren einer jeden zunfft dahin mit höchstem eifer und ernst trachten, das die zahl der schöffen mit solchen personen jederzeit widerumb ersetzt und ergänzt werde, damit die raths-, gerichts- und endlich auch inskünfftig die oberen stellen desz beständigen regiments und anderer ämpter desto tauglicher, ansehnlicher und stattlicher mögen besetzt, administrirt und nach der statt ehr und notturfft bedient werden. darnach man sich neben den in diesem fall heylsam und wol verfaszten

ordnungen inskünfftig zu richten und dahin mit höchster sorgfalt zu sehen, damit bey allen und jeden wahlen und churn zu forderst auff die ehre gottes desz allerhöchsten, sodann gemeiner statt Straszburg wohlstand und gedeyliches auffnemmen gesehen, und alle andere privatrespect und parteilichkeit, die hab namen, wie sie wolle, beyseits geruckt und abgeschafft werden. decretum mittwochs den 5. januarii anno 1625.

---

40. Verbot des Verkaufs von ungerechter Silberarbeit. 1627.

St. St.-A. G. Z. A. B. 1542. Fol. 213. Im Protocollbuch der XV d. a. 1627, Fol. 292 steht derselbe Artikel.

1. Unsere herrn haben bisz daher mit sonderbahrem miszfallen vernommen, dasz, wie in andern sachen aygene nuz und allerhandt vortheilsichtigkeit über handt genommen, also auch in bereytung desz silbergeschirrs und anderer von silber underschiedlich zugerichten arbeit und geschmeidt, so von Nürenberg, Augspurg, Frankenthale und andern orten in die mesz alher gebracht würdt, vielerley gefährd und vortheil in dem gesucht worden, dasz viel schlaglot mit eingemischt, und auch sonsten der gestalt schlecht verarbeit silber auszgefertigt, dasz umb ettlich schilling und batzen das loth zue geringhältig in vielem befunden und nichts desto weniger dem höchsten werth und preisz nach verkaufft worden.

2. Disem gefährlichen beginnen nun in zeitten zu begegnen und dergleichen unverantwortlichen vortheil, so viel möglich, abzustellen, so haben wohlermelte unsere herren hiemit getzt und geordnet, dasz hienfüro keine silber für gut und gerecht sollen geschätzt, gehalten und allhie verkaufft werden, sie seyen dann der allhiesigen prob und dem neu auffgesetzten und approbirten stämpfel wegen der dreyzehenlöthigen silber, so neben andern nunmehr im reich für paszierlich gehalten und verkaufft werden, in allem gleich und dergestalt gut und just befunden, dasz solche nach der schawer erkandtnus und ihrer geschwornen ordnung mögen gezeichnet und auffgenommen werden, alles bey unauszbleiblicher straff der confiscation.

3. Als auch für das andere die erfahrung zu erkennen geben, dasz sich ettliche silberhändler, so die allhieige messen gebrauchen, gelusten lassen, ander gering frembd silber, so der allhieigen und ihrer selbst eigenen prob ganz ungemäsz, in ihre kräm auffzuhenken und feilzubieten, damit dann die unwissende gefährlich im kauffen bisz daher angesetzt worden: welches, wie es ein ganz unverantwortlich vortheilhafftig atten-

tat und gesuch, so billich von obrigkeit wegen zu verhindern und abzuschaffen, so wollen auch wohlgedachte unsere herrn diszen schädlichen handel ernstlichen verboten und ein jeden zur verkauffung redlicher und guter wahr, so ihren angedeuten proben durchausz conform und gemäsz, hiemit alles ernsts erinnert und ermahnt haben bey gemelter straff der confiscation und andern nach gestalt der umbstände ernsten leibs- und geltbuszen, welchem nach sich ein jeder zu richten und sein selbs eygenen schaden und spott abzuwenden wissen würdt. decretum sambstag den 15. decembris anno 1627.

41. Uff der zunfft fallende straffen belangendt. 1627.

St. St.-A. G. Z. A. B. 1542. Fol. 214.

Siehe Schmoller, a. a. O., Urk. 137.

42. Die geschenkten Handwerker sollen nur in Beisein der Handwerksherren zusammenkommen. 1629.

St. St.-A. G. Z. A. B. 1542. Fol. 215.

Siehe Schmoller, a. a. O., Urk. 140.

43. Die XV ändern einige Artikel der alten Goldschmiedeordnung ab. 1629.

St. St.-A. G. Z. A. B. 1542. Fol. 216.

Articul, wie es mit derjenigen, so ihres vatters recht kauffen, mit einschreibung der lehrjung, erkauffung der gericht und verfertigung der meisterstuck zu halten seye.

Demnach bei unseren herren, den XV, ein ersames schöffencollegium der zunfft zur Steltzen sambstag den 22. augusti jüngsthin durch ein underthänig supplication gebürlich zu erkennen gegeben, welcher maszen die höchste notturfft erfordert, dasz bey angeregter zunfft zur Steltzen, sonderlich aber zu dero auffnemung und frommen nothwendige verbeszerungsmittel vor und an die handt zu nehmen, und über solches füglicher nicht dann durch gewisze articul beschehen mag, als hette gedachtes collegium sich etlicher puncten verglichen und dabey verabschiedt, dasz solche für wohl ehrnermelte unsere herrn, die XV, solten gebracht und zu deren obrigkeitlichen confirmation und bestetigung underthänig gestellt und darumb gebeten werden.

Wann nun hierauff unsere herrn, die XV, (als denen der statt ordnungen und zunfftgerechtigkeiten empfohlen, ohne deren consens auch bey keiner zunfft erneuerliche ufflagen einzuführen) angeregte articul vor sich genommen und reifflichen erwogen, so haben sie dieselbe nachstehendermaszen moderirt, ratificirt und bekräftiget:

1. Nemblich und zum ersten, dasz fürohin eines vollzünftigen sohn, der sich zünfftig zu machen begert, die 10 sz, der aber, dessen vatter nur halbzünfftig gewesen, die 5 sz ₰ gemeiner zunfft zu erlegen schuldig und verbunden sein soll.

2. Zum andern, wann ein lehrjung, er sey nun eines zünfftigen oder andern hiesigen bürgers, auch wohl gar eines frembden sohn, uff der zunfft als ein lehrjung eingeschriben würdt, so soll einer wie der ander und also alle einander gleichgehalten, und von keinem mehr dann die 5 sz für gemeine zunfft gefordert, auch erlegt werden.

3. Welcher drittens ein gericht zu kauffen begehrt, der sey, wer er wolle, soll der zunfft zuforderst 5 sz und nit darüber zu erlegen schuldig sein.

4. Endlich und zum vierten soll der, welcher das meisterstuck zu verfertigen uffnimbt, der zunfft 1 lib ₰ zu entrichten verbunden sein. mit vorbehalt. gegenwertige articul zu mindern, zu mehren, gar oder zum theil abzuthun, decretum sambstag den 29. septembris anno 1629. Leonhardt Baur, XV meister.

44. Erkenntniss der XXI über die Zunftpflicht der Bürger. 1637.

St. St.-A. G. Z. A. B. 1542. Fol. 226

Bürgers söhn sollen zünftig werden.

Siehe Schmoller, a. a. O., Urk. 148.

45. Auszug aus der strassburger Polizeiordnung mit Inhalt einiger Artikel über Silberwaarenfälschung. 1640.

St. St.-A. G. Z. A. B. 1542. Fol. 229.

Die goldtschmidt betreffend; aus der statt Straszburg polizeyordnung, tit. 11, von verfälschten wahren.

Gebot wegen des weisz gesottenen kupfers.

1. In gleichem erholen wir unser gebot vom jahr 1587 und wollen das gefährliche künsteln, das sich etliche under-

standen oder noch understehen möchten, das kupfer weisz und daraus solche arbeit von geschirren, schaupfenningen, beschlägen und anderm geschmeidt zu machen, dasz es das ansehen, als ob es just und gut silber were, dardurch der gemeine mann uff dem landt ofters betrogen und zu schaden gebracht worden, hiemit gänzlich verbotten haben dergestalt, dasz niemand in dieser statt und dero obrigkeit, er seye, wer er wolle, frembd oder heimsch, hinfüro solch weisz kupfer machen, mit einem zusatz verarbeiten, noch feil haben, kauffen oder verkauffen solle bey leibsstrafe und verlust der arbeit, gegen den übertretern je nach gestalt der sachen mit ernst fürzunehmen, darnach sich ein jeder zu richten.

Gebot wider leichte und verfälschte silbergeschirr.

2. Desz wir auch im jahr 1626 wahrgenommen, dasz in bereitung desz silbergeschirrs und anderer von silber zugerichter arbeit, so von frembden orten in hiesige meszen gebracht würdt, vielerley gefehrde undt vortheil in dem gesucht seye, dasz schlagloth mit eingemischt, und was umb ein oder etlich batzen zu geringhältig, doch in höchstem werth und preisz verkaufft worden, so erfrischen wir unsere sowohl damahlen als auch volgendts in anno 1627 ausgangene mandata und wollen, dasz hinfüro keine silber für gut und gerecht sollen geschätzt, gehalten und allhie verkaufft werden, sie seyen dann der allhiesigen prob und dem neu auffgesetzen und approbirten stämpfel, wogegen der dreyzehenlötigen silber, so neben anderen nunmehr im strich für passirlich gehalten und verkaufft worden, in allem gleich und der gestalt just und gut befunden, dasz sie nach der schauer erkantnus und irer geschwornen ordnung, wie biszhero üblich gewest, mögen gezeichnet und aufgenommen werden.

3. Fürderhin: wir wollen auch ferner alle silberkrämer, frembde und heimische, hiemit alles ernsts erinnert und vermahnt haben, dasz sie keine andere als redliche und gute silber, so unserer oder doch obermelter prob gemäsz undt ähnlich, in ihre kräm uffhenken, feil bieten und verkaufen und sich aller frembder geringhältiger und erstgesagten proben ungleicher wahr gänzlich entschlagen sollen, alles bey straff der confiscation und anderer nach befundenen umbständen ernsten leibs- und geltstraffen, ohnauszbleiblich.

Gebot wegen der verfälschten cleinodien.

4. Es wird auch geclagt, dasz mit cleinodien und edelgesteinen vielerley betrug vorgehe insonderheit in dem, dasz gefärbte gläszer und duppleten von zwey oder drey stucken oder andere falsche stein für gute orientalische wahr verkaufft, und denselben durch allerhand arglistige kunst der schein und

glantz also gegeben werde, dasz dardurch beedes, die unerfahrne vielfaltig und auch wohl etwann diejenige, die bey dieser handlung herkommen, betäuscht, übervortheilt und zu schaden gebracht werden, welches übel, wie wir berichtet, vornemblich von andern orten in hiesige unsere statt gebracht und nicht wenig dardurch verursacht sein solle, dasz solche frembde, in gold versetzte wahr entweder von theils anderer burger, so dieser sachen unverständig auff mehrschatz erkaufft und widerumb verkaufft oder durch die frembden selbsten mit gümpelweibern und käuflern in der statt umb und feil getragen werden.

5. Wann wir dann auch disz falsz aller ungebühr müglichst begegnen sollen, als thun wir nicht allein hiehero widerholen den alten articul, so unsere lieben vorfahren den goldtschmidten dieser statt vor jahren gegeben, crafft dessen keiner derselben einige gefärbte cristall, so gemacht seind gleich den saphiren, rubinen, smaragden oder andern edelgesteinen noch auch einiges glasz, das von farben den edelgesteinen gleichet, noch sonsten einigerley falsche stein in gold versetzen solle, es seyen ring, spangen, halszband, nichts auszgenommen, so von goldt gemacht, bey straff 10 lib ₰ und verliehrung des handtwercks; sondern wir wollen noch ferners, dasz hinfüro niemanden unserer burger, hindersäszen undt angehörigen, darunder auch insonderheit alle käuffler und käufflerin verstanden werden, keine cleinodien und edelgestein, sie seyen in goldt oder sonst versetzt, nicht feil haben, viel weniger verkauffen sollen, sie seyen dann zuvor von den verordneten und geschwornen schauern nach anweiszung alter articul besichtigt, gut befunden und abgeschätzt, bei straff der confiscation und noch darzu 10 lib ₰, die eine jede person, so darwider handelt, ohnnachlässig erlegen oder, so sie des geldes nicht hette, darfür im thurm nach unserer ermäszigung büszen solle.

---

46. Neue Goldschmiedeordnung. 1642.

St. St.-A. G. Z. A. B. 1542. Fol. 231—240.

Einleitung.

Demnach unsere herren, die XV, aus sonders bewegenden ursachen für gut angesehen, dasz nicht allein e. e.[1]) meisterschaft der goldtschmidt sonder auch der geschwornen schauer alte ordnungen und articul, bevorab der proben halben, zum theil umb etwas erläutert, theils aber mehr geschärpfet, auch

[1]) e. e. = eine ersame.

respective cassirt, geändert und verbessert werden möchten, also haben sie nicht underlassen, dieselbige mit allem fleisz zu examiniren, auch darüber gedachten e. e. handwercks verständiger unmaszgebliches gutachten zu vernehmen und daraufhin nachgesetzte erneuerte articul für herren räth und XXI zu bringen, welche dann auch daselbsten confirmirt und bestätiget worden, maszen underschiedlich hernacher folgen thut.

Von des silbers prob.

1. Alles silber, so durch die hiesige goldschmidt verwerkt würdt, soll durch die geschworne 3 schauer nicht allein durch den stich und strich uff dem strichstein sondern auch, da es den schauern nothwendig sein bedunckt, durch das feuer uff der capellen wie die müntzen probirt und geschauet werden, und solches, da es nicht just befunden würde, uff des goldschmidts costen, der die arbeit gemacht hat. sie sollen auch alle in- und ausgeschraubte geschirr und andere dergleichen arbeit von einander thun und fleiszig besichtigen, auch, da es von nöthen, obvermelter maszen durch das feuer probiren. und welche arbeit nachgesetzter prob gemees, sollen sie mit der statt schildt, darauff ein lilien, und anderst nicht zeichnen. und ist dieses der statt Straszburg silberprob, dasz die mark jeder silberarbeit soll 13½ loth fein am gehalt haben, welches thut 10 ₰ 3 grän.

2. Käme den schauern arbeit vor, welche am gehalt von zwo bis in drey grän geringer dann 10 ₰ machte, der soll von jeder grän umb 10 sz gestrafft, die arbeit nach befindung und erkantnus der schauer gebessert und mit feinem silber ersetzt und alsdann gezeichnet werden; und soll der goldschmidt erinnert sein, dasz er die arbeit nicht mit zuvielem schlagloth belege. wann aber eine arbeit von 4—5 grän geringer dann 10 ₰ were, die soll neben abnehmung der straff gebrochen werden.

3. Und wo einer über solches wider straffbar befunden, also dasz ihme die arbeit zum zweyten mahl gebrochen würde, und die schauer erachten können, dasz solches mit gefehrde beschehen, der soll mit 6 lib ₰ oder umb so viel, als solche arbeit kränker oder geringhältiger ist, doch nach proportion der grän und mark gestrafft werden und sein halb handwerck verlohren haben, doch dasz er solches widerumb kaufen möge.

4. Welcher aber so untheur an ihm selbst were und zum dritten mahl fällig würdt, der soll bessern 20 lib ₰ und das handwerck in dieser statt nimmermehr treiben, ohn alle gnad. und soll auch alle solche arbeit zerbrochen, und der übertreter durch die schauer bey ihren eyden meister und rath geschriben geben werden.

Jeder goldschmidt soll sein eygen zeichen haben.

5. Und damit eines jeden goldtschmidts arbeit vor der andern erkanntlich seye, soll ein jeder seinen eygenen puntzen und merckzeichen haben und solchen jederzeit uff seine arbeit, ehe und zuvor er solche uff die schau schicket, schlagen.

6. Es soll keine silberarbeit, so vor langem gemacht ist, mit dem neuen zeichen gezeichnet werden, sie habe dann den gehalt nach besag dieser ordnung, bey pōn 10 lib ₰.

7. Welcher goldschmidt einem andern arbeit zu machen verdingt und demselben probmäszig silber dartzu gibt, der soll macht haben, sein zeichen, als ob die arbeit durch ihn oder die seinigen gemacht were, darauff schlagen zu lassen. welcher aber solches nicht thun wolte, so soll die arbeit mit des meisters puntzen, der solche gemacht, gezeichnet werden. was arbeit aber einer aus seinem eygenen silber frembden oder innheimischen umb lohn oder für sich selbst in seinem hausz macht und dieselbe darnach einem goldschmidt oder andern zu kauffen gibt, der soll sich seins eygenen und keines andern merckzeichens oder beyschlags neben des handwercks zeichen gebrauchen, bey straff 10 lib ₰.

Straff, wer sich eines andern meisters zeichen gebraucht.

8. So aber einer eines andern meisters zeichen auff seine arbeit, wie gut dieselbe am gehalt were, anders, dann hievor gemelt, schlüge, der soll der statt bessern 5 lib ₰ und zwey jahr, tag und nacht, zwo meil wegs von der statt sein. wo aber dieselbige arbeit am gehalt geringer dann 13½ loth were, soll der verbrecher der statt leib und gut verfallen sein und das goldschmidthandwerck in der statt Straszburg nimmermehr treiben, und sollen auch meister und rath solches straffen bey den eyden.

Kein goldschmidt soll einige arbeit ungezeichnet hinweg geben.

9. Welcher goldschmidt durch sich, sein weib, kinde oder gesind einige arbeit, so das zeichen begreifen mag, darunder auch gürtel, panzer und messerketten, schaupfenning und andere dergleichen arbeit zu verstehen, ohngezeichnet von handen liesz, hinweg gebe oder verkauffe, der soll bessern 10 lib ₰, halb der statt und halb der zunfft. und soll hierinnen durch die schauer niemand verschonet werden, bey ihren eyden.

10. Welche arbeit aber so klein were, dasz sie das zeichen nicht begreiffen möchte, als bücherbeschläglein, steffzen und dergleichen kleine arbeit, die solle dergestalt gemacht werden, dasz männiglich recht beschehe, und niemand darmit vervortheilt oder gefehrd werde, bey verlust der arbeit und obgesetzter straff, von jedem loth 10 sz ₰ ohnnachlässig zu erlegen.

Von gebrochener arbeit.

11. Wann einem goldschmidt gebrochene arbeit, so hiesigen gehalt nicht hat, solche zu bessern oder wider zu machen gebracht wird, das mag der goldschmidt wohl thun, solche aber für sich zu kaufen, zu bessern und wider zu verkaufen, das ist ihme keines wegs zugelassen. es were dann, dasz der goldschmidt von dergleichen gebrochenen arbeit ein oder das ander stuck wegen der antiquität für sich behalten wolte, uff welchen fall er solche widerumb zu bessern, aber nicht zu verkaufen macht haben solle. *(Siehe auch Urk. 18, Art. 15 und Urk. 26, Art. 29.)*

Alt silber zu kauffen und wider zu verkauffen, wiefern es erlaubt.

12. Wann aber ein goldschmidt gantz silbern oder vergulte arbeit kaufft und solche also wider verkauffen will, soll ers zuvor auf die schau bringen. wo sie dann dieser ordnung nach am gehalt recht und gut befunden wird, soll selbige durch die schauer gezeichnet, so sich aber ringhältiger befindet, alsbald im angesicht des goldschmidts und in dessen costen zerschlagen werden; es were dann, dasz er solches für sich behalten wolte, uff welchen fall es ihme wider ganz zugestellt werden soll. welcher anderst dann itzt gemelt handelt, der soll nach besag der ordnung gestraft werden. *(Siehe auch Urk. 26, Art. 30.)*

Von der goldprob, wie hoch das gold zu verarbeiten.

13. Es soll kein goldarbeiter kein gold verwercken, es halte dann 18 grad und 6 grän fein, ein grän, zwo minder oder mehr ungefährlich. besser mag es ein jeder wohl machen. wer es aber geringer dann vorgemelt verarbeitet, der bessert den dritten theil der arbeit, was selbige wigt, und soll ihme das werck durch die schauer gebrochen und hierauff bey ihren eyden fleiszige obsicht gehalten werden.

Keine müntz zu verguIden.

14. *Siehe Urk. 26, Art. 41 mit unwesentlichen Aenderungen.*

Falsche müntzen.

15. *Siehe Urk. 26, Art. 42.*

Kein kupfer verguIden.

16. Es soll kein goldschmidt in dieser statt kein kupfern, mössin oder ander dergleichen geschmeid, ketten oder geschirr, grosz oder klein, keinerley auszgenommen, verguIden oder ver-

silbern, er lasze dann einen platz an einem sichtbaren ort ohnvergoldet oder versilbert, dasz man sehen könne, dasz solch geschirr kupfern oder mössin sey. wer das verbricht, der soll der statt 10 lib ₰ verfallen und sein handwerck verloren haben. *(Siehe Urk. 26, Art. 26 und 27.)*

Kein falsche stein in gold zu versetzen.

17. Es sollen keine gefärbte christallen oder andere dergleichen falsche stein, so den saphyren, ametisten oder andern edelsteinen von farben gleich gemacht, ja ganz keine weisze steine, so weicher dann ein weiszer saphyr oder orientalischer weiszer topasius, in ring oder andere arbeit auffgebracht, aber wohl in gesundkreuz und durchsichtig gefaszt, auch zu verhütung alles betrugs kein rubin, saphyr oder ander edelgestein, auszerhalb der wappenstein, als calcedonier, gefärbt werden, bey straff 10 lib ₰ und verliehrung des handwercks.

Gewicht vom stein zu geben.

18. *Siehe Urk. 26, Art. 44.*

Verbot des zimmitirens.

19. *Siehe Urk. 26, Art. 45.*

Hole ring verboten.

20. Dieweil auch allerhand betrug und gefehrde mit den holen von blech gemachten und mit wachs ausgefüllten ringen vorgehen kann, also sollen dieselben hinfüro den hiesigen goldschmidten zu machen verboten sein.

Keine gestohlne sachen zu kaufen.

21. *Siehe Urk. 26, Art. 49 mit geringer Abänderung.*

Gestohlne sachen, wie die umbzukünden.

22. Und damit dergleichen gestohlne sachen desto mehr an tag kommen, und die goldschmidt umb so viel weniger erfehrt werden möchten, so soll hinfüro durch den büttel zur Stelz, welcher dergleichen gestohlne sachen umbzukünden pflegt, solche einem jeden goldschmidt uff einem zedulein geschrieben geben werden. käme dann über kurz oder lang einem goldschmidt dergleichen von christen oder juden für zu kauffen, soll es der goldschmidt bey seinem eyd behalten und nicht von handen lassen, aber doch nicht kauffen, sondern dem regierenden herrn ammeister überlüfern und die person, die es ihm bringt, so er dieselbe kennt, bey dem eyd anzeigen, damit dem, so es verlohren, solches verkündt werde, und er zu dem seinigen kommen möge. doch ob etwas costen darauff

gangen were, den soll der, dem das gestohlne zusteht, und weiteres nicht bezahlen.

Den leuten das ihrige nicht zu versetzen.

23. *Siehe Urk. 18, Art. 18 mit unbedeutenden Variationen und Urk. 26, Art. 32 ohne Zusatz.*

Von der schauer wahl.

24. Und damit diesen ordnungen desto stattlicher nachgelebet und ein gebührliches aufsehen derhalben gehalten werde, so sollen wie von alters hero also auch hinfüro unsere gnädige herren räth und XXI einen von den zünftigen zur Stelzen, der sie bedunkt, allergeschicktest und tauglichst darzu sein, er treibe das goldschmidthandwerck oder nicht, und dann die meisterschafft und das gericht zur Stelzen zween goldschmidte, so das handwerck treiben, zu beschauern ordnen, under welchen zweyen alle jahr einer abgehen, und an dessen statt ein anderer erwehlt werden soll, derjenige aber, so von herren räthen und XXI geordnet wird, drey jahr aneinander bleiben, und nach auszgang solcher zeit von wohlermelten unsern gnädigen herren ein anderer an dessen statt obvermelter maszen geordnet werden soll. dieselben drey sollen vor meister und rath schwören, diese ordnung steht, vest und unverbrüchlich zu halten. welcher wider einen oder andern derselben handlen und delinquiren wird, der soll durch meister und rath gestrafft werden je nach gestalt des verbrechens. *(Siehe auch Urk. 26, Art. 2.)*

Der schauer ambt, den umbgang betreffend.

25. *Siehe Urk. 26, Art. 3 mit unwesentlichen Aenderungen.*

Vom zeichnen der arbeit.

26. *Siehe Urk. 26, Art. 4* — sichtbaren ort zeichnen. *Darauf der Passus*: welcher beschauer zur obbenannten stundt nicht erscheint und nachfolgender ursachen und verhinderungen keine hat, der bessert für jedes mal 6 ₰, welche sie in eine besondere büchs stossen und zu ihrer gelegenheit verzöhren mögen. *(Siehe Urk. 26, Art. 16.)*

Dasz keiner ohn den andern zeichnen soll.

27. *Siehe Urk. 26, Art. 12 mit Art. 14 ohne bedeutsame Umänderung.*

Andere beschauer zu wöhlen.

28. *Siehe Urk. 26, Art. 15.*

Schwere sachen für gericht bringen.

29. Wo den oftgemelten dreyen schauern schwere und zweifelhafte sachen insonderheit mit den goldarbeitern wegen der stein und anders, und do man einen uff den eyd zu fragen hette, fürfielen, mögen sie solches für gericht bringen. das soll ihnen jeder zeit mit zuziehung der ältisten und verständigsten aus mittel der goldschmidt bey den eyden in solchen sachen nach bestem verstandt berathen und beholfen sein.

Vom zeichgeld und straffen.

30. Wegen des zeichgelts bleibt es bey der alten ordnung: dasz von jedem marck zu zeichnen 2 straszburger pfenning gefordert und genommen werde.

31. Dieses zeichgelt wie auch alle verfallene strafen sollen durch die schauer eygentlich und jedes insonderheit uffgezeichnet, verwahrt und den III des pfennigthurms alle jahr ordentlich verrechnet, ermelt zeichgelt der statt allein gelaszen, von den strafen aber der vierdte pfenning der zunft, wie bishero üblich gewesen, gelüfert werden. *(Vergl. Urk. 26, Art. 51.)*

Der schauer besoldung.

32. *Siehe Urk. 26, Art. 52 und 53; natürlich ohne dieses Datum.*

Von hiesigen silberkremern.

33. Es sollen alle krämer, so allhie verburgert und wohnhaft sein und gulden oder silbern werck feil haben, diese ordnungen, so viel sie dieselbe berühren, zu halten schuldig und verbunden sein, also, was sie veil haben, dasz solches nach besag dieser ordnung gemacht, probirt und wehrschafft seye, bey den gemelten pönen uff jedes stuck gesetzt.

Von den käufflern, käufflerin und gümpelweibern.

34. In gleichem sollen auch alle käuffler, käuflerin, gümpelweiber und sonst allermänniglich zu Straszburg weder heimblich noch offentlich kein eynigerley gulden oder silberne arbeit, es seyen cleynodien, ring, geschirr, gürtel, messerscheiden, schaupfenning oder anders, wie das nahmen haben mag, nichts auszgenommen, bey ihren eyden nicht feil haben, verkaufen, noch verhandlen, es seye dann [1]) solche arbeit und waar zuvor

[1]) Der Passus: „es seye dann — zerbrochen würde" ist durchgestrichen und durch folgende Randbemerkung ersetzt: „crafft der herren XV erkantnuss vom 10. August 1644 dahin limitirt: es seye dann solche arbeit und wahr zuvor durch die geschworne schawer besichtigt, der ordnung gemesz geschawt und dem rechten oder uffs wenigst 13 löthigen werth nach geschätzt worden, nach welchem werth alsdann selbige verkauft werden mag. wo demnach dergleichen arbeit und silbere wahren, so nach besag der

durch die geschworne schauer besichtigt, der ordnung gemees geschauet und seinem rechten werth nach geschätzt worden, nach welchem es auch und höher nicht verkauft werden soll. und so sich dergleichen arbeit und silberne waaren, so den rechten gehalt der ordnung gemees nicht hetten, finden solte, dasz solche, fernern betrug und gefehrde zu verhüten, laut obigen articuls von gebrochener arbeit gleich dem goldschmidt in angesicht dessen, so solche feil hat, zerbrochen würde.

35. Und damit diesem grempeln, so viel immer müglich, möchte gesteuert werden, so soll hinfüro kein gold- oder silberarbeiter keiner käuflerin, hausirerin oder andern dergleichen personen keinerley gulden oder silberne arbeit, wie die genannt werden mag, zu verkauffen und zu verhandeln geben, bevorab auch durch dergleichen hausiren manchem jungen meister die arbeit, so ihme sonsten zu hausz käme, abgeloffen und entzogen wird.

36. Und nachdeme bisz anhero bey inventationibus, theilungen und andern dergleichen actibus die geschworene käuffler dieser statt sich des anschlags und abschätzens in gold, silber, cleinodien und dergleichen unterzogen und biszweilen in dem preisz, bevorab der guldinen ring, cleinodien und dergleichen, grosze fehler und irrthumb begangen, dardurch dann mancher erlicher mann erfehrt und verortheilt worden, solchem nun vorzukommen und alle gefehrde abzuwenden, sollen hinfüro die geschworne käuffler, so zu den inventationibus und abtheilungen gezogen werden, sich des abschätzens in gold, silber, cleinodien und andern enthalten; hingegen, da dergleichen vorhanden, die parteyen dahin anweisen, dasz sie, wie vor jahren auch gebräuchlich gewesen, dergleichen silbern und guldine sachen durch einen erfahrnen goldschmidt taxiren und abschätzen lassen sollen.

37. Dieweil auch der statt geschworne ganthkäufler dieser ordnung exempt und befreyet zu sein vermeint, indem er bey den executionibus und heimbgängen, auch darauf erfolgenden distractionibus und verkauff bisz anhero alles silber, guldine ring, ketten, cleinodien und anders seinem gutdunken nach selbsten aestimirt, angeschlagen und folgends also verkaufft, wardurch dann, wie die tägliche erfahrung bisz dato mit sich gebracht, manchem zu viel oder zu wenig beschehen; zur ab-

ordnung den völligen, rechten und angeregten 13löthigen gehalt nicht halten, sich befinden würden, sollen sie, fernern betrug und gefehrde zu verhüten, nicht weniger nach inhalt obigen articuls von gebrochener arbeit gleich den goldschmidten in angesicht derjenigen person, welche solcher gestalt bewahnte arbeit oder silberwahren feil hat, verbrochen oder zerschnitten werden. jedoch were es, dasz sonsten becher oder andere geschirr, so undter dem 13löthigen gehalt seindt, etwan zur schau kommen möchte, und der, dem sie gehörig, selbige in seinem hausgebrauch zu behalten begehrt, solchen falls hat man dergleichen nit zu verschneiden oder zusammenzuschlagen, sondern ganz und ohnversehrt zu lassen."

wendung dessen soll hinfüro und inskünfftig, wann sich bey dergleichen executionsgeschäften gold, cleinodien, ring, silber und dergleichen befindet, zu deren abschätzung ein goldschmidt gebraucht werden, und der ganthkäufler nicht macht haben, ohne vorgehende ohnparteyische abschatzung und würdigung dergleichen gulden und silberne sachen, insonderheit was hiesige prob nicht hat, zu distrahiren und zu verkauffen.

Alle verbürgerte, so mit silber und gold handlen, sollen zur Steltzen dienen.

38. Und damit diese ordnungen desto steifer in obacht genommen, und ein genauere uffsicht uff dergleichen personen könne gehalten werden, so sollen hinfüro diejenige verburgerte, so mit dergleichen gulden und silbern arbeiten handthieren, solche für sich oder andere kaufen und wider verkaufen oder sonst damit handlen, bei e. e. zunft der Steltzen mit dem gelt zuzudienen schuldig und verbunden sein.

Von frembden krämern.

39. Wegen der frembden und innheimischen silberkrämer kann es bey dem alten articul, Urk. 26, Art. 36, und darauf erfolgter declaration, Urk. 37, auch dem neuen mandat de anno 1627, Urk. 40[1]), sein ungeändertes verbleiben haben.

Alles mit gewohnlichem vorbehalt, vorstehende articul künftig entweder zu vermehren oder zu mindern, zum theil oder gar abzuthun, decretum montags den 31. octobris anno 1642. Johan Jacob Zeysolff, XV meister.

47. Erkenntnisz der XV über unzeitigen Handel mit Silberwaaren. 1646.

St. St.-A. G. Z. A. B. 1542. Fol. 241.

Unsere herren, die XV, haben in sachen Abraham Croissant, bürgers und huthstaffiers allhie, implorantin an einem, entgegen und wider e. e. zunfft zur Steltzen antworters andern theils uff einkommene acta erfolgten beschluss und rechtsatz, auch besichtigung deren erwehnten zunfft am 31. octobris 1642 neuertheilten goldschmidts- und schawerarticuln mit urteil zu recht erkant, dasz weder implorirender Croissant noch andere kauff- und handelsleüth allhie auszerhalb der beeden jahrsmessen von gantzem silber gegoszene undt auszbereite wehr-

[1]) Anstatt auf die Urkunden ist im Original auf die Fol. verwiesen.

creütz oder auch solcher maszen verfertigte sporen fürohin heimblich oder offentlich feylzuthun und zu verkauffen macht haben, sondern sich deszelben bey straf 10 lib ₰ zu enthalten und zu müszigen schuldig und verbunden sein sollen. decretum den 13. may anno 1646. Hans Wilhelm von Kippenheim, XV meister.

---

48. Decretum, die Aufnahme der Lehrjungen und deren Lehrgelder betreffend. 1646.

St. St.-A. G. Z. A. B. 1542. Fol. 244.

Siehe Schmoller, a. a. O., Urk. 163.

---

49. Zusatz zur Ordnung von 1642, Flickarbeit betreffend. 1655.

St. St.-A. G. Z. A. B. 1542. Fol. 240 b.

Unsere herren, die XV, haben usz fürtringenden ursachen erkant, vorstehender ordnung noch dieses zu annectiren und beyzusetzen, dasz nemblich fürterhin keiner gebrochenen oder flickarbeit weder kupferne noch möszene dröth oder röhrlin sollen eingesteckt, sondern dergleichen arbeit mit gutem silber undersetzt, reparirt und gelötet werden soll bey straff 5 lib ₰, also offt darwider gehandelt würdt. decretum freitag den 23. februar 1655. Heinrich Balthasar von Kippenheim, XV meister.

---

50. Erneuerte Goldschmiedeartikel. 1657.

St. St.-A. G. Z. A. B. 1542. Fol. 247 b.

Einleitung.

Demnach bey unseren herren, den XV, e. e. meisterschafft der gold- und silberarbeiter alhie am 20. decembris nechst-abgewichenen 1656. jahrs verschiedene under sich projectirte puncten, durch welche jenigen confusionen und unordnungen, die bey denen so lang gewehrten verderblichen kriegszeiten wie bey allen anderen handthierungen also auch und vornemblich oberwehnten beiden handwercken eingerissen, wider möge

und könte vorgebogen und remedirt werden, gebührlichen producirt und vorgelegt mit undertheniger bitt, solche von obrigkeits wegen in gnaden zu bestätigen und übrigen zuvorhin habenden guten ordnungen und articuln beysetzen zu lassen, als haben wohlermelte unsere herren, die XV, uff darüber gepflogene reife deliberation und berathschlagung selbige nach beschribner maszen declarirt, confirmirt und bestätigt.

Ein goldschmid soll 8 jahr in lehr- und wanderjahren zubringen[1]).

1. Zwar und zum ersten, soviel die lehr- und wanderjahr betreffen thuen, lasz man es derselben wegen bey den bestimbten 8 jahren nach inhalt derenthalben am 22. martii anno 1567 und den 19. septembris anno 1597 ertheilten articuln sowohl wegen der hiesigen meister- als anderer söhne halben allerdings und nachmahlen bewenden.

Nicht 2 jungen anzunehmen, es seye dann der erste in den letzten jahren der lehrzeit begriffen.

2. Fürs ander aber solle kein meister mögen und macht haben, der einen jungen zu lehren angefangen, einen andern lehrjungen anzunemmen, ehe und zuvor derjenige, welchen er zuerst angenommen, in dem letzten jahr seiner bestimbten lehrzeit würklichen begriffen seye.

Ein frembdter gesell, ehe er meister begehrt zu werden, soll bescheinen neben erlegung 4 lib ₰, dasz er 6 jahr bei eim, zween oder dreien meistern allhier gearbeitet habe.

3. Drittens, wann ein frembder gesell von diesen handwerckern sich hier zu setzen und meister zu werden gemeind, der soll bey e. ers. zunfft der Steltzen neben erlegung 4 lib ₰, halb der statt und halb dem handwerk, zu bescheinen schuldig sein, dasz er 6 ganzer jahr bey einem, zweyen oder dreyen meistern alhier ohn einig beschehen ausz- und einwandern gearbeitet habe.

Welche sich an golt- oder silberarbeiters wittwen oder döchter verheurathen wollen, seind bey 4 jahren gelassen.

4. Welche aber vierdens diejenige seindt, so sich an gold- oder silberarbeiters wittwen oder döchter zu verheuraten begehren, die sollen neben abstattung der 4 lib ₰ bey 4 jahren gelaszen werden.

---

[1]) Die Artikelüberschriften sind im Original am Rand bemerkt.



Keinem andern als einem hiesigen meisterssohn ist vergönnet, in verfertigung seines meisterstucks neben einem andern einzustehen.

5. Anlangend fünfftens die verfertigung des meisterstucks soll solches keinem, der nicht seine lehrjahr vollkommen und ohn einige dispensation auszgestanden, auch mehr nit als einem auf einmahl zu übernemmen erlaubt werden, also und dergestalt, dasz ehe und zuvor derjenige, welcher das meisterstuck zu machen angefangen und daszelbe allerdings verfertigt haben würd, kein anderer (wa der nicht eins meisters sohn von dieszen handwercken, als welchen solches crafft alten articuls vergönt und zugelassen) neben dem vorigen einzustehen, macht haben soll.

Die meisterstuck sollen im ledigen stand verfertiget werden.

6. Jedoch und das auch sechstens solch meisterstuck, gleich wie bey andern handwerckern auch üblich, noch in ledigem stand, und nachdem daszelbe aufgenommen worden, alsobalden ohn einige willkürliche aussetzung oder ablaszung (allein erweiszliche nothfäll auszgeschieden) gänzlichen verfertiget werden, denenjenigen aber, so dieszem allem nit vollkommenlich statt thuen, einen jungen zu lehren nicht zugelaszen noch erlaubt werden solle.

7. Endlichen und sibendens, wie es wegen verhandlung der wahren, so von gold- und silberarbeitern gefertigt werden, zu halten, würd man deszwegen an die bey herren räth und XXI am 31. octobris anno 1642 erneuerte goldschmied- und silberschawerordnung hiemit remittirt und gewieszen.

Mit gewohnlichem reservat, obverfaste puncte je nach oberkeitlichem gutachten zu mindern oder zu mehren, decretum freitags den 30. januarii anno 1657. Philipp Dieterich Zorn von Plobszheim, der XV meister.

---

51. Rath und XXI bestimmen den Feingehalt des Silbers auf 13 Loth. 1660.

St. St.-A. G. Z. A. B. 1542. Fol. 255. Das Protocoll der XXI de anno 1660, Fol. 165 und 226 sowie das der XV d. a. 1660, Fol. 160 und 240 gibt die Vorlage der folgenden Verordnung vor beiden Behörden.

Articul, dasz hiesige gold- und silberarbeiter hinfüro die marck silber à 13 loth fein verarbeiten mögen.

1. Demnach bey unseren herren räth und XXI e. ers. meisterschafft der gold- und silberarbeiter alhier am 27. augusti

jüngsthin underthänig einkommen und gebeten, weilen nuhmehr im röm. reich es dahin eingerichtet, dasz die mark silber auf dreyzehen loth fein möge verarbeitet werden, und man aber bey hiesiger statt bisz anhero crafft deren den 31. octobris anno 1642 ertheilten schau- und handtwercksarticuln die marck zu dreyzehen und ein halb loth fein hat verwercken müssen, wardurch dann den frembden vor den hieszigen in mancherley werg mercklicher zugegangen, dasz dahero und zu verhütung hiesziger meisterschafft fernern nachstandtes obangeregte articul dahin gnädig möchten limitirt und erclärt werden, nämlich dasz ihro der meisterschafft auch sollte erlaubt und zugelaszen seyn, die marck silber sowohl zu 13 als auch 13½ loth fein zu verwercken und also damit zu verschaffen, dasz sie mit den ausländischen in gleichen stand gesetzt werden und neben denselben nit allein in hiesigen meszzeiten ihre arbeit feil haben, sondern auch die ausländischen messen besuchen und geniessen mögen.

2. So haben wohlermelte unsere herren räth und XXI, nachdem sie durch ihre geheime mitrathsfreundt, die herren XV alle dabey einlaufende umbständt reiflich erwegen lassen und auf deren angehörtes gutachten erkandt, dasz der meisterschafft in dem begehren benantlichen fürterhin die marck silber zu 13 loth fein, aber nit geringer oder armer zu verarbeiten und dann dergleichen verfertigte arbeit mit und neben den frembden in hiesigen und auszwendigen messen feil zu haben, ohnverwehrt, sondern hiemit verstattet und zugelassen seyn solle. jedoch solle dergleichen 13 löthige arbeit zur schau wie herkommens gebracht, daselbsten, wann sie 9 pfennig und 18 grän im gehalt haben wird, mit dem zur 13 löthigen arbeit verordneten bunzen (denn der zum 13½ löthigen solle nit ferners gebraucht, sondern weggethan werden) gezeichnet; falls aber den schauern arbeit vorkäme, welche am gehalt 1 oder 2 grän schwächerals 9 pfenning und 18 grän oder 13 loth seyn würde, so solle für jede grän 10 sz ₰ straff erlegt, und solche arbeit nach befindung und erkandtnus der schauer gebessert, mit feinem silber ersetzt, und damit auch der meister zugleich erinnert seyn, selbige nit mit zu vielem schlagloth zu belegen. wann aber ein arbeit von 3 bis in 4 grän zu gering, soll selbige neben abnehmung der vorbenanten straf alsobalden gebrochen werden. im übrigen lasz man es bey vorigen und zu eingang ermelten articuln allerdings verbleiben. decretum sambstags, den 15. decembris, anno 1660. Joh. Jacob Frid, syndicus.

52. Verordnung der XV über Zeichnung der Silberwaaren. 1661.

St. St.-A. G. Z. A. B. 1542. Fol. 256.

Unsere herren, die XV, haben vorstehenden articul durch erkandtnus dahin erläutert, weilen auch etwa von einem oder andern silberarbeit bestelt und begehrt würd, so höher als 13 löthig, dasz dergleichen arbeit auf der schau allein mit der statt schildt und desjenigen silberarbeiters zeichen, der solche arbeit gemacht und verfertigt hat, bezeichnet werden solle. decretum freytags, den 30. augusti anno 1661. Joh. Philipp Mülb, XV meister.

---

53. Decretum, die bey befürderung der ehrenstellen und aufweisung der meisterstuck angewendete grosse uncosten betreffend. 1661.

St. St.-A. G. Z. A. B. 1542. Fol. 252.

Demnach nun eine zeit hero viel und mannigfaltige clagden über die grosse uncosten, so bey ein und andern zünften sowohl auf diejenige, die zu ehrenstellen gezogen und befürdert werden, als welche ihre meysterstuck verfertigt und zur schau bringen sollen, getrieben, vor- und angebracht worden, so haben unsere herren räth und XXI zu dessen verhütung gnädig erkannt und wollen hiemit alles ernstes, dasz zwar bey denen zünften, da man bisanhero bey vorgangenen wahlen zu ehrenstellen allerdings frey und unbeschwerth gewesen, es auch in das fürkünftig also und dergestalten ohnveränderlich gehalten, bey den übrigen aber von keinem, der also befürdert wird, wafern es zu schöffenstellen, ein mehrers dann uff das höchste 10 reichsthaler und, wafern es zu gerichtstellen und etwann das erstemal, auch bey solcher zunft in dergleichen fällen etwas zu geben herkommens were, mehr dann 1 lib ₰, und zwar solches bey straf 10 lib ₰, so der zunftmeister, welcher deme zuwider handlen wird, aus seinem beütel gemeiner statt fisco ohnnachlässig zu erlegen schuldig sein solle, abgenommen oder erfordert werden.

2. Sonsten aber alle andere dergleichen beschwerdten von ehrenstellen (dann wolte sich einer von eim oder anderm ambt, so ihme aufgetragen würde, loos und ledig kaufen, würde es zu derjenigen, die dergleichen ämbter zu conferiren haben, sich nach befindenden umbständen mit ihme zu vergleichen belieben stehn), under was namen die auch erdacht werden

mögten, und es seye mit gelt, silbergeschirr oder panqueten, gänzlich und allerdings abgeschafft und eingestellt sein sollen.

3. So ist auch derselben ernstlicher befehl, will und meinung, dasz in das fürkünftig bei vornehmender schau der meisterstuck alles wider ordnung eingeschlichene zechen mit einander abgeschafft, sondern demjenigen meister, so das stuck verfertigt, bey straf 25 lib ₰ verbotten sein soll, etwas ferners durch sich oder jemand anders in seinem namen bey der schau anzuwenden oder zu verehren als hienach verordnet ist: nemblichen bey denen meisterstucken, da man etlich mal zusammen kommen musz, auf das höchste der person 1 sz, bey den übrigen aber nach proportion der mühe von 4 sz ₰ bisz zu einem halben reichsthaler, und solle auch diese verehr niemanden als denen zur schau insonderheit geordneten, das ist dem obmann und den geschwornen schauern gereicht werden, warnach sich männiglich zu richten und vor schaden zu hüten wissen wird. decretum sambstags, den 16. februarii anno 1661.

54. Die XV verbieten den Verkauf einiger massiv silbernen Schmucksachen. 1674.

St. St.-A. G. Z. A. B. 1542. Fol. 259.

Extract aus unserer gnädigen herren, der XV, memorial.

Unsere gnädige herren, die XV, haben in sachen Johann und Daniel der Reichshoffer gebrüdere wie auch Andres Albrechten, clägere an einem, entgegen und wider die gesambte gold- und sülberarbeiter, beclagte am andern theil, uff gepflogene handlungen und beschehene submissiones mit urthel zu recht erkandt, weilen in anno 1646 den kauf- und handelsleuthen alhier von gantzem sülber gegossene und ausbereite wehrcreutze auszerhalb den beiden meszen heimblich oder offentlich zu verkauffen bey 10 lib straff verboten, dasz anitzo sowohl in specie die clägere als auch andere handelsleuth insgesampt dergleichen sülbere degencreutz und beschläg an wehrgehenk wie auch der massiv sülbern knöpfen bey obgemelter straff ins künftig zu verkauffen, sich müssigen und enthalten obligirt, Andres Albrecht aber in specie wegen der ihme bereits andictirten 10 lib straff widerumb an e. ers. zunft gewiszen, so dann die aufgeloffene gerichtskosten aus bewegenden ursachen compensirt seyn sollen. sambstag den 28. martii 1674. Philipp Ludwig von Kippenheim, XV meister.

55. Decret der XV, die Schöffenwahl betreffend. 1675.

St.St.-A. G. Z. A. B. 1542. Fol. 260.

Demnach unsere gnädige herren, die XV, sehr ungern vernohmen, welcher maszen vor der churnacht bey den schöffenwahlen auf den zunftstuben der lieben und wehrten vorfahren an dem regiment heilsame ordnung und verfassung seithero entweder nicht erreicht oder doch darinnen merklich miszbraucht worden, dasz der articul vom 16. julii 1563, welcher den hochnöthigen eydschwur das tauglichste und beste subjectum von den zünftigen zu erwöhlen erfordert, zwar abgelösen, derselbe eyd aber nicht durchaus auf allen zünften würklich praestirt und abgelegt, sondern als ein mitelding gehalten, deszwegen an einem ort darauf geschworen, am andern solches underlaszen und darvor gehalten worden, als wann diese würkliche ablegung desselben einig bey den rathherrnwahlen von nöthen, bey den schöffenwahlen aber allein auf die eyd zu geben seye, und man aber in einem solchen statu alhier begriffen, worinnen burgerliche gleichheit, soviel immer müglich, zu pflanzen und zu erhalten, einfolgig an berührter schöffenwahl und deren rechtmäszig ohndattelicher bestellung (als aus welcher nachmahles alle andere und höhere regimentsstellen, wie bekandt, ersetzt werden) würklich viel gelegen, das fundament und den anfang des werks wohl und also zu setzen, dasz an den substantialstücken dergleichen wahlen, wie dann die praestirung des eydes eine von den vornehmbsten stücken ist, kein mangel erscheine. dahero dann wohlermehlte unsere gnädige herren hiemit ernstlich befehlen und wollen, dasz fürohin, so offt und viel die schöffenwahlen auf den zunftstuben geschehen, vor allen dingen die gewohnlichen ordnungen, vornehmlich obberührte de anno 1563 und de anno 1625, item der articul wegen der verschwigenheit und dabey dictirter ernster straff de anno 1595, sodann diese neue erinnerung deutlich von dem zunftschreiber verlesen und, wann solches verrichtet, auch der oberherr oder rathherr den übrigen schöffen den eyd würklich vorgestabt und abgelegt, alsdann darauf und nicht ehender die vota und stimmen, eine nach der andern, colligirt werden sollen. decretum freytags, den 19. novembris und confirmatum bey herren räth und XXI sambstags, den 20. novembris 1675.

Darstellung.

Einleitung.

Die deutsche Goldschmiede[1]) bis zum Uebergang in die Zunftverfassung.

Die Geschichte der deutschen Goldschmiede nimmt ihren Anfang in jener Kulturperiode, die man nach dem vorwiegenden Inhalt der aufgefundenen Gräber die Bronzeperiode genannt hat. Während die Grabhügel des voraufgehenden Zeitalters ausschliesslich steinerne oder knöcherne Geräthe und Waffen enthalten, finden sich in den Kegelgräbern der Bronzezeit neben Stein-, Knochen- und Bronzegeräthen vielfach goldene Schmucksachen, wie Ringe, — und solche in der Mehrzahl — Bänder, Drahtgewinde und Anderes mehr, die sämmtlich den Typus jener rudimentären Technik und originellen Ornamentirung tragen, durch welchen die Geräthe und Waffen der damaligen Bewohner unseres heutigen Deutschlands und Skandinaviens charakterisirt sind. In Anbetracht der Unvollkommenheit aller technischen Mittel und auf Grund des positiven Nachweises, dass die ersten Gold- und Silberminen in Deutschland erst kurz nach Christi Geburt von den Römern angelegt wurden, ist aber für das Bronzezeitalter die Frage nach einer wirklichen Produktion von Edelmetall in Deutschland zu verneinen. Wir halten darum an der Ansicht fest, dass das vorgefundene Gold als Rohmaterial hauptsächlich von Osten und Südosten im Wege des Handels nach dem heutigen Deutschland gelangt ist; wie ja auch aus Herodot bekannt ist, dass im Ural schon Jahrhunderte vor unserer Zeitrechnung reichlich Gold gewonnen wurde, welches nach den Handelsplätzen am Pontus und von dort nach dem Nordwesten zum Austausch gegen Bernstein und andere Waaren gelangte. Und zwar bezeugt der Umstand, dass neben einer verschwindend geringen Anzahl von Silber-

---

[1]) Um Missverständnissen vorzubeugen, sei von vorneherein bemerkt, dass in der folgenden Abhandlung das Wort „die Goldschmiede", als Femininum gebraucht, die Begriffe umfasst, welche gemeinhin in „die Goldschmiedekunst" und in „das Goldschmiedegewerbe" geschieden sind.

sachen, die in den Ostseeländern und den dorthin führenden Routen gefunden wurden, ein auffallender Reichthum an Goldringen sich vorfindet, einerseits, dass das Haupttauschmittel der fremden Händler Gold gewesen ist, und andererseits, dass die damaligen Bewohner Germaniens solches Gold vorwiegend in Form von Ringen verarbeitet haben. Wir lassen dahingestellt, ob die grosse Menge von Goldringen auf deren Zweckbestimmung als Geld hinweist, wie das die Numismatik vielfach annimmt, und bleiben bei der Thatsache, dass die älteste Verarbeitung dieses Edelmetalls durch die Germanen des Bronzezeitalters in der Ringform erscheint [1]). Wie aber und von wem insbesondere solche Verarbeitung ausgeführt wurde, darüber fehlt freilich für diese Zeit wie für die folgenden Jahrhunderte jeglicher Anhalt.

Auch nachdem Caesar die deutschen Gaue der geschichtlichen Kunde erschlossen hatte, und sich von ihm ab die Niederschriften von Beobachtungen über die germanischen Edelmetallverhältnisse merklich mehrten [2]), blieb doch die gewerbliche Edelmetalltechnik der Germanen wie die Stellung und der Charakter Derer, welche das Metall verarbeiteten, gänzlich unberücksichtigt. Nur wird immer und immer wieder die Vorliebe der Deutschen für römisches Gold und Silber betont. Da der bis dahin so karg genährten Lust an den Edelmetallen mit einem Male durch römische Vermittelung eine nie geahnte Befriedigung werden konnte, zeigte sich die hastigste Begierde nach Gold und Silber, die, in Verbindung mit der Werthschätzung des Edelmetalls als eines mächtigen Mittels für Beschaffung kriegerischen Bedarfs und für Behauptung gesellschaftlicher Ueberlegenheit, unersättlich blieb. Dem Gold gaben die Germanen den Vorzug. Die erfolgreichen Bestechungsversuche eines Claudius, Domitian und Anderer sind durch die charakteristischen Aeusserungen des Tacitus [3]) wie des späteren Herodian [4]) über die germanische Goldsucht ins rechte Licht gesetzt worden. Geschenke, Subsidien, Tribut- und Soldzahlungen bildeten für die ersten zwei Jahrhunderte unserer Zeitrechnung die hauptsächlichste Quelle des Zuflusses edler Metalle nach Deutschland. Germaniens eigene Produktion von Edelmetall war noch überaus dürftig, und wenn auch Tacitus Silberminen erwähnt [5]), wenn vielfach neben dem norischen Eisen norisches Gold genannt wird, und wenn es auch wahrscheinlich ist, dass in einigen Flüssen und Bächen Wasch-

---

[1]) Vergl. über das bisher Gesagte B. Bucher, Geschichte der technischen Künste, II (1880), Die Goldschmiedekunst, S. 178 ff.

[2]) Caesar, bell. gallicum I, 30 u. VI, 28; Polybius II, 106; Strabo IV, 193; Diodorus Sic. V, 211; Plinius XXXVIII, 1.

[3]) Tacitus, hist. IV, 76.

[4]) Herodianus I, 6.

[5]) Tacitus, annal. IX, 20.

gold gewonnen wurde, so kann doch von einer ins Gewicht fallenden Produktion vor dem 9. Jahrhundert keine Rede sein. Bedeutende Summen flossen im 3. Jahrhundert als Tributzahlungen an die drohenden germanischen Grenzstämme aus den römischen Provinzen nach Süd- und Südwestdeutschland, während durch Vermittlung des lebhafteren Binnen- und Seehandels der germanische Norden in immer reicheren Besitz von Edelmetall gelangte [1]).

Eine derartige Massenzufuhr von Gold und Silber musste nothwendig den kräftigsten, belebenden Einfluss auf die Entwickelung der deutschen Edelmetallschmiederei ausüben, der sich zudem in der römischen Goldschmiede das beste Vorbild bot. Von der römischen Gewerbsthätigkeit, die sich namentlich in der späteren Kaiserzeit so rege in den Rheinlanden und in Oberdeutschland entfaltete, hat die deutsche Gewerbetechnik im Ganzen ungemein viel gelernt; besonders aber wurden die römischen Gold- und Silberarbeiter Lehrmeister der germanischen Schmiede. Für diesen heilsamen Einfluss, der weit mehr eine Hebung der nationalen Technik als eine Romanisirung der heimischen Kunstformen zur Folge hatte, liefern uns die aufgefundenen Gold- und Silberarbeiten jener Zeit genügenden Beweis [2]).

Allerdings dürfen wir, wenn wir von heimischen Gold- und Silberarbeitern sprechen, für diese Zeit des 3. und 4. Jahrhunderts noch ebensowenig an selbständige Gewerbetreibende oder an Spezialhandwerker denken, wie für die beiden voraufgehenden Jahrhunderte. Hausarbeit, wie aller Gewerbebetrieb, wurde die Goldschmiede von solchen Leuten der grösseren Grundbesitzer geübt, die, zu subtilerem Handwerk besonders geeignet, ihre an Haus- und Ackergeräthen wie an Waffen erprobte Schmiedefertigkeit in edlem Metall fortbildeten. Die Beschäftigungen aber, welche heute unter die Begriffe Gelbgiesserei, Waffenschmiede, Glockengiesserei, Gürtlerei, Goldschmiede etc. fallen, vereinigten sich noch in gemeinsamer Werkstatt. Eine eingehendere Arbeitstheilung bildete sich erst nach den Stürmen der Völkerwanderung; erst, nachdem die Völkerstämme bleibende Ruhe gefunden hatten, konnten die neuerstandenen sozialen Thatsachen nach Organisation und Formung ringen. Zur Erkenntniss dieser Vorgänge und Zustände sind uns die nun beginnenden Aufzeichnungen der Volksrechte überaus wichtig.

Ueberschauen wir die Reihe der Volksrechte; das der Westgothen wie das der Franken, das der Burgunder wie das der Alamannen, das der Bayern wie das der Friesen, sie alle

---

[1]) Vergl. Soetbeer, Beiträge zur Geschichte des Münzwesens.
[2]) Vergl. B. Bucher a. a. O., S. 180—182; siehe auch Lindenschmit, Alterthümer, S. 12.

weisen auf eine da mehr, dort minder strenge Scheidung der Sklaven nach dem Gewerbe, das sie verstehen. Das Bedürfniss nach vollkommeneren Geräthen und besseren Waffen, die Ansprüche auf komplizirtere Technik und der Werth der Stücke selbst war gestiegen. Der Fähige fertigte nun für die Menge der Minderbefähigten die schwierigeren Arbeiten und erwarb sich die Bezeichnung eines publice probatus. Zahlreich freilich waren diese Handwerker nicht und am allerwenigsten die Goldschmiede. Dies ist der Grund, dass, wenn in allen Volksrechten eine erhebliche Werthschätzung der Handwerker hervortritt, und ein besonders weitgehender Schutz ihnen gewährt wird, vor allen Ministerialen die Goldschmiede ausgezeichnet sind.

Die lex Salica stellt den aurifex noch neben den faber ferarius auf eine Werthstufe und bestimmt für beide ein Wergeld von 25 sol. gegenüber dem Betrag von 12 sol. für den gewöhnlichen servus [1]). Strenger scheidet schon die lex Alamannorum [2]) zwischen faber ferrarius und aurifex, indem sie dem ersteren eine Komposition von 40 sol., dem letzteren aber eine solche von 50 sol. giebt. Noch weiter geht die lex Romana Visigothorum [3]), welche den gemeinen servus mit nur 30 sol., den faber ferrarius mit 50 sol., den aurifex hingegen mit 100 sol. beschützt, während die lex Burgundionum [4]) sogar schon einen scharfen Unterschied zwischen faber ferrarius, faber argentarius und faber aurifex macht und für den ersteren ein Wergeld von 50 sol., den andern ein solches von 100 sol. und für den aurifex eines von 150 sol. festsetzt. Auch die lex Frisionum [5]) bekundet eine besondere Bevorzugung des aurifex; sie stellt ihn neben den harpator und schützt ihn mit einem um ein Viertheil höheren Busssatz als andere seines Standes.

Der Goldschmied der Volksrechte war demnach servus

---

[1]) Lex Salica 10, 7: si quis majorem, infestorem, scantionem, mariscalcum, stratorem, fabrum ferrarium, aurificem sive carpentarium, vinisorem vel porcarium vel ministerialem furaverit aut occiderit vel vendiderit valentem sol. 25, 1300 den., qui faciunt sol. 35, culpabilis judicetur excepto capitale et delatura etc.

[2]) Lex Alamannorum 3, 35—36: si faber ferrarius occisus fuerit, 40 sol. componat; si aurifex fuerit, 50 sol. componat.

[3]) Lex Romana Visigothorum 2, 6: si vero servus cuiuscunque occisus fuerit ab ingenuo, et ipse homicida ad ecclesiam convolaverit, secundum servi qualitatem intra scripta domino ejus precia cogatur exsolvere; hoc est pro actore 100 sol., pro ministeriale 60 sol., pro aratore aut pro porcario aut birbicario aut aliis servis 30 sol., pro aurifice electo 100 sol., pro fabro ferrario 50 sol., pro carpentario 40 sol. inferantur.

[4]) Lex Burgundionum 10, 3—6: qui aurificem electum occiderit, 150 sol. solvat; qui fabrum argentarium occiderit, 100 sol. solvat; qui fabrum ferrarium occiderit, 50 sol. solvat etc.

[5]) Lex Frisionum 11, 10: qui harpatorem, qui cum circulo harpare potest, in manum percusserit, componat illud quarta parte majore compositione, quam alteri ejusdem conditionis homini; aurifice similiter.

wie alle übrigen Handwerker. Er war Höriger, der zunächst auf Rechnung seines Herren arbeitete, nebenbei aber schon jetzt einem weitergehenden Bedürfniss zu dienen anfing, soweit es ihm die Herrenarbeit und eigene hervorragende Fähigkeiten erlaubten [1]).

Selbstverständlich war die Ausübung und Pflege der Goldarbeit nicht auf Unfreie beschränkt. Wenn aber Freie das Goldschmiedegewerbe betrieben, so geschah das vorwiegend für eigenen Bedarf und nicht für den Absatz; für diesen arbeitete der freie Mann nur in jener älteren Zeit, als die Produktion für Andere und zum Zweck des Tausches noch nicht eines Freien unwürdig schien, wie späterhin. Dass sich aber vordem Freie in nicht geringer Ausdehnung mit der Goldschmiederei beschäftigten, das liegt im Wesen dieser Arbeit selbst. Die Schmiederei als solche war von jeher Sache des freien Mannes gewesen. Sie erforderte Kraft, die dem Weib mangelte, und Geschick, das dem einheimischen Gesinde in der Regel fehlte. Sie ist eine edle Beschäftigung. Die Sage weiss zu berichten von einem erprobten Schmied, den König Geiserich in den Grafenstand erhoben, und von Wieland dem Schmied, wie der ein Königssohn und Halbgott gewesen sei [2]), und sogar von der Erzschmiede der himmlischen Götter selbst [3]). So hoch stand das Schmiedegewerbe im Ansehen des Volkes, um wie viel mehr Achtung musste die Schmiederei einflössen, die ausschliesslich in dem edelsten Metall und mit erhöhten Ansprüchen auf technische Fertigkeit und intensives Kunstvermögen arbeitete. Gewiss hatte der Freie durchschnittlich günstigere Beanlagung und jedenfalls mehr Musse, jenen Ansprüchen gerecht zu werden, als der Unfreie — ganz abgesehen von dem umfassenderen Besitz an Edelmetall —, und darum ist die Annahme wohl berechtigt, dass die Mehrzahl der vollendeteren Goldschmiedearbeiten jener Zeit aus den Händen von freien Goldschmieden hervorgegangen sind. Handwerk kann aber solche Beschäftigung eines Freien ebensowenig

---

[1]) Vergl. Lex Visigothorum 3: qui aurum ad facienda ornamenta susceperit et adultaverit sive aeris aut argenti vel cuiuscunque vilioris metalli permixtione corruperit, pro fure teneatur. Vergl. ferner ibid. 4: aurifices aut argentarii vel quicunque artifices, si de rebus sibi commissis aut traditis aliquid subtraxerunt, pro fure teneantur. Siehe auch Lex Burgund. 21, 2: quicunque vero servum suum aurificem, sartorem vel sutorem in publicum attributum artificium exercere permiserit, et id, quod ad facienda opera a quocunque susceperit, fortasse everterit, dominus ejus aut pro eodem satisfaciat aut servi ipsius, si maluerit, faciat cessionem. Vergl. auch lex Alam. 81, 7: faber aurifex aut spatorius, qui publice probati sunt.

[2]) Da Wielands Sohn, Witege, dem Vater zu Ehren Hammer und Zange neben einer Schlange, dem Symbol seiner Tapferkeit, im Schilde führte, nahmen die alten Schmiedezünfte diese drei Symbole in ihre Wappen, wie noch in Strassburg, Augsburg, Mainz, Halle a./S. etc. zu finden ist.

[3]) Wackernagel, Kleinere Schriften I, S. 35 ff. Vergl. auch B. Bucher a. a. O., S. 175—177.

genannt werden, wie die Volksrechte die Person eines Freien noch in seiner Eigenschaft als eines besonders kunstfertigen Mannes mit einem besonderen Wergeld schützen konnten.

Wiewohl der Zufluss von Edelmetall aus dem vernichteten Westrom aufgehört hatte, war doch der Vorrath an Gold und Silber in Nord- und Westeuropa gerade im 5. und 6. Jahrhundert gewachsen. Die Barbaren hatten die Schätze der alten Weltgebieterin nach Spanien und Südgallien verschleppt, die merovingischen Könige sammelten durch Subsidien- und Tributzahlungen, durch Bannbussen und Konfiskationen gewaltige Summen an, der wachsende Verkehr mit Byzanz liess namentlich die Franken mehr und mehr an dem Ueberfluss des romanischen Ostens Theil nehmen [1]), und die Minenproduktion begann, wie z. B. in den Vogesen, erheblichere Beträge zu liefern. Reiche Schenkungen und massenhafte Almosen setzten die angesammelten Edelmetallvorräthe in Umlauf und vertheilten sie über das ganze Land.

In so reichem Boden musste die Goldschmiede stärkere Wurzeln schlagen und sich lebendig genug entwickeln, um den Bestrebungen der romanisch-byzantinischen Kultur sich anpassen und ihren Fortschritten folgen zu können. Dass sie es gekonnt, beweisen uns die Goldwerke eines Eligius; sie sind Muster für die Milderung harter germanischer Motive durch die weichen Formen der geregelten romanischen Kunst.

Wohl nahm während des 7. und im 8. Jahrhundert der vorhandene Vorrath an Edelmetall in Folge der andauernden Kriege im Innern Deutschlands und durch Abfluss nach England, nach Italien etc. bedeutend ab, aber das Erbe der technischen Traditionen hatte sich erhalten [2]) neben den lebendigen Einflüssen des christlich-romanischen Südens und Westens, so dass, vorzüglich unter den wirthschaftlichen Bestrebungen Karls des Grossen, unter dem Einfluss der unermesslichen Kriegsbeuten von avarischem und spanischem Edelmetall [3]), der relativ reichen Erträge der rheinischen Goldwäschereien und böhmischen Goldbergwerke u. a. m. die Goldschmiede vom 9. Jahrhundert ab in Formen, Technik und wirthschaftlicher Gestaltung neue, höhere Bahnen einschlägt.

Zahlreicher denn je zuvor traten jetzt Freie, Mönche wie Ritter, Bischöfe wie Fürsten in den Dienst der Goldkunst, und nach den Ueberlieferungen der zahlreichen Urkunden, welche die gelernten Arbeiter in den Klöstern und den Frohnhöfen der Grossen erwähnen, nahmen unter den hörigen Handwerkern die Vertreter der in breitester Ausdehnung gepflegten Gold-

---

[1]) Vergl. Gregor von Tours, hist. franc. VI, 32.

[2]) Vergl. ibid. I, 62.

[3]) Einhardus, vita Carol. 13: quippe cum usque in id temporis paene pauperes viderentur, tantum auri et argenti in regio repertum etc. Siehe auch Guérard, Polyptiques I, 141.

schmiederei überall einen Ehrenplatz ein. Auf den königlichen Domänen durften sie nirgends fehlen; in jedem Ministerium, so bestimmt 812 das capitulare de villis [1]), soll der judex, der Amtmann des Haupthofes, tüchtige Handwerker, wie Eisenschmiede, Silberschmiede und Goldschmiede in Arbeit haben. Wie die anderen Gewerbetreibenden, so standen hier auch die Goldschmiede als abgegrenzte Gruppe unter einem ministerialischen Magister, und diese Absonderung, welche die ganze karolingische Dienstverfassung zu einer Schule des Zusammenarbeitens erhob, war gerade für die Goldschmiede ein wichtiges Organ, das die Geheimnisse der schwierigen Gewerbetechnik von Geschlecht zu Geschlecht überlieferte. Unter den Klöstern waren namentlich die der Benediktiner Schulen der Metallgewerbe. St. Gallen [2]) hatte schon 820 besondere Werkstätten für Goldschmiede, Schmiede, Metalldreher, Schwertfeger, Schilterer, Schleifer etc., und in Corvey [3]) finden sich 822 neben Schustern, Walkern, Sattlern, Zimmerleuten etc. Goldschmiede, Grobschmiede, Schilterer, Giesser, Schleifer u. a. m. Die rechtliche Stellung aller dieser unfreien Gewerbetreibenden war eine untergeordnete geblieben, aber doch je nach der Qualität der eigenen Arbeitsleistung und nach der gesellschaftlichen Bedeutung des Frohnherrn für die Einzelnen mehr oder weniger günstig geworden; und es ist erklärlich, dass insbesondere den vielbegehrten Goldschmieden die ehrenvollen Aufgaben wie imposanten Leistungen ihres Gewerbes den Weg zu gesicherter sozialer Stellung bahnten. Das Goldschmiedehandwerk selbst erhielt damit einen nachhaltigen Impuls zu rascherer und üppigerer Entfaltung, in der es unter den Strahlen der ottonischen Pracht im 10. Jahrhundert die herrlichsten Früchte zeitigte.

Der byzantinische Prunk und Luxus Theophano's, der Gemahlin Otto's I., liess die Goldarbeit vor Allem in den Sachsenlanden einen erstaunlichen Aufschwung nehmen. Die Werkstätten von Hildesheim, wo Bischof Bernward selbst werkthätig war, die Goldschmieden von Paderborn, Münster, Minden etc. fertigten Wunder des deutschen Kunsthandwerks. Durch Kauf und als Geschenke kamen die dort entstandenen Arbeiten über das ganze Land, wo sie der Goldschmied des Frohnhofs und des Klosters sah, von ihnen lernte und Besseres noch zu gestalten sich bemühte, Nicht nur die fruchtbarsten, sondern auch in ihrer Einwirkung auf alle übrigen Kunstgewerbe die ein-

---

[1]) Capitulare de villis, cap. 45: ut unusquisque judex in suo ministerio bonos habeat artifices, id est fabros ferrarios et aurifices vel argentarios, sutores, ornatores, carpentarios, scutarios, piscatores, aucipites, id est aucellatores, saponarios etc.

[2]) Otte, Geschichte der romanischen Baukunst, S. 102.

[3]) Guérard, Polyptiques II, 307.

flussreichsten Handwerker der ganzen romanischen Stilzeit sind so die Goldschmiede geworden.

Diese innere Entwickelung und äussere Entfaltung hatte im Zusammenwirken mit dem sich mehr und mehr ausdehnenden Marktverkehr wie für alle unfreien Handwerker, so auch für die hofhörigen Goldschmiede die wirthschaftliche Neubildung zur Folge, dass sie gegen Ende des 11. Jahrhunderts in reger Weise anfingen, neben dem Dienst am Frohnhof für den Markt zu arbeiten. Da jetzt mit der erheblicheren Handelsentwickelung die Arbeit für Andere ihren knechtischen Charakter zu verlieren begann, und ein breiterer Absatz auf dem Markt überdiess zu reicherer Einkommensquelle wurde, fanden sich auch mehr und mehr Freie, die berufsmässig Hand an das edle Goldschmiedegewerbe legten. Neben den Laien sind es aber vorwiegend die conversi fratres barbati der Clugniacenser und Benediktiner, welche der Goldarbeit in technischer Schulung und künstlerischer Fortbildung eine eingehende Pflege angedeihen liessen. Für die letzteren fanden auch die ersten Aufzeichnungen der mannichfachsten Manipulationen im Handwerksbetrieb Statt, von deren Vielseitigkeit und formaler Vervollkommnung im Einzelnen vor Allem die schedula diversarum artium des Benediktiners Theophilus das sprechendste Zeugniss ablegt. Von den fast 100 Kapiteln der schedula, die das ganze Gebiet der bildenden Kunstgewerbe behandelt, umfassen nicht weniger wie etwa die Hälfte die Werkweisen des Goldschmiedes. Und mit Stolz zeigt der Verfasser auf den alle fremde Goldkunst überstrahlenden Glanz der heimischen Goldschmiede hin und preist gerade im Hinblick auf sie Deutschland vor allen anderen Ländern als sollers Germania [1]).

Die Verwendung der Goldarbeit im Dienst der Kirche ist gerade für das 11. Jahrh. wohl von noch höher anzuschlagender Bedeutung wie die Pflege der Goldarbeit durch die Kirche; obschon Beides kaum streng auseinander zu halten ist. Wenn das Christenthum anfänglich der Kunst und dem Glanz überhaupt wenig günstig war und mit rigoroser Tendenz jeder freudigen Unbefangenheit feindselig gegenübertrat, so wies es die Pracht der Goldschmiede am schroffsten von sich. Erst unter den Ottonen erwärmte sich seine Neigung zum Prunk, und erst der Einfluss der Kreuzzüge mit ihren praktischen Erfahrungen und ihrem romantischen Geist machte die Frömmigkeit der Reichen für die Golddekoration der Kirchen fruchtbar. Silberne und goldene Krucifixe und Altartafeln, Monstranzen und Reliquiarien entstanden im 11. Jahrhundert in Menge, und verschwenderisch

---

[1]) Schedula diversarum artium (in Quellenschriften für Kunstgeschichte des Mittelalters, VII), am Schluss der Einleitung: hanc diversarum artium schedulam avidis obtutibus concupisce .... quam si diligentia perscruteris, illic invenies .... quicquid in auri et argenti subtilitate sollers laudat Germania.

wurde dem weiten Bedarf der Kirchen Genüge gethan, bevor noch die Gothik hereindrang, die Städte in ihren Dienst nahm und das Bürgerthum berief, die neu erbauten Dome mit aller Goldpracht auszustatten.

Auf eine so breite Basis war die deutsche Goldschmiede gestellt, als sie im 12. Jahrhundert erhöhte Bedeutung gewann. Selbstverständlich übten die gewaltigen politischen wie wirthschaftlichen Reformen des 12. Jahrhunderts auch auf das Gewerbe eine bestimmende Wirkung aus. Unter den Staufern war eine neue Zeit erstanden, die Städtegründung hatte begonnen und mit ihr die Schaffung zahlloser neuer Märkte, Quellen des Verkehrs und des Wohlstandes und frischer Keime einer intensiven lokalen Gewerbepflege. Im Vordergrund standen die rheinischen Bischofssitze, die schon seit dem 11. Jahrhundert zugleich mit Augsburg, Regensburg, Goslar und einigen anderen Orten sich zu Städten entwickelt hatten, und unter denen insbesondere Cöln und Strassburg weit hervorragten. Die unter einem Magister arbeitenden hofrechtlichen Handwerkerinnungen verloren hier auf dem Wege des Vertrages mit dem Bischof mehr und mehr ihre absolute Rechtlosigkeit und grenzten den Kreis ihrer hofrechtlichen Pflichten und Rechte allseitig ab. Die Verfassung blieb aber insofern noch die alte, als die Beibehaltung eines bischöflichen oder patrizischen Beamten als Vorgesetzten die Innung nicht über die Stellung eines blossen Organs der bischöflichen oder städtischen Verwaltung hinauskommen liess.

Mit der zunehmenden Bedeutung des Markt-, Münz- und Zollwesens wuchs natürlich auch das Ansehen der diese Institutionen handhabenden Personen von Jahrzehnt zu Jahrzehnt, und zwar erfreuten sich die Münzer auf Grund ihrer verantwortlichen Stellung einer ganz besonderen Bevorzugung. Zu den Münzern gehörten aber fast allgemein die Goldschmiede; sie waren dem Arbeitsmaterial und dem künstlerischen Charakter ihres Handwerks gemäss am geeignetsten, als eigentliche Münztechniker fungiren zu können. Schon unter den Merovingern, mit Beginn der selbständigen Ausmünzung, sind beide Gewerbe verbunden [1]), und gemeinsam gehen sie durch die Jahrhunderte aus dem hofrechtlichen Wirthschaftskreis in die Jugendzeit des Städtelebens hinüber. Mit der im 13. Jahrhundert sich mehr und mehr detailirenden Arbeitstheilung, mit der Festigung der aus den Konflikten zwischen bischöflicher und städtischer Entwickelung hervorgehenden Neubildungen, mit dem Erwachsen der hofhörigen Handwerker zu einem organisirten Verband von mehr oder minder selbständigen, unter einem patrizischen

[1]) Vergl. z. B. Audoënus, hist. St. Eligii I, 1: tradidit eum ad imbuendum honorabili viro Abboni vocabulo, fabro aurifici probatissimo, qui eo tempore in urbe Lemovicina publicam fiscalis monetae officinam gerebat etc.

Meister gewerbetreibenden Bürgern und mit zunehmender Fixirung eines städtischen Gewerberechts musste sich da, wo Münzer und Goldschmiede in einer hofrechtlichen Innung verbunden waren, sehr bald eine rechtliche Scheidung beider Gewerbe herausbilden. Bei dieser Trennung machten in manchen Städten die Münzer noch Jahrhunderte lang eine Art patrizischer Innung aus, während die Goldschmiede in der Weise anderer früher hofhöriger Handwerker einen besonderen Gewerbeverein bildeten. Dies ist darin begründet, dass erstere, ursprünglich den Goldschmieden gleichstehend, wohl als Aequivalent für Aushülfe in Geldnoth Antheil an der Münze erhalten hatten, zu reichem Besitz emporgestiegen waren, die Münze dann selbst erwarben und so als Münzherren gegenüber den untergeordneten Münzhandwerkern, den Goldschmieden, eine gesellschaftlich hervorragendere Stellung einnahmen. Vielfach aber waren, je nach dem Umbildungsprozess, der sich in den einzelnen Hofwirthschaften und in den städtischen Verfassungen vollzogen hatte, Münzer und Goldschmiede entweder überhaupt nicht streng verbunden, und nur wegen der Gleichheit des beiderseitigen Arbeitsmaterials die Goldschmiede auch als selbständige Zunft einer jurisdiktionellen Oberaufsicht des früher ministerialen Münzmeisters unterstellt, oder aber die Goldschmiede waren nach der zünftigen Abtrennung von den Münzherren immer noch als das Manipulationspersonal in der Münzfabrikation thätig, oder endlich die Münze war im Ganzen in die Hände der Goldschmiede übergegangen. In die letzte dieser drei Klassen gehören z. B. die Goldschmiede von Basel, wo eben aus diesem Grunde die Münzerhausgenossen, dem Bestande nach ausschliesslich Goldschmiede, in der Reihe der Zünfte mitzählten [1]). Der zweiten Klasse sind einzureihen z. B. die Goldschmiede von Augsburg, welche im Stadtrecht von 1276 [2]) ausdrücklich neben den „quätzern" als Münzer genannt werden, und die von Wien, für welche das Münzbuch Albrechts von Eberstorf technische Vorschriften verzeichnet [3]); und zur ersten Klasse zählten u. A. die Goldschmiede von Cöln, wo 1259 eine Verordnung des Erzbischofs Conrad das Silberkaufsrecht der Goldschmiede nach Massgabe des Münzbedarfs regelt und den Einkauf von Silber über das nächste Bedürfniss mit Bestrafung durch den Münzmeister bedroht [4]); dazu zählten

---

[1]) Arnold, Geschichte der Freistädte I, S. 271.

[2]) Meyer, Augsburger Stadtrecht VIII, § 37: Wil man wizzen, wer zu der munzze höret, daz sint goltsmide und ir gesinde und darzu quätzer und ir gesinde.

[3]) Chmel, österreichischer Geschichtsforscher I.

[4]) Ennen und Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Cöln, II, 396: . . . exceptis aurifabris Coln., qui argentum emere possunt, quantum eorum officium sufficit et ipsorum opus requirit omni dolo et fraude exclusis. quodsi aurifaber secus vel contra hoc fecisse fuerit deprehensus, hoc fore

auch die Goldschmiede von Erfurt, die nur unter einem vom Münzmeister gemutheten Zeichen arbeiten durften [1]), dazu auch die von Magdeburg [2]), von Braunschweig [3]) etc.

Die Loslösung aus der Vormundschaft des patrizischen Magister und die zünftige unter einem bürgerlichen Handwerksmeister oder nur genossenschaftlich sich vollziehende Verselbständigung der deutschen Goldschmiede reicht wohl an keinem Ort über das 13. Jahrhundert zurück. In Braunschweig wurde ihnen 1231 das magisterium operis verliehen [4]), in Cöln erscheint die Goldschmiedezunft zum ersten Male 1259 [5]), in Augsburg ihre Genossenschaft 1276 [6]), in Wien 1288 [7]), in Breslau 1298 [8]), in Erfurt ca. 1300 [9]), in Magdeburg 1330 [10]) etc., bis im Jahre 1362 auch Strassburg folgt: „do men zalte 1362 jor", heisst es in Königshofens Chronik [11]), „do wordent zû Strosburg die goltsmide und die tuchscherere und die vesselere und vil andre zû antwercken gemachet, die vormals kunstofelere worent".

Wir sind in unserer Betrachtung an die Grenzscheide gelangt, von der aus wir uns zunächst den lokalen Verhältnissen zuzuwenden haben, unter deren Gestaltung sich die strassburger Goldschmiede zur Zunft heranbildete, um danach diese Innung selbst in ihrer inneren wie äusseren Entwickelung während dreier Jahrhunderte untersuchen und verstehen zu können.

---

factum ex parte nostra per magistrum monetae nostrae Colon. pena solita punietur etc.

[1]) Kirchhoff, Die ältesten Weisthümer Erfurts, S. 17 ff.

[2]) Barthold, Geschichte der Städte III, 260.

[3]) Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, S. 8.

[4]) Ibid., S. 7.

[5]) Ennen und Eckertz, a. a. O, weiter unten: et insuper in fraternitate sua jure consueto ipsi pena debita infligetur.

[6]) Meyer, Augsburger Stadtrecht, a. a O.

[7]) J. Feil, Beiträge zur älteren Geschichte der Kunst- und Gewerbethätigkeit in Wien, S. 7.

[8]) Codex diplomaticus Silesiae VIII, 112, 12.

[9]) Kirchhoff a. a. O.

[10]) Barthold a. a. O.

[11]) Königshofen, Chronik der Stadt Strassburg, S. 312.

I.

Die strassburger Goldschmiedezunft von 1362—1450.

1. Die rechtlich-politische Gestaltung.

Die Handwerke Strassburgs hatten 1263 in der Schlacht bei den Hausbergen das bischöfliche Joch abgeworfen [1]). An Stelle des patrizischen Magister erhielten sie einen Meister aus dem Kreise je ihres Handwerks und erhoben sich so zu genossenschaftlichen Vereinen, die, offiziell anerkannt und selbständiger organisirt, ihre Thätigkeit auf nachdrücklichere Verfolgung politischer wie gewerblicher Interessen, auf Durchführung praktischer Verwaltungszwecke und auf Förderung ihres gesellschaftlichen Lebens mit wachsender Kraft richten konnten. Zunächst erstreckte sich die Bestimmung des zwischen Stadt und Bischof abgeschlossenen Vertrages, dass die neuen magistri aus den einzelnen Handwerken gewählt werden sollten, nur auf die Schuhmacher, Gerber, Zimmerleute, Küfer, Oelleute, Schwertfeger, Müller, Schmiede, Schilter und Sattler [2]); es löste sich aber im Lauf der Jahre ein Gewerbe nach dem andern aus dem alten Verband los, wie schon vorher die Bäcker freier organisirt gewesen zu sein, und auch die Kürschner, Handschuher, Becherer, Weinleute, Obsser und Fischer aus dem bischöflichen Dienstverhältniss sich frei gemacht zu haben scheinen [3]). Unter dem Eindruck der städtischen Revolution, die, angeschürt durch die heftigen politischen und kirchlichen Bewegungen der Zeit, 1332 in Strassburg die unteren Klassen zum Kampf gegen das klerikale Patriziat führte, gelang es neun weiteren Handwerken [4]), dem patrizischen Konstofelverband sich zu entwinden, nach Vorbild der vorhandenen In-

---

1) Vergl. Schmoller, Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe, S. 12 ff.
2) Königshofen, Chronik der Stadt Strassburg, ed. Schilter, S. 729.
3) Schmidt, Strassburger Häuser- und Gassennamen, S. 20—24.
4) Schmoller, Die strassburger Tucher- und Weberzunft, S. 44.

nungen sich selbständig zu machen, ein Mitglied aus jedem Handwerk in den Rath zu bringen und dem zünftlerischen Ammeister den bleibenden Vorrang vor den patrizischen Städtemeistern zu sichern. Die neuerstandenen Zünfte waren die der Schiffleute, der Kornkäufer, der Wagner, der Kistner, der Gremper, Seiler, Unterkäufer und der Weinsticher; 1349 kamen noch einige hinzu [1]). Wenn es aber jetzt schon Schwierigkeiten für die Handwerker hatte, die Zahl der zünftlerischen Rathsherren von 25 auf 28 — d. h. je einen aus der Zunft — zu erhöhen [2]), so wusste 1362 bei einer erneuten Herüberziehung von Gewerben aus den Konstofelgemeinden das Stadtregiment eine weitere Vermehrung der zünftlerischen Rathsstellen dadurch zu verhindern, dass es mit der Schaffung mehrgliederiger Zünfte die neu errichteten Innungen den schon bestehenden einreihte und doch jeder dieser Körperschaften das Wahlrecht nur eines Rathsherren aus ihrer Mitte einräumte. So wurden in jenem Jahr ausser den Tuchscheerern, Harnischmachern, Kannengiessern, Vesseleren und Pergamentern auch die Goldschmiede einer der schon vorhandenen Zünfte zugetheilt [3]), und zwar vereinigten sie sich mit den Malern und Schiltern, wozu bald noch die Sattler, Harnischer und Glaser, kurz vor Schluss dieser Periode auch die Bildschnitzer und Goldschläger kamen. (Urk. 9, Art. 1).

Wurde sonst bei solcher Eintheilung die innere Verwandtschaft der zusammentretenden Gewerbe wenig in Betracht gezogen, da vor Allem die verwaltungsrechtliche Forderung nach vermehrter Steuer- und Militärkraft in Frage kam, so lässt sich doch in der Vereinigung der Goldschmiede mit den genannten Handwerken eine Rücksichtnahme auf gewerbliche Verwandtschaft nicht verkennen. Die Gemeinsamkeit der Goldarbeit und der Malerei [4]) ist begründet im Herkommen und in der Technik. Mit der Goldkunst war die Miniatüre aufgewachsen und beide entlehnten und lieferten sich gegenseitig Material für Ornamentation und Vorwürfe für Zierweisen jeglicher Art. Vereint schmückten sie Geräthe und statteten namentlich seit dem 12. Jahrhundert die Bücherdeckel werthvoller Werke mit allen Mitteln der Kleinkunst splendid aus; Trier, Köln, Paderborn, Minden sind die Stätten, wo beide Gewerbezweige in gleichzeitiger Blüthe standen. Der Goldgeschmack der Miniaturmalerei übertrug sich auch auf die Tafelmalerei, die noch lange an der Technik der Goldgrundirung festhielt. Zeitgenössisch stehen im 13. Jahrhundert

---

[1]) Schmidt a. a. O., S. 23.
[2]) Schmoller, Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe, S. 38.
[3]) Königshofen a. a. O., S. 312.
[4]) Die Schilterei, d. h. Schildmalerei und die Glaserarbeit fallen hier unter den Begriff Malerei. Der Ausdruck Glasmaler erscheint bei uns erst im 16. Jahrh.; vergl. Schmidt a. a. O., S. 25—28.

die ersten Tafelgemälde den üppigsten Goldarbeiten zur Seite, Odo von London und Alexander von Lübeck waren in gleicher Vollkommenheit Meister der Goldschmiede wie der Pinselführung [1]). Die vielfachen Berührungspunkte haben darum in Strassburg wie auch an manchen anderen Orten, z. B. Münster und Breslau, beide Gewerbe zünftig ganz zusammengeführt. Die Verbindung der Maler und Goldschmiede mit den Glasern, Harnischern und Sattlern wie mit den Goldschlägern und Bildschnitzern beruht auf ähnlichen Gründen. Sie alle sind unter sich verwandt: die Glasmaler haben der Goldschmiede die Verwendung der flüssigen Emailfarben entlehnt, die Sattler und Harnischer mehr wie ein anderes Gewerbe — ausgenommen etwa die Waffenschmiede — die Verwendung massiver Gold- und Silberzier mit ihr gemeinsam, die Goldschläger gehören als Verfertiger des in der Dekoration gebrauchten Blattgoldes oder Blattsilbers selbstverständlich zu den Goldschmieden, und die Bildschnitzer machen von Bemalung und Vergoldung den weitgehendsten Gebrauch. Elfenbein- und Holzarbeiten theilen mit den Goldwerken und Miniaturen die Zeit, oft auch den Stil, Formen und Figurenbehandlung, die ältesten Werke der Holzplastik treten gleich in einem Goldschmuck auf, und der ganze Typus der Figuren weist auf die Goldschmiedeplastik zurück. Die Bekleidung des Elfenbeins und Holzgeräths setzt nothwendig die Kenntniss der Goldarbeit oder die Mitwirkung des Goldschmieds voraus [2]); darum die zünftige Einigung beider Handwerke.

Dass übrigens die Goldschmiede schon jetzt nach ihrem Eintritt in die Zunft über die älteren Innungsgenossen eine gewisse Superiorität erlangten, beweist die Thatsache, dass von 1362 ab die Zunft, die vorher „Schilter- und Malerzunft" geheissen, die „Goldschmiedzunft" genannt wurde [3]).

Wenn wir nun im vorliegenden Kapitel die Entwickelung dieser Goldschmiedezunft bis zum Jahr 1450 verfolgen, so geschieht die Wahl des letzteren Zeitpunktes deshalb, weil diese fast hundertjährige Periode in der Hauptsache mit der Zeit der eigentlichen Zunftherrschaft zusammenfällt, die äusserlich durch das Jahr 1448, d. h. die Abfassung der Ordnungen des XIII. und des XXI. Kollegiums begrenzt [4]), und deren Abschluss im Besonderen für die Goldschmiedezunft durch die 1456 begonnene Niederschrift eines neuen, im Vergleich mit dem älteren weit minder autonomen Artikelbuchs gekennzeichnet ist.

---

[1]) Vergl. Nordhoff, Streiflichter auf die altdeutsche Goldschmiede (in Augsburger Allgem. Zeitung 1878, No. 82 ff.).

[2]) Nordhoff a. a. O.

[3]) Heitz, Das Zunftwesen in Strassburg, S. 52.

[4]) Ueber den Charakter der genannten obersten Regierungskollegien siehe Schmoller, Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe, S. 51 u. 55 ff.

Die Basis für die folgende Darstellung bilden die Urkunden 1—9, dem Inhalt nach das erste Goldschmiedezunftartikelbuch (Urk. 3) und eine Sammlung von Ammeistersprüchen, Rathserlassen, Entscheidungen in Kompetenzstreitigkeiten etc. Wenn auch die eigentliche Quelle des materiellen Gewerberechts immer noch, wie im 13. Jahrhundert ausschliesslich, die Rechtsprechung des Raths war, so schufen sich doch die Zünfte mit dem Ausgang des 14. Jahrhunderts mehr und mehr autonomes Recht, und die Begünstigung von Seiten des zünftlerischen Ammeisters, der vor den patrizischen Städtemeistern das letzte Wort in strittigen Handwerkssachen zu sprechen hatte, trug nicht am wenigsten dazu bei, die rechtliche Selbständigkeit der Zunft zu mehren und zu festigen. Das zeigt uns unser Material. Wenden wir uns nun der Betrachtung des inneren Zunftorganismus zu.

Der Zunftgenossenschaft (gesellen gemeinlich, gemeine goltsmit antwercks, das antwerg gemeinliche, die menige) stand ein Zunftmeister, auch schlechtweg Meister genannt, vor. Ihm zur Seite standen fünf Geschworne, „das gericht", der eigentliche Zunftvorstand (Urk. 3, Art. 6). Meister und Gericht wählten alljährlich beim Rathswechsel nach bestem Bedünken aus den Zunftgenossen ihre Nachfolger, die dem neuen Rath sofort nach ihrer Wahl treuste Fürsorge um das Handwerk zuschworen (Urk. 3, Art. 8 u. 24). Das Handwerkssiegel und die gemeinsame Büchse war der Obhut des Meisters anvertraut, von den fünf Schlüsseln der letzteren war aber je einer im Besitz eines Geschwornen (Urk. 3, Art. 6), so dass dieselbe, über deren Inhalt übrigens Meister und Fünfmannen im Interesse des Handwerks freie Verfügung zustand (Urk. 3, Art. 7 u. 16), nur bei Anwesenheit des gesammten Gerichts geöffnet werden konnte. Bei Gerichtssitzungen der Geschwornen führte der Meister den Vorsitz, die durch den geschwornen Boten Vorgeladenen waren bei Strafe gehalten, vor Zusammentreten des Gerichts zu erscheinen (Urk. 3, Art. 11), und auf des Meisters Gebot hatte die Versammlung Stillschweigen zu beobachten (Urk. 3, Art. 13).

Wien kannte nach den Aufzeichnungen des erwähnten Münzbuchs Albrechts von Eberstorf um Mitte des 15. Jahrhunderts einen leitenden, das Gericht abhaltenden Zunftmeister anscheinlich noch nicht. Die einem solchen in Strassburg zustehenden Funktionen übte dort der Münzmeister, dem zwei von und aus den Zunftgenossen erkorene „erber mann" in Ausübung des Gewerbegerichts hülfreich zur Hand gingen [1].

---

[1]) Chmel, Oesterr. Geschichtsforscher I, 494: die maister sullen auch zwen erber man under in seczen und kiesen, die ir aller werch beschawen und versuechen, das es gerecht sey, und funden sy icht ungerechts, das sullen sie bringen an den munsmaister etc.

Auch in Hamburg [1]), Lübeck [2]) und in Breslau scheint anfänglich an der Spitze des Goldschmiedegewerks nicht ein einzelner, sondern mehrere erwählte Meister gestanden zu haben, deren Stellung und Befugnisse homolog denjenigen der strassburger Fünfmannen gewesen sind.

Die letzteren gingen unter Führung des Meisters von Zeit zu Zeit bei den einzelnen Zünftigen um, untersuchten den Bestand der Waffen, die das Zunftmitglied besitzen musste (Urk. 3. Art. 14), und hielten Waarenschau, wobei vorgefundene Widerrechtlichkeiten mit dem strengen Busssatz von 1 lib ₰ belegt wurden (Urk. 3, Art. 18, 23, 25, 26). In Wien brachten die beiden erwählten Meister allen Unfug vor den Münzmeister [3]), die beaufsichtigenden „mesterlude“ in Lübeck machten dagegen ihre Anzeigen dem Rath der Stadt [4]). Für Breslau weisen zwar die Handwerksstatuten von ca. 1300 auf die Amtsthätigkeit geschworner Beschauer hin; über die sonstigen Pflichten und Befugnisse dieser fehlt aber leider jede Nachricht.

Erklärlicher Weise musste gerade die Rügepflicht den Beschauern vielfach Beleidigungen von Seiten der Bestraften einbringen. Man sah sich darum in Strassburg genöthigt, Meister und Geschworne in ihrer Amtsführung vor „übelhandeln mit worten oder mit wercken“ mit Strafandrohung von 1½ lib ₰ zu schützen (Urk. 3, Art. 17). Im Uebrigen lag dem Gericht die Verpflichtung ob, dem Handwerk jährlich das für seinen Gewerbebetrieb so wichtige Brennmaterial an Kohlen zu besorgen (Urk. 3, Art. 33). Einem Rathsspruch von 1355 gemäss (Urk. 1) hatten die Schmiede das ausschliessliche Recht, Kohlenvorräthe, die nach Strassburg kamen, aufzukaufen und an sonstige dieses Brennstoffes bedürftige Gewerbetreibende weiter zu verkaufen. Daneben stand es aber den einzelnen Handwerken frei, Kohle von Aussen selbst einzubringen; und dies Letztere mag zu Nutz des ganzen Handwerks bei den Goldschmieden dem Meister und den Geschwornen zur Pflicht gemacht worden sein.

Versammlungsort der Innung war die Zunftstube. Hier trat die Zunft auf des Meisters Gebot zu gemeinsamer Berathung zusammen, hier hielten Meister und Geschworne die Gerichtssitzungen ab, hier fanden die feierlichen Aufnahmen in den Zunftverband statt. Die Zunftstube war aber auch zugleich Trinkstube, wo man sich fand zu Spiel und Gelage. Verwaltet wurde die Goldschmiedestube anfänglich von einem

---

[1]) Rüdiger, Hamb. Zunftrollen, S. 97.

[2]) Wehrmann, Die älteren lübeckischen Zunftrollen, S. 221: vortmer scholen de mesterlude der goldsmede dat ammet truweliken bewaren, alzo wat sy vinden etc.

[3]) Chmel a. a. O.

[4]) Wehrmann a. a. O.

der Handwerksgenossen unter Zuhülfenahme eines Knechtes (Urk. 3, Art. 19), seit ca. 1390 war dagegen ein besonderer Wirth angestellt, der für den jährlichen Lohn von 5 lib ₰ zugleich die Bütteldienste der Zunft übernahm (Urk. 3, Art. 40). Schulden beim Stubenwirth, dem sogenannten Haubtkannen, über den Betrag von 5 sz ₰ zu machen, war steng verpönt (Urk. 3, Art. 37). Waren auch Goldschmiede, Schilter, Maler etc. zu gemeinsamer Zunft geeinigt, wählten sie auch gemeinsam einen Rathsherrn, besassen sie auch nur ein gemeinschaftliches Zunftbanner und Zunftsiegel und veranstalteten sie auch Aufzüge, Nachthut u. s. w. vereint, so besassen doch die Goldschmiede einerseits, die Maler, Schilter, Harnscher etc. andererseits je eine eigene Trinkstube mit besonderer Handwerksbüchse und selbständiger Vermögensverwaltung (Urk. 6, Art. 3; Urk. 6, Art. 6). Unsere Urkunden geben nur mangelhaft Aufschluss darüber, ob die Malerstube gleichfalls von einem Haubtkannen bewirthschaftet worden ist, lassen aber durchweg erkennen, dass die Goldschmiedestube — von welcher ja, wie wir im nächsten Kapitel finden werden, späterhin die ganze Zunft den Namen „Zunft zur Stelz" erhielt — stets Versammlungsort für Erörterung gemeinsamer Zunftfragen gewesen ist. Die Eigenschaft der Stube, ausschliesslicher Berathungsort für Handwerksangelegenheiten zu sein, erklärt die Bildung eines besonderen neben dem Zunftrecht stehenden Stubenrechts, durch dessen Erwerb der Zünftige erst die Berechtigung und Pflicht zur Theilnahme an den Verhandlungen über die inneren Angelegenheiten des Handwerks erlangte. Knechte, d. h. Gesellen im späteren Sinne des Wortes, und Lehrjungen waren vom Recht zum Stubenbesuch mit Ausnahme der Weihnachtszeit überhaupt ausgeschlossen (Urk. 3, Art. 37). Der Kauf des Zunftrechts erscheint von dem des Stubenrechts völlig geschieden; der Preis für das erstere betrug 2 lib ₰, der für das letztere sogar 3 lib ₰. Des Zunftgenossen ehelicher Sohn zahlte nur je die Hälfte (Urk. 3, Art. 1; Urk. 3, Art. 39).

Solange die Bestimmung noch nicht vorlag, dass der neu aufzunehmende Zünftige das Stubenrecht zugleich mit dem Zunftrecht kaufen solle (Urk. 3, Art. 5), bestand damit innerhalb der Zunft eine rechtliche Dreitheilung, indem es nämlich Stubengenossen ohne Zunftrecht gab, die wohl aus Rücksicht auf die politische Stellung der Zunft im Stadtwesen aufgenommen wurden, ferner Zunftgenossen ohne Stubenrecht und schliesslich Mitglieder im Vollbesitz beider Rechte. Hierzu kam aber noch der andere, nicht minder tief eindringende Gegensatz, welcher aus dem zwiefachen Stubenrecht entsprang. Dass jedes der beiden Zunftglieder, Goldschmiede und Maler nebst Genossen, mit Eifersucht und neidischer Aufmerksamkeit den Eintritt der gleichartigen Gewerbetreibenden in seine

Stube, also der Goldschmiede in die Goldschmiedestube und der Maler, Schilter etc. in die Malerstube beobachtete, und dass bei Abweichungen von der Regel beide hart mit einander haderten, das liegt in der Sache selbst begründet. Der Inhalt der Urkunden 6, 7, 8 und 9 dreht sich in der Hauptsache nur um die Streitfrage nach den Kompetenzen des beiderseitigen Stubenrechts.

Der Rath bemühte sich anfänglich, den Zwist durch die Verordnung zu schlichten, dass „wo zwo stuben an eim antwerck sint, das do die stubegesellen uff je der stuben gesellen empfohen mögent, die sü gerne habent" (Urk. 6, Art. 15), erreichte damit aber ebenso wenig wie mit der folgenden ganz entgegengesetzten Entscheidung, die Handwerke sollten „zůsammen uff der goltsmyde stube kummen und doselbes ein gemein stube und gesellschaft mit einander haben" (Urk. 7, Art. 1), denn nach achtjährigem Zank und Streit kam es 1446 doch wieder zu vollständiger Scheidung, und Goldschmiede auf der einen, Maler, Schilter etc. auf der andern Seite blieben getrennt auf zwei Stuben (Urk. 7, Art. 6).

Da die Stuben das bedeutendste Werthobjekt der Zunft waren, so konnte man in erster Linie auf sie Geld aufnehmen und Schulden machen, wie die Goldschmiedestube z. B. an „St. Cloren uff dem rossemercket" eine beträchtliche Summe an jährlichen Zinsen zu zahlen hatte (Urk. 7, Art. 9), ganz abgesehen von den anderweitigen kleineren Aufnahmen, deren Urkunde 7 Erwähnung thut.

In Folge der Vereinigung und Trennung der beiden Zunftstuben und der beiderseitigen Vermögensbestände war in den Kassen-, Schuld- und Zinsverhältnissen beider Handwerke eine krause Verwirrung eingetreten. Die Maler hatten den Goldschmieden bei der Verbindung der Stuben „201 güldin" vom Erlös ihrer verkauften Stube „zum Kempfen" zugebracht, dazu 42 Gulden aus der Handwerksbüchse, 6 lib ₰ sogenannten ewigen Geldes und noch einiges Andere (Urk. 7, Art. 6 u. 8). Der grösste Theil dieser Summe war im Interesse der vereinten Stuben zum Ankauf von Geräthen (Urk. 7, Art. 11), Ablösung von Zinsen (Urk. 9, Art. 6) und zu sonstigen Gemeinzwecken verwandt worden, so dass es die Maler gut heissen mussten, wenn sie nach der Trennung nur 6 lib ₰ wiedererhielten (Urk. 7, Art. 8), obendrein mit der Bedingung, sie nach Erwerb einer neuen Stube dem Goldschmiedehandwerk sofort zurückzuzahlen (Urk. 8). Ueberdies bürdeten ihnen aber die Goldschmiede, gleichsam um Ersatz für die in Folge der Scheidung verlorenen Steuerkräfte zu gewinnen, die Verpflichtung auf, an der Abzahlung einer Reihe von Zinsen Theil zu nehmen, deren Kapital nur den Goldschmieden zu Gute kam (Urk. 7, Art. 9; Urk. 9, Art. 17). Der gesammte Zwiespalt hatte jedoch schliesslich den einen praktischen Erfolg, dass nunmehr die Gold-

schmiede wie die Maler ihr Stubenrecht nur gleichfalls Goldschmieden resp. Malern zukommen lassen durften (Urk. 9, Art. 31).

Ein nothwendiges Korrelat zum Zunft- und Stubenrecht bildete in der politischen Stellung der Zunft die Pflicht, im Disnst der Stadt thätig zu sein. Auf das Gebot des Zunftmeisters ist jedes Mitglied der Goldschmiedezunft gehalten, den Reihendienst der städtischen Nachtwache zu übernehmen, sich bei Sturmläuten dem Zug vor das Münster anzuschliessen (Urk. 3, Art. 15), in Kriegsgefahr mit zu Feld zu ziehen, Waffen und Panzer stets in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten, Sorge um „baner, getzelte und reisegezüg“ zu tragen (Urk. 9, Art. 4), u. a. m.

Die Buntheit dieser Bestimmungen lässt erkennen, wie unfertig die ganze äussere Seite der Zunftverfassung noch war. Wenig Sicherheit und Klarheit in den Institutionen, nirgends feste Abgrenzung der Rechte und Pflichten. Vorwärts gedrängt von der Strömung der wirthschaftlichen Neubildungen jener Zeit versuchte man immer und immer wieder, den genossenschaftlichen Formen neues Leben zu geben; die verwendeten Mittel blieben aber darum unwirksam, weil man mit vereinzelten Artikeln und Verordnungen helfen wollte, wo nur ein neues Gewerberecht die Zunft vor Missbrauch und Thorheit sichern konnte. So blieb es nur bei Versuchen, die eben deshalb, weil sie nicht förderten, zum Schaden gereichten. Ein Uebergang zu geordneter Verwaltung, die ersten Ansätze zu einer Reform des genossenschaflichen sowie des gewerblichen Lebens zeigten sich erst am Ende der im vorliegenden Kapitel behandelten Epoche einestheils im Einlenken zu einer geregelten zünftlerischen Finanzwirthschaft, welches äusserlich charakterisirt ist durch Abschaffung der grossen Zunftschmausse-reien (Urk. 3, Art. 38) und durch Heranziehung des abscheidenden Gerichts zur Rechnungslegung und anderntheils in der Beschränkung der zünftlerischen Autonomie durch kompetente Behörden. Davon im nächsten Kapitel.

2. Die gewerblich-wirthschaftliche Bedeutung.

Mit dem Erstarken der deutschen Städte im 13. Jahrhundert hat das Bürgerthum einen beherrschenden Einfluss auf das gesammte Kulturleben gewonnen. Das städtische Leben zeichnete in Markt- und Gewerbewesen der Volkswirthschaft ihre Bahnen vor, und wie es anderen sozialen Gebieten die Segnungen seiner Arbeit zu Theil werden liess, so zog es selbst aus seinem eigenen Schaffen und Bilden den letzten Gewinn.

Strassburg war es Dank seiner günstigen geographischen

Lage, seiner energischen auswärtigen Politik und seiner inneren korporativen Kräftigung gelungen, die Führung des oberrheinischen, elsässischen Gewerbebetriebs zu nehmen, und eine überraschend schnelle Hebung aller materiellen Verhältnisse war hier die nächste Folge. Die Ansprüche und Bedürfnisse der wohlhabenden Klassen steigerten sich mehr und mehr, und die Ueppigkeit wuchs hier wie überall im Land so rasch und bedenklich an, dass sich der Rath um 1370 schon zum Erlass einer Luxusordnung veranlasst fühlte [1]).

Luxusgewerbe *κατ' ἐξοχὴν* ist aber die Goldschmiede. Sie ist es darum, welche in sich das Gesammtbild der damaligen Gewerbeentwickelung, der technischen Bedürfnisse und der praktischen Postulate von Handwerkssitte und Handwerksrecht so lebendig reflektirt wie kaum ein anderes Gewerbe. Das Handwerk, welches sich mit Gold und Silber, Perlen, Steinen, Schmelz, mit Bronze, Kupfer, Messing, selbst Holz und Eisen befasste, dessen Technik sich im Schmieden, Treiben, Schweissen, Löthen, Nieten, Giessen, Pressen, Vergolden, Färben, Emailliren, Drahtflechten, Zeichnen, Graviren u. s. w. verzweigte, macht auf hervorleuchtende Leistungen, aber auch auf eine Summe schwerer Arbeit und geübter Handfertigkeit Anspruch wie kein anderes [2]). Die Beherrschung so verschieden gearteter Stoffe und die Meisterschaft so vielseitiger Arbeit setzte eine langjährige Praxis in der Handhabung aller Nebenzweige des Goldschmiedegewerbes voraus, solche Erfahrung liess sich nicht in ein oder zwei Jahren erwerben wie die einfacheren Handwerkskenntnisse und die weniger komplizirte Technik anderer Gewerbe.

Feste Abgrenzung der Lehrzeit und geregelte Erziehung des Lehrlings zum Gesellen und Meister kannte aber Strassburg im 14. Jahrhundert noch nicht, und aus Rücksicht auf die Stellung der Zunft im städtischen Verwaltungsapparat war die Aufnahme in den Innungsverband noch eine ungemein leichte. Die Gefahr der Einbürgerung schlimmster Missbräuche und Fälschung drohte darum dem Goldschmiedehandwerk am nächsten; ihr konnte wirksam vorgebeugt werden nur durch eine vor allen andern Gewerben scharfe Normirung des materiellen Gewerberechts. Und hierin kamen die aus dem Amtscharakter der Zunft resultirenden Pflichten des Handwerkers, in vorgeschriebener Qualität zu produziren und zu angemessenem Preis zu verkaufen sowie den censorischen Funktionen

---

[1]) Vergl. Weiss, Kostümkunde II, S. 201 ff. Ziemlich gleichzeitig mit der Luxusordnung von Strassburg sind die von Nürnberg, Frankfurt, Speier, Zürich, München und Ulm gegeben.

[2]) Vergl. Nordhoff a. a. O. und siehe über die Technik der Goldschmiederei den vortrefflichen Abschnitt in Bruno Bucher, Geschichte der technischen Künste IX (Goldschmiedekunst), 1.

des Zunftgerichts in keinem Punkt hinderlich zu sein und im Innern der Zunft das Prinzip genossenschaftlicher Gleichheit und Gemeinsamkeit stets getreulich zu beobachten, der Abwendung jener Gefahr erfolgreich zu Hülfe.

Jedem strassburger Goldschmiedemeister stand es frei, Lehrlinge und Gesellen in Arbeit zn nehmen; doch nicht mehr denn je zwei (Urk. 3, Art. 3 und 5). Der Lehrling gab bei der Aufnahme 1 lib ₰ Aufnahmegeld in die Handwerkskasse (Urk. 3, Art. 2); ob er aber an den Lehrherrn ein bestimmtes Lehrgeld zu entrichten hatte, erfahren wir ebensowenig wie den Betrag des Gesellenlohns. Die Anzahl der Lehrjahre, nach deren Verlauf der Lehrling zum Gesellen wurde, ist nicht bestimmt fixirt, doch zeigt sich in der Anordnung, dass ein zweiter Lehrling erst dann von einem Meister angenommen werden dürfe, wenn der erste bisher in Lehre stehende vier Jahre lang gelernt habe, ein sicherer Ansatz zur Ausbildung eines rationell gegliederten Lehrganges. Auch ist in diesem Sinne schon früh gefordert, dass der Lehrling seine Zeit bei einem einzigen Meister und zwar ohne Unterbrechung zubringe, wenn nicht etwa der Meister selbst anders lautende Bestimmungen treffen sollte. Ein aus der Lehre gelaufener Junge darf deshalb von keinem Meister ohne vorherige Verständigung mit dem früheren Lehrherrn des Entlaufenen angenommen werden (Urk. 3, Art. 4). Abweichend von der zu entrichtenden Aufnahmesumme eines gewöhnlichen Lehrlings (1 lib ₰) betrug die des bevorzugten Sohnes eines zünftigen Goldschmiedes, der aus irgend welchen Gründen von seinem Vater nicht selbst gelehrt, sondern zu einem andern Meister in Lehre gegeben wurde, nur 10 sz, späterhin sogar nur 5 sz ₰ (Urk. 3, Art. 30 u. 32), denn es herrschte noch die Vorstellung, dass die Ausübung des Handwerks ein auf Kinder und Kindeskinder sich forterbendes Recht sei und bleiben müsse.

Wie erwähnt, war die Aufnahme in die Zunft im 14. Jahrhundert noch eine ungemein leichte: wer der goltsmide zů Strazburg reht haben will, der sol geben 2 lib straszburger ₰ in ir bühse (Urk. 3, Art. 1), das ist die Hauptsache; von vorgeschriebener Wanderzeit, Meisterprüfung, Meisterstück und Aehnlichem keine Spur. Erst nach Mitte des 15. Jahrhunderts treffen wir auf eine solche.

Aehnliche Verhältnisse zeigen im 14. Jahrhundert die Goldschmiedezünfte von Wien, Ulm, Lübeck und Hamburg.

Wien machte ca. 1360 die Aufnahme in die Zunft vom Erwerb des Bürgerrechts, der Bewilligung des Münzmeisters und dem Besitz eines offenen Briefes, der über Geburt und Erziehung Ausweis ertheilte, abhängig, verlangte aber, ähnlich wie Strassburg, von dem neu Aufzunehmenden die Entrichtung von 3 virdung silbers in die Büchse und von 1 virdung an den Münzmeister, resp., wenn der Bewerber Sohn eines Gold-

schmieds war, von nur 1 virdung in die Büchse[1]). Ulm forderte auf Grund der älteren konstanzer Ordnung 1364 einen vierding silbers in die büchse von Jedem, der das Handwerk der Goldschmiede treiben wollte, wozu die selbständige Ordnung von 1394 noch eine dreijährige Lehrzeit als Bedingung stellte[2]). Gemeinsam mit dieser Ordnung enthält die der Stadt Lübeck von 1371 die Bestimmung, dass kein Goldschmied mehr wie einen Lehrjungen halten dürfe[3]). Weit strengere Anforderungen stellte 1375 die hamburger Goldschmiedezunft an ihre Aufnahmekandidaten. Ein Lehrling konnte danach nur in Dienst treten nach dem Nachweis seiner ächten Geburt und eines tadellosen Lebenswandels und nach Einlieferung von 2 Pfund Kerzenwachs an die Zunft, zu selbstständigem Gewerbebetrieb berechtigte aber nur eheliche Geburt, freie Abstammung, guter Leumund, zweijähriger Dienst im Goldschmiedehandwerk, Lieferung eines Meisterstücks und Abgabe von 8 sz ₰ an die Zunft sowie von 5 mark ₰ an die Stadt[4]). Auf die späteren wiener und hamburger Ordnungen von 1446 und 1530 haben wir weiter unten einzugehen.

Die Entstehung eines gewerblichen Uebergewichts, das ein Meister vor seinen Genossen in Folge Zusammenarbeitens mit einem Vorzügliches leistenden Gesellen erlangen konnte, und wohl auch eine Steigerung der Gesellenlöhne suchten die strassburger Goldschmiede durch die Festsetzung unmöglich zu machen, dass kein Meister bei Strafe von 5 sz ₰ seinem Genossen einen Gesellen abdingen solle. Trat ein solcher Fall ein, dann musste der Geselle unverzüglich zu seinem ersteren Herrn zurückkehren (Urk. 3, Art. 10). Für einen geschickten Gesellen lag die Versuchung nahe, ohne sich in Abhängigkeit zu verdingen, selbst Bestellungen entgegenzunehmen. Um eine aus solcher Verselbständigung eventuell entstehende Beeinträchtigung des zünftlerischen Gewerbebetriebs zu verhüten, zwang man derartige Handwerker, sich mit der Hälfte des normirten Eintrittsgeldes in die Goldschmiedezunft einzukaufen (Urk. 3, Art. 5). Volle Aufnahme zum Zunftgenossen wurde aber von der Nachzahlung der anderen Hälfte der Kaufsumme abhängig gemacht. Damit war das Prinzip des Zunftzwangs klar aus-

---

[1]) Chmel a. a. O., S. 493: es sol chainem goltsmid erlaubt sein goltsmidwerck zu wurchen und ze arbeiten, er hab dann vor gewunnen burger recht und des munsmaisters willen und hab auch offen brief versigelt mit insigill der stat, da er geporn und erzogen ist, mit dem er beweise gelegenhait seiner kunst . . . . ., und weiterhin: wer und in newer maister wirt und den die maisterschafft angeerbt hat, der sol geben durch gots willen und durch sant Eloyen ere ainen virdung silbers nach gnaden. erbet in aber die maisterschafft nicht an, sol er geben 3 virdung silbers; . . . . er sol dem munsmaister geben auch uff gnad 1 virdung silbers etc.

[2]) Jäger, Schwäbisches Städtewesen des Mittelalters I, S. 655 u. 65 .

[3]) Wehrmann, Die älteren lübeckischen Zunftrollen, S. 221.

[4]) Rüdiger, Die ältesten hamburger Zunftrollen, No. 17.

gesprochen, und zu dem Satz „die Zünftigen allein sind zum Gewerbebetrieb berechtigt“ blieb nur noch ein kleiner Schritt.

In Hamburg gelobten Lehrling wie Geselle der Goldschmiede dem Meister Treue. Ihre Zugehörigkeit zur Familie des Dienstherrn lag auch in der Pflicht zur Wahrung der Hausordnung ausgedrückt. Der Geselle, der die Nacht ausserhalb des Hauses zubrachte, erfuhr darum einen Abzug von 6 ₰ am Lohn. Die Arbeit eines Gesellen auf eigene Rechnung war unstatthaft, und das heimliche Abdingen eines Knechtes, wie in Strassburg, verboten [1]). Gleichfalls analog den strassburger Artikeln hatten die ulmer Goldschmiede Bestimmungen getroffen, wonach nur ein gedingter Knecht, der nach Stücken arbeitete oder um den dritten Pfennig, arbeitsberechtigt war [2]).

Bei weitem zum grösseren Theil bezieht sich der Inhalt des ältesten strassburger Goldschmiedezunftartikelbuchs (Urk. 3) auf die Produktion. Die Arbeitszeit umfasste die fünf ersten Wochentage und den Sonnabend Vormittag; am Sonnabend Nachmittag und an allen Fest- und Feiertagen ruhte der Betrieb (Urk. 3, Art. 37). Vom Werkmaterial galt für das Gold die Mischung von 3 Gulden Feingold und 1 Gulden Zusatz [3]) für alleinig zulässig (Urk. 3, Art. 18), für das Silber die weisse Farbe des Strichs als massgebendes Kriterium (Urk. 3, Art. 27). Die Verarbeitung von minderwerthigem Gold war mit der Strafe von 30 sz ₰, die von schlechterem Silber mit der von 1 sz ₰ — 18 ß pro Mark bedroht. Arbeiten von unedlem Metall durften nur bis auf eine bemerkbare Stelle vergoldet oder versilbert werden, an der das Grundmetall kenntlich war, Münzen blieben von vornherein von Verarbeitung ausgeschlossen (Urk. 3, Art. 34 u. 35), und auf der Fassung von schlechten Steinen oder gar Glas in Gold stand die Pön von 30 sz ₰ (Urk. 3, Art. 31 u. 34).

In Wien, Ulm, Augsburg, Nürnberg, Mainz, Köln, Goslar, Lübeck und Hamburg begegnen wir in der Hauptsache gleich lautenden Formulirungen, nur ist die Festsetzung des Feingehaltes für die Edelmetallarbeiten durchweg verschieden. In Wien (ca. 1360) war das Minimum des Feingehalts für Goldsachen auf 20 Karat fixirt, Silberwerk sollte kein Goldschmied unter 1 Loth fein erzeugen [4]). Verarbeitung von Münzen, das Färben goldner Geräthe und das Vergolden oder Versilbern unedler Metalle ohne Offenlassung einer sichtbaren Stelle war verboten. Die ulmer Goldschmiede (1394) arbeiteten in mindestens 16karätigem Gold und in Silber von solcher Beschaffen-

---

[1]) Rüdiger a. a. O., Art. 7, 8, 11.
[2]) Jäger a. a. O., S. 655.
[3]) 3 Gulden Feingold und 1 Gulden Zusatz gibt eine Mischung von 18 Karat; vergl. Urk. 15, Art. 7 und Urk. 18, Art. 1.
[4]) Chmel a. a. O.

heit, „dass es gut Kaufmannsgut sei“[1]. Wie in Köln[2] von den Goldschmieden nur reines Feinsilber ohne jeglichen Zusatz verwirkt und allein der Löthmasse ein Weniges von anderem Metall beigefügt werden durfte, so musste in Goslar (1350) das Gold im vollen Gehalt von 24 Karat verschmolzen werden. Blei, Zinn, Kupfer oder Messing durfte nicht als Löthstoff edler Metalle dienen, und Silber als Material zu grösseren Gefässen nur mit 1 Loth Zusatz pro Mark verwandt werden[3]. In Hamburg[4] war der Feingehalt des Goldes auf 18 Karat festgesetzt, doch blieb es ausdrücklich, wie anderwärts stillschweigend, jedem Goldschmied unbenommen, auf Verlangen der Besteller höherwerthiges Metall zu verschmieden; nur durfte er keinem hamburger Bürger einen Gürtel schwerer arbeiten als in „dree lodige mark sulvers“. In Augsburg[5] war wie in Strassburg der Einkauf von Silber und Gold den Goldschmieden nur bis zur Höhe des momentanen Werkbedarfs gestattet, und auch in Mainz bestand darüber ein besonderer Artikel[6].

Das vollendete Geräth oder der Schmuck unterlag in Strassburg einer doppelten Zeichnung. Anfangs stempelte man die Arbeit zuerst mit dem gemeinsamen Goldschmiedezeichen (Urk. 3, Art. 21), das übrigens ursprünglich sonderbarer Weise das Schilterzeichen gewesen war (Urk. 6, Art. 7), und darauf mit dem Stadtzeichen. Später trat zum Zweck einer eingehenderen Kontrole über die Produzenten der einzelnen Stücke an Stelle des gemeinsamen Handwerkszeichens das Werkzeichen des jemaligen Meisters. Von allen diesen eigenen Zeichen wurden Probestempel auf eine Metallplatte abgedrückt[7], die vom Zunftgericht verwahrt wurde und in fraglichen Fällen stets zum Vergleich herangezogen werden konnte (Urk. 3, Art. 22). Kleines Geschmeide, dessen minutiöse Struktur eine Abstempelung nicht vertrug, blieb besonders der Obhut und Untersuchung der Fünfmannen anempfohlen (Urk. 3, Art. 26). So oft die fünf Geschwornen es für gelegen erachteten, hielten

---

[1]) Jäger a. a. O., S. 655 u. 656.

[2]) Korn, Schlesische Urkunden etc. (in codex diplomaticus Silesiae VIII) S. 70—71 ff.

[3]) Ortloff, Rechtsbuch nach Distinktionen V, 10, dist. 2—4. Vergl. auch Göschen, Die goslarischen Statuten, S. 102: welk goltsmet, de in der stat gherichte to Goslere werken wel, de schal sweren, dat he nen erghere ghelt ne werken denne bi halbem lode und mit nemme schilder golde vergülden ne scolet mer mit overgulde oder mit clenen florentinen.

[4]) Rüdiger a. a. O.

[5]) Meyer, Augsburger Stadtrecht, S. 16, § 7.

[6]) Arnold a. a. O. I, 277.

[7]) Sechs solcher Platten, enthaltend die Stempelzeichen der strassburger Goldschmiedemeister aus der Zeit vom Ende des 16. Jahrh. bis Mitte des 18. Jahrh. werden noch im strassburger Stadtarchiv (Gewölbe unter der Pfalz) aufbewahrt.

sie Umgang in den Werkstätten der Zunftgenossen, prüften das zur Verarbeitung aufliegende Rohmaterial wie die fertig gestellten Geschirre nach Gehalt und Gewicht und einigten sich an Ort und Stelle über Gutheissen (d. h. anfänglich Abstempeln mit dem Goldschmiedehandwerkszeichen) oder Missbilligen des Vorgefundenen. Im letzteren Fall wurde der betreffende Goldschmied in Geldstrafe gezogen und das unreell gearbeitete Geräth zerschlagen; von dem fälligen Strafsatz (1 lib ₰) kam die eine Hälfte der Stadt als Umgeld zu, die andere der Zunft (Urk. 3, Art. 16, 18 u. 23).

Die hamburger „wergkmeistere" waren gleichfalls angehalten, „dat wergk, dat beneden 18 grad en sü, toslan" [1]), die lübecker „mesterlude", die beiden „erber man" der wiener Goldschmiede, die beiden „büchsmeister" in Ulm etc. hatten ganz ähnliche Befugnisse, und auch die zwei geschwornen Schauer der brüsseler Goldschmiedezunft übten ihr Amt in Prüfung der vollendeten Arbeiten, Zeichnung mit dem Handwerksstempel u. s. w. [2]).

Der Handel mit Goldschmiedewaaren in Strassburg war örtlich ausschliesslich auf den Kauf und Verkauf in den nebeneinanderliegenden „gademen" beschränkt. Es war dies geboten in Anbetracht der hierdurch bedeutend erleichterten Waarenschau und Marktpolizei und hatte einen rein äusseren Grund darin, dass die Goldschmiede wegen ihrer Beziehung zur Münze genöthigt waren, in bequemer Nähe an dieser ihre Werkstätten einzurichten [3]). Nichts zum Verkauf bringen oder von Handen geben zu wollen, bevor es nicht von den Geschwornen geprüft und gezeichnet sei, versprachen die Goldschmiede dem Zunftgericht eidlich (Urk. 3, Art. 25). Neben dem Handel mit fertigen Arbeiten fand in den Gademen auch der mit Rohmetall und Bruchsilber Statt; doch war derselbe darin beschränkt, dass jeder Goldschmied dem Münzmeister einen Eid leisten musste, alles Silber, das von ihm selbst nicht ganz verarbeitet werden könne, der Münze zum Verkauf anzubieten [4]). In Rücksicht auf eventuell eintretenden Mangel an Münzmaterial war darum auch die Ausfuhr von gebrochenem silbernen Geschirr und von Flecksilber aus der Stadt den Gold-

---

[1]) Rüdiger a. a. O., S. 97.

[2]) Korn a. a. O., S. 70.

[3]) Ueber die Beziehung der Goldschmiede zur Münze siehe das folgende Kapitel, Abschnitt 2, S. 192 ff. Noch heute heisst die Gasse in Strassburg, in welcher ehedem die Werkstätten der Goldschmiede sich aneinander reihten, Goldschmiedegasse, und noch heute wohnen überwiegend Goldschmiede dort. An dem einen Ende wird die Goldschmiedegasse von der Spiessgasse geschnitten, an deren Ecke mit den Gewerbslauben die alte Münze stand. Vergl. darüber Schmidt a. a. O., S. 42 u. 160.

[4]) Eheberg, Ueber das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften, Anhang II, Urk. 2.

schmieden speziell verboten. Dem Verkauf von gezeichneten Edelmetallwaaren ins Ausland standen dagegen keinerlei Beschränkungen entgegen. In der Hauptsache ging aber der Ein- und Verkauf von Gold und Silber an den Wechselbänken der Münze vor sich[1]) und war durch die Verwaltung der Münzerhausgenossenschaft in ähnlicher Weise geregelt wie in Augsburg, Mainz, Köln, Speier und Wien[2]).

Eine sehr wichtige Stellung im Handel gerade mit Goldschmiedewaaren, für die nicht die grosse Menge des Publikums interessirt war, nahmen die Unterkäufer ein, die in Strassburg in ihrer Gesammtheit mit den Weinstichern eine eigene Zunft ausmachten, von welchen aber wie bei allen übrigen Zünften so auch bei den Goldschmieden eine Anzahl im Dienst stand. Ihre Thätigkeit bildete die Vermittelung zwischen Angebot und Nachfrage, sie orientirten die fremden Kaufleute über die Gesammtlage der Geschäftsverhältnisse und setzten sie in Verbindung mit den einzelnen Handwerkern. Je nach Art eines vermittelten Geschäfts stellte sich ihr Gewinn höher oder niederer, immer aber blieb er im Einzelfall auf bescheidener Höhe; ein Beweis für die vielseitige Inanspruchnahme und geschäftliche Regsamkeit dieses Instituts. Bei einem Kauf von Bruchsilber erhielt der betheiligte Unterkäufer vom Käufer 2 ₰ pro Mark, 3 ₰ von der Mark bei einem Handel mit fertiger Silberwaare. War der Gegenstand des Geschäfts unverarbeitetes Gold, so fielen an ihn 1 ₰ pro $^1/_2$—2 lib und 1 ₰ von jedem weiteren Pfund; handelte es sich um goldene Geräthe, Schmuck, Steine oder Perlen, so bekam er pro lib 2 ₰ (Urk. 3, Art. 41—44). Im Dienstverhältniss der Unterkäufer zu den Goldschmieden lag es inbegriffen, dass sie die Arbeiten der einzelnen Meister bei allen anderen Zunftgenossen zu Schätzung und Angebot herumtrugen. Dem Meistbietenden mussten sie die Waare überlassen, durften aber ebensowenig nach eigenem Bemessen auf das erste beste Gebot verkaufen wie im Auftrag Dritter selbst Einkäufe machen; der direkte Konsens des Verkäufers mit dem Käufer war erste Vorbedingung (Urk. 3, Art. 44—46). So lange sich der Unterkäufer mit den festgesetzten Gebühren für seine Dienstleistungen begnügen liess und nicht der Versuchung nachgab, auf eigene Rechnung lukrative Geschäfte zu machen, blieb er ein wichtiges Glied im Organismus des Handels- und Verkehrswesens. Das ist er im 14. und 15. Jahrhundert gewesen, und wohl kein Gewerbe in Strassburg hat seinen Absatz in dem Masse dem Unterkäufer zu verdanken wie das der Goldschmiede.

Wenngleich die Meister der strassburger Goldschmiederei

---

[1]) Eheberg a. a. O., S. 140.
[2]) Ebenda, S. 59—63 und S. 139—142.

keine so ehrenvolle Stelle in der Kunstgeschichte angewiesen erhielten wie etwa die von Nürnberg oder Köln, so hat doch das Handwerk als solches schon bald nach dem 14. Jahrhundert eine innere Organisation und äussere Formung gezeigt, wie sich solcher kaum eine der andern Städte rühmen kann. Es wird im folgenden Kapitel berichtet werden, wie unser Handwerk über Strassburgs Mauern hinaus Bedeutung gewonnen hat.

II.

Die strassburger Goldschmiedezunft von 1450—1540.

1. Die rechtlich-politische Gestaltung.

Auf die Zeit der Gährung und der allgemeinen Rechtsunsicherheit im 14. und der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts folgte mit ca. 1450 die für Deutschlands soziale Entwickelung so bedeutsame, etwa ein Jahrhundert währende Periode der Beruhigung und der rechtlichen Ordnung. Wie im Reich unter dem Einfluss der drohenden Türkengefahr das Verlangen nach innerer Kräftigung mächtiger und der Ruf nach Reform immer lauter wurde, gewann auch in den Städten der Drang nach Befreiung von den groben Missbräuchen eines einseitigen Zunftregiments und nach klarer bestimmter Fassung von Recht und Pflicht weites und weiteres Gebiet. Aber während sich die grossen Fragen der Reichspolitik in kleinlichem Streit auflösten und die Ansätze in Halbheiten verliefen, waren die Reformbewegungen in den Städten erfolgreicher und glücklicher.

Strassburg gehört in erster Linie zu den Städten, wo eine glückliche Neubildung der Verfassungsverhältnisse und des Gewerberechts Platz griff. Hier war die Zeit des Zunftregiments nicht in dem Masse eine Epoche der Herrschaft der Handwerker im Grossen und Ganzen gewesen wie in anderen Städten. Das patrizische Element hatte fortwährend im Stadtregiment feste Stellung behalten; es wurde der Träger der humanistischen Bildung und gab, unterstützt vom allgemeinen Verlangen der unteren Klassen nach Abstellung der aus Zunftzwang, zünftlerischer Selbstverwaltung und Gewerbepolizei für sie resultirenden Missstände und Beeinträchtigungen, den wirksamen Anstoss zum Fortschritt mit den erheblich gesteigerten Anforderungen der Renaissancezeit.

Schon vor Mitte des 15. Jahrhunderts tritt in Strassburg das Bestreben hervor, die Autonomie der Zünfte, ihre Selb-

ständigkeit in finanziellen, gewerberechtlichen und polizeilichen Dingen nach Kräften zu schmälern, und 1425—41 brachte die Revisionsthätigkeit besonderer vom Rath ernannter Kommissionen es zu Umbildungen, die den Anfang einer neuen Periode in der strassburger Stadt- und Gewerbegeschichte bedeuten. Das gesammte Recht Strassburgs war aus diesen Reformarbeiten als ein neues hervorgegangen. Der 1433 geschaffene oberste Verwaltungsgerichtshof der XV wachte als verantwortungsfreier Schirmherr über Innehaltung der neuen Ordnungen und wurde somit für die Folgezeit die entscheidende Behörde in gewerblichen Streitigkeiten [1]).

Neben der Ordnung des XV. Kollegiums von 1433, des XIII. und XXI. Kollegiums von 1448 sind die Zunftordnungen der Tucher von 1437, der Schiffer von 1446, der Gärtner von 1450, der Fischer von 1453 und der Goldschmiede von 1456 als Ergebniss dieser Reformbewegung zu nennen. Die XV haben sie aufgestellt, der Rath und die XXI haben ihnen Gesetzeskraft verliehen; ihr gemeinsamer Charakter ist durch die Beschränkung der Zunftautonomie im Sinne des öffentlichen Rechts und Dienstes ausgesprochen. An Stelle des die früheren Bücher kennzeichnenden Konglomerats von kurzen Handwerksstatuten, Rathsentscheidungen, autonomen Aufzeichnungen, stadtrechtlichen Verordnungen, Gutachten etc. sind nun die umfangreicheren Zunftbücher mit mehr oder minder systematischer Anordnung der Artikel über das äussere Gewerberecht, die innere Zunftverfassung und das politische Leben der Innung getreten, und während in den älteren Büchern die Selbständigkeit der zünftlerischen Gewerbegesetzgebung schon äusserlich dadurch charakterisirt ist, dass die Artikel mit den Worten „meister und gericht und das hantwerck gemeiniglich haben erkannt“ eingeleitet sind, beginnen jetzt die Bücher mit einem Hinweis auf die Verordnungen der „herren råt und XXI“ [2]).

Unser Goldschmiedebuch von 1456 (Urk. 12) hat zwar die alte Form der Einleitung beibehalten und erklärt: „es ist zu wiszen, das erkant ist worden von dem gantzen hantwerg gemeinlich“, bemerkt aber weiterhin: „und ist zu wiszen, das dise artikel, die hienoch geschrieben stont, nit also vollkommen nohe einander geschrieben sint gewesen also sů nů sint gesetzt, und ouch also unser herren meister und rat etlich artickel geandert hant, die doch in unserm alten bůch ouch geschrieben sint gewesen, die doch hinanfürter nym süllent gehalten werden.“ So haben Rath und Zunft gemeinsam in dieser Reformarbeit gewirkt.

---

[1]) Vergl. Schmoller, Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe, S. 53—55.
[2]) Vergl. Schmoller, Strassburger Tucher- und Weberzunft, S. 473—480.

Es darf uns übrigens nicht irre führen, dass in Art. 4 dieses Buches bei Erwähnung des „hantwercks“ die Goldschmiede in der Reihe der Gewerbe nicht mit genannt sind, oder dass Art. 52 von „uns molern, sattelern und harneschern“ spricht, da auch andere Artikel in Aufzählung der Handwerke ungenau sind (Urk. 15, Art. 12 und 16), und wir im Uebrigen wissen, dass seit 1362 Goldschmiede und Maler, Schilter, Harnischer, Glaser etc. nicht wieder zünftig geschieden waren. Seit 1446 besassen sie aber zwei getrennte Stuben. Es mag daher unsere Urkunde eine im Gebrauch der Maler, Schilter etc. gewesene und der Malerstube gehörende Abschrift der Ordnung sein, welche der ganzen Goldschmiedezunft gegeben war, von der aber ein gewiss existirt habendes Duplikat für die Stube der Goldschmiede nicht mehr vorhanden ist. Den Inhalt dieses Dokuments können wir um so unbedenklicher auch als auf die Goldschmiede bezüglich betrachten und behandeln, als er von dem gemeinsamen Artikelbuch des Jahres 1472 (Urk. 15) in seiner ganzen Breite wieder aufgenommen worden ist.

Das letztere Buch von 1472 ist im Wesentlichen nur eine erweiterte Redaktion des zweiten Goldschmiedezunftartikelbuchs von 1456, welche die Mehrzahl der in diesem enthaltenen Artikel in anderer Anordnung wiedergibt, vermehrt um einige wenige Bestimmungen über Gewerberecht, Technik des Gewerbebetriebes, um mehrere Vorschriften bezüglich der politischen Pflichten und Rechte der Zunft und um eine Anzahl detailirter Festsetzungen über die Zunftgerichtsbarkeit.

Mit diesen beiden Neuredaktionen des Zunftbuches war die Reform aber nicht abgeschlossen. Die Zeit drängte vor Allem auf eine speziellere Ausbildung des materiellen Gewerberechts; der Rath oder vielmehr die Fünfzehner erliessen immer zahlreichere Ordnungen und Statuten, in welchen dem einzelnen Handwerk seine Rechte und Pflichten im Interesse der Gesammtheit vorgeschrieben wurden. Dahin gehört auch die 1482 erlassene Ordnung, welche „von der statt Stroszburg durch gemeynes nutzes und nottdürfft willen der goltschmyd und oventürer hantierung halp gesetzt“ zum ersten Male eine umfangreichere Fixirung von technischen Vorschriften für unser Handwerk bietet. Es folgen dieser Ordnung im Buch einige spätere, das innere Zunftleben berührende Normirungen und mehrere bis 1530 erlassene städtische Gesetze allgemeineren Inhalts; erst 1534 begegnen wir wieder einem bedeutenderen Eintrag, der ausschliesslich Rathsdekrete über Gewerberecht und Gewerbetechnik umfasst und wegen seines reichen Inhalts für die Erkenntniss des Aufschwungs der strassburger Goldschmiede während des halben Jahrhunderts von 1482—1534 als der wichtigste im ganzen Buch zu bezeichnen ist. Die nächsten bis 1540 reichenden Nachträge sind stadtrechtlichen

und politischen Inhalts und bilden den Abschluss des dritten Buches der Goldschmiede.

Wir verfolgen im vorliegenden Kapitel die Darstellung bis zum Jahre 1540 deshalb, weil in der fast hundertjährigen Epoche der schönsten Blüthe des Zunftwesens (1450—1540) die strassburger Goldschmiede als der Typus des durch Beschränkung zu wahrer Freiheit gelangten und durch Handwerksehre geadelten, kräftigen Mittelstandes erscheint, der in Strassburg, geleitet und beeinflusst von Männern wie Sebastian Brant, Wimpheling, Sturm etc., die Stadt aus einem Argentoratum, wie Erasmus schreibt, zu einer Aurata erhoben hat. Ihre äusserliche Abgrenzung findet diese Periode speziell für die Geschichte der Goldschmiedezunft einerseits durch die Abfassung der reformirten Ordnung von 1456, andererseits durch die 1542 begonnene Niederschrift eines breit angelegten, den Hauptinhalt der älteren Ordnungen zusammenfassenden vierten Artikelbuchs, das hinüberreicht über die Zeit der Reformation und des dreissigjährigen Krieges und ein fortlaufendes Bild entrollt von dem langsamen Altern des strassburger Zunftwesens wie von der allmählichen Erstarrung des Zunftrechts überhaupt.

Vorstand der Goldschmiedezunft ist nach wie vor der Meister und das Gericht. Hatten aber früher fünf Geschworene neben dem Meister ihrer Amtspflicht genügen können, so war nunmehr mit den erheblich gesteigerten Ansprüchen an die Thätigkeit des Zunftgerichts die Vermehrung der Geschworenen auf acht nöthig geworden. In der jährlich sich wiederholenden Besetzung dieses Ausschusses ist die Aenderung eingetreten, dass zwar die Wahl des Meisters der Zunftgemeinde vorbehalten bleibt, die des Gerichts aber den scheidenden Geschworenen übertragen worden ist (Urk. 12, Art. 3). Obschon mit dieser Neuerung der Menge ein gutes Stück ihrer politisch-rechtlichen Freiheit entzogen war, wurde doch das eine schwerwiegende Moment dafür gewonnen, dass nun der Zunftvorstand weit mehr für sein Thun und Lassen verantwortlich gemacht werden konnte wie ehedem. Der alte Zunftvorstand musste von jetzt ab vor dem neugewählten über die Verwaltung des Zunftvermögens Rechenschaft ablegen.

Die Wahl zum Geschworenen ist am Beginn dieser Epoche noch von keiner besonderen Bedingung abhängig gemacht; erst das dritte Artikelbuch fordert von jedem Kandidaten das Vorbringen einer „glőuplichen kuntschaft für meister und gericht, dasz er von elicher art und elich geboren sige" (Urk. 15, Art. 2). Im Uebrigen wird verordnet, dass der abgehende Meister (sog. altmeistere) unter die neuen Geschworenen mitgewählt werden müsse, und zugleich in Bezug auf die Zusammensetzung des Gerichts aus den einzelnen der Goldschmiedezunft dienenden Gewerben der Satz aufgestellt, dass von den acht Geschworenen vier aus den Goldschmieden und

vier aus den Schiltern, Malern, Glasern, Bildhauern, Armbrustern, Harnschern und Goldschlägern ausgewählt werden sollten; eine Bestimmung, welche den Goldschmieden von vorneherein ein bedeutendes Uebergewicht zusicherte (Urk. 15, Art. 11). Die Funktionen des Gerichts sind umfanglich wenig anders geworden: Meister und Geschworene verwalten die Zunftkasse und die Zunftstuben, halten Waffenschau und anfänglich auch noch Waarenschau, handhaben die Jurisdiktion im Innern und vertreten die Zunft nach Aussen. Aber im Einzelnen haben diese Thätigkeiten sehr viel mehr Form gewonnen und sind weit schärfer gegeneinander abgegrenzt wie früher.

Freie Verfügung über den Baarbestand der Zunftkasse steht dem Meister nicht mehr zu; nur an einigen hohen Festtagen darf er in Uebereinstimmung mit den Geschworenen „zů liebe und zů leide ützit ubernommen geben". Uebersteigt aber die Ausgabe das gewöhnliche Mass, so „sol er das tůn usz sinem seckel und dem antwerg nit rechenen" (Urk. 12, Art. 46; Urk. 15, Art. 67). Dem entsprechend sind auch die Bestimmungen über die Einzahlungen in die Büchse um so strenger, als schon 1456 die Seitens der Zunft von einigen Patriziern, von der elenden Herberge[1]), von der Kardinale etc. aufgenommenen Kapitalien eine jährliche Zinsabzahlung im Betrage von 45 lib 25 sz verlangten (Urk. 12, Art. 53). Vier Mal im Jahre trieb der Meister die Beiträge, deren Höhe sich mit der wechselnden Zahl der Zunftmitglieder und mit der schwankenden Summe der Abgaben wie Einnahmen stetig änderte, von den Zünftigen ein, wobei eine über 14 Tage währende Säumigkeit die Ladung des Schuldners vor den kleinen Rath zur Folge hatte (Urk. 15, Art. 12). Stellte sich dort die Zahlungsunfähigkeit desselben heraus, und hatte er inzwischen kein Werthobjekt als Pfand beigebracht, durch dessen Verkauf nach innerhalb acht Tagen unterlassener Einlösung die Zunft sich hätte entschädigen können, dann sollte „der meister und zum mynsten drye geschworen mit ime heym gon und in synem gadem oder huse so vil pfant nemen, also er von zinsen und besserung daruff gangen schuldig ist" (Urk. 12, Art. 27; Urk. 15, Art. 13 und 14). Nachsicht war bei solchen Gelegenheiten nicht angebracht, da schliesslich der Meister mit seinem Vermögen für die volle Summe verantwortlich war. Deshalb ist auch dem Meister, zum Theil in seinem eigenen Interesse, verboten, irgend einem der Gesellen Ausstand zu bewilligen, so dass etwa beim jährlichen Wechsel des Gerichts die Abrechnung auf ausstehende Beträge führen könnte; „das grossen unfriden biszhar brocht hat" (Urk. 15, Art. 15).

An Stelle der früheren kontrolelosen, leichtsinnigen Finanz-

[1]) Vergl. Schmidt a. a. O., S. 58.

wirthschaft war so eine geordnete Vermögensverwaltung getreten, und damit der Untergrund für ein gedeihliches inneres Wachsthum gewonnen.

Ladung zur Gerichtssitzung liess der Meister je nach Erforderniss der Umstände ausgehen. Unbegründete Versäumniss der Sitzung büsste ein Geschworener mit 1 sz, einer von den Parteien mit 6 ₰. War aber einer der Geschworenen durch „libes oder herren not“ am Erscheinen verhindert, dann wählte der Meister einen Ersatzmann aus den Mitgliedern des vorjährigen Gerichts, so dass der Gerichtshof stets vollständig blieb (Urk. 15, Art. 21 und 22).

Höherer Instanz als Meister und Gericht war die versammelte Zunftgemeinde; an sie konnte von Jedem appellirt werden, dem durch den Schiedsspruch des Gerichts nicht Genüge gethan schien. Nach der Berufung durch den Meister entschied die Gemeinde zunächst über die Frage, ob der vorliegende Fall in ihrer Kompetenz liege oder vor den Rath gehöre; konnte die Entscheidung von ihr ausgehen, so war nach gefälltem Urtheil die Möglichkeit jeder weiteren Appellation abgeschnitten (Urk. 12, Art. 12; Urk. 15, Art. 34): „er soll keinen andern gezogk nemen oder witer für andere gericht ziehen anders dann für die menyge des gantzen antwergs“.

Besondere Beachtung widmete das Gericht der Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Zunftstube. Die Geselligkeit war gegen früher so viel reger, der Besuch der Stuben so viel frequenter geworden, dass dem Gericht in der Eindämmung alles Uebermuthes und aller Rauflust in feste Schranken ein schwieriges Geschäft erwuchs. In 16 Artikeln setzte man darum für jede mögliche Spezies von Ungebührlichkeit genaue Busssätze fest (Urk. 12, Art. 16—28, 31—34; Urk. 15, Art. 39—51; Urk. 28).

Dass die Zunft zwei Stuben besass, die eine der Goldschmiede, die andere der übrigen zur Zunft gehörenden Gewerbe, haben wir schon oben gesehen. Die alte Goldschmiedestube trug nach dem an der Aussenseite des Hauses angebrachten Hauszeichen, zwei gekreuzten Stelzen, den Namen „trinkstube zur seltz“, wonach seit 1502 die Goldschmiedezunft selbst den Namen „zunft zur steltzen“ führte[1]). Zur Zeit der Vereinigung aller zur Goldschmiedezunft dienenden Handwerke auf einer einzigen Stube (1438—1446) war von den Malern, Schiltern etc. die Stelzstube mitbesucht worden, nach der Trennung aber hatten die letzteren ein neues Haus gekauft, in dem sie eine eigene Trinkstube einrichteten, die übrigen Räumlichkeiten in Miethe gaben (Urk. 6, Art. 1; Urk. 7, Art. 6; Urk. 9, Art. 23). Diese Miethe warf jährlich 7 lib ₰ ab, während die verkaufte alte Malerstube „zum Kempfen“

[1]) Heitz a. a. O., S. 52.

nur 6 und die „zum Reimbôldelin“ nur 4 lib ₰ Zins brachte (Urk. 9, Art. 6; Urk. 12, Art. 53).

Stubenwirth ist wie früher der sogenannte Haubtkanne, der jetzt dem neugeschaffenen Amt der beiden Stubenmeister unterstellt ist. Die letzteren sind die eigentlichen Stubenverwalter. Sie werden jährlich aus den Zunftgenossen ersetzt, kontroliren die Wirthschaftsführung des Haubtkannen und führen Rechnung über Einnahmen und Ausgaben (Urk. 12, Art. 11). Der Haubtkanne soll Brot und Wein der besten Qualität anschaffen, mit Holz und Licht sparsam umgehen, nur volle Flaschen aufsetzen, die leeren Schüsseln nur mit Wissen des Stubenmeisters aus der Stube tragen etc. etc. Zu Lohn erhielt er den des Büttels, dessen Amt er zugleich versah, und im Uebrigen Kost und Wohnung (Urk. 12, Art. 38). Seit 1500 hatte er daneben die Berufung der Zunftgemeinde zu besorgen, den Zins einzusammeln und war vor Allem eidlich gehalten, über seine Aufträge Stillschweigen zu beobachten (Urk. 21, Art. 1).

Ein neugeschaffenes Amt ist das des Zunftschreibers. Er leistet der Zunft einen Diensteid, ist auf Geheimhaltung verpflichtet, unterliegt den für die Gerichtspersonen aufgestellten Strafbestimmungen und hat im Fall der Verhinderung an seiner Amtsübung einen Vertreter zu stellen. In der Führung der Protokolle, der Zinslisten etc. besteht seine geschäftliche Thätigkeit, die ihm dadurch gelohnt wird, dass Alles, was „von hantgifften gefalt, der bittel mit ime ouch theilen“ soll, und dass man ihm „soll theil geben von allem silber, so man jors dem gericht theilt“ (Urk. 21, Art. 2).

Die Vergleichung gleichzeitiger Verhältnisse anderer Städte mit den soeben betrachteten strassburgischen führt zu keinem wesentlichen Resultat. Den kölner Goldschmieden waren 1397 ihre alten Gebräuche und Artikelsätze durch einen neuen Brief vom Rath auf lange Zeit hinaus bestätigt worden, hinsichtlich des Zunftverwaltungsapparats blieb es also in der Hauptsache dort beim Alten, d. h. der seit 1372 vom Rath ernannte Obermeister wachte gemeinsam mit dem jährlich von und aus den Goldschmieden gewählten Zunftmeister und des Zunftmeisters fünf Beisitzern über treue Beobachtung der Statuten „zu nutz und ehr des gemeinen kaufmans, heimsch wie auszländisch“ [1]). In Lübeck erhielten die Goldschmiede 1492 eine neue Ordnung, die aber auf keine Aenderung in Besetzung des Zunftvorstandes schliessen lässt, sondern nur die Rechte und Pflichten der „olderlude des amptes“ schärfer abgrenzt und nebenbei der Amtsübung eines „tekennmeisters“ erwähnt, der zugleich der jüngste oldermann gewesen

---

[1]) Ennen, Geschichte der Stadt Köln, II, 599, 625. III, 741.

zu sein scheint [1]). Die ulmer Goldschmiedeordnung von 1500 will in Bezug auf die Zunftbeamten nur, dass der Zunftmeister und die ihm zur Seite stehenden Sechsmeister sich fortan aller autonomen Satzungen enthalten, und dass die beiden Büchsenmeister, die geschworenen Schauer, in Zukunft vom Rath erwählt werden sollen [2]). Gar keinen Einblick in Wandlungen irgend welcher Art im Zunftvorstand gestatten die hamburger Goldschmiedeartikel von 1530 [3]), und ein Gleiches gilt von Wien, Nürnberg, Augsburg und anderen Städten.

Die Aufnahme in die Zunft war bei den strassburger Goldschmieden noch leichter geworden als sie gewesen. Schon 1437 hatte der Rath die Maximalhöhe des Eintrittsgeldes für jede Zunft auf 1 lib 5 sz festgesetzt und als Betrag für das Kaufgeld des Stubenrechts 15 sz bestimmt. Demgemäss erklärt das 2. Goldschmiedezunftartikelbuch: „und sol do ein yeglicher umb sin zunfft und stuberecht dem hantwerck geben 2 lib ₰, wenn man nyemann die zunfft zu kouffen git on das stuberecht, also das von alter har kommen ist“ (Urk. 12, Art. 4). Doch schon das 3. Artikelbuch verlangt ein Eintrittsgeld von 3 lib 15 sz, ohne dass wir von einer anders lautenden Rathsverordnung irgend etwas vernehmen (Urk. 15, Art. 1). Darin aber stellen beide Bücher die gleiche Forderung, dass der Eintretende das Bürgerrecht Strassburgs erworben, den Besitz eines eigenen Harnisch nachgewiesen haben und nach der Aufnahme seinen Willen, der Stadt ihre Zölle zu geben und des Handwerks Nutz zu fördern, eidlich erhärten soll. Den Kindern eines Zunftgenossen blieb der Eintritt ungemein erleichtert; sie geben 5 sz (Urk. 12, Art. 4 und 5; Urk. 15, Art. 1 und 17). Auch der Wittwe eines verstorbenen Mitzünftigen waren erleichternde Zugeständnisse gemacht: ein Jahr lang durfte sie nach dem Tode ihres Mannes das Handwerk selbständig weiter betreiben ohne Erwerb des Zunftrechts; erst nach Ablauf dieser Zeit oder nach Wiederverheirathung mit einem Goldschmied war sie resp. er zum Kauf des Zunftrechts verpflichtet (Urk. 12, Art. 6; Urk. 15, Art. 18).

In Köln war es ebenfalls der Frau des Goldschmiedes gestattet, nach dem Tode ihres Mannes das Geschäft fortzusetzen oder sogar abgabefrei durch einen Knecht führen zu lassen [4]); desgleichen in Hamburg [5]) und Lübeck [6]), doch verlangt das lübecker Statut bei beabsichtigter Wiederverheirathung der

---

[1]) Wehrmann a. a. O., S. 216.
[2]) Jäger a. a. O., I, 660.
[3]) Rüdiger a. a. O., S. 99, No. 17b.
[4]) Ennen a. a. O., II, S. 623.
[5]) Rüdiger a. a. O., S. 99, No. 17b, Art. 1: sterveth eyn gholtsmydt unde leth ene werdinnen nah, de frowe mach des amptes bruken jar unde dach.
[6]) Wehrmann a. a. O., S. 219.

Wittwe mit einem Goldschmied, die Einholung der Erlaubniss von den „olderluden, dat de olderlude ersten mogen vorfaren, dat de knecht des amptes werdich sy“.

Während nach dem ersten Artikelbuch der strassburger Goldschmiedezunft (Urk. 3) durch die Möglichkeit, das Zunftrecht oder das Stubenrecht allein oder beide zusammen zu erwerben, drei Klassen von Zünftigen in der Innung vereint waren, hat der Satz des zweiten Artikelbuchs (Urk. 12), dass der Erwerb des Zunftrechts ohne Stubenrecht unstatthaft sei, eine Klasse beseitigt. Das dritte Artikelbuch (Urk. 15) lässt aber eine neue Form der Aufnahme gelten und schafft damit wiederum eine Dreitheilung; es erklärt nämlich: „wer es aber sach, das einiche persone, wie oder wes states sie weren, ir stuberecht nit meynte zů kouffen füglich, sunder jors ein zymlichen dienst zů thůn, mag man wol entpfohen noch erkentnisse meister und gericht“. Diese sogenannten Zugesellen zahlten ihren Stubenzins wie andere Zünftige und unterlagen der Jurisdiktion des Zunftgerichts „also ein ander an dem hantwerck“ (Urk. 12, Art. 7; Urk. 15, Art. 20).

Die Zinspflicht begann für den Neuaufgenommenen sofort mit seinem Eintritt. Fiel der Tag seiner Aufnahme zwischen zwei Zahlungstermine, so berechnete sich sein erster Beitrag nach Verhältniss der Dauer seiner Mitgliedschaft, die folgenden Beiträge selbstverständlich nach Massgabe der zeitweiligen Zinshöhe (Urk. 12, Art. 44; Urk. 15, Art. 61). Gewissenhaft trieb der Meister die Schillinge ein. „ein yeglicher“, heisst es, „sol das bargelt oder gůte pfande darlegen oder aber dem meister ein vermögen tůn, also das das gemeyn hantwergk deshalb keynen abgang gewynne“.

Mit solchen mehr und mehr wachsenden Bemühungen, die geschaffene Ordnung im Zunftfinanzwesen bis ins Detail zu erweitern und zu festigen, hängt auch die 1534 vorgenommene Aufhebung des Brauchs „zu lieb und zu leit zu schenken“ zusammen. Nur wer sich in seinen Zahlungen an die Zunft pünktlich erwiesen, durfte Anspruch auf Schenkung machen, d. h. durfte um eine Unterstützung einkommen, wenn sich nicht ausreichende Arbeit für ihn fand, oder ihn sonstige Missstände bedürftig gemacht hatten (Urk. 25). Es ist dieser Hinweis auf eine Schenkung aus der Zunftkasse nicht mit einer späteren Bemerkung über Unterstützung durch die sog. geschenkten Handwerker zu verwechseln. Diejenigen Handwerker nämlich, welche einen Zehrpfennig frei gewährten und den fremden Gesellen für Arbeit sorgten, führten den Namen „geschenkte“ Handwerker und bildeten im Gegensatz zu den „ungeschenkten“ Handwerkern einen grossen Arbeitsvermittelungsverein, der sich über das ganze Reich ausdehnte und die Mehrzahl derjenigen Gewerbe umfasste, deren Gebräuche sich allerorts konform ausgebildet hatten. Die strassburger Gold-

schmiede gehörten in vorliegender Periode allem Anschein nach noch nicht zu ihnen. Hier ist unter der Beschränkung der Schenkungen die Verminderung der früher sehr weit gehenden, aus der Zunftkasse schöpfenden Mildthätigkeit von Meister und Gericht zu verstehen, die sich in Zukunft allein auf die Vollzünftigen erstrecken soll (Urk. 12, Art. 45).

Dem Austritt aus der Zunft behufs Uebersiedelung in eine andere Stadt waren keine Schwierigkeiten entgegengestellt. Anders verhielt es sich in dem Fall, dass ein Zunftgenosse „umb sins nutz willen oder schulden halp usser der stat zůge“, denn „wenn der her wider komet, sol er noch ziehen alles das, das er versessen hat, diewilen er in den landen ist gewesen, oder sol aber die zunft von nuwem uffkouffen, welles er allerliebest důt“. Befreit von dem Zwang, das Zunftrecht noch einmal zu erwerben, waren alle Die, welche, wegen Abbüssung einer Strafe Landes verwiesen, ausserhalb Strassburgs Aufenthat hatten nehmen müssen; ihnen blieb ihr Zunftrecht bis zur Wiederkehr vorbehalten.

Am nächsten ist hier in Vergleich zu ziehen das Verhältniss, in dem eines verstorbenen hamburger Goldschmids Sohn, der nach einer anderen Stadt auswanderte, zur Stadt Hamburg bestehen blieb. Wenn er aus seinem neuen Wohnort Zeugnisse beibringen konnte, dass er „erliken und fromeliken gehandelt heft“, so ging das Zunftrecht der hamburger Goldschmiede von seinem Vater auf ihn über und setzte ihn in den vollen Genuss aller Vorrechte der hamburger Goldschmiedezunft. In Augsburg scheint das Verhältniss ein ähnliches gewesen zu sein.

Die Zuziehung und Verwendung der Zunft im Dienste der Stadt ist eine durchaus planvolle, einheitlich organisirte. Für Nachthut und Scharwacht, Rundgang und Aufzug in Feuers- oder Kriegsnoth sind eingehende Vorschriften gegeben, und namentlich der Bewaffnung und Ausrüstung der Zünftigen ist scharfe Aufmerksamkeit geschenkt. Aus eigenen Mitteln musste jeder Geselle Wehr und Waffen beschaffen, von deren gebrauchsfähigem Zustand sich Meister und Gericht auf gelegentlichen Umgängen überzeugten. Harnisch, Büchse oder Armbrust durften weder von der Zunftkasse als Pfand genommen noch anderweitig versetzt werden; „und obe yeman ützit daruff liehe, oder wie es understanden würde zů versetzen, so sol dehein richter noch gericht darüber richten in deheinen wegk sunder es allwegen lidig erkennen dem, dem es zůgehórt, ohne schaden wider zů geben“ (Urk. 15, Art. 27—32).

Im Stadtregiment wurde die Zunft durch ihren Rathsherrn vertreten, der jährlich vom Schöffenkollegium neu gewählt wurde. Vom Schöffenamt liess sich aus keiner der dem vorigen Kapitel zu Grunde liegenden Urkunden ein sicheres Bild gewinnen; nur sporadisch wurde desselben Erwähnung

gethan (z. B. Urk. 1; Urk. 6, Art. 8). Erst das zweite Artikelbuch bietet zahlreichere Anhaltspunkte. Die Schöffen sind ein aus höchstens 15 Zunftgenossen gebildeter engerer Ausschuss, dessen Mitglieder, auf Lebenszeit von der Zunft gewählt und vom Rath bestätigt, neben dem Zunftgericht der Neunmannen als Kontrolbehörde stehen. Der Schwerpunkt ihrer Thätigkeit liegt in der ausschliesslichen Wahl des Rathsherrn. Am frühen Morgen des der Rathswahl voraufgehenden Donnerstags versammelten sie sich, je nachdem der neue Rathsherr aus den Goldschmieden oder aus den Malern, Schiltern, Glasern etc. gewählt wurde, wie dies von Jahr zu Jahr abwechselnd geschah, auf der Goldschmiede- oder auf der Malerstube, wo der bisherige Rathsherr sie vereidigte und fragte: „obe yeman mit ir keim geret habe von keins wegen in den rath zu kiesen, das der das sage". Stellte es sich dabei heraus, dass ein Zünftiger irgend welche Bestechungsversuche gemacht hatte, so verfiel er sofort in Strafe von 30 sz, wurde es aber erst nach der Wahl des Rathsherrn offenkundig, dass einer der Schöffen Bestechungen zugänglich gewesen, dann „soll der meineidig und erlos sin, und soll sein leib und sein gůt der stat verfallen sin". Nach der Vereidigung wählten die Schöffen einen „erbern, wisen, redelichen man an irem antwerck, den fürnemsten und besten, den sie danne der stat Strasburg, rich und arm, aller erlichest und wegest bedunket sin". Ueber den Wahlgang sollte strengstes Schweigen beobachtet werden. Der Neugewählte wurde von seiner Inamtsetzung sofort unterrichtet und von drei Schöffen nach der Pfalz geleitet, wo sich die neugewählten Rathsherren zusammenfanden, um die weiteren von ihnen ausgehenden jährlichen Neuwahlen vorzunehmen (Urk. 12, Art. 52, 55, 57—62).

Wie dieser gesammte Zunftbeamtenapparat des Gerichts und der Schöffen, des Meisters, des Büttels und des Schreibers seine Vervollkommnung und Stärkung der Nöthigung verdankte, den aus der politischen Antheilnahme wie der komplizirteren Verwaltung rastlos anwachsenden Forderungen gerecht zu werden und die Summe der Aufgaben in getheilter Arbeit zu bewältigen und zu lösen, so war er es wiederum in erster Linie, der rückwirkend die Zunft zu dem gemacht, was sie in der Zeit unserer Betrachtung gewesen, zum Träger der politischen Grundideen eines grossen Gemeinwesens und zum wichtigsten Organ der städtischen Volkswirthschaft. Erst mit der Entartung der Zunftbeamten zu einer unthätigen Zunftaristokratie einerseits und mit der einseitigen Uebertreibung der Zunftprinzipien andererseits beginnt die Erstarrung des Zunftrechts und der Niedergang des Zunftwesens, das, gegenüber den sich umbildenden realen Verhältnissen unhaltbar geworden, anderen Institutionen Platz machen muss.

Davon in der Geschichte der strassburger Goldschmiede

ein Beispiel zu geben, soll Aufgabe eines Theils des dritten Kapitels sein.

2. Die gewerblich-wirthschaftliche Bedeutung.

Das 15. und zu einem Theil auch das 16. Jahrhundert bedeutet in den Annalen der deutschen Wirthschaftsgeschichte einen unbestreitbaren Höhepunkt. Es ist die Epoche der Entdeckungen und der Erfindungen, das Zeitalter des Kompasses, des Schiesspulvers und der Buchdruckerei, der Rezeption des römischen Rechts, der Reformation und der Renaissancekunst, es ist die Glanzperiode geistigen Fortschritts und eine Aera wirthschaftlicher Vollblüthe gewesen.

Die deutsche Stadt des 15. Jahrhunderts zentralisirte alle Errungenschaften der Zeit. „Schottlands Könige würden sich glücklich preisen, so zu wohnen wie der Bürger in Nürnberg", schrieb Aeneas Silvius; und wie Nürnberg, so gab Augsburg, so Köln, Mainz, Strassburg ein glänzendes Zeugniss von damaliger bürgerlicher Grösse. Ein feiner Kunstsinn veredelte das gesammte Leben, und in gesunder Behaglichkeit genoss jenes Geschlecht, was ihm ein günstiges Geschick geschenkt, und was es sich selbst geschaffen. Aus Italien war die Renaissance mit all ihren technischen Machtmitteln in's Land gezogen, und gleichzeitig war reichlich Edelmetall in Deutschland zu Tage gefördert worden und aus den neuentdeckten Welttheilen herübergeströmt. Das deutsche Gewerbe erfuhr hierdurch eine ungemein nachhaltige Stärkung seiner lebensfrischen Organe, vorwärts getrieben von rühriger Arbeitslust erhob sich rasch der deutsche Handwerker in fertiger Geschicklichkeit und kunstsinniger Bearbeitung über die Gewerbetreibenden aller übrigen Kulturländer.

Wenn die deutsche Renaissance im Bürgerthum wurzelt und in den Kleingewerben ihre Triumphe feiert, so drehen sich diese wesentlich um die Metall- und Goldarbeiten. Die dem Zeitgeist entsprechende vielseitige Inanspruchnahme mehrte die Zahl der Goldschmiede von Stadt zu Stadt, steigerte ihre Thätigkeit ins Weiteste, erhob die Goldschmiedearbeit in die Region der edelsten Kunst und verlieh ihr einen wachsenden Einfluss auf das gesammte übrige Kunstgewerbeleben [1]). Es ist kaum eine gewerblich bedeutende Stadt des damaligen Deutschlands, die nicht mit Stolz auf einen gerühmten Goldschmiedemeister als den ihrigen hinweisen könnte. In Nürnberg haben die Dürer, Hans Krug, Flötener, Maslitzer, Jamnitzer, in Augsburg die Peter Rempfing, Georg Seld, Münder, Siegmund Holbein, in Frankfurt a/M. ein Heinrich Lautensack, in Dresden ein Dingler, in Köln ein Nikolaus Dürer ihre Werke geschaffen, und in Berlin, München und Wien, in Prag,

---

[1]) Vergl. Nordhoff a. a. O.

Bamberg und Regensburg, in Görlitz, Koburg und Danzig andere mehr oder minder bekannte Meister im 15. und Anfangs des 16. Jahrhunderts gewirkt.

Ueber die genauere Zahl der Goldschmiede, die damals in Strassburg und anderen Orten arbeiteten, haben wir leider nur unvollständige Nachrichten.

Nach den pariser Steuerrollen waren 1292 daselbst schon 116 Goldschmiede; 1300 werden sogar 251 erwähnt, wahrscheinlich Meister und Gesellen zusammen[1]). Dagegen stehen in einer Pferdegestellungsliste von Brügge[2]) von 1302 die Goldschmiede mit einigen wenigen anderen Zünften an letzter Stelle; sie stellen nur 2 Pferde, die anderen meist 8—20, die Walker sogar 97, die Weber 133 Pferde. In einem nürnberger Handwerksverzeichniss[3]) von 1363 zählen einige der umfangreichen Handwerke 75—81 Meister, wie die Bäcker, Schneider, Messerschmiede, Kürschner, Schuster, die Goldschmiede haben 16 Genossen aufzuweisen. In einer Liste[4]) der in Danzig am Aufstande von 1400 betheiligten Handwerker sind neben 376 Brauern, 70 Schuhmachern, 65 Bäckern nur 24 Goldschmiede verzeichnet. Das sind immerhin Anhaltspunkte, die uns zeigen, dass das Gewerbe keineswegs zu den am zahlreichsten besetzten gehörte.

Die Namen, die wir im Anhang von strassburger Goldschmiedemeistern zusammenstellen konnten, sind bis 1540 durchaus nicht vollständig, lassen es aber immerhin als wahrscheinlich erscheinen, dass im Laufe des 15. Jahrhunderts die Aufnahmen sich verdoppelt oder verdreifacht haben, dass gegen 1520—40 ein gewisser Höhepunkt erreicht war, die Zahl der vorhandenen Goldschmiedemeister gegen 50 bis 60, die der Meister der gesammten Zunft über das Doppelte betrugen. Damit würde es dann auch stimmen, dass in dem von Schmoller für 1537 veröffentlichten Verzeichniss[5]) die Zunft zur Steltz 136 mit dem Leibe dienende Mitglieder hat. Und der Zahl nach ist die Zunft bis gegen 1600 noch gewachsen; es sind an Goldschmieden allein bei ihr eingetreten

von 1540—1560	21	Meister
1560—1570	21	„
1570—1580	28	„
1580—1590	36	„
1590—1600	26	„
1600—1610	24	„
1610—1620	14	„

[1]) Fagniez, Etudes sur l'industrie et la classe industrielle à Paris au XIII et au XIV sicèle (1877), S. 17.
[2]) Inventaire des Archives de la ville de Bruges I, 84.
[3]) Hegel, Städtechroniken, Nürnberg 2, 507.
[4]) Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte, S. 300.
[5]) Tucher- und Weberzunft S. 515.

Von da an gehen die Zahlen zurück oder bleiben niedrig, wie aus unserem Anhang zu ersehen ist.

Strassburg hatte somit, wenn wir es auch nicht unter die Städte mit besonders berühmten Meistern rechnen können, jedenfalls ein sehr umfangreiches Goldschmiedegewerbe, und es haben sich für dasselbe, was wir gerade von den Orten mit zahlreichen kunsthistorischen Nachrichten nicht rühmen können, aus dieser Zeit der Blüthe umfassende Niederschriften des Gewerberechts und der Gewerbetechnik erhalten, die für die Geschichte der Goldschmiederei besonders werthvoll sind, weil sie der Niederschlag einer im Zentrum des reichsten und üppigsten Gebietes des damaligen Deutschlands geübten Kunstgewerbepflege sind und von da aus fast dem ganzen oberrheinischen Goldschmiedebetrieb als Norm gedient haben.

Speier ersuchte schon 1464, also acht Jahre nach Abfassung des 2. Goldschmiedezunftartikelbuchs (Urk. 12), den Rath von Strassburg um Uebersendung dieser Ordnung „umbe gemeynen nutze frembder und heymscher, auch geystlicher und weltlicher“, und 1474 bittet der Rath von Freiburg seine lieben fründ zu Strassburg, „sovern gepürlich und anmütig ist, uns in unseren costen verfügen zu wöllen der goltsmid ordnung, wie sy sich dero by üch gebruchen und halten“ (Urk. 13 und 16); womit also wohl die dritte Ordnung von 1472 (Urk. 15) gemeint ist. Auch Metz hat 1456 um eine Auskunft über das Verhältniss der Goldschmiede zu den Krämern gebeten, wie solches in Strassburg rechtlich fixirt sei, um danach die bezüglichen Zustände in Metz gestalten zu können (Urk. 11). Wenn so die grösseren oberrheinischen und elsässischen Gewerbestätten sich an Strassburg und nicht an Basel oder Mainz anschlossen, um wie viel mehr mussten es die kleineren wie Neuenburg, Baden, Hagenau, Weissenburg etc. thun, die doch mit Strassburg bezüglich des Gold- und Silberhandels in regstem Verkehr standen (Urk. 19).

Wir haben im vorhergehenden Abschnitt das hierher gehörende Urkundenmaterial kennen gelernt und nach der rechtlichen Seite untersucht. Von der gewerblichen Seite betrachtet giebt es uns ein Bild der umgewandelten Organisation im Lehr- und Gesellenwesen, zeigt die Einführung des Meisterstücks, die weiten Fortschritte der Technik, die sehr viel grössere Vorsicht vor Fälschung, die durchgreifende Umbildung der Verkehrsformen, die Massnahmen für und wider Steigerung der Konkurrenz, die Resultate einer breiten Arbeitstheilung.

Der strassburger Goldschmiedezunft hatten in der vorigen Periode neun verschiedene Handwerke gedient: die Goldschmiede, die Maler, die Sattler, Glaser, Schilterer, Harnischer, Armbruster, Bildschnitzer und die Goldschläger. Im Jahre 1502 kamen hierzu die Buchdrucker, und wiederum ist in

diesem Zuwachs eine Rücksichtnahme auf gewerbliche Verwandtschaft mit den übrigen der Zunft dienenden Handwerken unverkennbar. Der Buchdruck hat seinen Keim im Kupferstich, der seinerseits wieder aus den Metallschnitten für Siegel und Stempel und aus den Gravirungen für den Bilddruck (den sog. Briefdruck) erwachsen ist. Die deutschen Goldschmiede sind die ersten Kupferstecher und Kupferdrucker, und die zum Buchdruck führende Technik der beweglichen Type gehört der Goldschmiede an. Der strassburger Goldschmied Dünne verfertigte Gutenberg, der ja ursprünglich auch Goldschmied gewesen, die ersten Buchstabenstempel, und der mainzer Goldschmied J. Fust schnitt ihm die ersten Metalllettern. So ist die Goldschmiede die Wiege des Buchdrucks. Die zünftige Einigung der Buchdrucker mit den Goldschmieden erstreckte sich übrigens in Strassburg nicht auf die Buchdrucker im Grossen und Ganzen; nur diejenigen, welche „grosz redeliche truckereyen halten", sollen mit „vollem rehten" zu den Goldschmieden dienen, dagegen die „überigen gemeynen trucker, formensnyder, bůchbinder und kartenmoler, die bůcher, nuwen und heiligen truckent, uszstrichent und verkouffent" blos zu Leibzünftigen aufgenommen werden und kein besonderes Handwerk bilden (Urk. 22, Art. 3—4).

Die Zunft selbst trägt von nun (1502) ab den Namen „zunft zur steltzen"; so getauft nach dem Hauszeichen der Goldschmiedestube, wie wir bereits erwähnt.

Wenngleich die Ansprüche an die Handfertigkeit und Formengewandtheit des Goldschmieds sehr gewachsen waren, so suchte man in Strassburg doch die Garantie für gute Goldarbeit und gute Goldarbeiter noch nicht in einer geregelten Erziehung des Goldschmieds vom Lehrling zum Gesellen und vom Gesellen zum Meister, noch nicht in der Forderung einer bestimmten Lehrzeit und Wanderzeit, sondern vorwiegend in scharfen Vorschriften für die Werkweisen und in strenger Handhabung der Waarenschau. Es scheint, als ob gerade der künstlerische Charakter unseres Handwerks dieses von manchen beschränkenden gewerberechtlichen Fixirungen, wie sie andere Zünfte zur Zeit schon in weitem Masse besessen, frei gehalten habe[1]). Noch späterhin kommt es den strassburger Goldschmieden zunächst darauf an, dass jeder ihrer Genossen ein Selbständiges leistender Kunsthandwerker sei; der Lehr- und Wanderzwang, der auch den Unfähigeren nach schematischer Uebung allmählich zum Meister emporbringen musste, findet sich bei ihnen erst in der folgenden Periode ausgebildet, aber schon 1482 verlangt die Zunft ein Meisterstück von Jedem, „welher eyn goltschmyd zů Strasburg syn wolt", und

[1]) Vergl. die Bemerkungen über die nürnberger Rathspolitik gegenüber den Kunstgewerben bei Moritz Tausing, Dürer (1876), S. 19.

ist mit diesem Verlangen den meisten anderen strassburger Handwerkern vorausgegangen. Eine gewisse Lehrzeit kennen die Goldschmiede jetzt nur insofern, als sie dem Gutdünken eines jeden Meisters anheim stellen, einen Lehrjungen nach Ablauf einer einjährigen Lehrzeit für reif zum Gesellen zu erklären oder ihn längere Zeit in Lehre zu behalten (Urk. 15, Art. 9).

Lehrjungen oder Lehrmädchen entrichteten einen einmaligen Beitrag von 5 sz ₰ an die Handwerkskasse; der Sohn eines Zunftgenossen war davon ganz frei (Urk. 12, Art. 39; Urk. 15, Art. 63). Mehr wie zwei Lehrjungen darf auch jetzt noch kein Meister zu gleicher Zeit haben. War ein Lehrling von seinem Meister als reif entlassen worden, so urtheilte das Zunftgericht, vor welchem Aufnahme und Entlassung vor sich ging, ob der Entlassene „lonbar sige oder gerbe keinen lon verdienen möge". Wenn das Gericht die Verdienstfähigkeit des Jungen verneinte, dann musste diesen sein bisheriger Lehrmeister noch weiterhin in Lehre nehmen, schien der Entlassene aber tüchtig zu sein, dann hatte er von seinem Meister, falls er ferner bei ihm bleiben wollte, Gesellenlohn zu beanspruchen (Urk. 15, Art. 9).

Nicht viel mehr wie über das Verhältniss des Lehrlings zum Lehrmeister und zur Zunftgemeinde, für das wir eben an der Annahme festhalten müssen, dass es sich in jedem Einzelfall ganz nach den individuellen Fähigkeiten des Lehrlings und nach der Tüchtigkeit des Meisters gestaltet habe, erfahren wir über das Gesellenwesen. Und doch wäre eine grössere Reichhaltigkeit an Bestimmungen über diesen Punkt zu vermuthen gewesen, denn die vorliegende Periode ist, wie zum Theil schon die vorige, für das Knechtewesen die Periode der selbständigen Vereinsbildung, des von den Meistern ausgehenden Versuchs zur Unterdrückung der Gesellenbruderschaften sowie der schliesslichen modifizirenden Anerkennung der Gesellenverbände. Der Artikel 65 in Urk. 12, welcher die strassburger Knechteordnung enthält, könnte wohl für einen Hinweis auf die Betheiligung der Goldschmiedeknechte an einer Bruderschaft gelten; wenn wir aber anderwärts [1]) lesen, dass „obgesehne knehtordnunge allen antwerken geschriben geben" wurde ohne Rücksicht auf die realen Verhältnisse der einzelnen Zunft, so können wir aus dem blossen Vorhandensein der Knechteordnung im 2. Artikelbuch einen Verband der Goldschmiedeknechte nicht eo ipso annehmen. Es mag ein solcher bestanden haben, jedenfalls aber schädigten seine Bestrebungen die Interessen der Meister noch in keiner Weise.

Der alten Bestimmung, dass ein Meister nicht mehr wie zwei Gesellen halten solle, zuwider erklären die Artikel von

[1]) Stadtordnungen II, 58.

1482, es möge ein Meister „nachdem er eyn glouben und zů wercken hat, demnach ouch knecht haben“ (Urk. 18, Art. 24; Urk. 26, Art. 34). Damit war mit einem Male der lebhaftesten Konkurrenz der Weg gebahnt und dem bisher so streng gewahrten Prinzip der Gleichheit aller Zunftgenossen stark Abbruch gethan. Wenn auch daneben das hergebrachte Verbot, einem Mitmeister seinen Gesellen abzudingen, in aller Strenge aufrecht erhalten wurde (Urk. 12, Art. 36; Urk. 15, Art. 39), so ist dasselbe nunmehr doch nur noch eine schiefe Massregel, die durch die unbeschränkte Gewährung der Gesellenmiethe völlig wirkungslos werden musste. Wie man darum bald wieder zur alten Beschränkung der Gesellenmiethe zurückkehrte, werden wir weiter unten beobachten können.

Unter den anderen deutschen Städten kennen mehrere einen Lehr- und Wanderzwang der Goldschmiede weit früher wie Strassburg. Ulm verlangte schon 1394 von dem Jungen, der um Jahre lernt, d. h. der kein Lehrgeld zahlt, eine Lernzeit von 6 Jahren[1]), und in Köln sind ebenfalls schon im 14. Jahrhundert die Goldschmiede diejenige Zunft, welche vor allen übrigen die längste, eine achtjährige Lehrzeit fordern[2]). Andern Städten hingegen wie Frankfurt a. M., Augsburg, Hamburg, Lübeck u. a. m. ist noch im 15. Jahrhundert und selbst im Anfang des 16. Jahrhunderts eine feste Lehr- und Wanderzeit der Goldschmiede fremd. In Lübeck konnte aber ein Goldschmiedegeselle nur dann „synes sulves here werden in dem ampte“, wenn er zuvor ein Jahr in der Zunft gearbeitet hatte[3]), während in Hamburg, wo 1469 der Stadtrath die Zahl der zünftigen Goldschmiede auf zwölf reduzirt hatte, ein Geselle erst nach dem Tode eines der zwölf Zunftgenossen in die Zunft einrücken[4]) oder mit besonderer Vergünstigung des Raths neben den zwölfen zum Meister aufgenommen werden konnte, wenn er „langhe truwelick gedenth hadde unde bogerde vortokamen“[5]).

In Strassburg hing das Selbständigwerden des Goldschmiedegesellen in erster und letzter Linie von der Meisterprüfung, der Anfertigung eines Meisterstücks ab. „welher eyn goltschmyd zů Straszburg syn wolt“, schreiben die Artikel von 1482 (Urk. 18, Art. 25) vor, „der solt vorabe mit siner eygen hant machen drü stücke, nemlich eyn kelch, eyn yngesiegel und eyn adamant yn eyn güldin ringk versetzen“. 1534 wurde anstatt eines Kelches die Ausschmiedung eines „knorrecht geschirrs ungeverlich uff anderthalb mark“ verlangt (Urk. 26, Art. 83). Das Zunftgericht prüfte das Meisterstück

---

[1]) Jäger a. a. O., S. 656.
[2]) Ennen a. a. O., II, 622.
[3]) Wehrmann a. a. O., S. 217.
[4]) Rüdiger a. a. O., S. 99, No. 17a, Art. 1.
[5]) Ebenda, S. 100, No. 17b, Art. 7.

und entschied danach über gut oder schlecht, über Aufnahme oder Zurückweisung des Meisterkandidaten. Vor Betrug in der Meisterprüfung suchte sich die Zunft durch die Drohung zu bewahren, dass „welher ein stück fürbrecht, das er nit mit eygener hant gemacht hette, und sich das über kurtz oder lang befünde, dem soll syn lade zůgethan und in jar und tag in diser stat Straszburg zů arbeiten nit zůgelassen werden“.

Ein Ausfluss der Vorsicht vor „Wandelbarkeit“ ist das Verbot, mehr als eine Werkstatt zu halten. Der Besitz von mehreren Werkstätten war mit der Pflicht zu entsprechend vielfachem Dienst und Abgaben verknüpft (Urk. 12, Art. 8; Urk. 15, Art. 19). Man wollte ferner mit der Beschränkung der Werk- und Kaufstätten sowohl eine wachsende Schwierigkeit der Arbeits- und Waarenkontrole verhüten, als auch vorwiegend eine reelle Konkurrenz aufrecht erhalten, deshalb war auch das Aushängen eines Firmaschildes verboten, wodurch etwa dem einen Meister zahlreicher Kunden zugeführt werden könnten wie den übrigen Meistern (Urk. 15, Art. 54), und darum bedrohte ferner die Zunft jede Verläumdung eines Meisters Seitens eines anderen sowie alle gegenseitige durch unlautere Mittel herbeigeführte Beeinträchtigung aufs Strengste. Ueberstieg eine auf solche Weise entstandene Geschäftsschädigung eines Genossen den Werth von 5 lib ₰, so büsste der Schädigende mit der Strafzahlung von 30 sz an die Handwerkskasse, und überdies urtheilten Meister und Gericht über die Klage des Geschädigten noch besonders (Urk. 12, Art. 14; Urk. 15, Art. 37).

Der strassburger Goldschmied durfte bis Mitte des 15. Jahrh. an keiner andern Stelle arbeiten oder verkaufen als in seiner Werkbude. Diese Werkstätten, Gademen, lagen nebeneinander in der, noch heute so genannten, Goldschmiedgasse und gestatteten von Aussen die Beobachtung des im Inneren arbeitenden Handwerkers recht wohl. Aus naheliegenden Gründen war im Interesse der Münze vom Rath die Verordnung ausgegeben worden, dass „nieman keine essė an deheinen enden haben sol, daruff man silber bürnet“; nur die Goldschmiede durften in ihren Gademen Essen im Gebrauch haben. Seit 1466 ist es jedoch den letzteren gestattet, Essen auch in den Wohnhäusern einzurichten, und zwar, sagt der Artikel, sei dies zugestanden „des gesmacks und rouches halp“, auch seien einige Meister, die ihre Wohnungen weit ab von den Gademen hätten, während der Winterabende auf Arbeit im Haus angewiesen, und schliesslich besitze eine Anzahl unter ihnen überhaupt keine Werkbuden (Urk. 14, Art. 18). Wiewohl von nun ab den Goldschmieden alljährlich ein Eid abgenommen wurde. keine Arbeit ohne vorherige Besichtigung und Zeichnung durch das Zunftgericht von Handen kommen lassen zu wollen, so war doch die Aufgabe der geschworenen Schauer in Folge der

weiten Zerstreuung der Arbeits- und Verkaufsstände um ein Beträchtliches erschwert worden. Es machte sich, wie wir weiter unten sehen werden, eine völlige Umbildung dieses Amtes nöthig.

Das Verbot, Essen und Silberschmelzen im Wohnhaus einzurichten, und die Zusammenlegung der Werkstätten aller in der Stadt wohnenden Gold- und Silberarbeiter finden wir fast in allen Städten wieder. So in Wien, Ulm, Nürnberg, Augsburg, in Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Lübeck u. s. w. Die Kölner Goldschmiede durften nur in der nach St. Lorenz führenden Strasse arbeiten und feilhalten, wo die Gademen so liegen sollten, „dasz man sie übersehen mochte, alles miszwerck und betrug zu verhüten“ [1]), die lübecker nur unter dem Rathhaus [2]), den ulmer Goldarbeitern wurden 1500 die nicht in offenen Läden befindlichen Schmelzen geschlossen [3]), allenthalben forderten die Interessen der Münze und die Rücksicht auf die Waarenschau gleiche oder ähnliche Massnahmen.

Die Beschaffung des Arbeitsmaterials war in Strassburg um 1450 durch Einführung eines Silberzolls etwas schwieriger geworden, als sie vordem gewesen. Für gebranntes Silber wie für Fleck- und Bruchsilber, das im Kaufhaus feil geboten wurde, erlegte der einkaufende Goldschmied 4 ₰ pro Mark (Urk. 10); für Gold scheint ein Kaufzoll nicht erhoben worden zu sein. Die Ausfuhr von Silber war mit Ausnahme der von fertigen Geschirren oder Schmucksachen verboten, doch blieb einem fremden Händler, der seinen in die Stadt geführten Edelmetallvorrath nicht hatte absetzen können, die Rücknahme desselben aus der Stadt frei gestattet (Urk. 14, Art. 4). Silber, welches die Goldschmiede behufs späterer Arbeit brannten, hatten sie am Samstag nach der Einschmelzung auf den Münzhof zu bringen, wo es vom Münzmeister, dem Münzhüter und einem Goldschmied gezeichnet wurde „in der stat zu lossen“ (Urk. 14, Art. 5; Urk. 14, Art. 18). Da in dem auf diesen Vorgang bezüglichen Artikel zusammen mit dem Münzmeister und Münzhüter „der goltsmit“ genannt ist, so scheint hier eine nähere Beleuchtung dieser Verbindung am Platz.

Wie wir in der Einleitung zur vorliegenden Abhandlung erfuhren, hatte sich die ältere Beziehung der Goldschmiede zur Münze, wonach sie die eigentlichen Münzer ausmachten, aus deren Reihen im Lauf des 11. und 12. Jahrhunderts die Hausgenossen als Münzherren hervorgingen [5]), in Strassburg mit der Zunftbildung so weit gelockert, dass vom 14. Jahrhundert ab die Goldschmiede im Ganzen ausserhalb der Münze

[1]) Ennen a. a. O., II, S. 595 u. 638.
[2]) Wehrmann a. a. O., S. 220.
[3]) Jäger a. a. O., S. 661.
[4]) Eheberg a. a. O., S. 99 u. 135.
[5]) Siehe oben S. 156.

standen. Nur in einigen wenigen Punkten war ein Zusammenhang geblieben. Dem patrizischen Münzmeister war neben seinem altererbten Aufsichtsrecht über den Handel mit Edelmetall noch eine gewisse Strafbefugniss, nicht aber die Jurisdiktion über Leben und Tod — abgesehen vom Blutbann über Falschmünzer[1]) — bewahrt worden. Meister und Rath sind für den Goldschmied die höhere Instanz (Urk. 14, Art. 2, 6, 7, 9, 12, 14). Auf dem Münzhof arbeiteten die Goldschmiede nicht mehr, seitdem ihnen gestattet war, das Silber, das sie früher nur dort hatten brennen dürfen, auch anderwärts zu brennen; und an der Münzprägung waren sie nur insofern noch als Münztechniker betheiligt, als Einer unter ihnen beständig den Münzbeamten beigeordnet war (Urk. 14, Art. 12). Er hatte hauptsächlich für die Gravirungen an den Stempelbildern und für den Schnitt der Prägestöcke Sorge zu tragen, bildete aber nebenbei gemeinsam mit dem Münzmeister und dem Münzhüter eine Art städtischer Oberaufsichtsbehörde über Metallfälschung. In dieser Eigenschaft wurde er vom Rath vereidigt und war verpflichtet, in jedem Halbjahr mindestens einmal eine Probe der kursirenden Münzen auf strassburger Korn hin zu unternehmen[2]), den Silberbrand auf dem Münzhof zu überwachen[3]), den zur Münze kommenden Goldschmieden ihr daheim gebranntes Silber zu zeichnen[4]) und in jedem Einzelfall mit Münzmeister und Hüter über aufgefundene Unrechtlichkeiten zu richten[5]). Solche Thätigkeit im Dienst der Stadt brachte dem Goldschmied auf der Münze jährlich 1 lib ₰ ein[6]), und an das gesammte Goldschmiedehandwerk fiel ein Viertheil aller von Münzmeister, Hüter und Goldschmied verhängten Strafgelder, während von den übrigen drei Viertheilen eins der Stadt, eins dem Münzmeister und das letzte Demjenigen zukam, der von dem strafbaren Vergehen Anzeige gemacht hatte[7]). Eine Theilnahme aller Goldschmiede am Münzprozess als Münzmanipulationspersonal, wie sie wohl früher bestanden hatte, existirte mithin nicht mehr.

Der Feingehalt des Goldes als Arbeitsmaterial wurde 1534 von 18 Karat auf „18 gradt und 6 green fyn“ erhöht (Urk. 26, Art. 39), der des Silbers auf 13½ Loth festgesetzt (Urk. 18, Art. 9; Urk. 26, Art. 1). Die Verarbeitung von schlechterem Gold wurde anfänglich mit 30 sz ₰, dann mit einem Bussatz im Betrag vom dritten Theil des Gewichts der Arbeit, die Verwendung von schlechterem Silber mit Zerschlagung der

---

[1]) Eheberg a. a. O., S. 156.
[2]) Ebenda, Urk. XI, Art. 1; Urk. VIII, Art. 19.
[3]) Ebenda, Urk. XI, Art. 9.
[4]) Ebenda, Urk. X, Art. 20.
[5]) Ebenda, Urk. VIII, Art. 8, 11, 13, 18.
[6]) Ebenda, Urk. X, Art. 20.
[7]) Ebenda, Urk. VIII, Art. 20.

verfertigten Geräthe und mit 10 sz ₰ bis zu 6 lib ₰ resp. im Wiederholungsfall mit 20 lib ₰ und mit Verlust des Handwerksrechts bestraft (Urk. 26, Art. 8). In feinerem Metall durfte auf Verlangen des Bestellers unbehindert gearbeitet werden (Urk. 26, Art. 9), kupfernes Geschirr aber bis 1534 nur dann versilbert oder vergoldet werden, wenn es zum Dienst der Kirche bestimmt war (Urk. 18, Art. 4); nach 1534 war die Vergoldung und Versilberung unedler Metalle, nicht so die Ueberziehung mit Goldfarbe gestattet (Urk. 18, Art. 6 und 8; Urk. 26, Art. 26—28), die Fassung von schlechten, unächten Steinen aber mit der strengen Strafe von 10 lib ₰ bedroht. Mit Löthmetall sollte möglichst sparsam verfahren werden, damit das ursprünglibhe Gewicht des Werks möglichst wenig erhöht würde (Urk. 18, Art. 7 u. 10; Urk. 26, Art. 10).

Der Gold- und Silberfeingehalt ist um diese Zeit wie in Strassburg so in den meisten anderen Städten erhöht worden; die erhebliche Einfuhr von Edelmetall hatte eine Steigerung der Ansprüche an bessere, werthvollere Arbeit zur unmittelbaren Folge. Der Rath von Köln, wo im 14. Jahrhundert Gold und Silber nur derartig verarbeitet werden durfte, dass es nicht „ärger war als des amtes stahlen“ [1]), liess 1458 auf eine Beschwerde der Stadt Lübeck hin alle unterhaltigen Goldsachen zerschlagen und verbot das Versilbern und Vergolden von messingenem und kupfernem Werk ganz und gar [2]), wiewohl doch die Verwendung von Kupfer für kirchliche Geräthe wie in Strassburg vorher noch ausdrücklich erlaubt worden war [3]). Die Stadt Lübeck setze 1492 den Feingehalt des Silbers auf 15 Loth fest und untersagte jedwede Fälschung bei Strafe der Entziehung des Handwerksrechts [4]). Die ulmer Goldschmiede folgten 1500 dem Beispiel derer von Augsburg, Nürnberg und Konstanz, erhöhten den Silbergehalt auf 13 Loth, verboten das Fassen von Glas und „anderm abenteur“ in Gold und bestimmten den Gehalt des Goldes von 16 auf 18 Karat [5]).

Eine sonderbare Kontroleübung war in Strassburg dem Kunden über den Goldschmiedemeister dadurch ermöglicht, dass ersterer bei Uebergabe des Materials — wie ja die Mehrzahl der Kunden das Werkmetall selbst lieferte — vom Goldschmied ein entsprechendes Gegengewicht empfing, welches später mit der vollendeten Arbeit verglichen einen genauen Massstab für das Vollgewicht des Werkes abgab. Bei Ringfassungen war dieses Sicherungsmittel sogar geboten (Urk. 26, Art. 24 und 44). Aller Reparaturen an Arbeiten von unterwerthigem Edelmetall hatte sich der Goldschmied streng zu

---

[1]) Ennen a. a. O., II, S. 637.
[2]) Ebenda, III, S. 747.
[3]) Ebenda, II. S. 638.
[4]) Wehrmann a. a. O., S. 216 u. 218.
[5]) Jäger a. a. O., S. 661.

enthalten. Die betreffenden Sachen wurden vielmehr ohne Entschädigung des Eigenthümers zerschlagen und konfiszirt; ausnahmsweise durfte sie der Meister „kunst oder antiquität halben wol kouffen und behalten, wenn es gleich nicht probmäszig", Weiterverkauf war aber unstatthaft (Urk. 18, Art. 15; Urk. 26, Art. 29 u. 30). Betrügerischer Vorbehalt Seitens des Goldschmieds von ihm zur Verarbeitung übergebenem „golt oder silber, verwürckt oder unverwürckt, lützel oder vil" hatte Verlust des Handwerksrechts und Klagestellung vor Meister und Rath zur Folge (Urk. 18, Art. 18).

War im 14. Jahrhundert jede fertige Goldschmiedearbeit mit dem Stadtzeichen und einem gemeinsamen Goldschmiedehandwerkszeichen gestempelt, dann im Anfang des 15. Jahrhunderts mit dem Stadtzeichen und dem Werkzeichen des jemaligen Meisters versehen worden, so nahm man seit 1472 wieder das gemeine Handwerkszeichen an Stelle des Stadtzeichens in Gebrauch (Urk. 15, Art. 4). Das Stempeleisen wurde vom Zunftmeister aufbewahrt und den geschworenen Beschauern zum jedesmaligen Gebrauch ausgeliefert (Urk. 18, Art. 12). Daneben aber hatte jeder Goldschmied noch sein eigenes Stempeleisen zu führen, das neben das Handwerkszeichen aufgedrückt wurde.

Dass um 1534 die Beschäftigung der kleinen Meister durch die grösseren auch bei den Goldschmieden schon zu recht lebendiger Praxis gediehen war, erhellt aus der Bestimmung, dass auch derjenige Goldschmied, der eine Arbeit von einem Genossen in Verding habe anfertigen lassen, wohl befugt sei, auf dieselbe sein eigenes Zeichen gleichwie als Selbstproduzent zu schlagen. Bedingung war nur, dass der Lohnarbeiter auch das Material erhalten hatte. War dies nicht geschehen, sondern hatte er aus eigenem Metall gearbeitet, dann blieb ihm selbst das Recht der Meisterzeichnung vorbehalten (Urk. 26, Art. 20); was freilich in Anbetracht des Umstandes, dass jene Bestimmung gegeben war, „domit riche und arme goldtschmidt by einander pleiben und sich neren mögen", bei weitem am seltensten der Fall gewesen sein wird. Fälschliche Zeichnung einer Arbeit mit dem Werkstempel eines anderen Meisters war mit 5 lib ₰ Geldstrafe und mit Verbannung aus der Stadt belegt (Urk. 26, Art. 21). Fein gegliedertes Geschmeide konnte selbstverständlich nicht abgestempelt werden; fand sich unreell gearbeitetes vor, so wurde es konfiszirt (Urk. 18, Art. 13; Urk. 26, Art. 22).

Im Amt der geschworenen Schauer trat 1534 eine Wandlung ein. Bis dahin waren es der Meister und zwei Mitglieder des Zunftgerichts gewesen, die in regelmässigen Umgängen die Schau ausübten, verarbeitetes und unverarbeitetes Metall, wo sie dessen nur habhaft werden konnten, auf Gehalt prüften, die gutbefundenen Arbeiten mit dem Handwerks- resp. Stadt-

zeichen abstempelten u. s. w. (Urk. 18, Art. 2, 6, 12; Urk. 15, Art. 4). Seit 1534 wurde dagegen die Wahl eines der drei Schauer aus den Zünftigen zur Steltz vom Rath vorgenommen, die beiden anderen aber nicht mehr aus dem Zunftgericht, sondern vom Zunftgericht aus „den goltschmiden, die das hantwerk tryben“, gewählt, und nach der Wahl sie alle drei vor Meister und Rath vereidigt (Urk. 26, Art. 48). Der vom Rath eingesetzte Schauer konnte von diesem nach Gutdünken wieder abgesetzt werden, und von den beiden andern Schauern machte alljährlich einer einem von Meister und Gericht neu gewählten Platz (Urk. 26, Art. 2). Die Begrenzung ihrer Befugnisse und Pflichten ist in der Hauptsache weiter geworden als sie ehedem gewesen war. An jedem Samstag um die Mittagszeit übten sie auf der Stelzstube die Waarenzeichnung (Urk. 26, Art. 4). Der vom Rath ernannte Schauer war jetzt anstatt des Zunftmeisters mit der Obhut des Handwerkszeichens betraut, konnte aber nur in Gegenwart der beiden anderen zeichnen, da jeder von diesen einen besonderen Schlüssel zu den drei Schlössern der für Aufbewahrung des Zeicheneisens bestimmten Lade besass (Urk. 26, Art. 12). Auf ihren Umgängen spürten sie überall nach Trug und Lässigkeit, durchstöberten „werckbrett, schoszfell, büchsen“, schraubten Geschirre auf, um deren Inneres zu untersuchen, stachen und kratzten die fertigen Arbeiten an vielen Stellen an und brachten alle und jede Unordnung zur Anzeige (Urk. 26, Art. 3, 10, 11, 17). Es ist erklärlich, dass sie in solchem Thun und Treiben dem Goldschmied oft recht unbequem wurden, und wohl mag hie und da unrechtmässiger Weise allzu streng verfahren worden sein. Harte Händel blieben dann nicht aus; das berichtet schon die Beschwerde von 1482, wonach ein „Wylhelm Mor entrůst und bewegt sprach, man hette ym semlich werck vorhyn für gůt besehen und yetzund erkant man ym es bôse, und were ouch sollich werck vorhyn bestochen, und ob man ym semlichs myszglouben wolt, so wolt er syn houpt daran setzen, das man ym sollich werck vorhyn gůt werschafft erkannt habe . er wolle gern sehen, das ym yemant hynfür me etwas usz synem kram neme . er wolt yn also zůrůsten, das ers yme nit me tete“ (Urk. 17, Art. 1). Die weiterhin folgende Drohung der Frau eines Meister Niklaus zeigt zur Genüge, dass auch Weibern gegenüber das Geschäft der Waarenschau kein leichtes war. In Anbetracht einer so schwierigen Amtsübung war die Besoldung der Beschauer eine relativ hoch gestellte. Sie erhielten jährlich 4 lib ₰ und einen Vorrath an Kohlen; dabei ist aber wohl zu beachten, dass sie in der Zeit ausser dem Schaudienst völlig ungehindert ihrem Gewerbe nachgehen konnten. Von den Straf- und Zeichengeldern, welche letzere pro Mark 2 ₰ betrugen, kam ihnen nichts zu; diese fielen der Stadt anheim (Urk. 26, Art. 50—53).

Die doppelte Zeichnung der Gold- und Silbersachen wurde in allen den Städten, die sie früher schon in Praxis gehabt, beibehalten, von mehreren anderen Städten jetzt eingeführt. In Lübeck, wo der jüngste „oldermann" das Amt des Zeichenmeisters versah, musste seit 1492 das eigene Zeichen des Goldschmieds neben das Stadtzeichen eingestempelt werden „na uthwisinge der taffelen, de de radt hefft laten hangen in de wegebodenn"; ein „scherff" bis „twe pennyngh" betrugen die Zeichengebühren [1]). Die beiden Büchsenmeister, die Schauer der ulmer Goldschmiede wurden vom Jahr 1500 an nicht mehr von der Zunft, sondern vom Rath erwählt, dem sie auch allein zu schwören hatten. Sie stempelten die vor sie gebrachten Arbeiten, auf welche die Verfertiger ihre Zeichen geschlagen hatten, mit dem Stadtzeichen ab und waren wie die Beschauer der strassburger Goldschmiede durch den Besitz der Abdrücke aller Stempel der einzelnen Goldschmiedemeister in Stand gesetzt, jeder Waarenfälschung rasch und sicher nachzukommen [2]). In Nürnberg, wo die geschwornen Schauer vierteljährlich ihre Umgänge durch die Werkstätten halten mussten, brachten die Goldschmiede ihre gestempelten Waaren auf das Stadtschauamt. Dort wurden sie geprüft, gewogen und gezeichnet; für die Zeichnung jedes Stückes musste eine Gebühr von 1 ₰ entrichtet werden [3]). Aehnlich waren die Verhältnisse in Augsburg, Köln, Frankfurt a. M.

Eine jetzt stärker in den Vordergrund tretende Seite des strassburger Goldschmiedehandwerksbetriebs ist der Handel mit fertigen Gold- und Silberwaaren. „Käufler, kremer und oventürer" gewinnen erst jetzt breitere Bedeutung. Solange die Verkehrsmittel noch dürftig blieben, war die Gold- und Silberwaarenausfuhr des dominirenden Strassburg nach den kleineren oberrheinischen Orten natürlich weit erheblicher als die Einfuhr von dort nach Strassburg. Mit der wachsenden Frequenz der über die Alpen führenden Handelsstrasse Köln-Strassburg-Basel-Venedig stieg auch die Einfuhr nach Strassburg schnell, der Besuch der Messen wuchs im Lauf des 15. Jahrhunderts von Jahrzehnt zu Jahrzehnt, und mehr und mehr setzten sich fremde Händler in der Stadt fest, oder Einheimische begannen Handel mit Goldschmiedearbeiten zu treiben, ohne doch zur Goldschmiedezunft zu dienen. Erklärlicherweise drohte gerade von dieser Seite, solange es noch keine bestimmten Vorschriften für solche Händler gab, schwere Beeinträchtigung wie auch der Vertrieb schlechter Waare am nächsten. Anfänglich war man duldsam und verlangte nur, dass die zur Messzeit hereinkommenden fremden Oventürer

---

[1]) Wehrmann a. a. O., S. 215 u. 216.
[2]) Jäger a. a. O., S. 660—662.
[3]) Roth, Geschichte des nürnbergischen Handels, IV, S. 216.

sowie die eingesessenen Krämer und Käufler die Goldschmiedeordnung insofern halten sollten, „also was sie veyl habent, das semlichs noch besage der ordenung gemacht und werschafft sy", und dass sie nichts verkaufen sollten ohne vorherige Untersuchung durch die geschwornen Schauer (Urk. 18, Art. 22). Aber schon 1485 wurden laute Klagen vorm Rath wegen Beeinträchtigung durch die „kremer und oventürer" erhoben: Die Fremden hielten sich nicht mehr an die Messtage, kämen herein, wenn es ihnen beliebte und blieben so lange als sie Geschäfte machten; und die in der Stadt wohnenden Händler kümmerten sich nicht im mindesten um die Vorschriften der Goldschmiedeordnung. „es ist", so schliesst die Beschwerde, „unser ernstliche bitt, das ir keiner me usserhalb den fryen tagen feil habe, er welle dann allhie mit uns dienen als unser einer nach gebürlichkeit" (Urk. 19). Die renitenten eingesessenen Krämer glaubten die Goldschmiede zur Anerkennung der Ordnung durch ein dahin lautendes Rathsdekret zwingen zu können (Urk. 20, Art. 2). Der Rath scheint aber die Klagen nicht allzu begründet befunden zu haben, denn im Artikelbuch von 1534 wurde die Verordnung über den Verkauf fremder Arbeit nur dahin verschärft, dass den Händlern solcher Goldschmiedewaaren, die unter strassburger Feingehalt standen, der weitere Geschäftsbetrieb untersagt wurde (Urk. 26, Art. 36). Späterhin wurden die Massregeln noch laxer (Urk. 37).

Die Vermuthung, dass mit der Ausbildung der Gold- und Silberkrämerei die zwischen Produzenten und Konsumenten vermittelnde Thätigkeit der im 14. Jahrhundert absolut nothwendigen Unterkäufer überflüssig geworden sei, findet in der durchgehenden Nichterwähnung dieser Zwischenpersonen in unseren Urkunden ihre Bestätigung. Für die strassburger Goldschmiede existirte dies Institut fortan nicht mehr oder war doch nur noch von ganz untergeordneter Bedeutung. Es hatte seine Bestimmung erfüllt und musste zweckdienlicheren Verkehrsmitteln Platz machen; an Stelle des halbabhängigen Unterkäufers trat der selbständige Krämer.

Mit dem Abschluss der vorliegenden Periode ist die strassburger Goldschmiedezunft auf dem Höhepunkt ihrer inneren Entwickelung angelangt. Es war die Zeit, in welcher die Bedürfnisse der Technik und das bestehende Gewerberecht im Ganzen harmonirten, in welcher das kräftige genossenschaftliche Leben der Gewerbetreibenden mit dem sozialpolitischen Gedanken des Schutzes der kleinen Leute in ein glückliches Gleichgewicht gekommen war. Der Handwerker war aus der Klasse der Unzufriedenen in das Lager der mit der bestehenden Ordnung der Dinge Zufriedenen übergegangen, die Ehre des Handwerks war gekräftigt, die Arbeit für Andere aus einem Geschäft zu einem sittlichen Beruf geworden. Aber auf diesem Höhepunkt hielt sich die Zunft um so kürzere Zeit, als die

wachsende Arbeitstheilung und die fortschreitende Technik gegen die alte Abgränzung der Gewerbe mächtig andrängte, die Kapitalansammlung nach neuen Unternehmungsformen hinwies, die Bevölkerungszunahme in dem Rahmen der bestehenden Zustände nicht mehr recht Platz fand, und späterhin die gesammte politische Zeitlage zu einer langdauernden Stagnation alles Volkslebens hinführte.

Demnach wird die Geschichte unserer Zunft im nächsten Kapitel eine Geschichte des Niedergangs sein.

III.

Die strassburger Goldschmiedezunft von 1540—1681.

1. Die rechtlich-politische Gestaltung.

Schon um Mitte des 16. Jahrh. trat in dem kraftvollen Aufgang der deutschen Volkswirthschaft ein Stillstand ein, der zu baldigem, schneller und schneller werdendem Rückgang führte. Aeussere Ursache der Stagnation war die grosse Bevölkerungszunahme und die trübe Lage der politischen Zeitverhältnisse, innerer Grund die Erstarrung des bestehenden Gewerberechts. In den grösseren Territorien hatten die Fürsten sich bemüht, durch veränderte Niederlassungs-, Agrar- und Gewerbegesetzgebung der gewachsenen Bevölkerung neue Lebensbedingungen zu schaffen und das Land zu einem selbständigen Wirthschaftsgebiet abzuschliessen. Hierdurch wurde aber der Gegensatz zu den mit derartigen Massnahmen zaudernden kleineren Staaten und Reichsstädten desto schroffer und die Herbeiführung schwerer Krisen für die letzteren desto sicherer.

Aeusserlich freilich bemerkte man den Rückgang seit 1550 noch kaum. Die Hansa beherrschte noch immer einen Theil des Handels auf der Nord- und Ostsee, der Rhein-Donau-Handel, der lebendige Verkehr zwischen Danzig und Oberitalien, Nürnberg und Frankreich erhielt den Binnenstädten immer noch ihre merkantile Grösse, das Edelmetall aus dem Erzgebirge, dem Harz und aus den böhmischen Gruben ersetzte die finanziellen Verluste des schmalkaldischen Kriegs reichlich, und die Arbeitsstätten der Gewerbe blieben in reger Thätigkeit. Einen harten Schlag erlitt das wirthschaftliche Leben Deutschlands durch Hollands Uebernahme des ostindischen Seehandels und durch die Festsetzung der Türken an den Küsten des Mittelmeers und in der Levante; aber erst das 30jährige Wüthen der Kriegsfurie im Lande selbst war im Stande, die schöne, reiche Kultur des deutschen Reformationszeitalters absolut zu vernichten. Die Bevölkerung war 1650 dezimirt, das

Kapital verschwunden, die Industrie gebrochen, der innere Markt in völlige Abhängigkeit von anderen Ländern gerathen.

Strassburg hatte sich bis zum Ausbruch des Kriegs auf seinem Stand gehalten, während des Kriegs traten aber die Schäden einer altersschwachen Stadtregierung offen zu Tag, und nach dem Krieg war die Stadt bankerott.

Gleich den meisten zu jener Zeit verfallenden deutschen Handelstädten hat Strassburg die Ursache dieses Rückgangs in seiner Isolirung wie in der Erstarrung seiner Institutionen zu suchen. Das hergebrachte Zunftrecht galt für die unbedingte Form alles Gewerbebetriebs; unter der ausschliesslichen Betonung der Form litt aber der Inhalt und starb bis zur gänzlichen Erstarrung ab. Die kurzsichtige Zunftjurisprudenz vermochte in den Ordnungen den öffentlich rechtlichen Charakter nicht mehr zu erkennen, die kompendiösen, von zahllosen kleinlichen Sonderbestimmungen strotzenden Zunftbücher verloren alle Fügsamkeit, und unter der Auffassung der einzelnen Artikel als Privilegien der einzelnen Handwerke gedieh die Engherzigkeit der letzteren so weit, dass sie mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln auf den Ausschluss der Mitzünftigen von der Theilnahme an diesen Privilegien und auf möglichste Erschwerung des Eintritts in das Handwerk hinarbeiteten. Eine Initiative zur Aenderung der bestehenden Ordnungen ging von den Handwerken nur noch im Sinne ihrer Verselbständigung aus.

Unter unsern in die vorliegende Periode gehörenden 27 Urkunden, die mit Ausnahme von Urk. 31 und Urk. 33 insgesammt dem 1542 begonnenen und bis 1715 reichenden 4. Goldschmiedezunftartikelbuch entnommen sind, enthält eigentlich nur die Ordnung von 1642 (Urk. 46) eingehendere technische Vorschriften, die grosse Mehrzahl der übrigen Aufzeichnungen bezieht sich auf Lehrwesen, Wanderzwang, Meisterstück (Urk. 32; 36; 38; 42; 48; 50), auf Gold- und Silberhandel (Urk. 37; 45; 47; 54), Zunftamtswahlen (Urk. 29; 35; 39; 53; 55) und städtische Dienstverhältnisse (Urk. 29; 41; 44). Am umfangreichsten ist darunter der erste Eintrag (Urk. 29), welcher durchgängig aus älteren, in einem Punkt bis zum Jahr 1466 hinaufreichenden Bestimmungen (Urk. 29, A, Art. 9) besteht und namentlich in der ganzen Breite seines zweiten Abschnitts (Urk. 29, B, Art. 1—58) nur eine kodificirende Redaktion der Artikel von 1472 ist. Ebenso gibt Urk. 30 die Ordnung von 1534 (Urk. 26) von Anfang bis Ende wieder. Neues und Werthvolles bringt erst die Ordnung von 1567 (Urk. 32), die vorzugsweise das bisher etwas unklare Lehrlings- und Gesellenwesen in helles Licht setzt. Daran schliessen sich „etliche neüwe artikul“ von 1597 (Urk. 36), welchen nach langer Pause die reformirte Ordnung von 1642 (Urk. 46) folgt. Letzter Eintrag von Bedeutung sind die Artikel von 1657,

„durch welche jenigen confusionen und unordnungen, die bey denen so lang gewehrten verderblichen kriegszeiten wie bey allen anderen handthierungen also auch und vornemblich den gold- und silberarbeitern eingerissen, wider möge und könte vorgebogen und remedirt werden.“ Zwischen die genannten einzelnen Ordnungen sind 16 kleinere selbständige Aufzeichnungen eingestreut, und den Schluss der Sammlung bilden fünf bis zum Jahr 1675 hinabreichende Dekrete des Rathes und spezielle Entscheidungen der Herren Fünfzehner.

Meister und Gericht nehmen nicht mehr eine so exklusiv dominirende Stellung an der Spitze der Zunft ein wie ehedem; sie sind hinter den Schöffenrath zurückgetreten, der die Zunft in Allem und Jedem nach Aussen hin vertritt und ihren Verkehr mit der Stadtregierung vermittelt (z. B. Urk. 43). Er ist solange ein zweckdienliches Institut gewesen, als die Schöffenstellen überwiegend mit praktischen Handwerkern bebesetzt waren. Bis Mitte des 17. Jahrh. war dies der Fall, erst danach greift das aristokratische Element im Schöffenrath Platz, übernimmt die gesammte Oberverwaltung der Zunft und zieht aus dieser Besitznahme allein Vortheil für sich selbst. Die innere Verwaltung der Zunft liegt aber vor 1650 im Wesentlichen noch in den Händen von Meister und Gericht. Sie führen noch die Zunftkasse (Urk. 29, B, Art. 5), berufen Zunftversammlungen (Urk. 29, B, Art. 16 u. 51), richten über interne Vorfälle (Urk. 46, Art. 29), handhaben die Aufnahmen in die Zunft und an das Handwerk (Urk. 29, B, Art. 1.; Urk. 32, Art. 5, 13 u. 14; Urk. 36, Art. 3 u. 8), wählen die unteren Zunftbeamten (Urk. 46, Art. 24) u. s. w. Für Wahl und Zusammensetzung des Zunftgerichts sind noch die alten Sätze von 1472 in Geltung (Urk. 29, B, Art. 5), der Wahlakt des Schöffenraths wird dagegen jetzt vom Rathsherrn der Zunft und vom sogenannten Oberherrn geleitet (Urk. 35, Art. 39). Das Amt des Oberherrn ist ein neu geschaffenes, über dessen Charakter wir aus unseren Urkunden eben nur das Eine erfahren, dass der Oberherr ein in „den oberen stellen desz beständigen regiments“ sitzendes Zunftmitglied ist, welches dem Schöffenrath gegenüber eine ähnliche Stellung einnimmt wie der Zunftmeister gegenüber dem Zunftgericht (Urk. 39; Urk. 35; Urk. 42). Der Oberherr präsidirt im Schöffenrath und erscheint somit als erster Beamter der Zunft [1]).

Büttelamt und Haubtkannenamt war schon in voriger Periode in einer Person vereinigt worden. Nachdem Rath und XXI im Jahr 1501 allen Zünften die Vermiethung der Zunftstuben an selbständige Wirthe verboten und die Uebernahme der Trinkstuben durch die Zunft selbst angeordnet hatte,

[1]) Vergl. im Uebrigen über dies Amt Schmoller, Die strassburger Tucher- und Weberzunft, S. 550 ff.

„domit das unchristlich wesen des spiels und gottslesterunge abgestellt, das lichtfertig volk abgewisen und vertryben, und die gemeyne burgerschafft desto basz wider eyn uffgank gewynnen möge an eren und an gůt“ (Urk. 29, A, Art. 33), sind nun die Pflichten und Rechte des Büttels bis in's Kleinste spezialisirt. Von den beiden Küchenmeistern empfängt er die Speisen und Getränke, er bedient die Gäste, sorgt für Beschaffung von Holz, für Säuberung von Stube und Geschirr, legt jedem neuen Zunftmeister Rechenschaft über den Bestand der Stubengeräthe ab und erhält dafür ausser freier Kost 2½ lib ₰ Lohn und ein übers andere Jahr eine reichliche Summe für Ankauf eines mit den Insignien der Zunft, 2 Stelzen, geschmückten Rockes, den er bei Ausübung des Büttelamtes und sonstigen festlichen Gelegenheiten tragen sollte. Daneben ist er die rechte Hand des Zunftmeisters. Er besorgt die Vertheilung der Nachthuten, kontrolirt die Anwesenheit der einzelnen Zunftgenossen bei Versammlungen, beruft zur Gerichtssitzung, beaufsichtigt die Vorgeladenen, macht dem Meister Meldungen über Vorkommnisse aller Art innerhalb der Zunft etc. (Urk. 29, B, Art. 58—79). Aus einem untergeordneten Bediensteten ist er eine Person von Einfluss geworden und scheint gerade in der Zunft zur Stelz den Zunftschreiber, der doch anderwärts eine hervorragende Stellung gewonnen hatte, ganz zurück gedrängt zu haben. Für den Zunftschreiber gelten die Artikel von 1500 noch bis zum Jahr 1681 (Urk. 29, B, Art. 57); wenigstens bringt das 4. Artikelbuch darüber nicht eine einzige neue Verfügung.

Auch im Betreff der Aufnahme in die Zunft blieb es bei den früheren Bedingungen (Urk. 29, B, Art. 1), nur schloss man die sogenannten Schultzenburger, die des vollen Bürgerrechts entbehrenden Schützlinge der Stadt, ängstlich von jedem Zunftamt aus, „dann man sollich ampte billichen mit stathaftigen, habenden lütten besetzen soll“ (Urk. 29, A, Art. 48). Die Bestimmungen über den Empfang an das Handwerk sind sehr viel mehr betont (Urk. 29, B, Art. 2), das Handwerksinteresse trat vor das gemeine Zunftinteresse weit in den Vordergrund.

Die sich mehr und mehr mindernde Bedeutung der Zunft auch als eines politischen Organs zeigte sich vornehmlich in der immer mehr umfassenden Finanzbevormundung durch die städtischen Behörden. Aufnahme von Geld auf die Stube oder auf Kredit der Zunftgemeinde sowie der Versatz ablösiger Zinsen eines auf der Stube stehenden Kapitals wurde nur noch mit Wissen und Willen des Raths und der XXI gestattet, die Vornahme eines grösseren Kaufs „domit sie beduchte des hantwercks nütz zů schaffen“ musste dem Rath angemeldet und dessen Erlaubniss eingeholt (Urk. 29, A, Art. 8 u. 9), von allen an die Zunft fallenden Strafgeldern die Hälfte der Stadt abgegeben werden (Urk. 41).

Die Goldschmiedezunft zu Hamburg, wo man 1599 die Stellenzahl der zünftigen Meister, um der Konkurrenz der nichtzünftigen bönhasen gewachsen zu bleiben, von 12 auf 24 erhöhte [1]), stellte seit jenem Jahre ihren Aufnahmekandidaten die Bedingung, dass sie „leddige gesellen sin und keine husfruwen und kindere hebben scholen", und verlangte von ihnen eine Einzahlung von „viff hundert marck Lubsch". Die Veräusserung des Zunfrechts Seitens eines Zunftgenossen an einen dritten, bisher unzünftigen Goldschmied war streng verboten, nur mit Wissen der „morgensprakeshern, olderlude und ambtbrodere" war ein Wechsel in einer Zunftstelle möglich [2]). Die stuttgarter Goldschmiede hingegen forderten seit 1584 von dem Aufzunehmenden, wenn er eines Meisters Sohn war und das Goldschmiederecht nicht erheirathet hatte, ausser der Anfertigung eines Meisterstücks nur „einen trunck nach seinen ehren" und die Einlage von 1 Mark Silber resp. 8 Gulden in die Handwerksbüchse. In Tübingen waren die Verhältnisse die nämlichen [3]). Ueberall arbeitete man in den kleinen Wirthschaftsgebieten auf Erschwerung, in den grösseren, centralisirenden auf Erleichterung des Eintritts hin.

Die Ansprüche der Stadt Strassburg auf die öffentlichen Dienste der Goldschmiedezunft sind in dieser Periode nicht gesteigert; die alten Forderungen sind nur etwas den veränderten Zeiten angepasst. Gewaffnet beim Sturmläuten ans Münster zu ziehen, blieb immer noch Gebot (Urk. 29, A, Art. 29), bei Aufläufen aber hatte sich der Zünftige des Gebrauchs von Waffen bei Strafe von 20jähriger Verbannung aus Strassburg zu enthalten; nur 1634 war das Waffentragen vorübergehend erlaubt (Urk. 29, A, Art. 14, 22, 25). Im Fall eines Feldzugs sollte die Zunft eine bestimmte Anzahl von Mannschaften mit Geräthen und Werkzeugen stellen (Urk. 29, A, Art. 45): „wann man reysen würt, das sie dann bestellen, das sollich geschirre mit iren lüten hinusz komen, es zur nodturfft zu bruchen", sie wurde jedoch zum Waffendienst ausserhalb des städtischen Weichbildes unter nur beschränkten Umständen herangezogen.

Die würtembergische Goldschmiedeordnung von 1657 verlangte von den Goldschmiedezünften des Herzogthums keine öffentlichen Dienste mehr. Sie ist ein Stück einer einheitlichen territorialen Gewerbegesetzgebung, die in der Zunft nur die Gewerbegenossenschaft, nicht mehr ein politisches Organ er-

---

[1]) Rüdiger a. a. O., No. 17c, S. 101: . . . dat derwegen der itzigen lufften und gelegenheit na ditsulvige ambt mit noch elvenn meistern und werksteden pro tempore vormehret und vorbetert, und also in alles veer und twintich meistere herna in dissem ambt sin muchten etc.

[2]) Rüdiger a. a. O., No. 17c, S. 102.

[3]) Sammlung derer samtlichen Handwercks-Ordnungen des Hertzogthums Wirtemberg. Stutgart 1758. S. 265, Art. 11 u. 12.

kennen kann[1]), und steht als solches im Gegensatz zu der hamburger Goldschmiedeordnung von 1599, die, wenn auch nicht wie Strassburg von allen Zunftgenossen, so doch von den „jungesten ambtbrodern“ Kriegsbereitschaft und im Nothfall Auszug und Vertheidigung der städtischen Interessen forderte[2]).

Es ist recht bezeichnend, dass unsere strassburger Urkunden so sehr wenige neue Normirungen des gesellschaftlichen Lebens innerhalb des Zunftverbandes überliefern. Der genossenschaftliche Sinn, welcher der an sich todten Zunftform pulsirendes Leben zu verleihen im Stande gewesen war, ist abgestorben, und träge blieb die Innung in der Hülle, welche ihr die Ordnung von 1472 umgelegt hatte, stecken (Urk. 29, B, Art. 1—58). Noch 1680 regelte sie ihr inneres Leben nach Massgabe derjenigen Artikel, die ihr in der Hauptsache schon mehr als zwei Jahrhunderte früher als Norm gedient hatten (Urk. 12). Mit dem Verlust eines frischen Gemeinsinnes war der Kern im Wesen der Zunft zu Grunde gegangen, und die Idee der genossenschaftlichen Verbindung der Handwerker unter Ausübung gewisser obrigkeitlicher Befugnisse zu einem leeren Schemen geworden; die Kraft zu einer erfolgreichen Selbstverwaltung war erschöpft. In der Stadt sass Kurzsichtigkeit im Regiment, in der Zunft herrschte engherziger Egoismus, Ausschliesslichkeit lautete die Parole der Einzelhandwerke. In den grösseren Territorien hatte ein kräftiges bureaukratisches Beamtenpersonal die Funktionen der faul gewordnen zünftlerischen Selbstverwaltungskörper übernommen und hatte es unter Mitwirkung mannichfacher anderer Faktoren verstanden, die Ersetzung der autonomen oder ständischen Gesetzgebung durch ein unbeschränktes fürstliches Verordnungsrecht mit den geänderten Existenzbedingungen der Gewerbebetriebe in Einklang zu bringen. Nur im Anschluss an ein grösseres Territorium konnte Strassburg eine Wiederbelebung seines verkümmerten Gewerberechts und Gewerbebetriebs erhoffen[3]).

2. Die gewerblich-wirthschaftliche Bedeutung.

Die örtliche Abgrenzung des städtischen Wirthschaftslebens, die im schroffen Gegensatz zu den neu erstandenen Postulaten

---

[1]) Sammlung derer samtlichen Handwercks-Ordnungen des Hertzogthums Wirtemberg, No. XI, Goldarbeiter- und Goldschmids-Ordnung.

[2]) Rüdiger a. a. O., No. 17c, S. 104: wurde ock thom negen und vertigesten de nodt erforderen, dat ein erbar radt disser guden stadt knechte uthmacken und vorschicken musste, so scholen die jungesten ambtbroder den anderen ambtern gelick na der taxa, als der erbar radt verordnet hefft, desulvigen vorschaffen edder sulvest solckes vorrichten und nehmen des ambtes rustungen und wehren etc.

[3]) Vergl. im Anhang die Zahl der strassburger Goldschmiedemeister in den einzelnen Jahrhunderten von 1350—1750.

eines freieren Handels und Verkehrs stand, die strenge Scheidung der Zünfte, die im Widerstreit mit dem immer energischer werdenden Drängen nach umfassender Einheit des Gewerberechts lag, haben das Wesentlichste zum Niedergang des strassburger Gewerbebetriebs im 17. Jahrhundert beigetragen. Der gegenseitige Abschluss der Handwerke innerhalb der Zunft legte die gemeinsame Selbstverwaltung lahm, brach die Kraft zu zweckmässiger polizeilicher Amtsführung und schuf unreellem Betrieb wie lässiger Produktion offenen Eingang.

Mit der Abnahme des Absatzes w ·de das Handwerk von Jahr zu Jahr weniger fähig, in so weiıem Mass Mitglieder zu ernähren, wie es das früher gethan hatte. Die im Handwerk stehenden Meiste› scheuten in der Folge die Konkurrenz der eindringenden, jüngeren Genossen und dehnten den Wanderzwang, der doch ursprünglich allein eine Erweiterung der Welt- und Gewerbekenntnisse für den zukünftigen Meister bezweckte, ins Unmass aus, während zugleich die Lehrbedingungen erschwert und die Anforderungen an den um Aufnahme nachsuchenden Meister beträchtlich gesteigert wurden.

Von unserm Urkundenmaterial berühren die Urk. 31—33, 36—40, 42—52 und 54 die gewerbliche Seite der strassburger Goldschmiederei im Zeitraum von 1540—1681; 33 Artikel darunter beziehen sich auf das Lehrlings-, Gesellenwesen und die Meisteraufnahme, nur 10 Artikel auf die Handwerkstechnik, 14 auf Zeichnung und Schau und 16 auf den Handel mit Gold- und Silberwaaren.

Vom Lehrjungen verlangt jetzt das Zunftgericht einen brieflichen Ausweis über Namen, Vaterland und eheliche Abstammung, wonach die Annahme nicht verweigert werden kann. Formell dargethan wird die Aufnahme durch Eintragung der Personalien des Betreffenden und des Tages seiner Aufnahme in das Zunftbuch (Urk. 32, Art. 5). Nach der Einschreibung hat der Lehrling 5 sz ₰ in die Büchse zu legen (Urk. 43, Art. 2). Keine allgemeine Bestimmung existirte vor Mitte des 17. Jahrhunderts über die Höhe des Lehrgeldes; jedenfalls war die Trefflichkeit des Lehrmeisters dafür massgebend. Es scheint aber, als sei diese Freigabe während der Nothzeit des 30jährigen Kriegs von den Meistern arg missbraucht worden, denn 1646 will der Rath in der Besorgniss, dass die Lehrgelder „immerfort höher hinauf möchten getriben und dardurch beydes, arme eltern und pupillen, unbillich beschwerd, ja umb ir noch wenig übriges wohl gar und allerdings gebracht werden", in jedem Einzelfall eine Entscheidung des Oberherrn der Zunft gefällt wissen über den Betrag des Lehrgeldes, und zwar nicht mehr nach mehr oder weniger ausgezeichneter Tüchtigkeit des Lehrmeisters, sondern nach Alter, körperlicher Kraft des Knaben, Dauer der Lehrzeit und andern ähnlichen Voraussetzungen (Urk. 48). Die Lehrzeit konnte unter Umständen

sich auf 6 Jahre ausdehnen (Urk. 36, Art. 5), durfte aber nie unter 4 Jahre herabgehen (Urk. 32, Art. 5). Während ihrer Dauer muss der Lehrling nur bei einem einzigen Meister arbeiten; stirbt der letztere, so kann der Knabe für die übrige Zeit bei einem andern strassburger Goldschmied eintreten, wenn er zuvor den Ansprüchen der Erben des Verstorbenen ausreichend Genüge geleistet hat (Urk. 32, Art. 8). Nach Ablauf der 4 resp. 6 Jahre wird ihm vom Zunftgericht ein Lehrbrief ausgefertigt, ohne dessen Besitz ihm die Aussicht auf Annahme zum Gesellen schlechterdings abgeschnitten bleibt. Verboten ist es darum jedem Meister, „ausz gůnst oder umb verehrung und schenken zů ihrer lehrjungen groszem schaden die lehrjahr zů verkauffen oder nachzulassen" (Urk. 32, Art. 6 u. 7).

Der entlassene Lehrling wanderte. Nach 4jähriger Gesellenarbeit ist er meisterfähig, erst eine 8jährige Thätigkeit am Handwerk berechtigt zur Unternehmung des Meisterstücks (Urk. 36, Art. 1, 2, 5; Urk. 50, Art. 1). Dispens der Stadt vom Nachweis dieser Arbeitszeit und Aufnahme in das Handwerk sowie zum strassburger Bürger ohne die „jaracht" war laut einer Rathsverordnung von 1603 nicht mehr möglich (Urk. 38). Besonders erschwert ist den fremden Gesellen die Aufnahme: sie müssen 10 Jahre im Goldschmiedehandwerk gewesen und nicht weniger wie 4 Jahre bei einem oder zwei strassburger Meistern gearbeitet haben, bevor sie zum Meisterstück zugelassen werden (Urk. 36, Art. 3). 1657 folgte für sie noch die weitere Verschärfung, dass ihnen erst nach Einzahlung von 4 lib ₰ in die Handwerkskasse und nach Ausweis über eine 6jährige in strassburger Goldschmiedwerkstätten verbrachte Arbeitszeit — bei beabsichtigter Verheirathung mit eines strassburger Meisters Wittwe oder Tochter ausnahmsweise nur 4jähriger Arbeit (Urk. 50, Art. 4) — „ohn einig beschehen ausz- und einwandern" die Meldung zur Meisterprüfung gestattet wurde (Urk. 50, Art. 3). Ein scharfes Streiflicht auf die materielle Nothlage nach dem 30jährigen Krieg, die nur dem erwerbsfähigeren Meister die ausreichende Unterhaltung einer Familie möglich machte, wirft übrigens der Umstand, dass von nun ab eine Verehelichung vor der Anfertigung des Meisterstücks dem Goldschmied streng verboten ist (Urk. 50, Art. 6).

Viel weiter als das strassburger Goldschmiedehandwerk gingen in der Vertheidigung der Handwerksinteressen und im Kampf gegen nichtzünftlerische Konkurrenz die zünftigen Goldschmiede von Hamburg. Sie fühlten sich durch die „in- und uthheimischen bönhasen" so schwer beeinträchtigt, dass sie mit der Beschwerde, es werde das „gute ambt und dessulvigen meistere dardorch jamerlich vordorven und thorugge gesettet", im Jahr 1599 alle im hamburger Gebiet angesiedelten bönhasen vor das Zunftgericht, die morgensprakesherrn, beschieden und

ihnen einen Termin stellten, bis zu welchem sie sich erklären sollten, ob sie „affstan und de bonhaserie gentzlich vorlaten und instellen“ oder aber Hamburg überhaupt verlassen wollten. Würde nach dem Termin, erklärt der Artikel, noch ein bönhase in der Stadt betreten, so solle dieser mit Gewalt hinausgeschafft werden und ewig landesverwiesen sein. Wenn auch dem Rath, „na vorfallender gelegenheit disse ordnung tho mindern“, vorbehalten blieb, so war das Vorgehen der Zunft doch ein so radikales gewesen, dass ihr auf lange Zeit das Arbeits- und Absatzgebiet allein gesichert war. Weniger schroff stellte sich die würtemberger Goldschmiedeordnung von 1657 den ausserhalb des zünftigen Handwerks stehenden Goldschmieden gegenüber. Sie verbot den „Stümplern und Goldschmieden, so nicht Meister, oder offne Läden halten“, nur bei Geldstrafe die Verarbeitung von Edelmetall, verlangte aber von dem fremden Gesellen, der in einer würtembergischen Stadt sich niederlassen und der Meisterprüfung sich zu unterziehen beabsichtigte, eine Beurkundung, dass er seine Zeit bei einem „redlichen Meister“ gelernt, danach vier oder fünf Jahre gewandert sei und schliesslich vier Jahre bei einem oder zwei Goldschmieden im Herzogthum ehrlich gedient habe. Eine solche Forderung einer 13—15jährigen Lehr- und Wanderzeit war allerdings geeignet, manchen fremden Gesellen zurückzuweisen. Die einzelnen Aufgaben des Meisterstücks musste der einheimische wie der ausländische Geselle in gleicher Weise lösen; sie bestanden in einem „Ring von Gold geschmelzt, mit einem versetzten Steindemant, einem Sigel, das mit Schild und Helm wohlgeschnitten sei“ und in „einem fleissigen Duplet oder verdeckten Trinck-Geschirrle“.

Die nämlichen Vorschriften für die Einzelheiten des Meisterstücks bestehen in Strassburg. War aber früher dem Meisterkandidaten nur das Wort abgenommen worden, die Arbeiten ohne Beihülfe Dritter angefertigt zu haben, so suchte jetzt das Zunftgericht die Sicherheit für selbständiges Arbeiten in Beaufsichtigung des Arbeitenden. Drei Monate sind ihm für Vollendung der Stücke Frist gegeben. Während dieser Zeit arbeitet er im offenen Laden eines strassburger Goldschmieds und darf keines der begonnenen Werke über die Schwelle der Werkstatt bringen, bevor es endgültig geprüft ist; der beaufsichtigende Goldschmied nimmt die Arbeiten während der Nacht in Verwahrung (Urk. 32, Art. 12). Die in der vorgeschriebenen Zeit fertig gestellten Stücke werden vorm Zunftgericht von den geschwornen Schauern geprüft. Wird dabei eine der drei Arbeiten für unzulänglich befunden, so erhält der Geselle eine weitere Arbeitsfrist, innerhalb deren er das mangelhafte Stück durch ein tadelloses zu ersetzen hat (Urk. 32, Art. 14). Zwei Gesellen zugleich dürfen nicht bei einem Goldschmied an ihrem Meisterstück arbeiten, es sei

denn, dass einer von beiden Sohn eines strassburger Goldschmiedes wäre (Urk. 36, Art. 6 u. 7; Urk. 50, Art. 5). Von der Meisterprüfung befreit war nicht einmal der fremde Goldschmiedemeister, der Aufnahme in das strassburger Handwerk begehrte; ihm wurde sogar nach vollzogener Aufnahme ein zweijähriger Gewerbebetrieb ohne Zuhülfenahme von Gesellen oder Lehrlingen zur Pflicht gemacht (Urk. 36, Art. 4).

In voriger Periode war der selbständige Goldschmiedemeister befugt gewesen, Gesellen in beliebiger Anzahl nach Bedürfniss der Arbeitsmenge zu halten. 1567 kehrte man wieder zu der älteren Beschränkung der Gesellenmiethe zurück und erlaubte keinem Goldschmied die Beschäftigung von mehr wie 3 Gesellen und 1 Jungen. Man wollte die Heranziehung der besten Gesellen Seitens der vermögenden Meister verhindern, wodurch „den armen meistern entweder keine oder merertheils allein die gesellen, so bey den andern nicht platz finden können, zu theil worden, alles den armen meistern zu hohem nachtheil und beschwerden“ (Urk. 32, Art. 2). Wenn ein Meister 2 Knaben in die Lehre nahm, wie das zulässig war, sobald der eine schon den grösseren Theil seiner Lehrzeit hinter sich hatte, dann blieb dem Meister die Miethe von nur 2 Gesellen gestattet (Urk. 32, Art. 3—4; Urk. 50, Art. 2). Abtrünnigmachen von Gesellen andrer Meister oder Aufnahme von solchen ohne vorherige Uebereinkunft mit deren früheren Meistern war verpönt (Urk. 32, Art. 19).

Die Ausschliesslichkeit des Handwerks, welche nicht zuliess, dass ungelernte, wenn auch geschickte Hülfsarbeiter, sogenannte Bosseler, länger wie 14 Tage gedingt wurden (Urk. 32, Art. 9), kehrte sich natürlich am schroffsten gegen den Gewerbebetrieb von Nichtzünftigen. Der Meister, der solchen „in heusern, stüblen oder in andern gemachen und wünkeln“ arbeitenden Pfuschern eine Goldschmiedearbeit in Auftrag gab, büsste mit 30 sz ₰, dem entdeckten „störer“ wurde sein gesammter Kram weggenommen, und beide, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, unterfielen dem Strafurtheil des Zunftgerichts (Urk. 32, Art. 16 u. 17).

Ueber den Umfang der Arbeitszeit erfahren wir blos insofern einiges, als den Meistern verboten wird, ihre Gesellen während des Sonntags zu beschäftigen und dieselben so von der „predigt des worts gotts“ abzuhalten. Für sonstige Arbeitsaufträge in der Freizeit soll der Geselle bezahlt werden, aber nicht mehr als 1 sz ₰ über den bestimmten Wochenlohn — der uns leider unbekannt ist — dafür erhalten (Urk. 32, Art. 18).

Den Feingehalt des Silbers, der im voraufgehenden Zeitabschnitt $13^1/_2$ Loth betragen hatte, setzte die Polizeiordnung der „stend im Elsasz“ von 1552 mit Berücksichtigung der Reichspolizeiordnung auf 14 Loth fest. Die strassburger Goldschmiede

kamen jedoch dieser Vorschrift offenbar nicht nach, denn keiner der folgenden Artikel im Zunftbuch thut der Abänderung Erwähnung, und ein Passus spricht sogar von 13löthigem Silber. 1642 wurde der Gehalt ausdrücklich auf 13½ Loth bestimmt und 1660 wieder auf 13 Loth herabgesetzt (Urk. 51, Art. 2). Die Erniedrigung des Silbergehalts war für die strassburger Goldschmiede eine absolute Nothwendigkeit, da sie unmöglich ohne die bedenklichste Schädigung des Handwerks in 13½löthigem Silber hätten weiterarbeiten können, während doch im ganzen übrigen Reich 13löthiges Silber als Norm galt (Urk. 51, Art. 1). Silberne Geräthe oder Schmuck, an welchen das Metall 3—4 Grän zu geringhaltig war, wurden zerbrochen, und der Meister für jede Grän minus mit 10 sz ₰ gestraft (Urk. 51, Art. 2). Leibesstrafe und Verlust des Arbeitsrechts stand aber demjenigen in Aussicht, der sich unterfing, „geschirre, schaupfenninge, beschläge und anderes aus weisz gesottenem kupfer gearbeitetes geschmeidt" als Silberwaare feil zu bieten und zu verkaufen (Urk. 45, Art. 1). Die alten Verbote, kupferne Sachen zu versilbern und zu vergolden, schlechte Steine ächt zu fassen, hohle Ringe zu verfertigen etc., sowie die übrigen Bestimmungen über Steingewicht, Versatz von in Reparatur gegebenen Stücken, Anwendung von Goldfarbe u. a. m. bestanden ungeändert fort (Urk. 46, Art. 11—20; Urk. 49). Ebenso blieb die alte Festsetzung des Goldgehaltes auf 18 Karat 6 Grän noch in Kraft (Urk. 46, Art. 13).

Die würtemberger Goldschmiede arbeiteten schon 1657 nach Anweisung der Reichspolizeiordnung in 13löthigem Silber, ihr Goldwerkmaterial war aber 6 Grän schlechter wie das der strassburger Meister [1]). Hamburg behielt noch während der ganzen ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts den Silberfeingehalt von 14 Loth bei [2]). Die sonstigen Einzelheiten der Handwerkstechnik und Werkweise waren in den meisten Städten conform ausgebildet. Nur mag noch erwähnt sein, dass neben Strassburg allein Nürnberg und Augsburg diejenigen deutschen Städte waren, in welchen die Goldschmiede es verstanden, Filigrain, Gold- und Silberdrahtarbeiten, anzufertigen [3]).

Die fertigen Sachen zeichnete der strassburger Meister mit seinem Werkzeichen wie schon ehedem. Wer eines anderen Meisters Zeichen zur Stempelung eigener Arbeiten benutzte, verfiel schwerer Leibesstrafe und Verbannung (Urk. 46, Art. 5 u. 8), und der Verkauf ungezeichneter „gürtel, panzer, messerketten und ander dergleichen arbeit" war mit der Busse von 10 lib ₰ belegt (Urk. 46, Art. 9).

[1]) Sammlung derer samtlichen Handwercks-Ordnungen des Hertzogthums Wirtemberg a. a. O., S. 252 u. 253.
[2]) Rüdiger a. a. O., S. 102, Art. 5.
[3]) Roth, Geschichte des nürnbergischen Handels, III, S. 193.

Unter den drei geschwornen Schauern wurde seit 1642 der von Meister und Rath gewählte nach jedem dritten Jahr durch einen andern ersetzt (Urk. 46, Art. 24). Die Amtsführung, Umgang, Meldung und Besoldung blieb in den hergebrachten Formen (Urk. 46, Art. 2—4, 25—32). Auf der Stelzstube stempelten sie allwöchentlich die ihnen vorgelegten Werkstücke ab, und zwar jetzt die vollwerthigen Arbeiten strassburger Meister mit dem Stadtwappen, die probehaltigen Erzeugnisse fremder Goldschmiede mit einem liliengezierten P[1]) (Urk. 32, Art. 22—24; Urk. 46, Art. 1; Urk. 51, Art. 2). Schlechte Arbeit bestraften sie mit den nämlichen Mitteln wie früher (Urk. 46, Art. 1—4).

Im Handel mit Gold- und Silberwaaren machte die nunmehrige Praxis einen scharfen Unterschied zwischen der einheimischen Krämerei und dem Vertrieb durch Fremde. Die städtischen Gold- und Silberwaarenhändler waren seit 1485 nur durch einen auf die Goldschmiedeordnung abgenommenen Schwur zu ehrlichem Gewerbetrieb rechtlich angehalten gewesen (Urk. 20, Art. 2), 1642 aber sahen sie sich zum Beitritt in die Goldschmiedezunft genöthigt, der sie von nun ab als Geldzünftige dienten, während die einen Handel mit Goldschmiedewaaren nur beiläufig und gelegentlich betreibenden grösseren Kaufleute in der Zunft zum Spiegel, die kleinen „käufler, hausirer und gümpelweiber“ in der Zunft zur Möhrin leibzünftig verblieben (Urk. 46, Art. 38). Der Kleinvertrieb der Käufler, der Schmuckhandel der Kleinkrämer und Hausirer hatte schon lange dem Absatz vornehmlich der jungen Goldschmiedemeister stark geschadet. Diesem Uebelstand zu begegnen und die Kundschaft dem Handwerk selbst zuzuwenden oder zu erhalten, verbot die Ordnung von 1642 allen Goldschmieden jeglichen Verkauf von Gold- und Silbersachen an die Käufler (Urk. 46, Art. 35). Was letztere auf anderem Wege an Edelmetallwaaren erwarben, sollten sie bei 10 lib ₰ Strafe von den Schauern prüfen lassen und, wenn das Metall unterwerthig, gegen das Brechen der Arbeit nichts einwenden dürfen (Urk. 45, Art. 5; Urk. 46, Art. 34). Aus gleichen Rücksichten, sowie zur Vermeidung der Uebervortheilung nichtwissender Käufer wurden auch die sogenannten geschwornen Käufler, die bis dahin taxirend bei Auctionen, Erbschaftstheilungen u. Aehnl. thätig gewesen waren, desgleichen die „geschwornen ganthkäufler“, die bei Zwangsversteigerungen den Werth der einzelnen Stücke abgeschätzt hatten, ihrer Befugniss, über Gold- und Silbersachen, Kleinodien und Pretiosen ausschlaggebend zu urtheilen, enthoben, „dieweil sie grosze fehler und irrthumb begangen, dardurch dann

---

[1]) Das P. bedeutete probehaltig; wenigstens erklärt der betreffende Artikel, „damit man sehe, das es straszburger prob seihe“.

mancher erlicher mann erfehrt und vervortheilt worden". An ihre Stelle traten, von den Parteien für diesen einen Zweck zugezogen, erfahrene Goldschmiede, ohne deren vorhergehende Taxirung eine Versteigerung der bezüglichen Stücke nicht erlaubt war (Urk. 46, Art. 36 u. 37). Der Absatz von Gold- und Silberwaaren Seitens der Goldschmiede selbst blieb im Wesentlichen nach hergebrachter Weise geregelt.

Gegenüber den fremden Händlern wechselte das Verhalten der zünftigen Goldschmiede mehrere Male seine Tendenz. 1567 war der Verkauf von nicht in Strassburg hergestellten Goldschmiedearbeiten dann nur gestattet worden, wenn sie von Schauern „der hiesigen prob allerdings gemesz und just befunden und mit dem sonderlich dartzu geordneten pontzen gezeichnet würdt" (Urk. 32, Art. 21). Es gingen aber über diesen Zwang von den fremden Händlern, die hiernach dem Verlangen des Publikums nach minderwerthigen, billigeren Sachen ganz und gar nicht mehr nachkommen konnten, so laute Beschwerden ein, dass sich 1598 Rath und XXI veranlasst sahen, den Verkauf von „arbeit, so lötig und darunder, verguldt oder unverguldt", wenigstens für die Zeit der Pfingstmesse' freizugeben. Erklärlicher Weise führten diese Zugeständnisse sehr bald zu mancherlei Missbräuchen. Eine untere Grenze, bis zu welcher der Gehalt einer Arbeit herabsteigen durfte, hatte jene Verordnung nicht gezogen, auch keine Taxe je nach Gehalt der Waaren aufgestellt. Die Folge war eine bedenklich anwachsende Einfuhr von Goldschmiedearbeiten schlechtester Art aus Nürnberg, Augsburg, Frankenthal und anderen Orten, und zur Messzeit Verkauf dieser Sachen zu höchstem Werth und Preis (Urk. 40, Art. 1). 1627 kehrte darum auf die Beschwerden der einheimischen Goldschmiede hin die Stadt zur früheren Politik zurück und untersagte allen Handel mit Gold- und Silberwaaren, die nicht von den Schauern auf strassburger Gehalt geprüft und gezeichnet seien, „bey unauszbleiblicher straff der confiscation und andern nach gestalt der umbstände ernsten leibs- und geldbuszen" (Urk. 40, Art. 2 u. 3). 1640 machte sich schon eine Erneuerung und Verschärfung dieser Verordnung nöthig (Urk. 45, Art. 3 u. 4), und 1646 wie 1674 kamen noch einige weitere Beschränkungen hinzu (Urk. 47; Urk. 54).

Mögen diese Sicherungsmittel immerhin wirksam gegen eindringende Fälschung gewesen sein, der strassburger Goldschmiederei drohte gerade durch sie, gerade durch solch engen Abschluss des relativ kleinen städtischen Wirthschaftsgebietes gegen fremde, vielfach belebende Elemente, gerade durch die Frontwendung des Handwerks gegen auswärtige Konkurrenz neben der traditionell gewordenen Aufrechterhaltung des exklusiven Handwerksprinzips die allerschwerste Schädigung. Während das Handwerk in seiner Blüthezeit, wie wir gesehen, einen

Zuwachs von 25, 28, 36 Meistern pro Jahrzehnt erlebt hatte, also einen Bestand von 50—60 und mehr Meistern aufweisen konnte und sich ebenbürtig neben das Goldschmiedegewerbe von Frankfurt a./M. stellen durfte [1]), sank die Zahl der neuen Meister gegen das Jahrzehnt der französischen Okkupation hin auf 15 herab [2]).

Für andere Handwerke war die Ausbildung eines Verlegerwesens, die Uebernahme der Kleinmeister in den Dienst eines kapitalisirenden, kaufmännischen Betriebs fruchtbringend gewesen, der spezifisch künstlerische Charakter unseres Handwerks aber, der es nicht in dem Masse auf Absatz im Grossen hinwies, wie etwa der der Eisen-, Tuch- oder Lederindustrie, liess es auch nicht an den Vortheilen des Verlegerwesens Theil nehmen; er verselbständigte seine Meister im Einzelnen und das Handwerk im Ganzen, er trug aber gerade darum viel zum Festhalten an der hergebrachten Unternehmungsform und unter dem Druck der gesammten wirthschaftlichen wie politischen Verhältnisse in Strassburg zur Verkümmerung der Goldschmiederei bei.

Erst nach dem Eintritt der Stadt in das weite, absolutistisch organisirte Wirthschaftsgebiet Frankreich fand auch das strassburger Goldschmiedehandwerk neue Lebensbedingungen. Das hinfällige, in Mitten eines versumpften politischen Gemeinwesens nur egoistische Ziele verfolgende Korporationswesen brach unter den Eingriffen des omnipotenten Staates zusammen, aber aus dem Schutt erhob sich, gefördert durch die grossstaatliche französische Wirthschaftspolitik, das gesammte strassburger Gewerbeleben zu erneutem Gedeihen. Unmittelbar nach 1681 nahm die Meisterzahl der Goldschmiede wieder zu und wuchs bis 1750 auf die Höhe an, die sie zur Zeit der schönsten Blüthe des Handwerks erreicht hatte; 1740—1750 wurden 36 neue Meister aufgenommen, ebenso viel waren es 1580—1590 gewesen [3]), und für die Folgezeit finden sich ihrer noch mehr. Heute sind die Zahlenverhältnisse natürlich total andere.

---

[1]) Kirchner, Geschichte der Stadt Frankfurt a./M., II, S. 465.
[2]) Siehe im Anhang die Jahrgänge 1540—1680.
[3]) Siehe den Anhang.

Anhang.

Verzeichniss der strassburger Goldschmiedemeister vom 13. bis 18. Jahrh.[1]

Name.	Wann erwähnt?	Wo erwähnt in der Urkunde oder Literatur?	Im Zeitraum von	sind wie-viele neue Meister aufgenommen?
Walther	1216	Gérard, Les artistes de l'Alsace I, 100		
Hugo Wise	1296	ibid. I, 322		
Lawelin Clamman . . .	1383	„ I, 437		
Nicolas Hertzog	1394	„ I, 453		
Nicolas Arge	1409	„ II, 34		
Lawelin Mur	1407	„ II, 39		
Hermann von Basel . . .	1420	„ II, 68		
Johann Ross	1439	„ II, 95		
Johann Dünne	„	„ II, 96		
Johan Tieffenthal . . .	1433	„ II, 157		
Wildebott Menichinger .	1441	„ II, 104	1400—1440	6 (?)
Martin Reynhardt . . .	„	„ II, 104		
Hans Buchener	1445	„ II, 106		
Michel Dambach	1451	„ II, 162		
Hans von Schletstadt . .	1455	„ II, 165		
Nicolas Urach	1460	„ II, 178	1440—1460	6 (?)
Richart von Spaewen . .	1461	„ II, 188		
Eberhart Reinhart . . .	„	„ II, 189		
Sebold Keller	1462	„ II, 191		
Heinrich Friburger . . .	1466	„ II, 194		
Adam Tufel	„	„ II, 195		
Lorentz Ketzmann . . .	1468	„ II, 228		

[1]) Das Verzeichniss kann erst für die Zeit nach 1540 Anspruch auf Vollständigkeit machen, weil erst von diesem Jahr ab die Namen den S. 216 erwähnten Stempeltafeln entnommen werden konnten, deren Aufzeichnungen aus gewerbe-polizeilichen Gründen ein absolut vollständiges Verzeichniss aller selbständigen Meister wiedergeben mussten.

Name.	Wann erwähnt?	Wo erwähnt in der Urkunde oder Literatur?	Im Zeitraum von	sind wieviele neue Meister aufgenommen?
Claus Urach	1469	Handschriftliches Papierblatt im Strassburger St.-Archiv.		
Peter Berner	„			
Hans Büchner	„			
Hans Pfoge	„			
Hans Munsz	„			
Wilhelm Rusth	1470	Gérard a. a. O. II, 239		
Georg Husener	„	„ II, 239		
Hiltebrandt	1473	„ II, 257		
Johan Unckel	„	„ II, 258		
Johan Bletschinbach	1475	„ II, 268		
Wilhelm von Metz	1476	„ II, 278		
Stephan Mengoss	1478	„ II, 280		
Johan Mentelin	1480	„ II, 283	1460—1480	19 (?)
Ingolt	„	„ II, 302		
Georg Brennberger	1483	„ II, 307		
Heinrich Boemgart	1484	„ II, 307		
Georg Sydel	„	„ II, 307		
Paul Gebebecke	1485	„ II, 310		
Johan Weydemann	„	„ II, 311		
Johan Meiger	1488	„ II, 321		
Leo Starck	1489	„ II, 324		
Melchior von Villingen	„	„ II, 325		
Lambert Sebolt	1492	„ II, 344		
Conrad Albrecht	1495	„ II, 358		
Diebolt Honowe	„	„ II, 386		
Peter Gerhardt	1496	„ II, 391		
Johan Wyler	1498	„ II, 396		
Jost Lauchbirger	1499	„ II, 397		
Gisbrecht	1500	„ II, 401	1480—1500	16 (?)
Peter Althammer	1502	Burgerbuch der Stadt Strassburg anno 1502		
Christof Steheler	1503	ibid. „ 1503		
Jacob Spielmann	1504	„ „ 1504		
Asmus Krugk	1506	„ „ 1506		
Ulrich Unkouff	1507	„ „ 1507		
Sebolt Horweck	„	„ „ „		
Hans Bruckperger	„	„ „ „		
Anna von Dürningen	1508	„ „ 1508		
Daniel Vogel	1510	„ „ 1510		
Paulus Wyler	„	„ „ „		
Lutzen Marcellus	1513	„ „ 1513		
Andreas Tägenbeck	„	„ „ „		
Katherin Käppenbach	1514	„ „ 1514		
Hans Puttlinger	„	„ „ „		
Daniel Houwer	1515	„ „ 1515		
Veltin von Hatten	1519	„ „ 1519		
Peter Kreiss	1520	„ „ 1520	1500—1520	17 (?)
Peter Bydermann	„	„ „ „		
Jost Pfuch	1521	„ „ 1521		
Wendel Emerich	„	„ „ „		
Peter Birtz	1523	„ „ 1523		

Name.	Wann erwähnt?	Wo erwähnt in der Urkunde oder Literatur?	Im Zeitraum von	sind wie-viele neue Meister aufgenommen?
Otto Brunfelsz	1524	Burgerbuch der Stadt Strassburg anno 1524		
Jörg Merckle	"	ibid. " "		
Martin von Bitsch	"	" " "		
Diebolt Lutz	"	" " "		
Jörg vom Los	1525	" " 1525		
Ludwig Dietmar	"	" " "		
Jacob Merger	"	" " "		
Peter Cur	"	" " "		
Niclaus Kneifel	1526	" " 1526		
Melchior Cunman	1527	" " 1527		
Gregor Kessler	"	" " "		
Michel Winckler	"	" " "		
Martin Jacob Jocher	1528	" " 1528		
Niclaus Matz	"	" " "		
Bastian Rosenhawer	"	" " "		
Lux Kreler	"	" " "		
Hans Kirsner	1529	" " 1529		
Hans Junger	"	" " "		
Nicolaus Sigeltzheim	"	" " "		
Veltin Dufft	"	" " "		
Georg Kobenhaupt	1540	Stempeltafel der strassburger Goldschmiedemeister; sie trägt auf der Vorderseite das Stadtwappen mit der Aufschrift „der goltschmidt merckzeichen". 1567.	1520—1540	25 (?)[1]
Hans Weiss	1545	"		
Hanns Christian	"	"		
Dibolt Krug	"	"		
Abraham Berner	1547	"		
Asmus Krug	1551	"		
Christof Reiter	"	"		
Christof Stedlin	1552	"		
Bartel Birtsch	"	"		
Linhard Bawer	1555	"		
Hanns von Dus	"	"		
Franz Brun	1556	"		
Steffan Vesuch	"	"		
Simon Ufrecht	1557	"		
Rupprecht Valck	?	"		
Wilhelm von Meie	1557	"		
Jeramies Muller	1558	"		
Jacob Buer	"	"		
Caspar Geiger	1559	"		
Baltser Zwirlin	"	"		

[1]) Leider hat das „Burgerbuch der Stadt Strassburg" in diesem Zeitraum eine Lücke. Die Jahrgänge 1528—1530 sind nur unvollständig eingetragen, und die Jahre 1530—1543 fehlen gänzlich. Die faktische Anzahl der neu aufgenommenen Goldschmiedemeister ist demnach gewiss eine erheblich grössere als die oben angegebene.

Name.	Wann erwähnt?	Wo erwähnt in der Urkunde oder Literatur?	Im Zeitraum von	sind wie viele neue Meister aufgenommen?
Paulus Graseck	1559	Stempeltafel von 1567		
Jacob Lew	1560	„	1540—1560	21
Dietrich Brey	„	„		
Hanns Hochster	„	„		
Heinrich Obrecht	„	„		
Bastian Herbst	1561	„		
Bartel Hollinger	„	„		
Paulus Holmiet	1563	„		
Adam Kurn	1564	„		
Melcher Hartum	„	„		
Conrat Kreuter	1565	„		
Hans Mock	„	„		
Reichart Hefner	„	„		
Bernhart Kuffer	„	„		
Ambrosi Keller	„	„		
Jacob Hesler	1566	„		
Caspar Gamuth	1567	„		
Hanns Kurlein	1568	„		
Rudolf Moringer	„	„		
Fridrich Walteck	„	„		
Paulus Zwirlin	„	„		
Julius Stoffel	1569	„		
Elias Betz	1570	„	1560—1570	21
Veit Threer	„	„		
Joachim Vogel	1571	„		
Lienhart Mock	„	„		
Paulus Zolch	1572	„		
Thoman Unger	„	„		
Hansjorg Kobenhaupt	„	„		
Matheus Otter	1573	„		
Veltin Partis	„	„		
Jacob Thrael	„	„		
Michael Spenner	„	„		
Hanns Kirrn	1574	„		
Jacob Scherer	„	„		
Gabriel Bruner	1575	„		
Hans Kuntzelman	„	„		
Isack Berner	„	„		
Hanns Dinckel	„	„		
Hans Bindele	„	„		
Peter Threer	1576	„		
Martin von Metz	„	„		
Nicolaus Rapp	„	„		
Jacob Weys	1577	„		
Samuel Olinger	„	„		
Lorentz Eysen	1578	„		
Daniel Fladerer	„	„		
Hans Pfanckmeister	1579	„		
Frantz von der Rosen	„	„		
Hans Jacob Ysele	„	„		
Abraham Kreichel	1580	„	1570—1580	28
Hans Erne	„	„		

Name.	Wann erwähnt?	Wo erwähnt in der Urkunde oder Literatur?	Im Zeitraum von	sind wie-viele neue Meister aufgenommen?
Diethrich Kneiser . . .	1580	Stempeltafel von 1567		
Sebastian Wagner . . .	„	„		
Arnolt Balck	„	„		
Bernhart Ruhr	1581	„		
Jeremias Maey	„	„		
Reinhart Dietmar . . .	1582	„		
Hans Meister	„	„		
Wolf Arnolt Sauler . . .	„	„		
Nicolaus Spengel	„	„		
Linhart Krug	„	„		
Balthasar Zwirlein . . .	1583	„		
Christof Stedlin d. Junge	„	„		
Linhart Baur d. Junge . .	„	„		
Hans Engelhart	1584	„		
Meyrath Waldeck . . .	„	„		
Hans Franckenberger . .	1585	„		
Frantz Brunn	„	„		
Georg Dörr	„	„		
Hieronimus Appt	1586	„		
Johann Hering	„	„		
Jack Herbst	1587	„		
Friderich Krug	„	„		
Veit Meringer	„	„		
Walter Hefner	1588	„		
Ludwig Grunwalt	„	„		
Samuel Gaudrian	„	„		
Josias Pflug	1589	„		
Nicolaus Schienacker . .	„	„		
Hieronimus Eschbach . .	„	„		
Reinhart Graffiset . . .	„	„		
Georg Müller	„	„		
Georg Leutersperger . .	„	„		
Nicolaus Orich	„	„		
Adam Repphuhn	1590	„	1580—1590	36
Georgi Gloner	„	„		
Barthel Birtsch	1591	„		
Hanns Delphin	„	„		
Matthis Birtsch	„	„		
Hanns Widman	„	„		
Nicolaus von Sibenhausen	1592	„		
Bastian Neff	„	„		
Hans Schwartzenburger .	„	„		
Chrisosthemus Federer .	„	„		
Carol Geiger	1594	„		
Hansjorg Kirman	„	„		
Philippus Finter	„	„		
Georg Weiss	„	„		
Philippus Riebel	1595	„		
Johannes Neter	„	„		
Gabriel Reinbolt	„	„		
Hans Adolf Spener . . .	„	„		
Michel Purckard	1596	„		

Name.	Wann erwähnt?	Wo erwähnt in der Urkunde oder Literatur?	Im Zeitraum von	sind wie-viele neue Meister aufgenommen?
Emanuel Waltner . . .	1596	Stempeltafel von 1567		
Elies von Hausen . . .	„	„		
Antani Joham	1597	„		
Georg Reif	„	„		
Heinrich Kleinman . . .	„	„		
Samuel Petz	1598	„		
Jochum Brackenhofer . .	1599	„		
David Zwirlin	1600	„	1590—1600	26
Jacob Fischer	„	„		
Wilhelm Herlin	1601	„		
Reinhart Odino	„	„		
Georg Hartlin	1602	„		
Johannes Bur	„	„		
Thoman Unger	„	„		
Israel Hemerlin	„	„		
Wolfgang Kerlin	„	„		
Christof Gerwbin	„	„		
Peter Simon	1604	Stempeltafel v. 1612		
Andreas Brackenhofer . .	„	„		
Sixtus Lederer	„	„		
Hans Diebolt Vogel . . .	1605	„		
Josias Barbet	„	„		
Isack Stetner	„	„		
Michel Freyder d. Aeltere	1606	„		
Philips Jacob Erhart . .	„	„		
Samuel Olinger d. Junge .	„	„		
Dangel Beymling	1607	„		
Abraham Berner	„	„		
Martin Brackenhofer . .	„	„		
Nicolaus Riedlinger . . .	1609	„		
Joachim Berding	„	„	1600—1610	24
Mathis Betbeyr	1610	„		
Mattheus Stetner	1611	„		
Nicolaus Eberlin	„	„		
Friderich Fecher	1612	„		
Samuel Jaquemin . . .	„	„		
Paulus Olinger	„	„		
Hansjörg Merg	1613	„		
Jacob Weys	„	„		
Jacob Baur	„	„		
Wendlinus Dieterlein . .	1615	„		
Elias Kreuchel	1616	„		
Israel Riehl	1618	„		
Daniel Schiele	1619	„		
Thimotheo Barbet . . .	„	„		
Hans Jacob Seypel . . .	1620	„	1610—1620	14
Abraham Kreuchel . . .	1621	„		
Samuel Spielman	„	„		
Tobias Franckenberger .	„	„		
Wilhelm Birtsch	„	„		
Paulus Lausch	„	„		
Hans Jacob Kips . . .	„	„		

Name.	Wann erwähnt?	Wo erwähnt in der Urkunde oder Literatur?	Im Zeitraum von	sind wieviele neue Meister aufgenommen?
Abraham Spengel . . .	1622	Stempeltafel von 1612		
Hans Carle Baur	1623	„		
Laurentius Schaumann . .	„	„		
Andreas Helbeck	„	„		
Friedrich Meyer	1625	„		
Gabriel Waldeck	„	„		
Georg von d. Heiden . .	1626	„		
Hans Diebolt Olter . . .	„	„		
Hans Daniel Simon . . .	„	„		
Adam Mack	„	„		
Thomas Wolff	1628	„		
Peter Camel	1629	„		
Mathis Joh. Betz . . .	„	„	1620—1630	20
Joh. Herpst	1631	„		
Daniel Han	„	„		
Hans Heinrich Walter . .	1632	„		
Paulus Gionet	1633	„		
Joh. Heinr. Odino . . .	1634	„		
Daniel Deterich	„	„		
Wolfgang Kerlin	„	„		
Hans Jacob Erhart . . .	„	„		
Michael Zentgraff . . .	1636	„		
Joh. Fridr. Theurer . .	„	„		
Joh. Baptist Fecher . . .	„	„		
Abrah. Peters	1637	„		
Joh. Joel Leopart . . .	„	„		
Anton Wohlhabt	1638	„		
Joh. Richter	„	„		
Henoch Meyer	„	„		
Abrah. Doffin	1639	„		
Philips Jacob Ehret . .	„	„	1630—1640	18
Ulrich Stedtel	1641	„		
Gabriel Haas	„	„		
Daniel Ölinger	1642	„		
Emanuel Waldeck . . .	„	„		
Jacob Seypel	1643	„		
Georg Freyder d. Jüngere	„	„		
Hans Fridr. Wiet . . .	1644	„		
Peter Hiebmeyer	„	„		
Fridr. Ölinger	1645	„		
Isaac Aeme	1647	„		
Fridr. Barbet	1649	„		
Joh. Wilh. Weis	1650	„	1640—1650	11
Daniel Harnischter . . .	1651	„		
Daniel Kaufman	1652	„		
Hans Peter Sigel	„	„		
Hans Niclaus Olter . . .	1653	„		
Tobias Franckenberger .	„	„		
Joh. Joachim Sartori . .	1654	„		
Henoch Braun	„	„		
Michael Bulian	„	„		
Samuel Brunn	„	„		

Name.	Wann erwähnt?	Wo erwähnt in der Urkunde oder Literatur?	Im Zeitraum von	sind wieviele neue Meister aufgenommen?
Samuel Ölinger	1654	Stempeltafel von 1612		
Cornelius Linck	1656	„		
Joh. Bundir	„	„		
Joh. Daniel Braun	„	„		
Hans Diebolt Olter d. Junge	1657	„		
Paulus Helwig	1659	„		
Joh. Matheus Heuptel	„	„		
Abrah. Spengel	„	„		
Daniel Hammerer	„	„		
Fridrich Schöl	1660	„	1650—1660	19
Gabriel Waldeck	„	„		
Joh. Carol Stein	1661	„		
Jacob Sebastian Gambs	„	Stempeltafel v. 1662		
Jac. Santra	1663	„		
Sigmunt Schalman	„	„		
Tobias Stedel	1664	„		
Heinr. Remer	„	„		
Daniel Sumerecker	1665	„		
Heinerich Waldeck	„	„		
Jac. Oberlin	„	„		
Peter Mabus	„	„		
Johannes Remer	1666	„		
Jacob Erhart	„	„		
Johannes Ölinger	1667	„		
Joh. Senkeisen	1668	„		
Wendin Dieterich	1669	„	1660—1670	17
Bernhard Schaumann	1670	„		
David Berckmüller	„	„		
Salomon Godrion	1671	„		
Hans Michael Hiebmeier	1672	„		
Joh. Friedr. Deurer d. Jünger	1673	„		
Joh. Adam Runckel	„	„		
Adam Schrag	1674	„		
Joh. David Berger	1675	„		
Joh. Carol Schübler	1676	„		
Gottfried Herbst	„	„		
Philips Jac. Brandt	1677	„		
Joh. Joel Leopardt	„	„		
Josias Effenbecher	1678	„		
Melchior Ehrhart	1679	„		
Daniel Harnister	„	„	1670—1680	15
Georg Fridenberger	1680	„		
Carol Gallva	1681	„		
Johannes Geiger	1682	„		
Daniel Kaufman	„	„		
Joh. Georg Burger	„	„		
Joh. Friedr. von Carben	1683	„		
Christof Wilh. Liebhaber	„	„		
Josias Bitsch	„	„		
Josias Barbet	1684	„		
Martin Spach	„	„		

Name.	Wann erwähnt?	Wo erwähnt in der Urkunde oder Literatur?	Im Zeitraum von	sind wieviele neue Meister aufgenommen?
Sigmunt Graffenauer . .	1685	Stempeltafel von 1662		
Joh. Philips Olter . . .	1686	"		
Joh. Jacob Dipolt . . .	"	"		
Joh. Bernhart	"	"		
Joh. Joachim Storch . .	1687	"		
Jacob Grunwalt	1688	"		
Joh. Jacob Standrart . .	"	"		
Joh. Teobalt Olter . . .	"	"		
Joh. Daniel Hammerer .	1689	"		
Joh. Ludwig Imlin . . .	"	"		
Joh. Nicolaus Barbette .	"	"		
Michael Widder	"	"		
Bernhart Hülst	1690	"	1680–1690	22
Daniel Seyppel	1691	"		
Dan. Ernst Braun . . .	1692	"		
Joh. Jacob Braun . . .	"	"		
Franz Kuhn	"	"		
Julius Schlichting . . .	1693	"		
Joh. Daniel Somereck . .	"	"		
Joh. Daniel Gros . . .	"	"		
Alexander Miller	"	"		
Theofulus Goll	"	"		
Andreas Altenburger . .	"	"		
Joh. Peter Strehle . . .	1694	"		
Joh. Christoph Roth . .	"	"		
Paulus Helwig jun. . . .	"	"		
Philipp Jacob Roth . . .	"	"		
Joh. Joachim Botzheim .	"	"		
Joh. Phil. Schmid . . .	1695	"		
Daniel Braun	"	"		
Gottfrid Bernh. Agricola .	"	"		
Joh. Georg Finx	"	"		
Jacob Lost	1696	"		
Joh. Christof Richshoffer .	"	"		
Joh. Frid. Gros	1697	"		
Prothasius Meyer . . .	1698	"		
Franz Ulrich Diezel . .	1699	"		
Joh. Reinholt Bittner . .	1700	"	1690—1700	25
Joh. Daniel Moseder . .	"	"		
Fridrich Unselt	1701	"		
Joh. Pick	1702	"		
Joh. Kubler	1703	"		
Fridrich Sigel	"	"		
Joh. Nic. Baumeister . .	"	"		
Joh. Paul Reiszeiszen . .	1704	"		
Reinhart Theurer . . .	"	"		
Joh. Valentin Poley . .	"	"		
Adolf Künckel	1705	"		
Tobias Ludw. Krug . .	"	"		
Joh. Adam Kiegel . . .	"	"		
Joh. Franciscus Jäger . .	1706	"		
Joh. Philipp Schell . . .	"	"		

Name.	Wann erwähnt?	Wo erwähnt in der Urkunde oder Literatur?	Im Zeitraum von	sind wie-viele neue Meister aufgenommen?
Jacob Fagard	1707	Stempeltafel von 1662		
Abrah. Spack	„	„		
Joh. Daniel Böhmer . .	„	„		
Joh. Heinrich Schaumann	„	„		
Joh. Daniel Eisenhain . .	„	„		
Joh. Goll	1708	„		
Daniel Wurtz	„	„		
Daniel Kost	1709	„	1700—1710	23
Georg Fridr. Hoffmeister .	1710	„		
Fridr. Brackenwer . . .	„	„		
Joh. Daniel Ott	„	„		
Caspar Hohleysen . . .	„	„		
Gotfried Klemb	1711	„		
Wilhelm Schmit	„	„		
Jacob Kolb	1712	„		
Johannes Herbst	„	„		
Christian Schifferdecker .	„	„		
Joh. Michael Moul . . .	1713	„		
Joh. Michel Hibmaier . .	„	„		
Jacob Hoffner	„	„		
Philipp Jac. Kost . . .	1714	„		
Joh. Jacob Frey	„	„		
Jacob Winter	„	„		
Isaac Kibler	1715	„		
Joh. Christian Bernhart .	„	„		
Franz Heinr. Goll . . .	„	„		
Joh. Phil. Zeisolph . . .	1716	„		
Joh. Geyer	„	„		
Joh. Daniel Bähr . . .	„	„		
Friderich Röderer . . .	„	„		
Josias Bitsch	1717	„		
Tobias Bauer	„	„		
Joh. Stahl	1718	„		
Joh. Frid. Helwe . . .	„	„		
Lorenz Seuller	1719	„		
Ludwig Imlin	1720	„	1710—1720	27
Philipp Dürr	„	„		
Jacob Schwing	1721	„		
Fridr Schneider	„	„		
Fridr. Gallwitz	„	„		
Fridr. Seupel	1722	„		
Jacob Hauser	1723	„		
Sigmund Gravenauer . .	„	„		
Joh. Phil. Ehringer . . .	1724	„		
Joh. Phil. Bernhard . .	„	„		
Samuel Schwaenfelder . .	1725	„		
Johannes Zengel	1726	„		
Gottfried Imlin	„	„		
Andreas Spor	1728	„		
Joh. Heinr. Wiegel . . .	„	„		
Daniel Gravenauer . . .	„	„		
Joh. Jacob Ehrlen . . .	„	„		

Name.	Wann erwähnt?	Wo erwähnt in der Urkunde oder Literatur?	Im Zeitraum von	sind wieviel neue Meister aufgenommen?
Friedr. Hammerer . . .	1728	Stempeltafel von 1662		
Joh. Jacob Moseter . . .	"	"		
Joh. Niclaus Barbet . .	"	"		
Dietrich Hirsenstein . . .	1729	"		
Jacob Braun jun. . . .	1730	"	1720—1730	21 [1])
Christof Reichshofer jun. .	"	"		
Franciscus Gravenauer . .	"	"		

[1]) Ein weiteres Verfolgen der Tafelaufzeichnungen ergibt, dass im Decennium 1730—1740 das Handwerk 26 neue Meister aufnahm, und dass es 1750 sogar 36 seit 1740 neu aufgenommene Meister aufweisen konnte, womit der Bestand von 1590 erst wieder erreicht war.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen.

Herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Erster Band:

I. Die Ausbildung der grossen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit. Von *Karl Theodor von Inama-Sternegg.* 3 M. 20 Pf.

II. Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrhundert. Von *Karl Zeumer.* 4 M.

III. Beiträge zur Geschichte des französischen Wirthschaftslebens im elften Jahrhundert. Von *Karl Lamprecht.* 4 M.

IV. Die innere französische Gewerbepolitik von Colbert bis Turgot. Von *Henry W. Farnam.* 2 M. 40 Pf.

V. Die Gliederung der Gesellschaft nach dem Wohlstande, auf Grund der neueren amtlichen deutschen Einkommens- und Wohnungsstatistik. Von *Richard Michaelis.* 4 M. 40 Pf.

Preis des ersten Bandes complet: 18 Mark.

Zweiter Band:

I. Der Kampf um Gewerbereform und Gewerbefreiheit in Bayern von 1799 bis 1868. Mit einem einleitenden Ueberblick über die Entwicklung des Zunftwesens und der Gewerbefreiheit in Deutschland. Von *Josef Kaizl.* 4 M. 40 Pf.

II. Die Industrie am Niederrhein und die Lage ihrer Arbeiter. Erster Theil: Die linksrheinische Textilindustrie. Von *Alphons Thun.* 6 M.

III. Die Industrie am Niederrhein und die Lage ihrer Arbeiter. Zweiter Theil: Die Industrie des bergischen Landes. (Solingen, Remscheid, Elberfeld, Barmen.) Von *Alphons Thun.* 6 M.

IV. Die schweizerische Allmend in ihrer geschichtlichen Entwicklung vom XIII. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Von *A. von Miaskowski.* 6 M.

V. Ueber das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften, besonders in volkswirthschaftlicher Beziehung. Von *K. Th. Eheberg.* 4 M. 60 Pf.

Preis des zweiten Bandes complet: 27 Mark.

Dritter Band:

I. Landwirthschaft und Gewerbe in Mittelrussland seit Aufhebung der Leibeigenschaft. Von *Alphons Thun.* 6 M.

II. Die Strassburger Goldschmiedezunft von ihrem Entstehen bis 1681. Urkunden und Darstellung. Ein Beitrag zur Gewerbegeschichte des Mittelalters. Von *Hans Meyer.* 6 M.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Dritter Band. Drittes Heft.

(Der ganzen Folge dreizehntes Heft.)

Emil Struck, Die Effektenbörse.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1881.

Die Effektenbörse.

Eine Vergleichung deutscher und englischer Zustände.

Nebst einem Anhange über

die Entwickelung des Instituts der beeidigten Handelsmakler in Deutschland

während des 19. Jahrhunderts.

Von

Emil Struck,

Doktor der Staatswissenschaften.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1881.

Vorwort.

Mit dem dritten Kapitel der vorliegenden Abhandlung habe ich im Januar 1881 in Strassburg i/E. doktorirt. Die Anregung zu der Arbeit wie mannigfache Förderung in derselben habe ich in dem hiesigen von den Herren Professoren Schmoller und Knapp geleiteten staatswissenschaftlichen Seminare erhalten. Insbesondere bin ich aber Herrn Prof. Schmoller zu Dank verpflichtet und nicht am wenigsten für die ausserordentliche Freundlichkeit, mit welcher er mich bei Beschaffung des Materials unterstützt hat.

Was die Arbeit selbst anlangt, so zerfällt sie in drei Kapitel, von denen das erste die Verkehrsformen, das zweite die wirthschaftliche Funktion, das dritte das Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Börse behandelt. Dem Ganzen ist ein Anhang beigefügt über die Entwickelung des Instituts der beeidigten Makler in Deutschland im 19. Jahrhundert. Dieser letztere Abschnitt berücksichtigt ebensowohl die Verhältnisse des Produkten- und Wechsel- wie die des Fondshandels; ich war dazu nothwendiger Weise veranlasst, weil die Betrachtungen der letzteren allein wegen der Einheitlichkeit jenes Instituts sich nicht ohne Zwang hätte durchführen lassen. Theils aus diesem Grunde, theils weil die hier behandelte Materie mehr der Vergangenheit angehört, während der Haupttheil vornehmlich die Gegenwart in's Auge fasst, ist dieser Abschnitt als Anhang und nicht als Kapitel bezeichnet worden.

Die wichtigsten Quellen, aus welchen ich geschöpft habe, sind zwei sehr umfangreiche englische Enquêten aus den Jahren 1875 und 1878, die eine über die Vorkommnisse bei der Emission einer Reihe von Ende der 60er und Anfang der 70er Jahre in London seitens süd- und mittelamerikanischer Staaten

erhobenen Anleihen (Report from the Select Committee on Loans to Foreign States together with the Proceedings of the Committee, Minutes of Evidence, Appendix and Index. London 1875. Bericht darüber von G. Cohn, die auswärtigen Anleihen an der Londoner Börse. Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Jahrg. 1876, S. 410 ff.), die andere über die Zustände und Gebräuche der Londoner Stock Exchange (London Stock Exchange Commission. Report of the Commissioners. Minutes of Evidence taken before the Commissioners together with Appendix, Index and Analysis. Presented to both Houses of Parliament. London 1878. Bericht darüber von G. Cohn, Göttinger Gelehrte Anzeigen, Jahrg. 1879, S. 513 ff.), sodann die Regeln der Londoner Börse selbst, weiter eine erhebliche Masse schriftlichen Materials über die Verhandlungen, welche von Anfang dieses Jahrhunderts bis zur Gegenwart zwischen dem Aeltestenkollegium der Berliner Kaufmannschaft und der Regierung über die Regelung des Börsen- und Maklerrechts geführt worden sind, und Aehnliches aus den Archiven der Handelskammern von Bremen, Leipzig, Breslau und von einigen anderen Städten. Für die Bereitwilligkeit, mit welcher die betreffenden Behörden, allen voran aber das Aeltestenkollegium der Berliner Kaufmannschaft, auf meine Wünsche resp. die des Herrn Prof. Schmoller eingegangen sind, glaube ich ihnen hiermit auch öffentlich meinen Dank aussprechen zu sollen.

Literatur konnte nur in relativ geringem Masse benutzt werden, da die von mir im ersten und dritten Kapitel erörterten Gegenstände vom wissenschaftlichen Standpunkte aus kaum berührt, geschweige denn eingehend behandelt worden sind.

Bezüglich der Quellencitate ist noch zu bemerken, dass die einzelnen Theile der Enquête von 1875 citirt sind als I. Rep., I. Min. of Evid., I. Index, die einzelnen Theile der Enquête von 1878 als II. Rep., II. Min. of Evid., II. App., II. Index, die Regeln der Stock Exchange einfach als Rule.

Im Uebrigen wird die Arbeit sich durch sich selbst erklären.

Strassburg i/E., im Mai 1881.

Emil Struck.

Inhalt.

Erstes Kapitel.

Die Formen des Börsenverkehrs und die Kursnotirungen S. 1—55.

Zweites Kapitel.

Die wirthschaftliche Funktion der Börse
S. 56—110.

Drittes Kapitel.

Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Börse
S. 111—185.

Anhang.

Die Entwickelung des Instituts der beeidigten Handelsmakler in Deutschland während des 19. Jahrhunderts S. 186—224.

Erstes Kapitel[1]).

Die Formen des Börsenverkehrs und die Kursnotirungen.

I. Der Börsenverkehr im Allgemeinen.

Die Effektenbörse erscheint dem Beobachter auf den ersten Blick als eine Versammlung von Personen, die zu regelmässigen Tageszeiten über die Lieferung von Aktien und Obligationen von Staaten, Kommunen und Gesellschaften Verträge abschliessen. Die Formen dieses Verkehrs sind in den einzelnen Ländern und Orten sehr verschieden. Das Mass, in welchem dieselben der Leichtigkeit und der Solidität des geschäftlichen Lebens und Treibens dienen, bestimmt ihren ökonomischen Werth. Unter diesem Gesichtspunkte haben wir sie zu betrachten!

Wenn wir dem Plane dieser Arbeit gemäss unsere Erörterungen auf Deutschland und England beschränken, so lassen sich drei Systeme unterscheiden: das deutsche, das der englischen Provinzialbörsen und das der Londoner Stock Exchange. —

Der Berliner Fondsmarkt, der grösste und seiner Organisation nach zugleich ein typisches Beispiel aller anderen vaterländischen, steht jedem anständigen und in der Verfügung über sein Vermögen nicht beschränkten Manne gegen Entrichtung einer geringen Gebühr offen und jeder hat das Recht, daselbst mit jedem Andern Geschäfte einzugehen. Thatsächlich sondern sich die dort Erscheinenden in vier Gruppen, Kapitalisten, Spekulanten, Kommissionäre und Makler. Die Kapitalisten wollen Werthpapiere als Vermögensanlage erwerben oder als solche besessene verkaufen; die Spekulanten kaufen des Verkaufes und verkaufen des Kaufes halber, um in Erwartung einer Preisänderung die Differenz zwischen den beiden Preisen zu gewinnen; die Kommissionäre haben Geschäfte kapitalistischer

wie spekulativer Natur in eigenem Namen, aber auf fremde Rechnung zu besorgen. Selbstverständlich können auch zwei, ja alle drei dieser Eigenschaften zeitweilig oder dauernd sich in derselben Person vereinigt finden.

Das Nächstliegende würde nun sein, dass die Geschäftslustigen sich selbst mit einander in Verbindung setzten, der Käufer sich seinen Verkäufer, der Verkäufer sich seinen Käufer suchte. Allein ein solches Verfahren würde für den Einzelnen nicht nur sehr unbequem, sondern auch bei seiner Unkenntniss des Bedarfs und Begehrs der Andern ausserordentlich zeitraubend sein und zwar schon an einem Orte, wo nur Hundert, vollends aber, wo, wie in Berlin, täglich einige Tausend sich zu versammeln pflegen. Diesem Uebelstande wollen die Makler abhelfen, welche die auf der Börse Anwesenden wie schon vor Eröffnung derselben ihre regelmässigen Kunden in deren Komptoiren nach ihren Wünschen befragen und es für eine mässige Vergütung von in der Regel $^1/_{10}$% übernehmen, für die einzelnen Geschäfte einen Partner aufzusuchen. Ihr täglicher Verkehr mit den einzelnen Börsenbesuchern hat sie über die Objekte, welche Jeder anzubieten oder zu begehren pflegt, unterrichtet und ermöglicht ihnen, in kürzerer Zeit den rechten Mann zu finden. —

Die Art und Weise, in welcher der Makler sich der empfangenen Aufträge entledigt, ist mannigfach. In früherer Zeit war es allgemein üblich, nachdem man einer zur Geschäftseingehung geneigten Persönlichkeit habhaft geworden, dieselbe dem Kommittenten zuzuführen, beide mit einander persönlich verhandeln und abschliessen zu lassen und nur, soweit es erforderlich, durch Vermittlung und Rath sie zu unterstützen. Allein sowie der Verkehr an Lebhaftigkeit zunahm, trat diese Form als zu umständlich in den Hintergrund. Heute wird der Regel nach dem Makler die Vollmacht ertheilt, im Namen und auf Rechnung seiner Kunden mit irgend einem geeigneten Manne selbst zu kontrahiren. Einen solchen aber mag er sich entweder unter den anwesenden Kapitalisten, Spekulanten, Kommissionären suchen oder er wendet sich an einen andern Unterhändler, macht ihn mit den ihm überwiesenen Aufträgen bekannt, ersucht ihn um die Mittheilung der seinigen und wenn sich das Vorhandensein korrespondirender Ordres ergiebt, so schliessen die Makler den Vertrag mit einander ab, indem die Verpflichtung zur Lieferung und Zahlung auf ihre beiderseitigen Kommittenten gestellt wird. So kommt es dahin, dass die Prinzipale schon lange rechtlich gebunden sind, ehe sie wissen, wem gegenüber sie verbindlich geworden und Rechte erlangt haben. Erst nach Schluss der Börse, am Abend desselben oder am Morgen des folgenden Tages, wird ihnen von ihren Maklern durch sogenannte Schlusszettel ihr Kontrahent bekannt gegeben. Welche der beiden zuletzt geschilderten Verkehrsweisen die

vorherrschende ist, lässt sich weder mit Bezug auf die Berliner noch auf andere deutsche Börsen mit Sicherheit sagen [2]).

Wesentlich anders geht es auf den englischen Provinzialbörsen zu und muss es schon wegen des grundverschiedenen rechtlichen Charakters derselben. Die deutschen Börsen sind öffentliche, unter der Oberaufsicht des Staates stehende Versammlungen, die Jeden bei Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen zulassen müssen, die englischen sind Privatverbindungen, die nur dem allgemeinen Vereinsrecht unterstehen und demnach bei der Aufnahme neuer Mitglieder ganz nach ihrem Belieben verfahren dürfen. Natürlicherweise wird der Zutritt zu diesen Vereinigungen nur solchen Personen gestattet, welche den gleichen geschäftlichen Beruf verfolgen und thatsächlich erscheinen denn auf den englischen Provinzialfondsmärkten nur Makler. Dies hat aber zur nothwendigen Folge, dass als einzige Hauptverkehrsform der Kontraktschluss unter den Vermittlern selbst vorkommt. Aber während in Berlin die kontrahirenden Unterhändler wenigstens regelmässig ganz ausserhalb des auf die Lieferung und Zahlung gerichteten Obligationsverhältnisses stehen, verpflichten sie sich hier als Angehörige ein und derselben Genossenschaft stets selbst; ihre Auftraggeber kommen in gar kein Rechtsverhältniss zu einander und treten in gar keine unmittelbare Berührung [3]).

Diese Organisation fördert die Leichtigkeit des Verkehrs ganz ausserordentlich, da die Zahl der miteinander handelnden Personen auf eine vergleichsweise sehr geringe reduzirt ist. In Berlin [4]) bewegen sich einige Tausend auf der Börse, der Verein zu Liverpool zählte im Jahre 1877 nur 130 [5]) Mitglieder, der zu Glasgow 101 [6]), der zu Manchester 75 [7]), der zu Leeds in den vierziger Jahren nur gegen 40 [8]), und wenn auch der Umfang des Effektenverkehrs dieser Städte lange nicht heranreicht an den der deutschen Metropole, so ist das Missverhältniss in demselben doch keinenfalls ein so arges wie in der Zahl der Börsenbesucher.

Mittelst einer sehr sinnreichen Einrichtung ist man indess der schleunigen Erledigung der Geschäfte noch weiter zu Hülfe gekommen. Man hat den gesammten Verkehr nämlich zu einem öffentlichen gemacht, indem unter Aufsicht des Vorsitzenden des Komites die zugelassenen Effekten der Reihe nach an demselben Platze laut aufgerufen werden. Sobald dies einem Papiere widerfahren ist, werden die Kaufs- und Verkaufsofferten in demselben mit gleichfalls lauter Stimme abgegeben, ein Gebot wird durch das andere übertrumpft, bis die Parteien übereingekommen sind und den Vertrag in einer allen Umstehenden vernehmbaren Weise abschliessen. Erst wenn alles Geschäft in dem einen Artikel verstummt ist, geht man zum folgenden über. Die Effektenliste pflegt an jedem Tage dreimal durchgegangen zu werden, wobei freilich nach Lage der

Umstände das eine oder andere Objekt bei Seite gelassen wird. Ausserdem aber steht es jedem Mitgliede frei, zu jeder Zeit um die besondere Aufrufung eines Papieres nachzusuchen, welcher Bitte regelmässig nach Thunlichkeit entsprochen wird [9]).

Die grossen Vortheile dieses Gebrauchs, der als „calling stocks“ bezeichnet wird, liegen auf der Hand. Die Kaufs- und Verkaufslustigen werden mit geringem Zeitverlust zu einander geführt und jedem Interessenten wird die Möglichkeit gewährt, den gesammten Umfang der Nachfrage und des Angebots zu überschauen. Andererseits ist sie aber auch mit dem Uebelstand behaftet, dass sie zu sehr viel Lärm und Geräusch führt und die Personen mit breiten Schultern und einer starken Stimme ungerechtfertigter Weise in eine günstigere Stellung bringt als die, welche dieser Eigenschaften entbehren [10]).

Wiederum ein anderes Bild bietet die Londoner Stock Exchange dar. Zwar ist ihre rechtliche Ordnung ganz die gleiche, wie sie die englischen Provinzialbörsen aufweisen, aber die Gestaltung des geschäftlichen Verkehrs erfreut sich einer in ihrer Art einzig dastehenden Eigenthümlichkeit. Die etwas mehr als 2000 Mitglieder dieses Instituts sind nämlich in zwei an Zahl ungefähr gleiche Gruppen gesondert, die verschiedene Funktionen der Verkehrsvermittlung übernommen haben, die Makler (brokers) und die Händler (dealers). Erstere unterscheiden sich in nichts von ihren Kollegen an den anderen englischen Handelsplätzen, werden thätig im Interesse ihrer Kunden und besorgen die von ihnen gewünschten Geschäfte, indem sie zwar auf eigenen Namen, aber auf fremde Rechnung den Vertrag abschliessen [11]). Die Letzteren kommen mit dem ausserhalb der Börse befindlichen Publikum der Regel nach in gar keine Berührung, sondern kontrahiren nur mit den Maklern und zwar auf eigene Rechnung. Sie haben sich der Art zwischen diese geschoben, dass dieselben zur Effektuirung ihrer Aufträge nicht mehr mit einander in Verbindung treten, sondern zu dem Ende sich an den Händler wenden. Indem dieser bestrebt ist, zu höherem Kurse zu verkaufen als zu kaufen, sucht er in der Differenz beider Preise seinen Gewinn, seine Vergütung für seine vermittelnde Thätigkeit. Ein obligatorisches Verhältniss entsteht auch hier nur zwischen dem Makler und dem Händler, nicht zwischen letzterem und dem Kommittenten des ersteren oder etwa dem kaufenden und verkaufenden Makler [12]).

Der Londoner Markt ist aber noch zu einer weiteren Arbeitstheilung gelangt, die sich als das nothwendige Erzeugniss der Scheidung der Börsenbesucher in jene zwei Klassen darstellt. Da der auf eigene Rechnung operirende Händler von den aus den Kursveränderungen sich ergebenden Verlusten betroffen wird, so kommt es für ihn darauf an, mit gespannter, nie ruhender Aufmerksamkeit auf alle diejenigen Ereignisse zu

achten, welche auf die Preisbewegung der Effekten einwirken können, um nicht durch zu theuren Ankauf und zu billigen Verkauf seine pekuniäre Stellung zu schädigen. Andererseits muss er, soweit es irgend jene Faktoren gestatten, stets den höchsten Preis bieten und mit dem niedrigsten vorlieb nehmen wollen, weil, wenn ein anderer Händler dem Makler vortheilhaftere Bedingungen stellt, er sich der Möglichkeit beraubt sieht, Geschäfte zu machen. Offenbar würde es aber eine alle menschlichen Kräfte übersteigende Aufgabe sein, sich ein annähernd richtiges Urtheil bilden zu sollen über die künftige Kursbewegung von den mehr als 1300 [13]) Effektenarten, welche in die Londoner Börse Eingang gefunden haben, und zwar um so mehr, als der Werth derselben ihrem verschiedenen Charakter gemäss von den allerverschiedensten politischen und ökonomischen Verhältnissen und Ereignissen beeinflusst wird.

So ist es denn dahin gekommen, dass die einzelnen Händler sich zu mehreren Gruppen zusammen gethan haben, von denen jede nur in gewissen Werthen gleicher oder doch ähnlicher Natur handelt. Diese Gruppen, deren es zehn giebt, heissen Märkte. Beispielshalber sei erwähnt der Markt für englische Konsols und andere einheimische Staatspapiere, der für fremde Staatspapiere, der für Eisenbahnaktien, der für Bankaktien, der für amerikanische Papiere u. s. w. Jede einzelne Devise gehört nur einem dieser Märkte an; nur einige für den Verkehr minder bedeutende Effekten mehreren, da bald hier bald da ein Händler sie in seinen Geschäftsbereich zieht [14]).

Die verschiedenen Gruppen sind selbstverständlich räumlich von einander getrennt, aber alle befinden sich innerhalb desselben Saales, so dass die Kommunikation zwischen denselben leicht von Statten gehen kann, was von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist, da der Kursstand gewisser Papiere in dem einen Markt auf den im andern seinen Einfluss zu üben vermag [15]). In diesen Märkten hat jeder einzelne Händler seinen festen Standort, den er während der ganzen, von 11 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags dauernden [16]), Börsenzeit innezuhalten pflegt, und von dem aus er mit lauter Stimme die Preise erklärt, zu denen er bereit ist sich zu verpflichten. Der Makler, der nur im Besitz von Aufträgen zur Börse zu kommen gewohnt ist, begiebt sich zur Erledigung derselben von einem Markte zum andern und schliesst ab, sobald ihm annehmbare Bedingungen gemacht sind [17]).

Zu gleicher Zeit die Geschäfte eines Maklers und Händlers auszuüben ist, durch die Börsenregeln verboten. Dagegen ist es dem Angehörigen der einen Klasse nicht verwehrt in die andere überzutreten. Hierzu ist nicht einmal eine besondere Anzeige erforderlich und sie wäre auch überflüssig, da eine solche Rollenvertauschung auf der Börse sofort äusserlich sichtbar sein müsste [18]).

Durch die Bildung dieser in Märkte gesonderten Gruppe der Händler, die, als auf eigene Rechnung operirende Personen, im Gegensatz zu den auf fremde Rechnung abschliessenden und folgeweise durch die empfangenen Anweisungen gebundenen Maklern stets bereit sind, auf jedes proponirte Geschäft zu irgend einem Preise einzugehen, hat der Verkehr eine wunderbare Leichtigkeit erhalten, die in gleicher Weise dem Kapitalisten wie dem Spekulanten zu Gute kommt[19]).

Die grossen Schwierigkeiten, welche einem schleunigen Abschluss der Geschäfte an Börsen entgegenstehen, wo nur Makler oder vorwiegend nur Makler in Funktion treten, beruhen vor Allem auf der grossen Verschiedenheit der Summen, über welche die Aufträge lauten. Wenn 20 Käufer vorhanden sind von Beträgen wie etwa 1500, 2400, 3300 u. s. w. und 20 Verkäufer von jenen nicht genau entsprechenden Summen, so bedarf es, selbst wenn die Gesammtnachfrage und das Gesammtangebot sich gleich stehen, vieler Zeit und Mühe, bis jeder Käufer seinen Verkäufer gewonnen hat, bis die Preise festgesetzt sind und bis vereinbart ist, in welcher Weise der Austausch der Papiere erfolgen soll. Je mehr Zeit und Mühe aber zur Ausführung der Geschäfte erforderlich sind, desto höhere Gebühren wird der Makler von seinen Auftraggebern fordern müssen[20]).

Hierzu kommt aber noch nicht selten die Unannehmlichkeit, mit mehreren Personen kontrahiren zu müssen, um nur ein einziges Geschäft erledigen zu können[21]). Da nun die Verträge über Lieferung von Werthpapieren häufig erst eine gewisse Frist nach ihrem Abschluss zu erfüllen sind und keinenfalls durch im Moment des Vertragsschlusses Zug um Zug erfolgende Leistung und Gegenleistung abgewickelt werden können, so erhöht sich dadurch das Risiko eines Verlustes in Folge eintretender Zahlungsunfähigkeit der Partner und das lähmende Gefühl der Unsicherheit wird verstärkt, zweifellos da, wo die Kreditwürdigkeit des einen Theils dem andern nicht genügend bekannt ist. Dieser Uebelstand macht sich freilich weniger auf den englischen Provinzialbörsen fühlbar, weil hier die Makler nicht ihre Kommittenten, sondern sich selbst verpflichten und sie als Mitglieder ein und desselben Vereins eine hinreichende Kenntniss von einander besitzen, um sich Vertrauen schenken zu dürfen. Er verschafft sich aber volle Geltung in Berlin, wo der Regel nach nicht die Makler sich obligiren, sondern den Auftraggebern die Verbindlichkeit zur Zahlung und Lieferung auferlegen. Weiss indess in solchem Falle der Unterhändler besser Bescheid mit den Vermögensverhältnissen der andern Partei als der Prinzipal, so pflegt er für die Ausführung des Vertrages seitens jener Bürgschaft zu übernehmen.

Die hervorgehobenen Schwierigkeiten treten nun besonders dann auf, wenn sehr kleine oder sehr grosse Summen an die

Börse gebracht werden, weil in diesen Ausnahmsfällen die Wahrscheinlichkeit am geringsten ist, dass eine Gegenpartei für den gleichen Betrag vorhanden sei. Vollends wenn mehr zum Verkaufe ausgeboten als begehrt wird oder das umgekehrte Verhältniss Platz greift, muss sich auf Börsen, wo nur Makler kontrahiren, bald für die eine bald für die andere Partei die Nothwendigkeit ergeben, die Besorgung eines Theiles ihrer Geschäfte zu vertagen. Fälle dieser Art sind alltägliche Erscheinungen. Eine solche Verzögerung aber mag den Interessen des Kapitalisten aufs Lebhafteste widerstreiten, vornehmlich wenn er der freien Verfügung über Geldsummen bedarf und dieserhalb sich zum Verkauf von Effekten entschlossen hat. Aber auch dem Kauflustigen kann die erzwungene Säumniss durch den möglicherweise verursachten Zinsverslust Schaden bereiten.

Endlich pflegen die einzelnen Käufer und Verkäufer gerade im kapitalistischen Verkehr die mannigfachsten Wünsche bezüglich der Abwickelung derselben zu haben. Der eine legt Werth darauf, das Papier sofort in seinen Besitz gebracht zu sehen, der andere will erst nach zehn Tagen liefern, der eine begehrt sofortige Zahlung, der andere möchte noch einige Tage damit warten dürfen [22]. Wie sollen all diese Beliebungen ihre Berücksichtigung finden?

Die Londoner Börse kennt all diese Schwierigkeiten nicht. Die Händler kaufen und verkaufen die geringsten wie die grössten Summen und kommen den Wünschen der Makler auf das Bereitwilligste entgegen. Kaufofferten in ganz kleinen Beträgen von Konsols pflegen in der Zeit, wo Koupon- und sonstige Zinszahlungen fällig werden, zu Hunderten an die Börse zu gelangen — das Geschäft ist im Nu erledigt [23]. Ebenso werden die grössten Beträge in entsprechend kurzer Zeit verhandelt. Einen Posten von nicht weniger als 260 000 £ konnte ein Makler in wenigen Stunden verkaufen [24]. Ein anderer Makler hat in wenig mehr als einer Stunde eines Betrages von 150 000 £ sich entledigen und die Zahlung dafür in Empfang nehmen können [25]. Ja es ist ein Fall vorgekommen, wo Jemand, der 10 Minuten vor 3 Uhr, der Stunde, wo die Bank von England geschlossen wird, mit einem Auftrage zum Verkaufe von 30 000 £ an die Börse kam, in so kurzer Zeit einen Käufer fand, dass er die sofort empfangenen Banknoten noch an demselben Tage in der Bank gegen Gold einwechseln konnte [26]. Welch eine grosse Erleichterung des gesammten geschäftlichen Lebens!

Freilich würden die Händler diese umfangreichen Operationen in so unglaublich kurzer Zeit nicht ausführen können, wenn ihnen nicht ein grosses Kapital zur Verfügung stände. Denn nur selten ist ihnen nach Ankauf sehr bedeutender Summen Gelegenheit gegeben, dieselben noch an demselben

Tage wieder abzustossen. Wenigstens hat ein von der Kommission als Zeuge vernommener Händler angegeben, dass er mitunter mit einem sich auf 200 000, ja 300 000 £ belaufenden Ueberschuss der gekauften Summe über die verkaufte die Börse verlassen und dass es oft 4—5 Tage gewährt habe, bis dieser Ueberschuss wieder abgegeben worden sei[27]. Wir werden es danach begreiflich finden, dass einige Händler ein Kapital von mehreren hunderttausend Pfund in ihrem Geschäfte angelegt haben[28].

Vortheile von vielleicht noch grösserer Bedeutung, wenngleich theilweise anderer Art, bieten die Händler den Spekulanten dar. Die Geschäfte der Letzteren pflegen in der Regel gleich grosse Beträge oder doch durch einen einfachen und runden Minimalsatz theilbare zu betreffen. Spekulanten schliessen Verträge ab über 1000 £ in Staatspapieren, 2000 £, 3000 £ u. s. w., über 10 Stück Aktien, 20, 30 u. s. w., aber nicht etwa über 1300 £ in jenen und 7 Stück von diesen. Die Erfüllung der spekulativen Engagements wird ferner auf ganz bestimmte Tage gestellt. Es ergiebt sich hieraus, dass die Versöhnung zwischen den betonten Interessen der Geschäftslustigen im Spekulationshandel bei jedem System des Börsenverkehrs sehr viel leichter von Statten gehen kann und dass die Intervention der Händler, die gerade in dieser Beziehung im kapitalistischen Geschäft so werthvoll ist, hier nur einem viel geringeren Bedürfniss abhilft.

Dahingegen ist es für den Spekulanten, der von dem Kurswechsel profitiren will, von wesentlicher Bedeutung, mit Eintritt einer günstigen Konjunktur alsbald die Möglichkeit zur Einleitung oder zum Abschluss einer Operation zu besitzen, damit nicht eine Veränderung des Marktes ihn aus seiner vortheilhaften Stellung hinaus treibe[29]. Er ist vielleicht von einem Ereigniss benachrichtigt worden, das seiner Ansicht nach die künftige Kursentwickelung eines Papieres beeinflussen wird; er hat demgemäss seine Stellung genommen, den Auftrag abgesandt und wünscht ihn ausgeführt zu sehen zu dem bisherigen Kurse, der die Grundlage seiner Berechnung gebildet hat, oder doch zu einem von demselben nur um ein Geringes abweichenden. Wird nun die Erledigung des Geschäfts um eine Stunde oder auch nur um eine halbe Stunde verzögert, so ist jenes Ereigniss in weiteren Kreisen bekannt geworden, andere Spekulanten haben den gleichen Entschluss gefasst, dasselbe zu ihrem Vortheil auszubeuten, haben Gelegenheit gehabt, ihre Makler zu instruiren, das gegenseitige Quantitätsverhältniss zwischen Angebot und Nachfrage hat sich verschoben und wenn sich endlich für den Makler unseres Spekulanten Gelegenheit zum Kontraktschlusse bietet, hat der Kurs sich bereits zu Ungunsten dieses geändert oder macht in demselben Moment nach dieser Richtung hin einen Sprung, die erhofften Vortheile

aber sind zu Wasser zerronnen. Die Einbusse des erwarteten Gewinnes widerstrebt aber nicht nur dem Interesse des Einzelnen, sondern auch dem der Gesammtheit, wofern nur die frühzeitigere Erlangung der wichtigén Kunde die Frucht seiner eifrigeren und umsichtigeren Bemühungen ist. Denn, wenn wie wir im zweiten Kapitel dieser Arbeit nachzuweisen gedenken, der Spekulationshandel ein nützliches Glied in dem Getriebe des modernen wirthschaftlichen Lebens ist, so erscheint es nur als gerecht und heilsam, dass mit der grösseren Befähigung zur Lösung der gestellten Aufgabe sich auch der höhere Lohn verknüpfe.

Jene Möglichkeit des sofortigen Geschäftsabschlusses hat für den Kapitalisten hinwiederum bei Weitem nicht den gleichen Werth. Wenn derselbe beispielshalber einen über 10 000 £ lautenden Betrag zum Kurse von 101 statt von 100 kauft, so wird der Prozentsatz der Jahresrente, die er von der angelegten Summe bezieht, nur um $^1/_{100}$ verkürzt. Er empfängt, wenn das Papier etwa ein 4%iges ist, 3,96 % Zinsen anstatt 4 %, d. h. von einem baar gezahlten Kapital von 10 000 £ jährlich 396 £ statt 400 £ an Zinsen. Sein jährlicher Verlust beläuft sich demnach nur auf 4 £ Wenn hingegen der Spekulant, der das Gekaufte binnen kurzer Zeit verkaufen will und muss, jenen selben Betrag zu 101 anstatt zu 100 an sich bringt, so beträgt sein einmaliger binnen einigen Tagen sich ergebender Verlust resp. die Minderung seines Gewinnes 100 £ Was also für den Kapitalisten von mässigem Werth, kann für den Spekulanten eine Existenzfrage werden.

In welchem Grade wird nun aber jene Möglichkeit des baldigen Geschäftsabschlusses auf den einzelnen Börsen gewährt? In Berlin kann es sich ereignen, dass der beauftragte Makler eine Stunde gebraucht, bis er einen Partner gefunden hat. In Liverpool ist der Makler allerdings in der Lage, wenn das betreffende Papier gerade an der Reihe ist, den Auftrag sofort auszuführen. Ist letzterer jedoch in der Zwischenzeit angelangt, so muss der Abschluss des Geschäfts auch hier hinaus geschoben werden. In letzterer Stadt kann der Spekulant freilich um den speziellen Aufruf des Papiers durch den Makler bitten lassen. Aber ein solches Verfahren würde aller Wahrscheinlichkeit nach seinen Zweck vollständig verfehlen. Die Aufmerksamkeit der ganzen Börse würde auf das Effekt gelenkt werden; man würde den sicheren Schluss thun, dass eine Partei eine nachtheilige Kursentwickelung erwarte und ein dringendes Interesse habe, im Voraus ihre Geschäfte abzuschliessen; die Gegenpartei würde diese Situation zu verwerthen suchen und härtere Bedingungen stellen. Zudem kann auf diesen Börsen wegen Mangel an hinreichendem Angebot oder hinreichender Nachfrage es dem einen oder anderen für den

laufenden Tag überhaupt unmöglich gemacht werden, in Verpflichtungen einzutreten.

Ganz anders liegen die Verhältnisse in London. Hier sind die Händler zu jeder Zeit zum Vertragsschlusse bereit und sowie daher ein Auftrag dem Makler übermittelt ist, kann er erledigt werden. Gehülfen des letzteren sind regelmässig auf dem Wege von seinem Geschäftsbureau zur Stock Exchange; einige Minuten, nachdem daselbst der Auftrag eingelaufen, ist er dem Makler mitgetheilt; eine Minute später ist er erledigt. Die grösste Geschwindigkeit des Verkehrs, die überhaupt denkbar erscheint, ist hier erreicht.

Aber in nicht minderem Grade als die Leichtigkeit ist die Solidität desselben gesichert. Denn da es durch die Börsenregeln dem Makler verboten ist, als Händler aufzutreten, so ist ein Widerstreit seiner Interessen mit denen seines Kommittenten als Regel ausgeschlossen. Dass das Londoner System der Erreichbarkeit jener beiden Ziele gleich günstig ist, macht es zum vollkommensten, das existirt. —

Am Schlusse dieses Abschnittes, in welchem wir uns mit der Bedeutung der im Effektenhandel auftretenden Personen befasst haben, ist noch eine Frage zu erledigen, die bisher nur gestreift wurde.

Der normale Geschäftsverkehr der Londoner Stock Exchange beruht auf dem Zusammenwirken von Händlern und Maklern. Danach ist die Regel, dass zwischen die beiden Kapitalisten, die ihre Effekten gegeneinander austauschen, wie zwischen die beiden Spekulanten, die sich sozusagen materiell zur Lieferung und Abnahme verpflichten, drei Mittelspersonen treten, zwei Makler und ein Händler. Häufig aber fügen sich in diese Kette noch zwei weitere Zwischenglieder ein. Es ist nämlich unter dem englischen Publikum üblich geworden, seine Aufträge nicht direkt an die Makler, sondern an seinen Bankier oder Anwalt gelangen zu lassen, der dann alle von seinen einzelnen Kunden bei ihm eingelaufenen Aufträge einem der Makler überweist, indem er auf seinen Namen die Verpflichtung übernimmt [30]). Andererseits stehen letztere mit einer Reihe von Geschäftsleuten besonders auf dem Kontinente — denn auch von hier aus wird die Londoner Börse benutzt — in regelmässiger Verbindung, sogenannten Remisiers, die sich für eine kleine von dem Makler zu empfangende Vergütung bemühen, Geschäftsgelegenheit für denselben aufzuspüren. Auch sie pflegen in eigenem Namen mit dem Makler zu kontrahiren oder doch Bürgschaft zu leisten für den eigentlichen Auftraggeber [31]). Danach werden also die Kapitalisten und Spekulanten durch nicht weniger als fünf Mittelglieder voneinander getrennt. Auch zwischen die Makler der englischen Provinzialbörsen wie die der deutschen einerseits und dem handelnden Publikum andererseits schieben sich der Regel nach dritte Personen ein.

Ja in Deutschland bildet bei vielen Firmen eine derartige vermittelnde Thätigkeit den wesentlichsten Theil ihres Geschäftsbetriebs.

Man könnte versucht sein zu fragen: Wozu diese Weitläufigkeit? Warum wendet sich Käufer und Verkäufer nicht gleich an den Londoner Händler oder, soweit es sich um die andern Börsen handelt, an den Makler? Diese Frage verdient um so mehr eine Beantwortung, als auch diese Art der im Verkehrsmechanismus thätigen Zwischenglieder von dem Vorurtheile nicht verschont geblieben ist [32]), welches weite Kreise der ganzen Gattung und zwar vielfach nicht unberechtigter Weise entgegen zu bringen pflegen.

Man könnte den Grund der Benutzung der Dienste des Bankiers und Maklers in der regelrechten Unkenntniss der Geschäftslustigen über die Geneigtheit des einen oder andern Händlers zum Kauf und Verkauf eines bestimmten Papieres sehen wollen. Zweifelsohne verschafft sich dieser Umstand Geltung, aber die ausschlaggebenden Motive entspringen einem viel wirkungsvolleren Interesse. Die meisten Kapitalisten lassen ihre Aufträge an die Börse nicht zu einem festen Kurse gelangen, zu dem allein sie zu kontrahiren bereit seien, weil sie ein sicheres Urtheil über die künftigen Kursschwankungen sich gar nicht zutrauen, sondern sie erklären mit dem Tageskurs zufrieden sein zu wollen. Die Spekulanten pflegen allerdings im Falle des Kaufs einen höchsten, im Falle des Verkaufs einen niedrigsten Preis anzugeben, der nicht zu überschreiten sei, aber selbstverständlich haben sie ein Interesse, bei Existenz vortheilhafterer Kurse zu solchen abzuschliessen. Obwohl nun die Konkurrenz unter den Händlern den dem Geschäftslustigen günstigsten Kurs erzeugt, so kann der Auftraggeber dieses Produktes des Wettbewerbes doch nicht gewahr werden, wenn er mit Umgehung des Maklers sich an den Händler wendet, weil er fern von dem Mittelpunkte des Verkehrs nicht vermag, die Bedingungen seines Händlers mit denen der Andern zu vergleichen. Nur vermittelst des seine Interessen vertretenden Maklers, vor dessen Augen sich unmittelbar das Spiel der Konkurrenz aufthut, ist er im Stande, dasselbe zu überblicken und nach dem vortheilhaftesten Preise zu greifen [33]).

Aber auch der Händler hat an der Intervention der Makler ein sehr lebhaftes Interesse. Den 1000 Händlern der Londoner Stock Exchange stehen vielleicht mehr als eine Million von Kapitalisten und Spekulanten gegenüber, die als Nachfragende nach und Anbietende von Papieren auftreten. Da nun nur sehr wenige Geschäfte per Kassa abgeschlossen werden, d. h. so, dass sogleich nach dem Zustandekommen des Vertrages das Papier gegen Gold hingegeben wird, sondern in den meisten Fällen diese Transaction erst längere Zeit, nämlich bis zu vierzehn Tagen, ja vier Wochen nach dem Kontraktschluss erfolgt,

so schliesst der Eintritt des Händlers in ein Engagement ein Vertrauen desselben auf Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten seitens des Kontrahenten ein. Aber wie wäre es dem Händler möglich über den Charakter und die Vermögenslage von Tausenden von Personen, deren Existenz er vielleicht erst durch die angetragene Offerte kennen lernt, so unterrichtet zu sein, dass er ihnen vertrauen dürfte! Da ist es nun der Makler, der durch sein Dazwischentreten dem Händler diese Sorgen abnimmt. Er kann ihm die nöthigen Garantien für die rechtzeitige und richtige Erfüllung des Vertrages bieten, da er mit ihm Mitglied derselben Korporation ist und den Regeln der Börse untersteht, deren Hauptzweck unter andern die Sicherung eines soliden Verkehrs ist, endlich da er in zahlreichen Fällen Gelegenheit gehabt hat, seine Solvenz zu beweisen. Der Makler aber wiederum vertraut dem Bankier, dem Anwalt, dem Remisier, mit denen er in regelmässiger Geschäftsverbindung steht, diese ihrerseits den Kapitalisten und Spekulanten, mit denen sie einen steten Verkehr unterhalten[34]). Und wie sich so das Vertrauen von dem Händler auf das Publikum überträgt, so auf dem umgekehrten Wege von diesem auf jenen[35]). So erweisen sich diese Zwischenglieder, die auf den ersten Blick den Geschäftsgang nur zu verlangsamen, nur geschaffen zu sein scheinen zur Ausbeutung des Publikums als die Vermittler des den Börsenverkehr beseelenden Elementes, des gegenseitigen Vertrauens, ohne das derselbe dahinsiechen und verkümmern müsste. —

Nach dieser Betrachtung der Funktionen der im Verkehr thätigen Personen und der Art und Weise ihres Zusammenwirkens haben wir unsere Aufmerksamkeit der Form der dem Kontraktschluss unmittelbar vorangehenden Verhandlung zuzuwenden. Bezüglich dieser ist für die deutschen und die englischen Provinzialbörsen nichts besonderes zu bemerken, da sie in nichts sich unterscheidet von der im sonstigen geschäftlichen Leben üblichen, in eine Erörterung der Vertragsbedingungen erst nach Verlautbarung der Kaufs- oder Verkaufsabsicht zu treten. Die Londoner Stock Exchange zeichnet sich indess auch hier durch eine nur ihr zukommende Eigenthümlichkeit aus. Dieselbe besteht darin, dass der Makler den Händler um die Angabe des Preises eines Papiers ersucht, bevor er ihm erklärt hat, ob er kaufen oder verkaufen wolle. Der Händler theilt ihm darauf zwei durch eine Differenz von $^1/_8$, $^1/_4$, $^1/_2$ oder auch mehrere Einheiten von einander getrennte Preise mit. Der Makler erkundigt sich beispielshalber nach dem Stande der Konsols — der Händler antwortet $95^1/_2$: $95^5/_8$. Die Verkündigung dieser beiden Kurse hat nun die durch Gewohnheit und Rechtssatz festgestellte Bedeutung, dass der Händler damit sich verpflichtet zu dem niedrigeren das Effekt zu nehmen und zu dem höheren abzu-

geben, wenn die zu verhandelnden Beträge eine gewisse Grösse haben[36]). Sie dürfen bei registrirten Papieren 1000 £ resp. 500 £ nicht überschreiten und müssen bei Inhaberpapieren auf mindestens 1000 £ lauten oder mindestens 10 Aktien umfassen und, wenn sie über dieses Mass hinausgehen, durch diese Summen theilbar sein[37]). Eine Maximalgrenze ist für Werthe der letzteren Art nicht angegeben. Konveniren die vernommenen Preise dem Makler, so erklärt er, ob er das eine oder das andere will, und schliesst das Geschäft zu den bezeichneten Bedingungen ab. Diese Art des Verhandelns und Kontrahirens führt den Namen „dealing by making a price", jene anderwärts gebräuchliche heisst „dealing by negotiation."

Nach dem Entstehungsgrunde der geschilderten Sitte wird man nicht lange zu suchen haben. Wenn eine besondere Klasse von zu jeder Zeit zum Kaufe wie Verkaufe bereiten Geschäftsleuten sich herausgebildet hat, die diese ihre Bereitschaft sammt den Bedingungen derselben laut erklärt, so ist es für sie nur natürlich, Abnahme- und Lieferungspreis zu gleicher Zeit zu nennen, und für die Makler, in Anbequemung an diese Uebung vor Manifestirung ihrer selbst als Kauf- und Verkaufslustiger die Frage nach den Kursen zu thun. Die jetzt bestehende Verpflichtung der Händler, nach Nennung zweier Preise zu dem einen derselben auf Verlangen des Maklers abzuschliessen, erscheint als die nachträglich in die Form des Rechts gekleidete althergebrachte Sitte und Uebung.

Man hat nun dem Preismachen im Vergleich zu dem Negoziiren einen grossen Werth für die Solidität des Verkehrs beigemessen, indem man die Behauptung aufstellt, der Händler, der wisse, ob ein Makler kaufen oder verkaufen wolle, könne danach den Preis höher oder niedriger setzen, während hiezu das Interesse und die Möglichkeit fehle, wenn er über die Absichten jenes noch im Dunkeln sei[38]). Allein hiegegen ist zunächst zu erinnern, dass selbst wenn einige Händler geneigt sein sollten zur Befolgung einer solchen verwerflichen Praxis, wofern nur eine genügende Anzahl von Personen handelte, die Konkurrenz unter denselben trotzdem den der Marktlage entsprechenden Kurs zu Stande bringen würde. Freilich bei einer geringen Zahl von Händlern ist die Möglichkeit einer Vereinigung aller zur Forderung eines zu hohen Preises und zu gemeinsamer Uebervortheilung des Maklers nicht ausgeschlossen. Allein bei dem Preismachen kann ganz das gleiche Resultat durch Erweiterung der Differenz zwischen den beiden anzugebenden Kursen erreicht werden. Andere wieder sehen das „dealing by making a price" als das den Händler als solchen charakterisirende an und alle aus der Existenz einer besonderen Händlergruppe für den Verkehr sich ergebenden Vortheile betrachten sie als Folge dieser Art des Verhandelns, eine Mei-

nung, die nur erwähnt zu werden braucht, um in ihrer Absurdität erkannt zu werden.

Die Verbindlichkeit, die der Händler durch das Preismachen auf sich nimmt, bedarf noch einer näheren Prüfung. Wie ist es zu begreifen, dass ein Geschäftsmann sich bereit erklärt, stets sowohl Kauf- als auch Verkaufanträge in einer Waare anzunehmen, die wie keine andere Werthschwankungen ausgesetzt ist? Wenn eine Werthminderung droht, werden sich sehr viel mehr Anbietende als Nachfragende zeigen, wenn eine Wertherhöhung in Aussicht steht, werden letztere das Uebergewicht über erstere erlangen. Da nun aber der Händler weder das Anerbieten zur Abnahme noch das zur Lieferung ablehnt, so müsste ja im Falle der vermutheten Werthminderung die von ihm gekaufte Summe weit die verkaufte überschreiten und im Falle der Wertherhöhung das umgekehrte Verhältniss Platz greifen. Tritt nun die Entwerthung wirklich ein, so würde auch der ganze überschüssige Betrag der in seine Verfügung gebrachten Summe entwerthet werden — der Händler würde einen sehr empfindlichen Verlust erleiden. Kommt es aber zur anderen Eventualität, so hätte er hievon nicht nur nicht Vortheil, sondern da er ja mehr verkauft als gekauft, Verlust, weil er den überschüssigen Betrag möglicherweise zu erhöhten Preisen anschaffen müsste. Das Geschäft würde daher wohl Verlust aber nicht Gewinn bringen.

Dieses Räthsel löst sich nun sehr einfach durch die Erwägung, dass der Händler es in seiner Macht hat, das Quantitätsverhältniss der wirklichen Nachfrage und des wirklichen Angebots zu regeln und zwar wird er bestrebt sein, dasselbe so einzurichten, dass Nachfrage und Angebot, wenn nicht für denselben Börsentag, so doch für kurze Zeiträume, in denen der Regel nach erhebliche Werthänderungen nicht stattfinden, möglichst gleich seien. Die Machtmittel hiezu aber liegen in der Möglichkeit der Erhöhung und Senkung der Kurse. Wenn der Händler an dem einen Tage zum Kurse von 80 : 80$^1/_4$ 20 000 £ mehr gekauft als verkauft hat, so wird er am folgenden Tage die Kurse vielleicht um 2 % herabsetzen, d. h. den Preis 78 : 78$^1/_4$ machen. Hiedurch werden einerseits eine Zahl von Verkaufslustigen, die zum Kurse von 80 noch geneigt gewesen wären, abgeschreckt, als Anbietende aufzutreten und andererseits eine Zahl von Kauflustigen, die beim Kurse von 80$^1/_4$ sich noch zurückgehalten hätten, herangezogen. Der Händler verkauft in Folge dessen am folgenden Tage vielleicht 20 000 £ mehr als er kauft und die Gesammtsumme des Gekauften und Verkauften beider Tage ist wieder gleich. Aber da er die am ersten Tage zu 80 gekauften 20 000 am zweiten zu 78$^1/_4$ verkaufen musste, so hat ihn immer noch ein Verlust von 1$^7/_8$ %, d. h. 375 £, getroffen. Daher muss das Bestreben des Händlers darauf ausgehen, im

steten Hinblick auf alle die Rentabilität und Solidität einer Kapitalanlage und dem zu Folge das Grössenverhältniss zwischen Angebot und Nachfrage beeinflussenden Begebenheiten die Kurse im Voraus so zu stellen, dass die wirkliche Nachfrage und das wirkliche Angebot sich stets gleich sind. Halten sich beide immer für so lange, als derselbe Kurs herrscht, das Gleichgewicht, so hat der Händler das Ideal seiner geschäftlichen Thätigkeit erreicht. Da er bei demselben Kursstande stets ebensoviel kauft als verkauft, so kann ihn ein Verlust nicht treffen, ausser im Falle einer auf Seiten eines der ihm Verpflichteten eintretenden Zahlungsunfähigkeit, was hier natürlich ausser Acht zu lassen ist.

Dieses Ideal ist nun wohl unerreichbar, aber in Effekten, in denen ein sehr lebhafter Umsatz stattfindet, in denen eine ausgedehnte Spekulation auf die leisesten Kursschwankungen achtet, um bald Kauf- bald Verkaufsaufträge an die Börse zu senden, lässt sich demselben doch sehr nahe kommen. Weil demnach hier die Gefahr eines Verlustes auf ein Minimum beschränkt ist, stellt die Differenz zwischen den in solchen Papieren vom Händler gemachten Preisen den durchschnittlichen Gewinnsatz dar, den derselbe an einem Kauf- und Verkaufsgeschäft als Einer Operation verdient; sie ist die Vergütung für seine vermittelnde Thätigkeit[39]).

Je seltener aber die Umsätze in einem Papier, je eingeschränkter die Spekulation in demselben, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass die erfolgten Kursänderungen den gewünschten Erfolg haben werden, desto längere Zeit wird der Händler zu warten haben, bis er den gekauften Betrag wieder absetzen kann, desto grösser ist die Gefahr eines Verlustes. Ein Händler hat angegeben, dass er ein derartiges Papier mehrmals 4—6 Wochen liegen gehabt habe, ehe sich zum Verkaufe wieder Gelegenheit gefunden[40]). Wenn demnach die Händler in solchen Effekten um mehrere, 2, 3, ja 4 Einheiten von einander getrennte Preise machen, so geschieht dies nicht desshalb, weil sie diese Differenz als reinen Gewinn einziehen wollen, sondern weil sie in ihr die Risikoprämie suchen für etwaige Verluste.

Die Bedeutung der grösseren Differenzen zwischen den in gewissen Papieren gemachten Preisen scheint indess von der Mehrzahl der Makler von Anfang an nicht begriffen worden zu sein. Sie sahen vielmehr dieselben gleichfalls als den durchschnittlichen Gewinnsatz des Händlers an, glaubten übervortheilt zu werden, weigerten sich unter solchen Bedingungen zu kontrahiren, verlangten näher an einanderliegende Preise, und suchten wohl, als dieser Forderung nicht entsprochen wurde, ausserhalb der Börse sich einen Abnehmer und Lieferer. Dies hatte denn zur Folge, dass die Händler in einer Reihe derartiger Effekten das Preismachen einstellten und zu dem

Negoziiren zurückkehrten [41]). Natürlich wurden auch jetzt den Maklern nicht günstigere Bedingungen gestellt; der einzige Unterschied gegenüber dem früheren Verfahren lag darin, dass der Makler die Differenz nicht mehr zu sehen bekam, die der Händler zwischen Kauf- und Verkaufspreis aufzustellen für nöthig erachtete. Der Knoten war nicht gelöst, sondern zerhauen.

Der erwähnte Wechsel vollzog sich vor ungefähr 2 Jahrzehnten, und während vorher die erstere Verhandlungsform in fast allen Papieren üblich gewesen sein soll, besteht sie heute nur noch für die kleinere Zahl der Effekten, für die grössere aber ist das Negoziiren in Gebrauch. Jene heissen kurrente, marktgängige, diese nichtkurrente, nichtmarktgängige Papiere (current, marketable — non-current, non-marketable, out-of-the-way) [42]). Nach einer von einem Makler gemachten Zusammenstellung beläuft sich die Zahl der ersteren auf 285, die der letzeren auf 1082. Wie gross der von jeder dieser beiden Arten repräsentirte Kapitalbetrag ist, ist leider nicht vollständig berechnet worden. Für 187 kurrente Effekten ist derselbe nominell auf 610, für 866 nichtkurrente auf 562,8 Millionen Pfund Sterling ermittelt worden. Die übrig bleibenden 98 marktgängigen und 216 nichtmarktgängigen Devisen umfassen unter andern die englischen und ausländischen Staatspapiere, die fremden Eisenbahnaktien und Obligationen, mithin noch kolossale Summen. Immerhin lässt sich wohl annehmen, dass bezüglich des Werthumfanges das Verhältniss für die kurrenten Papiere sich weit günstiger gestalte als bezüglich der Zahl [43]).

Die Grenze zwischen diesen beiden Effektenklassen ist aber keine für immer feststehende. Es kann sowohl ein nicht kurrentes Papier zu einem kurrenten werden, als auch die entgegengesetzte Verwandlung zur Erscheinung gelangen. Marktgängig sind vor Allem die von der Spekulation begünstigten Werthe. Diese aber wirft sich mit Vorliebe auf diejenigen Kapitalanlagen, deren Rentabilität und Solidität für veränderlich gehalten wird. Der bezügliche Meinungswechsel aber ist um so stärkeren Schwankungen ausgesetzt, je ungewisser der Eintritt der in jener Hinsicht ausschlaggebenden Faktoren. So können, wenn ein Staat in einen wechselvollen Krieg verwickelt wird, seine Obligationen, wenn ein Land sich mit Schutzzöllen umgiebt, die Aktien der industriellen Gesellschaften, wenn für eine Bahn das Projekt der Verstaatlichung auftaucht, deren Aktien aus der Zahl der nichtkurrenten in die Reihen der kurrenten einrücken [44]).

Es erhebt sich nun die Frage, ob der Händler in den beiden Arten der Werthe die gleiche Stellung einnehme. Von Seiten der Makler ist dies bestritten worden mittelst der Behauptung, dass er in nichtkurrenten Effekten — anders als

in kurrenten — nicht stets, sondern erst dann sich zu engagiren pflege, wenn er für das zu Kaufende schon einen Abnehmer wisse resp. das zu Verkaufende bereits zu seiner Verfügung habe. Er trage desshalb hier kein Risiko und verrichte vermittelnde Funktionen ähnlich wie ein Makler. Aus dieser theoretischen Erwägung wird alsdann eine praktische Forderung abgeleitet. Durch Gewohnheit sei die Höhe der vom Makler zu empfangenden Gebühr so geregelt worden, dass sie als eine gesetzlich fixirte gelte, dass kein Makler ohne den Vorwurf eines unehrenwerthen Benehmens auf sich zu laden, wagen dürfe sie zu überschreiten, mehr als $^1/_4$ oder $^1/_2$ % zu fordern. Der Händler hingegen dürfe unbehelligt einen Gewinn von oft mehreren Prozenten machen, was um so unbilliger sei, als ersterem sehr viel mehr Mühe aus der Effektuirung eines Auftrages erwachse, da er häufig mehrere Briefe mit einem Kunden wechseln müsse, ehe dieser den proponirten Bedingungen zustimme, während die Thätigkeit des Händlers eine vergleichsweise minimale sei. Hier müsse Wandel geschafft werden [45]).

Diese Argumentation ist so verkehrt, wie die thatsächliche Behauptung ungenau ist, auf die sie sich stützt. Richtig ist, dass die meisten Händler es ablehnen, ein nicht kurrentes Papier zu verkaufen, wenn sie sich nicht bereits in dem Besitze desselben befinden oder gewiss sind, woher sie es bis zum Lieferungstage entnehmen können. Zum Erwerbe eines solchen sind sie indess der Regel nach stets bereit, weil das zur Abnahme erforderliche Geld sich leichter und mit geringeren Kosten beschaffen lässt als ein in den Händen des Publikums festliegendes und selten in den Handel eindringendes Papier zur Erfüllung der Lieferungsverpflichtung [46]). Da aber das auf Vorrath angekaufte Papier im Werthe sinken kann, so ist auch hier ein Risiko vorhanden.

Nur möglicherweise kann der Händler von einem solchen befreit sein. Es hat auf der Börse auf Seiten der Makler die Sitte Verbreitung gefunden, sobald ein Auftrag in nichtkurrenten Papieren der Erledigung harrt, von dem ein hinreichendes Vertrauen geniessenden Händler kein bestimmtes Preisangebot zu verlangen, sondern ihm nach bereits abgeschlossenem Kontrakt die Festsetzung eines angemessenen Preises zu überlassen [47]). Wenn nun ein Händler zwei korrespondirende Anträge dieser Art binnen kurzer Zeit erhält, so dass er in der Lage ist den Preis für beide Geschäfte zu bestimmen, so geht er allerdings die Gefahr eines etwaigen Verlustes nicht ein. Sucht er hier durch eine weite Differenz zwischen Kauf- und Verkaufspreis einen höheren Gewinn zu erzielen, als die übliche Gebühr eines Maklers beträgt, so ist ein solches Benehmen als Betrug zu charakterisiren und mit dem stärksten Tadel zu belegen.

Wo aber der Abschluss beider Geschäfte sammt der Normirung der Preise zu verschiedenen Zeiten geschieht und zwar der Kauf des Papiers seitens des Händlers in einem Augenblick vollzogen wird, wo er noch keine Ahnung hat von der baldigen Möglichkeit des Wiederverkaufs, da kann selbst in dem Falle, wo die Eingehung beider Verträge in einer Frist von nur wenigen Minuten erfolgt ist, ihm kein Vorwurf daraus gemacht werden, dass er den Verkaufspreis um mehrere Prozente höher stellt als den Kaufpreis. Denn das Häufigere wird ein wochenlanges Warten bis zum Erhaschen einer Gelegenheit zum Wiederabsatze des Erworbenen sein und der hohe Gewinn in dem einen Falle wird durch einen ebenso hohen Verlust in dem andern kompensirt werden. Nun ist die Vereinbarung des Preises zwischen Makler und Händler in dem Moment, da jener diesem den Geschäftsantrag macht, immer noch die Regel und nur ausnahmsweise wird die Preisfestsetzung dem Belieben und billigen Ermessen des Händlers anheimgestellt [48]).

Im Allgemeinen ist demnach das Verhalten der angefeindeten Geschäftsleute zu billigen und der Vorwurf ihrer Gegner zurückzuweisen. Nur wird sich nicht verkennen lassen, dass, da ein nichtkurrentes Papier in der Regel nur drei, zwei, ja mitunter nur einen Händler aufzuweisen hat, die Risikoprämie etwas reichlich bemessen sein wird und bei einem Wechsel in dem Verhältniss von Angebot und Nachfrage die Preise leicht so sich stellen lassen, dass der Gewinn, der daraus gezogen werden kann, nicht der Partei der Kaufenden resp. der Verkaufenden, sondern in der Hauptsache dem Händler allein zufällt [49]).

Principiell haben demnach der Händler in kurrenten und der in nichtkurrenten Effekten die gleiche Stellung. Beide sind Vermittler auf eigene Rechnung und eigenes Risiko. Auch der letztere wird, falls er überhaupt sein Geschäft auf rationelle Art betreiben will, bestrebt sein müssen, in seinen Gedanken eine Preisdifferenz zu entwerfen und in der Praxis bei der Normirung der Vertragsbedingungen zur Geltung zu bringen; nur wird er sie dem Makler gegenüber nicht verlautbaren. Beweis dessen ist die Gewohnheit, in nichtkurrenten wie in kurrenten Papieren zwei Schlusskurse zur Notirung zu bringen [50]). Auch er wird ferner sich bemühen, zur Wahrung und Sicherung seiner finanziellen Lage Angebot und Nachfrage zu regeln, wird, wenn ersteres stärker, die Preise senken, wenn letzteres, sie erhöhen. Nur ist ihm die Stellung der Kurse nicht das einzige Mittel zur Erhaltung des Gleichgewichts zwischen der zu kaufenden und zu verkaufenden Summe, weil es hierzu nicht ausreichen würde. Er hat sich vielmehr die Freiheit vorbehalten, im Einzelfall Verkaufsofferten zurückzuweisen [51]).

Nachdem wir nun bei Gelegenheit der Betrachtung der Verhandlungsformen weitere Einblicke in die Funktion des

Händlers gethan haben, empfiehlt es sich, um zu einem abschliessenden Urtheil über dieselbe zu gelangen, einen Vergleich anzustellen zwischen ihm und dem Hausse- und Baissespekulanten.

Nach dem ersten diesen Geschäftsleuten zugewendeten Blicke wird regelmässig die Vermuthung auftauchen, dass beide im Wesentlichen identisch seien. Diese Ehre wird besonders leicht dem Berliner Spekulanten angethan werden, weil dieser sich auf der Börse selbst aufhält, selbst Verträge abschliessen kann und von einem einen Kontrahenten suchenden Makler auch oft mit Erfolg angegangen wird.

Es lässt sich auch gar nicht leugnen, dass beiden einige Züge gemeinsam sind. Beide handeln auf eigene Rechnung im Gegensatz zu den Maklern, beide kaufen des Verkaufes und verkaufen des Kaufes halber im Gegensatz zu den Kapitalisten, beide wollen Kursdifferenzen gewinnen im Gegensatze zu Maklern und Kapitalisten.

Allein mit diesen Aeusserlichkeiten hört auch die Gleichheit auf; in ihrer inneren Struktur sind sie grundverschiedene Gebilde. Der Spekulant wird von dem Wunsche geleitet, an Kursänderungen zu gewinnen; er kauft, wenn er ein Steigen erwartet, und verkauft, wenn er einen Rückgang für wahrscheinlich hält; er kann ohne Kursänderungen nicht gedeihen; sie bilden die Grundlage seiner Existenz. Der Händler hat an einem Kurswechsel als solchem gar kein Interesse, er kauft und verkauft nur, um die Erledigung der an die Börse gelangenden Aufträge zu erleichtern, eine Thätigkeit, die bei dauernd gleichen Kursen ebenso gut möglich ist als bei wechselnden. Ja die Beständigkeit derselben würde ihn alles Risikos überheben und sein Geschäft auf eine sicherere Basis stellen. Der Spekulant engagirt sich seinen Zwecken entsprechend in demselben Papier stets nur nach einer Seite, er kauft oder verkauft. Er mag allerdings, wenn er um 12 Uhr gekauft hat, um 1 Uhr desselben Tages sich desselben Betrages schon wieder entledigen. Allein dies geschieht nur, wenn irgend etwas ihn über die Grundlosigkeit der Erwartung einer Werthsteigerung belehrt hat; er beeilt sich, um Verlusten vorzubeugen, zu realisiren. Der Händler hingegen, seinen andersartigen Absichten entsprechend, engagirt sich stets nach beiden Seiten hin, ist bereit sowohl zu kaufen als zu verkaufen. Der Händler steht im Mittelpunkte des Verkehrs, bei ihm konzentrirt sich die gesammte Nachfrage und das gesammte Angebot; der Spekulant steht an der Peripherie desselben, von ihm geht Nachfrage und Angebot aus. Der Händler der Londoner Börse, die Makler aller Märkte, die Kommissionäre, die Bankiers, Anwälte, Remisiers, soweit die letzteren Börsenaufträge sammeln, sind verschiedene Spezies ein und derselben Gattung, sie alle üben vermittelnde Funktionen aus. Die

Hausse- und Baissespekulanten gehören mit den Kapitalisten einer ganz andern Gattung von Personen an, nämlich der, die vermittelnde Dienste in Anspruch nimmt. Letztere wäre denkbar ohne erstere, aber nicht erstere ohne letztere; jene hat keine selbständige Existenz. —

Im Vorstehenden sind diejenigen geschäftlichen Uebungen geschildert und geprüft worden, welche den einzelnen Börsen ihren eigenthümlichen, unterscheidenden Charakter aufprägen; aber neben diese Hauptformen haben sich nun eine Reihe von Nebenformen gelagert, welche gleichfalls der Betrachtung werth sind, um so mehr als sie zum Theil den Gegensatz zwischen den einzelnen Systemen mildern.

Auf allen Fondsmärkten pflegt der Makler, der von zwei verschiedenen Kunden zwei korrespondirende Aufträge erhalten hat, dieselben durch einfache Uebertragung der ihm von dem einen zum Verkauf angebotenen Summe an den andern zu erledigen. Der Mitwirkung einer andern Person, eines Händlers oder zweiten Maklers, bedarf es hier nicht. Dass derartige Operationen aber nicht zahlreich sein können, erhellt aus der Natur der Sache[52]).

Was nun die Londoner Stock Exchange insbesondere angeht, so verdienen folgende drei Nebenformen Berücksichtigung.

1) Es ist unter den näher befreundeten Maklern Sitte geworden, täglich einander die empfangenen Instruktionen mitzutheilen und geeigneten Falls mit Umgehung des Händlers, wie es in Liverpool, Manchester u. s. w. Regel ist, mit einander zu kontrahiren[53]). Hiedurch wird der sonst dem Händler zufallende Gewinn für die beiden Kommittenten erspart.

Man hat dieser Gewohnheit besonders für den Verkehr in nichtkurrenten Effekten aus naheliegenden Gründen grössere Ausdehnung zu geben gewünscht und zu dem Ende theils bereits Einrichtungen getroffen theils neue in Vorschlag gebracht. Gegen ein solches Bestreben wird ein prinzipieller Einwand schwerlich erhoben werden dürfen, da, soweit der gleiche Effekt ohne Theilnahme von Mittelspersonen herbeigeführt werden kann, keine Ursache vorliegt, auch solche noch in Thätigkeit zu versetzen und zu lohnen. Was aber die zur Erreichung dieses Zieles bereits in Anwendung gebrachten und noch geplanten Mittel anlangt, so werden erhebliche Zweifel an ihrer Vortrefflichkeit gestattet sein müssen.

Man hat in dem Versammlungssaale mehrere sogenannte notice-boards, Notiztafeln, befestigt, auf welchen die Makler ihre Aufträge anmerken dürfen, wenn kein in dem betreffenden Papier preismachender Händler sich vorfindet. Erwartet wird hiebei, dass jeder zum Abschluss eines Geschäfts in nichtkurrenten Papieren Angewiesene diese Tafeln ansehen und günstigen Falls mit dem Kollegen kontrahiren werde. Jene einschränkende Bestimmung aber hat nun zu vielen Streitig-

keiten Anlass gegeben, die in erster Instanz von einem Beamten des Börsenkomités, in zweiter von diesem selbst zu entscheiden sind. Nachdem seit einiger Zeit die Notiztafeln gar unter Glaskästen verschlossen sind, weil die Händler sie herabzureissen pflegten, können nur mit Genehmigung jenes Bediensteten Aufträge notirt werden[54]. Kurz eine Reihe von Schwierigkeiten stellen sich dem Makler, der diese Einrichtung benutzen will, entgegen, dass man wohl ihre gänzliche Werthlosigkeit behaupten darf.

Nicht viel Besseres wird man sagen können zu der von verschiedenen Seiten warm empfohlenen Auflegung von Registerbüchern. Dieselben sollen je eine Kolumne für jede Devise enthalten und es soll dem Makler das Niederschreiben der bezüglichen Bemerkungen unabhängig von dem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von preismachenden Händlern gestattet sein[55]. Hiemit würden nun freilich die mit der Benutzung der Notiztafeln verknüpften Schwierigkeiten beseitigt, aber keineswegs alle Uebelstände gehoben. Es ist zu bedenken, dass die Eintragung in diese Bücher nur dann Erfolg versprechen könnte, wenn auf über den gleichen Betrag lautende Aufträge als Regel zu rechnen wäre. Ferner für Denjenigen, der nicht in der Lage ist, lange zu warten, würde sie nur da angebracht erscheinen, wo er die Sicherheit hätte, an demselben Tage noch oder binnen ganz kurzer Zeit einen Kontrahenten zu finden. Es liegt aber auf der Hand, dass diese Voraussetzungen nicht zutreffen werden und dass die auf die Notirung der Aufträge und die Durchsicht der Bücher verwendete Zeit als eine verlorene zu betrachten sein würde. Sodann läge, selbst wenn all diese Erfordernisse erfüllt wären, immer noch für eine der beiden Parteien die Gefahr vor, zu einem ungünstigen Preise abzuschliessen. Ist es doch vorgekommen, dass der Kurs eines direkt zwischen zwei Maklern kontrahirten Geschäfts auf 5% über dem Marktstande angesetzt wurde[56].

Endlich hat man noch die Annahme des Systems des „calling stocks“ bei allen Effekten in Anregung gebracht[57]. Nach dem, was wir oben über den Werth der verschiedenen Verkehrssysteme gesagt haben, muss dieser Vorschlag ohne Weiteres als ein ganz unzweckmässiger bezeichnet werden.

2) Wie in dem vorigen Falle die Mitwirkung des Händlers ausgeschlossen wird, so in dem Arbitragegeschäfte, einem sehr umfangreichen und wichtigen Verkehrszweige, die Vermittlung des Maklers. Seitdem alle Börsen durch ein Telegraphennetz verbunden sind, laufen fast in jeder Minute auf jeder Börse Depeschen ein, welche Kunde bringen von dem Kursstande der Papiere auf den anderen Märkten, wenigstens all derjenigen Effekten, die in mehrere Börsen Eingang gefunden haben, — internationale Werthe genannt, wenn diese mehreren Institute verschiedenen Ländern angehören. Sobald

sich nun eine Differenz ergiebt zwischen dem Kursstande desselben Papieres in dem einen und dem andern Markt, kreuzen sich zahllose Anerbieten zum Kauf und Verkauf. Von dem Orte, wo die Effekten hoch stehen, gelangen Aufträge dahin, wo sie niedriger stehen und umgekehrt. Soweit nun die Londoner Stock Exchange ins Spiel kommt, werden in solchem Falle nicht erst den Maklern Instruktionen ertheilt, sondern Offerten direkt den Händlern gemacht, die sich binnen einer Frist von wenigen Minuten telegraphisch über die Annahme oder Ablehnung derselben zu erklären haben. Eine besondere Vergütung erhalten die Händler hier so wenig wie sonst, sondern sie haben ihren Gewinn zu suchen in einem höheren Verkaufs- oder niedrigeren Kaufpreise, je nachdem sie nach der einen oder anderen Richtung hin sich verpflichtet haben [58].

3) Endlich ist eine Form zu erwähnen, die auf den ersten Blick sich am weitesten von dem normalen Börsenverkehr zu entfernen scheint, in Wirklichkeit aber von seiner charakteristischen Gestaltung gar nicht abweicht — der Fall eines in gewissen wenigen Effekten als Händler auftretenden Maklers [59]. Eine Aenderung des Prinzips liegt hierin desshalb nicht, weil die Verrichtung von Maklerdiensten bezüglich derselben Effekten ihm untersagt ist [60]. Während nun die vorher erwähnten Formen in bestimmten natürlichen Umständen ihre Ursache haben und ihre Rechtfertigung finden, verdankt diese Form ihre Entstehung einem Zufall. Als vor 20—30 Jahren die amerikanischen Papiere noch nicht so häufig umgesetzt wurden, dass Händler sie zu einem regelmässigen Geschäftsobjekte hätten machen mögen, begann eine Maklerfirma, die eine erhebliche Anzahl von jenen Werthen geneigten Kunden besass, in deren speziellem Interesse eine gewisse Anzahl davon vorräthig zu halten. Da nun das englische Publikum es bald bequemer fand, bei diesem Hause als auf den amerikanischen Börsen zu kaufen und zu verkaufen — die Beförderung von Nachrichten hin und zurück erforderte damals noch vier Wochen —, so wandte es sich regelmässig an dasselbe und veranlasste es dadurch ganz allgemein und nicht bloss den seine Maklerdienste in Anspruch nehmenden Kunden gegenüber als Händler aufzutreten [61]. Diese Gewohnheit von Maklern, als Händler zu fungiren, ist, wie erklärlich, nur auf einen sehr engen Kreis von zwei oder drei Firmen beschränkt [62] und es versteht sich von selbst, dass ihre Ausdehnung auch keineswegs zu wünschen ist [63].

Ein höheres Interesse als diese Abweichungen von der regulären Verkehrsweise der Londoner Stock Exchange gewähren die Nebenformen, die auf den englischen Provinzialbörsen und auf dem Berliner Markt sich finden, weil sie uns zeigen, wie diese in geschäftlicher Hinsicht unvollkommener organisirten Institute sich fortzubilden streben.

Auch Liverpool, Glasgow, Manchester sind in das Netz

der Arbitrage gezogen worden, vor Allem aber ist erstere Stadt auf das Innigste mit demselben verknüpft, wovon das beste Zeugniss die Thatsache ablegen kann, dass ein Viertel sämmtlicher zwischen ihr und London laufenden Depeschen Vermittler jenes Geschäfts sind. Der Verkehr vollzieht sich hier ähnlich wie in der Hauptstadt; es gelangen nicht Aufträge an die Makler, sondern Offerten, die von ihnen nach Konvenienz abgelehnt oder acceptirt werden. Der Makler kontrahirt auf eigene Rechnung und die Lösung der eingegangenen Engagements hat auf seine Gefahr zu erfolgen. Der Makler wird zurückgedrängt und der Händler tritt in den Vordergrund. Es giebt schon jetzt eine beträchtliche Anzahl von Vereinsmitgliedern, welche das eigentliche Maklergewerbe, die Erledigung von Aufträgen, fast ganz aufgegeben und ihre vornehmliche Thätigkeit auf den beschriebenen Verkehr mit andern Börsen, besonders der Londoner, beschränkt haben. Immerhin findet Handel auf fremde Rechnung noch neben dem auf eigene statt[64]).

Dieser Dualismus in der wirthschaftlichen Funktionirung birgt nun eine nicht zu unterschätzende Gefahr in sich, da die Möglichkeit nicht ausgeschlossen erscheint, dass der mit der Arbitrage sich befassende Makler weniger auf die Wahrnehmung der Interessen seines Kommittenten als vielmehr darauf bedacht ist, sich zu günstigen Kursen seiner Engagements zu entledigen. Unzweifelhaft aber wird mit der Steigerung des Verkehrs auch der noch vorhandene Rest der früheren Thätigkeit und damit die eben betonte Gefahr verschwinden und der Händler in seiner Reinheit hervortreten, um so mehr, als der gleichzeitige Betrieb beider Gewerbe für den Einzelnen selbst mit Inkonvenienzen verknüpft ist, weil die Aufmerksamkeit nach ganz verschiedenen Richtungen gelenkt werden muss, und das Publikum mehr und mehr davon abkommen wird, einer auf eigene Rechnung handelnden Persönlichkeit die Besorgung von Geschäften zu übertragen. Tritt jene Gruppe nun jetzt erst auf den Anreiz von aussen in die Thätigkeit eines Händlers, so wird der weitere unvermeidliche Schritt sein, auch Offerten von Korporationsgenossen zu berücksichtigen, d. h. als vermittelndes Glied zwischen die eigentlichen Makler zu treten.

Aber es ist seltsam, dass, während die von den auswärtigen Märkten ausgehende Arbitrage die alte geschäftliche Ordnung zu untergraben trachtet, die von dem heimischen Platze ausgehende sie zu konserviren sich bemüht. Sobald nämlich die Makler bei Erledigung ihrer Aufträge jene oben von uns mehrfach berührten Schwierigkeiten wahrnehmen, wenden sie sich, falls sie Erfolg davon hoffen können, nach London[65]) und indem so die dortigen Händler in den Dienst des provinziellen Börsenverkehrs gezogen werden, wird hier das Bedürfniss nach

eigenen Händlern weniger lebhaft empfunden. Dass aber die Londoner auch bei regerem Verkehr dieser Plätze im Stande sein sollten, auch nur die empfindlichsten Umständlichkeiten zu beseitigen, wird Niemand zu behaupten wagen und jene oben kurz skizzirte Entwickelung wird zweifelsohne Platz greifen.

Der Weg, welchen die englischen Provinzialbörsen beschritten haben, um die bei Nichtexistenz von Händlern sich offenbarenden Schwierigkeiten einigermassen aus dem Wege zu räumen, war der Berliner verschlossen, weil es keinen Markt für deutsche Fonds gab, der ausgedehnter gewesen wäre und dem Verkehr grössere Erleichterungen geboten hätte. Sie sah sich genöthigt, das Korrektiv in sich selber zu suchen, und sie fand es in den sogenannten übernehmenden Maklern, die, sobald die schleunige Erledigung eines Geschäfts dem Knnden erwünscht scheint, dasselbe zu einem festen Kurse übernehmen und auf eigenes Risiko sich um die Gewinnung eines Kontrahenten bemühen, um auf ihn die eingegangene Verbindlichkeit zu übertragen. Diese Uebernahme aber erfolgt wieder in zweierlei Weise: Entweder bleibt der Makler Bevollmächtigter des Prinzipals und schliesst in dessen Namen den Vertrag mit dem zweiten Kontrahenten ab, so dass die Obligation zur Lieferung und Zahlung zwischen dem Prinzipal und diesem letzteren Kontrahenten sich erzeugt, der Makler aber die Verpflichtung hat, die Differenz zwischen den beiden Kursen seinem Prinzipal zu zahlen, wenn der zweite Kurs für diesen unvortheilhafter ist als der erste, zu dem er das Geschäft übernommen hatte, und das Recht hat, diese Differenz für sich zu behalten, wenn der zweite Kurs günstiger als der erste. Oder der Makler schliesst auch den zweiten Vertrag in eigenem Namen ab, so dass die Verbindlichkeit zur Lieferung und Zahlung einerseits zwischen seinem Prinzipal und ihm und andererseits zwischen ihm und dem zweiten Kontrahenten entsteht. Diese zweite Form wird mit besonderer Vorliebe da angewandt, wo der Prinzipal bei Inscenirung einer spekulativen Operation unbekannt bleiben will. Jenes System der Uebernahme gewinnt von Jahr zu Jahr grössere Ausdehnung und es existirt in Berlin wohl kaum ein Makler, der nicht in die bezeichnete Lage gekommen wäre. Aehnlich sind die Verhältnisse auf den andern deutschen Fondsmärkten beschaffen.

Durch die geschilderten Manipulationen werden nun allerdings die drückendsten Hemmnisse des Verkehrs beseitigt, aber die Leichtigkeit desselben ist gewonnen auf Kosten der Solidität. Denn da von dem übernehmenden Makler viele Aufträge auch in der üblichen Weise auszuführen sind, so wird ein nothwendiger Gegensatz zwischen seiner Pflicht und seinem Interesse geschaffen, der faktisch sehr häufig mit dem Siege des letzteren endet, indem jener, wo die erste Art der Uebernahme

vorangegangen war, den zweiten Kunden durch den Schlusszettel an den ersten weist, oder wo er auf die zweite Art sich eingelassen hatte, irgend einen guten Freund zum Schein in dem erwähnten Instrument seinem Kommittenten als Kontrahenten angiebt, in Wirklichkeit aber selbst die Waare liefert oder nimmt.

Die Beseitigung dieser Zustände ist dringend zu wünschen, sie ist aber auch wahrscheinlich, ja gewiss. Der aufmerksame Beobachter wird in diesem übernehmenden Makler nichts Anderes erblicken als den Händler der Londoner Börse im embryonalen Zustande, welche seine Natur sich auch darin offenbart, dass er nicht in allen Effekten, sondern nur in einer bestimmten Gruppe zu handeln pflegt. Die Märkte der Londoner Börse beginnen sich zu bilden. Während aber von den Maklern jeder seine Thätigkeit beschränkt auf gewisse Papiere, sind es die Kommissionäre, welche Aufträge aller Art sammeln, sich zur Erledigung derselben an die Makler wenden und erforderlichen Falls sie um eine Uebernahme ersuchen. Die Makler rücken mehr und mehr in die Position der Händler der Londoner Börse, die Kommissionäre in die Stellung der dortigen Makler. Sobald dieser Entwickelungsprozess beendet sein wird, sind die Interessen der Vermittler des regelrechten Widerstreites mit denen der Auftraggeber überhoben — die Solidität des Verkehrs ist wieder garantirt[66]).

Der Prozess der Fortbildung der Vermittlungsformen spielt sich in drei Phasen ab. In der ersten handelt der Makler nur auf fremdes, nicht auf eigenes Risiko. Im Centralpunkte des Verkehrs erscheint er als der alleinige Träger der beiden Elemente der Beweglichkeit und Solidität. Diese beiden selbst stehen in friedlichem Verhältniss zu einander. In der zweiten agirt der Makler sowohl auf fremdes als auch auf eigenes Risiko. In dem Centralpunkte des Verkehrs erscheint der Makler noch immer als der Träger jener beiden Elemente, aber der ehemalige Friede ist heftigem Streite und Widerspruch gewichen. In der letzten Phase erscheinen im Centralpunkte des Verkehrs zwei Organe, der nur auf eigenes Risiko operirende Händler und der auf fremdes Risiko operirende Makler. Jene beiden Elemente haben sich, wie die wirthschaftlichen Funktionen des Maklers in der zweiten Phase, von einander losgerissen und mit verschiedenen Personen verbunden. Der Händler erscheint als der Träger der Beweglichkeit, der Makler als der Träger der Solidität. Die Eintracht zwischen beiden ist wieder hergestellt. So zeigt sich auch hier, wenn es uns gestattet ist, das gewaltige Gesetz des grossen Philosophen auf ein Gebiet anzuwenden, welches dem Erhabenen so fern liegt, wie durch Negation das Negirte zur höheren Einheit emporgeführt wird.

Dieser Prozess ist heute vollendet in London, in Deutschland noch im Werden begriffen. Die Vorgeschrittenheit jenes Platzes

kann nicht Wunder nehmen, wenn man bedenkt, dass daselbst bereits am Ende des 17. Jahrhunderts die Effektenspekulation in Blüthe stand, in Deutschland der kapitalistische Verkehr frühestens am Schluss des vorigen seinen Anfang genommen und der spekulative sich erst in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts zu regen begonnen hat. —

II. Die einzelnen Börsengeschäfte.

Die Darstellung in dem vorliegenden Abschnitt wird einen theilweise anderen Charakter tragen als die in dem vorigen, insofern sie von einer strikt durchzuführenden Vergleichung deutscher und englischer Zustände absieht. Den Rechtfertigungsgrund für ein solches Verfahren glauben wir darin finden zu sollen, dass die Grundzüge der üblichen Geschäftsarten, soweit sie daselbst überhaupt vorkommen, an allen Börsen die gleichen sind und sein müssen. Im Einzelnen freilich zeigen sich manche Verschiedenheiten, aber, wenn dieselben auch dem Praktiker von Werth erscheinen mögen, des wissenschaftlichen Interesses entbehren sie. Da es nun in dieser Abhandlung nicht auf eine erschöpfende Zusammenstellung aller auf die deutschen und englischen Fondsmärkte Bezug habenden Einzelheiten ankommt, sondern auf Eröffnung des Verständnisses für Wesen und Bedeutung des Instituts überhaupt, so wird es genügen, wenn hier in der Hauptsache nur eine Anstalt berücksichtigt wird. Als solche ist nun die Londoner gewählt worden, theils weil sie die bedeutendste ist, theils weil über sie die ausführlichsten und zuverlässigsten Quellennachrichten vorliegen [67]).

Die Geschäfte der Stock Exchange sind theils Kassageschäfte theils Zeitgeschäfte.

Ein Kassageschäft erledigt sich in folgender Weise. Ein Makler hat etwa von der National Debt Office einen Auftrag erhalten zum Kauf von 20 000 £ Konsols. Sobald er mit einem Händler über einen Preis übereingekommen ist, begiebt er sich zu dem Büreau der genannten Behörde zurück, um einen Schein in Empfang zu nehmen, vermittelst dessen das Papier übertragen werden kann. Dieser Schein enthält die Worte: „20 000 £ Konsols der National Debt Office". Auch der verabredete Kurs pflegt hinzugefügt zu werden. Diesen Schein giebt der Makler dem Händler, was noch vor 1 Uhr geschehen muss, weil nur bis zu dieser Stunde die Bank von England, in deren Büchern die Konsols registrirt sind, die Uebertragungsordres annimmt. Der Händler hat nun dafür zu sorgen, dass der gekaufte Betrag von seinem auf den Namen der National Debt Office übergeschrieben werde. Eine Bescheinigung darüber hat er dem Makler einzuhändigen, worauf von diesem die vereinbarte Summe gezahlt wird. Das Kassageschäft ist abgewickelt [68]).

Sind die Stücke nicht registrirt, so ergeben sich für die Uebertragung selbstverständliche Modifikationen. Beachtenswerth ist noch, dass in dem Momente des Kontraktschlusses der verabredete Kurs nicht irgendwie schriftlich vermerkt wird. Es wird bezeugt, dass aus diesem Umstande sich Streitigkeiten über den Preis nicht ergeben haben. Sie können schon desshalb kaum entstehen, weil, wenn beispielshalber der Händler den Preis $95^1/_8 : 95^1/_4$ gemacht hat, was ja, weil es laut geschieht, sich öffentlich konstatiren lässt, es keinem Zweifel unterliegt, dass der kaufende Makler zu $95^1/_4$, dem höheren Kurse, abgeschlossen hat [69]).

Derartige Kassageschäfte kommen aber fast nur in Konsols vor. Will Jemand in einem andern Papier ein solches eingehen, so hat er dies dem Händler vorher mitzutheilen, der danach besondere Preise macht [70]).

Die weitaus meisten Geschäfte sind Zeitgeschäfte, die an bestimmten Liquidationsterminen, Abrechnungs- oder Regulirungstagen (account days) zu erfüllen sind [71]). Diese Termine liegen in der Mitte und am Ende jedes Monats — der Medio und Ultimo —, bei Konsols nur am Ende [72]). Alle in der Zwischenzeit von dem einen bis zum folgenden Termin zu Stande kommenden Verträge enthalten fast ausschliesslich die Verabredung, dass am letzteren zu liefern und abzunehmen sei. Die Liquidation selbst vertheilt sich auf drei aufeinanderfolgende Tage, den Prolongationstag (carrying-over day), den Ermittlungstag (name day) und den Zahltag (pay day) [73]).

Eine besondere Art der Zeitgeschäfte sind die Geschäfte vor der Zutheilung (dealings before allotment), d. h. Kontrakte, welche über die Lieferung erst neu zu schaffender Papiere abgeschlossen werden in der Zeit von der Ausgabe des Prospekts und Einladung zur Subskription bis zu erfolgter Zutheilung der Stücke an die Zeichner. Als Erfüllungstag derartiger Verträge kann begreiflicherweise nicht der der Engagementseingehung nächstfolgende regelmässige Liquidationstermin verabredet werden, da im Moment der Konsenserklärung noch unbekannt ist, wann die Zutheilung erfolgen und eine Uebertragung der Objekte möglich sein werde. Für die Abwickelung solcher Geschäfte wird desshalb in London, wie auch auf den englischen Provinzialbörsen und in Berlin, von dem leitenden Vorstande des Instituts ein besonderer Regulirungstag (special settlement) anberaumt, auf welchen denn auch die Ausführung der von der Zeit der geschehenen Zutheilung an bis zu jenem Termin entrirten Verträge gestellt wird. Da aber das Gesuch um Gewährung des letzteren von dem Komité der Londoner Stock Exchange abgelehnt werden kann und mitunter wird und die Parteien denselben regelmässig doch als Erfüllungstag bestimmen, so sind diese Kontrakte be-

dingte [74]). Ihre Erledigung selbst, nachdem die Bedingung zur Existenz gelangt ist, bietet nichts Besonderes.

Die Festsetzung besonderer Liquidationstermine und die allgemeine Gewohnheit, auf diese statt auf beliebige andere Tage abzuschliessen, ist die Folge des Strebens nach möglichst grosser Zeit-, Mühe- und Geldersparniss. In wiefern dieser Effekt eintritt, wird die folgende Darstellung zur Anschauung zu bringen haben.

Der Verlauf eines Zeitgeschäfts ist nun folgender. Sobald der Makler mit dem Händler kontrahirt hat, trägt er in seinem Büreau das Geschäft mit den wesentlichen Bedingungen in seine Bücher ein. Einer seiner Kommis sendet möglichst bald eine Abschrift dieser Eintragung dem Kommittenten, der die Anweisung ertheilt hat, zu — die Schlussnote. Die Eintragung lautet etwa: „Gekauft 10000 £ London and north-western railway stock zu 148". Seitwärts ist der Name des Verkäufers und der Betrag der Kurtage verzeichnet. Der Name des Kontrahenten wird auf der dem Auftraggeber zuzustellenden Schlussnote in der Regel nicht vermerkt [75]). Geschieht es auf Verlangen des letzteren doch, so wird demselben die Bedeutung beigelegt, als ob der Makler ihm gegenüber die Haftung für etwa eintretende Insolvenz der andern Partei ablehne [76]).

Am Tage nach dem Kontraktschluss zwischen dem Makler und Händler treffen in den Vormittagsstunden ihre Kommis auf der Börse in hiezu eigens reservirten Zimmern — checking rooms — zusammen, um die Uebereinstimmung in den beiderseitigen Aufzeichnungen zu prüfen. Jeder liest eine die Abschrift der Eintragung enthaltende Note vor und unterzeichnet die des andern, falls beide gleich lauten [77]). Ergiebt sich eine Verschiedenheit in den Niederschriften, so haben die Gehülfen den Prinzipalen sofort Mittheilung zu machen, die den Fall erörtern und die Inkongruenz in irgend einer Weise zu beseitigen suchen. Sehr häufig wird, wenn mittlerweile durch Aenderung des Kurses ein Verlust eingetreten und es wegen der Verschiedenheit in den Eintragungen, mag dieselbe nun die Höhe des Kurses oder des verhandelten Betrages betreffen, zweifelhaft ist, wer denselben erlitten hat, von der eingebüssten Summe jedem der Paciscenten die Hälfte angerechnet. Können die beiden Kontrahenten selbst zu keiner Einigung gelangen, so wird der Streitfall vor ein formlos zusammengerufenes Schiedsgericht von zwei oder mehreren Börsenmitgliedern gebracht. Nachdem jede Partei ihre Sache kurz vorgetragen und das Gericht sie angehört hat, fällt es sofort seinen Urtheilsspruch. Es ist ausserordentlich wichtig, dass die Entscheidung möglichst schnell erfolge, da durch die Kursfluktuationen, die in einer Höhe von 5 % in einer Stunde, von 20 % während eines Tages vorgekommen sind [78]), sehr erhebliche Verluste entstehen können. Dem erklärten Urtheil wird stets sehr bereitwillig Folge geleistet, obwohl eine besondere

Urkunde über ein etwaiges Versprechen der Parteien zum Gehorsam nicht aufgenommen wird [79]. —

Die Mehrzahl der auf der Stock Exchange abgeschlossenen Geschäfte, nach einer Schätzung $^5/_6$ der Gesammtsumme, zielt nicht auf reelle Transaktion ab, sondern die Absicht der Parteien geht nur darauf aus, an den erwarteten Kursänderungen zu gewinnen. Bei Alledem ist jeder Vertrag auf wirkliche Lieferung und Zahlung gerichtet; eine das Gegentheil besagende Klausel kommt nicht vor, so dass beim Abschlusse gar nicht erkannt werden kann, ob das Geschäft ein spekulatives oder kapitalistisches [80]). Allein der Verpflichtung zur Abnahme und Hingabe können die Parteien sich leicht dadurch entledigen, dass sie noch vor dem Liquidationstermine ein dem ersteren entgegengesetztes Geschäft abschliessen, d. h. auf das Engagementsgeschäft die Realisation folgen lassen. Gelegenheit hiezu aber bei irgend einem Kurse, sei es einem günstigen oder ungünstigen, ist in Spekulationspapieren stets vorhanden.

Durch jenen Akt wird nun die Verpflichtung zur Lieferung und Zahlung auf den zweiten Käufer und Verkäufer übertragen. Wollen auch diese nicht wirklich nehmen und geben, so werden auch sie noch vor dem Fälligkeitstage realisiren und ihre Verbindlichkeit auf den dritten Käufer und Verkäufer überwälzen u. s. w. Endlich aber muss die Verpflichtung bei Personen anlangen, die wirklich zahlen und liefern wollen, da Personen mit dieser ernsten Absicht stets in irgend einer Zahl vorhanden sind und jeder sich ohne die Intention wirklicher Abnahme oder Hingabe Engagirende bemüht sein wird, mit seiner Obligation einen Andern zu belasten. Es wäre allerdings denkbar, dass der jeweilige letzte Käufer und Verkäufer, wenn beide sich nur der Differenzgewinne halber in die Operationen eingelassen haben, miteinander übereinkommen, gegen Zahlung der Kursdifferenzen auf die wirkliche Abnahme und Hingabe verzichten zu wollen. Allein, da beide sich gar nicht kennen, weil selbstverständlich jede Partei das Realisationsgeschäft abschliesst, ohne der andern vor dem Liquidationstage davon Mittheilung zu machen, so kann jenes als Regel nicht vorkommen [81]). Nur bei einer im zweiten Kapitel eingehender zu betrachtenden betrügerischen Börsenoperation, dem „corner", tritt solches allerdings ein. Der Regel nach aber entsteht gleichsam eine Kette von Geschäften, an deren einem Endgliede ein reeller Käufer, d. h. der nicht wieder verkauft, an deren anderem ein reeller Verkäufer steht, d. h. der nicht wieder gekauft hat. Die Mittelglieder dieser Kette aber stellen Geschäfte dar, deren Kontrahenten alle sowohl Käufer als Verkäufer sind, — die Differenzgeschäfte.

Das vor dem Regulirungstage eingegangene Realisationsgeschäft schliesst die spekulative Operation vollständig ab und entscheidet über Gewinn und Verlust derselben. Dieser Ab-

schluss wird im Interesse des Spekulanten liegen, wenn die Bewegung der Kurse die erhoffte Richtung eingeschlagen hat und eine Umkehr, die den Gewinn wieder zu entreissen vermag, in Aussicht steht, oder wenn die Kurse sich ungünstig entwickelt haben und eine baldige Besserung ausgeschlossen scheint. Es wird aber seinem Interesse widerstreiten, wenn die günstige Entwickelung fortzudauern oder die ungünstige in eine günstige umzuschlagen verspricht. In diesen Fällen muss es ihm daran liegen, der Verpflichtung zur Lieferung resp. Zahlung enthoben zu werden, ohne doch die eingeleitete Operation aufgeben zu müssen. Hiezu nun bieten die Prolongationsgeschäfte (continuation, carrying-over) Gelegenheit, dem Käufer das Report-, dem Verkäufer das Deportgeschäft, die an dem ersten Tage des Liquidationstermins, dem Prolongationstage, abgeschlossen werden.

Die Prolongationsgeschäfte [82]) bestehen in Wirklichkeit aus zwei Geschäften zwiefach entgegengesetzter Art, die aber mit demselben Kontrahenten und in demselben juristischen Akt eingegangen werden. Das Reportgeschäft charakterisirt sich als Verkauf einer bestimmten Quantität von Papieren unter der Bedingung sofortiger Erfüllung, d. h. an demselben Liquidationstermine und Kauf eben derselben Quantität für den nächsten Termin; das Deportgeschäft erscheint umgekehrt als Kauf einer bestimmten Quantität von Papieren unter der Bedingung sofortiger Erfüllung und Verkauf derselben Quantität für den nächsten Termin. Durch die Prolongation geht demnach die Verpflichtung zur Lieferung resp. Zahlung an dem laufenden Termine von dem, der sich prolongiren lässt, dem Prolongatar, auf den Prolonganten, oder, wenn dieser wieder sich prolongiren lässt, was häufig der Fall, auf den zweiten Prolonganten über, während der erste Prolongatar als Spekulant doch in der bisher behaupteten Stellung verharrt, Haussier oder Baissier zu sein fortfährt. Mit der Prolongation beginnt gleichsam die Kette, deren eines Endglied der Prolongatar bisher war, über ihn sich hinaus zu entwickeln und er selbst verwandelt sich aus einem Endgliede in ein Mittelglied. Zu gleicher Zeit aber fängt bei ihm als dem einen vorläufigen Endgliede sich eine neue Kette zu bilden an, deren Weiterführung bis zum folgenden Liquidationstermin ihren Abschluss zu finden hat.

Betrachten wir die durch das Prolongationsgeschäft zwischen dem Prolongatar und dem Prolonganten resp. demjenigen, auf welchen die Zahlungs- resp. Lieferungsverbindlichkeit schliesslich übergegangen ist, geschaffene Beziehung, so erscheint das Reportgeschäft als die Verbindlichkeit des letzteren zur sofortigen Hingabe einer bestimmten Geldsumme an den ersteren unter der Bedingung der Rückgabe seitens dieses am folgenden Liquidationstermine und das Deportgeschäft als die

Verbindlichkeit des letzteren zu der sofortigen Hingabe eines bestimmten Betrages von Effekten an ersteren unter der Bedingung der Rückgabe seitens dieses am nächsten Termine. Daher pflegt das Reportgeschäft auch, indem man sich auf den Standpunkt des Prolongatars stellt, Geldmiethe, das Deportgeschäft Effektenmiethe genannt zu werden.

Da in der Prolongationsoperation zwei Geschäfte stecken, so müssen auch zwei Preise existiren. Diese können gleich sein, der Regel nach aber weichen sie von einander ab und zwar ist beim Reportgeschäft der Preis des neuen Engagementsgeschäfts höher als der des Realisationsgeschäfts, beim Deportgeschäft niedriger. Der Preisunterschied heisst im ersteren Fall Report (contango), im letzteren Deport (backwardation); jener bildet die Vergütung für den Geldverleiher, dieser für den Effektenverleiher. Ob und in welcher Höhe an dem Prolongationstage Report oder Deport in einem bestimmten Papier eintritt, hängt ganz von der Lage des Marktes ab. Ersterer bildet sich, wenn in den von dem einen bis zum folgenden Liquidationstermin in einer bestimmten Effektenart vereinbarten Zeitgeschäften die Zahl der reellen Verkäufer die der reellen Käufer übersteigt, letzterer, wenn das umgekehrte Verhältniss Platz greift. Wenn beispielshalber von der einen Liquidation bis zur folgenden 1000 Zeitgeschäfte kontrahirt sind und von den 1000 Käufern nur 100 das Gekaufte nehmen, von den 1000 Verkäufern aber 200 wirklich liefern wollen, so existiren 200 Ketten von Geschäften, von denen 100 an dem einen Endgliede einen Spekulanten als letzten Käufer haben, der nicht in der Lage ist, das Papier an sich zu bringen. Diese 100 letzten Käufer müssen das Reportgeschäft abschliessen. Je grösser nun das Missverhältniss zwischen der Zahl der wirklichen Käufer und Verkäufer, desto höher müssen Report und Deport sein, wenn wir die Höhe des von Geldverleihern wie Effektenverleihern angebotenen Betrages als konstant setzen. Nehmen wir indess jenes Zahlenverhältniss als konstant und den letzteren Faktor als veränderlich an, so werden Report und Deport um so kleiner sein, je grösser der angebotene Betrag des Geldes und der Werthpapiere, und um so höher, je kleiner der letztere ist. Thatsächlich variiren diese Differenzen von einem kleinen Bruchtheil eines Prozents bis zu mehreren Prozenten [83]. Die Geldleiher sind vor Allem die Bankiers, die Effektenleiher die Bankiers und Kapitalisten. Die dargeliehenen Werthbeträge sind sowohl im Report- wie im Deportgeschäft sehr erhebliche. Ist der Report sehr hoch, so pflegen die mit genügenden Mitteln versehenen Spekulanten es vorzuziehen, die gekaufte Waare in ihren vorläufigen Besitz zu bringen, indem sie etwa 10 % des Kaufpreises aus ihrem eigenen Vermögen nehmen und 90 % gegen Verpfändung des Papiers von einem Bankier entleihen [84].

Es ist nun sehr bemerkenswerth, dass der Kurs des in der Prolongation steckenden Realisationsgeschäfts von dem Börsenkomité nach der Lage des Marktes festgestellt wird [85]) — der making-up price, Kompensationskurs. Alle Regulirungen müssen zu diesem erfolgen, falls sie bindend sein sollen [86]).

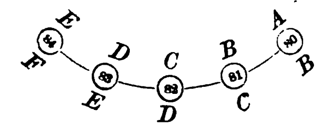
Die Differenz zwischen letzterem und dem Kurse des vorangegangenen Engagementsvertrages hat der Prolongatar an dem laufenden Liquidationstermine zu zahlen oder zu empfangen, Report und Deport hingegen, da sie in dem Kurse des zweiten auf den folgenden Liquidationstermin gestellten Engagementsgeschäfts enthalten sind, erst an diesem zu entrichten oder überwiesen zu erhalten.

Die Prolongationen werden von den einzelnen Spekulanten oft monatelang fortgesetzt und die Makler pflegen zur Ausführung der bezüglichen Aufträge so lange bereit zu sein, als die Kunden die fälligen Differenzen zahlen. —

Wie in dem Obigen ausgeführt worden, entsteht durch die Realisationsgeschäfte der Spekulanten vor dem Liquidationstermine und durch die Prolongationen derselben an dem ersten Tage desselben eine Kette von miteinander verbundenen Geschäften. Die Art und Weise ihrer Abwickelung haben wir nunmehr zu schildern.

Obwohl zwischen dem letzten Käufer und letzten Verkäufer jeder Kette, als gar nicht miteinander in ein Vertragsverhältniss getretenen Personen, ursprünglich gar keine Obligation besteht, so findet zwischen ihnen doch die Transaktion der Waare und die Zahlung des Kaufpreises statt, um nicht die Waare wie das Geld von dem einen Endgliede bis zum andern durch die ganze Kette laufen zu lassen. Von den Kontrahenten der Mittelgliedsgeschäfte hat ein Jeder am Liquidationstage nur die Differenz zu zahlen oder zu empfangen zwischen dem Kauf- und dem Verkaufspreise, zu zahlen, wenn jener grösser als dieser, zu empfangen, wenn jener kleiner.

Der Regel nach wird nun der letzte Käufer zu einem anderen Kurse gekauft haben als der letzte Verkäufer verkauft hat. Trotzdem aber ist es üblich, dass ersterer an letzteren stets die Summe entrichtet, die dem Kurse entspricht, zu dem er gekauft hat, weil nach dieser Kaufsumme sich der Steuerbetrag bestimmt, der von der Uebertragungsordre, vermittelst welcher das Papier in die Hände des neuen Erwerbers gelangt, erhoben wird. Dies hat nun zur Folge, dass, falls der letzte Verkäufer zu höherem Kurse kontrahirt hat als der letzte Käufer, er weniger erhält, als ihm gebührt. Wegen dieser Differenz hat er sich an seinen Vorverkäufer zu halten, dieser wieder an seinen Vormann u. s. w. Ein Beispiel möge das Gesagte illustriren. In nebenstehender Figur ist A letzter Käufer, F letzter Verkäufer. A hat gekauft von B zu 80, B von C zu 81, C von D zu 82, D von E zu 83, E von F



zu 84. A zahlt an F 80; F hält sich wegen der fehlenden 4 an E. E an D bezüglich der Differenz von 3 u. s. w. Die Summe von 84, die F schliesslich empfängt, setzt sich zusammen aus 80 von A und je 1 von E, D, C, B. Diese 4 Personen haben je 1 verloren [87]).

Hat der Verkäufer zu niedrigeren Kursen kontrahirt als der Käufer, so empfängt er mehr, als er in Anspruch nehmen kann. Zur Herauszahlung des Ueberschusses wird wahrscheinlich eine der eben beschriebenen ganz ähnliche Manipulation angewendet.

Aber wie werden nun der letzte Käufer und der letzte Verkäufer entdeckt? Der Auffindung dieser dient der zweite Liquidationstag, der Ermittlungstag [88]). Jeder letzte Käufer stellt ein Billet mit seinem Namen aus, auf welchem das gekaufte Papier und der Betrag desselben vermerkt ist. Diesen Schein übergiebt er seinem Verkäufer, dieser wieder dem seinen und in dieser Weise durchläuft der Schein die ganze Kette, bis er an den letzten Verkäufer gelangt. Alle Mittelspersonen haben ihre Namen auf den Rücken der Billets in der gehörigen Reihenfolge gesetzt. Die ganze Kette ist nun bekannt und der letzte Verkäufer weiss, an wen er zu liefern hat. Wenn der Schein auf Jemanden trifft, der nicht die ganze Summe, z. B. 2000 £, von einer einzigen Person, sondern von mehreren, etwa von zweien je 1000 £ gekauft hat, so behält er den von dem letzten Käufer ausgefertigten Schein bei sich und stellt zwei neue über je 1000 £ lautende aus, auf die er den Namen des letzten Käufers setzt [89]) und den seinigen hinzufügt. Ein solcher Schein heisst „split". Kommt der Schein des letzten Käufers an Jemand, der mehr als 2000 £ von ein und derselben Person gekauft hat, so hat er ihm trotzdem den Schein zu übergeben und wartet für den Rest auf einen andern von einem andern letzten Käufer. Wenn ein Makler für mehrere Kommittenten als reelle Käufer Beträge in demselben Papier erworben hat, so hat er selbstverständlich mehrere Scheine auszustellen, die, um einer Verwechselung vorzubeugen, numerirt werden.

Sobald der Schein an den letzten Käufer gelangt ist, fertigt dieser, wenn es sich um ein registrirtes Papier handelt, eine Uebertragungsordre des Inhalts aus, dass das betreffende Stück von seinem Namen resp. dem seines Auftraggebers auf den des letzten Käufers zu überschreiben sei. Diese Urkunde hat er letzterem am letzten Liquidationstage, dem Zahltage, zu übermitteln. Ist der letzte Käufer ein Makler, so sendet

er das Instrument seinem Kunden zur Genehmigung zu, nach Ertheilung welcher es an die Stelle zu bringen ist, wo die Umschreibung vor sich gehen kann. Bei Inhaberpapieren bedarf es natürlich nur einer einfachen Tradition[90]).

Was nun die Geldzahlungen angeht, so findet die Entrichtung der Differenz- und Kaufsummen nicht in der Weise statt, dass jeder Forderungsberechtigte von jedem Verpflichteten den aus einem bestimmten Geschäft herrührenden Anspruch besonders erfüllt erhält. Dies würde dahin führen, dass, da jedes Mitglied mit einer grossen Zahl von andern Verbindlichkeiten einzugehen pflegt, es als Schuldner Beträge zu zahlen hätte, die es als Gläubiger wieder zurückempfinge. Zur Vermeidung derartiger überflüssiger Geldübertragungen werden sämmtliche Geldforderungen der Mitglieder gegen einander in dem Clearing-house der Bankiers beglichen, dessen Einrichtung hier nicht näher zu schildern ist.

Die an den halbmonatlichen Liquidationsterminen der Stock Exchange hier regulirten Summen sind im Durchschnitt ungefähr noch einmal so gross als die der andern Tage. So handelte es sich an dem Medio des März 1877 um 31 Millionen £, an dem 14. dieses Monats um 15 Millionen £. Obwohl sich nicht genau ermitteln lässt, in welchem Masse an der Summe von 16 Millionen die Kaufsummen, die Differenzen und die im Börsenverkehr gegebenen Darlehen, die auch auf diesem Wege überwiesen werden können, Antheil haben, so ist doch nach dem Urtheil eines Sachverständigen zweifellos, dass der weitaus grösste Betrag davon auf die erstere Gruppe entfällt. Das lässt einen Blick thun auf den Umfang des kapitalistischen Verkehrs, der sich in der Form der Zeitgeschäfte abspielt[91]).

Der sich bei den genannten Geschäftsabwicklungen darbietende Uebelstand macht sich aber auch bei der Uebertragung der Papiere geltend. Durch die Benutzung der vom letzten Käufer bis zum letzten Verkäufer laufenden Scheine ist freilich die Zusammenführung dieser beiden Personen schon soweit gelungen, dass mit Umgehung aller Mittelglieder die Transaktion zwischen ihnen direkt bewerkstelligt werden kann. Aber da ein Mitglied letzter Käufer bezüglich eines gewissen Betrages eines Effektes und zugleich letzter Verkäufer bezüglich des gleichen oder eines verschiedenen Betrages desselben Effektes sein kann, ja der Natur der Sache nach häufig sein muss, so hätte es auch hier in ersterer Eigenschaft Stücke zu empfangen, die es in der zweiten sofort wieder abgeben müsste. Zur Vereinfachung des Transaktionsprozesses ist desshalb im Jahre 1874 ein Stock Exchange Clearing-house in's Leben gerufen worden, ein nicht von dem Börsenkomité, sondern von einer Zahl von Börsenmitgliedern auf privatem Wege geschaffenes Unternehmen. Der von 49 Personen gegründete Verein zählte

1878 bereits 523 Firmen zu seinen Mitgliedern, welche ungefähr 1000 Angehörige der Stock Exchange umfassten.

Die gegenseitigen Abrechnungen, die Clearings, finden hier zweimal monatlich und zwar an den Zahltagen statt. Der Mechanismus ist ähnlich dem des Clearing-house der Bankiers und besteht in Folgendem. Am Ermittlungstage sendet der Vereinsvorstand zu allen Genossen Zettel, auf welchen dieselben ihre Bilanz mit jedem anderen Genossen in jedem Papiere zu vermerken haben. Wenn beispielshalber A von B 2000 £ Konsols gekauft und 12 000 £ Konsols an ihn verkauft hat, so ist die Bilanz des A gegen B = 10 000 £ Konsols. Aus den Angaben dieser Zettel berechnet der Vorstand alsdann, wie viel im Ganzen von jedem Papier gekauft, wie viel verkauft ist, zwei Summen, die, falls die Bilanzen von den Einzelnen richtig aufgestellt sind, gleich sein müssen. Weiter wird ermittelt, wie viel jedes Mitglied im Ganzen von jedem Effekt zu empfangen, wie viel zu liefern hat. Die sich hier ergebende Differenz ist dann faktisch zu übertragen. Wenn beispielshalber nach seinen Bilanzen gegen B, C, D, E, F, G A in Konsols von B zu empfangen hat 5000 £, von C 8000 £, von D 10 000 £ und zu liefern an E 6000 £, an F 7000 £ und an G 12 000 £, so hat er in Wirklichkeit 2000 £ abzugeben. Ist diese Berechnung bezüglich jedes Mitgliedes und jeder Effektenart durchgeführt, so ist die Gesammtsumme des wirklich zu Liefernden und zu Empfangenden gefunden, welche beiden Beiträge wiederum übereinstimmen müssen. Die faktische Uebertragung findet alsdann in der Weise statt, dass der Verein von den einzelnen Lieferungsverpflichteten alles Abzugebende nimmt und die so erhaltene Summe an die einzelnen Empfangsberechtigten ihren Ansprüchen gemäss vertheilt. In welchem Umfange diese Prozedur das wirklich auszutauschende Quantum mindert, mag daraus ersehen werden, dass Mitte Februar 1878 aus 29 500 Bilanzen in fremdländischen Papieren sich eine zu liefernde Summe von 27 Millionen £ ergab, die durch die Abrechnungen auf 3 630 000 £, d. h. auf $13^1/_3$ %, verringert wurde. Es wird bezeugt, dass die fragliche Proportion sich regelmässig in dieser Höhe halte.

Es würde nun aber entschieden irrig sein anzunehmen, dass sämmtliche von den Mitgliedern des Stock Exchange Clearing-house unter einander in der ersten Hälfte des Februar in obigen Werthen abgeschlossenen Geschäfte durch die Uebertragung jener geringen Summe vollständig abgewickelt worden wären. Der hierzu verwendete Betrag wird vielmehr erheblich höher gewesen sein. Wenn beispielshalber ein Makler nach seinen Bilanzen im Ganzen 20 000 zu liefern und 20 000 zu empfangen hätte, so hat er in Wirklichkeit im Clearing-house weder etwas zu nehmen noch zu geben. Aber diese 40 000 £ hat er nicht auf eigene, sondern auf Rechnung seiner Kunden

verhandelt; er hat möglicherweise für vier Kommittenten je 5000 £ gekauft, für andere vier je 5000 verkauft. Den Umtausch der Effekten zwischen diesen beiden Parteien seiner Auftraggeber hat der Makler im Privatwege vorzunehmen; das Clearing-house kümmert sich nur um die Geschäftsabwickelung unter seinen Mitgliedern [92]).

Alle dargelegten Vereinfachungen des Liquidationsprozesses sind nun nur möglich, wo die Sitte Verbreitung gefunden hat, die Erfüllung der Kontrakte auf feste regelmässig wiederkehrende Regulirungstermine zu stellen, da nur dadurch die Möglichkeit ausgedehnter Kompensation gegeben ist. —

In der geschilderten Weise verläuft die Ausführung der Verträge, wenn die Betheiligten zu prompter Erfüllung im Stande sind. Wenn jedoch der letzte Verkäufer oder letzte Käufer säumig oder insolvent wird, so ergeben sich einige Besonderheiten.

Vermag der erstere am Zahltage nicht zu liefern, so ist ihm bei registrirten Aktien noch eine Frist von zehn Tagen gewährt, innerhalb welcher er in jedem Moment von dem letzten Käufer die Abnahme des Papieres und die Zahlung des Preises verlangen kann. Sind aber auch diese resultatlos verstrichen, so ist der letzte Käufer berechtigt, durch Beamte des Börsenkomités, amtliche Makler (official assignees), das Papier auf Kosten des Schuldigen ankaufen zu lassen, was bei anderen Papieren bereits an dem auf den Fälligkeitstermin folgenden Tage geschehen kann [93]).

Das Verfahren bei diesem Einkauf (buying-in) ist folgendes: Es wird in dem Börsensaale durch Anschlag bekannt gemacht, dass ein gewisser Betrag eines bestimmten Effekts zu einer angegebenen Stunde auf Rechnung Jemandes eingekauft werden solle. Ist diese Zeit gekommen, so begiebt sich der Börsenbeamte in den betreffenden Markt und ruft laut etwa: „James Capel and Comp. wider Marzetti and Comp. kaufen ein 1000 £ Midland stock.“ Als Gegner wird hier aber nicht der letzte Verkäufer genannt, sondern der Kontrahent des letzten Käufers, weil nur zwischen diesen eine rechtliche Verbindlichkeit existirt. Nach geschehenem Aufruf kann jedes Börsenmitglied das Papier zu einem beliebigen Preise anbieten, worauf der amtliche Makler zu dem niedrigsten der ihm offerirten Kurse den Vertrag abzuschliessen hat. Alsdann hat er einen Einkaufschein (bought-in ticket) auszufertigen und ihn Demjenigen, auf dessen Rechnung er gekauft, zuzustellen. Dieser übergiebt denselben seinem Kontrahenten, dieser wieder dem seinen u. s. w., bis der Schein an den an der Nichtlieferung des Papiers Schuldigen, den letzten Verkäufer, gelangt.

Wenn am ersten Tage Niemand sich zum Verkauf erbietet, so wird der Aufruf am folgenden Tage noch einmal erlassen u. s. w., bis sich Gelegenheit zum Kontraktschluss ge-

boten hat. Das im Einkaufverfahren erworbene Papier ist am nächsten Tage zu liefern, widrigenfalls ohne weitere Ankündigung an den Verkäufer die Prozedur von Neuem vorgenommen wird, was bis ins unbegrenzte sich fortsetzen könnte, wenn es nicht für Jeden, insbesondere den letzten Verkäufer und die Zwischenglieder, jedes Interesses baar wäre, ein Papier, das erlangt werden kann, nicht zu liefern. Wenn der letzte Käufer nicht Fürsorge trifft, dass der Einkauf binnen drei Tagen nach Ablauf der zehntägigen Wartefrist versucht wird, so verliert er seinen Anspruch gegen seinen Kontrahenten, d. h. es werden alle Mittelglieder frei [94]).

Wenn der letzte Käufer das Papier nicht nehmen kann, so ist der letzte Verkäufer berechtigt, das von ihm zu liefernde durch den amtlichen Makler verkaufen zu lassen. Dieses Verfahren heisst „selling-out" und ist ganz ähnlich dem „buying-in". Es kann bei allen Papieren sofort von dem Interessenten angeordnet werden [95]). —

Die vorstehenden Seiten haben den Lebenslauf der Kassa- und Zeitgeschäfte an der Londoner Börse gebracht. Im Wesentlichen die gleichen Schicksale ereilen sie, wie bereits erwähnt, auf den englischen Provinzialplätzen und den deutschen Märkten. Was letztere insbesondere angeht, so mag als wichtigere Abweichung mitgetheilt werden, dass an den meisten von ihnen mit Einschluss Berlins, aber mit Ausschluss Frankfurts a/M., monatliche nicht halbmonatliche Liquidationen stattfinden. Als interessante Konformität verdient andererseits hervorgehoben zu werden, dass Berlin bereits seit dem Jahre 1869 eine dem Londoner Stock Exchange Clearing-house ganz analoge Einrichtung in dem Liquidationsverein für Zeitgeschäfte besitzt und dass auch der Kompensationskurs hier amtlicherseits fixirt wird [96]). —

Die bisher betrachteten Zeitgeschäfte führen auch den Namen Fixgeschäfte, weil sie auf einen bestimmten Termin abgeschlossen werden und beide Parteien von Anfang an fest gebunden sind. Neben ihnen sind nun noch die Prämiengeschäfte mit einem Blicke zu streifen. Dieselben stehen an Bedeutung für den Effektenverkehr jenen bei Weitem nach, vor Allem in London sind sie in der Gegenwart mehr und mehr im Verschwinden begriffen [97]), während sie sich an den deutschen Börsen noch einer grösseren Beliebtheit erfreuen. Zur Charakterisirung ihres Wesens werden folgende kurze Andeutungen genügen.

Gemeinsam mit ersteren ist ihnen, dass auch sie erst an einem späteren Termin als dem des Kontraktabschlusses, und zwar an den üblichen Regulirungstagen zu erfüllen sind, verschieden aber sind sie darin, dass im Momente der Vertragseingehung die Verpflichtung noch keine definitive Gestalt angenommen hat, vielmehr der einen Partei ein nach dieser oder jener Richtung gehendes Wahlrecht eingeräumt ist, für dessen

Ausübung sie der andern eine Prämie zu zahlen hat. Die bezügliche Erklärung hat spätestens am Erfüllungstermine zu erfolgen. Als einzelne Arten sind die nachstehenden zu erwähnen.

Beim Kauf mit Vorprämie hat der eine Kontrahent das Recht, bis zum Verfalltage sich zu erklären, ob er die zu festem Kurse gekaufte Waare abnehmen will oder nicht, in welch letzterem Falle er die vereinbarte Prämie entrichten muss. Beim Verkauf mit Rückprämie hat umgekehrt die eine Partei das Recht, sich zu erklären, ob sie liefern will oder nicht, und letzteren Falls die Verpflichtung zur Hingabe des Reugeldes. Bei beiden Verträgen ist es demnach in das Belieben des Wahlberechtigten gestellt, zu realisiren oder zurückzutreten. Da nun die Prämien nie mehr als wenige Prozente betragen, so sind für diesen die Verlustchancen stark beschränkt, die Gewinnchancen unbeschränkt. Der Spekulant wird bei ersterem Geschäft die Prämie zahlen und zurücktreten, wenn der Kurs um mehr als den Betrag derselben gesunken, bei letzterem, wenn er um mehr gestiegen ist.

Im Stellgeschäft verspricht der Wähler dem Steller eine Prämie dafür, dass er wählen kann, ob er Käufer oder Verkäufer eines Effektenbetrages von bestimmter Höhe und zu ausbedungenem Preise sein will. Hier ist die Prämie demnach stets zu zahlen; sie tritt ersteren Falls zu dem Kaufpreise hinzu und kommt letzteren Falls von dem Verkaufspreise in Abzug. Beim zweischneidigen Prämiengeschäft hat der Wähler das weitergehende Recht gegen Entrichtung des Reugeldes auch von dem einen und dem andern zurückzutreten, so dass er weder Käufer noch Verkäufer wird.

Im Schluss auf fest und offen und im Nochgeschäfte erstreckt sich das Wahlrecht auf die Höhe des zu verhandelnden Betrages. In ersterem ist gegen Zahlung der Prämie der Käufer berechtigt, nur einen bestimmten Theil des Gekauften abzunehmen, der Verkäufer, nur einen bestimmten Theil des Versprochenen zu liefern, in letzterem darf jener einen bestimmten Betrag mehr verlangen, dieser mehr anbieten.

Aus der dargelegten Natur der Prämiengeschäfte ergiebt sich, dass dieselben dem Spekulanten als ein Versicherungsmittel gegen allzu grosse Verluste in Folge falscher Berechnungen dienen, nur die letzterwähnte Art soll ihm Gelegenheit geben, die richtige Voraussicht voller auszunutzen.

Die Abwickelung der Prämiengeschäfte, nachdem durch die seitens des Wahlberechtigten erfolgte Erklärung der provisorische obligatorische Zustand in einen definitiven verwandelt ist, unterscheidet sich in nichts von der der Fixgeschäfte und kann mit diesen in Verbindung erfolgen, da nunmehr beide identisch geworden sind. Eine Verlängerung der Prämiengeschäfte als solcher findet nicht statt[98]).

Zum Schlusse ist noch als an eine besondere Gruppe der

Börsengeschäfte an die Arbitragen zu erinnern, über deren Wesen indess schon Hinreichendes bemerkt worden ist. —

III. Die Kursnotirungen.

Am Schlusse dieses Kapitels empfiehlt es sich, auf den Modus der Kursnotirungen einen Blick zu werfen. Dieselben haben eine doppelte Aufgabe zu erfüllen. Sie sollen den jeweilig Aufträge an die Börse sendenden Personen ein Mittel an die Hand geben, zu erkennen, ob ihr Geschäft zu den vortheilhaftesten Bedingungen ausgeführt worden ist, insbesondere zu prüfen, ob der engagirte Makler oder Kommissionär sorgsam und redlich verfahren ist. Sie sollen aber weiter der gesammten Kapitalisten- und Spekulantenwelt ein getreues Bild geben von dem wirklichen Werthstande der Effekten, d. h. demjenigen Werthstande, der die Folge des von künstlichen Mitteln unbeeinflussten Zusammenwirkens von Angebot und Nachfrage ist, ersteren von ihrem Vermögen, letzteren von ihrem Handelsobjekte. Es leuchtet ein, dass grade dieses Moment von ganz hervorragender Bedeutung ist. Soweit zunächst nur Kapitalisten in Betracht kommen, ist zu bedenken, dass die Kurskenntniss die Kenntniss des eigenen Vermögens, die Kenntniss des eigenen Vermögens aber die Sicherheit aller Berechnungen für die Zukunft bedingt. Was aber beide Gruppen zusammen angeht, so ist darauf Acht zu geben, dass die Kurshöhe die Neigung zum Kauf und Verkauf beeinflusst und dass desshalb für betrügerische Subjekte die Versuchung nahe liegt, die Kurse so zu fälschen, dass Angebot und Nachfrage sich in ein ihren verwerflichen Zwecken entsprechendes Verhältniss stellen. Hier muss durch die Art der Preisvermerkung Fürsorge getroffen werden, dass derartige Manipulationen, wenn auch nicht verhindert, so doch möglichst erschwert werden.

Sehen wir nun, welchen Weg die einzelnen Börsen zur Erreichung dieser Ziele eingeschlagen haben und wie nahe sie denselben gekommen sind!

An den meisten deutschen Börsen erstreckt sich die amtliche Kursnotirung nur auf die Kassageschäfte [99]; wo auch Zeitgeschäfte Berücksichtigung finden, wie z. B. in Leipzig und Stuttgart, sind die bezüglichen Aufzeichnungen in eine besondere Rubrik einzustellen [100]. Rechtlich liegt die eigentliche Festsetzung einem Börsenkommissar oder Börsenvorsteher ob, einem von der die Aufsicht über die Börse führenden kaufmännischen Behörde meist aus ihrer Mitte ernannten Beamten [101]; in Frankfurt a. M. dem Maklersyndikat, der den vereideten Maklern zunächst vorgesetzten Behörde, deren mehrere Mitglieder aus der doppelten Anzahl von seitens der Makler präsentirten Kandidaten von der Handelskammer gewählt werden [102]; in Köln dem Maklerältesten, der schon durch den Beschluss der vereideten Makler zu dieser Stelle berufen wird [103].

Als Grundlage für die Normirung sollen die von den angestellten Maklern über die von ihnen im Laufe der Börsenstunden vermittelten Geschäfte zu machenden Angaben dienen. Diese Personen haben nach Schluss der Börsenversammlung sich ohne Verzug in ein diesem Zwecke eigens gewidmetes Zimmer zu begeben und daselbst dem Kommissar resp. den andern Vorgesetzten wahrheitsgetreue und nach deren Ermessen auf ihren Amtseid zu nehmende Auskunft darüber zu geben, welche Kurse bei den ihnen aufgetragenen Geschäften gefordert und geboten und zu welchem Kurse und über welche Quantitäten durch ihre Vermittlung wirklich abgeschlossen worden ist. Nach den empfangenen Mittheilungen hat der kompetente Beamte unabhängig von den Meinungen und Wünschen der Makler die Notirung zu veranlassen, wie sie seinem Gutdünken nach am besten den Geschäftsgang wiederspiegelt [104]). Dieselbe lautet jenen drei Eventualitäten gemäss auf „Brief", „Geld" und „bezahlt". Geschäfte über kleinere Beträge werden hiebei in der Regel unberücksichtigt gelassen, in Stuttgart über weniger als zehn Stück Aktien und Obligationen oder einen Nominalwerth von weniger als 3000 Mark. Haben sich mehrere von einander abweichende Preise während der Börsenstunden ergeben, so sollen an mehreren Plätzen dieselben in solcher Reihenfolge aufgezeichnet werden, dass die steigende oder niedergehende Bewegung erkannt werden kann [105]). Die ohne Mitwirkung der vereideten Makler zu Stande gekommenen Verträge bleiben bei der Anfertigung der offiziellen Liste ausser Betracht.

Wo die amtliche Notirung der Zeitgeschäfte fehlt, wie vor Allem in Berlin, wird sie ersetzt durch private von Berichterstattern der grösseren Zeitungen und von Maklern ausgehende Zusammenstellungen. Die erforderlichen Kenntnisse suchen sich dieselben durch Rückfrage während der Versammlungszeit zu verschaffen [106]).

Eine besondere Betrachtung erheischen noch die Verhältnisse in Berlin theils wegen ihrer Singularitäten, theils wegen der Bedeutung des Platzes. Hier hatte sich im Laufe der Zeit eine Praxis entwickelt, die einerseits an Stelle der Darbietung eines getreuen Bildes von dem Stande der Nachfrage und des Angebots, wie es in der Börsenordnung beabsichtigt war, ein davon ganz abweichendes Ziel sich setzte, und andererseits die faktische Feststellung der Kurse den Kommissarien entwand und in die Hände der vereideten Makler gab. Es war hier in weitem Umfange zur Gewohnheit geworden, die Aufträge, falls sie nicht über sehr grosse Beträge lauteten, mit der Klausel „zum Durchschnittskurse", „zum Mittelkurse", „zur Notiz" zu versehen, wodurch der Kommittent von vornherein sich dem Kurse zu unterwerfen erklärte, der aus den mehreren in der offiziellen Liste möglicherweise vermerkten sich als

der durchschnittliche ergeben würde. Bei dieser Lage der Umstände erschien es den Maklern in vielen Fällen zweckmässiger, überhaupt nur einen Preis zur Notirung zu bringen. Sie verständigten sich desshalb vor ihrem Erscheinen vor dem Kommissar über die demselben zu machenden Mittheilungen und da bei der für den Akt der Zusammenstellung der Liste sehr kurz bemessenen Frist und den überaus zahlreichen am Markt befindlichen Devisen es jenem schwer, ja fast unmöglich war zu erkennen, ob die angegebenen Kurse aus zu fixen Bedingungen überwiesenen oder den sogenannten Notizgeschäften herrührten, so blieb ihm nichts anderes übrig als dem Willen der Makler gemäss das von ihnen Mitgetheilte niederzuschreiben[107]).

Nach einer im Deutschen Handelsblatt[108]) enthaltenen Darstellung soll die vorgängige Einigung der Makler in folgender Weise zu Stande gekommen sein. Die Makler zerlegten ihre Thätigkeit in zwei Zeitabschnitte, in deren ersterem sie nur Aufträge entgegennahmen, in deren zweitem sie dieselben ausführten. Am Schlusse des ersten Theils traten die in demselben Papier handelnden zur Kompensirung zusammen. Gesetzt es seien eingegangen gewesen illimitirte, d. h. zum Mittelkurse lautende

		Verkaufsaufträge	über	1000	Thlr.,
zu wenigstens	115	„	„	2000	„
„ „	114	„	„	3000	„
„ „	113½	„	„	600	„
„ „	113	„	„	4000	„

und daneben seien ertheilt worden illimitirte

		Kaufaufträge	über	2000	Thlr.,
zu höchstens	114	„	„	3000	„
„ „	113½	„	„	1000	„
„ „	113	„	„	4000	„
„ „	112	„	„	5000	„

so wären danach im Ganzen aufgegeben worden

zum Kurse von 115 Verkaufsaufträge über 10 600 Thlr. und Kaufaufträge über 2000 Thlr.,

zum Kurse von 114 Verkaufsaufträge über 8600 Thlr. und Kaufaufträge über 5000 Thlr.,

zum Kurse von 113½ Verkaufsaufträge über 5600 Thlr. und Kaufaufträge über 6000 Thlr.,

zum Kurse von 113 Verkaufsaufträge über 5000 Thlr. und Kaufaufträge über 10 000 Thlr.,

zum Kurse von 112 Verkaufsaufträge über 1000 Thlr. und Kaufaufträge über 15 000 Thlr.

Da nun Aufträge sich nur erledigen lassen, soweit Verkaufs- und Kaufordres sich decken, so konnten effektuirt werden

beim Kurse von	115	Aufträge	über je	2000	Thlr.,
	114	„	„ „	5000	„
	113½	„	„ „	5600	„

beim Kurse von 113 Aufträge über je 5000 Thlr.
112 „ „ „ 1000 „
Der die Ausführung des umfangreichsten Geschäfts gestattende Kurs von 113½ wurde darauf als der zu notirende angegeben.

Welche Ausdehnung die eben geschilderte Usance gewonnen hatte, lässt sich aus den uns vorliegenden Materialien nicht ermitteln; keinenfalls aber ist sie die ausschliessliche gewesen, da, wie die Kursblätter aufweisen, nicht selten mehr als ein Kurs notirt worden ist, der durchschnittliche demnach erst zu berechnen war.

Um nun aber die Willkür der Makler bei diesem wichtigen Akte zu beseitigen, wurde im Jahre 1874 von den Aeltesten der Kaufmannschaft unter Zustimmung der Regierung folgende Einrichtung getroffen. Man wies gewissen vereideten Handelsmaklern, denen die Vermittelung des Verkehrs in den wichtigeren Effekten zugefallen war, bestimmte Plätze (Schranken) in dem Börsensaale an, wo sich dieselben während der ganzen Versammlungsdauer aufhalten sollten. Sobald nun ein Handelsmakler in denjenigen Fonds, für welche solches Verfahren angeordnet ist, ein Geschäft vermittelt hat, hat er den Kurs desselben einem gleichfalls innerhalb der Schranken befindlichen vereideten Börsensekretär mit lauter, allen Umstehenden vernehmbarer Stimme zur Eintragung in das Protokollbuch mitzutheilen, wofern der verhandelte Betrag nicht unter der von den Aeltesten festgesetzten Minimalhöhe bleibt. Die Börsensekretäre ihrerseits sind verpflichtet, nach Beendigung des offiziellen Börsenverkehrs die Protokollbücher zu schliessen und sie sofort dem mit der Feststellung der Kurse betrauten Kommissar zu übergeben [109]). Dieser soll die in demselben enthaltenen Angaben bei der Ausführung des übertragenen Geschäftes zwar berücksichtigen, aber durch dieselben nicht der Art gebunden werden, dass er alle daselbst vermerkten Kurse und nur diese in das Kursblatt zu setzen hätte. Vielmehr ist ihm das Recht geblieben, nach freier Ueberzeugung und bestem Ermessen die Liste zusammenzustellen und zu dem Ende auch die nach wie vor zum Erscheinen im Kurszimmer verpflichteten Makler um Rath zu fragen [110]). Thatsächlich wird indess seine Thätigkeit regelmässig wohl in nichts Anderem bestehen als in der Einstellung der protokollirten Preise in das amtliche Kursblatt.

Die Einführung des beschriebenen neuen Notirungsmodus ist beschränkt geblieben auf die wichtigeren Effekten.

Sehr viel einfacher als in Berlin und den deutschen Märkten überhaupt gestaltet sich das Verfahren bei der Aufzeichnung der Preise an den englischen Provinzialbörsen, obwohl es dem letztbeschriebenen Modus sehr ähnlich sieht. Ist hier bei dem System des „calling stocks“ der Vertragsschluss erfolgt, so wird der laut vereinbarte Kurs sammt dem verhan-

delten Betrage in jedem Falle von einem unmittelbar neben dem den Aufruf veranlassenden Vorsitzenden befindlichen Börsenbeamten in einem Buche vermerkt, aus welchen Eintragungen nach Schluss der Börse ohne weitere Erörterung die offizielle Liste zusammengestellt wird [111]). Eine Trennung der Kurse der Kassageschäfte von denen der Zeitgeschäfte scheint nicht vorgenommen zu werden.

Komplizirter liegen die Verhältnisse wieder an der Londoner Stock Exchange. Sofort nach Eingehung des Geschäfts pflegt der betheiligte Makler den vereinbarten Kurs zu notiren, aber nicht in Folge einer rechtlichen Verpflichtung, sondern persönlicher Interessirtheit, weil nur die auf diese Weise während der Börsenzeit vermerkten Kurse in die offizielle Liste gelangen und zu erwarten steht, dass der Kommittent Acht geben werde, ob sich in der Tabelle der ihm vom Makler angerechnete Kurs vorfinde. Die Art der Notirung selbst ist einfach. Der Makler übergiebt einem Börsenbeamten einen den Namen des Effekts, den seinen und die Höhe des Kurses, nicht aber die Grösse des verhandelten Quantums enthaltenden Zettel, der also etwa lautet: „Egypt. 50. Daniell". Der Beamte verzeichnet diesen Kurs alsdann an einer allgemein sichtbaren Tafel und die hier nach und nach vermerkten Zahlen werden in der Reihenfolge, in der sie niedergeschrieben wurden, in die offizielle Liste gesetzt [112]).

Es ist nun aber einem Makler nicht gestattet, jeden beliebigen Kurs, selbst wenn er aus einem ganz redlichen Geschäft herrührt, an die Tafel setzen zu lassen. Das entscheidende Prinzip geht vielmehr dahin, dass ein Kurs dann nicht notirt werden darf, wenn ein Händler beweist, dass er zur Zeit der Eingehung des Kontrakts dem Makler günstigere Bedingungen gestellt haben würde. Da nun aber in kurrenten Effekten von den verschiedenen Händlern kaum verschiedene Preise in demselben Moment gemacht werden, so lautet jenes Prinzip für diese Papiere: „Notirt werden darf nur der Marktpreis" [113]).

Die Behauptung, in kurrenten Werthen herrsche immer ein einheitlicher Preis, bedarf noch einer näheren Erläuterung. Man nehme an, es entstünden unter den Händlern zwei Parteien, deren eine den Preis $80 : 80\frac{1}{4}$, die andere $80\frac{1}{2} : 80\frac{3}{4}$ mache, was würde die Folge sein? Alle Kaufgeschäfte würden die Makler abschliessen mit der ersteren zum Kurse von $80\frac{1}{4}$, alle Verkaufsgeschäfte mit der zweiten zu $80\frac{1}{2}$; jene Partei würde nur verkaufen, diese nur kaufen und zwar enorme Quantitäten, da der Verkehr in kurrenten Effekten ein sehr lebhafter zu sein pflegt. Hiemit müsste die Gefahr grosser Verluste in Folge von Werthänderungen auftreten, eine Gefahr, der sich nach früheren Ausführungen nur aus dem Wege gehen liesse seitens der einen durch Erhöhung, seitens der andern durch Senkung der Kurse, bis die Preise beider Parteien den gleichen

Stand erreicht hätten. So ist in kurrenten Effekten ein Marktpreis gesichert; auf erhebliche Zeit wenigstens können sich verschiedene Preise in denselben nicht halten[114]).

Sobald nun unter den Interessenten Meinungsverschiedenheiten über die Notirfähigkeit eines Kurses entstehen, werden zur sofortigen Entscheidung des Falls der Vorsitzende des Börsenkomités, sein Stellvertreter oder zwei Vorstandsmitglieder herbeigerufen. Veranlassung zu derartigen Streitigkeiten bietet sich mannigfach. Besonders häufig resultiren sie daraus, dass ein Makler versäumt hat, den Kurs des von ihm abgeschlossenen Geschäfts gleich nach dem Kontraktschluss zu notiren und in der Zwischenzeit der Marktpreis sich geändert hat. Nach den Börsenregeln soll in solchem Falle ein Kurs, selbst wenn er mit einem früheren Marktpreise übereinstimmt, nicht mehr aufgezeichnet werden. Die Aufgabe des angegangenen Komités ist es daher, die Veränderung des Marktpreises, sowie die Zeit des Zustandekommens des Geschäfts, welches den Streit veranlasst hat, festzustellen und danach über die Zulässigkeit der Notirung sein Urtheil abzugeben. Indem das Komité in dieser Weise ein Aufsichtsrecht ausübt, übernimmt es eine Garantie für die Richtigkeit des Kurszettels[115]).

Das Prinzip, dass nur der Marktpreis notirt werden darf, erleidet aber eine scheinbare Ausnahme bei Geschäften über sehr grosse Beträge. Die derartigen Kontrakten angehörenden Kurse werden selbst im Falle ihrer Abweichung von jenem aufgezeichnet. Diese Ausnahme ist eine scheinbare, weil ein Marktpreis sich nur bilden kann mit Bezug auf Geschäfte über mittlere Quantitäten. Es leuchtet ja ein, dass ein etwa den Preis 80 : 80¼ machender Händler einen ihm angebotenen Posten von 100 000 £ wegen des vergrösserten Risikos vernünftiger Weise nur zu einem Kurse unter 80 nehmen kann. Ebensowenig wie auf grosse erstreckt sich der Marktpreis auf kleine Beträge, die wegen der lebhafteren Nachfrage regelmässig bessere Kurse erringen[116]). Im Gegensatze aber zu den auf umfangreiche Geschäfte bezüglichen Bestimmungen ist in den Börsenregeln vorgeschrieben, dass bei Verträgen über weniger als, je nach Art der Papiere, 20 £, 200 £, 500 £, 1000 £ der Preis nicht notirt werden darf[117]). Die verschiedenartige Behandlung der Geschäfte über grosse und kleine Quantitäten hat ihren Grund vielleicht in der grösseren Häufigkeit der letzeren und der daraus sich ergebenden Möglichkeit, dass durch die Einrückung der Kurse derselben in die offizielle Liste das Bild von dem wirklichen Werthstande der Papiere in höherem Masse getrübt werde[118]).

Was die nichtkurrenten Papiere angeht, so kann man bei ihnen wegen der geringen Zahl der in ihnen stattfindenden Umsätze nicht von einem Marktpreise sprechen[119]). Auch auf

sie findet freilich jenes oben erwähnte Prinzip Anwendung, dass ein Kurs nur notirt werden darf, wenn kein Händler beweist, dass er dem Makler in dem Momente des Kontraktschlusses günstigere Bedingungen gestellt haben würde. Da aber diese Papiere nur 3, 2, ja manche nur einen Händler aufzuweisen haben und da in ihnen schwerlich mehrere Geschäfte zu gleicher Zeit abgeschlossen zu werden pflegen [120]), so darf man wohl sagen, der Preis eines Vertrages über nichtkurrente Effekten könne stets notirt werden.

Für beide Arten von Papieren aber gilt der Satz, dass nur die während der offiziellen Börsenstunden, von 11—3 Uhr, vereinbarten Geschäfte Berücksichtigung finden, obwohl der Fondsverkehr auf der Börse bereits um 10 Uhr zu beginnen und erst um 4 Uhr zu enden pflegt [121]).

Gesonderte Rubriken für Kassa- und Zeitgeschäfte bestehen nicht. In Konsols sind erstere die Regel, in allen andern Papieren letztere. Folglich bildet sich bei jenen der Marktpreis mit Bezug auf Kassageschäfte, bei diesen mit Bezug auf Zeitgeschäfte. Ob nun die von dem Marktpreise regelmässig abweichenden Preise der Zeitgeschäfte in Konsols und die von dem Marktpreise der andern Papiere regelmässig abweichenden Preise der Kassageschäfte notirt werden oder unberücksichtigt bleiben, ist aus den vorliegenden Materialien nicht zu ersehen. —

Es fragt sich nun, in welchem Masse durch die geschilderten Verfahrungsarten die Zwecke der Kursnotirungen erreicht werden. Was zunächst ihre erste Aufgabe anlangt, dem Kommittenten ein Mittel an die Hand zu geben, um zu prüfen, ob sein Geschäft zu den günstigsten Bedingungen ausgeführt ist, so muss ganz allgemein bemerkt werden, dass, sobald mehrere Preise in der Liste enthalten sind, der Auftraggeber wohl im Stande ist, sich zu vergewissern, dass der ihm angerechnete Kurs zeitweilig auf der Börse existirt hat, nicht aber zu erkennen vermag, ob der engagirte Makler wirklich zu dem mitgetheilten Preise abgeschlossen hat. Wenn der Kurs eines Papieres an einem Tage von 95 auf 93 gefallen ist, so mag der verkaufende Makler noch zu 95 kontrahirt haben, während er doch seinem Kunden 93 in Rechnung stellt, ohne dass die wahre Sachlage durchschaut werden kann. Auf diese Weise können die Kommittenten, wenn es sich um grössere Posten handelt, um erhebliche Summen betrogen werden [122]).

Dieser Uebelstand wird sich nun auch niemals durch irgend einen Modus der Kursnotirung beseitigen lassen. Die Hülfe dagegen kann allein in einer dem Makler aufzuerlegenden Verpflichtung gesucht werden, seinem Auftraggeber einen von dem Gegenkontrahenten unterschriebenen und die Hauptbedingungen des Geschäfts enthaltenden Schlusszettel zu übersenden. In Berlin und auf den andern deutschen Märkten ge-

schieht dies bereits vielfach und ist insbesondere den vereideten Maklern anbefohlen, aber auch auf den englischen Börsen würde sich diese Reform ohne Schwierigkeiten durchführen lassen.

Bezüglich der weitverbreiteten Sitte, Geschäfte über kleine Beträge bei der Notirung ausser Acht zu lassen, ist darauf hinzuweisen, dass ein solches Verfahren eine offenbare Ungerechtigkeit wider die kleinen Kapitalisten enthält, die in Folge davon der Möglichkeit einer Kontrolle ganz beraubt werden. Wenn man auch zugeben mag, dass die Aufnahme von zu solchen Kontrakten gehörigen Kursen zu falschen Vorstellungen über den Werthstand und die Preisbewegung der Effekten führen kann, so ist doch zu bedenken, dass dieser Gefahr sich durch eine Eintheilung der Liste in mehrere, vielleicht drei Rubriken aus dem Wege gehen liesse, von denen die eine für grosse, die zweite für mittlere und die dritte für kleinere Beträge bestimmt würde [123]).

Weiter ist an der Notirungsweise der englischen Börsen zu rügen der Mangel besonderer Kolumnen für Kassa- und Zeitgeschäfte, da ohne solche Trennung die Kontrole gleichfalls erschwert wird. An dem Aufzeichnungsmodus der meisten deutschen Fondshandelsplätze aber ist die völlige Ignorirung der Zeitgeschäfte zu tadeln. Dieselben werden zwar von den privaten Kursblättern berücksichtigt, aber der jeweilige Werth derselben hängt viel zu sehr von dem Umfang und der Genauigkeit der seitens des Berichterstatters selbst gemachten Wahrnehmungen wie der von Andern eingezogenen Erkundigungen, d. h. durch den Zufall bestimmten und wechselnden Grössen ab, als dass dieselben als ein genügender Ersatz für eine amtlicherseits aufgestellte Liste angesehen werden könnten. Ihren Ursprung hat die Uebergehung jener Verträge wohl in der in weiten Kreisen wider den Spekulationshandel noch herrschenden Antipathie und in dem Streben, sich jeder Begünstigung desselben zu enthalten, allein es ist doch, ganz abgesehen von dem Unberechtigten eines solchen Gefühls, naiv zu wähnen, dass die Vorenthaltung der amtlichen Notirung die Ausdehnung dieses Geschäftszweiges auch nur im Geringsten hemmen werde. Eine Aenderung ist hier dringend zu wünschen [124]).

Bei der Hervorhebung und Erklärung der erwähnten Inkonvenienzen haben wir immer noch die Richtigkeit der in der Liste enthaltenen Kurse, d. h. ihre Uebereinstimmung mit den wirklich auf der Börse zur Erscheinung gelangten, vorausgesetzt. Es fragt sich indess, ob diese bei den einzelnen Verfahrungsarten in der That ausser dem Bereiche jeder Gefahr ist.

Was nun hier den früher in Berlin allgemein üblichen und heute auch noch theilweise erhaltenen Modus der Notirung an-

langt, so ist derselbe mit einer Reihe von Unvollkommenheiten behaftet. Eine Kursfälschung hat sich hier oft in folgender Weise ergeben: Wenn ein Kapitalist durch Vermittlung eines Kommissionshauses einen Auftrag zum Mittelkurse an die Börse hatte gelangen lassen, dieses aber mit dem Makler den Vertrag sofort zu einem festen Preise eingegangen hatte, so musste es demselben wesentlich erscheinen, dass der erst nachträglich zu berechnende Mittelkurs nicht ungünstiger ausfalle als der Kontraktspreis. Zur Sicherung dieses Interesses wurde alsdann zwischen dem Bankier und Makler die Verabredung getroffen, dass, sobald es diesem nicht gelingen sollte, im Kurszimmer eine für jenen nachtheilige Kursdifferenz zu vermeiden, er solche zu vergüten habe. Hatte beispielshalber ein Bankhaus ein Effekt zum Kurse von 100 gekauft und waren ausserdem noch Geschäfte zu 99³/₄ abgeschlossen, so hätte die richtige Notiz lauten müssen 99³/₄—100 bz.; woraus als Mittelkurs 99⁷/₈ gefunden wäre. In diesem Falle aber hätte der Makler ¹/₈ % an jenes zu zahlen gehabt. Solch ein Verlust aber hätte sich vermeiden lassen, wenn die andern Makler auf die Angabe des Kurses 99³/₄ verzichtet oder erlaubt hätten, wahrheitswidrig 99³/₄—100¹/₄ zur Notirung zu bringen. Derartige Verzichte und Zugeständnisse wurden nun, wenn der andern Partei kein Schaden daraus erwachsen konnte, mit Rücksicht auf gelegentliche Gegendienste bereitwilligst geleistet. Kein Schade aber war zu befürchten, wenn die andern Makler das Geschäft zu festem Kurse übernommen oder zu einem früheren auf diese Weise übernommenen das Realisationsgeschäft abgeschlossen hatten, da sie in solchem Falle Niemandem Rechenschaft über redliche und sorgsame Erfüllung des Auftrages zu geben brauchten. Dem Kommittenten aber konnte durch die falsche Notiz 100 oder 99³/₄—100¹/₄ anstatt der richtigen 99³/₄—100 die Meinung beigebracht werden, dass er von seinem Kommissionär gewissenhaft bedient worden sei, während er in Wahrheit von demselben doch um ¹/₈ % betrogen war [125]).

In andern Fällen konnte die durch die falsche Kursnotiz zu verhüllende Uebervortheilung der Auftraggeber wider Wissen und Willen der betheiligten Makler oder Komissionäre erfolgen, Der oben eingehender dargelegte Modus der Auffindung des Mittelkurses litt an dem schweren Uebelstande, dass einzelne bevorzugte Personen durch den einen oder andern Makler die Art und das Quantum der eingelaufenen Aufträge erfahren und diese ihre Kenntniss in ihrem Privatinteresse und zum Schaden der einen Partei der Geschäftslustigen ausbeuten konnten, indem sie einer illimitirten Kaufordre einen forcirt hohen Verkaufsantrag entgegenstellten oder einer illimitirten Verkaufsordre einen entsprechend gearteten Kaufantrag. Wenn beispielshalber in dem obigen Beispiel für einen Betrag von nur 1000 Thlr. der Verkaufsminimalpreis auf 114 anstatt auf 113

nachträglich normirt worden wäre, so würde als Mittelkurs 114 entdeckt worden sein d. h. den Käufern wäre die Waare um $^1/_2$ % ungerechtfertigter Weise vertheuert und den Verkäufern ein unverdienter Gewinn von der gleichen Höhe in die Tasche gespielt worden. Wie häufig dieses unredliche Manöver in Anwendung gebracht worden ist, mag aus der Thatsache ersehen werden, dass sich für dasselbe ein bestimmter terminus technicus — Einbruch — gebildet hat.

Eine weitere zum Zweck der betrügerischen Benachtheiligung der Anbietenden oder Nachfragenden ersonnene und verwerthete Art der Kursfälschung hatte ihre Ursache in der von den Maklern im Laufe der Zeit in immer weiterem Umfange angenommenen Gewohnheit des Uebernehmens, wodurch sie an dem Stande und der Bewegung der Kurse aufs Lebhafteste interessirt wurden. Da überall, wo nach beiden oder nach einer Seite hin illimitirte Aufträge an die Börse gelangen, die Notiz des einen Tages auf die Höhe der am folgenden Tage faktisch zur Erscheinung gelangenden Kurse einwirkt, weil, falls nur nicht eine erhebliche Aenderung in dem Quantitätsverhältniss von Angebot und Nachfrage eintritt, der am vorhergehenden Tage notirte Kurs als der fortdauernd natürliche Marktpreis gilt, so lag für die vereideten Makler die Versuchung nahe, ihren bestimmenden Einfluss bei der Notirung in ihrem Privatinteresse zu verwenden, hohe Kurse anzugeben, wenn sie gekauft, niedere, wenn sie verkauft hatten, um zu günstigen Bedingungen sich ihrer Engagements entledigen zu können. Dieser Versuchung haben sie denn auch nicht zu widerstehen vermocht und von dem ihnen zugänglichen Mittel den reichlichsten Gebrauch gemacht. Vor Allem ist dies gegeschehen in dem Verkehr in Bank- und Industriepapieren, weil die geringe Zahl der angestellten Vermittler, die in diesen vergleichsweise nur geringe Werthbeträge repräsentirenden Effekten handelten, eine Verständigung am ehesten gestattete [126]).

Alle diese verwerflichen Praktiken wurden aber erst ermöglicht durch das bei dem Geschäfte der Notirung beobachtete heimliche Verfahren, unter dessen Schutz die wenigen durch keine Kontrolle belästigten vereideten Makler ungestört und ungestraft ihr Wesen treiben konnten. Sie sind an den englischen Börsen hingegen ganz unbekannt, weil der eigentliche Akt der Aufzeichnung, wenn auch nicht die bloss schreibermässige Zusammenstellung der Liste, unter den Augen und der Aufsicht der gesammten Versammlung, jedenfalls der Interessenten, erfolgt. Sie sind, soweit die Einrichtung der Protokollirung ausgedehnt und damit die Oeffentlichkeit eingeführt ist, wie es scheint, heute auch in Berlin verschwunden. Jedenfalls muss unbedingte Publizität in der einen oder andern

Form als nothwendige Voraussetzung einer zuverlässigen Kursnotirung erklärt und erstrebt werden.

Wir haben uns nunmehr der Frage zuzuwenden, in welchem Masse die verschiedenen Aufzeichnungsarten der vollkommenen Lösung der zweiten Aufgabe des Kursblattes, der Darbietung eines getreuen Bildes von dem wirklichen Werthstande der Effekten, günstig sind. Es empfiehlt sich, in der bezüglichen Prüfung mit den englischen Provinzialbörsen den Anfang zu machen.

Dem hier herrschenden Modus ist nun der schwere Vorwurf zu machen, dass er die Notirung von einem Scheingeschäft angehörenden Kursen ermöglicht, d. h. einem Vertrage, der von den in geheimem Einverständniss agirenden Parteien geschlossen wird nicht wirklicher Lieferung und Zahlung, auch nicht einmal wirklicher Differenzgewinne halber, sondern nur zu dem Zweck, einen bestimmten Preis in die offizielle Liste zu bringen. Die Absicht hiebei ist, die Kurse auf einen unnatürlichen Stand zu treiben, die Interessenten über den Werth des Effekts zu täuschen, zu übereilten Käufen resp. Verkäufen zu verleiten und das Geld aus ihren Taschen in den Beutel des die betrügerische Operation unternehmenden Spekulanten zu locken. Derartige Manipulationen sind allerdings an den englischen Provinzialbörsen selten wegen der geringen Ausdehnung der Spekulation daselbst, um so häufiger aber in New-York, dessen Fondsmarkt die gleiche Organisation und die gleiche Art der Kursnotirung hat wie jene. Es sei uns darum gestattet, entgegen dem vorgezeichneten Plane dieser Arbeit auf die dortigen Verhältnisse, soweit sie für die vorliegende Materie von Werth sind, einen kurzen Seitenblick zu werfen.

Die Scheingeschäfte pflegen „bogus sales“ genannt zu werden; die Operation, deren einen Hauptbestandtheil sie bilden, verläuft ungefähr in folgender Weise. Ein Spekulant oder eine Vereinigung von solchen engagirt zwei Makler, von denen der eine als Käufer, der andere als Verkäufer aufzutreten hat. Sobald nun an einem Börsentage das erwählte Effekt aufgerufen wird, erklärt der verkaufende Makler möglichst schnell, einen grossen Betrag zu einem Kurse verkaufen zu wollen, der etwas unter dem des vorhergehenden Tages steht, etwa zu 79, wenn die bisherige Höhe 80 betrug. Der kaufende Makler erklärt gleichfalls möglichst schnell, auf die Offerte eingehen zu wollen, damit kein Uneingeweihter dieselbe acceptire und die Unternehmer nicht zu wirklicher Lieferung und behufs Lösung des Engagements zu einer Nachfrage verpflichtet werden, die den Markt in einer ihren Wünschen und Bestrebungen entgegengesetzten Richtung beeinflussen müsste. Ist das Geschäft abgeschlossen, so wird es vom Schreiber in dem Buche vermerkt und Kurs und Betrag erscheinen nach wenigen Stunden im offiziellen Kurszettel. Da nun zu gleicher Zeit

regelmässig falsche Gerüchte über die Rentabilität der Kapitalsanlage ausgestreut werden, so ist die Möglichkeit vorhanden, dass die andern Makler, die den Kurs von 80 bisher für angemessen hielten, die Richtigkeit ihrer Meinung in Zweifel zu ziehen beginnen, dass die Kaufenden es mit ihrer Pflicht gegen die Auftraggeber für nicht vereinbar halten, mehr als 79 zu bieten, die Verkaufenden das Interesse derselben hinreichend wahrgenommen zu haben glauben, wenn sie sich mit 79 begnügen.

Aber selbst wenn der Betrug durchschaut wird, ist es gar nicht so leicht, den Kurs wieder auf die alte Höhe zu bringen. Die mit Kaufaufträgen versehenen Makler befinden sich nämlich in misslicher Lage. Kontrahiren sie zum Kurse von 80, so wird ihr Auftraggeber Rechenschaft von ihnen fordern, wesshalb sie nicht zu 79 abgeschlossen hätten, da doch, wie sich aus dem offiziellen Kursblatt ergebe, das Effekt diesen Stand erreicht habe. Da der Makler nun in der Regel den Beweis, dass der niedrige Kurs einem Scheingeschäft angehöre, nicht wird führen können, so sieht er die Gefahr vor sich, bei seinem Kommittenten Unzufriedenheit zu erregen und in den Verdacht der Lässigkeit oder Unredlichkeit zu gerathen. Was thun? Er tröstet sich mit dem Gedanken, dass die geplante Operation ja nicht gelingen werde, schliesst den Kontrakt zu 79 ab oder lässt den Auftrag unerledigt, um nach Informirung des Prinzipals neue Instruktionen einzuholen. In beiden Fällen arbeitet er für den betrügerischen Spekulanten.

Dieser lässt am nächsten Tage oder schon beim nächsten Aufruf des Effekts das Spiel in der beschriebenen Weise vielleicht durch andere Makler fortsetzen; der Kurs wird weiter und weiter hinuntergetrieben, bis er endlich einen Stand erreicht, wo es der Macher für räthlich hält, die Unterhändler zurückzuziehen — der erste Akt ist vorbei.

Jener Augenblick wird in der Regel dann vorhanden sein, wenn zahlreiche Spekulanten und Kapitalisten in Folge des beständigen Kursrückganges das Papier massenweise zum Verkauf ausbieten, jene um von dem weiteren Fall zu profitiren, diese um einer weiteren Entwerthung ihres Vermögens vorzubeugen. Jetzt kauft der Unternehmer die Papiere nach und nach zu den niedrigen Kursen an — Ende des zweiten Aktes.

Ist dies geschehen, so beginnt die umgekehrte Operation; der Kurs wird durch Scheingeschäfte wieder in die Höhe getrieben, wie er vorher durch dieses Mittel gesenkt war. Zu gleicher Zeit werden entsprechende Nachrichten über die Rentabilität des Papieres verbreitet und insbesondere darauf hingewiesen, dass man vorher dieselbe zu ungünstig beurtheilt habe. Hat der Kurs eine den Spekulanten anmuthende Höhe erreicht, so verkauft er nach und nach die vorher in seinen Besitz gebrachten Werthe. Das tragikomische Drama ist zu

Ende; die Tasche des unternehmenden Spekulanten ist gefüllt, das Publikum etwas erleichtert[127]).

Man begreift, wie diese Manipulationen durch Scheingeschäfte allein nicht zu Stande kommen können, aber durch sie und den Modus der Kursnotirung doch in hohem Masse erleichtert werden.

Es ist schwer zu sagen, wie diesen unheilvollen Manövern durch präventive Massregeln vorgebeugt werden könnte, da diese eigenthümliche Art der Kursnotirung nothwendig verbunden zu sein scheint mit einem Verkehrssystem, in dem nur Makler mit einander in Verbindung treten und zwar speziell in der Form des „calling stocks", wo das gesammte geschäftliche Leben und Treiben sich um einen einzigen Mittelpunkt konzentrirt. Man wird sich desshalb begnügen müssen mit dem repressiven Mittel, den Ausschluss aus der Börsenkorporation über die eines solchen unredlichen Gebahrens Ueberführten als Strafe zu verhängen, wie das auch in New-York der Fall ist[128]).

Kaum grössere Garantien gegen eine Kursfälschung zum Zweck einer Beeinflussung des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage bieten die Einrichtungen der Berliner Börse. Wir haben bereits gesehen, dass Notirungen unrichtiger Preise behufs einer einmaligen Ausbeutung der Auftraggeber möglich und üblich sind. Was steht im Wege, dass die vereideten Makler da, wo der alte Modus noch in Kraft ist, unter dem Schutze des heimlichen Verfahrens, sei es in eigenem Interesse, sei es zum Vortheil grosser Spekulanten einer dauernden Wirkung halber trügerische Angaben machen?

Was aber die neue Art der Aufzeichnung anlangt, so erkennt man sofort, dass sie im Prinzip identisch ist mit der der englischen Provinzialbörsen und demnach dem gleichen Missbrauch ausgesetzt sein muss. Nur ist die Gefahr in Berlin desshalb geringer, weil ein Scheingeschäft, dessen Kurs notirt werden sollte, sich nur mit Hülfe des vereideten Maklers ermöglichen liesse und demnach, da mehrere solche in demselben Effekt vermitteln und an mehreren Stellen die Preise protokollirt werden, zur Erzeugung der gleichen Wirkung wie in New-York die Bestechung all dieser Personen erforderlich sein würde. Ob übrigens faktisch solche Kunstgriffe angewandt worden sind, wissen wir nicht, da die uns zu Gebote stehenden Materialien sich nicht mehr auf die Zeit nach Einführung des neuen Verfahrens beziehen.

Auf das Allerschärfste ist endlich auch an dieser Stelle der gänzliche Mangel amtlicher Notirung der Kurse der Zeitgeschäfte, der für den Spekulanten wichtigsten Art, zu tadeln. Wo die Zuverlässigkeit der Kursblätter in das Belieben einiger weniger Zeitungsreporter gestellt ist, muss dem Betruge Thür und Thor geöffnet sein.

Höchst ungünstig den geschilderten Manövern ist nun die Londoner Stock Exchange mit der ihr eigenthümlichen Art der Kursnotirung. Da nämlich in die offizielle Liste nur der Marktpreis aufgenommen werden soll, so verhindert die von den Händlern über die Angaben der Makler geübte Kontrolle die Berücksichtigung von Scheingeschäften, die zu einem abweichenden Kurse zwischen zweien von diesen abgeschlossenen sind[129]. Ein Versuch aber, die Händler zu bestechen und zur Fälschung des Marktpreises zu veranlassen, würde fraglos hier viel eher scheitern als ein ähnliches Unternehmen Maklern gegenüber, da jene als auf eigene Rechnung handelnde Personen mit einem solchen Schritte das Risiko des Misslingens der ganzen Operation auf sich nehmen würden.

Auch wenn der betrügerische Spekulant durch den einen Makler von den Händlern kaufen, durch den andern ebensoviel an sie verkaufen liesse, könnte er eine dauernde Aenderung des Marktpreises zu seinen Gunsten nicht zu Wege bringen, da das gegenseitige Verhältniss von Angebot und Nachfrage das gleiche bliebe. Will er in London denselben Effekt erreichen wie in New-York, so muss er unter sonst gleichen Umständen wirklich verkaufen und aus einem früher angeschafften Vorrath liefern, um die Kurse zu senken, und kaufen und in seinen dauernden Besitz bringen, um sie wieder in die Höhe zu treiben; verkaufen zu weichenden, kaufen zu steigenden Kursen, d. h. er muss Verluste auf sich nehmen, ehe noch die Operation gelungen ist, und seinen Gewinn mindern, wenn sie als geglückt angesehen werden darf. Das Risiko nimmt zu, die Gewinnchance ab; der Anreiz zu derartigem Vorgehen muss um so viel schwächer sein.

Es würde möglich und zweckmässig sein, den Londoner Modus der Kursnotirung in seiner prinzipiellen Gestaltung auch an den deutschen Börsen in Anwendung zu bringen. Es müsste Jedem, der ein Geschäft, sei es für sich, sei es für einen Andern abgeschlossen hat, das Recht eingeräumt werden, den Kurs desselben sofort und Jedem, der ein Papier zu einem bestimmten Kurse vergeblich angeboten oder begehrt hat, das Recht eingeräumt werden, diesen in der letzten halben oder Viertelstunde der Börsenzeit zur Aufzeichnung an eine allgemein sichtbare Tafel bringen zu lassen. Wie in London alle Makler, so würden an den deutschen Plätzen alle Diejenigen, welche Engagements auf fremde Rechnung eingegangen sind, durch das gleiche Interesse veranlasst werden, von dem Rechte einen so umfassenden Gebrauch zu machen, dass die Kursliste als eine vollständige anzusehen wäre. Die Einführung dieser Art der Notirung würde den Vorzug haben, dass alle Geschäfte ohne Ausnahme berücksichtigt werden könnten und dass die Art der Aufzeichnung selbst unter die Aufsicht der gesammten Versammlung gestellt würde. Das Kursblatt müsste dadurch

an Korrektheit gewinnen, wenn auch nicht anzunehmen ist, dass dieser Kontrolapparat hier so vorzüglich arbeiten würde wie in London, wo die Interessenten sich in geschlossenen Parteien gegenüberstehen.

Die Londoner Stock Exchange hat noch einen zweiten Weg eingeschlagen, um ein möglichst getreues Bild von dem Werthstande der Effekten liefern zu können, — die Notirung der sogenannten Schlusskurse (closing quotations). Dieselben werden auf folgende Weise gefunden. Kurz vor 3 Uhr sendet ein Börsenbeamter — nicht auf direkte Anordnung des Komités, sondern einem alten Herkommen folgend — zu jedem der Märkte Zettel für jedes daselbst vorhandene Papier, die demjenigen Händler übergeben werden, den jener für besonders geeignet hält, ein zutreffendes Urtheil über den augenblicklichen Werthstand anzugeben. Auf diesen Zettel hat der ersuchte Händler nun, gleichviel ob das Papier ein kurrentes oder nicht, zwei Preise zu setzen, den einen, zu dem nach seinem besten Wissen und Ermessen in dem Moment dieser Kursfeststellung das Effekt gekauft, den andern, zu dem es verkauft werden konnte. Aus den so aus allen Märkten gewonnenen Preisen wird die Liste der Schlusskurse zusammengestellt. Dieselbe giebt demnach nicht die Preise wirklich abgeschlossener Geschäfte[130]).

Ob eine ähnliche Einrichtung auch an den englischen Provinzialbörsen besteht, konnten wir aus unsern Quellen nicht ersehen. In New-York aber werden Schlusskurse aufgezeichnet und zwar als solche notirt der letzte Angebots- und Nachfragepreis, die sich bis zum Schluss der Börse gegenübergestanden sind, ohne sich zu dem einzigen Preise eines Kontrakts zu vereinigen[131]). Aus den deutschen Börsenverhältnissen können als zutreffendes Analogon die mit den andern Kursen zusammen notirten Geld- und Briefkurse angeführt werden, die ja gleichfalls sich nicht auf zu Stande gekommene Verträge beziehen, sondern von denen jene die Preise angeben, zu denen die Waare begehrt, diese die, zu denen sie angeboten wurde.

Die Schlusskurse erfreuen sich einer erheblichen Bedeutung. Da sie nämlich die letzten sind, die an einem Börsentage notirt werden, müssen sie mehr als die früher aufgezeichneten die Meinungen der Interessenten über die Kapitalsanlage beeinflussen. Die Versuchung ist also besonders stark, durch falsche Schlusskurse das Publikum zu hintergehen. Was nun die in New-York und an den deutschen Börsen vermerkten Preise dieser Art angeht, so ist von ihrer Zuverlässigkeit das Gleiche zu sagen wie von den andern Kursen und zwar aus den gleichen Gründen. Der Londoner Börse ist es auch hier gelungen, die Gefahr einer Täuschung durch den wirklichen Marktverhältnissen nicht entsprechende Notirungen auf ein Minimum zu reduciren.

Die von dem Händler niedergeschriebenen Kurse müssen nämlich jedem Interessenten, sowohl den Maklern wie den andern Händlern desselben Papieres, vorgezeigt werden und sobald Jemand die vermerkten Schlusskurse mit der Lage des Marktes nicht in Uebereinstimmung findet, kann er Widerspruch gegen die Aufzeichnung der betreffenden Zahlen erheben. Da nun in kurrenten Effekten ein Marktpreis herrscht, so können die andern Händler leicht erkennen, ob der mit der Notirung Beauftragte redlich zu Werke geht oder nicht. Ehe demnach nicht alle Händler desselben Papieres des gleichen Betruges sich schuldig machen, kann es zu falschen Schlusskursen kaum kommen. Dazu tritt aber noch hinzu, dass jeder Makler die Löschung der notirten Preise verlangen darf, wenn er beweist, dass es ihm nicht möglich war, zu diesen am Börsenschluss zu kontrahiren.

Entstehende Streitigkeiten werden von den umstehenden Betheiligten mit einfacher Stimmenmajorität entschieden. Will sich Jemand auch diesem Mehrheitsbeschlusse nicht fügen, so wird der Fall sofort vor den Börsenvorstand gebracht, dessen Untersuchung hier indess nicht, wie bei Meinungsdifferenzen über die in die offizielle Liste einzustellenden Preise geschlossener Geschäfte, in erster Linie den richtigen Kurs festzustellen, sondern ein etwaiges unehrenwerthes Verhalten eines Mitgliedes zu konstatiren sucht. Ein solches läge natürlich bei dem Händler vor, wenn der Widerspruch erhebende Makler im Rechte, und bei diesem selbst, wenn er im Unrechte wäre. Das Komité entscheidet hier also nicht direkt über die zu verzeichnenden Kurse, sondern nur indirekt und wenngleich es dem entsprechend auch keine formelle Garantie für die Richtigkeit derselben übernimmt und die Liste selbst nicht als offizielle bezeichnet wird, so kann es doch gar keinem Zweifel unterliegen, dass falsche Schlusskurse in kurrenten Effekten kaum denkbar sind [182]).

Etwas ungünstiger steht die Sache freilich bei den nicht kurrenten Papieren, in denen wegen der geringen Zahl der Händler eine Kontrole dieser unter einander leichter durch eine Verständigung derselben ausgeschlossen werden kann. Wenn ein derartiges Effekt gar nur einen Händler sein eigen nennen kann, so besitzt dieser allerdings die Möglichkeit, solche Kurse niederzuschreiben, wie sie seinen Interessen am meisten entsprechen. Wenn beispielshalber die Schlusskurse eines solchen Effektes 140 : 144 gewesen sind und dem Händler ist ein gewisser Posten zum Kauf angeboten, über den Kurs mit dem verkaufenden Makler aber keine Einigung erzielt worden, so mag er vielleicht die nächsten Schlusskurse auf 138 : 142 fixiren, um dem Makler oder mehr noch dessen Kommittenten einen niedrigeren Preis genehmer zu machen. Die Veröffentlichung dieser niedrigen Kurse aber kann leicht in einem

Kapitalisten den Entschluss wachrufen, zu den günstigen Bedingungen zu kaufen. Schickt er mit einem dahin zielenden Auftrage einen Makler an die Börse, so wird der Händler freilich nicht geneigt sein, zu 142 das Papier abzugeben, auch ist er dazu nicht verpflichtet. Dafür aber ist der kaufende Makler berechtigt, eine Aenderung der Schlusskurse und zwar eine Erhöhung zu verlangen. Eine beträchtliche Fälschung dieser Kurse auf längere Dauer ist also auch in nichtkurrenten Effekten mit Schwierigkeiten verknüpft [133]).

Immerhin würde es sich empfehlen, hier den Kurs des letzten abgeschlossenen Geschäfts zu den Schlusskursen hinzuzufügen. Dagegen muss der Vorschlag der königlichen Kommission, ein besonderes Komité mit der Feststellung dieser Schlusskurse und der formellen Garantieübernahme zu betrauen, als ein weder durch das Bedürfniss gebotener, noch Erfolg versprechender bezeichnet werden. Wie eine Kontrole hier, wo es sich nicht um Thatsachen, um Kurse zu Stande gekommener Geschäfte, sondern um Meinungen handelt, besser ausgeübt werden soll, als es schon jetzt geschieht, ist schwer zu sehen und auch die Kommission ist nicht dazu gelangt, ihre reformatorische Idee mehr zu spezialisiren [134]).

Wir haben ausgefürt, in wie hohem Masse die Kursnotirungen an der Londoner Stock Exchange Vertrauen beanspruchen können und haben auf die Ursachen dieser Vertrauenswürdigkeit hingewiesen. Sie liegen in letzter Linie in der Kontrole der Makler durch die Händler und der Händler durch die Makler. So zeigt es sich von Neuem, dass die eigenthümliche Organisation des Londoner Fondsmarktes, das Zusammenwirken von Maklern und Händlern, ebenso sehr die Solidität wie die Leichtigkeit des Verkehrs garantirt.



Zweites Kapitel.

Die wirthschaftliche Funktion der Börse.

I. Einleitung.

Effekten sind Gegenstände, welche von Hand zu Hand gehen und dazu bestimmt sind; sie sind Waaren. Als solche haben sie das Streben, sich einen Verkehrsmittelpunkt zu schaffen, auf dem Angebot und Nachfrage sich mit Leichtigkeit treffen können. Das Produkt dieses naturgemässen Strebens ist die Börse; sie ist der Markt für die Kreditpapiere.

In dieser ihrer Eigenschaft nützt sie sowohl dem einzelnen Kapitalisten wie dem Staat und der ganzen Volkswirthschaft. Das Erstere liegt offen zu Tage. Hinsichtlich des Letzteren ist darauf Acht zu geben, dass sie, indem sie einerseits den Erwerb und die Veräusserung jener Papiere erleichtert, andererseits durch das Mittel der Kursnotirung die Besitzer derselben über den jeweiligen Werthstand eines grösseren oder geringeren Theiles ihres Vermögens unterrichtet, den Werth der Fonds selbst und damit die Neigung unter den Kapitalisten steigert, ihre Ersparnisse darin anzulegen. Hiedurch hinwiederum ermöglicht sie den Staaten, ihre Anleihen zu für sie günstigeren Bedingungen zu erheben und begünstigt das Zustandekommen von Aktienunternehmungen. Ohne die zeitweilige Aufnahme umfangreicher Kapitalsummen kann aber der moderne Staat seine Kulturaufgaben nicht erfüllen. Die Börse gestattet daher der Nation, den Schutz nach Innen und Aussen, überhaupt die Förderung des allgemeinen Wohles mit einem geringeren Kostenaufwande herbeizuführen, da das durch ihre Intervention ersparte Plus anderenfalls, wenn nicht überhaupt aus dem Nationalvermögen heraus — bei Anleihen im Auslande, so doch aus dem Besitze der Steuerzahler, d. h. aller Angehörigen des Volkes, in die Taschen einer kleinen Minderheit, der Obligationsbesitzer, geflossen wäre — bei Anleihen im Inlande. Weiter ist in Erwägung zu ziehen, dass ohne die Existenz von

Aktiengesellschaften in einer Zeit, wo die gewaltig gesteigerten Produktivkräfte sich nicht mehr ganz in die enge Form der Individualwirthschaft pressen lassen, der Fortschritt in der Vermögenserzeugung verzögert werden müsste. Die Börse stärkt daher die werthschaffende Kraft der Nation.

Dies gilt aber nicht nur da, wo die Aufnahme einer Anleihe resp. Gründung einer Aktiengesellschaft auf dem Wege allgemeiner Subskription seitens des Publikums erfolgt, sondern auch da, wo als Zwischenglieder grosse Geldmächte auftreten, welche gegen Empfang der Obligationen resp. Aktien die erforderlichen Mittel vorstrecken und die erhaltenen Papiere auf ihre Gefahr nach und nach an die Kapitalisten abzusetzen suchen, — eine Form, welche bekanntlich da mit Vorliebe angewendet wird, wo in dem Momente des auftretenden Bedürfnisses in den Händen der Letzteren disponible Summen in der erforderlichen Grösse nicht vorräthig liegen. Auch hier ist es die relative Sicherheit, welche das Vorhandensein der Börse den Bankhäusern gewährt, der übernommenen Beträge sich bald entledigen zu können, welche sie in die Möglichkeit versetzt, ihre Dienste dem Staate und den Gründern gegen nicht allzu hohe Vergütigung zu leisten.

Steht bei der eben geschilderten Wirkungsweise zumeist die Gestaltung des fixen Kapitals in Frage, so bei der im Folgenden sogleich zu erörternden die Bewegung des umlaufenden Kapitals in der Volkswirthschaft. Bekanntlich ist es die Aufgabe der Banken, das stets im Umfange wechselnde Bedürfniss der einzelnen Unternehmungen und ganzer Geschäftszweige nach kurzfristigem Kredit zu befriedigen, indem sie durch Operationen der mannigfachsten Art den Ueberschuss von der einen Stelle auf eine andere zur Deckung des Fehlenden übertragen. Ein Mittel hiezu ist der Erwerb und die Veräusserung von Effekten. Denn wie die Nachfrage nach Kapital seitens der einzelnen Darlehnsnehmer schwankt, so auch die von dem ganzen Kundenkreise einer Bank ausgehende; bald ist letztere nur in der Lage, einen vergleichsweise kleinen, bald einen grösseren oder den ganzen ihr zur Verfügung stehenden Betrag seiner eigentlichen Bestimmung zuzuführen. Im ersteren Falle pflegt sie für den Rest, der nicht ausgeliehen werden kann, Papiere zu kaufen, im letzteren Falle zur Vermehrung ihrer disponiblen Summen ihre Papiere zu verkaufen; und da das eine Institut sich häufig zu jenem veranlasst sehen wird, während das andere zu diesem, so vermittelt die Börse in ähnlicher Weise zwischen den einzelnen Banken, wie diese zwischen ihren einzelnen Kunden.

Diese Kapitalübertragung ist aber nicht nur beschränkt auf den Bereich der einzelnen Volkswirthschaft, sie greift ebenso Platz im internationalen Verkehr. Sobald ein Land mehr Zahlungen an ein anderes zu leisten als von diesem zu empfangen hat,

ist es üblich, wenigstens zum Theil durch Uebersendung von Fonds, meist im andern heimischen Staatspapieren, die Bilanz auszugleichen. Es darf zum Belege dessen nur an die Rolle erinnert werden, welche in dieser Hinsicht die österreichischen und amerikanischen Papiere in den letzten Jahrzehnten gespielt haben[135].

So erscheint die Börse, indem sie den kapitalistischen Verkehr vermittelt, als der unentbehrliche Markt für unsere Kreditpapiere und als ein nothwendiges Glied unserer Kreditwirthschaft. Diese ihre Bedeutung ist in stetem Wachsen begriffen. In immer sich erweiterndem Masse verwandelt sich in der Gegenwart aller Vermögensbesitz in den Besitz von Werthpapieren. Der Umfang des öffentlichen Kredits muss steigen mit den Aufgaben des Staates und der Kommunen und der Intensität ihres Vollzugs; in unaufhaltsamer Entwickelung eilen Industrie und Handel dem Grossbetriebe zu; selbst kleine Grundbesitzer gründen gemeinsame Zuckerfabriken in Form der Aktiengesellschaft; in der Produktivgenossenschaft, der industriellen Partnerschaft, in der gewöhnlichen Kreditgenossenschaft entstehen zinstragende Papiere, die von Hand zu Hand gehen und einen Preis haben. Je mehr die mittleren und unteren Klassen sich heben, desto mehr nehmen auch sie daran Theil; die Dienstboten kaufen Staatspapiere, die Bauern Pfandbriefe und die Börse, ursprünglich fast nur eine Magd der höheren Gesellschaftsschichten, tritt mehr und mehr auch in ihren Dienst. In diesem ganzen Fortbildungsprozess giebt es keinen Stillstand und keine Abgrenzung einzelner Kreise des Volks, für welche allein diese Formen des Vermögensbesitzes die richtigen wären. Von Jahr zu Jahr wird das Netz der Fäden ausgedehnter und verschlungener, welches die Börse mit dem ganzen Gesellschaftsorganismus verbindet, werden immer neue Wirthschaftskreise in dasselbe hineingezogen. —

Die Börse vermittelt weiter den spekulativen Verkehr. Diese Funktion kann in ihrer Bedeutung nur gewürdigt werden bei Kenntniss der dem Spekulationshandel selber zugefallenen Aufgabe. So geht die Frage nach den ökonomischen Leistungen der Börse über in die Frage nach den Leistungen des Spekulationshandels[136]. —

Vor dem Eintritt in die Erörterung dieser Materie erscheint es aber zweckmässig, in aller Kürze auf einige theils das äussere, theils das innere Wesen dieses Geschäftszweiges berührende Punkte, obwohl sie in der vorangegangenen Darstellung bereits gestreift worden sind, im Zusammenhange noch einmal hinzuweisen, weil dieselben häufig in falscher Beleuchtung, ja völlig verkehrter Gestalt vorgeführt werden.

Keineswegs identisch sind Zeitgeschäfte und Spekulationsgeschäfte. Erstere können auch in die Kategorie der kapitalistischen gehören und von den in London wirklich abge-

schlossenen finden sich, wie gezeigt, sehr viele in dieser Lage. Andererseits kann auch ein Kassageschäft rein spekulativer Zwecke halber eingegangen sein, so wenn die Realisation erst an dem Liquidationstermine selber durch Abschluss eines noch an diesem Tage zu erfüllenden Vertrages vorgenommen wird.

Man hat weiter einen Unterschied statuiren wollen zwischen dem Spekulationshandel im engeren Sinne und dem spekulirenden Handel, und zwar hat man diesen als denjenigen Geschäftszweig bezeichnet, der unmittelbar eigene Vorräthe verwalte, Papiere in seinen Geldschrank verschliesse, kurz, der sein eigenes und das durch den Kredit hinzugeflossene Kapital in den erworbenen Vorräthen anlege, jenen aber als denjenigen, der nie Effekten in seinen Besitz bringen wolle und könne, sondern kaufe mit der Absicht, noch vor dem Zeitpunkt, da die Verpflichtung zur Abnahme zu erfüllen ist, wieder zu verkaufen, oder noch nicht in seinem Besitz befindliche Objekte verkaufe, um sie noch vor dem Lieferungstermine in seine Verfügung zu bringen [137]).

Diese Sonderung ist eine ganz künstliche, mit den realen Verhältnissen nicht übereinstimmende und das Wesen des Spekulationshandels ganz verkennende. Das letztere manifestirt sich einzig und allein in der den einzelnen Geschäftsabschlüssen zu Grunde liegenden Tendenz, aus erwartetem Kurswechsel Gewinne zu ziehen. Ganz unerheblich aber ist es, ob der Einzelne zeitweilig Werthpapiere in seinen Besitz bringt oder nicht. Das Erstere empfiehlt sich sogar häufig z. B. im Falle hoher Reports und geschieht alsdann auch regelmässig, wofern nur dem Einzelnen dazu die hinreichenden Geldmittel zu Gebote stehen.

Wollte man nur jene armen Teufel Spekulanten nennen, die nicht einmal auf kurze Zeit im Stande sind, ein Effekt in ihren Schrank zu verschliessen, so würde man aus dieser Kategorie von Geschäftsleuten gerade die einflussreichen und führenden Persönlichkeiten ausscheiden. Diese sind regelmässig zugleich Inhaber von Vorräthen und müssen zur siegreichen Durchführung ihrer Operationen zur Abnahme und zur Abstossung bereit sein.

Endlich muss hier der üblichen Ansichten über die Differenzgeschäfte gedacht werden. Als solche pflegen diejenigen Verträge bezeichnet zu werden, die nicht durch wirkliche Uebertragung, sondern durch blosse Differenzzahlung erfüllt werden, also die den eben erwähnten „Spekulationshandel im engeren Sinne“ bildenden Geschäfte. Diese hat man nun vom juristischen Standpunkte aus bald für Spiel, bald für Wette erklärt, weil den Kontrahenten jeder ernstliche Wille der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme fehle. Man stellt sich, wenn zwei Personen ein Differenzgeschäft über Lieferung eines Werthpapieres nach etwa 14 Tagen zum Kurse von beispiels-

halber 90 abschliessen, vor, dass hierin von Seiten des Käufers die Wette liege, der Kurs werde am Erfüllungstage über 90, von Seiten des Verkäufers, er werde unter 90 stehen, und von beiden Seiten das Versprechen, dass der Unterliegende dem Sieger die Differenz zahlen solle, um welche der an dem Verfalltermine auftretende Kurs von dem vereinbarten entfernt sein würde. Diese Wette sei bei dem Vertrage das Prinzipale, das Kaufgeschäft nur eine über jene geworfene Hülle. Die Erfüllung des Geschäfts sei gar nicht beabsichtigt und eine Verpflichtung zur Abnahme und Lieferung wolle man gar nicht eingehen[138].

Diese Auffassung entspricht indess den thatsächlichen Verhältnissen keineswegs. An der Londoner Börse kommen keine Verträge mit der Klausel des Ausschlusses wirklicher Lieferung vor und auch an den deutschen Handelsplätzen giebt es derartige Verabredungen regelmässig nicht, höchstens mögen sie ausnahmsweise hie und da einmal getroffen werden[139]. Die Verbindlichkeit zu reeller Transaktion wird regelmässig vereinbart. Sie kann freilich faktisch für den einen Kontrahenten oder auch für beide ihre Bedeutung verlieren, wenn dieselben sich in ein neues Engagement gerade entgegengesetzten Inhaltes einlassen, wenn der Käufer ein Verkaufsgeschäft über die gleiche Summe abschliesst, der Verkäufer ein Kaufgeschäft. Aber auch in diesem Falle kann nur die Verpflichtung faktisch untergehen, sie muss es nicht. Denn wenn die Person, mit welcher der Käufer im ersten Vertrage das Verkaufsgeschäft eingegangen ist, am Erfüllungstage nicht das Papier abnehmen und zahlen kann, so bleibt dieser dem Verkäufer aus dem ersten Vertrage dafür obligatorisch verhaftet.

Das sogenannte Differenzgeschäft ist desshalb seiner rechtlichen Natur nach ebenso eine emtio venditio wie der Kauf und Verkauf des gewöhnlichen Lebens.

Dieses juristische Verhältniss hat aber auch seine weittragende wirthschaftliche Bedeutung. Ohne jene reale Verpflichtung könnte der Spekulationshandel keine ernsthafte Nachfrage nach und kein ernsthaftes Angebot von Werthpapieren erzeugen. In Wirklichkeit setzt sich nun die Gesammtheit der einen wie des andern aus den an die Börse gelangenden kapitalistischen und spekulativen Aufträgen zusammen. So erscheint der Spekulationshandel nicht als etwas neben dem kapitalistischen Verkehr ohne Verbindung Einhergehendes, sondern als etwas mit demselben juristisch wie ökonomisch aufs Engste Verknüpftes.

Wenn wir nunmehr an die Beantwortung der Frage nach der wirthschaftlichen Funktion dieses eigenthümlichen sozialen Gebildes treten, so haben wir zunächst die Wurzeln blosszulegen, mit denen dasselbe aus der Gesammtheit des produktiven und kommerziellen Lebens hervorgewachsen ist.

Börseneffekten sind, wenn auch nicht immer aktuell, so doch potenziell, zinstragende Papiere, deren Tauschwerth sich in erster Linie bestimmt einerseits durch die Höhe der von ihnen gewährten Rente, andererseits durch das Mass des mit der Darleihung des Kapitals seitens des Besitzers verknüpften Risiko's. Je grösser die Rente, desto höher, je grösser das Risiko, desto niedriger ist der Werth derselben, da die Gewinnchancen auf die verschiedenen Kapitalanlagen sich der Höhe nach gleichzustellen suchen. Die beiden Faktoren sind nun, wie sie nicht von gleicher Stärke bei allen einzelnen Fondsarten sind, so auch nicht bei einer und derselben unveränderlich. Bei Obligationen von Staaten und Gesellschaften ist zwar der Zins nach der vertragsmässigen Stipulirung eine konstante Grösse, das Risiko aber ist variabel, bei Aktien ist das auch der erstere, die Dividende. Daraus ergiebt sich, dass der Werth eines und desselben Effekts in der Zeit schwanken müsste, auch bei Nichtexistenz des Spekulationshandels. Der Wechsel würde sich vollziehen durch eine Aenderung in dem Quantitätsverhältniss des kapitalistischen Angebots und der kapitalistischen Nachfrage.

Dieser Prozess müsste bei Aktien spätestens seinen Anfang nehmen mit dem Momente der authentischen Bekanntmachung der Höhe der zu vertheilenden Dividende an. Er könnte es indess auch schon früher, falls nämlich die Kapitalisten die Vergrösserung oder Verringerung derselben voraussehen sollten. Ebenso liegen die Verhältnisse bei den Staatspapieren. Auch hier müsste der Wechsel in der Zahlenrelation zwischen Kauf- und Verkaufslustigen spätestens mit dem für die Zins- und Kapitalrückzahlungen festgesetzten Termine beginnen, weil jeder neue prompte Vollzug der periodischen Leistungen die Wahrscheinlichkeit einer gehörigen Erfüllung aller Verpflichtungen seitens des Schuldners erhöht und jeder totale oder partielle Ausfall sie mindert.

Aus der Thatsache solcher in der Zeit sich vollziehender Werthschwankungen und aus der vollkommen fungiblen Natur der Effekten ergiebt sich die Möglichkeit eines Gewinnes für Denjenigen, der in Voraussicht jener kaufen oder verkaufen würde, um in dem rechten Moment der Engagements sich wieder zu entledigen. Das ist die Stelle, wo der Spekulationshandel sich in den Mechanismus des wirthschaftlichen Lebens einhakt.

Ein Weg zur Erreichung dieses Zieles würde sein, Zeitgeschäfte auf die Tage abzuschliessen, welche den Terminen folgen, welche für die Dividenden, Zins- und Kapitalrückzahlungen in der Regel anberaumt sind. Derartige Verträge kommen auch wohl vor, üblich sind sie aber nicht. Denn da nicht ein einziger Spekulant, sondern viele die gleiche Absicht hegen, an den Werthänderungen zu gewinnen, und die verschiedenen

Naturen und Köpfe den die Rentabilität und Solidität der Kapitalsanlagen beeinflussenden Faktoren eine verschiedene Beurtheilung angedeihen lassen müssen, so können nicht alle nach ein und derselben Richtung hin sich engagiren wollen und auch die, welche sich in dieser Lage befinden, können es nicht zu gleicher Zeit und unter den gleichen Bedingungen wollen; die von den Spekulanten ausgehende Nachfrage und das Angebot derselben wird bald geringer bald grösser sein, der Kurs des Effekts in Folge davon bald steigen bald fallen. So bietet sich also Gelegenheit, auf kürzere Termine Geschäfte abzuschliessen und in einigen Tagen, Stunden, ja günstigen Falls Minuten mit Erfolg zu realisiren. Es kommt nun nicht mehr in erster Linie darauf an, sich über die wahrscheinliche Verschiebung in den Angebots- und Nachfrageverhältnissen des kapitalistischen Verkehrs nach Ablauf der halbjährigen Perioden eine Meinung zu bilden, sondern es genügt, die fraglichen Verhältnisse des spekulativen Verkehrs ins Auge zu fassen und sich zu vergewissern, welche Wirkung auf dieselben durch die Nachrichten ausgeübt werde, welche über die für den endlichen Werth des Effekts massgebenden Umstände einlaufen. Die durch den Wechsel in dem Grössenverhältniss zwischen dem spekulativen Angebot und der spekulativen Nachfrage hervorgerufenen Kursänderungen beeinflussen dann ihrerseits das aus den Kapitalistenkreisen kommende Angebot und die Nachfrage, was darauf wiederum ein Gegenstand der Vorausberechnung seitens der Spekulanten wird. So greift Beides immer in einander; aber bei alledem ist nicht zu vergessen, dass in letzter Instanz doch der kapitalistische Verkehr die reale Grundlage, die conditio sine qua non des Spekulationshandels bildet. Dieser steht und fällt mit jenem; und wie er mit demselben entstanden ist, wird er auch mit ihm wachsen, wird an Ausdehnung und Bedeutung zunehmen, je mehr von dem Nationalvermögen sich in die „papierene" Form umsetzt.

In dem Obigen ist der Kausalnexus zwischen dem uns interessirenden wirthschaftlichen Phänomen und der Gesammtheit des ökonomischen Lebens aufgedeckt worden. Für die weitere Erkenntniss der Art der Rückwirkung jenes auf dieses, muss die Frage nach dem Grade der Voraussehbarkeit und der richtigen Beurtheilung der Umstände, auf welche der Spekulant seine Berechnung stützt, oder die Frage, ob die erzielten Gewinne und Verluste als verdiente oder zufällige anzusehen sind, in erster Linie beantwortet werden. Denn wäre dieser Handel ein Lottospiel, so müsste man ihm dauernde nachhaltige Wirkungen ausser den unheilvollen, die jenes selber im Gefolge hat, von vornherein absprechen. Bekanntlich ist nun dieses gerade behauptet worden. Wie man weiss, hat Lassalle den Ausspruch gethan: „Je richtiger und genauer die Schätzung

der wissbaren Umstände ist, auf welche der verständige Kalkül des Spekulanten gebaut ist, desto grösser die Wahrscheinlichkeit, dass die unendlich überwiegende Summe der nicht wissbaren Umstände das Resultat verändern wird" [140]). Ist diese Behauptung Wahrheit? Es stände schlimm um uns, wenn dem so wäre. Denn da alle diejenigen Vorkommnisse, welche die finanzielle Lage der Staaten und den pekuniären Erfolg der Aktiengesellschaften affiziren, auch alle anderen wirthschaftlichen Unternehmungen, wenigstens die grösseren beeinflussen, so müsste, wenn sich nicht eine zuverlässige Meinung über die Solvabilität von Regierungen und die Ertragsfähigkeit von Kapitalassoziationen gewinnen liesse, die gesammte produktive Thätigkeit ein der Grundlage einer sicheren Berechnung entbehrendes, vom Zufall beherrschtes Spiel sein. Ist es aber nicht thöricht, dem Menschen die Befähigung abzusprechen, menschliche Dinge zu erkennen? Betrachten wir die Sache noch etwas mehr im Einzelnen!

Adolf Wagner, der jenen Satz von Lassalle uneingeschränkt acceptirt, fügt hinzu: „Viele Umstände (z. B. Verhältnisse des politischen Lebens, Vorkommen neuer Erfindungen) sind selbst hinsichtlich ihres Auftretens oder Nichtauftretens vollständig unberechenbar" [141]). Zweifelloser Weise lassen sich Erfindungen selten, politische Verhältnisse nicht immer voraussehen; aber bedarf es denn dessen durchaus? Derartige Ereignisse verändern ja in der Regel nicht mit einem Schlage die finanzielle Lage eines Staates oder einer Gesellschaft, sondern ihr Einfluss wird erst sehr allmählich fühlbar. Es kommt desshalb nicht in erster Linie darauf an, zu erkennen, ob ein gewisses Ereigniss überhaupt und in welchem Moment es eintritt, sondern es genügt, sobald es eingetreten ist, sich über seine wirthschaftlichen Folgen Klarheit zu verschaffen. Insbesondere gilt dies von den Erfindungen.

Adolf Wagner fährt dann fort: „Die Stärke des Einflusses der einzelnen, selbst gekannten Umstände ist ebenso wenig im Voraus genau zu messen." Auch dieser Satz ist unbedingt richtig, nur trifft er wieder nicht das Wesentliche. Wenn in Folge einer Reihe von Begebenheiten eine Gesellschaft, die bisher 10 % Dividende erzielte, in die Lage versetzt wird, am nächsten Termin nur $1^3/_4$ % vertheilen zu können, da soll freilich der Spekulant noch gesucht werden, der einige Monate im Voraus schon berechnen kann, dass die Aktionäre nicht mehr und nicht weniger als $1^3/_4$ % empfangen werden. Aber sollte es ganz unmöglich sein, festzustellen, dass die Dividende sich ausserordentlich verringern werde? Schwerlich. Nun, das kann schon genügen, um den Gewinn, der dem in entsprechender Richtung operirenden Spekulanten zufällt, als einen nicht rein zufälligen erscheinen zu lassen.

Giebt man aber zu, dass die Wirksamkeit der die Ren-

tabilität und Solidität der Kapitalsanlagen bestimmenden Faktoren der Erkenntniss überhaupt zugänglich ist, so wird man auch zugestehen müssen, dass dieselbe leichter und vollkommener gewonnen werde von Personen, die an die Lösung dieser Aufgabe ihre volle oder doch einen grossen Theil ihrer Kraft setzen, den Spekulanten, als von Kapitalisten, deren Aufmerksamkeit und Nachdenken von Berufsgeschäften und Zerstreuungen der verschiedensten Art in Anspruch genommen wird. Auch hier ist die grössere Befähigung auf Seiten jener eine Folge der Arbeitstheilung. Nicht das darf die Spekulation von sich behaupten, dass sie sich keiner Fehlschlüsse schuldig machen könne, wohl aber, dass sie die Zukunft im Durchschnitt richtiger beurtheilen werde als das kapitalistische Publikum. Das aber ist auch das Entscheidende.

Dieser Punkt nebst dem früher hervorgehobenen Umstande, dass der Spekulationshandel eine wirksame Nachfrage nach und ein wirksames Angebot von Effekten schaffe, ist vor Allem im Auge zu behalten, wenn nach den ökonomischen Wirkungen jener Thätigkeit geforscht werden soll. Wir halten es für angezeigt, im Weiteren die spekulativen Geschäfte in neuen, d. h. in ihrer Masse in den Besitz des Publikums noch nicht übergegangenen Papieren, insbesondere die Geschäfte vor der Zutheilung gesondert zu betrachten von denen in alten, d. h. in ihrer Masse dahin bereits gelangten. —

II. Die spekulativen Geschäfte in neuen Papieren, insbesondere die Geschäfte vor der Zutheilung (dealings before allotment).

Der zur Subskription auf eine Anleihe oder ein Aktienunternehmen einladende Prospekt stellt den nach einer Gelegenheit zur vortheilhaften Unterbringung seiner Ersparnisse sich umsehenden Kapitalisten vor die Aufgabe, über die Bonität der projektirten Anlage Untersuchungen anzustellen. Dass diese Prüfung zu einem richtigen Resultat führe, liegt ebensosehr im Interesse der Gesammtheit wie der einzelnen unmittelbar Betheiligten. Denn wenn in Folge irrthümlicher Vorstellungen des Kapitalisten ein ungesundes Unternehmen zu Stande kommt, d. h. ein solches, welches auf die Dauer nicht wenigstens einen dem üblichen Zinse für Sicherheiten ersten Ranges entsprechenden Ertrag abwirft, oder die Ausführung eines rentablen unterbleibt, so wird mit dem Vermögen der einzelnen Aktionärs und Gläubiger zugleich das Vermögen der Gesammheit geschädigt, positiv vermindert oder in seiner Vermehrung gehemmt.

Aber eine geplante Aktiengesellschaft auf ihre Prosperität, eine Regierung auf ihre Solvabilität zu prüfen, ist eine Aufgabe von erheblicher Schwierigkeit. Allerdings giebt es Unter-

nehmungen, deren ökonomischen Erfolg zu beurtheilen jedem Interessenten leicht ist. Wenn in einer Stadt eine Gasanstalt errichtet werden soll, so ist jeder intelligente Bürger in der Lage, aus der Zahl der Gaskonsumenten, den Herstellungskosten der baulichen Anlagen, den Anschaffungs- und Verarbeitungskosten des Rohmaterials, endlich den für den Verbrauch des Gases festzusetzenden Preisen den der Gesellschaft zufallenden Gewinn mit ziemlicher Sicherheit zu berechnen.

Allein wenn in London ein Aktienunternehmen sich bildet, um Moskau mit Gas zu versorgen oder in irgend einem südamerikanischen Staate eine Eisenbahn zu erbauen oder irgendwo ein Bergwerk anzulegen, eine Maschinenfabrik ins Leben zu rufen, eine Bank zu gründen, Anstalten, die von dem Wohnort des Kapitalisten weit ab liegen, die ihrer Natur nach zumeist auf die Bedürfnisse anderer Wirthschaftszweige angewiesen und von dem allgemeinen Aufschwunge und Niedergange des Ackerbaues, Handels und der Industrie abhängig sind, wie kann der einzelne Kapitalist da die Gewissheit erlangen, dass seine Betheiligung ihm einen genügenden Gewinn einbringen, eine wahrhaft werthschaffende That sein werde?

Nicht viel anders verhält es sich mit der Beurtheilung der Zahlungsfähigkeit von Staaten. Freilich eine Reihe von politischen Gemeinwesen werden schwerlich einem in weiteren Kreisen verbreiteten ernstlichen Misstrauen begegnen, wie etwa das deutsche Reich, die einzelnen deutschen Territorien, England, Frankreich, Belgien und andere. Aber sobald wir diesen enggeschlossenen Kreis von west- und mitteleuropäischen Staaten verlassen, betreten wir einen unsicheren Boden. Auf einer der königlichen Kommission überreichten, wie es scheint, ziemlich vollständigen Liste sind 48 Staaten verzeichnet, die von Anfang der 20er Jahre dieses Jahrhunderts bis in die Mitte der 70er in London Anleihen im Gesammtnominalbetrage von 614,228,800 £ aufgenommen haben. Von diesen 48 Staaten hatten bis zum 1. Jan. 1878 bezüglich aller von ihnen in London kontrahirten Anleihen nur 17 alle fälligen Verpflichtungen erfüllt, darunter von aussereuropäischen Brasilien, China, Cuba, Japan, Massachusets, Marokko, 18 hatten von dem erwähnten Termin an gerechnet seit einer grösseren oder geringeren Zahl von Jahren keine ihrer Verbindlichkeiten mehr getilgt, d. h. weder Zins- noch Kapitalrückzahlungen geleistet, darunter von europäischen Staaten Griechenland und die Türkei. Die übrigen waren ihren Verpflichtungen nur theilweise nachgekommen, d. h. hatten nicht den vollen Zins entrichtet, wie z. B. Oestreich durch Erhebung einer Kouponsteuer von 16 %, oder hatten das Kapital nicht zu den bestimmten Terminen und in den versprochenen Beträgen zurückerstattet. Zu diesen Staaten gehören ausser Oestreich von den europäischen die Donaufürstenthümer, Portugal und Spanien.

Fassen wir den Umfang der einzelnen Anleihen ins Auge, so ergiebt sich, dass die Anleihen, auf welche sämmtliche Engagements gelöst waren, einen Nominalbetrag von 281,828,500 £ repräsentiren, diejenigen, auf welche totaler Bankerott eingetreten war, 157,239,700 £, die, auf welche partieller, 175,160,100 £, d. h. auf die ersteren kommen 45,89 %, auf die beiden letzteren zusammen 54,11 % [142]). Der faktische Verlust der englischen Kapitalisten ist auf 75 % des für die Obligationen dieser Anleihen hingegebenen Betrages geschätzt worden [143]).

Bei dieser Lage der Verhältnisse kann die Gefährlichkeit der Betheiligung an Anleihen und Aktiengesellschaften nicht zweifelhaft sein, um so weniger, wenn man bedenkt, welche Mittel die Agenten der Regierungen und die Gründer in Anwendung bringen, um ihr Projekt der Verwirklichung entgegenzuführen. Da wird der Prospekt mit allerhand Uebertreibungen angefüllt, die Finanzlage des borgenden Staates in den rosigsten Farben geschildert; es werden den künftigen Gläubigern Besitzungen und Einnahmen verpfändet, deren Werth weit den Betrag der zu kontrahirenden Anleihe übersteigen soll; man verspricht hohe Zinsen, 10 % oder gar noch mehr, und erklärt die Anleihe, die zu einem Kurse von etwa 80 % aufgelegt wird, al pari quotenweise einlösen und zwar mit der Ausloosung der einzelnen mit Nummern versehenen Stücke sofort beginnen zu wollen, um durch Eröffnung der Chancen eines Lotteriegewinnes eins der wirksamsten Reizmittel zu schaffen. In ähnlicher Weise werden von den Gründern die glänzendsten Erfolge des neuen Unternehmens als über jeden Zweifel erhaben dargestellt; Namen angesehener und hochgestellter Männer, welche die Solidität des Projekts verbürgen sollen, werden in den Prospekt eingereiht und wo es erst der Errichtung grosser und kostspieliger Werke bedarf, bevor ein Gewinn möglich wird, wie im Falle der Anlage einer Eisenbahn, eines Bergwerks, wird für die Bauzeit nichtsdestoweniger eine aus dem Grundkapital zu entnehmende feste, hohe, 7 % oder noch mehr betragende Dividende versprochen.

Hier ist nun die zur Prüfung der Bonität einer Anlage befähigtere und durch Täuschungsmittel weniger leicht irre zu führende Spekulation diejenige Macht, welche den Kapitalisten rettend und helfend unter die Arme zu greifen vermag. Wenn sie zu der Ueberzeugung gelangt, dass die Regierung die versprochenen Leistungen werde erfüllen können, dass das Aktienunternehmen eine rentable Schöpfung sei, oder zu der gegentheiligen Meinung geführt wird, so wird sie in gewohnter Weise von den zu erwartenden Werthänderungen Vortheil zu ziehen suchen. Es bieten sich ihr dazu im ersteren Fall zwei Wege, der eine, selbst zu subskribiren und später in einem geeigneten Moment die zugetheilten Stücke wieder abzusetzen,

der andere, auf Zeit zu kaufen, wie sie es sonst zu halten pflegt. Der erstere verspricht nun nicht immer Erfolg, 1) weil die Spekulanten selten mit den nöthigen Mitteln ausgerüstet sind zur Abnahme grösserer Massen von Werthpapieren, 2) weil gerade da, wo die Aussichten am günstigsten zu sein scheinen, eine Ueberzeichnung in solchem Masse zu erwarten steht, dass der Einzelne doch immer nur einen Theil des Erbetenen erlangen könnte. So pflegen sie denn regelmässig beide Wege zugleich einzuschlagen. Halten sie andernfalls die Anlage für eine so unsichere, dass sie glauben eine Werthminderung erwarten zu müssen, so bietet sich ihnen zur Ausnutzung solcher Aenderung nur das eine Mittel des Verkaufs auf Zeit.

In jenem Falle nun werden sie und zwar sofort nach Ausgabe des Prospekts resp. vor der Zutheilung an die Zeichner bereit sein, mehr zu bieten als der Subskriptionskurs beträgt — es entsteht ein Agio —, in diesem Falle weniger — es entsteht ein Disagio. Diese Erscheinungen aber sind von einer ganz ausserordentlichen Bedeutung. Es ist eine feststehende Thatsache, dass was, in England wenigstens, die Kapitalisten in erster Linie zur Zeichnung veranlasst, das Agio vor der Zutheilung ist, von dem ihnen die Zeitungen Kunde bringen und was sie in kühler reservirter Haltung einem Projekt fernbleiben lässt, der Mangel eines solchen und das Disagio sind. Diese Thatsache ist auch leicht erklärlich. In den Kursen muss sich ja, wie der Kapitalist meint, das Urtheil der Börse, der Versammlung der gewiegtesten Geschäftsleute, über den Werth der neuen Anlage ausdrücken und je mehr er selbst von seinem Unvermögen zur Bildung einer zutreffenden Schätzung überzeugt ist, desto eher wird er geneigt sein, jenes zur Richtschnur seines Handelns zu nehmen. Auch der Bericht der königlichen Kommission hat das anerkannt[144]).

So vermag die Spekulation einen bestimmenden Einfluss auszuüben auf das Gelingen und Scheitern neuer Kapitalanlageprojekte. Dieser Einfluss aber wird regelmässig ein wohlthätiger sein, denn je mehr ihre Einsicht die des Publikums übertrifft, je richtiger sie urtheilt, um so grösser ist die Garantie, dass die gesunden Projekte zu Stande kommen, die ungesunden zu Boden fallen, dass die neu sich bildenden Kapitalien an den Ort geleitet werden, wo sie ihre befruchtende Wirkung am besten äussern können. So erscheint der Spekulationshandel als ein Mittelglied zwischen den einzelnen Kapitalisten und den Kapitalanlageprojektanten, das ähnlich wie Banken und andere Kreditinstitute die Beschäftigung suchenden Kapitalien in die richtigen Kanäle zu lenken vermag.

Besonders werthvoll kann diese seine Leistung in ökonomisch anormalen Zeiten werden, in Perioden einer allgemeinen Prosperität oder einer allgemeinen Depression. In jenen wird

es möglich sein, es zu erschweren, dass das den Verheissungen der Gründer und Agenten entgegengebrachte, oftmals bis zur Verblendung gesteigerte Vertrauen des Publikums das Zustandekommen gänzlich aussichtsloser Kapitalsanlageprojekte bewirke, in diesen wird es möglich sein, zu verhindern, dass in Folge der weit verbreiteten Muthlosigkeit, Niedergeschlagenheit und des Misstrauens gegen die um Gewährung von Geldmitteln ersuchenden Persönlichkeiten selbst zweifellosen Erfolg versprechende Unternehmungen unterbleiben. Allerdings wird von den allgemeinen Stimmungen auch die Spekulation erfasst, aber ihre grössere Befähigung und ihre reicheren Kenntnisse gestatten ihr, sich im Einzelfalle davon leichter zu emanzipiren, als es das Publikum aus eigener Initiative vermag.

Der Eintritt all dieser Folgen wird aber noch begünstigt durch das spekulative Arbitragegeschäft vor der Zutheilung. Dieses macht auch die fremdländischen Spekulanten den einheimischen Kapitalisten dienstbar und indem es die Zahl der die Zukunft erforschenden Personen vergrössert, erhöht es die Wahrscheinlichkeit, dass die den Erwägungen des Intellekts oft ungünstigen Wirkungen der dauernden Gefühlsrichtungen und vorübergehenden Stimmungen der Einzelnen, der optimistischen und pessimistischen Neigungen, einander das Gleichgewicht halten und demgemäss das aus dem Zusammenwirken aller resultirende Urtheil als ein durch diese Faktoren unbeeinflusstes das Richtige treffe.

Das Alles kann aber doch nur, wie oben geschehen, als Regel bezeichnet werden. Ausnahmen davon ergeben sich schon aus der Natur der Spekulation. Ihre Interessen erheischen nicht sowohl eine dauernde Rentabilität und Solidität einer Kapitalanlage, einen dauernd hohen Stand der Kurse als vielmehr ein Schwanken derselben. Steht nur zu erwarten, dass eine Aktiengesellschaft für die nächste Zukunft, weil einem vorübergehenden Bedürfniss entgegenkommend, eine hohe Dividende vertheilen werde, so wird sie selbst dann in der beschriebenen Weise operiren, wenn sie die Ueberzeugung hegt, dass die Prosperität gar bald verschwinden, eine Kapitalentwerthung eintreten werde, wird sie fraglos derartigen Projekten den Vorzug geben vor anderen, welche zunächst zwar nicht so glänzende Resultate versprechen, für eine längere Zeit aber sich als die solideren zu erkennen geben würden. So kann sie durch Förderung von Unternehmungen, die auf die Dauer sich nicht rentiren und als verfehlte angesehen werden müssen, geradezu schädlich wirken. Wir weisen zum Exempel auf die Unzahl der Bau- und Bankgesellschaften hin, welche im Anfang der siebziger Jahre in Deutschland und Oesterreich zu einem ephemeren Dasein sich aufthaten.

Noch in einem zweiten Falle von sicherlich noch grösserer Bedeutung trifft das oben Gesagte nicht zu. Die Spekulation

ist dem Publikum unstreitig überlegen, wenn eine gewisse Quantität von nach einer festen Anlage begehrenden Kapitals vorhanden ist und es nur darauf ankommt, die Auswahl zu treffen unter den Wegen, die sich dazu eröffnen. Anders indess, wenn zwar Pläne in Fülle auftauchen, an der nöthigen Menge disponibler Summen es hingegen der Volkswirthschaft für den Augenblick gebricht. Für den Kapitalisten bedarf es hier nur eines Blickes in die Geldtasche, um ihm mit jener zweifellosen Gewissheit, welche die sinnliche Wahrnehmung zu geben pflegt, die Unmöglichkeit und Unräthlichkeit einer Betheiligung zum Bewusstsein zu bringen. Dem Spekulanten hingegen steht nur das immerhin weniger verlässliche Mittel des Räsonnements zu Gebote. Ein Irrthum, der bei jenem kaum denkbar, ist da bei diesem nur zu leicht möglich. Dann wird vielleicht die Errichtung von Etablissements in Angriff genommen, zu deren Vollendung oder Erhaltung es an dem Erforderlichen mangelt; die Spekulation überlädt sich mit Effekten; vergebens wartet sie auf eine Nachfrage seitens des Publikums, die sie entlasten könnte; das Aeusserste abzuwenden bewilligt sie hohe Reports und zieht dadurch aus soliden Geschäften die umlaufenden Kapitalien, ohne doch sich und ihre Geschöpfe, die jungen Gesellschaften, retten zu können. Denn endlich lassen sich die Papiere doch nicht mehr halten; sie müssen ausgeboten werden zu jedem Preise; die Kurse stürzen jählings von der Höhe, auf der sie eine Zeit lang verweilt, herab, der Zusammenbruch erfolgt und schwer trifft der Schlag auch jene Kreise, die ohne direkte Theilnahme an der Hausse nur ihre augenblicklich disponiblen Fonds zur Erleichterung der Prolongation den Spekulanten hingegeben haben. Die Börsen- und Spekulationskrisis wird zu einer allgemeinen Wirthschaftskrisis. Auch davon hat die jüngste Vergangenheit uns ein erschütterndes Bild gezeigt.

Aber erfüllt sich denn auch nur, ganz abgesehen von diesen beiden Ausnahmen, jene Regel immer? Bisher haben wir unser Augenmerk einzig und allein auf das Wesen des Spekulationshandels, wie wir es erkannt hatten, gerichtet, um die Wirkungen aufzuspüren, welche sich aus ihm etwa ableiten liessen; wir haben hingegen vollständig abstrahirt von seiner konkreten Erscheinungsform und der Umgebung, in der er seine Thätigkeit entfaltet. Von der Beschaffenheit dieser aber wird es abhangen, ob das, was wir als möglich gefunden haben, in der Wirklichkeit hervortritt. Entscheidend ist hier vor Allem das Mass der Redlichkeit, mit dem die Spekulanten operiren und dessen die Gründer und fremden Regierungen resp. ihre Agenten sich befleissigen. Die Betrachtung dieser Dinge ist desshalb unerlässlich; ohne eine solche würden unsere Ausführungen bestenfalls das Verdienst logischer Folgerichtigkeit sich vindiziren können, aber keinen Anspruch darauf machen dürfen, reale Wahrheit gegeben zu

haben. Andererseits ist aber auch gerade die gesonderte Erörterung beider Materien von einem nicht zu unterschätzenden Nutzen. Ihr Werth ist ein zwiefacher, ein theoretischer und ein praktischer — ein theoretischer, denn mittelst dieser Methode werden wir uns am leichtesten das Verständniss erschliessen können für die eigentliche Bedeutung des wirthschaftlichen Phänomens, d. h. für das, was es „an sich", was es seiner reinen von mehr zufälliger Beimischung befreiten Natur gemäss vermag, — ein praktischer, denn auf diesem Wege werden wir am ehesten den Punkt aufdecken können, wo eine Gesetzgebung, welche das Schädliche entfernen will, ohne zugleich das Gute auszurotten, mit Erfolg den Hebel ansetzen kann.

Während nun aber das Wesen des Spekulationshandels überall gleich sein muss, kann seine konkrete Erscheinungsform und die Umgebung, in der er auftritt, nach Ort und Zeit verschieden gestaltet sein. Diese räumlichen Besonderungen und zeitlichen Aenderungen darzulegen und ihren Einfluss zu erörtern, wäre gewiss eine hohes Interesse bietende Arbeit, sie zu liefern, auch nur für Deutschland und England, liegt für uns ausser dem Bereiche der Möglichkeit. Der Inhalt unserer Quellen nöthigt uns, uns ganz auf die Erfahrungen an der Londoner Börse zu beschränken.

Ehe wir nun an die Darlegung dieser Verhältnisse gehen, empfiehlt es sich behufs der besseren Veranschaulichug dieser, einiges Wenige über den Modus der Erhebung von Anleihen und Gründung von Aktiengesellschaften mitzutheilen[145]).

Wenn eine Regierung in London eine Schuld kontrahiren will, so bedient sie sich dazu stets der Mitwirkung eines Bankhauses. Dieselbe kann aber von zweierlei Art sein.

1) Das Bankhaus handelt nur als Agent und Vertreter der Regierung, bietet auf deren Namen und Risiko die Obligationen aus und hat den von den Subskribenten empfangenen Geldbetrag derselben zu überliefern. Im Einzelnen besteht seine Thätigkeit in der Unterzeichnung des von der Regierung im Wortlaute festgestellten Prospekts, in der Veröffentlichung desselben, in der Sorge für die Herstellung der Obligationspapiere, in der Annahme der Zeichnungen, in der Zutheilung der einzelnen Stücke an die Subskribenten, bei welchem Akte es durch keine Rechtsvorschriften und in der Regel auch nicht durch Vertragsbestimmungen beschränkt ist, weiter in der Entgegennahme der ratenweise erfolgenden Zahlung der kreditirten Summe, in der Uebermittelung derselben an die Regierung, in der Fürsorge für die Gewährung der offiziellen Anerkennung der Schuldverschreibungen seitens des Komités der Londoner Börse, d. h. des speziellen Liquidationstermines und der Aufnahme in den offiziellen Kurszettel, endlich in der Einlösung der fälligen Kupons und der Leistung

der Rückzahlungen. Als Vergütung für seine Mühwaltung erhält das Bankhaus eine Provision, die sich berechnet entweder nach dem Nominalbetrage der zu erhebenden Anleihe oder der Grösse der wirklich abgesetzten Summe von Obligationen[146]. Der Prozentsatz beträgt in der Regel $^1/_4$—1%, seltener 2% oder gar mehr[147].

2) Das Bankhaus ist freilich Vertreter der kontrahirenden Regierung dem Publikum gegenüber, aber es handelt zugleich auf eigene Rechnung und Gefahr, indem es die Anleihe ganz oder theilweise zu einem bestimmten Kurse übernimmt, d. h. sich verpflichtet, der Regierung auf alle Fälle eine dem vereinbarten Kurse entsprechende Summe zu zahlen, und den übernommenen Betrag zu höherem Kurse an das Publikum abzugeben sucht. Gelingt dies, so kann es die gesammte Kursdifferenz als Gewinn in seine Tasche stecken, missglückt es, so trifft es selbst, nicht die Regierung der Verlust. Diese Differenz ist mitunter sehr hoch. So wurde die egyptische Anleihe von 1873 übernommen zu 50 und emittirt zu 80[148]. Eine weitere Vergütung als den eventuellen Gewinn der Kursdifferenz erhält es in der Regel nicht. In der Festsetzung des Emissionskurses hat es häufig ganz freie Hand. Das in dieser Weise agirende Bankhaus heisst Uebernehmer (contractor). Trotz der Uebernahme entsteht das Obligationsverhältniss selbstverständlich zwischen der Regierung und den Bondsinhabern, nicht etwa dem übernehmenden Bankhause und letzteren.

Der Uebernehmer hat nun oftmals auch die oben erwähnten Geschäfte der Agenten zu besorgen. Mitunter aber treten die Regierungen mit zwei Bankhäusern in Verbindung, von denen das eine nur als Agent, das andere als Uebernehmer fungirt. Vertreter dem Publikum gegenüber ist in solchem Falle stets der erstere.

Wird die Anleihe zu einem festen Kurse übernommen, so pflegt der Kontrahent der Regierung zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten sich mit mehreren Firmen zu einem sogenannten Syndikate zu vereinigen, theils weil bei umfangreichen Anleihen die Mittel eines einzigen Hauses nicht ausreichen würden, die erforderlichen Summen dem borgenden Staate vorzuschiessen, theils um das mit einer solchen Operation verbundene enorme Risiko zu mindern. Die Zahl der Syndikatsmitglieder ist häufig eine ziemlich grosse; sie betrug bei der im Jahre 1872 von der Republik Paraguay aufgenommenen, über 2,000,000 £ lautenden Anleihe 41. Die Bedingungen des Beitritts, insbesondere die Prozentsätze der Vertheilung von Gewinn resp. Verlust werden in jedem Einzelfall anders normirt. Ob eine Uebernahme stattgefunden oder nicht, vor Allem ob das den Prospekt unterzeichnende und damit als offizieller Vertreter der Regierung erscheinende Bankhaus blosser Agent oder zugleich auch Uebernehmer ist, wird in

dem Prospekt selbst keinenfalls veröffentlicht und auch auf anderem Wege nur selten bekannt gegeben.

Was die Gründung von Aktiengesellschaften angeht, so bedarf es nach den Companies' Acts von 1862 und 1867 [149]) zur Bildung von solchen einer Zahl von wenigstens 7 Personen. Der Prozess der Gründung nimmt seinen Anfang mit der Aufsetzung und Unterzeichnung einer auf diesen Punkt gerichteten Erklärung in Gegenwart von mindestens einem Zeugen — des „memorandum of association". Dasselbe muss unter Anderem angeben den Betrag des zu erhebenden Grundkapitals und die Höhe der einzelnen Aktien. Jeder Gründer d. h. Unterzeichner jener Urkunde muss wenigstens eine Aktie nehmen. Alsdann werden von den Gründern die Statuten der Gesellschaft, die „articles of association", festgestellt. Diese sammt dem „memorandum of association" sind alsbald dem Anmeldeamt (office for the registration of companies) einzureichen, worauf der Registrator in einem besonderen Dokument die dem Gesetz gemäss erfolgte Bildung der Gesellschaft zu bescheinigen hat. Mit diesem Moment erlangt die Gesellschaft die Rechte und Befugnisse einer juristischen Körperschaft (body corporate), also insbesondere das Recht zur Erwerbung von Grundstücken u. s. w. — die Aktiengesellschaft als solche ist fertig, selbst wenn dieselbe nur 7 Mitglieder zählen und jedes dieser nur eine Aktie besitzen sollte. Hierauf kann sie sich durch Aufnahme neuer Mitglieder erweitern, indem sie durch Ausgabe eines Prospekts zu Zeichnungen einladet und den Subskribenten Stücke bis zur Höhe des vereinbarten und registrirten Grundkapitals zutheilt. An bestimmte Regeln ist sie hiebei so wenig gebunden wie die Emittenten von Anleihen. Nach dem Gesetz von 1867 können die Aktien Inhaberpapiere erst werden, wenn sie voll bezahlt sind; bis dahin sind sie Namenaktien. Die erste Leitung der Gesellschaftsgeschäfte, besonders die Veröffentlichung des Prospekts, die Entgegennahme von Bewerbungen und die Zutheilung der Stücke liegt in den Händen der von den Gründern zu ernennenden Direktoren, deren Befugnisse sich nach den gleichfalls von ersteren festgestellten Statuten bestimmen. Versäumen die Gründer die Wahl von Direktoren, so gelten sie selbst als solche. Bald nach der erfolgten Zutheilung ist die Generalversammlung der Aktionäre einzuberufen, die von nun an das massgebende Organ ist. Der Wille der Gründer ist demgemäss jedenfalls bis zu jenem Akte entscheidend [150]).

Wenn wir uns nun nach dieser durch die Natur der Sache gebotenen Abschweifung zu dem eigentlichen Gegenstande unserer Prüfung zurückwenden, so ist von vornherein das Zugeständniss zu machen, dass die nützlichen Wirkungen, welche die Spekulation auszuüben befähigt zu sein scheint, sich nicht gezeigt haben. Der Grund dieser bedauerlichen Erscheinung

aber liegt darin, dass das Agio in vielen Fällen kein natürliches, die wahre Meinung der Spekulation ausdrückendes gewesen ist, sondern ein von den an dem Zustandekommen des Projekts Interessirten zur Bethörung des Publikums mittelst betrügerischer Manipulationen künstlich geschaffenes [151]). Weil nämlich letzteres auf den Kurs der neuen Papiere einen so hohen Werth legt, ist es unter den Gründern von Aktiengesellschaften nicht nur, sondern auch den Emittenten von Anleihen üblich geworden, alsbald nach der Ausgabe des zur Zeichnung einladenden Prospektes Makler an die Börse zu schicken, um für die angekündigten Werthe ein Agio zu bieten. Verkäufer sind leicht gefunden, denn da auf dem Subskriptionswege die Obligationen zu dem Emissionskurse, die Aktien al pari erlangt werden können und die Geschäfte vor der Zutheilung erst nach diesem Akte zu erfüllen sind, so muss das Agio den Verkäufern als Gewinn zufallen. Ob das Agio nun ein reelles oder fingirtes ist, vermag der Kapitalist aus der Notiz in der Zeitung nicht zu ersehen. Da aber der Einzelne der Regel nach nicht auf jedes auf den Kapitalmarkt geworfene Projekt achtet, sondern seine Aufmerksamkeit dahin nur zu wenden pflegt, wenn seine finanziellen Verhältnisse ihm die Erwerbung von Börsensekuritäten wünschenswerth und möglich erscheinen lassen, so wird er gar nicht gewahr, dass die meisten Papiere ein Agio erringen, hält das Agio des von ihm ins Auge gefassten Papieres für eine Ausnahme und beeilt sich zu zeichnen.

Es kann aber auch vorkommen, dass durch ein sehr hohes Agio der einzelne Kapitalist zu der Befürchtung verleitet wird, der zur Emission aufgelegte Obligationen- oder Aktienbetrag werde überzeichnet werden und er selbst werde trotz seiner Subskription, da bei der Zutheilung der Papiere an die Zeichner regelmässig Willkür und Parteilichkeit herrschen, nicht den gesammten erbetenen Betrag, vielleicht gar nichts erhalten und von dem einen grossen Erfolg versprechenden Unternehmen ausgeschlossen werden. Um dieser Eventualität vorzubeugen, kauft er an der Börse die noch nicht emittirten Papiere trotz des Agios, indem er in seiner sanguinischen Stimmung für die Zukunft ein noch weiteres Steigen der Kurse voraussetzt und auch trotz der Mehrausgabe noch einen erheblichen Gewinn zu erhaschen hofft. Hiedurch arbeitet der Kapitalist den Agenten und Gründern in die Hände; das um seiner Täuschung halber von diesen erzeugte künstliche Agio wird von ihm selbst hochgehalten: er gräbt sich selbst die Grube [152]).

Durch diese Vorgänge entstehen nun zwei Parteien, die ein lebhaftes Interesse an der Erlangung von Obligationen oder Aktien haben; 1) diejenigen, welche die noch nicht emittirten Papiere verkauft haben, um dieselben liefern und das Agio einstreichen zu können, und 2) diejenigen Kapitalisten, welche

durch das Agio verführt dieselben als dauernde Vermögensanlage erwerben wollen. So füllen sich die Subskriptionslisten schnell.

Kommt es nun nach erfolgter Zutheilung der Papiere zur Erfüllung der vorher geschlossenen Verträge, so müssen freilich die Agenten und Gründer den von ihnen selbst gekauften Theil der Papiere wieder zurücknehmen; die Gesammtzahl der auszugebenden Obligationen resp. Aktien ist desshalb noch nicht unter das Publikum gebracht. Aber mitunter ist diese in den Händen der Unternehmer bleibende Anzahl bei der Normirung des im Prospekte angekündigten Betrages schon mit in Anrechnung gezogen worden, so dass für sie kein wesentliches Interesse mehr vorliegt, auch diesen Rest noch abzugeben, so besonders bei Anleihen. Oder der Rest wird nach der Zutheilung auf dem gewöhnlichen Wege verkauft und sollte auch hiebei wegen sinkender Kurse ein Verlust entstehen, so wird derselbe doch mehr als aufgewogen durch die Thatsache, dass es gelungen ist, sich des gesammten Betrages glücklich zu entledigen. Die aus den Geschäften vor der Zutheilung erwachsenden Kosten, die sich zusammensetzen 1) aus den Gebühren für die zum Kauf engagirten Makler, 2) aus dem Verlust des Agios, 3) eventuell aus dem Kursverlust, der sich bei dem Verkauf der durch die Geschäfte vor der Zutheilung zurückerhaltenen Stücke ergiebt, pflegen übrigens von den Emittenten einer Anleihe dem kontrahirenden Staat, von den Gründern einer Aktiengesellschaft dieser selbst als eine im Interesse des Unternehmens liegende nothwendige Ausgabe angeschrieben zu werden [153]).

Um nun eine bestimmtere Anschauung von dem Umfange zu geben, in welchem Anleiheagenten und Gründer von dem Mittel der Geschäfte vor der Zutheilung zur Täuschung des Publikums Gebrauch gemacht haben, wollen wir nur einige Beispiele anführen. Im Juni 1870 liess die Republik Honduras in London einen Prospekt ausgeben, in welchem die Emission von Obligationen im Nominalwerthe von 2 500 000 £ zum Kurse von 80 angekündigt wurde. Das Anleiheprojekt war für die Kapitalisten das aussichtsloseste, das man sich denken konnte. Die Republik, ein kleiner Staat von 600 000 meist nur halbzivilisirten Einwohnern, dessen Hauptvermögen in zwar sehr ausgedehnten, aber ziemlich werthlosen Urwäldern bestand, war von dem Moment, da sie eine selbständige Existenz errungen hatte, an stets ausser Stande gewesen, ihren internationalen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Auf die lächerlich geringe Schuldsumme von 27 200 £ hatte sie von 1827 an weder Zins- noch Kapitalrückzahlungen zu leisten vermocht, obwohl der jährliche Betrag der ersteren sich nur auf 1632 £ belief. Von 1867—1869 war es ihr gelungen, durch die Kunstgriffe geschickter Finanziers theils in Paris theils in

London zwei Anleihen im Gesammtbetrage von $3^1/_2$ Millionen £ zum Zweck der Erbauung einer die beiden Ozeane verbindenden Eisenbahn aufzunehmen. Die Zinsen und Amortisationsquoten auf dieselben waren regelmässig bis 1870 entrichtet, aber nicht aus den den Gläubigern verpfändeten Einkünften des Staates, sondern aus den Erträgnissen der Anleihe selbst entnommen worden. Als nun im Sommer 1870 der zur Zeichnung auf die dritte Anleihe einladende Prospekt veröffentlicht wurde, begann die Spekulation in richtiger Erkenntniss der prekären Lage des südamerikanischen Staates die neuen Papiere sofort zu verkaufen. Der Ausbruch des Krieges zwischen Frankreich und Deutschland, der die Unternehmungslust der kaufmännischen und kapitalistischen Kreise lähmte und ein ziemlich allgemeines Sinken der Börsenpapiere herbeiführte, begünstigte ihr Beginnen. Der Kurs der neuen Hondurasanleihe fiel auch in der That im Juli für einen Augenblick bis auf 68, aber den verzweifelten Anstrengungen eines Herrn Lefevre, der die Anleihe zu einem festen Kurse übernommen hatte, gelang es, denselben durch riesenmässige Ankäufe wieder über 80 hinaufzutreiben. Das Geschäft in den neuen Werthen nahm in Folge davon solche Dimensionen an, dass 50—100 Händler sich zeitweilig dem Verkehr in diesen Objekten zuwandten. Es steht weiter fest, dass ein einziger Händler eine dem Nominalbetrage der Anleihe gleichkommende Summe verhandelt, theils gekauft theils verkauft hat und dass ein einziger von der eben genannten Persönlichkeit engagirter Makler derselben am speziellen Liquidationstermin nicht weniger als 600 000 £ in Bons zu übergeben hatte. Wenige Tage nach diesem Termin, am 1. August, wo die zweite Einzahlung von den Inhabern der neuen Obligationen zu leisten war, ergab sich, dass sich in den Händen des Publikums nur noch 230 000 £ befanden, so dass also im Ganzen mehr als $^9/_{10}$ der Anleihe zurückgekauft worden waren. Der Erfolg dieser Operationen war ein ganz erstaunlicher; die Anleihe wurde weit überzeichnet und beinahe die ganze Summe an die Subskribenten abgegeben. Die bitterste Enttäuschung aber blieb den Betrogenen nicht erspart. Schon im Jahre 1872 stellte die Republik alle ihre Zahlungen an die Gläubiger ein. Der Kurs der Anleihe am 1. Januar 1878 war 2 : 4.

Als im Sommer 1872 die in nicht viel besserer Lage sich befindende Republik Costa Rica die Emission einer Anleihe von 2 400 000 £ ankündigen liess, wurden bis zu dem Akt der Zutheilung 1 600 000 £ zurückerworben, wovon man indess wieder 200 000 £ abstiess. Die neuen Obligationen gewannen selbstverständlich auch hier ein Agio und in wenigen Tagen waren mehr als 2 000 000 £ gezeichnet, die denn auch sämmtlich den Subskribenten übergeben wurden. Die letzte Zinszahlung

auf diese Schuld fand am 1. Oktober 1873 statt. Der Kurs war am 1. Januar 1878 bis auf 6 gesunken.

Als würdige Genossinnen können sich diesen Anleihen die beiden von der gleichfalls bankerotten Republik Paraguay Anfangs der siebziger Jahre erhobenen anreihen. Von der ersten im November 1871 zur Subskription aufgelegten, über 1 000 000 £ lautenden wurden 570 500 £, von der zweiten im Januar 1872 emittirten, 2 000 000 £ umfassenden nicht weniger als 1 300 000 £ zurückgekauft. Im letzteren Falle hatten die Geschäfte vor der Zutheilung einen solchen Erfolg, dass fast das Doppelte der angekündigten Summe — 3 800 000 £ — gezeichnet wurde. Die Gläubiger dieses politischen Gemeinwesens aber ereilte dasselbe Schicksal, das schon die Kapitalisten getroffen hatte, welche den Schwesterrepubliken vertraut hatten. Im Jahre 1874 bereits fand sich Paraguay ausser Stande gesetzt, die fälligen Kupons einzulösen. Ihre Obligationen wurden am 1. Januar 1878 4 : 6 notirt.

Den Agenten der fremden Regierungen und Uebernehmern von Anleihen stehen die Gründer in dem Bestreben und in der Befähigung, den Verkehr vor der Zutheilung in ihrem Privatinteresse auszubeuten, nur wenig nach, wie die Geschichte folgender vier in dem Zeitraum von Anfang der sechziger bis Anfang der siebziger Jahre gebildeten Gesellschaften zu beweisen vermag.

In dem Falle der Australian and Eastern Steam Navigation Company wurden von 40 000 nach dem Prospekt auszugebenden Aktien 19 630 zurückgekauft, im Falle der Marseilles Land Company 26 940 von 80 000, im Falle der City of Moscow Gas Company 6 500 von 35 000, im Falle der Peruvian Railway Company 15 000 von 66 800. Die Aktien der ersten Gesellschaft erlangten ein Agio von 4%, die der dritten eins von 7—8%, die der vierten eins von 8—9%. Gezeichnet wurden im ersten Falle 143 000, im dritten 56 845, im vierten 120 000. Von diesen Unternehmungen ist das erste noch in seiner Geburt erstickt worden, wie wir gleich zu berichten haben werden; die andern aber sind nach kurzer Lebensdauer elend zu Grunde gegangen. Die Aktionäre haben ihren ganzen Antheil verloren.

Diese vorgeführten Einzelfälle sind nun keineswegs als seltene Ausnahmen, sondern vielmehr als typische Beispiele aufzufassen. Der Rückkauf neuer Papiere, welche Manipulation als Unterstützung der Emission oder des Marktes bezeichnet wird (to support the issue, to support the market), ist so allgemein in Uebung gekommen, dass kaum noch etwas Anstössiges darin gefunden wird. Ja das kapitalistische Publikum hat sich so an das Hervortreten eines Agios gewöhnt, dass es zaudern würde, bei Fehlen eines solchen eine Einladung zur Subskription zu acceptiren. So werden denn auch

die redlicheren Personen durch ihre betrügerischen Kollegen genöthigt, zu dem unheilvollen Mittel zu greifen. Es ist eine feststehende Thatsache, dass bei den Anleihen aller Staaten, deren dauernde Solvenz nicht über jeden Zweifel erhaben war, und bei der grossen Mehrzahl der Aktiengesellschaften, selbst den ganz soliden Gründungen, von den Unternehmern die Geschäfte vor der Zutheilung angewendet worden sind und theilweise angewendet werden mussten[154]).

Diese Sitte hat denn die Veranlassung dazu gegeben, dass eine grosse Zahl von Personen den Verkauf von noch nicht emittirten Papieren zu einer konstanten Nebenbeschäftigung gemacht hat. Sie verkaufen dieselben an der Börse, subskribiren auf einen der verkauften Summe entsprechenden Betrag, liefern am Erfüllungstage und stecken das Agio in ihre Tasche. Es wird berichtet, dass Angehörige aller Gesellschaftsklassen dieses saubere Nebengewerbe betreiben, Pairs und Unterhausmitglieder, Geistliche und Industrielle, Handwerker und Personen noch niederen Ranges. Ja diese Agiogierigen, die den technischen Namen „stags“ führen, warten häufig nicht einmal, bis die Gründer mit der Ertheilung der Kaufaufträge die Operation eröffnet haben, sondern sie treten aus eigener Initiative in die Aktion, bieten die Papiere zu pari oder zu einem leichten Disagio aus, um die Unternehmer zum Ankauf zu zwingen und sich die Möglichkeit eines Gewinnes zu verschaffen. So können auch durch das Gebahren dieser Personen die ehrlichen Gründer, Anleiheagenten und Uebernehmer wider ihren ursprünglichen Willen gezwungen werden, zur Sicherung der Durchführung ihrer vielleicht auch den Kapitalisten günstigen Projekte die Makler an die Börse zu senden und den Kurs in die Höhe zu treiben[155]).

Gründer werden indess zu diesem Schritte auch häufig durch Gewerbtreibende und im Handel thätige Geschäftsleute veranlasst, welche in der neuen Gesellschaft eine gefährliche Konkurrentin erblicken und um das Unternehmen im Keime zu ersticken, die Aktien unter pari ausbieten. Das ist z. B. der Fall gewesen bei der Gründung der Australian Steam Navigation Company, die zur Etablirung einer regelmässigen Dampfschifffahrtslinie zwischen England und Australien ins Leben gerufen werden sollte und in Folge dessen von den Eigenthümern der Segelschiffe, welche den Verkehr bisher vermittelt hatten, aufs Lebhafteste angefeindet wurde. In welchem Masse diese Gegenpartei mit dem Verkaufe der neuen Aktien zu Werke ging, mag daraus ersehen werden, dass eine einzige Maklerfirma in wenigen Tagen im Auftrage jener 4800 Stück losschlug. Den Gründern gelang es indess, durch noch ausgedehntere Ankäufe den Angriff zurückzuweisen und das Agio aufrecht zu erhalten. Es muss indess zur Fernhaltung von Missverständnissen bemerkt werden, dass hier unzweifelhaft die

Schöpfer des Unternehmens, wie der weitere Verlauf der Dinge gezeigt hat, auch ohne den Anreiz von aussen zur Unterstützung des Marktes geschritten sein würden.

Wo solche Praktiken möglich sind, da kann es sicherlich auch nicht weiter Wunder nehmen, wenn kleinere Gründer der Kostenersparniss halber mitunter gar nicht erst Rückkäufe veranstalten lassen, sondern durch Täuschung oder Bestechung von Zeitungsreportern ein Agio ohne weitere Umstände in die Presse hineinlügen [156]). Worin sollte auch der Unterschied von den obigen Fällen liegen? Sind doch hier wie dort die Kurse rein fiktive, ohne die geringste Beziehung auf die Meinung massgebender Kreise über die wirkliche Rentabilität des Unternehmens.

Die Geschäfte vor der Zutheilung haben aber in den Händen der Gründer, weniger, wie es scheint, in denen der Agenten und Uebernehmer, noch zu viel dreisteren Machinationen Anlass gegeben, die sich zwar noch in den Zeitraum nach jenem Akte erstrecken, aber doch in dem ihm vorausgehenden ihren Ursprung nehmen. Dieselben bestehen darin, dass die Gründer, nachdem sie sich durch Rückkäufe und sonstige Kunstgriffe die Verfügung über eine hinreichende Anzahl von Papieren gesichert, beziehungsweise die auf dem freien Markte vorhandene Menge beschränkt haben, grössere Summen kaufen, als sich auf diesem noch befinden. Hiedurch werden die Verkäufer, wenn sie am Erfüllungstage zu liefern haben, genöthigt, da auf anderem Wege die erforderliche Menge nicht beschafft werden kann, sich zur Lösung ihrer Verbindlichkeiten an die Käufer selbst zu wenden und diesen in einer Monopolstellung befindlichen jeden beliebigen Preis zu bewilligen, den sie zu verlangen für gut erachten. Ein derartiges Manöver wird als „corner“ bezeichnet. Ein solches ist beispielshalber von den Direktoren der uns schon bekannten Australian Steam Navigation Company versucht worden. Dieselben hatten, ohne im Prospekt davon etwas mitgetheilt zu haben, für sich selbst 6350 Aktien behalten und speziell noch für drei unter ihnen, die Mitglieder australischer Firmen waren, 6770 reservirt zu dem angeblichen Zwecke, dieselben an die australischen Kapitalisten abzusetzen. Sie hatten weitere 5770 Aktien ihren Associés und sonstigen guten Freunden eingehändigt, so dass sie im Ganzen über einen Betrag von fast 19 000 disponiren konnten. Bei der Zutheilung des Restes aber an das Publikum scheinen sie durch Inaussichtstellung einer Bevorzugung bei diesem Akte von mehreren Bewerbern das Versprechen erlangt zu haben, die zu empfangenden Stücke längere Zeit hindurch zu behalten, jedenfalls nicht bei Eintritt einer günstigen Kursänderung sofort wieder loszuschlagen. Endlich hatten die Direktoren 19 630 Aktien gekauft und einige Associés derselben noch ungefähr 6000. Während dem-

nach mehr als 25 000 ihnen zu liefern waren, bot doch der freie Markt, da nur 40 000 Aktien existirten und gegen 19 000 von den Direktoren und ihren Verbündeten zurückbehalten waren, nur 21 000 dar. Die Folge wäre gewesen, dass die Verkäufer auf den Rest von mehr als 4000 Aktien sich den Forderungen der Käufer auf Gnade und Ungnade hätten ergeben müssen. Diese betrügerische Absicht der Gründer wurde indess vereitelt, als das Börsenkomité wegen der bei der Zutheilung vorgekommenen Unredlichkeiten den speziellen Liquidationstermin verweigerte und in Folge davon sämmtliche bisher eingegangenen Verträge wegen Defizienz der Bedingung nichtig wurden.

Mitunter scheint sogar die Aussicht auf die durch einen „corner" zu erzielenden Gewinne das Hauptmotiv für die Gründung von Gesellschaften abgegeben zu haben. Das ist z. B. nach der Meinung eines Zeugen der Fall gewesen bei der bereits erwähnten Peruvian Railway Company. Als es hier zur Zutheilung kam, wurden, obwohl 15 000 Aktien zurückgekauft waren, an das Publikum nicht mehr als 6385 abgegeben von den zur Emission angekündigten 66 800, der ganze Rest hingegen in die Hände der Gründer, Direktoren und der mit diesen unter ein und derselben Decke steckenden Personen gelegt. Auch hier wären die Verkäufer jener Summe von 15 000 Aktien die Opfer des Betruges geworden, wenn nicht, als an dem speziellen Liquidationstermin die Unmöglichkeit der Erfüllung und der Grund derselben offenbar wurden, das Komité der Londoner Stock Exchange das im Falle der Nichterfüllung der Lieferungspflicht regelmässig eintretende „Einkaufverfahren" suspendirt hätte.

Die vorgeführten Thatsachen werden es rechtfertigen, wenn wir die Behauptung aufstellen, dass die spekulativen Geschäfte vor der Zutheilung keinen Nutzen gestiftet haben und dass sie ohne Schaden für die Volkswirthschaft hätten fehlen können. Der Grund hievon liegt aber weniger in einem tadelnswerthen Gebahren der Spekulation selbst als darin, dass das Werkzeug, mit dem sie operiren muss, ihren Händen entrissen und von den Gründern, Agenten und Uebernehmern in ihrem Privatinteresse verwandt worden ist.

Es entsteht nun die Frage, welche Aufgabe der Gesetzgebung aus den dargelegten Verhältnissen erwachse[157]). Das gegenwärtige Landesrecht schränkt den Verkehr vor der Zutheilung, wenn wir hier von der gegen jede Art der Spekulation in einer gewissen Klasse von Effekten gerichteten, im nächsten Abschnitt noch näher zu besprechenden Leemans Act absehen, in keiner Weise ein, ebenso wenig lassen es die heute in Geltung stehenden Statuten der Londoner Stock Exchange sich angelegen sein, denselben in Fesseln einzuschnüren[158]), so wünschenswerth zur Beseitigung der schweren Uebelstände ein

Eingriff in diese schrankenlose Freiheit auch erscheinen muss. Nach diesem Ziele hin bieten sich dem prüfenden Auge nun zwei Wege dar, den einen hat die königliche Untersuchungskommission zu betreten gerathen, der andere erscheint uns zweckmässiger.

Die erstere hat ihr Gutachten dahin abgegeben, dass alle Verträge vor der Zutheilung über die Lieferung von Aktien und Obligationen fremder Regierungen für ungesetzlich erklärt werden müssten. Die Erklärung des damaligen Vorsitzenden des Börsenkomités, ein einfaches Verbot mit der Wirkung, dass aus einem derartigen Geschäfte keine Klage auf Erfüllung seitens der ordentlichen Gerichte angenommen werden solle, müsse erfolglos bleiben, da es einer der ersten Grundsätze der Stock Exchange sei, ihre Mitglieder zur Ausführung der von ihnen vereinbarten Verträge zu zwingen und im Falle des Ungehorsams, sie für immer von der Börse zu verweisen, hat die Kommission zu dem weiteren Vorschlage veranlasst, den Abschluss solcher Geschäfte mit einer Strafe zu belegen. Für diesen Fall, versicherte der Vorsitzende, würde die Börse sich verpflichtet fühlen, ihre Statuten dem Gesetze gemäss einzurichten. Jener schwerwiegende Beschluss wurde bei Anwesenheit aller Mitglieder mit 9 gegen 3 Stimmen gefasst; in der Majorität befand sich unter Anderen der Baronet von Rothschild, in der Minorität der Vorsitzende des Börsenkomités. Begründet ist das Gutachten von der Kommission mit der Behauptung, dass ohne die Geschäfte vor der Zutheilung es dem grösseren Theile der betrügerischen und werthlosen Gesellschaften, durch deren Bildung das Publikum hintergangen worden sei, nicht gelungen wäre, allgemeines Vertrauen zu gewinnen, und mit dem Zugeständniss, dass sie kein besseres Mittel wisse, diesem Uebel zu steuern, als das oben erwähnte [169]).

Diese Motivirung scheint uns wenig befriedigend und es kommt uns vor, als ob die königliche Kommission bei der Entscheidung einer sehr wichtigen Frage sich mehr habe leiten lassen von einem gewiss sehr berechtigten Gefühle sittlichen Zornes über eine Reihe skandalöser Vorgänge als von dem in nüchterner Weise die Chancen der Ausführbarkeit und den Grad der Zweckmässigkeit des geplanten Reformvorschlages erwägenden Verstande. Suchen wir die Materie, wie sie es verdient, eingehender und kühler zu erörtern.

Gegen die empfohlene Massregel ist nun zunächst zu erinnern, dass sie in zahlreichen Fällen den berechtigten Interessen der investirenden Kapitalisten zuwider und desshalb aller Wahrscheinlichkeit nach überhaupt nicht durchführbar sein würde. Es ist oben dargelegt worden, dass wenn ein Anleihe- oder Aktienunternehmen ein grosses Vertrauen gefunden hat, nicht nur Spekulanten, sondern auch Kapitalisten

Kaufaufträge an die Börse gelangen lassen, weil sie in der Befürchtung einer Ueberzeichnung lieber einige Prozent mehr zahlen als bei der Zutheilung der Papiere an die Subskribenten nicht in dem gewünschten Masse berücksichtigt werden oder gar ganz leer ausgehen wollen. Diese Eventualität ist auch keineswegs eine eingebildete, sondern mitunter eine der Wahrscheinlichkeit sehr nahe. Ist es doch bei der letzten französischen Kriegsentschädigungsanleihe vorgekommen, dass statt des begehrten Kapitals von 2 Milliarden Franks 45 Milliarden gezeichnet wurden[160]). Werden die Geschäfte vor der Zutheilung verboten, so kann der Kapitalist zu jenem Hülfsmittel nicht mehr greifen. Nun hat man zwar gemeint, diesem Uebelstande liesse sich durch eine staatlicherseits anzuordnende Aenderung des Modus der Zutheilung abhelfen. Die bisherige den Emittenten von Anleihen und Direktoren von Aktiengesellschaften zustehende unbeschränkte Freiheit in der Berücksichtigung der einzelnen Bewerber solle beseitigt werden und zwar nach den einen eine Zutheilung an jeden Subskribenten erfolgen pro rata des gezeichneten Betrages[161]), nach den anderen jedem die ganze von ihm gewünschte Summe übergeben werden nach dem Grundsatze: „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ [162]).

Indess diese beiden Neuerungen würden einerseits wenig fruchten und andererseits erhebliche Nachtheile herbeiführen. Sie würden nichts fruchten, denn der Kapitalist hat keineswegs die Garantie, den vollen erbetenen Betrag zu erhalten. Im ersten Fall liegt das auf der Hand; im zweiten ist zu bedenken, dass eine Anleihe oder eine Aktiengesellschaft mitunter in wenigen Stunden überzeichnet[163]) ist und in Folge davon der ein Gesuch absendende Kapitalist nothwendiger Weise der Gewissheit der rechtzeitigen Ankunft desselben entbehren muss. Sie würden erhebliche Nachtheile herbeiführen, da es ein nicht unberechtigter Wunsch der fremden Regierungen und Gründer ist, die Papiere möglichst in die Hände von Kapitalisten, nicht in die von sofort auf Verkauf sinnenden Spekulanten gelangen zu lassen. Denn so hoch auch der Nutzen der Spekulation „an sich“ geschätzt werden mag, so ist es doch keinenfalls wünschenswerth, dass dieselbe sich mit einer sehr grossen Masse von Effekten überlade, weil bei den vergleichsweise geringen finanziellen Mitteln, die ihr zu Gebote stehen, zu befürchten ist, dass eine plötzlich eintretende Geldknappheit sie zwingen werde, ihren Vorrath massenweise zum Verkauf auszubieten und die Kurse weit unter den ihrer Meinung über die Bonität der Anlage entsprechenden Stand zu senken. Hiedurch aber kann der Kredit des fremden Staates und der neugegründeten Aktiengesellschaft ungebührlich geschädigt werden, was ebensowenig im Interesse der an dem neuen Unternehmen unmittelbar Betheiligten wie dem

der Gesammtheit liegt. Die vorwiegende Berücksichtigung der soliden Kapitalisten, die heute das leitende Prinzip bei der Zutheilung der Papiere abgiebt, würde durch jene Bestimmungen unmöglich gemacht werden. Die vorgeschlagenen Reformen sind desshalb nicht annehmbar; der karakterisirte Uebelstand bleibt.

Aber vielleicht ist dieser Uebelstand selbst nur ein unbedeutender. Die Unterdrückung der Geschäfte vor der Zutheilung würde es ja Niemandem verwehren, soviel von den neuen Werthen in seinen Besitz zu bringen, als ihm beliebt. Sie würde den Kauf derselben nur hinausschieben um längstens die zwischen der Veröffentlichung des Prospekts und jenem Akte liegende Zeit. Diese aber beträgt bei Papieren, die eine einigermassen günstige Aufnahme gefunden haben, allerhöchstens ein bis zwei Wochen [164]). Dieses Argument hat sich auch die königliche Kommission angeeignet, indem sie von dem Produkte ihrer gesetzgeberischen Erwägungen erklärt: „it would curtail to a very trifling extent the opportunities which a bona fide investor in any loan or company at present has of so investing to his advantage“ [165]). Allein das Verbot unserer Operationen möchte doch wohl noch etwas anderes involviren als den blossen Aufschub eines Kaufgeschäftes. Je länger ein Projekt auf dem Kapitalmarkte verweilt, desto grösser wird die Zahl der ihre Aufmerksamkeit auf dasselbe richtenden Personen und häufig auch die Zahl derjenigen, in denen der Wunsch auftaucht, sich an dem neuen Unternehmen zu betheiligen. Es ist desshalb oftmals mit Sicherheit zu erwarten, dass nach der Zutheilung mehr Kauflustige vorhanden sein werden als an dem ersten Tage nach Ausgabe des Prospektes. Die vermehrte Nachfrage aber hat einen höheren Kurs zur Folge, der für den Kapitalisten eine Steigerung der Anschaffungskosten bedeutet. Allerdings scheiden aus der Menge der vor der Zutheilung vorhandenen Kauflustigen die bei diesem Akte zufrieden gestellten aus. Aber dieser Ausfall wird zweifelsohne gedeckt werden durch den Hinzutritt von in ihren Hoffnungen hiebei Getäuschten. Denn da der eine optimistisch, der andere pessimistisch zu denken gewohnt ist, so kann nicht angenommen werden, dass jeder, der neue Effekten zu erwerben wünscht, sofort der Sicherheit halber einen Kaufauftrag an die Börse sendet, da er ja, so lange die Entscheidung noch nicht erfolgt ist, hoffen kann, sie auf dem Wege der Subskription zu günstigeren Bedingungen zu erlangen. Ist aber das Erwartete ausgeblieben, so muss er sich unter die Käufer mischen, falls er seinen Entschluss nicht aufgeben will.

Aber selbst wenn auch der Kurs nicht relativ höher sein sollte, so würde doch schwerlich Jemand begreifen, wesshalb es denn ein strafwürdiges Vergehen sei, vor der Zutheilung neue Papiere zu erwerben. Hat doch auch selbst die könig-

liche Kommission diese Handlung nur verpönt, wo es sich um Obligationen fremder Regierungen und Aktien, nicht wo es sich um Schuldverschreibungen des eigenen Staates handelt. Jene geplante Einschränkung des freien Verkehrs würde als eine unnatürliche Fessel empfunden und abgestreift werden; das Verbot würde über seine papierene Existenz nicht hinauskommen.

Für diese unsere Meinung über die Undurchführbarkeit der in Vorschlag gebrachten Reform sprechen indess nicht bloss Argumente, sondern die Thatsachen haben bereits dafür entschieden. Am 7. April 1864 ging in dem Börsenkomité ein Antrag des Inhalts durch, die Geschäfte vor der Zutheilung künftighin nicht anzuerkennen. Streitigkeiten über aus solchen Verträgen herrührende Ansprüche sollten von dem sonst allgemein als Schiedsgericht fungirenden Komité nicht berücksichtigt, betreffs der Liquidirung das Verfahren des „buying-in“ und „selling-out“ nicht angeordnet werden und weitere Zurücksetzungen ähnlicher Art eintreten. Eine Strafe auf die Eingehung solcher Kontrakte war aber nicht festgesetzt worden. In Folge dieser Bestimmungen scheint nun eine grosse Anzahl von Maklern ihren Auftraggebern gegenüber die Vornahme der in Verruf erklärten Operationen verweigert zu haben. Allein was war die Wirkung davon? Der Verkehr vor der Zutheilung fand trotzdem statt, wenn auch zumeist ausserhalb der Stock Exchange, und vielen Maklern wurde von ihren Kunden, Kapitalisten wie Spekulanten, mit dem Abbruch sämmtlicher Geschäftsverbindungen gedroht, wenn sie nicht auch die fraglichen Verträge vermitteln wollten. Diese Erfahrungen führten denn dazu, dass am 26. April 1865 jene Bestimmungen in dem Komité wieder mit grosser Majorität aufgehoben wurden. So hatte sich die Unhaltbarkeit der von der öffentlichen Meinung gemissbilligten Beschränkung des Verkehrs in eklatanter Weise gezeigt[166]).

Diese Thatsachen hat nun allerdings auch die königliche Kommission gekannt, ins Auge gefasst hat sie aber nur die eine Seite derselben. Sie erklärt mit Behagen, der Erlass jener Bestimmung seitens solcher Männer, die ihren Interessen und Gewohnheiten gemäss in hohem Grade der unnöthigen Fesselung des Marktverkehrs widerstreben, sei eine starke Verurtheilung der Praktiken gewesen, gegen welche die Vorschrift gerichtet war[167]). Besser kann man fürwahr für eine vorgefasste Meinung die Thatsachen, welche dagegen sprechen, nicht verwerthen.

Indess selbst wenn das in Vorschlag gebrachte Verbot praktisch durchgeführt werden könnte, würde es aller Wahrscheinlichkeit nach die Uebelstände, gegen die es gerichtet wäre, nicht zu beseitigen vermögen. Es muss nämlich, selbst wenn man der Kommission zugiebt, dass das den neuen An-

leihepapieren und Aktien verschaffte Agio das vorzüglichste Lockmittel war, doch ihre weitere Behauptung bestritten werden, das ohne die verurtheilten Operationen die ungesunden und auf Ausbeutung des Publikums berechneten Unternehmungen nicht zu Stande gekommen wären. Um hievon sich zu überzeugen, vergegenwärtige man sich nur wieder das Motiv, das die Gründer, Agenten und Uebernehmer zum Rückkauf vor der Zutheilung getrieben hat. Es liess sich erwarten, dass die für solide und rentabel anzusehenden Kapitalanlagen durch das Eingreifen der Spekulation ein natürliches Agio erlangen, die unsoliden und unrentabeln hingegen desselben entbehren oder gar mit einem Disagio behaftet werden würden. So musste ein Unterschied sichtbar werden in der äusseren Erscheinungsform der verschiedenen Projekte, der den werthlosen unter ihnen nicht anders als verderblich werden konnte. Für die Schöpfer der letzteren kam es desshalb darauf an, auf jeden Fall diese Differenz zu beseitigen; es gelang ihnen das durch die Erzeugung des künstlichen Agios. Jetzt konnten sich alle Unternehmungen mit gleich verlockenden Reizen dem lüsternen Auge des Kapitalisten darbieten und die Verwirklichung der Ziele der unreellen Gründer, Regierungen, Agenten und Uebernehmer schien gesichert.

Welche Wirkung würde nun das Verbot der Geschäfte vor der Zutheilung haben? Es würde das Agio der unsoliden Schöpfungen verschwinden, aber ebensowohl das der Erfolg versprechenden. Die äussere Erscheinungsform beider wäre wieder gleich. Und da der Kapitalist seine Ersparnisse anlegen will und muss, so wird er nach anderen Reizen und Täuschungsmitteln spüren, denen er folgen könnte. Deren aber giebt es noch genug. Die ehrlichen Gründer, Agenten etc. werden es für ihre Pflicht halten, das Publikum im Prospekt und in der Presse auf die glänzende Prosperität, der ihre Schöpfung entgegengehe, aufmerksam zu machen; ihre betrügerischen Kollegen werden wider ihre Ueberzeugung die gleichen Worte gebrauchen, deren wahrer Sinn ebensowenig durchschaut werden könnte, wie das Künstliche des Agios. Das Verbot der Geschäfte vor der Zutheilung würde daher das blinde Vertrauen der Kapitalisten von dem Punkte, auf den es bisher gerichtet, ab- und einem anderen, den Verheissungen im Prospekt und in der Presse, zuwenden; die ungesunden Projekte hätten noch immer die gleichen Chancen wie die gesunden.

Von noch weit grösserer Bedeutung aber würde aller Wahrscheinlichkeit nach Folgendes werden. Wenn es den Spekulanten und Kapitalisten verwehrt ist, vor der Zutheilung die neuen Werthe zu kaufen, so werden beide, sobald dieser Akt vorbei ist, sich um so mehr beeilen, die wider ihren Willen ihnen aufgedrungene Unterlassung nachträglich gut zu machen.

Die soliden Papiere werden sich alsbald eines Agios erfreuen, das wie einstmals das Agio vor der Zutheilung viele Kapitalisten veranlassen dürfte, ihr disponibles Vermögen in den neuen Werthen anzulegen. Ja es kann die Möglichkeit nicht als ausgeschlossen gelten, dass in Folge jenes Verbotes, nachdem einmal die grosse Masse der englischen Kapitalisten sich daran gewöhnt hat, in ihrem Entschlusse zum Erwerbe neuer Anlagewerthe sich durch das Hervortreten eines Agios bestimmen zu lassen, eine vollständige Wandlung in den Formen der Betheiligung sich vollziehen werde, dass die Kapitalisten den Spekulanten die eigentliche Zeichnung überlassen, selbst aber erst in Aktion treten werden, wenn nach erfolgter Zutheilung der Kurs über die Emissionshöhe hinaufsteigt, und sich zurückhalten werden, wenn eine derartige Bewegung nicht eintritt.

Für die betrügerischen Gründer, Agenten etc. würde es dann nur darauf ankommen, in dem bezeichneten Stadium den Papieren ein künstliches Agio zu verschaffen, um ihre innerlich kranken Schöpfungen wieder gleich verlockend erscheinen zu lassen als die gesunden. Nichts aber ist leichter zu erreichen als das. Sie werden eine Anzahl guter Freunde bewegen, zum Schein auf die neu projektirte und im Prospekt angekündigte Anlage zu subskribiren und nach erfolgter gleichfalls scheinbarer Zutheilung wie früher gleich nach Veröffentlichung des Prospekts durch Makler an der Börse nach den neuen Papieren Nachfrage halten lassen. Andere Makler werden sie instruiren, dieselben zu einem Agio anzubieten. Die Geschäfte werden geschlossen und der Kurszettel meldet dem arglosen Publikum von der günstigen Aufnahme, welche das neue Effekt gefunden hat. Es wird sich beeilen, sich mit den neuen Werthen zu versorgen, ehe die Kurse noch höher steigen. Die anders denkende Spekulation wird aber gegen dieses Treiben ebensowenig aufkommen können, als sie es jetzt vermag wider die vor der Zutheilung in Szene gesetzten Operationen.

Dass diese als Wirkungen des kritisirten Verbotes hingestellten Erscheinungen von uns nicht aus den Fingern gesogen, sondern aus wirklichen Begebnissen abgelesen sind, das möge Folgendes zur Gewissheit bringen. Wie man sich erinnern wird, waren von der im Sommer 1870 zur Subskription aufgelegten Hondurasanleihe vor der Zutheilung ungefähr $^{9}/_{10}$ zurückgekauft worden, so dass an dem nach diesem Akte liegenden 1. August, wo die zweite Einzahlungsrate fällig wurde, sich nur noch etwas über 230 000 £ in den Händen des Publikums befanden. Der Uebernehmer der Anleihe, Mr. Lefevre, war aber mit diesem Resultat noch nicht zufrieden, sondern erachtete es zur Aufrechterhaltung des Agios, d. h. zur Bethörung der Kapitalisten, für erforderlich, noch weitere Rückkäufe

zu veranstalten. In Folge derselben verringerte sich die von der Anleihe faktisch abgegebene Summe bis zum 15. Dezember 1870 bis auf 91 000 £. Erst von diesem Momente an begann Lefevre die umgekehrte Operation, den allmählichen Verkauf der in seinen Besitz übergegangenen Papiere; er schlug dieselben los, sobald Kauflustige auf dem Markte erschienen, unterliess es aber gleichzeitig nicht, von Neuem bald grössere bald geringere Quantitäten wieder an sich zu bringen, wenn zuviel Verkaufslustige sich meldeten, um einem Sinken des Kurses und des Vertrauens zu der Solidität seiner Waare vorzubeugen. Durch diese und andere Mittel gelang es ihm, fast den ganzen Betrag dem Publikum in einem Zeitraume von 1½ Jahren zuzuführen. Es besass am 1. Januar 1871 bereits 633 200 £, am 1. Juli 1871 964 200 £, am 30. Juni 1872 2 483 200 £.

Ebenso lehrreich ist die Geschichte der Bildung der Eupion Gas Company. Der im Anfang des Jahres 1874 veröffentlichte Prospekt kündigte die Ausgabe von 50 000 Aktien zu je 1 £ an. In kurzer Zeit wurde dieser ganze Betrag von auf Veranlassung der Gründer handelnden Personen gezeichnet. Die Zutheilung erfolgte zum Schein, in Wirklichkeit behielten erstere die Verfügung über alle Aktien ohne Ausnahme. Nachdem bald darauf von dem über den wahren Sachverhalt getäuschten Komité der Londoner Stock Exchange der spezielle Liquidationstermin und die Aufnahme in den offiziellen Kurszettel erlangt waren, liess der eigentliche Vater des ganzen Unternehmens, ein gewisser Mr. Aspinall, an der Börse eine erhebliche Summe der neuen Werthe zu einem beträchtlichen Agio verkaufen. Die Verkaufsordre ging aus von einem Dr. Muir, die Kaufordre von einer anderen Persönlichkeit, die ebenso wie ersterer ein Werkzeug des Mr. Aspinall war. Diese Geschäfte, mittelst deren im Ganzen 12 000 Aktien verhandelt wurden, waren aber rein fiktive, da alle Papiere sich in den Händen von Mr. Aspinall und seinen Verbündeten befanden. Als nun der Tag der Lieferung herannahte, war Dr. Muir plötzlich verschwunden. Der Verbündete Aspinall's hingegen, der die Kaufaufträge an die Makler hatte gelangen lassen, war zur Stelle und bestand energisch auf Erfüllung der Verträge. Die von Dr. Muir engagirten Makler aber geriethen in die grösste Verlegenheit, wie sie ihren Verpflichtungen nachkommen könnten. — Der Zweck dieser ganzen Operation war nun wohl zunächst, einen Theil der Börsenmitglieder in einen „corner“ zu verwickeln und auszubeuten. Daneben sind aber zweifelsohne noch andere Motive massgebend gewesen, die uns hier gerade interessiren. Man erinnert sich, dass wenn ein Börsenmitglied die verkauften Papiere nicht rechtzeitig liefert, alsdann ein Börsenbeamter dieselben auf Rechnung des Säumigen im „buying-in-Verfahren“ für den Anspruchsberechtigten zu erwerben sucht. Wenn Mr. Aspinall nun die Aktien nach und

nach auf diesem Wege zu steigenden Kursen verkaufen liess, so war die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass das Publikum diese aufsteigende Kursbewegung als Zeichen der steigenden Werthschätzung der neuen Werthe seitens der Börse ansehen, Kaufofferten auf den Markt senden und den gesammten Betrag an sich nehmen würde. Diese Pläne wurden nun freilich dadurch vereitelt, dass der Vorstand der Stock Exchange auf Ersuchen der bedrohten Makler das „buying-in-Verfahren“ bis auf Weiteres sistirte, um denselben die Möglichkeit zu geben, den von ihnen beabsichtigten Prozess gegen die Betrüger in Ruhe vorbereiten und durchführen zu können. Aber die Thatsache des Versuchs ist für uns schon lehrreich genug.

Es mag hier in parenthesi bemerkt werden, dass diese unerwartete Wendung der Dinge die „Macher“ in so lebhafte Bestürzung versetzte, dass sie den Maklern die Summe von 10 000 £ boten, wenn sie von ihrem Vorhaben abstehen würden. Diese gingen indess hierauf nicht ein, sondern beschritten in ihrer Empörung über die Schamlosigkeit der geplanten Ausbeutung den Rechtsweg, beschuldigten sie des versuchten Betruges gegen sie selbst und der vollendeten Täuschung des Komités in der Absicht, die Börse und das weitere Publikum zu betrügen, worauf hin das Gericht die Angeklagten des zweiten Punktes für schuldig befand, vom ersten sie hingegen sonderbarer Weise freisprach.

Diese Beispiele zeigen in evidenter Weise, dass Operationen, wie wir sie für die Zukunft als Folgen eines Verbotes der Geschäfte vor der Zutheilung hingestellt haben, auch jetzt nicht unbekannt sind. Schon heute werden nach erfolgter Zutheilung, die freilich zum grösseren oder geringeren Theile nur eine scheinbare ist, die neuen Papiere von den an dem Zustandekommen des Projekts Interessirten massenweise gekauft, um ihnen ein Agio zu verschaffen resp. zu bewahren und das nichts Böses ahnende Publikum zum Erwerbe derselben zu verleiten. Nur sind solche Praktiken noch nicht die Regel, weil in den meisten Fällen die Rückkäufe vor der Zutheilung zur Erreichung der betrügerischen Zwecke genügen, sie würden es aber unstreitig werden, sobald das letztere Mittel nicht mehr angewendet werden könnte. Die Durchführung des Reformvorschlages der königlichen Kommission würde demnach keinen anderen Erfolg haben, als die Manipulationen, die bekämpft und ausgerottet werden sollen, in ein anderes Stadium zu verschieben.

Wenn wir das rechte Mittel ausfindig machen wollen zur wirkungsvollen Bekämpfung der verurtheilenswerthen Kniffe, so müssen wir vor Allem ins Auge fassen, was die Spekulation zu leisten vermag und welcher Voraussetzungen sie bedarf zur Lösung ihrer Aufgabe. Alsdann werden wir zu dem Schlusse geführt, dass es nicht darauf ankommen kann, den Verkehr

vor der Zutheilung zu beseitigen, sondern vielmehr ihn zu erhalten, wohl aber Fürsorge zu treffen für die Entfernung der ihn heute noch durchdringenden betrügerischen Beimischung. Dazu ist es erforderlich und genügend, wenn durch staatliches Gesetz den Anleiheagenten und Uebernehmern, den Gründern und Direktoren von Aktiengesellschaften, den Konzessionären, welche ihre Konzession, den Eigenthümern von Grundstücken und baulichen Anlagen, welche diese Vermögensobjekte der Gesellschaft verkauft haben, und Personen, die in ähnlicher Weise an dem Zustandekommen der Unternehmung interessirt sind, die Einlassung in Geschäfte in den neuen Effekten vor Abgabe der einzelnen Stücke an die Zeichner, sei es auf eigene Rechnung, sei es auf Rechnung der fremden Regierung resp. der Gesellschaft, untersagt wird. Die Uebertretung dieses Verbotes müsste mit strenger Strafe geahndet und diese zugleich auch solchen angedroht werden, welche gegen von jenen Personen empfangene Vergünstigungen in der bezeichneten Weise handeln. Hiedurch würde der Spekulation das Feld frei gemacht und ihr Gelegenheit gegeben werden, zu den neuen Projekten ungestört Stellung zu nehmen, um so mehr, wenn gleichzeitig für den Zeitraum zwischen dem Moment der Veröffentlichung des Prospekts und dem Moment der Zutheilung eine Normalfrist festgesetzt würde. Nur ist daran zu erinnern, dass, soweit wenigstens umfangreiche Anleihen in Betracht kommen, die ja häufig in mehreren Ländern zu gleicher Zeit emittirt werden, eine gleichmässige internationale Regelung des fraglichen Punktes wünschenswerth erscheint, weil zu befürchten steht, dass wenn etwa in England der obige Vorschlag verwirklicht wäre, in Frankreich aber nicht, das in Paris erzeugte künstliche Agio durch die Intervention des Arbitragegeschäfts ein solches auch in London hervorrufen werde. Eine gesetzliche Bestimmung der oben erwähnten Art wäre zugleich im Einklang mit dem Rechtsgefühl des Volkes, denn sie würde nur die betrügerischen Operationen treffen, die berechtigten Privatinteressen aber unverletzt lassen, da die in ihrer Handlungsfreiheit zu beschränkenden Personen einflussreich genug sind, um bei der Zutheilung beliebige Summen sich zu sichern.

Man wird uns indess noch einen Einwand machen und etwa Folgendes sagen. Wenn es auch den gefährlichen Individuen verwehrt wird, vor Emission der neuen Papiere Geschäfte in denselben einzugehen, so werden sie damit, wie eben zugestanden, doch nicht der Möglichkeit beraubt, bei der Zutheilung selbst an sich oder, falls auch hier eine Grenze gesetzt werden sollte, an ergebene Persönlichkeiten einen mehr oder minder grossen Betrag abzugeben und darauf den Kurs in die Höhe zu treiben, wie das oben als wahrscheinliche Wirkung des zurückgewiesenen Reformvorschlages der Kommission

dargelegt ist. Somit würden auch jetzt noch die unrentabeln Werthe, wenn nicht sofort, so doch nach einer gewissen Frist, mit einem Agio prunken können. Die Möglichkeit des Eintritts solcher Vorkommnisse kann gar nicht in Zweifel gezogen werden, nur ist der schädliche Einfluss derselben auf die Herbeiziehung der Betheiligung der Kapitalisten zu bestreiten. Der nach der Zutheilung auftretende Preisstand ist nämlich nicht mehr der erste, welchen das Publikum wahrnimmt; ihm sind vorangegangen die Kurserscheinungen vor dem besagten Akte, das Agio bei den einen, der unveränderte Emissionspreis, das Disagio bei den andern. Was aber die Kapitalisten am meisten bestimmt, sind gerade die ersten Kurse, welche die neuen Werthe erzielen. Freilich mag wohl hie und da Jemand durch das Agio nach der Zutheilung sich zum Erwerbe der neuen Effekten verleiten lassen, unbekümmert um das, was die Kursblätter der vorhergehenden Tage und Wochen gemeldet haben, allein damit macht er sich eines Grades von Unbesonnenheit schuldig, dessen halber er büssen muss, um davon geheilt zu werden, vor dem ihn zu schützen, selbst fast strafwürdig wäre. —

III. Der spekulative Verkehr in alten Papieren.

Wie man sich erinnern wird, hatten wir als die für uns wesentlichen Merkmale der spekulativen Thätigkeit die folgenden zwei entdeckt. 1) Sie erzeugt eine wirkliche Nachfrage nach und ein wirkliches Angebot von Waaren. 2) Nachfrage und Angebot gehen von Personen aus, die im Durchschnitt eine grössere Befähigung zur Abschätzung der künftigen Rentabilität eines Aktienunternehmens und Zahlungsfähigkeit einer Regierung haben als die Masse der Kapitalisten.

Aus ersterem Umstande ergiebt sich nun, dass die Spekulation in alten Werthen sich dem kapitalistischen Effektenverkehr in ganz ähnlicher Weise dienstbar macht wie der Händler der Londoner Stock Exchange. Wie sehr auch der einzelne Haussier oder Baissier verschieden ist von dieser Mittelsperson, so erweist sich doch die Spekulation, als ein einheitliches Gebilde angesehen, die Gesammtheit der Haussiers und Baissiers, als nichts anderes als ein Händler mit riesigem Geschäftsumfange. Sie ist wie dieser stets bereit, zu irgend einem Kurse zu kaufen und zu verkaufen; sie erleichtert demgemäss den Umsatz zwischen den Kapitalisten und macht den Markt zu einem stets bereitwilligen Geber und Abnehmer.

Uebersteigt das kapitalistische Terminangebot innerhalb einer Liquidationsperiode die kapitalistische Terminnachfrage, so nimmt die Spekulation den überschüssigen Betrag an sich, indem sie ihn zum Theil in ihrem Besitz behält, zum Theil ihn im Reportgeschäft weiter giebt. Tritt das umgekehrte Verhältniss ein, so liefert sie den überschüssigen Betrag zum

Theil aus der in ihrem Besitz befindlichen Summe, zum Theil verschafft sie ihn sich erst mittelst des Deportgeschäfts. Sie hat zunächst in ihrem Interesse zur Bildung zweier Vorrathsmassen Anlass gegeben, von denen die eine in ihren eigenen Schränken, die andere in denen von Bankiers und anderen Personen aufbewahrt wird, welche dieselben im Wege des Deportgeschäfts und, da mit dem durch dieses empfangenen Gelde wieder reportirt werden kann, auch im Wege des Reportgeschäfts gewerbsmässig zu verwerthen suchen. Diese lagernden Quantitäten besitzen, weil sie nicht als dauernde Vermögensanlage fungiren, die Fähigkeit, sich schnell zusammenzuziehen und zu erweitern je nach den Bedürfnissen des kapitalistischen Termin- und, da nichts hindert, auch an anderen als den Liquidationstagen Stücke abzustossen und aufzunehmen, auch des kapitalistischen Kassaverkehrs. Sie bilden das Analogon zu dem Vorrath, den der Händler der Londoner Börse zu halten pflegt.

Mit dieser ihrer Wirksamkeit ist die Spekulation auch da nicht überflüssig, wo eine Gruppe besonderer Mittelspersonen im Zentralpunkte des Verkehrs sich bereits gebildet hat. Dem Händler der Londoner Stock Exchange giebt erst das Vorhandensein einer ausgedehnten Spekulation die Sicherheit, die übernommenen Verpflichtungen in kürzester Zeit auf die Schultern Anderer überwälzen zu können; sie mildert sein Risiko und gestattet ihm so nahe an einander liegende Preise zu machen, Käufern und Verkäufern die denkbar günstigsten Bedingungen zu stellen. Würde sie fehlen, so müsste der Händler, um wie heute in jedem Moment dem wechselnden Verhältniss von Nachfrage und Angebot entsprechen zu können, eine weit grössere Summe von Papieren speichern; damit würde das Risiko seines Geschäftsbetriebes sich erhöhen und das kapitalistische Publikum würde genöthigt sein, in der Höhe der zu zahlenden und zu empfangenden Preise ihm die Vergütigung hiefür zu leisten.

Indem so die Spekulation den kapitalistischen Verkehr erleichtert, begünstigt sie den Eintritt all jener Wirkungen, welche wir oben der Börse als Vermittlerin des kapitalistischen Verkehrs zugeschrieben haben.

Aus dem ersten und dem zweiten der oben entwickelten Merkmale der Spekulation ergeben sich noch zwei weitere Leistungen derselben. Es ist früher ausgeführt worden, wie die Spekulation auf dem kapitalistischen Verkehre fusst und bereits auf die als Folge ihrer Intervention eintretende Gleichmässigkeit der Preisentwickelung hingedeutet worden. Dieselbe kommt in folgender Weise zu Stande. Da neben den Kapitalisten eine grosse Zahl von andern in dieser Hinsicht befähigteren Personen sich um die Erforschung der Zukunft bemühen, so muss jedes Ereigniss, welches die Rentabilität eines Aktienunternehmens und die Solvabilität eines Staates

beeinflusst, früher beachtet und in seiner Bedeutung richtiger gewürdigt werden. Die dementsprechende Kursbewegung muss früher beginnen. Da weiter diese Erkenntniss zunächst stets nur innerhalb einer kleinen Schaar vorhanden ist, um von hier sich erst in grössere Kreise zu verbreiten, und da die Spekulanten die Aussicht auf ganz minimale Werthänderungen, welche die Kapitalisten in ihrer Ruhe noch nicht stört, zum Kauf und Verkauf veranlasst, so muss sich der Umschwung in dem Verhältniss von Angebot und Nachfrage weniger stossweise vollziehen. Die Kursbewegung wird gleichmässiger.

Dieser Wechsel spielt sich zunächst nur im spekulativen Verkehr ab. Erst wenn der Kurs sich eine erhebliche Strecke von seinem früheren Stande entfernt hat, greift derselbe auf den kapitalistischen über. Zu jeder Zeit kommt irgend ein Kapitalist in die Lage, Fonds flüssig machen zu müssen, ein anderer wird in den Besitz von baarem Gelde gesetzt und sieht sich gezwungen, für dasselbe eine nutzbare Anlage zu suchen. Sind nun die einzelnen Papiere von Kursänderungen verschiedener Art betroffen, so werden in jenem Falle regelmässig, wenn eine Wahl möglich ist, die im Sinken begriffenen Werthe veräussert, in diesem die im Steigen begriffenen angekauft werden. Allein auch ohne das Vorhandensein jener Nothwendigkeit wird Mancher durch die Wahrnehmung, dass das eine Effekt steigt, das andere seinen alten Stand behauptet oder gar fällt, veranlasst werden, sich der von der letzteren Klasse in seinem Besitz befindlichen zu entledigen und die entstehende Lücke durch Anschaffung von Papieren der ersteren zu ergänzen. Endlich ist auch nicht ausgeschlossen, dass ein Kapitalist, der das bisherige Steigen oder Fallen eines Papieres für ein vorübergehendes hält, in jenem Falle durch Verkauf, in diesem durch Kauf von dem günstigen Preisstande zu profitiren sucht.

Ob nun die Spekulation richtig kalkulirt und operirt hat, muss sich, wenn sie beispielshalber in Aktien gehandelt hat, an dem Termin der Dividendenzahlung ergeben. Entspricht die Höhe dieser Gewinnquote den erzielten Kursen, so hat das Facit ihrer Berechnung seine Bestätigung erfahren. Eine weitere Aenderung der Kurse braucht nicht mehr Platz zu greifen, dieselbe ist bereits antizipirt. Dass jene Uebereinstimmung stets das Resultat ihrer Thätigkeit sein werde, wird Niemand zu behaupten wagen; nicht selten wird sie weit über das Ziel hinausschiessen, nicht selten demselben fern bleiben. Allein das wenigstens vermag die in ihrem Wesen liegende intellektuelle Ueberlegenheit über die Masse der Kapitalisten zu verbürgen, dass sie in der Mehrzahl der Fälle den zukünftigen Preislauf in vollkommenerer Weise antizipiren werde, als es jene ohne ihre Anregung und Unterstützung vermöchte.

Bei einem sich selbst überlassenen kapitalistischen Ver-

kehr würden, wenn die Dividende einer Gesellschaft sich von 5 % auf 10 % erhöhte, von 10 % wieder bis auf 2½ % verringerte, in wenigen Tagen Kursänderungen von bis zu 100 %, bis zu 150 % möglich sein. Die Dazwischenkunft der Spekulation setzt an die Stelle derartiger vehementer Sprünge ein vergleichsweise allmähliches Steigen von 100 bis zu 200, ein allmähliches Fallen von 200 bis auf 50, das eine wie das andere freilich unterbrochen durch zahlreiche kleinere Schwankungen, da die Zukunft nie in gleich günstigem, nie in gleich ungünstigem Lichte erscheinen kann.

Diese Gleichmässigkeit der Kursentwickelung aber ist von dem grössten Nutzen für den Einzelnen wie für die gesammte Volkswirthschaft. Wer einen erheblichen Theil seines Vermögens in Werthpapieren zum Kurse von 200 angelegt hat, kann dem Ruine verfallen sein, wenn dieselben in kurzer Zeit, ehe er Gelegenheit gefunden hat, sich ihrer zu entledigen, bis auf 50 sinken. Vor diesem Schicksal bewahrt ihn die Baissespekulation, die so sehr befehdet und verwünscht worden ist, weil sie aus dem Schaden Anderer sich bereichern wolle. Indem sie den Kurs von 200 auf 190, von 190 auf 180 senkt, weckt sie den Kapitalisten aus seinem Schlummer, zeigt ihm die drohende Gefahr und gewährt ihm die Möglichkeit, ihr durch Verkauf seiner Aktien rechtzeitig aus dem Wege zu gehen. Ja sie ist selbst erbötig, ihn von dem gefahrvollen Besitze zu befreien, da sie zur Lösung ihrer Engagements Nachfrage auf dem Markte halten muss. Wie bedeutsam gerade diese ihre letzterwähnte Bereitschaft ist, geht aus einem von dem Vorstande der Londoner Stock Exchange im Jahre 1867 bei Gelegenheit der Berathung über die Leeman's Bill an das Parlament gerichteten Schriftstück hervor[168]), in welchem darauf hingewiesen wird, dass in der Krisis von 1866 die Aktien der am meisten bedrohten Banken selbst im Höhepunkt der Panik wegen der Existenz der Baissespekulation von den Inhabern verkauft werden konnten. Auch hier blieb dem Markt der Karakter eines stets bereitwilligen Gebers und Abnehmers gewahrt.

Die aus den Händen der Kapitalisten in die der Baissiers übergegangenen Effekten bleiben aber, wenn auch nicht im Besitze der letzteren, so doch dem der in ihren Berechnungen getäuschten Haussiers, denen jene zu liefern hatten. Diese, d. h. Spekulanten, übernehmen damit an Stelle der Kapitalisten das Risiko der weiteren Entwerthung, da sie schwerlich in der Lage sein werden, dieselben während der Fortdauer des Niederganges der Kurse an das Publikum abzusetzen. So ist es denn wohl wahr, dass die Kontremine den Schaden der Effektenbesitzer will, wenn sie auf das Weichen der Preise rechnet, aber ebenso wahr ist es, dass sie gerade weil sie diesen Schaden bezweckt und herbeiführt, die grösste Wohlthäterin

jener wird. Die Baissespekulation bringt aber auch der gesammten Volkswirthschaft Vortheile, denn indem sie die plötzlichen grossen Verluste der Einzelnen verhindert, beugt sie den Erschütterungen des Kredites und den Störungen des ruhigen Fortganges der Produktion und des Verkehrs vor, welche jenen zu folgen pflegen.

Die Baissespekulation führt eine Vertheilung der aus Kursfällen sich ergebenden Verluste über Kapitalisten und Spekulanten herbei; sie wirkt, wie Michaelis sagt, gleich einem Versicherungsverband. Die Haussespekulation bringt eine Vertheilung der aus Kurserhöhungen sich ergebenden Gewinne über Kapitalisten und Spekulanten zu Stande. Diese gleichmässigere Vertheilung des Nationaleinkommens, soweit es aus dem durch die Werthpapiere repräsentirten Vermögen entspringt, entspricht aber zugleich auch den Prinzipien der Gerechtigkeit, da der Wechsel in der Rentabilität eines Aktienunternehmens wie der Solvabilität einer Regierung ohne jede Schuld und jedes Verdienst der Effektenbesitzer erfolgt.

Der Spekulationshandel vermag endlich auch den Gesammtbetrag des Nationalvermögens zu erhöhen, beziehungsweise ihn vor einer Einbusse zu bewahren. Die spekulativen Geschäfte in alten Werthen können nämlich zu ganz ähnlichen Resultaten führen wie die in neuen. Allerdings lässt sich aus einer verfehlten Anlage das Kapital nur in den seltensten Fällen herausziehen, wenn die Kurse auch noch so tief gesenkt werden, wie sich in eine sehr rentable Anlage ohne Weiteres nicht mehr Kapital leiten lässt, mögen die Kurse auch einen noch so hohen Stand erreicht haben. Aber die Regierungen kommen in die Lage, eine neue Anleihe erheben zu müssen, die Aktiengesellschaften sehen sich in die Nothwendigkeit versetzt, ihre Fonds durch Ausgabe neuer Aktien oder Obligationen zu vermehren, sie sind beide zudem in dem regelmässigen Geschäftsgange stets gezwungen zur Eingehung umfassender Schuldverbindlichkeiten. An die Kapitalisten und Geschäftsleute tritt von Neuem die Aufforderung heran, den Regierungen und Gesellschaften zu kreditiren. Hier vermag nun der Spekulationshandel dafür zu sorgen, dass das Vertrauen sich an die richtige Stelle wende und von der unrichtigen fern halte. Indem er die zukünftige finanzielle Lage des Staates und der Aktienunternehmungen prüft und das Ergebniss dieser Prüfung in den Kursen zum Ausdruck bringt, bietet er den eines eigenen Urtheils Unfähigen eine verlässliche Direktive dar. Freilich wenn die Erhebung einer zweiten Anleihe, die Ausgabe neuer Aktien oder Obligationen seitens einer Gesellschaft in Frage steht, so können schon die Resultate der Spekulation in den noch nicht emittirten Papieren als Wegweiser dienen. Allein wenn beide Kolleginnen gemeinsam arbeiten, wenn die eine den Kurs der alten, die andere den der neuen Effekten

in die Höhe bringt oder herabdrückt, so muss die Einwirkung auf den Kapitalmarkt um so nachhaltiger sein. Wo es sich indess nur um Gewährung von Buch-, Wechsel-, Banknoten-, Depositalkredit handelt, ist zu Geschäften vor der Zutheilung keine Gelegenheit geboten und die Spekulation in den alten Werthen hat allein die Aufgabe, den Grad der Kreditwürdigkeit der Gesellschaft zu erforschen und zur allgemeinen Kenntniss zu bringen. Die Macht dieser Publikationen muss um so grösser sein, je mehr die fraglichen Institute des Kredites bedürfen, sie kann geradezu vernichtend werden für Banken. Wenn die Spekulation den Kurs von Bankaktien bis tief unter den Paristand herabdrückt, so werden der Gesellschaft die Depositen entzogen, die Wechsel derselben zurückgewiesen, und der Bankerott ist die unausbleibliche Folge, wie das im Jahre 1866 eine Reihe Londoner Anstalten zweifelhaften Karakters, unter andern die Agra Bank erfahren haben, nachdem sie durch ausgedehnte Wechselreitereien sich selbst den Boden unter den Füssen weggezogen hatten.[169]) Ein derartiges Ereigniss ist aber stets dann als ein heilsames anzusehen, wenn wie in den erwähnten Beispielen die Gewissheit vorhanden ist, dass die Fortdauer der bisherigen Kreditgewährung nach kurzer Zeit den Verlust noch grösserer Summen herbeiführen würde.

Ist die Spekulation in dieser Weise im Stande, dem Gemeinwesen durch Warnung vor blindem Vertrauen zu nützen, so kann sie sich andererseits um dasselbe verdient machen durch Beseitigung eines ungerechtfertigten Misstrauens. Jenes ist die Aufgabe der Baissespekulation vor Allem in der Zeit glänzender wirthschaftlicher Prosperität, dieses die Aufgabe der Haussespekulation in Zeiten wirthschaftlicher Depression. Die Herbeiführung all dieser Wirkungen befördert auch hier wieder die entsprechende Art des spekulativen Arbitragegeschäfts.

Erscheint so die Spekulation berufen zu einem nützlichen Eingreifen in den Effektenverkehr, die Kursbewegung und die Festlegung von Kapitalien, so ist damit freilich noch immer nicht ausgemacht, dass sie ihrer Ausdehnung nach sich in den Grenzen halte, die ohne Schaden für die Gesammtheit nicht überschritten werden dürfen. Auch dieser Punkt bedarf der Prüfung.

So gross man auch die Bedeutung eines scharfen Verstandes für die Einträglichkeit dieses Gewerbszweiges veranschlagen mag, das wird sich nicht leugnen lassen, dass das Glück hier eine grössere Rolle spielt als anderwärts. Der Intellekt des Spekulanten kann wohl die Konjunktur in vollstem Masse ausnutzen, sie selbst aber, welche doch die Grenzen des möglichen Gewinnes bestimmt, wird dargeboten durch den grossen Entwickelungsgang des ökonomischen und politischen Lebens, auf welchen der Wille des einzelnen Geschäftsmannes

ohne Einfluss ist. Das trifft nun freilich bis zu einem gewissen Grade auch bei anderen Thätigkeiten, z. B. einer Reihe von Industriebranchen, besonders denen, welche sich auf Modeartikel werfen, zu, aber immer ist doch hier der rechnenden Ueberlegung neben der Ausnutzung der Konjunktur noch ein anderes Feld freigegeben, wo sie Schätze sammeln kann, vor Allem die Verbesserung der technischen Einrichtung der Produktion und des Absatzes der Waaren. Die Spekulation hingegen sieht nur die erstere vor sich. Und dazu ist der Wechsel der Konjunktur hier regelmässig ein intensiverer als sonstwo. Das muss schon eine Kraft erzeugen, welche nach einer übermässigen Inangriffnahme dieser Erwerbsart hindrängt.

Es tritt aber als ein nach der gleichen Richtung wirkender Faktor noch ein Zweites hinzu. Ueberfüllungen kommen als vorübergehende Erscheinungen auch in anderen Sphären der wirthschaftlichen Thätigkeit vor; zu dauernden zu werden aber hindert sie die bekannte Tendenz der Kapitalgewinnste, sich in den einzelnen Geschäftsarten gleichzustellen. Erstreckt sich dieselbe auch auf die Spekulation? In dem gleichen Masse keinenfalls. Die übrigen Gewerbszweige produziren Sachgüter oder Leistungen, nach denen eine Nachfrage besteht, und der Umfang der letzteren bestimmt die Zahl der Individuen, welche einträglicher Weise dieselben betreiben können. Nach den Diensten der Spekulation, mag man dieselben auch noch so hoch schätzen, hat Niemand unmittelbaren Begehr; man tauscht sie nicht ein. Die Spekulation wird von der Gesellschaft nicht direkt gelohnt. Ja, wird sie überhaupt gelohnt, d. h. macht sie, als Ganzes betrachtet, überhaupt Gewinn? Das findet nun zweifelsohne da statt, wo Papiere im Werthe steigen, und die Spekulation einen grösseren oder geringeren Theil von denselben in ihren Besitz gebracht und darin behalten hat, bevor jene Bewegung den Gipfel erreicht hatte. Allein wenn sie so etwas von der Gesellschaft empfängt, so hat sie unter Umständen doch auch wieder aus ihrem Vermögen etwas an dieselbe zurückzuerstatten, dann nämlich, wenn Papiere im Werthe sinken und dieselben in die Hände von Spekulanten übergegangen und daselbst haften geblieben sind, bevor das Fallen sein Ende gefunden hatte. Wie sich nun die Bilanz stellt zwischen dem Empfangenen und Hingegebenen, das lässt sich genauer wohl schwerlich feststellen. Soviel aber wird sich, wenn man die Geschichte der Hauptspekulationspapiere während eines längeren Zeitraums ansieht, doch wohl behaupten lassen, dass, wenn die Spekulation überhaupt einen Gewinn erzielt, er sich in relativ bescheidenen Grenzen hält. Ohne einen grossen Fehler zu begehen, wird man sagen können, die Spekulation wird für ihre Dienste von der Gesellschaft nicht gelohnt. Was stattfindet, ist eine Uebertragung von Werthen zwischen den Spekulanten selbst, welche den Einen unermess-

liche Gewinne verschafft, die Anderen aufs Schwerste schädigt. Und zwar sind es auch hier vornehmlich die grösseren, welche hier ihren Profit machen. Sie können eine ungünstige Kursentwickelung länger ertragen als die minder bemittelten und finden noch Kredit zur Prolongation, wenn diese schon realisiren müssen; sie können sich die Kommunikationsmittel besser dienstbar machen und sich über die wichtigen Begebenheiten schneller unterrichten, was insbesondere von den in der Hauptstadt wohnenden im Gegensatz zu den in der Provinz ansässigen gilt, wenngleich dieser Unterschied mit der Ausbreitung des Telegraphennetzes sich um Vieles gemindert hat; sie sind endlich durch die gesellschaftlichen Beziehungen, welche sie mit den Spitzen der politischen Behörden pflegen, auch ohne Anwendung unredlicher Mittel in der Lage, manches Werthvolle früher zu erfahren als die grosse Menge und sei es auch nur aus dem Mienenspiel, mit welchem der Minister des Auswärtigen die ablehnende Antwort auf die indiskrete Frage begleitet.

So ist, während die Einträglichkeit anderer Beschäftigungen abhängig ist von der Nachfrage, also dem Vermögen der Konsumenten, für die Einträglichkeit der Spekulation entscheidend das Vermögen der Spekulation selbst. Wie sehr sie auch an Umfang zunehmen mag, ihre Rentabilität wird dadurch nicht gemindert, ja für die bevorzugte Klasse unter ihnen wird sie erhöht, da die Masse der Werthe, welche von dem Einen auf den Andern übertragen werden können, sich vermehrt. So erklärt es sich denn auch, wesshalb die ihres Sieges gewissen Spekulanten oft systematisch durch alle Künste der Ueberredung unerfahrene Personen in ihren Kreis zu ziehen suchen, während sonst die Geschäftstreibenden aller Art nichts weniger zu wünschen pflegen als die Vermehrung ihrer Zahl.

Dies Alles aber muss unleugbar dahin wirken, dass das Spekulationsgewerbe sich überfülle. Freilich so gross muss die Betheiligung sein, wenn dasselbe seine Funktion als Organ der Preisbildung ausüben soll, dass der spekulative Verkehr auch dem kapitalistischen gegenüber die kursbestimmende Macht erringen kann. Allein ob es dazu erforderlich, dass er fünfmal grösser sei als dieser, wie das in London der Fall sein soll, darf billiger Weise bezweifelt werden. Eine Ueberfüllung eines Geschäftszweiges aber bedeutet eine Verschwendung von Arbeitskraft und Kapital.

Welchen Schaden das nun auch bringen mag, es vereitelt doch eigentlich nicht die günstigen Wirkungen, welche der Spekulationshandel nach sich ziehen kann. Aber auch an geradezu störenden Einflüssen fehlt es nicht. Spielt doch in dieser Beschäftigung die Unredlichkeit, welche sich hier in der Preisfälschung manifestirt, eine Rolle wie kaum sonstwo und ehe wir uns mit ihren Konsequenzen befassen, mag es

sich vielleicht lohnen, nach den Ursachen davon zu forschen. Das wird sich am erfolgreichsten bewerkstelligen lassen, wenn wir den Kaufmann, der die Ueberführung von Waaren aus der Hand des Produzenten in die des Konsumenten, aus der Hand des einen dauernden Besitzers in die des andern sich zur Aufgabe gesetzt hat, gegenüberstellen dem Spekulanten. Ersterer hat regelmässig einen grossen Vorrath von seinem Artikel auf Lager, Werthschwankungen bringen ihm keinen Nutzen, gewinnt er in dem einen Zeitraum durch eine Preiserhöhung, so verliert er in dem anderen durch eine Preisminderung. Für den Spekulanten aber kann die abwärts wie die aufwärts gerichtete Bewegung der Kurse die Quelle eines Gewinnes werden. Nichts hindert ihn, wenn er in dem einen Monat sich in die Hausse eingelassen, im folgenden sein Glück in der Baisse zu versuchen. Freilich soweit er ständiger Besitzer von Waaren ist, findet er sich in der gleichen Lage wie der Kaufmann, aber im Vergleich zu dem Umfang seiner Engagements wird sein Vorrath immer ein relativ geringer sein und das Schicksal desselben kann den Erfolg jener nicht wesentlich alteriren. Der Kaufmann hat ein Interesse an der gleichmässigen Entwickelung der Preise wie die Gesellschaft; der Spekulant hat ein Interesse an einer schwankenden im Gegensatz zur Gesellschaft. Je toller die Sprünge, desto besser seine Aussichten. Damit ist für ihn der Wunsch gegeben, die Preisbewegung in diesem Sinne zu dirigiren. An Massregeln zu dem Zwecke mangelt es auch in der Spekulation in neuen Effekten nicht, indess werden sie hier in den Hintergrund gedrängt durch die Praktiken der Gründer. Ihre eigentliche Stätte haben sie in der Spekulation in alten Papieren.

Was nun die Bedeutung dieser Form des Betruges anlangt für das, was der Spekulationshandel zu leisten vermag, so ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die oben an erster Stelle erörterte günstige Folge durch keine Manipulationen vereitelt werden kann. Wie derselbe auch immer geartet sein mag, ob er der Redlichkeit sich befleissigt oder Unredlichkeit sich zu Schulden kommen lässt, die durch ihn dem kapitalistischen Verkehr gebotene Erleichterung bleibt bestehen, weil die ernsthafte Nachfrage und das ernsthafte Angebot, die von ihm ausgehen, nicht aufgehoben werden.

Hinsichtlich der weiteren Wirkungen unseres Geschäftszweiges hat man mitunter, soweit man dieselben erkannt und zugegeben hat, die Behauptung aufgestellt, dass auch deren Eintritt durch keinerlei Machinationen aufgehalten werden könne. Zu jedem Vertrage gehören, so sagt man, zwei Personen, ein Käufer und ein Verkäufer. Sei jener an der Hausse interessirt, so dieser in gleichem Masse an der Baisse. Wenn der eine durch künstliche Mittel die Kursbewegung nach der einen Richtung zu beeinflussen suche, so der andere nach der

entgegengesetzten. Beide Parteien seien, wenn man die Gesammtheit der Haussiers und Baissiers gegen einander halte, gleich stark an Neigung und Macht hiezu. Wirkung und Gegenwirkung aber müssten sich gegenseitig aufheben. Diese Meinung ist grundfalsch. Von dem Vielen, das sich dagegen erinnern lässt, wollen wir nur Folgendes hervorheben. Es ist nicht wahr, dass der Käufer Haussier und der Verkäufer Baissier sein muss, sondern ersterer kann auch realisirender Baissier und letzterer realisirender Haussier sein. Verkäufer sowohl als Käufer in einem Engagement kann aber auch ein Kapitalist sein, dessen Interesse an der künftigen Kursentwickelung ein andersgeartetes ist als das des Spekulanten. Wenn daher auch, soviel Verträge geschlossen werden, die Käufer immer ebenso stark sein müssen als die Verkäufer, so brauchen in dieser Lage noch keineswegs die Haussiers und Baissiers zu sein und sind es thatsächlich auch selten. Sodann ist es fehlerhaft, diejenigen allein ins Auge zu fassen, welche bereits zu einem Vertragsabschlusse gelangt sind, da die gleiche Berücksichtigung diejenigen verdienen, welche ihre ebendahingehende Absicht noch nicht erfüllt haben. Wenn desshalb auch die von den Haussiers und Baissiers bereits übernommenen Verbindlichkeiten auch von gleichem Umfange sein sollten, so braucht die Partei derer, welche ein Steigen der Kurse herbeisehnen, immer noch nicht gleich zu stehen der Partei derer, welche ein Fallen der Kurse wünschen.

Unredliche Manipulationen sind desshalb sehr wohl im Stande, den Preislauf zu beeinflussen, und es fragt sich, wie weit diese ihre Macht reiche. Leider haben die beiden Kommissionen in ihren Untersuchungen diesen Punkt fast gar nicht berührt, so dass es uns nicht möglich ist, diese Materie mit der gleichen Ausführlichkeit zu erledigen wie die korrespondirende im vorigen Abschnitt.

Die schwindelhaften Börsenoperationen, welche der Regel nach von einer Vereinigung von auf gemeinsames Risiko agirenden Spekulanten, einem Syndikate, unternommen werden, spielen sich in 3 Hauptformen ab, den beiden „rigs“ und dem „corner“ [170]. Die Personen, welche sich zusammengethan haben, bringen einen gewissen Betrag von Papieren in ihren Besitz und suchen durch fernere Nachfrage und durch Ausstreuung falscher Nachrichten die Kurse in die Höhe zu bringen in der Erwartung, dass umfangreiche Kaufaufträge an die Börse kommen und es ihnen gelingen werde, zu den gestiegenen Kursen die früher zu niedrigeren gekaufte Summe abzusetzen; oder sie bemühen sich, durch ähnliche Mittel den Kurs zunächst hinunterzudrücken, Verkaufsaufträge heranzulocken, die angebotenen Papiere zu den wohlfeilen Preisen abzunehmen, um, wenn der alte Werthstand wieder erreicht ist, sie los-

zuschlagen. Jenes ist der „rig upwards", dieses der rig „downwards"[171]).

Diese Machinationen können aber nur glücklich ablaufen, wenn der in ihnen steckende Schwindel nicht wahrgenommen wird. Sowie die Makler das Unberechtigte der Kursänderung und ihre Unhaltbarkeit für die Dauer erkennen, können und werden sie ihre Kunden, über deren Besitz an Fonds sie unterrichtet zu sein pflegen, bei dem „rig upwards" zum Verkauf, bei dem „rig downwards" zum Kaufe veranlassen. Gelangen aber in jenem Falle Verkaufs- statt der erwarteten Kaufaufträge, in diesem Kauf- statt der erwarteten Verkaufsaufträge an die Börse, so sind die Absichten der Spekulation vereitelt.

Es ist aber kaum anzunehmen, dass die Spekulanten häufig im Stande sein sollten, den Kurs weit von seinem natürlichen Stande fortzutreiben, ohne dass das Gemachte dieser Bewegung erkannt würde. Jene Manipulationen führen daher wohl zu zahlreichen kleinen Kursschwankungen, die dem einen Spekulanten Gewinn, dem anderen Verlust zuführen, nicht aber zu solchen, welche die Interessen des kapitalistischen Publikums wesentlich zu berühren vermöchten.

Die dritte Hauptform, der „corner", bei der es darauf abgesehen ist, die Blankoverkäufer in die Nothwendigkeit zu versetzen, von den Empfangsberechtigten selbst das zu Liefernde zu entnehmen, kann schon ihrer Natur nach den Kapitalisten direkt gar nicht verderblich werden, da diese niemals in der Lage sind, Etwas zu veräussern, was sie im Moment des Vertragsschlusses noch nicht zu ihrer Verfügung haben. Auch auf indirektem Wege, nämlich dadurch, dass sie durch das Steigen der Kurse, welches die Folge zunächst des Aufkaufs seitens der die Falle legenden, alsdann des Aufkaufs seitens der in dieselbe gelockten Personen ist, zum Kauf der Papiere verleitet werden sollten, werden sie regelmässig nicht Schaden leiden, da einerseits die Betrüger vor der Gefangennahme und Ausbeutung der Blankoverkäufer an die Kapitalisten keine Stücke abgeben können, ohne ihre Monopolstellung zu schwächen und das Gelingen des „corner" selbst in Frage zu stellen, andererseits die Makler, wenigstens sobald der Sieg jener entschieden ist, diesen Schwindel ebenso gut durchschauen werden als die vorerwähnten Manipulationen und gewissenlos handeln würden, falls sie unter solchen Umständen die Aufträge ihrer Klienten ohne Weiteres ausführten.

Aber selbst nicht einmal Spekulanten kann diese Operation grosse Gefahren und Verluste bringen. Der eigentliche „corner", bei dem die Verkäufer genöthigt werden, sich auf Gnade und Ungnade den Käufern zu übergeben, ist in alten Papieren kaum möglich. Nehmen wir zum Beispiel an, dass von einer Aktienart die Gesammtzahl der sich auf 1000 belaufenden und über je 100 £ lautenden Stücke als Anlagewerthe festliegt,

so wäre dazu für die Macher erforderlich, entweder mehr als 1000, etwa 1200, auf Zeit zu kaufen oder erst einen Theil der vorhandenen Papiere, etwa 500, in ihren Besitz zu bringen und noch etwa 700 zu kaufen. In dem einen wie dem anderen Falle aber müsste die plötzlich gesteigerte Nachfrage auf allen Seiten den stärksten Verdacht wachrufen und die zum Verkauf geneigten Personen zur grössten Vorsichtnahme anspornen. Allein der Betrugsversuch kann nicht nur leicht fehlschlagen, sondern sein Gelingen kann auch für die Unternehmer grosse Gefahren herbeiführen, da sie sich mit der vollen Zahl der existirenden Aktien belasten und das Risiko auf sich laden würden, derselben zu weichenden Kursen sich entledigen zu müssen.

Was in alten Effekten vorkommt, trägt einen viel milderen Karakter und kann höchstens als ein theilweiser „corner“ bezeichnet werden. Die Macher beschränken sich auf die Bemühung, die von den Vorrathsinhabern besessenen Papiere an sich zu bringen. Gelingt es ihnen nun, noch weitere Summen auf Zeit zu kaufen, so müssen die Blankoverkäufer sich zur Lösung ihrer Verbindlichkeiten an die Kapitalisten wenden oder an die Käufer, denen sie zur Lieferung verpflichtet sind. Jene pflegen auf die Nachfrage in grösserem Umfange erst zu reagiren nach einer erheblichen Kurssteigerung, diese werden es in ihrem Interesse liegend finden, den Verkäufern etwas günstigere Bedingungen zu stellen. Den letzteren bleibt nichts Anderes übrig, als gegen Zahlung einer Differenz sich von der Verpflichtung zur Lieferung entbinden zu lassen. Es liegt aber auf der Hand, dass die auf diesem Wege erzielten Gewinne immer nur wenige Prozente betragen können. Denn sobald die Käufer ihre Forderungen sehr in die Höhe schrauben wollten, würden Kapitalisten, um die günstige Konjunktur auszunutzen, als Anbietende auftreten und den in der Falle befindlichen Gelegenheit geben, sich aus derselben durch Kontrahiren mit ihnen mit geringeren Verlusten herauszuziehen.

So ergiebt sich, dass die ökonomischen Wirkungen all dieser Manipulationen von nur mässiger Stärke sind, aber immerhin sind sie geeignet, der gleichmässigen Kursentwickelung, welche wir als die Folge der Spekulation „an sich“ erkannt haben, hindernd in den Weg zu treten.

Andere Operationen zielen darauf ab, die oben an dritter Stelle erörterten günstigen Einflüsse der Spekulation auf die Anlage von Kapitalien in ihr Gegentheil zu verkehren. Es sind der Kauf von Papieren behufs Stärkung des Kredites eines Staates oder einer Aktiengesellschaft seitens der Regierung resp. des Vorstandes selbst und der Verkauf behufs Schwächung des Kredites jener seitens feindlicher Mächte oder Konkurrenten. So ertheilte z. B. die Republik Costa Rica, als sie im Jahre 1872 eine Anleihe auf den Londoner Markt brachte, ihrem Agenten

die ausdrückliche Ermächtigung, zur Erleichterung der Emission einer neuen Anleihe von einer früheren bis zu 100,000 £, einem Zehntel des Gesammtbetrages, aufzukaufen. Die Anweisung wurde befolgt und verfehlte ihren Zweck nicht.

Vergleichen wir nun die Gebrechen des spekulativen Verkehrs in alten mit den Gebrechen des spekulativen Verkehrs in neuen Papieren, speziell vor der Zutheilung, so erscheinen die ersteren als die sehr viel milderen. Eine künstliche Preissteigerung in diesem hat eine sehr viel grössere Bedeutung als die gleich starke in jenem und ist billiger, weil die Einzahlungen auf die Papiere noch nicht voll, vielleicht erst zu einem Zehntel geleistet sind. Eine künstliche Preissenkung ist hier viel weniger gefahrvoll als dort. Wenn in Folge ausgedehnter Verkäufe vor der Zutheilung ein Kapitalanlageprojekt vernichtet wird, so haben die Urheber davon ihr Ziel erreicht ohne erheblichen Kostenaufwand, da die Verträge wegen dauernden Nichtvorhandenseins ihrer Objekte nichtig werden. Wenn hingegen die gleiche Operation in alten Papieren beispielshalber die Emission von Obligationen einer Gesellschaft verhindern oder gar den Bankerott derselben herbeiführen sollte, so verschwinden die Aktien trotzdem nicht vom Markte, die Engagements bleiben in Kraft, die Verkäufer sind genöthigt, zur Lösung derselben als Nachfragende aufzutreten und die Papiere möglicherweise zu steigenden Kursen, d. h. mit Verlust, zu erwerben. Endlich der „corner" lässt sich selbstverständlich da viel leichter ermöglichen, wo die Gesammtmenge der Effekten noch den Machern zur Verfügung steht. Hier können die Direktoren die Zahl der auf dem freien Markte befindlichen Werthe geräuschlos durch Zutheilung des erforderlichen Betrages an sich und ihre Genossen beschränken. Weiter ist das Risiko ein milderes, welches sich hinsichtlich des Wiederabstossens der zurückempfangenen Effekten nach der glücklichen Durchführung der Operation ergiebt. Denn wenn sie auch alle vorhandenen Aktien in ihre Hände bekommen, so zwingt sie doch Nichts, dieselben wieder auszubieten. Sie können die Aktien vernichten und die Gesellschaft auflösen. Die Gründung war ein blosser Schein, der „corner" der einzige Zweck. Man hat die Meinung ausgesprochen, dass das bei der Eupion Gas und der Peruvian Railway Company der Fall gewesen sei.

Der erfinderische Kopf der betrügerischen Spekulanten hat übrigens ein sehr sinnreiches Mittel ausfindig zu machen verstanden, um auch den Verkehr in alten Papieren in eine für sie günstigere Position zu bringen — den Handel in noch nicht fälligen Dividendenscheinen. Um nämlich intensive Kursänderungen der Aktien hervorzurufen, operirt man nicht in diesen selbst, sondern in jenen, welche, weil sie einen viel geringeren Werth repräsentiren, es gestatten, ihren Kurs mit viel geringerem Kostenaufwande um eine bedeutungsvolle

Differenz von seinem natürlichen Stande fortzutreiben. Nach der Kurshöhe der Dividendenscheine aber richtet sich alsdann die Kurshöhe der Aktien von selbst ohne weiteres Zuthun von Seiten der Macher. Zur deutlicheren Veranschaulichung der Art und Weise der Operation sei ein skandalöser Vorfall erzählt, der vor einer Reihe von Jahren an der Londoner Stock Exchange passirte. Von verschiedenen Beamten einer Eisenbahngesellschaft wurde wider besseres Wissen in dem Publikum die Meinung verbreitet, jene werde am nächsten Termin eine Dividende von 3 £ 12 s. 6 d. vertheilen. Spekulanten, die wahrscheinlich mit ihnen unter einer Decke steckten, begannen Dividendenscheine zu kaufen und den Kurs derselben bis zu jener Höhe emporzubringen, während sie, als auch der Kurs der Aktien die entsprechende Stellung eingenommen hatte, riesige Massen von Aktien in blanco verkauften. Als an dem Zahlungstermine sich aber ergab, dass die Dividende nur 1 £ 5 s. betrage, ging der Kurs der Aktien und Dividendenscheine rapide zurück. Die Spekulanten erlitten durch das Sinken des Werthes der letzteren zwar einen kleinen Verlust, erzielten aber durch das Sinken des Werthes der ersteren einen ungeheueren Gewinn, da sie die zu hohen Kursen verkauften Aktien zu sehr viel niedrigeren Preisen zurückkaufen konnten[172]. —

Nach der Darlegung dieser Missbräuche fragt es sich, wie die Gesetzgebung ihnen entgegenarbeiten könne. Was die letzterwähnte Schwindeloperation anlangt, so wird sich dieselbe am besten verhindern lassen durch ein Verbot jeden Handels in noch nicht fälligen Dividendenscheinen auf der Börse oder, falls das zu streng erscheinen sollte, durch ein Verbot der öffentlichen Verbreitung des Preises eines über solche Objekte abgeschlossenen Geschäfts. Das Komité der Londoner Stock Exchange hat in der That alsbald nach jenem Ereigniss jeden derartigen Handel den Mitgliedern des Vereins untersagt[173]) und zwar mit so ausserordentlichem Erfolge, dass die verpönten Geschäfte heute dort ganz verschwunden sind. Dass diese Bestimmung eine so durchschlagende Wirkung erzielen konnte, während eine ähnliche, die auf die Geschäfte vor der Zutheilung gemünzte, ein vollständiges Fiasko machte, — ein Vergleich, der sich sofort aufdrängt — hat seinen Grund offenbar darin, dass jene nur die verwerflichen Interessen betrügerischer Spekulanten, diese aber die berechtigten Interessen redlicher Kapitalisten beeinträchtigte[174]).

Bezüglich des theilweisen Rückkaufs einer alten Anleihe zum Zweck der Anlockung des Publikums zur Subskription auf eine neue empfiehlt sich eine ähnliche Massregel, wie sie von uns befürwortet wurde bezüglich der mit der gleichen Tendenz veranstalteten Rückkäufe vor der Zutheilung. Ein unbedingtes Verbot jener Geschäfte würde allerdings nicht

statthaft sein, da eine Regierung bei unzweifelhafter Redlichkeit ein Interesse daran haben kann, auf diesem Wege die entliehene Summe zurückzuzahlen. Allein wohl liesse sich die Verpflichtung statuiren, eine gewisse Grenze nicht zu überschreiten, welche festzusetzen der Regierung selbst überlassen werden könnte, indem sie im Voraus für eine längere oder kürzere Periode — ein Jahr, ein Halbjahr — den Maximalbetrag der Tilgungsquote öffentlich bekannt zu geben hätte. — Der Rückkauf eigener Aktien seitens der Gesellschaft wird ganz untersagt werden können. Die Londoner Stock Exchange hat diese Praxis durch eine in anderem Zusammenhange zu erwähnende Bestimmung zu hintertreiben gesucht.

Vor Allem aber muss die Verbreitung falscher Nachrichten unter strenge Strafen gestellt werden [175]. Soweit eine solche auf der Börse selbst erfolgt, ist sie heute in London wie in Berlin und an anderen deutschen Plätzen mit zeitweiligem oder dauerndem Ausschluss von den Börsenversammlungen bedroht [176]. Allein hiemit ist erst das Wenigste gethan. Es ist unerlässlich, die Presse verantwortlich zu machen nicht nur für die absichtliche, sondern auch unvorsichtige Mittheilung falscher Gerüchte, wenigstens soweit sie unmittelbar Bezug haben auf die Sicherheit der Kapitalanlagen. — Der Verkauf von Papieren seitens dem Unternehmen feindlich gesinnter Personen, die „rigs“ und der „corner“ werden von der staatlichen Gesetzgebung schwerlich mit nennenswerthem Erfolge angegriffen werden können. Die einzelnen Geschäfte, in welche jene Manipulationen sich zerlegen, können unmöglich strafbar sein. Was aber die ganze Operation anlangt, so ist es sehr unwahrscheinlich, dass, falls ein Verbot derselben erlassen würde, die dem Börsentreiben fernstehenden richterlichen Behörden im Stande sein sollten, mit Sicherheit zu entdecken, ob die zusammenhängende Kette von Einzelakten die Merkmale des Betrügerischen an sich trage. Es würde bald ein Schuldiger frei ausgehen, bald ein Unschuldiger unverdiente Strafe erleiden und seines guten Rufes beraubt werden. Das gilt insbesondere von dem „corner“. Denn dasjenige Symptom, welches einen zweifellos sicheren Schluss gestatten würde, die Identität von Empfangsberechtigten und Lieferern, liesse sich von dem Syndikate mit Leichtigkeit durch Sonderung seiner selbst in zwei Abtheilungen, von denen die eine schliesslich als empfangsberechtigte, die andere als liefernde aufzutreten hätte, entfernen. —

Die bisher allein betrachteten betrügerischen Praktiken sind, wenn auch die bedeutsamsten, so doch nicht die einzigen der Spekulation anhaftenden Missbräuche; zu ihnen gesellen sich noch Leichtsinn und Unfähigkeit mit Rücksicht auf die gestellte Aufgabe, deren beider Einfluss sich aber weniger nach der ökonomischen Seite hin in einer Einwirkung auf die

Kursentwicklung als nach der moralischen hin in einer Einwirkung auf den Karakter der mit diesen Eigenschaften versehenen Personen äussert. Zwar kann die vom Leichtsinn erfasste Spekulation unzweifelhaft der Uebetreibung einer an und für sich gerechtfertigten Hausse oder Baisse sich schuldig machen, um so mehr, als das Beispiel, das der Eine dem Andern giebt, jeden Einzelnen in der Meinung von der Richtigkeit seines Vorgehens bestärkt; allein als ein positiver Schaden für die Volkswirthschaft würde das nur dann anzusehen sein, wenn der Preislauf ohne das Dazwischentreten der Spekulation ein weniger fehlerhafter gewesen wäre. Die Möglichkeit dessen im Einzelfall ist unleugbar. Was aber die Hinneigung zum Leichtsinn im Allgemeinen anlangt, so wird man im Hinblick auf das so häufig bis zur Verblendung gesteigerte Vertrauen, welches die Kapitalisten den in Gründungsprospekten ausgesprochenen Verheissungen entgegengebracht, und auf die unglaubliche Unvorsichtigkeit, mit welcher sie ihre Ersparnisse den Banken als Depositen übergeben oder anderswohin verliehen haben, die Behauptung wagen dürfen, dass diese den Spekulanten darin in Nichts nachstehen.

Der Leichtsinn äussert sich beim Spekulanten aber ausser in der Ueberschätzung der Hausse- und Baissechancen noch in etwas Anderem, dessen sich die Kapitalisten im Effektenverkehr überhaupt nicht schuldig machen können, in dem Eingehen von weit die eigenen Mittel übersteigenden Engagements, d. h. Engagements von einem Umfange, dass er den auf dieselben bis zum nächsten Liquidationstermine möglicherweise eintretenden Verlust aus seinem Vermögen nicht mehr decken kann, ohne sich der zum weiteren Geschäftsbetriebe erforderlichen Mittel zu berauben. Wer in dieser Weise in steter Wiederholung die Grundlage seiner wirthschaftlichen Existenz wagt, dessen Gedanken- und Gefühlswelt muss nothwendigerweise von einer fieberhaften Unruhe erfasst werden, welche dem Sichhinwegsetzen über die Gebote des Anstandes und der Moral so günstig ist.

Dazu erscheinen seine Gewinne als mit dem Fluche des Unverdienten behaftet. Wir haben oben ausgeführt, dass mit einem erheblichen Grade von Gewissheit sich der Einfluss der politischen und wirthschaftlichen Ereignisse auf die finanzielle Lage eines Staates und eines Aktienunternehmens voraussehen lasse. Das gilt aber nur von dem endlichen Erfolge ihrer Einwirkung während eines mit Rücksicht auf die fraglichen Begebenheiten angenommenen grösseren oder geringeren Zeitraumes, nicht von der Einwirkung auf den Kurs des nächsten Liquidationstermins, da mit Bezug auf dessen Bildung soviel schnell vorübergehende Einflüsse sekundärer Art mitspielen können, dass die Möglichkeit einer zuverlässigen Vorausbestimmung regelmässig sehr zweifelhaft ist. Der besonnene

Spekulant wird desshalb immer nur in solchem Umfange Verbindlichkeiten auf sich nehmen, dass auch der grösstmögliche Verlust, der ihn nach der Natur des Papiers und der allgemeinen Zeit- und Geschäftsverhältnisse bis zum nächsten Liquidationstermine treffen kann, ihm immer noch Gelegenheit lässt, seine Rechnung einer nochmaligen Revision zu unterwerfen und nach dem Ausfall derselben seine alte spekulative Stellung zu bewahren oder schlimmsten Falls einen Wechsel eintreten zu lassen, seine alten Engagements aufrecht zu erhalten oder zu lösen und neue einzugehen. Wer in dieser Weise operirt, dessen Gewinne können zwar nicht, wie sie sich an den einzelnen Regulirungstagen ergeben, aber wie sie erscheinen als das Produkt des Geschäftsbetriebes während längerer Perioden als gerechte, weil durch Arbeit und Anstrengung herbeigeführte, gelten. Wer hingegen in solchem Masse sich mit Verpflichtungen belastet, dass der bis zum nächsten Liquidationstermine möglicherweise eintretende Verlust seinen Bankerott verursachen oder sein Vermögen doch soweit mindern kann, dass er an der Spekulation sich entweder gar nicht mehr oder doch nur in einem im Vergleich zu dem früheren minimalen Umfange betheiligen kann, dessen Gewinne können als nicht gerechtfertigte angesehen werden, da er sich der Möglichkeit beraubt hat, einen etwa begangenen Fehler zu korrigiren, da er den Erfolg seines Unternehmens abhängig gemacht hat weniger von seiner permanenten Umsicht und Aufmerksamkeit, als von dem Einflusse jener zahlreichen vergleichsweise transitorischen Faktoren, deren Wirksamkeit sich schlechterdings nicht berechnen lässt. Hierin vor Allem möchten wir den Unterschied sehen zwischen der legitimen Spekulation und dem illegitimen frivolen Spiele. Wie das Bewusstsein, seine Gewinne anstatt der eigenen Arbeit dem Zufalle zu verdanken, den Menschen so leicht jedes sittlichen Halts beraubt, braucht hier nicht näher ausgeführt zu werden.

In ähnlicher Lage wie die leichtsinnigen Spekulanten finden sich die unfähigen, zu denen wir z. B. Geistliche, Offiziere, Handwerker, die in England ein nicht unbeträchtliches Kontingent der Spekulation zuführen, — selbstverständlich nur als Klasse — rechnen[177]). Auf die Preisentwickelung hat auch ihre Mitwirkung keinen nachhaltigen Einfluss, da sie schwerlich jemals einen Wechsel einleiten, sondern als ein grosser Tross nur den führenden Persönlichkeiten folgen, kaufen, wenn der letzteren Vorgehen die Kurse steigen, verkaufen, wenn es sie sinken gemacht hat. Sie vor Allem sind es, welche von den betrügerischen Subjekten mittelst der verschiedenen Manipulationen ausgebeutet werden und die als Gesammtheit nur verlieren. Soweit hier der Einzelne Gewinne macht, erscheinen auch diese als zufällige, als Ergebniss eines Spiels, nicht einer Berechnung.

Dass auch der Betrug in der Spekulation den Karakter verdirbt, versteht sich von selbst. —

IV. Schlussbemerkungen.

Was ist nun das Resultat unserer bisherigen Untersuchungen? Und ist es ein abschliessendes?

Wir geben zunächst zu, dass wir zur Prüfung aller einschlägigen Fragen fast ausschliesslich auf ein beschränktes Untersuchungsgebiet, auf das der Londoner Börse, angewiesen waren. Auch in Bezug auf sie geben die Enquêten nur darüber klare Auskunft, was auf der Börse vorgeht, die Rückwirkung derselben auf die ganze Volkswirthschaft tritt zurück. Immerhin aber glauben wir unser Urtheil auf Grund dieses Materials und auf Grund dessen, was von den kontinentalen Börsen bekannt ist, sowie auf Grund dessen, was die zahlreichen Anklageschriften gegen Börse und Spekulation vorbringen, einfach dahin präzisiren zu dürfen. Die moderne Börse mit ihrem kapitalistischen und spekulativen Verkehr ist ein nothwendiges Produkt der Arbeitstheilung; sie ist der unentbehrliche Markt für unsere Kreditpapiere; sie ist ein nothwendiges Glied unserer Kreditwirthschaft, ein brauchbares Organ der Preisbildung. Sie aus der Welt schaffen heisst unsere Kreditwirthschaft vernichten. Von diesem Standpunkte aus müssen wir daher alle jene allgemeinen Anklagen gegen Börse und Spekulation „an sich“, welche auf eine Beseitigung derselben hinauslaufen, zurückweisen. Die Gegner verkennen über den Missständen und Auswüchsen den Dienst, welchen diese Organe den Kapitalisten, dem Staate, der ganzen Volkswirthschaft leisten. Die Schmähungen gegen sie stehen ganz auf demselben Boden wie die allgemeinen Vorwürfe, welche gegen Geld- und Kreditwirthschaft überhaupt, gegen Maschinen und grosse Städte, gegen Arbeitstheilung und Grossunternehmung gerichtet worden sind.

So oft neue soziale Institutionen auf wirthschaftlichem oder politischem Gebiete entstehen, wiederholt sich derselbe Prozess. Von neuen Bedürfnissen hervorgerufen, bedeuten sie an sich unzweifelhaft einen Fortschritt; ihre Träger gehören den Spitzen der Gesellschaft an, denn nur die klügsten und fähigsten, die mit dem grössten Organisationstalente begabten Leute wissen Neues zu schaffen. In der ersten Zeit aber kommt das Neue zunächst mehr den führenden Kräften als der Gesammtheit zu Gute. Jene fühlen ihre Macht, überheben sich und streben nach Herrschaft und Gewinn; das ist so auf politischem und militärischem Gebiete, in den einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung wie in der Volkswirthschaft. Damit wachsen die sozialen Gegensätze, es nimmt die Vermögensungleichheit zu und Missbräuche und Unsittlichkeiten

aller Art knüpfen sich rasch an den Fortschritt. Das wiederum macht die darunter leidenden Personen nur zu leicht geneigt, der neuen Institution als solcher zu fluchen.

So ist auch, seit in den beiden letzten Jahrhunderten die Börse sich gebildet hat, häufig die vorherrschende Stimmung gegen sie gewesen. Und ganz ohne Berechtigung war sie sicherlich nicht. Wenngleich wir überzeugt sind, dass Vieles, was der Börse und Spekulation zugeschrieben wird, nur dem Gründerthume zur Last fällt, so bleibt doch an jenen beiden noch genug haften. Ja wir geben zu, dass man gerade bei eingehender Untersuchung zweifeln kann, ob zunächst das Gute oder das Schlechte überwiege, ob die moralische Korruption des Handels, welche hier die gestachelte Gewinnsucht immer wieder erzeugt, nicht gerade von hier aus weitere Kreise zum Schaden der Volkswirthschaft ergriffen hat. Und wenn man über diesen Punkt noch zweifeln kann, das scheint uns sicher, dass die Gewinne, die an der Börse nicht bloss von den unredlichen, sondern auch von den redlichen Theilnehmern gemacht werden, die grössten heute sind, dass an der Börse am raschesten und leichtesten sich grosse, ja ungeheure Vermögen bilden theils in Folge des ausserordentlichen Einflusses der Konjunktur, theils in Folge davon, dass eindringende Kenntnisse über den Kreditverkehr in der Hauptsache auf diesen kleinen Kreis beschränkt sind. Wir erinnern an die Worte Laskers bei der Debatte über die Prämienanleihen: „Wodurch bildet sich ein Verein von begabten und mittelmässigen Männern zu einer im ungewohntesten Masse gewinnbringenden Erwerbsklasse aus? Hierüber nachdenkend, habe ich mich überzeugt, dass im Wesentlichen die Kreditverhältnisse und die Vermittelung des Kreditverkehrs so schlecht bei uns geregelt, ich will nicht sagen, durch welche Schuld, aber thatsächlich so schlecht geregelt sind, dass die Kunst, wie man zu den Mitteln kommt, die Kreditbeförderung in Entreprise zu nehmen, das Geheimniss einer bestimmten, nicht völlig abgeschlossenen Kaste, aber jedenfalls das Geheimniss einer beschränkten Anzahl ist, welche aus dem Besitz dieses Geheimnisses den ungeheuersten Nutzen zieht [178]."

Aber beweist das Alles, dass Börse und Spekulation nur von Uebel, dass sie zu beseitigen seien? Gewiss nicht; es beweist nur, dass die wirthschaftliche Macht der führenden Börsenkreise gegenüber dem übrigen wirthschaftlichen Publikum zu gross sei. Das wird indess anders, sobald die Kenntnisse über unser modernes Kreditwesen, über seine Schliche und Praktiken etc. einmal so verbreitet und allgemein sein werden, wie etwa heute die Kenntniss des Geldgebrauchs es ist. Es beweist ferner, dass der Betrug, der Leichtsinn, die Unfähigkeit, soweit sie heute eine Rolle spielen, durch verbesserte Einrichtungen zurückzudrängen sind; und das geht, weil sie, wenn auch von

dem Wesen der Spekulation angezogen, doch nicht nothwendig mit demselben verknüpft sind. Es handelt sich bei allen Institutionen des sozialen Lebens um eine Versittlichung derselben, um Formen, welche die gemeinen Triebe und Leidenschaften möglichst in Schranken halten und den berechtigten Erwerbsbetrieb auf die richtige Bahn führen. Natürlich ist dieses Ziel nie ganz, aber doch immer theilweise zu erreichen.

Aber wie soll das geschehen?

Wie weit die staatliche Gesetzgebung mit Erfolg gegen den Betrug vorgehen kann, ist oben erörtert worden. Leichtsinn und Unfähigkeit werden von ihr schwerlich wirkungsvoll getroffen werden können, da einerseits einem einzelnen Geschäfte nicht anzusehen ist, ob es leichtsinniger Weise eingegangen oder ob sein Urheber eine unfähige Person ist, und andererseits die leichtsinnigen und unfähigen Spekulanten nicht in der Weise von den besonnenen und fähigen sich sondern lassen, dass Bestimmungen, welche jene allein verwundeten, möglich wären. Allein wo die Macht des Staates zu Ende ist, vermag noch eine andere Institution einen aussichtsvollen Kampf zu führen und das ist die Börse selbst. Das folgende Kapitel wird uns Gelegenheit geben, diesen Gedanken näher auszuführen.

Bevor wir indess das vorliegende schliessen, haben wir noch in Kürze auf einige gegen die Spekulation überhaupt resp. ihre Ausschreitungen allein gerichtete Massregeln staatlicher Art, die theils bereits in Anwendung, theils erst in Vorschlag gebracht worden sind, hinzuweisen.

Für England kommen vornehmlich in Betracht die 1860 aufgehobene Barnard's Akt von 1733 und die heute noch in Kraft befindliche Leeman's Akt von 1867. Erstere erklärte den Vertrag über den Verkauf eines Staatspapieres für nichtig, wenn der Verkäufer im Momente des Abschlusses das Objekt nicht besitze oder nicht bereits ein Recht auf dasselbe erworben habe. Wer ein solches Geschäft eingehe, solle ausserdem eine Strafe von 500 £ und der Makler, der wissentlich damit zu thun gehabt, eine solche von 100 £ zahlen. Das zweite Gesetz, veranlasst durch die irrthümliche Meinung des Parlaments, die Spekulation habe durch ihre Blankoverkäufe im Jahre 1866 den Zusammenbruch der Banken herbeigeführt, erklärt alle Verkaufsverträge über Bankaktien für nichtig, sofern nicht die Nummern der zu liefernden Papiere bei Schluss des Vertrages angegeben würden [179]).

Bezüglich Deutschlands sind zu erwähnen die am 1. Juni 1860 wieder beseitigten preussischen Gesetze vom 19. Januar 1836, vom 13. Mai 1840, vom 24. Mai 1844. Das erste sprach die Nichtigkeit aus über die Zeitgeschäfte in spanischen Staatsschuldpapieren, das zweite über die in allen ausländischen Inhaberpapieren, das dritte über die in inländischen

Aktiengesellschaftspapieren vor Entrichtung des vollen auf sie einzuzahlenden Betrages. Das erste setzte ausserdem noch auf den Abschluss eines solchen Vertrages eine dem vierten Theile des ausbedungenen Preises gleichkommende Geldbusse fest [180]).

Unser Urtheil über diese Bestimmungen ergiebt sich mit Nothwendigkeit aus der Stellung, welche wir der Spekulation gegenüber eingenommen haben. Da sie diese selbst verhindern sollten, so war die Tendenz, aus der sie hervorgegangen, eine verwerfliche.

Der faktische Erfolg dieser Gesetze ist ein höchst unbedeutender gewesen. Sowohl in London wie in Berlin sind von dem ersten Moment ihres Bestehens bis zum letzten resp. bis zur gegenwärtigen Stunde spekulative Engagements im grössten Umfange eingegangen worden und regelmässig war die geschäftliche Moral stark genug, ihre Erfüllung zu sichern. Nur hin und wieder haben einige Personen, welche hievon weniger als das durchschnittliche Mass besassen, wenn ihre Operationen misslungen waren, zu den Verordnungen ihre Zuflucht genommen. Die Gesetzgeber hatten die Unsolidität aus dem Verkehre verbannen wollen und in Wahrheit eine Prämie auf die Unredlichkeit gesetzt [181]).

Neuerdings hat man häufig eine Börsensteuer als eine zweckmässige Massregel zur Niederhaltung der Ausschreitungen der Spekulation empfohlen [182]). Man nimmt hiebei, wie es scheint, an, dass dieses Endergebniss werde vermittelt werden durch die Verringerung der Ausdehnung der Spekulation, welche als nothwendige Folge jener Finanzoperation betrachtet wird. Der Eintritt dieser nächsten Wirkung kann allerdings nicht in Zweifel gezogen werden, wofern nur die Abgabe als eine dem Werthbetrage, über welchen das Geschäft lautet, prozentuale von jedem Kontrahenten in der erforderlichen Höhe erhoben würde. Allein ob mit dieser Minderung der Quantität eine Besserung der Qualität der Spekulation Hand in Hand gehen werde oder nicht, muss ganz davon abhangen, wer wegen der nunmehr zu leistenden Steuersumme aus der Reihe der Spekulanten ausscheiden oder den Umfang seiner Engagements einschränken wird.

Die Abgabe mindert den Gewinn aus einer geglückten und erhöht den Verlust aus einer missglückten Operation, d. h. sie macht das ganze Geschäft weniger einträglich. Wird das die betrügerischen und leichtsinnigen oder die redlichen und besonnenen Personen eher veranlassen, jenen Schritt zu thun? Sicherlich wird das Letztere eintreten. Wer gewohnt ist, die Baisse- und Haussechancen weit zu überschätzen und unbekümmert um die Grösse seines Vermögens und möglichen Verlustes vorzugehen, wird sich in seinen überschwänglichen Erwartungen durch die Pflicht, eine relativ doch immer nur geringe Summe als Steuer zu zahlen, nicht stören lassen. Wer

gewohnt ist, zu unlauteren Mitteln zu greifen, wird hiedurch viel eher angetrieben werden, davon in noch reichlicherem Masse als bisher Gebrauch zu machen, um sich ein künstliches Gegengewicht zu schaffen gegen den künstlichen Angriff, der auf die Vortheilhaftigkeit seiner Position geführt ist, als davon abzustehen. Wer aber weder zu dem Einen noch dem Anderen Neigung verspürt, wird ganz oder theilweise eine Thätigkeit aufgeben, die nicht mehr so wie früher zu lohnen verspricht. Jene Massregel würde demnach eine Verschiebung des Verhältnisses zwischen den soliden und unsoliden Elementen in der Spekulation herbeiführen und zwar eine Verschiebung zu Gunsten der letzteren, d. h. sie würde in demselben Grade, als sie die Quantität der Spekulation verringert, ihre Qualität verschlechtern. Somit ist die Börsensteuer als ein Mittel zur Niederhaltung der Ausschreitungen der Spekulation unbrauchbar; ob sie sich empfiehlt aus steuerpolitischen und Gerechtigkeitsgründen, haben wir hier nicht zu erörtern.

Drittes Kapitel.

Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Börse[183]).

I. Darstellung und Erläuterung des positiven Rechts.

Effektenbörsen als besondere nur dem Umsatze in öffentlichen Schuldverschreibungen, Aktien und Obligationen von Gesellschaften dienende Institute existiren in Deutschland nicht. Wo überhaupt der Handel in diesen Objekten einen Zentralpunkt gefunden hat, hat er sich eng angeschlossen dem Verkehr in Wechseln, Geldsorten und Produkten der verschiedensten Art. Dasselbe Gebäude nimmt die über diese Gegenstände Geschäfte abschliessenden Personen auf; dieselben Statuten regeln die rechtlichen Verhältnisse dieser verschiedenen Märkte; dieselbe Behörde führt die Aufsicht über sie. Wo in gewissen Punkten eine Sonderung eingetreten ist, hat man doch Halt gemacht bei dem Gegensatz zwischen Produkten und Werthpapieren resp. Umlaufsmitteln. Was als Effektenbörse bezeichnet zu werden pflegt, umschliesst den Verkehr in Wechseln und Geldsorten gerade so gut wie den in Obligationen und Aktien.

Historisch der frühere ist jener; an ihn erst hat sich dieser angereiht und zwar in verhältnissmässig später Zeit. Aus einem Kurszettel der Berliner Börse aus dem Jahre 1785 ergiebt sich, dass die Geschäfte sich damals regelmässig auf den Umsatz von Wechseln und Geldsorten beschränkten, wenn Effekten überhaupt schon Objekte des Verkehrs gewesen sein sollten[184]). Die Berliner Börsenordnung von 1805 kennt bereits Geschäfte in Fonds; sie normirt die Gebühren für die Makler, welche solche vermitteln[185]). Allein dieselben müssen noch von geringer Bedeutung gewesen sein und als Seltenheit gegolten haben, da jenes Statut keine Vorschriften über die Notirung der Kurse der Effekten enthält, während es für Wechsel und Geldsorten die bezüglichen Anordnungen trifft[186]).

Erst 1813 scheinen jene Aufnahme in den Kurszettel gefunden zu haben. Bis in den Anfang der zwanziger Jahre waren die abgeschlossenen Geschäfte rein kapitalistischer Art. Sie betrafen besonders preussische Staatsschuldscheine und Pfandbriefe, von ausländischen Papieren Wiener Bankaktien und einige russische Werthe. Von dieser Zeit an beginnt sich die Spekulation zu regen und im Jahre 1832 zeigt sie sich zum ersten Male in grösserem Umfange auf dem Berliner Platze. Sie warf sich zunächst auf spanische Papiere; in den vierziger Jahren führte die Gründung zahlreicher Eisenbahngesellschaften ihr neuen Stoff zu und seitdem ist sie von Jahr zu Jahr rapide gestiegen. 1820 umfasste der amtliche Kurszettel 11 Effekten, 1830 21, 1840 16, 1850 63, 1860 126, 1870 309, 1880 636 [187]).

Die ersten Bestimmungen über die rechtlichen Verhältnisse des Berliner Fondsmarktes sind enthalten in der Börsenordnung von 1805. Die in derselben zur Verwirklichung gelangten Prinzipien haben trotz mehrfacher Aenderungen in Einzelheiten bis zur gegenwärtigen Stunde Geltung behalten. Nach ihrem Muster sind die Statuten der anderen preussischen Börsen gearbeitet und auch die der ausserpreussischen weichen davon im Wesentlichen nicht ab.

Die Börsenversammlungen des 18. Jahrhunderts waren in Berlin hervorgegangen aus den Zusammenkünften der Angehörigen der beiden kaufmännischen Gilden, der Tuch-, Seiden-, Spezerei- und der Materialhandlung, an welche sich in den letzten Jahrzehnten die Zusammenkünfte der Bankiers angeschlossen hatten [188]). Der Zutritt zu diesen Versammlungen wird demnach beschränkt gewesen sein auf die Mitglieder jener drei Gruppen und die angestellten Makler, was um so weniger Zweifel verdient, als bei der Natur der damals verhandelten Objekte Nichtkaufleute kaum ein Interesse an den dortigen Vorkommnissen haben konnten.

Die Errichtung eines neuen Börsengebäudes im Jahre 1800 gab den erwähnten Gilden Veranlassung, die Regierung um Ertheilung einer neuen Börsenordnung anzugehen. Das 1805 zu Stande gekommene Reglement verfügte die Bildung einer besonderen Börsenkorporation, deren Mitglieder die Angehörigen der beiden Kaufmannsgilden und der Berliner Elbschiffergilde sein sollten. Das Recht, aber nicht die Pflicht zum Eintritt wurde denjenigen Fabrikanten, Bankiers, Kaufleuten jüdischer Religion und sonstigen Personen zugewiesen, die auf Grund landesherrlicher Konzession in Berlin zum Handeltreiben befugt waren. Die Mitglieder der Korporation hatten zur Erhaltung des Gebäudes jährliche Beiträge zu zahlen, die für die einzelnen Gruppen verschieden normirt waren. Die Höhe derselben war gering, die keiner Gilde angehörigen Personen hatten jährlich drei Thaler zu entrichten, die gesammte Elbschiffergilde 50 Thaler. Der Zutritt zur

Börse stand aber ausser den Korporationsmitgliedern jedem Bürger zu, der mit einem der letzteren zu sprechen oder Handelsgeschäfte abzuschliessen hatte. Hiermit wurde der wichtige bis zur gegenwärtigen Minute gültige Grundsatz ausgesprochen, dass im Prinzip Jeder zum Besuche der Börsenversammlungen berechtigt sei. Das Vorrecht der Korporationsmitglieder bestand aber darin, dass aus ihnen und von ihnen die Börsenvorsteher zu erwählen waren. Deren sollte es vier geben, nämlich von der christlichen und jüdischen Gemeinde je einen Bankier und einen im Grossen handelnden Kaufmann. Die Hauptaufgabe dieser Behörde bestand in der Kontrole über die Befolgung der in den Reglements enthaltenen Vorschriften, insbesondere der den Wechsel- und Waarenmaklern auferlegten Verpflichtungen, und all derjenigen Anordnungen, die durch die regelmässige Zusammenkunft einer grossen Zahl von handeltreibenden Personen nothwendig werden, z. B. betreffs Oeffnung und Schliessung der Börse. Endlich sollte sie bei Streitigkeiten unter Mitgliedern mit Zustimmung der Parteien als Schiedsgericht fungiren[189].

Diese Organisation der Börse erfuhr eine Aenderung, als im Jahre 1820 die beiden kaufmännischen Gilden sammt der Börsenkorporation aufgehoben und durch einen neuen Verband, die Korporation der Berliner Kaufmannschaft, ersetzt wurden. In diese Vereinigung waren aufzunehmen alle Personen beiderlei Geschlechts, welche Handelsgeschäfte, gleichviel welcher Art, wirklich betrieben oder betreiben wollten, wenn sie grossjährig und völlig verfügungsfähig waren, das Bürgerrecht in Berlin erlangt hatten und den Ruf vollkommenster Unbescholtenheit genossen[190]. Der Vorstand dieser Korporation, aus 21 Aeltesten bestehend, war aus und von den männlichen Mitgliedern zu wählen[191]. Dieser Behörde wurden die Börsenversammlungen unterstellt; sie erhielt das Recht der Beaufsichtigung und zur Wahrung der Ruhe, Ordnung und des Anstandes die Befugniss, Störenfriede entfernen zu lassen und mit Ordnungstrafen zu belegen. Zur Ausübung dieser Funktion hatten die Aeltesten aus ihrer Mitte vier Börsenkommissarien zu ernennen[192]. Im Uebrigen blieben die alten Regeln in Kraft; die neu erlassene Börsenordnung von 1825[193] enthielt nur eine Reihe von detaillirteren Bestimmungen über verschiedene minder wichtige Punkte.

Ebenso wie in Berlin wurden in diesen Jahren auch in anderen preussischen Städten, z. B. Stettin, Danzig, Königsberg, Magdeburg, die bestehenden mehreren kaufmännischen Gilden und Innungen in eine einzige Korporation der Kaufmannschaft mit der gleichen Verfassung wie die der Berliner verschmolzen und ihrem Vorstande das Aufsichtsrecht über die Börsenversammlungen übertragen[194]. Wo wie in Köln und Breslau Handelskammern anstatt Korporationen gebildet wurden,

erlangten diese das Recht der Beaufsichtigung[195]. Der Besuch der Versammlungen stand mit Ausnahme von Breslau in allen Städten von Anfang an jedem Bürger frei[196]. In letzterer Stadt war das Zutrittsrecht beschränkt auf die Kaufleute der ersten Steuerklasse, die der zweiten konnten erst nach besonderer Genehmigung der Handelskammer zugelassen werden. Erst im Jahre 1859 gelang es nach vielfachen Verhandlungen, die Regierung zur Anerkennung der Börse als einer öffentlichen, jedem Interessenten zugänglichen Anstalt zu bewegen[197].

Als im Anfang der sechziger Jahre das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch in den einzelnen deutschen Staaten eingeführt wurde, unterwarf man die bestehenden Börsenordnungen einer Revision, deren Resultat in der Hauptsache aber nur eine Anpassung einzelner Bestimmungen an das neue Handelsrecht, insbesondere an die durch dasselbe gewährte Freiheit des Maklergewerbes war. Diese neuen Statuten der sechziger und siebziger Jahre stimmen selbstverständlich nicht in allen Einzelheiten überein, indessen sind die wesentlichen Punkte in der gleichen Weise geregelt.

Bei der Darstellung des Börsenrechts sind vier Materien auseinander zu halten: 1) das Verhältniss der Staatsregierung zur Börse, 2) die Zusammensetzung des Börsenvorstandes, 3) die Voraussetzungen für das Recht des Börsenbesuches, 4) die Kompetenzen des Börsenvorstandes.

I. Das Verhältniss der Staatsregierung zur Börse. —

Die in den einzelnen deutschen Staaten bestehenden Börsen sind mit Zustimmung der Regierung errichtet und können durch diese wieder aufgehoben werden. Die Statuten für die Versammlungen sind von ihr zusammen mit dem Börsenvorstande vereinbart und können ohne ihre Genehmigung nicht abgeändert werden[198]. Die Anwendung der in denselben enthaltenen Bestimmungen erfolgt, soweit sie die Interiora der Börse betreffen, durch deren Vorstand; von Seiten der Regierung findet eine unmittelbare Aufsicht nicht statt, indess ist an sie gegen die Entscheidung jener Behörde der Rekurs gestattet[199]. Nach einigen Ordnungen sollen an einem Handelsplatze nicht mehrere Börsen errichtet werden[200].

II. Die Zusammensetzung des Börsenvorstandes. —

Der Börsenvorstand ist nicht ein von der Gesammtheit der Börsenbesucher gewähltes und abhängiges Organ. Die bezüglichen Funktionen sind vielmehr den von den kaufmännischen Vereinigungen, die mit der Gesammtheit der Börsenbesucher nicht zusammenfallen, gewählten Behörden, den Aeltesten resp. den Vorstehern der Korporation der Kaufmannschaft oder der Handelskammer, übertragen worden[201]. Für diese Behörden bildet ferner die Leitung der Börsenangelegenheiten nicht die einzige amtliche Aufgabe, sondern als Vertreter der Handel- und Gewerbetreibenden des Ortes oder Bezirkes

haben sie noch eine Reihe von anderen wichtigen Funktionen zu erfüllen. Zur Erledigung der Börsensachen haben sie Kommissionen gebildet, die von ihnen beaufsichtigt werden und deren Beschlüsse ihrer Genehmigung unterliegen. An den meisten Plätzen ist dieses Kommissariat ein und dasselbe für die Fonds- und Produktenbörse, in Berlin hingegen zerfällt es in zwei von einander unabhängige Abtheilungen. Aehnlich ist es in Frankfurt a. M.[202]).

III. Die Voraussetzungen für das Recht des Börsenbesuches. —

Der Börsenbesuch steht nach Entrichtung der Eintrittsgebühren und gegen Vorzeigung der dafür erhaltenen Eintrittskarte Jedermann zu. Ausgeschlossen sind nur

a) Personen weiblichen Geschlechts,

b) diejenigen, über deren Vermögen Konkurs eröffnet ist oder die ihre Gläubiger aussergerichtlich behandeln, ersteren Falls bis derselbe beendet ist, letzteren Falls bis ein Akkord mit den Gläubigern erzielt ist,

c) diejenigen, welche erweislich nicht des Handelsverkehrs, sondern anderer demselben fremder Zwecke wegen sich einfinden,

d) diejenigen, welche sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden,

e) diejenigen, welche unter Kuratel oder unter Vormundschaft oder in väterlicher Gewalt stehen, sofern sie nicht als Angestellte eines Börsenbesuchers fungiren,

f) diejenigen, welche auf Grund der Vorschriften der Börsenordnungen für immer oder auf Zeit von dem Besuche der Börse ausgeschlossen sind[203]).

Das Eintrittsgeld ist nach Wahl des Empfängers der Karte für jedes Jahr oder Semester praenumerando zu entrichten; seine Höhe wird von dem Börsenvorstande festgesetzt. Die Mitglieder der Korporation der Kaufmannschaft sind, da sie in dieser ihrer Eigenschaft regelmässige Beiträge an die Korporationskasse abzuführen haben, von besonderen Eintrittsgebühren befreit. Die ausserhalb der Korporation Stehenden, wie sämmtliche Börsenbesucher an den Orten, wo eine Handelskammer anstatt einer Korporation der Kaufmannschaft besteht, werden zumeist nach dem Umfange ihres Börsengeschäfts in verschiedene Klassen untergebracht, die verschieden hohe Beiträge zu zahlen haben. In Frankfurt a. M. bestehen fünf Klassen, die mit 100, 60, 30, 20 und 10 Mark eingeschätzt sind[204]).

IV. Die Kompetenzen des Börsenvorstandes. —

Der Kreis der von dem Börsenvorstande resp. dessen Kommission zu vollziehenden Geschäfte ist nicht von grossem Umfange. Er hat, wie erwähnt, die in den Statuten enthaltenen Bestimmungen, soweit sie die Interiora der Börse betreffen,

anzuwenden. Als wichtigere Aufgaben sind folgende hervorzuheben. Er hat die Eintrittskarten zu ertheilen nach Massgabe der in den Statuten niedergelegten Vorschriften. Er hat die Usancen für den Fondsverkehr festzustellen, wobei er der Zustimmung der Regierung nicht bedarf[205]). Er hat die Kursnotirung selbst zu besorgen oder zu überwachen, deren Modus durch das Statut normirt und ohne Einwilligung der Regierung nicht durch einen andern ersetzt werden kann.

Der Börsenvorstand hat weiter die Ordnung in den Versammlungen aufrecht zu erhalten. Zu dem Ende kann jeder Börsenbesucher von einem Börsenkommissarius für den laufenden Tag ohne Weiteres aus der Versammlung ausgewiesen werden, wenn er sich Beleidigungen eines anderen Anwesenden, Ruhestörungen oder Anstandsverletzungen zu Schulden kommen lässt oder den Anordnungen des Kommissars nicht Folge leistet. Aus den gleichen Ursachen kann die Kommission als Ganzes oder der Börsenvorstand selbst Ausschluss auf kürzere oder längere Zeit verfügen. Der Höchstbetrag der zeitigen Ausschliessung ist in Berlin ein Jahr, der Mindestbetrag drei Tage. Gegen Rückfällige oder bei sonst erschwerenden Umständen kann die Strafe der Exklusion als lebenslängliche verhängt werden. Ist eine Verurtheilung der einen oder anderen Art erfolgt, so ist dieselbe durch mindestens vierzehntägigen Aushang an der Börse bekannt zu machen[206]).

Nach gewissen Richtungen hat der Börsenvorstand auch für die Solidität im geschäftlichen Verkehr zu sorgen. Nach den Börsenordnungen für Berlin, Breslau und Leipzig sollen die genannten Strafen auch demjenigen auferlegt werden, der falsche Gerüchte verbreitet, es sei denn, dass unverschuldeter Irrthum bei ihm vorliegt, in letzterer Stadt auch demjenigen, der als Vermittler falsche Angaben macht, d. h. im Schlusszettel fälschlich einen zweiten Kontrahenten angiebt, wo er in Wahrheit durch Uebernahme selbst Lieferer oder Abnehmer geworden ist[207]).

Als eine der wichtigsten Funktionen erscheint die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Werthpapiere in den amtlichen Kurszettel. Der Börsenvorstand kann hiebei ganz seinem Belieben folgen. Die Regierungen haben es nicht einmal für nothwendig gehalten, massgebende Grundsätze für die Erledigung dieser Materie zu normiren[208]). Die Berliner Börsenordnung enthält nur die nichtssagende Phrase: „Die Aeltesten der Kaufmannschaft haben nach dem obwaltenden Bedürfnisse zu bestimmen, auf welche Gegenstände sich die amtliche Kursfeststellung und die Notirung in dem amtlichen Kurszettel erstrecken soll“ [209]). In Hamburg sollen die Papiere nur dann zurückgewiesen werden dürfen, wenn die berufene Behörde den Handel in denselben als gemeinschädlich erachtet[210]). Auch das Wort „gemeinschädlich“ kann Alles oder

Nichts sagen. Thatsächlich scheint ihm die letztere Rolle zugefallen zu sein. Auf eine von uns an das Sekretariat der Berliner Börse gerichtete Anfrage, von welchen Voraussetzungen nach der Praxis die Aufnahme eines neuen Effekts in das offizielle Kursblatt abhängig gemacht werde, haben wir folgende Antwort erhalten:

„1. Das Grundkapital des Unternehmens, über dessen Solidität selbstverständlich nichts Nachtheiliges verlauten darf, darf nicht zu unbedeutend sein.

2. Es muss sich bereits ein lebhafter, durch die vereideten Makler konstatirter Umsatz in dem qu. Papiere an der Börse entwickelt haben.“

Leider giebt auch diese Benachrichtigung keinen genügenden Aufschluss über den eigentlich interessanten Punkt, die an das Unternehmen betreffs der Solidität gestellten Anforderungen. Es ist in jener Zuschrift gleichzeitig bemerkt worden, dass es zu einer Verweigerung des fraglichen Privilegs verhältnissmässig selten komme. Der englischen Enquêtekommission ist von der Berliner Börse die Mittheilung gemacht worden, dass im Anfang der siebziger Jahre allen neuen Obligationen amerikanischer Eisenbahngesellschaften die Kotirung wegen beunruhigender Gerüchte über die Solidität dieser Anlagen versagt worden sei [211]. Strenge scheint in diesem Punkte keinenfalls zu herrschen und eine feste Praxis sich auch noch nicht entwickelt zu haben.

Neben dem Börsenkommissariate besitzt die Berliner Fondsbörse seit einigen Jahren noch eine sogenannte Sachverständigen-Kommission. Diese Behörde setzt sich zusammen aus sechs Börsenkommissarien und zwölf von der Kaufmannschaft gewählten Korporationsmitgliedern. Sie steht gleichfalls unter der Aufsicht der Aeltesten. Ihre Aufgabe ist die schiedsrichterliche Entscheidung all derjenigen Rechtsstreitigkeiten aus Fondsgeschäften, welche ihrer Zuständigkeit in den jeweilig geltenden, von den Aeltesten publizirten Usancen überwiesen sind. Sie übt diese Funktion aus in Abtheilungen von drei Mitgliedern. Sie hat weiter an Stelle des Börsenkommissariats die Einführung von Geschäfts- und Verkehrsbedingungen vorzubereiten, wohingegen die endgültige Beschlussfassung den Aeltesten vorbehalten bleibt. Endlich hat sie eine Mitwirkung bei der Entscheidung über die Aufnahme eines Effekts in den amtlichen Kurszettel. Dahingehende Anträge sind allerdings an das Börsenkommissariat zu richten und von diesem zu erledigen, aber sie sind nur zulässig, wenn ihrerseits bereits vorher die näheren Modalitäten der Einführung für das betreffende Effekt zur Feststellung gelangt sind [212]. —

Viel älteren Ursprungs als in Deutschland ist der Effektenverkehr in England. Schon am Ende des 17. Jahrhunderts traten Aktien und Schatzkammerscheine in die Reihe der

Handelsobjekte und kaum war das geschehen, als auch die Spekulation sie in ihren Bereich zu ziehen sich bemühte. Welche Ausdehnung und Bedeutung sie schon in früher Zeit gewann, lässt sich daraus erkennen, dass man bereits im Jahre 1697 es für erforderlich hielt, ihrem Gebahren in den Weg zu treten. Ein ursprünglich auf drei Jahre berechnetes, später auf fernere sieben Jahre verlängertes Gesetz von Wilhelm III. erklärte alle Geschäfte in den genannten Papieren für nichtig, sofern sie nicht innerhalb dreier Tage erfüllt würden[213]. Die bereits erwähnte Barnard's Akte aus dem Jahre 1733 enthält sodann eine Zahl von detaillirten Bestimmungen, die auf eine hoch entwickelte Technik des Verkehrs schliessen lassen.

Ob der Fondshandel wie in den deutschen Handelsplätzen sich anfänglich an den Wechsel- und Geldverkehr angeschlossen hat, ist nicht bekannt. Fest steht indess, dass derselbe am Ende des vorigen Jahrhunderts in London seinen besonderen Markt besass. Die Geschäfte wurden an zwei Orten abgeschlossen und abgewickelt, in der Rotunde der Bank von England, die von den Leitern dieses Instituts zu diesem Zwecke besonders eingeräumt war, und in den Räumen des sogenannten „Stock Exchange Coffee House", das einfach auch als „The Stock Exchange" oder „The House" bezeichnet wurde. An ersterem Orte fanden vornehmlich die kleineren Umsätze in den öffentlichen Werthen statt und man scheint ihn desshalb ausgewählt zu haben, weil man von hier aus mit der grössten Bequemlichkeit die Umschreibung in den Büchern der Bank von England, die für die Uebertragung der englischen Staatspapiere erforderlich war, bewerkstelligen lassen konnte. Der zweite Ort bildete den Markt für die spekulativen Geschäfte und die grossen mit der Unterbringung der gerade damals in grosser Zahl von der Regierung aufgenommenen Anleihen verknüpften Operationen. Der Zutritt zu dieser Börse stand Jedem gegen Entrichtung einer Gebühr von 6 d offen; auch scheint Jeder zum Abschluss von Geschäften befugt gewesen zu sein[214]. Nur die Vornahme der vermittelnden Thätigkeit war an mehrere Voraussetzungen gebunden. Nach Gesetzen von Eduard I., der Königin Anna und Georg III. bedurfte Jeder, der das Maklergewerbe, gleichviel in welchem Handelszweige, in London ausüben wollte, einer Konzession seitens der Stadtbehörde, die nur ertheilt werden sollte, wenn der Kandidat eine Empfehlung von sechs angesehenen Kaufleuten Londons aufwies, eine Kaution von 1000 £ leistete und zwei Bürgen für je 250 £ stellte. Der Gewählte hatte auf die redliche Erfüllung seiner Pflichten einen Eid zu leisten. Falls er sich nach dem Ermessen jener Behörde eines unwürdigen Benehmens schuldig machte, konnte die Lizenz ihm genommen werden. Der unbefugte Betrieb des Maklergeschäftes war mit einer Strafe von 100 £ bedroht[215]. Ob diese Bestim-

mungen in der Praxis immer innegehalten worden sind, lässt sich aus unseren Quellen nicht nachweisen. Dürfte man nach den Erfahrungen, die andere Staaten mit ähnlichen Gesetzen gemacht haben, sich seine Meinung bilden, so würde die Behauptung erlaubt sein, dass die wohlgemeinten Gesetze für den Geschäftsverkehr werthlos geblieben, von Hunderten übertreten worden sind.

Die Versammlung der Börsenbesucher unterstand einer von ihnen selbst gewählten Aufsichtsbehörde, dem sogenannten „Committee for general purposes", dessen Funktionen theils richterliche, theils administrative waren. Es hatte die aus Fondsgeschäften hervorgegangenen Streitigkeiten zu entscheiden, hatte für den Verkehr Bestimmungen zu treffen, über deren Beobachtung zu wachen und für die Liquidation des Vermögens der Falliten Sorge zu tragen [216]). Wir werden die Verhältnisse jener Zeit am besten karakterisiren, wenn wir sie als im Wesentlichen die gleichen bezeichnen, die heute unsere deutschen Börsen aufweisen, nur dass die Zusammenschliessung der daselbst verkehrenden Personen zu einem Verein mit ausgeprägten Rechtsnormen und einem eigenthümlichen Leben bereits in höherem Masse gelungen war.

Aus diesen freiheitlichen und immer noch chaotischen Zuständen taucht aber im Anfange dieses Jahrhunderts eine feste Ordnung empor, umgeben mit Schranken, die im Laufe der Jahre immer höher geführt und enger gezogen wurden. Den ersten Anstoss zu einer totalen Aenderung der bisherigen Organisation gab ein rein zufälliger Umstand. Mit der steigenden Lebhaftigkeit des Fondsverkehrs waren die bisher benutzten Räume zu eng geworden und das Bedürfniss nach einem neuen Gebäude schien unabweisbar. Im Verein mit mehreren anderen Geschäftsleuten fasste ein gewisser Mr. William Hammond den Plan, zur Errichtung eines solchen eine Aktiengesellschaft zu gründen, da die Versammlung der Börsenbesucher als solche nicht die genügenden Mittel zur Verfügung hatte. Es gelang in der That, ein Kapital von 20000 £ in Antheilen von 50 £ zusammenzubringen. Zu gleicher Zeit aber wurde der Beschluss gefasst, den Zutritt zu dem neuen Institut von einer besonderen Wahl abhängig zu machen, um das Vermögen der Geschäftsleute vor den Verlusten zu bewahren, denen es auf ganz offenem Markte ausgesetzt war. Ein „Committee for general purposes", bestehend aus den 9 Gründern und 21 sonstigen Aktieninhabern, wurde mit dem Vollzuge der Wahlen betraut. Im März 1802 wurde die neue Börse mit einer Zahl von 500 Mitgliedern, theils Maklern theils Händlern eröffnet. In der Vereinigungsurkunde war bestimmt worden, dass die Regelung des Verkehrs einem jährlich am 25. März zu wählenden Vorstande, die Verwaltung der Gelder und die Instandhaltung des Gebäudes aber einer Be-

hörde von 9 Mitgliedern übertragen werden solle [217]). Seit jener Zeit sind die Statuten des Vereins nun mannigfach verändert und verbessert worden, aber der Grundkarakter der Organisation von 1802 ist gewahrt geblieben [218]). Die heutigen Rechtsverhältnisse des Instituts sind die folgenden.

Bei der Londoner Stock Exchange sind zwei besondere Körperschaften zu unterscheiden, die Gesellschaft der Aktieninhaber und der Verein der Börsenbesucher. Jene sind die Eigenthümer des Gebäudes, diese haben das Recht des Eintritts in dasselbe zur Verrichtung ihrer Geschäfte. Den Mitgliedern des ersten Verbandes steht als solchen die Börse nicht offen, obwohl sie ihnen eigenthümlich gehört. Auch thatsächlich fallen beide Körperschaften nicht zusammen; viele Aktieninhaber gehören nicht dem Börsenvereine an und umgekehrt schliesst dieser viele Personen in sich, die keine Aktien besitzen [219]). Die Eigenthümer des Gebäudes werden vertreten durch das von ihnen gewählte „Committee for management", die Genossen des zweiten Verbandes durch das von ihnen gewählte „Committee for general purposes"; ersteres zählt neun, letzteres 30 Mitglieder. Jenes hat die Höhe der Eintrittsgebühren für die Börsenbesucher zu bestimmen und die entrichteten Beträge an sich zu nehmen [220]). Jedes neu aufgenommene Mitglied hat eine einmalige Zahlung von 100, wenn es vorher Gehülfe eines Mitgliedes gewesen ist, von nur 60 Guineen zu leisten. Der Jahresbeitrag beläuft sich auf 20, resp. 12 Guineen [221]). Aus dem durch diese Einnahmen beschafften Fond hat das „Committee for management" die Börsenbeamten zu besolden, die es auch anstellt, mit Ausnahme des Sekretärs des „Committee for general purposes" [222]) und der beiden amtlichen Makler [223]), und die nöthigen Gelder für die Instandhaltung des Gebäudes zu entnehmen. Der übrig bleibende Rest ist der Gewinn der Aktiengesellschaft. Derselbe ist stets ein sehr beträchtlicher gewesen [224]). Das Verfügungsrecht der Eigenthümer über das Gebäude ist insoweit beschränkt, als dasselbe zu keinem anderen Zwecke, als dem es gegenwärtig dient, verwendet werden darf. Weiter hat das „Committee for management" mit den Angelegenheiten des Börsenvereins nichts zu schaffen. Die übrigen Interessen des letzteren werden wahrgenommen von dem „Committee for general purposes". Dieser eigenthümliche Dualismus in der Verfassung der Stock Exchange ist nun zwar nach den Aussagen der Zeugen der Lösung der der Börse sich darbietenden Aufgaben nicht hinderlich gewesen, aber die Gefahr einer Störung liegt in demselben unstreitig. Man hat desshalb vor Kurzem den Beschluss gefasst, die beiden Verbände und die beiden Komités zu verschmelzen. Die ursprünglich auf 400 sich belaufende Zahl der Aktien ist durch Theilung verzehnfacht, das von einem Aktieninhaber zu besitzende Maximum auf 10 Stück normirt und die

Bestimmung getroffen worden, dass künftig nur Mitglieder des Börsenvereins diese Papiere erwerben können[225]). — Im Folgenden haben wir nur den Verband der Geschäftsleute zu betrachten, der in der Regel auch allein als Stock Exchange bezeichnet zu werden pflegt.

I. Das Verhältniss der Staatsregierung zur Börse. —

Die Londoner Stock Exchange ist eine rein private Vereinigung, die von der Regierung nur in eben dem Masse abhängig ist wie jeder andere zu irgend einem Zwecke gebildete Verein. Sie besitzt die denkbar weitgehendste Autonomie, ihre Statuten sind ohne die Mitwirkung der staatlichen Behörden zu Stande gekommen und ohne ihre Zustimmung der Abänderung fähig. Ebensowenig steht denselben ein Aufsichtsrecht, wie es in Deutschland üblich ist, zu. Ein rechtliches Monopol geniesst die Londoner Fondsbörse nicht, wohl aber besitzt sie ein faktisches. An Versuchen, dasselbe zu beseitigen, hat es freilich nicht gefehlt, aber stets sind sie resultatlos gescheitert. Die Fondsmärkte, die sich neben ihr aufthaten, erfreuten sich sämmtlich nur eines sehr kurzen Daseins. Karakteristisch war ihnen allen, dass sie freien Zutritt gewährten und der Spekulation die Zügel schiessen liessen[226]).

II. Die Zusammensetzung des Börsenvorstandes. —

Der Verein wird repräsentirt durch das aus 30 Personen bestehende „Committee for general purposes"[227]). Wählbar in dasselbe sind nur diejenigen Mitglieder, welche mindestens fünf Jahre der Börse angehört haben[228]). Berücksichtigung finden nur die von wenigstens zwei Mitgliedern schriftlich empfohlenen Kandidaten. Die Amtsdauer des jeweiligen Vorstandes währt ein Jahr, das vom 25. März an läuft. Wiederwahl ist zulässig. Die alten Komitémitglieder haben vor neuen Kandidaten das Recht voraus, sich selbst zur Wahl präsentiren zu dürfen[229]). Die Vereinsgenossen stimmen in ihrer Eigenschaft als Genossen, nicht getrennt in besondere Gruppen, als Makler und Händler. Thatsächlich sind beide gleich stark vertreten[230]). Das Komité hat die Befugniss, einen der ihm Angehörigen wegen ungeziemenden Verhaltens auszustossen[231]), worauf die entstehende Lücke von dem Verein durch Neuwahl auszufüllen ist[232]). Der Vorstand tritt stets als Ganzes in Wirksamkeit[233]). Sonderausschüsse für die verschiedenen ihm obliegenden Funktionen sind als dauernde Institutionen nicht gebildet worden. Beschlussfähigkeit ist bei einer Zahl von sieben Mitgliedern vorhanden[234]). Der regelmässigen Zusammenkünfte giebt es in der Woche eine, Montags um ein Uhr; häufen sich die Geschäfte, so versammelt es sich, so oft es das Bedürfniss erfordert[235]).

III. Das Recht zum Börsenbesuch. —

Das Recht zum Börsenbesuch steht nur den Mitgliedern des Vereins und ihren Gehülfen zu. Was die Befähigung

zum Zutritt in den Verein anlangt, so sind die bezüglichen Regeln aus dem Wunsche, einen soliden Geschäftsverkehr zu sichern, hervorgegangen. Zu dem Ende ist die Zulassung an Bedingungen geknüpft, die einerseits gewisse Garantien eines besonnenen und anständigen Verhaltens im geschäftlichen Verkehre geben, andererseits den Verein als Ganzen wie den einzelnen Genossen in den Stand setzen sollen, den Kollegen in der Art und Weise seiner wirthschaftlichen Thätigkeit möglichst scharf zu kontroliren. Jede Aufnahme begehrende Persönlichkeit muss von drei Mitgliedern, die wenigstens vier Jahre dem Verein angehört und stets alle ihre Verpflichtungen erfüllt haben, empfohlen sein. Dieselben müssen sich zugleich bereit erklären, je bis zu 750 £ für ihren Schützling zu zahlen, falls derselbe innerhalb der nächsten zwei Jahre falliren sollte [236]). Hat einer der Empfehlenden für seine Bürgschaftsübernahme von dem Kandidaten eine Sicherheit in Geld oder Geldeswerth erlangt, so dehnt sich die Leistungspflicht aller drei auf drei Jahre aus. Mehr als einer darf überhaupt nicht Deckung empfangen haben, damit die Verbürgung als Vertrauenssache angesehen werden könne. Solche Deckungen sind übrigens sehr selten. In den Jahren 1873—77, in welchem Zeitraum einige hundert neue Mitglieder in den Verein eintraten, sind nur sechs derartige Fälle vorgekommen. Es ist weiter bestimmt worden, dass kein Vereinsgenosse gleichzeitig für mehr als drei neue Mitglieder verpflichtet sein darf [237]). Empfehlung seitens mehrerer Angehörigen derselben Firma gilt nur als eine einzige. Dasselbe ist der Fall, wenn von zwei sich verbürgenden Mitgliedern das eine der autorisirte Gehülfe des andern ist. Unzulässig ist die Empfehlung seitens eines Mitgliedes, wenn sie für seinen autorisirten Gehülfen erfolgt [238]). Wenn ein neues Mitglied einen seiner Bürgen wegen freiwilligen oder erzwungenen Ausscheidens desselben aus dem Vereine verliert, so hat es sich um einen Substituten zu bemühen und bleibt bis zur Gewinnung eines solchen von dem Zutritte zur Börse ausgeschlossen [239]). Die Natur der Bürgschaft als einer Vertrauensleistung hat zur Folge, dass das Mitglied, dem dieselbe zugewendet ist, ohne Zustimmung seiner Bürgen weder in eine Partnerschaft mit einer anderen Person eintreten [240]), noch einen autorisirten Gehülfen annehmen darf [241]).

Leichtere Aufnahmebedingungen bestehen für diejenigen, welche bereits 4 Jahre oder länger Gehülfen eines Mitgliedes gewesen sind. Sie bedürfen nur zweier Empfehlenden mit der Uebernahme einer Bürgschaft für je 500 £ auf 2 Jahre. Im Uebrigen aber sind die gleichen Regeln auch hier in Kraft [242]).

Die Fixirung der Verpflichtungssumme auf 750 £ rührt erst aus dem Jahre 1874 her. Früher waren die Anforderungen milder und zwar um so mehr, je weiter in der Vergangenheit

zurück. Bis 1821 war gar keine Verbürgung verlangt; in diesem Jahre wurde eine solche seitens zweier Mitglieder für je 250 £ auf 2 Jahre verfügt. 1827 wurde die Zahl der Bürgen auf 3 erhöht, die Verpflichtungssumme auf 300 £, 1872 letztere auf 500 £, 1874 auf 750 £; erstere blieb seitdem unverändert [243]).

Die Aufnahme eines Kandidaten ist noch an weitere Voraussetzungen geknüpft. Er muss, falls er einmal in einen Konkurs gerathen oder mit seinen Gläubigern einen Akkord eingegangen war, letzteren mindestens $33^1/_3$ % ihrer Forderungen getilgt haben und es müssen seit Schluss des Konkurses resp. Erfüllung des Vergleichs mindestens zwei Jahre verflossen sein. Wer mehr als einmal in Konkurs gerathen ist oder akkordirt hat, soll nur nach völliger Befriedigung seiner Gläubiger wählbar sein [244]).

Wenn ein Mitglied die Verpflichtungen aus seinen Börsengeschäften nicht erfüllen kann oder anderweitig insolvent wird, so verliert es durch einfache Erklärung des Vorsitzenden, des Stellvertreters desselben oder zweier Mitglieder des Komités sofort seine Vereinszugehörigkeit und das Recht zum Eintritt in die Börse [245]). Wird gegen diese Verfügung Einsprache erhoben, so kann sie von dem Komité mit einfacher Majorität bestätigt werden [246]). Der Ausschluss eines Mitgliedes wegen Fallissement ist an der Börse bekannt zu machen und kann auch nach Ermessen des Komités dem weiteren Publikum mitgetheilt werden. Für einen aus der Stock Exchange gewiesenen Bankerotteur und mit einem solchen Geschäfte einzugehen, ist den Mitgliedern regelmässig verboten. Indess kann durch spezielle Erlaubniss des Vorstandes und der Gläubiger es ihm gestattet werden, durch einen Vereinsangehörigen auf der Börse sein Geschäft fortführen zu lassen [247]). Diese Erlaubniss pflegt stets ertheilt zu werden, wenn die Zahlungsunfähigkeit durch unverschuldete Begebenheiten veranlasst worden ist.

Für die Wiederaufnahme von Falliten gelten ähnliche Regeln wie für die Zulassung neuer Mitglieder. Sie müssen nämlich mindestens $33^1/_3$ % ihrer Passiva aus eigenen Mitteln gedeckt haben [248]). Wird ein Restitutionsgesuch an den Vorstand gerichtet, so erhält ein Ausschuss von 3 Mitgliedern die Aufgabe, eine Untersuchung anzustellen über die Ursachen des Eintritts der Insolvenz, ob sie durch Unbesonnenheit und Unachtsamkeit hervorgerufen oder unerwartet und in unabwendbarer Weise über ihn hereingebrochen war, weiter über das Verhalten des Bittstellers nach dem Ausschluss von der Börse, ob es Leichtsinn und Unvorsichtigkeit oder Ernst und Ueberlegung aufweist, endlich über den Betrag, den er von seinen Schulden aus eigenen Mitteln getilgt hat [249]). Zu diesem Zwecke hat der Ausschuss sich in Verbindung zu setzen mit

den Gläubigern des Falliten und dem amtlichen Makler, der die Flüssigmachung und Vertheilung seiner Aktiva zu besorgen hatte. Das Ergebniss dieser Prüfung hat er dem Vorstande mitzutheilen, welcher alsdann auf Grund des vorgelegten Materials über die Genehmigung resp. Zurückweisung des Gesuchs entscheidet. Die Restituirten werden mit Ausnahme derjenigen, welche bereits vor ihrem Wiedereintritt alle ihre Schulden abgetragen haben, in 2 Klassen getheilt, 1) in solche, deren Fallissement Folge unverschuldeter Umstände gewesen ist, die keine Unredlichkeit begangen und keinen Statuten und Usancen zuwidergehandelt haben, 2) in solche, die es an der gebotenen Vorsicht haben fehlen lassen[250]). Bis vor Kurzem gab es noch eine dritte Klasse, in welche diejenigen eingereiht wurden, die in einer der beiden ersten nicht untergebracht werden konnten[251]). Der die Wiederaufnahme eines ehemaligen Mitgliedes aussprechende Beschluss wird durch 30tägigen Aushang an der Börse bekannt gemacht und gleichzeitig die Klasse angegeben, welcher er zugesellt worden ist, damit jeder Einzelne sich eine verlässliche Meinung über seine Vertrauenswürdigkeit bilden könne[252]).

Wessen Gesuch zurückgewiesen wird, hat ein Jahr zu warten, bis er eine neue Eingabe machen kann; wessen Gesuch zum zweiten Male zurückgewiesen wird, kann nur Restitution erlangen, wenn sich in einer besonders zu diesem Zwecke berufenen Sitzung des Komités eine Dreiviertelmajorität von mindestens 12 Anwesenden in jenem Sinne entscheidet[253]).

Neuer Bürgen bedürfen die wiederaufgenommenen Falliten nicht.

Von der Art und Weise, wie diese Regeln in der Praxis gehandhabt worden sind, mögen folgende Zahlen ein Bild geben. Von den 265 Falliten der Jahre 1867—1877 ist bis Ende 1877 105 wieder der Zutritt gewährt worden. 4 hatten bereits bei ihrem Wiedereintritt die Gläubiger voll befriedigt, 8 wurden der ersten Klasse, 78 der zweiten, 15 der dritten zugetheilt. Von den übrig bleibenden 160 hatten 149 noch kein Gesuch eingereicht, 10 hatten ablehnenden Bescheid erhalten, 1 war zurückgestellt worden[254]).

Die Thatsache, dass von den um Wiederaufnahme vorstellig gewordenen Falliten nur ungefähr 10 % ihren Wunsch nicht erfüllt sahen, könnte zu der Vermuthung Anlass geben, das Komité verfahre in dieser Angelegenheit nicht mit besonderer Strenge. Das würde indessen irrig sein. Es ist dagegen daran zu erinnern, dass die Regeln sowohl wie die Praxis den ehemaligen Mitgliedern bekannt sind und wegen des üblen Eindrucks, den die Verweigerung der nachgesuchten Restitution in den Meinungen der Interessenten hervorrufen muss, wie auch wegen der ihr folgenden nachtheiligen Rechtswirkung kaum Jemand die Bitte um Wiederzulassung wagen

wird, wenn er nicht ihrer Erfüllung sicher zu sein glaubt. Andererseits zeigt gerade das Verhältniss zwischen der Zahl der in die erste Klasse und der Zahl der in die zweite eingereihten Personen, wie wenig Bedenken der Vorstand trägt, die Interessen der Einzelnen hintanzusetzen, wo das Wohl der Gesammtheit der Vereinsmitglieder in Frage steht.

Die bisher erwähnten Vorschriften waren vornehmlich auf die Fernhaltung vertrauensunwürdiger Personen berechnet resp. soweit das nicht erreichbar schien, auf die Kennzeichnung dieser als solcher. Eine Reihe anderer Bestimmungen zielt darauf ab, die Kontrole über die Geschäftsführung des einzelnen aufgenommenen Mitgliedes und damit die Feststellung der Grenze zu erleichtern, bis zu welcher ihm Vertrauen geschenkt werden dürfe. Es soll nämlich Niemand zugelassen werden, der oder dessen Frau an einem anderen Geschäftszweige als dem Effektenhandel in selbstständiger Weise oder in Gehülfenstellung betheiligt ist oder an einem anderen Institute als der Stock Exchange denselben betreibt[255]). Ebenso soll derjenige ausgeschlossen bleiben, der mit einer Person, die nicht um Aufnahme in den Verein einkommt oder zurückgewiesen wird, associirt ist[256]). Tritt das eine oder andere Verhältniss bei Jemandem nach Erlangung der Mitgliedschaft ein, so ist Entfernung aus dem Verbande die Folge. Als Agent einer fremden Regierung oder Uebernehmer bei Erhebung von Anleihen, als Gründer oder Direktor einer Aktiengesellschaft zu fungiren, ist nicht verboten. Thatsächlich aber haben sich nur sehr wenige Mitglieder des Vereins mit diesen Dingen eingelassen[257]). Nicht verwehrt ist es den Mitgliedern ferner, mit aussen stehenden Personen Verträge über Effekten abzuschliessen. Der Makler muss selbstverständlich das Recht haben, von Kommittenten Aufträge entgegenzunehmen, aber auch darüber hinaus ist er befugt, ein Mandat durch Kontrahiren mit einem Nichtmitgliede zu erledigen; ebenso darf der Händler ohne Vermittelung des Maklers Papiere von Kapitalisten und Spekulanten kaufen und an sie verkaufen. Thatsächlich geschieht Beides auch in gewissem Umfange, besonders ist es unter den Maklern üblich, falls sie Ordres in nichtkurrenten Effekten auszuführen haben, sich mit Umgehung ihrer Vereinsgenossen an Fremde zu wenden, um günstigere Bedingungen zu erlangen, was zufälliger Weise auch der Fall sein kann[258]). Grosse Ausdehnung hat indess dieser Geschäftsverkehr mit Auswärtigen nicht gewonnen trotz der gegentheiligen Versicherungen einiger Zeugen vor der königlichen Untersuchungsbehörde, wie aus folgenden Zahlen erhellt[259]).

An der Londoner Börse haben von 1867—1877 161 Makler und 104 Händler fallirt, jene mit einem Gesammtbetrage der Passiva von 1 286 776 £, diese mit einem solchen von 405 445 £[260]). Wie bald näher auszuführen sein wird, werden

bei der Vertheilung der Aktiva neben den der Börse angehörenden auch die aussenstehenden Gläubiger zugelassen und zwar unter den gleichen Bedingungen wie erstere. Das war nun der Fall bei 54 jener 265 Falliten, 49 Maklern und 5 Händlern, die übrigen waren Fremden nicht verschuldet. Die Forderungen der auswärtigen Gläubiger an jene 54 Falliten beliefen sich im Ganzen auf 89 804 £, von welcher Summe 1456 £ auf die Händler, 88 348 £ auf die Makler entfielen[261]).

Also: Die Schulden von 161 falliten Maklern an Auswärtige betrugen zusammen 88 348 £, d. h. 6,9 % des Gesammtbetrages ihrer Passiva — 1 286 776 £; die Schulden von 104 falliten Händlern an Auswärtige betrugen zusammen 1456 £, d. h. 0,36 % des Gesammtbetrages ihrer Passiva — 405 445 £. Jene 6,9 % enthalten nun selbstverständlich den Betrag, mit welchem die Makler ihren Auftraggebern verschuldet waren. Die Grösse desselben lässt sich aus den vorliegenden Zahlen nicht erkennen, mithin auch nicht die Grösse des Schuldbetrages an Nichtauftraggeber, auf den es für uns hier allein ankommt. Klein wird der erstere jedenfalls nicht gewesen sein. Setzen wir ihn indess gleich Null, so stellt 6,9 % die Maximalgrenze dar, über welche der Schuldbetrag der Makler an die ausserhalb der Börse stehenden Personen, die nicht zugleich Auftraggeber waren, keinenfalls hinausgegangen ist. Unleugbar entspricht nun die Grösse der Schuldverhältnisse der Grösse des geschäftlichen Verkehrs. Wir werden demnach annehmen können, dass die geschäftlichen Beziehungen der 161 falliten Makler mit Fremden, abgesehen von den mandatarischen, keinenfalls mehr als 6,9 %, die geschäftlichen Beziehungen der 104 falliten Händler mit Fremden nur 0,36 % des Gesammtumfanges jener betragen haben. Was aber von der Gesammtzahl der falliten Makler und der falliten Händler gilt, muss nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit auch von der Gesammtzahl der solvent gebliebenen Makler und der der solvent gebliebenen Händler gelten. So zeigt sich, dass der Effektenverkehr, soweit an ihm Mitglieder der Stock Exchange betheiligt sind, sich fast ganz innerhalb dieses Vereins abspielt.

In welchem Masse die oben dargelegten Bestimmungen der Erreichung des angegebenen Zweckes günstig sind, liegt auf der Hand. Wenn der Makler oder der Händler die Erlaubniss hätte, neben seinem Effektengeschäft sich noch in ausgedehnte bankiermässige Operationen einzulassen oder industrielle Unternehmungen anzulegen, so würde es den Vereinsmitgliedern unmöglich sein, ein verlässliches Urtheil sich zu bilden über seine Kreditwürdigkeit. Verluste, die in seinen andern schwer zu übersehenden Beschäftigungen ihn trafen, sei es unverschuldeter Weise, sei es in Folge unbesonnenen Verhaltens, könnten verderblich werden für diejenigen, die über Werthpapiere sich in Engagements mit ihm eingelassen

haben. Das Gleiche würde der Fall sein, wenn es ihm gestattet wäre, an dem Verkehr einer andern Fondsbörse theilzunehmen, wo seine von den Aussenstehenden gleichfalls schwer zu übersehenden Operationen möglicherweise einen grossen Umfang erreichen könnten. Im Interesse einer grösseren Verkehrssicherheit und Vertrauenswürdigkeit des Einzelnen wurden desshalb jene Verbote ausgesprochen. Wenn dieselben hingegen nicht ausgedehnt worden sind auf den Verkehr mit Nichtmitgliedern überhaupt, so ist der Grund darin zu finden, dass eine so weit gehende Beschränkung der Freiheit dem Einzelnen mehr Beschwerde und Belästigung als der Gesammtheit Vortheil zu bringen schien[262]).

Die Wirkungen der genannten Vorschriften erschöpfen sich aber nicht in der Sicherung eines soliden Verkehrs. Sie erstrecken sich viel weiter und ihre Bedeutung kann gar nicht überschätzt werden. Sie sind es, welche die Makler und Händler aus der Gesammtzahl der Geschäftstreibenden als eine besondere Gruppe herausheben und mit einem festen Bande umschlingen. Für die Mitglieder der Stock Exchange bildet die Zugehörigkeit zum Verein die Basis ihrer wirthschaftlichen Existenz. Ein Ausschluss aus dem Verbande beraubt sie derselben und versetzt sie in die Nothwendigkeit, eine neue sich zu gründen und zwar in der Regel wohl auf einem von ihnen bisher nicht bebauten Felde, um so mehr, als es den Mitgliedern verwehrt ist, ausser in dem bereits erwähnten Falle, mit Ausgewiesenen in geschäftliche Beziehungen zu treten. In diesen Vorschriften begründet sich die ausserordentliche, fast unwiderstehliche Macht des Vereinswillens gegenüber dem Einzelwillen. Sie sind es vor Allem, welche die Londoner Fondsbörse zu einem so ganz anderen Gebilde machen, als es ihre deutschen Schwesterinstitute sind.

Die Erfüllung all dieser erörterten Aufnahmebedingungen gewährt aber noch keinen Anspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft. Vielmehr ist jeder Vereinsgenosse befugt, einen auf den Mangel ausreichender kaufmännischer Vorsicht oder Reellität gegründeten Widerspruch gegen die Wahl zu erheben[263]). Um jedem Interessenten die Möglichkeit hiezu zu gewähren, ist bestimmt worden, dass von dem Aufnahmegesuch eines neuen Kandidaten mindestens acht Tage[264]), von dem Restitutionsgesuch eines Falliten mindestens 21 Tage vor der Entscheidung über dasselbe dem Verein Kenntniss zu geben ist. Nur wenn der Fallite bereits sämmtliche Schulden bezahlt hat, kann das Komité hievon Abstand nehmen[265]). Die gegen die Zulassung erhobene Einsprache wird von dem Komité auf ihre Berechtigung geprüft und dabei insbesondere untersucht, ob die zu ihrer Begründung angeführten Thatsachen in Wirklichkeit vorliegen oder vorgelegen haben. Sonst aber geht der Vorstand aus eigener Initiative regelmässig nicht inquisitorisch

vor[266]); selbst behufs Konstatirung der oben erwähnten Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft begnügt er sich mit den Versicherungen der Empfehlenden und des Kandidaten selbst[267]). Er überträgt damit die Untersuchung auf die Ersteren. Nur wo es sich um die Restitution eines Falliten handelt, der ja keiner Empfehlung bedarf, nimmt er die Prüfung der Verhältnisse desselben mittelst eines Ausschusses selber vor.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt immer nur auf ein Jahr, das vom 25. März an läuft. Am Schlusse desselben hat Jeder sich einer Wiederwahl zu unterziehen[268]). Auch gegen eine solche kann Einsprache erhoben werden und es ist möglich, dass bei dieser Gelegenheit ein Angehöriger des Vereins seine Mitgliedschaft verliert[269]). Thatsächlich aber kommt das selten vor[270]), da jeder Genosse wegen ungeziemenden Verhaltens im Laufe des Jahres zu jeder Stunde aus dem Verbande ausgeschlossen werden kann. Von grösserer Wichtigkeit ist die Bestimmung über die Nothwendigkeit jährlicher Wiederwahl nur für die wieder zugelassenen Falliten, die ihre Schulden noch nicht voll getilgt haben. Diese werden nämlich in eine besondere Liste, die sogenannte „reserved list of defaulters", eingetragen[271]) und von Zeit zu Zeit, besonders aber kurz vor dem Akt der jährlichen Wiederwahl, von dem Komité an die noch unerfüllten Verbindlichkeiten erinnert. Indem man ihnen in dieser Weise die Gefahr eines geräuschlosen Ausschlusses aus dem Verbande vor die Augen rückt, übt man eine wirksame Pression auf sie aus, ihre Schulden zu tilgen. Bei alledem währt es oft sehr lange, bis alle Gläubiger befriedigt sind. Im März 1877 enthielt die „reserved list of defaulters" 72 Personen, von denen eine bereits in den vierziger Jahren fallirt hatte, zwölf in den fünfziger, siebzehn in den sechziger, zweiundvierzig in den siebziger Jahren. Die letzte Zahlung an die Gläubiger war bei acht Personen erfolgt in den fünfziger, bei sechzehn in den sechziger Jahren[272]).

Aufgenommen wird man in den Verein als Mitglied nicht als Makler oder Händler. Es ist dem freien Belieben des Einzelnen überlassen, welcher Gruppe er sich zuwenden will[273]). Eine Regelung des Zahlenverhältnisses zwischen Maklern und Händlern seitens des Vereins findet demnach nicht statt.

Endlich ist noch etwas zu erwähnen, das nicht als Voraussetzung für die Zulassung zur Börse gilt. Als ein Ueberbleibsel früherer weitergehender Befugnisse hat die Stadtbehörde von London noch heute das Recht denjenigen, welche daselbst Maklergeschäfte der einen oder anderen Art betreiben wollen, die dazu erforderliche Konzession zu ertheilen, welche indess ohne weitere Prüfung der Tauglichkeit des sich darum Bewerbenden zu gewähren ist. Wer ohne eine solche als Makler fungirt, hat eine Strafe von 100 £ zu zahlen. Der

Besitz einer solchen Lizenz ist nun nach den Vereinsregeln von den Maklern der Londoner Börse nicht verlangt [274]), thatsächlich haben sich diese aber sämmtlich damit versehen. Jene Behörde hat das weitere Recht, die Konzession einem Makler, wenn er sich Unredlichkeiten gegen den Auftraggeber und Betrug (felony and fraud) hat zu Schulden kommen lassen, zu entziehen. Würde eine solche Massregel wider ein Mitglied der Börse getroffen, so würde seine Zugehörigkeit zum Verein dadurch noch nicht berührt werden. Praktisch ist jene Befugniss der Londoner Stadtbehörde, soweit die Stock Exchange ins Spiel kommt, ganz bedeutungslos, da die letztere eine viel strengere Disziplin über ihre Mitglieder ausübt. Da der Vorstand der Börse und die Stadtbehörde in gar keiner Verbindung mit einander stehen, so kann letztere auch Personen die Lizenz ertheilen, die nicht Mitglieder der ersteren sind, und dieselbe solchen noch belassen, die bereits ausgewiesen sind. Thatsächlich giebt es auch solche der Stock Exchange nicht angehörende Effektenmakler [275]).

Ausser den Mitgliedern steht das Recht zum Besuch der Börse noch den Gehülfen (clerks) derselben zu, welche vom Vorstande zugelassen sind. Diese Zulassung ist von denselben Bedingungen abhängig gemacht wie die Aufnahme in den Verein selbst, nur dass hier die Minderjährigkeit nicht schadet, welche für den Erwerb der Mitgliedschaft ein Hinderniss bildet. Indess muss der zum Eintritt in die Börse berechtigte Gehülfe mindestens 17 Jahre zählen [276]). Ferner besteht hier wohl nicht das Erforderniss der Stellung von Bürgen, obwohl das in den Statuten nicht ausgesprochen ist. Die zugelassenen Gehülfen scheiden sich in zwei Klassen, die autorisirten und nichtautorisirten. Erstere dürfen ihre Prinzipale in allen Geschäftshandlungen ohne Spezialvollmacht der Art vertreten, dass diese durch ihre Kontrakte berechtigt und verpflichtet werden, letztere haben im Allgemeinen nur die Befugniss, ihren Prinzipalen zu assistiren und Botendienste zu verrichten [277]). Jene Autorisation kann nur demjenigen ertheilt werden, der mindestens 20 Jahre alt ist und bereits zwei Jahre auf der Börse als gemeiner Gehülfe fungirt hat [278]). Eine die Namen der autorisirten und ihrer Prinzipale enthaltende Liste wird an der Börse ausgehängt [279]). Wird ein autorisirter Gehülfe mit oder wider Willen seiner Stellung entkleidet, so ist dem Komité hievon sofort Anzeige zu machen, welches die eingetretene Veränderung zur allgemeinen Kenntniss bringt [280]). Die Zahl der zugelassenen Gehülfen ist eine sehr grosse. 1876 gab es deren 1236 auf 2009 Mitglieder [281]). Die Mehrzahl der gegenwärtig dem Verein Angehörenden hat längere oder kürzere Zeit in Diensten eines Maklers oder Händlers gestanden [282]). Uebrigens kann auch ein Mitglied des Vereins Gehülfe eines

Anderen sein[283]), was auch thatsächlich, wenn auch selten, vorkommt[284]).

IV. Die Kompetenzen des Börsenvorstandes. —

In den Händen des „Committee for general purposes" liegt die gesammte Machtfülle, welche der Verein als solcher überhaupt ausübt, mit der selbstverständlichen Ausnahme der Wahl dieser Behörde selbst. Ihre Funktionen sind dreierlei Art, gesetzgeberische, administrative, richterliche, d. h. die Festsetzung der Statuten, Aufstellung neuer und Abänderung resp. Aufhebung bestehender, die Anwendung derselben auf den Einzelfall, die Entscheidung von aus Fondsgeschäften herrührenden Rechtsstreitigkeiten, wenn beide Parteien Mitglieder sind, und, wenn die eine dem Vereine nicht angehört, falls diese darum ersucht[285]). Nach allen drei Richtungen hin ist das Komité unumschränkt und bezüglich keiner Massnahmen an die Zustimmung des Vereins gebunden. Sind die erlassenen Beschlüsse und vollzogenen Akte im Widerspruch mit den Meinungen und Wünschen der Majorität desselben, so ist eine Remedur erst möglich durch Kreirung eines neuen Vorstandes nach Ablauf seiner Amtsdauer. Faktisch ist indess eine dauernde Divergenz zwischen den Ansichten der Körperschaft und ihrer Vertretung sehr selten zu Tage getreten. In den letzten Jahren ist es nur einmal, 1876, vorgekommen, dass ein Theil der alten Komitémitglieder in die amtliche Stellung nicht wieder berufen worden ist. Der Grund waren disziplinarische Massregeln, die von der Mehrheit des Vereins als zu milde angesehen wurden[286]).

Bei der Ausübung ihrer verschiedenen Thätigkeiten ist die vorstehende Behörde befugt, jedes Mitglied des Vereins wie die zur Börse zugelassenen Gehülfen derselben vor sich zu laden und Auskunft von ihnen über jedweden Gegenstand zu begehren[287]).

Bezüglich der gesetzgeberischen Aufgaben ist in formeller Hinsicht zu bemerken, dass jeder derartige Beschluss des Komités erst Gültigkeit erlangt, wenn er in einer zweiten Sitzung des Komités bestätigt worden ist[288]). Von jeder proponirten Aenderung oder Ergänzung der Statuten ist jedem Komitémitgliede auf schriftlichem Wege rechtzeitig Kenntniss zu geben[289]). Der Beschluss selbst wird in beiden Sitzungen mit einfacher Majorität gefasst.

Die Verwaltungsgeschäfte des Vorstandes sind mancherlei Art und zum Theil schon erwähnt resp. ausführlich erläutert. Sie haben, um daran noch einmal zu erinnern, insbesondere die regelmässigen Liquidationstermine anzuberaumen, die Feststellung der täglichen und der Kompensationskurse zu überwachen, neue Mitglieder aufzunehmen, alte auszuschliessen und ehemalige zu restituiren. Die wichtigste Aufgabe neben diesen und überhaupt eine der interessantesten ist aber die Bestim-

mung des speziellen Liquidationstermins für neue Anleihe- und Aktiengesellschaftspapiere und die Aufnahme derselben in den offiziellen Kurszettel. Die darüber gegenwärtig in Kraft befindlichen Bestimmungen sind sehr zahlreich und bedürfen, um verstanden und richtig gewürdigt zu werden, mancher Erläuterungen. Die Wichtigkeit des Gegenstandes wird es indessen rechtfertigen, wenn wir uns hier einer gewissen Ausführlichkeit befleissigen [290]).

Prinzipiell ist jedes Anleihe- und Aktienunternehmen zweimal der Untersuchung seitens des Börsenkomités unterworfen: 1) wenn es sich handelt um die Festsetzung des speziellen Liquidationstermins und 2) wenn die Aufnahme der neuen Werthe in den offiziellen Kurszettel in Frage steht. Da aber beide Vergünstigungen in der Regel zu gleicher Zeit erbeten werden, so fallen meistens beide Prüfungen in eine zusammen, was freilich wegen der strengeren Anforderungen für das zweite Privileg nicht ausschliesst, dass dieses verweigert, das erste hingegen zugestanden wird [291]). Die Untersuchung selbst zerfällt in zwei Theile; der erste, der nur einen vorbereitenden Karakter trägt, wird angestellt von dem Sekretär der Aktien- und Anleiheabtheilung (Share and Loan Department); der zweite, der zur endgültigen Entscheidung führt, von dem Komité selbst. An jenen Beamten sind alle Gesuche zu richten und die erforderlichen Dokumente einzusenden. Derselbe hat Acht zu geben, ob alle nach den Börsenregeln verlangten Papiere eingegangen sind, und die Interessenten eventuell auf das Fehlende aufmerksam zu machen. Er hat darauf durch die Presse dem Publikum von dem Inhalt der Gesuche Nachricht zu geben, damit aus dessen Reihen etwaige Einsprache rechtzeitig erhoben werden kann. Diese hiezu dem Publikum wie den Vereinsmitgliedern zugestandene Frist beträgt bei Anleihen wenigstens drei, bei Aktiengesellschaften wenigstens acht Tage. Der Sekretär hat ferner in eine materielle Prüfung der eingereichten Papiere einzugehen und diejenigen Punkte zu bezeichnen, welche ihm einer näheren Kontrole werth zu sein scheinen. Die so durchmusterten Dokumente hat er dem Komité zu übergeben, das nach einer sehr sorgfältigen Untersuchung, die sich der Regel nach nicht auf die von dem Sekretär hervorgehobenen Punkte beschränkt, den Bescheid ertheilt, der von diesem den Bittstellern und den mit der Zusammenstellung des offiziellen Kurszettels betrauten Beamten mitzutheilen und in der Börse selbst durch Anschlag bekannt zu machen ist [292]).

Was nun die Form der einzureichenden Gesuche angeht, so müssen dieselben von einem Mitgliede der Börse, und zwar einem Makler, als Beauftragten und Vertreter der Anleiheagenten und Direktoren der Aktiengesellschaft, unterzeichnet sein, wenn sie überhaupt Berücksichtigung erfahren sollen. Es

ist einer der ersten Grundsätze des Börsenkomités, nur bezüglich solcher Angelegenheiten in Thätigkeit zu treten, die von einem Mitgliede zu den seinigen gemacht sind oder die es in irgend einer sonstigen Weise betreffen. So auch hier. Den Makler, der das Gesuch unterzeichnet hat, ruft es vor seine Schranken, wenn es über diesen oder jenen Punkt Aufklärung wünscht; mit den Agenten und Direktoren tritt es in gar keine unmittelbare Berührung [293].

Diese Praxis entspricht zunächst der rechtlichen Natur der Börse als eines Privatvereins; sie dient aber auch den materiellen Interessen der Börse und des Publikums. Strafgewalt steht der Stock Exchange nur zu über ihre Mitglieder. Ist es den Agenten einer fremden Regierung oder den Direktoren einer Gesellschaft geglückt, das Komité zu täuschen und seine Vorschriften zu umgehen, so vermag dasselbe Nichts gegen die Betrüger. Nur die ordentlichen Gerichte des Landes können möglichenfalls gegen diese Personen einschreiten. Das einzige Mittel, zu dem jenes greifen könnte, die Staatspapiere oder Aktien in der offiziellen Kursliste wieder zu streichen, ist nicht immer empfehlenswerth, weil hiedurch die unschuldigen Besitzer der Effekten vielleicht härter getroffen werden als die Agenten und Direktoren. Anders wenn ein Makler zum Mitschuldigen an der Unredlichkeit geworden oder durch seine Sorglosigkeit sie ermöglicht hat. Er unterliegt der Disziplin, welche der Vorstand über die Mitglieder des Vereins übt, und vermag sich seinem Urtheilsspruche als Vereinsmitglied nicht zu entziehen.

In der That sind denn auch den vertretenden Maklern gewisse Pflichten auferlegt worden. Sie werden gewarnt, eine Aktiengesellschaft zu vertreten, ohne eine sorgfältige Untersuchung über die lautere oder unlautere Natur der Zwecke des neuen Unternehmens, über den Karakter der Gründer, der Direktoren, der Konzessionäre und all derjenigen Personen, die mit dieser Schöpfung in Verbindung stehen, angestellt zu haben. Wer diese Warnung ausser Acht lässt, soll bestraft werden, wie es dem Komité im einzelnen Falle billig erscheint; also möglicherweise mit dauernder Ausschliessung aus dem Verein [294]. Die diese Bestimmung enthaltende Regel fasst nur die Aktiengesellschaften ins Auge, weil bei der Errichtung dieser Unternehmungen Unredlichkeit und Betrug besonders hervorgetreten sind. Allein es unterliegt keinem Zweifel, dass diese Vorschrift auch bei Anleihen in Anwendung träte, wenn die Schuld eines Maklers nachgewiesen wäre. Hiedurch aber ist erreicht, dass die von dem Komité angestellte amtliche Untersuchung ergänzt und unterstützt wird durch eine private Prüfung, die in vielen Fällen um so tiefer dringen und zu um so klareren Resultaten führen wird, als der zur Vertretung auserkorene Makler mit seinen Auftraggebern schon längere

Zeit in geschäftlicher Verbindung gestanden, ein Urtheil über dieselben sich bereits gebildet haben und auch hinsichtlich einer neuen Prüfung in besserer Lage sein wird als der mit Geschäften überhäufte Börsenvorstand.

Die Gesuche um offizielle Anerkennung neuer Werthe pflegen ausser der Unterschrift des vertretenden Maklers noch die Namen anderer Börsenmitglieder, Makler und Händler, zu enthalten. Obwohl solche Unterzeichnungen in den Statuten der Börse nicht verlangt sind, sind sie doch so zur Regel geworden, dass das Komité, wo sie fehlen sollten, zaudern würde, dem Gesuche zu entsprechen. Diese Namen geben nämlich dem Börsenvorstande die Gewissheit, dass ausser den Agenten und Gründern noch andere Personen, Vereinsmitglieder und das aussenstehende Publikum, ein Interesse an der Gewährung der Privilegien haben, dass Engagements eingegangen sind, die ihrer Erledigung harren. Und nur im Interesse der Börse und des Publikums will das Komité seine Vergünstigungen ertheilen [295]).

Was nun die Erfordernisse in materieller Hinsicht angeht, so sind dieselben andere bei den Anleihen als bei den Aktiengesellschaften.

Bei ersteren ist die Bewilligung des speziellen Liquidationstermins von der Erfüllung folgender Bedingungen abhängig gemacht.

1) Es muss dem Börsenvorstande der Beweis geführt sein, dass auf gesetzmässigem Wege die Erhebung einer Anleihe beschlossen, dass der emittirenden Firma die Ermächtigung ertheilt worden ist, die Anleihe in dem im Prospekte angegebenen Betrage, zu dem festgesetzten Kurse und unter den weiteren öffentlich bekannt gegebenen Bedingungen zur Subskription aufzulegen. Bei der Prüfung dieser beiden Punkte verfährt das Komité nach dem Grundsatze der denkbar freiesten Beweiswürdigung. Bezüglich des ersteren verlangt es bald eine notariell beglaubigte Abschrift des Gesetzes, welches die Erhebung einer Anleihe verfügt, bald nur eine gewöhnliche Kopie, bald hält es die bezügliche Notiz in einem Zeitungsblatte für ausreichend. Bezüglich des zweiten verlangt es ein Dokument über die den Agenten der Regierung ertheilte Ermächtigung zur Emission der Anleihe und Entgegennahme von Subskriptionen und eine von dem Emittenten bestätigte Abschrift des veröffentlichten Prospekts. Stets aber geht es gerade bei der Untersuchung dieses Gegenstandes mit grosser Sorgfalt zu Werke und mehrmals hat es sich veranlasst gesehen, wegen nicht hinreichend klar gelegter Kompetenz der emittirenden Firma den Liquidationstermin zu verweigern resp. nur unter Einschränkungen zuzugestehen [296]).

Dieses Schicksal traf u. A. eine Anleihe der Republik Peru. Der ausgegebene Prospekt hatte ein Anlehen von 36

Millionen Pfund Sterling angekündigt. Bei der seitens des Börsenvorstandes angestellten Prüfung ergab sich aber, dass eine gesetzliche Ermächtigung nur betreffs eines Betrages von 15 Millionen vorlag; für den Ueberschuss von 21 Millionen existirte nur ein einfaches Dekret des Präsidenten der Republik. Zwar wurde dem Komité die Versicherung gegeben, auch ein solches sei nach peruanischem Staatsrechte ausreichend, indess es erklärte, wenn behufs der 15 Millionen die Genehmigung des gesetzgebenden Körpers eingeholt sei, so verlange es den Nachweis derselben auch für die weiteren 21 Millionen und da es keinen weiteren Aufschluss über die dunkle Angelegenheit erhielt, so gewährte es den Liquidationstermin nur für den ersten Theil [297]). Dieser Beschluss hatte aber folgende praktische Bedeutung. Bekanntlich pflegen die einzelnen Bonds mit fortlaufenden Nummern versehen zu sein. Wäre beispielshalber die peruanische Anleihe in Appoints zu 100 £ ausgegeben worden, so würden dieselben die Nummern 1 bis 150 000 geführt haben. Jene Bestimmung besagte nun, dass die Lieferung eines Bonds mit einer Nummer über 150 000 nicht als gültige Erfüllung eines über peruanische Staatsobligationen abgeschlossenen Geschäfts angesehen werde [298]). Eine weitere praktische Folge jenes Beschlusses aber war, dass nach erfolgter Genehmigung der Aufnahme in die offizielle Kursliste, in derselben der Betrag der autorisirten Ausgabe (authorised issue) der peruanischen Anleihe auf nur 15 Millionen angegeben wurde.

2) Es darf kein Betrug (fraud) bei der Emission der Anleihe vorgekommen sein [299]). An die Untersuchung dieses Punktes tritt das Komité nicht aus eigener Initiative, wie an die des vorigen, sondern erst nach Aufforderung Dritter. Es muss von Seiten eines Börsenmitgliedes oder aus den Reihen des Publikums ein auf einen näher bezeichneten Betrug gegründeter Einspruch gegen die Gewährung des Liquidationstermins erhoben sein. Bleibt ein solcher aus, so sieht das Komité dieses zweite Erforderniss als erfüllt an.

Was ist nun aber fraud? Die Antwort hierauf lässt sich desshalb schwer geben, weil unsere Quellen keinen Fall enthalten, wo mit Berufung auf diese Voraussetzung das Gesuch zurückgewiesen wurde [300]). Nun theilen sie deren zwar mit von Aktiengesellschaften. So wurde bei der Australian Steam Navigation Comp. der „fraud“ in dem Versuche gesehen, die Verkäufer der Papiere in einen „corner“ zu locken. Es scheint demnach der Begriff „fraud“ eine derartige Manipulation jedenfalls einzuschliessen. Im Uebrigen aber lässt er sich nur negativ bestimmen. Es fällt insbesondere nicht darunter der Rückkauf der Papiere vor der Zutheilung, nicht eine falsche Angabe über den Reichthum des Landes.

3) Die Zutheilung der Obligationen an das Publikum muss bereits erfolgt sein und der Betrag, bis zu welchem dies geschehen, dem Komité mitgetheilt werden[301]).

4) Die Scrips, d. h. die Quittungsscheine über die Theileinzahlungen, müssen bereits fertig gestellt sein zur Aushändigung an die Berechtigten[302]).

Diese beiden Erfordernisse sind selbstverständlich. Ehe nicht entschieden ist, wieviel Stücke dem einzelnen Zeichner zugetheilt werden sollen und ehe nicht die Scrips übergeben werden können, ist eine Abwickelung der Geschäfte nicht möglich, weil das zu liefernde Objekt nicht vorhanden wäre. Betreffs des Vorhandenseins dieser Voraussetzung tritt aber das Komité in keine in die Sache selbst eindringende Untersuchung, sondern begnügte sich bis vor Kurzem mit der einfachen schriftlichen Versicherung des Emittenten, dass den Bedingungen entsprochen sei. Diese Erklärung ist aber nicht immer im Einklang mit der Wahrheit abgegeben worden, weil die Emittenten und die fremden Regierungen ein gewisses Interesse daran haben, dem Publikum möglichst bald von der Erlangung des speziellen Liquidationstermins Kenntniss zu geben. Zu wiederholten Malen hat sich der Börsenvorstand desshalb genöthigt gesehen, das Einkaufsverfahren, das sonst hätte in Kraft treten müssen, als nutzlos aufzuheben. In jüngster Zeit ist nun die Bestimmung erlassen worden, dass die betreffenden Angaben durch eine statutarische Erklärung (statutory declaration), welche zivilrechtliche und kriminalrechtliche Haftung begründen kann, bekräftigt werden müssen[303]).

Alle diese Erfordernisse bezogen sich auf Verhältnisse der gerade in Frage stehenden neuen Anleihe. An ihre Seite tritt noch ein fünftes anders geartetes, das in praktischer Hinsicht sich als das wichtigste herausgestellt hat. Es soll nämlich der spezielle Liquidationstermin verweigert werden, wenn die kontrahirende Regierung früher eingegangene Verbindlichkeiten nicht erfüllt hat, es sei denn, dass die alten Gläubiger sich durch dieses oder jenes Arrangement für vollauf befriedigt erklären[304]). Diesen Grundsatz anzuwenden, hat der Vorstand sehr häufig Gelegenheit gehabt und stets hat sich die fremde Regierung genöthigt gesehen, ihre alte Schuld zu tilgen. Es sei uns gestattet, einige Beispiele vorzuführen.

Vor einer Reihe von Jahren hörte die spanische Regierung plötzlich auf, die Kupons eines Theiles ihrer bisherigen in England kontrahirten Schuld einzulösen. Die Inhaber der spanischen Obligationen erwählten alsdann einen Ausschuss zur Anfertigung und Unterzeichnung von Zertifikaten, welche den auf die einzelnen Bonds fälligen Zinsbetrag repräsentiren sollten. Diese Zertifikate gingen im Börsenverkehr wie die Bonds selbst von Hand zu Hand. Als im Jahre 1870 die spanische Regierung nun eine neue Anleihe aufnahm, erhob jener

Ausschuss gegen die Gewährung des speziellen Liquidationstermins Einspruch. Das Börsenkomité fand denselben berechtigt, wies das Gesuch der Agenten der Regierung zurück und zwang dadurch die letztere, diese gar nicht von ihr ausgestellten und unterzeichneten Zertifikate einzulösen, was dadurch geschah, dass sie den Inhabern derselben Bonds der neuen Anleihe gab. Als darauf der Ausschuss seinen Einspruch zurückzog, erfolgte die Anberaumung des Liquidationstermins [305]).

Im Jahre 1870 hatte die Regierung der Republik Costa Rica in London eine Anleihe durch ihren Agenten, die Firma Bischofsheim - Goldschmidt, aufnehmen lassen. Sie hatte sich verpflichtet, an letztere allmonatlich eine gewisse Geldsumme zu senden, welche von ihr zum grösseren Theil zu Zins- und Kapitalrückzahlungen verwendet, zum kleineren als Provision zurückbehalten werden sollte. In Folge eines im Anfang des Jahres 1872 zwischen beiden ausgebrochenen Zwistes hörten aber plötzlich die Geldsendungen auf. Noch in demselben Jahre musste indess die Regierung eine zweite Anleihe in London erheben lassen. Die genannte Firma legte sofort bei dem Komité der Stock Exchange Protest ein, dieser wurde als gerechtfertigt anerkannt und die Regierung der Republik musste den Uebernehmern der neuen Anleihe den Auftrag geben, der Firma die ihr gebührenden Summen zu überweisen [306]).

Aehnliche Erfolge hat die Londoner Börse Russland und Oesterreich gegenüber errungen, die gleichfalls den eingegangenen Verbindlichkeiten nicht getreulich nachgekommen waren, u. A. den Tilgungsfond für die kontrahirte Schuld in ungehöriger Weise angegriffen hatten [307]).

Die ganze Bedeutung dieser Praxis der Londoner Börse vermag man aber erst zu ermessen, wenn man erfährt, dass in den meisten Fällen dieser Art von Seiten der englischen Regierung der fremden vertragsbrüchigen die dringendsten Vorstellungen gemacht worden, die englischen Gläubiger zu befriedigen, aber regelmässig fruchtlos geblieben waren. Sobald aber die schuldnerischen Staaten einer neuen Anleihe halber sich an das kapitalreiche England wenden mussten, ist es der Stock Exchange mit ihren Waffen stets gelungen, dieselben zur Demüthigung zu zwingen. Der Grund dieser auf den ersten Blick vielleicht befremdlichen Erscheinung aber liegt darin, dass die offizielle Anerkennung neuer Werthe seitens des Börsenkomités vom Publikum als eine Garantie für die Solidität angesehen wird und eine Versagung derselben desshalb eine Schädigung des Kredits derjenigen Regierung nach sich zieht, deren Obligationen hiervon betroffen werden [308]).

Handelt es sich um die Aufnahme einer Anleihe in die offizielle Kursliste, so sind noch eine Reihe weiterer Erfordernisse zu erfüllen.

Die Anleihe muss zunächst öffentlich angekündigt sein,

d. h. der Art, dass rechtlich Jeder in der Lage war, einen Betrag zu zeichnen, und sie muss an das Publikum abgegeben sein[309]). Da nämlich den in der offiziellen Kursliste aufgeführten Papieren ein grösseres Vertrauen entgegengebracht wird als den in derselben nicht sich findenden, so liegt der Gedanke nahe, eines besseren Erfolges halber den gesammten Betrag der Anleihe einer kleinen Gruppe von Finanziers zuzutheilen und sie nach Erlangung der offiziellen Kotirung versuchen zu lassen, die Obligationen auf dem üblichen Verkehrswege an weitere Kreise zu verkaufen. Einem solchen Verfahren will die Stock Exchange nun entgegentreten, indem sie die Aufnahme in die Kursliste hinausschiebt, bis die Anleihe auf irgend eine Weise unter das Publikum gelangt ist. Ob das geschehen ist durch direkten Bezug der Papiere von der emittirenden Firma nach erfolgter Subkription oder indirekt durch Kauf von Anderen, ist ihr gleichgültig. Gegen das Dazwischentreten einer kleinen Zahl von Geschäftsleuten hat sie an und für sich Nichts. Aber wann nimmt das Komité an, dass die Obligationen in die Hände des Publikums gelangt seien? Eine Regel, welche hier bestimmte Merkmale festsetzte, existirt nicht. Aus der Praxis scheint sich zu ergeben, dass die Anleihe als in den Händen des Publikums befindlich gilt, wenn sie zum grösseren Theile von unabhängig von einander vorgegangenen Personen, nicht, wenn sie von einer gemeinschaftlich operirenden Klique erworben worden ist. Auf die Zahl der Besitzer kommt es ersteren Falls erst in zweiter Linie an; die Grenze ist bald weiter, bald enger gezogen worden[310]).

Abgelehnt wurde aus diesem Grunde das Gesuch um offizielle Kotirung, z. B. im Falle der 1868 aufgenommenen Massachusettsanleihe, deren ganzen Betrag die emittirende Firma sich selbst zutheilte. Erst als ungefähr sechs Monate darauf die Bitte erneuert und die Zusicherung gegeben wurde, dass die Anleihe im Besitze des Publikums sei, wurde die Vergünstigung gewährt[311]). Aehnlich war der Verlauf im Falle der City of London, Ontario and Canada-Anleihe, von deren nur über 99 000 £ lautendem Betrage einige Mitglieder der Stock Exchange 88 000 £ genommen hatten[312]). Da übrigens das Komité dieses Erforderniss für erfüllt erachtet, wenn ihm der Prospekt oder eine sonstige öffentliche Ankündigung der Erhebung der Anleihe und die ausdrückliche Zusicherung der emittirenden Firma überbracht wird, so ist es hierin mehrmals getäuscht worden.

In manchen Fällen gelingt es nicht, den ganzen im Prospekt proponirten Betrag abzugeben. So wurden z. B. von der im Jahre 1873 angekündigten egyptischen Anleihe von 23 Millionen Pfund Sterling, von welchen freilich nur 8 Millionen auf den Londoner Markt gebracht wurden, hierselbst nicht

mehr als 912 000 £ gezeichnet[313]). An einem solchen theilweisen Misslingen des Projekts nimmt der Börsenvorstand zwar keinen Anstoss, wenn die Aufnahme der Anleihe in die amtliche Kursliste in Frage steht, aber wenn er dieselbe zulässt, so setzt er in die Liste neben den Betrag, der ausgegeben werden durfte und sollte, den wirklich emittirten Theil, so dass jeder Fondsinhaber und jeder andere Kapitalist und Spekulant in der Lage ist, zu beurtheilen, welche Aufnahme das Anerbieten der Regierung gefunden und welche Geldsumme dieselbe aus der Anleihe in Wirklichkeit erzielt hat[314]). Die Kenntniss hievon aber ist sehr werthvoll. Sie wird Manchen abhalten, die neuen Werthe zu kaufen, der sonst vertrauensvoll darin seine Ersparnisse angelegt hätte. Sie ist von ganz besonderer Wichtigkeit da, wo das Erträgniss der Anleihe zur Ausführung wirthschaftlicher Unternehmungen, beispielshalber zum Bau einer Eisenbahn verwendet werden sollte und der aus dem wirklich ausgegebenen Betrage erzielte Erlös zur Erreichung dieses Zweckes nicht gross genug ist. Denn wenn auch der Kapitalist mit Recht die Sicherheit einer Anlage in Staatspapieren beurtheilt nach der allgemeinen finanziellen Lage des Staates, so kann dieselbe doch, wenigstens bei einem kleineren, sehr wesentlich durch das Gelingen oder Misslingen einer grossen wirthschaftlichen Unternehmung beeinflusst werden. Ja in einigen Fällen, so bei der Aufnahme der Hondurasanleihen ist es vorgekommen, dass man erst von der Herstellung der projektirten Eisenbahn einen wirthschaftlichen Aufschwung des Landes und eine Besserung der Finanzen erwartet hat[315]).

Noch nach einer anderen Richtung kann jene Kenntniss sich vortheilhaft erweisen. Bekanntlich wird der Werth eines Effekts u. A. auch bestimmt durch die Zahl der davon vorhandenen Stücke. Ist vielleicht zunächst nur die Hälfte des im Prospekt angebotenen Betrages untergebracht und wird später erst der Rest abgegeben, so kann die Folge dieser weiteren Emission ein Sinken des Kurses sein, eine Veränderung, deren besondere Ursache der von dem anfänglich unemittirt gebliebenen Betrage nichts wissende Kapitalist und Spekulant unmöglich in seine Berechnungen ziehen konnte[316]).

Die Sitte, die Höhe des wirklich zugetheilten Betrages in der Kursliste zu vermerken, existirt übrigens erst seit dem Jahre 1875; das Komité der Stock Exchange hat sie sich angeeignet auf die ausdrückliche Empfehlung der Parlamentskommission hin.

Ist es einer Regierung nicht gelungen, mit einem Male den ganzen projektirten Betrag zu emittiren, so pflegt sie den zurückbehaltenen Rest nach einem gewissen Zeitraume, wenn sie günstigere Aussichten zu haben glaubt, von Neuem auf den Markt zu bringen. Glückt es ihr jetzt, denselben ganz oder

theilweise an das Publikum abzugeben, so wird auf ihr Gesuch die Notiz in dem Kursblatte dem entsprechend geändert. Indess darf der zweite Theil der Anleihe nicht zu einem niedrigeren Kurse aufgelegt sein als der erste, weil dadurch der Kurswerth dieses Theiles ungebührlich gedrückt würde[317]).

In den meisten Fällen wird die Aufnahme in die offizielle Kursliste genehmigt, wenn erst Scrips, noch nicht aber die Bonds übergeben sind. Ist der Zeitpunkt herangerückt, wo diese den Gläubigern eingehändigt werden sollen, so muss ein Bond dem Komité zur Besichtigung vorgelegt werden. Die Börsenstatuten verlangen, dass in demselben der Betrag der Anleihe, die wesentlichen Bedingungen, unter denen sie kontrahirt, die Vollmacht, auf welche hin sie erhoben wurde, die Zahl und die Bezeichnung der ausgegebenen Bonds vermerkt werden und dass er die eigenhändige Unterschrift des Uebernehmers der Anleihe oder des Agenten enthalte, damit der Gläubiger stets über das Rechtsverhältniss, in dem er zur fremden Regierung steht, im Klaren sei und die Firma kenne, welche die Kupons einzulösen und Aufschlüsse der einen oder anderen Art zu geben hat[318]).

Alle die erwähnten Vorschriften beziehen sich auf Anleihen, auf welche die Zins- und Kapitalrückzahlungen in England stattzufinden haben. Für solche Anleihen, bei denen dies anderwärts der Fall sein soll, bestehen mildere Bestimmungen. Die offizielle Kotirung wird gewährt, wenn in genügender Weise der ausgebrachte Betrag nachgewiesen ist und wenn die Kurse des neuen Papiers in dem Lande offiziell notirt werden, wo die Anleihe emittirt wurde[319]). Nur bleibt dieses Privileg da versagt, auch nach Wiederherstellung des Friedens, wo die Schuld von einer Macht kontrahirt ist, während sie sich im Kriege mit Grossbritannien befand[320]). Diese letztere Regel ist zur Zeit des Krimkrieges erlassen worden und war gegen Russland gerichtet.

Die an die Aktiengesellschaften gestellten Erfordernisse gehen sehr viel weiter als die für die Anleihen gültigen. Handelt es sich um die Gewährung des speziellen Liquidationstermins, so müssen folgende Bedingungen erfüllt sein.

1) Die Gesellschaft muss rechtsgültig zu Stande gekommen sein. Zur Klarstellung dessen ist verlangt die Einreichung zweier Abschriften des Gesellschaftsvertrages, der Statuten der Gesellschaft, des Zertifikats des Registeramts über die erfolgte Verleihung der Korporationsrechte und, falls dieselbe durch ein Spezialgesetz ausgesprochen, zweier Abschriften dieses letzteren. Diese Prüfung entspricht der des Kompetenzpunktes bei den Anleihen[321]).

2) Es darf kein Betrug vorgekommen sein[322]). Bezüglich dieser Materien besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen Anleihen und Aktiengesellschaften. Bei letzteren geht das

Komité aus eigener Initiative nach gewissen Richtungen inquisitorisch vor, bei ersteren wartet es stets eine Anregung von aussen ab. Es ist nicht selten vorgekommen, dass die Gründer einer Aktiengesellschaft von Strohmännern den erforderlichen Betrag haben zeichnen und die nöthigen Einzahlungen zum Schein haben machen lassen. Der Zweck hiebei war, die neuen Werthe, die auf dem regulären Wege in Folge mangelnden Vertrauens in den Reihen der Kapitalisten vielleicht nicht abgesetzt worden wären, nach Erlangung der offiziellen Anerkennung an die dadurch von ihren Zweifeln befreite Menge allmählich zu verkaufen. Früher begnügte sich das Komité mit der Zusicherung seitens des Vorsitzenden im Direktorium der Gesellschaft, dass der erforderliche Betrag gezeichnet, zugetheilt und die Einzahlungen in der verlangten Höhe von den Subskribenten geleistet seien. Seitdem aber mehrere skandalöse Fälle der beschriebenen Art bekannt geworden sind, sucht es sich selbst von der bona fides der Zeichnungen und Einzahlungen zu überzeugen. Hierzu verlangt es die Vorlegung von folgenden Schriftstücken:

a) Die sämmtlichen Briefe, in denen um Zutheilung von Aktien nachgesucht worden ist;

b) das Zutheilungsbuch (allotment book), welches eine Liste der Subskribenten, die von Jedem gezeichnete und die Jedem zugetheilte Summe enthalten und von dem vorsitzenden Direktor und dem Sekretär der Gesellschaft unterzeichnet sein muss;

c) die Abschriften von den Briefen, in welchen den Subskribenten von der erfolgten Zutheilung Nachricht gegeben worden ist;

d) ein durch statutarische Erklärung des vorsitzenden Direktors und des Sekretärs der Gesellschaft bekräftigtes Zertifikat über folgende Punkte:

α) die Zahl der seitens des Publikums nachgesuchten Aktien;

β) die Zahl der bedingungslos dem Publikum zugetheilten Aktien, den Betrag der bis zum Tage der Zutheilung inkl. erfolgten Einzahlungen und eine Erklärung, dass über diese Summen von der Gesellschaft frei verfügt werden könne;

γ) die Zahl der Aktien, die genommen wurden von Konzessionären, die ihre Konzession, von Besitzern, die ihre Besitzungen, z. B. Grundstücke an die Gesellschaft verkauft haben, von Unternehmern, die sich der Gesellschaft zur Ausführung gewisser Werke, z. B. Eisenbahnbauten, verpflichtet haben, und anderen Personen, die in ähnlicher Weise an dem Zustandekommen der Gesellschaft interessirt und als nicht zum Publikum gehörig anzusehen sind;

δ) die Zahl der Aktien, die unter gewissen Bedingungen, z. B. sie binnen einer gewissen Frist nicht wieder zu verkaufen, zugetheilt werden sollten;

ε) ein einfaches Zertifikat ohne statutarische Erklärung von dem Bankier der Gesellschaft über den Betrag der von ihm empfangenen Depositen und die Zahl der Aktien, auf welche er die Einzahlungen empfangen hat;

ζ) das Buch des Bankiers (pass book), in welchem die ad ε) erwähnten Einnahmen vermerkt sind[323]).

Die Untersuchung selbst wird von dem Komité mit der peinlichsten Sorgfalt angestellt. Es wird geprüft, ob die Namen derjenigen, die bei dem Bankhause der Gesellschaft Einzahlungen gemacht haben, übereinstimmen mit den Namen derjenigen, die in dem Zutheilungsbuche als bei der Zutheilung Berücksichtigte aufgeführt sind, ferner ob die Namen dieser übereinstimmen mit den aus den Originalbriefen zu ersehenden Namen derer, welche um Aktien sich beworben haben. Zeigt sich hier eine Inkongruenz und erlangt das Komité keine befriedigende Aufklärung, so wird der spezielle Liquidationstermin verweigert. Mit besonderer Aufmerksamkeit wird aber darauf geachtet, ob etwa mehr Aktien bedingungslos abgegeben sind, als in dem Prospekte in Aussicht gestellt wurde, weil dies ein beliebtes Mittel ist, durch Beschränkung der Zahl der auf dem freien Markte befindlichen Aktien den „corner" zu erleichtern[324]).

Uebrigens ist das Komité trotz aller Vorsicht mehrmals getäuscht worden, so z. B. bei der uns schon bekannten Eupion Gas Company. Nach dem im Anfang des Jahres 1874 veröffentlichten Prospekte, der zur Subskription auf dieses Unternehmen einlud, sollten 50 000 Aktien über einen Betrag von je 1 £ lautend ausgegeben, 10 s. bei der Bewerbung und die weiteren 10 s. bei der Zutheilung entrichtet, 15 000 Stück von jener Zahl aber für die Konzessionäre reservirt werden. Der eigentliche Urheber der neuen Schöpfung bewog nun eine Zahl von Dienern, Krämern und sonstigen guten Freunden in besserer Stellung, den vollen Betrag von 35 000 Aktien zu zeichnen, zugleich aber durch Blankozession (blank transfers) das Recht auf dieselben auf ihn zu übertragen. Trotz der bald erfolgten Zutheilung dieser Summe an die Bewerber war daher dennoch keine einzige Aktie an das Publikum abgegeben worden, alle ohne Ausnahme befanden sich in den Händen von Mr. Aspinall. Der Vorstand der Stock Exchange war nicht im Stande, die wahre Sachlage zu entdecken. Die Subskriptionsliste in dem Zutheilungsbuche enthielt die Namen derer, die Aktien erbeten hatten, diese Namen stimmten überein mit den in den Originalbriefen enthaltenen und den in dem Buche der National Bank, dem Bankhause der Gesellschaft, aufgeführten, von dem Akte der Zession aber war nichts gesagt worden. Auch bei der Charles Lafitte Company und der Peruvian Railway Company, die beide im Jahre

1865 gegründet wurden, ist dieses Täuschungsmittel angewendet worden.

Ebenso wie über die wahre Natur der Zeichnungen und der Zutheilung verstand es Mr. Aspinall, das Komité über die wahre Natur der Einzahlungen im Dunkeln zu halten. Er stellte nämlich einen Wechsel über 2000 £ aus und liess denselben bei der Midland Bank diskontiren. Die in Empfang genommenen Banknoten übermittelte er seinen Kreaturen zur Einzahlung bei der National Bank. Es kommt nun vor, dass neue Gesellschaften die bei der Subskription auf die Aktien und die Zutheilung entrichteten Summen nicht bei der Bank, bei der sie deponirt wurden, ruhen lassen, sondern sie derselben wieder entnehmen, um sie irgendwie zinsbar anzulegen, bis sie von ihnen selbst gebraucht werden. Diese Gewohnheit machte sich Mr. Aspinall zu Nutze. Er entzog die 2000 £ wieder der National Bank und gab sie der Midland Bank zurück, worauf diese ihm von Neuem 2000 £ lieh, die er wieder der National Bank übergab, um sie von ihr alsbald wieder zurückzufordern. So liess er die kleine Summe von 2000 £ zwischen beiden Banken hin und her wandern, bis die Bücher der National Bank aufweisen konnten, dass auf die Aktien der neuen Gesellschaft 50 000 £ eingezahlt seien. Da die wieder herausgenommenen Summen auf einem anderen Blatte vermerkt waren, so konnte der Schwindel dem Börsenkomité auch bei Durchsicht des Bankbuches leicht entgehen. In der That entdeckte es Nichts, fand Alles in Ordnung und gewährte den speziellen Liquidationstermin. Erst später kam der Betrug ans Tageslicht. Eine ähnliche Operation wurde mit dem gleichen Erfolge bei der Charles Lafitte und der Peruvian Railway Company veranstaltet. In all diesen Fällen berichteten die Bankhäuser dem Börsenkomité, dass die Einzahlungen erfolgt seien, ohne indess mitzutheilen, was weiter mit den deponirten Summen geschehen sei. Es ist desshalb in der Stock Exchange der Plan aufgetaucht, das Zertifikat von dem Bankier durch eine statutarische Erklärung bekräftigen zu lassen. Uebrigens wurde im Falle der Eupion Gas Company und der Peruvian Railway, als der spezielle Liquidationstermin herangerückt war, das buying-in-Verfahren suspendirt, so dass die betrügerischen Pläne der Gründer doch noch vereitelt wurden.

Mit der Prüfung der oben bezeichneten Punkte ist die Untersuchung, soweit sie aus eigener Initiative des Komités hervorgeht, abgeschlossen. Sollen noch weitere Nachforschungen angestellt werden, z. B. ob ein „corner“ versucht ist, so muss dazu ein Antrag aus den Reihen der Börsenmitglieder oder des Publikums vorliegen, auf die Behauptung basirt, dass hier oder dort dem Erfordernisse nicht Genüge geschehen sei.

3) Es dürfen keine wesentlichen Thatsachen entstellt oder

verschwiegen sein (no misrepresentation or suppression of material facts)[325]). Um falsche Darstellung resp. Verheimlichung wesentlicher Thatsachen handelte es sich auch ad 2). Dort aber standen Angaben, die dem Komité gemacht worden, in Frage, hier auf das Publikum berechnete Angaben im Prospekt. Was nun als wesentlich angesehen wird, das lässt sich aus den vorliegenden Materialien unmöglich mit Sicherheit feststellen. Wir werden uns damit begnügen, einige Fälle vorzuführen, wo dieses Erforderniss nicht als vorhanden erachtet wurde.

a) Die Trouville Association, die einen Badeort gleichen Namens in Frankreich einzurichten beschlossen hatte. Hier war der Betrag des zu erhebenden Grundkapitals nicht angegeben, während nach den Statuten die Gesellschaft befugt sein sollte, Obligationen bis zu 400 000 £ auszugeben. Später hat sich herausgestellt, dass dasselbe sich nur auf 2000 £ belief[326]).

b) Die Argentine Tramways Company. Die Gesellschaft hatte von Jemand die ihm von der argentinischen Regierung gewährte Konzession zum Bau eines Tramway erworben. Zum Direktor der Gesellschaft war aber eben dieser Verkäufer bestimmt worden und die Vertheilung der Aktien zugleich in der Weise geschehen, dass er vermöge des ihm zustehenden Stimmrechts die Entscheidung in allen Fragen allein hatte. Hievon war im Prospekt nichts bemerkt und auch sonst nichts den Subskribenten mitgetheilt worden. Die Unkenntniss dieser Thatsache aber konnte den Aktionären gefährlich werden. Es existirte nämlich in Buenos Ayres, wo die neue Bahn angelegt werden sollte, bereits eine Tramway-Gesellschaft, die verschiedene Strecken in Betrieb hatte. Es war vorauszusehen, dass ein lebhafter Konkurrenzkampf entbrennen würde, und da in Fällen dieser Art derselbe häufig mit einer Fusion der beiden streitenden Parteien zu enden pflegt, so lag die Möglichkeit vor, dass jene Persönlichkeit sich bestechen lassen und ihre Macht missbrauchen würde, um das Eigenthum der Gesellschaft zu allzu ungünstigen Bedingungen für die Aktionäre derselben zu veräussern[327]).

c) Die Emma Mine. Der ausgegebene Prospekt enthielt eine Klausel, wonach demjenigen, der, entgegen der üblichen Sitte, bei der Zutheilung sofort die gesammte auf die Aktien zu zahlende Summe entrichten würde, bei der Zutheilung Bevorzugung zu Theil werden sollte. Der Prospekt theilte aber nicht den Maximalbetrag der auszugebenden voll einbezahlten Aktien mit. Das Bedenkliche dieser Verschweigung lag in Folgendem. Da regelmässig auf die zugetheilten Aktien die erforderlichen Einzahlungen nach und nach in mehreren Terminen erfolgen, so wird auf der Börse bis zur Entrich[illegible] der letzten Zahlung, soweit nicht der Einzelvertrag A[illegible]

bestimmt, nur in den nicht voll einbezahlten Aktien gehandelt. Die voll einbezahlten sind vom freien Markte ausgeschlossen. Ist aber die Zahl der letzteren nicht bekannt, so kann der Kurs der ersteren leichter auf eine fiktive Höhe getrieben werden, ohne dass das Publikum Argwohn schöpft, und ein „corner“ bequemer zu Stande gebracht werden[328]).

In den beiden letztgenannten Fällen ist freilich nicht der Liquidationstermin, sondern nur die Aufnahme in den offiziellen Kurszettel beanstandet worden, aber, wie es scheint, desshalb, weil bei der zweiten Prüfung erst die fraglichen Punkte untersucht und klar gestellt wurden.

4) Die Scrips müssen zur Uebergabe an die Subskribenten fertig gestellt sein und es darf kein sonstiges Hinderniss einer Abwickelung der eingegangenen Geschäfte entgegenstehen. Das Vorhandensein dieser Voraussetzung ist von dem vorsitzenden Direktor statutarisch zu versichern[329]).

Im Ganzen ist von 1862—1877 25 Aktiengesellschaften der spezielle Liquidationstermin versagt worden und zwar 1863 3, 1864 10, 1865 7, 1866 2, 1873 2, 1874 1[330]).

Die Aufnahme in den offiziellen Kurszettel ist auch für Aktiengesellschaften an härtere Bedingungen geknüpft als die Gewährung des speziellen Liquidationstermins. Es sind folgende:

1) Die Aktiengesellschaft muss eine hinreichende Grösse und Wichtigkeit haben. Dieses Erforderniss ist aufgestellt, um die offizielle Kursliste nicht allzusehr anschwellen zu lassen.

2) Der Prospekt muss öffentlich bekannt gemacht worden sein.

3) Der Prospekt muss in Uebereinstimmung sein mit den Statuten der Gesellschaft und muss den Gründungsvertrag enthalten. Sind der Gesellschaft die Korporationsrechte durch eine Parlamentsakte verliehen worden, so muss der Prospekt sich mit dieser in Uebereinstimmung befinden.

4) Der Prospekt muss die sofortige Emission von nicht weniger als der Hälfte des projektirten Grundkapitals und die sofortige Zahlung von 10% des gezeichneten Betrages anordnen. Hierdurch soll die Gründung und Betheiligung ihren ernsthaften Karakter beweisen. Das erste Erforderniss will ferner der Gefahr eines „corner“ vorbeugen, der sich um so leichter bewerkstelligen lässt, je kleiner der von der angekündigten Summe wirklich ausgegebene Theil ist[331]).

5) Zwei Drittel des zur sofortigen Emission angekündigten Aktienkapitals (d. h. zwei Drittel von mindestens der Hälfte des gesammten) müssen von dem Publikum gezeichnet und bedingungsfrei demselben zugetheilt sein. Reservirte Aktien und solche, die an die früher genannten Personen, Konzessionäre, Besitzer u. s. w. an Zahlungsstatt gegeben sind, sind nicht als

in das Publikum gelangt anzusehen. Hiedurch soll Fürsorge getroffen werden, dass überhaupt ein Fond in einer Grösse zusammenkommt, bei der die Möglichkeit der Erreichung der der Gesellschaft gesteckten Ziele wenigstens nicht von vornherein als ausgeschlossen erscheint. Während bei Anleihen selbst ein ganz entschiedener Misserfolg der Aufnahme in den offiziellen Kurszettel nicht hinderlich ist, ist ihm hier eine Grenze gesetzt, die nicht überschritten sein darf, wenn die Vergünstigung ertheilt werden soll. Sodann entspricht dieses Erforderniss zusammen mit dem ad 2) erwähnten dem zuerst dargelegten Erforderniss für die Zulassung von Anleihepapieren zur amtlichen Notirung. Der Begriff „Publikum" ist hier näher beschrieben.

6) Der Prospekt muss eine Reihe wesentlicher Verhältnisse der Gesellschaft zur allgemeinen Kenntniss bringen, nämlich den Modus der Erhebung des Grundkapitals, die Zahl der zu emittirenden vollbezahlten und der bedingungsweise zuzutheilenden Aktien, die Summe, die gezahlt worden ist oder werden soll in Geld oder anderer Form an die schon mehrmals angeführten Personen, Konzessionäre u. s. w. Wie werthvoll dem Aktionär das Bekanntsein mit diesen Thatsachen sein kann, ist zum Theil schon dargelegt, zum Theil liegt es auf flacher Hand.

7) Die Statuten der Gesellschaft müssen den Direktoren untersagen, die Aktien der Gesellschaft selbst mit den Fonds derselben zurückzukaufen. Dieses Erforderniss bezieht sich nicht auf die Zeit vor der Zutheilung. Es ist aufgestellt im Interesse der Gläubiger der Gesellschaft, das durch die Verminderung des Grundkapitals, welche die Folge jener Manipulation ist, gefährdet werden kann.

8) Die Gesellschaft darf sich nach den Statuten nicht das Recht vorbehalten haben, Obligationen in einem Betrage auszugeben, der in auffallendem Missverhältniss steht zu der Höhe des Grundkapitals, etwa eine Million, wenn letzteres sich nur auf 100 000 £ beläuft.

9) Die Gesellschaft soll sich nicht das Recht vorbehalten, die Einlösung der fälligen Dividenden- und Zinskoupons auf eine gewisse Zeit zu beschränken. Eine solche Praxis widerspricht den Neigungen der englischen Kapitalisten.

10) Auswärtige Aktiengesellschaften, deren Papiere auch nach England gelangt sind, müssen in der Regel an den heimathlichen Börsen Eingang in das amtliche Kursblatt gefunden haben[332]).

Aus der offiziellen Kursliste gestrichen werden soll

1) die Gesellschaft, welche binnen 12 Monaten nach dem ersten von dem Komité der Stock Exchange festgesetzten Liquidationstermine neue Aktien ausgiebt oder ausgeben zu wollen erklärt[333]);

2) die Gesellschaft, welche Obligationen eines Staates ausgiebt, der seine aus früheren in England erhobenen Anleihen herrührenden Verbindlichkeiten noch nicht erfüllt hat[334]).

Auf Grund dieser Erfordernisse ist in den Jahren 1862 bis 1877 75 Aktiengesellschaftspapieren, Obligationen eingeschlossen, die offizielle Kotirung versagt worden, und zwar 1862 3, 1863 18, 1864 8, 1865 13, 1866 10, 1870 2, 1871 2, 1872 5, 1873 9, 1874 5[335]). In demselben Zeitraume ist die Festsetzung eines speziellen Liquidationstermins in 25 Fällen verweigert worden, was von selbst die Gewährung des anderen Privilegs ausschliesst. Im Ganzen ist demnach in jenen 16 Jahren die erbetene offizielle Anerkennung 100 Gesellschaftspapieren theils überhaupt nicht, theils nicht voll zu Theil geworden. Leider lässt sich aus den uns vorliegenden Materialien die Zahl der voll und ganz anerkannten nicht feststellen. Wenn man aber bedenkt, dass auf der Börse nicht mehr als 1245[336]) derartige Papiere existiren, und wenn man weiter erwägt, dass von diesen eine grosse Zahl bereits vor dem Jahre 1862 zugelassen sein wird, so wird man schliessen können, dass jene Regeln nicht bloss auf dem Papiere gestanden haben, sondern in der Wirklichkeit streng angewendet worden sind.

Die Vorführung der einzelnen Regeln wird gezeigt haben, dass die Mehrzahl derselben auf den Schutz der Börse und des Publikums vor den Gefahren, welche eine Betheiligung an ungesunden und unreellen Unternehmungen zur Folge haben kann, abzielt. Nur sehr wenige sind von diesem Gedanken nicht getragen und beziehen sich auf blosse Aeusserlichkeiten, wie die Vorschrift darüber, dass die Scrips fertig sein müssen, wenn der spezielle Liquidationstermin anberaumt, und darüber, dass die Aktien für den Verkehr von nicht zu geringer Bedeutung sein dürfen, wenn die Aufnahme desselben in den offiziellen Kurszettel zugestanden werden soll. Welches sind nun die allgemeinen in jener Gruppe enthaltenen Prinzipien? Um diese zu finden, sehen wir ab von der Bestimmung über den Fall, wo eine fremde Regierung ihre alten Schuldverbindlichkeiten nicht erfüllt hat, und der Anordnung bezüglich der Anleihen, welche von einem mit England im Krieg befindlichen Staate erhoben worden sind. Erstere fasst nicht Verhältnisse des neuen Unternehmens ins Auge, letztere ist von rein patriotischen Motiven diktirt und hat nichts zu schaffen mit der Frage der Sicherheit:

Mit dieser Beschränkung lassen sich nun folgende drei Hauptprinzipien aufstellen.

1) Die Börse will gewisse Thatsachen, welche auf die Solidität und Rentabilität der Kapitalsanlage einwirken können, zur Kenntniss des Publikums gebracht sehen. Diese Thatsachen sind aber alle von einer bestimmten Art; es sind nicht natürliche Verhältnisse, die mehr oder weniger unabhängig sind von dem

Willen der Betheiligten, nicht z. B. die Grösse des Staatsvermögens, die Summe der jährlichen Einkünfte, nicht Produktions- und Verkehrsverhältnisse, welche den wirthschaftlichen Erfolg des Aktienunternehmens beeinflussen; es sind Rechtshandlungen der Interessenten. So verzeichnet das Komité in der offiziellen Liste den wirklich ausgegebenen Betrag von Obligationen, sucht die Gründer zu veranlassen, in dem Prospekt anzugeben, wieviel für von der Gesellschaft übernommene Grundstücke und bauliche Anlagen gezahlt worden ist u. s. w. Die Börse will diese Thatsachen nur zur allgemeinen Kenntniss gebracht sehen; die Beurtheilung derselben unter dem Gesichtspunkte der Solidität und Rentabilität des Unternehmens überlässt sie dem Publikum selbst. Dies ist das Prinzip der Publizität.

2) Hinsichtlich gewisser Thatsachen, die gleichfalls Rechtshandlungen sein müssen, geht das Komité einen Schritt weiter. Es will eine Reihe von Akten, welche den Gläubigern der Regierung, den Aktionären und Gläubigern der Gesellschaft Schaden bringen könnten, verhindern. So verlangt es, dass der Prospekt öffentlich bekannt gemacht sei und die neuen Papiere bereits in den Besitz des Publikums gelangt seien, dass der anfänglich unemittirt gebliebene Theil einer Anleihe nicht zu niedrigerem Kurse wieder aufgelegt werde, als der erste Theil abgegeben wurde, dass die Gesellschaft sich nicht das Recht beilege, ihre eigenen Aktien zurückzukaufen und übermässig hohe Schulden zu kontrahiren. Dies ist das Prinzip der Prävention.

3) Hinsichtlich gewisser Thatsachen geht das Komité noch einen Schritt weiter. Eine Reihe von Akten, die sich als Betrug karakterisiren, sucht es ihrer schädlichen Wirkungen zu entkleiden, indem es die bisher geschlossenen Verträge über Lieferung von neuen Papieren durch Verweigerung des speziellen Liquidationstermins oder durch Suspension des buying-in-Verfahrens kassirt. Das ist z. B. der Fall, wenn ein „corner" durchgeführt ist. Dies ist das Prinzip der Repression. Aber nicht gegen jeden Betrug wendet sich das Komité, sondern wieder nur gegen den in Rechtshandlungen enthaltenen und nicht einmal gegen jeden dieser Art, z. B. nicht gegen den Rückkauf neuer Effekten vor der Zutheilung behufs Erzeugung eines künstlichen Agios. Auf keinen Fall richtet es sich gegen den Betrug, der in wider besseres Wissen gemachten Vorspiegelungen über den Werth der neuen Papiere sich begründet. Ob die jährlichen Einnahmen eines Staates auf einen zehnmal höheren Betrag angegeben sind, als sie in Wirklichkeit ausmachen, ob in der Gegend, wo eine Gesellschaft ein Steinkohlenbergwerk errichten soll, ein Steinkohlenlager von der angegebenen Mächtigkeit vorhanden ist, darum bekümmert sich das Komité nicht.

So zeigt sich, dass nach allen drei Richtungen hin das Komité nicht die natürlichen, sondern nur die rechtlichen Verhältnisse der neuen Anlage ins Auge fasst und nicht einmal alle dieser letzteren Art. Daraus ergiebt sich die wichtige Erkenntniss, dass das Komité mit Gewährung seiner Vergünstigungen keineswegs eine Garantie übernehmen will für die Solidität und Rentabilität der Anlage. In wer weiss wie vielen Fällen wird es keinen Anstand nehmen, Anleihen und Aktiengesellschaften offiziell anzuerkennen, wo es der Zahlungsfähigkeit der Regierung, der Erreichbarkeit der wirthschaftlichen Zwecke des neugegründeten Unternehmens die allerstärksten Zweifel entgegensetzt. Denn diese Dinge hangen in erster Linie ab von den natürlichen Verhältnissen, die es niemals in den Kreis seiner amtlichen Berücksichtigung zieht.

Alle drei Prinzipien haben Anwendung gefunden auf Anleihen wie auf Aktiengesellschaften, aber nicht auf beide in gleichem Umfange. Die Anforderungen an letztere sind bedeutend strenger als die an erstere. Diese Verschiedenheit in der Behandlung der beiden Arten von Kapitalanlagen hat zwei Gründe. Hinter einer Anleihe steht ein Staat mit der ganzen Fülle seiner Vermögensmittel, hinter der Aktiengesellschaft steht Niemand. Wenn die gleiche Summe durch Emission einer Anleihe und durch Gründung einer Aktiengesellschaft erhoben und zu dem gleichen Zwecke, etwa dem Bau einer Eisenbahn verwendet wird, so hat, wenn durch ungeschickte Hände dieselbe sich verringert oder ganz verloren geht, der Obligationsbesitzer immer den Anspruch auf das gesammte Eigenthum des Staates, während der Aktionär sich begnügen muss mit dem, was von den hingegebenen Werthen nach Abzug aller Schulden der Gesellschaft noch übrig geblieben ist. Daher vor Allem die verschiedenen Bestimmungen, wenn die Aufbringung des in Aussicht genommenen Kapitals nicht in dem erwarteten Masse geglückt war.
Weiter aber sind im Anleihewesen lange nicht so viele Missbräuche vorgekommen als im Aktiengesellschaftswesen; die Firmen, welche Staatsobligationen emittirt haben, sind durchschnittlich viel respektabler gewesen als diejenigen, welche Aktien ausgeboten haben. Die Börsenstatuten aber sind von Fall zu Fall gemacht worden, sobald das Bedürfniss ein brennendes geworden war. Daher vor Allem die den Aktiengesellschaften gegenüber in Anwendung gebrachte scharfe Prüfung der bona fides der Zeichnungen und Einzahlungen, die bei Anleihen ganz fehlt. Seitdem freilich in den letzten Jahren auch hier mancher Unfug aufgetreten ist, ist man auf der Börse geneigt geworden, auch bei Anleihen strenger vorzugehen. Wenn diese Neigung noch nicht in eine praktische Forderung umgesetzt ist, so hat das seinen Grund in der Befürchtung, bei allzuscharfer Kontrole die borgenden Regierungen vom

Londoner Markte zu vertreiben, eine Möglichkeit, die allerdings nicht ausser dem Bereiche jedes Zweifels steht und auf eine gleichmässige internationale Regelung des Rechts als erstrebenswerthes Ziel hinweist[387]).

Bei Betrachtung der obigen Regeln drängt sich noch eine Vergleichung auf, die des privaten Rechts der Stock Exchange mit dem staatlichen Recht Englands und der andern grossen Kulturländer über die Staatsanleihen und die Aktiengesellschaften. Auf den hier obwaltenden Unterschied näher einzugehen, ist nicht unsere Sache. Wir begnügen uns damit, die sehr viel grössere Strenge des ersteren zu konstatiren.

Welches sind nun die rechtlichen Folgen der Verweigerung des speziellen Liquidationstermins und der Aufnahme in den offiziellen Kurszettel, d. h. nicht die unmittelbaren, die uns ja schon bekannt, sondern die mittelbaren? Da die Stock Exchange nur ein Privatverein ist, so versteht sich von selbst, dass durch die Bescheide ihres Komités das Obligationsverhältniss der Gläubiger zur fremden Regierung und der rechtliche Bestand der Aktiengesellschaft gar nicht berührt wird. Wer bisher seine Einzahlungen auf die Anleihe- und Aktienpapiere gemacht hat, ist verpflichtet, sie auch ferner zu machen, dort, wenn er nicht alle bisher erworbenen Rechte verlieren will, hier unbedingt, da nach dem englischen Rechte die Aktien erst nach Vollzahlung Inhaberpapiere werden. Allein thatsächlich ist es nicht unmöglich, dass, wenn die Untersuchung des Komités bei der Emission der Papiere vorgekommene Missbräuche ans Tageslicht gefördert hat, die Solidität der Anlage für so unsicher gehalten wird, dass die Gläubiger des Staates die bisher geleisteten Summen fahren lassen, um nicht später noch mehr einzubüssen, dass die Aktionäre oder die Gründer selbst, an einer befriedigenden Durchführung ihrer Pläne verzweifelnd, die Liquidation der Gesellschaft zu Wege bringen. Letzteres ist auch bei der Australian Steam Navigation Company der Fall gewesen. Regelmässig aber kommt es dazu nicht.

Die nicht anerkannten Effekten (unrecognized stocks) sind nun von dem Börsenverkehr keineswegs ausgeschlossen. Jedes Mitglied des Vereins kann in denselben Geschäfte abschliessen, ohne dass ihn die geringste Strafe trifft. Sie sind nur nach gewissen Richtungen hin den andern nachgesetzt und zwar werden sie überall, wo sich das Komité amtlicher Weise mit Werthpapieren zu befassen hat, als nicht vorhanden angesehen. Sie werden nicht berücksichtigt bei der Normirung der Kompensationskurse, Rechtsstreitigkeiten, die mit ihnen zusammenhangen, werden von dem Komité nicht geschlichtet, für sie wird das Einkaufverfahren nicht in Anwendung gebracht. In den beiden letzteren Punkten machen indess diejenigen der Zahl nach sehr geringen Werthe eine Ausnahme, welche nur wegen

ihrer Unbedeutendheit für den Verkehr von der offiziellen Kotirung ausgeschlossen worden sind.

Sollte indess Jemand im Handel mit nicht anerkannten Papieren einer Unredlichkeit sich schuldig machen, so würde das Komité gleichwohl interveniren. Hier tritt die Persönlichkeit und ihr Verhalten in den Vordergrund, der Karakter dés Papiers wird zurückgedrängt[338]). Demnach sind nach der rechtlichen Seite hin die nicht anerkannten Papiere in keiner sehr viel ungünstigeren Lage als die anerkannten und thatsächlich hat auch in einigen von ihnen zeitweilig ein sehr umfangreicher Verkehr stattgefunden. Die Presse, welche auf privatem Wege die nöthigen Erkundigungen einzog, übernahm alsdann die Notirung der Kurse.

Diese eben so ausführlich dargelegte administrative Funktion ist wie die früher kurz berührten eine regelmässig auszuübende. Daneben hat das Komité noch eine Reihe gelegentlicher Verwaltungsgeschäfte von nicht unerheblicher Bedeutung zu vollziehen, nämlich Beschlussfassungen über Akte von Mitgliedern, die den Statuten zuwiderlaufen. Uns interessiren hier nur die auf Sicherheit und Redlichkeit im Verkehr hinzielenden Bestimmungen, von welchen übrigens einige schon vorgeführt worden sind und desshalb hier nicht weiter erörtert zu werden brauchen.

Es sollen keine Verträge anerkannt werden, welche erst nach dem zweitnächsten Liquidationstermine zu erfüllen sind[339]). Beabsichtigt ist hiemit, die Mitglieder zu veranlassen, in kürzeren Perioden ihre Geschäfte abzuwickeln und dadurch zu offenbaren, ob und in welcher Höhe sie Gewinne gemacht oder Verluste erlitten haben, damit die Kreditwürdigkeit des Einzelnen in jedem Moment möglichst richtig geschätzt werden könne. Wer einem Vereinsgenossen Geld oder sonstige Vermögenswerthe ohne Deckung auf mehr als zwei Tage geliehen hat, soll mit seinen Forderungen, wenn dieses Mitglied fallirt, bei der Vertheilung der Aktiva desselben nicht berücksichtigt werden — eine Strafe für leichtsinniges Kreditiren[340]). In anderer Weise will die Sicherheit des Verkehrs die Vorschrift fördern, dass kein Mitglied für einen Fremden Geschäfte ausführen soll, der einem anderen Mitgliede gegenüber seine Verpflichtungen widerrechtlicher Weise noch nicht erfüllt hat[341]).

Folgende Regeln wollen das unredliche Gebahren im Geschäftsverkehr verhindern. Wie ein Mitglied nicht Makler- und Händlergeschäfte zu gleicher Zeit betreiben darf, so ist es einem Makler auch verwehrt, sich mit einem Händler zu assoziiren[342]). Niemand soll mit einem Mitgliede einer Firma in der Stock Exchange[343]) oder mit einem Gehülfen auf dessen Privatrechnung[344]) Kontrakte abschliessen. Ja es ist sogar die Freiheit in der Regulirung der Vertragsbedingungen aufgehoben. Wer wissentlich erheblich mehr, als der Marktpreis beträgt,

sich versprechen lässt oder selbst erheblich weniger verspricht, unterliegt der Strafe, eine Norm, welche anzuwenden das Komité mehrmals Anlass genommen hat [345]).

Alle diese Bestimmungen sind zunächst erlassen worden im Interesse der Börse selbst, sie dienen aber zugleich auch dem Vortheil des Publikums, da Alles, was die Sicherheit und Reellität im inneren Verkehr hebt, in gleicher Weise auch dem Verkehr nach aussen hin zu Gute kommt.

Es giebt aber noch eine Reihe weiterer Vorschriften, die ausschliesslich das Wohl des Publikums im Auge haben. Das Komité kann nach freiem Ermessen, wenn Jemand als Fallit, seiner Mitgliedschaft für verlustig erklärt oder aus einem anderen Grunde aus dem Verein auf begrenzte oder unbestimmte Dauer ausgewiesen ist, dem Publikum, insbesondere den regelmässigen Kunden des früheren Genossen, Mittheilung machen [346]). Pflichtwidriges Verhalten gegen Auftraggeber, insbesondere unbefugter Weise vorgenommene Manipulationen mit fremden Geldern oder Werthpapieren, unterliegt der strengsten Strafe [347]). Ohne Zustimmung des Kommittenten eine empfangene Ordre dadurch auszuführen, dass er selbst das Papier auf eigene Rechnung nimmt oder aus seinem eigenen Vermögen liefert, ist dem Makler verboten [348]). Vor Allem aber ist es untersagt, für Angestellte in öffentlichen und privaten Anstalten spekulative Geschäfte auszuführen [349]), um die Veruntreuungen und Unterschlagungen zu verhüten, welche so häufig die Folge sind, wenn diese Personen in ihren Operationen Unglück gehabt haben [350]). Von dem lebendigen Pflichtbewusstsein der Londoner Börse legt wohl gerade diese Bestimmung das beste Zeugniss ab, denn sie steht im Widerspruche mit den materiellen Interessen des Vereins, indem sie die Summe der zu vollziehenden Geschäfte einschränkt. Und diese Vorschrift wird mit Strenge gehandhabt. Ausschluss von der Börse auf neun Monate war die Folge eines in den letzten Jahren vorgekommenen Falles dieser Art [351]).

Uebertretung der Statuten, Ungehorsam gegen die Entscheidungen des Komités und sonstiges unehrenwerthes oder ungeziemendes Verhalten wird mit Ausweisung aus dem Verein bestraft [352]). Diese ist entweder von begrenzter oder unbegrenzter Dauer, Suspension oder Expulsion. Thatsächlich ist letztere lebenslänglich [353]). Das eine oder andere Urtheil kann nur gesprochen und vollstreckt werden, wenn in einer speziell zu diesem Zwecke angeordneten Sitzung bei einer Anwesenheit von mindestens zwölf Personen mit Dreiviertelmajorität eine dahin gehende Entscheidung gefällt und in einer zweiten wieder speziell zu diesem Zwecke anberaumten Sitzung mit einfacher Majorität bestätigt worden ist [354]). Diese bedeutsamen Garantien, mit welchen man die Erhaltung der Mitgliedschaft umgeben hat, sind das nothwendige Korrelat der

schweren Schädigung des Einzelinteresses, welche der Ausschluss aus dem Verbande in sich birgt.

Bedenkt man dies, so muss die Zahl der Ausweisungen als eine ziemlich beträchtliche erscheinen. In dem Zeitraume von 1872—1876 ist die Suspension über 31 Personen, darunter 3 Gehülfen, verhängt worden. 13 wurden auf 3 Wochen, 2 auf 1 Monat, 6 auf 3 Monate, 5 auf 1 Jahr und 1 auf 3 Jahre entfernt. Von der Expulsion wurden in dem gleichen Zeitraum 7 Personen, darunter 5 Gehülfen, betroffen [355]).

Wir wenden uns nunmehr der richterlichen Thätigkeit des Komités zu, bei welcher wir indess nur wenige Augenblicke zu verweilen haben werden. Kein aus Börsengeschäften entstandener Anspruch darf ohne Zustimmung der anderen Partei oder des Komités vor die ordentlichen Gerichte des Landes gebracht werden [356]). Andererseits will das mit Geschäften überhäufte Komité sich nicht mit jeder Lappalie befassen. Es ist desshalb angeordnet, dass die streitenden Parteien aus der Schaar der Vereinsgenossen sich ein Schiedsgericht erwählen sollen. Nur wenn zugleich allgemeine Interessen der Stock Exchange in Frage stehen oder es nicht geglückt ist, ein Schiedsgericht zusammen zu bringen, oder das in Funktion getretene zu keiner Entscheidung gelangen kann, will das Komité selbst die Sache in die Hand nehmen [357]). Die Verhandlungen, welche dem Urtheilsspruche vorangehen, werden hier mit grosser Sorgfalt geführt und die einzelnen Punkte mit peinlicher Gewissenhaftigkeit geprüft [358]). Die Erledigung der Streitsachen erfordert oft nur einen oder zwei Tage, nimmt aber mitunter auch 8—10 Tage in Anspruch [359]). Auch Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Fremden nimmt das Komité, falls es das für thunlich erachtet, zur Entscheidung an, wenn letztere einen dahin gerichteten Antrag stellen und in einer schriftlichen Urkunde erklären, sich, gleich als wären sie Vereinsangehörige, dem Verdikt fügen und auf die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges verzichten zu wollen [360]).

Die gefällten Entscheidungen haben sehr selten Beschwerden hervorgerufen [361]). Auf der Börse selbst herrscht die einmüthige Ueberzeugung, dass vollste Unparteilichkeit die Mitglieder des Komités bei ihrer Stimmabgabe leite, und auch ausserhalb der Börse ist die gleiche Meinung verbreitet, obgleich hie und da sich Zweifel regen, wie das einer so streng abgeschlossenen Korporation gegenüber, wie die Londoner Stock Exchange, nicht ausbleiben kann [362]). Am besten mag das Vertrauen, welches die Aussenstehenden, als Einheit angesehen, dem Börsenvorstande als einer richterlichen Behörde entgegenbringen, aus folgenden Zahlen ersehen werden. In den Jahren 1875, 1876 und im ersten Semester 1877 sind zur Entscheidung gelangt Streitfälle zwischen Mitgliedern 67, 56, 14, Streitfälle zwischen Mitgliedern und Fremden 15, 23, 7 [363]).

Gelegenheit zur Ausübung richterlicher Thätigkeit kann dem Komité insbesondere gegeben werden bei der Liquidation des Vermögens eines Falliten. Diese selbst erfolgt indess nicht von seiner Seite, sondern von Seiten der Gläubiger. Sobald ein Mitglied zum Falliten erklärt ist, hat einer der beiden amtlichen Makler die Gläubiger desselben zu einer Versammlung zusammenzuberufen, in welcher jener selbst zu erscheinen hat, um den Stand seines Vermögens darzulegen, insbesondere anzugeben, ob Fremde Forderungen gegen ihn haben [364]). Die Anberaumung dieser Versammlung erfolgt, sobald es die Geschäfte der amtlichen Makler gestatten, oft schon wenige Stunden, mitunter auch erst mehrere Tage nach erfolgter Anzeige. Haben die Gläubiger die gewünschten Aufklärungen gewonnen, so hat der Schuldner dem amtlichen Makler die Geschäftsbücher zu überreichen und ihm die Disposition über sein Aktivvermögen einzuräumen. Sie haben dasselbe flüssig zu machen, also insbesondere die Werthpapiere zu verkaufen und die bei dem Bankier des Falliten liegenden Depositen einzuziehen [365]). Der Erlös wird an die einzelnen Gläubiger pro rata ihrer Forderungen vertheilt. Hat Jemand auf dem einen oder dem anderen Wege z. B. privatim mehr erhalten als ihm zukommt, so hat er den Ueberschuss wieder herauszuzahlen [366]). Ist der Fallit auch Nichtmitgliedern obligirt, so haben die dem Verein angehörenden Gläubiger in erster, das Komité in zweiter Instanz zu entscheiden, ob sie mit ihren Forderungen zugelassen werden sollen. Rühren die Ansprüche aus Fondsgeschäften her, so werden sie regelmässig denen der Mitglieder gleichgestellt und die betreffenden Fremden können sich in der Versammlung der Gläubiger durch einen Angehörigen des Vereins vertreten lassen [367]). Forderungen aus anderen als Fondsgeschäften werden ignorirt, Haushaltsschulden des Falliten indess voll getilgt [368]). Streitigkeiten, die bei der Liquidation entstehen, werden von dem Komité geschlichtet. [369]) Sind Fremde mit einer Entscheidung nicht zufrieden, so steht ihnen die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges offen, was selbstverständlich zu einer nachträglichen Aenderung des Resultats der internen Liquidation führen kann [370]). Fälle dieser Art sind indess in unseren Materialien nicht erwähnt. Mitglieder sind hier wie überall Gehorsam schuldig. Auch die Falliten befolgen thatsächlich regelmässig die Weisungen der Gläubiger, des amtlichen Maklers und des Komités, obwohl sie als Nichtmitglieder der Disziplin des Vereins nicht mehr unterworfen sind. Der Grund liegt theils darin, dass sie für später einen Wiedereintritt in Aussicht nehmen, theils darin, dass das von der Stock Exchange beliebte Verfahren wegen der grösseren Schleunigkeit ihnen selbst mehr Vortheile bietet als das gerichtliche [371]). —

Hiermit ist die Darstellung des Verfassungs- und Verwal-

tungsrechts der Londoner Stock Exchange beendet. Was die rechtliche Organisation der englischen Provinzialbörsen angeht [372]), so haben wir darüber nur wenig mitzutheilen, theils weil unsere Quellen selbst darüber wenig enthalten, theils weil diese Institute, nach dem, was die Quellen bringen, in allen wesentlichen Punkten ganz die gleiche Struktur aufweisen wie das Londoner. Sie haben sich als Privatvereine erst in den 40er Jahren dieses Jahrhunderts konstituirt und sich offenbar nach dem Muster jenes eingerichtet. Wie die Verhältnisse vorher beschaffen waren, ist uns nicht bekannt. Besonderheiten in der Organisation sind freilich vorhanden, aber sie entbehren zumeist des wissenschaftlichen Interesses. Erwähnt muss aber auf alle Fälle werden, dass aus den vor der königlichen Kommission abgegebenen Zeugenaussagen nicht erhellt, ob die Geschäftssphäre der Mitglieder auf den Effektenhandel von Rechts wegen und thatsächlich beschränkt ist. Da aber auch keine der gegebenen Mittheilungen auf das Gegentheil schliessen lässt, so können wir nicht ohne Grund bis auf Weiteres annehmen, dass auch in diesem wichtigsten Punkte Uebereinstimmung vorhanden sei. Beachtung verdient ferner die Höhe der Bürgschafts- resp. Kautionssumme. In Liverpool müssen die neu aufzunehmenden Personen 1000 £ in von dem Komité gutgeheissenen Werthpapieren deponiren oder für dieselbe Summe zwei oder mehrere Mitglieder als Bürgen auf 3 Jahre beibringen [373]). In Manchester müssen zwei Mitglieder für je 500 £ auf 2 Jahre sich verpflichten [374]). In Glasgow sind die Anforderungen am weitesten in die Höhe geschraubt. Es ist eine Summe von 3000 £ auf 5 Jahre zu hinterlegen oder Bürgschaft hiefür zu stellen [375]). Sodann mag hervorgehoben werden, dass in Manchester ein Fallite, dem spekulative Geschäfte auf eigene Rechnung während der Zeit seiner Zugehörigkeit zum Vereine nachgewiesen worden sind, auf keinen Fall wieder zum Eintritt zugelassen werden soll. Ja, es wird auf die Fernhaltung derartiger Persönlichkeiten ein so grosser Werth gelegt, dass von Amts wegen bei der Prüfung eines die Bitte um Wiederaufnahme enthaltenden Gesuchs dieser Punkt klargestellt werden soll [376]). Endlich ist bezüglich der Regeln über die offizielle Anerkennung neuer Werthpapiere zu bemerken, dass auch sie denen der Londoner Börse nachgebildet sind. Eine Abweichung besteht nur darin, dass die Bedingungen für die Gewährung des speziellen Liquidationstermins und die Aufnahme in den amtlichen Kurszettel die gleichen sind. Entweder werden daher beide Vergünstigungen ertheilt oder abgeschlagen. Da indess diese Institute die Praxis angenommen haben, in den fraglichen Entscheidungen dem Votum der hauptstädtischen Börse zu folgen, so finden ihre Regeln nur Anwendung auf die Gesellschaften von mehr lokaler Bedeutung, deren Papiere in den Verkehr jener nicht Eingang gefunden haben [377]).

Nach dieser Darstellung des positiven Rechts, ist es unsere Aufgabe, an die Kritik desselben zu gehen. Wir werden dabei indess jene vier Abtheilurgen in anderer Reihenfolge besprechen, eine Aenderung, deren Zweckmässigkeit sich aus dem Folgenden ergeben wird.

II. Kritik des positiven Rechts.

I. Die Voraussetzungen zum Recht des Börsenbesuchs. — Durch die Zusammensetzung der Börse, welche durch die Voraussetzungen für die Theilnahme an den Versammlungen bestimmt ist, werden die Interessen des Publikums nach drei Richtungen hin berührt. Es fragt sich: Wie beeinflusst sie die Sicherheit des Verkehrs zwischen den Angehörigen des Vereins und den draussen stehenden Personen? Was leistet sie für die Gewissenhaftigkeit und Redlichkeit in der Erfüllung der Mandate der Auftraggeber? Wie wirkt sie auf die Qualität der Spekulation?

Bezüglich des ersten Punktes ist nun klar, dass Alles, was die Sicherheit des Verkehrs unter den zum Besuche der Börse Berechtigten hebt, auch für das weitere Publikum die Garantieen für eine Befriedigung seiner Forderungen an jene erhöht. Hier aber vermag die Londoner Stock Exchange mittelst der Beschränkung ihrer Mitglieder auf den Effektenhandel und der Abhängigmachung des Eintritts in den Verein von jenen Bedingungen, welche für Besonnenheit im Geschäftsbetriebe in gewissem Masse Gewähr leisten, vollkommenere Zustände zu schaffen als die deutschen Börsen, die den in anderen kaufmännischen und nichtkaufmännischen Berufszweigen thätigen Personen wie jedem Taugenichtse und leichtsinnigen Subjekte offen stehen.

Es würde indessen möglich sein, die Vertrauenswürdigkeit des ersteren Instituts noch um ein Erhebliches zu steigern durch Hinzufügung einer weiteren Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft. Es ist nachgewiesen worden, dass, obwohl der Theil der Vereinsangehörigen, welcher längere Zeit als Gehülfe fungirt hat, weit grösser ist als derjenige, welcher sich in dieser Stellung nicht befunden hat, die Zahl der Falliten aus beiden doch ziemlich gleich ist. Auf 41 aus den Reihen des ersten kommen 39 aus den Reihen des zweiten [378]. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, dass diese Thatsache mit der Absolvirung resp. Nichtabsolvirung einer Lehrlingszeit in Kausalzusammenhang steht.

Im Börsenverkehr hängt die Wahrung der Zahlungsfähigkeit ab von der Kenntniss der den Werth der einzelnen Effekten, in denen man handelt, bestimmenden Faktoren und wie überall, wo Verträge üblich, bei denen Abschluss und Erfüllung zeitlich von einander getrennt sind, von der Kenntniss der Kreditwürdigkeit der Personen, mit denen man geschäftliche Beziehungen anknüpft. Diese aber ist bei den Angehörigen

der Stock Exchange ausserordentlich verschieden. Bei allen kommt zunächst die Grösse des Vermögens in Betracht, wenngleich weniger bei den auf fremde Rechnung handelnden Maklern als den auf eigene operirenden Händlern. Da aber giebt es neben Mitgliedern, besonders Händlern, die ein umlaufendes Kapital von mehreren hunderttausend Pfund haben, solche, die bereits ihre Solvabilität einbüssen, wenn ihre Verbindlichkeiten einige hundert Pfund übersteigen. Thatsächlich befanden sich unter den 265 Falliten der Jahre 1867—1877 51, welche schon bei einem Passivabetrage von noch nicht 1000 £ sich ausser Stande gesehen hatten, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Von grosser Bedeutung ist ferner bei den Händlern die Natur der Effekten, in denen sie den Verkehr vermitteln. Englische Konsols sind geringen, gewisse ausländische Werthe wie Türken und Egypter, die Mehrzahl der Aktien sind den allerheftigsten Preisschwankungen ausgesetzt. Ist es doch vorgekommen, dass eine einzige Firma an einem Morgen 61 000 £ in Suezkanalaktien verloren hat[379]).

Andere Punkte sind für die Kreditwürdigkeit des Maklers entscheidend. Wesentlich ist vornehmlich die Art der von ihm ausgeführten Geschäfte. Es giebt Makler, welche grundsätzlich keine Aufträge spekulativer Art annehmen; ihre Zahl wird auf 15 % der Gesammtheit der Makler geschätzt[380]). Andere wieder haben sich ganz besonders auf die Vermittelung des spekulativen Verkehrs geworfen[381]). So hatte z. B. eine einzige Firma in den letzten Jahren an jedem Liquidationstermine Geschäfte über durchschnittlich 750 000 £ zu reguliren, wovon nicht weniger als 700 000 £ auf die spekulativen entfielen[382]). Noch andere Makler lassen sich sogar auf eigene Rechnung in mitunter recht ausgedehnte Spekulationen ein. Es ist aber klar, dass je mehr in dem Geschäftsbetriebe Jemandes die Spekulation vorherrscht, desto grösser die Gefahr ist, dass ihn Verluste treffen, welche seiner Vermögenslage verderblich werden können. Alsdann ist zu achten auf den Grad der Vorsicht, welchen der Makler den Kommittenten gegenüber in Anwendung bringt. Einige lassen sich bei Annahme der Aufträge Deckung für eine Summe geben, welche dem möglichen Verluste auf die einzuleitende Operation gleichkommt, einige nehmen mit einer geringeren vorlieb, einige begehren solche gar nicht[383]).

Die Kenntniss der den Werth der Effekten bestimmenden Faktoren lässt sich nun allerdings auch ausserhalb der Räume der Stock Exchange erlangen, nicht aber eine genügende Information über all die genannten persönlichen Verhältnisse. Diese ist nur zu gewinnen im Börsenverkehr selbst und auch hier erst, da der Geschäftsbetrieb nicht offen am Tage liegt, durch jahrelange fleissige Beobachtung. Der Neuling, der in dem Moment, da er die Börse betritt, sogleich in eigenem

Interesse thätig zu werden beginnt, entbehrt nothwendiger Weise der Sicherheit, dass sein Geschäft auf einer soliden Basis sich bewege. Die Einführung einer obligatorischen Lehrlingszeit muss daher als in hohem Grade wünschenswerth erscheinen und würde auch kaum als eine drückende Fessel der freien Bewegung empfunden werden, da bereits heute eine grosse Anzahl von Vereinsmitgliedern durch diese Schule gegangen ist [384]).

Auch auf den deutschen Börsen würde es möglich sein, die Sicherheit des Verkehrs um ein Beträchtliches zu heben, wenn man ähnlich wie in England von jedem Börsenbesucher auf einige Jahre die Hinterlegung einer Summe von 10 000, 15 000 oder 20 000 Mark, kurz in einer den Verhältnissen jedes Platzes angepassten Höhe, die zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus Börsengeschäften in erster Linie bereit gestellt wäre, resp. für den gleichen Betrag oder besser noch einen grösseren die Stellung von Bürgen verlangte. An der Durchführbarkeit einer solchen Massregel kann gar nicht gezweifelt werden und es würde die Aufgabe der Staatsregierung sein, die nöthigen Bestimmungen zu treffen.

Die eigenartige Zusammensetzung der Londoner Börse mit ihrem Ausschluss der unbeschränkten Konkurrenz giebt ferner eine Bürgschaft für die gewissenhafte und redliche Erfüllung der Aufträge seitens der Makler. Der von allen Hemmnissen befreite Wettbewerb unter letzteren hat freilich eine Herabsetzung der Gebühren zur nothwendigen Folge, aber diese Verbilligung der Leistungen ist oft nur das Gegenstück zu einer Verschlechterung derselben, indem der Unterhändler es unterlässt, die nöthige Sorgfalt aufzuwenden, um die Interessen seines Kommittenten in der wirksamsten Weise wahrzunehmen und die günstigsten Vertragsbedinguugen für ihn zu erspähen [385]). Der übliche Hinweis darauf, dass eine Minderung der Qualität von Leistungen für den Konsumenten ein Anlass sein werde, seine Kundschaft dem bisherigen Produzenten zu entziehen und einem andern, tüchtigeren, zuzuwenden, muss hier als nutzlos entfallen, da eine Kontrole über die sorgsame Ausführung des Auftrages ausserordentlich schwierig ist und in den seltensten Fällen zu einem sicheren Resultate führt.

Die in keine Schranken gebannte freie Konkurrenz führt aber noch weit schlimmere Uebelstände mit sich. Wo das Gewerbe der Vermittlerthätigkeit, das weder besondere Kenntnisse, noch Vermögen, noch Körperkraft, sondern nur Rührigkeit erheischt, von Jedem ausgeübt werden darf, wird sich dasselbe mit einer Zahl von unlauteren Elementen anfüllen, die hier am ehesten Gewinn zu machen hoffen. Diese betrügerischen Naturen beginnen dann ihre redlicheren Konkurrenten durch die denkbar niedrigsten Kurtagesätze zu unterbieten, nicht um sich mit einem so geringen Verdienste

zu begnügen, sondern in der Absicht, durch Anrechnung falscher Kurse das und womöglich noch mehr wieder herauszuschlagen, worauf sie scheinbar verzichtet haben. Eine Entdeckung ist auch hier nur in seltenen Fällen möglich und mancher Unkundige, der keine Ahnung davon besitzt, wie leicht an der Börse betrogen werden kann, wird durch die blendenden Offerten in die Falle gelockt, um schwere Summen geprellt, wo er einen vortrefflichen Unterhändler aufgetrieben zu haben wähnt. Der Selbsterhaltungstrieb zwingt endlich auch die besseren Naturen, die Bahnen des Betruges zu beschreiten, und wie ein Geschwür frisst das Uebel um sich, das gesunde Fleisch vergiftend [386]). Auch mit Bezug auf diesen Punkt würde die für Deutschland vorgeschlagene Reform die wohlthätigsten Wirkungen äussern durch Fernhaltung vieler vertrauensunwürdiger Personen.

Es liegt der Gedanke nahe, dem geschilderten verwerflichen Gebahren entgegentreten zu wollen durch Aufstellung eines bindenden Gebührentarifs und Androhung von Strafen auf Abweichungen von den in demselben fixirten Sätzen, sei es nach unten oder oben. Eine derartige Massregel würde nun zunächst unverträglich sein mit dem freien Zutritt zur Börse und der Freiheit des Maklergewerbes. In Frage könnte ihre Einführung nur kommen bei Instituten, wie es die englischen Börsen sind. Ja, in Glasgow und Birmingham [387]) findet sich dieser Gedanke bereits zur allgemeinen Zufriedenheit, wie man versichert, verwirklicht. Indess bietet es doch erhebliche Schwierigkeiten, die Kurtagesätze so zu normiren, dass sie auch im Einzelfalle und nicht bloss im Allgemeinen berechtigten Anforderungen genügen könnten. Die Höhe der Gebühren müsste zunächst abgestuft werden nach der Grösse der zu verhandelnden Beträge, da mit dem Umfange des Geschäfts nicht in gleichem Masse die Mühe bei Effektuirung des Auftrages wächst. Die Sätze müssten sodann andere sein bei den kurrenten als bei den nicht kurrenten, da zum Abschluss von Verträgen über jene sich eher Gelegenheit bietet als über diese. Endlich kann der Makler mit Recht verlangen, einen alten, häufig vorsprechenden Kunden wohlfeiler bedienen zu dürfen, als Jemanden, der nur selten seine Thätigkeit in Anspruch nimmt [388]). Wenn in Glasgow diese Schwierigkeiten überwunden werden konnten, so mag das seinen Grund haben in den vergleichsweise einfachen Verhältnissen dieser Börse, die sich ja in der Hauptsache nur mit dem kapitalistischen Geschäfte befasst. Es ist aber sehr unwahrscheinlich, ob das Gleiche in London gelingen würde. Selbst aber, wenn dies möglich sein sollte, ist es immer noch nicht leicht, den Vortheil zu sehen, den der offizielle Gebührentarif bringen könnte, denn da offenbar die Gefahren viel weniger in einer Ueberschreitung der fixirten Sätze als in einem Hinuntergehen unter

dieselben liegen, so fehlt der Anlass, eine verbotswidrige Handlung zur Anzeige und zur Bestrafung zu bringen.

Wir kommen zur Betrachtung des dritten Punktes, des möglichen Einflusses der Zusammensetzung der Börse auf die Qualität der Spekulation, desjenigen Punktes, an dem in erster Linie der wirthschaftliche Werth der Verfassung dieses Instituts zu messen ist. In welchem Masse vermögen durch sie jene bedauerlichen und schädlichen Auswüchse der Spekulation, Betrug, Leichtsinn und Theilnahme der Unfähigkeit zurückgedrängt oder beseitigt zu werden?

Die Londoner Börse birgt, wie man sich erinnern wird, keine Spekulanten in sich. Händler wie Makler üben vermittelnde Funktionen aus und unterscheiden sich nur dadurch, dass jene auf eigene, diese auf fremde Rechnung kontrahiren. Freilich hat in den letzten Jahren, welche dem Vereine eine grosse Zahl neuer Mitglieder zuführten, in Folge geminderter Einträglichkeit des Unterhändlergewerbes bei einer Reihe von Maklerfirmen die Gewohnheit Platz gegriffen, selbst sich in spekulative Operationen einzulassen[389]). Allein diese offenbare Unsitte besteht immerhin doch nur in verhältnissmässig engen Grenzen und wird zweifelsohne durch entsprechende Verbote beseitigt werden, wie man den gleichzeitigen Betrieb des Makler- und Händlergewerbes und die Theilnahme an einem andern Geschäft als dem Effektenhandel untersagt hat, obwohl auch hierdurch das Feld der Erwerbsthätigkeit für den Einzelnen erheblich eingeengt worden ist. Denn da die Sicherheit des internen Verkehrs zum grossen Theil beruht auf der Haftung zweier Vermögensmassen für die Erfüllung ein und derselben Verbindlichkeit, der des Maklers und der seines Kommittenten, so muss eine beträchtliche Ausdehnung eigener Spekulationen unter den Maklern der alten Solidität Gefahr bringen und den Wunsch erzeugen, ihr entgegenzutreten. In Manchester haben diese Erwägungen bereits dazu geführt, dass jeder Fallite, dem spekulative Geschäfte auf eigene Rechnung nachgewiesen sind, auf immer von dem Vereine fern gehalten wird und in London soll wenigstens vor der Entscheidung über ein Gesuch eines Falliten um Wiederaufnahme festgestellt werden, ob und in welchem Masse er an jener Unsitte sich betheiligt hat, und nach dem Ergebniss der Prüfung der Restituirte in die eine oder andere Klasse eingereiht werden.

Diese Eigenthümlichkeit der Londoner Börse, ganz oder doch fast ganz frei zu sein von Spekulanten, bringt sie aber in eine beachtenswerthe Stellung zu den Ausartungen der Spekulation. Sie muss nämlich die Abwesenheit von Betrug und Leichtsinn als in ihrem eigensten Interesse liegend erkennen. Beides kann dem Haussier und Baissier zwar grossen Verlust, aber auch grossen Gewinn bringen und die Hoffnung, letzteren im Einzelfalle zu erringen, ist regelmässig viel zu gross,

als dass der Hinblick auf die andere Eventualität sie geneigt machen könnte, die Bestrafung und Unterdrückung jener Ausschreitungen in Angriff zu nehmen. Dem auf Rechnung der Spekulanten agirenden Makler droht davon aber nur Verlust. An den Gewinnen, welche die Folge des Betrugs und Leichtsinns sein können, partizipirt er nicht, da er in jedem Falle mit der üblichen Kurtage abgefunden wird, wohl aber können ihn die Verluste in Mitleidenschaft ziehen, da er mit dem Händler in eigenem Namen kontrahirt. Sein Interesse geht demnach unbedingt auf Beseitigung jener Auswüchse. Dem Händler hinwiederum, der seiner spezifischen Rolle gemäss im Hinblick auf alle die Umstände, welche die Neigung zum Kauf und Verkauf beeinflussen, die Kurse so zu stellen hat, dass das effektive Angebot und die effektive Nachfrage sich möglichst gleich bleiben, muss bei Vorhandensein von Betrug und Leichtsinn die Lösung seiner Aufgabe erschwert werden, da die Wirksamkeit dieser schlechterdings zufälligen Faktoren sich jeder genauen Schätzung entzieht. Wo sie fehlen, ist seine wirthschaftliche Position gesicherter, als wo sie ihr Wesen treiben. So ergiebt sich der Wille der Londoner Stock Exchange, die Ausschreitungen der Spekulation zu bekämpfen, als eine logische Konsequenz ihrer Organisation.

Dieser Wille findet aber noch in etwas Anderem seine Nahrung. Die Gleichartigkeit der Beschäftigung, die Abgesondertheit von den in anderen Wirthschaftszweigen thätigen Personen, die Gemeinschaftlichkeit der Interessen, die starke Abhängigkeit des Einzelnen von der Vereinsgewalt begründen jenes enge Verhältniss unter den Mitgliedern, das ein Gefühl genossenschaftlicher Ehre und Pflicht zu erzeugen vermag. Wie aber jede Genossenschaft in höherem Masse als die isolirte Einzelexistenz in den Dienst der Gesammtinteressen tritt, weil sie weiterhin sichtbar, der Gesellschaft gleichsam näherstehend als das Individuum von der gesellschaftlichen Anerkennung und Missachtung eher erfasst werden kann, so muss auch die Vereinigung der Stock Exchange es als eine unabwälzbare Aufgabe ansehen, an ihrem Theile für das Wohl der Gemeinschaft zu sorgen. Von dieser Vorstellung neben den Erwägungen des eigenen Vortheils geleitet, hat sie den Kampf begonnen gegen das auf die Aneignung der Ersparnisse der Nation lauernde Gründerthum und das mit der Emission von Anleihen verknüpfte betrügerische Unwesen; von dieser Vorstellung geleitet, hat sie im Widerstreit mit ihren pekuniären Interessen die von feindlichen Mächten kontrahirten Anleihen zurückgewiesen und die Annahme spekulativer Aufträge seitens unselbstständiger Personen untersagt; von dieser Vorstellung geleitet, muss sie auch dazu gelangen, die Niederhaltung der Ausartungen der Spekulation mehr als bisher in ihr Programm aufzunehmen.

Allein, wo hat die Börse die Möglichkeit, diesen ihren

Willen zu verwirklichen, da ja die Spekulanten sich ausserhalb ihrer Machtsphäre bewegen? Diese Möglichkeit aber ist vorhanden, wenn den der Autorität der Vereinsgewalt unterworfenen Maklern die Kontrole über die Spekulation übertragen wird.

Um den schädlichen Manipulationen einen Damm entgegenzusetzen, würde der Makler verpflichtet werden müssen, sich Gewissheit zu verschaffen, ob sein Kunde redlich zu Werke geht oder nicht. Die thätige Theilnahme des Maklers am Betruge wie ein geheimes Einverständniss desselben würde mit den härtesten Strafen bedroht werden müssen. Es würde zu untersagen sein, Aufträge von Spekulanten, Gründern, Direktoren von Gesellschaften, Emittenten und Uebernehmern von Anleihen entgegenzunehmen, wenn Thatsachen vorliegen, die das Vorhandensein unlauterer Zwecke und die Anwendung unreeller Mittel wahrscheinlich machen. Insbesondere müsste das Verbot ergehen, in Verbindung zu treten mit Personen, die als Betrüger, sei es in ihrer Eigenschaft als Spekulanten oder Gründer oder einer sonstigen bereits entlarvt und allgemein bekannt geworden sind, falls nicht über die kapitalistische Natur des beabsichtigten Geschäfts zweifellose Gewissheit vorläge. Es kann sicherlich angenommen werden, dass die Gefahr, der Möglichkeit, ihre Aufträge ausführen zu lassen, beraubt zu werden, für Viele ein wirksames Motiv sein würde, ihre Operationen mit grösserer Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit zu betreiben.

Diese Massregeln sind auch nicht so aussergewöhnlich und absonderlich, wie sie auf den ersten Blick vielleicht scheinen mögen. Bereits heute besteht die Vorschrift, dass der das Gesuch um Zulassung eines neuen Aktienpapiers unterzeichnende Makler sich über die Natur des Unternehmens wie den Karakter der betheiligten Personen vergewissern soll und Strafen zu gewärtigen hat, wenn er absichtlich oder in Folge nachlässiger Untersuchung eine mit den Regeln geschäftlicher Moralität in Widerspruch stehende Gründung empfohlen hat. Zur Durchführung jener Reformen bedürfte es desshalb gar nicht mehr der Einfügung eines neuen Grundsatzes in das Rechtssystem der Stock Exchange, sondern nur der weiteren Ausdehnung eines in demselben bereits enthaltenen.

Um weiter dem allzu leichtsinnigen Operiren Halt zu gebieten, würde es zweckmässig sein, die Makler zu verpflichten, sich von ihren Kunden stets, wofern die dauernde Zahlungsfähigkeit nicht über jeden Zweifel erhaben wäre, bei Entgegennahme der Aufträge Deckung in baarem Gelde oder Werthpapieren geben zu lassen, welche dem Betrage des möglichen Verlustes gleichkommen müsste. Nach der Lage des Marktes wird dieser Betrag bald grösser, bald geringer sein. Da leichtsinniges Spekuliren sich vor Allem manifestirt in dem Eintreten

in weit die Mittel übersteigende Engagements, so würde die Nothwendigkeit der Kautionsstellung ein ausreichendes Hemmniss gegen ein derartiges Vorgehen bilden. Auch durch diese Bestimmung würden nicht vollständig neue und ungewohnte Zustände geschaffen werden, da es schon heute unter einer beträchtlichen Anzahl von Maklern üblich ist, für unbekanntere Auftraggeber nur nach Empfang genügender Sicherheit Geschäfte abzuschliessen.

Es fragt sich indess, ob die in Vorschlag gebrachten neuen Regeln auch praktische Bedeutung erlangen, ob sie über eine papierne Existenz hinauskommen würden. Man könnte den Einwand erheben, dass die Schwierigkeit, ein verbotswidriges Verhalten auf Seiten der Makler zu entdecken, viel zu gross sei, als dass der Einzelne geneigt sein möchte, den ertheilten Vorschriften Folge zu leisten. Es lässt sich auch nicht leugnen, dass, wenn auch mitten im Börsenverkehr stehende Personen häufig in der Lage sein werden, betrügerische Manipulationen und eine Mitschuld des Maklers ausfindig zu machen, doch stets in einer grossen Zahl von Fällen der strafbare Thatbestand sich nicht wird mit solcher Klarheit feststellen lassen, dass zu einer Verurtheilung geschritten werden könnte. Uebertretungen der wider leichtsinniges Spekuliren erlassenen Gesetze würden sogar häufig dem Komité erst zur amtlichen Kenntniss kommen bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Maklers, da eine Durchsicht der Bücher wohl als ein in unnatürlicher Weise die Freiheit und Unabhängigkeit des Einzelnen beschränkendes Mittel von vornherein als unmöglich erachtet werden muss. Was aber der Schwierigkeit der Entdeckung und der aus ihr möglicherweise folgenden Unlust zum Gehorsam gegenüber ein wirksames Gegengewicht bilden würde, ist die ausserordentliche Strenge der für den Fall der Ueberführung zu gewärtigenden Strafe, die Thatsache, dass der Ausschluss aus dem Verein das ehemalige Mitglied der Basis seiner wirthschaftlichen Existenz beraubt und in die Nothwendigkeit versetzt, sich einen ganz neuen ökonomischen Wirkungskreis zu suchen.

Indess würde dieser Umstand allein noch nicht genügend sein, die Waagschale zu Gunsten der praktischen Durchführbarkeit jener Reformen zu senken, so lange die Zahl der Makler eine übermässig grosse und der Wettbewerb unter ihnen ein allzu scharfer wäre. Durch diesen würde der Einzelne, um sich eine zahlreiche und einträgliche Kundschaft zu verschaffen, dazu getrieben werden, wie die Gebühren so auch die übrigen Anforderungen an die Kommittenten herab zu setzen und die übrigen Kontraktsbedingungen zu mildern, ein Auge zuzudrücken, wo die Unredlichkeit mit im Spiele ist, und Deckung seltener und in geringerem Betrage zu verlangen. Zum dritten Male ist demnach hier darauf hinzuweisen, wie wenig befriedigende Zustände im Börsenverkehr Platz greifen müssen,

wenn die Konkurrenz unter den Maklern nicht in sehr enge Schranken gebannt ist.

Glücklicherweise entspricht es der Natur der Londoner Börse als einer Genossenschaft, die in einer besonderen wirthschaftlichen Thätigkeit ein faktisches Monopol geniesst, den Zutritt zum Verein viel eher zu erschweren als zu erleichtern. Thatsächlich zeigt auch ihre Geschichte, dass in den fast 80 Jahren ihres Bestehens die Aufnahme neuer Mitglieder an immer härtere Bedingungen geknüpft worden ist. Allerdings hat sich in den letzten Jahren die Mitgliederzahl fast um das Doppelte vermehrt. Am 25. März 1863 gab es 1107, am 25. März 1877 2008 Mitglieder[390]). Aber diese auffallende und unstreitig von bedenklichen Folgen begleitet gewesene Erscheinung hat zum grossen Theile ihre Ursache in der ausserordentlichen Zunahme des Effektenverkehrs gehabt und in der allgemeinen Vertrauensseligkeit, die aus der wirthschaftlichen Prosperität des Endes der 60er und des Anfangs der 70er Jahre hervorging, — also in vorübergehenden Verhältnissen. Derartige Zeiten können freilich wieder kommen und es darf keinem Zweifel unterliegen, dass, wenn ein glänzender Aufschwung von Handel und Industrie die gesammte Geschäftswelt und darüber hinaus weite Kreise des Volks in einen falschen Optimismus und verhängnissvolle Sicherheit wiegt, auch ein Verein wie die Londoner Börse dieser allgemeinen Stimmung seinen Tribut zu entrichten haben und etwas von der ängstlichen Sorgfalt ablassen wird, mit welcher er sonst die Eingangspforten zu dem Institute zu bewachen pflegt. Allein wenn überhaupt darauf zu rechnen ist, dass durch trübe Erfahrungen die Einsicht reift, so muss sich eine Besserung am frühesten in einem enggeschlossenen Kreise zeigen, wo die von einem fehlerhaften Verhalten angerichteten Verwüstungen am leichtesten überschaut werden können und am festesten in der Erinnerung haften bleiben. Jedenfalls wird die Behauptung gewagt werden dürfen, dass durch keine andere Einrichtung besser als durch die rechtliche und faktische Organisation der Londoner Börse eine schädliche Ueberfüllung des Maklergewerbes verhütet werden kann.

Diese Einschränkung der Konkurrenz unter den Maklern bietet nun auch Garantieen dafür, dass wie sie für die Unterdrückung von Betrug und Leichtsinn in der Spekulation Gewähr leistet, so auch die Unfähigkeit in gewissem Masse von dieser Thätigkeit ferngehalten werde. Offiziere, Geistliche, Handwerker und Personen noch niederen Grades als letztere, die als vollständig untauglich angesehen werden müssen zur Abschätzung der Rentabilität und Solidität einer Kapitalsanlage, sind in den seltensten Fällen aus eigener Initiative in die Spekulation eingetreten, sondern dahin durch kurtagegierige Makler und gewissenlose Spekulanten unter Vorspiegelung

glänzender Vortheile verleitet worden[391]). Wenn nun die Mitgliederzahl der Börse auf einer Höhe erhalten wird, dass jeder einzelne Makler aus der Ausübung seines Gewerbes mit Leichtigkeit ein nach der Auffassung eines Gentleman hinreichendes Einkommen zieht, so fällt der Anlass fort, selbst oder durch Aussendung von Agenten auf die Erwerbung neuer Kundschaft um jeden Preis auszugehen.

In dieser Weise vermag die Londoner Börse die Reinigung der Spekulation von ungesunden Elementen in einem Masse zu besorgen, wie es kaum von der staatlichen Gesetzgebung erreicht, geschweige denn übertroffen werden kann.

Ist nun die Berliner, überhaupt die deutsche Börse in gleicher Weise wie die Londoner im Stande, diese der Volkswirthschaft so nützliche Funktion zu verrichten? Der aufmerksame Leser wird diese Frage bereits verneinen, da er bemerkt haben wird, dass sie gerade derjenigen Eigenschaften ermangelt, welche als nothwendige Voraussetzungen für die Lösung jener Aufgabe erkannt worden sind.

Zu den deutschen Börsen haben die Spekulanten nicht nur Zutritt, sondern sie bilden sogar die Mehrzahl von den massgebenden Elementen unter den Besuchern. Die grossen Bankfirmen und Kommissionshäuser beherrschen nicht nur das geschäftliche Treiben, sondern auch das rechtliche Leben der Börse; sie üben ihren bestimmenden Einfluss aus auf die Vorstandswahlen und ihre Meinung wiegt schwer, wenn es sich um Erlass irgend welcher Massnahmen handelt. Spekulanten aber sind der Mehrzahl nach nie geneigt, scharfe Massregeln gegen Betrug und Leichtsinn zur Empfehlung zu bringen. Sie werden in ihrem persönlichen Interesse viel eher für die völlige Freiheit des Verkehrs in die Schranken treten. Zudem birgt eine Versammlung von Spekulanten nothwendiger Weise einen solchen Widerstreit der Interessen in sich, dass die Zusammenschliessung der Einzelnen zu einer innigeren Verbindung, in der ein Gefühl gemeinschaftlicher Ehre und Pflicht erwachen könnte, unmöglich ist. Ebenso gering aber, wie aus diesen Gründen die Neigung zur Aufstellung von Regeln wider die Ausschreitungen der Spekulation sein muss, würde die Neigung sein, die etwa durch staatlichen Einfluss zu Stande gebrachten Bestimmungen mit Strenge zu handhaben.

Gesetzt aber, der gute Wille zu Beidem wäre in der Börsenleitung vorhanden, würde dann hier das gleiche Resultat erzielt werden können wie in London? Zunächst ist klar, dass zur Erreichung des Zieles wegen der andersgearteten Verhältnisse andere Massregeln ergriffen werden müssten. Da auf den deutschen Börsen die Spekulanten selbst sich bewegen, so wären die Anordnungen vor Allem unmittelbar gegen diese zu richten. Es müsste etwa die allgemeine Vorschrift erlassen werden, dass, wer einen Betrug der einen oder anderen Art

sich zu Schulden kommen lasse, von der Börse ausgeschlossen werden soll. Daneben noch den Makler mit einer Kontrole über die Spekulanten zu belasten, ähnlich, wie es für London empfehlenswerth schien, ist hier unthunlich. Im spekulativen Verkehr hat die Uebernahme bereits die grösste Ausdehnung gefunden. Der übernehmende Makler aber hat wie der Händler der Londoner Börse all seine Aufmerksamkeit den den Werth der Effekten bestimmenden Faktoren zuzuwenden, falls er in gesicherter Position verharren will. Ihm noch zumuthen, die Lauterkeit der Absichten des Spekulanten, der seine Dienste in Anspruch nimmt, zu prüfen, hiesse Unbilliges von ihm verlangen. Zudem hat ja der Spekulant das Recht, selbst zu kontrahiren, bedarf der Hülfe eines Maklers nicht unbedingt und kann sich einer etwaigen Kontrole demnach leicht entziehen. Nur dem Kommissionär, der von auswärtigen und ortsansässigen, aber nicht die Börse besuchenden Personen spekulative Aufträge entgegennimmt, könnte jene Pflicht ebenso gut wie dem Makler der Londoner Stock Exchange auferlegt werden, aber hinter ihm stehen nicht viele Spekulanten, jedenfalls keine tonangebenden Persönlichkeiten, sondern mehr die, welche in gutem Glauben folgen, wenn jene ein Steigen oder Sinken der Kurse zu Wege gebracht haben.

Was die für London als zweckmässig erkannte Anordnung zur Verhinderung leichtsinniger Spekulationen anlangt, so liesse auch diese in unveränderter Gestalt sich nur auf die Kommissionäre anwenden, nicht aber im internen Verkehr der Börse. Wie früher ausgeführt, ist es in Deutschland nicht üblich, dass ein Makler in eigenem Namen und auf fremde Rechnung kontrahirt, sondern in den meisten Fällen schliesst er das Geschäft in der Art ab, dass die Obligation zur Lieferung und Zahlung zwischen den beiden Personen, zwischen denen er vermittelt hat, oder, bei der einen Art der Uebernahme, zwischen ihm selbst und demjenigen, welcher ihn um die Uebernahme ersucht hat, entsteht.

Bei der ersteren Form steht der vermittelnde Makler ganz ausserhalb des Obligationsverhältnisses; er ist völlig uninteressirt an der Erfüllung des Vertrages. Es würde desshalb widersinnig sein, ihn in Verbindung zu bringen mit einer etwaigen Pflicht zur Stellung von Kaution. Dieselbe könnte nur den Parteien selbst auferlegt werden. Sie müssten sich gegenseitig Deckung geben in einer Höhe, wie sie die Vorsicht gebietet. Der Makler würde durch diese gegen den Leichtsinn gerichtete Bestimmung gar nicht berührt. Bei der zweiten Form kontrahirt der Makler in eigenem Namen und auf eigene Rechnung, steht demnach im Obligationsverhältniss und würde von jener Vorschrift erfasst werden. Allein diese Form ist die sehr viel seltenere.

Aus all diesem ergiebt sich, dass wenn man auf den deut-

schen Börsen energischer gegen die Ausschreitungen der Spekulation vorgehen wollte, die fraglichen Regeln nur in sehr geringem Masse auf das Verhalten der Unterhändler Bezug haben würden. Das aber hat eine wichtige Konsequenz. Die Schwierigkeit, die Uebertretungen zu entdecken, erheischt als Gegengewicht eine grosse Strenge in der Bestrafung. Nun sind aber die Makler fast die einzigen, welche sich thatsächlich auf eine Funktion, die Geschäftsvermittelung, beschränkt haben und von dem Ausschluss von der Börse ebenso scharf berührt werden würden wie ein Mitglied der Londoner Stock Exchange, da er ihnen die einzige Quelle des Erwerbes zuschütten müsste. Der weitaus grösste Theil der anderen Besucher treibt neben dem Kommissions- oder Spekulationshandel noch ein anderes Gewerbe, vor Allem das Bankiergeschäft, oder hat sonst woher Einnahmen. Für sie ist die Betheiligung am Börsenverkehr nur eine unter mehreren Erwerbsquellen. Jene Strafe, wie unangenehm sie ihnen zweifellos auch wäre, würde sie doch lange nicht so empfindlich treffen wie den Londoner Makler. Die Neigung, den erlassenen Bestimmungen Folge zu leisten, müsste desshalb gerade bei denjenigen gering sein, auf welche sie berechnet wären. Ihre praktische Bedeutung würde schwerlich eine grosse werden. Wollte man aber zur Erhöhung der Wirksamkeit wenigstens der gegen den Leichtsinn gerichteten Vorschrift die Unterhändler nöthigen, sich für die Erfüllung des von ihnen vermittelten Geschäfts beiden Kontrahenten gegenüber stets verbindlich zu machen, so stände zu befürchten, dass in Folge davon auch die Maklerthätigkeit die Form einer Nebenbeschäftigung annähme.

Muss demnach die Frage nach der Befähigung der deutschen Börsen zur Ausübung der Kontrole über die Spekulation bei dem gegenwärtigen Bestande ihrer Verfassung verneint werden, so wirft sich die weitere Frage auf, ob denn diese Verfassung nicht jenem Zwecke gemäss umgeändert werden könne. Ist etwa die Möglichkeit ausgeschlossen, von Staats wegen das Recht zum Besuch der Börse auf Makler zu beschränken und ihnen das Verbot aufzuerlegen, ein anderes Gewerbe als die Vermittelung des Effektenverkehrs zu betreiben? So wenig diese Möglichkeit vom theoretischen Standpunkte bestritten werden kann, so sehr ist das vom praktischen der Fall. Bei der Umstürzung all der althergebrachten Gewohnheiten und Geschäftssitten des Fondshandels, welche die unvermeidliche Folge einer so radikalen Reform sein müsste, wäre ein so heftiger Widerstand von Seiten aller betheiligten Kreise, die jetzigen Makler mit eingeschlossen, zu erwarten, dass die Durchführung eines solchen Planes als unmöglich bezeichnet werden muss. Auch dürften wohl noch manche Zweifel aufsteigen, ob eine derartige Neugestaltung erheblichen Nutzen stiften würde. Denn was die staatliche Gesetzgebung allein

schaffen könnte, ist die äussere Form einer rechtlichen Organisation, aber nicht der genossenschaftliche Geist, der jener erst ein Leben einzuhauchen vermöchte. Dieser kann nur das Produkt einer Jahrzehnte umschliessenden Entwickelung sein, einer allmählichen Gewöhnung der Einzelnen an ein gemeinsames Wirken und Schaffen.

Somit ist eine tiefgreifende Besserung der Zustände des deutschen Effektenverkehrs nur zu erwarten von einer aus den heutigen ungeordneten Börsenversammlungen hervorgehenden innigeren Verbindung der Einzelnen, wie es das Beispiel Englands uns gezeigt hat. Dieser Zusammenschluss kann nur ausgehen von denjenigen Personen, welche wegen der Gleichartigkeit der Beschäftigung und der Interessen thatsächlich schon heute sich näher stehen, den Vermittlern. Die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit eines ähnlichen Entwickelungsprozesses in Deutschland, wie er sich in England bereits vollzogen hat, wird berechtigten Zweifeln nicht begegnen dürfen. Mag auch jenseits des Kanals der Trieb zur Vereinsbildung stärker sein als bei uns, so bestehen doch hier wie dort in den einzelnen Berufssphären gemeinsame Interessen. Sobald dieselben den Einzelnen zu lebendigem Bewusstsein gekommen sind, muss sich der Gedanke erzeugen, das Gemeinsame in gemeinsamem Wirken zu verfolgen und zu fördern. Dieses Bewusstsein als das Ergebniss einer grossen Summe von gleichen individuellen Erfahrungen einer Mehrheit tritt stets auf, sobald die Produktions- und Verkehrsverhältnisse, welche die besondere Art der wirthschaftlichen Thätigkeit und die spezifische Richtung der Interessen des Einzelnen bestimmen, vergleichsweise fest und stabil geworden sind, und wächst mit dem Grade dieser Festigkeit und Stabilität. Diese Entwickelung aber in den Formen des ökonomischen Schaffens vollzieht sich in Deutschland ebenso wohl wie in England. Es handelt sich nicht um das Ob, sondern nur um das Wann. Lehrt doch auch ein Blick auf das gegenwärtige soziale Leben in der Heimath, wie überall die bisher noch ungegliederte und chaotische Masse sich zu genossenschaftlicher Gruppirung fortzuentwickeln strebt, Zuständen nachtrachtet, wie sie das fortgeschrittenere England bereits seit Jahrzehnten kennt. Es wäre ein seltsames Wunder, wenn gerade die Welt der Börse von dieser Bewegung unberührt bleiben sollte. Ja thatsächlich ist auch auf diesem Gebiete bereits der erste Schritt geschehen. Als einen Schritt zu jenem Ziele wird man es wenigstens auffassen dürfen, wenn 1869, wenige Jahre nach der Beseitigung des Instituts der amtlichen Makler in Bremen, sich 22 Vermittler des Effektenverkehrs zur Gründung eines Effektenmaklervereins zusammenthaten. Dieser Verein ist hervorgegangen aus dem allseitig, vornehmlich aber in den Kreisen der Unterhändler empfundenen Bedürfniss, die für das dortige

Effektengeschäft mit der bisherigen ungeregelten Art und Weise der Kursnotirung verbundenen vielfachen Nachtheile und Inkonvenienzen fortzuschaffen. Er bezweckt demgemäss hauptsächlich die Einführung und fortdauernde Sicherstellung einer geordneten und zuverlässigen Notirung der Kurse, sodann aber überhaupt die allseitige Förderung des Effektengeschäfts, sowie die Vertretung der Interessen des Effektenmaklergeschäfts. Mitglied des Vereins kann jeder bremische Effektenmakler werden, dessen Firma auf dem Handelsfirmenbureau eingetragen ist. Bis zur Stunde scheint die Hauptthätigkeit des Vereins sich auf die Besorgung der Kursnotirung beschränkt zu haben und dem zu Folge erstreckt sich auch seine Disziplinargewalt über die Mitglieder in erster Linie auf das Verhalten derselben bei der Angabe von Kursen[392]). Es ist aber nichts sicherer als dass, nachdem einmal ein Organ geschaffen worden ist zur Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder, die Kompetenz der Vereinsgewalt ausgedehnt werden wird, sobald ein neues Bedürfniss sich fühlbar macht.

Man lasse nun die Angehörigen dieser Verbindung ihre geschäftliche Thätigkeit absondern von dem die Handeltreibenden der verschiedensten Art umschliessenden grossen Börseninstitut, man lasse sie durch die Gewissenhaftigkeit und Redlichkeit in der Erfüllung der Aufträge ein faktisches Monopol der Vermittelung des Effektenverkehrs sich erringen — zwei Eventualitäten, die keineswegs unwahrscheinlich sind, — und es sind Zustände erreicht, welche den englischen zwar noch nicht gleich sind, aber doch sehr viel näher stehen als die gegenwärtigen bei uns. Die weitere Fortbildung muss von der Gestaltung der realen Verhältnisse abhangen. Sobald jener oben skizzirte Entwickelungsprozess in den Formen der Vermittelung beendet sein wird, ist in der Art und Weise des Fondsverkehrs der für eine absehbare Zeit denkbar höchste Grad der Vollkommenheit und Stabilität erreicht, die Stetigkeit der Interessen der Einzelnen und demgemäss der Bestand einer Genossenschaft mit kräftigem Leben gesichert. Der Staatsgewalt aber wird die Aufgabe erwachsen, einerseits selbst nicht einen derartigen Werdegang durch ungeschicktes bevormundendes Eingreifen zu stören, andererseits dafür Sorge zu tragen, dass demselben nicht andere Mächte, vor Allem die von der Spekulation beherrschte Börsenleitung, hindernd in den Weg trete.

Es ist in diesem Abschnitte noch das Verhältniss der Fondsbörse zu ähnlichen Instituten, zu den Produkten- und Wechselbörsen, ins Auge zu fassen und speziell die für Deutschland wichtige Frage zu erledigen, ob es wünschenswerth sei, dass dieselben eine rechtliche Einheit bilden. Diese Frage ist auf das Entschiedenste zu verneinen, weil wegen der Ver-

schiedenartigkeit der Bedürfnisse der einzelnen Märkte eine verschiedene Organisation für die einzelnen erforderlich ist. Es liegt ausser dem Bereich der in dieser Arbeit zu lösenden Aufgabe, ausführlich auf die zweckmässigste Gestaltung der rechtlichen Verhältnisse der Produkten- und Wechselbörse einzugehen; hier sind nur diejenigen Umstände ins rechte Licht zu setzen, in welchen die Besonderheiten begründet sind.

Wechsel sind eine Waare, welche dem überwiegenden Theile nach in den kaufmännischen Kreisen haften bleibt, von dem grösseren Publikum nicht verlangt und angeboten wird. Die Vorgänge bei dem Verkehr in diesem Handelsartikel berühren demgemäss die Interessen eines weiteren Kreises nicht und es entfällt die Veranlassung, eines solchen halber Schutzmassregeln in Anwendung zu bringen. Die Geschäftsleute aber bedürfen solcher ohnehin nicht in dem Masse, als es für die grosse Menge erwünscht ist, und speziell bei dieser Waare nicht, weil sie wegen ihrer geringeren Fungibilität von der Spekulation weniger beachtet wird.

Die Produkte, insbesondere Getreide, Spiritus und Kolonialwaaren gelangen allerdings als Massenkonsumptibilien in der einen oder anderen Form und in grossen Quantitäten bis in die untersten Schichten des Volkes und sind auch der Spekulation in hohem Grade unterworfen. Getreide ist sogar ein Lieblingsgegenstand derselben geworden. Indessen, was den ersteren Punkt anlangt, so entnehmen die Konsumenten die Lebensmittel nicht direkt aus dem Börsenverkehr, sondern dem Detailhandel, über welchen die Einzelnen viel leichter eine Kontrole ausüben können, und was den zweiten angeht, so sind die Wirkungen der Spekulation hier lange nicht so weitreichend wie im Fondsverkehr, weil die Detailpreise unabhängig sind von den täglichen und wöchentlichen Schwankungen der Börsenpreise, mögen dieselben auch noch so stark sein, sondern bestimmt werden durch die Durchschnittspreise während längerer Perioden. Diese aber sind das Ergebniss der wahren Nachfrage und des wahren Angebots und können durch jene Ausschreitungen der Spekulation, welche künstliche Marktverhältnisse erzeugen, nicht beeinflusst werden. Endlich darf nicht übersehen werden, dass die Spekulation in Getreide und anderen Waaren nicht zur Nutzbarmachung von Kapitalien durch Ueberleitung derselben in rentable Unternehmungen resp. Vernichtung solcher durch Ueberleitung in verfehlte beitragen kann. Der Fondshandel influenzirt mehr das produktive Leben der Nation, der Produktenhandel mehr das konsumtive.

Diese Umstände, welche die Bedeutung der Wechsel- und Produktenbörse um soviel geringer erscheinen lassen, gestatten denselben auch, eine sehr viel grössere Freiheit in der Bewegung ohne Schaden für die Volkswirthschaft anzunehmen. Ins-

besondere ist es nicht nur erträglich, sondern geradezu wünschenswerth und durch das Bedürfniss geboten, dass auf den fraglichen Märkten die eigentlichen Träger des Angebots und der Nachfrage, die Produktenhändler und Bankiers, persönlich erscheinen, theils damit dem beauftragten Makler ohne Zeitverlust die wegen der geringeren Fungibilität dieser Gegenstände nöthigen Instruktionen ertheilt werden können über den Abschluss eines individuellen Geschäfts nach Vorzeigung der Waarenprobe oder Mittheilung der Namen der Wechselverpflichteten, theils damit den Chefs der Handelshäuser Gelegenheit gegeben werde, persönlich mit einander Rücksprache zu nehmen, neue Geschäftsbeziehungen anzuknüpfen und alte zu befestigen. Letzteres Bedürfniss wird unstreitig auch von den am Fondsverkehr Betheiligten, den Spekulanten und Gründern, wenngleich in abgeschwächtem Masse empfunden; seine Berücksichtigung muss hier aber vor schwerer wiegenden Interessen, die auf jenen Märkten hinwiederum sich nicht geltend machen, zurücktreten.

Wenn nun die verschiedenen Börseninstitute eine rechtliche Einheit in der Art bilden. dass jede Aenderung in dem Rechte des einen ebenso sehr das des anderen trifft, so wird dadurch eine unnatürliche Abhängigkeit des einen von dem anderen begründet. Diese Abhängigkeit muss aber bei der konservativen Natur der Menschen überhaupt und der Freiheitsbeschränkungen abholden Natur der Geschäftsleute insbesondere am stärksten auf Seiten der Fondsbörse sein, weil ihre Bedürfnisse neue, die freie Bewegung fesselnde Bestimmungen erheischen, die Interessen des Wechsel- und Produktenverkehrs hingegen im Wesentlichen die Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes fordern oder doch ertragen können. Demnach ist die vollständige rechtliche Trennung der Fondsbörse von ihren Schwesterinstituten zu erstreben. Ehe sie nicht in irgend einer Weise durchgeführt ist, ist an eine erhebliche Besserung der Zustände des Effektenverkehrs nicht zu denken. Es muss als eine Aufgabe der staatlichen Gesetzgebung angesehen werden, hier die bessernde Hand anzulegen, da ohne ihr Eingreifen der Ausscheidungsprozess zum mindesten sich sehr verzögern müsste. —

II. Die Zusammensetzung des Börsenvorstandes. —

Diese Materie lässt sich mit zwei Worten erledigen. Nichts kann wohl weniger berechtigten Einwendungen unterliegen, als dass die Regelung der Börsenangelegenheiten am zweckmässigsten in den Händen eines von und aus den Angehörigen des Instituts gewählten Vorstandes liege. Nur ein solcher bietet hinreichende Garantien, dass er die neu auftretenden Bedürfnisse als solche erkenne, den Willen bezeuge, sie zu befriedigen und die geeigneten Mittel zu finden wisse. Gegen die in Deutschland durchgeführte Unterstellung der

Börsenversammlungen unter die kaufmännischen Behörden insbesondere ist zudem das Gleiche zu erinnern, wie gegen die Vereinigung der Fonds- mit der Wechsel- und Produktenbörse, da in dieselben ebensowohl Personen, die hauptsächlich an dem Verkehr der letzteren, als auch solche, die hauptsächlich an dem ersteren betheiligt sind, berufen werden. Es muss als eine weitere Aufgabe der Staatsgesetzgebung bezeichnet werden, auch hierin die Fondsbörse auf ihre eigenen Füsse zu stellen.

III. Die Kompetenzen der Vereinsgewalt. —

In Frage können hier nicht diejenigen Befugnisse kommen, die aus der Natur der Börse als einer Versammlung von Geschäftsleuten behufs Erleichterung des Handelsbetriebes mit Nothwendigkeit folgen. Dass die einer solchen Versammlung vorstehende Behörde gewisse Regeln über die Vorbereitung, den Abschluss und die Abwickelung der Verträge aufstellen muss, ist selbstverständlich. Wenn ausserdem zur Sicherung der Solidität im Verkehre Anordnungen getroffen werden, so wird man auch das billigen dürfen, selbst wenn die Freiheit des Einzelnen darunter Schaden leiden sollte, wofern nur jenes Ziel erreicht wird. Ebenso wenig kann die Zweckmässigkeit davon in Zweifel gezogen werden, dass die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten unter den Mitgliedern und die Liquidation des Vermögens der Falliten seitens des Vorstandes resp. unter seiner Aufsicht erfolgt. Durch Beides werden die einzelnen Genossen mit festeren Banden an die gemeinsame Organisation geknüpft, das Gefühl der Zusammengehörigkeit, der genossenschaftlichen Ehre und Pflicht wird gestärkt. Die Beantwortung der auftauchenden Rechtsfragen durch den Vorstand, d. h. durch mit dem Geschäftsleben vertraute Männer, empfiehlt sich zudem wegen der ausserordentlichen Komplizirtheit der zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisse, einer Komplizirtheit, die schwerlich von dem dem Börsenverkehre fernstehenden ordentlichen Richter so durchschaut werden könnte, dass genügende Garantieen für eine durchaus billige Entscheidung geboten wären. Hat doch auch im gewöhnlichen Handelsverkehre, der bei Weitem nicht so verwickelte faktische und rechtliche Beziehungen schafft, das Institut der Laiengerichte und die Sitte, Schiedsgerichte anzurufen, überall an Ausdehnung gewonnen. Sodann ist das Börsengericht im Stande, schleuniger die Streitsachen zu erledigen, theils aus denselben Gründen, aus denen es sie richtiger zu beurtheilen vermag, theils weil es nicht in dem Masse mit Geschäften überhäuft und nicht an schleppende Prozessformen gebunden ist wie die ordentlichen Gerichte. Möglichst rasche Beseitigung aller auf Zahlung und Lieferung Bezug habenden Zweifel ist für den so sensiblen Börsenverkehr aber ein dringendes Bedürfniss. Die Liquidation des Vermögens der insolvent gewordenen Mitglieder seitens der dem Vereine angehörenden Gläubiger und unter der Aufsicht des Vor-

standes erscheint aus eben diesen Gründen als sachgemäss [393]). Für sie spricht ausserdem noch der Umstand, dass dadurch vor Allem Gelegenheit geboten ist, die Geschäftsführung eines Genossen gründlich kennen zu lernen, insbesondere zu erfahren, ob der Makler auf eigene Rechnung spekulative Geschäfte gemacht hat und ob er sich von seinen Auftraggebern die nöthige Deckung hat geben lassen.

Nicht [394]) in gleich günstigem Sinne wird man sich aussprechen können über das Bemühen, durch das Mittel der Gewährung resp. Verweigerung der offiziellen Anerkennung neuer Werthe dem Publikum einen Schutz zu Theil werden zu lassen vor unsoliden und unrentablen Kapitalanlagen. So sehr viel Sympathieen man gerade der nach dieser Richtung hin gehenden Thätigkeit der Londoner Börse in den ersten Augenblicken entgegenbringen wird, so muss doch eine eingehendere Betrachtung zu dem Resultate führen, dass die Börse ein ganz ungeeignetes Institut ist zur befriedigenden Lösung jener Aufgabe.

Da die Untersuchung von Seiten des Vorstandes auf keinen Fall vor der Zutheilung der Papiere an die Subskribenten stattfinden kann, d. h. bevor die Kapitalanlage geschehen ist, so liegt die Verhinderung des Zustandekommens von Unternehmungen, welche den aufgestellten Bedingungen nicht entsprechen, worauf es doch gerade ankäme, gar nicht in seiner Macht. Sind auch die Einzahlungen erst zum Theil erfolgt, so wird doch regelmässig mit ihrer Entrichtung fortgefahren, da nicht so bald ein Gläubiger einer fremden Regierung sich zum Aufgeben aller bisher erworbenen Rechte entschliesst und einer alsbaldigen Liquidation einer Aktiengesellschaft sich gleichfalls Schwierigkeiten entgegenstellen, besonders wenn dieselbe bereits wirthschaftlich thätig geworden ist. Soweit daher die Betheiligung erfolgt ist, lässt sie sich nur in seltenen Fällen rückgängig machen und die Untersuchung kommt hier zu spät.

Durch die Verweigerung der offiziellen Anerkennung können indess Personen, die sonst vielleicht sich um die Anschaffung neuer Werthe bemüht haben würden, hievon zurückgehalten werden. Handelt es sich hier nur um den Uebergang der neuen Effekten aus den Händen des einen Theiles des Publikums in die des anderen, so ist, falls derselbe in Folge der Entscheidung des Komités unterbleibt oder zu für die bisherigen Besitzer ungünstigeren Bedingungen stattfindet, das für die Gesammtheit vollständig gleichgültig, von wie grosser Bedeutung es auch für den Einzelnen sein mag, da die Kapitalmenge, welche in das neue Unternehmen aus den Fonds der Draussenstehenden geleitet wird, sich dadurch nicht verringert. Wohl aber bleibt sie geringer, wenn Personen, welche nicht zum Publikum gerechnet werden können, einen grossen Betrag übernahmen und auf irgend einem Wege, etwa dem des Rückkaufs

vor der Zutheilung, erworben haben in der Absicht, denselben an jenes allmählich wieder abzusetzen, sobald dies nun durch die Intervention der Börse unmöglich gemacht oder erschwert wird.

Während sich demnach mit Rücksicht auf das Schicksal der in Wahrheit noch nicht abgegebenen Summe der neuen Effekten die Möglichkeit eines günstigen Einflusses der Kontrole der Stock Exchange nach der einen Seite hin nicht leugnen lässt, macht sich zugleich mit Rücksicht auf eben jenes nach einer andern Seite hin ein höchst bedenklicher Uebelstand geltend. Da nämlich durch die Verweigerung der offiziellen Anerkennung die Existenz der davon betroffenen Unternehmungen in keiner Weise berührt wird, so scheiden sich die auf dem Kapitalmarkte befindlichen Projekte nothwendiger Weise in zwei Klassen, von denen die eine, die privilegirte, im Hinblick auf die andere unleugbar ein grösseres Mass von Vertrauen beanspruchen darf. Bliebe es nun bei der Vorstellung von der nur relativen Vertrauenswürdigkeit jener, so wäre gegen das Dasein von zwei Klassen Nichts zu erinnern. Allein in dem Gedankenkreise der grossen Menge verwandelt sich jene relative Vertrauenswürdigkeit gerade wegen ihrer Relativität, d. h. wegen des Gegensatzes, in welchem die eine Gruppe zur andern steht, nur zu leicht in eine absolute. Diejenigen Unternehmungen, welche die Probe bestanden haben, erscheinen als mit dem Stempel der Solidität versehen. Während die Börse gerade die selbstständige Entscheidung des Publikums provoziren und es in erster Linie nur in die Lage bringen will, über die Rentabilität der Anlage sich ein sicheres Urtheil bilden zu können, beantwortet dieses diese Wohlthat mit einem blinden Vertrauen, wiegt sich in ein verderbliches Gefühl der Sicherheit, prüft weniger, als es ohne die Dazwischenkunft jener Behörde wahrscheinlich gethan hätte, und vereitelt den Zweck jener wohlgemeinten Unterstützung[395]).

Diese Sorglosigkeit der Masse gegenüber den von der Stock Exchange offiziell anerkannten Werthen ist dieser selbst zum Unheil ausgeschlagen. Als nach den Extravaganzen der sechziger und ersten siebziger Jahre der Rückschlag eintrat, die Besitzer der Papiere ihre Anlagen verloren oder stark entwerthet sahen, richtete sich die ganze Erbitterung der Verunglückten gerade gegen sie als die eigentliche Urheberin des Scheiterns ihrer Hoffnungen. Denn sie hatte ja, so überredete man sich, eine moralische Garantie übernommen für die Prosperität der neuen Schöpfungen und da diese zusammengebrochen waren, so musste sie gewissenlos gehandelt haben — ein Urtheil, welches gerade in dem Masse der Gerechtigkeit ermangelte, als das Verhalten der Urtheilsfäller der Vorsicht ermangelt hatte[396]).

Sind diese beiden Schäden, welche dem Kontrolsystem der Börse anhaften auch die schwerstwiegenden, so sind sie doch

nicht die einzigen. Da die Stock Exchange als ein Privatverein Niemanden zwingen kann, sich ihrer Prüfung zu unterwerfen und ihr die erforderlichen Dokumente einzureichen, und auch von Seiten des Staates keine derartige Pflicht für die Emittenten statuirt ist, so liegt die Möglichkeit vor, dass die Verhältnisse mancher Unternehmungen überhaupt nicht oder nicht in dem wünschenswerthen Umfange untersucht werden. Denn so grosse Bedeutung auch die Festsetzung des speziellen Liquidationstermins und die Aufnahme in den offiziellen Kurszettel regelmässig haben, so sind sie doch nicht immer von so hohem Werthe, dass sie nicht unter gewissen Umständen in den Augen der an dem Gelingen des Projektes interessirten Personen vor anderen schwerer wiegenden Interessen zurücktreten könnten. Bei Anlehen wird dergleichen allerdings so bald nicht vorkommen, wohl aber bei Aktiengesellschaften. Sind die Gründer Betrüger, so mag es ihnen in vielen Fällen wünschenswerth erscheinen, ihre Schöpfung dem Auge einer kontrolirenden Behörde fern zu halten, wofern sie nur ihren Raub schon in Sicherheit gebracht zu haben meinen. Diese Möglichkeit liegt besonders bei Unternehmungen geringeren Umfanges vor, die ohnehin nicht auf mehr als die Gewährung des ersten Privilegs zu rechnen haben. Da aber auch nach Verweigerung desselben Geschäfte in den Aktien erlaubt und möglich sind, sobald ihre Erfüllung nur auf die üblichen Liquidationstermine gestellt wird, so kann die Wichtigkeit der Bewilligung eines besonderen Termins auf ein geringes Mass zusammenschrumpfen. Freilich fallen die vorher über die Lieferung der neuen Effekten eingegangenen Kontrakte zu Boden, sobald jener Termin ausfällt, aber das kann gerade den Gründern oder sonstigen Interessenten erwünscht sein.

Man setze folgenden Fall. Es wird die Bildung einer Aktiengesellschaft projektirt, welche die baulichen Anlagen oder die Grundstücke eines Dritten übernehmen soll. Die Gründer haben mit diesem den Ueberlassungsvertrag bereits vor Ausgabe des Prospekts abgeschlossen und zwar mit der häufig vorkommenden Klausel, dass er nur zur Existenz gelangen solle, wenn ein hinreichender Betrag des zu erhebenden Grundkapitals gezeichnet und durch die Einzahlungen darauf die Mittel geliefert worden seien zur Entrichtung des vereinbarten Preises. Der Verkäufer wird in Folge davon wünschen, dass das neue Unternehmen möglichst bald Leben gewinne und wird dazu nach Kräften beizutragen suchen. Er kauft Aktien mit Agio, das Publikum zeichnet und zahlt und er erhält sein Geld. Käme es nun zur Erfüllung der vereinbarten Geschäfte, so hätte er den ganzen von ihm gekauften Betrag abzunehmen, den Preis dafür zu zahlen, der vielleicht der Summe gleichkommt, die er für seine Vermögensobjekte empfangen hat, und wäre nun mit der Sorge belastet, den ganzen

Betrag der Aktien allmählich zu möglicherweise viel niedrigeren als den von ihm bewilligten Kursen abzusetzen. Werden aber jene Verträge ungültig wegen Defizienz der Bedingung, so ist er aller Verpflichtungen und Sorgen ledig und behält nichts destoweniger die Verkaufssumme in ungeschmälertem Umfange. Stecken nun die Gründer und Direktoren der Gesellschaft mit diesem Dritten unter einer Decke und ist der von dieser zu zahlende Preis bereits so hoch normirt, dass auch für sie daraus noch eine erkleckliche Vergütigung abfallen kann, so begreift es sich, dass sie sich nicht beeilen werden, das Börsenkomité mit dem Gesuche um Festsetzung des speziellen Liquidationstermins anzugehen. Werden sie aber dazu von den Aktionären gedrängt, so können sie durch Zurückhaltung wichtiger Dokumente die Erfüllung der Bitte, ja überhaupt eine eingehende Prüfung mit Leichtigkeit verhindern. Derartige Fälle sind nicht unbekannt geblieben[397]).

Es ist weiter auf folgenden Punkt aufmerksam zu machen. Wenn zwei Parteien einen Vertrag abschliessen, so wollen sie auch seine Ausführung und es kann als zweifellos angesehen werden, dass die Personen, welche ein Engagement eingehen über Lieferung und Abnahme von Werthpapieren an einem von dem Börsenkomité festzusetzenden Termine, keineswegs die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts von der Zustimmung dieser Behörde abhängig machen, sondern ihr nur die Fixirung des Tages der Abwickelung überlassen wollen. Sie haben keine conditio im Auge, sondern nur einen dies certus an incertus quando. Indem aber das Komité beim Mangel gewisser Voraussetzungen den speziellen Liquidationstermin verweigert, setzt es sich in Widerspruch mit dem wahren Willen der Kontrahenten. Die Bedenken gegen eine derartige Massregel verschwinden auch da nicht, wo sie zum Schutze der einen Partei nach Entdeckung eines Betruges erfolgt, da durch sie nicht nur diejenigen Verträge betroffen werden, die von der einen Seite in betrügerischer Absicht abgeschlossen wurden, sondern auch die von beiden Kontrahenten bona fide eingegangenen hinfällig werden[398]).

Die mitunter erfolgte Verweigerung des speziellen Liquidationstermins hat aber auch zur Entstehung eines gegen die Unparteilichkeit der Untersuchungsbehörde gerichteten Verdachts Veranlassung gegeben. Man hat in mehreren Fällen, so vor Allem in dem der Australian Steam Navigation Company, aus Wuth über die Vereitelung der betrügerischen Pläne die Meinung zu verbreiten gesucht, die Bitte um Festsetzung jenes Termines sei nur desshalb abgeschlagen worden, weil bei der Erfüllung der Geschäfte eine Zahl von Komitémitgliedern erhebliche Verluste erlitten haben würden. Diese Behauptung ist nun eine gänzlich unberechtigte, da nicht ein einziger Fall nachgewiesen worden ist, wo eine parteiische Entscheidung

erfolgt wäre. Es ist vielmehr stets die Sitte inne gehalten worden, dass die an den gerade vorliegenden Angelegenheiten persönlich interessirten Mitglieder an der Berathung oder wenigstens doch an der Abstimmung nicht theilnehmen. Es ist ferner von sämmtlichen Angehörigen des Vereins und auch von ausserhalb desselben stehenden Persönlichkeiten, die als Zeugen von der königlichen Kommission vernommen wurden, erklärt worden, dass jene Verdächtigung jedes thatsächlichen Grundes entbehre [399]). Allein schon das blosse Dasein einer solchen ist unerfreulich und liegt weder im Interesse der Börse noch des Publikums.

Sind nun auch nicht alle diese Uebelstände als nothwendig mit dem Kontrolsystem der Börse verknüpfte zu betrachten, so werden sich doch gerade die gewichtigsten, die beiden zuerst erörterten, schwerlich von ihm trennen lassen, wie immer man jenes auch gestalten möge. Mit Rücksicht darauf wird man die von der Stock Exchange verfolgte Tendenz, durch das Mittel der Gewährung resp. der Verweigerung der offiziellen Anerkennung das Publikum zurückzuhalten von der Betheiligung an ungesunden Unternehmungen als eine prinzipiell verkehrte und verwerfliche ansehen müssen. Es liegt nicht in ihrer Macht, das betrügerische Unwesen, welches in der Gründung von Aktiengesellschaften und der Erhebung von Anleihen hervortritt, wirkungsvoll und, ohne Hunderte in die Irre zu führen, zu bekämpfen, wie sie dazu im Stande ist den Ausschreitungen der Spekulation gegenüber. Der Grund aber, wesshalb sie das Eine kann und das Andere nicht, liegt darin, dass der Spekulant an dem Zentralpunkte des Verkehrs, der von der Börse überschaut und beherrscht wird, handeln muss, der Emittent neuer Werthe hingegen, fern von demselben sein Spiel treiben kann, wo er einem Privatverein unerreichbar ist. Nur soweit auch er sich des Kaufs und Verkaufs von Effekten bedient, kann auch er mit gleichem Erfolg beaufsichtigt werden. In allem Uebrigen aber kann nur die allumfassende Macht der Staatsgewalt sein gemeingefährliches Vorgehen, so wie es nöthig ist, verhindern. Sie kann und soll einerseits die Untersuchung eintreten lassen vor Veröffentlichung des Prospekts und vor der Festlegung von Kapitalien, andererseits die zu leicht befundenen Projekte vernichten, damit nur eine Klasse von Unternehmungen auf dem Markte erscheint, die alle, soweit es auf das Urtheil der kontrolirenden Behörde ankommt, das gleiche Mass von Vertrauen beanspruchen dürfen.

Soll nun der Börse wegen ihrer Ungeeignetheit zur befriedigenden Lösung der von ihr übernommenen Aufgabe das Recht, den Liquidationstermin festzusetzen und über die Aufnahme eines Effekts in das offizielle Kursblatt zu entscheiden, überhaupt genommen werden? Es ist das nicht erforderlich. Sind durch Aufstellung einer Reihe von Bedingungen für die

Gründung von Aktiengesellschaften und Erhebung von Anleihen in dem denkbar weitesten Umfange Massregeln zum Schutze des Publikums ergriffen worden, so hat eine nochmalige Prüfung seitens der Börse keinen Sinn mehr und schwerlich wird sie dann eine solche noch in Scene setzen. Selbst die jetzt so ausserordentlich wichtige Bestimmung, dass der Liquidationstermin den Obligationen einer Regierung abgeschlagen wird, die ihre alten Verbindlichkeiten noch nicht erfüllt hat, kann als überflüssig erscheinen, wenn die Emittenten gezwungen werden, derartige Thatsachen in dem Prospekte anzugeben. Die Furcht, bei dem Bekanntwerden dieser Dinge mit dem Anleiheprojekte ein vollständiges Fiasko zu machen, wird die Regierung ohne Frage veranlassen, vor der Einladung der Kapitalisten zu abermaliger Kreditgewährung, ihre noch bestehenden Schuldverhältnisse in Ordnung zu bringen. Ebenso wenig würde die Verweigerung des Regulirungstages geboten sein, wenn das Vorhandensein eines Betrugsversuches glaubhaft gemacht werden sollte, sondern es würde genügen, denselben für die Betheiligten hinauszuschieben, bis das Straf- oder Freisprechungsurtheil von den ordentlichen Gerichten des Landes gefällt worden. Als unerlässliche Bedingung für die Fixirung des Termins dürfte das Komité freilich die Mittheilung des wirklich ausgegebenen Betrages der neuen Papiere verlangen, da es ohne Kenntniss desselben nicht in der Lage wäre, etwa unter den Mitgliedern entstehende Streitigkeiten über richtige Lieferung zu schlichten. Allein die stete Erfüllung dieser Bedingung wäre gesichert, wenn den Emittenten von Anleihen und den Direktoren von Aktiengesellschaften staatlicherseits die Verpflichtung auferlegt würde, das Komité in der erforderlichen Weise zu benachrichtigen, sobald irgend ein Interessent die Festsetzung des Termins wünschen sollte. Es könnte sich also gar nicht mehr handeln um Gewährung oder Verweigerung, sondern nur noch um Anberaumung desselben. Diese, empfiehlt es sich aber, dem Komité zu überlassen, wenn auch aus Gründen dritten Ranges. Sollte der Termin fixirt werden durch staatliche Vorschrift, sei es ein allgemeines Gesetz oder eine Verordnung im Einzelfalle, so würde zunächst in Betracht kommen der erste regelmässige Liquidationstag nach der Zutheilung der Papiere an die Subskribenten. Allein wenn diese zufällig unmittelbar nach oder gerade an einem solchen stattfindet, so müssen die Kontrahenten noch 14 Tage mit der Abwickelung der Geschäfte warten. Sollte aber irgend ein anderer, etwa der dritte Tag nach jenem Akte ausgewählt werden, so fragt es sich wieder, ob derselbe passend ist mit Rücksicht auf die augenblickliche Geschäftslage auf der Börse. Es ist demnach am richtigsten, die Entscheidung dem Belieben des Komités anheim zu geben.

Was die Aufnahme in den offiziellen Kurszettel anlangt,

so sollte auch sie prinzipiell stets zugestanden werden. Nur Papiere, welche für den allgemeinen Verkehr von verschwindender Bedeutung sind, mögen ausgeschlossen bleiben. Ob ein Effekt in diese Klasse gehöre, wird gleichfalls am besten von dem Börsenkomité beurtheilt werden können. Von selbst versteht sich, dass nach wie vor der wirklich ausgegebene Betrag neben dem zur Emission angekündigten notirt werden muss.

Auf dieses sehr bescheidene Mass würde zweckmässiger Weise die heute so ausgedehnte Thätigkeit der Londoner Börse behufs Ertheilung ihrer Vergünstigungen zusammenschrumpfen, wenn der Staat zum Schutze des Publikums thun wollte, was in seiner Macht steht. Allein ist Jenes auch zu wünschen, wenn es hiezu nicht kommt, wenn das Recht hinsichtlich der Erhebung von Anleihen und Gründung von Aktiengesellschaften in dem unvollkommenen Zustande verharrt, in dem es sich gegenwärtig überall befindet? Es ist schwierig, hierauf eine zutreffende Antwort zu geben und noch schwieriger, sie in befriedigender Weise zu begründen. Uns scheint ein Verlassen des betretenen Weges seitens der Börse so lange nicht am Platze zu sein, als noch das staatliche Recht weit hinter dem Erreichbaren zurückbleibt. Damit ist die von diesem Institut bisher geübte Praxis relativ gerechtfertigt. Ausschlaggebend für diese Meinung sind uns vor Allem folgende zwei Umstände. Erstens ist mit Sicherheit anzunehmen, dass die Befürchtung, die Privilegien nicht zu erlangen, viele Emittenten veranlasst haben wird, sich den bekannten Bedingungen zu akkommodiren. Zweitens hat sich die Kontrole nach einer ursprünglich gar nicht geahnten und beabsichtigten Richtung hin als im höchsten Masse nutzbringend erwiesen. In zahlreichen gegen Gründer und Gründergenossen angestrengten Prozessen nämlich haben die vom Komité festgestellten Thatsachen die Entdeckung von Betrügereien ausserordentlich erleichtert und es wird bezeugt, dass Jahr aus Jahr ein die Gerichtshöfe aus allen Theilen des Landes jene Behörde mit der Bitte angehen, die Untersuchungsakten ihnen zur Durchsicht zuzusenden[400]).

IV. Das Verhältniss der Staatsgewalt zur Börse. —

Die Frage, welche hier in erster Linie Beantwortung erheischt, lautet: Ist es der Lösung der Aufgaben, welche in dem heutigen Wirthschaftsleben der Börse zugefallen sind, förderlich, wenn sie in unbeschränkter Autonomie frei und unabhängig ihr rechtliches Leben regeln darf, oder entspricht es jenem Zwecke besser, die Festsetzung und Abänderung der Statuten der Genehmigung einer staatlichen Behörde zu unterstellen und dieselben mit dem Aufsichtsrechte über die Innehaltung der vereinbarten Bestimmungen zu betrauen? Die Erledigung dieses Punktes hat gesondert zu erfolgen für die englischen und deutschen Verhältnisse.

Man pflegt die staatliche Intervention überall da zu empfehlen, wo allgemeine Interessen auf dem Spiele stehen und die Einzelnen nicht im Stande sind, die Wahrung ihrer Angelegenheiten in ihre Hand zu nehmen. Beide Voraussetzungen liegen hier vor. Die vorstehenden Ausführungen werden genugsam dargethan haben, in wie weite Kreise die Wirkungen hineinreichen, welche von dem Leben und Treiben der Börse ausgehen; es liegt weiter auf flacher Hand, dass die einzelnen Auftraggeber nicht im Stande sind, die Einführung und Innehaltung von solchen Bestimmungen durchzusetzen, wie sie uns als wünschenswerth und erforderlich schienen. Demnach scheint allerdings jene Frage im Sinne des letzteren Theils der Alternative entschieden werden zu müssen.

Von diesen Gesichtspunkten aus hat auch die königliche Kommission in der That ihr Gutachten dahin abgegeben, dass eine vollständige Aenderung der gegenwärtigen Verfassung der Londoner Stock Exchange nothwendig sei. Dieselbe müsse durch königliche Charte oder Parlamentsakte zur Stärkung ihres Ansehens von einem einfachen Privatverein zu einer öffentlichen Korporation erhoben werden; sie könne bleiben unter der Leitung eines selbstgewählten und mit ähnlichen Funktionen wie heute ausgerüsteten Vorstandes; die Statuten seien zu normiren auf Grundlage der bestehenden Regeln, unter Zufügung der von der Kommission vorgeschlagenen Verbesserungen und eine Abänderung derselben sei abhängig zu machen von der Genehmigung des Präsidenten des Handelsamts oder einer anderen geeigneten staatlichen Behörde. Ohne diese Umgestaltung sei keine Garantie gegeben, dass die vom Gemeinwohl gebotenen Reformen durchgeführt würden. Ein unabhängiger Privatverein könne von aussen her zu Nichts verpflichtet werden. Und wenn auch in dem einen Jahre der Vorstand die bessernde Hand an die rechtlichen Bestimmungen gelegt haben sollte, so sei doch keine Sicherheit vorhanden, dass in dem folgenden Jahre der neugewählte Vorstand das Geschaffene nicht wieder beseitigen werde. Stetigkeit in der Entwickelung des Börsenrechts sei nur möglich, wenn dem Staate jenes Mitwirkungsrecht zustehe [401]).

So plausibel diese Argumentation auf den ersten Blick erscheinen mag, als so unrichtig erweist sie sich bei näherem Nachdenken. Dem Gedankengange der königlichen Kommission liegt eine Fiktion zu Grunde, deren sich freilich so häufig diejenigen schuldig machen, welche beständig nach staatlichen Aufsichtsrechten auf diesem oder jenem Gebiete rufen, die Fiktion nämlich, als ob der Staat ein weit über den Einzelnen, Gruppen und der ganzen Gesellschaft stehendes Wesen sei, beseelt von dem denkbar stärksten Drange, dem öffentlichen Wohle zu dienen, und begabt mit aussergewöhnlicher Einsicht, um die besten Mittel dazu finden zu können. Wer dieser

mystischen Auffassung nicht huldigt, sondern die Dinge realistischer anzusehen sich bemüht, wird zu der Erkenntniss geführt werden, dass an Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Staat oft hinter anderen gesellschaftlichen Gebilden zurücksteht und dass es dem Wohle der Gesammtheit sehr gefährlich werden kann, wenn seine Befugnisse nach gewissen Richtungen hin ausgedehnt werden.

In unseren heutigen hoch entwickelten Kulturstaaten, jedenfalls in England erscheint der staatliche Wille als der Mehrheitswille einer Versammlung von in einflussreichen Stellungen befindlichen Personen, des Parlaments. Dieses haben wir hier in Vergleich zu bringen mit der Londoner Stock Exchange hinsichtlich der Neigung und Befähigung, solide Zustände im Fondshandel herbeizuführen und zu erhalten. Die Mitglieder des ersteren, wenn auch gelegentlich an diesem Verkehr betheiligt, sind doch niemals in dem gleichen Masse wie die Makler und Händler jenes Instituts durch die in ihm vorherrschenden Missbräuche bedroht. Für sie steht regelmässig viel weniger auf dem Spiele und der Antrieb, dieselben zu beseitigen, muss um so viel geringer sein. Zudem kann gerade ihre Konservirung einer grösseren oder geringeren Anzahl von ihnen erwünscht sein, wenn diese selbst zu den Spekulanten und Gründern gehört oder mit denselben eng liirt ist. Die einzelnen Mitglieder gehen ferner, da sie als private Personen in den verschiedensten Lebensstellungen sich befinden und als öffentliche den verschiedensten politischen Ansichten huldigen, in ihren Interessen nothwendiger Weise viel zu sehr auseinander, als dass sie sich zu einer organischen Einheit zusammenschliessen und jenes Gefühl der gemeinschaftlichen Ehre und Pflicht erzeugen könnten, welches wie jede wahre Genossenschaft, so auch die Londoner Stock Exchange auszeichnet. Auch fehlt es der politischen Körperschaft, die binnen wenigen Jahren immer einen Theil ihrer Angehörigen verliert und neue Mitglieder aufnimmt, an dem erforderlichen Grade der Kontinuität. Endlich ist das Parlament als ein Organ der Staatsgewalt regelmässig mit der Ordnung der wichtigsten Angelegenheiten des Landes viel zu sehr beschäftigt, als dass es den Uebelständen, die auf minder wichtigen Gebieten wie dem des Fondshandels, hervortreten, die gebührende Aufmerksamkeit schenken könnte. In all diesen Umständen begründet sich der auf die Dauer geringere Grad der Bereitschaft des Staates zur Unterdrückung der Mängel des Effektenverkehrs gegenüber dem dahin gerichteten Bestreben der Londoner Stock Exchange.

Die Erfahrung bietet die Belege zu dieser Ausführung. Während die private Vereinigung der Börse in grossartiger Weise den Kampf unternommen hat wider das betrügerische und leichtfertige Gründerthum wie die Unredlichkeit von frem-

den Regierungen und ihren Agenten — freilich nicht mit einem Erfolge, der ihren Intentionen entsprochen hätte, — hat das englische Parlament über die Errichtung von Gesellschaften und Erhebung von Anleihen ein Recht geschaffen, das allem Unwesen Thür und Thor öffnet. Wenn diese Körperschaft die Gewissenlosigkeit in der einen Sphäre so lau bekämpft hat, wie sollte sie denn geneigt sein, energischer gegen dieselbe in einer anderen, jene so nahe berührenden Sphäre vorzugehen?

Indess wenn wir auch den guten Willen hierzu als vorhanden annehmen wollten — und er hat ja mitunter thatsächlich sich zu erkennen gegeben —, so fragt es sich immer noch, ob das Parlament oder das aus seiner Mitte hervorgehende, mit dem Aufsichtsrecht betraute Amt stets befähigt sein werde, die rechten Mittel als solche zu erkennen. Die jeweilige Börsenpolitik würde auf den gleichen Prinzipien aufgebaut sein, welche der jeweiligen allgemeinen Wirthschaftspolitik zu Grunde liegen. Diese aber werden wechselnde sein. Je nach den Verhältnissen des gesammten ökonomischen Lebens wird man bald einer freien Bewegung der mit einander wirkenden und ringenden Kräfte günstig sein, bald einschränkende Bestimmungen und eine grössere Ausdehnung der staatlichen Intervention für erforderlich halten. Ein solcher Wandel in den für eine kürzere oder längere Periode als massgebend adoptirten Grundsätzen mag im Ganzen seine Berechtigung haben, aber schwerlich ist er der Fondsbörse zuträglich. Bei ihr kommt es darauf an, die rechtlichen Normen stetig ohne Zaudern und ohne Rückschritte, aber auch nicht über das nothwendige Mass hinaus in der früher näher dargelegten Richtung zu entwickeln.

Darum liegt die grosse Gefahr vor, dass falls manchesterliche Neigungen Oberwasser gewonnen haben, neue Reformen verhindert, falls die entgegengesetzten Anschauungen zur Herrschaft gelangt sind, der Verkehr in unerträgliche Bande geschlagen wird. Das Wahrscheinlichere und zugleich auch das Gefährlichere ist freilich jenes. Der Economist, dessen weitreichender Einfluss bekannt ist, hat in der Mitte der 70er Jahre, zur Zeit als die Untersuchungskommissionen in Thätigkeit waren, in mehreren Artikeln die Ansicht verfochten, dass es am besten, sei den Fondsmarkt gerade ebenso einzurichten, wie jeden anderen, d. h. den Zutritt zu demselben einem Jeden zu gestatten, weil alsdann jeder daselbst verkehrende nur für sich verantwortlich sei, und das Publikum, wenn es wisse, dass Niemand sich seiner Interessen annehme, sich selbst besser zu schützen verstehen werde, als es jetzt die Börse vermöge, auf die es sich heute verlasse[402]). Diese Anschauung hat auch bereits in der öffentlichen Meinung die Herrschaft gewonnen; man hat die zünftlerische Abgeschlossenheit des Instituts als

einen Deckmantel zahlloser Missbräuche angefeindet und unter Anderem auch hierdurch soll die Stock Exchange veranlasst worden sein, in den letzten Jahren ihre Pforten weiter zu öffnen als bisher[403]). Ist es nun so ganz ausgeschlossen, dass das Parlament oder das Handelsamt, wo es im Einzelfalle eine Entscheidung zu treffen hätte, sich von ähnlichen Vorstellungen leiten lassen werde? Wenn aber die Londoner Börse schon nicht im Stande war, gegen den Ansturm der öffentlichen Meinung fest ihren Standpunkt zu wahren, wie sollte ihr das gelingen, wenn ihr die organisirte Staatsgewalt gegenüber träte? Es muss allerdings bemerkt werden, dass die königliche Kommission eine andere Meinung sich gebildet und vertheidigt hat und vor Allem für eine Erschwerung des Zutritts eingetreten ist. Allein sie befand sich auch nach einem durch ein volles Jahr fortgesetzten Studium aller einschlagenden Verhältnisse in einer Lage, in welcher sich die massgebenden Persönlichkeiten regelmässig nicht befinden werden.

Indess auch jene zweite Eventualität kann eintreten und ist eingetreten. Wenn das englische Parlament in einer plötzlichen Anwandlung sittlicher Entrüstung über vermeintliche Ausschreitungen der Spekulation im Jahre 1867 ein so thörichtes Gesetz zu erlassen vermochte als die Leeman's Act, obwohl die völlige Werthlosigkeit einer derartigen Massregel durch die Erfahrung von länger als einem Jahrhundert sonnenklar bewiesen war, so ist es unmöglich, sich von dem Bedenken frei zu machen, dass bei geeigneter Zeitlage die Aufsichtsbehörde ihren Einfluss in unheilvoller Weise geltend machen könnte.

So würde gerade die Statuirung eines staatlichen Interventionsrechts leicht dahin führen, dass die Entwickelung des Rechtszustandes der Börse jeder Stetigkeit beraubt wird. Gesichert ist diese in Wahrheit nur da, wo die Aufstellung der Rechtsnormen dem Vereine selbst in voller Unabhängigkeit obliegt, der durch seine innerste Natur zur Bekämpfung der vielfachen Missbräuche hingetrieben wird und der zugleich, weil aus Geschäftsleuten bestehend, die erforderliche Einsicht besitzt, Mittel ausfindig zu machen, die jenem Zwecke dienen, ohne zugleich den Verkehr über Gebühr zu belästigen.

Die Unterstellung der Stock Exchange unter die Aufsicht einer staatlichen Behörde kann nur von zwei Folgen die eine oder die andere haben. Entweder begnügt sich das mit diesem Recht betraute Amt die Anträge der Börsenleitung anstandslos zu genehmigen — dann ist seine Mitwirkung als reine Formalität überflüssig; oder es sucht seinen eigenen Intentionen praktische Geltung zu verschaffen — dann besteht die Gefahr, dass es, wenn auch nicht in jedem einzelnen Falle, so doch in der Mehrheit der Fälle Schaden stifte.

Allein hiermit sind die Bedenken gegen das staatliche

Interventionsrecht noch nicht erschöpft. Wenn die Statuten der Börse zu Stande gekommen sind unter Mitwirkung einer staatlichen Behörde, so ergiebt sich als unabweisbare Konsequenz, dass auch die Anwendung dieser Regeln, wie sie durch die Börsenleitung erfolgt, der Beaufsichtigung jener unterliegen muss, dass bei ihr wider die auf Grund der Statuten gefällten Entscheidungen Einspruch erhoben werden darf, wie das ja auch in Deutschland der Fall ist. Sie würde dadurch in die Lage kommen, zu untersuchen, ob der Ausschluss eines Mitgliedes billig sei, ob ein hierauf gestellter Antrag mit Recht zurückgewiesen sei. Sie würde zu dem Ende zu prüfen haben, ob eine Verletzung der Börsenregeln vorliege oder nicht, würde etwa zu beurtheilen haben, ob das Verhalten des Genossen entsprechend gewesen sei den Grundsätzen geschäftlicher Moralität, ob die Deckung, die er von seinem Kommittenten verlangt, die durch die gewöhnliche Vorsicht gebotene Höhe gehabt habe, ob in einem anderen Falle die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers der Art war, dass von einer Sicherung durch Deckung abgesehen werden konnte, ob etwa die einzelnen Handlungen Jemandes so beschaffen waren, dass sie die aktive oder passive Theilnahme an einem Betruge enthielten. Die richtige Entscheidung dieser Fragen setzt voraus eine gründliche Kenntniss des Lebens und Treibens auf der Börse, eine Bekanntschaft mit allen Schlichen und Kniffen der Spekulation, wie sie nur derjenige, der Jahre lang in jenem gestanden hat, besitzen kann, nicht aber ein dem geschäftlichen Leben fernstehender Staatsbeamter.

Es ergiebt sich demnach hinsichtlich der Anwendung der Börsenregeln dieselbe Alternative wie hinsichtlich der Normirung derselben. Entweder begnügt sich die staatliche Behörde mit der einfachen Bestätigung aller Urtheile des Komités — dann ist ihre Mitwirkung überflüssig; oder sie sucht ihrer eigenen Meinung Geltung zu verschaffen — dann liegt die Gefahr vor, dass sie Fehlgriffe thue. Es würde bald ein Mitglied unbilliger Weise ausgestossen werden, bald ein anderes wider Verdienst in dem Vereine gehalten werden.

Solche Vorkommnisse müssten aber tiefeingreifende Wirkungen haben. Das Gefühl einer genossenschaftlichen Ehre und Pflicht ist da nicht haltbar, wo ein Dritter darüber zu urtheilen hat, ob ein Einzelner sich wider dieselbe vergangen hat oder nicht. Fällt aber dieses Gefühl fort, so verschwindet der eine der beiden Faktoren, welche die Stock Exchange zum Kampfe wider das unsolide Treiben im Effektenverkehr anspornen.

Aus diesen Gründen sollte gegen alle Massregeln Front gemacht werden, welche die bisherige Unabhängigkeit der Fondsbörse schwächen könnten.

Ganz anders als in England liegen die Verhältnisse in Deutschland. Unsere heimischen, den Interessen der Spekulation huldigenden Institute geben in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung keine Garantien dafür, dass sie aus eigenem Antriebe ernstlich an die Besserung der Zustände des Fondshandels gehen. Hier kann die Berechtigung einer staatlichen Aufsicht keinenfalls bestritten werden. Denn überall, wo der Einzelne sich nicht selbst zu schützen und auch kein anderes gesellschaftliches Gebilde ihm Hülfe zu bringen vermag, bleibt allerdings nichts Anderes übrig, als voller Hoffnung auf den Staat zu blicken. Er ist hier, wie sonst, dazu berufen, das Vakuum auszufüllen. Aber auch für Deutschland ist die Zweckmässigkeit des staatlichen Interventionsrechtes nur eine temporäre. Wenn auf der Grundlage vollkommenerer und stabilerer Verkehrsformen sich eine festere Organisation emporgebaut haben wird, wird, was bis dahin nützlich war, als schädlich sich erweisen. Recht und Pflicht des Staates zum Eingreifen in das freie Leben der Einzelnen und der Gruppen innerhalb der Gesellschaft sind, vom philosophischen Standpunkte angesehen, subsidiärer, vom historischen angesehen, elastischer Natur.

Es bleibt uns in diesem Abschnitt noch eine zweite Frage zu berühren übrig, die unabhängig ist von der Frage nach dem Werthe eines staatlichen Aufsichtsrechts, die nämlich, ob von Seiten des Staates den bestehenden Börsen in den einzelnen Städten ein rechtliches Monopol eingeräumt werden solle oder nicht. Bei der Beantwortung dieser Frage ist von dem Satze auszugehen, dass keinerlei Bedürfniss nach einer Mehrheit von Zentralpunkten des Verkehrs in irgend welchen Waarengattungen in ein und demselben Orte vorhanden ist. Die Duldung von nur einem Institute wird desshalb regelmässig wirthschaftliche Nachtheile nicht mit sich führen.

Was die Londoner Verhältnisse angeht, so empfiehlt sich die Ausstattung der existirenden Börse mit dem exklusiven Recht der Geschäftsvermittelung noch ganz besonders wegen der Möglichkeit, dadurch die unsolide Spekulation erfolgreich an der Gründung eines neuen ihren Intentionen gegenüber nachgiebigeren Instituts zu verhindern, falls sie solches beabsichtigen sollte. Allerdings hat die Stock Exchange die bisher gegen ihr faktisches Monopol gerichteten Angriffe siegreich bestanden, indessen könnte doch bei energischerem Vorgehen ihrerseits gegen Betrug und Leichtsinn ein neuer Versuch von grösserem Erfolge begleitet sein. Es ist auch nicht undenkbar, dass schon die Furcht vor einer solchen Eventualität ihren Eifer in dem Bestreben, eine Reinigung des Fondsverkehrs von unreellen Beimischungen herbeizuführen, erheblich abkühlen werde.

Nicht ganz so einfach ist die Beantwortung jener Frage für Deutschland. Gesetzt den von uns schon als möglich be-

rührten Fall, dass ähnlich wie einstmals in England, so in Deutschland die Fortentwickelung der heutigen Börsenzustände zu einer besseren Gestaltung ihren Ausgang nähme von dem Zusammenschluss einer Zahl von Maklern zu einer innigeren Verbindung und von einer räumlichen Lostrennung ihres geschäftlichen Verkehrs von dem bestehenden Institut, so könnte die Unterdrückung einer auf diesem Wege sich bildenden neuen Börse eine Hoffnung erweckende Organisation im Keime ersticken. Andererseits kann mit dem Eintritt solcher Verhältnisse keinenfalls sofort der alte Markt aufgehoben werden, da der neue Verein seine Existenzbefähigung und sein Leistungsvermögen doch erst zu erweisen hätte. Ein gleichzeitiges Nebeneinanderbestehen mehrerer Fondsbörsen an einem Orte für eine gewisse Dauer ist desshalb möglicher Weise für Deutschland als etwas nicht zu Umgehendes ins Auge zu fassen.

Die Kritik des positiven Rechts ist hiemit beendet. Hatten wir im vorigen Kapitel die Börse betrachtet als wirthschaftliches Gebilde, als Markt, so betrachteten wir sie in diesem als rechtliches Gebilde, als Genossenschaft. Als solche erscheint sie als die Hüterin der Solidität im Effektenverkehre, vor Allem im spekulativen. Wie das Gründerthum, die Regierungen sammt den Agenten und Uebernehmern von Anleihen mit ihren Kapitalanlageprojekten und zu Stande gebrachten Kapitalanlageunternehmungen der Kontrole seitens der Spekulation bedürfen, so diese selbst der Beaufsichtigung seitens jenes grossen Verkehrsvermittelungsinstituts. Die eine dieser Mächte bedingt immer die andere als die nothwendige Voraussetzung ihrer gedeihlichen Wirksamkeit. Um aber jene Funktion erfüllen zu können, muss die Börse selbst frei sein von Spekulanten. In dieser Verfassung befindet sich zur Stunde die Londoner Stock Exchange. Nach jenem Ziele hin hat sie auch in der That bereits ein erhebliches Stück Weges zurückgelegt, allein von dem, was erreicht werden kann und muss, ist auch sie wohl noch ebenso weit entfernt wie die deutschen Börsen von der Organisation, ohne welche jene Bahn erfolgreich nicht beschritten werden kann. Je mehr aber die Gesellschaft die Gefahren, welche ihr von den Missbräuchen im Fondshandel drohen, erkennt und je entschiedener sie die Forderung nach Beseitigung derselben stellt, desto mehr werden auch die Mitglieder des Verbandes als Vermittler des Verkehrs bestrebt sein, in ihrem Sinne thätig zu werden. Denn von dem Wollen der Gesellschaft ist das Wollen und Handeln des Individuums abhängig, die Genossenschaft aber ist die Uebermittlerin des gesellschaftlichen Willens, der gesellschaftlichen Anerkennung und Missachtung an den Einzelnen.

Anhang.

Die Entwickelung des Instituts der beeidigten Handelsmakler in Deutschland während des 19. Jahrh.[404])

I. Ueberblick über die Geschichte des Instituts bis in den Anfang dieses Jahrhunderts.

Das Maklergewerbe ist von Alters her für die Gesetzgebung ein Gegenstand ganz besonderer Fürsorge gewesen. Indem sie davon ausging, dass die Vermittlerthätigkeit eine grosse Gewissenhaftigkeit erheische und in allseitig befriedigender Weise nur durch unbedingt vertrauenswürdige Männer vollzogen werden könne, erklärte sie Wahl und Beeidigung für nothwendige Voraussetzungen der Ausübung dieses Berufs und belastete die Angestellten im Interesse ihrer Unparteilichkeit noch mit einer Reihe von zum Theil sehr schwer wiegenden Pflichten.

Diese amtlichen, beeidigten Handelsmakler oder Sensale, wie sie im Gegensatz zu den freien Vermittlern, den Pfuschmaklern oder Bönhasen genannt wurden, hatten Jahrhunderte hindurch in Deutschland das ausschliessliche Recht der Vermittelung. Erst das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch und die sich daran anschliessenden Einführungsgesetze der einzelnen Territorien haben dieses Monopol beseitigt. Heute ist das Maklergewerbe im Deutschen Reiche ebenso frei gegeben wie jedes andere. Daneben aber ist das Institut der beeidigten Makler als ein mit besonderen Rechten und Pflichten ausgestattetes bestehen geblieben.

Die Untersuchung der Frage, welche Umstände zu der Umgestaltung des Maklerrechtes geführt haben, die Untersuchung der weiteren Fragen, ob diese Umgestaltung sich als heilsam erwiesen, und, wenn das der Fall, ob die Erhaltung des noch vorhandenen Restes der ehemaligen Rechtsbildung durch die Bedürfnisse des modernen Handelsbetriebes noch geboten wird, ist der Gegenstand der vorliegenden Abhandlung.

Zu dem Zwecke ist es aber nützlich, auf die Entstehung des Institutes zurückzugehen, wobei wir den von Laband über die bezügliche Materie gegebenen Ausführungen zu folgen gedenken.

Der Maklerberuf ist nicht erst von der Gesetzgebung geschaffen worden; er ist vielmehr als ein natürliches Produkt des Verkehrslebens nach dem wirthschaftlichen Gesetze der Arbeitstheilung in die Welt getreten. Sowie auf einem gewissen Höhepunkte der ökonomischen Entwickelung von der grossen Masse der Produzenten und Konsumenten als eine selbstständige Gruppe die Kaufleute sich absondern und den Umtausch der Produkte in ihre Hand nehmen, so tritt auf einer weiteren Stufe das Bedürfniss nach Personen auf, die es zu ihrer regelmässigen Aufgabe machen, zwischen diesen Kaufleuten selbst wieder zu vermitteln und Angebot und Nachfrage unter diesen einander näher zu führen. Die Art und Weise des Handelsbetriebes der früheren Zeiten war zudem der Entstehung der Unterhändler als einer eigenen Berufsklasse noch besonders günstig. Die vorherrschende Form des kaufmännischen Verkehrs war damals der Karawanenhandel. Die Geschäftsleute reisten mit ihren Waaren von Ort zu Ort, um sie an jedem geeigneten Platze feil zu bieten. In der Regel unbekannt mit dem Begehr und der Vermögenslage der Ansässigen, empfanden sie das Bedürfniss nach Personen, die hierüber Auskunft zu geben im Stande wären. Diesen Anforderungen konnte der Makler genügen, der bereits vor Ankunft der fremden Kaufleute von den einheimischen die Aufträge entgegenzunehmen vermochte und in dem steten Verkehr mit letzteren auch Gelegenheit hatte, ihre pekuniäre Stellung kennen zu lernen. Ebenso war dem handeltreibenden Bürger der Stadt eine Mittelsperson von grossem Nutzen; sie überhob ihn der Mühe, sich selbst einen Partner aufzusuchen, vor Allem aber konnte sie ihm mit ihrer durch lange Erfahrung gereiften Waarenkenntniss bei der Werthschätzung der einzelnen Objekte rathend und helfend zur Seite stehen. Es darf daher nicht Wunder nehmen, wenn wir Unterhändler sowohl im Alterthum als auch im Mittelalter antreffen.

Aber während das römische Recht keine besonderen Vorschriften für die Vermittler des kaufmännischen Verkehrs kennt, sondern sie nur den Regeln unterstellt, welche für alle in fremden Angelegenheiten thätig Gewordenen gelten, weist das Recht des späteren Mittelalters ihnen eine wesentlich andere Stellung an. Sie geniessen auf der einen Seite sehr erhebliche Privilegien; sie sind auf der anderen einer Reihe drückender Pflichten unterworfen. Sie werden von der leitenden städtischen Behörde erwählt und beeidigt; sie haben das Monopol der Geschäftsvermittelung; ihr eidliches Zeugniss über die Existenz und die Bedingungen eines von ihnen zu Stande

gebrachten Vertrages soll vor dem Richter vollgültigen Beweis erbringen, aber ihnen ist auch jeder eigene Handelsbetrieb aufs Strengste verboten. Woher diese eigenthümliche Gestaltung des mittelalterlichen Maklerrechts?

In den wirthschaftlichen Verhältnissen jener Zeit scheint der Grund derselben zunächst nicht gesucht werden zu dürfen. Denn was hier in erster Linie in Betracht kommen müsste, die Art und Weise des Handelsverkehrs, war im Wesentlichen dieselbe im späteren Mittelalter und im alten Römischen Reiche. Nach Laband gehört denn auch der massgebende Faktor einem ganz anderen, von dem Wirthschaftsleben ziemlich weit abliegenden Gebiete, dem des Civilprozessrechts, an.

Der Karakter des römischen Civilprozessrechts ist grundverschieden von dem des germanischen. Der nüchterne praktische Römer betrachtete die Frage, ob er ein Unrecht begangen oder ob er eine Schuld zu erfüllen habe, als eine immerhin aufzuwerfende und zulässige, die nach Prüfung aller obwaltenden Umstände durch unparteiische Personen entschieden werden könne und müsse. Dieser Anschauung gemäss war auf Leugnen des Beklagten der Kläger verpflichtet, dem Gericht geeignetes Material vorzulegen, damit dieses sich über die Richtigkeit der angegebenen Thatsachen und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen eine eigene Meinung, das Urtheil, bilden könne.

Ganz anders der Germane! Seine mehr dem Subjektivismus zugeneigte Natur brachte die Rechtsfrage in eine viel innigere Berührung mit seinem persönlichen Selbstgefühl. Er fasste die Klage als eine Beleidigung auf und als freier Mann gestand er Niemandem die Befugniss zu, über sein Recht oder Unrecht zu entscheiden, rief er vielmehr einzig und allein seinen Gott im Eide und den Ordalien als Richter an. So gestattete der germanische Prozess dem Beklagten, durch Eidschwur von der behaupteten Verbindlichkeit sich zu befreien. Hievon gab es nur wenige mit jener Grundanschauung nicht in Widerspruch stehende Ausnahmen. Von Bedeutung ist hier der Ausschluss des Eides gegenüber einer vor versammeltem Gericht erfolgten Thatsache. War also ein Vertrag gerichtlich geschlossen, so konnte man sich von der Verbindlichkeit durch einen Eid nicht und also überhaupt nicht befreien. Alsdann wurde aber schon im frühen Mittelalter bestimmt, dass das Zeugniss einer bestimmten Anzahl glaubhafter, als solche besonders erwählter Männer hinsichtlich der von ihnen vorgenommenen Handlungen das des Gerichts ersetzen könne[405]).

Der geschilderte Zustand des Beweisverfahrens hatte nun zur Folge, dass alle wichtigen Geschäfte vor Gericht oder solchen mit öffentlichem Glauben bekleideten Männern abgeschlossen wurden und zwar um so mehr, als man in jenen Zeiten eines düsteren Aberglaubens, beherrscht durch die christliche

Vorstellung von der Erbsünde, die ganze Welt als von Grund aus verderbt und zu Lug und Trug nur allzu geneigt ansah. Da nun dem Handelsstande in seinen Angelegenheiten eine gewisse Autonomie eingeräumt war, so war es nur natürlich, dass die Kaufmannschaft zur Sicherung der Klagbarkeit der Handelsgeschäfte besondere mit publica fides ausgestattete Urkundspersonen bestellte. Die Aufgabe derselben bestand ursprünglich nur in der Aufnahme einer Urkunde über das vor ihnen abgeschlossene Geschäft und nöthigenfalls in der eidlichen Bezeugung der Existenz und des Inhaltes des Vertrages vor dem Richter. Allein da sie für ihre Mitwirkung beim Geschäftsabschlusse eine Gebühr, Kurtage oder Sensarie genannt, erhielten, so wurden sie an dem Zustandekommen der Geschäfte interessirt und begannen nun als Unterhändler den Abschluss der Geschäfte selbst vorzubereiten, d. h. sie wurden aus qualifizirten Urkundspersonen Handelsmakler.

Auf der anderen Seite hatten die Geschäftstreibenden ein Interesse daran, sich gerade dieser als Unterhändler zu bedienen, theils weil sie für die Vermittelung keine besondere Gebühr mehr zu zahlen hatten, theils weil mit öffentlichem Glauben ausgerüstete Persönlichkeiten als vertrauenswürdiger angesehen werden mussten. So erlangten letztere allmählich das faktische Monopol der Vermittelung, ein Zustand, den die Gesetzgebung alsdann einfach rechtlich sanktionirte.

Das Verbot des Proprehandels endlich war die logische Konsequenz der notariellen Thätigkeit der Makler, da nur eine an einer Thatsache völlig uninteressirte Person ein glaubwürdiges Zeugniss über dieselbe ablegen konnte. Dieser Bestimmung aber waren noch andere Umstände günstig, die nun freilich wirthschaftlicher Natur sind. Der Handel war in jenen Zeiten nur Platzhandel und für den Preis der Waaren auf einem Markte war das Verhältniss von Angebot und Nachfrage daselbst entscheidend. Da nun Angebot und Nachfrage sich beim Makler konzentrirten, so war er besser als irgend ein Anderer im Stande, den Markt zu überschauen und von jeder Konjunktur Vortheil zu ziehen. Eine solche Bedrohung ihrer Interessen hielten die Kaufleute mit Recht für gefährlich und als geeignetstes Präventivmittel bot sich eben jene wegen der Verlässlichkeit der Notorisirungen der Makler nothwendig gewordene Anordnung.

Das sind in der Hauptsache die von Laband über den fraglichen Gegenstand entwickelten Ideen. Es sei uns noch gestattet, auf einen Faktor hinzuweisen, der unzweifelhaft von grosser Bedeutung für die Herausbildung der eigenthümlichen rechtlichen Stellung der Makler gewesen, von dem genannten Gelehrten aber nicht hervorgehoben ist. Bekanntlich ist das Recht der Zunft als ein von der Obrigkeit der Stadt übertragenes Amt aufzufassen; jene selbst erscheint als Dienerin

der Stadtbewohner mit der Aufgabe belastet, für letztere das zum Leben Erforderliche herbeizuschaffen und herzustellen. Daher wird auch der Wirkungskreis der einzelnen Zünfte so scharf von einander abgegrenzt. Konnte diese Anschauung nun schon aufkommen Gewerbszweigen gegenüber, deren Produkte für Jeden unentbehrlich waren, so musste sie gewiss da zur unbedingten Herrschaft gelangen, wo es sich um Leistungen handelte, nach denen nur eine Minderheit, die noch dazu eine geschlossene Vereinigung war, Begehr hatte. Da war es nur natürlich, dass von der obersten Leitung der Stadt oder der betreffenden kaufmännischen Korporation selbst, die Vornahme der vermittelnden Thätigkeit gewissen hiezu eigens angestellten Personen übertragen wurde. Die Makler waren die Beamten, die Diener des Handelsstandes. Das Verbot des Proprehandels und die Einräumung des ausschliesslichen Rechts der Vermittelung ergab sich alsdann aus diesem Amtskarakter von selbst. Man wird die Behauptung wagen dürfen, dass zur Kreirung dieser ökonomisch wichtigeren Bestimmungen die berührten Umstände allein schon ausgereicht haben würden. Für die Verbindung der notariellen Thätigkeit mit der geschäftlichen wird indess als ausschlaggebender Faktor immer das Beweissystem des altgermanischen Prozesses angesehen werden müssen.

Kaum hatte sich die geschilderte Entwickelung des Maklerrechts im späteren Mittelalter vollzogen, da fiel der Faktor, welcher nach Laband für seine Gestaltung in erster Linie massgebend gewesen war, hinweg.

Mit der Verdrängung des heimischen Privatrechts in Deutschland durch das römische verschwand auch der altgermanische Prozess, um durch den gemeinrechtlichen ersetzt zu werden. Dieser ruhte, wie sehr er auch nach manchen Richtungen hin einen starren Formalismus zur Schau trug, in seiner Grundauffassung ganz auf römisch-rechtlicher Grundlage, indem er den Parteien die Pflicht auferlegte, ihre Behauptungen durch Anführung von Thatsachen zu erhärten und dem Gericht das Recht einräumte, auf Grund dieser Thatsachen sich seine eigene Meinung von der Schuld oder Unschuld des Beklagten zu bilden und danach das Urtheil zu fällen. Es enthielt die für uns sehr wichtigen Bestimmungen, dass der Richter ein Faktum als erwiesen ansehen müsse, wenn es von zwei unverdächtigen Zeugen bekundet würde, und dass eine einfache Privaturkunde gegen den Aussteller vollen Beweis erbringe[406]. Es springt nun in die Augen, dass bei einem so gearteten Prozessrecht für den Handelsstand die Nothwendigkeit nicht mehr so zwingend war, durch Einsetzen besonderer Urkundspersonen die Klagbarkeit der Verträge zu sichern, da es ja hiezu nur der Zuziehung zweier Geschäftsfreunde zum Akte des Vertragsschlusses oder der schriftlichen Abfassung des

Kontraktes mit Unterschrift beider Parteien bedurft hätte. Die Bedeutung des Maklerinstituts erlitt insofern bereits durch den Sieg des gemeinrechtlichen Prozesses über den germanischen eine Abschwächung. Eine Aenderung in der rechtlichen Stellung des Maklers hat das Eindringen des römischen Rechts aber nicht herbeigeführt, es konnte es schon desshalb nicht, weil die Kaufleute einerseits dieselbe auch aus den anderen Gründen als eine zweckmässige, ja nothwendige ansehen mussten und durch das Zeugniss des beeidigten Maklers der Beweis doch immer auf dem kürzesten Wege erbracht werden konnte, andererseits bei dem einfachen Geschäftsverkehr durch die den Maklern bei dem Unterhandeln auferlegten Beschränkungen die Kaufleute sich selbst in ihrer freien Bewegung noch nicht gehemmt sahen.

Dem gemeinrechtlichen Prozess oder mehr noch der gemeinrechtlichen Theorie schreibt nun Laband aber nach einer anderen Seite hin eine Einwirkung auf das Maklerrecht zu [407]). Dieselbe habe nämlich Unterhändler als klassische Zeugen nur gelten lassen wollen für die Bedingungen des vereinbarten Vertrages, nicht für die Existenz eines solchen, weil sie an dem Zustandekommen wegen der zu empfangenden Gebühr interessirt seien. Diese Anschauung habe sie auch den vereideten Maklern entgegengetragen, weil sie des Notariatskarakters derselben sich nicht erinnert hätte. Als durch diese Theorie auch die Praxis beeinflusst worden sei, habe man Einrichtungen getroffen, um die Existenz eines Geschäfts auch ohne das Zeugniss eines Maklers darthun zu können. Es seien die Makler zur Führung eines Tagebuches über die von ihnen vermittelten Geschäfte verpflichtet worden, um darauf sich bei ihrem eidlichen Zeugniss berufen zu können. Als aber die Theorie auch die so gestützte Aussage des Maklers nur da als unbedingt beweisend habe anerkennen wollen, wo dies durch partikularrechtliche Vorschriften ausdrücklich angeordnet, da habe man für die Makler die weitere Bestimmung hinzugefügt, den Kontrahenten eine mit den Notizen des Tagebuches in Uebereinstimmung befindliche Urkunde, Schlusszettel oder Schlussnote genannt, zuzusenden. Durch die Annahme der Schlusszettel hätten die Parteien ihre Einwilligung in das Geschäft dokumentiren sollen, so dass es nun nicht mehr der Aussage des Maklers bedurfte.

Diesen Ausführungen Labands gegenüber können wir ein Bedenken nicht zurückhalten. Wenn man auch zugeben mag, dass die Anschauung der gemeinrechtlichen Theorie der Aufstellung der beiden erwähnten Vorschriften günstig war, so ist es doch fehlerhaft, in ihr den alleinigen Grund dieser Bestimmungen zu erblicken, der Art, dass ohne sie dieselben nicht getroffen wären. Dagegen spricht, dass, da die Theorie die volle Beweiskraft der durch das Tagebuch gestützten eid-

lichen Aussage des Maklers anerkannte, wo sie partikularrechtlich statuirt, es nur erforderlich gewesen wäre, eine entsprechende Bestimmung überall ausdrücklich auszusprechen, nicht aber noch die Ausstellung von Schlussnoten anzuordnen. Zu Jenem hätte man um so eher gelangen müssen, als es sich ja nur darum handeln konnte, das gesetzlich zu fixiren, was gewohnheitsrechtlich galt. Ferner erklärt die Ansicht Labands nicht, wesshalb nach manchen Rechten die Schlussnoten alle Bedingungen des Geschäfts enthalten müssen[408]). War doch die Hinzufügung derselben ganz überflüssig, wenn durch die Annahme des Schlusszettels nur die Existenz eines Vertrages bewiesen werden sollte, da ja nach der Theorie der Unterhändler hinsichtlich der Bedingungen ein klassischer Zeuge war.

Mit mehr Recht als auf die juristische Doktrin wird man jene Bestimmungen auf die Initiative der Kaufmannschaft zurückführen können und wir erblicken in ihnen den ersten Angriff derselben gegen die publica fides des Maklers. Weit entfernt davon, unter dem gemeinrechtlichen Prozess die den Makleraussagen eingeräumte unbedingte Glaubwürdigkeit als eine grosse Wohlthat zu betrachten, erachtete sie dieselbe vielmehr für eine unter Umständen sehr gefährliche, nämlich für den Fall eines Betrugs oder Irrthums auf Seiten des Maklers. Der Zweck des Tagebuches war desshalb wohl allein der, den Makler vor nachträglich eintretendem Irrthume und dolus zu bewahren, der Zweck der Schlussnoten, den Parteien ein Kontrolmittel über die Richtigkeit der Eintragungen an die Hand zu geben. Die Anschauung des Handelsstandes hätte konsequenterweise zur Vernichtung der den Maklern zugestandenen publica fides führen müssen. Zu einer solchen radikalen Aenderung aber vermochte man sich nicht emporzuschwingen und man griff statt dessen zu dem Aushülfsmittel, die Gültigkeit des Vertrages abhängig zu machen von der Annahme der Schlusszettel seitens beider Parteien. Diese praktisch ziemlich bedenkliche Bestimmung aber, die sich z. B. in der preussischen Wechselordnung von 1724 findet, ist später wieder aufgehoben worden[409]). Die preussische Maklerordnung von 1765 und das preussische Landrecht kennen sie nicht mehr. Wir werden sehen, wie derselbe Gedanke, der sich hier unter den Handeltreibenden zu regen begann, aber zu keinem rechten Resultate gelangen konnte, weil man sich über das eigentliche Ziel wohl selbst noch nicht ganz klar war, im 19. Jahrhundert wieder aufgenommen und mit grösserem Erfolge durchgeführt worden ist.

Die[410]) bisher erörterten Besimmungen, das Erforderniss der amtlichen Anstellung und Beeidigung, das ausschliessliche Recht der Vermittelung[411]), das Verbot des eigenen Handelsbetriebes[412]), die volle Beweiskraft der eidlichen Zeugnisse[413]), die Verpflichtung zur Führung eines Tagebuches und zur Aus-

fertigung von Schlussnoten[414]), können als die dem deutschen Maklerrechte eigenthümlichen Grundzüge bezeichnet werden. Diese sind aber noch durch eine Reihe weiterer Striche zu ergänzen, bevor das Bild von dem ehemaligen Institut ein getreues genannt werden darf. Hierin aber bieten die einzelnen Partikularrechte manche mitunter nicht unerhebliche Abweichungen von einander dar.

Die Wahl der Makler stand, wie bereits erwähnt, ursprünglich den kaufmännischen Korporationen oder dem Rathe der Stadt zu, auf dessen Zusammensetzung jene einen entscheidenden Einfluss hatten. Auch noch nach der brandenburgischen Wechselordnung von 1724 haben jene das Ernennungsrecht, während die Regierung sich mit der rein formellen Bestätigung begnügt[415]). Als aber im Laufe des 18. Jahrhunderts der Staat mehr und mehr seinen polizeilich-absolutistischen Karakter hervorkehrte, wurde jene Befugniss der Kaufmannschaft beeinträchtigt. Nach der preussischen Maklerordnung von 1765 ist der von der Regierung abhängige Magistrat der Handelsstädte die ernennende Behörde; er ist nur verbunden, die Vorschläge der Kaufmannschaft zu beachten und ihr nicht gerade missliebige Personen aufzudrängen[416]). Das preussische Landrecht legt die Besetzung der Maklerstellen in die Hände der Regierung, die von je zwei von dem Handelsstande präsentirten Personen eine zu ernennen hat[417]). Erst in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts erhalten die kaufmännischen Korporationen in Preussen das alte Recht zurück, ihre Vermittler sich selbst zu bestellen, und die Regierung beschränkt sich wieder auf die bloss formelle Bestätigung[418]). In Frankfurt, Bremen und Hamburg stand die Wahl dem Rathe der Stadt zu resp. einer Deputation desselben[419]).

Die berufenen Behörden waren bei der Ausübung ihrer Kompetenz aber nicht vollständig unabhängig, sondern von der Gesetzgebung an eine Zahl von Normen gebunden, indem von den Maklieramtskandidaten die Erfüllung bestimmter Erfordernisse verlangt wurde. Diese, die sich freilich in keinem Partikularrecht vereint vorfinden, sind dreierlei Art, intellektueller, moralischer und pekuniärer. Um die Kaufleute im Handelsverkehr nach verschiedenen Richtungen hin unterstützen zu können, sollten die Makler gewisse Kenntnisse besitzen. So müssen sie nach preussischem Recht die Handlung erlernt haben, müssen mit dem Münzwesen, den Ursachen der Kursschwankungen, dem Wechselrecht vertraut, die Waarenmakler zudem noch in der Waarenkunde bewandert sein[420]). Die Vertrauensstellung des Maklers gegenüber den Kontrahenten war der Grund der Anordnung, vertrauensunwürdige Personen mit dem Amte nicht zu bekleiden. Demgemäss waren von der Wahl ausdrücklich ausgeschlossen boshafte Falliten, überwiesene Meineidige und andere Kriminalverbrecher, endlich

durch eigenes grobes Verschulden in Vermögensverfall gerathene Personen[421]). Dagegen sollen durch unverschuldetes Unglück verarmte Kaufleute bevorzugt werden[422]). Schliesslich, falls trotz dieser für eine solide Geschäftsvermittelung aufgestellten Garantieen durch die Schuld eines Maklers die Parteien Vermögensverluste erleiden sollten, traf man Vorkehrungen für die Möglichkeit eines Ersatzes des zugefügten Schadens. Zu dem Zwecke wurde in Bremen der Makler zur Stellung einer Kaution von 2000 Thlr. verpflichtet, mit welcher er für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten dem Staate und den Privaten gegenüber zu haften hatte. Verminderte sich diese Summe aus irgend einem Grunde, so war er gehalten, sie sofort wieder zu ergänzen[423]).

Das interessanteste Kapitel des Maklerrechts ist das über die Pflichten der beeidigten Unterhändler. An der Spitze der hieher gehörigen Bestimmungen steht das schon besprochene Verbot des Eigenhandels. Die hiefür entscheidend gewordenen Gründe, das Bestreben, dem Makler eine seiner notariellen Stellung entsprechende Unparteilichkeit und der Kaufmannschaft einen ergebenen, in keine Konkurrenz mit ihr tretenden Diener zu sichern, sind auch massgebend gewesen für die mannigfachen weiteren ihm auferlegten Beschränkungen, und man muss der Gesetzgebung das Zugeständniss machen, dass sie mit der peinlichsten Sorgfalt bemüht war, das zu entdecken und zu unterdrücken, was der Erreichung jener Zwecke hätte hinderlich werden können. Ein erheblicher Unterschied tritt hiebei aber zwischen den einzelnen Partikularrechten, dem preussischen Recht einerseits und dem Recht der Handelsstädte Frankfurt, Bremen, Hamburg andererseits hervor, der sich kurz dahin karakterisiren lässt, dass jenes, von den erörterten Gesichtspunkten ausgehend, vermittelst logischer Gedankenoperation die einzelnen Normen festsetzte, unbekümmert um die Bedürfnisse des Verkehrs, dieses hingegen auch die letzteren in den Kreis seiner Berücksichtigung zog.

Uebereinstimmend sind die Rechte ausser in dem Verbot des eigenen Handels in Waaren und Wechseln in dem Verbot des Kommissionshandels[424]), der Theilnahme an Handelsgesellschaften[425]) und der Vereinigung Mehrerer zu gemeinschaftlichem Betriebe[426]). Letztere Bestimmung war unbedingt nothwendig, weil die durch das Privileg der vereideten Vermittler ohnehin stark eingeschränkte Konkurrenz durch Gestattung von Associationen ganz hätte aufgehoben werden können. Preussen untersagt ausserdem noch den Betrieb des Speditionshandels, eines eigenen Gewerbes, das Ausstellen und Giriren von Wechseln, die Uebernahme von Versicherungen, im Allgemeinen auch wegen der Vertrauensstellung und Beamtenqualität des Maklers die Annahme von Gehülfen[427]).

Nur in Krankheitsfällen darf nach besonderer Genehmigung der vorgesetzten Behörde der Makler sich eines Sohnes oder anderen Anverwandten als Gehülfen bedienen, aber immer nur eines. Hamburg gestattet für alle Fälle die Beschäftigung eines[428]), Bremen die von vier[429]), Frankfurt kennt das Verbot derselben gar nicht.

Am grellsten tritt der Widerspruch zwischen den verschiedenen Rechten in den Bestimmungen über die Verbürgung und Uebernahme von Handelsobjekten zu festem Preise hervor. Erstere ist nach preussischem Recht dem Makler nicht gestattet, weder wenn sie für eine der Parteien des durch ihn zu Stande gebrachten Vertrages, noch wenn sie für irgend einen anderen, seine Unterhändlerdienste gar nicht in Anspruch nehmenden Kaufmann erfolgt[430]). Nach demselben Recht ist der Makler bei Vermittelung eines Geschäftes stets zur sofortigen Kundgebung des zweiten Kontrahenten verpflichtet[431]). Das Recht der freien Städte kennt jenes Verbot nicht und was die zweite Bestimmung anlangt, so hat sie wenigstens das hamburgische Recht nicht aufgenommen. Es gesteht vielmehr dem Auftraggeber die Befugniss zu, den Makler auf eine gewisse Zeit von der Pflicht zur Namhaftmachung der anderen Partei zu entbinden[432]). Durch diese Klausel ist er in die Möglichkeit versetzt worden, zu festem Preise erforderlichen Falls Waaren und Wechsel zu übernehmen und auf eigene Gefahr sich einen Abnehmer zu suchen. Die Unvereinbarkeit der Verbürgung für einen der Vertragschliessenden wie der Uebernahme seitens des Maklers mit seiner ihm durch das Gesetz angewiesenen unparteiischen Stellung ist unzweifelhaft. Jene kann in ihm die Neigung erwecken, nöthigenfalls für den Hauptschuldner ein der Wahrheit widersprechendes günstiges Zeugniss abzulegen und seine vermittelnde Thätigkeit vorwiegend zu seinem Vortheil zu verwenden; diese ihn zu einer Bevorzugung seiner eigenen schwebenden Angelegenheiten vor denen des Kommittenten, zu Täuschungen desselben über die wahren Marktverhältnisse verleiten. Liessen die genannten Partikularrechte trotzdem die Erweiterung des Wirkungskreises des amtlichen Maklers zu, so hatte das seinen Grund darin, dass beide Manipulationen unter Umständen das Zustandekommen von Verträgen ausserordentlich erleichtern konnten. Wo die mangelhafte Bekanntschaft mit der Kreditwürdigkeit des einen den anderen von der Eingehung eines Engagements mit jenem abhalten mochte, wo der Wunsch oder die Nothwendigkeit bestand, einen grösseren Posten Waare sofort abzugeben, ohne dass doch genügend Käufer vorhanden waren, konnte der mit der Vermögenslage der einzelnen Geschäftsleute und der Stärke der künftigen Nachfrage vertraute Makler aushelfend dazwischen treten. Der Grund der freieren Gestaltung des Maklerrechts der Kaufmannsstaaten liegt selbstverständlich

in dem entscheidenden Einfluss, den hier der Handelsstand auf die Gesetzgebung hatte.

Der amtlichen Stellung des Maklers entspricht die Statuirung bestimmter Gebührensätze. Es ist ihm untersagt, als Vergütigung für seine Thätigkeit mehr, nach einzelnen Rechten sogar, weniger zu fordern oder unentgeltlich seine Dienste zu leisten [433]).

Sehr verschieden fassen die einzelnen Rechte die Stellung des Maklers zu den beiden Kontrahenten auf. Nach den einen soll er die Interessen beider in gleicher Weise wahren [434]), nach den anderen nur dem Auftraggeber allein dienen und es ist ihm ausdrücklich untersagt, nach Empfang eines Auftrages in demselben Gegenstande vor Ausführung desselben noch einen zweiten anzunehmen [435]). Die ausschliessliche Berücksichtigung des Vortheils des Kommittenten soll ihn aber nicht bis zur Hintergehung und Schädigung der anderen Partei treiben. Vor Allem soll er Niemanden wissentlich zu einem Vertrage mit einem in zweifelhafter Lage befindlichen Kaufmann verleiten. Ebensowenig soll er, wo die Noth Jemanden zum Losschlagen von Gütern veranlasst, einem Kauflustigen von dieser Sachlage Mittheilung machen [436]).

Von besonderer Wichtigkeit sind die Vorschriften über die Mitwirkung der Makler bei der Feststellung der Preise und Kurse. Als der Verkehr an Lebhaftigkeit gewonnen und an den vornehmsten Handelsplätzen täglich zahlreiche Geschäftsabschlüsse über dieselbe Waaren- und Wechselart stattfanden, machte sich unter den Kaufleuten das Bedürfniss nach einer regelmässigen zuverlässigen Notirung der Preise und Kurse geltend, um dem Einzelnen den Ueberblick über die Lage des Marktes zu erleichtern und den auswärtigen Geschäftsfreunden möglichst vertrauenswürdige Nachrichten von dem Gange des Geschäfts zukommen lassen zu können. Zur Erlangung solcher Aufzeichnungen aber musste man die Hülfe der Makler in Anspruch nehmen, durch deren Hände der gesammte Verkehr ging. Schon ein Edikt des Rathes der Stadt Frankfurt a. M. aus dem Jahre 1625 verfügt daher die Zuziehung von Wechselmaklern zur Kursfeststellung und erwähnt gleichzeitig, dass erstere bereits viele Jahre herkömmlich gewesen sei [437]). Das ostpreussische Maklerreglement von 1718 [438]) und die preussische Maklerordnung von 1765 [439]) enthalten die Anordnung, dass die Makler an bestimmten Tagen die vermerkten Kurse dem Kommerzkollegium resp. dem königlichen Bankdirektor einsenden sollten. Welch ein Modus der Aufzeichnung in Gebrauch gewesen, geht aus diesen Bestimmungen nicht hervor. Nach der Berliner Börsenordnung von 1805 [440]) hatten die Makler an den Hauptgeschäftstagen den Börsenvorstehern anzuzeigen, zu welchem Kurse resp. Preise Wechsel, Geldsorten und Waaren der einen und andern Art zu haben ge-

wesen, was dafür geboten und auf welche Summen wirklich abgeschlossen worden sei, auf Grund welcher Angaben seitens der Vorsteher alsdann nach bestem Ermessen die Notirungen erfolgten. Da demnach wesentlich von den Mittheilungen der Makler die Höhe der Kurse und Preise abhing, so war ihre Mitwirkung bei der Aufzeichnung derselben eine hochbedeutsame. Diese neue notarielle Funktion bildete sich alsbald zu einer neuen kräftigen Stütze des alten Maklerinstituts heraus. Es schien mehr als je erforderlich, den Unterhändler von jeder Thätigkeit fernzuhalten, die ihm ein Interesse an dem Stande der Preise verleihen könnte, da entgegengesetzten Falls die Gefahr einer Fälschung zu gross schien.

Waren die bisher erörterten Pflichten der Makler als im Interesse der Kaufmannschaft gegebene zu betrachten, so ist zum Schlusse noch auf einige mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl resp. den Fiskus erlassene Vorschriften hinzuweisen. Die Regierungen hatten gar bald erkannt, welch ein vortreffliches Mittel das Maklerinstitut sei, die Kaufleute in ihrem Handel und Wandel zu beobachten, ob sie sich auch genau an die den Verkehr regelnden Gesetze hielten, vor Allem, ob sie auch getreulich dem Fiskus die Abgaben leisteten. Darum soll der Makler nicht nur sich selbst von Umgehungen der verschiedenen Verordnungen fern halten, besonders nicht Kunstgriffe anwenden, um den Preis der Waaren, namentlich des Getreides zu steigern, sondern er soll auch darauf achten, dass die Kaufleute sich innerhalb der gesetzlichen Schranken bewegen, und wo er Neigungen zu Gesetzesverletzungen wittert, soll er auf die bestehenden Vorschriften aufmerksam machen und vor Missachtung derselben warnen, die erfolgten Uebertretungen aber gehörigen Ortes anzeigen. Besonders soll er sich angelegen sein lassen, dass nicht Schleichhandel vorkomme und die landesherrlichen öffentlichen Gefälle nicht beeinträchtigt werden [441]). So machte die Weisheit der Gesetzgebung die Diener der Kaufmannschaft zugleich zu ihren Aufsehern.

Auch diese Möglichkeit der Beaufsichtigung des Handelsverkehrs durch die Makler erschien den Regierungen als ein wichtiger Grund für die Aufrechterhaltung der Sonderstellung jener. Beide Umstände zeigten ihre eigentliche Bedeutung aber erst im 19. Jahrhundert, wo sie als neue Faktoren zum Schutze des Instituts heranrückten, als die in früherer Zeit massgebend gewesenen bereits geschwächt, ja zum Theil ganz verschwunden waren.

Die Verletzung der Pflichten seitens der Makler wurde bestraft mit Verweis, Geldbusse oder Amtsentsetzung [442]). Das preussische Landrecht ist ausserdem noch so liebenswürdig, willkürliche Leibesstrafe in Aussicht zu stellen. Die Aufsicht über die Makler führten die zur Ernennung befugten Behörden [443]).

Die Pfuschmakelei war streng verpönt und mit Geldstrafen bedroht[444]). In Hamburg unterlagen denselben sogar die Kaufleute, die sich eines unbeeideten Unterhändlers bedienten[445]). Nach der preussischen Maklerordnung von 1765 sollten zudem Pfuschmakler noch lebenslänglich unfähig zur Anstellung als vereidete Makler[446]) und die durch ihre Vermittelung zu Stande gebrachten Geschäfte nichtig sein[447]), welch letztere Bestimmung indess von dem preussischen Landrecht wieder aufgehoben wurde[448]).

Vergleichen wir die das Maklerwesen regelnden Bestimmungen mit den Aufgaben, die es zu lösen hatte, so wird man, ohne jede einzelne für gerechtfertigt zu erklären, im Allgemeinen ihre Zweckmässigkeit für diese Periode anerkennen müssen. Die Geschäftsvermittelung soll eine Erleichterung des Verkehrs herbeiführen; ist ihre Form der Art, dass ihr dies gelingt, ohne zugleich der Solidität desselben Abbruch zu thun, so ist sie als eine den Bedürfnissen vollkommen entsprechende anzusehen. Worauf es nun in dieser Zeit fast allein ankam, das war, die verschiedenen Parteien ohne grossen Zeitverlust mit einander in Verbindung zu setzen. Die Dienstleistung des Maklers war eine rein thatsächliche; er bemühte sich, für den Kauflustigen den Verkaufslustigen und für den Verkaufslustigen den Kauflustigen aufzusuchen und unterstützte sie, nachdem er sie zusammengeführt hatte, bei der Verhandlung mit seinen Rathschlägen. Der juristische Akt der Vertragsschliessung aber erfolgte ohne ihn durch die Parteien selbst. Nur selten hatte er von der einen Partei den Auftrag, in ihrem Namen und auf ihre Rechnung mit der anderen den Kontrakt einzugehen. Es liegt auf der Hand, dass, wo diese Art der Vermittelung als Regel ausreichte, die vielfachen dem Makler in der Sphäre der Rechtshandlungen auferlegten Beschränkungen, wie das Verbot der Bürgschaftsleistung und der Uebernahme von Handelsobjekten zu einem bestimmten Preise wohl hie und da den Geschäftsgang erschwert haben mögen, wo eben ausnahmsweise mehr als jene rein thatsächliche Leistung wünschenswerth schien, aber doch nicht dauernd als drückende Fesseln empfunden wurden. Andererseits waren es gerade diese Beschränkungen sammt dem Erforderniss der amtlichen Anstellung und der Gewährung des ausschliesslichen Rechts der Vermittelung, welche der Kaufmannschaft treue und ergebene Diener sicherten, wie sie zugleich auch die unerlässlichen Vorbedingungen für die Verlässlichkeit der immerhin schätzbaren notariellen Thätigkeit der Makler waren. Endlich aber waren Uebertretungen dieser Bestimmungen, insbesondere das Treiben unbefugter Unterhändler verhältnissmässig leicht zu entdecken, so lange auf dem Markte sich nur Eigenhändler und Makler bewegten. Es ist daher begreiflich, dass das Institut sich der Zufriedenheit der Kaufmannschaft erfreute.

Das änderte sich aber in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts. Von dieser Zeit an beginnt in dem Handelsstande eine Bewegung, die sich gegen die ganze exzeptionelle Stellung des Maklers richtet, eine Bewegung, die von Jahrzehnt zu Jahrzehnt immer weitere Kreise ergreift, immer tiefer greifende Aenderungen des Maklerrechts verlangt und die, wenn sie heute auch noch nicht ihr letztes Ziel verwirklicht sieht, doch bereits einen entscheidenden Sieg davon getragen hat. An der Spitze dieser ganzen Agitation steht bis in die sechziger Jahre die Berliner Börse, theils weil sie durch die sie auszeichnende kühne Unternehmungslust sich zum ersten Fondshandelsplatz Deutschlands emporgearbeitet, theils weil das preussische Recht ganz besonders weitgehende Beschränkungen statuirt hatte. Diese Bewegung gilt es nun im Einzelnen etwas näher zu verfolgen, wobei wir besonders die Berliner Börse im Auge behalten werden.

II. Die Geschichte des Instituts bis zum Erlass des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs.

Im 17. und 18. Jahrhundert hatte sich in der Art und Weise des Handelsbetriebes ein bedeutungsvoller Umschwung zu vollziehen begonnen. Nachdem die Landstrassen vervielfältigt, fahrbarer und sicherer gemacht waren, gaben die Kaufleute es mehr und mehr auf, selbst mit ihren Waaren von Stadt zu Stadt zu reisen. Das Fracht- und Speditionsgeschäft sonderte sich von dem Eigenhandel. Zur Besorgung des Ein- und Verkaufs der Waaren hielten sich die grossen Firmen an den ersten Handelsplätzen ständige Agenten, die Mehrzahl aber pflegte sich zu diesem Ende an befreundete Geschäftsleute zu wenden, die für ihre Mühwaltung eine Vergütigung — Provision — erhielten. Die Ausführung derartiger Aufträge wurde anfänglich als Nebengeschäft betrieben, mit der Zeit aber entwickelte sie sich zu einem ganz selbständigen Handelszweig, dem Kommissionshandel. In Preussen wurde derselbe als besonderes Gewerbe durch das Gewerbeedikt von 1811 anerkannt[449]). Nach diesem Gesetze hatte der Inhaber eines solchen Geschäftes die Konzession der örtlichen Polizeibehörde nöthig, die indess ohne Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniss jedem unbescholtenen Manne ertheilt werden sollte.

Von dieser Zeit an strömen nun unter dem Titel des Kommissionärs zahlreiche Personen der Börse zu, die, obschon Kommissionsgeschäfte und daneben häufig Eigenhandel, besonders Spekulationshandel betreibend, zugleich in ausgedehntem Maasse sich an der Vermittelung des Platzverkehrs betheiligten. Da die Kaufleute die von ihnen angebotenen Dienste bereitwillig annahmen, so gelang es ihnen, die vereideten Makler mehr und mehr in den Hintergrund zu drängen. Möglich

wurde dies zunächst durch einen Umstand, der auf den ersten Blick als ein rein zufälliger, bei näherem Hinsehen jedoch als ein in den damaligen Verkehrsverhältnissen mit Nothwendigkeit begründeter erscheint, dadurch nämlich, dass es der Gesetzgebung nicht gelungen war, die Berufssphäre des Maklers von der des Kommissionärs so scharf abzugrenzen, dass eine Ueberschreitung der letzteren mit Leichtigkeit hätte erkannt und gestraft werden können. Von den in erster Linie interessirten Faktoren hatte fast Jeder seine besondere Meinung über das, was dem Makler, und das, was dem Kommissionär zustehe. Nach der Auffassung der Regierung besass der Makler das ausschliessliche Recht der Vermittelung nur zwischen Kaufleuten. Zwischen einem Kaufmann und Nichtkaufmann, z. B. Fabrikanten, oder zwischen zwei Nichtkaufleuten dürfe Jeder, also auch der Kommissionär Handelsgeschäfte zu Stande bringen[450]). Die Makler hinwiederum nahmen für sich das Monopol der Vermittelung zwischen allen ortsanwesenden Geschäftsleuten, Fabrikanten mit eingeschlossen, in Anspruch und wollten dem Kommissionär nur das Recht zugestehen, für auswärtige Auftraggeber Verträge abzuschliessen. Wolle man aber auch ihren Gegnern die Befugniss einräumen, Ordres am Platze befindlicher Personen auszurichten, so bleibe doch jedenfalls der Unterschied bestehen, dass dieselben in eigenem Namen zu kontrahiren hätten, während sie selbst, ohne in das Engagementsverhältniss einzutreten, den Käufer direkt an den Verkäufer wiesen. Wenn demnach ein Kommissionär Schlussnoten versende, so mache er sich der Pfuschmakelei schuldig[451]). Die Kaufmannschaft endlich sammt den Kommissionären, mehr den Neigungen ihres Herzens als dem Sinne des Gesetzes folgend, glaubte das Karakteristische der Pfuschmakelei darin finden zu müssen, dass Jemand, ohne dazu angestellt und vereidigt zu sein, aus eigenem Antriebe, mithin ohne Auftrag von Anderen, einen Erwerb in der Vermittelung von Handelsgeschäften suche. Nicht aber sei es einem Kaufmanne, also auch nicht einem Kommissionär verwehrt, gegen Entgelt Aufträge von Anderen anzunehmen und auszuführen, die den Zweck haben, irgend einen Gegenstand des Verkehrs zum Gegenstand eines Vertrages zwischen dem Beauftragenden und dem Dritten zu machen, die Bedingungen des Vertrages zu vermitteln und, worauf die Makler das Hauptgewicht legten, die Verhandlungen soweit zu führen, dass der Vertrag ohne seine Namhaftmachung, d. h. ohne dass er in eigenem Namen kontrahirt, durch briefliche Erklärung zwischen den Kontrahenten zum Abschluss gelangt[452]).

Von all diesen Auffassungen gewann die letztere praktisch den grössten Einfluss, weil die Gerichte sich in der Regel dem Gutachten der Kaufmannschaft fügten[453]). Als natürliche Folge davon trieb die Pfuschmakelei ihr Wesen ungestört

weiter. Zwar richten die vereideten Unterhändler eine Beschwerdeschrift über die andere an die Aeltesten der Kaufmannschaft und schildern in ergreifenden Worten, wie ihre Lage bedrängt sei und wie die Solidität des ganzen Handelsplatzes unter dem Eindringen der unbefugten Vermittler leiden müsse[454]; als Antwort erhalten sie immer nur den Rath, die Uebelthäter bei den Gerichten zu denunziren[455]. Aber wie häufig dies auch geschah, in den allermeisten Fällen wurden die Angeklagten für straffrei erklärt, weil der Thatbestand des Vergehens sich nicht habe feststellen lassen[456]. Die Makler nahmen endlich von den Anzeigen Abstand und suchten sich mit dem neuen Zustand der Dinge in einer Weise abzufinden, wie wir sie gleich noch näher kennen lernen werden.

Die Erfolglosigkeit der Denunziationen der Makler kann nicht Wunder nehmen. Nach der Auffassung der Kaufmannschaft sollte der Kommissionär kein Gewerbe aus der Vermittelung machen. Allein da derselbe nicht nur Maklergeschäfte besorgte, sondern auch Aufträge für auswärtige Kommittenten ausführte, insbesondere auch auf eigene Faust sich in zahlreiche Spekulationen einliess, wie war da zu konstatiren, ob er die Unterhändlerdienste gewerbsmässig oder gelegentlich leiste? Der Kommissionär sollte ferner nicht ohne Auftrag handeln. Es war nun unter den vereideten Maklern Sitte, an den Vormittagen die Komptoirs der Kaufleute zu besuchen, um die in den Börsenstunden zu effektuirenden Ordres entgegenzunehmen. Konnte man dem Kommissionär verbieten, sich in die Geschäftsbureaus der Handeltreibenden zu begeben? Schwerlich! Wenn man das aber nicht konnte, wie sollte da festgestellt werden, ob er sich zur Vermittelung erboten oder ob dieselbe ihm angetragen worden sei? Dieselben Schwierigkeiten der Entdeckung des wahren Sachverhalts mussten sich auf der Börse wiederholen. Wenn man dem Kommissionär nicht untersagen konnte, daselbst mit Geschäftsleuten zu verkehren, so gab es auch keine Möglichkeit des Nachweises mehr, dass er sich aus eigener Initiative zur Vermittelung hinzugedrängt habe.

Gesetzt aber auch, die Definition der Makler, welche wohl als die richtigste wird anerkannt werden müssen, sei als massgebende von den Gerichten angenommen worden, so wäre ihre praktische Anwendung doch nicht ohne weitgehende Beschränkung der Einzelnen in der Wahl ihrer Vermittler möglich gewesen — eine Massregel, die um so fühlbarer geworden wäre, als, wie von vielen Seiten behauptet wurde, die Pfuschmakler an Kenntniss, Geschicklichkeit und Rührigkeit die vereideten Unterhändler oft überragten und an Zuverlässigkeit auch in Nichts hinter ihnen zurückstanden[457]. Hätte man jedoch eine solche Fessel im Interesse des allgemeinen Wohles auch für unvermeidlich gehalten, so würde die Verfolgung der Gesetzes-

übertretungen doch noch nicht bessere Resultate erzielt haben. Denn wie sollte konstatirt werden, ob der Kommissionär in eigenem Namen kontrahirt oder Schlusszettel ausgefertigt habe, da ja diese stets erst nach Börsenschluss geschrieben und den Kontrahenten zugestellt zu werden pflegten. Eben dieselbe Schwierigkeit hätte der praktischen Geltendmachung der Auffassung der Regierung entgegengestanden, abgesehen davon, dass dieselbe den Maklern schon desshalb sehr ungünstig war, weil an dem Verkehr in manchen Geschäftszweigen, z. B. dem Wollhandel, sich mehr Landwirthe und Industrielle als Kaufleute betheiligten. Was endlich den von den Maklern zur Forträumung jener Schwierigkeiten gemachten Vorschlag angeht, eine besondere Behörde mit der Aufgabe der Verfolgung der Pfuschmakelei zu betrauen und zu dem Ende mit dem Recht der Einsicht der Handelsbücher der Kommissionäre auszustatten, aus denen sich allerdings die Art der Thätigkeit der letzteren ergeben musste, so schloss derselbe eine so unnatürliche Beschränkung der persönlichen Freiheit ein, dass seine Undurchführbarkeit auf der Hand liegen musste. Kurz es gab schlechterdings kein Mittel, die vereideten Unterhändler vor der gefährlichen Konkurrenz zu retten. In der Theorie liess sich wohl das Makler- von dem Kommissionsgeschäft sondern, in der Praxis aber regelmässig nicht erkennen, ob eine einzelne Handlung die Merkmale der einen oder der anderen an sich trage, sobald die an derselben Betheiligten der Kundmachung des wahren Sachverhaltes widerstrebten. So wenig man daher die Kommissionäre wieder aus der Welt schaffen oder auch nur von der Börse fernhalten konnte, so wenig liess sich die Pfuschmakelei verbannen. Sie behauptete siegreich ihren Platz in Berlin wie an den anderen Handelsplätzen[458]).

Aber wie war es denn dazu gekommen, dass der Handelsstand die von ihm selbst bestellten Vermittler so rücksichtslos bei Seite schob und keiner Disziplin unterworfenen Personen die Besorgung seiner Geschäfte übertrug? Hätten die Kaufleute nicht selbst die vereideten Unterhändler fallen lassen, so hätte ja keine Konkurrenz, mochte sie kommen, woher sie wollte, ihnen schädlich werden können. Die letzteren unterliessen desshalb auch nicht, in ihren zahlreichen Eingaben an ihre Vorgesetzten, die Aeltesten der Kaufmannschaft, auf diesen Punkt aufmerksam zu machen und um die Rückkehr zur alten Praxis zu bitten, indem sie zugleich die treueste Pflichterfüllung und thunlichste Berücksichtigung aller Wünsche versprachen. Hiezu aber wollte und konnte man sich nicht verstehen. Denn die Bevorzugung der Pfuschmakler hatte ihren Grund keineswegs in der grösseren Rührigkeit mancher und der grösseren Anspruchslosigkeit der Mehrzahl von ihnen, sondern in den veränderten Bedürfnissen des mit dem speku-

lativen Element sich mehr und mehr durchsetzenden geschäftlichen Verkehrs.

Der Umfang der Spekulation hängt u. A. von dreierlei ab, von der Zahl der geeigneten d. h. fungiblen Objekte, von dem Grade der Leichtigkeit, mit welchem die Verfügung über beliebige Quantitäten derselben erlangt werden kann, und von dem Grade der Wahrscheinlichkeit, in jedem Moment von allen die künftige Kurs- und Preisbewegung beeinflussenden Ereignissen Kenntniss zu haben. Diese Voraussetzungen waren in gewissem Masse freilich schon in früheren Jahrhunderten vorhanden, seit Getreide ein Gegenstand des Handels und seit der Frachtverkehr und das Postwesen geregelt und geordnet waren. Allein das neunzehnte Jahrhundert hat jene drei Faktoren zu früher nicht geahnter Stärke in relativ sehr kurzer Zeit anschwellen lassen. Jetzt beginnen die Aktiengesellschaften in Deutschland sich auszubreiten und die Staaten auch hier Anleihen zu erheben. Die Eisenbahnen schaffen die Güter in kurzer Frist an ihren Bestimmungsort und gestatten dem Interessenten, mit Sicherheit auf ihre rechtzeitige Ankunft zu rechnen. Endlich ermöglicht die Telegraphie das Bekanntsein jedes Ereignisses an jedem Orte der Erde wenige Minuten nach seinem Eintritte. Die unausbleibliche Folge hievon war ein ausserordentlicher Aufschwung des Spekulationshandels, besonders in Getreide, Aktien und Staatsobligationen.

Die Spekulation aber erheischt die Möglichkeit eines sofortigen Geschäftsabschlusses nach reif gewordenem Entschlusse zur Einleitung oder Beendigung einer Operation. Wer sich ihr als Vermittler darbieten wollte, musste bereit sein, diesem Verlangen nachzukommen, zu festem Preise selbst zu übernehmen. Dieses Bedürfniss trat aber besonders lebhaft an der Berliner Börse zu Tage. Das Interesse an der Gelegenheit zu baldigster Kontraktseingehung beruht auf der Möglichkeit einer Kursänderung und der für den Unterhändler bestehenden Schwierigkeit, von dem Auftraggeber schnell Kunde zu erhalten, ob er seinen Entschluss auch noch nach dem eingetretenen Wechsel aufrecht erhalten wolle. Wo nun Spekulant und Unterhändler sich in ein und demselben Saale befinden, lässt sich diese Information, wenn auch nicht ohne alle Umständlichkeiten, so doch ohne allzu grossen Zeitverlust erlangen. Anders aber, wenn der Kommittent an einem anderen Orte sich aufhält. Der grösste Theil des Geschäfts der Berliner Börse besteht aber gerade in der Ausführung von Aufträgen, die von auswärts anlangen. Die Geschäftsleute in anderen Städten pflegen ihre Aufträge an die Berliner Kommissionshäuser zu senden, welch letztere sie alsdann dem Unterhändler zur Ausführung übermitteln. In der Regel fügen erstere das Ersuchen bei, sofort telegraphisch benachrichtigt zu werden, ob zu dem angegebenen Preise der in Aussicht ge-

nommene Kontrakt abgeschlossen werden könne. Um hiezu im Stande zu sein, muss das Kommissionshaus von dem Unterhändler bei Annahme des Auftrages das Versprechen erhalten, für die Erledigung desselben zu den fixirten Bedingungen aufkommen zu wollen.

Dem Spekulanten mag es ferner häufig von Wichtigkeit sein, seine Urheberschaft bei einer Operation verborgen zu halten. Denn schon die blosse Thatsache eines Engagements eines tonangebenden Börsenmannes nach der einen oder der anderen Richtung kann unter Umständen auf die Stimmung der Versammlung der Art einwirken, dass die Pläne jenes vollständig vereitelt werden. Hier muss der Vermittler wieder, falls er seinen Aufgaben entsprechen will, sich selbst verpflichten.

Aber auch in dem reellen Handel machten sich ähnliche Bedürfnisse geltend. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass ausnahmsweise auch früher eine Uebernahme von Waaren und Bürgschaftsleistung seitens des Maklers erwünscht erschien. Je mehr nun der Verkehr an Intensität gewann, je nutzbringender ein schneller Umsatz der Güter wurde, je mehr sich die Zahl der an dem Handel theilnehmenden Personen vergrösserte, desto mehr musste sich jene Ausnahme der Regel nähern.

Mit diesem Wechsel in den Bedürfnissen des Handelsverkehrs hatte sich aber das alte Maklerinstitut nicht fortentwickelt. Es war und blieb zugeschnitten auf jene primitiven Zustände, wo mit der rein thatsächlichen oder allenfalls agentenmässigen Dienstleistung des Unterhändlers der Kaufmannschaft Genüge geschah. Jetzt aber musste dieselbe von dem Vermittler die Selbstverpflichtung verlangen und als der vereidete Makler sich dazu als unfähig erwies, was Wunder, dass sie das unbrauchbar gewordene Werkzeug in die Rumpelkammer verwies und sich nach einem neuen umsah, das sich leichter und bequemer handhaben liess. Diese Eigenschaften trug der unter dem Titel eines Kommissionärs in die Börse eindringende, durch keine Fessel in seiner freien Bewegung gehemmte Pfuschmakler an sich.

Von Jahr zu Jahr verengerte sich nun der Kreis der Geschäfte, welche von den vereideten Maklern ohne Pflichtverletzung erledigt werden konnten. Aber selbst diese blieben ihnen nicht reservirt. Lag es doch für den Kaufmann nahe, den bewährten Vermittler, der die mit Risiko verknüpften Operationen ausgeführt hatte, wenigstens nicht ohne dringende Ursache da zu übergehen, wo eine Selbstverpflichtung nicht geboten schien. Die vereideten Makler aber begannen endlich, nachdem sie Jahrzehnte lang die Aeltesten der Kaufmannschaft und die Regierung vergeblich um Schutz angerufen hatten, erst schüchtern, dann immer dreister und dreister dem Beispiel

ihrer Konkurrenten, freilich im Widerspruche mit ihrer Pflicht und ihrem Eide, zu folgen. Wir werden hievon noch an anderer Stelle zu sprechen haben[459].

Während so die ökonomische Funktion des amtlichen Vermittlers an Bedeutung verloren hatte, weil sie den Ansprüchen des modernen Verkehrs nicht mehr genügte, war auch die alte notarielle im Werthe gesunken, weil sie überflüssig, ja gefahrvoll geworden war. Es ist bereits bemerkt worden, dass seit der Herausbildung des gemeinen Civilprozesses die von dem Institut der vereideten Makler dem Handelsverkehr geleisteten Dienste nicht mehr so schätzbar erscheinen konnten als ehedem, weil zur Sicherung der Klagbarkeit der Verträge nicht mehr so beschwerliche Formalitäten erforderlich waren. Hierin hatte sich die Sachlage nun nicht geändert, weder zum Besseren, noch zum Schlechteren. In einem grossen Theile Deutschlands galt ja der gemeinrechtliche Prozess bis vor Kurzem und die im vorigen und in diesem Jahrhundert erlassenen partikulären Prozessordnungen wichen in der Frage der Beweismittel, soweit sie uns interessirt, von dem gemeinen Recht nicht ab. Dagegen hatten sich im geschäftlichen Verkehr Zustände entwickelt, welche die Notorisirung der Verträge seitens der Makler als ganz entbehrlich erscheinen liessen. Die Solidität im Handelsverkehr war in so hohem Masse gestiegen, ein jeder Kaufmann fühlte sich zur Innehaltung der eingegangenen Verbindlichkeiten so stark verpflichtet, dass Prozesse über die Existenz eines Vertrages fast ganz unbekannt waren. Die notarielle Thätigkeit der Makler war vor ihrer ökonomischen bereits vollständig in den Hintergrund getreten. Die Schlusszettel wurden zwar den Parteien zugestellt, aber prozessualischer Gebrauch davon nicht gemacht[460].

Man könnte nun vielleicht diese gehobene Solidität und Seltenheit von Prozessen über die Existenz von Verträgen auf die den amtlichen Unterhändlern eingeräumte publica fides als Ursache zurückführen wollen, da ja vor der eidlichen Aussage des Maklers jede Bestreitung zu Boden fallen musste. Das aber würde ein Fehler sein. Es spricht dagegen der Umstand, dass über die zahllosen, durch Pfuschmakler vermittelten Geschäfte ebenso selten eine Klage erhoben worden ist. Die Ursache ist vielmehr in der in immer weiterem Umfange erfolgenden Ersetzung der Geld- durch die Kreditwirthschaft zu sehen. Jeder Kaufmann arbeitet heute mit einem ausgedehnten Kredit. Diesen aber kann er nur erlangen und sich bewahren, wenn er in der Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten der allergrössten Pünktlichkeit, der peinlichsten Gewissenhaftigkeit sich befleissigt. Wer es wagen wollte, den Abschluss eines Geschäfts zu bestreiten, um den daraus für ihn resultirenden Verpflichtungen zu entgehen, würde die Erlangung eines momentanen Vortheils, das bestmögliche Resultat solcher

Handlungsweise, mit dem dauernden Verluste des Vertrauens seitens der Kaufmannschaft und der Unmöglichkeit der Fortführung seines Geschäfts büssen müssen.

Zur Konstatirung der Existenz eines Vertrages war der vereidete Makler also keinenfalls mehr nothwendig. Soweit es sich aber um die Bedingungen des abgeschlossenen Geschäfts handelte, erschienen das Tagebuch und die Schlussnoten des Maklers nicht nur nicht als unbedingt vertrauenswürdige, sondern als sehr unzuverlässige Beweismittel. Wir haben bereits dargelegt, wie unseres Erachtens schon im 17. und 18. Jahrhundert in der Kaufmannschaft ein Misstrauen sich regte gegen die den amtlichen Unterhändlern eingeräumte publica fides. Wir haben hinzugefügt, dass dieses Gefühl einen Ausdruck fand in der den Maklern auferlegten Pflicht, den Kontrahenten Schlussnoten zuzustellen, dass aber ein wirklich befriedigendes Resultat nicht erreicht wurde. Im 19. Jahrhundert tritt nun dieser alte Gedanke von Neuem auf, aber mit sehr viel grösserer Entschiedenheit und seines Zieles sich klarer bewusst. Auch hier war es wieder in den Formen des modernen geschäftlichen Verkehrs begründet, dass die unbedingte Glaubwürdigkeit der vereideten Makler jetzt als vollständig unhaltbar erschien. Als die Zahl der täglich eingegangenen Verträge noch eine geringe war und ihr Abschluss sich über den grösseren Theil des Tages vertheilte, mochte der Makler Musse zur sorgfältigen Aufzeichnung der vereinbarten Bedingungen haben. Seitdem aber der ausserordentlich gestiegene Geschäftsverkehr sich in den Börsenversammlungen in einen Zeitraum von ein bis zwei Stunden zusammendrängt, seitdem eine scharfe Konkurrenz die einzelnen Makler nöthigt, eifrigst sich um die Erlangung von Aufträgen und schleunige Erledigung der empfangenen zu bemühen — Zustände, bei denen die Zeit kaum ausreicht zur flüchtigen Eintragung weniger Notizen in das Taschenbuch, — wie leicht ist da ein Irrthum möglich! Die Aufrechterhaltung des alten Privilegs hiess in der That, Vermögen und Ehre des Kaufmanns von dem Grade der Aufmerksamkeit und der Gewissenhaftigkeit des Maklers abhängig machen [461]).

Aus diesem Grunde hatten die Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft bereits 1825 die Aufnahme einer Bestimmung in die in diesem Jahre zu Stande gekommene Börsenordnung für Berlin durchgesetzt, wonach ein zwischen zwei Mitgliedern der kaufmännischen Korporation verabredetes Geschäft durch Eintragung in ein dazu eigens hergerichtetes Börsenprotokoll öffentliche Beglaubigung erhielt [462]). Zu gleicher Zeit hatten sie in dem Entwurfe einer Maklerordnung eine Reihe von tiefeinschneidenden Reformen des Maklerrechts in Vorschlag gebracht. Sie forderten von dem Makler, sich möglichst um die Unterschrift der Parteien auf den Schlusszetteln zu bemühen.

Handele es sich um binnen drei oder weniger Tagen zu erfüllende Geschäfte oder um solche, bei denen der Moment der Ausführung gar nicht vereinbart, so solle, wenn die Unterschrift des Schlusszettels nicht zu erlangen gewesen, binnen acht Tagen die Erfüllung des Geschäfts durch gerichtliche Klage in Antrag gebracht werden, widrigenfalls der Vertrag als aufgehoben zu betrachten sei. Für den Fall der rechtzeitigen Klagerhebung solle die auf das Tagebuch gestützte eidliche Aussage des Maklers vollen Beweis erbringen. Handele es sich aber um nach einer längeren als der oben angegebenen Frist erst zu erfüllende Geschäfte, so solle der Makler, im Falle die Unterschrift des Schlusszettels nicht erfolgt sei, nur den Glauben eines vollgültigen Zeugen haben. Sei die Unterschrift von beiden Seiten vollzogen, so solle das Tagebuch des Maklers vollen Beweis schaffen für Alles aus dem Schlusszettel nicht Ersehbare. Nach Ablauf eines Jahres aber solle diese Beweiskraft des Tagebuches erlöschen und der Makler nur als gewöhnlicher Zeuge vernommen werden können[463]). In ganz ähnlicher Weise äussern sich die Kaufmannschaften anderer Städte, z. B. von Danzig, Königsberg und Breslau[464]). Berücksichtigung freilich fanden diese Forderungen vor der Hand noch nicht.

Die feindliche Stellung, welche die Kaufmannschaft zu der publica fides der vereideten Makler einnahm, beruhte aber auch noch auf einem anderen Grunde. Sie betrachtete dieselbe nämlich nicht mit Unrecht als eine Art der Bevormundung und je mehr in den dreissiger und vierziger Jahren unter dem Einfluss der Ideen des Liberalismus das Selbstbewusstsein des Bürgerstandes wuchs, um so widerwärtiger wurde dem hervorragendsten Vertreter desselben eine Einrichtung, durch die seinen Untergebenen eine so weitgreifende Macht verliehen war über die Wirkung seiner geschäftlichen Handlungen[465]).

In den geschilderten Verhältnissen lagen die treibenden Kräfte der sich gegen die exceptionelle Stellung des Maklers richtenden Strömung. Ihr stellten sich aber auch eine Reihe von hemmenden Faktoren in den Weg und zwar war das nicht bloss die jedem alten Rechtsgebilde innewohnende Zähigkeit des Daseins und die der Bureaukratie regelmässig anhaftende Schwerfälligkeit, sondern sogar eine Opposition in den Kreisen des Handelsstandes selbst. Natürlicherweise konnten die Umstände, welche andere Leistungen als früher vom Vermittler verlangten, nicht Jedem mit der gleichen Deutlichkeit vor die Augen treten und konnte eben deswegen die Nothwendigkeit einer Reform des Maklerrechts nicht Jedem zu gleich klarem Bewusstsein kommen. Das war besonders bei denjenigen Geschäftsleuten der Fall, die sich weniger mit dem spekulativen Handel befassten. Zudem aber waren die Kaufleute gewohnt, die von ihnen seit Menschengedenken erwählten, resp. zur Wahl

vorgeschlagenen und beaufsichtigten Unterhändler als ihre Untergebenen anzusehen und es widerstrebte dem Patrizierstolze, sie durch Freigebung des Maklergewerbes aus dieser Dienerstellung in eine der ihrigen gleichberechtigte emporzuheben. Einen karakteristischen Ausdruck fand dieses Herrschaftsgefühl unter anderen in folgender Begebenheit. Als einstmals der Magistrat von Berlin, die Mittelinstanz bezüglich der Maklerangelegenheiten zwischen der Regierung und dem Aeltestenkollegium der Kaufmannschaft, einen von dem letzteren verfassten Entwurf einer neuen Maklerordnung den vereideten Unterhändlern zur Begutachtung vorgelegt hatte, weil derselbe ihre rechtliche Stellung regeln wollte, war die Folge dieses gewiss nicht unbilligen Schrittes allgemeine Entrüstung unter den Aeltesten. Eine Beschwerdeschrift wurde jener Behörde wie dem Minister eingereicht und es als ein unerhörtes und unbegreifliches Ereigniss hingestellt, dass ihre treffliche Arbeit ihren Untergebenen zur Rezension vorgelegt worden sei[466]).

Dieser der Reform feindlich gegenüberstehenden Anschauung trat eine andere hülfreich an die Seite, welche man als die spezifisch juristische bezeichnen kann. Sie war am verbreitetsten unter den Juristen und Regierungsbeamten, besass aber auch in den kaufmännischen Kreisen Anhänger. Man meinte, da seinem Begriffe nach der Makler nur Vermittler im strengsten Sinne des Wortes, nicht Selbstkontrahent sei, so dürfe die Gesetzgebung demselben auch keine Befugnisse einräumen, die ihn jenem Begriffe untreu machen müssten. Einen sehr prägnanten Ausdruck hat dieser Argumentationsweise Laband gegeben, indem er erklärt: „Was aber das so sehr empfohlene Dazwischentreten des Maklers zwischen die Kontrahenten und die Uebernahme von Bürgschaften für denselben betrifft, so widerspricht das schnurstracks dem Begriffe des Maklers. Wer für fremde Rechnung, aber in eigenem Namen Handelsgeschäfte abschliesst, der ist nicht Makler, sondern Kommissionär, also selbst Kaufmann. Der Makler dagegen soll in keiner Weise als Mitkontrahent bei dem von ihm vermittelten Geschäfte betheiligt sein“[467]). Dass nach der Gesetzgebung sich die realen Verhältnisse zu richten hätten anstatt nach diesen jene, hat hiemit sicherlich nicht ausgesprochen werden sollen. Allein bei dem Festhalten an rein juristischen Vorstellungen konnte man nicht zu der Erkenntniss gelangen, dass die Bedürfnisse des Verkehrs von dem Makler gerade Etwas erheischten, was seinem alten Begriffe nicht entsprach.

Als dritte im Bunde gesellte sich die Regierung hinzu, welche den alten Rechtszustand nicht glaubte aufgeben zu dürfen, um die Spekulation wirksam bekämpfen zu können. Sie ging von dem richtigen Gedanken aus, dass dieses Ziel sich am besten erreichen lasse, wenn man die erforderlichen Bestimmungen weniger gegen diese direkt als gegen ihre Unter-

händler kehre. Konnten als solche von der Spekulation nur die von der Regierung abhängigen vereideten Makler benutzt werden, so erschien die Erwartung berechtigt, dass ein an diese gerichtetes Verbot, Zeitgeschäfte zu vermitteln, dem Treiben jener einen tödtlichen Schlag versetzen werde. In der That wurde denn auch in den Gesetzen der dreissiger und vierziger Jahre, welche die fraglichen Verträge für nicht klagbar erklärten, dieses Verbot unter Androhung der Strafe der Amtsentsetzung ausgesprochen[468]).

Allein die Regierung hatte sich in ihren Berechnungen getäuscht. Die Spekulation nahm ungestört ihren Fortgang und die Pfuschmakler beeilten sich zu thun, was ihren amtlichen Kollegen untersagt war. Sie liefen hiebei sogar nicht die mindeste Gefahr, da sie nur in eigenem Namen abzuschliessen brauchten, um vor jeder Bestrafung sicher zu sein. Die vereideten Unterhändler aber wurden durch jene Bestimmungen auf das Empfindlichste getroffen, da ihre ohnehin schon geringere Brauchbarkeit dadurch nur noch mehr geschwächt wurde[469]).

Je mehr aber die Regierung die Nutzlosigkeit ihrer Bemühungen einsah, desto mehr erkaltete ihr Eifer für die Aufrechterhaltung des bestehenden Rechtszustandes, und in der Natur der beiden erstgenannten Faktoren war es begründet, dass auch sie mit der von Jahr zu Jahr steigenden Lebhaftigkeit des Verkehrs an Bedeutung abnehmen mussten.

Während so der Widerstand gegen die Reformbestrebungen nachliess, erhielten diese selbst noch eine kräftige Unterstützung von Seiten der manchesterlichen Anschauungen, die gerade in den fünfziger Jahren den Höhepunkt ihrer Macht erreichten. Man hatte das richtige Gefühl, dass die aus einer weit zurückliegenden Vergangenheit überkommenen Institute die Entwickelung der modernen Produktivkräfte hemmen müssten, und als man ihre Beseitigung anzustreben begann, wurde in das allgemeine Programm als ein Spezialpunkt auch die Maklerfreiheit aufgenommen. Freier Zutritt zu dem Gewerbe der Unterhändler und grössere Freiheit für die vereideten, wenn nicht schon die völlige Aufhebung des Unterschiedes zwischen beiden Klassen, war es, was man begehrte. Nun erschienen diese Forderungen nicht mehr als isolirte, sondern als ein Ausfluss jenes grossen Ideals, das die Zeit erfüllte, und das Schicksal des alten Instituts war entschieden.

Den allmählichen Fortgang der geschilderten Bewegung kann man am besten erkennen aus den Entwürfen von Maklerordnungen, welche die Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft zu verschiedenen Zeiten dem Ministerium einreichten. In einer Arbeit aus dem Jahre 1826 heisst es noch: „Wer ohne gesetzmässige Anstellung und Verpflichtung Handelsgeschäfte in der Eigenschaft als Makler abschliesst oder auch nur in die Ver-

mittelung oder Abschliessung eines kaufmännischen Geschäfts sich mischt und dabei fälschlich den Namen als Makler sich beilegt oder endlich Schlusszettel ausgiebt, soll als unbefugter Makler mit dem dreifachen Betrage des gesetzmässigen Maklerlohns bestraft werden, des bedungenen Maklerlohns verlustig und zur Anstellung als Makler lebenslänglich unfähig sein"[470]). Ein Entwurf von 1854 kennt das Verbot der Pfuschmakelei nicht mehr. In den Motiven aber wird erklärt: „Wir können nicht umhin anzunehmen, dass der Begriff der sogenannten Pfuschmakelei eigentlich keinen andern Boden hat als das natürliche Bestreben der Makler, ihren Broderwerb nicht geschmälert zu sehen. Hierin allein dürfte der Grund ihrer fortgesetzten Beschwerden und Anträge zu finden sein. Ein wirklich schädlicher Einfluss der so oft und so viel besprochenen Pfuschmakelei auf den Verkehr ist, soweit unsere Erfahrung reicht, niemals nachgewiesen"[471]). Dagegen wird hier noch an dem Verbot, als Kommissionär aufzutreten, festgehalten und in den Motiven heisst es sogar, dass diese Bestimmung wohl keiner Begründung bedürfe[472]). In einem Entwurfe endlich aus dem Jahre 1863 ist auch dieses Verbot fallen gelassen worden und das Recht der Uebernahme wird für den vereideten Makler energisch gefordert[473]).

So sah es in der Theorie aus. In der Praxis aber blühte trotz aller Verbote schon seit geraumer Zeit die Pfuschmakelei und auch die Uebernahme war den amtlichen Unterhändlern nichts Unbekanntes mehr. Ja kaum fand ein Geschäftsmann etwas Anstössiges in diesen Zuständen[474]). Noch einmal in den fünfziger Jahren bemühte sich der bekannte Polizeipräsident von Hinkeldey mit der ihm eigenthümlichen Brutalität die Achtung vor dem Gesetze wiederherzustellen. Er schickte Schutzleute auf die Börse mit dem Auftrage, auf verdächtige Individuen zu vigiliren. Einige daselbst befindliche Korporationsmitglieder wurden auch in der That ergriffen und unter polizeilicher Bewachung mitten durch die belebtesten Strassen der Stadt abgeführt. Allein der laute Unwille der gesammten Kaufmannschaft, der sich ebensowohl, wenn auch nicht mit der gleichen Heftigkeit, gegen die Absichten wie die in Anwendung gebrachten Mittel richtete und unter Anderem in einem energischen Proteste des Aeltestenkollegiums seinen Ausdruck fand, belehrte den eifrigen und gestrengen Herrn über die Unmöglichkeit der Durchführung seines Vorhabens. Der letzte Versuch, die realen Verhältnisse dem alten Rechtszustande anzupassen, war gescheitert[475]).

So ungefähr standen die Dinge, als in Nürnberg die Kommission tagte, um über ein allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch zu berathen und sie sich nun auch vor die Aufgabe gestellt sah, für das Maklerwesen neue Normen aufzustellen.

III. Die Geschichte des Instituts seit der Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs.

In der Nürnberger Kommission traten sich, als sie zur Behandlung des Maklerwesens gelangte, zwei Parteien gegenüber[476]. Die eine, vornehmlich von den Vertretern der freien Städte gebildet, beanspruchte eine grössere Bewegungsfreiheit für den Vermittler und wünschte insbesondere ihm die Bürgschaftsübernahme zu gestatten und den Proprehandel wenigstens nicht unter allen Umständen zu untersagen; die andere, noch vollständig in den alten Anschauungen befangen, erachtete die Aufrechterhaltung der bestehenden Beschränkungen für unerlässlich, theils die Allgemeinheit des Bedürfnisses nach Uebernahme und Bürgschaftsleistung leugnend, theils die beantragte Reform für unvereinbar haltend mit der notariellen Funktion des Handelsmaklers und der Natur des Vermittleramts.

Als Resultat der Berathungen und Beschlussfassungen ergab sich schliesslich Folgendes. Das Institut der amtlichen und beeidigten Handelsmakler blieb mit den sämmtlichen früheren Verpflichtungen bestehen. Dagegen wurde ihnen das bisherige Monopol genommen, das Unterhändlergewerbe für frei erklärt und Jedem das Recht zugestanden, unbehindert durch irgend welche Schranken die Vermittelung von Geschäften als berufsmässige Thätigkeit zu betreiben. Der Landesgesetzgebung wurde zwar die Befugniss eingeräumt, den amtlichen Maklern das ehemalige Exklusivrecht wieder beizulegen, indess hat kein Staat von dieser Erlaubniss Gebrauch gemacht und seit der Gewerbeordnung von 1869[477] ist die Möglichkeit hierzu auch abgeschnitten worden. Der freie Zutritt zum Maklergewerbe ist seitdem unter den Schutz der Reichsgesetzgebung gestellt.

Mehr im Einzelnen ist die rechtliche Stellung der vereideten Handelsmakler oder, nach dem Gesetzestext, Handelsmakler schlechtweg, wie sie durch das Handelsgesetzbuch, die sich daran anschliessenden Einführungsgesetze der Einzelstaaten und die Bestimmungen der lokalen Makler- und Börsenordnungen geschaffen worden ist, die folgende[478]. Die Ernennung resp. Bestätigung steht in den einzelnen Staaten verschiedenen Behörden zu. Es kommen vornehmlich in Betracht die Handelskammern oder die kaufmännischen Korporationen als ernennendes und die Regierungen als bestätigendes Organ, so z. B. in Preussen[479]. In Würtemberg steht das Ernennungsrecht dem Gemeinderathe zu[480]. In Sachsen bedürfen die von den Handelskammern zu Leipzig und Dresden erwählten Makler der Bestätigung seitens der Regierung nicht. Bestimmte Voraussetzungen für die Wählbarkeit sind nur in den Einführungsgesetzen einzelner Staaten enthalten, so muss z. B. in Frankfurt a. M. der Kandidat das

einundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und eine Kaution von 2000 Gulden stellen [481]).

Die Pflichten der Handelsmakler sind theils negativer theils positiver Art. Sie [482]) dürfen für eigene Rechnung keine Geschäfte machen, auch nicht als Kommissionäre, sie dürfen für die Erfüllung der Geschäfte, welche sie vermitteln, sich nicht verbindlich machen oder Bürgschaft leisten. Letztere Vorschrift ist indess für Frankfurt a. M. aufgehoben worden [483]). Sie dürfen zu keinem Kaufmanne in dem Verhältnisse eines Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehülfen stehen. Sie dürfen sich nicht mit anderen Handelsmaklern zu einem gemeinschaftlichen Betriebe des Maklergeschäfts vereinigen; sie dürfen zu keinem Geschäfte die Einwilligung der Parteien oder der Bevollmächtigten anders annehmen als durch ausdrückliche und persönliche Erklärung; sie dürfen weder von Abwesenden Aufträge annehmen, noch sich zur Vermittelung eines Unterhändlers bedienen. Die letzteren Vorschriften sind indess in einigen kleineren Staaten modifizirt resp. gestrichen worden [484]).

Positiv verpflichtet [485]) sind die Handelsmakler zur Führung eines Tagebuchs, in welches sie alle abgeschlossenen Geschäfte täglich einzutragen und zu unterzeichnen haben. Die Eintragungen sollen alle wesentlichen Momente des Kontraktschlusses enthalten. Nach Abschluss des Geschäfts hat der Handelsmakler jeder Partei eine von ihm unterzeichnete Schlussnote, welche die als Gegenstand der Eintragung bezeichneten Thatsachen enthält, zuzustellen. Bei Geschäften, welche nicht sofort erfüllt werden sollen, ist die Schlussnote den Parteien zu ihrer Unterschrift zuzustellen und jeder Partei das von der anderen unterschriebene Exemplar zuzusenden. Verweigert eine Partei die Annahme oder Unterschrift der Schlussnote, so muss der Handelsmakler davon der anderen Partei ohne Verzug Anzeige machen.

Pflichtverletzungen der Makler werden mit Geldbussen, zeitweiliger und dauernder Dienstentsetzung bestraft. Die Gültigkeit von vermittelten Geschäften wird durch das vorschriftswidrige Verhalten eines Handelsmaklers nicht berührt [486]).

Diesen wichtigeren unter den Beschränkungen stehen nun folgende Privilegien als die vornehmsten gegenüber. Das ordnungsmässig geführte Tagebuch, sowie die Schlussnoten eines Handelsmaklers sollen in der Regel den Beweis für den Abschluss des Geschäfts und dessen Inhalt liefern. Der ohnehin geringe Werth dieses praktisch so selten geltend gemachten Vorrechts ist aber fast bis auf Null herabgedrückt worden durch die Bestimmung, dass der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden habe, ob dem Inhalte des Tagebuchs und der Schlussnoten ein geringeres Gewicht beizulegen, ob die eidliche Be-

stärkung durch den Makler oder andere Beweise zu fordern, ob insbesondere die Weigerung einer Partei, die Schlussnote anzunehmen oder zu unterzeichnen, für Beurtheilung der Sache von Erheblichkeit sei[487]). Durch diese Anordnung sind endlich die Kaufleute von der Gefahr befreit worden, durch Unredlichkeit, Leichtsinn oder Irrthum eines Maklers an Vermögen und geschäftlicher Ehre Schaden zu leiden.

In einigen Staaten, z. B. Preussen, ist sodann den Maklern die Befugniss zugestanden worden, öffentliche Versteigerungen solcher Gegenstände abzuhalten, für welche sie als Vermittler angestellt sind[488]).

Endlich ist ihnen überall, wo amtliche Preis- und Kursnotirungen stattfinden, ein Mitwirkungsrecht bei diesem Akte gegeben worden. Die Art und Weise dieser ihrer Betheiligung im Fondshandel ist an anderer Stelle ausführlich dargelegt worden. Ganz dieselbe ist sie auch im Wechsel- und Produktenverkehr. Vor Allem ist es auch bei diesen Handelsartikeln in Berlin Sitte gewesen, einen Mittelkurs resp. Preis zu suchen und dieselbe 1874 gleichfalls zum Theil durch die Einführung der Protokollbücher verdrängt worden. Dieses Privileg der Theilnahme an der Preis- und Kursfeststellung hat sich in der Folgezeit als das erheblichste, ja das einzig erhebliche erwiesen.

Die Schilderung des neuen Rechtszustandes wird ergeben haben, dass die durch das Handelsgesetzbuch durchgeführte Reform in der Hauptsache auf die rechtliche Zulassung der Pfuschmakelei d. h. auf die Legalisirung eines thatsächlich bereits seit einigen Jahrzehnten bestehenden Zustandes beschränkt war.

Mit dieser Lösung der ihr gestellten Aufgabe glaubte die Kommission den Forderungen aller Betheiligten in gleich vollkommener Weise genügt zu haben. Der Kaufmann, der von dem Vermittler eine Verbürgung für die richtige Ausführung des Geschäfts seitens des anderen Kontrahenten oder die sofortige Uebernahme zu fixen Bedingungen begehren sollte, finde in dem Privatmakler hierzu ein brauchbares und geneigtes Werkzeug. Dem Kaufmanne hingegen, dem es um einen möglichst zuverlässigen und unparteiischen Unterhändler zu thun sei, sei durch Beibehaltung der vereideten und mit den sonstigen Garantieen umgebenen Handelsmakler Gelegenheit zur Befriedigung seiner Wünsche geboten. Endlich glaubte man durch die Gewährung der Vorrechte die amtlichen Vermittler selbst in eine Lage gebracht zu haben, wo sie die Konkurrenz der Privatmakler mit Leichtigkeit ertragen könnten.

Was nun die Folgen der Neugestaltung des Maklerrechts angeht, so kommt da vor Allem in Betracht der Einfluss derselben auf die Sicherheit und Solidität des Verkehrs und die Befestigung des Instituts der beeidigten Makler. Nach jener

Richtung lässt sich nun eine Einwirkung gar nicht nachweisen; es ist weder eine Verschlechterung noch Besserung eingetreten. Nirgends sind Klagen darüber erhoben worden, dass der Mangel der notariellen Beglaubigung, welcher den von den Privatmaklern vermittelten Geschäften anhaftete, zu Uebelständen geführt habe. Ja das Handelsgericht in Hamburg hat im Jahre 1870 ausdrücklich erklärt, dass, wiewohl seit Einführung des Handelsgesetzbuchs die grosse Mehrzahl der Platzgeschäfte durch unbeeidigte Unterhändler vermittelt worden sei, was früher nicht der Fall, die Zahl der Prozesse, in denen der Abschluss des Geschäfts zu den angegebenen Bedingungen bestritten wurde, sich keineswegs vermehrt habe [489]). Ebensowenig ist behauptet oder gar nachgewiesen worden, dass die Unredlichkeit in der Geschäftsvermittelung in Folge der neuen Reform grössere Dimensionen angenommen habe, als es in den letzten Jahrzehnten der Fall gewesen. Es ist demnach auch nirgends ernstlich der Versuch gemacht worden, für die Wiedereinführung des Monopols der vereideten Makler zu wirken [490]). Die Frage, welche seit der Einführung des Handelsgesetzbuchs auf der Tagesordnung stand, dreht sich vielmehr um die Beibehaltung oder Abschaffung des alten Instituts.

Die Nürnberger Kommission hatte sich, wie erwähnt, in der Hoffnung gewiegt, dass die amtlichen Vermittler keine ernstliche Konkurrenz von den Pfuschmaklern zu befürchten haben würden. Diese Hoffnung sollte sich alsbald als eine trügerische erweisen. Die Bedürfnisse des Handelsverkehrs waren dieselben geblieben, die Unfähigkeit der vereideten Makler, ihnen zu entsprechen, die Ueberlegenheit der privaten Vermittler ebenfalls. Es war zudem vorauszusehen, dass von Jahr zu Jahr eine Steigerung jener Bedürfnisse eintreten und ein immer grösserer Theil des gesammten geschäftlichen Verkehrs in die Hände der durch keine Schranken behinderten Unterhändler fallen werde. So musste die Lage der vereideten Makler, je weiter in die Zukunft hinaus der Blick sich richtete, in desto schwärzeren Farben erscheinen. Es kann uns desshalb nicht Wunder nehmen, wenn die Aenderung des früheren Rechts bei diesen dem allerentschiedensten Missbehagen begegnete. Ihr Wunsch war unter dem alten Recht dahingegangen, die kompetenten Behörden mit unnachsichtlicher Strenge gegen das Treiben der Pfuschmakler einschreiten zu sehen, jetzt sahen sie sich sogar des bisherigen schwachen rechtlichen Schutzes beraubt und wehrlos der vernichtenden Konkurrenz preisgegeben. Es war nur natürlich, dass sie, um mit einer neuen Waffe sich auszurüsten, für sich die Befugniss begehrten, in ähnlicher Weise wie ihre freier gestellten Kollegen sich für die Ausführung eines übernommenen Auftrages zu fixen Bedingungen verbindlich machen zu dürfen [491]). Als man indess diesem Verlangen nicht nachkam, gab es nur zwei Wege der Rettung,

entweder die amtliche Würde niederzulegen und in die Reihen der freien Vermittler einzutreten oder gebotenen Falls den Eid zu brechen und sich selbst von den Fesseln zu befreien, mit welchen die Gesetzgebung sie eingeschnürt hatte. Beide Wege sind denn auch betreten worden.

Zwar an einigen Börsen hatten die vereideten Makler noch gute Tage. So konnte die Leipziger Handelskammer noch Ende der sechziger Jahre berichten: „Während im Waarenhandel die Makler schon vor Einführung des Handelsgesetzbuches hier nur eine untergeordnete Bedeutung hatten, ist die Zahl der vereideten Fonds- und Wechselmakler die nämliche geblieben wie früher und hat der Umfang ihrer Thätigkeit sich nicht vermindert, sondern vermehrt. Sogenannte Pfuschmakler existirten in geringer Zahl ebenfalls bereits früher; ihre Zahl ist nicht gewachsen trotz der Freiheit, und von einer übermächtigen Konkurrenz kann keine Rede sein“ [492]). Allein an der Mehrzahl der deutschen Börsen sah es für die amtlichen Makler weniger freundlich aus. Schon Ende des Jahres 1862 sah sich das Vorsteheramt der Stettiner Kaufmannschaft genöthigt, den Aeltesten der Berliner auf eine bezügliche Anfrage mitzutheilen, dass in Folge der Einführung des Handelsgesetzbuchs ein grosser Theil der Handelsmakler sein Amt aufgegeben habe und dass der Rest das Gleiche zu thun beabsichtige. Es bliebe nichts Anderes übrig, als die Disziplin laxer zu handhaben und ein Auge zuzudrücken, wenn der vereidete Makler sich wider das Recht vergehen sollte. Diese Verhältnisse haben sich auch in den folgenden Jahren nicht wieder zum Besseren gewendet [493]). Wie der Abgeordnete für Stettin 1867 in dem preussischen Abgeordnetenhause erklärte [494]), hatte es im Jahre 1859 in dieser Stadt noch 39 angestellte Makler gegeben. Bis zu jenem Moment war ihre Zahl bis auf 24 herabgesunken, von welchen zudem mehrere sich von jeder geschäftlichen Thätigkeit zurückgezogen hatten. In Hamburg gab es vor dem 1. Mai 1866, dem Tage der Einführung des Handelsgesetzbuchs noch 762 beeidigte Makler. Die an diesem Tage an der Börse angeschlagene neue Liste enthielt nur noch 168, von denen in den nächsten vier Wochen noch 61 ihren Namen wieder ausstreichen liessen. „Die übrig bleibenden 107 zählten 25 Grundstücksmakler unter sich. Unter den Ausgeschiedenen befanden sich alle bedeutenden Makler. Zur Erklärung dieser ganz erstaunlichen Verringerung der Zahl der beeidigten Unterhändler muss indess hinzugefügt werden, dass die Hamburger Makler von der Reform ganz besonders hart betroffen wurden, da das bisherige partikuläre Recht ihnen Bürgschaftsleistung, Uebernahme zu fixem Preise und Annahme von Aufträgen seitens Abwesender gestattet hatte [495]).

Weniger Gewissensskrupel als in Stettin und Hamburg machten sich die Herren in Berlin; sie zogen es vor, ihre amtliche Stellung beizubehalten, aber zugleich sich über die mit derselben verknüpften Pflichten hinwegzusetzen — ein Schritt, der ihnen um so leichter wurde, als sie in den vorhergehenden Jahren bereits mannigfache Gelegenheit gehabt hatten, sich an die Verletzung des Eides zu gewöhnen. Sie begannen zu übernehmen, Bürgschaft zu leisten, Aufträge von Abwesenden zu acceptiren, kurz sie erklärten sich bereit alles das zu thun, was das Bedürfniss des Kaufmannes nur erheischen konnte. Der Bruch ihrer Verpflichtungen wurde auf mannigfache Art verdeckt. Anstatt auf den auszustellenden Schlussschein den Namen beider Kontrahenten zu verzeichnen, wie ihnen vorgeschrieben war, setzten sie, im Falle eine Uebernahme ihrerseits erfolgt war, die Formel „An Aufgabe“ oder „Von Aufgabe“, d. h. sie machten sich anheischig, später den Käufer resp. den Verkäufer dem anderen Kontrahenten namhaft zu machen. Hatte der Makler mittlerweile einen Gegenpart gefunden, so „gab er diesen auf“ und dem Gesetze war wieder scheinbar Genüge geschehen. Mitunter wurde aber auch sofort nach erfolgter Uebernahme ein zweiter Kontrahent angegeben, wozu die Namen bestimmter kaufmännischer Firmen, die zu diesem Zwecke vom Makler engagirt waren und Dankes halber von ihm auf jede Weise Protektion erfuhren, verwendet wurden [496]).

Sobald die Makler diesen kühnen Sprung über die Barrière der Einschränkungen vollzogen hatten, war ihre Situation vollständig verändert. Drinnen hätten sie verhungern können, draussen vermochten sie Reichthümer zusammenzuhäufen. Denn wenn der vereidete Makler in Nichts mehr dem unvereideten nachgab, wenn er auf Alles einging, wozu dieser nur bereit sein konnte, so musste sich zu seinen Gunsten der Umstand Geltung verschaffen, dass er einen entscheidenden Einfluss bei der Kursfeststellung eingeräumt erhalten hatte und dass bei diesem Akte nur die von ihm vermittelten Geschäfte Berücksichtigung finden sollten. Da nun der weitaus grösste Theil des Berliner Börsenverkehrs Kommissionshandel ist, so trieb den Kommissionär das Interesse, dem Kommittenten ein sicheres Zeugniss der sorgfältigen Ausführung des Auftrages zu geben, dazu sich an den vereideten Makler zu wenden. Die Folge war, dass der Geschäftsumfang des letzteren sich in kolossalem Massstabe erweiterte. Bald reichte seine eigene Kraft nicht mehr aus zur Bewältigung der ihm übertragenen Geschäfte. Er begann sich mit Hülfskräften zu versehen und wurden diese anfangs nur zur Vollführung der sofort zu expedirenden Arbeiten benutzt, so wurden sie später wirkliche Mitarbeiter und schlossen im Namen ihres Chefs, welcher nur noch die Schlusszettel ausfertigte, mit dritten Personen Makler-

geschäfte ab — auch dies im Widerspruche mit dem klaren Wortlaute des Gesetzes[497]).

Nachdem der amtliche Makler aber einmal vermocht hatte, sich über die beschworenen Verpflichtungen hinwegzusetzen, ward es ihm leicht, sich neben dem gesetzwidrigen Verfahren die mannigfachen betrügerischen Manipulationen bei den Kursfeststellungen als neue Erwerbsquelle zu eröffnen.

Bei solchen Umständen kann es denn nicht wunderbar erscheinen, wenn berichtet wird, dass der bei Weitem grösste Theil der vereideten Makler, speziell derjenigen, die in Industriepapieren handelten, wo eine Beherrschung des Marktes und Fälschung der Kurse am leichtesten möglich war, Anfangs der siebziger Jahre ein jährliches Einkommen von 20 bis 60 000 Thlrn. gehabt haben[498]). Sollte diese Angabe auch etwas zu hoch gegriffen sein und einem berechtigten Misstrauen begegnen dürfen, da sie in einem von einem Anonymus herrührenden, an den Handelsminister und die Aeltesten der Kaufmannschaft eingereichten Schreiben enthalten ist, so ist sie doch jedenfalls nicht zu weit von der Wahrheit entfernt, da in einer Ausführung der Sachverständigen-Kommission der Fondsbörse erklärt wird, die Charge eines vereideten Maklers sei heute auch für den Unfähigsten eine Sinekure und dem zu Folge der Wunsch nach einer Massenvermehrung der Makler erhoben wird[499]), ein Wunsch, welchem auch in gewissem Masse, nämlich durch Kreirung und Besetzung 54 neuer Stellen, von den Aeltesten, die selbst in einem Bericht an den Minister das Vorhandensein von Uebelständen anerkannten, aber freilich die von dem Anonymus gemachten Behauptungen als übertrieben hinstellten, Folge geleistet worden ist[500]).

Von all diesen Verhältnissen, von all den Gesetzesüberschreitungen der vereideten Makler wussten die Aeltesten, zu einer energischen Unterdrückung derselben vermochten sie sich nicht zu entschliessen, weil auch sie von der Unhaltbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen überzeugt waren. Wie selten die offenkundige Eidesverletzung der Makler geahndet worden ist, geht aus Folgendem hervor. Als im Jahre 1872 der Handelsminister sich über die Lässigkeit beschwert, mit welcher die Aeltesten das ungesetzliche Verhalten der Makler verfolgen[501]), halten es jene für gerathen, einen Beweis ihres Amtseifers zu liefern und wollen einen n e u e n Fall der Bestrafung angeben. Allein um einen neuen Fall zu finden, sehen sie sich genöthigt, bis in das Ende des Jahres 1869 zurückzugehen, obgleich die Gesetzesübertretungen eine alltägliche Erscheinung waren. Und worauf ging die Verurtheilung des Stadtgerichts, welche die Folge der Denunziation seitens der Aeltesten war? Auf 50 Thlr. Geldbusse — unstreitig für Handlungen, welche ein jährliches Einkommen von Zehntausenden von Thalern verschaffen, eine Strafe, die mehr der Erheite-

rung, als der Abschreckung oder Besserung halber verhängt zu sein scheint [502]).

Die geschilderten Uebelstände traten besonders im Fonds-, Wechsel- und Geldverkehr hervor. Im Produktenhandel standen die Dinge allerdings erheblich besser, aber von der Verwirklichung der Erfordernisse des Gesetzes war es auch hier weit entfernt. Uebernahme und Bürgschaftsleistung war auch hier bei den vereideten Produktenmaklern stehende Sitte [503]). Klagen wurden von den an diesem Geschäftszweige Betheiligten vor Allem laut über die Unzulässigkeit der Notirungen der Preise, die ihren Grund weniger in unlauteren Praktiken der hierbei thätigen Personen hatten, wozu es wegen der durch die einfacheren Verkehrsverhältnisse erleichterten Kontrole auch an der rechten Möglichkeit gebrach, als der unzureichenden Summe von Geschäften, die für jenen Akt als Basis dienen konnten. Schon 1862 klagt das Vorsteheramt der Stettiner Kaufmannschaft über die Ungenauigkeit der amtlichen Notirungen, weil den vereideten Vermittlern nicht mehr die grosse Masse der Geschäfte übertragen wurde. An der Berliner Produktenbörse waren im Jahre 1867 für den Verkehr in Getreide, Oel und Spiritus 21 Makler angestellt, von welchen indess sechs in den Ruhestand getreten waren. Da die Zahl der unvereideten Vermittler wohl das Doppelte betrug und das Geschäft in manchen Branchen sich ganz und gar in ihren Händen konzentrirte, so war eine einigermassen zuverlässige Preisaufzeichnung ohne ihre Beihülfe nicht zu erlangen [504]). In Königsberg hatte man in dieser Zeit bereits die Preisnotirung im Spiritushandel von den vereideten Maklern auf die an demselben betheiligten Kaufleute übertragen [505]).

Bei dieser Lage der Umstände konnte es denn nicht ausbleiben, dass sofort nach Durchführung der durch das Handelsgesetzbuch statuirten Rechtsänderung die Angriffe gegen das alte Institut der vereideten Makler von Neuem gerichtet wurden, indem theils eine weitergehende Reform, eine Beseitigung der lästigsten Beschränkungen, theils die gänzliche Abschaffung verlangt wurde. In der That gelang es in Bremen und Hamburg, letzterem Ziele um ein bedeutendes Stück Weges näher zu kommen. In ersterer Stadt hob man im Jahre 1867 das bisherige Makleramt auf [506]), schuf indess noch in demselben Jahre neue beeidigte Börsenmakler zur Abhaltung öffentlicher Verkäufe von Waaren, Werthpapieren etc., zur Ertheilung von Befundzeugnissen und Gutachten über die Beschaffenheit und den Werth der genannten Gegenstände, endlich zur Feststellung der Marktpreise der Waaren, sowie der Wechsel- und Effektenkurse. Diese neuen vereideten Makler geniessen indess in ihrer vermittelnden Thätigkeit die gleiche Freiheit wie die unbeeidigten [507]). Auf ähnliche Weise ging man in Hamburg zu Werke. Man schaffte das alte Institut aus der

Welt durch das Gesetz vom 20. Dezember 1871, indem man die bisherigen beeidigten Makler ihres Eides entband und ihnen alle Befugnisse der unbeeidigten Unterhändler gewährte. Zu gleicher Zeit aber traf man die Verfügung, dass alle Vermittler zu Besichtigungen und Taxirungen, welche ihnen von den Behörden und Gerichten aufgetragen würden, verpflichtet seien und im Falle des Zuwiderhandelns straffällig würden, und erliess die weitere Bestimmung, dass eidlich zu verpflichtende Auktionatoren und zur Begutachtung des Werthes und des Marktpreises von Waaren und Werthpapieren gleichfalls zu beeidigende Sachverständige erforderlichen Falls ernannt werden sollten[508]. Hinsichtlich der geschäftlichen Thätigkeit ist demnach in diesen beiden Hansestädten der Unterschied zwischen beeidigten und unbeeidigten Maklern vollständig verschwunden, nur von der früheren notariellen Funktion sind an ersteren noch Reste haften geblieben, wenn man die beeidigten Auktionatoren und Taxatoren Hamburgs, die nicht nothwendiger Weise aus den Unterhändlern zu nehmen sind, soweit dies dennoch der Fall, überhaupt noch als beeidigte Makler bezeichnen will.

Weniger Erfolg hatten die mannigfachen in Preussen angestellten Reformversuche. Bereits in den Jahren 1863—1865, bei Gelegenheit der Berathung über eine neue Maklerordnung für Berlin, beantragten die Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft zu verschiedenen Malen, den Handelsmaklern zu gestatten, sich beim Empfang von Aufträgen für die Ausführung derselben zu den von den Auftraggebern gestellten Bedingungen dergestalt persönlich verbindlich zu machen, dass sie, falls die Vermittlung des Geschäfts mit einem dem Auftraggeber zusagenden Kontrahenten nicht gelingt, dasselbe für eigene Rechnung zu übernehmen haben. Dieser Antrag fand indess bei dem Handelsminister keinen Beifall und keine Berücksichtigung.

Im Jahre 1866 richteten die Vorstände der Kaufmannschaften von Stettin, Danzig und Memel ein Ersuchen an die Regierung, nach Kräften zu sorgen für die Befreiung der Schiffsmakler von dem Verbote, Aufträge von Abwesenden im Korrespondenzwege anzunehmen. Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Königsberg wünschte an dieser in Vorschlag gebrachten Vergünstigung alle Handelsmakler theilnehmen zu sehen. Die Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft endlich baten, wenn auch nicht die Annahme von Aufträgen seitens von dem Orte Abwesender so doch seitens Anwesender durch schriftliche Mittheilungen zu gestatten[509].

In Folge dieser Gesuche legte die Regierung dem preussischen Landtage in der Wintersession 1866/67 einen Gesetzentwurf vor, wonach die Bestimmung in Artikel 69, 6 des Handelsgesetzbuchs: „Sie (die Handelsmakler) dürfen zu keinem

Geschäfte die Einwilligung der Parteien oder deren Bevollmächtigten anders annehmen als durch ausdrückliche und persönliche Erklärung; es ist den Maklern weder erlaubt, von Abwesenden Aufträge zu übernehmen, noch sich zur Vermittelung eines Unterhändlers zu bedienen", aufgehoben werden sollte. Gegen die Zustimmung zu diesem Gesetzesvorschlage liefen zwei Petitionen ein, die eine von den Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft, die andere von der Breslauer Handelskammer. Die beiden Behörden führten aus, dass, soweit es sich um die Erweiterung der Rechte der Schiffsmakler und die Befugniss der anderen Makler zur Entgegennahme schriftlicher Anträge seitens Anwesender handle, sie keine Bedenken geltend zu machen hätten, dass sie aber gegen die Bestimmung sich erklären müssten, wonach es allen Maklern gestattet sein solle, von Abwesenden Ordres zu empfangen. Die erstgenannten Petenten glaubten das Entstehen einer unbilligen Konkurrenz für die Berliner Kommissionshäuser seitens der Makler besorgen zu müssen, die zweite fürchtete wegen der als Folge der vorgeschlagenen Massregel gleichfalls vermutheten Einlassung der Makler in Kommissionsgeschäfte eine Gefährdung der für die Kursnotirungen erforderlichen Unparteilichkeit [510]). Die vereinigten Kommissionen des Abgeordnetenhauses für Justizwesen, Gewerbe und Handel, welchen der Gesetzentwurf zur Durchberathung überwiesen wurde, erklärte sich nach sorgfältiger Prüfung der Materie für die Annahme desselben. Das Haus hingegen entschied sich nach einer zweitägigen eingehenden Debatte für die Ablehnung. Die Majorität, welche diesen Beschluss zu Stande brachte, setzte sich aus zwei Parteien zusammen, die zu ihrem übereinstimmenden Votum durch in einem wesentlichen Punkte von einander verschiedene Gründe bewogen wurden. Die eine, prinzipiell für die Beibehaltung des Instituts in seiner alten Form, erblickte in der Durchführung der geplanten Reform einen Schlag gegen seine Existenz; die andere, prinzipiell für die völlige Aufhebung des Instituts, meinte doch bei seinem Bestehen Bestimmungen vermeiden zu müssen, die es einem Theile seiner Aufgabe, dem notariellen, untreu machen könnten. Die Minorität, mit dieser letzteren Partei im Prinzipe der gleichen Ansicht, begrüsste die Vorlage als einen Schritt vorwärts zu dem erstrebten Ziele hin. Die Mehrheit des Hauses schien einer völligen Beseitigung der bisherigen exzeptionellen Stellung der amtlichen Unterhändler freundlich gesinnt zu sein [511]).

Diese Thatsache veranlasste den Handelsminister, an die kaufmännischen Verbände die Frage zu richten, ob sie eine solche Massregel für zweckmässig erachteten [512]). Die Vorsteher der Kaufmannschaft zu Danzig, Königsberg, Magdeburg, ferner die Handelskammern von Breslau, Posen und Düsseldorf äusserten sich in bejahendem Sinne und schlugen vor, die Mit-

wirkung der vereideten Makler bei der Preis- und Kursnotirung durch Zuziehung von Kommissionen aus der Mitte der Kaufmannschaft zu ersetzen[513]). Zu gleicher Zeit traten ein Handelsverein in Dresden, der volkswirthschaftliche Kongress und der Juristentag für die Beseitigung des Instituts in die Schranken. Die Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft hingegen glaubten, obwohl die Sachverständigen-Kommission der Produktenbörse sich ebenfalls nach dieser Richtung hin entschieden hatte[514]), eine verneinende Erklärung abgeben zu müssen, jedoch nicht, ohne die Bitte beizufügen, die Uebernahme von Geschäften zu fixen Bedingungen zu gestatten[515]). Ebenso äusserte sich die Handelskammer zu Frankfurt a./M. Dieses Gutachten der kaufmännischen Behörden an den beiden grössten deutschen Fondshandelsplätzen fiel so schwer ins Gewicht, dass der Minister Abstand nahm, weitere Schritte zur Durchführung der fast allgemein gewünschten Reform zu thun. Ebenso wenig freilich traf er Anstalten, die Wünsche der Berliner Kaufmannschaft zu befriedigen.

Wegen des grossen Einflusses, welchen das Gutachten der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft erhielt, erscheint es zweckmässig, die beigebrachten Gründe kennen zu lernen. Es wird die Behauptung aufgestellt, dass in Berlin die Verhältnisse wesentlich anders liegen als an denjenigen Handelsplätzen, deren kaufmännische Verbände die Existenz von vereideten Maklern für überflüssig gehalten hätten. Das Geschäft dieser Orte erstrecke sich hauptsächlich auf Getreide, Oelsaaten, Spiritus und Oel und es sei zweifelsohne, dass aus der grossen Zahl der in diesen Gegenständen handeltreibenden Kaufleute immer sich zuverlässige Personen finden liessen, welche bei der Notirung der Preise dieser wenigen Artikel zugezogen werden und genügende Auskunft geben könnten. Dahingegen belaufe sich die Zahl der in den Kurszettel der Berliner Fondsbörse aufgenommenen Objekte auf einige Hundert. Da nun die wenigsten von den die Börse besuchenden Kaufleuten an jedem Börsentage in all diesen Devisen oder auch nur in den meisten von ihnen handeln, so biete das vorgeschlagene Mittel, das für die Verhältnisse der anderen Börsen ausreiche, in Berlin nicht genügenden Ersatz. Die freien Vermittler mit der Sorge für die Notirung der Kurse zu belasten, gehe aber nicht an, weil sie in höherem Grade Spekulanten seien als die vereideten. Es bleibe demnach kein anderer Ausweg, als etwa aus der Zahl der Unterhändler eine Schaar von glaubwürdigen und erprobten Personen durch Wahl auszulesen und mit der Ausübung jener notariellen Funktion zu betrauen. Würden diese noch zur Verstärkung ihrer Glaubwürdigkeit beeidigt, so erreiche man wieder, was man beseitigen wolle. Im Interesse der Gewinnung eines zuverlässigen amtlichen Kurszettels sei demnach die Beibehaltung des Instituts zu wünschen.

Nach dem von den Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft dem Minister ertheilten Bescheide ruhte die Angelegenheit bis zum Jahre 1872, wo die Regierung, von mehreren Seiten wiederum auf das Dringendste ersucht um die Gewährung der schon seit so lange erbetenen Reform, die Frage der Aufhebung des Instituts der beeidigten Makler von Neuem der genannten Behörde zur Prüfung und Beantwortung vorlegte und sie besonders darauf aufmerksam machte, dass die in Bremen und Hamburg bereits erfolgte Beseitigung des Instituts dem Vernehmen nach durchaus günstige Folgen gehabt habe[516]. Allein die Aeltesten hielten mit Berufung auf die früher von ihnen entwickelten Gründe ihren Standpunkt fest, worauf die Regierung die Sache fallen liess[517].

Seitdem ist in Preussen diese Frage nicht wieder auf die Tagesordnung gekommen; der Rechtszustand ist unverändert geblieben. Das Gleiche ist der Fall in den anderen deutschen Staaten.

Wenn wir nunmehr unsere eigene Ansicht über die Zweckmässigkeit der Aufrechterhaltung resp. Abschaffung des Instituts der beeidigten Makler zu entwickeln haben werden, so können wir uns nach den bereits gegebenen Ausführungen sehr kurz fassen. Wir werden unsere Aufmerksamkeit besonders den verschiedenen Gutachten und Petitionen der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft zuwenden, deren Votum zu Gunsten der Erhaltung des bestehenden Rechtszustandes so schwer in die Waagschale gefallen ist. Dieses Kollegium hat seit Anfang der sechziger Jahre unablässig darauf gedrungen, die Uebernahme und Verbürgung den amtlichen Unterhändlern zu gestatten. Damit hat es anerkannt, dass die Bedürfnisse des Verkehrs ganz andere geworden sind und dass das Prinzip unhaltbar ist, auf welchem die rechtliche Stellung des Maklers aufgebaut ist. Trotzdem hat diese Behörde es für erforderlich gehalten, den amtlichen Karakter einer gewissen Zahl auch fernerhin zu verleihen und diesen privilegirten Vermittlern eine Reihe von Pflichten aufzuerlegen. Berechtigung scheint uns diese Meinung nicht zu haben. Greifen wir zum Nachweise dessen die wichtigeren Rechte und Pflichten heraus und prüfen wir ihren Werth!

Die amtliche Stellung erhöht die Zuverlässigkeit eines Maklers keineswegs. Zwar halten die Aeltesten dafür, dass die angestellten Unterhändler vertrauenswürdiger seien als die privaten. Ob dieser Glaube der Wirklichkeit entspricht, könnte wohl noch bezweifelt werden. Indess soweit das der Fall sein sollte, liegt doch auf der Hand, dass nicht in der amtlichen Stellung die grössere Vertrauenswürdigkeit ihre Ursache hat, sondern dass das Kausalverhältniss gerade das Umgekehrte ist. Wenn dagegen dann daran erinnert wird, dass es doch auch schon von Werth sei, die zuverlässigeren Personen als

solche öffentlich kenntlich zu machen, so kann auch das nicht als stichhaltiges Argument angesehen werden. Für die Spekulanten, Bankiers u. A., welche täglich an dem Börsenverkehr Theil nehmen, bedarf es einer solchen Unterstützung nicht. Was aber die Kapitalisten anlangt, die nur zeitweise Geschäfte an der Börse auszuführen haben und aus eigener Erfahrung freilich nicht den rechten Mann vom unrechten zu unterscheiden wissen werden, so steht ihnen ja äussersten Falls der Weg offen, sich der Reichsbank als vermittelnden Organs zu bedienen, wo sie keine Uebervortheilung zu fürchten haben[518]). Die exclusive Befugniss bei der Aufzeichnung der Kurse ist geradezu schädlich und es ist, wie früher nachgewiesen, auch im Fondsverkehr trotz der gegentheiligen Ansicht der Aeltesten eine Form der Notirung möglich, welche wahrscheinlich grössere, jedenfalls aber die gleichen Garantieen für die Korrektheit des Kursblattes bieten würde. Das Recht, bei Abschluss von Verträgen als Urkundspersonen zu fungiren, ist von keinem Nutzen mehr.

Die Bestimmung, dass der Makler zu keinem Kaufmanne in dem Verhältnisse eines Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehülfen stehen dürfe, ist vollständig überflüssig. Denn wie unvorsichtig müsste ein Geschäftsmann sein, der, ohne sich über die Stellung einer Person orientirt zu haben, ihre Unterhändlerdienste in Anspruch nähme? Das Verbot einer Vereinigung mehrerer zum gemeinschaftlichen Betriebe ist werthlos bei Bestehen freier Konkurrenz. Was endlich die letzte Beschränkung anlangt, die Einwilligung der Parteien oder der Bevollmächtigten nicht anders als durch ausdrückliche und persönliche Erklärung an- und von Abwesenden keine Aufträge übernehmen zu dürfen, so legt die zum grossen Theil aus Kommissionsfirmen bestehende Berliner Kaufmannschaft gerade auf die Aufrechterhaltung dieser grosses Gewicht, weil sie von der Entfernung derselben das Aufkommen einer gefährlichen Konkurrenz besorgt. Es ist nun selbstverständlich, dass, falls die fragliche Reform sonst geboten wäre, sie dadurch ihre Berechtigung nicht verlieren könnte, dass ihre Durchführung die Interessen eines Theiles der Geschäftsleute beeinträchtigen würde. Allein jene Befürchtung selbst ist vollständig grundlos. Je häufiger der Makler in die Lage kommen wird, übernehmen zu müssen, desto weniger Anweisungen werden ihm direkt von den Auftraggebern, auswärtigen wie einheimischen, zukommen, ausser wenn sie auf einen fixen Kurs lauten, gerade wie heute in London die Ordres nur in den seltensten Fällen an den Händler, vielmehr regelmässig an den Makler gelangen.

So spricht Nichts für die Aufrechterhaltung des Instituts, wohl aber ein sehr wichtiger Faktor für seine Beseitigung, nämlich der unverhüllte Widerspruch, in welchem sich das

gültige Recht zu den thatsächlichen Vorgängen befindet. Das Institut in seinem heutigen Bestande bedeutet eine täglich und stündlich sich wiederholende dreiste Lüge und Eidesverletzung.

Wir haben an anderer Stelle ein sehr hartes Urtheil fällen zu müssen geglaubt über die schrankenlose Konkurrenz unter den Vermittlern. Wenn wir nun trotz alledem uns hier nicht denen anschliessen, welche das alte Monopol der vereideten Unterhändler wieder herstellen möchten, sondern die völlige Freiheit und Gleichheit im Maklergewerbe befürworten[519]), so geschieht das, weil wir einerseits von der Unmöglichkeit der Rückkehr zu einer der früheren gleichen und mit den realen Verhältnissen im Einklang befindlichen Rechtsformation, andererseits von dem transitorischen Karakter der gegenwärtigen Zustände überzeugt sind. Nicht in die Vergangenheit richten wir den Blick, sondern in die Zukunft auf eine neue, auf der Grundlage veränderter Verkehrsformen sich aufbauende Ordnung. Wie diese Ordnung auf dem Gebiete des Produkten- und Wechselgeschäfts beschaffen sein werde, lassen wir dahin gestellt, welche Gestalt sie wahrscheinlich auf dem Gebiete des Fondsgeschäfts annehmen werde, ist oben dargelegt worden.

Der grosse Fehler derer, welche heute mit so lauter Stimme vorgeben, die unleugbar in grosser Zahl vorhandenen Uebelstände, welche die Errungenschaften des Liberalismus begleitet haben, mit dem Wiederinslebenrufen abgestorbener Rechtsbildungen heilen zu können, scheint uns darin zu liegen, dass sie genug gethan zu haben meinen mit der Erkenntniss der Unvollkommenheiten der gegenwärtigen Zustände. Allein das ist weder vom rein wissenschaftlichen, noch vom praktischen Standpunkte aus hinreichend. Das Ziel muss sein, das Gewordene in seiner geschichtlichen Bedingtheit, in der Nothwendigkeit seines Entstehens und Vergehens zu erfassen. Alsdann wird man auch die rechte Arznei zu finden wissen. Zu dieser historischen Betrachtungsweise bestehender Verhältnisse durch den Ausblick auf ein fortgeschritteneres Land einenkleinen Beitrag zu liefern, war ein Hauptzweck dieser Arbeit.

Anmerkungen.

[1]) Ueber deutsche Verhältnisse die in den Anmerkungen 136 und 138 angeführten Schriften von Michaelis, Cohn, Aron, Bender, Ladenburg, Grünhut. Ueber die Verhältnisse der Londoner Börse Meilsheimer and Laurence: The law and customs of the London Stock Exchange. London 1879. Dieses letztere Werk behandelt zugleich sehr eingehend die juristischen Beziehungen.

[2]) Acta der Berliner Kfmsch. passim., besonders die Schriftstücke aus der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts.

[3]) II. Min. of Evid. 7884—7890, 7900, 8026—8030, 8115, 5145 ff.

[4]) Im Jahre 1880 hatten sich 2548 Personen die Eintrittskarte gelöst. Diese Karte berechtigt zugleich zum Besuche der Produktenbörse. Der weitaus grösste Theil jener Zahl wird indess als Theilnehmer am Fondsverkehr angesehen werden können. (Schriftliche Mittheilungen seitens des Berliner Börsensekretariats.)

[5]) II Min. of Evid. 7882.

[6]) II. Min. of Evid. 8095.

[7]) II. Min. of Evid. 8017.

[8]) II. Min. of Evid. 5150 u. 5156.

[9]) II. Min. of Evid. 3548—3566, 7884—7890, 8026—8030, 8115, 5145 ff.

[10]) II. Min. of Evid. 5159—5169.

[11]) Demnach sind die „Brokers“ der Londoner Stock Exchange wie die der englischen Provinzialbörsen nicht Makler im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuchs, sondern Kommissionäre, was wir bei allen folgenden Erörterungen nicht ausser Acht zu lassen bitten.

[12]) II. Rep. 8. II. Min. of Evid. 469 ff., 5334—5335, 837--840.

[13]) II. App. No. VI.

[14]) II. Min. of Evid. 494—501.

[15]) II. Min. of Evid. 8501—8502.

[16]) Rule 72.

[17]) II. Min. of Evid. 350 - 351.

[18]) II. Min. of Evid. 343—349, 357—364.

[19]) II. Min. of Evid. 3435, 3637—3649.

[20]) II. Min. of Evid. 3527—3531.

[21]) II. Min. of Evid 5364.

[22]) II. Min. of Evid. 5358—5379.

[23]) II. Min. of Evid. 5390—5393.

[24]) II. Min. of Evid. 5358.

[25]) II. Min. of Evid. 5366.

[26]) II. Min. of Evid. 5386—5387.

[27]) II. Min. of Evid. 5375.

[28]) II. Min. of Evid. 5363.

[29]) II. Min. of Evid. 3637—3649.

[30]) II. Min. of Evid. 4624—4630, 5351—5353, 8344—8363, 8397—8399.

[31]) II. Min. of Evid. 4617—4623.

[32]) II. Min. of Evid. 3329.
[33]) II. Min. of Evid. 4659.
[34]) II. Min. of Evid. 1137—1146.
[35]) II. Min. of Evid. 1153—1166.
[36]) II. Min. of Evid. 506—510, 1088, 2663, 3432—3435.
[37]) Rules 75, 85 u. 107. Daselbst Genaueres. Registrirt sind bekanntlich ausser den englischen Staatspapieren auch gewisse englische Aktienpapiere, für welche die Registration in dem Gesellschaftsstatut vorgeschrieben wurde. Das Eigenthümliche der Registration liegt darin, dass die Eigenthümer der Papiere namentlich verzeichnet sind und ein Eigenthumsübergang nur durch Umschreibung auf einen anderen Namen erfolgen kann.
[38]) II. Min. of Evid. 3340.
[39]) II. Min. of Evid. 1084—1092.
[40]) II. Min. of Evid. 2700.
[41]) II. Min. of Evid. 4999—5006.
[42]) II. Min. of Evid. 3438—3444.
[43]) II. Min. of Evid. 3447—3458, II. App. No. VI.
[44]) II. Min. of Evid. 3447.
[45]) II. Min. of Evid. 3459—3489, 4555, 4569—4579, 4779—4781.
[46]) II. Min. of Evid. 2813—2831, 1191—1192, 1259—1264, 4782—4783.
[47]) II. Min. of Evid. 3473.
[48]) II. Min. of Evid. 5472—5517.
[49]) II. Min. of Evid. 5192—5205.
[50]) Kap. I S. 53.
[51]) Anders als wir äussert sich mit Bezug auf die Position und Bedeutung des Händlers in nichtmarktgängigen Werthen die Königliche Kommission. Sie erklärt hinsichtlich der Geschäfte in derartigen Objekten Folgendes: „In such cases it is not easy to see the advantage of the class of dealers at all. The practice however is even in these cases, for the broker very generally, to make his bargain with a dealer, to whom he communicates whether he wants to buy or sell and the price which his client is willing to give or take, and the dealer then acts as a sort of middleman between the broker in question and some other broker, who has a transaction of the opposite kind to carry out. The evil of such a practice is that the middleman becomes practically a buyer at a price much lower than that which he knows beforehand he can get from somebody else, or a seller at a much higher price than that which he knows the security can be obtained.“ II. Rep. 9 i. f. u. 10. Diese Meinung ist verkehrt, weil sie das als Regel hinstellt, was nur als Ausnahme vorkommen kann.
[52]) II. Min. of Evid. 4667—4682, 5279.
[53]) II. Min. of Evid. 2699, 3492, 1236—1241.
[54]) II. Min. of Evid. 4556—4562, 8416—8417, 3493—3507.
[55]) II. Min. of Evid. 3520—3526, 3633—3636, 5190—5191, 7578, 8416.
[56]) II. Min. of Evid. 8420—8436.
[57]) II. Min. of Evid. 3520—3526.
[58]) II. Min. of Evid. 5292—5295, 6920—6925.
[59]) II. Min. of Evid. 474—487.
[60]) II. Min. of Evid. 1043.
[61]) II. Min. of Evid. 5299—5302.
[62]) II. Min. of Evid. 5306.
[63]) II. Min. of Evid. 1291—1301.
[64]) II. Min. of Evid. 7901—7911, 8134—8152.
[65]) II. Min. of Evid. 284—287, 8410, 7894—7895.
[66]) Anhang, Abschn. II. Daselbst die Quellennachweise.
[67]) Die für den ganzen folgenden Abschnitt in Betracht kommenden Bestimmungen finden sich Rules 64—123. Die Ausführungen im Text geben selbstverständlich nur das Allgemeinere und Wichtigste und sahen von dem Detail fast ganz ab.

[68]) II. Min. of Evid. 530—536.
[69]) II. Min. of Evid. 539—542.
[70]) II. Min. of Evid. 544 u. 547.
[71]) II. Min. of Evid. 548—549.
[72]) II. Min. of Evid. 556—560.
[73]) II. Min. of Evid. 2567—2570.
[74]) Rule 124.
[75]) II. Min. of Evid. 2548—2561.
[76]) II. Min. of Evid. 668—678.
[77]) II. Min. of Evid. 2562—2565.
[78]) II. Min. of Evid. 3649, 4824—4829.
[79]) II. Min. of Evid. 561—572.
[80]) II. Min of Evid. 8697—8699; 596—601, 784—790, 1098—1108, 1203—1216, 7186—7213, 7856—7874.
[81]) II. Min. of Evid. 1093—1097.
[82]) II. Min. of Evid. 602—663, 7699—7709.
[83]) Im Spätherbst 1872 hat die Wiener Börse Reportsätze von über 50 % aufzuweisen gehabt. Neuwirth: Die Spekulationskrisis von 1873, S. 16, Leipzig 1874.
[84]) II. Min. of Evid. 7053.
[85]) Rules 82, 102 u. 114.
[86]) Rule 67, Abs. 2; Rules 82, 103 u. 115.
[87]) II. Min. of Evid. 722—730.
[88]) II. Min. of Evid. 2567—2588.
[89]) Rule 88, Abs. 4.
[90]) Der Gebrauch der „tickets“ ist vorgeschrieben nur für registrirte Papiere, er findet aber auch statt bei den anderen, obwohl sich einige Mitglieder daran nicht betheiligen. Diese letzteren übertragen die Stücke an ihre Kontrahenten resp. lassen sich die Stücke von denselben übertragen. II. Min. of Evid. 2569.
[91]) II. Min. of Evid 761—767, 7638—7642. — An ersterer Stelle ist die Behauptung aufgestellt worden, dass die Effekten, welche an dem Medio des März einen Besitzwechsel durchgemacht haben, eine noch viel grössere Summe darstellen als mit Rücksicht auf die 16 Millionen angenommen werden könnte, da z. B. wenn ein Makler an einen Händler für 20 000 verkauft und für 15 000 von ihm gekauft habe, für das Clearinghouse ein Check über 5000 genüge, während doch ein Betrag von 35 000 zu übertragen sei. Das ist richtig, soweit nur der Makler und der Händler in Frage stehen Aber werden nicht auch zwischen dem Makler und seinen Kunden Checks ausgestellt, welche in das Clearinghouse wandern?
[92]) II. Min. of Evid. 7590 ff.
[93]) Rules 68, 77, 99, 112. Ueber den Grund der im Text angegebenen Verschiedenheit verbreiten unsere Materialien nicht völlige Klarheit.
[94]) II. Min. of Evid. 2618—2635. Rule 100.
[95]) Rules 68, 76, 97, 109. II. Min. of Evid. 2602—2605.
[96]) Neue Usancen der Berliner Fondsbörse (Goldschmidt's Zeitschrift für Handelsrecht, XXIV. 546).
Usancen der Frankfurter Börse, l. c. XXIV, 525.
Usancen des Effektenhandels zu Hamburg, l. c. XXIV, 555.
Schlussscheine der Effektenbörse zu Breslau, l. c. XXIV, 250.
Neuere Usancen der Leipziger Börse, l. c. XX, 244.
Münchener Platzbräuche, l. c. XIX, 514.
Augsburger Platzbräuche, l. c. XIX, 510.
Statut des Liquidationsvereins für Zeitgeschäfte an der Berliner Fondsbörse von 1869, l. c. XIV, 468.
Statut des Liquidationsvereins für Zeitgeschäfte an der Berliner Fondsbörse, l. c. XVIII, 511.
Reglement für das Liquidationsbureau des Liquidationsvereins für Zeitgeschäfte an der Berliner Fondsbörse, l. c. XVIII, 513.
Schriftliche Mittheilungen seitens des Börsensekretariats zu Berlin.

[97]) II. Min. of Evid. 824–828.

[98]) Ausführlicheres über die Prämiengeschäfte enthält O. Michaelis: Die wirthschaftliche Rolle des Spekulationshandels in des Verfassers Volkswirthschaftlichen Schriften. 1873, Bd. II. S. 29 ff.

[99]) Berliner Börsenordnung von 1866, § 15 (Goldschm., Zeitschr. f. Handelsr. X, 532).
Börsenordnung für Köln von 1862, Art. 8 (Goldschm., Zeitschr. f. Handelsr. VI, 142).

[100]) Neues Regulativ für die Notirung der Geld-, Wechsel- und Effektenkurse an der Börse zu Leipzig von 1871, § 16 (Goldschmidt's Zeitschr. f. Handelsr. XVIII, 169).
Börsenordnung für Stuttgart von 1877, § 9.

[101]) Berliner Börsenordnung von 1866, § 13.
Börsenordnung für Köln von 1862, Art. 8.
Börsenordnung für Königsberg von 1865, § 7 (l. c. X, 328).
Maklerordnung für Leipzig von 1878, § 9.
Börsenordnung für Breslau von 1876, § 4.
Börsenordnung für Memel von 1865, § 7 (l. c. X, 330).
Börsenordnung für Danzig von 1865, § 9 (l. c. X, 113).
Börsenordnung für Stuttgart von 1877, § 8 (l. c. Beilageheft zu XXIII, 345).
Börsenordnung für Stettin von 1863, § 10.
Börsenordnung für Posen von 1865, § 8.

[102]) Makler-Syndikatsordnung für Frankfurt a./M. von 1851.

[103]) Börsenordnung für Köln von 1862, Art. 8.

[104]) Berliner Börsenordnung von 1866, § 15.
Berliner Maklerordnung von 1866, § 7 (Goldschmidt, Zeitschr. für Handelsr. X, 532).
Börsenordnung für Köln von 1862, Art. 8.
Makler-Syndikatsordnung für Frankfurt a./M. von 1851, § 10.
Börsenordnung für Königsberg von 1865, § 8.
Neues Regulativ für die Notirung der Wechsel-, Geldsorten- und Effektenkurse zu Leipzig von 1871, §§ 1—5, 13—17.
Börsenordnung für Breslau von 1876, § 10.
Börsenordnung für Memel von 1865, § 7.
Börsenordnung für Danzig von 1865, § 9.
Börsenordnung für Stuttgart von 1877, § 8.
Börsenordnung für Stettin von 1863, § 10.
Börsenordnung für Posen von 1865, § 8.

[105]) Statuten des Effekten-Maklervereins zu Bremen, § 15.

[106]) Petition einer Zahl unvereideter Makler an der Berliner Börse an den Minister vom 18. November 1872. Acta der Berliner Kfmsch. M. 56, Vol. II Bl. 51.

[107]) Motive zum Entwurf der Berliner Börsenordnung v. 30. März 1863, ad §§ 10—16. Acta der Berl. Kfmsch. B. 102, Vol. I Bl. 74.
Schreiben der Aeltesten der Berl. Kfmsch. an die Königl. Regierung zu Potsdam, Abtheilung des Innern, vom 17. April 1874. Acta der Berl. Kfmsch. M. 56, Vol. II Bl. 110.

[108]) Deutsches Handelsblatt. Jahrgang 1872, No. 52, S. 454.

[109]) Nachtrag I von 1874 zur Maklerordnung für Berlin v. 1866. Zu §§ 6 u. 6a. (Goldschm., Zeitschr. f. Handelsr. XX, 248).

[110]) Nachtrag II von 1874 zur Börsenordnung für Berlin von 1866. Zu § 15 (l. c. XX, 246).
Bericht der Aeltesten der Berl. Kfmsch. an den Minister vom 25. Nov. 1872. Abschn. III. Acta der Berl. Kfmsch. M. 90, Bl. 151.
Schreiben der Königl. Regierung zu Potsdam an die Aeltesten der Berl. Kfmsch. v. 29. Mai 1873. Acta der Berl. Kfmsch. M. 56, Vol. II Bl. 77.

Schreiben der Aeltesten der Berl. Kfmsch. an die Königl. Regierung zu Potsdam, Abtheilung des Innern, v. 29. Septbr. 1873. Acta der Berl. Kfmsch. M. 56, Vol. II Bl. 86.
Schreiben des Ministers an die Aeltesten der Berl. Kfmsch. vom 20. Dezbr. 1873. Acta der Berl. Kfmsch. M. 56, Vol. II Bl. 86.
Schreiben der Aeltesten der Berl. Kfmsch. an die Königl. Regierung zu Potsdam, Abtheilung des Innern, v. 17. April 1874. Acta der Berl. Kfmsch. M. 56, Vol. II Bl. 110.

[111]) II. Min. of Evid. 3548—3566, 8115—8133.
[112]) II. Min. of Evid. 513—523, 915—919, 2638—2645.
[113]) Rule 135; II. Min. of Evid. 2646 ff., 2662—2690.
[114]) II. Min. of Evid. 4784—4813, 4824—4829, 5009—5019.
[115]) II. Min. of Evid. 2645—2661.
[116]) II. Min. of Evid. 833.
[117]) II. Min. of Evid. 2645. Rule 136.
[118]) II. Min. of Evid. 1084.
[119]) II. Min. of Evid. 4784—4813, 4824—4829, 5009—5019.
[120]) II. Min. of Evid. 2698.
[121]) II. Min. of Evid. 525—529, 791—804.
[122]) II. Min. of Evid. 1070—1071.
[123]) II. Min. of Evid. 5097—5106.
[124]) Schreiben des Ministers an die Aeltesten der Berl. Kfmsch. vom 3. Febr. 1866. Acta der Berl. Kfmsch. M. 56, Vol. II Bl. 1.
[125]) Antrag des Aeltesten Behrend. Acta der Berl. Kfmsch. M. 90, Bl. 78.
[126]) Offenes Schreiben an die Aeltesten der Berl. Kfmsch. v. 16. Septbr. 1872. Acta der Berl. Kfmsch. M. 90, Bl. 88.
Petition einer Zahl unvereideter Makler der Berl. Börse an den Minister. Acta der Berl. Kfmsch. M. 56, Vol. II Bl. 51.
[127]) II. Min. of Evid. 3572—3592.
[128]) l. c.
[129]) II. Min. of Evid. 2992—3007.
[130]) II. Min. of Evid. 1056—1062, 3619—3627.
[131]) II. Min. of Evid. 3631.
[132]) II. Min. of Evid. 3628—3630.
[133]) II. Min. of Evid. 5218—5226, 3738.
[134]) II. Rep. 25.
[135]) Nebenius: Der öffentliche Kredit. 2. Aufl. 1829, Kap. 9, Abschn. I, bes. §§ 1—9.
O. Michaelis: Die auswärtigen Staatsanleihen in des Verfassers Volkswirthschaftlichen Schriften, Bd. II, S. 198 ff.
[136]) Aus der reichen und mannigfach zerstreuten Literatur über den Spekulationshandel führen wir Folgendes an.
Mirabeau: Anklage gegen die Agiotage. Uebersetzt von Freiherrn v. Rast. 1871.
Coffinières: Die Stockbörse. Deutsche Uebersetzung. 1824.
Proudhon: Handbuch des Börsenspekulanten. Deutsche Uebersetzung. 1857.
Guillard: Les opérations des bourses. 1875. Letztes Kapitel. — Dieses Werk giebt an dem angeführten Orte zugleich eine Uebersicht über die französische Literatur betreffs der Börsenspekulation.
Nebenius: Der öffentlicne Kredit. 2. Aufl. 1829, Kap. 9, Abschn. 3, bes. §§ 5 u. 6.
O. Michaelis: Die wirthschaftliche Rolle des Spekulationshandels in des Verfassers Volkswirthschaftlichen Schriften, Bd. II, S. 3 ff.
G. Cohn: Zeitgeschäfte und Differenzgeschäfte. Hildebrand's Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, VII, S. 377 ff.
G. Cohn: Die Börse und die Spekulation. 1868.
Aron: Ueber Lieferungsgeschäfte und kaufmännischen Schwindel.

Sammlung gemeinverständlicher Vorträge von Virchow u. Holtzendorf, Serie X, Heft 222.

Die Schriften von Michaelis, Cohn und Aron sondern nicht genügend die Effektenspekulation von der Waarenspekulation, was als Mangel zu rügen ist. Das weitaus beste Werk über den Spekulationshandel ist die Abhandlung von Michaelis. Nur scheint sie uns viel zu optimistisch gehalten zu sein. Unsere Ausführungen im Text schliessen sich, soweit sie sich auf dem Gebiete des Abstrakten bewegen, vielfach an die dieses Schriftstellers an.

[137]) O. Michaelis: Die wirthschaftliche Rolle des Spekulationshandels, l. c. S. 13.

[138]) Bender: Verkehr mit Staatspapieren. 2. Ausg. 1830.
Ladenburg: Die Börsengeschäfte in Goldschmidt's Zeitschrift für Handelsrecht, III, 416 ff.
Malss: Ueber Kompensationskurse, Klagbarkeit der sogenannten Differenzgeschäfte und die rechtliche Natur der Börsenabrechnungen, l. c. IV, 1 ff.
Grünhut: Das Börsen- und Maklerrecht und seine Neugestaltung in Oesterreich. Zeitschrift für das private und öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. II. S. 585—598.

[139]) O. Michaelis: Die wirthschaftliche Rolle des Spekulationshandels, l. c. S. 44.

[140]) Lassalle: Kapital und Arbeit. 1. Aufl. S. 28.

[141]) Adolf Wagner: Allgemeine oder theoretische Volkswirthschaftslehre. I. Theil: Grundlegung. 1. Aufl. 1876, § 79.

[142]) II. App. No. 10. Wie die Liste zusammengestellt, steht II. Min. of Evid. 8571—8573. Es sind als Bankerotteure nicht diejenigen Staaten aufgeführt, welche nur zeitweise ihre Gläubiger unbefriedigt gelassen, später aber Alles berichtigt haben, z. B. Brasilien.

[143]) II. Min. of Evid. 8565—8570.

[144]) „It must be remembered that an investor — one of the great public — has in ninety-nine cases out of a hundred nothing to go by in forming a judgment on the merits of an undertaking but the unproved and unvouched statements and calculations to be found in the prospectus; and these we have been told by many witnesses would often, even in the case of the best and soundest adventures, be quite insufficient to tempt him.

But what does tempt him is the statement, which he reads in the newspapers, that the shares of the company, not yet allotted, are already being sold in the market (that market being the Stock Exchange) at a premium. This fact is translated by him into a conviction that among men of business—among the keenest critics, which the community could supply—the shares are so well thought of. so highly estimated, that they are worth purchasing at a premium, and, acting on this he applies for shares and pays the necessary deposits.“ II. Rep. 14.

[145]) II. Min. of Evid. 3115—3150, 3260—3272. I. Min. of Evid. 36—41, 56, 57, 63—71, 78—83, 253—260, 286, 287, 403, 404.

[146]) II. Min. of Evid. 3187.

[147]) I. Min. of Evid. 9 u. 10.

[148]) I. Index. Egyptian loan.

[149]) Ueber die Companies' Act von 1862: Goldschmidt's Zeitschrift für Handelsrecht, Bd. VII. S. 423 ff. u. S. 533 ff. — Ueber die Companies' Act von 1867: l. c. Beilageheft zu Bd. XII. S. 40 ff. u. Bd. XIII. S. 390 ff.

[150]) Ueber die im Folgenden geschilderten Missbräuche cf. II. Rep. 14—16 und die Geschichte der von der ersten Kommission untersuchten Anleihen und der von der zweiten untersuchten Aktiengesellschaften. Jene findet sich I. Rep. 1 ff. Honduras Loan, San Domingo Loan, Costa Rica Loan, Paraguay Loan; diese II. Rep. 10—12, Australian Steam Navigation Comp., Marseilles Land Comp., City of Moscow Gas Comp., Eupion Gas Comp., Charles Lafitte Comp., Peruvian Railway Comp. Ausführlicheres

in den Min. of Evid. Die dahin gehörigen Nachweise findet der Leser in I. u. II. Index unter obigen Bezeichnungen. Die Mittheilungen in II. Rep. sind so kurz, dass, wer überhaupt die Quellen lesen will, gut thut, sich gleich an II. Min. of Evid. zu wenden. Die Mittheilungen in I. Rep. sind sehr eingehend. Einen gleichfalls ziemlich umfangreichen Auszug daraus, stellenweise eine Uebersetzung, hat gegeben G. Cohn: Die auswärtigen Anleihen an der Londoner Börse. Tübinger Zeitschrift für die gesammten Staatswissenschaften, Jahrg. 1876, S. 414 ff.

[151]) II. Min. of Evid. 3151—3178, 3182—3183, 3295—3309, 3956—3991, 4044—4074.

[152]) II. Min. of Evid. 4131.

[153]) II. Min. of Evid. 4044—4074.

[154]) II. Min. of Evid. 4016—4023, 7441, 7165—7176.

[155]) II. Min. of Evid. 7073 ff.

[156]) II. Min. of Evid. 4024—4043, 5045—5051.

[157]) Hierüber, insbesondere über die von der Kommission beantragte Reform vielfache Auslassungen in den Zeugenverhören. Nachweise in I. u. II. Index unter „Dealings before allotment". Ausserdem „Reservations" einiger Mitglieder der Kommission II. Rep. 28 u. 31.

[158]) Die uns vorliegenden Regeln, welche den Anhang bilden zu dem oben citirten Buche von „Law and customs of the London Stock Exchange", enthalten freilich in No. 57 folgenden Satz: „The Committee will not recognize any dealing in letters of allotment, either of loans or shares in new companies." Derselbe hat aber eine andere Bedeutung.

[159]) „The question arises, whether a system so thoroughly artificial as the making of a market for shares not yet distributed, the distribution whereof is in the hands of those who may have entered this market to any amount on their own behalf and which can only be controlled by a remedy vicious in principle and necessarily faulty (d. h. die eventuelle Verweigerung des speziellen Liquidationstermins seitens des Börsenkomités) is one that ought to exist. We have no doubt, upon the evidence laid before us, that if no such system has existed the greater part of the fraudulent and worthless companies by which the public have been defrauded would have found it impossible to succeed in attracting public confidence and that conversely the system placed facilities at the disposal of those who promoted such companies for entrapping the public, which nothing is likely to diminish in the future so long as the system prevails." Nachdem alsdann nach echt englischer Manier auf frühere, in ähnlicher Weise die Kontraktsfreiheit beschränkende Bestimmungen hingewiesen worden ist, wird fortgefahren: „With the example of this legislation before us and which the overwhelming proof, that, as a matter of fact, these dealings before allotment constitute the principal means by which fraudulent loans and companies have hitherto rendered possible, we have come to the conclusion that all dealings before allotment, whether in foreign loans or the shares of new companies, should be prohibited by law under sufficient penalties, the charge would be a most salutary one and would do more than anything else, that would be devised to uproot the practices and devices by which the public have been so ruinously imposed upon." II. Rep. 17 u. 19.

[160]) I. Min. of Evid. 3991—3994.

[161]) I. Min. of Evid. 3991—3994.

[162]) II. Min. of Evid. 2032—2037.

[163]) I. Min. of Evid. 438—443, 465.

[164]) I. Min. of Evid. 56—62. II. Min. of Evid. 4006—4015.

[165]) II. Rep. 19.

[166]) II. Min. of Evid. 1522, 4544—4550, 4174—4179, 1543—1557.

[167]) „We consider that the making of the rule itself by such a body of men, whose interests and habits would strongly disincline them to impose an unnecessary restriction upon any market, in which the public were

willing to deal is a strong condemnation of a practice against which the rule was directed."

[168]) I. Min. of Evid. 5451—5452.

[169]) II. Min. of Evid. 1178—1184, 4868—4869. I. Min. of Evid. 522—527.

[170]) Robert Giffen: Stock Exchange Securities. London 1879, Chapter VI.

[171]) II. Min. of Evid. 4064—4065.

[172]) II. Min of Evid. 759.

[173]) Rule 61.

[174]) II. Min. of Evid. 4870—4876.

[175]) Fälle dieser Art: Bericht der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft an den Minister vom 17. März 1876. Schreiben des Ministers an die Aeltesten vom 12. Mai 1876. Acta der Berliner Kaufmannschaft, B. 102, Vol. II. Bl. 112.

[176]) Cf. Kap. 3.

[177]) II. Min. of Evid. 7018—7023, 7691.

[178]) Die Grenzboten. Jahrg. 1871, S. 795.

[179]) II. Min. of Evid. 5421—5449.

[180]) Preussische Gesetzsammlung. Jahrg. 1836, S. 9; 1840, S. 123; 1844, S. 117.

[181]) II. Min. of Evid. 4865, 5421—5447, 5463—5471. II. App. No. I, 2.

Motive zum preussischen Gesetzentwurf, betr. die Aufhebung verschiedener Bestimmungen über den Verkehr mit Staatspapieren. Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses über denselben Gegenstand. Drucksachen des Abgeordnetenhauses. Session 1860, S. 345—349.

Bericht der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft an den Minister vom 19. April 1856. Acta der Berliner Kaufmannschaft M. 59, Bl. 25.

[182]) Adolf Wagner: Finanzwissenschaft, II. Bd. 1880, S. 464, 470. Neuwirth: Die Spekulationskrisis von 1873, S. 358.

[183]) Grünhut: Das Börsen- und Maklerrecht und seine Neugestaltung in Oestreich, l. c. S. 535—546.
Stein: Handbuch der Verwaltungslehre, 2. Aufl. 1876, S. 380.
Inamer-Sternegg: Verwaltungslehre in Umrissen. Innsbruck 1870, S. 184.

Diese Schriften geben eine sehr gedrängte Darstellung des positiven Rechts und Anfänge einer Kritik.

[184]) Vierteljahrshefte des Deutschen Reichs- und Königl. Preuss. Staatsanzeigers. Jahrg. V, Heft I, Beil. No. 9 v. 2. März 1872, S. 8.

[185]) Börsenordnung für Berlin von 1805, Art. 5b.

[186]) l. c. Art. 4.

[187]) Beiträge zur Geschichte des Berliner Handels und Gewerbfleisses aus den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage. Festschrift zur Feier des 50jährigen Bestehens der Korporation der Berliner Kaufmannschaft am 2. März 1870. Veranstaltet von den Aeltesten der Kaufmannschaft. S. 35, 36, 75, 76, 116. — Die Notiz bezüglich des Jahres 1880 ist schriftlichen Mittheilungen seitens des Berliner Börsensekretariats entnommen. In der Zahl 636 sind die sehr wenigen Wechsel- und Geldsorten enthalten.

[188]) l. c. S. 35.

[189]) Börsenordnung für Berlin von 1805, §§ 1, 11, 12.

[190]) Statut für die Kaufmannschaft zu Berlin von 1820, §§ 1—4 (Gesetzsammlung für Preussen von 1820, S. 46—59).

[191]) l. c. §§ 17, 19.

[192]) l. c. §§ 9, 42—45.

[193]) Börsenordnung für Berlin vom 7. Mai 1825 (Gesetzsammlung für preussen von 1825, S. 137).

[194]) Statut für die Kaufmannschaft zu Stettin vom 15. November 1821, Abschn. VI. (Gesetzsammlung für Preussen von 1821, S. 194.)
Statut für die Kaufmannschaft zu Memel vom 20. Mai 1822, Abschn. VI (Gesetzsammlung für Preussen von 1822, S. 153).

Statut für die Kaufmannschaft zu Danzig vom 25. April 1822, Abschn. VI (Gesetzsammlung für Preussen von 1822, S. 130).
Statut für die Kaufmannschaft zu Tilsit vom 22. April 1823, Abschn. VII (Gesetzsammlung für Preussen von 1823, S. 77).
Statut für die Kaufmannschaft zu Königsberg vom 25. April 1823, Abschn. VI (Gesetzsammlung für Preussen von 1823, S. 92).
Statut für die Kaufmannschaft zu Magdeburg vom 9. April 1825, Abschn. VII (Gesetzsammlung für Preussen von 1825, S. 25).

[195]) Reglement für die innere Polizei der Börse zu Köln von 1820, § 2.
Reglement für die Börse zu Breslau v. 1859, § 1.

[196]) Börsenordnung für Königsberg v. 13. Septbr. 1827, § 1 (Gesetzsammlung für Preussen v. 1827, S. 128).
Börsenordnung für Danzig v. 12. Jan. 1830, §§ 3—5 (Gesetzsamml. für Preussen v. 1830, S. 10).
Börsenordnung für Elbing v. 24. April 1830, §§ 3—5 (Gesetzsamml. für Preussen v. 1830, S. 73).
Börsenordnung für Stettin v. 17. März 1832, §§ 2, 3 (Gesetzsamml. für Preussen v. 1832, S. 121).

[197]) Schriftliche Mittheilungen seitens des Sekretariats der Handelskammer zu Breslau.
Reglement für die Börsenversammlungen zu Breslau v. 1859, §§ 3, 4.

[198]) Börsenordnung für Köln v. 1862, Art. 1 (Goldschmidt, Ztschr. für Handelsr. VI. 142).
Börsenordnung für Frankfurt a./M. v. 1843, § 1.
Börsenordnung für Breslau v. 1876, § 1.
Börsenordnung für Berlin v. 1866, § 1.
Börsenordnung für Danzig v. 1865, § 1 (Goldschm., Ztschr. für Handelsr. X. 113).
Börsenordnung für Königsberg v. 1865. i. f. und für Memel v. 1865, i. f. (Goldschm., Ztschr. für Handelsr. IX. 328 u. 330).
Börsenordnung für Stuttgart v. 1877, § 1 (Goldschm., Ztschr. für Handelsr., Beilageheft zu XXIII. 345).
Börsenordnung für Stettin v. 1863, § 1.
Börsenordnung für Posen v. 1865, § 1.
Einführungsgesetze der einzelnen deutschen Staaten zum A. D. H. G. B. zu Art. 331 (Salpius: Die Ergänzungen der Wechselordnung und des A. D. H. G. B. S. 189 u. 190).

[199]) Börsenordnung für Köln v. 1862, Art. 10.
Maklersyndikatsordnung für Frankfurt a./M. v. 1851, § 15.
Maklerordnung für Königsberg v. 1865, § 20 (Goldschm., Ztschr. für Handelsr. IX. 333).
Börsenordnung für Breslau v. 1876, § 18.
Börsenordnung für Berlin v. 1866, §§ 5, 9.
Maklerordnung für Memel v. 1865, § 10 (Goldschm., Ztschr. für Handelsr. IX. 333).

[200]) Börsenordnung für Berlin v. 1866, § 1.
Börsenordnung für Frankfurt a./M. v. 1843, § 1.

[201]) Börsenordnung für Köln v. 1862, Art. 1.
Börsenordnung für Frankfurt a./M. v. 1843, § 1.
Börsenordnung für Leipzig v. 1870, § 1 (Goldschm., Ztschr. für Handelsr. XV. 507).
Börsenordnung für Breslau v. 1876, § 2.
Börsenordnungen für Königsberg v. 1865, Memel v. 1865, Danzig v. 1865, Stettin v. 1863 passim.
Bestimmungen in Bezug auf den Kaufmannskonvent, die Handelskammer und die Börse in Hamburg, § 20 (Goldschm., Ztschr. für Handelsr. XV. 170).
Börsenordnung für Stuttgart v. 1877, § 1.
Börsenordnung für Posen v. 1865, § 11.

202) Börsenordnung für Köln v. 1862, Art. 10.
Börsenordnung für Breslau v. 1876, §§ 2, 3.
Börsenordnung für Königsberg v. 1865, Memel v. 1865, Danzig v. 1865 passim.
Börsenordnung für Leipzig v. 1870, § 9.
Börsenordnung für Stuttgart v 1877, § 11.
Geschäftsordnung für das Börsenkommissariat der Kfmsch von Berlin. Einl. (l. c. XIV. 474).
Frankfurter Börsenordnung v. 1843, § 1 und Anm.
Börsenordnung für Stettin v. 1863, § 8.
Börsenordnung für Posen v. 1865, § 11.

203) Börsenordnung für Köln v. 7. Juni 1862 (Goldschm., Ztschr. für Handelsr. VI. S. 142).
Börsenordnung für Frankfurt a./M. v. 1843, §§ 2, 3.
Börsenordnung für Königsberg v. 1865, §§ 2, 3.
Börsenordnung für Leipzig v. 1870, §§ 3, 4.
Börsenordnung für Breslau v. 1876, § 6.
Börsenordnung für Berlin v. 1866, §§ 2, 3.
I. Nachtrag zur Börsenordnung für Berlin v. 1866 zu § 3 (Goldschm., Ztschr. für Handelsr. XX. 246).
Börsenordnung für Memel v. 1865, §§ 3, 4.
Börsenordnung für Danzig v. 1865, §§ 3, 4.
Bestimmungen in Bezug auf den Kaufmannskonvent, die Handelskammer und die Börse in Hamburg, §§ 19, 21.
Börsenordnung für Stuttgart v. 1877, § 2.
Börsenordnung für Stettin v. 1863, §§ 3, 4.
Börsenordnung für Posen v. 1865, § 3.

204) Börsenordnung für Köln v. 1862, Art. 3.
Börsenordnung für Frankfurt a./M. v. 1843, § 10.
Börsenordnung für Königsberg v. 1865, §§ 5, 6.
Börsenordnung für Breslau v. 1876, § 7.
Börsenordnung für Berlin v. 1866, §§ 8, 9.
Börsenordnung für Memel v. 1865, § 3.
Börsenordnung für Danzig v. 1865, § 5.
Börsenordnung für Stuttgart v. 1877, § 3.
Börsenordnung für Stettin v. 1863, § 5.
Börsenordnung für Posen v. 1865, § 4.

205) Börsenordnung für Leipzig v. 1870, § 14.
Revidirte Geschäftsordnung für die Sachverständigen-Kommission der Berliner Fondsbörse v. 1875, § 15 (Goldschm., Ztschr. für Handelsr. XV. S. 474 — die nicht revidirte).

206) Börsenordnung für Köln v. 1862, Art. 10.
Börsenordnung für Frankfurt a./M. v. 1843, § 4.
Börsenordnung für Königsberg v. 1865, § 1.
Börsenordnung für Leipzig v. 1870, § 5.
Börsenordnung für Bremen v. 1864, § 4 (Goldschm., Ztschr. für Handelsr., Beilageheft zu XII. S. 118).
Börsenordnung für Breslau v. 1876, §§ 4, 17.
Börsenordnung für Berlin v. 1866, § 4.
I. Nachtrag zur Börsenordnung für Berlin v. 1866, zu § 4.
Börsenordnung für Memel v. 1865, § 6.
Börsenordnung für Danzig v. 1865, § 8.
Bestimmungen in Bezug auf den Kaufmannskonvent, die Handelskammer und die Börse in Hamburg, § 20.
Börsenordnung für Stettin v. 1863, § 8.
Börsenordnung für Posen v. 1865, § 11.

207) Börsenordnung für Breslau v. 1876, § 17.
III. Nachtrag zur Börsenordnung für Berlin. Zu § 4 (Goldschm., Ztschr. für Handelsr. XXII. S. 244).

Bekanntmachung an der Leipziger Börse v. 16. November 1875. Acta der Berliner Kaufmannschaft, B. 102.

[208]) Börsenordnung für Köln v. 1862, Art. 7.
Börsenordnung für Leipzig v. 1870, § 13.
Börsenordnung für Breslau v. 1876, § 4.

[209]) § 13.

[210]) Syndikatsordnung für den Effektenhandel in Hamburg, Abschn. IV. Kursnotirungen (Goldschm., Ztschr. für Handelsr. XV. S. 184.

[211]) II. App. No. IX.

[212]) Revidirte Geschäftsordnung für die Sachverständigen-Kommission der Fondsbörse zu Berlin von 1875.

[213]) II. App. No. I, 2.

[214]) II. Min. of Evid. 1—3.

[215]) II. Min. of Evid. 4718 ff. II. App. No. I, 1.

[216]) II. Min. of Evid. 1—3.

[217]) II. Min. of Evid. 1—3.

[218]) II. Min. of Evid. 4—9.

[219]) II. Min. of Evid. 24—26.

[220]) II. Min. of Evid. 10.

[221]) II. Min. of Evid. 254—261.

[222]) Rule 7.

[223]) Rule 166.

[224]) II. App. No. III.

[225]) II. Rep. 5.

[226]) II. Min. of Evid. 769—773.

[227]) Rule 1.

[228]) Rule 2.

[229]) Rule 1.

[230]) II. Min. of Evid. 8770.

[231]) Rule 15.

[232]) Rule 3.

[233]) II. Min. of Evid. 38, 1437.

[234]) Rule 4.

[235]) Rule 8. II. Min. of Evid. 46.

[236]) Rep. 5. — Die uns vorliegenden Rules bestimmen in No. 20 die Bürgschaftssumme auf 500 £ und die Bürgschaftsfrist auf 4 Jahre. Danach scheint seit 1878 wieder eine Aenderung vorgenommen zu sein.

[237]) Rule 20.

[238]) Rule 25.

[239]) Rule 26.

[240]) Rule 38.

[241]) Rule 43.

[242]) Rule 20.

[243]) II. App. No. II, 1.

[244]) Rule 28.

[245]) Rule 142 u. 143.

[246]) II. Min. of Evid. 163.

[247]) Rule 158.

[248]) Rule 156.

[249]) Rule 163.

[250]) Rule 164.

[251]) II. Rep. 22. Defaulters.

[252]) Rule 164. II. Min. of Evid. 2396—2406, 2418—2440, 2460—2463, 2470—2476, 2483, 2487.

[253]) Rule 30.

[254]) II. App. No. IV, 1.

[255]) Rule 27.

[256]) Rnle 38.

[257]) II. Min. of Evid. 2038—2046, 3987—3988.
[258]) II. Min. of Evid. 5227—5228.
[259]) II. Min. of Evid. 4563—4568, 4683—4686, 5552—5553.
[260]) II. App. No. IV, 1.
[261]) II. App. No. IV, 2.
[262]) II. Min. of Evid. 3660—3666.
[263]) Rule 29.
[264]) Rule 22.
[265]) Rule 32.
[266]) II. Min. of Evid. 171—175.
[267]) Rules 23, 34, 35.
[268]) Rules 18 u. 19.
[269]) Rule 29.
[270]) II. Min. of Evid. 11—17.
[271]) II. Min. of Evid. 171.
[272]) II. App. No. IV, 3.
[273]) II. Min. of Evid. 339—342.
[274]) II. Min. of Evid. 365—367.
[275]) II. Min. of Evid. 4642—4657, 5604—5616. II. App. No. I, 1.
[276]) Rule 41.
[277]) II. Min. of Evid. 373—385.
[278]) Rule 41.
[279]) Rule 45.
[280]) Rule 44. II. Min. of Evid. 386—392.
[281]) II. App. No. III.
[282]) II. Min. of Evid. 262—263.
[283]) Rule 42.
[284]) II. Min. of Evid. 393—399.
[285]) Rule 5.
[286]) II. Min. of Evid. 27—31.
[287]) Rule 14.
[288]) Rule 11.
[289]) Rule 12.
[290]) Die für das Folgende in Betracht kommenden Hauptbestimmungen finden sich Rule 125—130.
[291]) II. Min. of Evid. 1812—1813.
[292]) II. Min. of Evid. 1340—1347, 1370—1373, 1392—1395, 1402—1417. Rule 125, Abs. 2; Rule 128, Abs. 1, 2077—2082.
[293]) II. Min. of Evid. 1348—1351, 1388—1391, 1753. I. Min. of Evid. 15, 493—504.
[294]) Rule 131.
[295]) II. Min. of Evid. 1443—1451, 1752—1761.
[296]) Rule 125, Abs. 3. II. Min. of Evid. 1348—1351.
[297]) I. Min. of Evid. 5476.
[298]) II. Min. of Evid. 1682, 3879.
[299]) Rule 125, Abs. 1.
[300]) I. Min. of Evid. 292, 293, 319—321, 335.
[301]) Rule 125, Abs. 3.
[302]) Rule 125, Abs. 3.
[303]) II. Min. of Evid. 1512—1516.
[304]) Rule 59.
[305]) II. Min. of Evid. 1661.
[306]) II. Min. of Evid. 1668.
[307]) II. Min. of Evid. 1661—1668.
[308]) II. Min. of Evid. 1668.
[309]) Rule 125, Abs. 4.
[310]) II. Min. of Evid. 2108—2127.
[311]) II. Min. of Evid. 1573.
[312]) II. Min. of Evid. 1666.

[313]) II. Min. of Evid. 1491—1498.
[314]) II. Min. of Evid. 1463—1474, 1677, 4886—4900.
[315]) I. Min. of Evid. 261—283, 291.
[316]) I. Min. of Evid. 294—301, 315—318.
[317]) II. Min. of Evid. 1475—1490.
[318]) Rule 125, Abs. 4 u. 5.
[319]) Rule 125, Abs. 5.
[320]) Rule 60.
[321]) Rules 127, 128, Abs. 2. II. Min. of Evid. 1388—1391.
[322]) Rule 127.
[323]) Rule 128, Abs. 3 u. 4. II. Min. of Evid. 1388—1391.
[324]) II. Min. of Evid. 2004—2011, 2028—2029, 2077—2082.
[325]) Rule 127.
[326]) II. Min. of Evid. 1870—1874.
[327]) II. Min. of Evid. 1883—1890.
[328]) II. Min. of Evid. 1893—1904.
[329]) Rule 127. II. Min. of Evid. 1388—1391.
[330]) II. App. No. V, 1.
[331]) II. Min. of Evid. 2048—2056.
[332]) Rule 129.
[333]) Rule 130.
[334]) Rule 59.
[335]) II. App. No. V, 1.
[336]) II. App. No. VI.
[337]) II. Min. of Evid. 1917—1922.
[338]) II. Min. of Evid. 1776—1800, 1823, 1825—1826, 1839—1840, 2101—2107, 3886—3892, 4485—4491, 4504, 4507—4512.
[339]) Rules 84 u. 106.
[340]) Rule 151.
[341]) Rule 159.
[342]) Rule 40.
[343]) Rule 53.
[344]) Rule 54.
[345]) II. Min. of Evid. 8420—8436. II. App. No. II, 4.
[346]) Rule 16a.
[347]) II. App. No. II, 2 u. 4.
[348]) II. App. No. II, 2.
[349]) Rule 55.
[350]) II. Min. of Evid. 7005—7010.
[351]) II. App. No. II, 2.
[352]) Rule 16.
[353]) II. Min. of Evid. 147, 176—179.
[354]) Rule 16.
[355]) II. App. No. II, 2 u. 4.
[356]) Rule 51.
[357]) Rule 62.
[358]) II. Min. of Evid. 209—224, 235—241.
[359]) II. Min. of Evid. 75—80.
[360]) Rule 52.
[361]) II. Min. of Evid. 53—56.
[362]) II. Min. of Evid. 4880—4884, 4901—4926, 4458—4477, 3821—3825, 2870, 8261, 1640—1649, 1935—1946.
[363]) II. App. No. II, 5.
[364]) Rule 154.
[365]) Rules 167 u. 168. II. Min. of Evid. 2305, 2312, 2317, 2329, 2331—2335.
[366]) Rules 146 u. 147.
[367]) Rule 160.
[368]) II. Min. of Evid. 2207, 2211, 2256.
[369]) II. Min. of Evid. 2248—2250.

[370]) II. Min. of Evid. 2230, 2280.
[371]) II. Min. of Evid. 2166—2171, 2246—2247.
[372]) II. Min. of Evid. 7878 ff., 8013 ff., 8092 ff.
[373]) II. Min. of Evid. 7890.
[374]) II. Min. of Evid. 8014—8016.
[375]) II. Min. of Evid. 8096—8106.
[376]) II. Min. of Evid. 8061—8073.
[377]) II. Min. of Evid. 7963—8001, 8074—8084.
[378]) II. Min. of Evid. 303—307.
[379]) II. Min. of Evid. 7748 u. 7755.
[380]) II. Min. of Evid. 7712.
[381]) II. Min. of Evid. 7679.
[382]) II. Min. of Evid. 7710
[383]) II. Min. of Evid. 6941—6948, 7688, 7722.
[384]) II. Min. of Evid. 3049—3050, 8492—8494.
[385]) II. Min. of Evid. 5592 ff.
[386]) Memorandum, betreffend das Maklerwesen und seine Reform vom 1. März 1860. Acta der Berl. Kfmsch. M. 56, Vol. I. Bl. 73.
[387]) II. Min. of Evid. 4634—4640, 8134—8152, 8173—8174.
[388]) II. Min. of Evid. 4606—4608, 5329—5333, 5336, 8371—8388.
[389]) II. Min. of Evid. 8481—8491.
[390]) II. Min. of Evid. 198—200.
[391]) II. Min. of Evid. 7018—7023.
[392]) Statuten des Effektenmaklervereins zu Bremen, bes. §§ 1, 16, 17.
[393]) II. Min. of Evid. 3362.
[394]) Vielfache Auslassungen über diesen Gegenstand im Zeugenverhör. Nachweise I. u. II. Index. Settlements and quotations.
[395]) II. Min. of Evid. 2947—2951, 7165—7177.
[396]) II. Min. of Evid. 2864—2868, 4436—4441.
[397]) II. Min. of Evid. 2896, 4139—4158, 8195—8207.
[398]) II. Min. of Evid. 2842—2863.
[399]) II. Min. of Evid. 1116—1122, 1932—2003, 2870—2876, 2880, 4880—4884, 4900—4926, 5823—5831, 5959—5964, 8261.
[400]) II. Min. of Evid. 2061—2063, 1621 ff.
[401]) II. Rep. 25 ff.
[402]) Economist Jahrg. 1875 S. 361, Jahrg. 1877 S. 118, 237, 270, 322, Jahrg. 1878 S. 1001, 1057.
[403]) II. Min. of Evid. 7439—7440.
[404]) Ueber die Entstehung des Instituts:
Laband: Die Lehre von den Mäklern, mit besonderer Berücksichtigung des Entwurfs zum Deutschen Handelsgesetzbuch. Ztschr. für deutsches Recht von Beseler, Reyscher und Stobbe. Bd. XX. S. 1 ff.
Ueber die Reform des Instituts im 19. Jahrhundert:
Laband: l. c. S. 49 ff.
Grünhut: l. c. 549—559.
Goldschmidt: Gutachten über den Entwurf eines Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs. Ztschr. für das Handelsrecht, Beilageheft zu Bd. III. S. 42—44.
Rocholl: Der Maklervertrag, Gruchot's Beiträge, N. F., Bd. V. S. 399—409.
R. Koch: Die Börsen- und Maklerordnung, Centralorgan N. F. III. S. 33—39.
Puchelt: Ueber das Maklergeschäft mit besonderer Rücksicht auf das Grossherzogthum Baden Busch's Archiv XIII. S. 403—432.
Verhandlungen des VII. deutschen Juristentages 1868, Bd. I. S. 92—99, Bd. II. S. 69—81, 231—234.
Gensel: Ergebnisse der von der Handelskammer zu Leipzig behufs Revision der Maklerordnung veranstalteten Enquête. Leipzig 1869.

Denkschrift über die Maklerfrage vom Handelsverein zu Dresden. 1867.

Bremer Handelsblatt: Ueber die Reform des Instituts in Bremen und Hamburg No. 693, 723, 763, 768, 793, 977, 1055.

[405]) Literatur bei Laband l. c. S. 14, Anm. 33. Ausserdem

v. Bethmann-Hollweg: Der Civilprozess des gemeinen Rechts. 1868, Bd. IV. S. 23—64.

Planck: Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter. 1879, Bd. II. passim, bes. S. 2—12.

[406]) Wetzell: Der gemeine Civilprozess. 1878, S. 218 u. 223.

[407]) Laband: l. c. S. 39—43.

[408]) Mäklerordnung vor sämmtliche Handelsstädte der Königl. Preuss. Lande v. 15. Novbr. 1765, § 21 (Novum Corpus Constit. Marchic. 1091 ff.

Hamburger Maklerordnung v. 1679, § 3; v. 1792, § 14.

[409]) § 51.

[410]) Ueber die folgenden Punkte ausführlichere Quellennachweise bei Laband.

[411]) Preuss. Maklerordnung v. 1765, § 1; Hamburger Maklerordnung v. 1687, § 1, v. 1792, § 19, v. 1824, § 1; Bremer Maklerordnung v. 1829, § 33.

[412]) Verbessertes und allgemeines Wechselrecht, wonach in den Chur- und allen übrigen im Reiche belegenen Landen begangen werden soll. Berlin, den 25. Septbr. 1724, § 51 (Corpus Constit. Marchic. v. Friedr. I., Kurfürst zu Brandenburg bis 1736, II. Thl. 2. Abth. No. 43).

Preuss. Maklerordnung v. 1765, §§ 24, 28.

Preuss. A.L.R. Th. II. Tit. 8, § 1322.

Hamb. Maklerordnung v. 1679, § 9, v. 1792, § 24, v. 1824, § 26.

Bremer Maklerordnung v. 1829, § 32.

[413]) Preuss. Maklerordnung v. 1765, § 22.

Preuss. A.L.R. Th. II. Tit. 8, § 1366.

Bremer Maklerordnung v. 1829, § 25.

[414]) Ostpreuss. Maklerreglement v. 1718, § 3 (Corpus Constit. Prutenicarum Pars III. No. 241).

Preuss. Maklerordnung v. 1765, § 21.

Hamb. Maklerordnung v. 1679, § 3, v. 1792, § 14, v. 1824, § 13.

[415]) Preuss. Wechselrecht v. 1724, § 51.

[416]) Preuss. Maklerordnung v. 1765, § 4 (Novum Corpus Constit. Marchic. 1091 ff.).

[417]) A.L.R. §§ 1312—1324.

[418]) Statut für die Kfmsch. zu Berlin v. 21. März 1820, § 10 (Preuss. Gesetzsamml. v. 1820, S. 46 ff.).

Statut für die Kfmsch. zu Stettin v. 15. Novbr. 1821, § 15.

Statut für die Kfmsch. zu Memel v. 21. Mai 1822, § 18 (Preuss. Gesetzsamml. v. 1822, S. 153).

Statut für die Kfmsch. zu Danzig v. 25. April 1822, § 18 (Preuss. Gesetzsamml. v. 1822, S. 130).

Statut für die Kfmsch. zu Tilsit v. 22. April 1823, § 16 (Preuss. Gesetzsamml. v. 1823, S. 77).

Statut für die Kfmsch zu Königsberg v. 25. April 1823, § 18 (Preuss. Gesetzsamml. v. 1823, S. 92).

Statut für die Kfmsch. zu Elbing v. 30. April 1824, § 18 (Preuss. Gesetzsamml. v. 1824, S. 85).

Statut für die Kfmsch. zu Magdeburg v. 9. April 1825, § 18 (Preuss. Gesetzsamml. v. 1825, S. 25).

[419]) Ordnung und Rolle der Wechselsensale in Frankfurt a./M. v. 1739, § 1 (Frankfurter Reichsmessen S. 677).

Ordnung und Rolle der Waarenmakler und Unterkäufer v. 1685, § 1 (l. c. S. 678).
Bremer Waarenmakler- und Waarenagenten-Ordnung v. 1829, § 14.
Hamburger Maklerordnung v. 1679, Einl.
Hamburger Maklerordnung v. 1792, Einl., § 1.
Hamburger Maklerordnung v. 1824, § 1 (Hamburger Handelsarchiv, I. Bd. 1864, S. 178 No. 109).

[420]) Preuss. Maklerordnung v. 1765, §§ 6, 8, 9.

[421]) Hamb. Maklerordnung v. 1792, § 1, v. 1824, § 1.
Bremer Maklerordnung v. 1829, § 21.
Preuss. Maklerordnung v. 1765, § 6.

[422]) Hamb. Maklerordnung v. 1679, § 1, v. 1792, § 1, v. 1824, § 1.

[423]) Bremer Maklerordnung v. 1829, § 13.

[424]) Preuss. Maklerordnung v. 1765, § 30.
Bremer Maklerordnung v. 1829, § 40.

[425]) Hamb. Maklerordnung v. 1679, § 9.
Preuss. Maklerordnung v. 1765, § 25.

[426]) Hamb. Maklerordnung v. 1792, § 17, v. 1824, § 16.
Preuss. Maklerordnung v. 1765, § 23.
Bremer Maklerordnung v. 1829, § 28.

[427]) Preuss. Maklerordnung v. 1765, §§ 25, 26, 27, 30, 39.

[428]) Hamb. Maklerordnung v. 1824, § 25.

[429]) Bremer Maklerordnung v. 1829, § 12.

[430]) A.L.R. l. c. § 1327.

[431]) Preuss. Maklerordnung v. 1765, §§ 28, 29.
A.L.R. l. c. § 1322 ff.

[432]) Hamb. Maklerordnung v. 1792, § 11, v. 1824, § 10.

[433]) Hamb. Maklerordnung v. 1679, § 7, v. 1792, § 20, v. 1824, § 22.
Preuss. Maklerordnung v. 1765, § 45.
A.L.R l. c. § 1384.
Bremer Maklerordnung v. 1829, § 66.

[434]) Altes Frankfurter Maklerrecht. Frankfurter Reichsmessen S. 492.

[435]) Hamb. Maklerordnung v. 1679, § 2, v. 1792, § 10, v. 1824, § 8.
Preuss. Maklerordnung v. 1765, § 14.
A.L.R Th II. Tit. 8, §§ 1337, 1338.
Bremer Maklerordnung v. 1829, § 44.

[436]) Ostpreuss. Maklerreglement v. 1718, § 12.
Preuss. Maklerordnung v. 1765, §§ 18, 19.
Hamb. Maklerordnung v. 1679, §§ 2, 8, v. 1792, § 12.

[437]) Frankfurter Reichsmessen S. 495—498.

[438]) § 14.

[439]) § 36.

[440]) Art. 4 u. 5a.

[441]) Ostpreuss. Maklerreglement v. 1718, § 5.
Preuss. Maklerordnung v. 1765, §§ 10, 31, 37, 38, 41.
A.L.R. Th. II. Tit. 8, §§ 1350—1353, 1355.
Hamb. Maklerordnung v. 1824, § 6.
Bremer Maklerordnung v. 1829, § 27.

[442]) Preuss. Wechselordnung v. 1724, § 51.
Preuss. Maklerordnung v. 1765 passim.
Hamb. Maklerordnung v. 1679, v. 1792 u. v. 1824 passim.
Bremer Maklerordnung v. 1829, § 35 u. passim.

[443]) A.L.R. Th. II. Tit 8, § 1358.
Preuss. Maklerordnung v. 1765, § 43.
Hamb. Maklerordnung v. 1679, § 13, v. 1792, §§ 2—4, v. 1824, §§ 3, 4.
Bremer Maklerordnung v. 1829, §§ 1, 2, 15, 17.

[444]) Preuss. Maklerordnung v. 1765, § 2.
A.L.R. Th. II. Tit. 8, § 1309.
Hamb. Maklerordnung v. 1679, § 1, v. 1792, § 19, v. 1824, § 21.

[445]) Hamb. Maklerordnung v. 1824, § 21.
[446]) § 2.
[447]) § 3.
[448]) A.L.R. Th II. Tit. 8, §§ 1307, 1310.
[449]) Gewerbeedikt v. 7. Septbr. 1811, § 122.
[450]) Verordnung v. 20. April 1836. Acta der Berl. Kfmsch. M. 10, Bl. 5.
[451]) Schreiben der vereideten Makler der Berliner Börse an den Magistrat v. Berlin v. 4. Mai 1824. Acta der Berl. Kfmsch. M. 4, Bl. 15.
[452]) Schreiben der Aeltesten der Berl. Kfmsch. an das Königl. Stadtgericht zu Berlin v. 6. Septbr. 1852. Acta der Berl. Kfmsch. M. 10, Bl. 66.
Schreiben der Aeltesten der Berl. Kfmsch. an die Regierung zu Potsdam v. 26. Mai 1837. Acta der Berl. Kfmsch. M. 10.
[453]) Schreiben der Aeltesten an das Stadtgericht zu Berlin im August 1841, M. 10.
Schreiben der Aeltesten an das Stadtgericht zu Berlin v. 6. Septbr. 1852, M. 10, Bl. 56.
[454]) Schreiben der vereideten Mäkler an die Aeltesten der Kfmsch. v. 31. August 1852. Acta der Berl. Kfmsch. M. 10, Bl. 70.
Schreiben der vereideten Wollmalker an die Aeltesten v. 22. Mai 1837, M. 10.
Schreiben des Wollmaklers Wegner an die Aeltesten v. 21. Juli 1837, M. 10.
Weitere Schreiben ähnlichen Inhalts M. 10.
[455]) Schreiben der Aeltesten an die Regierung zu Potsdam v. 26. Mai 1837, M. 10.
Schreiben der Aeltesten an den Wollmakler Wegner v. 4. August 1837, M. 10.
Antwortschreiben des Finanzministers an die vereideten Wollmakler auf ihre Immediatvorstellung an den König im März 1838, M. 10.
Weiteres ähnlicher Art in M. 10.
[456]) Schreiben der Aeltesten an den Polizeipräsidenten v. Hinkeldey im Juni 1854, M. 50.
[457]) Motive zum Entwurf einer Maklerordnung v. 29. Juli 1854, ad § 6, M. 56. Vol. I. Bl. 13.
[458]) Memorandum, betr. das Maklerwesen und seine Reform v. 1. März 1860, M. 56, Vol. I. Bl. 73.
[459]) Ueber diese ganze Materie Acta der Berl. Kfmsch. passim. besonders ist zu erwähnen.
Antrag des Aeltesten Behrend, M. 90 Bl. 78.
Memorandum, betr. das Maklerwesen und seine Reform v. 1. März 1870, M. 56 Vol. I. Bl. 73.
Motive zum Entwurf einer Berl. Maklerordnung v. 30. März 1863, M. 56 Vol. I. Bl. 194.
Schreiben der Aeltesten der Berl. Kfmsch. an den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg v. 28. Novbr. 1865, M. 56 Vol. I. Bl. 241.
Petition einer Zahl unvereidigter Makler der Berliner Börse an den Minister v. 18 Novbr. 1872, M. 56 Vol. II. Bl. 51.
Schreiben des Polizeipräsidenten v. Hinkeldey an die Aeltesten der Berl. Kfmsch. v. 17. Septbr. 1853, M. 50 Bl. 40.
Schreiben, dessen Ursprung und Zweck nicht angegeben, das aber unzweifelhaft von beeidigten Maklern herrührt, v. 27. Mai 1862, M. 56.
[460]) Das in der vorigen Anmerkung zuletzt erwähnte Schreiben.
[461]) Schreiben der Aeltesten der Berl. Kfmsch. an den Magistrat von Berlin v. 18. Septbr. 1823, B. 3 Bl. 70.
Bemerkungen der Aeltesten der Berl. Kfmsch. über den Entwurf

einer Verordnung, betr. eine verbesserte Einrichtung der Börsenpolizei und des Maklerwesens v. 31. Mai 1839, ad §§ 65, 68, M. 27 Bl. 47.

[462]) § 25.

[463]) Bemerkungen der Aeltesten etc. ad § 68, M. 27 Bl. 47.

[464]) Gutachten der Kfmsch. v. Danzig, Königsberg und Breslau über obigen Entwurf ad § 56 M. 27.

[465]) Acta der Berl. Kfmsch. aus den 20er—50er Jahren passim. Besonders zu erwähnen Bemerkungen etc. ad §§ 13—15, M. 27 Bl. 47.

[466]) B. 3. Schriftstücke aus dem Sommer 1823.

[467]) Laband l. c. S. 49.

[468]) Preuss. Gesetz v. 19. Jan. 1836, § 4, v. 13. Mai 1840, § 2, v. 24. Mai 1824, § 3.

[469]) Bericht der Aeltesten der Berl. Kfmsch. an den Minister v. 19. April 1856, M. 59 Bl. 25.
Schreiben der Aeltesten an die Regierung zu Potsdam v. 28. Juni 1856, M. 90.

[470]) Entwurf einer Maklerordnung v. 20. Novbr. 1826, M. 4.

[471]) Motive zum Entwurf einer Maklerordnung v. 29. Juli 1854 ad § 6, M. 56 Vol. I. Bl. 13.

[472]) l. c. ad § 14.

[473]) Motive zum Entwurf einer Maklerordnung v. 30. März 1863, M. 56 Vol. I. Bl. 194.

[474]) Antrag des Aeltesten Behrend v. März 1870, M. 90 Bl. 78.

[475]) Schreiben der Aeltesten der Berl. Kfmsch. an den Minister v. 16. Septbr. 1853, M. 50 Bl. 14.
Schreiben des Polizeipräsidenten v. Hinkeldey an die Aeltesten der Berl. Kfmsch. v. 17. Septbr. 1853, M. 50 Bl. 40.
Schreiben des Ministers an die Aeltesten der Berl. Kfmsch. v. 3. Jan. 1854, M. 50 Bl. 43.
Weiteres dieser Art in M. 50.

[476]) Protokolle zum Handelsgesetzbuch S. 113 ff., insbesondere S. 116 bis 124.

[477]) §§ 1, 5, 6.

[478]) A.D.H.G.B. Art. 66—84.
Die Einführungsgesetze der einzelnen deutschen Staaten. v. Salpius: Die Ergänzungen des A.D.H.G.B. durch Bundes- und Landesgesetze, S 114—130.

[479]) Einführungsgesetz Art. 9, § 1.

[480]) Maklerordnung für Stuttgart, § 2 (Goldschm., Ztschr. für Handelsr., Beilageheft zu Bd. XXIII. S. 349).

[481]) Maklerordnung für Frankfurt a./M. v. 9. Dezbr. 1864, §§ 3, 4 (l. c. IX. 121).

[482]) A.D.H.G.B. Art. 69.

[483]) Maklerordnung für Frankfurt a./M. v. 1864, § 7.

[484]) v. Hahn: Kommentar zum A.D.H.G.B. Bd. I. S. 300.

[485]) A.D H.G.B. Art. 71—73.

[486]) A.D.H.G.B. Art. 69 u. 76.
Einführungsgesetz zum A.D.H.G.B. für Preussen, § 5.
Maklerordnung für Köln v. 1873, § 10.
Maklerorduung für Frankfurt a./M. v. 1864, § 4.
Maklerordnung für Königsberg v. 1865, § 10 (l. c. IX. S. 334).
Maklerordnung für Leipzig v. 1878, §§ 11, 12.
Maklerordnung für Breslau v. 1867, § 11.
Maklerordnung für Berlin v. 1866, § 11 (l. c. X. 532).
I. Nachtrag zur Maklerordnung für Berlin v. 1866, § 11 (Goldschm., Ztschr. für Handelsr. XX. 248).
Maklerordnung für Memel v. 1865, § 10 (l. c. IX. S. 334).

Maklerordnung für Danzig v. 1865, § 13 (l. c. X. S. 117).
Maklerordnung für Dresden v. 1874, §§ 10, 11 (Goldschm., Ztschr. für Handelsr. XX. 534).
Maklerordnung für Stettin v. 1863, § 10.

[487]) A.D.H.G.B. Art. 77.

[488]) Einführungsgesetz für Preussen zum A.D.H.G.B. Art. 9, § 3.

[489]) Bremer Handelsblatt No. 1055, S. 448.

[490]) Anders in Oestreich. Hier ist das Monopol für den Börsenverkehr wieder hergestellt worden durch das Gesetz v. 4. April 1875 (Goldschm., Ztschr. für Handelsr. XXI. 255).

[491]) Erklärung der vereideten Fonds- und Wechselmakler v. 30. Jan. 1862, M. 56.

[492]) Ergebnisse der von der Handelskammer zu Leipzig behufs Revision der Maklerordnung veranstalteten Enquête, S. 8.

[493]) Schreiben der Aeltesten der Stettiner Kfmsch. an die Aeltesten der Berliner v. 13. Dezbr. 1862, M. 56.

[494]) Stenographische Berichte der Verhandlungen des preussischen Abgeordnetenhauses. Wintersession 1866/67, S. 1378 ff.

[495]) Verhandlungen des VII. deutschen Juristentages, Bd. II. S. 73.

[496]) Antrag des Aeltesten Behrend M. 90 Bl. 78.
Offenes Schreiben an die Aeltesten der Berl. Kfmsch. v. 16. Septbr. 1872, M. 90 Bl. 88.
Petition einer Zahl unvereideter Makler an den Minister um Aufhebung des Instituts der beeidigten Makler v. 18. Novbr. 1872, M. 56 Vol. II. Bl. 51.

[497]) Antrag des Aeltesten Behrend, M. 90 Bl. 78.
Petition einer Zahl unvereideter Makler etc. M. 56 Vol. II. Bl. 51.

[498]) Offenes Sendschreiben etc. M. 90 Bl. 88.

[499]) „Streng vertraulich“ v. 21. Septbr. 1872. M. 90 Bl. 92.

[500]) Bericht der Aeltesten der Kfmsch. an den Minister v. 25. Novbr. 1872, I. M. 90 Bl. 151.
Petition einer Zahl unvereideter Makler etc., M. 56 Vol. II. Bl. 51.

[501]) Schreiben des Ministers an die Aeltesten der Berl. Kfmsch. v. 28. Septbr. 1872, M. 90, Bl. 88.

[502]) Bericht der Aeltesten der Berl. Kfmsch. an den Minister v. 25. Novbr. 1872, II. M. 90 Bl. 151.

[503]) Schreiben der ständigen Deputation der Berl. Produktenbörse an die Aeltesten 1867, M. 90 Bl. 32.

[504]) Schreiben der ständigen Deputation etc. M. 90 Bl. 32.

[505]) Bericht der Aeltesten an den Minister betr. Aufhebung des Instituts der vereideten Makler v. 30. April 1867, M. 90 Bl. 46.

[506]) Verordnung des Bremer Senats den Betrieb des Maklergeschäfts betr. v. 6. Mai 1867 (Goldschm., Ztschr. für Handelsr. XVI. S. 124).

[507]) Verordnung des Bremer Senats, enthaltend Regulativ für die beeidigten Börsenmakler v. 9. Dezbr. 1867 (Goldschm., Ztschr. für Handelsr. XVI. S. 125).
Regulativ die durch beeidigte Börsenmakler abzuhaltenden öffentlichen Verkäufe betr., l. c. S. 127.

[508]) Gesetz betr. Aufhebung des Instituts der beeidigten Makler und Ernennung von beeidigten Auktionatoren v. 20. Dezbr. 1871. Neues Hamburger Handelsarchiv S. 181, No. 256.

[509]) Motive zum preuss. Gesetzentwurf betreffs Aufhebung des Art. 69, 6 des A.D.H.G.B. Drucksachen des Hauses der Abgeordneten Wintersession 1866/67, No. 78

[510]) Kommissionsbericht des Hauses der Abgeordneten. Drucksachen des Hauses Wintersession 1866/67, No. 112.

[511]) Stenographische Berichte S. 1378—1405.

[512]) Schreiben des Ministers an die Aeltesten der Berl. Kfmsch., M. 90 Bl. 32.

[513]) Bericht der Aeltesten an den Minister v. 30. April 1867, M. 90 Bl. 46.

[514]) Schreiben der ständigen Deputation der Berl. Produktenbörse an die Aeltesten, M. 90 Bl. 32.

[515]) Bericht der Aeltesten der Kfmsch. von Berlin, betr. die Aufhebung des Instituts der vereideten Makler v. 30. April 1867, M. 90 Bl. 46.

[516]) Schreiben des Ministers an die Aeltesten der Berl. Kfmsch. v. 28. Septbr. 1872, M 90 Bl. 88.

[517]) Bericht der Aeltesten der Berl. Kfmsch. an den Minister vom 25. Novbr. 1872, III. M. 90 Bl. 151.
Schreiben des Ministers an die Aeltesten der Berl. Kfmsch. vom 6. Dezbr. 1872, M. 90 Bl. 173.

[518]) Reichsgesetz v. 14. März 1875, § 13, 6.

[519]) Laband l. c. S. 49 ff
Neuwirth: Die Spekulationskrisis v. 1873, S. 352.

Soweit die oben angeführten Börsen-, Maklerordnungen etc. abgedruckt sind in der Preussischen Gesetzsammlung, Goldschmidt's Zeitschrift für das Handelsrecht oder anderen leichter zugänglichen Sammelwerken, ist das oben wenigstens an einer Stelle bemerkt worden; soweit das nicht der Fall, haben uns die betreffenden Texte in selbständigen Druckexemplaren oder in Abschriften vorgelegen. Endlich bemerken wir, dass, wo oben Schreiben, Berichte und Aehnliches citirt und die Aktensignaturen M. oder B. beigefügt sind, dieselben sich in den Akten der Berliner Kaufmannschaft vorfinden, auch wo dies nicht ausdrücklich ausgesprochen ist.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Dritter Band. Viertes Heft.

(Der ganzen Folge vierzehntes Heft.)

Dr. Max Sering: Geschichte der preussisch-deutschen Eisenzölle von 1818 bis zur Gegenwart.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1882.

Geschichte

der preussisch-deutschen Eisenzölle

von 1818 bis zur Gegenwart.

Von

Dr. Max Sering.



Leipzig,
Verlag von Dunc[illegible]um[illegible]
18[illegible]

Vorwort.

Wenn ich der Anregung des Herrn Herausgebers der „staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen“, meines langjährigen und hochverehrten Lehrers, folgend, den Versuch mache, ein besonders wichtiges und viel diskutirtes Kapitel unserer Handels- und Industriegeschichte einer umfassenderen Behandlung zu unterziehen, so geschieht dies nicht in der Absicht, den erst kürzlich zu seiner praktischen Erledigung gekommenen Streit über die beste Normirung, über die Frage der Fortdauer oder Aufhebung der Eisenzölle von Neuem aufzunehmen. Der Zweck der nachstehenden Abhandlung ist vielmehr in erster Linie ein rein wissenschaftlicher. Die neuere Nationalökonomie hat immer mehr den Boden allgemeiner und auf abstrakten Voraussetzungen beruhender Argumentationen und Konstruktionen verlassen und sich der Beobachtung des realen wirthschaftlichen Lebens zugewandt; Geschichte und Statistik sind zu ihren wesentlichsten Erkenntnissquellen geworden. Bei Anwendung dieser exakten, den Naturwissenschaften entlehnten Methode der wissenschaftlichen Forschung gewährt es nun ein besonderes Interesse, zu untersuchen, inwieweit es einer zielbewussten staatlichen Leitung gelungen ist, die Bethätigung der wirthschaftlichen Kräfte der Völker zu beeinflussen und zu lenken. Wenige Gebiete aber gibt es, auf welchen sich diese Beobachtungen mit grösserer Sicherheit anstellen liessen als in der Geschichte der Handelspolitik, und gerade hier ist man bisher, abgesehen von vereinzelten Werken — so namentlich der vortrefflichen Schrift von Lexis

über die französischen Ausfuhrprämien —, über allgemeine Betrachtungen vom Nutzen und Schaden des Freihandels oder Zollschutzes und über Gelegenheitsschriften nicht hinausgekommen.

Der Grund, weshalb die Geschichte der Handels- und Zollpolitik zur wissenschaftlichen Bearbeitung besonders passend erscheint, liegt in dem Umstande, dass diejenigen Thatsachen, welche in erster Linie ein Symptom bilden für die Erfolge dieser Politik, der Umfang der Ein- und Ausfuhr und — was speziell den Erzbergbau und das Hüttenwesen anlangt — auch die Entwicklung der Produktion, auf dem Wege fortlaufender statistischer Aufnahmen, also in einer ebenso präzisen wie relativ zuverlässigen Form, seit langer Zeit gesammelt worden sind. Dass aber die Produktions-, Ein- und Ausfuhrnachweisungen sich in der That zur Erkenntniss der Wirkungen der Zollpolitik eignen, ergibt folgende Erwägung.

Als Aufgabe der letzteren ist es, so lange es eine entwickeltere Industrie in Deutschland überhaupt gibt, stets angesehen worden, die ausländische Konkurrenz auf dem Binnenmarkte in einer Weise zu reguliren, dass durch dieselbe die einheimische Industrie nur gefördert, nämlich der Wetteifer ihrer Mitglieder angestachelt, hingegen jede Gefahr ihrer Verdrängung und Vernichtung von Seiten weiter vorgeschrittener Länder ausgeschlossen werde. Für das Gedeihen eines ganzen Gewerbes gibt es nun kein zutreffenderes Bild als die Menge der in ihm verfertigten Waaren; das Steigen des produzirten Quantums lässt, einen bestimmten Stand der Technik vorausgesetzt, darauf schliessen, dass die Preise einen ausreichenden Ersatz für die erforderlichen Aufwendungen an Kapital und Arbeit geben und dass die Anzahl von Menschen, welche in der betreffenden Industrie Beschäftigung und Nahrung finden, zugenommen hat. Umgekehrt weist das Sinken oder Stehenbleiben der Produktion darauf hin, dass die Preise die Selbstkosten nicht mehr decken, die Löhne tief stehen und die Zahl der beschäftigten Personen sich absolut oder im Verhältniss zur Gesammtbevölkerung verringert hat. Entsprechend findet die Konkurrenz des Auslandes ihren bestimmten Ausdruck in dem Umfange der Einfuhr. Freilich gibt die Menge der einheimischen Produktion kein Bild von allen den Vorgängen, welche sich im Innern einer Gesammtindustrie vollziehen, von den Konkurrenzkämpfen

zwischen den einzelnen Werken, zwischen Hand- und Maschinenarbeit etc.; aber diese Erscheinungen sind für den Zollpolitiker überhaupt ohne Bedeutung; er hat die Gewerbthätigkeit des ganzen Staatsgebietes als Einheit aufzufassen, die inneren Umwälzungen einer Industrie entziehen sich seiner Mitwirkung, er hat sich keine andere Frage vorzulegen, als die, inwieweit die Entwicklung der inländischen Industrie durch die Konkurrenz des Auslandes auf dem einheimischen Markte beeinflusst wird; und zur Beantwortung dieser Frage ist das wechselnde Verhältniss der Einfuhr zur inländischen Produktion der beste Anhalt. Geht z. B. die erstere in ihrem Verhältniss zur letzteren in die Höhe, während zugleich ein Sinken oder Stillstand der Produktion zu konstatiren ist, so liegt die Vermuthung nahe, dass die ausländische Konkurrenz an der schlechten Lage der einheimischen Industrie die Schuld trage, während diese Annahme ausgeschlossen erscheint, wenn die Einfuhr ihr Verhältniss zur Produktion gegen frühere, für die einheimische Industrie günstigere Zeiten nicht geändert hat oder gesunken ist. Selbstverständlich aber dürfen hierbei immer nur Perioden mit einander verglichen werden, während deren die allgemeine wirthschaftliche Lage ungefähr die gleiche war, also nicht z. B. Handelskrisen mit Zeiten des geschäftlichen Aufschwungs und rasch steigenden Bedarfs.

Was die Ausfuhr anlangt, so ist diese, insofern sie nicht mit Ausfuhrzöllen belastet wird, von der Zollpolitik im engeren Sinne überhaupt unabhängig; sie kann von Eingangsabgaben höchstens insofern beeinflusst werden, als die letzteren aus dem Auslande zu beziehende Rohmaterialien vertheuern oder überhaupt mittelbar die inländischen Preise denen auf dem grossen Weltmarkte gegenüber erhöhen und so die Ausfuhr erschweren. Hingegen ist der Umfang des Exports ein Zeichen für die Konkurrenzfähigkeit der einheimischen Industrie, und lässt das Zu- und Abnehmen desselben möglicherweise die Wirkungen der auswärtigen Handelspolitik, von abgeschlossenen Handelsverträgen etc. erkennen.

Durch Prüfung der Ergebnisse der Produktions-, Ein- und Ausfuhrstatistik wird man ein zutreffenderes Bild von den thatsächlichen Beziehungen der ausländischen zur einheimischen Gewerbthätigkeit gewinnen, als wenn man sich darauf beschränken wollte, den Unterschied der beiderseitigen Preise und Produktions-

kosten zu ermitteln. Einmal istdas betreffende Material ein sehr unvollständiges, sodann beziehen sich die Preise vielfach auf Waaren von ganz verschiedener Güte, während die Angaben über die Selbstkosten des In- und Auslandes wegen der Verschiedenheit der Grundlagen, nach denen sie berechnet sind, zum Vergleich meist ganz unbrauchbar sind; ferner hält es schwer, hierbei einen richtigen Durchschnitt für das gesammte Inland zu ziehen, und gerade auf diesen würde es zur Erkenntniss der Stellung des letzteren als einer dem Auslande gegenüber geschlossenen wirthschaftlichen Einheit ankommen. Vor Allem kann die Frage, ob die Preise durch die Konkurrenz der inländischen Werke untereinander oder durch die des Auslandes bestimmt werden, mit einiger Sicherheit doch immer nur durch eine Prüfung der Einfuhr- und Produktionsverhältnisse unter Berücksichtigung der Höhe des einheimischen Bedarfs gelöst werden, und sind daher die Preistabellen mehr nur als Illustration der sonstigen statistischen Erörterungen zu verwenden. Aber auch diese letzteren bleiben immer nur Anhaltspunkte und entheben nicht der Feststellung und Verknüpfung derjenigen zahlreichen Thatsachen und Vorgänge, welche überhaupt statistisch nicht erfasst werden können.

Will man nun erkennen, inwieweit die Zollpolitik als ursächliches Moment für die Gestaltung der Einfuhr- und Produktionsverhältnisse mitgewirkt habe, so wird man zunächst zu konstatiren haben, welche Veränderungen in den letzteren einem Wechsel der ersteren entsprochen haben. Aus der zeitlichen Parallelität der beiderseitigen Veränderungen folgt aber noch keineswegs nothwendig auch ein kausaler Zusammenhang derselben; kein Fehler ist häufiger und läuft dem oberflächlichen Beobachter leichter unter, als jeden beliebigen wirthschaftlichen Vorgang, der nur einigermassen der vorgefassten Meinung entspricht, auf die erfolgte Erhöhung oder Erniedrigung der betreffenden Position im Zolltarif zurückzuführen. Eine wirthschaftliche Gesammterscheinung ist die Resultirende aus so zahlreichen Komponenten, dass den Einfluss einer einzelnen zu bestimmen, immer grosse Vorsicht erheischt. Ein Schutzzoll kann in erster Linie nie eine andere Wirkung haben als, je nach seiner Höhe, die eingeführten Waaren mehr oder weniger zu vertheuern. Es

kann dadurch unter bestimmten Voraussetzungen eine Vertheuerung auch der inländischen Produkte, eine Einschränkung der Einfuhr, eine Ausdehnung der Produktion und, besonders indem man etwa die ausländische Konkurrenz von gewissen Produktionszweigen ablenkt, hingegen für andere in grösserer Stärke bestehen lässt, auch eine Aenderung in der Richtung der einheimischen Produktion hervorgerufen werden. Bevor man sich jedoch überhaupt die Frage nach der Wirksamkeit von Zollmassregeln stellt, muss man sich über die Gesammtentwicklung der betreffenden Industrie klar sein, muss die wichtigsten Ursachen ihres Auf- und Abgehens, wie das Steigen und Sinken des Bedarfs, die Ereignisse auf dem Geldmarkt, ihre Stellung im Welthandel, vor Allem die ihr von der Natur gegebenen Grundlagen und den Stand ihrer technischen Ausbildung erkannt haben, neben welchen Momenten ein Schutzzoll von ganz untergeordneter Bedeutung ist. Indem wir also suchen, den Einfluss, welchen die Zollpolitik auf die Entwicklung der deutschen Eisenindustrie gehabt hat, in exakter Weise festzustellen, erweitert sich unsere Aufgabe zu einer vollständigen Geschichte dieser Industrie unter besonderer Hervorhebung der handelspolitischen Gesichtspunkte.

Bei einer derartigen Behandlung des Themas gelangt man zwar nicht zur Aufstellung glänzender allgemeiner Gesetze, wohl aber zu der Erkenntniss, wie verkehrt es gerade ist, für alle Zeiten dieselben Regeln und Regierungsmaximen, seien sie nun freihändlerisch oder protektionistisch, als richtig hinzustellen, man gewinnt ein richtiges Bild von der Tragweite der handelspolitischen Massnahmen überhaupt, und vor Allem gewährt die geschichtliche Betrachtung durch den Vergleich mit früheren Epochen einen um so klareren Einblick in die Zustände und Bedürfnisse der Gegenwart. In der Absicht, die Vielseitigkeit der zum Vergleich geeigneten Gesichtspunkte zu erhöhen und zugleich ein gewisses in der Sache selbst begründetes historisches Bedürfniss zu befriedigen, ist denn auch die einleitungsweise gegebene und theilweise auf eigenem Quellenstudium beruhende Darstellung der preussischen Handelspolitik des 18. Jahrhunderts entstanden. Einige noch ungedruckte, auf die Wirksamkeit Friedrichs des Grossen für das

preussische Berg- und Hüttenwesen bezügliche Aktenstücke aus dem preussischen Staatsarchiv, deren Einsicht ich der gütigen Vermittelung des Herrn Professor Schmoller verdanke, sind als Anhang I im Auszuge beigefügt worden.

Die historische Darstellungsweise habe ich in einer Weise zu gestalten mich bemüht, dass ich von derselben nach Dunoyer sagen könne: Je n'impose rien, je ne propose même rien: j'expose. Gewissenhafte Sichtung des zu verarbeitenden Materials, strenge Objektivität und unparteiische Erzählung des Geschehenen, dies waren die Grundzüge des mir vorschwebenden Musterbildes, das freilich zu erreichen schwieriger ist, als es auf den ersten Blick erscheinen möchte.

Die geschichtliche Behandlung schliesst mit der Tarifreform von 1879 ab, und damit war auch mein eigentliches Thema erschöpft. Trotzdem hätte ich geglaubt, unvollständig zu sein, wenn ich mit meiner bescheidenen Ansicht über die richtigste Art der Normirung unserer Eisenzölle zurückgehalten hätte. Dass man in diesem Punkte selbst bei Uebereinstimmung mit der von mir gegebenen historischen Darstellung — unter Anwendung von abweichenden allgemeinen Anschauungen — anderer Meinung sein kann, bin ich mir vollständig bewusst. Jedenfalls aber hoffe ich zur richtigen und sachlichen Beurtheilung der bei einer künftigen Neugestaltung der Eisenzölle auftauchenden Fragen schon durch Unterbreitung und Sichtung des umfangreichen thatsächlichen Materials keinen ganz unnützen Beitrag geliefert zu haben.

Strassburg, im November 1881.

Dr. **M. Sering.**

Vorbemerkung über Quellen und Literatur.

Wie der Astronom, bevor er seine Aufzeichnungen und Berechnungen beginnt, sich darüber vergewissern muss, dass seine Apparate ihm ein richtiges Bild von den zu beobachtenden Erscheinungen zu geben im Stande sind, so ist auch die Prüfung der Glaubwürdigkeit des zu bearbeitenden Materials die erste Voraussetzuug jeder exakten volkswirthschaftlichen Untersuchung. Von vornherein verdienen nun zwar die durch eine organisirte Massenbeobachtung erlangten Ergebnisse der Statistik ein viel grösseres Vertrauen als die zahllosen Täuschungen unterworfenen individuellen Beobachtungen; nichtsdestoweniger bedarf es einer Erörterung der Frage, inwieweit die vorhandenen statistischen Daten der Wirklichkeit entsprechen. Zugleich geben wir an, wo diese letzteren und ausserdem Angaben über alle diejenigen Thatsachen zu finden sind, welche sich einem numerischen Ausdrucke entziehen.

Die Nachweisungen über den Handel mit dem Auslande liegen in grosser Vollständigkeit sowohl für Preussen (von 1825 an) als auch für den Zollverein vor. Die Angaben über den preussischen Handelsverkehr finden sich in der Bearbeitung von Ferber („Beiträge zur Kenntniss des gewerblichen und kommerziellen Zustandes der preussischen Monarchie", Berlin 1829 — „Neue Beiträge" 1832), die über den Handel des Zollvereins in den seit 1837 (mit einer vergleichenden Uebersicht bis zum Jahre 1834 rückwärts) vom Centralbüreau des Zollvereins herausgegebenen, bis zum Jahre 1871 fortlaufenden „Statistischen Uebersichten über den Waarenverkehr und Zollertrag im Zollverein". Es ist dies die erste über die Grenzen eines einzelnen Landes hinausgehende Statistik in Deutschland. So mangelhaft auch die Redaktion derselben ist, so gross ist doch ihre materielle Zuverlässigkeit, welche sich aus der Art ihres Zustandekommens erklärt. Man hat für die erste Aufzeichnung der Ein-, Aus- und Durchfuhr den wohldisziplinirten Apparat der Zollbeamten, der nach bestimmten Instruktionen den Waarenverkehr über die Grenze genau beobachtet und notirt. Sodann besteht für den Waarenführer die gesetzliche Verpflichtung zu wahrheitsgetreuen Angaben. Das bis zum Jahre 1869 in Kraft befindliche, dem preussischen nachgebildete Vereinszollgesetz bestimmt für die Ein-, Aus- und Durchfuhr, dass, „wer zollpflichtige oder zollfreie Waaren mit sich führt, über die Zolllinie zu Wasser und zu Lande nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstrasse ein- oder austreten, auch nur bei einem erlaubten Landungsplatz anlanden darf. Beim Zollamt muss Menge und Art der Waaren vollständig und genau an-

gegeben (deklarirt), auch müssen die letzteren dem Zollamt zur Einsicht (Revision) angezeigt werden". Damit war also die Möglichkeit gegeben, auch die zollfreien Artikel genau zu notiren. Dass immerhin die Kontrole über die Richtigkeit der Deklarirungen für zollfreie Waaren eine weniger scharfe war, liegt auf der Hand. Aber von den wichtigeren Produkten der Eisenindustrie unterlag nur Roh- und altes Brucheisen in der Zeit von 1818 bis 1844 keinem Eingangszoll. Hingegen wurde ein Ausgangszoll ausser bis 1853 vom Roheisen an den Grenzen der östlichen preussischen Provinzen nirgends erhoben, so dass die Notizen über die Ausfuhr im Allgemeinen weniger genau sein werden, als die über die Einfuhr. Was die Waarendurchfuhr betrifft, so haben die Frachtführer nur dann ein Interesse, diese Bestimmung der Waaren zu deklariren und sie nicht einfach als Einfuhrwaaren und bei der Ausfuhr wieder als Export anzugeben, wenn die betreffenden Artikel bei der Einfuhr zollpflichtig, bei der Durchfuhr aber entweder geringer verzollt oder von einem Zolle frei sind. Da nun eines von beiden in Deutschland stets der Fall war, so lag die Gefahr der Deklarirung von durchzuführenden Waaren als Ein- und Ausfuhr nur betreffs des Roheisens für die Zeit seiner Zollfreiheit vor.

Dieses Alles änderte sich in neuester Zeit. Zwar brachte die Reichsstatistik eine verbesserte Redaktion der Uebersichten der Güterbewegung mit sich. Denselben wurde nicht mehr das Schema des Zolltarifs, sondern ein besonderes Waarenverzeichniss unter Hervorhebung der wichtigeren Verkehrsobjekte zu Grunde gelegt. Der gesammte Handelsverkehr wurde nach nicht weniger als dreiundzwanzig Gesichtspunkten in den jährlich (bezw. monatlich) vom statistischen Amt angefertigten Zusammenstellungen beleuchtet. Erfuhr also die formale Seite dieses Zweiges der Statistik wesentliche Verbesserungen, so verlor dieselbe mit zunehmender Handelsfreiheit um so mehr an materieller Brauchbarkeit. Seit dem 1. Oktober 1873 fielen der Roheisenzoll und mit dem 1. Januar 1877 alle Zölle auf Eisen überhaupt ausser denen auf feine Eisenwaaren weg. Es engte sich aber so nicht nur der Kreis derjenigen Gegenstände sehr bedeutend ein, auf deren genauere Kenntniss sich die Amtspflicht der anschreibenden Beamten zunächst erstreckt, sondern es wurde auch die Verpflichtung zur Einhaltung von Zollstrassen durch das Zollgesetz von 1869 bei der Einfuhr nur für die eingangszollpflichtigen und für die verpackt eingehenden zollfreien Waaren, bei der Ausfuhr nur für die ausgangszollpflichtigen und diejenigen Waaren aufrecht erhalten, welche z. B. einer Bonifikation halber besonders nachzuweisen sind. Die Deklaration der zollfreien Gegenstände ist nur dann noch erforderlich geblieben, wenn dieselben mit zollpflichtigen zusammen geladen sind. Da man sich also für die Nachweisung der nicht unter Kontrole stehenden Artikel mit den Angaben der Verkehrsbeamten oder der freiwilligen Auskunft der Versender bezw. Frachtführer begnügen musste, sind die Angaben über den Eingang der zollfreien Produkte der Eisenindustrie, sowie die Ausfuhrnachweise seit dem Zollgesetz von 1869 als unsicher anzusehen. Für die letzteren konnte man höchtens an manchen Orten die Aufzeichnungen der ausländischen Zollstellen über ihren Waareneingang benutzen. Insofern die Durchfuhr von eingangszollfreien Artikeln als Eingang in den freien Verkehr bezw. Austritt aus demselben aufgezeichnet worden ist, erhöht dieselbe sowohl die Einfuhr- als die Ausfuhrziffern sehr beträchtlich, dieser Fehler kann aber für den Vergleich beider unter einander als irrelevant gelten. Die geschilderten Missstände mussten mit der Neugestaltung des Zolltarifs in schutzzöllnerischem Sinne durch das Gesetz vom 15. Juli 1879 gemildert werden, und es lässt sich annehmen, dass sie vollständig beseitigt worden sind durch das Gesetz über die Statistik des Waarenverkehres vom 20. Juli desselben Jahres, welches für alle die Grenze passirenden Güter die Anmeldepflicht einführte. Die neueste deutsche Handelsstatistik kann als sehr brauchbar angesehen werden.

Die Statistik des Erzbergbaues und Eisenhüttenwesens

ist in den einzelnen Staaten ganz ungleichmässig ausgebildet worden. In Preussen gewährte der ausgedehnte staatliche Betrieb schon im vorigen Jahrhundert für einen grossen Theil der Hütten Aufklärung über den Umfang der Produktion, und der vom Staat organisirte Eisenhandel (vergl. unten den Anhang I, S. 266) gab den Behörden Gelegenheit zu Aufzeichnungen auch aus dem Gebiete der Privatindustrie. Im Jahre 1798 liess Friedrich Wilhelm III. kurz nach seinem Regierungsantritt eine allgemeine Statistik seiner Staaten aufnehmen, und erfuhr in diesem Jahre auch das gesammte Eisenhüttenwesen die erste abgesonderte statistische Behandlung, welche naturgemäss noch sehr unvollkommen ausfiel. Die betreffenden, von Krug in seinen 1805 erschienenen „Betrachtungen über den Nationalreichthum des preussischen Staats und den Wohlstand seiner Bewohner" mitgetheilten Tabellen sind für die einzelnen Landestheile von ganz verschiedenem Werth, es fehlt vollständig an Vorschriften über die Art der Aufnahmen, die ausgefüllten Fragebogen ermangeln der Einheitlichkeit. Aehnliche Aufnahmen erfolgten 1806, 1812, 1816, von da ab alljährlich, und zwar auf Grund eines von dem inzwischen eingerichteten statistischen Büreau ausgearbeiteten Schemas. Diese Nachweisungen werden erst vollständiger, seitdem das Ministerium selbst ihre Zusammenstellung in die Hand nahm, nämlich seit 1837 (mit Berücksichtigung der Privatwerke erst seit 1847). Das Material findet sich für die ältere Zeit (seit 1823 — über die Zusammenstellungen der Jahre 1806, 1812, 1816 bis 1822 habe ich in den mir in grosser Zahl zu Gebote stehenden Werken über die ältere preussische Statistik nichts entdecken können —) in dem Karsten'- und von Dechen'schen „Archiv für Mineralogie, Geognosie, Bergbau und Hüttenkunde", für die Zeit von 1838—47 in dem Werke „Die Bergwerke in Preussen und deren Besteuerung" von Carnall, für die Jahre 1852—61 mit Berücksichtigung der Zeit seit 1837 in der „Zusammenstellung der statistischen Ergebnisse des Bergwerks-, Hütten- und Salinenbetriebes in dem preussischen Staat, bearbeitet im Auftrage des Kgl. Minist. f. Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten von E. Althans. Supplement zu Band X der Zeitschrift f. d. Berg-, Hütten- und Salinenwesen in dem Preussischen Staate, Berlin 1863", endlich fortlaufend in der letzterwähnten, seit 1852 erscheinenden Zeitschrift. Die übrigen deutschen Staaten besitzen — abgesehen von Baiern seit 1848 — für die ältere Zeit keine amtliche Statistik des Eisenhüttenwesens, und sind wir daher in dieser Beziehung auf zwei Privatarbeiten angewiesen; in erster Linie auf das in jeder Beziehung vortreffliche Werk von Wilhelm Oechelhäuser, „Vergleichende Statistik der Eisenindustrie aller Länder und Erörterung ihrer ökonomischen Lage im Zollverein" (Berlin 1852), mit dessen Nachtrag „Die Eisenindustrie des Zollvereins in ihrer neuen Entwicklung" (Duisburg 1855). Es ist hier nicht nur die Statistik theilweise auf Grund eigener Erhebungen sorgfältigst zusammengestellt, sondern auch in musterhafter Weise verarbeitet, und hat uns dieses Buch für die Behandlung der in demselben besprochenen Periode (vierziger und Anfang fünfziger der Jahre) wesentliche Dienste geleistet. Für die Jahre 1848—57 war das vierte Buch der Viebahn'schen „Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands" (Berlin 1862) zu verwerthen. Für den ganzen Zollverein erfolgte die erste offizielle Zusammenstellung im Jahre 1860 in der „Tabelle über die Produktion des Bergwerks-, Hütten- und Salinenbetriebs", welche seitdem jährlich erschien, bis sie seit 1871 durch die „Statistik des Deutschen Reichs" abgelöst wurde.

Was die Zuverlässigkeit der Produktionsstatistik des Eisenhüttenwesens anlangt, so ist zu berücksichtigen, dass dieselbe auf freiwilligen Angaben der Industriellen beruht und insofern an Werth hinter der Handelsstatistik zurücksteht. Nur die Erzbergwerke wurden zeitweise in einzelnen Staaten (so in Preussen bis 1861) nach der Menge der Produktion besteuert, und standen dieselben daher unter staatlicher Kontrole. Jedoch bietet gerade die Erzgewinnung für die ältere Zeit bei dem geringen Umfang des Handels mit Erzen

wenig handelspolitisches Interesse. Da die Betheiligung der Industriellen am öffentlichen Leben und den volkswirthschaftlichen Fragen immer gestiegen ist, lässt sich im Allgemeinen annehmen, dass die Verlässlichkeit der statistischen Angaben allmälig gewachsen und noch immer im Steigen begriffen ist, während dieselbe in der älteren Zeit eine sehr geringe war. Von besonderer Bedeutung ist in dieser Beziehung die seit 1878 für die Aufnahme in Anwendung gekommene Fragebogenmethode, wobei von jedem einzelnen Werke besonders die bezüglichen Nachweisungen erhoben werden. Gleichwohl werden noch heute von einzelnen Industriellen die gewünschten Mittheilungen verweigert, und müssen dieselben durch annähernde Schätzungen ersetzt werden. Einen gewissen Anhalt für die Richtigkeit der von den Eisenhüttenbesitzern gemachten Angaben mussten von jeher die Resultate des staatlichen Betriebs, soweit solcher in den betreffenden Gegenden stattfand, abgeben, ohne dass jedoch damit alle Fehler erkennbar gemacht und ausgemerzt werden konnten. Das wesentlichste Mittel zur Vermeidung der letzteren ist eine geschickte Stellung der statistischen Fragen, eine Kunst, welche erst nach und nach ausgebildet wurde. Die neue Reichsstatistik zeigt auch in dieser Beziehung einen sehr grossen Fortschritt im Vergleich zu der des Zollvereins und Preussens. Viele Werke, welche in eigenen Hochöfen Roheisen und aus diesem durch Umschmelzen Gusswaaren etc. darstellten, gaben z. B. früher oft nur die Menge der letzteren, nicht auch die des Roheisens an, so dass die Roheisenproduktion zu niedrig erschien. Es lässt sich erwarten, dass derartige Fehler bei der besseren Anordnung der Formulare neuerdings, wenn nicht vermieden, so doch seltener geworden sind. Uebrigens sind stets die Erhebungen und ersten Zusammenstellungen der Montanstatistik überwiegend durch technische, mit genauer Kenntniss der lokalen und allgemeinen Betriebsverhältnisse ausgerüstete Behörden erfolgt, so dass diese wenigstens eine Garantie für richtige statistische Auffassung und für ein die Gleichwerthigkeit der Ziffern sicherndes Verfahren jederzeit geboten haben.

Der verschiedene Charakter und Umfang der uns zu Gebote stehenden Produktionsstatistik bedingt eine verschiedene Behandlungsweise der älteren und neueren Zeit. Da die Ein- und Ausfuhrlisten sich auf das gesammte Zollgebiet beziehen, musste zwar für die ganze Zeit seit 1825 auch eine Zusammenstellung der Produktion für denselben Ländercomplex erfolgen. Nur auf diese Weise war die jedesmalige Konkurrenz der auswärtigen Industrie im Inlande zahlenmässig genau zu konstatiren und der Vergleich zwischen den verschiedenen Perioden ermöglicht. Da jedoch die Angaben für die Produktion des Zollvereins, wie oben dargelegt, für die Zeit bis 1860 vielfach nur auf privaten Ermittlungen und Schätzungen beruhten, bedurften dieselben nothwendig einer Ergänzung durch die Darstellung der industriellen Verhältnisse der Einzelstaaten, insbesondere des mit der relativ besten Statistik ausgerüsteten Königreichs Preussen, während für die letzten zwanzig Jahre ein solches Eingehen auf das Detail der einzelnen Länder und Bezirke überflüssig erschien und einen ungebührlichen Raum beansprucht haben würde.

Bei der Mangelhaftigkeit der preussischen und zollvereinsländischen Gewerbestatistik — man vergleiche über dieselbe die Engel'sche Denkschrift „Die Reform der Gewerbestatistik im Deutschen Reiche und in den übrigen Staaten von Europa und Nordamerika" (Berlin 1872, Separatabdruck aus der Zeitschr. d. preuss. stat. Büreaus, Jahrg. 1870 u. 1871) — konnten derselben nur einzelne Daten entnommen werden. Hingegen war es nicht möglich, an der Hand derselben bestimmte Bilder der deutschen Eisenindustrie zu entwerfen oder deren Entwicklung darzustellen. Besser zu verwerthen waren schon die Ergebnisse der letzten deutschen Gewerbezählung vom 1. Dezember 1875.

Eine wesentliche Ergänzung der Statistik bot für die neuere Zeit die Eisen-Enquête des Jahres 1878, über deren Verlauf ich mich unten (S. 237 ff.) näher äussern werde.

Was die Literatur über die Geschichte der preussisch-deutschen Eisenzölle anlangt, so besteht dieselbe, abgesehen von den schon erwähnten älteren Schriften Oechelhäuser's und von einigen an den geeigneten Stellen citirten neueren Werken, unter denen freilich gerade diejenigen die besten sind, welche die Zollfrage erst in zweiter Linie behandeln, aus einer sehr grossen Zahl von Broschüren und Gelegenheitsschriften. Dieselben sind fast ohne Ausnahme mit unverkennbarer Parteilichkeit und nur zu dem Zwecke geschrieben, die öffentliche Meinung in einer gewissen Richtung zu beeinflussen. Der gegenwärtigen Arbeit vermochten sie nur wenig zu bieten, und wurden bei Abfassung derselben die Worte Baco's — de augmentis scientiarum — befolgt:

„Haec omnia ita tractabimus, ut non criticorum more in laude et censura tempus teratur, sed plane historice res ipsae narrentur, judicium parcius interponatur."

Inhaltsübersicht.

Historische Einleitung.

Die Handelspolitik Preussens im 18. Jahrhundert und die Zollreform von 1818.

Erstes Kapitel.

Die preussischen Eisenzölle 1818—1833.

Zweites Kapitel.

Die deutschen Eisenzölle von der Entstehung des Zollvereins bis zum Inkrafttreten des deutsch-österreichischen Handelsvertrages 1834—1853.

**

Drittes Kapitel.

Die Eisenzölle vom Inkrafttreten des österreichischen bis zum Inkrafttreten des französischen Handelsvertrages. 1. Januar 1854 bis 1. Juli 1865.

Viertes Kapitel.

Die deutschen Eisenzölle vom Inkrafttreten des französisch-deutschen Handelsvertrages bis zur neuesten Tarifreform. 1. Juli 1865 bis 24. Juli 1879.

Fünftes Kapitel.

Die Tarifreform von 1879.

Druckfehler-Berichtigung.

Seite 83, Zeile 11 lies: „Zuwachs“ statt „Zuwuchs“.
„ 99, „ 6 von unten lies: „1853“ statt „1854“.
„ 129, „ 3 „ „ „ „Intensität“ statt „Itensität“.
„ 158 in der Mitte lies: „1. Oktober“ statt „10. Oktober“.
„ 272, Anhang II, erste Spalte (1846—59) lies: „Die Ausfuhr von Roheisen seit 1. Januar 1854“ (statt 1852) „frei“.

Historische Einleitung.

Die Handelspolitik Preussens im 18. Jahrhundert und die Zollreform von 1818.

Das preussische Gesetz vom 26. Mai 1818 hat die Richtung der preussisch-deutschen Zollgesetzgebung in unserem Jahrhundert vorgezeichnet und kann in einem gewissen Sinne als Ausgangspunkt der modernen Handelspolitik überhaupt betrachtet werden. Unsere Darstellung beginnt daher am richtigsten mit einigen Worten über die Verhältnisse, welche jenes Gesetz ins Leben gerufen haben, und über die Prinzipien, welche demselben zu Grunde liegen.

Bei der Schilderung einer Reform, mit deren Resultaten man einverstanden ist, kommt man sehr leicht in die Versuchung, die durch sie beseitigten Missstände allzu grell hervorzuheben und das nunmehr Geschaffene in ein um so glänzenderes Licht zu stellen. Es sind denn auch nur sehr wenige unter den zahlreichen Schriften über die durch das Gesetz vom 26. Mai 1818 angebahnte Handelspolitik, welche die Zustände vor demselben einer ruhigen, historischen Würdigung unterziehen. Und doch hatten die grössten Fürsten, Staatsmänner und Gelehrten ihre besten Kräfte daran gesetzt, um eben die Einrichtungen zu schaffen, welche nun mit so herbem Tadel übergossen werden. Ich kann es mir nicht versagen, in aller Kürze darauf hinzuweisen, wie sehr dieselben den Bedürfnissen ihrer Zeit Rechnung trugen und wie viel Erspriessliches sie bewirkt haben.

Als im westfälischen Frieden die Landeshoheit und damit der moderne Staatsbegriff in Deutschland sanktionirt wurde, war die Blüthezeit deutschen Handels und Gewerbes längst vorüber. Einst hatten die deutschen Kaufleute den dänischen wie den norwegischen und russischen Markt beherrscht, sie hatten in den Magistraten von Stockholm und Wisby ihre Sitze gehabt und vom Stahlhof in London aus ganz England mit Waaren versorgt. Als jedoch diese Länder, deren Nationalbewusstsein zu erwachen begann, die Privilegien der Deutschen

aufhoben, ihre Schiffe und Waaren verboten, als der Sund und der Rhein gesperrt wurden, ja als die Königin Elisabeth sämmtliche deutsche Kaufleute aus London vertrieb und ihre Komptoirs schloss, da waren die vereinzelten Städte auf sich selbst angewiesen, denn das morsch gewordene Reich war unfähig, sie zu schützen und entsprechende Massregeln durchzuführen. Die deutschen Städte mussten bei dem ungleichen Kampfe unterliegen.

England, Holland, Frankreich, Spanien und Portugal förderten die einheimischen Manufakturen durch staatliche Unterstützungen aller Art, bewahrten diesen den innern Markt, griffen dem Handel unter die Arme durch Verträge mit anderen Staaten, sandten mächtige Flotten über die Meere und erwarben Kolonien. Der deutsche Kaufmann stand verwaist und musste zusehen, wie sein englischer, dänischer, schwedischer Konkurrent den Handel im nördlichen Deutschland an sich brachte, wie die Holländer den Rhein herauf fuhren und im ganzen Westen ihre Fracht in Vertrieb setzten. Allem Handel und Verkehr in Deutschland selbst waren durch das heillos verwirrte Zollwesen, das in den zahllosen kleinen Staatswesen zu einer rücksichtslos ausgebeuteten Finanzquelle geworden war, schwere Fesseln angelegt. Deutschlands Wohlstand wurde vollends untergraben durch die entsetzlichen Verwüstungen des dreissigjährigen Krieges.

Da waren es denn die Landesherren, welche auf die energischeste Weise dem Elend ihrer Unterthanen abzuhelfen suchten, wobei allerdings die eingreifenden Massregeln auch einen gewissen Umfang des Staatsgebietes voraussetzten. In Preussen hob man den gesunkenen Gewerbfleiss durch eine künstlich belebte Einwanderung aus industriellen Gegenden Deutschlands, aus Frankreich und Holland; dieselbe erreichte einen solchen Umfang, dass im Jahre 1786 nicht weniger als ein Drittel aller Einwohner des preussischen Staates eingewandert war oder von Eingewanderten abstammte. Durch Geldvorschüsse, Geschenke, Uebernahme der Rohstoffeinfuhr, Bewilligung zahlreicher Privilegien rief der Staat neue Gewerbszweige und Unternehmungen ins Leben und legte selbst Manufakturen an. Eine besondere Sorgfalt wurde der Hausindustrie zugewandt, das Verhältniss der Verleger zu den kleinen Meistern streng überwacht, die Technik genau geregelt. Die im Zunftwesen eingerissenen Missbräuche wurden beseitigt, ein neues Gewerberecht geschaffen. Strassen und Kanäle wurden gebaut, die schlimmsten Binnenzölle und Stapelrechte aufgehoben, ein regelmässiger, staatlicher Postverkehr, das Nachrichten- und Intelligenzwesen eingeführt. Neue Absatzgebiete sollten geschaffen und die Ausfuhr befördert werden durch Unternehmungen wie die afrikanische Handelsgesellschaft, die Emdener Handelskompagnie (1751), die Seehandlungskompagnie

(1772) u. s. w. In enger Beziehung zu all diesen Massnahmen standen die Gründung der Kolonie Neu-Guinea (1684), die Bemühungen Friedrichs des Grossen um Respektirung der neutralen Flagge, seine Handelsverträge mit der Pforte, mit Polen, Russland, Holland und Nordamerika (vergl. Anhang I).

Wenn somit die landesherrliche Gewerbe- und Handelspolitik in Preussen und überhaupt in Deutschland die bisher ausschliesslich städtischen Funktionen übernahm, was war natürlicher, als dass sie auch die Marktverhältnisse, insbesondere die fremde Konkurrenz in einer Weise zu regeln suchte, die in den Städten althergebracht, in den Rechtsanschauungen der Zeit fest begründet, zudem schon in allen grossen Staaten Europa's in Uebung war[1])! Der Fortschritt dieser Politik gegenüber der städtischen und das Geheimniss ihrer grösseren Kraft ruht vor Allem in der weiteren räumlichen Ausdehnung des nach aussen als geschlossener Wirthschaftskörper auftretenden Gebietes. Denn es liegt auf der Hand, dass, je vollständiger ein Staat die vielseitigen Bedürfnisse seiner Unterthanen im Inland selbst decken kann, er desto mehr in der Lage ist, ohne zu grosse Belästigung der Konsumenten der fremden Konkurrenz Regeln zu setzen. Alles, was im Inlande in genügender Menge, wenn auch weniger gut und billig, fabrizirt werden konnte, durfte nicht vom Auslande hereingebracht werden, um den eigenen Manufakturen den ganzen inneren Markt frei zu halten. Wo man die fremden Waaren nicht entbehren konnte, wurden so hohe Abgaben auf dieselben gelegt, dass dem inländischen Fabrikanten die Konkurrenz nicht schwer werden konnte. Verbote der Rohstoffausfuhr sicherten diesem ein billiges Material und sollten das Ausland nöthigen, statt der Rohstoffe das fertige Fabrikat zu nehmen. Ein wirksames Kampfmittel waren endlich die Durchfuhrverbote. Entsprach nun zwar das allgemeine Verhalten gegenüber der ausländischen Konkurrenz durchaus diesen Grundsätzen, so war dasselbe im Einzelnen doch der Lage der verschiedenen Industriezweige genau angepasst, und bildeten die betreffenden Vorschriften in jeder Provinz einen Komplex für sich. Die einzelnen Landestheile lagen zum Theil weit auseinander, sie waren zu ganz verschiedenen Zeiten dem Staatsgebiet zugewachsen; und wie man denselben ihr partikulares Recht liess, so hielt man auch ihre ökonomischen Unterschiede für zu gross, als dass man für alle ein einheitliches Zoll- und Steuerwesen hätte einführen wollen oder können.

Eigenthümlich diesem ganzen System war der Umstand, dass die meisten Abgaben von den fremden Waaren nicht als Grenzzölle, sondern als Verbrauchssteuern in den Städten erhoben wurden. Mit dem platten Lande durfte Handel nur von den Städten aus getrieben werden, fast alle Industrie ausserhalb derselben war verboten, der Frachtverkehr auf den

Landstrassen genau überwacht; so war es möglich, durch die städtische Accise das ganze Land zu besteuern. Die ursprünglich und prinzipiell von der Accise gleichmässig betroffene inländische Industrie bevorzugte man vor der fremden im Laufe der Zeit immer mehr, indem man sie mit geringeren Abgaben belastete oder ganz befreite. Diese Verquickung der Verbrauchssteuern mit dem Abgabenwesen auf ausländische Produkte war eine Hauptursache von späterhin vielbeklagten Missständen; sie verschuldete die Komplizirtheit der Tarife, denn es waren hier zwei Gegenstände vereinigt, für welche vollständig verschiedene Prinzipien galten; sie machte die schärfste Kontrole über den gesammten Verkehr nothwendig, sie hielt mehr als drei Viertheile der Bevölkerung vom Gewerbebetriebe ab. Und doch hatte die Einführung der Acciseverfassung einen grossen Fortschritt bedeutet und war ihrer Zeit mit Begeisterung begrüsst worden. Die weitgehende Wohlfahrtspflege des modernen Staates, Heerwesen und Justiz verlangten grosse Summen baaren Geldes; der Domanialbesitz und die Regalien reichten zur Deckung derselben nicht aus; das alte direkte Steuerwesen aber war durch die feudale Klassenherrschaft entsetzlich missbildet worden. Die Stände hatten die Steuern zu bewilligen, sie regelmässig auch zu vertheilen und einzutreiben. Soweit man sie nicht den Städten zuschieben konnte, fielen sie den vielgeplagten Bauern zur Last. Die ärmeren Klassen waren daher auf das fürchterlichste, und zwar in vielen Städten nicht weniger als auf dem Lande, bedrückt. Die Versuche einer Reform der veralteten Kataster und Matrikeln scheiterten an der Macht des Ständethums. Da war es denn eine befreiende That, als der grosse Kurfürst das System der Verbrauchssteuern, welches die grösseren Städte in einem gewissen Umfang schon besassen, auf den ganzen Staat ausdehnte. Denn es traf die privilegirten Klassen wenigstens indirekt mit, es kam der herrschenden Anschauung, das Steuerzahlen sei eines freien Mannes unwürdig, entgegen und zeichnete sich zudem durch eine verhältnissmässig leichte technische Behandlung aus. Die Erhebung indirekter Steuern auf dem dünnbevölkerten Lande aber wäre eine Unmöglichkeit gewesen; erwies dieselbe sich doch noch am Anfange unseres Jahrhunderts als unthunlich. Das Verbot ländlichen Gewerbebetriebes wurde zwar schon damals, insbesondere in den fortgeschritteneren westlichen Provinzen und in Schlesien, unangenehm empfunden und kam auch in diesen Landestheilen nie zur vollständigen Durchführung. Aber es verletzte die Anschauungen der damaligen Zeit keineswegs besonders lebhaft; denn es bewahrte nur die Tradition des alten Meilen- und ausschliesslichen Marktrechtes der Städte. Endlich war die Acciseverfassung, der strenge Abschluss der einzelnen Städte und die Konzentration alles Handels in denselben wesentlich nöthig zur Durchführung der

merkantilistischen Handelspolitik; denn in den über ganz Deutschland zerstreuten Landestheilen der preussischen Monarchie waren die stark zerrissenen Grenzen kaum zu bewachen.

Wir sehen, das Ganze war ein wohldurchdachtes System von Einrichtungen, die genau in einander griffen und gegenseitig sich ergänzten. Dasselbe lässt sich charakterisiren als die Bethätigung einer nationalen Wirthschaftspolitik, hauptsächlich vermittelst städtischer Steuern, und dazu bestimmt, das Volk in den Städten zum Gewerbfleiss zu erziehen. Zwar bedurfte es der Anspannung aller Kräfte des Staats, einer straffen Leitung von Einem Centralpunkte aus; der Einzelne musste dem Gesammtwohle schwere Opfer bringen. Aber es wurde der Wohlstand des Volkes damals dauernd begründet, eine blühende Industrie geschaffen und Preussen nicht in letzter Linie durch seine Wirthschaftspolitik aus dem Elend des dreissigjährigen Krieges heraus in eine Reihe mit den übrigen Kulturstaaten erhoben. Nur ein blinder Doktrinarismus kann achselzuckend auf die Anstrengungen des 17. und 18. Jahrhunderts blicken und meinen, all das wäre ebenso gut erreicht worden, wenn man Gewerbe und Handel sich nur selbst überlassen hätte. Vielmehr lässt sich mit grosser Bestimmtheit behaupten, dass Preussen ohne das thatkräftige Eingreifen des Staats bei dem gänzlichen Mangel an Kapital, bei dem geringen Schatz von überlieferten Kenntnissen und technischer Bildung, den es nach dem dreissigjährigen Kriege noch besass, den Kampf mit den überlegenen Industrien des Auslandes nicht hätte aufnehmen können, dass es überhaupt nicht zu einer exportirenden Industrie gelangt wäre, sondern höchstens aus Landwirthschaft und Bergbau seinen Unterhalt erwerben und mit deren Erträgnissen die Produkte ausländischen Gewerbfleisses hätte bezahlen können. Wer aber möchte angesichts des schon am Ende des vorigen und gar des in diesem Jahrhundert erlangten Umfanges der preussischen Industrie behaupten, dass dies seiner natürlichen Bestimmung am besten entsprochen haben würde! Dabei soll gar nicht geleugnet werden, dass die Einfuhrverbote und prohibirenden Zölle im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts vielfach und besonders im fiskalischen Interesse über das gewerbliche Bedürfniss hinaus ausgedehnt worden sind. —

Es sind zwar nur noch wenige von den mit Zahlen belegten Berichten über die Volkswirthschaft aus dem vorigen Jahrhundert vorhanden, die seit Friedrich dem Grossen regelmässig erstattet werden mussten. Auch ist die Zuverlässigkeit der überlieferten Zahlen keine grosse. Aber dieselben genügen doch, um uns zu zeigen, dass Preussens Wohlstand und seine Industrie im Besonderen nicht erst nach den Freiheitskriegen und nach der Zollreform von 1818 begründet worden sind.

Die wichtigsten Industriezweige, die Leinen-, Wollen-, Baumwollen-, Seide-, Leder-, Zucker- etc. Manufakturen, die verschiedenen Arten des Berg- und Hüttenwesens, die Verarbeitung von Messing, Bronce, Eisen und Stahl waren schon im vorigen Jahrhundert in Preussen durchweg eingebürgert und erfreuten sich eines lebhaften Exports. Die gesammte preussische Aus- und Einfuhr betrug noch

		Ausfuhr	Einfuhr
1752	in den alten Provinzen	12,6 Mill. Thlr.	9,4 Mill. Thlr.
	in Schlesien	9,9 „ „	7,5 „ „
und schon 1795/96		51,5 „ „	53,3 „ „

(J. G. Hoffmann). Den Werth der abgesetzten preussischen Fabrikate berechnete man 1781 auf 25, 1785 auf 30, 1793 auf 37 Mill. Thaler, von letzteren gingen 15 Mill. ins Ausland (Viebahn).

Nach Krug betrug die Roheisenproduktion im Jahre 1798 302 491 Zentner [2]). Vergleicht man hiermit die erste genauere Angabe für die spätere Zeit, nämlich für 1824, nach welcher die Erzeugung von Roheisen sich auf 716 259 Ztr. belief, und zieht man in Betracht, dass hiervon auf den rheinischen Hauptbergdistrikt allein 369 129 Ztr. fielen, so ergiebt sich, dass der Unterschied, trotz der dazwischen liegenden 26 Jahre, ein ganz verschwindender ist. In der Fabrikentabelle von 1802 nimmt die Metallverarbeitung mit 10 719 Arbeitern [3]) und unter dieser wieder die Eisenverarbeitung die erste Stelle ein. Diese Tabelle soll alle diejenigen nachweisen, welche ihr Gewerbe fabrikmässig, d. h. nicht zünftig betreiben und für den Verkauf im Ganzen, ohne Bestellung arbeiten. Diese Abgrenzung ist nun, zumal beim Vorhandensein einer grossen Hausindustrie, eine so unbestimmte, dass jene Zahl uns wenig helfen kann. Aber die Entwicklung der Eisen- und speziell der Eisenwaaren-Industrie wird bestätigt durch eine Uebersicht der Ein- und Ausfuhr im Jahre 1795/96, die Dieterici aus den Akten des statistischen Büreaus mittheilt.

Der Werth des Ein- und Ausgangs, inbegriffen den der Durchfuhr, war der folgende:

	Einfuhr	Ausfuhr
Eisen in Stangen	312 828 Thlr.	259 287 Thlr.
Stahl	213 411 „	200 866 „
Eisenblech	158 102 „	160 042 „
Eisen- und Messingdraht .	29 792 „	35 815 „
Grobe Eisenwaaren . . .	360 666 „	569 632 „

Eine besondere Blüthe hatte schon damals die Eisenindustrie in Schlesien und Cleve-Mark erreicht. Dort war bei der Besitznahme durch Preussen die Eisenindustrie kaum in ihren ersten Anfängen vorhanden, auch war weder eine Steinkohlengrube in Betrieb, noch wurde Bleierz gefördert. Schnell

jedoch hatte sich die schlesische Berg- und Hüttenindustrie unter Führung zahlreicher königlicher Hüttenwerke zu hoher Bedeutung entwickelt. In den westfälischen Landestheilen war allerdings das altpreussische Sperrsystem nie in seiner ganzen Schärfe durchgeführt worden, — 1767—1777 war die Accise sogar ganz aufgehoben —, denn der natürliche Reichthum und die althergebrachte Technik des Landes machten energischere Schutzmassregeln entbehrlich und die isolirte Lage desselben machte sie auch unmöglich. Aber das vortrefflich geleitete Bergwerks- und Hütten-Departement, mit welchem der Name des Frhrn. von Stein[4]) eng verknüpft ist, wandte auch hier sein schneidiges und die Selbstverwaltung fast ausschliessendes Verfahren an. Die Fabrikenkommission der märkischen Kriegs- und Domänenkammer hatte ihre besondere Aufmerksamkeit der dortigen Osemund-Draht- und sonstigen Metallfabrikation zuzuwenden.

Die Bergwerkstabelle von 1798 gibt spezielle Nachweisungen über die Arbeitsmittel und Handelsbeziehungen der märkischen Industrie. Dieselben bieten manche interessante Seiten; hauptsächlich aber theilen wir sie mit, weil aus ihnen ersichtlich ist, dass die Bemühungen der Regierung, der preussischen Industrie Antheil am Welthandel zu verschaffen, keine vergeblichen gewesen waren. So ziemlich alle Zweige der Eisenindustrie, die schon damals recht mannigfaltige Bedürfnisse zu befriedigen hatte, waren, abgesehen von der Fabrikation kriegerischer Werkzeuge, in dem Ländchen vertreten und sandten ihre Waaren über den ganzen Kontinent sowie über den Ozean.

Im Jahre 1798 lieferten 76 Osemund-Hämmer der Grafschaft Mark mit 300 Arbeitern 15 967 Zentner Draht-Osemund und 19 090 Zentner Knüppel-Osemund im Werthe von 107 028 und 141 750 Thalern, für 13 833 Thaler Knüppel-Osemund wurde in das benachbarte Herzogthum Berg verkauft, das übrige in der Provinz weiter zu Kleineisenwaaren benutzt. Der Draht-Osemund wurde in der Grafschaft selbst weiter zu Eisendraht verfeinert. Auf 32 Drahtrollen und 64 Bänken wurden von 696 Arbeitern 112 859 Stück Eisendraht im Werthe von 175 642 Thalern, von 253 Arbeitern 214 180 Pfund Stahldraht im Werthe von 37 187 Thalern, ferner von 168 Arbeitern 21 917 Stück Kratzendraht (53 766 Thaler Werth) produzirt. Der Eisen- und Stahldraht wurde in das westliche Europa und nach Amerika verführt, für 51 694 Thaler aber in der Provinz selbst zu Nadeln etc. weiter verbraucht. Der Kratzendraht ging nach Spanien und dem Mittelmeer, die geflochtenen Drahtwaaren (21 500 Thaler Werth, 80 Arbeiter) nach Holland, Frankreich und Spanien. Der in 51 Werken erzeugte Rohstahl (221 000 Thaler Werth, 158 Arbeiter) wurde sämmtlich im Inlande weiterverfeinert, ebenso das Produkt von 17 Stabeisenfeuern (6182 Zentner,

54 Arbeiter). Die von 178 Arbeitern produzirten raffinirten Stahl- und Reckeisenquantitäten (44 289 Zentner, Werth: 511 136 Thaler) wurden theilweise (in Altena) zu Stahldraht gezogen oder zu Sensen, Klingen, Messern, Sägen, Feilen etc. verarbeitet. Das Uebrige ging nach Frankreich, Spanien, Amerika, Dänemark etc. 8182 Zentner gebreitetes Eisen und Stahl wurden zur Hälfte in den Fabriken der Grafschaft Mark zu Schaufeln, Sägeblättern, Spaten, Flinten etc. weiter verarbeitet, die andere Hälfte im Essen'schen, Bergischen etc. abgesetzt. Das von 4 Hammerwerken gefertigte Bandeisen im Werth von 20 000 Thalern ging nach Frankreich und Spanien. Gering war die Fabrikation von Schwarzblech, welches als Material für Fingerhut- und Bügelfabriken etc. verbraucht wurde. Die märkischen Sensen (Werth 124 610 Thaler, 159 Arbeiter) gingen theils in die baltischen Länder, theils nach Holland, Frankreich und Spanien. Ambose, Mühlenzapfen etc. (12 833 Thaler, 20 Arbeiter) fanden ihren Absatz zu einem Drittel in den benachbarten Provinzen, die eisernen und messingenen Fingerhüte und Gardinenringe (172 Arbeiter) seewärts im Ausland, Stecknadeln (140 Arbeiter, meist Kinder) und Karkassen (80 Arbeiter) in Holland und Brabant. Es bleiben noch einige besonders wichtige Fabrikationszweige zu erwähnen: Die Nähnadelfabriken mit einer Produktion von 107 Mill. Stück im Werthe von 62 500 Thalern und mit 475 Arbeitern, deren Hauptabsatz in Süddeutschland und seeauswärts war, dann die Fabriken von ordinären Sackhauern und sogenannten „Solinger"-Messern (178 Arbeiter, 21 742 Thaler Werth), welchen es bei den stets bereiten Unterstützungen der Regierung und bei grösserer Billigkeit des Materials gelungen war, die benachbarten Solinger Messerschmiede vielfach zu verdrängen [5]). Die eisernen und stählernen Schnallen fanden ihre Käufer in Holland, Spanien, Frankreich und Deutschland, die Kompositionsschnallen in der Schweiz und Italien. Die sogenannte Kleineisenfabrikation beschäftigte nicht weniger als 983 Arbeiter und setzte ihre Schaufeln, Pfannen, Feilen, Sägen, Kaffeemühlen, Waagebalken, Schlösser, Bohrer etc. in einem Werth von 193 658 Thalern in ganz Deutschland ab. Um vollständig zu sein, erwähnen wir noch die Fabrikation von kurzen Waaren, Galanterieartikeln, Maultrommeln, Ketten etc., die über Frankfurt a. M. in das südliche Deutschland, nach Böhmen, der Schweiz etc. gingen. —

Für die anderen Provinzen existiren keine Angaben von gleicher Vollständigkeit. Das bisher Angeführte genügt jedoch, darzuthun, dass der preussische Gewerbfleiss am Ende des vorigen Jahrhunderts sich schon einer nicht zu unterschätzenden Bedeutung erfreute.

Gerade weil aber die Wirthschaftspolitik zahlreiche neue Erwerbsquellen geschaffen, die Grundlage zu einer weiteren

Entfaltung der preussischen Industrie gelegt und somit ihr Ziel in der Hauptsache erreicht hatte, war es an der Zeit, dass sie durch eine den neuen Verhältnissen angemessenere ersetzt wurde. Wenn es keinem Zweifel unterliegen kann, dass das bisherige System nothwendig gewesen war, um in Preussen den mächtigsten Hebel moderner Kultur und Wohlfahrt, die Industrie, einzubürgern, so musste dasselbe nunmehr als Privilegirung der Fabrikantenklasse, als Ungerechtigkeit gegen die grosse Menge der Staatsbürger erscheinen und wurde auch als solche empfunden. Dazu kamen aber noch mehr zufällige Missstände. Die Ueberwachung der gesammten Volkswirthschaft durch den Staat und seine direkte Betheiligung an derselben setzte eine musterhafte, schnell operirende, intelligente Verwaltung voraus. Als aber die hellen Augen Friedrichs des Grossen sich geschlossen hatten, ging zwar das Räderwerk des Staates seinen alten Gang weiter; aber der Alles bewegende starke Wille war gewichen. Die Büreaukratie wurde alt und pedantisch, die hergebrachten Formen sollten das kräftige Handeln ersetzen; waren schon unter des grossen Königs Regierung einzelne Missgriffe bei der Schwierigkeit der Aufgabe unvermeidlich gewesen, so häuften dieselben sich jetzt mit dem Aufblühen der Gewerbe und dem Wachsen des Staatsgebietes und wurden um so schwerer empfunden. Die Verwirrung im alten Zollwesen pflegt nun allerdings übertrieben zu werden. Allgemein findet man angegeben, dass 67 verschiedene Accise- und Zolltarife bestanden hätten. Darunter waren aber (1806) nur 11 eigentliche Accisetarife, immerhin schon genug für ein Staatswesen wie das damalige Preussen, und diese besteuerten nicht weniggr als 2775 Gegenstände. Die besonderen Zoll- und Transitotarife enthielten nur verhältnissmässig unbedeutende Verkehrsabgaben [6]). Die Tarife entbehrten der Ordnung und Uebersichtlichkeit, sie waren theils nach Landestheilen, theils nach Objekten abgefasst; ihr Verständniss war im Laufe der Zeit durch eine Unzahl von Deklarationen und Modifikationen, die man häufig nur den Behörden mitgetheilt hatte, erschwert worden und setzte eine solche Summe praktischer Kenntnisse bei den Beamten voraus, dass kaum die Tüchtigsten unter ihnen sich zurechtfinden konnten und der Willkür der freieste Spielraum gelassen war. Das Publikum aber konnte aus diesem Wust von Vorschriften erst recht nicht klug werden, selbst kleinere Geschäfte waren gezwungen, sich einen eigenen Kommis zur Besorgung der Accise- und Zollangelegenheiten zu halten.

Bei diesem Uebermass von Bedrückungen, denen der Einzelne in der wirthschaftlichen Anwendung seiner Kräfte ausgesetzt war, mussten die Ideen der Physiokraten und noch mehr die des grossen Schotten Adam Smith zündend wirken. Hier waren die Lehren der Aufklärungsphilosophie auf das

Gebiet der Volkswirthschaft übertragen und traten auf als geschlossenes, konsequent durchgeführtes System von Naturgesetzen, dessen Geist und hohem Idealismus sich Niemand, am allerwenigsten aber der zum Theoretisiren hinneigende Deutsche entziehen konnte. Besonders die jüngere Generation, bei Männern wie Professor Kraus in Königsberg herangebildet, war bald den neuen Lehren blind ergeben, die alte schwerfällige Kameralistik wurde über Bord geworfen, und es dauerte nicht lange, so waren die freie Selbstbethätigung des Individuums, Freiheit der Gewerbe und Freiheit des Handels zu Schlagwörtern geworden, die ihre Wirkung nie verfehlten. Dahin war der Glaube an den Staat und seine Polizei, ersetzt durch den Glauben an das Individuum, nunmehr erschien die bisherige Wirthschaftspolitik als eine Summe von Unsinnigkeiten, das Verlangen nach einer Reform wurde immer lebhafter.

Aber ein System, das mit so vielen Privatinteressen verknüpft und so vollständig eins war mit der ganzen überkommenen Staatsorganisation, liess sich nicht mit einem Federstrich beseitigen. In der Hauptsache blieb Alles beim Hergebrachten, bis der Sturm des französischen Krieges an dem alten Gebäude zu rütteln anfing und die Neuorganisation des ganzen Staatswesens auch auf dem Gebiet der Handelspolitik zu einem völligen Umschwung führte.

Schon die Geschäftsinstruktion vom 26. Dezember 1808 sprach die allgemeinen Absichten der Regierung deutlich aus: „Neben der Unbeschränktheit bei Erzeugung und Verfeinerung der Produkte ist Leichtigkeit des Verkehrs und Freiheit des Handels, sowohl im Innern als mit dem Auslande ein nothwendiges Erforderniss, wenn Industrie, Gewerbfleiss und Wohlstand gedeihen soll, zugleich aber auch das natürlichste, wirksamste und bleibendste Mittel, ihn zu befördern“ u. s. w. Nach dieser Richtung hin machte man verschiedene, nicht immer glückliche Versuche; man setzte die Accisesätze herab, hob Ausfuhrverbote auf, ohne jedoch zu einem einheitlichen Organisationsplan gelangen zu können. Und in der That war das durch die Wechselfälle des Krieges, die unerschwinglichen finanziellen Opfer, die der Staat dem Feinde und seiner Befreiung bringen musste, endlich durch die von allen Seiten herandrängenden grossen, legislatorischen Aufgaben sehr schwer gemacht. Der Grundstein aber wurde aus dem alten System herausgebrochen durch die Einführung der Gewerbefreiheit. Das Edikt vom 2. November 1810 gab es jedem unbescholtenen Manne frei, im ganzen Umfange der Monarchie, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande ein beliebiges Gewerbe zu treiben. Zwar bedeutet die Entfesselung der freien Konkurrenz unter den einheimischen Kaufleuten und Gewerbetreibenden keineswegs auch die Zulassung der Konkurrenz des Auslandes.

Trägt doch während der grösseren Hälfte des 19. Jahrhunderts die Handelspolitik fast aller Staaten von einigem Umfange, bei prinzipieller Durchführung der Gewerbefreiheit im Inlande, das Gepräge des engherzigsten Abschlusses gegen das Ausland. Allein die Form, in welcher der letztere zu Anfang unseres Jahrhunderts in Preussen organisirt war, schloss sich zu eng an das alte System der Bevormundung jeder einzelnen Stadt, jeder Fabrik, jedes Handlungshauses an, als dass dieselbe mit der Freiheit der Gewerbe verträglich gewesen wäre. Auch musste die Acciseverfassung nothgedrungen fallen, wenn jetzt die 2 bis 4 mal so hoch als das Land besteuerten Städte nicht ihrem völligen Ruine preisgegeben werden sollten.

Als der Krieg zu Ende war, erstreckte sich das Königreich Preussen in zwei grossen Ländermassen über den Osten und Westen Deutschlands. Die industriereiche Rheinprovinz und Westfalen gehörten nunmehr zu seinem Gebiet. Hier waren bei der alten Kultur und dem natürlichen Reichthum des Landes die Gewerbe, abgesehen von dem Einfluss der Kontinentalsperre, fast ohne Zollschutz emporgeblüht. In den neuen, früher zum Königreich Westfalen gehörigen Landestheilen gingen alle Waaren gegen eine Abgabe von nur 6 % des Werthes ein. Aber auch in den alten Landestheilen blieb während des Krieges von dem alten Prohibitivsystem nur noch wenig übrig. Jenseit der Weser bestanden keine Einfuhrverbote, ebenso seit 1807 im Osten, und wurden alle Waaren zu einem Satze von 2 Groschen pro Thlr. = $8\frac{1}{3}$ % des Werthes eingelassen, In den mittleren Provinzen, wo die Verbote noch bestanden, wurden Pässe zum Eingang gegen eine Abgabe von $8\frac{1}{3}$ % nie verweigert.

Die Industrie befand sich aber nach dem Kriege in keineswegs günstiger Lage, und man vermisste, zumal in den alten Provinzen, den früheren Schutz sehr lebhaft. Zwar hatten manche Industriezweige während der Kriegsjahre gewonnen. In Folge der zahlreichen Grenzverschiebungen hatten sich mehrere ihnen früher verschlossene Länder für den Absatz ihres Fabrikates geöffnet. Die durch die Kontinentalsperre ausgeschlossenen englischen Waaren mussten durch die inländische Produktion ersetzt werden. So machte damals die Verfertigung von Stahlwaaren in der Grafschaft Mark grosse Fortschritte, die Waffenfabriken erhielten durch den Krieg Beschäftigung [7]). Den Eisenhütten kam zu statten, dass das schwedische Eisen, seit langer Zeit in mehreren Theilen Norddeutschlands in Gebrauch, nicht zugelassen wurde. Aber im Grossen und Ganzen war ganz Deutschland schwer erschöpft, grosse Opfer an Menschen wie an Geld und Gut hatte der Krieg gefordert, bei der allgemeinen Noth liess der Absatz im Inlande nach. Und dazu kam, dass England, schon vor dem Kriege ein mächtiger Konkurrent auf allen Gebieten des Gewerbfleisses, seine Macht

während der Kontinentalsperre verdoppelt hatte. Gerade durch sie verschaffte es sich die Herrschaft über die Meere, durch sie wurde seiner Industrie ein Aufschwung verliehen, wie ihn nur die Zeit der Eisenbahnbauten wieder aufzuweisen hat. Alle feindlichen Schiffe vom Ozean fegend, suchte und fand es Ersatz für den verlorenen Markt auf allen Küsten des Weltmeeres und verdrängte jeden Nebenbuhler [8]). Damals kam die Dampfmaschine zu ausgedehnter Anwendung und begründete den grossen Vorsprung, welchen seitdem die englische Baumwollen- und Eisenindustrie allen anderen Ländern voraus hat. Der Bau der Dampfmaschinen an sich gab schon der Eisenindustrie einen mächtigen Impuls, besonders aber war man nunmehr in der Lage, in den Eisenstein-, wie in den Kohlen-Bergwerken der Gewässer Herr zu werden. Zum Schmelzen der englischen Eisenerze war schon damals der Koaks allgemein in Anwendung, ebenso die Puddlingmethode zur Herstellung des Stabeisens. Die Folge war, dass man ebenso massenhaft wie billig produziren und selbst das viel bessere, aber bedeutend theurere Holzkohleneisen, wie es auf dem Kontinent verfertigt wurde, aus dem Felde schlagen konnte.

Hatten nun schon während der Kontinentalsperre trotz der damit verbundenen Gefahr englische Waaren ihren Eingang auf den Kontinent gefunden, so begann unmittelbar nach der Aufhebung derselben (in Preussen erfolgte dieselbe unterm 20. März 1813) in England eine Spekulation auf den Absatz nach dem Kontinent, welche das vorhandene Bedürfniss weit überschätzte, den europäischen Markt mit englischen Baumwollen-, Eisen- und Kolonialwaaren überschwemmte und die Preise unnatürlich tief herabdrückte. Man hatte sich in einem Grade in der Kaufkraft des von den langen Kriegen erschöpften Kontinents getäuscht, dass in England selbst 1815 eine schwere Krisis ausbrach, die bis 1819 anhielt [9]).

In den meisten Plätzen Deutschlands lagen die englischen Waaren als todte Masse ohne allen Verkauf und wurden im nördlichen Europa viel billiger abgesetzt als in London und Manchester. Damit war auch die Thätigkeit der inländischen Fabriken völlig lahm gelegt und die ersten Jahre des Friedens hierdurch bitter getrübt. Man konnte es den Fabrikanten nicht verdenken, dass sie sich nach dem alten Sperrsystem zurücksehnten und ihr Klasseninteresse vertraten. Sie wiesen mit einem Schein des Rechts darauf hin, dass blosse Schutzzölle bei Zuständen wie den derzeitigen, wo die Waaren weit unter dem Selbstkostenpreise verschleudert würden, nichts helfen könnten. Es gelang ihnen auch, einzelne Massregeln gegen die vermehrte Einfuhr durchzusetzen, und ihren Argumentationen trat das Gutachten einer Spezialkommission bei, welche der König zur Prüfung ihrer Beschwerden eingesetzt hatte.

Die freiere Ansicht aber behielt die Oberhand in den bekannten Berathungen der Kommission des Staatsraths, welche unter dem Vorsitz Wilhelm von Humboldt's die Reformentwürfe des Finanzministers von Bülow zu begutachten hatte. Die Oberpräsidenten aller Provinzen bis auf einen erklärten die Zulassung der fremden Fabrikate zu mässigen Abgaben als den überwiegenden Wunsch der Bevölkerung. Hauptsächlich unter dem Einflusse Kunth's und Maassen's verschaffte sich die Ueberzeugung Eingang, dass ein Zoll von regelmässig nicht mehr als 10 %, wie er vielfach in der Uebergangszeit bestanden hatte, einen genügenden Schutz für eine lebensfähige Industrie gewähre. Man nahm an, dass alle übrigen Faktoren der Waarenpreise in Preussen von denen anderer Länder nicht verschieden seien, dass aber der Arbeitslohn, der bei geringerer Entwickelung der Maschinentecknik vielleicht höher stände, in der Hauptsache $1/_3$ bis $1/_2$ des Preises ausmache und somit, auf diesen verrechnet, der dem Fabrikanten durch einen Schutzzoll von 10 % gewährte Vortheil 20—30 % betrage. Diesen Ideen gemäss und nach sorgfältigen Erwägungen aller einzelnen Zollsätze kam das Gesetz vom 26. Mai 1818 zu Stande.

Die Accise und die Binnenzölle wurden abgeschafft — bestehen blieben nur unbedeutende Abgaben zur Unterhaltung gewisser Kommunikationsmittel, wie Brücken- und Schleusengelder —, die Zolllinien wurden überall auf die Grenzen des Staats hinausgerückt. Das Gesetz kannte keine Handelsverbote mehr; Ausnahmen hiervon blieben nur für die Gegenstände der Staatsmonopolien (Spielkarten und Salz) bestehen und konnten aus polizeilichen Rücksichten auf bestimmte Zeit angeordnet werden.

Gehen wir zur Besprechung derjenigen Tarifsätze selbst über, welche den grösseren Gewerbebetrieb interessiren, so ist vorauszuschicken, dass zunächst zwei verschiedene Tarife, ein höherer für die östliche Hälfte des Staats und ein niederer für den industriereichen Westen aufgestellt wurden. Auch behielt man die hergebrachte Eintheilung der Abgaben auf ausländische Waaren in Zoll und Accise vorläufig formell bei. Die Zölle waren eine Verkehrsabgabe, vom Bruttogewicht der Waaren erhoben; sie betrugen beim Eingang einen halben Thaler vom Zentner für alle Waaren, betreffs derer der Tarif nicht einen anderen Satz bestimmte oder die nicht ausdrücklich von jeder Eingangsabgabe befreit waren. Bei der Ausfuhr galt die Zollfreiheit als Regel. Der Zoll, welcher einerseits beim Eingange und andererseits (ausnahmsweise) beim Ausgange entrichtet wurde, sollte zusammengenommen die Durchfuhrabgabe bilden. Die Accise oder „Verbrauchssteuer“ sollte nur von denjenigen hereingebrachten Waaren erhoben werden, die zum Verbleiben im Inlande bestimmt wären. Die Summe von Ein-

fuhrzoll und Verbrauchssteuer bildete also die eigentliche Eingangsabgabe. Die Verbrauchssteuer bemass sich nach dem Nettogewicht und traf die im Tarif besonders bezeichneten Waaren.

Diese Verbrauchssteuer sollte nun bei Fabrik- und Manufakturwaaren des Auslandes zehn vom Hundert des Werthes nach Durchschnittspreisen in der Regel nicht überstiegen, dagegen geringer sein, wo es unbeschadet der inländischen Gewerbsamkeit geschehen konnte. Nur aus besonderen Rücksichten ging man über diesen Satz hinaus.

Die Rohstoffe und Hülfsmaterialien sollten, soweit sie nicht zugleich Halb- und Ganzfabrikate waren, völlig freibleiben. Dies war schon seit Friedrichs des Grossen Zeit die Regel gewesen, und war man hierin in Preussen schon im vorigen Jahrhundert liberaler als England, Frankreich und Oesterreich noch bis in die Mitte dieses Jahrhunderts.

Die Art der Tarifirung erfuhr durchgreifende Aenderungen. Statt der alten dickleibigen und doch stets unvollkommenen Tarife, die alle Waaren einzeln aufzählten und sehr schwer zu verstehen waren, hatte man nun einen leicht zu übersehenden Tarif, in dem die Waaren in alphabetisch geordneten Gruppen und innerhalb dieser wiederum in gleich hoch besteuerten Kategorien zusammengefasst waren. Die Bezeichnung des Zollsatzes erfolgte nicht nach dem Werthe, sondern nach dem Gewichte resp. nach Mass und Stückzahl. Damit war ein einfacher Rechnungsanhalt gewonnen, eine genauere Waarenkunde der Beamten überflüssig gemacht und vor Allem das Publikum vor den Willkürlichkeiten der Zollbeamten geschützt, die bei Werthzöllen an der Tagesordnung sind. Da nun die Tarifsätze grösstentheils ganze Klassen von Gegenständen umfassen, die sehr verschiedenen Werth besitzen, so sind durch spezifische Zölle im Allgemeinen die gröberen Waaren verhältnissmässig höher besteuert als die feineren, zu derselben Klasse gehörigen. Es sind aber gerade diese letzteren Sorten vorzüglich Gegenstand des Massenverbrauchs in den mittleren und unteren Ständen, und so lässt sich im Allgemeinen sagen, dass die Fabrikunternehmungen durch diese Erhebungsart in ihren Hauptartikeln am höchsten geschützt und in ihrer Existenz gesichert sind, während allerdings der Kunstfleiss und höhere Geschicklichkeit nicht gerade dadurch gefördert und die ärmeren Klassen schwerer als die wohlhabenderen betroffen werden. Uebrigens entsprachen die Gewichtzölle in ihrer eben erwähnten Bedeutung in der Hauptsache der Lage der damaligen preussischen Industrie.

Im Jahre 1821 erhielt das Zollgesetz einige nicht unwesentliche Verbesserungen, man stellte einen einheitlichen Tarif für das ganze Staatsgebiet her, zog die Eingangszölle mit den Verbrauchssteuern zu einfachen Zollsätzen zusammen,

regelte in einem besonderem Tarife die Durchfuhrabgaben und setzte dieselben herab. Die Durchfuhrabgaben berücksichtigen nicht sowohl die Lage der einzelnen Industriezweige des Inlandes, sondern verfolgen meist rein finanzielle Rücksichten; man sucht sie nach den verschiedenen Strassen so zu reguliren, dass sie keine Umziehung des Staatsgebiets veranlassen sollen. Man kann daher von Durchfuhrzöllen auf einen bestimmten Gegenstand, wie auf Eisen etc. nur ausnahmsweise sprechen. Auch hat es sehr wenig Interesse, die verschiedenen Abänderungen der Durchfuhrabgaben zu verfolgen, zumal später zur Zeit des Zollvereins eine kleinliche partikularistische Mäkelei um die Belastung der Konkurrenzwege sich geltend machte. Es werden daher im weiteren Verlauf der Darstellung nur die wichtigsten Veränderungen der Durchfuhrzölle erwähnt werden.

Der mit dem Jahre 1821 zum Abschluss gebrachten Zollreform kommt in der Geschichte Deutschlands und der Handelspolitik überhaupt eine epochemachende Bedeutung zu. Doch begegnet man bis in die neueste Zeit den verschiedensten Auffassungen in ihrer Beurtheilung. Schutzzöllner sowohl wie Freihändler berufen sich auf dieselbe, und beide haben in einem gewissen Sinne ein Recht darauf.

Zunächst kann es keinem Zweifel unterliegen, dass das Gesetz den Zweck verfolgt, der inländischen Industrie gegen fremde Konkurrenz Schutz zu verleihen. „Allgemein und klar zeigt sich das Bedürfniss, durch eine angemessene Besteuerung des äusseren Handels und des Verbrauchs fremder Waaren die inländische Gewerbsamkeit zu schützen und dem Staat ein Einkommen zu sichern, welches Handel und Luxus ohne Erschwerung des Verkehrs gewähren können.“ So lauten die Einführungsworte des Gesetzes und der § 1 der Zoll- und Verbrauchssteuerordnung vom 26. Mai 1818 bezeichnet ebenfalls den „Schutz des inländischen Gewerbefleisses“ als ersten Zweck der angeordneten Grenzbewachung. Vor Allem zeigt sich die Tendenz des Schutzes in der sorgfältigen Abstufung der Tarifsätze, welche den Normalsatz einer Verbrauchssteuer von 10 % durchaus nicht konsequent festhalten und betreffs deren bemerkt werden muss, dass die allermeisten Schriftsteller dieselben sich allzu liberal denken. Auch enthielten sie eine beträchtliche Steigerung im Vergleich zu den Sätzen, welche in den Jahren vor 1818 thatsächlich in Geltung waren.

Sieht man aber von der Uebergangszeit, den Kriegsjahren, ab, und prüft man, welche Bedeutung der Zollreform von 1818 in dem Strome der preussisch-deutschen und der Weltgeschichte überhaupt zukommt, so muss dieselbe als der erste Schritt in der Richtung zum freieren Handel, zur grösseren Annäherung der gewerbtreibenden Nationen bezeichnet werden. Engländer und Franzosen hatten die Theorien aufgestellt, welche die Welt

eroberten und auch in Deutschland begeisterte Anhänger fanden. Aber Engländer wie Franzosen, obgleich wirthschaftlich weiter vorgeschritten als das damalige Preussen, waren sehr weit davon entfernt, den von ihren grossen Denkern aufgestellten Ideen irgend welchen Einfluss auf ihre praktische Handelspolitik dem Auslande gegenüber zuzugestehen. Ihre Zolltarife strotzten von Verboten und prohibirenden Zöllen.

Allein die preussischen Gesetzgeber besassen Energie, Freiheit des Denkens und Ueberzeugungstreue genug, um das, was sie in abstracto als richtig erkannt hatten, nämlich die Heilsamkeit einer mässigen Konkurrenz des Auslandes praktisch durchzuführen. Diejenigen aber verdienen stets den Dank der Nachwelt, welche die grossen Wahrheiten, deren Anerkennung Wendepunkte in der Richtung der Geister bezeichnet, zuerst auch ins Leben eingeführt haben. Dies muss um so mehr hervorgehoben werden, als die meisten Urtheile englischer Schriftsteller die preussische Zollgesetzgebung als eine streng prohibitive zu kennzeichnen suchen [10]).

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass der erleichterte Verkehr mit dem Auslande für die Bewohner Preussens eine grosse Wohlthat und für den preussischen Gewerbfleiss eine Veranlassung gewesen ist, nunmehr mit verdoppeltem Eifer zu arbeiten und immer Tüchtigeres zu leisten. Dadurch aber, dass man die Fremden zur Mitbewerbung auf dem preussischen Markte zuliess, erreichte man keineswegs, dass auch jene ihre Länder den preussischen Waaren öffneten. Von viel grösserer Bedeutung für die preussische Industrie war daher die Entfesselung der inneren Konkurrenz, die Aufhebung der Accise und der Binnenzölle und in Zusammenhang mit diesen Massnahmen die in den Freiheitskriegen erlangte Ausdehnung des Staatsgebiets. Hatte der grosse Kurfürst und seine Nachfolger ihre Territorien dem Auslande gegenüber zu einer ökonomischen Einheit zusammengefasst, im Innern zerfiel Brandenburg-Preussen noch in zahlreiche besondere Wirthschaftskörper, so dass man bis 1818 nicht sowohl von einer staatlichen, sondern, genau genommen, nur von einer provinzialen Handelspolitik reden kann. Und doch ist gerade die Leichtigkeit des Absatzes und Schnelligkeit des Waarenumlaufs, mindestens auf dem Hauptmarkte, dem Inlande, das Lebensprinzip, die Seele der Industrie; je weiter dieser Markt ausgedehnt ist, desto mehr vermögen sich die einzelnen Industriezweige zu spezialisiren, desto lebhafter wird der Waarenaustausch, ohne dass bei der im Grossen und Ganzen gleich hohen Entwickelung innerhalb desselben Staats die Vernichtung einzelner Gewerbe durch die Konkurrenz anderer Landestheile zu fürchten wäre. Der preussische Staat umschloss 1822 mit Abrechnung der in fremde Staaten eingeschlossenen Landestheile eine Fläche von 5045 Quadratmeilen mit 11 422 322 Einwohnern. Ein so grosses

Gebiet begreift eine solche Mannigfaltigkeit der Lebens- und Erwerbsbedingungen wie der territorialen Arbeitstheilung in sich, dass es durchaus fähig ist, den grössten Theil des einheimischen Bedarfs selbst aufzubringen und andererseits den eigenen Gewerben ein gesichertes Absatzgebiet zu gewähren. Es wäre bei dieser Ausdehnung des Staats die obrigkeitliche Regulirung der inländischen Absatzverhältnisse, zumal für die industriereichen westlichen Provinzen ganz undenkbar gewesen. Das grosse Getriebe der Versorgung der Gesellschaft mit allen Lebensbedürfnissen musste seinen Schwung durch einen viel einfacheren und sicherer verfahrenden Organismus erhalten, durch das Ineinandergreifen und gegenseitige Anpassen der Interessen der Produzenten und Konsumenten, wie es in den Preisen seinen Ausdruck findet und vermittelt wird durch einen grossen Kaufmannsstand bei freiem Handel. Wenn wir aus der preussischen Gewerbe- und Gewerbesteuer-Tabelle ersehen, dass seit 1818 die Zahl der Kaufleute und besonders der umherziehenden Handelsleute ausserordentlich lebhaft zunahm[11], so erkennen wir darin die sich vollziehende Neuorganisation der Volkswirthschaft — denn auch die Gewerbe- und Handelsfreiheit ist ja eine Art der „Organisation der Arbeit". Wir erblicken darin eine Hauptursache des steigenden Verbrauchs, der vollkommneren Befriedigung und Verfeinerung der Bedürfnisse und des allmählichen, aber sehr stetigen Aufblühens der Gewerbe. Ueberall auf dem Lande liessen sich Krämer und Handwerker nieder, die dem selbständig gewordenen Bauer — oft auf Kredit — verkauften und an mehr und höhere Bedürfnisse gewöhnten. Messen und Jahrmärkte wurden in jedem Jahre stärker besucht, immer mehr Waaren daselbst abgesetzt. Erst mit der Einführung der Gewerbe- und Handelsfreiheit gewann der rüstig betriebene Bau von Strassen und Kanälen seine volle Bedeutung, es wurden dieselben erst jetzt thatsächlich die Schlüssel zur Eröffnung der Werkstätten des Landes.

Der preussische Binnenmarkt wurde bald noch erweitert durch den Anschluss von deutschen Nachbarstaaten. Die scharf bewachte preussische Zollgrenze, die einer Abrundung dringend bedurfte, trennte so zahlreiche Gegenden von einander ab, welche von Natur auf einander angewiesen waren und vor 1818 im engsten Verkehr gestanden hatten, dass ein Schrei der Entrüstung über das preussische Zollgesetz durch ganz Deutschland ertönte. Am schlimmsten waren die in Preussen enklavirten Staaten betroffen, da ihnen die freie Durchfuhr versagt wurde, eine Massregel, welche um so mehr verletzte, als ihre jung erworbene Souveränität sich allerdings schlecht mit dieser Stellung zu vertragen schien. Als aber alle ihre Beschwerden beim Bundestage nichts halfen, schlossen sie sich einer nach dem anderen gegen eine jährliche Entschädigung

dem preussischen Zollsystem an. Auch gelang es, unterm 14. Februar 1828 mit dem Grossherzogthum und unterm 25. August 1831 mit dem Kurfürstenthum Hessen einen eigentlichen Zollverein abzuschliessen (Theilung der Einnahmen nach dem Verhältniss der Bevölkerungen, selbständige, gegenseitig kontrolirte Verwaltung. Einführung des preussischen Tarifs), so dass nunmehr auch die beiden Hälften des Staats verbunden waren.

So lagen die Verhältnisse im ersten Drittel unseres Jahrhunderts für den preussischen Gewerbfleiss im Allgemeinen und auch für die Eisenindustrie im Besonderen, deren näherer Betrachtung wir uns nunmehr zuwenden.

Erstes Kapitel.

Die preussischen Eisenzölle 1818—1833.

Bei dem von der preussischen Gesetzgebung angenommenen Grundsatz, die Rohstoffe frei eingehen zu lassen und die Fabrikate mässig zu besteuern, musste die Tarifirung der Halbfabrikate besondere Schwierigkeiten bieten. Denn auf der einen Seite verlangen die auf ihre Erzeugung gerichteten grossen Industrieen denselben Schutz wie die die Halbfabrikate weiter verarbeitenden Gewerbe, während diese eine möglichst geringe Besteuerung ihres Materials wünschen müssen. Für die Bestimmung der Eisenzölle war diese Entscheidung noch besonders schwer, da es hier drei durch wichtige Industrieen repräsentirte Stufen der Eisenerzeugung sind, deren Produkte den Charakter des Halbfabrikates tragen: Roheisen, Schmiedeeisen und Stahl, von denen die beiden letzteren zum Roheisen wiederum im Verhältniss des Fabrikats zum Rohstoff stehen. Man entschloss sich daher, die unterste Stufe der Eisenproduktion als Rohstoff zu behandeln und wie das eigentliche Rohmaterial, die Erze, zollfrei einzulassen. Um ferner den eisenarmen östlichen Provinzen des Staats, wo sich eine beachtenswerthe Eisenwaarenfabrikation entwickelt hatte, ein billiges Material zu sichern, wurden die Erze daselbst mit einem Ausgangszoll belegt und auch hierin das Roheisen (ebenso altes Brucheisen, Eisenfeile und Hammerschlag) diesen gleichgestellt. Erze bezahlten dort beim Ausgange 50 Pfennige[12]) der preussische Zentner[13]) (in der Provinz Sachsen von 1822—24: 5 Pfennige, von 1825 an frei), Roheisen 1,50 Mark, von 1831—1833: 75 Pfennige. Die Höhe des Zollsatzes ist nur durch sein Verhältniss zum Werth der damit besteuerten Waaren gekennzeichnet. Im Januar 1821 galt nun Gusseisen zu Erfurt 5, Ende 1830 $4^5/_6$ Thaler; somit betrug der Zollsatz von $^1/_2$ Thaler gerade 10 bez. 10,4 % und der von 1831 an geltende von 75 Pfennigen 5.2 % des Werths.

Ueber die Entstehungsgeschichte der anderen Zollsätze erzählt Dieterici, der der Kommission des Staatsraths vorgelegte Tarifentwurf des Finanzministers von Bülow habe für Bergwerks-Produkte, insofern sie unter die Kategorie der Fabrikwaaren fallen, meist einen Satz von 10 % vorgeschlagen. Hiegegen habe sich der damalige Berghauptmann in einem ausführlichen Gutachten erklärt und eine höhere Besteuerung für wünschenswerth erachtet. Doch habe sich die Kommission fast überall für die Vorschläge des Finanzministers gegen die Anträge der Bergbehörde entschieden. Eine in Antrag gebrachte Erhöhung des Schmiedeeisens ward von der überwiegenden Mehrheit abgewiesen, weil es nicht rathsam sei, ein für den Landmann so unentbehrliches Material, als Eisen sei, hoch zu besteuern. Die Beschlüsse der Kommission wurden vom König sanktionirt.

Doch müssen wir betreffs des Schmiedeeisens und Stahls wieder zwischen den Zollsätzen für die östliche und denen für die westliche Hälfte des Staats unterscheiden, die bis zum Jahre 1831 von einander differirten (vgl. den beigegebenen Tarif). Dort betrug die Eingangsabgabe 3 Mark, hier 1,50 Mark. Von 1822—1831 galt dieser zweite ermässigte Satz auch für den Eingang zu Lande über die grösste Strecke der provinzial-sächsischen Grenze; von 1825 - 1831 ging Schmiedeeisen und Stahl in den westlichen Provinzen auf der Strecke von Sobernheim bis Rentrisch (Grenze gegen die bairische Pfalz) sogar ganz frei ein, während es auf der Grenze (von Sobernheim bis Warburg) gegen Grossherzogthum Hessen und Nassau 1,50 M. entrichten musste. Im Jahre 1832, als die Verbindung der beiden Hälften des Staats durch den Zollverein mit Hessen hergestellt war, wurde der Zollsatz von 3 Mark auf die ganze Monarchie ausgedehnt. Thatsächlich war jedoch die somit für einen Theil der Monarchie eintretende Steigerung nicht so bedeutend, da am 30. Oktober 1831 die Bestimmung, dass alle Zahlungen über 10 Thaler zur Hälfte in Gold (den Friedrichsd'or zu 5 Thaler) geleistet werden mussten, aufgehoben wurde. Diese Aufhebung war einer allgemeinen Herabsetzung aller Zölle um $6^2/_3$ % gleichbedeutend. Nur liess man seit 1831 Stabeisen und Rohstahl von der russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschliesslich zu 1,50 Mark ein. Diese Ausnahmebestimmung erfolgte zu Gunsten einer Anzahl von kleinen Hammerwerken, welche von jeher darauf eingerichtet und angewiesen waren, schwedisches Stabeisen oder Rohstahl zu verarbeiten; man wollte jedoch nicht für die Provinz Preussen oder die benachbarten Theile von Pommern, etwa mit Rücksicht auf die dortige Landwirthschaft, einen Vortheil im Eisenbezuge herbeiführen (vgl. die Rede Delbrücks im Zollparlament vom 3. Mai 1870).

Die Bedeutung dieser Sätze wird aus ihrem Verhältniss zum Werth der eingeführten Waaren erhellen. In Ermange-

lung anderer Angaben legen wir dieser Berechnung die Preise auf dem Londoner Markt zu Grunde. Thatsächlich waren die Eisenpreise an der preussischen Grenze, insbesondere auf der Grenze gegen die mitteldeutschen Staaten viel höher, also die Prozente vom Werth niedriger als die sogleich anzugebenden.

Die Preise des preussischen Zentners Stabeisen standen zu London wie folgt[14]:

1812—1818 . . . . = 5 Thlr.
1819—1825 . . . . = 4 Thlr. 4 Sgr.
1826—1832 . . . . = 3,035 Thlr.
1833 . . . . = 2,25 Thlr.

Demnach war die Verbrauchssteuer des ersten Tarifs von 1818 für die östlichen Provinzen (18 g. Gr.) schon höher als der als Regel aufgestellte Satz von 10 %. Die östlichen Provinzen waren der gefährlichen englischen Konkurrenz wegen ihrer ausgedehnten Küste am meisten ausgesetzt; so wurde denn die Verbrauchssteuer auf 15 % bestimmt. Die ganze Eingangsabgabe von 3 Mark betrug 1818 genau 20 % und stieg mit dem Sinken der englischen Eisenpreise in den obigen Zeitabschnitten, während sie nominell sich gleich blieb, faktisch auf 24, 32,9 und 44,35 %, also auf eine recht beträchtliche Höhe. Allerdings ist ja richtig, dass, wenn die ausländischen Waaren im Preise sinken, während die inländischen gleichbleiben, die Konkurrenz jener immer gefährlicher wird trotz der steigenden verhältnissmässigen Schwere des Gewichtszolles. Aber nichtsdestoweniger gibt allein das Prozentverhältniss, wie es soeben entwickelt wurde, einen genauen Massstab für die Höhe des Schutzes und für die Lasten, welche dem konsumirenden Publikum zu Gunsten der Industrie auferlegt werden. Von 1831 an liess man denn auch über die Küste der Provinz Preussen von der Weichsel an Stabeisen wie Rohstahl zu einem Satz von 16,4 resp. 22 % ($1\frac{1}{2}$ Mark) ein. Viel geringer als hier im Osten das fremde, hauptsächlich englische und schwedische Stabeisen war das hannoversche Eisen in der Provinz Sachsen, das nassauische und das Schmiedeeisen aus dem Grossherzogthum Hessen in Westfalen und Rheinprovinz belastet, das allerdings sich im Preise den preussischen Hüttenprodukten viel mehr näherte. 1821 kostete in Erfurt der Zentner Schmiedeeisen $9\frac{1}{6}$, 1830 9 Thaler[15], so dass der Zoll von 1 Thaler: 10,9 bez. 11 % und der von 1818 bis 1831 auf der südöstlichen Grenze der westlichen Provinzen und von 1822 bis 1831 auf der nordwestlichen Grenze der Provinz Sachsen geltende Satz von $\frac{1}{2}$ Thaler nur: 5,4 und 5,1 % betrug[16]. Stab- und Schmiedeeisen war also in den östlichen Provinzen ziemlich hoch, hingegen in der westlichen Hälfte des Staats und in Sachsen sehr mässig besteuert.

Alle Sorten des bedeutend werthvolleren Stahls wurden in der gleichen Position mit Stab- und Schmiedeeisen verzollt,

eine Massregel, die sich nur dadurch erklären lässt, dass die preussische Stahlproduktion noch sehr gering entwickelt war und dass somit die inländischen Fabriken des ausländischen Stahls nicht entbehren konnten.

Schwarzblech, Weissblech, Eisendraht und Anker, die im Tarif von 1818 sowohl in drei besonderen Positionen als nach den Landestheilen verschieden hoch besteuert waren, wurden 1822 in eine einzige Position zusammengefasst und für die ganze Monarchie gleichmässig mit einem Satze von 9 Mark belegt, der 1832 auf 11 Mark erhöht wurde. Das Bestreben, den Tarif möglichst zu vereinfachen, führte hier unzweifelhaft zu weit, indem der Satz von 3 Thaler wohl für Weissblech ein mässiger Schutzzoll, nämlich 16,8 % des Werthes, dagegen für Schwarzblech zu hoch (30 %) und für feinen Kratzen- und Stahldraht zu niedrig war[17]).

Die zahllosen Arten von Eisenwaaren wurden in drei Kategorieen getheilt, die sich nach dem zu ihrer Herstellung erforderlichen Quantum Arbeit und mehr oder weniger werthvollen Material naturgemäss ergaben, nämlich: 1) grobe Gusswaaren in Oefen, Platten, Gittern etc.; 2) grobe Waaren aus geschmiedetem Eisen, Blech, Stahl und Eisendraht und 3) ohne Rücksicht auf das Material: feine Waaren wie kostbare Werkzeuge, Nähnadeln, Messer, Scheeren etc. Die Zollsätze, nur für die letzte Kategorie im Tarif von 1818 bedeutend höher bemessen, blieben unverändert seit 1822: 1,6 und 10 Thaler; dieselben müssen, wiewohl sich hinsichtlich einzelner Waaren Bedenken ergeben könnten, im Ganzen als mässig und im richtigen Verhältniss normirt bezeichnet werden.

Ob die preussischen Eisenzölle den Verhältnissen der durch sie beschützten Industrie angemessen waren, ohne den Konsumenten durch übermässige Höhe zu schaden, werden wir später zu untersuchen haben. Wie weit die Zollgesetzgebung Preussens den andern grösseren Staaten vorauseilte, wie liberal im Besonderen die Eisenzölle normirt waren, wird eine Zusammenstellung der Eisenzölle in allen Kulturländern der Erde klarlegen.

Am bezeichnendsten für die Anschauungen der Zeit sind die bezüglichen Massnahmen Englands. Auf allen Meeren fuhren seine Flotten; die Hauptquellen seines Reichthums, die unerschöpflichen Kohlen- und Eisenbergwerke ergaben einen gleichen Ertrag wie die des ganzen übrigen Europa's zusammen, eine Konkurrenz war kaum auf den neutralen Märkten, um so weniger in England selbst zu fürchten. Trotzdem verbot es bis 1823[18]) die Roheisen-Einfuhr gänzlich und setzte 1819 den Stabeisenzoll auf 6 Pfd. Sterl. 10 sh. pro Tonne oder 2 Thlr. 8½ Sgr. pro preussischen Zentner fest. Erst die handelspolitischen Reformen Huskisson's im Jahre 1825, zum Theil durch das preussische Gesetz von 1818 veranlasst, führten

insofern zu einer grundsätzlichen Aenderung, als die Einfuhr von Roheisen zu 1 Pfd. Sterl. (10 Sgr. pro Zentner) gestattet und der Stabeisenzoll auf 3 Pfd. Sterl. (1 Thlr. 1 Sgr. pro Zentner) herabgesetzt wurde. Auch die Zölle der anderen Eisenfabrikate erfuhren entsprechende Reduktionen (Eisengusswaaren von 20 auf 10, alle anderen Eisenwaaren von 50 auf 20 % des Werths).

In Frankreich, dem Lande der Revolutionen und kurzweiligen Regierungen, blieb man unter jedem System den Prohibitivzöllen treu. Noch standen die Sieger 1814 unter den Mauern von Paris, als die französische Regierung gegen alle ausländischen Konkurrenten die energischsten Massregeln ergriff. So wurde den fremden Eisen- und Blechwaaren, den Galanteriewaaren aus feinem Stahl, den Taschen-, Tisch-, Feder- und Rasirmessern, den Gewehren, Pistolen, Kanonen, Kugeln etc. das Ueberschreiten der französischen Grenze verboten.

Bei der Einfuhr auf französischen Schiffen betrugen (nach dem Gesetz vom 28. April 1816) die Zölle pro 100 Kilo excl. Dec. auf Roheisen 2 Francs, auf Stabeisen in Stangen 15 bis 40 Francs, nach der Ordonnanz vom 23. April 1822 entsprechend 9 und 25—50 Francs. Dieselben erhöhten sich noch bei der Einfuhr zu Lande und unter nicht begünstigter Flagge. Roheisen in Klumpen unter 400 Kilo war überhaupt verboten. Dazu kamen noch besonders schikanöse Massregeln, wie die Ordonnanz vom 31. Oktober 1821, die das gestreckte Eisen auf den Entrepot-Platz Strassburg verwies. — Diese sehr beträchtlichen Zölle verdankten ihre Entstehung ganz ähnlichen Vorgängen, wie wir sie in Deutschland im Jahre 1879 erlebt haben. Gegenüber dem Andrange des mobilen Kapitals und der Fabrikindustrie suchte der Grundbesitz seine alte Stellung zu wahren, und das bequemste und sicherste Mittel zur Erreichung dieses Zieles schien ihm darin zu bestehen, dass er für sich den gleichen Schutz verlangte, wie man ihn der Industrie zu Theil werden liess. Dies wäre aber der vereinten Opposition der Konsumenten und industriellen Produzenten gegenüber unmöglich durchzusetzen gewesen. Die Grundeigenthümer schlossen also mit den letzteren, insbesondere mit den Hüttenbesitzern, an deren Wohlsein sie als Waldbesitzer zugleich direktes Interesse hatten, eine Koalition, und so entstand jenes System der „Solidarität der protektionistischen Interessen", welches das Problem, die nationale Arbeit in allen ihren Richtungen zugleich zu schützen, lösen wollte [19]).

In Belgien war bis zur Lostrennung von Holland Roheisen mit 44 Pfennigen, Stabeisen mit 7,2 Mark pro 100 Kilo besteuert: Sätze, welche die fremde Konkurrenz keineswegs ausschlossen. Als jedoch mit der belgischen Revolution die niederländischen Handelsinteressen aufgehört hatten, ihren Einfluss für eine freihändlerische Politik verwenden zu können,

ward (1831) ersterer Zoll auf 1,68, letzterer auf 10,14 Mark erhöht, gleichzeitig vom Roheisen das sogenannte Feinmetall ausgeschieden und mit dem Satz von 10,72 Mark pro 100 Kilo belegt. Maschinen zahlten 10,84 Mark pro 100 Kilo.

In Oesterreich waren bis 1852 fast alle Eisen- und Stahlsorten verboten, nur Draht sowie Gussstahl zugelassen. Zwar gestattete man auch die Einfuhr der verbotenen Artikel auf besondere Erlaubnissscheine, jedoch zu Sätzen, welche eine bedeutendere Mitbewerbung des Auslandes nicht möglich machten.

Schweden, obwohl es durch seinen vorzüglichen Magneteisenstein ein natürliches Uebergewicht über jeden Konkurrenten auf dem eigenen Markte haben musste, verbot trotzdem Roheisen, Roh- und Cementstahl, Blech und Draht und besteuerte alle anderen Eisensorten mit Prohibitivzöllen.

Auch der spanische Zolltarif von 1821 war in gleichem Sinne abgefasst. Nur Italien blieb, abgesehen von dem österreichischen Antheil, dem ausländischen Handel offen, die Schweiz erhob ebenso wie Holland an ihren Grenzen blos niedrige Finanzzölle.

Schlossen sich die meisten alten Kulturstaaten Europa's von dem Verkehre ab, so lag für einen Staat wie Russland um so weniger Veranlassung vor, seinen Markt den handeltreibenden Nationen zu öffnen. Von der Natur mit Rohstoffen aller Art ausgestattet, reich an Korn, an Hanf, Flachs und Holz, an Wolle, Pelzwerk und Häuten, an Eisen und Kupfer, wäre es allerdings so recht geeignet gewesen, das gepriesene Experiment der englischen Theorie vorzunehmen, gegen seine Rohstoffe die Fabrikate des Gewerbfleisses da einzutauschen, wo sie am billigsten wären. Doch es zog vor, selbst Hüttenwerke und Fabriken zu errichten und schlug daher in seiner Handelspolitik den Weg ein, auf dem alle Staaten, vor diesen aber die Städte gewandelt waren und wo die meisten derselben sich noch befanden. Der Tarif von 1821 belegte alle fremden, so auch die Eisenfabrikate mit hohen prohibirenden Zöllen oder verbot sie gänzlich (so die Roh- und Stabeisen-Einfuhr zur See). Maschinen gingen dagegen meist ganz frei ein.

In ähnlicher Lage wie Russland war Nord-Amerika. Hier waren Haus- und Fabrikindustrie, von der britischen Verwaltung jahrelang künstlich unterdrückt, während der Befreiungskriege wunderbar rasch emporgeblüht. Als nun nach dem Friedensschluss die Engländer zu Schleuderpreisen das Land mit Waaren überschwemmten, um die jungen Manufakturen, „die der Krieg gegen die Natur der Dinge", wie sich Lord Brougham auszudrücken beliebte, „ins Leben gerufen hatte, im Keime zu ersticken", da waren die Amerikaner gezwungen, ihre Gewerbe gegen die übermässige Konkurrenz in Schutz zu nehmen. Ihre Tarife wurden freilich von Zeit

zu Zeit in Folge des südstaatlichen Einflusses in freihändlerischem Sinne abgeändert, kehrten jedoch stets zum Protektionssystem zurück. Von 1812—1816 betrugen die Eisenzölle 30 % vom Werth; von da an stieg der Roheisenzoll erst auf 10 Dollars und 1828, wo überhaupt alle Eisenzölle am höchsten standen, auf 12 Dollars 50 Cents pro Tonne. Walzeisen stieg von 1816—1828 von 30 Dollars auf 37 und Schmiedeeisen von 9 auf 22 Dollars 4 Cents. Seitdem traten stufenweise Ermässigungen ein.

Wir sehen also, dass fast alle civilisirten Länder der Welt einem strengen Prohibitivsystem ergeben waren. Bei Ländern wie Nord-Amerika und Russland, die erst anfingen, eine eigene Industrie heranzuziehen, kann dies nur gebilligt und andererseits kann nicht verkannt werden, dass Italien durch seinen Freihandel geschädigt worden ist. Dagegen muss die Beibehaltung der überlebten merkantilistischen Massnahmen in den andern Staaten als eine kleinliche und im Interesse der Besitzenden parteiische Politik erscheinen. Auch lässt sich von Frankreich und Oesterreich behaupten, dass der Fortschritt ihrer Eisenindustrieen durch die dort herrschenden Handelssysteme gehemmt wurde.

Die werthvolleren Produkte derselben wurden in einer Weise vertheuert, dass ihre Konkurrenzfähigkeit und ihr Absatz auf fremden Märkten in gar keinem Verhältniss zu dem natürlichen Erzreichthum und der industriellen Entwicklung dieser Länder stand. Von England kann man zwar nicht das Gleiche sagen. Hohe kaufmännische und technische Bildung, immense Kapitalien, der natürliche Reichthum des Landes, lebhafte Konkurrenz im Innern, die Ausbildung der Verkehrsmittel, Alles dies traf zusammen, um seine Waaren zu verbilligen und ihm über alle handeltreibenden Nationen ein grosses Uebergewicht zu verleihen. Aber in dieser Stellung bedurfte die englische Industrie nicht mehr des Schutzes, und wenn dieser auch viel weniger schwer als die Getreidezölle auf dem Volke lastete, so dient es den englischen Parlamenten keineswegs zum Ruhm, dass eine freiere Politik erst durch die ungestüme, fast revolutionäre Bewegung der ganzen Nation unter Cobden und Bright erzwungen werden musste. Denn Huskisson's Reformen vom Jahre 1825 entsprachen in keiner Weise der hohen Entwicklungsstufe, welche die englische Industrie schon damals erreicht hatte. Die Geschichte der Handelspolitik in unserem Jahrhundert bestätigt schlagend die alte Erfahrung, wie unendlich schwer es hält, von früheren Zeiten überkommene Zustände, die in Sitte und Recht festgewurzelt sind, sofort aufzuheben, wenn ihre Gemeinschädlichkeit erkannt ist.

Doch interessiren uns diese Verhältnisse augenblicklich weniger vom allgemeinen als vom Standpunkte des preussi-

schen Handels aus. Dieser hatte natürlich unter all' jenen Hemmnissen schwer zu leiden, und vermochten sich die preussischen Waaren, wo sie überhaupt zugelassen waren, nur durch ausserordentliche Billigkeit und Güte zu behaupten; dazu kamen Verkehrshemmnisse, wie der Sund- und Rheinzoll, die Unsicherheit auf dem Mittelmeer in Folge der griechischen und afrikanischen Seeräuberei, die Schwierigkeiten, die der Schifffahrt auf allen Küsten durch Abgaben jeder Art bereitet wurden. Dem gegenüber wandte die preussische Regierung dem Seeverkehr die grösste Aufmerksamkeit zu, ihre Seemannsschulen wurden das Muster für fremde Staaten, der Ruf der preussischen Seeleute wurde zu jener Zeit begründet. Im Gesetz vom 26. Mai 1818 war es ausgesprochen, dass die Handelsfreiheit den Verhandlungen mit andern Staaten zur Grundlage dienen sollte, Erleichterungen sowohl wie Beschränkungen des Verkehrs mit gleichen Massregeln erwiedert werden sollten. In diesem Sinne gelang es, mit Dänemark (1818), Grossbritannien (1824), Mecklenburg-Schwerin (1827), Schweden und Norwegen (1827), den Hansestädten (1828), Brasilien (1827) und mit Nord-Amerika (1828) Handels- und Schifffahrtsverträge abzuschliessen, in welchen die gegenseitigen Unterthanen in ihren geschäftlichen Beziehungen und betreffs der Verkehrsabgaben den eigenen gleichgestellt wurden. Eine gewisse Kühnheit und Grösse der Gesichtspunkte lässt sich einer Politik nicht absprechen, die sich nicht scheute, der bedeutend überlegenen Schifffahrt der Engländer die gleichen Rechte wie der eigenen einzuräumen. Andererseits musste z. B. jedes französische Schiff nicht nur alle Hafenabgaben doppelt, sondern ausserdem noch 300 Thlr. als ausserordentliche Flaggenabgabe bezahlen. Die Folgen der geschilderten Politik waren höchst erfreuliche; es ist interessant, die allmähliche Zunahme der preussischen Rhederei, welche durch die Kontinentalsperre schwer gelitten hatte, zu verfolgen und die von Jahr zu Jahr mit grösseren Zahlen versehenen Tabellen der in den preussischen Häfen ein- und ausgegangenen Schiffe zu durchblättern [20]), welche Erzeugnisse fremder Gegenden brachten, um dafür entsprechende Rückfracht einzunehmen. Dabei muss man berücksichtigen, dass diese Ziffern keineswegs den ganzen überseeischen Handel Preussens repräsentiren. Mündeten doch die wichtigsten preussischen Wasserstrassen in fremdem Gebiet. Die Holländer und die Hänsestädte, welche letztere zu jener Zeit die Pionniere der allgemeinen deutschen Interessen in den transatlantischen Gegenden genannt zu werden verdienen, vertrieben zum grossen Theil preussische Landesprodukte.

Im diesem Zusammenhang muss ein Unternehmen erwähnt werden, welches bezweckte, den deutschen Gewerbfleiss mit den Märkten der übrigen Welttheile durch Aktienkapital in

direkte Verbindung zu setzen und ausschliesslich deutsche Fabrikate zu verführen; das war die rheinisch-westindische Kompagnie, die im Jahre 1821 ihre Geschäfte begann. Dieselbe verkannte von vornherein, dass der Welthandel sich nicht auf ausschliesslich nationale Prinzipien stützen kann, dass eine seiner ersten Voraussetzungen ein vollständiges Sortiment aller Waaren ohne Rücksicht auf ihre Herkunft ist; auch war das Betriebskapital von einer Million Thaler sehr niedrig angesetzt. Trotzdem machte die Kompagnie in den ersten Jahren gute Geschäfte, die der bergisch-märkischen Eisenindustrie wohl zu statten kamen; und wenn sie nach zehnjährigem Bestande liquidiren musste, so lag das weniger an einer unrichtigen Leitung als an verschiedenen Unglücksfällen (wie einer grossen Feuersbrunst in Hayti, der brasilianischen Blokade 1825) und an den in Folge der englischen Handelskrise von 1825 auf allen Märkten eingetretenen schlechten Konjunkturen und direkten Verlusten.

Die zwanziger Jahre waren für den preussischen Handel eine Zeit des mühevollen, langsamen Emporarbeitens, und wenn wir auch verfolgen können, wie Preussen immer fester in das grosse Getriebe des internationalen Handels eingreift, so können wir uns doch nicht über die mit grossen Schwankungen verbundene und nur sehr allmähliche Zunahme der Ausfuhrziffern wundern, wie sie uns auch in unseren Tabellen entgegentritt. Den besten Absatz fand die preussische Industrie ausser dem inneren Markt in den deutschen Staaten. Trotz zahlreicher Verkehrshemmnisse auf Strassen, Flüssen und auf den vielverzweigten Grenzen wurden eigentliche Schutzzölle daselbst entweder überhaupt nicht oder nur in mässiger Normirung erhoben. Die Mehrzahl der Staaten war zu klein, um den eigenen Bedarf im Lande selbst der Hauptsache nach decken und die Kosten der Grenzbewachung durch die von ihr erhobenen Einkünfte aufbringen zu können. In anderen, wie in Hannover, Sachsen, Baden, überwogen kommerzielle die gewerblichen Interessen, und in Süddeutschland war eine zu schützende Grossindustrie noch kaum vorhanden. Mit dem 1. Januar 1830 traten zudem bedeutende Erleichterungen in dem Verkehr zwischen dem (1827 gestifteten) süddeutschen und dem preussisch-hessischen Zollverein, unter Anderem auch Ermässigungen der Eisenzölle ein.

Wir haben bisher die Bedingungen, genauer die Hemmnisse geschildert, welche die preussische Eisenindustrie auf den ausländischen Märkten und andererseits ihre fremden Konkurrenten in Preussen zu überwinden hatten, wir haben konstatirt, dass dieselben hier viel weniger gross als in allen bedeutenderen Handelsstaaten waren, und es drängt sich uns jetzt die Frage auf, welche Erfolge die preussische Handels- und insbesondere die Zollpolitik für die Eisenindustrie aufzuweisen

hat. Im Folgenden werden wir daher zunächst im Anschluss an unsere Tabellen (I, 1—3) die natürlichen Grundlagen und den Stand der Eisenproduktion in den verschiedenen preussischen Landestheilen besprechen, sodann zur Beurtheilung der Ein- und Ausfuhrzahlen übergehen, um endlich ein Gesammtbild der Eisenindustrie in unserer Epoche zu entwerfen.

Dabei ist zu bemerken, dass die offiziellen Angaben über die Produktion der Berg- und Hüttenwerke in Karsten's Archiv [21]) nicht weiter als bis zum Jahre 1823 und die von Ferber mitgetheilten Ein- und Ausfuhrtabellen nur bis 1825 zurückgehen. Die statistischen Angaben über die Produktion von Schwarz- und Weissblech, Stahl und Draht sind in einer Weise unvollkommen, dass es sich nicht lohnte, sie mitzutheilen, über die Waarenfabrikation fehlen statistische Berichte überhaupt. Immerhin genügt das vorhandene Material, um uns ein im Allgemeinen zutreffendes Bild der preussischen Eisenindustrie in unserer Epoche zu geben.

Der Erzreichthum ist über die Provinzen Preussens sehr verschieden vertheilt; in dem ganzen Flachlande kommt Raseneisenerz in ungemein weiter Verbreitung vor, ist jedoch nur an verhältnissmässig wenigen Punkten zur Ausbeute geeignet; besser ist schon das Bergland der Provinz Sachsen (Harz und Thüringen) bedacht, die Hauptlager finden sich in Oberschlesien, in Westfalen und am Rhein [22]).

Dieser Vertheilung der Erzvorkommnisse entspricht in der Hauptsache die Abgrenzung der alten Oberbergamts- oder „Hauptbergdistrikte", welche unseren Tabellen zu Grunde liegt.

1. Der brandenburgisch-preussische Hauptbergdistrikt (die Provinzen Brandenburg, Pommern, den grösseren Theil von Posen, Ost- und Westpreussen umfassend) hat bei dem grössten räumlichen Umfange eine sehr kleine Produktion von Roheisen aufzuweisen. Das hier gefundene Raseneisenerz, fast ohne Ausnahme mehr oder weniger phosphorhaltig, eignet sich weniger zum Verfrischen als zur Herstellung von Gusswaaren. Diese bildeten denn auch das Hauptprodukt der dortigen Hochöfen [23]) und das gewonnene Roheisen wanderte ebenfalls in die nicht unbedeutenden Giessereien, welche noch ihr Material von auswärts ergänzen mussten. Die in den östlichen Provinzen gefertigten Gusswaaren bestanden meist aus Töpfen, Kesseln, emaillirten Gefässen und dienten den lokalen Bedürfnissen. Doch auch feinere Waare wurde — in Berlin — hergestellt, und diese erfreute sich eines wohlverdienten Rufes auf den ersten Weltmärkten. Im Vergleich zu dem im Distrikt gewonnenen Roheisen war die Schmiedeeisen-Produktion eine ausserordentlich grosse. Dieselbe verarbeitete preussisches Eisen aus den anderen Provinzen, vor Allem aber stützte sie sich auf ausländisches (englisches und schwedisches) Roheisen, das sie bei völliger Zollfreiheit leicht beziehen konnte. Und die

Tabelle zeigt uns gerade bei diesem Zweige der Hüttenproduktion ein regelmässiges und kräftiges Steigen, während die Giessereien in der Hauptsache stabil blieben.

2. Der sächsisch-thüringische Hauptbergdistrikt (Provinz Sachsen).

Obgleich die krystallinischen Schiefer und die älteren Sedimentformationen des Harzes und des Thüringerwaldes reich sind an Gängen von Magnet-, Roth-, Spath- und Brauneisenstein, war dennoch die Produktion dieses Bezirks — theilweise in Folge der hohen Förderkosten und Holzkohlenpreise — nie eine bedeutende. Auffallend niedrig im Vergleich zur späteren Zeit sind in unseren Tabellen die Angaben über die Gusswaarenproduktion, und es ist unzweifelhaft ein grosser Theil der angeführten Roheisenerzeugung zu jener zu rechnen. Lieferte doch gerade der Harz den vortrefflichsten Hochofenguss und bestand hier doch seit Jahrhunderten die berühmte gräflich Stolberg-Wernigerodische Faktorei, die neben gewöhnlichen Gegenständen des Gebrauchs die schönsten Kunstarbeiten an Statuen, Vasen etc. herstellte. In den preussischen Enklaven Schleusingen und Ziegenrück im Thüringer Wald wurden die vortrefflichen Braun- und Spatheisensteine auf ganz veraltete Weise in den sogenannten Blauöfen, die jährlich nicht mehr als 500—1000 Ztr. lieferten, verhüttet. Man bemerkt denn auch deutlich an der totalen Stabilität der Produktion den Einfluss der inneren Konkurrenz des schlessischen und rheinischen Eisens. Nur sehr langsame, aber stetige Fortschritte machte die Schmiedeeisen-Produktion, die sich überwiegend auf eingeführtes Roheisen stützte.

3. Der westfälische Hauptbergdistrikt umfasste von der Provinz Westfalen die Regierungsbezirke Minden und Münster, von Arnsberg nur den nordwestlichen Theil (die alte Grafschaft Mark), endlich von dem rheinländischen Regierungsbezirk Düsseldorf den Theil rechts vom Rhein und nördlich von der Schwelm-Düsseldorfer Strasse.

In diesem Bezirk waren zu jener Zeit noch nicht die unerschöpflichen Erzlager gefunden, die ihn heute zu einer der Hauptstätten der Eisenindustrie auf der Erde machen. Noch war man weit davon entfernt, die riesigen Kohlenfelder des Landes zur Eisengewinnung zu verwerthen, und so zeigt gerade dieser Distrikt damals die geringste Roheisenproduktion der ganzen Monarchie. Die daselbst gewonnenen Rasenerze wurden meist im Hochofen zu Gusswaaren umgeschmolzen, und gewann die westfälische Giesserei, die sich zum Theil auch auf siegensches und englisches Material stützte, in unserer Periode mit raschem Aufschwung die erste Stelle nach der rheinischen. Von Bedeutung war ferner die Holzkohlenfrischerei in der Grafschaft Mark, welcher die Verbindung mit

dem Siegenschen grosse Vortheile bot. Leider sind die bezüglichen Nachweisungen in der Tabelle ganz unbrauchbar.

Wir kommen nun zu den beiden bedeutendsten Eisenrevieren Preussens: dem rheinischen und dem schlesischen Hauptbergdistrikt.

4. Der rheinische Hauptbergdistrikt umfasst die Rheinprovinz mit Ausnahme des zum westfälischen gehörigen Theiles des Regierungsbezirks Düsseldorf und von Westfalen den grössten Theil des Regierungsbezirks Arnsberg (nämlich die Kreise Siegen, Olpe, Meschede, Brilon, den grössten Theil von Lippstadt, Arnsberg, den östlichen Theil von Iserlohn, den südlichen von Soest, endlich Wittgenstein). Die uralten Eisenwerke des siegenschen Bergamtsbezirks mit ihrem ausgezeichneten manganreichen Spatheisenstein (insbesondere in dem Müsener Stahlberg) und mit ihren Brauneisensteinen, zu deren Verhüttung die wegen ihrer Verfassung hochinteressanten Siegener Hauberggenossenschaften das Brennmaterial liefern, in zweiter Linie Wetzlar, Düren (Schleidener Thal) und Saarbrücken waren die Mittelpunkte einer Eisenindustrie, welche alle Arten von Hüttenerzeugnissen in gleich vortrefflicher Weise zu liefern im Stande war und die Grundlage einer hoch entwickelten Waarenfabrikation bildete. Schon damals genossen die aus siegenschem Material dargestellten Gusswaaren, Oefen, Retorten etc. ihrer Festigkeit und Feuerbeständigkeit und die verschiedenen Sorten Schmiedeeisen und Stahl ihrer Härte und Zähigkeit halber einen Weltruf. In allen drei Zweigen zeigen unsere Tabellen für den rheinischen Distrikt die höchste Entwicklung und kräftigste Zunahme.

5. In der Produktion von Roh- und Schmiedeeisen stand Schlesien, mit dem südlichen Theil von Posen den schlesischen Hauptbergdistrikt bildend, jenem nur um Weniges nach, in der Gusswaarenerzeugung nahm es erst den dritten Platz unter den Hauptbergdistrikten ein. Die auf Schlesien bezüglichen Angaben beruhen auf Schätzungen, da vor 1837 die Produktion der dortigen Hütten nicht unter Kontrole stand, und sie zeigen — vielleicht gerade deshalb — die grösste Stetigkeit in der Zunahme.

In Niederschlesien, insbesondere im Regierungsbezirk Liegnitz, bilden Rasenerze den Gegenstand der Verhüttung; sie wurden hauptsächlich zu Gusswaaren, ohne jede Beimischung von ausländischem Roheisen verwandt. Am stärksten konzentrirt sich jedoch die Eisenerzeugung in Oberschlesien; hier befanden sich schon damals die berühmten Werke von Gleiwitz, Malapane, Königshütte, Alvenslebenhütte etc.; die reichen Sphärosideriten des Kreises Lublinitz und die zwar armen, aber leicht zu gewinnenden und in Massen vorkommenden Tarnowitz-Beuthener Brauneisensteine gaben hier die Gelegenheit zu einer ausgedehnten und billigen Produktion, die trotz der auf

drei Seiten vorhandenen Zollschranken fröhlich gedieh. Der grösste Theil des schlesischen Roheisens wurde an Ort und Stelle zu Schmiedeeisen weiter verarbeitet.

Von Hessen fehlen genauere Nachrichten. Nach Hasse belief sich die Hochofenproduktion 1838 im Kurfürstenthum auf 55000, im Grossherzogthum auf 70000, nach der „Minerva“ ebendaselbst 1833 auf 100000 Zentner. Dieselbe war also nicht bedeutend, insbesondere litt Kurhessen, abgesehen von Schmalkalden, an theuren Erzen und Holzkohlen. Aber die hessischen Hütten waren gut eingerichtet und betrieben, die Erzeugnisse der Provinz Oberhessen genossen den gleichen Ruf wie die der angrenzenden nassauischen und siegenschen Eisendistrikte.

Was die Entwicklung der Technik im Eisenhüttenwesen angeht, so stand diese, abgesehen von den Thüringer Blauöfen, auf der Höhe der Zeit, und waren die fiskalischen Werke, die besonders zahlreich sich in Schlesien befanden, dabei die Vorbilder und Muster für die Privatindustrie. Nur England war dem Kontinent überhaupt, so auch Preussen weit voraus. Die Verödung der Waldungen und der natürliche Kohlenreichthum des Landes hatten hier schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts die Versuche des Lord Dudley veranlasst, Steinkohlen im Hochofen zu verwenden, seit 1735 (wo ihn Darby zu Colebrook-Dale einführte) begann der Kokshochofenbetrieb sich Bahn zu brechen und allmählich die Holzkohle ganz zu verdrängen. Auf dem Kontinent wurde der erste Kokshochofen allerdings in Preussen — 1796 — und zwar zu Gleiwitz in Schlesien durch Wedding (den Grossvater des jetzigen bekannten Schriftstellers) erbaut; derselbe blies 1802 zwei Hochöfen der Königshütte mit Koks an und bald folgten einige Privatwerke, wie die Hohenlohe- und Antonienhütte nach. Im Ganzen aber blieb das Brennmaterial für die preussischen Hochöfen die Holzkohle trotz der zunehmenden Lichtung der Wälder und des Steigens der Holzpreise[24]). Rascher vollzog sich die Einführung der Methode, das Eisen mittels Steinkohlen in Flammöfen zu frischen, des 1784 von Cort in England erfundenen sogenannten Puddelprozesses. Nachdem das Hüttenwerk Creuzot in Frankreich auf dem Kontinent damit vorangegangen war, legten die Herren Remy zu Rasselstein 1824 den ersten deutschen Puddelofen an und die Herren Hoesch zu Lendersdorf bei Düren waren die Ersten, welche deren mehrere und zugleich ein Stabeisenwalzwerk für gepuddeltes Eisen errichteten. Ihnen folgten die Werke zu Alf an der Mosel, zu Neunkirchen bei Saarbrücken, zu St. Ingbert, Eschweiler Pumpe bei Aachen (1830) und Quint bei Trier. In Westfalen hatte F. Harkort das erste Puddelwerk 1827 zu Wetter a. d. Ruhr errichtet[25]).

Auffallend gering war in unserer Epoche die Stahlpro-

duktion und ausserhalb Siegens ohne jede Bedeutung. 1826 betrug sie in der ganzen Monarchie nicht mehr als 62065 Ztr. und 1832 wurde zuerst eine kleine Menge Gussstahl (94 Ztr.) fabrizirt [26]).

Die Blechfabrikation war in allen Hauptbergdistrikten, wenn auch in geringem Umfange, entwickelt; ihren Hauptsitz hatten sie im Rheinischen; von Wichtigkeit waren auch die Blechfabriken von Neustadt-Eberswalde; man fing an, die Walzmethode einzuführen und (zuerst zu Spillenburg) das englische Weissblech nachzuahmen.

Die Drahtzieherei konzentrirte sich hauptsächlich um Altena, woselbst das siegensche Erz in den sogenannten Osemundfeuern nach einer eigenthümlichen Methode unmittelbar gefrischt wurde [27]). Die englische Art, den Draht frei von Zangenbissen herzustellen, wurde zuerst von der Eschweiler Drahtkompagnie mit glücklichem Erfolge in Anwendung gebracht.

Mit der Besprechung der beiden letzten Gegenstände haben wir ein Gebiet berührt, welches schon auf der Grenze des Eisenhüttenwesens und der Eisenverarbeitung liegt. Wenn nun auch die gewöhnlich angenommene Unterscheidung, dass das Hüttenwesen Rohprodukte erzeuge, die Fabrikation Gebrauchsgegenstände darstelle, nicht völlig zutrifft, so ist dieselbe doch für die grosse Masse der Produkte, zumal in der älteren Zeit, richtig. Wie wir sahen, betrachtet auch das preussische Zollgesetz Schmiedeeisen und Stahl als Halbfabrikat, d. h. als Material für weitere Verarbeitung. Die letztere erscheint somit als Spitze der gesammten Eisenindustrie. Ist sie daher schon von diesem Gesichtspunkte von besonderer Wichtigkeit, so erhellt die volkswirthschaftliche Bedeutung der Eisen- und Stahlfabrikation besonders schlagend aus den von ihr erzeugten Werthen. Im Jahre 1870 kostete in Deutschland der Zentner Eisenmetall im Erze 30 Pfennige, dieselbe Menge Metall im Roheisen bereits zehnmal so viel, nämlich 3 Mark, als Gusswaare 9 Mark, in der Form des Stabeisens 9,90, in der des Bleches 11 Mark und in der des Drahtes 12 Mark. Dagegen ausgeschmiedet zu Messerklingen erlangte das Eisen einen Werth von 1500—2100 Mark, in Gestalt feinster Uhrfedern einen solchen von beinahe 6 Millionen Mark pro Zentner (Wedding), während der Zentner Feingold als Münze nur 139500 Mark gilt. Kaum berechenbar erhöht sich noch jeder dieser Werthe durch Zusammenfügung einzelner Eisentheile unter sich oder mit Theilen aus anderen Stoffen, namentlich zu Maschinen. Obschon kein Metall im Erze so billig ist wie das Eisen, so erreicht andererseits doch kein einziges im verarbeiteten Zustand, ohne bereits Theil eines Gebrauchsgegenstandes geworden zu sein, einen so hohen Werth, wie ihn das Eisen z. B. in der Uhrfeder hat. Die Erklärung dafür liegt nahe. Zur Verarbeitung keines anderen Metalls bedarf es einerseits

eines gleich hohen Aufwandes von mechanischen Mitteln und andererseits eines gleichen Grades von Intelligenz, Erfahrung und Bildung. Während es aber bei der hüttenmännischen Arbeit mehr auf die massenhafte und möglichst gleichmässige Herstellung der Eisensorten ankommt, muss, wenigstens so lange die Hausindustrie hier die überwiegende Betriebsform ist, jede Eisen- und Stahlwaare gleichsam ein Kunstwerk für sich sein, und auch der fabrikmässige Betrieb verlangt gerade für die Metallverarbeitung einen intelligenten und geschickten Arbeiterstand. Dass es für jeden eisenproduzirenden Staat von grosser Wichtigkeit sein muss, eine so lohnende Beschäftigung auf seinem Gebiet angesiedelt zu sehn, liegt auf der Hand. Es ist daher durchaus ungerechtfertigt, wenn fast sämmtliche einschlagende Schriften die Verhältnisse der Eisen- und Stahlwaaren-Industrie völlig ausser Acht lassen und ihre handelspolitischen Betrachtungen auf das Eisenhüttengewerbe beschränken. Selbst Oechelhäuser in seiner vortrefflichen „vergleichenden Statistik der Eisenindustrie aller Länder“ [28]) äussert (S. 282), das Hauptinteresse der Produzenten sowohl als der Konsumenten beschränke sich auf die Roh- und Stabeisenzölle und richte sich nicht auf die sonstige Besteuerung der Eisenfabrikate. Gerade die letztere geht die Masse der Konsumenten viel unmittelbarer an, und die Produzenten der Eisenwaaren, die Tausende, welche in Fabrik, Manufaktur und Hausarbeit als Eisenarbeiter Beschäftigung finden, sind in gleichem Masse bei der Normirung der Schutzzölle auf ihr eigenes Fabrikat wie auf ihr Material (Roh-, Schmiedeeisen und Stahl) interessirt. Der Einwand, dass ein Schutzzoll für die Grossen in der Industrie mehr Bedeutung habe als für die Kleinen, insbesondere für die Handwerker, da die Gegenstände der Massenproduktion weit direkter der ausländischen Konkurrenz unterliegen als die der Kleinindustrie, trifft insofern nicht zu, als die Eisenwaarenerzeugung zwar hauptsächlich handwerksmässig betrieben, doch in ihren kaufmännischen Beziehungen zum grossen Markt und nach ihrer Gesammtorganisation durchaus zur Grossindustrie zu zählen ist.

Die preussische Eisen- und Stahlwaarenindustrie, besonders in der Grafschaft Mark genoss schon im vorigen Jahrhundert eines guten Rufes. Nunmehr gehörten auch die uralten Gewerbe von Solingen und Remscheid in den preussischen Staatsverband. Nichts ist bezeichnender für den Unterschied der alten und der 1818 eingeschlagenen Zollpolitik, als dass man jetzt die dicht neben einander arbeitenden Konkurrenten unbekümmert gewähren liess, während die alten Kameralisten wahrscheinlich gesucht haben würden, jedem sein bestimmtes Absatzgebiet zuzuweisen. Unzweifelhaft aber war die Freiheit des inländischen Handels gerade für diese hochentwickelte Industrie die erste Lebensbedingung. War sie auf

der einen Seite schwer dadurch geschädigt, dass ihre Handelsverbindungen, die sie während der Fremdherrschaft mit Frankreich angeknüpft hatte, durchschnitten waren, so bot der weite und gesicherte Markt über das ganze preussische Gebiet einen durchaus genügenden Ersatz dafür. Zwar hatten die meisten grösseren Staaten, die bisher treue Abnehmer der Solinger Waffen gewesen waren, sich während und nach dem grossen Kriege im Waffenbezuge selbständig zu machen gesucht, und die suprafreiheitliche Scheu der damaligen Regierung, irgend wie die Neuordnung der gewerblichen Zustände in die Hand zu nehmen, der mangelnde Schutz der altberühmten Fabrikzeichen, die nun von betrügerischen Händlern nachgeahmt wurden, thaten der Solinger Industrie schweren Abbruch[29]). Trotzdem gelang es derselben, ihren Weltruf zu behaupten und die Versorgung des deutschen Marktes sich fast ausschliesslich vorzubehalten.

Die bergisch-märkische Eisen-Verarbeitung war in der Hauptsache eine Hausindustrie, ihre Kraft lag in der Fertigkeit jedes einzelnen Mannes, und sie zeichnete sich denn auch durch eine ganz erstaunliche Vielseitigkeit aus. In Remscheid allein zählte man schon 1763 bei 1600—2000 Arbeitern 300 verschiedene Sorten von Stahl- und Eisenwaaren, 1803: 600 bei 3200—3500 Arbeitern, und seitdem stieg ihre Mannigfaltigkeit bis ins Zahllose. Ihre Hauptartikel waren Säbel, Degenklingen, Sensen, Sicheln, Messer, Scheeren, Nägel und Feilen. Sonstige Eisenwaarenfabriken fanden sich über die ganze Monarchie zerstreut. Von besonderer Bedeutung war die Fabrikation von Waffen und Gewehren in Suhl (Anschütz & Kummer) und von Sensen, Schaufeln etc. zu Königshuld bei Oppeln. Die Näh-, Steck- und Stricknadelfabrikation wurde durch die Firmen Beissel und Pastor Peters Söhne in Burtscheid und durch Altgeld in Iserlohn bis zu einem Grad der Vollendung gebracht, dass das Ausland kaum etwas gleich Vorzügliches dieser Art für denselben Preis liefern konnte; die Nadelfabriken Aachens standen jedoch in geringerer Blüthe als zur Zeit der französischen Herrschaft. Vortrefflicher Kratzendraht wurde in Oestrich, die besten Drahtsaiten in Berlin angefertigt.

Noch bleibt uns ein sehr wichtiger Zweig der Eisenindustrie im weiteren Sinne zu besprechen: der Maschinenbau. Sein Entwicklungsstandpunkt gibt in noch viel höherem Grade einen Massstab für die spezifisch moderne industrielle Entwicklung eines Landes ab als die Statistik der Dampfkessel. Wir stehen nun im ersten Drittel unseres Jahrhunderts, einer Zeit, wo nur in England das Fabriketablissement mit Kraft und Arbeitsmaschinen, der „Riesen-Automat“ aus Dampf und Eisen, schon eine weite Verbreitung gewonnen hatte. In Deutschland bildete noch das Handwerk die Grundlage der gesammten Produktion, in den meisten Gegenden waren es nur die billigen Arbeitslöhne, das heisst eine zahlreiche, fleissige

und genügsame, oft eine darbende oder wie in Mark und Berg eine besonders geschickte Bevölkerung, welche die Konkurrenz mit den englischen Maschinen aufzunehmen im Stande war. Doch schon fingen einzelne intelligente Männer an, die Dampfkraft zu benutzen, und diese bezogen ihre ersten Maschinen naturgemäss aus England, dann auch aus Belgien. Die erste Dampfmaschine in Deutschland wurde 1787 auf Veranlassung des nachmaligen Staatsministers von Reden aus England nach dem königl. preussischen Kupferschieferbergwerk bei Rothenburg bezogen; die übrigen königlichen Bergwerke und Hütten folgten bald nach, die erste Dampfmaschine in Berlin wurde auf der königlichen Porzellanmanufaktur daselbst in Betrieb gesetzt. Da aber England die Ausfuhr von Maschinen fortdauernd erschwerte, so entstanden bald in Preussen Werkstätten, die dem einheimischen Maschinenbedarf sich anpassten: am Rhein vorzüglich für die Zwecke des hochentwickelten Berg- und Hüttenwesens, für die Baumwollenmanufakturen zu Aachen, Barmen und Elberfeld, in der Provinz Sachsen für die Zuckerfabrikation; in Berlin schloss sich die Maschinenindustrie an die dortigen bedeutenden Giessereien an, die den Verbrauch für die mannigfachen Zwecke einer grossen Stadt zu vermitteln hatten und so auch mit ausserordentlicher Vielseitigkeit der neuen Kunst sich widmeten.

Es fehlt für diese Zeit eine Statistik der Maschinen in Preussen; dagegen wirft eine Zusammenstellung in der Zeitung des Königl. Sächsischen statist. Büreaus über die Herkunft der 1856 in Sachsen vorhandenen Dampfmaschinen ein interessantes Licht auf den damaligen Stand der preussischen Maschinenfabrikation. Aus der Zeit von 1822—1835 waren 1856 noch 21 Maschinen mit 260 Pferdekräften in Sachsen im Gange; davon waren erbaut:

in Sachsen . . .	5	Maschinen mit	62	Pferdekräften,
„ Preussen . . .	10	„ „	135	„
„ Hamburg . . .	1	„ „	4	„
„ Belgien . . .	5	„ „	59	„

Unter den 10 preussischen Maschinen waren 3 in Magdeburg (von Aston), 3 in den Rheinlanden (Harkort in Wetter), 1 in Berlin (Mohl), 2 in Halle (Kinne) und 1 in Lauchhammer erbaut. In der That waren dies die Hauptsitze der damaligen Maschinenfabrikation in Deutschland [30]).

Nachdem wir nunmehr die in den einzelnen Landestheilen völlig verschiedenen natürlichen Grundlagen der Eisenproduktion und -Verarbeitung, sowie den thatsächlichen Entwicklungsstandpunkt derselben kennen gelernt haben, ergibt sich das Verständniss für die in Tabelle II enthaltenen Nachweisungen über die Ein- und Ausfuhr von selbst.

Keine andere Industrie ist in gleichem Grade von den Bodenverhältnissen abhängig wie die Erzgewinnung, und bei

der Schwere und geringen Transportfähigkeit des zu verarbeitenden Materials schliesst sich, das Vorhandensein von Brennmaterial und natürlichen Triebkräften vorausgesetzt, das Hüttengewerbe an die grossen Erzlagerstätten an. So hängt auch die Ergänzung der inländischen Vorräthe an Hüttenprodukten durch die Einfuhr vom Auslande aufs Engste mit dem Erzreichthum der einzelnen Landestheile zusammen. Der rheinische und schlesische Hauptbergdistrikt hatten daher den grössten Export der in Pos. 6 a—c des Tarifs genannten Gegenstände, der Import vertheilte sich in der Hauptsache auf die übrigen Provinzen und war um so lebhafter da, wo dieselben die weitere Verarbeitung der Halbfabrikate selbst ausführten. Die Ein- und Ausfuhr von Erzen war sehr unbedeutend; während jedoch ursprünglich die letztere überwog, ging sie mit dem Steigen des inländischen Hüttengewerbes hinter die Einfuhr zurück.

Ueber das ganze ebene Land war der Raseneisenstein ausserordentlich weit verbreitet, und auf diesen stützte sich in allen Provinzen eine lebhafte Produktion von Gusswaaren, die meist unmittelbar aus dem Hochofen gewonnen wurden. Das zum feineren Guss erforderliche Roheisen wurde zum grössten Theil aus dem Siegenschen, aus Schlesien und aus England bezogen. Bedeutender jedoch war der Verbrauch von ausländischem Roheisen für den Zweck der Frischerei. Ein Vergleich der Produktionsziffern von Roh- und Schmiedeeisen ergibt, dass sowohl die sächsische als die ausgedehnte (in der Tabelle viel zu niedrig angegebene) westfälische und brandenburgisch-preussische Schmiedeeisen-Fabrikation zum überwiegenden Theil Roheisen verarbeitete, welches nicht in den Distrikten selbst gewonnen worden war. Nach den ausgedehnten Küstengebieten der östlichen Provinzen war nun der Transport von Schweden und England her bedeutend billiger als aus Rheinland und Schlesien. Von hier hatte das Eisen den langsamen und verhältnissmässig theueren Flusstransport auf Oder und Rhein zu machen und auf dem letzteren noch den niederländischen Zoll zu tragen, während die englischen Seeschiffe Roheisen gern als Ballast aufnahmen und es fast ohne Unkosten zollfrei in die preussischen Häfen lieferten. Von da konnte die an sich schon viel billigere, allerdings auch weniger gute Waare noch weit ins Land hineingeführt werden, ehe sie dem einheimischen Produkt im Preise gleichkam. So wurden denn allein im Hafen von Danzig 1827: 33 171 und 1828: 6052 Zentner Roh- und Alteisen eingeführt. Noch viel mehr ausländisches Material wurde von den westfälischen Frischfeuern bezogen, nämlich 1827: 39 293, 1828: 31 337 Zentner Roheisen. Die inländischen Hochöfen hatten also eine ziemlich lebhafte Konkurrenz auszuhalten, die freilich im Verhältniss zur Gesammtproduktion nur unbedeutende Zahlen auf-

weist und jene in ihrer Entwicklung keineswegs störte. Ein Stehenbleiben und zeitweises Zurückgehen der Produktion hatte die Konkurrenz nur in Thüringen zur Folge, welches nach seinem Erzreichthum wohl in der Lage gewesen wäre, mehr zu leisten. Hier aber war es weniger das ausländische als das rheinische und schlesische Eisen, welches dem ganz veralteten Betrieb im Thüringer Walde den Rang ablief.

Während die Roheisen-Einfuhr entsprechend der Zunahme des inländischen Bedarfs regelmässig stieg, nahm die Ausfuhr sprungweise zu und ab, hielt sich jedoch bis 1829 über der Einfuhr, um dann plötzlich auf ein ganz unbedeutendes Quantum zu fallen. Es war diese Unregelmässigkeit offenbar eine Folge der Schwierigkeiten, die auf allen auswärtigen Märkten bereitet wurden und der Unsicherheit, die sich des Handels bei dem häufigen Wechsel der Vorschriften im Auslande bemächtigen musste. Das plötzliche Sinken im Jahre 1830 und der niedrige Stand der Ausfuhr in den folgenden Jahren ist wohl auf die Revolution in Belgien, die den Absatz dahin abschnitt, und auf die von ihr veranlasste prohibirende Zollgesetzgebung zurückzuführen. Der Roheisenexport kam fast ausschliesslich von den Rheinlanden. So wurden z. B. in den Jahren 1827 und 1828 überhaupt 144362 Ztr. und darunter aus dem Kreise der niederrheinischen Provinzialsteuerdirektion Köln 129111 Ztr. ausgeführt. Die Produktionsnachweise für den rheinischen Hauptbezirk aber zeigen, dass die Schwankungen der Ausfuhr dieselbe nur wenig berührten. Im Osten war der Export durch den hohen Ausfuhrzoll erschwert, und es war Schlesien bei dem Abschluss Oesterreichs und Russlands auf den Absatz in den preussischen Provinzen und in den deutschen Ländern angewiesen.

Obwohl die hauptsächlich auf fremdes Rohmaterial sich stützende Schmiedeeisenproduktion des brandenburgisch-preussischen Hauptbergdistrikts sich während der Periode 1823 bis 1833 fast verdoppelte, so reichte sie doch keineswegs hin, den grossen Bedarf, insbesondere der dortigen Fabriken und der Landwirthschaft zu decken, und dies galt in noch höherem Masse von der Provinz Sachsen, deren Produktion stabil blieb. Den Absatz des schlesischen, westfälischen und rheinischen Schmiedeeisens daselbst beschränkte aber sowohl die Konkurrenz der mitteldeutschen Eisenhütten als besonders des schwedischen und englischen Stabeisens. Das letztere fand, wenngleich von geringerer Güte als das schwedische und deutsche in Folge seiner ausserordentlichen Wohlfeilheit einen immer vermehrten Eingang in Norddeutschland. In den Jahren 1827 und 1828 führte Pommern allein (das schwedische Eisen kam über Stettin) 64756, Sachsen 36474 Ztr. Stabeisen ein (ferner Pommern 1832: 35252 und 1833: 35589). Andererseits führte der niederrheinische Provinzialsteuerbezirk 1827 und 1828: 47733 und Schlesien

16249 Ztr. hauptsächlich nach Mittel- und Süddeutschland aus[31]). Die Herabsetzung des Eingangszolls an der preussischen Ostseeküste auf 1½ M. hatte sofort ein Steigen der Einfuhr von 77000 auf 106000 Ztr. zur Folge. Da die Einfuhr von Schmiedeeisen und Stahl sich zur einheimischen Gesammtproduktion wie 10 und 12 zu 100 verhielt, konnte von einer Gefahr für dieselbe keine Rede sein, so dass die Erhöhung des Zolls in den westlichen Provinzen von 1½ auf 3 Mark als überflüssig oder verfrüht erscheinen muss.

In der Herstellung von Blech standen die einheimischen, ebenfalls über das ganze Staatsgebiet zerstreuten Fabriken hinter den englischen weit zurück. Der hohe Zollsatz von 30 % auf Schwarzblech verhinderte jedoch eine lebhaftere Einfuhr desselben; nur Weissblech ging in grösseren Massen ein und bereitete den neu entstehenden Werken, die Weissblech nach englischer Methode herstellten, eine gefährliche Konkurrenz. Dies veranlasste 1832 die erwähnte Erhöhung des Eingangszolls von 9 auf 11 Mark, an welcher die übrigen unter derselben Tarifposition mit begriffenen Gegenstände ganz unnöthiger Weise partizipirten, und die sofort ein Zurückgehen des Imports derselben zur Folge hatte. Die Ausfuhr, die der Einfuhr ungefähr die Waage hielt, ging in der Hauptsache aus Rheinland nach Baiern und Würtemberg; so z. B. 1832 7700 und 1833 12700 von 12400 und 20300 Ztrn. der Ausfuhr überhaupt.

Während, wie wir sahen, einige Provinzen Preussens im Bezuge der Halbfabrikate auf das Ausland angewiesen waren, stellte sich die Monarchie in der Herstellung der fertigen Fabrikate durchaus selbständig; nur eine ganz geringe Menge von Eisenwaaren wurde von auswärts bezogen, die Ausfuhr überstieg bei weitem die Einfuhr. Den Bedarf an gewöhnlicheren Gusswaaren vermochten sogar die östlichen Provinzen am Orte selbst zu befriedigen. Der Kunst und dem Luxus dienten die Giessereien in Berlin und im Harz, Waaren aus geschmiedetem Eisen und Stahl aber bezog man vor Allem aus dem Bergischen, der Grafschaft Mark, dem Siegener Gebiet und wo sich sonst berühmte Stätten des Gewerbfleisses in dem gesegneten Rheingau befanden. Schon oben wurde ausgeführt, wie die Kraft der dortigen Industrie vor Allem auf der von alten Zeiten hergebrachten Schulung des einzelnen Mannes ruhte. Frankreich hatte sich lebhaft bemüht, ihr hierin den Rang abzulaufen, es hatte durch grosse Versprechungen Hunderte von bergischen Eisenarbeitern nach dem Elsass, nach Lothringen, Toulouse, dem nördlichen Frankreich gezogen und schützte die neue Industrie durch Verbote und hohe Zölle. Dennoch blieb seine Konkurrenz in Deutschland eine ganz schwache. England dagegen hatte einen bedeutenden Vortheil durch die hohe Ausbildung der Maschinentechnik und des fabrikmässigen Betriebs; es gelang daher mehrfach, die dortigen,

gleichförmig gearbeiteten Massenartikel in Deutschland abzusetzen. Die bergisch-märkische Industrie, zu jener Zeit noch fast ausschliesslich auf der Hausarbeit beruhend, warf sich daher immer mehr auf die feineren Waaren, zu deren Herstellung die Maschine unfähig war. Die preussischen Eisen- und Stahlwaaren bildeten einen Hauptexportartikel des Landes und bestanden siegreich die englische Konkurrenz; in allen deutschen Ländern wurden sie abgesetzt, sie gingen in das westliche und südliche Europa, nach Spanien, Italien, den Niederlanden, auch Einiges nach Frankreich; in Amerika wurden sie gekauft und bildeten eine gern gesehene Waare der rheinisch-westindischen Kompagnie. Preussen, Sardinien, die Schweiz und Rumänien bewaffneten ihre Armeen mit Solinger Degen, Säbeln und Bajonnetten, der Neger in Brasilien führte preussische Bockholz-Messer. Die feinen Berliner Gusswaaren und Drahtsaiten, die Nähnädeln vom Rhein fanden überall Abnehmer. Schon deckten die preussischen Maschinenfabriken vielseitig den inneren Bedarf, und wir fanden, dass in dem industriellen Königreich Sachsen die Hälfte aller Maschinen aus Preussen bezogen worden waren.

Das ganze vielgestaltige Bild der Eisenindustrie und des Eisenmarktes, wie es sich vor uns entrollt hat, der Umfang, in welchem sich das In- und Ausland an demselben betheiligte, lässt sich in wenigen, durchaus vergleichbaren Zahlenreihen darstellen, wenn man die Menge Roheisen berechnet, welche zur Herstellung der zum Verbrauch gekommenen Quanta in- und ausländischen Eisens erforderlich war. Dies kann entweder so geschehen, dass man die erfahrungsmässig zu einem Zentner des betreffenden Fabrikats nöthige Menge Roheisen mit der statistisch nachgewiesenen Zentneranzahl der eingeführten sowie der im Inlande hergestellten Fabrikate multiplizirt. Das Resultat kann jedoch bei dieser, der gewöhnlichen Berechnungsweise nicht anders als sehr ungenau werden. Richtiger ist es, wenn man die Produktion der inländischen Hochöfen, welche die Statistik direkt nachweist, mit der Gesammteinfuhr kombinirt. Bei der letzteren ist allerdings auch eine nur rechnerische Reduktion der eingeführten Fabrikate auf Roheisen nicht zu umgehen[88]. Auch kommen bei dieser Darstellungsweise für die einheimische Industrie nur diejenigen Mengen Eisen in Ansatz, welche zum ersten Mal verarbeitet worden sind, während die grosse Verarbeitung von altem Eisen unberücksichtigt bleibt. Dabei liegt es auf der Hand, dass die inländische Eisenverarbeitung nicht noch besonders in Betracht gezogen werden darf, da ihr Rohmaterial schon unter der einheimischen Hochofenproduktion und der Einfuhr einbegriffen ist.

In den Tabellen III und IV ist diese Berechnung ausgeführt, und sind ihre Resultate nochmals in Tabelle V zusammenge-

fasst. Diese Tafeln erklären sich selbst: die Summe der Produktion und Einfuhr gibt die Menge Roheisen, welche für den Konsum und Export zusammen nothwendig war; davon die Ausfuhr abgezogen, erhält man das Eisenquantum, welches im Inlande zur Konsumtion zurückblieb.

Da der grösste Theil der Einfuhr aus Halbfabrikaten bestand, die im Lande selbst weiter verarbeitet wurden, so repräsentirt der Gesammtbedarf an Roheisen (Tabelle V. 1, Spalte 4) zugleich die quantitative Entwicklung der gesammten heimischen Eisenindustrie. Dieselbe zeigt eine zwar nicht sehr rasche, aber stetige Zunahme. Bei einem Massstabe von 10000 Zentnern, welcher der damaligen durchschnittlichen Jahresproduktion eines Hochofens entspricht, stieg der Gesammtbedarf von 97 im Jahre 1825 auf 129 im Jahre 1831 und mit Hessen 1832—33 auf 160, wobei auf das letztere etwa 15 zu rechnen ist. Die Marktverhältnisse waren auffallend ruhige: die bedeutendste Zunahme von 1830 auf 31 entsprach einer Produktion von 17, von 1831 auf 32 einer solchen von 32 Hochöfen, von welch letzterer jedoch 15 Hochöfen als zu Hessen gehörig abzuziehen sind. Die grösste Abnahme von 1827 auf 28 war nur gleich einer Produktion von 4 Hochöfen. Die Steigerung des Gesammtverbrauchs überhaupt war lebhafter als die der Bevölkerung, denn es kamen in den Zählungsjahren 1825, 1828, 1831 und 1833: 8,7, 9, 11 und 12 Pfund auf den Kopf. —

Der überwiegende Theil des verbrauchten Eisens, nämlich durchschnittlich 80 %, stammte aus inländischen Hochöfen. das Verhältniss, in welchem In- und Ausland sich betheiligten, blieb ausserordentlich konstant, es schwankte nur von 82 : 18 bis 78 : 22. Uebrigens erscheint hierbei der Antheil der einheimischen Hochofenproduktion zu niedrig, da in unseren Tabellen die Gusswaaren, die direkt aus dem Hochofen gegossen wurden, nicht besonders, sondern zusammen mit dem Guss aus Roheisen nachgewiesen werden. Da nun die Produktion von Gusswaaren aus Erzen sich zu der von Roheisen wie 1 : 5 verhielt, so erhöht sich der durchschnittliche Antheil der inländischen Industrie am Gesammtbedarf von 80 auf 82,7 Prozent, während der der Einfuhr vom Auslande von 20 auf 17,3 herabsinkt. Auch muss man im Auge behalten, dass die Einfuhr zu zwei Drittheilen aus Roh- und Schmiedeeisen bestand, also von der Eisenindustrie selbst zu weiterer Verarbeitung bezogen wurde.

Die Gesammtmasse von Eisen nun, die in Preussen gewonnen, verarbeitet und dorthin vom Auslande eingebracht wurde, fand ihren Absatz zum überwiegenden Theile in Preussen selbst; durchschnittlich wurden hier 76¹/₇ und im Auslande 23⁶/₇ % zum Verkauf gebracht.

Bei Betrachtung des inländischen Konsums, wie ihn Spalte 5 der Tabelle V. 1 darstellt, dürfen wir nicht vergessen,

dass über die Vorräthe der einheimischen Kaufleute wie über ihren Absatz keine Daten existiren, dass also die vorhandenen Zahlen keine originalen Grössen sind, vielmehr gewonnen wurden durch Abzug der Ausfuhr von der Summe der Produktion und Einfuhr. Wir sahen aber schon, dass in Folge der Schwierigkeiten des Absatzes im Auslande der gesammte Handel dahin etwas Unsicheres hatte, und so theilen denn auch in unserer Tabelle die Ausfuhrnachweisungen ihre Schwankungen den Konsumtionsziffern mit. Es sinkt z. B. 1825 der Konsum scheinbar um 53 000 Ztr., aber im selben Jahre ist die Ausfuhr um 137 000 Ztr. gestiegen, der Konsum steigt 1827 um 85 000 Ztr., aber die Ausfuhr ist um 30 000 Ztr. zurückgegangen. Im Jahre 1828, wo die Ausfuhr- und zugleich die Konsumtionsziffer zurückgeht, kann man wohl mit einiger Sicherheit ein thatsächliches Sinken des Verbrauches annehmen. Im Allgemeinen ist aber um so weniger auf die scheinbaren Schwankungen des innern Konsums ein besonderes Gewicht zu legen, als im Gegentheil die Einfuhr mit auffallender Regelmässigkeit stieg und auf eine gleichmässige Zunahme des Verbrauches, die ja auch in der Natur der Sache liegt, schliessen lässt. Ein Konsum von 7—9 Pfund pro Kopf scheint uns heute ganz minimal zu sein, erklärt sich jedoch aus den allgemeinen Verhältnissen im ersten Drittel unseres Jahrhunderts. Es war das noch eine Zeit der Noth, des langsamen Emporarbeitens aus den Drangsalen des Krieges, eine Zeit der allmählichen Eingewöhnung des Volkes in die völlig umgestalteten Verhältnisse seines wirthschaftlichen Daseins, des Bauern in sein neuerrungenes Eigenthum, des kleinen Meisters in seine Freiheit und Selbständigkeit. Noch ruhte der Gewerbebetrieb fast ausschliesslich auf Handwerk, Hausarbeit und Manufaktur, noch gab es in Deutschland keine Eisenbahnen, nur wenige Dampfschiffe, der Haus- und Brückenbau brauchte damals noch wenig Eisen, Haus- und Landwirthschaft waren seine Hauptkonsumenten, Schwert und Pflug noch treffende Bilder für die kulturhistorische Bedeutung des Eisens. Der Eisenindustrie bot daher das Inland keine sehr lebhafte, aber eine konstante Nachfrage dar.

So war denn, wie wir sahen, die von uns behandelte Periode für die Eisenindustrie eine Zeit der ruhigen und steten Entwicklung; sie erlitt keine lebhaften Schwankungen der Produktion, keine besonderen Erschütterungen der Absatzverhältnisse. Blieben doch sogar die englische Handelskrise von 1825 und die bis 1832 fast unaufhörlich fallenden englischen Preise ohne merklichen Einfluss auf dieselben.

Die preussische Zollgesetzgebung, wenn wir ihr auch nicht in allen Einzelheiten beipflichten konnten, hatte unzweifelhaft ihre Aufgabe im Allgemeinen glänzend gelöst. Es war ihr gelungen, ohne grosse Opfer seitens des konsumirenden Publi-

kums die Konkurrenzverhältnisse auf dem inländischen Markte in einer Weise zu beeinflussen, dass die Einfuhr ein ganz bestimmtes und niedriges Verhältniss zur inneren Produktion nicht überschritt. Und diese Einfuhr bestand zum überwiegenden Theil aus Halbfabrikaten, die in Gegenden, denen die Natur Erze versagt hatte, oder wo dieselben noch nicht entdeckt waren, durch eine reich entwickelte Industrie weiter verarbeitet wurden. Solches war erreicht worden durch die völlige Zollfreiheit des Roheisens und die im Ganzen niedrige Verzollung des Stabeisens und Stahls, welche die Preise der Hüttenprodukte auf möglichst niedrigem Stande hielten. Auf der anderen Seite waren die Fabrikate genügend, obwohl durchaus nicht prohibitiv geschützt, und das Endresultat war, dass Preussen mehr Eisen an das Ausland absetzte, als es von dort bezog.

Und zwar befanden sich nicht nur die Fabriken und ihre Konsumenten, sondern auch die in hohem Grade der fremden Konkurrenz ausgesetzten Hüttenwerke in günstigster Lage. Dass die Konkurrenz der englischen Eisenhütten eine mässige war, erklärt sich nun freilich einerseits aus der Thatsache, dass die inländischen Frischfeuer überwiegend noch bei Holzkohlen auf dem Herde arbeiteten und dabei das englische bei Koks erblasene Roheisen nicht zu ausgedehnter Anwendung bringen konnten, so dass indirekt der Stabeisenzoll auch den Hochofenbesitzern zu Statten kam. Andererseits herrschte ein grosses Misstrauen gegen englisches, bei Steinkohlen gepuddeltes Stabeisen, das durch die bedeutend niedrigeren Preise nicht ganz ausgeglichen werden konnte. Schwand erst dieses, theilweise unbegründete Misstrauen und hatte man plötzlich — etwa zur Herstellung von Schienenwegen — grosse Massen von billigem Eisen nöthig, so war auch eine bedeutende Steigerung der Einfuhr in sicherer Aussicht. Aber kein Gesetz ist ja für die Ewigkeit gemacht, und wir wiederholen es: das preussische Zollgesetz vom 26. Mai 1818 hatte seine Schuldigkeit gethan.

Zweites Kapitel.

Die deutschen Eisenzölle von der Entstehung des Zollvereins bis zum Inkrafttreten des deutsch-österreichischen Handelsvertrages 1834—1853.

Der erste Januar des Jahres 1834 ist einer der bedeutungsvollsten Gedenktage der wirthschaftlichen und politischen Geschichte Deutschlands. Denn damals öffneten sich dauernd die Schlagbäume, welche bis dahin den gegenseitigen Verkehr der meisten deutschen Staaten untereinander gehemmt hatten, und ein gemeinsames Zollwesen trat für deren Gesammtgebiet in Wirksamkeit. Längst schon hatte die öffentliche Meinung des deutschen Volkes das Unheilvolle des bisherigen wirthschaftlichen Abschlusses der einzelnen Staaten von einander erkannt, sie hatte seit Jahrhunderten[33]) dringend den freien Verkehr im Innern und einen festen Zusammenschluss gegen das Ausland gefordert. Neuerdings war der feurige und energische Tübinger Professor Friedrich List für diese Idee in die Schranken getreten, Nebenius hatte ihre Ausführbarkeit nachgewiesen, die Vortheile der wirthschaftlichen Einigung Preussens seit 1818 mussten Jedem einleuchten. Auch verkannten die Regierungen der grösseren Staaten keineswegs den hohen Nutzen, den die Ausdehnung eines völlig freien und geschützten Marktes über ein grösseres, in der Hauptsache auf gleicher Kulturstufe stehendes Gebiet für jede Industrie haben musste. Jedoch kleinliche Eifersüchteleien, politische Bedenken und die thatsächliche Schwierigkeit aller derartiger Verhandlungen — man denke nur an die auszugleichenden Unterschiede der indirekten Steuersysteme — verhinderten lange ein günstiges Ergebniss. Der deutsche Bund aber zählte die wirthschaftlichen Angelegenheiten nicht zu seiner Kompetenz; denn der oft citirte Art. 19 der Bundesakte, in welchem die Bundesglieder sich vorbehielten, wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Staaten sowie über die Schifffahrt in Berathung zu treten, war nichts als ein völlig inhalt- und

bedeutungsloses pactum de contrahendo, das in der That auch zu keinem Resultate führte. Die erste eigentliche Zollvereinigung mit voller Gleichberechtigung der kontrahirenden Staaten kam durch die persönliche offene Annäherung der Könige von Baiern und Würtemberg zu Stande (Vertrag vom 12. April 1827); auf derselben Grundlage der Gleichberechtigung vereinigte sich Preussen (unterm 14. Februar 1828) mit dem Grossherzogthum Hessen, und es galt nun, diese beiden in ihrer Organisation vollständig analogen Zollvereine in Eins zu verschmelzen. Die süddeutschen Regierungen wünschten dies um so mehr, als sie weder in wirthschaftlicher noch in finanzieller Beziehung mit ihrem isolirten Vereine zufrieden waren. Die angeknüpften Verhandlungen zeichnen sich durch ein Entgegenkommen und eine Freiheit von nebengeordneten Rücksichten aus, wie sie bislang in Deutschland unerhört waren. Dies war das Verdienst sowohl des süddeutschen Unterhändlers, des ausgezeichneten Freiherrn von Cotta, als auf preussischer Seite von Männern wie Motz, Eichhorn, Maassen und A. von Humbold [34]).

So kam denn zuerst der Handelsvertrag vom 27. Mai 1829 und dann der Zolleinigungsvertrag vom 22. März 1833 zu Stande, der mit dem ersten Januar 1834 in Kraft trat. Der Wucht dieser Thatsachen vermochten sich auch die kleinen Staaten nicht zu entziehen. Sie hatten (unterm 29. September 1828) nach Abschluss des preussisch-hessischen Zollvereins aus Furcht vor der preussischen Hegemonie unter Führung Hannovers und Sachsens den sogenannten mitteldeutschen Handelsverein gegründet mit dem ausgesprochenen Zweck, womöglich die Annäherung des süddeutschen Vereins an Preussen zu verhindern. Die Mitglieder verpflichteten sich, sechs Jahre lang keinem Zollverein beizutreten. Nichtsdestoweniger erklärte die kurhessische Regierung schon am 25. August 1831 ihren Beitritt zum preussisch-hessischen Verein, und ihr folgten 1833 Sachsen und die thüringischen Staaten. Am 1. Januar 1834 umfasste der Zollverein ein Gebiet von 7719 Quadratmeilen mit ca. 23 Mill. Einwohnern. 1835 schlossen sich noch Baden und Nassau und Anfang 1836 Frankfurt an, sodass nunmehr das Zollgebiet sich auf 8252 Quadratmeilen mit 25 153 847 Köpfen belief. Nach dem Verfall des mitteldeutschen Vereins that sich Hannover, das durch seine Verbindung mit England den deutschen Ideen und Bewegungen ziemlich entfremdet worden war, mit Oldenburg und Braunschweig (unterm 1. Mai 1834) zu dem sogenannten Steuerverein zusammen. Die Hansestädte, vermöge ihrer besonderen Interessen jedem strengeren Zollsystem abgeneigt, verharrten in ihrer Isolirung; ebenso Lippe und Mecklenburg, die somit ganz natürliche Depots für den Schmuggel wurden.

Die Zollvereinsverträge wurden, als sie am 1. Januar 1842

abliefen, bis zum 31. Dezember 1853 erneuert, und zugleich traten Braunschweig, das sich mit Hannover überworfen hatte, sowie Luxemburg, Lippe-Detmold und die kurhessische Grafschaft Schaumburg demselben bei.

Der deutsche Zollverein hatte unzweifelhaft grosse Mängel. Es fehlte zunächst an einem gleichen Handels- und Wechselrecht, Patent- und Musterschutz, die Konsumtionssteuern waren nicht vollständig ausgeglichen, wie sie es ja bis auf den heutigen Tag nicht sind, dem Vereine fehlten eine Vertretung nach aussen, gemeinschaftliche Konsulate etc. Vor Allem aber war der Abstimmungsmodus äusserst schwerfällig. Die einzelnen Staaten bildeten eine Societät mit voller Gleichberechtigung der Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre politische und wirthschaftliche Bedeutung. Der kleinste Staat war also in der Lage, die wichtigsten Massnahmen zu vereiteln[34a]. Es war somit auf Seiten der Kleinstaaten eine Erkenntniss des Gesammtwohls vorausgesetzt, wie sie dort so schwer zu gewinnen ist, und seitens der grösseren ein hoher Grad von Selbstverleugnung. Und doch ist es zur Ehre aller Betheiligten gegangen, verhältnissmässig selten musste Preussen sein Uebergewicht in die Waagschale werfen und die Existenz des Vereins in Frage stellen. —

Ueber die Handelspolitik des Zollvereins ist nun schon viel geschrieben worden, und dieselbe bietet in der That manches Interessante. Es existirt jedoch meines Wissens noch keine Schrift, welche die Geschichte eines einzelnen Zolls vollständig darstellte; und doch ist gerade das Detail der Handelspolitik das eigentlich Lehrreiche derselben. Ohne die allgemeinen Gesichtspunkte zu vergessen, welche für die Zollgesetzgebung ausschlaggebend waren, werden wir die Sorgfalt und Richtigkeit der ergriffenen Massregeln erst genau prüfen können, wenn wir eine einzelne besonders wichtige Industrie als Beispiel herausgreifen und verfolgen, was zu deren Bestem geschehen ist.

Diese Behandlungsweise ist bei Besprechung der Arbeiten des Zollvereins ganz besonders angebracht; denn sein beschliessendes Organ, die Generalkonferenz, war eine Versammlung von (allerdings nach Auftrag stimmenden) Sachverständigen und praktischen Staatsmännern; allgemeine Theorien und Prinzipien waren von viel geringerem Einfluss auf den Gang der Handelspolitik als da, wo eine Versammlung von Abgeordneten den Ausschlag gibt. In der Regel diente die Darlegung der thatsächlichen Lage der Gewerbe zur Begründung der verschiedenen Vorschläge; eine zwar trockene, aber durchaus angebrachte Positivität und Sachgemässheit spiegelt sich in den umfangreichen Protokollen der Generalkonferenzen wieder.

Zum Verständniss der auf die Eisenzölle bezüglichen Verhandlungen und Beschlüsse ist es nöthig, sich über die natür-

lichen Grundlagen, den Umfang und die Wichtigkeit der Eisenindustrie in den verschiedenen Vereinsländern klar zu sein; denn wie in jedem Staatenbunde, so suchten auch im Zollverein die einzelnen Staaten vor Allem ihr partikulares Interesse zu verfolgen.

Es gibt in Deutschland kein Gebiet, welches an Reichthum der Erzvorkommnisse, an Vielseitigkeit und Ausdehnung ihrer ersten und weiteren Verarbeitung sich mit den grossen Centren der preussischen Eisenindustrie, die wir schon im vorigen Kapitel kennen gelernt haben, hätte messen können. Relativ am nächsten kam denselben die Eisenproduktion des Herzogthums Nassau; sie hatte fast denselben Umfang wie die des Königreichs Baiern. Die nassauischen, äusserst reichhaltigen und leicht zu gewinnenden Erze (Rotheisensteine von 40—50 Prozent Eisengehalt, in zweiter Linie Braun- und Spatheisensteine) fanden vom Elsass bis zu den Kohlenrevieren der Saar und Ruhr hin Absatz — sie spielen für das westliche Deutschland ungefähr dieselbe Rolle, wie die Rotheisensteine von Cumberland für England —, und sie gaben die Veranlassung zu einer ausgedehnten Roheisenerzeugung im Lande selbst; die Gusswaaren- und Schmiedeeisenproduktion des Herzogthums blieb dagegen weit hinter den bedeutenden Leistungen seiner Hochöfen zurück.

Baiern ist arm an guten Eisenerzen, die des fränkischen Jura waren in unserer Periode noch nicht vollständig aufgeschlossen. Sein hauptsächlichstes Schmelzmaterial besteht aus Thoneisensteinen bis zu 33 Prozent Ausbringen. Die über das ganze rechtsrheinische Gebiet zerstreuten Hochöfen waren im Allgemeinen von geringen Dimensionen, in schwachem Betrieb und vielfach schlecht eingerichtet. In der Oberpfalz existirten auch noch viele Blauöfen. Die gut verwalteten Hochöfen der Rheinpfalz bezogen ihr Schmelzmaterial besonders aus Nassau und dem Grossherzogthum Hessen. Gusswaaren stellte man nur in geringem Umfange her, und kamen deren viele aus Nassau, Hessen und Rheinpreussen zum Verbrauch. Die Fabrikation von Stabeisen, von Blech und Draht entsprach in ihrem Umfang ungefähr der Roheisenproduktion des Landes.

Sachsen, Würtemberg und das schon oben (S. 31) besprochene Grossherzogthum Hessen standen hinsichtlich der quantitativen Ausdehnung ihrer Eisenindustrie ungefähr auf gleicher Stufe. In Sachsen war die Erzeugung von Gusswaaren aus Roheisen für die Maschinenfabrikation von besonderer Bedeutung, während die anderen Zweige der Eisenproduktion durch die Konkurrenz Schlesiens und eine hohe Besteuerung im Inlande niedergedrückt wurden. Würtembergs Werke zeichneten sich von Alters her durch eine vorzügliche Einrichtung und tüchtige hüttenmännische Leitung aus; eines besonderen Ruhmes erfreute sich Wasseralfingen, dessen Direktor Faber

du Faur zuerst die Benutzung der Hochofengase zum Erhitzen der Gebläseluft wie zum Frischen durchsetzte. Die badische Eisenproduktion, etwa von gleichem Umfange wie die kurhessische, ist dadurch bemerkenswerth, dass sie ähnlich der mancher Gebiete in Oberschlesien mehr durch den Holzreichthum des Schwarzwaldes als durch den Ueberfluss an Erzen ins Leben gerufen war. Das auf den ärarischen und standesherrlichen Hütten hergestellte Stabeisen und Blech genoss eines guten Rufes.

Die Eisenhüttenindustrie der thüringischen Fürstenthümer stützte sich auf Eisensteinlager von recht guter Qualität. Doch ward dieselbe in engen Grenzen gehalten durch die theilweise Kostspieligkeit der Erzgewinnung; vor Allem aber verhinderte die zurückgebliebene Technik eine grössere Entfaltung.

Auf das Herzogthum Braunschweig entfällt ein nicht unbedeutender Theil der Eisenproduktion des Harzes, die sich zwischen ihm, Preussen, Hannover und Anhalt-Bernburg theilte. Sowohl die Gewinnung als der Transport der Erze war ziemlich theuer und daher die Eisenproduktion — bei übrigens vortrefflicher Betriebsleitung — nicht umfangreicher als die der thüringischen Staaten.

Luxemburgs Eisenproduktion war bei seinem Eintritt in den Zollverein nicht sehr bedeutend. Sie stützte sich zum grössten Theil auf Alluvialerze, wie solche auch in Lothringen und Belgien häufig sind, und die kaltbrüchiges Eisen ergeben.

Einen noch besseren Einblick in die Bedeutung des Eisenhüttenwesens für die einzelnen Länder als den soeben gewonnenen gewährt eine Zusammenstellung der bei demselben beschäftigten Anzahl von Personen. Derartige Angaben finden sich für die Jahre 1848—57 in Viebahn's Statistik (Theil II), und in Ermanglung anderer und besserer Nachrichten berechnen wir hiernach die

Anzahl
der Eisenhütten-Arbeiter im Durchschnitt der Jahre 1848—1857, verglichen mit der Gesammtbevölkerung der einzelnen Staaten.

Landschaften	Zahl der Arbeiter	Auf 10 000 Einwohner kamen Arbeiter
Brandenb.-preuss. H. B. D.	5 346	
Schlesischer „	8 297	
Sächs.-Thüringischer „	1 686	
Westfälischer „	10 231	
Rheinischer „	11 789	
Königreich Preussen . . .	37 349	22
Baiern	3 624	8
Würtemberg	1 072	6
Sachsen	3 334	16

Landschaften	Zahl der Arbeiter	Auf 10 000 Einwohner kamen Arbeiter
Baden	138	1
Kurfürstenth. Hessen . . .	2 322	30
Braunschweig	673	25
Nassau	1 844	40
Hannover	2 161	13

Angaben über die Arbeiterzahl im Grossherzogthum Hessen fehlen. Unter denen für Hannover sind die Arbeiter der Eisenerzgruben inbegriffen. Im Uebrigen beziehen sich die obigen Zahlen nur auf die Arbeiter, soweit sie bei den Hochöfen und bei der Fabrikation von Gusswaaren, Stabeisen, Blech, Draht und Stahl beschäftigt waren. Zählt man hierzu die Arbeiter in den Eisenerzgruben, so erhält man folgende Zahlen:

Staaten	Zahl der Arbeiter	Auf 10 000 Einwohner kamen Arbeiter
Preussen	48 659	29
Baiern	4 952	10
Würtemberg	1 527	8
Sachsen	4 092	20
Baden	354	2
Kurhessen	2 477	33
Braunschweig	1 369	50
Nassau	4 494	105
Hannover	2 161	13

Für die Zeit der Gründung des Zollvereins erscheinen die Angaben über die Arbeiterzahl in Kurhessen und Braunschweig unzweifelhaft als zu hoch und über die in Baden zu klein. Betreffs Preussens muss bemerkt werden, dass seine Eisenindustrie sich hauptsächlich in Rheinland, Westfalen und Schlesien konzentrirt, dass daher für jene drei Provinzen die Eisenindustrie eine viel grössere Bedeutung hatte, als dies die obige, nach dem Verhältniss zur ganzen Monarchie gemachte Berechnung angibt. Abgesehen von den genannten preussischen Provinzen hatte die Eisenindustrie nach obiger Zusammenstellung die grösste Wichtigkeit für Nassau, Braunschweig, Kurhessen und Sachsen.

Aus den angeführten Zahlen ergibt sich, dass die in der Eisenindustrie beschäftigten Personen nur einen sehr geringen Bruchtheil der Gesammtbevölkerung der einzelnen Staaten ausmachten. Die Eisenindustrie vermochte sich in dieser Beziehung mit den wenigsten Handwerken und keineswegs mit der Landwirthschaft zu vergleichen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass das sehr ausgedehnte Gewerbe der fabrikmässigen, hausindustriellen und handwerksmässigen Eisenverarbeitung, für welches es keine brauchbaren statistischen Nachweisungen gibt, in unserer Zusammenstellung nicht be-

rücksichtigt ist und dass zahlreiche andere Erwerbsarten das Gedeihen der Eisenindustrie zur Voraussetzung haben; so die Forstwirthschaft in Gebirgen, von denen die weitere Holzversendung unthunlich ist, vor Allem aber die Ausbeutung der Steinkohlengruben, deren Hauptabnehmer gerade die Eisenindustrie ist. In vielen Gegenden, denen die Natur sonstige Schätze versagt hat, ist dieselbe geradezu die einzige Nahrungsquelle der Bevölkerung. Es kann somit durchaus keinem Zweifel unterliegen, dass reiche Eisensteinlager, wenn die sonstigen Bedingungen zu einer lohnenden Ausbeute vorliegen, bei dem grossen und in beständigem Steigen begriffenen Eisenbedarf für die betreffenden Gegenden ein reicher Segen sind. Auf diesen Gesichtspunkt müssen alle die landläufigen, schutzzöllnerischen Ergüsse reduzirt werden, welche jeden im Inlande erzeugten Zentner Eisen unmittelbar als Vermehrung, jeden vom Ausland bezogenen als Verminderung des Nationalvermögens, der Nationalproduktivkraft und wie die sonstigen Schlagworte lauten, betrachten. So fixirt sich denn auch das Interesse der einzelnen Staaten an der Gesetzgebung zum Schutz der Eisenindustrie.

Dasselbe wurde vielfach noch durch den Umstand gesteigert, dass der Fiskus direkt an dem Eisenhüttengewerbe betheiligt war. Folgende Uebersicht weist die Prozentantheile der ärarischen Produktion an den Hochofenerzeugnissen der einzelnen Staaten im Jahre 1849 nach:

Preussen	7	Prozent,
Baiern	20	„
Sachsen	—	„
Würtemberg . . .	100	„
Baden	45	„
Kurhessen	60	„
Grossherzgth. Hessen	—	„
Braunschweig . . .	89	„
Nassau	—	„
Luxemburg . . .	—	„
Thüringen	33	„
Die übrigen Gebiete	61	„

In Preussen hatte man im Gegensatz zu den andern, überhaupt betheiligten Staaten, seit längerer Zeit das Bestreben, das landesherrliche Hüttenwesen, das stets den Privatwerken ein Beispiel musterhaften Betriebes gewesen war, als die letzteren immer Besseres leisteten, allmählich einzuschränken.

Was die handelspolitischen Traditionen der Vereinsstaaten betrifft, so hatten Baiern und Würtemberg bisher einem mässigen Schutzsystem gehuldigt, in Baden, Sachsen und den andern Staaten überwog die finanzielle Tendenz. Vor ihrem Eintritt in den Zollverein waren in den einzelnen Staaten folgende Zollsätze in Kraft[34b]):

Gegenstand	Preussisch-hessischer Verein: Tarif vom 30. Okt. 1831. (Preuss. Ztr. à 110 Pfd.)		Bairisch-würtembg.-Verein: Tarif vom 12. Nov. 1828. (Bair. Ztr. à 119,7 pr. Pfd.)		Baden: Tarif vom 22. März 1822. (Zollztr. à 102,8 pr. Pfd.)		Sachsen: Tarif vom 21. Juni 1827. (Leipz. Ztr. à 110 pr. Pfd.)
	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Sgr.
Roheisen . . .	frei	frei	—	$3\frac{1}{2}$	—	$1\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{2}$
Schmiedeeisen .	1	—	1	$27\frac{1}{6}$	1	$5\frac{2}{3}$	20
Blech	3	20	1	$27\frac{1}{6}$	—	$17\frac{1}{6}$	15
Weissblech . .	3	20	1	$27\frac{1}{6}$	—	$17\frac{1}{6}$	15
Draht	3	20	3	$24\frac{1}{3}$	—	$17\frac{1}{6}$	25
Gusswaaren . .	1	—	1	$27\frac{1}{6}$	—	$17\frac{1}{6}$	$7\frac{1}{2}$
Ord. Eisenwaaren	6	—	3	$24\frac{1}{3}$	1	$27\frac{1}{6}$	20
Feine „	10	—	4	$8\frac{1}{2}$	1	$27\frac{1}{6}$	20

Die nichtpreussischen Tarife verfolgten also sämmtlich ein anderes System als der preussisch-hessische Tarif, indem sie die unterste Stufe der Eisen-Halbfabrikate, das Roheisen, nicht als Rohmaterial, sondern als Fabrikat behandelten und verzollten, während es in Preussen frei einging.

Abgesehen jedoch vom Zoll auf Schmiedeeisen in Baden standen hier und besonders in Sachsen alle Sätze weit unter den preussischen, dagegen waren die Zölle im würtembergisch-bairischen Vereine mit Ausnahme derer auf Blech und Eisenwaaren höher als in Preussen. Uebrigens ist eine Einwirkung dieser Traditionen auf die Stellung der einzelnen Staaten zur Eisenzollfrage, ausser etwa für Würtemberg, kaum zu konstatiren.

In den Tarif, welcher mit dem 1. Januar 1834 für den Zollverein in Kraft trat, wurde die Position „Eisen" des preussisch-hessischen Tarifs, deren Geschichte wir im vorigen Kapitel kennen gelernt haben, wörtlich übernommen. Es ist unsere nächste Aufgabe, die weiteren Schicksale derselben, und zwar zunächst während der ersten Vereinsperiode — bis zum 1. Januar 1842 — zu verfolgen.

Dieser Zeitabschnitt charakterisirt sich durch ein regelmässiges Steigen des nationalen Wohlstandes. Es zeigten sich die günstigen Wirkungen der wirthschaftlichen Einigung der Zollvereinsstaaten, indem der Verkehr zwischen denselben sich schnell belebte; zu gleicher Zeit nahm der Getreideexport nach Amerika und England ausserordentlich zu. Man berechnet, dass in der Zeit von 1837—41 durchschnittlich jährlich 31 Mill. Thaler von dort dem Lande zuflossen (Gülich), die Grundstücke stiegen bedeutend an Werth, in den Küstengegenden reichlich auf das Doppelte des bisherigen, der wachsende Reichthum der exportirenden Gegenden vermehrte den Verbrauch und hatte

eine allgemeine Prosperität der Gewerbe zur Folge. Der Eisenkonsum des Zollvereins stieg von 1834—41 von 10,6 auf 18,1 Pfd. pro Kopf (berechnet nach Tab. IX). Zunächst vermochte die inländische Eisenproduktion dem steigenden Bedarf gut zu folgen; bei lebhafter Beschäftigung aller Werke blieben die Preise mässig. Die Einfuhr ausländischen Eisens hielt sich bis 1839 in engen Grenzen (12—24 % des Gesammtgebrauchs — Tab. X); erst gegen Ende der Periode nahm sie in rascher Progression bis auf 30 und 36 % zu. Diese Steigerung blieb jedoch zunächst ohne Einfluss auf die Zollgesetzgebung des Vereins, und werden wir unten Veranlassung haben, auf dieselbe zurückzukommen.

Entsprechend dem ungestörten Gedeihen der Industrie neigten die meisten Regierungen, insbesondere aber Preussen, während der ersten Vereinsperiode der möglichsten Erleichterung des Verkehrs mit dem Auslande zu. Der einzigen Erhöhung, die in den Eisenzöllen vorgenommen wurde, lag unverkennbar mehr die Absicht der besseren Ausarbeitung des Tarifs als der Steigerung des Zollschutzes zu Grunde. Es trat nämlich, wie schon oben hervorgehoben wurde, der bei dem Streben nach möglichster Einfachheit des Tarifs unvermeidliche Fehler, dass Waaren von ganz verschiedenem Werth zu demselben Satz verzollt wurden, besonders deutlich in der Abfassung der Positionen 6 b (Schmiedeeisen und Stahl 3 Mark) und 6 c (Blech, Draht, Anker 11 Mark) hervor. Man besserte hieran (auf der ersten Generalkonferenz 1836) insofern, als man eine dritte Kategorie schuf, die zwischen jenen beiden in der Mitte stand, und in die einerseits das zu feineren Sorten verarbeitete Schmiedeeisen, andererseits schwarzes Eisenblech unter einem Satze von 9 Mark aufgenommen wurde. Der Zoll auf Weissblech und Anker stieg in Folge dessen von 11 auf 12 Mark. Dabei versäumte man, zugleich die feineren Sorten Stahl aus Pos. 6 b auszuscheiden und in die neue Position einzureihen. Es war aber unzweifelhaft eine Anomalie, den Zollschutz, den man einem minder werthvollen Artikel gewährte, für ein verwandtes und doppelt oder dreifach so theueres Fabrikat zu versagen. Preussen stellte daher in der zweiten Generalkonferenz den Antrag auf gleiche Klassifikation der feineren Stahl- mit den feineren Schmiedeeisensorten und wiederholte denselben auf den folgenden Generalkonferenzen. Obgleich von allen übrigen Vereinsstaaten unterstützt, scheiterte er an dem beharrlichen Widerspruche Baierns, der nach der Verfassung des Zollvereins jeden dahin gehenden Beschluss vereitelte — eines der eklatantesten Beispiele der Unvollkommenheit der Vereinsorganisation.

Auf Preussens im Interesse der Rhederei gestellten Antrag wurde von der dritten Generalkonferenz 1839 der Eingangszoll für Anker und Ankerketten von 12 auf 9 Mark herabgesetzt.

Sämmtliche im Laufe der Periode — insbesondere von Würtemberg — im schutzzöllnerischen Sinne gestellten Anträge wurden abgewiesen, und die einzige Erhöhung, die des Zolls auf feine Eisensorten, von der preussischen Regierung schon 1839 wieder angegriffen und seine Herabsetzung auf 6 Mark, allerdings vergeblich, beantragt. —

Die freihändlerischen Neigungen der deutschen Regierungen sollten jedoch auf eine harte Probe gestellt werden, als in der ersten Hälfte der vierziger Jahre die schlimmste Feindin der einheimischen Industrie, die englische Konkurrenz, in bisher unerhörter Weise ihre Macht in Deutschland zu entfalten begann.

Um diesen Vorgang und die zollpolitischen Massregeln, die er im Gefolge hatte, durchaus klarzulegen, werden wir zunächst das rein Thatsächliche, den Eisenbedarf des Zollvereins und den Antheil, den das In- und das Ausland an seiner Befriedigung nahmen, feststellen, sodann die Ursachen des Ueberwiegens der fremden Konkurrenz aufsuchen, um endlich die Massnahmen des Zollvereins und ihre Erfolge zu besprechen. Wir werden hierbei mehrfach Veranlassung nehmen müssen, des untrennbaren historischen Zusammenhanges halber auf die soeben nur ganz im Allgemeinen skizzirten wirthschaftlichen Erscheinungen der ersten Vereinsperiode zurückzugreifen.

Wie Tab. IX, Spalte 3 zeigt, nahm der jährliche Eisenkonsum im Zollverein seit dessen Gründung ebenso regelmässig als schnell zu. Er verdoppelte sich bis zum Jahre 1841 und stieg fast auf das Vierfache bis zum Jahre 1847. Auf den Kopf der mittleren jährlichen Bevölkerung[35]) berechnet, betrug derselbe:

1834	10,6	Zollpfund,
1837	12,4	„
1840	17,7	„
1844	23,7	„
1847	28,00	„

Der Rückgang des Eisenkonsums im Jahre 1845 ist nur ein scheinbarer; es waren nämlich von 1842—1844 in Erwartung der Zollerhöhungen bedeutende Mengen Eisen auf Spekulation importirt worden, die erst in den folgenden Jahren zum Verbrauch gelangten. Berücksichtigt man dies, so verschwindet auf der andern Seite auch die Kulmination des Jahres 1843.

Dagegen stockte thatsächlich während der Revolutionszeit und der politischen Wirren Anfangs der fünfziger Jahre in Folge des Darniederliegens der Gewerbsthätigkeit und der Bauunternehmungen der von diesen abhängige Eisenverbrauch. Im Jahre 1849 war er bis auf 16,2 Pfund pro Kopf der Bevölkerung gesunken und hob sich dann langsam wieder bis auf 25,5 Pfund im Jahre 1853.

Die Zahlenreihe der Tab. IX vergegenwärtigt und präzi-

sirt uns einen ebensowohl für den Kulturhistoriker als wegen seiner tiefgreifenden Folgen auch für den Sozialpolitiker äusserst interessanten Vorgang, nämlich die Einführung der modernen industriellen Technik und der modernen Verkehrsmittel in Deutschland, die nur vermittelst einer gesteigerten und massenhaften Verwendung von Eisen möglich war. Dieselbe erfolgte, nachdem sie einmal begonnen, ziemlich schnell.

In Ermangelung allgemeiner Angaben sei es gestattet, zur näheren Illustration dieses Vorganges einige besonders charakteristische Zahlen für das Königreich Preussen [36]) anzuführen.

In diesem Staate wurden an für die Industrie thätigen Dampfmaschinen nach Zahl und Stärke aufgezeichnet:

	Maschinen	Pferdekräfte
1837	419	7 355
1840	615	11 712
1843	863	16 498
1846	1139	21 715
1849	1445	29 483
1852	2124	43 051

Unter denselben nahmen nach Anzahl und Kraft bei weitem den ersten Rang die für den Berg-, Hütten- und Salinenbetrieb bestimmten Maschinen ein; dann folgten die Spinnerei, Weberei und Walkerei; an dritter Stelle aber die metallischen und an vierter die Maschinenfabriken. Die Eisenindustrie selbst war eine lebhafte Abnehmerin der neuen Maschinen.

Wie rasch in Preussen der Uebergang zum Betriebe bei Dampfmaschinen erfolgte, zeigt u. A. ein Vergleich mit Oesterreich, das bei der doppelten Anzahl Einwohner (37$^1/_2$ gegen 16$^1/_4$ Mill.) im Jahre 1846 nur ca. den dritten Theil der preussischen Dampfmaschinen (464) mit ca. $^1/_4$ der Pferdekraft (5875) besass.

Den Hauptfaktor des Eisenverbrauches in der zweiten Hälfte der von uns behandelten Periode bildete jedoch bei weitem der Eisenbahnbau. Abgesehen von den 7 Meilen Pferdebahn für Anfuhr der Saar- und Ruhrkohlen, die bereits 1826 gebaut wurden, wurde die erste deutsche Bahn von Nürnberg nach Fürth 1835 angelegt, 1838 folgte die Berlin-Potsdamer, die Braunschweig-Wolfenbütteler, 1839 die Leipzig-Dresdener etc. In den fünf dreijährigen Perioden von 1836 bis 1850 wurden im Zollverein folgende Eisenbahnlängen vollendet und in Betrieb gesetzt:

1836—38	6	Meilen,
1839—41	84	„
1842—44	121	„
1845—47	269	„
1848—50	182	„
Zusammen	662	Meilen.

Darunter waren ca. 100 Meilen doppelgeleisig. Bedenkt man, welche Mengen Eisen von den Eisenbahnen nicht nur zur Anlage der Schienengeleise selbst, sondern zur Herstellung der Drehscheiben, Bänder, Nägel, der Lokomotiven und Wagen, der Betriebswerkstätten und sonstigen Bauten verwandt werden müssen, so begreift man wohl, dass die rasche Anlage von Eisenbahnen auf dem Eisenmarkt eine Revolution hervorbringen musste. Nach einer Berechnung Oechelhäuser's wurden von 1836 bis 1850 nicht weniger als 17 588 000 Ztr. Roheisen zur Anlage und Instandhaltung der Bahnen im Zollverein verbraucht, und es betrug auf den Kopf der Bevölkerung der durchschnittliche jährliche Roheisenbedarf für diesen Zweck:

1836—38	0,15	Pfund,
1839—41	2,16	„
1842—44	3,83	„
1845—47	8,73	„
1848—50	7,24	„

Zu gleicher Zeit aber ging bei steigender Bevölkerung und zunehmendem Reichthum der Verbrauch der Landwirthschaft, der Handwerke, des Militärs keineswegs zurück. Vor Allem fand das Eisen eine immer grössere Verwendung im Häuser-, Brücken- und Schiffbau.

Diejenigen Quanta, welche das Ausland vom Zollverein bezog, waren im Verhältniss zum inneren Konsum so gering (sie verhielten sich zu diesem höchstens wie $^{10}/_{90}$ und mindestens wie $^{4}/_{96}$), dass eine Besprechung der ausländischen Absatzverhältnisse an dieser Stelle unnöthig erscheint. —

Der Antheil, welchen das Ausland an der Deckung des Eisenbedarfs im Zollverein nahm, war wesentlich durch die allgemeine Lage der englischen Industrie bedingt. Dort war die erste Eisenbahn von Liverpool nach Manchester 7 Jahre früher als die erste deutsche, nämlich 1829, gebaut worden, und bald warf sich die tollste Spekulation auf die Anlage neuer Verkehrsstrassen [37]). Der durch sie veranlassten rapiden Steigerung des Eisenbedarfes vermochte die Produktion nicht gleich schnell zu folgen, und die Eisenpreise gingen bedeutend in die Höhe; sie erreichten 1836 ihr Maximum mit 135 Sh. pro engl. Tonne (6,73 Mark pro Zentner), das die damaligen Produktionskosten mindestens um das Zweifache überstieg, und hielten sich bis 1839 auf dem hohen Stand von 80—90 Sh. (3,98—4,47 Mark). Zugleich bedingte in Deutschland die innere Konkurrenz bei einem Bedarf, welchem die Leistungsfähigkeit der Werke durchaus entsprach, niedrige Preise. Der Unterschied zwischen dem jährlichen Durchschnittswerthe des preussischen Roheisens und der Roheisenpreise in Schottland war noch ziemlich gering, nämlich nur $8^1/_4$—10 Silbergroschen pro Zollzentner, so dass sich der Transport kaum nach den bestgelegenen Küstenorten

lohnte. Doch wie es bei einer langdauernden glücklichen Konjunktur in einem bestimmten Gewerbszweige zu geschehen pflegt, dass jeder Spekulant in einer Weise handelt, als könne er allein die Gelegenheit ausbeuten, so ging es auch in England. Bald stellte sich heraus, dass man den Bedarf bedeutend überschätzt hatte, eine enorme Ueberproduktion hatte stattgefunden, und Massen von Eisen fanden in England selbst keine Verwendung mehr. Auch stockte damals in Folge der englisch-amerikanischen Geldkrisis der Eisenabsatz Grossbritanniens nach Nordamerika [38]). Zu gleicher Zeit aber (1840) begann in Deutschland dieselbe Bewegung, welche in England in dem Ausbruch der Absatzkrisis einen gewissen Abschluss gefunden hatte. Der in grösserem Umfang in Angriff genommene Eisenbahnbau und die Umwälzung der industriellen Technik steigerten die Nachfrage, und es hob sich 1840 und 41 der Durchschnittswerth des inländischen (preussischen) Roheisens auf 6 Mark pro Zentner, während in denselben Jahren die Roheisenpreise in Schottland auf 3 Pfd. Sterl. 15 Sh. bez. 3 Pfd. Sterl. (3,73 bez. 2,99 Mark pro Ztr.) sanken, so dass im letzten Jahre der beiderseitige Unterschied ca. 1 Thlr. erreichte [39]). Es bot daher der Zollverein das günstigste Absatzfeld für den britischen Ueberfluss, zumal Roheisen hier völlig frei einging, während es in allen andern Ländern durch hohe Eingangszölle vertheuert wurde. So begann denn von 1840 an eine Ueberschwemmung des inländischen Marktes mit ausländischem Eisen, wie man sie bis dahin noch nicht erlebt hatte. Von 0,9 Millionen Zentnern im Jahre 1839 stieg die Eiseneinfuhr, auf Roheisen reduzirt,

1840	auf	1,5	Millionen	Zentner,
1841	„	1,9	„	„
1842	„	2,6	„	„
1843	„	4,2	„	„

also in vier Jahren fast auf das Fünffache, während der Gesammtverbrauch sich nicht einmal verdoppelte (vgl. Tab. VIII). Sie übernahm die ganze Bedarfssteigerung seit 1840, während die inländische Eisenproduktion vollständig stabil blieb (diese stand 1840—44 auf 3,4 Millionen Zentner) und viele Werke den Betrieb einstellen mussten. Zur äussersten Bedrängniss wurde dieser Zustand, als im Jahre 1843 der Roheisenpreis in Schottland den unerhört niedrigen Stand von 2 Pfd. Sterl. pro Tonne oder 1,99 Mark pro Zollzentner erreichte.

Die Tabelle X enthält die Prozentsätze, mit denen sich das In- und das Ausland an der Deckung des gesammten Eisenbedarfs für den inneren Konsum und die Ausfuhr betheiligten. Danach schwankte der Antheil der fremden Konkurrenz von 1834—39 zwischen 12 und 24 %, 1840—42 stieg er jedoch auf 30, 36 und 43 %, um 1843 und 1844 mit 55 und

52 % mehr als die Hälfte des gesammten Konsums an sich zu reissen, während in derselben Zeit, von 1839 bis 1843 und 1844, der Antheil des im Zollverein erzeugten Eisens von 78 auf 45 bez. 48 % fiel.

Die Einfuhr bestand hauptsächlich aus Roheisen (Pos. 6a), sie wurde also, soweit dies der Fall, von den inländischen Hütten selbst zur weiteren Verarbeitung bezogen; in zweiter Linie aus Stabeisen, Schienen und Stahl (Pos. 6b); der Import anderer Eisenfabrikate blieb ein mässiger und war um so geringer, je werthvoller die betreffende, zur Verzollung gelangende Kategorie von Waaren sich stellte. Unter allen eingeführten Waarengattungen aber fiel der Hauptantheil auf Grossbritannien. Neben britischem, bei Steinkohlen oder Koks erblasenen Roheisen wurde ein geringes Quantum (16—18 % der gesammten Roheiseneinfuhr) aus Belgien eingeführt, ausserdem ca. 10—40 000 Zentner Holzkohlenroheisen aus russisch Polen und ca. 5—10 000 Zentner im Grenzverkehr aus Galizien, Oesterreich und der Schweiz.

Die Zunahme der Einfuhr der unter Pos. 6b verzollten Gegenstände ist vor Allem auf Rechnung von Eisenbahnschienen zu setzen, die in grossen Mengen, besonders aus Wales bezogen wurden. Daneben gingen ziemlich bedeutende (nicht besonders nachgewiesene) Quantitäten Sheffielder Gussstahls und steirischen Schmelzstahls ein.

Die importirten feineren Stabeisensorten (Pos. 6c) dienten meist den Bedürfnissen des Eisenbahnbaues, namentlich viele Radkranzeisen und Achsen wurden damals eingebracht. Die Einfuhr von groben Gusswaaren bestand vornehmlich aus Maschinentheilen, die zum Theil auch aus Belgien und der Schweiz kamen.

Der sehr geringe Import von groben und feinen Eisen- und Stahlwaaren bestand aus Spezialitäten der verschiedenen Länder, in deren Absatz sie mit der hochentwickelten deutschen, insbesondere der rheinisch-westfälischen Industrie zu konkurriren vermochten; England lieferte neben schmiedeeisernen Maschinentheilen und Dampfkesseln namentlich Gussstahl- und andere Feilen, Rasirmesser, polirte Werkzeuge und Handwerksgeräthe, Kreissägen, feine Schlösser, grosse Scheeren etc.; Oesterreich: Sensen, Sicheln, Strohmesser, Ahlen, Blechlöffel etc., ähnlich die anderen Länder je nach den von ihren Fabriken besonders kultivirten Fertigkeiten.

Fragen wir nun nach den Ursachen des grossen Uebergewichtes der britischen Eisenindustrie, insbesondere der Roh- und Stabeisenproduktion, so geht schon aus dem Obigen hervor, dass dasselbe zunächst durch einen vorübergehenden Umstand, nämlich das Zusammentreffen einer Absatzkrisis in England mit der ausserordentlichen Bedarfs-

steigerung in Deutschland veranlasst war; seinen eigentlichen Grund hatte es jedoch in inneren Vorzügen der britischen Produktionsweise.

Als die jährlichen Durchschnittspreise des schottischen Roheisens 1841 auf 3 Pfd. Sterl. pro Tonne, ca. 2,99 Mark pro Zentner herabsanken, standen dieselben noch nicht unter den Produktionskosten; erst 1842 fingen die englischen Werke an, ihre Eisenerzeugung einzuschränken[39a]), ein Beweis, dass nunmehr die Preise — 2½ Pfd. Sterl. pro Tonne, ca. 2,49 Mark pro Zentner — der Mehrzahl derselben einen gewinnreichen Betrieb nicht mehr gestatteten. In Schottland aber steigerte man die Eisenproduktion noch das ganze Jahr 1842 hindurch und erst 1843, als die Preise zwischen 44 und 36 Sh. pro Tonne schwankten (bei einem Durchschnittspreise von 2 Pfd. Sterl. bez. 2 Mark) bliesen auch viele schottische Werke aus. Aus dieser Thatsache und zuverlässigen Einzelberechnungen ergibt sich, dass die durchschnittlichen Produktionskosten einer Tonne schottischen Roheisens sich auf 43—45 Sh. pro Tonne oder 2,17—2,27 Mark beliefen.

Dieser ausserordentlich niedrige Stand wurde nur durch das Zusammentreffen der günstigsten Umstände ermöglicht. Zunächst verlieh schon der grosse Reichthum an flüssigem Kapitale den Briten einen nicht zu unterschätzenden Vortheil. Gerade in der Eisenindustrie waren sehr grosse Summen angelegt, und während in Deutschland das Geld 4½—5 % kostete, war es in England zu 2½—3 % zu erhalten. Den englischen Eisenwerken mit ihrem kolossalen Umfang und grossartigen Betrieb konnte der Zollverein nur Werke von der Grösse entgegenstellen, die den früheren Absatzverhältnissen entsprachen. Eine Reihe von Hochöfen in Wales hatte eine ebenso starke Roheisenproduktion wie die 130—140 Werke der preussischen Monarchie zusammengenommen. In ganz Deutschland war kein Werk wie das Dowley Iron-Work, das 20 Hochöfen zählte, von denen 18 im Gange waren, und das jährlich 2 500 000 Zentner, also ca. 5/7 der ganzen Produktion des Zollvereins lieferte. Ueberhaupt war die britische Industrie auf einen Absatz eingerichtet, der die Höhe des Bedarfs im eigenen Lande weit überschritt. Hingegen hatte die lange Trennung der einzelnen Staaten des Zollvereins und die Mangelhaftigkeit ihres Verkehrsnetzes viele deutsche Werke daran gewöhnt, nur den Bedürfnissen der nächsten Umgebung sich anzupassen. Unter den technischen Fortschritten hatten wichtige Erfindungen, wie die Anwendung starker Cylindergebläse (schon seit 1780), die Einführung der heissen Gebläseluft (seit 1827) und in Zusammenhang damit die Vergrösserung der Dimensionen der Hochöfen in Grossbritannien sehr dazu beigetragen, die Herstellungskosten zu vermindern. Während diese Verbesserungen jedoch auch in Deutschland wie auf dem übrigen Kontinent ausgedehnte An-

wendung fanden, hatte die britische Eisenindustrie vor allen andern Ländern ein billiges Brennmaterial —, nächst reichhaltigen Erzen die wichtigste Vorbedingung eines lohnenden Betriebes —, voraus, und auf diesem Umstand vor Allem ruhte ihr Uebergewicht über ihre Konkurrentinnen auf dem Festlande.

Wie bereits oben (S. 31) erwähnt, war Grossbritannien schon im vorigen Jahrhundert zu dem Betriebe der Hochöfen mit Koks übergegangen. Ungefähr 60 Jahre nach der ersten praktischen Durchführung desselben, um das Jahr 1800 war die Erzeugung von Eisen bei Holzkohlen fast vollständig verdrängt. In den vierziger Jahren bestand noch ein einziger englischer Holzkohlen-Hochofen in Lancashire. Auch der Frischereibetrieb bei Holzkohle wurde ersetzt durch das Puddeln mit Steinkohle; vielfach benutzte man statt Koks auch die rohe Steinkohle zum Hochofenprozess. Wie tiefgreifend diese Aenderungen im Betriebe der Eisenhütten waren, beweist der Umstand, dass sie ein Wechseln des Standortes der ganzen Industrie veranlassten. Dieselbe verpflanzte sich von ihren früheren Sitzen in den südlichen holzreichen Gegenden nach den Steinkohlenrevieren und namentlich nach Wales, Staffordshire, Shropshire, Lancashire, Yorkshire, etwas später nach Schottland. Für die gemeinsame Verarbeitung von Steinkohle und Eisen ist Grossbritannien gleichsam prädestinirt. Ablagerungen von Eisensteinen finden sich hier in unmittelbarster Nähe der Kohlenminen, ja theilweise im Hangenden und Liegenden der Kohlenflötze selbst. Wo aber das Vorkommen nicht ganz so günstig war, ermöglichte man durch die Anlage eines vollkommenen Verkehrsnetzes, von Wegen, Kanälen und Eisenbahnen, sowohl das leichte Zusammenführen der Rohstoffe als die Abfuhr der Fabrikate nach dem Inneren und zu den Oefen.

Dagegen ruhte in Deutschland die Eisenerzeugung noch ganz überwiegend auf dem Holzkohlenbetriebe; 1842 wurden von der Hochofenproduktion des Zollvereins erst 10,8 % bei Koks oder gemischtem Brennmaterial hergestellt, bedeutender war der Antheil der Steinkohlenfrischerei an der Stabeisenproduktion mit 27,4 %.

Es hatten sich nun aber ähnlich, wenn auch nicht in demselben Grade wie schon 100 Jahre früher in England, mit der Zunahme der Bevölkerung und dem Vorschreiten der Bodenkultur die Waldungen Deutschlands vielfach stark gelichtet. In manchen Gegenden vernachlässigte man die Pflege derselben und überliess sie der rücksichtslosen Ausbeutung der Privaten. So erklärt es sich, dass die grosse Nachfrage in den Hüttenwerken im Verein mit dem zunehmenden Bedarf der Industrie und Hauswirthschaft die Holzpreise vielfach zu einer ganz unverhältnissmässigen Höhe hinauftrieben und dass die Aus-

lagen für den Brennstoff bei zahlreichen Werken den Hauptbestandtheil der Erzeugungskosten ausmachten.

Ganz abgesehen jedoch vom Preise der Holzkohlen, ist diese ganze Betriebsweise im Allgemeinen viel kostspieliger als der Koksbetrieb. Der letztere veranlasst meist die Konzentrirung der Eisenhütten in der Nähe der Steinkohlenlager, wo sich das Brennmaterial auf verhältnissmässig kleinen Flächen in uneingeschränkter Menge findet. Umgekehrt muss jeder Holzkohlenhochofen die zur Beschaffung seines Brennstoffes nothwendige Bodenfläche nach Quadratmeilen messen. Die Anlagen werden weit zersplittert, es wird ein grosser Aufwand für den Transport der Rohstoffe erforderlich; auch bleiben die Dimensionen der Holzkohlenhochöfen stets geringer als die der Koksöfen. Zwischen den Selbstkosten des Roheisens auf einer Kokshütte, die unmittelbar neben den Erz- und Steinkohlenlagern errichtet ist, und denen eines Holzkohlenhochofens, welcher sich die Eisensteine und Holzkohlen auf meilenweite Entfernungen und auf schlechten Gebirgswegen herbeiholen muss, liegt ein sehr beträchtlicher Abstand.

Die Unterschiede zwischen der ökonomischen Lage der Eisenindustrie in den verschiedenen Landschaften des Zollvereins sind übrigens so grosse, sowohl was die Holzkohlenpreise, die Förderungskosten der Erze, als was den Frachtkoëffizienten anbelangt, dass sich nicht, wie für Schottland oder Wales, eine Durchschnittsberechnung für die Produktionskosten der vereinsländischen Eisenindustrie aufstellen lässt. Auch verdienen die in der Zeit der Bedrängniss gemachten Angaben der Werkbesitzer nur geringen Glauben. Jedoch finden sich einige derartige Berechnungen bei Oechelhäuser[38]), dessen Angaben durchgehends das grösste Vertrauen verdienen; danach betrugen die Selbstkosten für einen Zentner Holzkohlenroheisen zu Ende der vierziger, resp. Anfangs der fünfziger Jahre:

in Schlesien	5,00	Mark (für Koaksroheisen 3,90 Mk.),
im Dürener Bezirk und im Siegener Lande	4,90	"
in preuss. Thüringen	5,60	"
in Baiern	5,40	"
in Sachsen	5,50	"
im Grosshrzgth. Hessen	4,70	"

In Baden, das nebst Sachsen die theuersten Erze im Zollverein verhüttete, und in Nassau nach den offiziellen Angaben auf den Generalkonferenzen:

Baden	7,10	Mark,
Nassau	5,90	"

Schübler[40]) setzt die Selbstkosten Würtembergs auf 3,40 Mark, Mischler[40a]) dagegen auf 4,00 " an.

Danach hatten Würtemberg und Grossherzogthum Hessen die niedrigsten, Baden die höchsten Erzeugungskosten. Alle diese Angaben sind wohl für den Anfang der vierziger Jahre etwas zu niedrig, überragen aber jedenfalls weit den Betrag der britischen Produktionskosten von 2,20 Mark, und der höchst bedeutende Unterschied wurde keineswegs durch die — allerdings unzweifelhaft bessere — Qualität des deutschen Holzkohleneisens ausgeglichen. Und überhaupt vermögen grosse Quantitäten eines wohlfeilen Materials den höheren Preis eines Materials von derselben Art, aber von ungleich grösserer Güte, sehr wohl herabzudrücken.

Nun hatte zwar das englische Eisen den Transport nach Deutschland zu ertragen; man rechnete jedoch die Kosten desselben bis auf die Hauptverbrauchsplätze durchschnittlich nicht höher als zu 1,20 Mark, so dass auch trotz dieses Aufschlags die Selbstkostenpreise des englischen Eisens noch bedeutend unter den deutschen Produktionskosten standen. Die für die letzteren oben angegebenen Sätze verstehen sich selbstverständlich für den Ort der Produktion selbst, von da mussten die Erzeugnisse derselben ebenfalls versandt werden. Nach dem ganzen grossen Marktgebiet von Norddeutschland war aber der Transport von England billiger als von den deutschen Eisendistrikten aus. Nachdem das britische Eisen an die Hafenplätze Englands auf vortrefflichen Verkehrswegen geliefert war, machte es zunächst die Seereise sehr billig, oft ging es auf zurückkehrenden Getreideschiffen als Ballast ganz frei in die deutschen Häfen, und von da wurde es wieder zu Wasser, die grossen Ströme herauf, bis in das Herz Deutschlands geführt. Die bedeutendsten Bezirke für die Roheisenverhüttung Deutschlands befinden sich an seinen Grenzen; es gilt dies von Oberschlesien, Luxemburg, den Hüttenwerken an der Saar, zum Theil von dem sonstigen Rheinland und von Westfalen, auch von den sächsischen und bairischen Hochöfen. Es fehlte aber durchaus an leistungsfähigen Wasserstrassen von diesen Bezirken in das Innere Deutschlands, der Landtransport auf den Chausseen war für einen so schweren und massigen Gegenstand wie Eisen unerschwinglich theuer; ebenso aber auch die Frachtsätze auf den neugebauten Bahnen, soweit dieselben überhaupt für die Eisenindustrie von Bedeutung waren. Fast alle während unserer Periode gebauten Eisenbahnen waren nämlich mit Rücksicht auf den Zwischenhandel in der Richtung der sog. grossen Handelsstrassen und ohne Beachtung der Bedürfnisse der einheimischen Industrie angelegt; sie erleichterten daher mehr den Bezug ausländischer als inländischer Waaren.

Trotz der niedrigen Preise des britischen Roheisens würde jedoch die Einfuhr derselben nicht den ganz ungewöhnlichen Umfang gewonnen haben, wenn die Grundlagen der weiteren Verarbeitung des Roheisens zu Schmiede-

eisen in Deutschland noch die alten gewesen wären. Für die Frischerei bestand, wie schon im vorigen Kapitel auseinandergesetzt, ganz derselbe volkswirthschaftlich so weit tragende Gegensatz wie in der Hochofenindustrie zwischen der Verhüttung bei Holz- und bei Steinkohlenfeuerung. In England war ausschliesslich die letztere, die Puddlingfrischerei, in Anwendung. Auch in Deutschland hatte dieselbe schon festen Boden gefasst, und war die Stabeisenfabrikation in diesem Sinne technisch der Hochofenindustrie bedeutend vorausgeeilt, wie sich zahlenmässig aus folgender Zusammenstellung ergibt. Der Antheil der Koks- bez. Steinkohlenfeuerung am Gesammterzeugniss betrug

im Zollverein

	für die Hochöfen (Koks und gemischtes Brennmaterial)	für die Stabeisenfabrikation (Steinkohlen)
1834:	120000 Ztr. oder 4,5 Proz.	250000 Ztr. oder 16,3 Proz.
1842:	369000 „ „ 10,8 „	629440 „ „ 27,4 „
	in Preussen	
1837:	185000 „ „ 9,5 Proz.	363286 „ „ 31,8 Proz.
1842:	352439 „ „ 18,0 „	609440 „ „ 39,5 „

Da man nun beim Puddelverfahren mit grösserem Vortheil Koksroheisen als Holzkohleneisen verarbeitet, so waren die deutschen Puddelwerke auf das britische Eisen geradezu angewiesen, und zwar verarbeiteten sie vorzugsweise durch Umschmelzen raffinirtes, sog. fine metal.

Sie standen hierbei allerdings immer hinter der britischen Stabeisenfabrikation in Nachtheil, da der Bezug des zu verarbeitenden Roheisens stets theurer als der einer aus dem gleichen Quantum herstellbaren Menge Stabeisen ist. Trotzdem war unzweifelhaft die Lage der deutschen Puddelwerke eine zufriedenstellende, indem der Zoll von 1 Thaler auf ausländisches Stabeisen ihnen einen wirksamen Schutz verlieh. Dies wird zwar von allen einschlägigen Schriftstellern bestritten, ergibt sich aber aus der Thatsache, dass die Produktion von Stabeisen bei Steinkohlen ohne jede Unterbrechung sich erweiterte, während die Holzkohlenfrischerei allerdings zurückging. Die Stabeisenfabrikation betrug

	in Schlesien		im Rheinischen Hauptbergdistrikt	
	bei Holzkohlen,	bei Steinkohlen	bei Holzkohlen,	bei Steinkohlen
	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.
1840			365699	263087
1841	409525	121757	328629	337348
1842	398503	126181	289044	383259
1843	351889	195250	315176	424275
1844	382065	212435	293343	405615

Der Betrieb der Frischfeuer mit Holzkohlen litt an ganz denselben Gebrechen wie die deutschen Holzkohlenhochöfen, vor Allem an zu theurem Brennmaterial; auch hier vermochte der grosse Preisunterschied zwischen englischem und deutschem Schmiedeeisen nicht durch die bessere Qualität des letzteren ausgeglichen zu werden. Bestimmte Angaben über die beiderseitigen Produktionskosten als Grundlage für einen etwaigen Ausgleich derselben durch einen Zoll lassen sich bei der grossen Menge von Sorten für Stabeisen noch viel schwerer berechnen als für Roheisen. Dieselben hätten auch bei schon vorliegenden Erfahrungen mit einem bisherigen Zollsatz geringeres Interesse.

Wurde also die grössere Hälfte des britischen Roheisens von den inländischen Stabeisenfabriken bezogen, so kam die andere Hälfte auf die Giessereien, die sich auf dieser Grundlage, im Anschluss an die Maschinenfabrikation besonders in Köln, Aachen, im Brandenburgischen und im Königreich Sachsen schnell entfalteten.

Hier vertheilte sich die Eiseneinfuhr im Grossen und Ganzen folgendermassen. Das importirte Roheisen wurde fast ausschliesslich von Preussen für seine Frischereien und Giessereien bezogen, das fremde Stabeisen aber konkurrirte besonders stark in Süddeutschland, überallhin gingen die britischen Maschinen, sowie die sonstigen Fabrikate für die Bedürfnisse des Eisenbahnbaues, dem die inländischen Puddelöfen noch in keiner Weise genügten. Fremden Stahl bezogen in grösseren Quantitäten die inländischen Eisen- und Stahlfabriken, die ihrerseits den einheimischen Markt durchaus beherrschten und einen nicht unbedeutenden Export unterhielten.

Wenn es richtig ist, dass, wie wir oben ausführten, die Krisis der deutschen Eisenindustrie Anfangs der vierziger Jahre veranlasst war durch die Einführung der modernen Vekehrsmittel und die Umwälzung der industriellen Technik, die mit einer Absatzkrisis der Eisenindustrie Grossbritanniens zusammenfiel, so bedarf es keiner weiteren Erörterung, dass das Angebot von spottbilligem englischem Eisen in allen Formen der Verarbeitung jenen Prozess nur erleichtern und beschleunigen konnte, und dass den deutschen Eisenbahnverwaltungen und Fabrikanten nichts willkommener sein musste, als der dortige Ueberfluss. Die deutschen Eisenhüttenbesitzer aber, die den Ansprüchen, welche jener grosse Kulturfortschritt an sie stellte, nicht gleich schnell zu folgen vermochten, hatten zunächst nur wenig Freude an demselben; sie erlitten grosse pekuniäre Verluste, viele Werke mussten die Arbeit einstellen, und es dauerte nicht lange, so rief man laut nach staatlicher Hülfe.

Da nun zu gleicher Zeit verschiedene andere Gewerbs-

zweige, insbesondere die Baumwollspinnereien, sich in ähnlicher Lage befanden wie die Eisenindustrie, so begannen dieselben im Anfang der vierziger Jahre vereint eine lebhafte Agitation zum Schutze des einheimischen Gewerbfleisses gegen die fremde Konkurrenz. Ueberhaupt fing der Stand der deutschen Industriellen, der im vorhergegangenen Jahrzehnt zu Wohlstand, erweitertem Absatz nach Innen und Aussen, Selbstgefühl und Gemeingeist gelangt war, an, seine Interessen auf das Nachdrücklichste wahrzunehmen. Es kam ihm dabei eine im Allgemeinen gute wissenschaftliche Ausbildung zu statten, die Presse war ihm zum grossen Theil dienstbar, und in Süddeutschland boten ihm die Kammern Gelegenheit, seine Wünsche öffentlich auszusprechen.

Vor Allem verlangte man die Besteuerung des ausländischen Roheisens. Durch eine solche fanden sich aber die zahlreichen Werke bedroht, welche seit einigen Jahren das englische und schottische Roheisen zu Stabeisen zu verarbeiten begonnen hatten, sowie die Giessereien, welche sich des britischen Roheisens für ihre Arbeiten bedienten. Die Eisenwaarenfabrikanten und die zahlreichen Gewerbe, welche überhaupt bereits verarbeitetes Eisen in ihren Werkstätten verwandten oder für ihre Arbeiten vollendete Eisenwaaren als Werkzeuge u. s. w. gebrauchten, bekämpften nicht nur die Besteuerung des Roheisens, sondern verlangten vielfach in der öffentlichen Diskussion, die sich entspann, sogar eine Herabsetzung der Zölle von 1 Thaler für gemeines Stabeisen und von 3 Thalern für die feineren Sorten geschmiedeten Eisens. Dieser Partei gesellten sich die Interessen des Handelsstandes zu, welcher in der Einfuhr fremder Waaren eine ergiebige Quelle seines Reichthums fand, ferner die Wünsche des Grundbesitzes und der grossen Masse der Konsumenten, denen die möglichst billige Befriedigung ihres Bedarfs an einem so unentbehrlichen Material wie Eisen zunächst am Herzen liegen musste.

Wir halten uns jedoch bei der öffentlichen Polemik, die nicht viel Erquickliches zu Tage förderte, nicht weiter auf und gehen sofort zur Besprechung der Verhandlungen an der massgebenden Stelle, in den Generalkonferenzen, über. In der ersten Generalkonferenz, die nach Abschluss der neuen Vereinsverträge im Jahre 1842 zu Stuttgart tagte, stellten die Bevollmächtigten von Würtemberg, Baden und Nassau unter Hinweis auf die bedrängte Lage der vereinsländischen Eisenindustrie den Antrag, Roheisen mit einem Eingangszoll von $^1/_2$ Thaler pro Zentner zu belegen und den bestehenden Zoll auf grobes geschmiedetes Eisen, Eisenbahnschienen und Stahl von 1 Thaler auf $1^1/_2$ Thaler zu erhöhen. Es war bezeichnend, dass gerade diese drei Staaten die Initiative ergriffen. In Würtemberg war der Betrieb der Eisenhütten ausschliesslich fiskalisch, Baden produzirte am theuersten, und für Nassau

hatte die Eisenerzeugung die relativ grösste Bedeutung unter allen Zollvereinsstaaten (vgl. oben S. 48, 49 u. 59). Baden wünschte jedoch für die Eisenbahnschienen den dermaligen Abgabensatz beibehalten zu sehen mit der uns heute etwas philiströs anmuthenden Motivirung, man könnte sonst zu einer Ausdehnung der Produktion Anlass geben, wie sie nur dem vorübergehend gesteigerten Bedürfniss und nicht den voraussichtlich bleibenden Anforderungen der Zukunft entspräche. Kurhessen und die thüringischen Staaten schlossen sich diesen Anträgen an. Das Grossherzogthum Hessen, dessen Werke in Oberhessen in Bezug auf Güte und Billigkeit der Erze so günstig wie wenige in Deutschland gestellt waren, wollte mit einem Zoll von 10 Sgr. zufrieden sein, ebenso Sachsen, das zwar nebst Baden die theuersten Erze hatte, aber mit Recht das Interesse seiner ausgedehnten Giessereien und Fabriken über das seiner Hochofenanlagen setzte. Die preussische Regierung hatte im Frühjahr 1842 eine Konferenz von Eisenproduzenten und -Händlern zusammenberufen, und diese hatten sich in ihrer Majorität gegen die Auflegung eines Roheisenzolles ausgesprochen, während ein Minoritätserachten einen Roheisenzoll von 10 Sgr. pro Zentner beantragt hatte. Dem Votum dieser Versammlung gemäss stimmte Preussen auf der Generalkonferenz zu Stuttgart gegen die Veränderung der bisherigen Besteuerung des ausländischen Eisens. Der preussische Bevollmächtigte erklärte, seine Regierung würde nicht anstehen, für einen Schutzzoll zu stimmen, wenn in der That die Eisenindustrie in die Gefahr des Erliegens oder nur einer wesentlichen Schmälerung ihres gegenwärtigen Betriebs gerathen würde. Er bestritt jedoch, dass eine solche Gefahr schon vorhanden sei; die preussische Produktion sei noch nicht eingeschränkt, der niedrige Preisstand des englischen Eisens sei nur die Folge einer vorübergehenden Krise, und es würde derselbe voraussichtlich nicht weiter sinken; die bessere Qualität des vereinsländischen Eisens sichere diesem stets eine Nachfrage und bringe einen höheren Preis derselben mit sich. Bei den weitgreifenden nachtheiligen Rückwirkungen, mit denen die Vertheuerung eines so allgemein verbreiteten nothwendigen Materials, wie das Eisen, für die ausgedehnten Gewerbszweige, welche alljährlich viele Millionen von Pfunden be- und verarbeiteten, für den Exporthandel, der an Materialeisen und Fabrikaten mehr denn 200 000 Zentner ins Ausland absetze, für sämmtliche Fabriken und Gewerbe, für deren Maschinen und Geräthschaften das Eisen fast durchgehends ein unentbehrliches Bedürfniss sei, für den Ackerbau und das ganze grosse Publikum unausbleiblich verbunden sein würde, könne es nur im Falle der dringendsten Noth für gerechtfertigt erachtet werden, zu solchen Massregeln zu schreiten. Auch Baiern wurde durch die Rücksicht auf die Bedürfnisse der

übrigen Industriezweige und Braunschweig durch den Hinblick auf die weitere Verarbeitung britischen Roheisens, die von den herzoglichen Hütten selbst betrieben wurde, bewogen, sich gegen eine neue Tarifirung des Eisens auszusprechen.

Auf der nächsten, der vierten Generalkonferenz zu Berlin, 1843, wurden die betreffenden Anträge auf das Dringendste wiederholt, und auch Preussen widersetzte sich einer Abänderung der bestehenden Zollsätze nicht weiter. Es hatten sich über die handelspolitischen Massnahmen auch in der Regierung zu Berlin die ernstesten Gegensätze gebildet. Der eine Theil, welcher seine Vertretung vorzugsweise im Finanzministerium fand, hielt an dem bisherigen Zollsystem und dem 1818 inaugurirten Prinzip niedriger Zölle fest, wobei die Rücksicht auf die finanziellen Erfolge dieses Systems nicht in letzter Linie stand[41]). Die englische Diplomatie war auf das Lebhafteste bemüht, dieser Partei das Uebergewicht zu erhalten. Der andere Theil, welcher seinen Stützpunkt in dem neugebildeten Handelsamt und dem auswärtigen Ministerium hatte, vertrat die Ansicht von der Nothwendigkeit einer besseren Ausbildung des bisherigen Zollsystems zum Schutze der einheimischen Industrie und war andererseits bemüht, derselben eine grössere Betheiligung am Welthandel zu verschaffen. Es war schon ein Erfolg dieser Partei, dass seit 1842 der Bevollmächtigte für die Generalkonferenzen nicht mehr wie bisher aus der Steuerabtheilung, sondern aus jener für Handel und Gewerbe gewählt wurde. Auch hatte die preussische Regierung verschiedenen anderen Zollerhöhungen zugestimmt und mehrfach zur besseren Ausbildung des Tarifs beigetragen. Nunmehr beantragte sie, die ganze Tarifposition „Eisen" einer gründlichen Revision zu unterwerfen und einige Missstände, welche sich bei Anwendung der dermaligen Bestimmungen — namentlich betreffs der Klassifikation des Stabeisens nach groben und feineren Gattungen — ergeben hatten, zu beseitigen. Nach den preussischen Vorschlägen sollte künftig Roheisen zu 10 Sgr., grobes Schmiedeeisen (in Stäben über $^1/_2$ Quadratzoll Querschnitt), ebenso Eisenbahnschienen zu $1^1/_2$ Thaler eingehen; die bisherige Position 6c wurde in zwei neue geschieden, die feinen Sorten Schmiedeeisen in Stäben unter $^1/_2$ Quadratzoll im Querschnitt sollten statt mit 3, künftig mit $2^1/_2$ Thalern, façonnirtes Eisen, Schwarzblech und Platten, Anker und Ankerketten wie bisher mit 3 Thalern verzollt, ausserdem die feinen Stahl- den feinen Schmiedeeisensorten gleich behandelt werden. Auch sollte die Vergünstigung des zu groben Bestandtheilen von Maschinen roh vorgeschmiedeten Eisens, das seit 1843 zu 3 (statt als grobe Eisenwaaren zu 6) Thalern eingelassen wurde, auf solche Stücke beschränkt werden, die einzeln einen Zentner und darüber wogen. Ueber diese Vorschläge gingen die Meinungen sehr stark auseinander.

Prinzipiell widersetzte sich zwar — angesichts der gestiegenen Nothlage der Eisenindustrie — diesmal keine der Regierungen der Einführung eines Roheisenzolls und der Erhöhung des Zolls auf Stabeisen. Nur hielt Baiern einen Satz von 5 Sgr. für Roheisen, der 10 % des Werthes betrage, und von 1 Thlr. 6 Sgr. für Schmiedeeisen für durchaus genügend, und den Antrag auf andere Klassifikation der feineren Stahlsorten wies es, obwohl er sonst allseitig unterstützt wurde, wie schon bei früherer Gelegenheit kurzer Hand ab. Im Uebrigen würden wohl die preussischen Anträge auf dieser Generalkonferenz durchgedrungen sein, wenn nicht die beabsichtigte Erhöhung des Zolls auf Eisenbahnschienen den lebhaftesten Anstoss erregt hätte. Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Grossherzogthum Hessen und Frankfurt erklärten, denselben nicht zustimmen zu können, die inländischen Werke seien noch nicht in der Lage, den Vereinsbedarf decken zu können, und es sei misslich, einen Industriezweig ins Leben zu rufen, der vorzugsweise auf Verarbeitung ausländischen Materials (nämlich des Koksroheisens) basire. Würde, was nicht wahrscheinlich, durch den Zoll die Fabrikation von Schienen im Zollverein ins Leben gerufen, so veranlasse sie, dass bedeutende Kapitalien auf einen Industriezweig hingeleitet würden, welcher — indem er auf verhältnissmässig wenigen Walzwerken fremdes Roheisen in die Form von Eisenbahnschienen umarbeitet — von einem sehr untergeordneten staatswissenschaftlichen Gewicht und des Opfers nicht werth sei, das man sämmtlichen Vereinsangehörigen damit auferlege. Eine Meile Eisenbahn mit einfachem Geleise erfordere über 8000 Zentner Schienen, der Mehraufwand, den die Zollerhöhung veranlassen würde, betrage auf die Meile daher ca. 4000 Thaler, im ganzen Zollverein aber sicher jährlich 100 000 Thaler. Zudem sei der Bedarf an Schienen jetzt ein ausserordentlicher, und sei es bedenklich, der Eisenindustrie eine Ausdehnung zu geben, die nur einer vorübergehenden Nachfrage entspräche.

Dagegen wurde von der anderen Seite bemerkt:

Schon die Gleichstellung der Eisenbahnschienen mit dem gröberen Stabeisen sei eine zu Gunsten der Eisenbahnunternehmungen getroffene Ausnahme, da die Schienen zu dem façonnirten Eisen gehörten. Eine neue Ausnahme von dieser Ausnahme zu machen, sei nicht gerechtfertigt.

Dermalen nähmen Eisenbahnschienen unter den wichtigsten Artikeln den ersten Platz ein. Dass die Walzwerke im Zollverein sich bisher gar nicht oder wenig mit der Verfertigung von Eisenbahnschienen befasst hätten und dazu auch bei der vorgeschlagenen Zollerhöhung nicht im Stande wären, sei — namentlich für Preussen — nicht richtig. In Schlesien, Westphalen und der Rheinprovinz seien viele Werke, welche die Einrichtung zur Fabrikation theils schon besässen, theils mit

Leichtigkeit treffen könnten und im Stande wären, den gesammten Bedarf im Zollverein zu decken. Die Besitzer hätten bei dem jetzigen Satz von 1 Thaler nicht bestehen können, und es würde der bisher schon ungenügende Schutz noch um den auf Roheisen zu legenden Betrag gemindert. Die Verweigerung der Zollerhöhung hiesse, für immer im Zollverein auf die Fabrikation von Schienen zu verzichten. Die Vertheuerung der Bahnanlagen sei im Vergleich zu den Kosten derselben überhaupt ganz unerheblich, sie betrage nicht viel über 1 % des Anlagekapitals. Der Bedarf an Eisenbahnschienen würde voraussichtlich noch eine lange Reihe von Jahren andauern und in Betracht der Abnutzung der Schienen nie aufhören. Die Walzwerke, die Eisenbahnschienen fabrizirten, könnten auch alle anderen Arten façonnirten Eisens verfertigen, und werde das Gewerbe rasch durch den damit verbundenen Fortschritt in der Technik gefördert[42]). — Da es den Bevollmächtigten an Instruktionen über ihr Verhalten gegenüber den preussischen Vorschlägen gebrach und die Zeit schon zu sehr vorgerückt war, als dass sie solche noch vor dem gesetzlichen Publikationstermin — 1. Januar 1844 — hätten einholen können, erklärte Preussen, die Verhandlungen im Korrespondenzwege fortführen zu wollen. Es gelang der preussischen Regierung, auf diese Weise die Bedenken der anderen Staaten zu überwinden, und so traten am 1. September 1844 die den preussischen Vorschlägen entsprechenden Zollsätze — abgesehen von denen betreffend die Klassifikation der feinen Stahlsorten — in Kraft (vgl. Anhang II).

Dieselben blieben seitdem in der Hauptsache unverändert bis zum 1. Juli 1865. Man könnte daher ihre Einwirkung auf die Entwicklung der vereinsländischen Eisenindustrie während dieser 21 Jahre ohne Abschweifungen feststellen, wenn die autonomen Zölle nicht vielfach durch Handelsverträge einzelnen Ländern gegenüber modifizirt worden wären. Der belgische Handelsvertrag vom 1. September 1844, der österreichische vom 19. Februar 1853 und der französische vom 2. August 1862 waren von einschneidender Bedeutung für die Geschichte der Handelspolitik des Zollvereins überhaupt und für die der Eisenzölle im Speziellen; sie bieten daher auch unserer Darstellung die natürlichste Eintheilung. In diesem Kapitel behandeln wir zunächst den belgischen Vertrag, der zugleich mit den neuen Zöllen in Kraft trat.

Nächst den Verkehrsverhältnissen zwischen den beiden Hälften des Grossherzogthums Luxemburg waren hauptsächlich die Beziehungen Belgiens zu Frankreich die eigentliche Veranlassung des Vertrags. Frankreich hatte plötzlich seine, besonders gegen Deutschland gerichteten, ohnedies schon sehr hohen Eingangszölle auf Leinewand und Leinengarn im Juni 1842 auf das Doppelte erhöht und hierdurch ebenso die deutsche

wie auch die belgische Leinenindustrie schwer geschädigt. Während der Zollverein sofort zu Retorsionsmassregeln gegen Frankreich schritt, schloss sich Belgien diesem an, indem es dieselben Leinenzölle wie Frankreich einzuführen sich verpflichtete, während das letztere Belgien gegenüber die alten Zölle beibehielt. Auch der belgischen Regierung wurden nun seitens des Zollvereins Retorsionsmassregeln, insbesondere in Bezug auf Eisen angedroht, und um diesen zu entgehen, dehnte Belgien ohne ausdrückliches Uebereinkommen die den französischen Seidenwaaren und Weinen gemachten Konzessionen vorläufig auch auf den Zollverein aus. Die belgische Regierung war wegen dieses scheinbar ohne Gegenleistung gemachten Zugeständnisses heftigen Angriffen im eigenen Lande ausgesetzt, und zugleich bemühte sich die französische Diplomatie in auffallender Weise, die zwischen dem Zollverein und Belgien schwebenden Unterhandlungen zu stören, jede kommerzielle Verbindung derselben zu verhindern und Belgien ganz der französischen Leitung zu unterwerfen. Preussen liess sich daher von den anderen Vereinsstaaten ermächtigen, für den Fall, dass Belgien die den deutschen Weinen und Seidenwaaren gewährten Zollbegünstigungen nicht mehr verlängern wollte, differenzielle Zollerhöhungen von 50 % auf belgisches Eisen als Retorsionsmassregel förmlich anzukündigen. Andererseits hatte man als Grundlage eines Handelsvertrages die differenzielle Begünstigung des belgischen Eisens in Aussicht genommen, und es hatte Baiern seine Zustimmung zur neuen, am 1. September 1844 in Kraft tretenden Tarifirung für die Dauer der laufenden Tarifperiode (Ende 1845) nur unter der Bedingung erklärt, dass von Seiten der Vereinsstaaten die Einwilligung zu einer eventuellen Begünstigung des belgischen Eisens bis zur Hälfte des neuen Zollsatzes für Roheisen und Stabeisen ertheilt werde. Belgien erneuerte thatsächlich die genannten Begünstigungen nicht und hob sogar die Wiedererstattung des Scheldezolls für preussische Schiffe auf. Der Zollverein publizirte daher im Juni 1844 zugleich mit der neuen Tarifirung des Eisens die Repressalien gegen Belgien. Dies verursachte bei der Wichtigkeit und Bedeutung der dortigen Eisenindustrie die grösste Aufregung und Missstimmung in Belgien und überzeugte das belgische Ministerium von der unbedingten Nothwendigkeit, entweder sich mit Deutschland zu verständigen oder sich an Frankreich anzuschliessen. König Leopold, welcher der Idee eines französisch-belgischen Zollvereins zuneigte, schickte einen Minister nach Paris, dessen Anträge jedoch an den schutzzöllnerischen Traditionen der dortigen Regierungskreise und der Furcht derselben vor der belgischen Konkurrenz scheiterte. So war denn die belgische Regierung auf Verhandlungen mit dem Zollverein angewiesen, König Leopold hatte selbst eingehende Besprechungen mit dem

preussischen Gesandten, Frhrn. von Arnim, und am 1. Sept. 1844 erfolgte die Unterzeichnung des Vertrages. Arnim hatte sich mit Rücksicht auf die französisch-belgischen Verhandlungen so beeilt, dass der Abschluss des Vertrages selbst dem preussischen Ministerium unerwartet kam und ein von demselben noch am 30. August abgesandter Kurier, der mehrere Einwendungen gegen den projektirten Vertrag zu überbringen hatte, zu spät in Brüssel eintraf. Der Vertrag sollte sofort in Kraft treten und zunächst bis zum 1. Januar 1851 laufen[48]).

Unzweifelhaft waren in demselben die volkswirthschaftlichen durch die politischen Rücksichten in den Hintergrund gedrängt worden. Er war zu Stande gekommen unter der geschickten Benutzung ihrer Doppelstellung zwischen Deutschland und Frankreich seitens der belgischen Regierung und stark beeinflusst worden durch die Eifersucht Preussens gegen Frankreich. Während Belgien in der Hauptsache sich nur verpflichtete, den bisherigen Status aufrecht zu erhalten, gewährte der Zollverein neben der Herabsetzung der Durchfuhrabgaben (in Belgien bestand schon vor dem Vertrage völlige Durchfuhrfreiheit für die aus dem Zollverein stammenden Waaren) einen Differenzialzoll für Eisen mittels der ganz ausserordentlichen Zollermässigung von 50 % der mit dem 1. September 1844 neu eintretenden Zollbelegung für Roheisen und von 50 % der gleichzeitig erfolgten Zollerhöhung für grobes Schmiedeeisen, Eisenbahnschienen und Stahl. Es zahlte also Roheisen belgischen Ursprungs vom 1. September 1844 an statt 10: 5 Sgr. und Stabeisen von $^1/_2$ Quadratzoll und mehr im Querschnitt statt 1 Thlr. 15 Sgr. nur 1 Thlr. $7^1/_2$ Sgr.

Bevor wir nun zu der Untersuchung übergehen, welchen Einfluss die am 1. September 1844 in Kraft getretenen Eisenzölle auf die Entwicklung der Eisenindustrie und des Eisenhandels in Deutschland gehabt haben, wollen wir uns vom Standpunkt der lex ferenda aus ein Urtheil über dieselben bilden, um erst dann den wahren Werth der wirthschaftlichen Vorausberechnungen an den Thatsachen zu messen.

Die neuen Zollgesetze sollten eine Jahrhunderte alte Industrie, die Erwerbsquelle einer zahlreichen Menschenklasse vor völliger Zerstörung oder wenigstens einer starken Einschränkung bewahren. Dass eine solche in Aussicht stand, konnte keinem Zweifel unterliegen. Denn Englands erdrückendes Uebergewicht beruhte auf einem nur schwer einzuholenden Vorsprung, dem vollständig durchgeführten Betrieb bei Koks oder Steinkohlen, während Deutschlands Hochöfen die Erze fast ausschliesslich mit Holzkohlen schmolzen. Um aber die Umwandlung derselben zum Steinkohlenbetriebe durchzuführen und so der britischen Industrie gleichzukommen, bedurfte es nicht nur kostspieliger neuer Anlagen auf den alten Standorten, sondern vielfach einer vollständigen Uebersiedelung aus den Wald- in

die Steinkohlenreviere, des Ausbaues eines ganz neuen Verkehrsnetzes, genug einer Umwälzung, die 100 Jahre früher in England begonnen und ungefähr ein halbes Jahrhundert in Anspruch genommen hatte. Dass nun ein so schwieriger und langwieriger Prozess sich nur bei gesichertem Absatz und fester Aussicht auf eine lohnende Verwerthung der erforderlichen grossen Kapitalien vollziehen konnte, lag auf der Hand. Bei fortdauernder freier Konkurrenz Englands musste aber im Gegentheil die Holzkohleneisenerzeugung Deutschlands bis auf wenige, besonders gut gelegene Werke einem schnellen Untergang entgegengeführt werden, und die Entstehung von Kokshochöfen hätte nur vereinzelt und an den günstigsten Plätzen vor sich gehn können. Auch musste die Lage der so hoch entwickelten weiteren Verarbeitung des Eisens in Deutschland, wenn sie sich vorwiegend auf ausländisches Rohmaterial stützte, bei der grossen Entfernung der Bezugsorte und der Schwere des bezogenen Materials in Folge der hohen Transportkosten der ausländischen Konkurrenz gegenüber, die ihre Rohstoffe am Orte selbst hatte, auf die Dauer eine sehr missliche werden; ganz abzusehen von den Verwicklungen, die sich im Kriegsfalle für den Staat ergeben konnten. Wollte man also die Hochofenindustrie in ihrem bisherigen Umfange erhalten, so galt es, die ausländische Konkurrenz einzuschränken, und dazu war das einzige Mittel: die künstliche Vertheuerung des ausländischen Eisens durch einen Zoll.

Damit erschwerte man aber der Nation den Bezug eines Materials, auf dessen Verwerthung das moderne Verkehrswesen fast ausschliesslich beruhte, und das in den grossen wirthschaftlichen Unternehmungen wie in der Land- und Hauswirthschaft zur ausgedehntesten Anwendung kam. Dass nun selbst ein hoher Zoll im Stande sei, den Kulturfortschritt einer Nation, der auf ganz andere Ursachen, vor Allem aber auf der intellectuellen Ausbildung derselben beruht, aufzuhalten, ist sehr zu bezweifeln. Dem widersprach auch das Beispiel Frankreichs, dessen Eiseneinfuhr trotz ganz übertrieben hoher Zölle sehr bedeutend war und dessen Eisenpreise trotz aller Tarifkünste mit denen des Weltmarktes solidarisch blieben. Bei einem Zolle von 2,80 Mark pro Zentner (50 Kilo) Roheisen und $7^1/_2$—15 Mark pro Zentner Stabeisen[43a]) betrug die Einfuhr

	Roheisen	Stabeisen u. Schienen
1841	538662 Zentner	121438 Zentner
1843	844137 „	190470 „
(1846	1719109 „	162954 „).

Aber das Opfer, welches der Nation gerade durch einen Roheisenzoll auferlegt wurde, war auf jeden Fall ein grosses, und es musste also *so niedrig wie irgend mit dem Zwecke vereinbar* gestellt werden.

Ueber die **prinzipielle Zulässigkeit** eines derartigen Opfers des gesammten Volkes für einen Theil seiner Angehörigen wollen wir hier schweigen; es ist das keine ökonomische, sondern in erster Linie eine Frage der politischen Moral, die übrigens von allen Kulturvölkern seit Jahrhunderten bejaht wird.

Dass aber das verlangte Opfer **nur auf eine gewisse** Zeit erforderlich, dass es der deutschen Eisenindustrie überhaupt möglich sein würde, einst im eigenen Lande mit der fremden Konkurrenz sich auch ohne Zollschutz zu messen, konnte bei dem grossen Erz- und Kohlenreichthum Deutschlands gar keinem Zweifel unterliegen. Zwar finden sich hier beide Mineralien selten so günstig gelagert wie in Schottland und Wales, wo Erze und Kohlen häufig aus demselben Schacht genommen werden. Aber es kam auch gar nicht darauf an, dass man in Deutschland gerade so billig wie in England produzirte, sondern nur zu einem Preise, der dem des zollfrei vom Auslande bezogenen Eisens gleichkam oder ihn unterbot. Man hatte also, abgesehen von den Küstenstrichen, vor England immer den Vorsprung der billigeren Transportkosten nach den Absatzgebieten, wenn nur erst das deutsche Eisenbahn- und Kanalnetz zu einer grösseren Vollkommenheit gelangt war. Sodann gab es auch in England Werke, welche, indem sie bessere Erze und Kohlen auf grosse Entfernungen zusammenführten, billiger produzirten als diejenigen, welche sie dicht bei einander gelagert hatten. Es handelte sich nicht sowohl um die geographische Entfernung zwischen Kohlen- und Erzlagern, als um die Höhe der Frachten, mit denen die **Zusammenfuhr von Erzen und Kohlen** bewerkstelligt werden konnte. In dieser Beziehung war in Deutschland noch Alles zu thun, und werden wir dies unten des Näheren verfolgen. Waren aber erst sowohl die Lager der zu benutzenden Mineralien verbunden als leistungsfähige Verkehrsstrassen von den wichtigsten Eisen- und Kohlendistrikten, welche beide sich an den Grenzen Deutschlands befinden, nach der Mitte des Landes geführt, so konnte Deutschland sicher seinen Eisenbedarf im Lande selbst viel billiger befriedigen als durch Zufuhr vom Auslande. Jene Verkehrsstrassen waren übrigens nicht etwa nur für die Eisenindustrie, sondern für die gesammte Industriethätigkeit der Nation von der grössten Wichtigkeit. Bis zu ihrer Durchführung war aber die deutsche Eisenindustrie des Schutzes gegen die vorausgeeilte britische Konkurrenz, allerdings in immer abnehmendem Grade, durchaus bedürftig.

Eine Gefahr aber musste umgangen werden: nämlich, dass durch die Einschränkung der freien Konkurrenz gerade der Fortschritt zur Verwendung mineralischen Brennmaterials ins Stocken gerieth. Der Zoll sollte nur den Uebergang zu neuen technischen und ökonomischen Verhältnissen erleichtern,

nicht aber die Hochofenindustrie in ihrem damaligen Stande erhalten. Man durfte, da die inländische Kokshütterei noch nicht bedeutend genug war, um durch ihre Konkurrenz allein jenen Fortschritt zu beschleunigen, die inländischen Holzkohlenhochöfen der fremden Konkurrenz gegenüber nicht zu günstig stellen; auf der andern Seite aber musste man den Zoll so normiren, dass er einen lohnenden Betrieb bei Koks durchaus sicherte. Obwohl nun diese Absicht bei den Berathungen nicht zum Ausdruck gekommen ist, entsprach doch thatsächlich der schliesslich zur Annahme gelangte Satz von 10 Sgr. jener Anforderung. Man hatte scheinbar der Berechnung des durch den Zoll zu deckenden Schutzbedürfnisses der Eisenindustrie nicht die Produktionskosten des inländischen Holzkohlen-, sondern des Koksroheisens zu Grunde gelegt. Nimmt man als Transportkosten des Zentners schottischen Roheisens bis auf die Hauptverbrauchsplätze in Deutschland 1,20 M. an, so betrug der den schottischen Produktionskosten (2,20 M.) entsprechende Preis daselbst 3,40 M. und mit dem Zollaufschlag 4,40 M., während in Schlesien sich die Produktionskosten von Koksroheisen auf 3,90 M. und in Rheinland und Westphalen kaum auf einen höheren Betrag beliefen. Auch wenn also die schottischen Preise auf die Selbstkosten, selbst wenn sie unter dieselben sanken, was später mehrfach geschah, so sicherte der Zoll den inländischen Kokshochöfen noch einen lohnenden Betrieb. Unter den Holzkohlenhochöfen dagegen gewährte der Zoll bei niedrigem Stand der Preise nur den allerbest situirten, der grossen Masse derselben aber nur bei sehr günstigen Konjunkturen einen wirksamen Schutz. Aus dieser Thatsache erklären sich auch die auf allen folgenden Generalkonferenzen unserer Periode von Würtemberg, Baden, Nassau und anderen Staaten gestellten bez. unterstützten Anträge, den Zoll auf Roheisen oder wenigstens auf Feinmetall um 5 Sgr. zu erhöhen, da derselbe in Gegenden, die mit theuren Holzkohlen arbeiten müssten, keine Aufmunterung zum Erweitern des Hochofenbetriebes enthielte. Es liess sich also erwarten, dass der Roheisenzoll den Uebergang zum Betriebe bei Steinkohlen nicht nur nicht verzögern, sondern bei den günstigen Aussichten, die er dieser Betriebsweise eröffnete, derselben neue Kapitalien zuführen und den Hochofenbesitzern ermöglichen würde, zu demselben überzugehen. Wo dies aber die natürlichen Verhältnisse nicht gestatteten, musste voraussichtlich die verminderte Konkurrenz der Holzkohlenhochöfen unter einander den besser situirten unter ihnen für ein besonders gutes Material angemessene Preise sichern. Die ungünstig gelegenen oder schlecht betriebenen Werke konnten allerdings nicht vor dem Untergange gerettet werden.

Muss hiernach der Roheisenzoll als den Verhältnissen der einheimischen Industrie entsprechend und möglichst niedrig nor-

mirt angesehen werden, so waren doch sein Verhältniss zum Werth der hauptsächlich von ihm betroffenen Waaren und damit die Lasten, welche durch denselben dem inländischen Käufer auferlegt wurden, sehr bedeutend. Die jährlichen Durchschnittspreise des schottischen Roheisens in Glasgow, frei an Bord geliefert, waren pro metrischen Zentner von 50 Kilo im Jahre 1845 auf 3,79 M. gestiegen, sie sanken dann allmählich, standen 1848 auf 2,21 und 1851 auf 1,98 M., um 1852 wieder auf 2,24 und 1854 auf den höchsten Stand seit 1838, 3,98 M., zu steigen. In der darauf folgenden Periode (1854—64) fielen sie (1861) bis auf 2,46 M. und standen 1864 auf 2,86 M. (vgl. Tab. XIII). Danach betrug der Roheisenzoll von 1 M. 1845: 29 Prozent, 1848: 45, 1851: 50,5 1852: 44, 1854: 25, 1861: 40, 1864: 34 Prozent des massgebenden Preises.

Im Durchschnitt der Jahre 1845—64 war der Preis des Roheisens in Glasgow 2,89 M. pro Ztr. und der während dieser Zeit bestehende Zoll von 1 M. 34,6 Proz. desselben. Richtiger wäre es, dieser Berechnung nicht die Preise des schottischen Roheisens in Glasgow zu Grunde zu legen, sondern die Preise, die der Konsument am jedesmaligen Konsumtionsorte für das schottische Roheisen zu zahlen gehabt haben würde, wenn ein Zoll nicht bestanden hätte; mit anderen Worten: man müsste die Reisekosten den Ursprungspreisen zuzählen und zu dieser Summe die durch den Zoll herbeigeführte Vertheuerung in Verhältniss setzen. Der Wahrheit näher würde uns daher schon die Zugrundelegung der schottischen Roheisenpreise zu Hamburg, also dicht an der deutschen Zollgrenze, bringen, wie sie uns für die fünfziger Jahre vorliegen. Dieselben betrugen daselbst in ihrem niedrigsten und höchsten Stande 1852 bezw. 1854: 3,56 und 5,66 M., also ihre Vertheuerung durch den Zoll: 28 und 17,6 % — während die Berechnung nach dem Preise zu Glasgow 44 und 25 % ergeben hatte — und im Durchschnitt der fünfziger Jahre (bei 3,65 M. mittlerem Preis) 27 Prozent. Das ist ein Satz, welcher das Roheisen in der Tarifirung vielen fertigen Fabrikaten und etwa dem Stabeisen, wie es bisher verzollt wurde, gleichstellte. Es war also bei der grossen Menge Roheisen, die der Zollverein bisher aus Schottland bezogen hatte und auch in Zukunft zur Deckung des steigenden Bedarfs beziehen musste, das von der Nation verlangte Opfer zur Erhaltung der Hochofenindustrie ein ausserordentlich hohes.

Aber noch viel grösser war die Vertheuerung des ausländischen Stabeisens durch die neue Zollbelastung. Wir sahen oben, dass ein Satz von 1 Thlr. der deutschen Stabeisenfrischerei bei Steinkohlen einen genügenden Schutz gewährte und dass dieselbe selbst von der Krisis des Jahres 1843 unberührt blieb. Da sie aber vorzugsweise auf der Verarbei-

tung des ausländischen Roheisens beruhte und der Roheisenzoll nicht nur dieses, sondern in einem gewissen Grade auch das inländische Eisen zu vertheuern drohte, so brachte der Roheisenzoll zugleich die Erhöhung des bisherigen Stabeisenzolls mit sich. Da man auf 1 Ztr. Stabeisen 140—150 Ztr. Roheisen rechnet, so entsprach der neue Satz von 1 Thlr 15 Sgr. in der That der durch den Roheisenzoll herbeigeführten Erhöhung der Selbstkosten. Um wie viel aber durch denselben das ausländische Stabeisen vertheuert wurde, ergibt sich aus folgender Zusammenstellung der Preise der den Eisenmarkt hauptsächlich bestimmenden Sorten:

	Wales-Stabeisen (Ztr.)	Vertheuerung	Engl.-Stabeisen (Ztr.)	Vertheuerung
1845	6,06 M.	74 Proz.	6,56 M.	68 Proz.
1847	8,88 „	50,6 „	10,00 „	45 „
1850	5,05 „	89 „	5,81 „	77 „

	Wales-Eisenbahnschienen (Ztr.)	Vertheuerung.
1845	8,08 M.	54 Proz.
1846	11,63 „	38,7 „
1850	6,06 „	74 „

Im Durchschnitt der sechs Jahre 1845—1850 standen die Preise und ihre durch den Zoll herbeigeführte Vertheuerung, wie folgt:

	Preis pr. Ztr.	Vertheuerung.
Wales-Stabeisen	6,58 M.	68 Proz.
Englisches Stabeisen . . .	7,75 „	59 „
Wales-Eisenbahnschienen .	8,70 „	51,7 „

Die 1844 in Kraft tretenden Zölle brachten also eine grosse Belastung der Konsumenten mit sich; und doch standen sie weit hinter den Sätzen zurück, nach welchen in den meisten anderen Staaten das ausländische Eisen verzollt werden musste. Zwar gebührte jetzt nicht mehr wie bisher dem Zollverein der Ruhm vor allen anderen Nationen, dass er dem internationalen Handelsverkehr die geringsten Schwierigkeiten bereitete und seinen Einwohnern die niedrigsten Opfer für die Industrie auferlegte.

Es hatte nämlich seit einigen Jahren Grossbritannien eine durchaus freihändlerische Politik eingeschlagen. 1841 und 1842 waren die Eisenzölle bedeutend herabgesetzt worden, der Satz für Roheisen auf 10 und 5 Sh. pro Tonne (50 und 25 Pfg. pro Ztr.) und der für Stabeisen auf 1 £ 10 Sh. und 1 £ pro Tonne (1,50 und 1 M.). Und am 22. Januar 1846 erklärte der erste Minister der britischen Krone dem Parlamente, dass auch er sich der Ueberzeugung von der Nichtigkeit, selbst der Schädlichkeit aller Versuche, des Staates Wohlfahrt durch Schutz-

zölle zu fördern, nicht mehr entziehen könne. In Folge dieser für die englischen Verhältnisse unzweifelhaft richtigen Ansicht, die sich auch im Parlament allmählich Bahn gebrochen hatte, erfolgte 1846 die gänzliche Aufhebung aller Eisenzölle mit Ausnahme derjenigen, welche verarbeitetes Eisen und Maschinen betrafen. Diese blieben im Betrage von 10 Prozent des Werths, also etwa von 1,50—60 M. pro Zentner bestehen.

In Frankreich zeigte die Juli-Monarchie im Allgemeinen eine auf Reformen im freihändlerischen Sinne gehende Tendenz. Die Lehren der englischen Schule hatten in den gebildeten Kreisen Einfluss gewonnen, die Minister Ludwig Philipp's pflegten ihre Darlegungen in der Kammer mit der Erklärung ihres Respekts vor der modernen nationalökonomischen Wissenschaft zu beginnen. Das hinderte sie jedoch nicht, schliesslich Massregeln zu beantragen, die den Anforderungen der Theorie nicht entsprachen. Auf der anderen Seite war der Einfluss der Grossindustriellen bei dem Bürgerkönig, dessen Aristokratie sie bildeten, sehr bedeutend, und sie verhinderten denn auch jede Schädigung ihrer Interessen. So sind allerdings einige Erleichterungen in der Eiseneinfuhr zu erwähnen, welche jedoch die übertriebene Höhe der Eisenzölle nur unwesentlich modifizirten.

Die Ordonnanz vom 8. Juli 1834 gestattete die Einfuhr von Roheisen in Klumpen von 25 Kilo und darüber, während geringere Quanta verboten blieben; 1835 und 1836 wurde der Roheisenzoll auf 8 bezw. 7 Frcs. (6,40—5,60 M.) pro 100 Kilo und der Stabeisenzoll auf 20—40 Frcs. (16—32 M.) bezw. 18,75—37,50 Frcs. (15—30 M.) herabgesetzt, 1841 auch die Einfuhr von Roheisen in Klumpen von 15 Kilo für zulässig erklärt [44]).

In Belgien veranlassten die sinkenden Preise des englischen Eisens schon im April 1843 die Erhöhung des bisherigen Roheisenzolles von 1,68 auf den hohen Satz von 4 M. pro 100 Kilo; die übrigen im vorigen Kapitel erwähnten Zölle blieben unverändert.

Oesterreich setzte seine prohibitiven Eisenzölle seit dem 1. Februar 1852 auf folgende Sätze herab:

Roheisen	— Fl.	45	Xr.	pro	Zollzentner
Roheisen üb. d. südl. Grenze .	1 „	—	„	„	„
Stabeisen	2 „	30	„	„	„
Stabeisen üb. d. südl. Grenze .	3 „	30	„	„	„
Schienen	3 „	30	„	„	„
Blech	4 „	—	„	„	„
Stahl	4 „	—	„	„	„
Weissblech	5 „	—	„	„	„

Wir werden im nächsten Kapitel auf die Veranlassung zu diesen Ermässigungen zu sprechen kommen.

Im Steuerverein bestanden von Anfang an sehr niedrige Zollsätze. Roheisen ging frei ein, Schwarzblech zahlte 1,25 M., Gusswaaren und Weissblech 2,25 M., Stabeisen und Stahl 3,12 M., Draht 6,25 M. Schienen zu den Staatsbahnen wurden seit 1848 ganz frei, Schmiede- und Nageleisen in dem nordwestlichen Theil des Steuervereins zu bedeutend ermässigten Sätzen zugelassen. Durch den Zollanschlussvertrag vom 7. September 1851 verpflichtete sich Hannover, vom 1. März 1853 an die Eisenzölle des Vereinstarifs einzuführen. Durch eine vorläufige Vereinbarung (Verordnung vom 29. März 1853) wurde der steuerfreie Uebergang vereinsländischen Eisens vom 5. April 1853 ab gestattet.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika waren von 1828 an bis 1842 die Eisenzölle stufenweise ermässigt worden. Ende 1842 zahlte Walzeisen nur $7^1/_2$ Dollars pro Tonne (ca. 1,40 Mark pro Zentner); von da an stiegen die Zölle wieder und standen zu Ende unserer Periode auf 30 % des Werths.

In Russland und Schweden bestanden die im vorigen Kapitel erwähnten hohen, in Holland und der Schweiz die niedrigen Zölle fort. In der letzteren fielen mit dem 1. Februar 1850 die besonderen Zölle der einzelnen Kantons fort, und traten einheitliche, sehr niedrige Sätze in Kraft. Es zahlte Roheisen und Eisenbahnschienen pro Zollzentner 8 Kr., Gusswaaren und gewalztes Stabeisen 20 Kr., geschmiedetes Stabeisen und Blech 40 Kr. —

Wir haben bisher die Entstehungsgeschichte der Eisenzölle des Jahres 1844 kennen gelernt und gefunden, dass dieselben den Bedürfnissen der durch sie geschützten Industrie entsprachen, dass sie ferner zwar den Konsumenten grosse Lasten auferlegten, aber doch möglichst niedrig, jedenfalls niedriger als die der allermeisten anderen Länder normirt waren. Wir haben nunmehr die Erfolge dieser Gesetzgebung festzustellen, indem wir untersuchen, welche Veränderungen in der zahlenmässig zu fixirenden Entwicklung der Eisenindustrie der Veränderung in der Zollgesetzgebung entsprochen haben, und ob dieselbe thatsächlich den nach abstrakten Voraussetzungen erwarteten Gang eingeschlagen hat.

Jeder Eingangszoll kann unmittelbar keine andere Wirkung haben, als die Einfuhr der mit ihm belegten Waaren einzuschränken. Es gestaltete sich nun die Einfuhr von Roheisen, Stabeisen, Schienen und Stahl (Pos. 6. a, b) nach dreijährigen Durchschnittszahlen und unter Zugrundelegung einer Einheit von 10 000 Zentnern wie folgt (vgl. Tab. VII, 1):

	Roheisen	Stabeisen, Eisenbahnschienen und Stahl
1842—44	176	107
1845—47	143	101
1848—50	139	33
1851—53	191	29

Der Rückgang der Einfuhr in der Zeit von 1845—47 ist nur zum Theil auf Rechnung der Zollerhöhungen zu setzen. Da in den Jahren 1843 und 1844 in Erwartung der laut angekündigten Zollmassregeln grosse Mengen von Eisen auf Spekulation eingeführt waren, was naturgemäss eine Minderung der Einfuhr in den nächsten Jahren zur Folge hatte (1845 wurden nur 430 000 Zentner Roheisen importirt), und die politischen Wirren der Jahre 1848—50 trugen ebenfalls zur Minderung der Einfuhr bei. Zieht man dies in Betracht, so ist zu konstatiren, dass eine absolute Verringerung der Roheiseneinfuhr in Folge des eingeführten Zolls in irgend bedeutenderem Masse nicht eintrat, während allerdings das bisherige Steigen des Imports unterbrochen und eine gleiche Höhe desselben wie im Jahre 1843 (2 658 000 Zentner) nicht wieder erreicht wurde. Die Stabeiseneinfuhr dagegen, die mit einem unverhältnissmässig höheren Zoll belegt war, wurde sehr stark eingeschränkt.

Nach wie vor bildeten Roh- und Stabeisen den Hauptbestandtheil der Einfuhr. Für die übrigen Eisenfabrikate war, abgesehen von der Herabsetzung des Zolls auf Kleineisen eine Aenderung der Zollsätze nicht eingetreten. Sie zeigen in den besonders günstigen Jahren 1845—47 eine kleine Steigerung der Einfuhr (feine Eisen- und Stahlwaaren jedoch nicht), in der Zeit von 1848—50 eine Einschränkung derselben, im Ganzen jedenfalls keine bemerkenswerthe Zunahme, ein Beweis dafür, dass durch die höhere Besteuerung der Rohstoffe keine Vertheuerung der Fabrikate eintrat, die einen höheren Zollschutz für dieselben wünschenswerth gemacht hätte.

Fasst man die Gesammteinfuhr zusammen, indem man die Quanta aller Eisenfabrikate auf Roheisen reduzirt und mit der Roheiseneinfuhr zusammenzählt (Tab. VIII), so ergibt sich, dass die absolute Höhe der Einfuhr zunächst nur ganz unbedeutend zurückging; sie sank im jährlichen Durchschnitt von 1842/44—1845/47 von 3 548 673 auf 3 153 910 Zentner, und lässt man das Jahr 1845 weg, in dem sie durch besondere Umstände verringert war, so stieg sie sogar 1846/47 auf 3 701 821 Zentner; in dem besonders günstigen Jahr 1847 erreichte sie fast die Höhe des Jahres 1843; dann aber fiel sie (zunächst auch von den politischen Unruhen beeinflusst) sehr beträchtlich, 1848/50 auf 2 124 245 Zentner, und nahm 1851/53 wieder bis auf 2 620 219 Zentner zu.

In bedeutenderem Masse sank jedoch der Antheil, den die Einfuhr an der Deckung des Eisenbedarfs im Zollverein nahm (Tab. X). Hatte derselbe von 1839—44 in schneller Steigerung einen Umfang von 52 % gewonnen, so fiel er nun in je dreijährigen Zwischenräumen (1847, 1850 und 1853) auf 47, 39 und 29 %, also etwas tiefer, als er im Jahre 1842 gestanden hatte (in dreijährigen Durchschnittszahlen fiel er nur von 1842/44—1845/47, 1848/50 und 1851/53 von 50 auf 43, 33 und $33^1/_3$ %), während in umgekehrtem Verhältniss, von 48 auf 53, 61 und 71 %, die Betheiligung der einheimischen Hochofenindustrie wuchs[45]). War in den fünf Jahren 1840—44 die inländische Produktion unabänderlich bei ca. 3,4 Mill. Zentnern stehen geblieben, und hatte in dieser Zeit die Einfuhr vom Auslande die ganze Bedarfssteigerung gedeckt, so trat nun das Gegentheil ein: Die Einfuhr stockte und die Produktion stieg 1845—47 auf 3,6, 3,9 und 4,5 Millionen, ging in den unruhigen Zeiten 1848—49 auf 4,2 und 3,9 Millionen zurück, um dann wieder 1850—53 auf 4,3, 4,4, 4,8 und 5,9 Millionen Zentner zu steigen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass das Stocken und verhältnissmässige Sinken der Einfuhr auf der einen und das Wachsthum der inländischen Produktion auf der anderen Seite die Folge der Zollgesetzgebung vom 1. September 1844 war. Dies wird bestätigt durch die Preisverhältnisse des schottischen Roheisens seit 1844. Zwar hatte die Krisis der Eisenindustrie in Grossbritannien mit diesem Jahre ihren Abschluss erreicht, der Durchschnittspreis des schottischen Roheisens im Jahre 1845 stand zum ersten Male seit 1840 wieder auf 3 Pfd. Sterl. 16 Sh. pro Tonne oder 3,79 Mark pro Zentner. Aber bald wiederholte sich dasselbe Spiel wie zehn Jahre früher, die Produktion eilte weit über den Verbrauch hinaus, die Preise sanken unaufhörlich, sie blieben in der Zeit von 1848—52 unter dem Stand des Jahres 1842, der damals den deutschen Werken eine so schwere Verlegenheit bereitet hatte, und sie fielen 1851 sogar auf den Stand des Jahres 1843. Dieselben Schwankungen erlebten die Stabeisenpreise. Sicher würde sich also der ganze Ueberschuss der englischen Produktion von Neuem über Deutschland ergossen und den Werken, deren Betriebsweise in der kurzen Zeit nur wenig Fortschritte hatte machen können, und die schon in Folge der Bedarfsminderung der Jahre 1848/49 Noth litten, einen zweiten schweren Stoss versetzt haben, hätte der Zoll denselben nicht abgeschwächt und parirt.

So wenig nun die heilsamen Wirkungen der neuen Eisenzölle geleugnet werden können, sehr tiefgreifend waren dieselben nicht, die Einfuhr blieb immer noch recht bedeutend und die einheimische Produktion wurde durch diese Konkurrenz noch in ziemlich engen Grenzen festgehalten. Hieran trug

hauptsächlich die Schuld der belgische Vertrag. Es ergibt sich dies auf das Deutlichste aus folgenden Nachweisungen. Die gesammte Eingangsverzollung an Roheisen und der Antheil Belgiens daran betrug in der Zeit von 1842—44[46]:

	Gesammteinfuhr		darunter aus Belgien				
1842	1 195 925	Ztr.	200 080	Ztr.	oder	16	Prozent,
1843	2 658 555	„	477 060	„	„	18	„
1844	1 416 948	„	440 060	„	„	31	„
Durchschnitt:	1 757 143	Ztr.	372 400	Ztr.	oder	22	Prozent.

Die Angabe der Einfuhr aus Belgien ist den dortigen offiziellen Ausfuhrlisten entnommen (die Zollvereinsstatistik führte vor 1845 resp. 1858 noch nicht die Einfuhr nach Grenzstrecken auf) und enthält die Durchfuhr Belgiens durch den Zollverein, welche sich damals auf ca. 12 000 Zentner jährlich belief.

In den sechs Jahren, die dem Vertragsschlusse folgten, stellte sich das Verhältniss folgendermassen:

	Gesammteinfuhr		darunter aus Belgien				
1845	427 430	Ztr.	247 690	Ztr.	oder	58	Prozent,
1846	1 577 716	„	356 917	„	„	22	„
1847	2 298 705	„	985 392	„	„	42	„
1848	1 424 865	„	595 906	„	„	42	„
1849	829 839	„	426 942	„	„	51	„
1850	2 217 726	„	1 517 132	„	„	69	„
Durchschnitt:	1 462 713	Ztr.	688 329	Ztr.	oder	47	Procent.

Das britische Roheisen war also immer mehr durch das belgische verdrängt worden, und die Konkurrenz, welche Belgien in diesem Artikel den deutschen Eisenhütten verursachte, übertraf zum Schlusse des sechsjährigen Zeitraums, auf den der belgische Vertrag geschlossen war, an Schärfe die britische Konkurrenz. In allen übrigen Produkten war allerdings das Verhältniss das umgekehrte.

Vor 1844 war belgisches Roheisen fast ausschliesslich auf den Puddlingwerken des linken Rheinufers verarbeitet worden, nach dem Vertrage gewann es einen lebhaften Absatz auch auf dem rechten Rheinufer und in Westfalen, wohin ausser für die Giessereien nur noch geringe Quantitäten englischen Eisens importirt wurden. Erleichtert war der Bezug desselben in diesen Gegenden durch das nachträglich ohne Gegenleistung Belgiens gemachte Zugeständniss einer Ausdehnung der Zollvergünstigung auf die Einfuhr über Maas und Rhein, während dieselbe sich ursprünglich nur auf die Einfuhr über die Landgrenze bezogen hatte[47].

Es entsprach dieses Resultat kaum den Intentionen, mit denen man seitens des Zollvereins den Vertrag mit Belgien eingegangen war; man hatte dasselbe nur durch einen Aus-

gleich seiner höheren Produktionskosten mit Grossbritannien gleichstellen, nicht aber an Stelle der englischen eine ebenso gefährliche belgische Konkurrenz setzen wollen. Seit dem Vertragsschluss hatten sich aber die ökonomischen Grundlagen der belgischen Eisenindustrie bedeutend geändert. Die Zahl der von ihr betriebenen Hochöfen betrug, nach dem von ihnen verwandten Brennmaterial geschieden:

	Bei Koks	Bei Holzkohlen
1830	10	91
1836	23	66
1839	17	52
1843	20	33
1846	40	26
1847	46	25

Dabei ist in Betracht zu ziehen, dass die damalige jährliche Produktion eines belgischen Holzkohlenhochofens auf ca. 15000, die eines Koks- oder Steinkohlenhochofens auf ca. 80—90000 Ztr. veranschlagt wurde. Es hatte sich also der Uebergang zum Betriebe bei mineralischem Brennmaterial in bewunderungswerth rascher Weise vollzogen, und zwar vorzugsweise erst nach dem Vertragsschluss. Nur die grösste Betriebsamkeit, unterstützt von riesigen Kapitalien, hatte dieses Resultat zu erzielen vermocht. Die letzteren aber waren der belgischen Eisenindustrie durch die grossen Aktiengesellschaften zugeflossen, in deren Händen dieselbe sich fast ausschliesslich befand. Allein in den Jahren 1835—38 wurden von denselben 47 Millionen Francs für Eisenwerke verausgabt, und ausserdem Anleihen im Betrage von 12 Millionen Francs kontrahirt. Insbesondere hatte die bedeutende Erhöhung des Roheisenzolls im Jahre 1843 einen sichtbaren Einfluss auf die Bildung von Aktiengesellschaften und Erweiterung aller Eisenwerke geübt.

Die steigende Konkurrenz des belgischen Eisens veranlasste natürlich lebhafte Beschwerden seitens der deutschen Hochofenbesitzer[46]), welche dringend die Aufhebung des Vertrages verlangten.

Ueberhaupt hatte sich herausgestellt, dass bei Abschluss desselben durch die Berücksichtigung politischer Motive die finanziellen und wirthschaftlichen Interessen des Zollvereins sehr zu kurz gekommen waren. So betrug im Jahre 1847 der Ausfall, den die belgische Zollkasse durch die dem Zollverein gewährten Begünstigungen erlitt, 76528 Gulden, während im gleichen Jahre sich die Einbusse des Zollvereins durch die an Belgien gemachten Zugeständnisse auf 842377 Gulden belief. Die Einfuhr in Belgien betrug[47a]):

(im Spezialhandel)	1841—45	1846—50
aus Preussen	18556000 Frcs.	19476000 Frcs.
aus Sachsen, Baiern und Frankfurt	624000 „	802000 „

Die Ausfuhr Belgiens betrug:

(im Spezialhandel)	1841—45	1846—50
nach Preussen	17 254 000 Frcs.	30 147 000 Frcs.
nach Sachsen, Baiern und Frankfurt	3 771 000 „	133 000 „

Die Ansichten der Vereinsregierungen gingen jedoch in Bezug auf das gegen Belgien einzuhaltende Verfahren, wie so oft in dieser Periode, weit auseinander. Am günstigsten für Erhaltung des Differenzialzolls auf Eisen war Baiern gestimmt, das hierin von Sachsen, Kurhessen und Frankfurt unterstützt wurde. Dagegen wollten Preussen, Baden und Nassau, welche Staaten viel direkter an dieser Frage interessirt waren, die bisherige Zollbegünstigung des belgischen Eisens von 5 auf $2^1/_2$ Silbergroschen vermindert, d. h. den Differenzialzoll auf $7^1/_2$ Silbergroschen erhöht wissen, während Würtemberg sich zu keiner Verlängerung dieser Begünstigung verstehen wollte. Nach langem Verhandeln kam endlich die Additional-Konvention vom 18. Februar 1852 zu Stande, welche die mittlere Ansicht acceptirte, also den Roheisenzoll Belgien gegenüber auf $7^1/_2$ Silbergroschen festsetzte. Die Unterhandlungen über die gegenseitig zu gewährenden Begünstigungen dauerten jedoch fort; die preussische Regierung, welche dieselben führte, ging ziemlich energisch vor, setzte den Vertrag zunächst auf viermonatliche, dann sogar auf vierwöchentliche Kündigung, und als sie sich weder mit der belgischen noch mit den Vereinsregierungen verständigen konnte, erklärte sie mit Ende Dezember 1853 den Vertrag für aufgehoben.

Nach dieser durch die historische Aufeinanderfolge der Thatsachen gebotenen Abschweifung wenden wir uns zur Besprechung der Produktionsverhältnisse des deutschen Eisenhüttenwesens, indem wir suchen, den Einfluss der Zollmassnahmen des Jahres 1844 auf dieselben festzustellen.

Schon oben wurde darauf hingewiesen, dass durch die Einschränkung des Imports der inländischen Produktion gleichsam Platz gemacht wurde und dass das Verhältniss, in dem sich die letztere an der Deckung des Bedarfs betheiligte, andauernd stieg.

Genauere amtliche Angaben, welche es ermöglichen, die Entwicklung in den einzelnen Zweigen der Eisenindustrie während der vierziger Jahre zu verfolgen, liegen allein für Preussen vor. Wir beschränken uns daher zunächst auf diesen Staat, zumal der überwiegende Theil der Eisenindustrie des Zollvereins innerhalb seiner Grenzen liegt, und dieselben den grössten Wechsel der Produktionsbedingungen umfassen.

Die preussische Hochofenproduktion — vgl. Tab. VI, 1 — belief sich bereits 1837 auf 1,9 Millionen Zentner,

wovon etwa $8^3/_4$ % mit Koks, $^3/_4$ % mit Holzkohlen und Kokszusatz, die übrigen $90^1/_2$ % aber nur mit Holzkohlen dargestellt wurden.

Nach zeitweiliger Steigerung stand sie in den Jahren der Krisis 1842—44 wieder auf derselben Höhe von 1,9 Millionen Zentnern, doch war (im Jahre 1842) der mit Koks dargestellte Theil auf 16 %, die Produktion mit gemischtem Brennmaterial auf 2 % angewachsen, die mit Holzkohlen erblasene aber auf 82 % zurückgegangen.

Die Zunahme der Produktion in der sehr günstigen Periode 1845—47 auf 2,6 Millionen Zentner kam noch hauptsächlich auf die Holzkohlenöfen, denen einerseits die Konkurrenz mit dem Auslande durch den Zoll erleichtert und die andererseits unter der inneren Konkurrenz der Kokshochöfen noch wenig zu leiden hatten. Auch war es nicht zu erwarten, dass gleichzeitig mit dem Zollgesetz auch die Kokshochöfen aus dem Boden schiessen würden. Viele grosse Hochofenetablissements, die im Jahre 1847, besonders für das Ruhrrevier in Aussicht genommen waren, blieben in Folge der Finanzkrisis von 1847 und der Unruhen der folgenden Jahre liegen. Erst als sich 1850 und 51 der Absatz zu beleben begann, wurde ein Theil dieser Unternehmungen wieder aufgenommen. Und als im Jahre 1852 der steigenden Konsumtion auch die Preise folgten, setzte eine Bewegung ein, welche sich als eine grossartige Entfaltung der preussischen Kokshütterei charakterisirt, die jedoch in ihrer ganzen Ausdehnung erst im nächsten Kapitel besprochen werden kann. Die Entwicklung der preussischen Hochöfen in unserer Periode ergibt sich aus folgender Zusammenstellung.

Von dem gesammten Hochofenerzeugniss der preussischen Monarchie wurden erblasen:

Perioden	bei Holzkohlen		bei Koks		bei Koks und Holzkohlen	
	Ztr.	pZt.	Ztr.	pZt.	Ztr.	pZt.
1837	1 748 982	90,5	170 000	$8^3/_4$	15 000	$^3/_4$
1842	1 609 673	82	311 422	16	41 017	2
1849	1 669 332	73,4	387 740	17	218 873	9,6
1850	1 970 424	75,2	473 048	18	180 410	6,8
1851	2 231 958	76,6	581 963	20,4	88 682	3
1852	1 920 244	58,5	1 222 194	37,2	142 978	4,3
1853	1 328 429	56,9	1 527 989	37,2	243 516	5,9

Vor dem Jahre 1844 hatte die Verwendung von mineralischem Brennmaterial nur in Schlesien einige Bedeutung erlangt, wo auf den fiskalischen Hüttenwerken schon seit dem vorigen Jahrhundert mit Koks gearbeitet wurde (vgl. oben S. 31).

Es wurden daselbst erzeugt:

	bei Holzkohlen	bei Koks und Steinkohlen	bei Koks und Holzkohlen
1837	509 169 Ztr.	170 000 Ztr.	15 000 Ztr.
1842	461 152 „	311 000 „	41 017 „
1850	736 706 „	349 638 „	30 000 „
1853	811 743 „	635 889 „	11 588 „

Der Antheil der Feuerung mit Koks und mit gemischtem Brennmaterial zusammengenommen, betrug hiernach in den obigen Jahren 26, 45, 34 und 44 % des Gesammterzeugnisses in Schlesien. Der Zuwuchs der Produktion, die 1841—44 zurückgegangen war und seit 1845 sich von Neuem belebte (vgl. Tab. VI, 1), kam also zunächst ganz naturgemäss auf die in überwiegender Zahl vorhandenen Holzkohlenhochöfen. Und erst seit 1850 bemerkt man die wachsende Macht der Konkurrenz seitens der Kokshochöfen, deren Produktion übrigens an absolutem Umfang nie zurückgegangen war.

Im rheinischen Hauptbergdistrikt gab es vor 1845 keine Kokshochöfen, wiewohl hier alle Bedingungen für diese Betriebsat vorlagen. Offenbar war hieran das schottische Eisen mit schuld, welches so wohlfeil dorthin zu beziehen war (viel billiger als nach Schlesien), dass ein gewinnreicher Betrieb für neu zu errichtende Hüttenwerke nicht in Aussicht stand. Seit 1845 gab es zwar eine rheinische Kokshütterei, dieselbe wurde aber durch die belgische Konkurrenz an einer bedeutenderen Ausdehnung verhindert; erst mit dem Jahre 1852, seitdem der Differenzialzoll gegen Belgien von 5 auf 7½ Silbergroschen erhöht worden war, stieg die Kokseisenproduktion sehr bedeutend. Dass von 1848—51 auch die allgemeinen ungünstigen Verhältnisse dazu beigetragen hatten, Neuanlagen zu verhindern, bedarf kaum der Erwähnung. Diese Entwicklung wird uns durch folgende Zahlen vergegenwärtigt. Es wurden im rheinischen Hauptbergdistrikt an Roheisen (inkl. Gusswaaren aus Erzen) erzeugt:

	bei Holzkohlen	bei Koks	bei gemischtem Brennmaterial
1837	1 075 705 Ztr.		
1842	941 311 „		
1850	1 033 113 „	101 905 Ztr.	90 000 Ztr.
1851	1 169 819 „	129 687 „	13 335 „
1852	985 508 „	367 593 „	49 230 „
1853	1 258 327 „	481 326 „	128 679 „

Der Prozentsatz des bei Koks und gemischtem Brennmaterial erblasenen Roheisens belief sich in den Jahren 1850—53 auf 16, 10, 29 und 32 %.

Am frühesten fasste die Kokshütterei im Saarbrücker Distrikt festen Fuss, wo Thoneisensteine unweit des Stein-

kohlenbeckens der Saar vorkommen; namentlich entstanden mehrere grossartige Werke an der Saar und Mosel wie Dillingen, Quint (im Regierungsbezirk Trier), Alf, Maria- und Hubertushütte, Neunkirchen; auch die Holzkohlenhochöfen setzten allmählich Koks zu. Den im Hundsrück belegenen Werken wurde die Zufuhr von Steinkohlen durch die rheinpfälzische Bahn erleichtert. Im Dürener Distrikt fehlte eine Verbindung zwischen dem Eisenrevier des Schleidener Thales mit dem Steinkohlenrevier der Inde, der Worm und Saar. Man hüttete hier ausschliesslich bei Holzkohlen, und die Werke des Schleidener Thales, fast die einzige Nahrungsquelle der im Uebrigen armen Gegend, mussten hier ihren Betrieb unter dem Drucke der in- und ausländischen Konkurrenz immer mehr einschränken.

Der Kokshochofenbetrieb des Bergamtsbezirks Siegen beschränkte sich auf drei Werke, die Königl. Sayn-, die Friedrichwilhelmshütte und das Hüttenwerk Hochdahl (1849 bis 51 erbaut). Der ausgedehntere Uebergang zu demselben konnte nur durch eine Eisenbahnverbindung mit dem Steinkohlenlager der Ruhr bewerkstelligt werden, und eine solche fehlte noch. Allerdings war der Betrieb bei Holzkohlen hier, was verhältnissmässige Produktion der Hochöfen und Ersparniss an Brennmaterial anbetrifft, zu einer seltenen Vollkommenheit ausgebildet worden.

Im westfälischen Hauptbergdistrikt verschmolz man bis 1850 nur Rasenerze bei Holzkohlen, und zwar meist zu Gusswaaren, allmählich begann man die in der Nähe erschürften Braun- und Thoneisensteine, sowie Rotheisensteine von der Lahn zuzusetzen. Gleichzeitig vermischte man die Holzkohlen mit Koks, und 1850 wurde zuerst (auf dem Hüttenwerk Hörde) mit blossem Koks gehüttet. Es kann nur als ein Mangel an Unternehmungsgeist bezeichnet werden, dass man hier nicht schon längst die grossartigen Steinkohlenlager im Bassin der Ruhr zur Verhüttung der reichen, äusserst billig zu fördernden und zu transportirenden (zu ca. 10 Pfennig pro Zentner von Lahnstein bis Ruhrort) Rotheisensteine der Lahn in ausgedehntem Masse ausnutzte. Die Lager von Thon- und Brauneisensteinen an der südlichen und westlichen Grenze der Kohlenfelder und die Ablagerungen von Kohleneisensteinen zwischen den Kohlenflötzen, ganz ähnlich dem Vorkommen, worauf die Grösse der schottischen Eisenindustrie beruht, wurden jedoch erst in der zweiten Hälfte der vierziger Jahre entdeckt. Nachdem nun die allgemeine Geschäftsstörung der Jahre 1848—51 überwunden war, nahmen die auf ihre Ausbeutung gerichteten Hochofenetablissements (Laar bei Ruhrort, Duisburg, Borbeck, Obernhausen) einen ungemein schnellen Aufschwung, und entstanden hier Anlagen, die den ersten Mustern Englands und Belgiens Nichts nachgaben. Im westfälischen Hauptbergdistrikt wurde an Roheisen produzirt:

	bei Holzkohlen	bei Koks	bei gemischtem Brennmaterial
1837	105 193 Ztr.		
1842	133 733 „		
1850	141 618 „	21 500 Ztr.	60 416 Ztr.
1851	21 500 „	96 183 „	60 347 „
1852	87 166 „	263 637 „	82 975 „
1853	89 508 „	410 774 „	103 247 „

Der Antheil des bei Koks und gemischtem Brennmaterial zusammengenommen erblasenen Roheisenquantums an der Gesammtproduktion betrug in den Jahren 1850—53: 36, 66, 79 und 83 %.

Es wäre nun völlig verkehrt, diese schnelle Entwicklung etwa allein auf Rechnung des Roheisenzolls setzen zu wollen; denn nachdem die westfälischen Erzlager einmal entdeckt waren, hätte vermuthlich ihre Ausbeute auch ohne Zollschutz sicheren Gewinn gewährt.

Noch viel weniger waren die Zölle des Jahres 1844 für die geringfügige und ausschliesslich bei Holzkohlen erblasene Produktion des sächsisch-thüringischen und des brandenburgischen Hauptbergdistrikts von Bedeutung, da sie schon gegenüber der rheinischen, westfälischen und schlesischen Konkurrenz einer grösseren Entfaltung nicht fähig waren.

Uebrigens blieben die Holzkohlenhochöfen der preussischen Monarchie keineswegs in ihrer Ausbildung stehen; vielmehr veranlasste gerade die Krisis von 1842—44, welche den Besitzern dieser Hochöfen die Gefahr, in der sie schwebten, gezeigt hatte, die allergrösste Rührigkeit auch in dieser Art des Betriebes. Die durchschnittliche jährliche Produktion eines Hochofens in Preussen betrug:

	bei Holzkohlen	bei Koks und gemischtem Brennmaterial
1837	9 410 Ztr.	16 820 Ztr.
1842	9 100 „	17 620 „
1850	11 330 „	18 550 „
1853	15 733 „	41 197 „

Das geringste Ausbringen hatten 1853 die brandenburgisch-preussischen Hochöfen mit 6809, das höchste die westfälischen Koksöfen mit 102 692 Zentnern.

Was die weitere Verarbeitung des Roheisens zu Gusswaaren, Stabeisen, Blech, Draht und Stahl betrifft, so zeigt der erste Ueberblick über die bezüglichen statistischen Nachweise (vgl. Tab. VI, 2 und 3), dass, seitdem das ausländische Roheisen mit einem Zolle belegt worden war, weder das Quantum der Produktion dieser Fabrikate, noch das ihrer Ausfuhr irgend wie vermindert wurde. Das Erste erklärt sich zur Genüge aus dem hohen Zollschutz, welcher den Eisenfabrikaten

den inneren Markt in der Hauptsache sicherte, das Zweite aber zeigt deutlich, dass die Hüttenwerke und Fabriken in keiner Weise stehen blieben, vielmehr den grössten Eifer im Verbessern und Oekonomisiren an den Tag legten. Alle einzelnen Zweige der Hüttenproduktion lassen ein durchaus regelmässiges, nur durch die allgemeine Geschäftsstörung der Jahre 1848—50 unterbrochenes Steigen erkennen.

So auch die Gusswaarenerzeugung. In älterer Zeit hatte hier die direkt aus dem Hochofen gewonnene Produktion die aus Roheisen an Umfang weit übertroffen. Seit dem Jahre 1837 war jedoch die letztere ganz bedeutend gestiegen. Es waren von allen im preussischen Staat fabrizirten Gusswaaren gewonnen worden:

	aus Erzen	aus Roheisen
1837	71,6 Prozent,	28,4 Prozent,
1840	63,6 „	36,4 „
1843	44,6 „	55,4 „

Im Jahre 1843 überwog also schon der aus Roheisen hergestellte Theil. Diese Entwicklung war theilweise durch die Bedürfnisse der aufblühenden Maschinenfabrikation veranlasst worden, hauptsächlich aber auf Grund des leichten Bezuges des schottischen Roheisens erfolgt.

Nachdem nun das letztere mit einem Zolle belegt war, trat hierin doch kein Stillstand ein, vielmehr ging die Gusswaarenfabrikation auf dem eingeschlagenen Wege fort. Es wurden dargestellt:

	aus Erzen	aus Roheisen
1847	43,3 Prozent,	56,7 Prozent,
1850	37,3 „	62,7 „
1853	31,5 „	68,5 „

Es wurde keineswegs das gesammte zur Fabrikation der Gusswaaren erforderliche Quantum Roheisen seit dem 1. September 1844 plötzlich statt aus Schottland von den inländischen Hochöfen bezogen. Die letzteren wären auch gar nicht im Stande gewesen, dasselbe zu liefern. Vielmehr gingen nach wie vor grosse Massen schottischen Roheisens in die deutschen Giessereien; nur war den einheimischen Hochöfen jetzt die Konkurrenz mit demselben etwas erleichtert, und sie lieferten ein verhältnissmässig grösseres Quantum in die Giessereien als früher.

So erklärt es sich, dass gerade der Bezirk, welcher am meisten auf das ausländische Eisen nach seiner Lage angewiesen war, der brandenburgisch-preussische Hauptbergdistrikt, die schnellste Entwicklung der Gusswaarenfabrikation zeigt. Auch mit dem Zollaufschlag stand dort das schottische Eisen immer noch niedriger als das von den allermeisten deutschen Hochöfen. Es stieg die Gusswaarenproduktion

des brandenburgisch-preussischen Hauptbergdistrikts, die bis zum Jahre 1839 nur ein geringes Wachsthum aufweist, im Anschluss an die Berliner Maschinenfabrikation und in offenbarem Zusammenhang mit dem damaligen Sinken der Preise des schottischen Roheisens in je 1000 Zentnern 1838—42 von 54 auf 145, 1847 auf 278, sank 1849 auf 179, um 1852 und 53 wieder auf 357 und 410 Tausend Zentner zuzunehmen. Und der Antheil, welchen der brandenburgisch-preussische Hauptbergdistrikt an der Produktion von Gusswaaren im ganzen Königreich nahm, betrug:

1837	12,0	Prozent,
1843	20,5	"
1847	25,2	"
1853	27,2	"

Auch im rheinischen und westfälischen Hauptbergdistrikt war das Wachsthum der Gusswaarenproduktion ein ununterbrochen lebhaftes; in Schlesien hatte dieselbe im Vergleich zu der dortigen Roheisengewinnung eine geringere Bedeutung, auch war hier die Maschinenfabrikation weniger belangreich als in Berlin, Köln, Aachen etc.; den geringsten Umfang behielt die Eisengiesserei im sächsisch-thüringischen Distrikt.

Aehnlich wie die Entwicklung der Giessereien, so ruhte die der Stabeisenfabrikation in Preussen vor dem 1. September 1844 hauptsächlich auf der massenhaften Verwendung von ausländischem (weissen) Roheisen in den Puddlingwerken; diese Basis wurde durch den Roheisenzoll nur um Etwas zu Gunsten der einheimischen Hochofenproduktion verschoben. Die differenzielle Begünstigung gegenüber Belgien aber bewirkte, dass das dort gewonnene Eisen in den rheinischen und westfälischen Puddlingwerken an die Stelle des britischen trat und den Einfluss des beabsichtigten Zollschutzes auf Roheisen für die westlichen Provinzen bedeutend abschwächte. Es ist daher charakteristisch, dass gerade diese die stärkste Entwicklung der Stabeisenfabrikation zeigen; im westfälischen Hauptbergdistrikt verachtfachte sie sich von 1837—53, sie stieg im Rheinland während desselben Zeitraums auf das Dreifache, in Schlesien, dessen Produktion nach ihrem absoluten Umfang noch immer die zweite Stelle einnahm, auf das Doppelte. Vor Allem erlangten die in der Nähe der belgischen Grenze bei Eschweiler zur Verarbeitung des belgischen Roheisens gegründeten Puddling- und Walzwerke bald eine grossartige Entwicklung, und die beiden Werke Hermannshütte bei Dortmund und Obernhausen bei Mühlheim an der Ruhr, die ebenfalls grosse Mengen belgischen Eisens verfrischten, gehörten zu den wichtigsten Etablissements dieser Art auf dem Kontinent. Die nicht ganz unbedeutende Entwicklung im brandenburgisch-

preussischen Distrikt seit 1851 gehört zum grössten Theil dem neugegründeten Borsig'schen Puddlingwerk zu Moabit bei Berlin an. (Die Firma wurde schon 1837 gegründet).

Nach den Hauptbergdistrikten geordnet betrug die preussische Stabeisenfabrikation 1853:

	bei Steinkohle		bei Holzkohle	
im brandenburg.-preuss. H.-B.-D.	93 200 Ztr.	35 Pzt.	176 053 Ztr.	65 Pzt.
„ schlesischen „	407 223 „	40 „	598 770 „	60 „
„ westfälischen „	831 451 „	93 „	66 775 „	7 „
„ rheinischen „	1 626 201 „	89 „	211 219 „	11 „

In Rheinland und Westfalen war die Umwandlung zum Betriebe bei Steinkohlen so vollständig erfolgt, dass man nur noch in dem Masse bei Holzkohlen frischte, als es sich darum handelte, ein ganz besonders zähes und reines Eisen zu erhalten, oder aber an Orten, deren natürlicher Holzreichthum nicht besser zu verwerthen war, so im nördlichen Theil des Regierungsbezirkes Arnsberg, im Schleidener Thal, in den Waldungen der Eifel und des Hundsrück.

Die gesammte preussische Stabeisenfabrikation stieg 1837—1844 bezw. 1853 von 1,1 auf 1,7 und 4,0 Millionen. Die Zunahme kam hierbei durchaus überwiegend auf die Puddelöfen. Es wurden gefrischt:

	bei Holzkohlen			bei Steinkohlen		
1837	778 070 Ztr.	69	Proz.	363 286 Ztr.	31	Proz.
1842	932 022 „	61	„	609 440 „	39	„
1847	916 813 „	30	„	2 164 230 „	70	„
1850	922 870 „	36	„	1 611 148 „	64	„
1853	1 104 472 „	30	„	2 958 075 „	70	„

Aus dem Gesagten geht unzweifelhaft hervor, dass die Stabeisenfabrikation in Preussen durch den mit dem 1. September in Kraft getretenen Roheisenzoll nicht geschädigt und durch den ihr selbst gewährten hohen Zollschutz ihr technisches und ökonomischen Fortschreiten in keiner Weise gehemmt worden ist.

Die Uebersicht der Produktion von Blech, Draht und den verschiedenen Sorten Stahl lässt keinen deutlichen Einfluss der Zollgesetzgebung von 1844 erkennen; überall finden wir ein lebhaftes Fortschreiten, das nur 1848—51 eine Unterbrechung erlitt.

Rheinland und Westfalen nahmen in allen diesen Branchen der Eisenverarbeitung bei weitem die erste Stelle ein. Die Produktion von Blechen, insbesondere grossen Kesselblechen, und von Platten zum Schiff- und Brückenbau fand auf den grossen Puddlingwerken Westfalens in steigender Ausdehnung statt; im Siegenschen und Saarbrücker Revier wurde der grösste Theil des preussischen Weissblechs erzeugt. Bei Danzig, im Thüringischen, im Hundsrück und in der Eifel

hielten sich noch einige Blechhämmer, die nach alter Art ein ausserordentlich zähes Material herstellten.

Die altberühmten Osemundfeuer im Regierungsbezirk Arnsberg, insbesondere in der Umgegend von Altena, wurden fast vollständig durch die Einführung der englischen Technik verdrängt. Jedoch blieb dieser Bezirk in Folge der vorzüglichen Qualität der siegenschen Eisenerze die bedeutendste Stätte der Drahtfabrikation in Preussen und Deutschland überhaupt. Die Anlagen von Telegraphenleitungen und der steigende Verbrauch von Nägeln waren die Hauptursachen des bedeutenden Wachsthums der Drahterzeugung, das von 1837—53 wie 100 zu 445 stieg.

Die Stahlproduktion gründete sich zu mehr als $^3/_4$ auf das Rohstahleisen des siegenschen Bergreviers, das meist in den Rohstahlfeuern des Regierungsbezirks Arnsberg gefrischt wurde. Seit 1851 gewann das Frischen bei Steinkohlen im Puddelofen eine bedeutende Ausdehnung, wurde jedoch auch hier nicht eingeführt, ohne tief in die Lokalverhältnisse einzuschneiden. Während die alten Stahlfrischfeuer hauptsächlich in der Nähe der Holzkohlenhochöfen und der Eisensteingruben des Siegerlandes betrieben wurden, entstanden die bedeutendsten neuen Werke vor Allem an der östlichen Grenze des Ruhrbeckens, wo sie einerseits das Roheisen von den siegenschen Hochöfen erhielten und andererseits an die ebendaselbst gelegenen Raffinirwerke und die Gussstahlwerke von Witten, Bochum und Essen ihre Rohschienen und Luppen lieferten. Der Rohstahl wurde zum grössten Theil raffinirt, und zwar bei Hagen, an der mittleren Ruhr und Ennepe, sowie in Remscheid und Solingen, wo er der dortigen ausgedehnten Fabrikation von Stahlwaaren als hauptsächliche Grundlage diente.

Die Gussstahlfabrikation machte in den letzten Jahren unserer Periode schnelle Fortschritte, hielt sich aber immerhin noch in engen Grenzen. Der Hauptträger derselben war F. Krupp in Essen (das Werk wurde schon 1810 gegründet), der allein im Jahre 1853: 31364 Zentner, also mehr als die Hälfte der Gesammtfabrikation Preussens, lieferte. —

Für die nichtpreussischen Gebietstheile existirt (ausser seit 1848 für Baiern) keine offizielle Statistik der Eisenproduktion. Wir sind daher auf die Angaben angewiesen, welche Oechelhäuser theils im Anschluss an die von der Frankfurter Nationalversammlung veranlasste Enquête, theils auf Grund sorgfältiger privater Erhebungen in seiner „vergleichenden Statistik der Eisenindustrie“ gibt. (Vgl. Tab. VI, 5—7.)

Daraus geht hervor, dass in keinem der Vereinsstaaten die Eisenindustrie sich gleich lebhaft wie in Preussen entwickelte. Es hängt dies auf das Engste damit zusammen, dass den meisten unter ihnen schon ihre geographische Lage den Uebergang zur

Produktion bei Koks bezw. Steinkohlen unmöglich machte. Abgesehen vom Zwickauer- und Lugauer Kohlenrevier liegen alle Kohlenbecken, das der Ruhr, der Inde und Worm, der Saar, das ober- und niederschlesische, innerhalb der preussischen Grenzen. So erklärt es sich, dass während unserer Periode unter den süddeutschen Ländern allein die Hochöfen der bairischen Rheinpfalz, welche die Kohlen auf der Ludwigshafen-Saarbrücker Bahn beziehen konnten, den Betrieb mit diesem Brennmaterial einführten. In Nassau gingen seit 1850 mehrere für den Bezug von Ruhr- und Saarkoks günstig gelegene Werke zu der Benutzung derselben über; noch aber fehlte eine Bahnverbindung, welche die ausgedehntere Verwendung derselben möglich gemacht hätte. Auch war der Mangel einer Bahn zwischen dem obererzgebirgischen Eisen- und Hütten- mit dem Zwickauer Kohlenrevier die Ursache der langsamen Entwicklung der sächsischen Hochofenindustrie; 1852 wurden nur 17, 1853 20 % des sächsischen Roheisens bei Koks erblasen. Die Hochöfen aller anderen Staaten arbeiteten ausschliesslich mit Holzkohlen und mussten suchen, durch die ganz besondere Vortrefflichkeit des hergestellten Eisens und eine möglichst ökonomische Betriebsleitung ihre höheren Preise zu rechtfertigen und zu erhalten, sie mussten sich gewissermassen auf Spezialitäten legen, während die Erfindung der Steinkohlenverwendung beim Hochofenbetrieb es mehr auf die Menge und Billigkeit der Produktion absieht und in der erzielten Qualität hinter den Holzkohlenhochöfen zurücksteht. Dies gelang auch in Würtemberg, das durch billige Erze begünstigt war, in Baden, wo der Betrieb auf die bestgelegenen Werke beschränkt wurde, in Hessen und Braunschweig. Dagegen befanden sich die allermeisten Werke in Altbaiern und Thüringen in schlimmer Lage, häufig in Folge theurer Erze, öfter wegen veralteter und schlechter Leitung. Die luxemburgischen, nur bei Holzkohlen arbeitenden Werke hatten zwar durch den Anschluss an den Zollverein sehr gewonnen, litten aber auch doppelt heftig unter der belgischen Konkurrenz.

Aehnlich entwickelte sich die Stabeisenfabrikation in den ausserpreussischen Gebieten. In Sachsen nahm seit 1850 der Puddlingbetrieb bei Zwickau einen schnellen Aufschwung, während seit dieser Zeit die sächsische Holzkohlenfrischerei zurückging. Es wurden in Sachsen an Stabeisen dargestellt:

	bei Holzkohlen	bei Steinkohlen
1840	34684 Ztr.	3000 Ztr.
1845	30993 „	8000 „
1850	39198 „	82770 „
1853	29394 „	165828 „

Auch der Fortschritt der Stabeisenfabrikation Baierns seit 1848 ist besonders auf die Puddlingfrischerei bei Saarbrücker Steinkohlen in der Rheinpfalz zu rechnen.

Nassau versandte sein vorzügliches Roheisen hauptsächlich nach den Puddelwerken des westfälischen und rheinischen Reviers, wo es hauptsächlich als Zusatz zu Kokseisen verwandt wurde. Seine eigene Frischerei war nicht bedeutend; der Antheil, den die Puddelöfen an derselben nahmen, wuchs seit 1850 ziemlich schnell; 1853 waren 40470 Zentner oder $66^{2}/_{3}$ % der nassauischen Stabeisenproduktion bei Steinkohlen hergestellt. In Altbaiern und Würtemberg ging man allmählich zur Puddlingfrischerei bei Holz, Torf oder Gasen, in Luxemburg zur Steinkohlenfrischerei über. Die anderen Staaten blieben ausschliesslich beim Heerdfrischen mit Holzkohlen stehen.

Aus Tab. VI, 5 und 6 ergibt sich, dass alle diejenigen Länder, welche noch nicht zum Betriebe bei Koks und Steinkohlen übergegangen waren, im Jahre 1852 sowohl ihre Hochofen- als ihre Stabeisenproduktion gegen 1847 eingeschränkt hatten, während sie bis zu diesem Jahre gegen 1842 noch einen kleinen Fortschritt zeigen. Es war also von 1847—52 die Konkurrenz der inländischen Kokshütten schon zu einer Stärke angewachsen, die einen lohnenden Betrieb bei Holzkohlen regelmässig nicht mehr gestattete. Gerade diejenigen Staaten, welche am allerlebhaftesten die Einführung der neuen Zölle verlangt hatten, Würtemberg, Baden und betreffs vieler Werke auch Nassau, hatten also höchstens den Vortheil von derselben, dass die Einschränkung ihres Betriebes unter dem Einfluss der inländischen Konkurrenz weniger schnell und schroff erfolgte, als bei uneingeschränkter Konkurrenz des Auslandes.

Greift man die Gesammtproduktion des Zollvereins zu einigen übersichtlichen Zahlen zusammen, so erhält man folgendes Bild ihrer Entwicklung.

Es wurden von der gesammten Roheisenproduktion gewonnen:

Brennmaterial	1834		1842		1853	
	Ztr.	pZt.	Ztr.	pZt.	Ztr.	pZt.
bei Holzkohlen	2 570 756	95,5	3 040 892	89,2	4 159 102	68
bei Koks und gem. Material	120 000	4,5	369 000	10,8	3 967 355	32

Es partizipirten an der Steigerung:

	1842 gegen 1834	1853 gegen 1842
Holzkohlenroheisen mit	470 136 Ztr.	1 118 210 Ztr.
Koksroheisen mit	249 000 „	1 598 355 „
	719 136 Ztr.	2 716 565 Ztr.

Während also der Fortschritt in der ersten Vereinsperiode hauptsächlich in der Zunahme des bei Holzkohlen erblasenen Roheisens lag, ruhte er umgekehrt in der zweiten Periode hauptsächlich im Wachsthum der Kokseisenproduktion, wiewohl die letztere allerdings am Schlusse der zweiten Periode sich noch nicht höher als auf $^1/_3$ des Gesammterzeugnisses belief. Es ist nur eine andere Seite desselben Vorgangs, dass der Antheil Preussens an der Gesammtproduktion des Zollvereins in ununterbrochenem Steigen begriffen blieb.

Derselbe betrug:

1834	56,0	Prozent
1842	57,5	„
1847	58,5	„
1850	62,4	„
1853	67,2	„

Es entfiel nicht nur etwa die Hälfte der Roheisenerzeugung bei Holzkohlen auf Preussen, sondern vor Allem der Hauptantheil an der Kokshütterei, und in dieser lag vor Allem der Fortschritt.

So wurden in Preussen gewonnen:

	1843	1853
bei Holzkohlen	1 609 673 Ztr.	2 328 429 Ztr.
bei Koks u. gemischt. Material	352 439 „	1 771 503 „

Der Fortschritt betrug also daselbst:

für Holzkohlenroheisen . .	718 756 Ztr.
für Koksroheisen	1 419 064 „
	2 137 820 Ztr.

wodurch das Gesagte sich bestätigt.

In einem noch höheren Grade als das der Hochofenproduktion beruhte das Wachsthum der Stabeisenfabrikation auf der gesteigerten Verwendung der Steinkohlen. Es wurden im Zollverein:

	bei Holzkohlen gefrischt		bei Steinkohlen gepuddelt	
1834	1 284 558 Ztr.	83,7 pZt.	250 000 Ztr.	16,3 pZt.
1842	1 677 451 „	72,6 „	629 440 „	27,4 „
1847	1 725 121 „	43,3 „	2 278 230 „	56,7 „
1853	1 724 153 „	34,3 „	3 332 333 „	65,7 „

Es partizipirte also an der Steigerung der Jahresproduktion das Stabeisen, welches gewonnen wurde:

	1842 gegen 1834	1853 gegen 1847
bei Holzkohlen: . .	mit 392 893 Ztr.	46 702 Ztr.
bei Steinkohlen: . .	mit 379 440 „	2 702 893 „
	772 333 Ztr.	2 749 595 Ztr.

Demnach kam die Zunahme von 1847—53 fast ausschliesslich auf das Puddingeisen, das vor Allem in Preussen gegewonnen wurde. Der Antheil dieses Staats an der Stabeisenfabrikation betrug:

1834	62,1	Prozent
1842	67	„
1847	77	„
1853	80,3	„

Die Entwicklung der Gusswaarenfabrikation wurde vor Allem durch die eigentlichen Giessereien, welche Roheisen verschmolzen, und nicht durch die Hochöfen bewerkstelligt.

Es wurden an Gusswaaren gewonnen:

	1834		1842		1853	
	Ztr.	pZt.	Ztr.	pZt.	Ztr.	pZt.
aus Roheisen	150000	20,1	450000	39,1	1245685	59,3
„ Erzen	600000	79,9	699208	60,9	840404	40,7

Es partizipirten also an der Steigerung:

	1842 gegen 1834	1853 gegen 1842
Gusswaaren aus Roheisen mit	300000 Ztr.	795685 Ztr.
„ „ Erzen „	99208 „	141196 „

Der Antheil Preussens am Gesammterzeugniss betrug 1842: 63, 1853: 72 %.

Ueber die Entwicklung der sonstigen Eisenfabrikation, wie sie Tab. VI, 7 nachweist, lässt sich bei der Unvollkommenheit des gegebenen statistischen Materials nichts Besonderes bemerken; jedoch war auch hier der Antheil Preussens ganz überwiegend. Derselbe betrug:

	1850			1853		
beim Blech . . .	76	Prozent		86,8	Prozent	
„ Draht . . .	91	„		95	„	
„ Rohstahl . .	89	„	90	85,9	„	85,8
„ Gussstahl . .	100	„		100	„	
„ Raffinirstahl .	81	„		71,5	„	

Setzt man die Jahresproduktion von 1834 = 100, so belief sich die Produktion im Jahre 1842 bezw. 1853 bei der Roheisenerzeugung und den einzelnen Branchen der hüttenmässigen Verarbeitung des Eisens auf folgende Grössen:

	1842	1853
bei der Hochofenproduktion . .	128	227
„ den Gusswaaren 2. Schmelzung	333	830
beim Stabeisen	150	335
„ Blech		295
„ Draht		544
„ Rohstahl		143
„ Gussstahl		9275
„ Raffinirstahl		114

Danach zeigt, abgesehen von der unbedeutenden Gussstahlfabrikation, die Produktion von Gusswaaren aus Roheisen, von Draht, Stabeisen und Blech die stärkste und die Hochofenproduktion — abgesehen von Roh- und Raffinirstahl — die schwächste Zunahme.

In dieser Gesammtentwicklung der deutschen Eisenindustrie tritt ein Moment besonders deutlich hervor: das Ueberwiegen der Eisenverarbeitung gegenüber der Roheisenproduktion. Es wurde viel mehr an Stabeisen, Gusswaaren aus Roheisen und sonstigen Fabrikaten hergestellt, als Eisen im Lande selbst gewonnen wurde. Und dieses Verhältniss, durch die alte Zollgesetzgebung, welche Roheisen frei einliess, begünstigt und veranlasst, änderte sich nicht nach der Einführung des Roheisenzolls. Es wurden nach 1844 noch immer grosse Quantitäten von Roheisen vom Auslande eingebracht, und wenn wir sehen, dass Preussens Antheil an der Gesammtproduktion des Vereins, vor Allem aber an der Herstellung von Eisenfabrikaten ein sehr bedeutender und im Steigen begriffener war, so ist diese Erscheinung zwar zum grössten Theile auf den Erz- und Kohlenreichthum Preussens, zum Theil aber auch auf seine geographische Lage zurückzuführen, welche ihm den Bezug des Roheisens aus den Hauptkonkurrenzländern, England und Belgien, leichter machte als den meisten übrigen Vereinsstaaten. Aus den Einfuhrnachweisungen ergiebt sich, dass bei Weitem die grösste Menge Roheisen nach Preussen ging, und wir sahen, dass gerade der eisenärmste, der brandenburgisch-preussische Haupt-Bergdistrikt, die grösste Entfaltung der Gusswaarenfabrikation zeigt. Ein Einfuhrverbot auf fremdes Roheisen würde einen grossen Theil der deutschen Eisenfabrikation mit einem Schlage vernichtet haben; ein mässiger Zoll auf Roheisen, der noch dazu durch hohe Fabrikzölle paralysirt wurde, liess sie völlig unberührt.

Was aber die Hochofenindustrie anbelangt, in deren Interesse die Zölle von 1844 hauptsächlich eingeführt waren, so wurde sie thatsächlich vor dem drohenden Untergange bewahrt. Ihr Antheil an der Befriedigung des inländischen Bedarfs wuchs seit der Belastung des ausländischen Eisens, die in der Hochofenindustrie angestellten Arbeiter erhielten wieder Beschäftigung und höhere Löhne, die in ihr angelegten Kapitalien blieben in der Hauptsache erhalten, neue Kräfte an Kapital und Intelligenz wurden ihr durch die Aussicht auf einen sicheren Gewinn zugeführt. Vor Allem aber gewann man Zeit und Gelegenheit, die bisherige Betriebsweise umzuändern und neue Bahnen einzuschlagen. Die Technik des Hochofenbetriebs blieb keineswegs stehen, wie es der Freihandelstheorie zu Folge hätte geschehen müssen. Vielmehr vollzog sich — und zwar ohne grosse Erschütterungen — der Uebergang zum Koksbetriebe, und wurde derselbe nur durch

die Finanzkrisis von 1847 und die politischen Wirren dieser Zeit unterbrochen. Die Werke, welche nach ihrer geographischen Lage diesem Fortschritt nicht zu folgen vermochten, suchten durch die besondere Güte des bei Holzkohlen erblasenen Roheisens die Preisdifferenz gegen das Kokseisen auszugleichen, und wo dies nicht gelang, wurden sie durch den Zoll nicht vor dem Untergange bewahrt. Im Grossen und Ganzen hatte man also durch die Zollgesetzgebung von 1844 erreicht, was mit derselben beabsichtigt war, und es hatte die Eisenindustrie thatsächlich den im Voraus zu vermuthenden Gang eingeschlagen.

Drittes Kapitel.

Die deutschen Eisenzölle vom Inkrafttreten des österreichischen bis zum Inkrafttreten des französischen Handelsvertrages. 1. Januar 1854 bis 1. Juli 1865.

Die erste Periode des Zollvereins (1834—41) war im besten Einvernehmen aller Mitglieder verlaufen, die zweite (1842—53) offenbarte ein weites Auseinandergehen der von den einzelnen Staaten vertretenen industriellen Interessen, der völlige Zerfall des Vereins aber drohte einzutreten, als im Anfange der fünfziger Jahre der politische Gegensatz zwischen Oesterreich und Preussen auf das Gebiet der wirthschaftlichen Führung Deutschlands übertragen wurde.

Lange Zeit hatte die österreichische Regierung die Wichtigkeit der letzteren völlig verkannt und ihre Thätigkeit im deutschen Bunde wesentlich auf die Massregeln gegen die Universitäten und die Presse beschränkt. Als jedoch die volkswirthschaftlichen Interessen in Deutschland immer mehr in den Vordergrund traten, als der freie Verkehr der deutschen Stämme unter einander das Gefühl ihrer nationalen Zusammengehörigkeit immer mehr steigerte, kam sie allmählich zu der Ueberzeugung, dass der Zollverein in der Hand Preussens einen mächtigen Hebel bilde, der die Suprematie Oesterreichs dereinst zu erschüttern wohl im Stande sei. Sollte dies verhütet werden, so musste Oesterreich suchen, dem Zollverein beizutreten oder — mit einer anderen Wendung derselben Idee — die wirthschaftlichen Angelegenheiten zur Bundessache zu erheben. Dieses Ziel wurde in der energischesten Weise in Angriff genommen, als nach der erschütternden Krisis der Jahre 1848 und 1849 zwei Männer von hervorragender Bedeutung, der Fürst Schwarzenberg und Freiherr von Bruck an die Spitze der österreichischen Verwaltung traten.

In den berühmten Artikeln der Wiener Zeitung und seinen Denkschriften entrollte der Freiherr von Bruck den grossartigen Plan von der Bildung eines geschlossenen Handelskörpers, der fast ganz Mitteleuropa und eine Bevölkerung von 70 Millionen umfassen sollte[48]). — Sofort ging er auch an die innere Reform des österreichischen Zollwesens; am 1. Oktober 1850 fiel die Zwischenzolllinie, welche Ungarn von den übrigen Provinzen getrennt hatte, und am 1. Februar 1852 trat ein rationell abgestufter Tarif für die ganze Monarchie in Kraft, welcher Prohibitionen (ausser für Gegenstände des Monopols) nicht mehr kannte und die einzelnen Sätze denen des Zollvereinstarifs sehr nahe brachte, ja die letzteren vielfach unterbot. Einem Zollverein mit Oesterreich widerstrebte nun die ganze preussische Politik, und auch für den Zollverein selbst konnte die Uebertragung des unseligen Dualismus der beiden Grossmächte aus dem deutschen Bunde nur Gefahr bringen. Aber die Mittel- und Kleinstaaten waren dem österreichischen Projekt nicht abgeneigt, und so galt es für Preussen, vor Allem sich ein geschlossenes eigenes Zollsystem und seine Stellung im Norden zu sichern. Es knüpfte mit Hannover Unterhandlungen über eine Zolleinigung an, obwohl dieser Staat bisher sich stets in feindlichster Haltung zu Preussen befunden hatte.

Im Vertrage vom 7. September 1851 verpflichtete sich Hannover, vom 1. Januar 1854 an nebst den dem Vertrage beitretenden dermaligen Steuervereinsstaaten einen gemeinschaftlichen Zollverband mit Preussen und den alsdann mit Preussen zollvereinten Staaten zu schliessen. Der Kaufpreis, den Preussen für diesen Erfolg zu zahlen sich verpflichtete, war freilich ein hoher: die Bewilligung eines Präzipuums von 75 % des nach dem Verhältniss der Bevölkerungen auf Hannover fallenden Antheils an den Zolleinnahmen, der zollfreien Einfuhr von Eisenbahnschienen für die hannöverschen Bahnen, der Minderung der Zollsätze für Kolonialwaaren etc. Am 15. November 1851 kündigte Preussen die Vereinsverträge auf den 1. Januar 1854, indem es erklärte, nur mit denjenigen Staaten wieder in Verbindung treten zu wollen, welche dem Septembervertrage beizutreten bereit wären. Mit Oesterreich aber wünschte die preussische Regierung nur über einen Handelsvertrag, und zwar erst nach dem Abschluss des Vertrages über Erneuerung und Erweiterung des Zollvereins Verhandlungen zu eröffnen. Da jedoch die österreichische Regierung fest blieb, auch die übrigen Staaten, allerdings im Gegensatze zu den Wünschen des überwiegenden Theils der Bevölkerungen, auf ihrer Seite standen, und die Gefahr eines süddeutsch-österreichischen Zollvereins immer näher rückte, so begann Preussen unter Ausschluss seiner Zollverbündeten schon

vor der Erneuerung der Vereinsverträge mit Oesterreich über einen umfassenden Handelsvertrag zu verhandeln, welcher am 19. Februar 1853 unterzeichnet wurde. Der Verkehr zwischen beiden Gebieten sollte durch kein Verbot gehemmt werden (abgesehen von den Gegenständen der Staatsmonopolien und aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten); dritte Staaten sollten in keinem Falle in Bezug auf Zölle günstiger behandelt werden als der andere kontrahirende Theil, jede dritten Staaten in dieser Beziehung eingeräumte Begünstigung daher in Zukunft ohne Gegenleistung dem anderen Theil gleichzeitig zu gut kommen. Bei unmittelbarem Uebergange aus dem einen Zollgebiet in das andere sollten gewisse Gegenstände des Zwischenverkehrs (Rohstoffe, Fabrikmaterialien, Fabrikate von geringerem Werth) ganz frei sein, eine zahlreiche Reihe anderer Artikel zu einem ermässigten Zollsatze zugelassen werden. Im Jahre 1860 sollten Kommissarien der beiden Staaten zusammentreten, um über die Zolleinigung oder, falls eine solche noch nicht zu Stande gebracht werden könnte, über weitergehende Verkehrserleichterungen und über möglichste Annäherung und Gleichstellung der beiderseitigen Zolltarife zu unterhandeln. Unterm 4. April 1853 wurden nun auch die Zollvereinsverträge bis auf den 31. Dezember 1865 erneuert und die beiden preussischen Verträge von den übrigen Vereinsstaaten acceptirt. Es traten so mit dem 1. Januar 1854 Hannover und Oldenburg dem Vereine bei und die Differenzialzölle gegen Oesterreich in Geltung.

Die bisherigen Handelsverträge des Zollvereins (mit Holland [1839, ausser Kraft gesetzt 1841], mit England [1841, gültig bis 1848], mit Griechenland [1839], mit der Türkei [1840], wiederum mit Holland [1851]) hatten, abgesehen von dem Handelsvertrag mit Belgien vom 1. September 1844 für die deutsche Eisenindustrie direkt nur wenig Bedeutung gehabt, und auch der letztere setzte nur zwei Tarifsätze auf Eisen herab. Dagegen führte der österreichische Handelsvertrag ganz bedeutende Ermässigungen sämmtlicher Eisenzölle, und zwar ebensowohl der deutschen als auch der österreichischen ein, wie aus folgender Zusammenstellung ersichtlich ist:

Zollsätze im Zwischenverkehr von Oesterreich und dem Zollverein.

	Zwischenzollsatz im Zollverein pro Ztr.		in Oesterreich	
	Thlr.	Sgr.	Gld.	Kr.
a. Roheisen, altes Brucheisen, bei unmittelbarer Versendung von den Hüttenwerken mit Ursprungszeugnissen	—	5	—	15
b. Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten), Luppeneisen, Eisenbahnschienen, Stahl	—	20	1	—
c. Façonnirtes Eisen; Eisen, zu groben Maschinen- und Wagenbestandtheilen roh vorgeschmiedet (bei mindestens 1 Ztr. Gewicht); Eisen- und Stahlblech, weder polirt noch abgeschliffen; Pflugschaareisen, Anker, Anker- und Schiffsketten	1	—	1	30
d. Eisen- und Stahlblech und Platten, polirt, verzinnt, Eisen- und Stahldraht, Stahlsaiten	1	$22^1/_2$	2	30
e. Eisengusswaaren, rohe, d. h. alle, die nicht abgedreht, gefeilt, gelocht, gebohrt, polirt, gefirnisst etc. sind	—	15	—	45
f. Eisenwaaren, gemeine, d. h. grobe aus Guss-, Schmiedeeisen oder Stahl, Blech und Draht etc.	2	—	3	—
g. Eisenwaaren, feine, aus Guss etc. (wie sub. f.) polirt, abgeschliffen etc. . . .	3	5	4	30
h. Näh-, Strick-, Häkelnadeln	35	—	50	
Für Maschinen gilt der allgemeine Tarif.				

Hiernach waren, abgesehen von den kleinen Unterschieden, welche sich aus den Münzverhältnissen ergaben, die Differenzialzollsätze in beiden Ländern übereinstimmend normirt (1 Gulden Konventionsmünze à 60 Kreuzer = 21 Sgr).

Bevor wir zur näheren Besprechung der Verhältnisse der österreichischen und deutschen Eisenindustrie zu einander übergehen, erwähnen wir noch zwei Modifikationen der bisherigen Eisenzölle, welche in dieser Zeit in Geltung kamen. Auf der zehnten Generalkonferenz — 1854 — erfolgte die Aufhebung des **Ausfuhrzolles auf Roheisen**, der im Betrage von 15 und $7^1/_2$ Sgr. seit 1818 bezw. 1831 an den östlichen Grenzen Preussens erhoben worden war. Derselbe hatte, so lange das Roheisen zollpflichtig war, die Bedeutung eines Transitzolles gehabt und war bei den prohibirenden Zollsätzen der Nachbar-

staaten, Russland und Oesterreich, für die preussische, insbesondere die schlesische Eisenindustrie ziemlich gleichgültig gewesen. Durch die österreichischen Differenzialzölle war aber die Möglichkeit einer Ausfuhr gewährt, und jetzt stellte sich heraus, dass englisches Eisen, durch Schlesien nach Oesterreich verführt, nur 5 Sgr. Transitzoll, schlesisches Erzeugniss aber 7½ Sgr. Ausfuhrzoll zahlen musste, eine Anomalie, die nothwendig zu beseitigen war.

Gemäss einer in unmittelbarer Folge des hannöverschen Vertrags unterm 4. April 1853 getroffenen Uebereinkunft wurde vom 1. Januar 1854 an ausländisches Eisen für den Bau von Seeschiffen zollfrei eingelassen. Es war dies eine zu Gunsten der inländischen Rhederei, die schon durch die niedrige Verzollung von Ankern und Ankerketten (zu 9 statt zu 18 Mark) begünstigt war, erlassene Massregel; sie musste um so billiger erscheinen, als gerade die Küstengegenden in Folge ihrer weiten Entfernung von den inländischen Produktionsstätten am schwersten unter den Eisenzöllen zu leiden hatten.

Endlich sei daran erinnert, dass mit dem Jahre 1853 der belgische Vertrag ablief und von da an der allgemeine Satz von 1 bezw. 4½ Mark für Roh- und Stabeisen auch Belgien gegenüber Geltung gewann. —

Die handelspolitischen Kämpfe hatten von 1849 an bis 1852 alle Gemüther erregt und geängstigt, Handel und Gewerbe hatten unter der allgemeinen Ungewissheit über deren Ausgang gelitten. Die Verträge vom 19. Februar und 4. April 1853, welche die handelspolitische Krisis schlossen und denen unter den damaligen Umständen fast die Bedeutung von Friedenstraktaten zukam, wurden daher mit doppelter Freude begrüsst. Auch die deutsche Eisenindustrie setzte grosse Erwartungen auf deren Wirksamkeit; denn ihrem Absatz waren nun Gebiete eröffnet, deren Eisenproduktion unzweifelhaft derjenigen des bisherigen Zollvereins nicht gleichkam.

Die hannöversche Eisenindustrie, zu ca. ⅕ (in dem angeschlossenen Harzdistrikt) schon bisher dem Zollverein angehörig, war nicht von bedeutendem Umfang. Ihre ausschliesslich bei Holzkohlen erblasene und zu ⅘ ärarischem Betriebe angehörige Hochofenproduktion betrug:

1840	168 167	Zentner
1847	202 310	„

und für das Steuervereinsgebiet (im Oldenburgischen gab es keine Hochöfen)

1840	129 000	Zentner,
1847	159 000	„

stand also in ihrem Umfang zwischen der würtembergischen und luxemburgischen Hochofenindustrie.

Der Giessereibetrieb hatte seinen Hauptsitz in Linden bei Hannover und fand auch im Oldenburgischen, z. B. in Varel statt. Man verschmolz meistens (graues) schottisches Roheisen. Für die Frischerei kam vielfach das Puddeln bei Gasen zur Anwendung. Obwohl beide Betriebsarten nicht ganz unbeträchtlich waren, so deckte doch bei weitem die hannöversche Eisenindustrie nicht den Bedarf des Landes, und fand bisher eine sehr bedeutende Eiseineinfuhr — 1846/47 436 882 Zentner, 1848/49 395 227 Zentner aller Sorten —, und zwar hauptsächlich aus Grossbritannien, statt, während der Zollverein sich daran nur zu etwa $^1/_{11}$ betheiligte[49]. Mit Recht erwartete man also, dass der Antheil des Zollvereins sich bedeutend — bis auf ca. 300 000 Zentner — vermehren und dass die Eröffnung des hannöverschen Marktes nicht nur auf die zunächst zu seiner Versorgung berufenen Werke an der Ruhr, sondern indirekt auch auf die gesammte Lage der deutschen Eisenindustrie den günstigsten Einfluss üben werde. Für die hannöverschen Werke aber fiel die gefährliche Konkurrenz Englands zum Theil fort, viele Hemmnisse, die sich den mehrfach hart an der Grenze gelegenen Etablissements entgegengesetzt hatten, wurden beseitigt, und es eröffnete sich ihnen ebenfalls ein weites und offenes Absatzgebiet, auf dem sie wohl in Konkurrenz zu treten im Stande waren. Freilich musste die freie Einfuhr von Schienen und von Eisenmaterialien zum Schiffbau, welcher gerade in Hannover eine grosse Bedeutung hatte, sowie zeitweilig auch die einer Nachsteuer nicht unterworfene, den Bedarf aber weit übersteigende Einfuhr bis Ende 1853 die günstigen Wirkungen des Septembervertrags einigermassen mindern. —

Oesterreich-Ungarn ist reich bedacht mit guten Eisenerzen. Seine Eisenindusrie ist ein sehr altes und über alle Provinzen ausgedehntes Gewerbe, welches sich auf drei Hauptgruppen vertheilt[50].

Die erste und bedeutendste ist die der Alpenländer, und darin vor Allem Steiermarks und Kärnthens. Hier liegen die zwei berühmten Erzberge, nächst Eisenerz und Hüttenberg, die an Quantität und Qualität ihrer Erze (Spatheisensteine) fast einzig dastehen. Von grosser Wichtigkeit sind hier ferner die Werke von Mariazell und Neuberg. Die Sudetengruppe, in welcher Böhmen die erste Stelle einnimmt, enthält Erze von geringerer Güte, aber grosse Mengen derselben, die sich zur Herstellung aller Arten gewöhnlichen Stabeisens und besonders von Gusswaaren gut eignen. Mähren und Schlesien sind weniger reich an Erzen, aber durch das Vorkommen von Steinkohlen im Ostrauer Becken begünstigt. Unter der dritten Gruppe, den Karpathenländern, hat namentlich Ungarn am Südabhange der Karpathen gute und reichhaltige Erze.

Waren daher alle Grundlagen zu einer grossen Entwick-

lung der österreichischen Eisenindustrie gegeben, so stand diese doch zur Zeit des deutsch-österreichischen Handelsvertrags hinter der vereinsländischen Industrie zurück.

Die Hochofenproduktion in Oesterreich betrug

1830	1,6	Millionen Wiener Zentner[51])
1835	2,0	„ „ „
1840	2,4	„ „ „
1842	2,6	„ „ „
1847	3,6	„ „ „
1850	3,9	„ Zoll- „
1852	5,0	„ „ „

An diesen hinter dem Hochofenerzeugniss des Zollvereins nicht sehr weit zurückbleibenden Quantitäten hatte aber der Betrieb bei Koks nur einen geringen Antheil. Derselbe war erst 1828 zur Einführung gekommen und belief sich 1854 nur auf 6 % [52]) der Gesammtproduktion. Der österreichische Fiskus, der mehr als den vierten Theil der Eisenwerke des ganzen Staates betrieb, war nicht dem Beispiel der preussischen landesherrlichen Hütten gefolgt, die in allen Verbesserungen, so auch in der Einführung der mineralischen Brennstoffe den Privatwerken vorauseilten. Die Eisenpreise standen 50—75 % höher als im Zollverein. So war während der 20 Jahre 1839—1858 der niedrigste jährliche Durchschnittspreis des Roheisens in Preussen (1849) 1 Thlr. 12 Sgr. 3 Pf. pro preussischen Zentner, in Kärnthen (1850) 3 Gld. 15 Kr. pro Wiener Zentner[53]). Eine die äussere Konkurrenz ausschliessende und die freie Bewegung im Innern beschränkende Gesetzgebung, die hohe Besteuerung des Bergbaues, der Mangel an Kommunikationsmitteln trugen hieran vornehmlich die Schuld.

Von dem Hochofenerzeugniss bestand $^1/_{10}$ bis $^1/_9$ aus Gusswaaren, aus Roheisen stellte man deren nur in geringem Masse dar.

Die Produktion an gefrischtem Eisen betrug:

1841	1 375 659	Wiener Zentner
1848	2 343 000	„ „

also ca. $^5/_8$ derjenigen des Zollvereins. Etwa $^1/_4$ davon war im Wege des Puddlingprozesses, der zuerst in den dreissiger Jahren in Mähren aufkam, dargestellt worden. Die Blechfabrikation blieb nur wenig hinter der des Zollvereins zurück, die Schmelzstahlerzeugung aber übertraf die vereinsländische Produktion um ein Bedeutendes. Es wurden an Rohstahl dargestellt:

1841	207 971	Wiener Zentner
1848	287 300	„ „

Die Erze hierzu lieferten namentlich die beiden Erzberge, welche seit alten Zeiten zur Herstellung des weitberühmten steierischen Stahls ausgebeutet wurden. Die Cement- und Gussstahlfabrikation hatte nur einen geringen Umfang.

Bei dieser Sachlage ist die Antwort der deutschen Eisenproduzenten und Fabrikanten erklärlich, welche sie gelegentlich der Enquête der Frankfurter Nationalversammlung auf die Frage ertheilten, welchen Einfluss sie von der Herstellung der Verkehrsfreiheit mit Oesterreich erwarteten. Mit Ausnahme des königlichen Bergrathes zu Stuttgart und verschiedener Eisen- und Eisenwaarenfabrikanten Würtembergs, der Oberpfalz und Rheinbaierns sowie mehrerer Stahlproduzenten versprachen sich alle Betheiligten einen weit überwiegenden Nutzen von einer solchen Massregel.

Dass die deutsche Eisenindustrie in Folge des österreichischen Handelsvertrages keinen Schaden erlitt, vielmehr bedeutende Vortheile von demselben hatte, ergibt sich aus den Ein- und Ausfuhrnachweisen. Dieselben sind jedoch nur im Zusammenhang mit der Gesammtentwicklung des Eisenhandels in Deutschland verständlich.

Während der Periode 1854—64 nahm der Eisenverbrauch im Zollvereine ebenso lebhaft wie in der ersten Vereinsperiode (1834—41) — aber in ungleich bedeutenderem Umfange — und schneller als in der zweiten (1842—53) zu. Der Gesammtbedarf für den inneren Konsum und die Ausfuhr (Tab. VIII) stieg von 10,7 auf 21,2, der Bedarf für den inneren Konsum allein (Tab. IX) von 9,9 auf 19,3 Millionen Zentner. Auf den Kopf der mittleren Bevölkerungszahl[54]) berechnet, betrug der letztere:

1854	30	Zollpfund	1859	41	Zollpfund
1855	35	„	1860	37	„
1856	42	„	1861	41	„
1857	49	„	1862	47	„
1858	51	„	1863	53	„

1864 54 Zollpfund[55]).

Die ausserordentlich rasche Zunahme bis 1858 erklärt sich aus dem allgemeinen Aufschwung der Industrie in dieser Zeit Die durchgreifende Reform der inneren Staatseinrichtungen im Jahre 1848 hatte den Gewerbebetrieb von zahlreichen Fesseln befreit, die Vereinfachung der bürgerlichen Rechtspflege erleichterte das Kreditgeben, die Entdeckung der Goldlager in Kalifornien 1848 und in Australien 1851 erhöhte das Angebot von Kapitalien[56]) und manifestirte sich in der Nachfrage nach europäischen Manufakturartikeln hier und in den Vereinigten Staaten. Die Londoner Industrieausstellung belebte die Geschäftsbeziehungen des Weltmarktes. In diese Zeit fällt auch die Verbindung von vier Welttheilen durch die

Eisenbahn über die Landenge von Suez und durch die Panamabahn, die Aufhebung des Sundzolls, die Befreiung der Donau und die Erschliessung von Japan für den abendländischen Verkehr. Der russische Krieg (1854—56) störte die industrielle Bewegung, zumal in Deutschland, nur wenig. Hier regte sich eine so gewaltige Unternehmungslust, wie sie bis dahin noch nicht erlebt war. „Wen auch“ — so schreibt Max Wirth — „der prächtige Aufschwung später mit einer Stockung der Geschäfte bezahlt werden musste, so war der Anblick doch zu schön, als dass wir ihn jemals wieder vergessen könnten. Der Dampfschiffverkehr auf den Flüssen, der Transport auf den Eisenbahnen, der Schiff- und Maschinenbau nahmen ausserordentlich zu, Eisenbahnen und Maschinenwerkstätten, Kohlengruben und Eisenhütten, Spinnereien und Walzwerke wurden wie aus dem Boden gestampft, in den Industriebezirken Sachsens, Rheinlands und Westfalens namentlich schossen die Schornsteine wie Pilze aus der Erde hervor“[57]). In Preussen wurden im Jahre 1856 allein für ca. 150 Millionen Thaler neue Gesellschaften konzessionirt. Das Eisenbahnnetz des Zollvereins wuchs auf den doppelten Umfang. Deutschland besass 1853 6520, 1864 schon 13 015 Kilometer Eisenbahnen; nur von Nordamerika und Grossbritannien wurde es hierin übertroffen, während Frankreich etwa denselben Besitzstand (13 077 Kilometer), alle anderen Länder aber einen geringeren hatten.

In welchem Masse die Fabrikindustrie sich entwickelte, beweist die Zunahme der Dampfmaschinen, welche für die Industrie thätig waren.

Dieselben betrugen im preussischen Staat:

	Dampfmaschinen	Pferdekräfte
1852	2124	43 051
1855	3050	61 960
1858	5187	112 955
1861	6669	137 377

Die überaus günstigen Konjunkturen riefen jedoch zahlreiche schwindelhafte Unternehmungen ins Leben, der Kredit wurde allzu scharf angezogen, und Ende 1857 brach die grosse Krisis aus, welche, von Nordamerika ausgehend, England und Deutschland erschütterte, einen immer grösseren Umfang annahm und kaum einen grossen Handelsplatz und Industriebezirk der Erde unberührt liess.

Aus dem Stocken der industriellen Unternehmungen erklärt sich denn anch das Zurückgehen des Eisenverbrauchs seit 1859, der erst 1862 sich wieder belebte und 1863 und 64 den früheren Umfang überschritt.

Während nun bei dem plötzlichen Steigen des Eisenbedarfs zu Anfang der vierziger Jahre die einheimische Industrie, insbesondere die Hochöfen, demselben nicht gleich schnell zu

folgen vermochten und den Hauptnutzen davon das britische Eisengewerbe gehabt hatte, so war der grosse Aufschwung der fünfziger Jahre vor Allem auch die Veranlassung zu einer ungemeinen Entfaltung der deutschen Eisenindustrie. Die Eiseneinfuhr belief sich 1854 und 1855 auf 31, 1856 auf 34, 1857 und 1858 auf 39 Prozent des Gesammtverbrauchs, dann aber sank sie in den folgenden drei Jahren — bis 1861 auf 22, 21 und 23 Prozent. Wenn somit während der Krisis die Einfuhr in viel stärkerem Masse zurückging als die einheimische Produktion, so könnte man versucht sein, dies zum Theil für eine Folge davon zu halten, dass die Krisis sich hauptsächlich in einer allgemeinen Störung der internationalen Beziehungen und auf den Handelsplätzen fühlbar machte, — nirgendwo auf dem Kontinent trat sie ja furchtbarer auf als in Hamburg! Dem widerspricht jedoch die Thatsache, dass die Einfuhr 1858 noch bedeutend zunahm. Vor Allem ist jene Erscheinung vielmehr ein Symptom der Erstarkung der deutschen Eisenindustrie im Vergleich zu ihren Konkurrentinnen in den anderen Ländern. Es ergibt sich dies auf das deutlichste aus einer Zusammenstellung der beiderseitigen Preissätze, wie sie weiter unten gegeben wird; sodann aber auch daraus, dass, als die Geschäfte und damit der Eisenbedarf in den Jahren 1862—64 sich wieder bedeutend hoben, die Einfuhr immer weiter, auf 22, 20 und 14 Prozent zurückging, während die einheimische Produktion entsprechend stieg. Im Jahre 1864 störte allerdings die durch den dänischen Krieg zeitweilig herbeigeführte Blockade der Nord- und Ostseehäfen den dortigen Handel, während der Bürgerkrieg in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (1861—65) in der Hauptsache nur auf die Ausfuhr von Eisenwaaren dahin störend einwirkte. Die Einfuhr von dort war nie bedeutend gewesen.

Von vornherein zeigt sich jedenfalls, dass der österreichische Handelsvertrag die ausländische Konkurrenz auf dem deutschen Eisenmarkte in irgend einer gefahrdrohenden Weise nicht vermehrte.

Es sei übrigens wiederholt daran erinnert, dass, wenn wir in den Tabellen VIII—X die Produktion der deutschen Hochöfen mit der Gesammteinfuhr in Vergleich stellen, die Hochofenindustrie somit als Repräsentantin der gesammten deutschen Eisenindustrie behandeln, dies insofern nicht ganz richtig ist, als dabei die grossen Massen von altem Eisen, welche von Neuem zur Verarbeitung gelangten, und die insbesondere in Folge des grossen Schienenverschleisses in beständiger Zunahme begriffen waren, nicht in Anrechnung kommen.

Es erscheint somit die Angabe des Bedarfs, und, wenn man das in Deutschland zur zweiten Verarbeitung gelangende alte Eisen in der Hauptsache der deutschen Produktion zurechnet, auch der von uns berechnete Prozentsatz, mit dem sich die

einheimische Industrie an der Deckung des Eisenbedarfs im Zollverein betheiligte, zu niedrig und der Antheil der Einfuhr zu hoch. Auch ist zu berücksichtigen, dass ein grosser Theil der Einfuhr, vor Allem das gesammte importirte Roheisen von der Eisenindustrie selbst zur weiteren Verarbeitung bezogen wurde. —

Die Einfuhr bestand nach wie vor ganz überwiegend aus Roheisen, der Eingang aller übrigen Eisenfabrikate betrug nur 1/4 bis 1/2 derselben. Einen näheren Nachweis der Grenzstrecken, über welche der Import stattfand, gewähren die Kommerzialnachweisungen des Zollvereins in dem der Oeffentlichkeit zugänglichen Theile erst seit 1858[58]). Demnach gingen an Roheisen ein: von

	Belgien	d. Niederlanden	Hamburg	d. Nordsee	d. Ostsee
1858	1 265 106	2 278 094	295 849	352 865	927 961
1859	641 077	684 677	245 451	155 799	554 340
1860	284 679	721 107	308 761	190 190	592 952
1861	234 025	960 479	370 843	314 327	613 338
1862	221 226	1 346 597	379 195	135 600	744 244
1863	79 627	984 705	475 826	203 212	1 101 193
1864	11 504	844 374	559 148	61 400	619 924

Hierbei fällt vor Allem die Abnahme des Eingangsverkehrs aus Belgien auf. Nach der Erhöhung des Differenzialzolles für belgisches Roheisen auf 7 1/2 Sgr. pro Ztr. hatte die Einfuhr desselben 1852 und 1853 noch 729 407 und 923 133 Ztr. oder 40 bezw. 47 Proz. der gesammten Roheiseneinfuhr betragen; sie war auch nach Aufhebung jener Begünstigung zunächst nicht zurückgegangen und hatte 1858 die Höhe von 1,2 Mill. Ztr. oder 23 Proz. der Gesammteinfuhr von Roheisen erreicht. Dann aber fiel sie ganz rapide und betrug 1864 nur noch 1/2 Proz. des Gesammteingangs. Die Einfuhr von Hamburg, der Nord- und Ostsee war britischen Ursprungs mit Ausnahme einer Quantität schwedischen Eisens. Die Einfuhr über Holland bestand ebenfalls überwiegend aus englischem, zu einem kleinen Theil auch aus belgischem Eisen. Die Einfuhr aus den übrigen an den Zollverein angrenzenden Ländern war nicht erheblich, 1864 wurden über Bremen (aus England) 16 833, aus Russland 13 683, aus Frankreich 6495 Ztr. bezogen.

Was uns besonders interessirt, die Einfuhr aus Oesterreich war äussert gering, sie betrug 1854: 6625, 1860: 16 012, 1864: 4653 Ztr.

Nächst Roheisen war ebenso, wie in den früheren Jahren, die Einfuhr von geschmiedetem und gewaltztem Eisen in Stäben über 1/2 Quadratzoll im Durchmesser, von Eisenbahnschienen und Stahl am bedeutendsten. Während jedoch der Roheisen-Import während der Periode 1854—64 den höchsten Stand früherer Jahre (1843) stark überschritt, und

auch von 1859—64 noch den sehr bedeutenden Umfang von 2—3 Millionen Zentnern beibehielt, erreichte die Einfuhr der unter Position 6b genannten Waaren nicht wieder den Stand von 1844 und 1847 und sank 1857—64 von neun- auf einhunderttausend Zentner. Von 1858 an ist die Einfuhr von Stabeisen, Eisenbahnschienen und Stahl auch getrennt nachgewiesen. Die von Stabeisen in Stäben über $^1/_2$ Quadratzoll allein sank 1854—64 von 423 auf 81 Tausend Ztr.; unter der letzteren Quantität befanden sich 28117 Ztr., also ca 34 Prozent der Gesammteinfuhr, die, zum Bau vereinsländischer Seeschiffe bestimmt, zollfrei eingelassen wurden. Die Schieneneinfuhr betrug 1858: 334, 1860: 3, 1861: 79, 1863: 89, 1864 nur 5 Tausend Zentner; die Stahleinfuhr blieb dagegen mit 50 in 1858, 53 in 1861, 42 Tausend Zentnern in 1864 ziemlich constant.

Es kamen 1864 über die Grenze gegen

	Geschmiedetes Eisen Ztr.	Eisenbahnschienen Ztr.	Stahl Ztr.
Oesterreich	13582	1593	8674
Frankreich	120	229	33
Belgien	3254	20	3475
die Niederlande	1532	2045	11072
Bremen	2013	—	412
Hamburg	3895	1297	9014
die Nordsee	3495	—	1571
die Ostsee	22053	—	6739

Demnach hatte auch hier den Löwenantheil die britische Industrie, in viel geringerem Masse war Oesterreich und noch weniger Belgien und Frankreich, Russland überhaupt nicht betheiligt. Unter dem über die Ostsee gekommenen Stabeisen und Stahl befand sich auch eine Quantität schwedischen Fabrikates.

An geschmiedetem Eisen in Stäben von weniger als $^1/_2$ Quadratzoll Durchmesser gingen 1854: 8, 1858: 56, 1864: 25 Tausend Zentner ein; darunter der grössere Theil ganz frei zum Schiffbau. 1864 betrug dieses Quantum 22969 Zentner oder etwas über 90 Prozent. Der übrige Theil kam hauptsächlich über die Seeküste, die Hansestädte und die Niederlande, also aus England. Aus Belgien gingen nur 41, aus Frankreich sogar nur 5 Ztr. ein. Oesterreich betheiligte sich mit der geringen Quantität von 216 Zentnern.

Die eingeführten Mengen von façonnirtem Eisen, Schwarzblech, Ankern etc. waren im Vergleich zu dem grossen Verbrauch nur gering. Sie beliefen sich 1847 auf 116, 1854 auf 43, 1857 auf 188, 1864 auf 110 Tausend Zentner.

Im letzten Jahre befanden sich darunter 53393 Zentner oder fast 51 Prozent, die frei zum Schiffbau eingingen. Von

den übrigen 54 116 Zentnern kamen nur 726 aus Oesterreich, 364 aus Frankreich, 2973 Ztr. aus Belgien, alles Uebrige von den Niederlanden und der Seeküste.

An Weissblech und Draht war nie viel eingebracht worden; noch am meisten 1862 (21 000 Ztr.), 1864 betrug die Einfuhr 11889 Ztr., wovon das verhältnissmässig nicht unbedeutende Quantum von 4362 Ztrn. aus Oesterreich, 2170 Ztr. aus Belgien, das übrige aus England kam.

Die Einfuhr von ganz groben Gusswaaren in Oefen, Platten, Gittern etc. schwankte zwischen 1- und 300 000 Zentnern und erreichte 1864 mit 293 651 Zentnern ihren Höhepunkt, ein Quantum, das im Vergleich zum Umfange der Gusswaarenproduktion im Zollverein allerdings gering erscheinen muss. Davon gingen ein:

	1858 Ztr.	1861 Ztr.	1864 Ztr.
aus Oesterreich	2258	12387	33445
„ der Schweiz	31208	26912	19892
„ Frankreich	38117	10557	16900
„ Belgien	15238	7587	8351
„ Holland	62728	58867	54439
„ Bremen	9771	4346	11697
„ Hamburg	46427	29423	62205
über die Nordsee	39617	25843	67830
„ „ Ostsee	18399	632	15497

Danach nahm die Betheiligung Oesterreichs lebhaft zu. Die dortigen und die britischen Waaren verdrängten sichtlich die schweizerische, französische und belgische Konkurrenz immer mehr.

Im Durchschnitt der elf Jahre 1854—64 betrug die Einfuhr von groben Eisen- und Stahlwaaren (Schlosserwaaren, Wirthschaftsgeräthen, „Solinger" Artikeln etc.) 58 000 und von feinen Eisen- und Stahlwaaren nur 7000 Ztr. Beide Mengen, insbesondere die letztere, sind im Vergleich zu der bedeutenden Konkurrenzkraft Englands (das z. B. 1864 allein an Messer-, Stahl- und Eisenwaaren für 4 159 167 £ exportirte) und Belgiens, sowie im Verhältniss zu der Ausfuhr aus dem Zollverein sehr gering. Während der ganzen Zeit blieb der Antheil der österreichischen Einfuhr von groben Eisen- und Stahlwaaren mit 12—13 000 Ztrn. derselbe. Bei der von feinen Waaren war Belgien verhältnissmässig stark betheiligt. Es kamen 1864 von dort 3357 Ztr., aus Frankreich 1362, über die Nordsee und Ostsee (einschliesslich Bremen und Hamburg) und aus den Niederlanden nur 1083, aus Oesterreich endlich 819 Ztr. —

Während nun die Einfuhr der Halbfabrikate und weniger werthvollen Ganzfabrikate die der kostbareren Fabrikate übertraf, waren bei der Ausfuhr die letzteren im Uebergewicht.

So war das Verhältniss schon von 1818—33 in Preussen gewesen, und hatte es sich auch nach Gründung des Zollvereins erhalten, auf welche letztere wir bei Besprechung der Ausfuhrnachweise zurückgreifon müssen [59]).

Das wesentliche Hinderniss einer regeren Ausfuhr waren die Verbote oder hohen Zollsätze, welche in fast allen Kulturstaaten Geltung hatten. Nachdem jedoch Grossbritannien 1846 die Anregung gegeben hatte (vgl. S. 75), erfolgten in den fünfziger Jahren verschiedene Zollreformen in freihändlerischem Sinne. Die österreichische Gesetzgebung haben wir bereits verfolgt. In Frankreich war es Ludwig Napoléon, der zuerst der mächtigen Schutzzollpartei entgegentrat. Geleitet theils durch Einflüsse der englischen Nationalökonomie, theils auch durch den Wunsch, die unteren Klassen für sich zu gewinnen, indem er ihnen „la vie à bon marché“ verschaffte, verfolgte er mit der ihm eigenen Konsequenz eine freie Richtung der Handelspolitik. Das Dekret vom 22. November 1853 setzte Roheisen auf 4 Mark, Stabeisen in Stangen auf 9,60—12,80 Mark pro 100 Kilo exkl. Dec. bei Einfuhr auf französischen Schiffen; vom 1. Januar 1855 ab wurde jener Satz auf 3,20 Mark, dieser auf 8—11,20 Mark erniedrigt. Die Einfuhr der übrigen Fabrikate wurde ebenfalls erleichtert, wiewohl die französischen Zollsätze noch ziemlich weit über denen des Zollvereins blieben (so Weissblech mit 16 Mark, Stahl in Stäben mit 12 Mark, in Blechen mit 20 Mark pro Zollzentner); die meisten derselben erhöhten sich noch um 10 %, wenn sie auf nicht französischen Schiffen und zu Lande eingebracht wurden.

In Belgien wurden die Zollsätze auf eine mässige Höhe gebracht, indem Roheisen auf 96 Pfennige pro Zollzentner, Schmiede- und Walzeisen, Schwarzblech, Draht und Nägel auf 1,92 Mark pro Zollzentner herabgesetzt wurde. Stahl zahlte nur 40 Pfennige, Waaren aus Gusseisen 6,44 Mark, aus Schmiedeeisen 12 Mark, aus Stahl 12 % des Werthes.

Die Schweiz behielt ihre niedrigen Zollsätze bei. Ebenso Holland, woselbst Roheisen, altes Eisen, Stabeisen, Stahl, Eisenblech, Eisenbahnschienen, Röhren für Gas- und Wasserleitungen ganz frei eingingen, Anker und Schiffsketten 1 %, Guss- und Stahlwaaren 6 %, Waaren aus Schmiedeeisen 2 % des Werthes entrichteten.

Auch in Russland wurden die hohen Zollsätze ermässigt; das Verbot der Einfuhr von Roh- und Stabeisen zur See wurde aufgehoben. Roheisen zahlte 1,46 Mark pro Zollzentner, Schmiedeeisen und Eisenbahnschienen beim Eingang zu Lande nur 2,94 Mark, beim Eingang über die Ostsee 4,96 Mark, über das weisse Meer 3,90 Mark; Draht 17,58 Mark, Blech 24,40 Mark, Eisen- und Stahlwaaren zum Handwerks- und Fabrikbetrieb sowie zur Hauswirthschaft: zu Lande 4,88 Mark, zur See

7,76 Mark; Schlosserarbeit, nicht polirt, 41,07 Mark, polirt 78,12 Mark pro Zollzentner etc.[60]).

In Nordamerika gewannen in unserer Periode die Sklavenbarone der Südstaaten die Oberhand; ein Kongress reduzirte 1857 die Zölle um ca. 25 % und eröffnete dadurch eine kurze Aera des Freihandels. Allein als 1860 Abraham Lincoln zum Präsidenten gewählt wurde und im Bürgerkrieg der Norden siegte, wurde die Schutzzollpartei wieder mächtig. Die Kriegsjahre brachten immer neue Erhöhungen der Zollsätze, und auch nach dem Krieg kam diese Tendenz nicht zum Stillstande, so dass der Tarif bis zu 50 und 60 % des Waarenwerthes hinaufstieg.

Im Allgemeinen waren also die Zollverhältnisse dem Export in unserer Periode günstiger als früher; auch drückte lange Zeit hindurch die Krisis die Preise herab, während allerdings auch auf der anderen Seite das Kaufvermögen durch dieselbe gelähmt wurde.

So finden wir denn in dieser Zeit, besonders aber seit 1861 eine ziemlich bedeutende Zunahme des Exports, während, wie wir sahen, die Einfuhr zurückging. In je tausend Zentnern betrugen die auf Roheisen reduzirten Quantitäten der gesammten Eisenausfuhr in den Jahren, welche einen Höhepunkt für die Schwankungen derselben bildeten (Tab. IX):

1835	275	1854	734
1841	418	1857	1385
1846	563	1864	1886

und zwar bestand dieselbe hauptsächlich aus Fabrikaten.

Die Einfuhr der letzteren (Tab. VIII, Spalte 1b) übertraf zwar deren Ausfuhr (Tab. IX, Spalte 2b) noch anhaltend bis 1848, von 1849 an aber standen beide sich ziemlich gleich, und seit 1860 wurde jene von dieser überholt. Die Zentnerzahl der gesammten Einfuhr blieb ununterbrochen weit über der der gesammten Ausfuhr, während allerdings das Werthverhältniss beider zu einander das umgekehrte war.

So betrug 1864 auf Roheisen reduzirt

die Gesammteinfuhr . .	3 114 889	Zentner
die Gesammtausfuhr . .	1 886 454	„
also die Mehreinfuhr . .	1 228 435	Zentner.

Berechnet man aber den Werth[61]) dieser Summe, so stellt sich das Verhältniss ganz anders:

Gesammtausfuhr	9 569 108	Thaler
Gesammteinfuhr	7 662 994	„
Mehrausfuhr	1 906 114	Thaler.

So sind auch die Angaben der Tab. X, wonach die Ausfuhr von 1840—64 nie 8 % des Gesammtbedarfs (Summe von Einfuhr und Produktion) überstieg, keineswegs für den Werth und die in den Waaren verkörperte Arbeit zutreffend.

Gehen wir nun zur Besprechung der einzelnen Waarengattungen über, so bemerken wir in der Periode 1854—64 ein entschiedenes Ueberwiegen der Einfuhr über die Ausfuhr: Bei Roheisen mit 1—5 Millionen Zentner, bei Stabeisen über $^{1}/_{2}$ Quadratzoll Dicke (erst seit 1858 besonders nachgewiesen) mit 26000—402000 Zentnern, bei Stahl mit 6000—31000 Zentnern (nur 1864 eine Mehrausfuhr von 28000 Zentnern), bei geschmiedetem Eisen in Stäben unter $^{1}/_{2}$ Quadratzoll Dicke mit 14000—52000 Zentnern (nur 1864 eine Mehrausfuhr von 13000 Zentnern), bei façonnirtem Eisen in Stäben, Schwarzblech, roh vorgeschmiedeten Maschinentheilen, Ankern und Ankerketten mit 27000—172000 Zentnern, bei ganz groben Gusswaaren mit 9000—147000 Zentnern (nur 1856 fand eine Mehrausfuhr von 84000 Zentnern statt). Hierbei beziehen sich durchgehends die grossen Ziffern auf die Mitte unserer Periode (1856—58), die kleinen auf den Anfang und Schluss derselben.

Hingegen fand ein Ueberwiegen der Ausfuhr über die Einfuhr statt bei den Eisenbahnschienen (erst seit 1858 besonders nachgewiesen) mit 22000—102000 Zentnern (nur 1858 und 1863 erfolgte eine Mehreinfuhr von 165000 bezw. 9000 Zentnern), bei groben Eisen- und Stahlwaaren mit (1854) 108000—(1862)347000 Zentnern, bei feinen Eisen- und Stahlwaaren mit (1858) 15000— (1862) 56000 Zentnern. Bei den beiden letzten Kategorien war die Ausfuhr schon von Gründung des Zollvereins an (auch vor 1834 schon in Preussen) in der Ueberzahl. Uebrigens ist zu bemerken, dass ein grosser Theil dieser Artikel dem kaufmännischen Sprachgebrauch gemäss als „kurze Waaren“ aufgezeichnet worden sind, da beim Ausgange die Anschreibung nur auf Grund der in den Frachtbriefen enthaltenen Bemerkungen erfolgen konnte. Zu den „kurzen Waaren“ gehören namentlich Näh-, Strick- und Häkelnadeln. Die Maschinen aus Eisen sind mit bei den Eisen- und Stahlwaaren gezählt.

Bei Weissblech und Draht überwog die Einfuhr bis 1850 und auch von 1855—59 (mit 2000—5000 Zentnern), die Ausfuhr dagegen von 1851—54 mit 1000—9000, und von 1860—64 mit 6000—68000 Zentnern.

Danach musste der Bedarf der zuletzt genannten Waaren am Schluss unserer Periode als unabhängig von der Einfuhr vom Ausland angesehen werden, und dasselbe galt in der Hauptsache auch vom Stahl. Nur für Roheisen, Stabeisen, Schwarzblech und ganz grobe Gusswaaren bedurfte es noch grösserer Bezüge von Aussen.

Die **Richtung der Ausfuhr** ist aus folgender Zusammenstellung ersichtlich, welche die Grenzstrecken, über die sie während des Jahres 1864 erfolgte, enthält.

Eisenausfuhr während des Jahres 1864 — in Zentnern — geordnet nach Grenzstrecken des Ausgangs.	Pos. 6 a. Roh- und Alteisen	Pos. 6 b 1. Geschm. u. gewalztes Eisen in Stäben von mehr als 1/2 □" D. — M.	Pos. 6 c. Dasselbe in Stäben von unter 1/2 □" D. — M.	Pos. 6 b 2. Eisenbahnschienen	Pos. 6 b 3. Stahl	Pos. 6 d. Façonnirt. Eisen, Blech, Anker, Ketten etc.	Pos. 6 e. Polirtes Blech, Weissblech, Draht	Pos. 6 f 1. Ganz grobe Gusswaaren	Pos. 6 f 2. Grobe Eisen- und Stahlwaaren	Pos. 6 f 3. Feine Eisen- und Stahlwaaren
Russland	1 494	6 261	12 086	5 034	1 311	5 159	1 844	32 459	50 804	889
Oesterreich	67 888	15 920	9 276	12 870	7 359	7 060	13 837	36 633	60 658	7 047
Schweiz	780	3 975	5 735	15 317	2 935	5 987	6 175	18 344	30 398	7 173
Frankreich	70 357	127	42 296	—	3 208	3 226	4 746	7 482	6 753	441
Belgien	6 872	4 412	247	24 200	8 465	3 930	993	9 449	11 008	1 792
Niederlande	120 751	17 643	865	44 305	35 981	2 886	37 739	86 543	100 622	8 267
Bremen	2 696	3 818	6 047	157	2 258	12 461	910	12 978	13 662	1 557
Hamburg	1 840	555	2 165	133	4 602	2 546	8 832	17 510	52 792	6 594
Mecklenburg	—	77	903	7	58	4	62	1 182	2 955	35
Holstein und Lauenburg .	—	5	596	5 024	3 173	766	4 233	13 482	21 636	778
Nordsee	4 808	2 381	1 460	—	100	40	34	22 749	378	22
Ostsee	—	—	89	—	—	448	421	1 907	30 845	67
Geestemünde	—	—	21	—	—	—	—	—	1	—
Aus freien Niederl. . . .	—	—	—	—	—	—	—	72	—	—
Brake	—	—	20	—	—	—	—	340	3	—
	277 486	55 174	81 806	107 047	69 450	44 513	79 826	261 130	382 515	34 662

Im Grossen und Ganzen vertheilte sich die Ausfuhr in den früheren Jahren im selben Verhältniss; nur nach Belgien hatte sich der Export von groben Eisen- und Stahlwaaren seit 1858 um 17 000 Zentner vermindert und nach Oesterreich seit dem Vertragsschluss allseitig bedeutend erhöht. Von besonderer Wichtigkeit war der überseeische Export, der in den unter Belgien, Holland, den Hansestädten, der deutschen Küste angegebenen Zahlen einbegriffen ist. Nach Nordamerika gingen namentlich grobe Eisen- und Stahlwaaren, Werkzeuge für die Bodenkultur (Sackhauer oder Zuckerrohrmesser, Sensen, Schaufeln, Hacken etc.), für den Handwerksgebrauch und den Bergbau (Aexte, Feilen, Minenhämmer etc.), sowie verschiedene Fabrikate für den Hausgebrauch. Aber auch der Absatz dieser Artikel in Russland und Polen, Schweden, Norwegen, Dänemark, Oesterreich und der Schweiz war von Belang. Die feinen Eisen- und Stahlwaaren hatten ebenfalls ungeachtet der Konkurrenz Englands, Frankreichs und Belgiens im Auslande seit Langem festen Fuss gefasst. Besonders die Solinger Fabrikate, blanke Waffen und Gewehre, Tischmesser und Gabeln, Feder- und Taschenmesser, Scheeren etc. waren durch ihre Qualität und die niedrigen Preise ihrer Mittelsorten ausgezeichnet. Die feinen Waaren hatten, abgesehen von ihrem beträchtlichen Absatz in Deutschland, Oesterreich, der Schweiz, auch in Amerika einen festen Markt gewonnen und waren selbst in Brasilien, den La Plata-Staaten, Ostindien, China, Japan, Australien und in den afrikanischen Küstenländern gesucht. Auch die deutschen Nähnadelfabriken erfreuten sich eines guten Rufes im Ausland. So hatten z. B. die Aachener Fabriken nach einem Bericht der dortigen Handelskammer ihren Hauptabsatz ausser in Deutschland nach Frankreich, Spanien, Portugal, Italien, Russland, der Türkei und Amerika. Die Nürnberger Fabriken arbeiteten hauptsächlich für das Ausland und setzten ihre Waaren nach Russland und Polen, der Türkei, Aegypten, Syrien, Persien und Ostindien ab.

Nicht nur auf neutralem Boden, sondern auch in ihrer Heimath selbst fingen die Engländer an, die Konkurrenz der deutschen Eisenwaaren zu fühlen: die Sheffielder Fabrikanten reichten sogar eine Bittschrift ein wegen der sie bedrohenden Konkurrenz der deutschen Nadelmanufakturen [62]).

Auch die Ausfuhr von allen Eisenhüttenprodukten ging hauptsächlich über die See in andere Welttheile, in zweiter Linie nach Oesterreich, Russland, der Schweiz und Frankreich, während, wie wir sahen, die Einfuhr ganz überwiegend aus Grossbritannien kam. Aber auch hier wurde westfälisches Eisen, besonders Rohstahleisen und Bleche, in nicht geringen Mengen abgesetzt [63]). —

Nachfolgend stellen wir den Eisenhandel des Jahres 1864 zwischen dem Zollverein einer- und Oesterreich und

Frankreich andererseits zusammen. Die Beziehungen zu jenem Staat interessiren uns besonders, weil die Wirkungen des Handelsvertrages für die deutsche Eisenindustrie hieraus auf das Deutlichste hervorgehen. Die Beziehungen zu Frankreich aber kennen zu lernen, ist uns von Wichtigkeit wegen der im nächsten Kapitel zu besprechenden Vorgänge. Es betrug die Einfuhr von jenen Staaten und die Ausfuhr dorthin:

	Oesterreich		Frankreich	
	Einfuhr Ztr.	Ausfuhr Ztr.	Einfuhr Ztr.	Ausfuhr Ztr.
Roheisen	4 653	67 888	6 495	70 357
Grobes geschmiedetes Eisen .	13 582	15 920	120	127
Eisenbahnschienen	1 593	12 870	229	—
Stahl	8 674	7 359	33	3 208
Feines geschmiedetes Eisen .	216	9 276	5	42 296
Façonnirt. Eisen, Schwarzblech	726	7 060	364	3 226
Weissblech, Draht	4 362	13 837	105	4 746
Ganz grobe Gusswaaren . . .	33 445	36 633	16 900	7 482
Grobe Eisen- und Stahlwaaren	13 064	60 658	4 715	6 753
Feine Eisen- und Stahlwaaren	819	7 047	1 362	441

Also ein Ueberwiegen der Einfuhr von Oesterreich nur beim Stahl in ganz unerheblichem Mass und von Frankreich bei Eisenbahnschienen sowie bei den ganz groben Guss- und den feinen Eisenwaaren. Dabei ist in Betracht zu ziehen, dass die meisten Eisen- und Stahlwaaren in Frankreich Einfuhrverboten unterworfen waren. Auf wessen Seite somit der Hauptvortheil des österreichischen Handelsvertrages lag, ob auf derjenigen der vereinsländischen oder der österreichischen Eisenindustrie, das bedarf keiner weiteren Erörterung, zumal Oesterreich vor dem Vertrage den deutschen Fabrikaten fast ganz verschlossen war. Und auf welcher Seite bei einem zu kontrahirenden Handelsvertrage mit Frankreich die grössere Aussicht auf einen Gewinn vorhanden war, das liegt ebenfalls auf der Hand.

Das Sinken der Einfuhr und das gleichzeitige Steigen der Ausfuhr lässt schon auf einen bedeutenden Fortschritt der deutschen Eisenindustrie schliessen, wiewohl allerdings gerade das zuletzt besprochene Jahrzehnt wegen der auswärtigen Zollverhältnisse dem Export günstiger als das frühere war. Vor Allem aber zeigt sich dieser Fortschritt in den Nachrichten über die Produktion selbst.

In dieser Zeit wandte sich zum ersten Male die Spekulation in grösserem Massstabe dem Bergbau und den Hüttenunternehmungen — namentlich auf Kohle und Eisen — zu und schuf Anlagen, die an Grossartigkeit und Produktions-

fähigkeit die früheren Schöpfungen weit in den Schatten stellten. Die älteste Bergwerks-Aktiengesellschaft in Preussen (der Eschweiler Bergwerksverein) erhielt ihre Konzession 1834. In den 18 Jahren von 1834—51 wurden 14 Aktiengesellschaften für Berg- und Hüttenwesen mit einem autorisirten Anlagekapital in Stammaktien (einschliesslich späterer Emissionen) von 25 303 334 Thalern gegründet, in den zehn Jahren 1852—1861 aber 75 Gesellschaften mit einem Anlagekapital von 79 581 733 Thalern, davon allein 1856—1857 39 Gesellschaften mit 31 125 000 Thalern Kapital. Sechs derartige Gesellschaften gingen ein, so dass 1861 im Ganzen noch 83 mit einem Anlagekapital von 100 345 067 Thalern bestanden [64]).

Die Entfaltung der Eisenindustrie wurde wesentlich durch die gleichzeitige Erweiterung des inländischen Verkehrsnetzes begünstigt, und zwar nicht nur in Folge des gesteigerten Eisenverbrauchs, der durch dieselbe veranlasst wurde, sondern vor Allem auch durch die Erleichterung in der Zufuhr der Rohstoffe, im Vertriebe der fertigen Produkte, überhaupt durch die Belebung der Handelsbeziehungen, welche dieselbe mit sich brachte.

Der preussische Staat besass 1854 449, 1862 schon 756 Meilen Eisenbahnen, und vor Allem wurden mit diesen wichtigsten Verkehrsmitteln die Berg- und Hüttendistrikte bedacht. Kein anderes Gewerbe erleichtert ja mehr die Anlage von Eisenbahnen, als — wegen der massenhaften und schweren Transporte, die sie erfordert — die Berg- und Hütten-, speziell die Eisenindustrie. Ende 1862 besass der Regierungsbezirk:

Oppeln . . .	75	Meilen	Eisenbahn	oder	0,31	auf	eine	Quadratmeile
Breslau . . .	43	„	„	„	0,17	„	„	„
Liegnitz . . .	38	„	„	„	0,15	„	„	„
Magdeburg . .	48	„	„	„	0,23	„	„	„
Merseburg . .	47	„	„	„	0,25	„	„	„
Münster . . .	20	„	„	„	0,15	„	„	„
Arnsberg . .	54	„	„	„	0,38	„	„	„
Düsseldorf .	52	„	„	„	0,52	„	„	„
Köln	23	„	„	„	0,32	„	„	„
Aachen . . .	15	„	„	„	0,20	„	„	„
Koblenz . . .	29	„	„	„	0,25	„	„	„
Trier	24	„	„	„	0,18	„	„	„
Der ganze Staat	756	„	„	„	0,15	„	„	„

Danach hatten gerade die bedeutendsten Eisendistrikte, Arnsberg, Düsseldorf und Oppeln auch verhältnissmässig die grösste Bahnlänge aufzuweisen.

Jetzt war das Steinkohlenbecken von Oberschlesien mit den dortigen Eisenerzgruben, der Ruhrkohlendistrikt mit den Eisenrevieren des Siegen'schen, des nördlichen Theils von Nassau und von Oberhessen durch Schienenwege verbunden; jetzt wurden die vorzüglichen Erze von der Lahn und die Saarkohlen auf Eisenschienen nach der grossen Wasserstrasse

des Rheins geführt. Die Bahnen längs des Rheins und der Oder, nach den Häfen und dem Binnenlande erleichterten den Absatz dorthin. Klagte man auch sehr über zu hohe Bahnfrachten, so konnten diese doch in keinen Vergleich gesetzt werden zu dem kostspieligen Transport auf den Landstrassen, zu dem man bisher bei dem Mangel leistungsfähiger Wasserstrassen so vielfach genöthigt gewesen war.

Ein zwar minder wichtiges, aber doch immer beachtenswerthes Moment für die Besserung der Verhältnisse der Montanindustrie lag in der Reform der Bergwerksabgaben, die im Anfang der fünfziger Jahre in Preussen ebenso wie in Sachsen vorgenommen wurde. In Preussen[65]) setzte das Gesetz vom 12. Mai 1851 in der ganzen Monarchie mit Ausnahme des linken Rheinufers, den Zehnten vom Bergwerksbruttoertrage auf den Zwanzigsten, also auf 5 % herab und stellte das Rezessgeld für jedes vom Staat verliehene Bergwerk auf jährlich 1 Thaler fest, hob 24 verschiedene, namentlich aufgeführte Abgabenarten auf und führte statt derselben eine Steuer von den betriebenen Bergwerken mit 1 % vom Erlöse bezw. dem Werth der Produkte zur Zeit des Absatzes derselben ein. Für das linke Rheinufer hielt die Verordnung vom 21. Januar 1857 den herkömmlichen Abgabensatz von 5 %, den nunmehr auch die Bergwerke im übrigen Staate zahlten, aufrecht und bestimmte nur Genaueres über dessen Erhebung.

In Sachsen, welches vorher die höchste Bergwerkssteuer unter allen deutschen Ländern gehabt hatte, trat mit Anfang 1852 eine bedeutende Erleichterung in's Leben, indem von da an nur eine Grubensteuer von 3 Silbergroschen für die Maasseinheit (1000 Quadratlachter) und überdies 5 % des Reinertrages erhoben wurden. Was die übrigen Staaten betrifft, so war vielfach der Betrieb überhaupt oder überwiegend fiskalisch. (Vgl. oben S. 49.) Von den Privatwerken wurde in Baiern rechts des Rheins und in Kurhessen (Schmalkalden) der Bruttozehnte, in der Rheinpfalz, wo das französische Gesetz von 1810 galt, und im grössten Theil des Grossherzogthums Hessen der Bruttozwanzigste, in Nassau 5—10 % des Reinertrages erhoben. Die höchste Besteuerung bestand in den thüringischen Fürstenthümern (bis zu 17 % des Bruttowerthes), überhaupt keine in Baden und Luxemburg.

So viel auch noch für den Ausbau des Verkehrsnetzes wie in der Regulirung des Abgabenwesens zu thun war, im Ganzen hatten sich die Bedingungen, unter denen die Eisenindustrie zu arbeiten hatte, bedeutend zu ihren Gunsten verändert.

Sie erfreute sich denn auch in unserer Periode der lebhaftesten Entfaltung aller ihrer Zweige. Wir verfolgen dieselbe zunächst für Preussen, da dieser Staat der Hauptsitz der deutschen Eisenindustrie ist und auch die ausgebildetste Statistik derselben besitzt[66]). Im vorigen Kapitel (S. 81 ff.)

sahen wir, wie mit dem Jahre 1852 in allen Gebieten der preussischen Eisenindustrie eine neue Entwicklung, insbesondere unter Anwendung von mineralischem Brennmaterial einsetzte. Es genügt daher, wenn wir unter Hinweis auf die dortigen Auseinandersetzungen den weiteren Verlauf dieser Bewegung in kurzen Zügen darstellen (vgl. Tab. VI, 1—4).

Die Produktion der preussischen Hochöfen betrug:

	zusammen	Davon wurden dargestellt: bei Koks		b. Holzkohle u. Koks		bei Holzkohle	
	Ztr.	Ztr.	pZt.	Ztr.	pZt.	Ztr.	pZt.
1854	5 230 659	2 200 304	42,2	316 182	6	2 714 173	51,8
1858	8 266 866	5 093 691	61,7	811 783	9,8	9 361 392	28,5
1864	14 119 333	11 388 903	80,7	1 228 467	8,7	1 501 963	10,6

Auf die einzelnen Oberbergamtsbezirke vertheilte sie sich, wie folgt:

	1854	1864	1864 wurden bei Holzkohlen gewonnen	
Breslau	1 723 969 Ztr.	3 063 839 Ztr.	630 221 Ztr.	25 pZt.
Halle	148 230 „	80 612 „	80 612 „	100 „
Dortmund	1 071 330 „	5 034 329 „	88 702 „	1,7 „
Bonn	2 287 130 „	5 940 563 „	702 428 „	11,8 „

Die Produktion war also von 1854—64 auf das $2^1/_2$fache gestiegen, nur 1859 und 60 hatte sie eine vorübergehende Einschränkung erfahren. Diejenigen Bezirke, in denen der Betrieb bei Holzkohle am meisten eingeschränkt, bezw. der bei Koks am weitesten vorgeschritten war, zeigen auch das grösste Wachsthum, also in erster Linie der Dortmunder Distrikt, dem die Natur Kohle wie Eisen am verschwenderischsten verliehen hat, in zweiter Linie der Oberbergamtsbezirk Bonn, in dritter Schlesien. Die ausschliesslich bei Holzkohlen gewonnene Produktion Halle's ging beträchtlich zurück. Im ganzen Staat überwog 1854 noch der Holzkohlenbetrieb, 1864 wurde hierbei nur noch der zehnte Theil des preussischen Roheisens, $^9/_{10}$ aber bei Koks oder mit Kokszusatz hergestellt. Der Uebergang zum Koksbetrieb war also vollzogen, soweit nicht etwa die natürlichen Verhältnisse auf die Produktion des mit spezifischen Vorzügen ausgestatteten Holzkohleneisens hinwiesen. Die durchschnittliche Jahres-Produktion eines Hochofens betrug 1852 nur 19 220, 1858 30 732, 1864 55 154 Zentner. Auf einen Arbeiter kamen im Jahr 1852 421, 1858 595, 1864 aber 937 Zentner.

Diesen ganz bedeutenden Fortschritten entsprechend sanken die Selbstkosten merklich herab. Der Durchschnittswerth eines Zentners Roheisen im preussischen Staat, loco Hochofen, war 1838 4,90 Mark pro Zentner, er fiel 1844 auf 4,68, 1851 auf 4,35, 1860 auf 4,27 Mark. Es waren dies die allerungünstigen Jahre für die Roheisenproduzenten, und können die angegebenen Preise als auf der Grenze der Selbstkosten

stehend betrachtet werden. Aber selbst in den folgenden Jahren, als die Werke ihre Produktion wieder steigerten und im Allgemeinen mit befriedigendem Ertrag arbeiteten, sanken die Preise noch tiefer, 1862 auf 3,97 Mark, 1863 auf 3,96, 1864 auf 3,82 Mark pro Zentner[67]). Hingegen fiel der jährliche Durchschnittspreis des schottischen Roheisens (vgl. Tab. XIII), welcher 1843 1,99 Mark, 1851 1,98 Mark pro Zentner betragen hatte, unter den ungünstigen Konjunkturen des Jahres 1861, wobei die Werke keinesfalls mehr mit Nutzen verkauften, nicht unter 2,46 Mark. Es war also der Zentner Roheisen gegen den niedrigsten Stand der vierziger Jahre (1844) in Preussen um 86 Pfennige billiger, in Schottland (gegen 1843) um 47 Pfennige theurer geworden, eine Thatsache, welche durch zahlreiche Einzelbeobachtungen bestätigt wird[68]). Der Unterschied der beiderseitigen Selbstkostenpreise hatte damals 2,69 Mark betragen und belief sich jetzt nur noch auf 1,36 Mark pro Zentner, hatte sich also um mehr als den Zollbetrag von 1 Mark (nämlich um 1,33 Mark) verringert.

Wir sehen, die verhältnissmässig bedeutende Abnahme der Roheiseneinfuhr trotz steigenden Bedarfes hatte ihre Ursache in der völligen Veränderung des Konkurrenzverhältnisses, welche im Laufe der fünfziger Jahre mit der Entwick ung der Kokshütten eingetreten war. Insbesondere deckten jetzt die preussischen Hochöfen vollständig den Bedarf der Stabeisen- und Stahlfabrikation; nur in den verschiedenen Sorten für die Zwecke der Giesserei gab man noch dem schottischen (grauen) Roheisen den Vorzug. Mit Ausnahme von Oberschlesien und den Raseneisenerzhütten wurde überhaupt in Preussen wenig Giessereiroheisen dargestellt, und fanden die Werke ihre Rechnung besser bei den weissen und halbweissen Frischroheisensorten. Der Absatz in den Ostseeprovinzen, früher fast ausschliesslich von Grossbritannien besorgt, fiel immer mehr den heimischen Werken zu und war 1864 schon so beträchtlich, dass man in der ersten Hälfte dieses Jahres in Westfalen über den Preisrückgang klagte, der in Folge der Sperrung des Seeweges während des dänischen Krieges eintrat.

Die Fortschritte der Stahlindustrie in Preussen und England veranlassten eine vermehrte Produktion der unter der Bezeichnung Rohstahleisen zusammengefassten, zur Herstellung von Puddel- und Schmelzstahl geeigneten Roheisensorten. Es wurden an Rohstahleisen produzirt:

1852	112352	Zentner,
1858	158346	„
1864	734404	„

Davon waren im letzten Jahre 71 % bei Koks, 28,3 % bei Holzkohlen, 0,7 % bei einem Gemisch von beiden gewonnen. Das aus manganhaltigen Siegener Erzen erblasene Spiegeleisen

verdrängte auf den britischen Bessemerhütten die entsprechenden schwedischen und anderen Roheisensorten, welche im Bessemerofen als Zusatz zu dem Cumberland-Hämatiteisen in Anwendung gebracht worden waren.

Die Produktion von Gusswaaren stieg im Anschluss an die vermehrten Bedürfnisse des Maschinenbaues und der Bauunternehmungen von 1950245 Zentnern im Jahre 1854, auf 2807262 1858 und auf 3595393 Zentner im Jahre 1864. Davon wurden dargestellt:

	direkt aus Erzen	aus Roheisen
1854	31,3 Prozent,	68,7 Prozent,
1858	22,0 „	78,0 „
1864	17,7 „	82,3 „

Wir bemerken also eine ziemlich lebhafte Entwicklung der hauptsächlich auf dem Bezuge ausländischen Roheisens beruhenden Industrie. Dieselbe stimmt auffallend genau mit der Zunahme der Einfuhr von groben Gusswaaren im Zollverein überein. Die letztere betrug 1864 das 7,6fache der Einfuhr von 1844 und das 2,8fache der von 1854. Die Produktion von Gusswaaren aus Roheisen (in Preussen) belief sich 1864 auf 2958746 Zentner oder auf das 7,1fache der von 1844 (413523 Zentner) und auf das 2,2fache der von 1854 (1340316 Zentner). Es geht hieraus hervor, dass der Roheisenzoll, wie schon im vorigen Kapitel betont wurde, die Konkurrenzfähigkeit der einheimischen Giessereien, obwohl sie hauptsächlich fremdes Material verarbeiteten, nicht berührte, bezw. durch den Zoll auf Gusswaaren völlig paralysirt wurde.

Die Produktion von Stabeisen, inbegriffen Eisenbahnschienen, Feinkornradreifen, Achsen, Laschen etc. betrug:

	überhaupt	Davon wurden dargestellt: bei Steinkohle		bei Holzkohle	
	Ztr.	Ztr.	pZt.	Ztr.	pZt.
1854	4285681	3226892	75,3	1058789	24,7
1858	6047442	5326899	88,1	720543	11,9
1864	7524206	7161670	95,2	362536	4,8

Entsprechend der durchgängigen Einführung des Puddlingbetriebes nahm der Durchschnittswerth eines Zentners auf dem Werk ab wie folgt; er betrug 1844: 12,99 Mark, 1851: 11,31 Mark, 1861: 9,93 Mark, 1864: 9,66 Mark; er fiel also von 1844—64 um 3,33 Mark. Da bei den Preisen des Jahres 1844 viele Werke den Betrieb einstellen mussten, 1864 dagegen im Allgemeinen mit günstigen ökonomischen Resultaten gearbeitet wurde, so ist dieser Rückgang im Preise thatsächlich einem Fortschritt der Produktion gleichzuachten. Uebrigens ist zu beachten, dass die Siegener und Lahnerze zur Bereitung von Qualitätseisen, Guss- und Puddelstahl ein

Material lieferten, welches dem englischen und belgischen Eisen nach dessen durchgängiger Beschaffenheit überlegen war. Die deutschen Façoneisen übertrafen an Sauberkeit der Walzung und an Stoff die englischen und belgischen Normalprodukte; die deutschen Eisenbahnen und Techniker stellten ganz andere Ansprüche, als dies in jenen Ländern üblich war, und hieraus erklärt sich zum grossen Theil der höhere Preis der deutschen Fabrikate.

An Schwarzblech, Weissblech und Eisendraht wurden erzeugt (Zentner):

	Schwarzblech	Weissblech	Eisendraht
1854	454 765	42 120	397 049
1858	764 643	57 063	479 619
1864	1 259 002	89 169	659 893

Von der Schwarzblechproduktion wurden 1864 91,7 % bei Steinkohle gewonnen; die übrigen 8,3 % wurden mit Holzkohle gefrischt, aber fast ohne Ausnahme gleichfalls bei Steinkohlenfeuerung geschweisst und verwalzt. Im Jahre 1862 stellte man Bleche für 40 und 42 Thaler her, für die noch 1856 75½ Thaler bezahlt worden waren. Die Darstellung von Weissblech war immer auf eine geringe Anzahl Werke in den Regierungsbezirken Trier, Arnsberg und Koblenz beschränkt gewesen. In allen diesen Fabrikationszweigen bemerken wir einen regelmässigen, nur durch die Krisis 1859—61 unterbrochenen Fortschritt, und zwar war derselbe am glänzendsten in Rheinland-Westfalen, langsamer in Schlesien, dessen Lage in sozialer wie kommerzieller Beziehung, und zwar letzteres hauptsächlich in Folge der mangelhaften Schiffbarkeit der Oder, weit weniger günstig als die der westlichen Provinzen war.

Die schnellste Entwicklung fand in der Stahlfabrikation statt; dieselbe betrug (Zentner):

	Rohstahl	Gussstahl	Raffinirter Stahl
1854	172 402	55 181	89 915
1858	210 546	120 362	65 045
1864	615 848	715 908	65 409

Von dem Rohstahl wurden bei Steinkohle gewonnen: 1851: 19,4 %, 1854: 49,4 %, 1858: 71,4 %, 1864: 96,8 %. Es kam also ebenso wie in der Stabeisen- und Blechproduktion der Puddelbetrieb zur vollständigen Durchführung und verdrängte die Stahlfrischerei mit Holzkohlen fast vollständig. Da nun auch die Cementstahlbereitung, welche der Rohstahlproduktion bei Holzkohlen zugerechnet ist, mindestens ebensoviel Stein- als Holzkohlen erfordert und die Fabrikation von Gussstahl einen sehr grossen Aufwand von Koks bedingt, so zeigt sich, dass die in jener Zeit zu einer nicht zu unterschätzenden Bedeutung gelangte Stahlindustrie Preussens weit

überwiegend auf der Verwendung von Steinkohlen beruhte. Nur bei der Darstellung des zur Stahlbereitung geeigneten Roheisens (Rohstahleisens) im Hochofen fand noch Holzkohle im ausgedehnten Umfange, freilich meist auch im Gemisch mit Koks, Benutzung.

Der Hauptsitz der Rohstahlfabrikation war der Regierungsbezirk Arnsberg, welcher zugleich auch in der Gegend von Remscheid und Solingen die überwiegende Zahl von Stahlraffinirwerken und mit dem benachbarten Regierungsbezirk Düsseldorf fast die gesammte Gussstahlfabrikation Preussens umfasste. Die materielle Grundlage der vollständigen Umwandlung der Stahlindustrie waren das zur Stahlbildung besonders geeignete Roheisen aus den manganhaltigen Siegen'schen Eisenerzen, sowie die zur metallurgischen Verwendung ausgezeichneten Steinkohlen des Ruhrbeckens.

In der Gussstahlfabrikation, die zur Zeit der neuen Zollregulirung des Jahres 1844 kaum in ihren ersten Anfängen vorhanden war (die Produktion des Jahres 1843 betrug 935 Zentner), eilte Preussen allen anderen Nationen voraus. Es war dem Gewerbfleiss von Rheinland-Westfalen vorbehalten, die aus dem britischen Ostindien stammende, circa 100 Jahre früher nach England und von da nach dem Kontinent verpflanzte Gussstahlerzeugung auf einen neuen Standpunkt zu erheben, indem es ihr, und zwar zuerst ihrem Hauptvertreter Krupp, gelang, die Schwierigkeiten des Schmelzens grösserer Quantitäten und die Vereinigung zu einem Guss durch Mittel zu überwinden, welche lange Zeit als Geheimniss bewahrt wurden. Somit war die Möglichkeit gewonnen, den Stahl in vielen Fällen mit grossem Vortheil da anzuwenden, wo man bisher mit Guss- oder Schmiedeeisen auskommen oder die theuere Bronze benutzen musste. Ein so vorzügliches Material wie den Gussstahl in grösserem Umfange verwenden zu können, musste der ganzen Technik, dem Maschinenbauer, dem Baumeister, dem Artilleristen von höchster Wichtigkeit sein. An Grossartigkeit, mehr noch an zweckmässiger und sinnreicher Einrichtung stand und steht bis zum heutigen Tage das Krupp'sche Etablissement in Essen einzig in der Welt da. In allen grossen Industrieausstellungen seit der Londoner von 1851, auf welcher Krupp die einzige Auszeichnung im Gussstahlfache empfing, erregten die Leistungen der preussischen Gussstahlindustrie das grösste Aufsehen. Blöcke von 20000 und (1867) 40000 Kilogramm Schwere und der gleichmässigsten Struktur, riesige Kanonen (zu Paris 1867 ein Gussstahlstück von 50000 Kilogramm Gewicht), Achsen für Seeschiffe, Lokomotiven und Eisenbahnwagen, Schiffsanker, Radreifen etc. bis herab zum feinsten Werkzeugstahl, alle diese gleich vorzüglichen und unerreichten Fabrikate Krupp's, nicht minder aber die Stahlbleche, -Scheibenräder und -Glocken von Meyer in

Bochum erregten die Bewunderung der Sachverständigen und machten die ganze Welt von sich reden. Sie fanden ihren Markt, ausser in sämmtlichen europäischen Staaten, in der nordamerikanischen Union, mehreren südamerikanischen Staaten, in Ostindien, China und Japan. Uebrigens wurde auch Bessemer-Stahl in nicht unbeträchtlichen Mengen hergestellt; da jedoch das Publikum dem genialen Verfahren Bessemer's mit grossem Misstrauen entgegenkam und man allgemein „Tiegelgussstahl" verlangte, so scheuten sich die Fabrikanten, den Umfang ihrer Bessemer-Stahlerzeugung anzugeben, und ist dieselbe mit unter den Nachweisen für Gussstahl enthalten. Der Rückgang der Produktion von Raffinirstahl erklärt sich daraus, dass in zunehmendem Masse Stahlwaaren auf den Roh- und Gussstahlhütten selbst dargestellt wurden, welche unter deren Erzeugniss nachgewiesen sind.

Die übrigen Staaten des Zollvereins, in ihrem Erz- und Kohlenreichthum von der Natur weniger begünstigt als die grossen Zentren der preussischen Eisenindustrie, zeigen keineswegs dasselbe Wachsthum ihrer Eisenproduktion wie Preussen. Der Antheil dieses Staats am Gesammterzeugniss des Zollvereins betrug:

	1853 pZt.	1864 pZt.	
bei der Hochofen-Produktion	67,2	75,6	(Roheisen in Gänzen und Masseln 78 pZt.)
bei der Stabeisen- „	80,3	81,0	
bei der Gusswaaren- „	72	76,3	
bei der Blech- „	86,8	97	
bei der Draht- „	91	94,2	
bei der Stahl- „	85,8	97,8	

(Vgl. hierzu oben S. 92 u. 93.)

Es ist zwar der in den einzelnen Staaten zur Eisenproduktion verwandte Brennstoff in den seit 1860 publizirten offiziellen Nachweisungen über den Berg- und Hüttenbetrieb im Zollverein nicht angegeben, es geht jedoch aus einzelnen Nachrichten hervor, dass, soweit überhaupt ein beachtenswerther Fortschritt der Produktionsmengen stattfand, dieser hauptsächlich durch die steigende Verwendung von Koks bezw. Steinkohle ermöglicht wurde. So ist die Steigerung der Roheisenproduktion in Baiern seit 1852 (vgl. Tab. VI, 5) vor Allem den Werken der Rheinpfalz und Oberfrankens zuzuschreiben, die ihren Koks auf der Eisenbahn von Saarbrücken bezw. Zwickau bezogen, in Sachsen ebenso nur der Königin-Marienhütte zu Zwickau, in Nassau und Oberhessen den nunmehr mit dem Ruhrkohlenbecken in Verbindung gesetzten Werken, in Hannover, das den relativ stärksten Fortschritt zeigt, vornehmlich

der ersten dortigen Kokshüttenanlage, der Georg-Marienhütte bei Osnabrück, die ihr Brennmaterial von Oesede, etwa eine halbe Meile vom Werk entfernt, bezog, endlich ebenso in Luxemburg, das die Saarbrücker Kohle, besonders seit Anlage der Saarbrücken-Luxemburger-Bahn benutzte. In Folge der verminderten Konkurrenz ihres speziellen Produktes befanden sich die gut betriebenen Holzkohlenhochöfen in Würtemberg, im braunschweigischem und hannöverschen Harz, in Hessen und Nassau in besserer Lage als zur Zeit, da man im ganzen Zollverein fast ausschliesslich mit Holzkohlen arbeitete. Doch war das Wachsthum der Eisenproduktion in Würtemberg sehr gering. In Baden und Thüringen musste dieselbe noch unter den Stand des Jahres 1847 eingeschränkt werden.

Die Stabeisenfabrikation des Zollvereins nahm 1853 bis 64 von 5 auf 9,2 Millionen Zentner zu. An dieser Steigerung partizipirten jedoch nur Preussen, Baiern, Sachsen, Würtemberg und Braunschweig, d. h. diejenigen Staaten, welche in ausgedehntem Masse zum Puddelbetrieb bei Steinkohle oder, wie vielfach in Altbaiern und Würtemberg, bei Torf und Gasen übergegangen waren. Die übrigen Länder verringerten in dieser Zeit sämmtlich ihre Stabeisenproduktion.

An der Herstellung von Gusswaaren betheiligten sich alle Staaten des Zollvereins, in grösserem Umfange jedoch ausser Preussen nur Hannover, Baiern, Sachsen und Würtemberg. Besonders berühmt waren die Leistungen der königl. würtembergischen Eisengiesserei Wasseralfingen, die sowohl für den täglichen Hausbedarf arbeitete, als sie grosse Architektur- und Ornamentalgüsse lieferte.

Es wurden dargestellt:

	1853			1864		
aus Erzen	840404	Ztr.	40,7 pZt.	1140150	Ztr.	23 pZt.
aus Roheisen	1245685	„	59,3 „	3814737	„	77 „

Die Entwicklung der Fabrikation von Blech, Draht und Stahl im Zollverein fällt fast vollständig mit der in Preussen zusammen, und belief sich der Antheil der nicht preussischen Vereinsstaaten 1864 nur noch auf bezw. 3, 5,8 und 2,2 %.

Was die Eisen- und Stahlwaarenindustrie des Zollvereins anbelangt, so lassen sich für dieselbe nicht dieselben genauen Daten liefern wie für das Eisenhüttenwesen. Neben den Hauptsitzen der preussischen Eisen- und Stahlwaarenindustrie im Regierungsbezirke Arnsberg (Altena, Hagen, Iserlohn, Enneperstrasse, Vörde) und Düsseldorf (Solingen, Remscheid, Lüttringhausen, Kronenberg), in der Gegend von Suhl und zu Königshuld bei Oppeln, die wir in Kap. I (S. 33 ff.)

kurz besprachen, war die feinere Eisen- und Stahlverarbeitung für den Grosshandel fast in allen Staaten des Zollvereins vertreten [69]).

Die Verfertigung von Waaren aus Schmiedeeisen, Blech und Draht, wie Wirthschaftsgeräthen, Transportbedürfnissen (Wagenachsen, Schiffs- und Wagenketten, Geschirren), Schlössern, Schlüsseln, Thür- und Fensterbeschlägen, Riegeln, Nägeln und Stiften, Schrauben, Möbeln, Bettstellen etc. war heimisch in Thüringen, dessen Produkte von den Schmalkaldener Grosshändlern als „Schmalkaldener Waaren“ in alle Welt vertrieben wurden, im Obererzgebirge, in Nürnberg, Fürth, München, der Pfalz, in Heilbronn und Aalen, in Karlsruhe und Neuenburg im Schwarzwald. Stahlwaaren, insbesondere Schneidewaaren und Handwerksgeräthe fabrizirte man in Schmalkalden, Nürnberg und Fürth, Heilbronn, Stuttgart und Ludwigsburg, Bruchsal, Freiburg und Pforzheim, zu Neustadt und Stolpen in Sachsen, zu Hildburghausen, Weimar, Steinbach und Hergesvogtei in Thüringen. In der Herstellung von Schuss- und blanken Waffen zeichneten sich aus Regensburg, München und Amberg, Oberndorf in Würtemberg, Zella und Mehlis in Thüringen.

Für die fabrik- und manufakturmässige Anfertigung von Eisenwaaren gibt die Zollvereinstabelle von 1861 982 Werke mit einem Personal von 14110, für die von Stahlwaaren 548 Werke mit einem Personal von 3313 Köpfen, ferner 51 Waffenfabriken mit 4318 Personen an, Zahlen, welche uns bei der statistisch zu wenig greifbaren Abgrenzung des fabrik- und manufakturmässigen Betriebes von dem handwerksmässigen, zumal bei einem Gewerbe, das vorwiegend als Hausindustrie betrieben wird, nur wenig helfen können. An Eisen- und Stahlarbeitern (einschliesslich Büchsen- und Waffenschmiede, Nadler und Siebmacher), welche als Handwerker und für den örtlichen Bedarf arbeiteten, führt die Tabelle 119841 Meister und 113137 Gehülfen, zusammen 232978 Personen auf. Die Eisen- und Stahlwaaren wurden und werden noch heute überwiegend von kleinen Handwerksmeistern hergestellt, die eine oft seit Jahrhunderten vererbte Fertigkeit besitzen, und mit der grössten Vielseitigkeit sich dem gerade in Deutschland lokal so ungemein verschiedenen Bedarf anpassen. Vertrieben werden die Waaren von Grosshändlern, deren Vorfahren einst selbst in der Werkstatt sassen, die aber jetzt ihre ganze Kraft auf den Vertrieb der Waaren wenden. Besonders die Kaufleute von Remscheid haben es verstanden, mit der grössten Energie und Gewandtheit ihren Handel über die ganze Erde auszudehnen. Die grossen Handlungshäuser stehen jedoch nicht direkt mit den Handwerkern in Verbindung, sondern durch Mittelspersonen, durchgängig „Fabrikanten“ genannt, welche die Bestellungen unter eigener Verantwortlichkeit aus-

führen lassen und so dem ganzen Betrieb die nöthige Einheitlichkeit verleihen. Dem handwerksmässigen, für den Grosshandel arbeitenden Betrieb erwuchs jedoch ein immer gefährlicher werdender Konkurrent in der Maschinenarbeit, und zwar nicht nur der ausländischen, sondern vor Allem der im Inland gegründeten Fabriken. Es gab kaum einen wichtigeren Eisendistrikt in Deutschland, wo nicht Etablissements entstanden, welche im Grossbetrieb bei rationeller Theilung der Arbeit und mit Anwendung von Dampfkraft Eisen und Stahl verarbeiteten. Namentlich that die Giesserei eiserner Scheeren und Speisegabeln, die man durch nachfolgendes Adouciren oberflächlich in eine Art Stahl verwandelte, der wohlfeilen Produktion geringer Artikel ausserordentlichen Vorschub. An dieser Stelle dürfen wir nicht unterlassen, auf die Umgestaltung der Infanteriebewaffnung hinzuweisen, die von der grossen Fabrik Nikolaus Dreyse's in Sömmerda ausging. Aehnlich wie Krupp in Essen der Reformator der Geschütze der Artillerie, so wurde Dreyse durch die Erfindung des Zündnadelgewehres mit Hinterladung der Reformator der Infanterieschusswaffen, welche unter Zugrundelegung seiner Ideen zuerst in Preussen und seit 1866 bei allen civilisirten Völkern eine neue Form erhielten. Die sehr alte Fabrikation von Näh-, Strick-, Steck- und Häkelnadeln, von Haken und Oesen entwickelte sich in ihren drei Hauptsitzen Aachen-Burtscheid, Altena-Iserlohn; Nürnberg-Schwabach zu grosser Bedeutung. Seit den dreissiger Jahren kam hier der Maschinenbetrieb zur vollständigen Durchführung. In der ganzen Welt fanden ihre Produkte Absatz. Die 65 Nähnadelfabriken des Zollvereins beschäftigten 1861 3860, die 50 Steck-, Strick-, Häkelnadel- etc. Fabriken 653 Personen.

Durch das Emporkommen des fabrikmässigen Betriebes wurden immer mehr von den für den Grosshandel beschäftigten Kleinmeistern überzählig. Trotzdem hielten dieselben mit grösster Zähigkeit an dem altüberkommenen Handwerk fest, das Eisen- und Stahlwaarengewerbe blieb im Obererzgebirge, in Thüringen, in Cleve-Mark in der Hauptsache eine Hausindustrie. Auch war Solingen mit Remscheid noch immer neben Sheffield der erste Schneidewaarenplatz der Welt. Aber Preise und Löhne sanken immer tiefer, die Bevölkerung verarmte allmählich, selbst die vormals aristokratische Klasse der Waffenarbeiter in Solingen wurde allmählich zu einer proletarischen [70]). Es war dies ein Prozess, der vielleicht durch Einführung neuer Industriezweige oder eines etwa genossenschaftlichen Fabrikbetriebes vermieden werden konnte. Fabrikatzölle waren aber jedenfalls nicht das geeignete Mittel, wie man mehrfach meinte [71]). Denn die deutsche Eisen- und Stahlwaarenindustrie als Ganzes war jeder fremden Konkurrenz wohl gewachsen, wie auch auf das Deutlichste aus den Nachweisen der Ein- und Ausfuhr hervorgeht, welche letztere be-

ständig überwog. Auch war die Zunahme der Ausfuhr ungefähr dieselbe wie die der Einfuhr. Es stieg

	die Einfuhr	die Ausfuhr
	von groben Waaren	
1836—53	auf das 1,61fache	auf das 1,15fache,
1854—64	„ „ 1,2 „	„ „ 2,4 „
	von feinen Waaren	
1836—53	auf das 2,4fache	auf das 2,3fache,
1854—64	„ „ 1,6 „	„ „ $^{10}/_{11}$ „

Die Ausfuhr von feinen Waaren betrug 1864 nur $^{10}/_{11}$ derjenigen von 1854, jedoch war dieser Rückgang nur vorübergehend, wohl durch den amerikanischen Krieg veranlasst. Im Jahre 1862 noch belief sie sich auf das 1,4fache der Ausfuhr von 1854.

Die höchste Stufe der modernen Industrie, der Maschinenbau, machte seit Gründung des Zollvereins die lebhaftesten Fortschritte. Seine Werkstätten waren über ganz Deutschland, und zwar in abnehmendem Verhältniss nach der Nord- und Ostseeküste zu, verbreitet. In Rheinland-Westfalen behielt er seine Hauptstärke in der Arbeit für die Zwecke des Berg- und Hüttenwesens. In der Provinz Sachsen kam zu der Spezialität der Maschinen für Zuckerfabrikation und Brennereien noch die von Manometern und andern Dampfkesselausrüstungsapparaten. Die Berliner Maschinenfabriken, die zuerst eine ziemlich allseitige Produktionsrichtung angenommen hatten, entschieden sich allmählich mehr und mehr für besondere Zweige, namentlich für den Bau von Lokomotiven, Appretur-, Werkzeug- und Dampfmaschinen, Maschinen für Buchdruckerei, Brennerei, Brauerei, Zuckerfabrikation, Landwirthschaft etc., und wurde Berlin zum Hauptsitz der preussischen Maschinenfabrikation. In den Küstenstädten (Königsberg, Elbing, Stettin etc.) entwickelte sich ein lebhafter Schiffs- und ein darauf bezüglicher Maschinenbau. In den oberrheinischen Gebieten und Südwestdeutschland überhaupt stellte man wegen der vorhandenen zahlreichen Wassergefälle in ausgedehntem Masse Turbinen her. In Baiern arbeiteten grosse Geschäfte für Dampfmaschinen, Mühl- und Braueinrichtungen, Werkzeugmaschinen und Landwirthschaftsgeräthe. Grössere Bedeutung gewann ferner der Maschinenbau in Kassel, in Esslingen und anderen würtembergischen Städten, in Linden bei Hannover, in Frankfurt. Die höchste Ausdehnung aber erhielt er im Königreich Sachsen, dessen Fabriken bei grösster Vielseitigkeit vor Allem, im Anschluss an die vorhandene grosse Textilindustrie, Spinnerei- und Webereimaschinen herstellten. Die Londoner Ausstellung 1851 gab dann den sächsischen Fabrikanten die Anregung, sich der Werkzeugfabrikation zuzuwenden [72]). Dieselbe

entfaltete sich seitdem in Chemnitz zu hoher Blüthe und zeichnete sich ebenso wie die Darstellung von Arbeitsmaschinen für die Textilindustrie durch zahlreiche selbständige Erfindungen und Verbesserungen aus. Als deutsche Spezialitäten nach Erfindung und Ausbildung sind ferner zu nennen die zur Darstellung von Papierstoff aus Holz dienenden Maschinen (Heinr. Völters in Heidenheim, Gebr. Decker & Co. in Cannstadt), die Schnellpressen (Fr. König in Oberzell bei Würzburg), die Prägmaschinen mit Hebeldruck (Uhlhorn in Grevenbroich).

Zu besonderer Blüthe gelangten ausserdem die Fabrikation von landwirthschaftlichen, von Nähmaschinen, vor Allem von Lokomotiven und Eisenbahnwagen. Zur Einführung der landwirthschaftlichen Maschinen gaben in Norddeutschland der Grossgrundbesitz, in Süddeutschland die landwirthschaftlichen Vereine den Anstoss, und so entstanden bald in allen grossen Städten des Nordens wie des Südens Werkstätten, welche diesem Bedürfniss Rechnung trugen. — Der Bau der Nähmaschinen — nach amerikanischen Modellen — datirt erst aus dem Jahre 1854 (Moore in Berlin, Hofmann, Hesse, Huber in Leipzig) und rekrutirte seine Arbeitskräfte zumeist aus der Klasse der Feinmechaniker. Er fand bald in fast allen grösseren Städten die lebhafteste Vertretung. — Die ersten Lokomotiven waren aus England und Amerika gekommen. Der steigende Eisenbahnbau führte dann naturgemäss auf den Gedanken, für dessen Bedürfnisse selbst zu sorgen. Den durchgreifendsten Einfluss auf die Entwicklung dieses Industriezweiges gewann August Borsig in Berlin, welcher mit der grössten Energie für eine vollendete Güte und Zuverlässigkeit seiner Maschinen sorgte, so z. B., um die Eisentheile unter eigener Aufsicht herzustellen, ein grosses Eisenhüttenwerk vor den Thoren Berlins errichtete und auf diese Weise auch die übrigen Lokomotivfabriken, welche bald in andern grösseren Städten entstanden, zu gleicher Güte der Arbeit zwang. Zahlreicher noch verbreiteten sich Eisenbahnwagenfabriken über ganz Deutschland. Ein besonderer Fortschritt, den die deutsche Wagenbauindustrie für sich in Anspruch nehmen kann, lag in der massenhaften Verwendung des Gussstahls an Stelle des Eisens. Der Verbrauch dieses sechsfach theureren Materials zu Achsen, Radreifen, Scheibenrädern etc. aus einem Stück war von grösstem Einfluss auf die Sicherheit, Dauerhaftigkeit und Leistungsfähigkeit der Wagen und selbst auf die Annehmlichkeit des Reisens. Die Gewerbetabelle des Zollvereins für 1861 weist 715 Fabriken für Maschinen einschliesslich eiserner Schiffe mit 38973 Arbeitern nach. Nimmt man hierzu die Anstalten für Webergeräthe, die Kratzenfabriken, Eisenbahnwagen- und andern Wagenfabriken, so ergibt sich die Anzahl von 1449 Maschinenanstalten mit 51354 Arbeitern[73]. Eine besonders ruhmvolle Laufbahn hat die Anfertigung wissen-

schaftlicher Instrumente in Deutschland hinter sich; dieses Gewerbe fällt jedoch schon ausserhalb der Grenzen der Eisenindustrie, selbst im weitesten Sinne. — Während nun zur Zeit der Gründung des Zollvereins noch die meisten Maschinen vom Ausland bezogen werden mussten, deckten in der Hauptsache am Schluss unserer Periode die Maschinenfabriken Deutschlands den heimischen Bedarf und unterhielten einen recht lebhaften Export. Der Maschinenhandel über die Grenze ist zwar zu jener Zeit nicht besonders nachgewiesen, es geht dies aber aus vielen Einzelberichten hervor, auch ergibt sich die Selbständigkeit der deutschen Maschinenfabrikation unter Anderem aus folgender Thatsache:

Im Jahre 1856 existirten in dem industriereichen Königreich Sachsen 550 Dampfmaschinen. Davon waren schon damals 413 oder 75,09 % in Sachsen selbst, 93 oder 16,91 % in Preussen, 19 oder 3,45 % im übrigen Deutschland, nur 11 dagegen oder 2 % im Auslande hergestellt; 14 Maschinen oder 2,55 % waren unbekannten Ursprungs [74]).

Die höchst erfreuliche Entwicklung des deutschen Maschinenbaues hatte sich bei einem verhältnissmässig geringen Zollschutz vollzogen, wiewohl die Mitbewerbung der in dieser Industrie schon früher zu grösserer Bedeutung gelangten Länder, Englands, Belgiens und Nordamerika's, eine sehr energische war. Dem Waarenverzeichniss zufolge — der Wortlaut des Tarifs besagt etwas Anderes — wurden Maschinen und Maschinentheile wie folgt verzollt:

ganz von Gusseisen als „ganz grobe Gusswaaren“ zu	1 Thlr.
ganz von geschmiedetem Eisen als „grobe Eisenwaaren zu	6 „
feine als „feine Eisenwaaren“ zu	10 „
Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen roh vorgeschmiedet ist (seit 1. September 1844 mit der Einschränkung, sofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen) zu	1½ „

theils aus Eisen oder anderen Materialien, theils aus Holz und anderen Materialien gefertigt: nach dem Zollsatz des Fabrikats aus demjenigen Material, von welchem dem Gewicht nach am meisten an der Maschine vorhanden ist, insofern sich nämlich die einzelnen Bestandtheile nach dem Gewicht nicht zuverlässig abschätzen oder sonst ohne Aufenthalt ermitteln lassen. —

Maschinen und Maschinentheile blieben ausdrücklich von den Ermässigungen im Zwischenverkehr mit Oesterreich ausgenommen. —

Nach den von der preussischen Regierung angestellten

Ermittelungen[75]) belief sich hiernach der durchschnittliche Zoll vom Zentner:

für eine Lokomotive mit Tender .	auf 5 Thlr.	22 Sgr.	6 Pfg.
für Flachsspinnereimaschinen . .	„ 2 „	9 „	8 „
für mechanische Webstühle . . .	„ 1 „	18 „	4 „
für Baumwollspinnereimaschinen .	„ 1 „	17 „	5 „
für Papiermaschinen	„ 1 „	17 „	3 „
für Eisenhobelmaschinen	„ 1 „	4 „	8 „
für Bohrmaschinen	„ 1 „	1 „	7 „

Da bei den meisten Maschinen der grobe Eisenguss den nach dem Gewicht überwiegenden Bestandtheil bildet, so wurden sie zum grössten Theil als ganz grobe Gusswaaren verzollt. War die Behandlung der Maschinen als Eisenwaaren schon eine Liberalität, so wurden häufig überdies noch Zollnachlässe bewilligt, und zwar bis zum 1. Januar 1843 auf Vereinsrechnung, seitdem zu Lasten des betreffenden Staats. Mehrfach wurden von Sachsen und Preussen Anträge auf eine für die Zollabfertigung praktischere Normirung der Maschinenzölle gestellt, sie fanden jedoch nicht die zur Annahme nöthige einstimmige Billigung aller Vereinsstaaten. —

Blicken wir zurück auf das Jahr 1844, seit welchem die Eisenzölle — abgesehen von ihrer Ermässigung im Zwischenverkehr mit Oesterreich — unverändert geblieben waren, so finden wir, dass die Verhältnisse, welche ihre damalige Erhöhung veranlasst hatten, inzwischen völlig andere geworden waren. In allen Zweigen der Eisenindustrie Deutschlands hatte, besonders seit 1852, der lebhafteste Fortschritt stattgefunden; vor Allem hatte sich der Uebergang der Eisenhütten zum Betriebe mit mineralischem Brennmaterial vollzogen. Die Betheiligung der ausländischen Konkurrenz an der Deckung des einheimischen Bedarfs war von 52—55 auf 20 und 14 % herabgegangen, der Nimbus, welcher ehemals die britische Industrie umgeben hatte, war zum grössten Theil verschwunden. Insbesondere hatte auch die deutsche Hochofenindustrie einen erfreulichen Aufschwung genommen. Zwar war die Roheiseneinfuhr nur vorübergehend unter den Stand des Jahres 1843 gesunken; während sie aber damals der Hochofenindustrie den Raum zur Weiterentwicklung versperrt hatte, indem sie ihr die Versorgung der einheimischen Stabeisen- und Gusswaarenfabrikation abnahm, war sie nunmehr auf den relativ unbedeutenden Absatz an die letztere beschränkt worden. Ihr Verhältniss zur inländischen Eisenproduktion war von $^2/_3$ auf $^1/_9$ herabgesunken. In wie weit die Zollgesetzgesetzgebung an dieser Entwicklung Theil hatte, haben wir bereits im vorigen Kapitel und im Lauf der weiteren Darstellung festgestellt. Sie hatte die Itensität der fremden Konkurrenz auf dem deutschen Eisenmarkt zunächst nur unbedeutend abgeschwächt. Indem aber so der

einheimischen Eisenproduktion künstlich ein grösserer Antheil an der Deckung des Eisenbedarfs in Deutschland verschafft wurde, begann dieselbe, sich zu kräftigen und im Zusammenhang mit dem allgemeinen Aufschwung der eisenkonsumirenden Gewerbe ging sie mit grosser Energie und Schnelligkeit zu einer neuen, verbesserten Betriebsweise über. Die Preisdifferenz zwischen dem immer noch besseren preussischen und dem schottischen Roheisen sank um mehr als den ganzen Zollbetrag von 1 Mark herunter. Es konnte somit keinem Zweifel unterliegen, dass die Zeit zu einer Herabsetzung des Roheisenzolles gekommen war. Dann konnte aber auch der Zollschutz für die Fabrikate aus Roheisen vermindert werden; denn dessen grosse Höhe fand einige Rechtfertigung nur noch in dem Roheisenzoll, und die betreffenden Industriezweige hätten eine Ermässigung trotz des letzteren in Anbetracht ihrer bedeutenden Erstarkung und der geringen Konkurrenz des Auslandes schon längst vertragen können. Dazu kam, dass der Eisenexport, wenngleich er das Verhältniss früherer Jahre zur Einfuhr und Produktion zusammengenommen nicht überschritt, doch an absolutem Umfang beträchtlich zugenommen hatte. Auf allen Weltausstellungen fanden die verschiedenen Zweige der deutschen Eisenindustrie gebührende Anerkennung, einzelne Branchen erregten geradezu die allgemeine Bewunderung, viele Fortschritte der Technik, besonders die massenhafte Produktion und Verwendung des Gussstahls, konnten die deutschen Industriellen sich als ihr spezielles Verdienst anrechnen. Sollten sie aber auf internationalem Markt den Konkurrenzkampf bestehen, so mussten sie vor Allem im Inlande, wo sie doch immer den Hauptabsatz zu finden hatten, zu demselben die Kräfte sammeln; die Preise mussten immer mehr sich denen auf dem grossen Weltmarkt nähern, und jedes künstliche Hochschrauben derselben durch Zölle musste von diesem Gesichtspunkt aus im Interesse der Industrie selbst als schädlich erscheinen.

Regierung wies diese Vorschläge ab, indem sie betonte, sie betrachte sich Frankreich gegenüber schon als gebunden; auch wolle sie nicht die Abänderung des dermaligen Zolltarifs, der sich völlig überlebt habe, von dem Einverständniss sämmtlicher Vereinsregierungen und Oesterreichs abhängig machen. Von den Vereinsstaaten erklärte sich Sachsen im wohlverstandenen Interesse seiner erstarkten Grossindustrie für den französischen Handelsvertrag, auch Baden zeigte sich demselben nicht abgeneigt. Die übrigen Vereinsmitglieder waren zwar mit der von Preussen geplanten Tarifreform an sich durchaus einverstanden, eine Thatsache, welche meist übersehen zn werden pflegt; es zeigte sich dies auf das Deutlichste bei der Konferenz zu Berlin im Jahre 1863, wo es sich herausstellte, dass die Differenzpunkte weder an Zahl bedeutend noch sehr wesentlich waren. Die Ueberzeugung, dass der alte Tarif in seinen Hauptsätzen den veränderten industriellen Verhältnissen nicht mehr entspräche und bedeutend herabgesetzt werden könnte, durchdrang alle Theilnehmer. Materielle Bedenken erregte nur der Umstand, dass die meisten verabredeten Tarifsätze auf deutscher Seite niedriger als auf französischer seien, und dass Frankreich durch sein System der Werthzölle und die Art der Handhabung derselben die Einfuhr aus dem Zollverein sehr zu erschweren vermöge. Das wesentliche Hinderniss für die allgemeine Zustimmung war indessen allein der Wunsch, zunächst das Verhältniss zu Oesterreich geregelt zu sehen, dem Preussen hartnäckig widerstrebte. Als nun aber die anfängliche Energie Oesterreichs zu erlahmen begann und es sich auf Verhandlungen mit Preussen auf der Grundlage der von dieser Seite aufgestellten Forderungen einliess, gaben auch die bisher widerstrebenden Vereinsstaaten nach, und am 16. Mai 1865 wurden die Zollvereinsverträge allgemein unter Zugrundelegung der preussischen Propositionen erneuert.

Der vereinbarte Tarif verallgemeinerte die an Frankreich gemachten Zugeständnisse auf die Einfuhr aus allen übrigen Ländern und trat am 1. Juli 1865 in Kraft, zugleich mit dem französischen Vertrage (auf 12 Jahre kontrahirt) und den inzwischen abgeschlossenen Handelsverträgen mit Oesterreich (giltig bis 31. Dezember 1877), Belgien (bis 30. Juli 1875) und Grossbritannien (bis 30. Juni 1877). Der französische und österreichische Vertrag enthielten vollständige Konventionstarife, der belgische nur einzelne spezielle Tariferleichterungen; für den englischen Handelsvertrag lag der Schwerpunkt in dem auch mit den anderen drei Staaten stipulirten Prinzip der gegenseitigen Behandlung auf dem Fuss der meistbegünstigten Nation. Dasselbe gilt von dem unterm 31. Dezember 1865 mit Italien abgeschlossenen Vertrage.

Der französische Handelsvertrag gestaltete die Verkehrsbeziehungen zwischen dem Zollvereine und Frankreich

vollständig um. Speziell für die deutsche Eisenindustrie waren die wesentlichsten Errungenschaften: die Aufhebung aller Durchfuhrverbote — die französischen Kommissionäre hatten schon bisher viel deutsches Eisen exportirt — und die Herabsetzung der beiderseitigen Eingangsabgaben. Wie bedeutend dieselbe, besonders auf französischer Seite, war, ergiebt sich auf das Deutlichste aus folgender Zusammenstellung der beiderseitigen Zollsätze[76].

Verzollung pro Zollzentner	in Frankreich nach dem allgemein. Tarif M.	in Frankreich nach dem Konventionstarif M.	im Zollverein M.
Roheißen	1,60	0,80	0,75 (für beide)
Raffinirtes Roheisen	2,80	1,10	
Bruchstücke alter Gusswaaren	1,60	0,80	0,75 (für beide)
„ „ geschmiedeter Waare	3,20	1,10	
Gefrischtes Eisen in Masseln oder eckigen Stücken (noch Schlacken enthaltend)	verboten	1,80	1,75
Stabeisen, viereckig, rund oder flach, Winkeleisen, Eisenbahnschienen	4—5,60	2,40	2,50
Dünnes Bandeisen	5,60	3,00	2,50 u. 3,50
Eisenblech	8,00	3,00	3,50
„ von 1 mm Dicke und weniger	8,00	4,00	3,50
„ gefirnisst	8,00	3 bezw. 4	5,25
Weissblech	16,00	5,20	7,50
Eisendraht, starker	12,00	2,40	2,50
„ feiner (Durchmesser höchstens 0,5 mm, bezw. 3/4 pr. Linien)	12,00	4,00	3,50
Stahl in Stäben jeder Art	12,00	5,20	2,50
„ in Blechen oder Blättern (im allgemeinen Tarif auch in Bändern)	20, 30, 44 (für beide)	7,20	3,50
wenn polirt, blau angelassen	200,00	10,00	5,25
„ Draht	28,00	10,00	2,50 u. 3,50
Eisengusswaaren, nicht abgedreht oder polirt	verboten (für alle)	1,2, 1,5, 1,8	4,00, 1,20
„ abgeschliffen		2,40	8,00
„ polirt		2,40	12,00
„ verzinnt, gefirnisst		4,00	8,00
Waaren aus Schmiedeeisen:			
Werkzeuge	20,00	4,00	4 grobe 8 bessere 12 wenn pol.
Röhren	14,00 21,60 weniger als 25 mm Durchmesser	4,40 8 weniger als 9 mm Durchmesser	7,50
Nägel, mit der Hand geschmiedet	verboten (für alle)	4,80	4, vollständig abgeschliff.: 8,00 (für beide)
„ „ „ Maschine „		3,20	
Holzschrauben, Bolzen und Schraubenmuttern		3,20	4,00

Verzollung pro Zollzentner	in Frankreich nach dem allgemein. Tarif M.	in Frankreich nach dem Konventionstarif M.	im Zollverein M.
Anker und Ankerketten		3,20	3,50 (auch Schiffsketten)
Andere Ketten		3,20	4,00
Andere Waaren aus Schmiedeeisen	verboten	3,20 4,80	4,00 8,00
Desgl., oder aus Eisenblech, verzinnt, gefirnisst		6,40	8,00
Desgl., polirt		5,60	12,00
Stahlwaaren:			
Werkzeuge: Sensen	48,00		8,00
Sicheln	32,00		8,00
Feilen, feine	72 u. 90		12,00
„ ordinäre	30,00	12,80	8,00
Sägen, Kreis-	70 u. 80		
„ andere, je nach der Länge	44, 70 u. 80		8 u. 12
Andere Werkzeuge	70,00		
Nähnadeln von mehr als 5 cm	80,00	40,00	
„ bis zu 4 cm	320,00	80,00	30,00
„ von 4—5 cm	200,00		
Schreibfedern	160,00	40,00	30,00
Kleine Gegenstände, wie Perlen, Brochen etc.	verboten	8,00	30,00 nachträglich auf 12 Mark herabgesetzt
Andere Stahlwaaren		12,80	8 u. 12
Messerschmiedewaaren		20%, v. 1. Jan. 1866 an 15%	8 u. 12
Instrumente, chemische, chirurgische	10 %	frei	frei
„ mathematische, physikalische	30 %	frei	frei
Lokomotiven	16,00	4,00	4,50
Tender	12,00	3,20	4,50
Dampfkessel	12 u. 24	3,20, 4,80, 10 (aus Stahlblech)	4,50
Vollständige Maschinen	6—26	2,40—6,00	1,50—4
Feststehende Dampfmaschinen	10,00	2,40	1,50—4
Desgl. für Schiffe	14,00	4,80	
Maschinentheile aus Gusseisen, Schmiedeeisen, Stahl bezw.	6—32 24—40 60,00	2,40—4—6 (Federn); 10,00 (über 1 Kilo); 14,00 (unter 1 Kilo)	1,50 u. 2,50 Walzen gravirt 6,00
Handelswaffen, blanke	160,00	16,00	8 u. 12
„ Feuerwaffen	80,00	96,00	30,00
Werkzeuge von verstähltem Schmiedeeisen	50,00	6,00	4 u. 8
Waaren von Guss- und Schmiedeeisen, nicht polirt	verboten	1,80 u. 3,20	4 u. 8
Desgl., lackirt, polirt		4,80	12,00

Die für den allgemeinen französischen Tarif angegebenen Sätze galten für die Einfuhr auf französischen Schiffen; beim Eingang auf fremden Schiffen und zu Lande erhöhten sich dieselben regelmässig um 10 %.

Wie oft es auch bestritten worden ist, es kann doch gar keinem Zweifel unterliegen, dass der Hauptvortheil der Fixirung der Eisenzölle durch den französischen Handelsvertrag auf deutscher Seite war.

Die meisten Zollsätze waren für beide Theile ungefähr gleich hoch normirt, bei vielen Positionen für die Einfuhr in den Zollverein etwas, bei manchen — gefirnisstem Eisenblech, Weissblech, Eisengusswaaren, zahlreichen schmiedeeisernen Waaren, kleinen Gegenständen aus Stahl, Lokomotiven und Tendern — beträchtlich höher festgesetzt. In erwähnenswerthem Grade unter den französischen Zollsätzen standen auf deutscher Seite die Positionen: raffinirtes Roheisen, Bruchstücke aus Schmiedeeisen, ganz dünnes Eisenblech, feiner Eisendraht, Stahl, abgeschliffene Stahlwaaren, Nähnadeln, Schreibfedern, Waffen, etwa noch Maschinen. Man kann hierin insofern ein System erblicken, als in denjenigen Branchen, welche die beiden Staaten höher schützten, sie sich dem anderen kontrahirenden Theil gegenüber besonders schwach, und umgekehrt in den niedriger geschützten Industrien überlegen fühlten. Wenigstens stellten die Franzosen nach ihrer Ansicht feinen Dekorationsguss sowie Bleche bislang besser und wohlfeiler her als die Deutschen [77]). Speziell die Preise des deutschen Weissblechs waren unnatürlich hoch in Folge einer Koalition der Fabrikanten, welche sich, um jede Preiskonkurrenz unter einander zu beseitigen, zu einem gemeinsamen Verkaufsdepot in Köln geeinigt hatten. Andererseits standen die nach ihren natürlichen Grundlagen besser situirte Hochofen-, wie besonders die Stahl- und viele Branchen der Stahlwaarenindustrie Deutschlands weit über den entsprechenden Gewerbszweigen Frankreichs. Jedenfalls trifft also der Vorwurf, den man dem französischen Handelsvertrage vielfach gemacht hat, er lasse die Gegenseitigkeit vermissen [78]), für die Eisenzölle nicht zu; man könnte wenigstens mit demselben Recht von Ungleichheiten zu Gunsten der deutschen Eisenindustrie wie zum Nutzen des anderen Theiles reden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Export von Deutschland nach Frankreich bisher um Vieles die Einfuhr von dort übertroffen hatte, obwohl die französischen Zölle weit höher normirt waren als die des Zollvereins.

Nach einer Zusammenstellung der Kommission des preussischen Abgeordnetenhauses zur Begutachtung des französischen Handelsvertrages betrug schon bei den bisherigen prohibitiven Zöllen der Antheil des Zollvereins an den Gesammteingangsverzollungen in Frankreich im Durchschnitt der Jahre 1858 bis 1860:

Bei Stahl in Stäben, Blechen und Draht . .	8	Prozent
„ Ackerwerkzeugen (Sensen, Sicheln etc.) .	71	„
„ Feilen, Sägen und anderen Werkzeugen	22	„
„ Maschinen und mechanischen Geräthen .	3	„
„ blanken Waffen	91	„
„ Nähnadeln	18	„
„ Angelhaken	15	„

Frankreich war also für die vereinsländische Eisenindustrie ein ziemlich günstiger Markt (vgl. auch die Zusammenstellung oben S. 112 und 114), und dieselbe musste von der französischen Zollreform — die ja auch den anderen mit Frankreich in Vertragsverhältniss stehenden Ländern zu gut kam — für viele Artikel den Hauptnutzen ziehen. Zwar war der französische Zolltarif noch immer in schutzzöllnerischem Sinne normirt; aber die meisten Sätze waren ganz bedeutend niedriger als die des alten deutschen Zolltarifs, mit denen die deutschen Schutzzöllner noch keineswegs zufrieden gewesen waren, während sie sich jetzt über die zu grosse Höhe des französischen Tarifs beklagten. Die bisherigen Sätze des letzteren waren durchgängig mindestens auf die Hälfte herabgesetzt, vielfach noch weiter bis auf $^1/_{10}$ und $^1/_{20}$. Ermässigungen, wie im französischen Tarif z. B. die Zölle auf Stahl und blanke Waffen erfuhren, waren von vereinsländischer Seite nirgends bewilligt worden. Die meisten Sorten der Eisen- und Stahlwaaren, in denen Deutschland sehr wohl konkurriren konnte, waren bisher überhaupt verboten gewesen und jetzt mit Sätzen verzollt, welche hinter denen des neuen deutschen Tarifs zurückstanden.

Indessen sind die gegenseitigen Konzessionen nicht ausschliesslich in den gleichnamigen Tarifsätzen zu suchen, und geht die Bedeutung gerade des französischen Handelsvertrages über die Beziehungen der beiden kontrahirenden Parteien hinaus.

Der Vertrag diente vor Allem als Mittel zur Durchführung der von Preussen längst geplanten T a r i f r e f o r m ü b e r h a u p t, welche allerdings in Folge des Vorgehens Napoleon's unaufschiebbar geworden war. Denn wäre Deutschland der westeuropäischen Zollreform fern geblieben, so hätte es seiner Industrie den Export in alle jene Gebiete verschlossen, auf welchen deren Hauptkonkurrenten nunmehr eine bevorzugte Stellung einnahmen. Da man also auf preussischer Seite — ebenso wie auf der französischen — eine völlige Neugestaltung des Tarifs beabsichtigte, so hatte jeder der beiden Kontrahenten nicht nur sein Verhältniss zum anderen Theil bei den Verhandlungen im Auge, sondern auch das zu allen übrigen Staaten, von denen eine Einfuhr zu erwarten war [79]).

Dass nun die deutsche Eisenindustrie des bisherigen hohen Zollschutzes nicht mehr bedurfte und eine ganz bedeutende

Reduktion desselben schon längst am Platze war, glauben wir im vorigen Kapitel genügend dargethan zu haben. Ein grosser Theil der betreffenden Industriellen erkannte dies auch an und hoffte mit Recht, dass eine Herabsetzung der Zölle ihnen nicht nur nicht schaden, sondern für die Steigerung des Exports von grösster Wichtigkeit sein werde[80]). Dass auch andere Stimmen laut wurden, welche mit grösster Sicherheit prophezeihten, dass die Zollreform den Untergang der deutschen Eisenindustrie zur Folge haben werde, bedarf kaum der Erwähnung[81]). Da jedoch der französische Handelsvertrag für uns kein politisches, sondern ein historisches Thema ist, enthalten wir uns jeder weiteren Polemik und werden die Richtigkeit des Vertrages an seinen Folgen zu prüfen haben.

Nur zwei Vorwürfe, die man dem Vertrage gemacht hat, wollen wir noch kurz einer Würdigung unterziehen. Zunächst tadelte man, dass er die Fabrikate vielfach niedriger besteuerte, als das Material, woraus sie gefertigt sind. Dies trifft jedoch allein für die Maschinen- und Maschinentheile zu, und für diese kann eine solche Anomalie aus Rücksichten auf die gesammte industrielle Entwicklung des Landes doch nicht als ganz ungerechtfertigt gelten. Der einzige ausserdem im Vertrage enthaltene derartige Fehler, dass Drahtstifte und Holzschrauben mit 4, der Draht, woraus sie gemacht werden, aber mit 5,25 Mark belegt waren, wurde dadurch korrigirt, dass man in dem allgemeinen Tarif den Draht auf 2,25 Mark herabsetzte.

Warum man die bisherige Unterscheidung von Stabeisen in Stäben über und unter $^1/_2$ Quadratzoll im Querschnitt aufhob und warum man nicht den Abschluss des Handelsvertrages dazu benutzte, um die ehedem so energisch angestrebte bessere Klassifikation der feineren Stahlsorten durchzusetzen, ist allerdings nicht recht ersichtlich.

Schwerer jedoch als diese mehr untergeordneten Punkte fällt der mehrfach laut gewordene Tadel ins Gewicht, dass der Handelsvertrag, welcher doch eine Reform in freihändlerischer Richtung anbahnen sollte, angeblich kein Mittel an die Hand gab, um die Aufhebung des französischen Ausfuhrprämien-Systems zu erzwingen oder von Rechts wegen zu verlangen. Dieser Vorwurf trifft jedoch nicht zu. Der Art. 6, Abs. 4 des Vertrages lautet: „Die bei der Ausfuhr französischer Erzeugnisse bewilligten Ausfuhrvergütungen sollen genau nur die inneren Steuern ersetzen, welche auf den gedachten Erzeugnissen oder auf den Stoffen, aus denen solche verfertigt sind, ruhen.“ „Les drawbacks établis à l'exportation des produits français ne pourront être que la représentation exacte des droits de consommation grevant les dits produits ou les matières dont ils sont fabriqués.“ Nach dem Wortlaut setzt also die Ausfuhrvergütung eine Konsumtionssteuer voraus, unter

die in weiterem Sinne auch eine Zollabgabe gerechnet werden muss, welche in der nicht eingetroffenen Erwartung inländischen Verbrauchs gezahlt worden ist. Dieser Zoll muss von denjenigen Waaren, die zur Ausfuhr gelangen oder von den Materialien, aus denen sie verfertigt worden sind, thatsächlich erhoben worden sein. Das sagt der Wortlaut ganz deutlich und übrigens setzt schon der Begriff „wiedererstatten", „ersetzen" einen Verlust, einen Schaden eben Desjenigen (also in diesem Falle des Exporteurs) voraus, welchem derselbe vergütet werden soll.

Die französische Verwaltung war also durch den Vertrag verpflichtet, in keinem anderen Fall als bei der Identität des eingeführten Materials mit dem exportirten Fabrikat eine Ausfuhrvergütung zu gewähren. Das bisher von der Verwaltung offen gebilligte Verfahren lief aber gerade auf das Gegentheil hinaus. Der französische Eisenfabrikant, auch wenn er französisches Eisen für den Export verarbeiten will, verlangt und erhält vom Ministerium die Erlaubniss, eine gewisse Quantität Eisen vom Auslande vorläufig zollfrei einzuführen. Er macht aber nicht selbst Gebrauch davon, sondern verkauft seine Vollmacht an einen Vermittler, den er formell als seinen Stellvertreter mit der Einfuhr beauftragt. Der Name dieses Stellvertreters wird regelmässig erst ausgefüllt, wenn der Kommissionär einen Käufer der Vollmacht gefunden hat. Die Einfuhr erfolgt dann im Namen des berechtigten Fabrikanten, dem auch die Decharge des gegen Kaution ausgestellten Begleitscheins („acquit-à-caution") innerhalb sechs Monaten obliegt. Auch dieser Verpflichtung vermag er sich durch Uebereinkommen mit irgend einem exportirenden Eisenhändler oder einem Acquit-Agenten zu entledigen. Der Importeur, welcher vielleicht englisches Giessereiroheisen zum Verbrauch in Frankreich einführt, zahlt für die Ersparung des Eingangszolls dem Fabrikanten, welcher etwa theures französisches Roheisen zu Schienen, welche er exportiren will, verarbeitet hat, einen angemessenen Preis, der immer natürlich unter dem ersparten Zollsatz bleibt. Dieser Preis vertritt also vollständig die Stelle einer Ausfuhrprämie.

Auch nach dem Abschluss des französisch-deutschen Handelsvertrages erfolgte der bei weitem grösste Theil der Ausfuhr aus Frankreich an Gusswaaren, Schienen, Kleineisen, Maschinen, Waggons etc. unter diesem Regime[82]), die französische Regierung machte sich also dem Zollverein gegenüber eines Bruches ihrer Verpflichtungen schuldig. Wenn Lexis das ableugnet mit der Motivirung, dass die Staatskasse für die sogenannten reexportirten Waaren keinen Franken Ausfuhrprämie zahle, so beruht diese Ansicht unzweifelhaft auf einem juristischen Irrthum. Rechtlich ist es ausschliesslich der Exporteur, gegen welchen dem Staat die Forderung auf Zahlung

des Zolls für die unter seinem Namen erfolgte Einfuhr zusteht, er ist es, welcher die Quittungen über ein gleiches Quantum der Ausfuhr beizubringen hat, ihm wird der Eingangszoll erlassen und in diesem Schulderlass liegt die Ausfuhrprämie oder „Aufuhrvergütung“, welche ihm der Staat bei nicht festgestellter Identität der Ein- und Ausfuhr zahlt, wenn die Sache sich auch kaufmännisch durch das Einschieben von Zwischenpersonen anders gestaltet. Uebrigens schadeten zunächst die französischen Ausfuhrprämien den deutschen Werken weniger für ihren Absatz im Zollverein selbst, da die Zölle hier im Ganzen hoch genug waren, um deren Kraft zu brechen, als auf neutralen Märkten, wo allerdings die Franzosen durch ihr illegales System einen in der Natur der Verhältnisse nicht begründeten Vorsprung erhielten. Auf der anderen Seite begünstigten die Prämien auch die Einfuhr von Rohmaterialien nach Frankreich und machten den Schutz für die dortige Eisenproduktion zum Theil hinfällig. Nach dem Dekret vom 15. Februar 1862 konnten Roh- und Stab-, Winkel- und façonnirtes Eisen, ferner Stahl in Stangen und Bleche auf diese Weise ganz frei eingehen. —

Die oben erwähnten, durch den belgisch-deutschen Vertrag auf belgischer Seite zugestandenen Tariferleichterungen bestanden in der Ermässigung der Zölle für Eisen- und Stahlwaaren auf 2 Mark pro Zentner und vom 1. Juli 1866 an auf 1,60 Mark. Für belgisches Eisen trat der allgemeine deutsche Tarif in Kraft. Die Einfuhr aus dem Zollverein in Belgien hatte bei den bisherigen sehr viel höheren Sätzen (vgl. oben S. 109) im Durchschnitt der Jahre 1858—60 von der gesammten Eingangsverzollung daselbst betragen:

Von geschmiedeten Eisenwaaren . . .	56	Prozent
„ Weissblechwaaren	10	„
„ Stahlwaaren	43	„
„ Maschinen u. mechanischen Geräthen	3	„
(„ Stahl in Stäben, Blechen und Draht	35	„)

Es hatte hiernach die deutsche Eisen- und Stahlwaarenindustrie allen Grund, über die genannte Konzession sehr erfreut zu sein.

Der Vollständigkeit halber fügen wir die von der Kommission der preussischen zweiten Kammer gemachte Zusammenstellung über den Antheil bei, welchen die Einfuhr aus dem Zollverein im Durschschnitt der Jahre 1858—60 an der Gesammteingangsverzollung in den Niederlanden hatte:

Stabeisen aller Art, gusseiserne Röhren und Bleche	19	Prozent
Eisendraht	3	„
Stahl in Stäben und Blechen	36	„
Stahldraht	47	„

Schiffsanker und Ketten	1	Prozent
Nägel	3	"
Andere geschmiedete Eisenwaaren . .	52	"
Eisengusswaaren	48	"
Stahlwaaren	42	"

Ueber die Niederlande ging ein grosser Theil des belgischen und deutschen überseeischen Exports, und bestätigen die obigen Zahlen die bedeutende Konkurrenzkraft und Exportfähigkeit der deutschen Eisenindustrie. Musste daher die mehr oder weniger freihändlerische Richtung der Handelspolitik, welche das französische Vorgehen in allen europäischen Staaten, abgesehen von Russland, veranlasste, mit besonderer Freude begrüsst werden, so war um so mehr zu bedauern, dass der französisch-deutsche Handelsvertrag einem Staate gegenüber eine Verschlechterung der bisherigen Beziehungen zur Folge hatte. Die neuen vereinsländischen Zollsätze, welche Oesterreich gegenüber auch vertragsmässig in Kraft traten, waren nämlich höher als die bisherigen Differenzialzölle, und auf österreichischer Seite wurden die Eingangsabgaben gegen den Zollverein in noch stärkerem Verhältniss gesteigert.

Die neuen Zollsätze sollten jedoch keine lange Dauer haben. Der Krieg von 1866, während dessen zum Erstaunen des Auslandes der Zollverein ungestört fortbestanden hatte, führte zu einer völligen Umgestaltung sowohl der inneren Verhältnisse desselben als auch seiner Beziehungen zu Oesterreich. Der norddeutsche Bund wurde gestiftet, der Zollverein bestand nunmehr zwischen diesem und den süddeutschen Staaten fort; das Zollgebiet wurde erweitert durch die bisher noch fehlenden deutschen Küstenstaaten mit Ausnahme von Hamburg und Bremen. An die Stelle der Generalkonferenzen trat die Institution des Bundesraths unter preussischem Präsidium, das fast $^1/_3$ ($^{17}/_{58}$) aller Stimmen führte; das liberum veto jedes einzelnen Staates wurde durch Majoritätsbeschlüsse ersetzt. Dem Bundesrath wurde das aus allgemeinen freien Wahlen hervorgegangene Zollparlament an die Seite gestellt. Da Preussen nunmehr von einer Rivalität Oesterreichs kaum noch etwas zu fürchten hatte, standen politische Momente einer grösseren Annäherung beider Staaten auf dem Gebiete der Handelsbeziehungen nicht mehr entgegen, während allerdings auch die politische Wichtigkeit derselben für Oesterreich eine geringere geworden war. Erleichtert wurde der Vertragsschluss dadurch, dass Oesterreich durch seine 1865 und 1866 mit England und Frankreich abgeschlossenen Handelsverträge sein Zollwesen in liberalem Sinne fortgebildet hatte. Die sogleich nach dem Friedensschluss in Wien mit der preussischen Regierung eröffneten Verhandlungen scheiterten zwar zunächst an einer aussserhalb der beiderseitigen Vorschläge liegenden Komplication [83]. Nachdem dieselbe aber beseitigt worden war,

kam der Vertrag ohne Schwierigkeiten — unterm 9. März 1868, giltig bis zum 31. Dezember 1877 — zu Stande.

Auf deutscher Seite enthielt derselbe ziemlich bedeutende Herabsetzungen der Eisenzölle, es wurde nämlich ermässigt der Zollsatz

für Roheisen und altes Brucheisen von $7^1/_2$ auf 5 Sgr.
für rohen Stahl in Blöcken und Gussstücken von 25 auf 15 Sgr.
für Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Masseln oder Prismen von $17^1/_2$ auf 15 Sgr.
für Sensen, Sicheln, Futterklingen (Strohmesser) von 2 Thlr. 20 Sgr. auf 1 Thlr. 10 Sgr.

Auch wurde das Minimalgewicht für roh vorgeschmiedete Maschinen- und Wagenbestandtheile von 1 Zentner auf 50 Pfund herabgesetzt.

Noch zahlreicher waren die auf österreichischer Seite zugestandenen Erleichterungen für die Eiseneinfuhr, welche allerdings (ebenso wie die deutschen Sätze) nur zum Theil die Differenzialzölle von 1853 erreichten oder unterboten.

Es zeigt dies die folgende Zusammenstellung:

	Zollsatz von					
	1853		1865		1868	
	Gld.	Kr.	Gld.	Kr.	Gld.	Kr.
I. Polirter Draht, polirtes Blech u. Platten	2	$62^1/_2$	4	—	4	—
Schreibfedern, Uhrfournituren, Uhrwerke, Gewehre	4	75	15	—	15	—
II. Roheisen, Alteisen	—	15	—	40	—	25
Gefrischtes Eisen, Schienen von Eisen, Stahl	1	—	1	50	1	25
Eisenbahnschienen von Stahl	1	—	2	50	1	25
Façonnirtes Eisen, Pflugschaareneisen, Anker, Schiffsketten	1	50	2	50	1	75
Rohes Blech und Platten	1	50	2	50	2	—
Grobe Eisenwaaren, verkupferte etc., Drahtseile	3	—	12	—	4	—
Holzschrauben und Stifte	3	—	4	50	3	50
Aexte, grobe Sägen und Scheeren, Feilen, Kochgeschirr	3	—	4	50	4	—
Feine polirte etc. Eisenwaaren	4	75	12	—	6	—
III. Roher Stahl in Blöcken od. Gussstücken	1	—	1	50	—	75
Zu Maschinen- und Wagenbestandtheilen roh vorgeschmiedetes Eisen (seit 1868 zu 50 Pfund min.)	1	50	2	50	1	25
Unpolirter Stahldraht	2	$62^1/_2$	4	—	2	—
Grobe Eisenwaaren, Ambosse, Sensen, Sicheln	3	—	4	50	2	—
Grobe Drahtgeflechte	3	—	12	—	2	—
Abgeschliffene Eisenwaaren, Aexte, Sägen etc.	4	75	12	—	4	—
IV. Nähnadeln	52	30	15	—	15	—
Unpolirter Eisendraht	2	$62^1/_2$	2	50	2	—
Strick- und Häkelnadeln	52	30	12	—	6	—
Grober Eisenguss	—	75	—	75	—	60

Unter I. sind diejenigen Waaren zusammengefasst, bei denen die 1865 eingetretenen Erschwerungen auch nach dem Vertrage von 1868 unverändert blieben, unter II. diejenigen, bei denen dieselben zwar zum Theil beseitigt, aber die Sätze des Zwischenzolltarifs von 1853 noch nicht ganz wieder erreicht wurden; unter III. diejenigen, welche 1865 eine Erschwerung erfuhren, bei denen aber 1868 eine unter die Sätze von 1853 hinabgehende Erleichterung erreicht wurde; unter IV. endlich diejenigen, welche bereits 1865 ermässigt (resp. unverändert gelassen) wurden und bei denen diese Erleichterung 1868 theils aufrecht erhalten blieb, theils noch weiter ausgedehnt wurde.

Die von Oesterreich gemachten Konzessionen waren hiernach sehr bedeutend und zahlreicher als die von deutscher Seite zugestandenen Erleichterungen. Die beiderseitigen Tarife waren — mit einigen, wenig erheblichen Ausnahmen — sowohl in der Fassung wie in der Höhe der Sätze wieder völlig gleichgestellt, und es liess sich mit Recht eine Belebung des gegenseitigen Verkehrs erwarten. Der Vertrag fand dann auch ohne Schwierigkeiten die Zustimmung des dem freien Handel zuneigenden Zollparlaments; er wurde mit 246 gegen 17 Stimmen, nämlich gegen die der süddeutschen Schutzzöllner, angenommen. Da derselbe übereinkunftsgemäss auch England, Frankreich, Belgien, Italien und Spanien[84]) zu gut kommen musste, so beantragte der Zollbundesrath, die Erleichterungen, welche er für Oesterreich festsetzte, vom 1. Juni 1868 an auch auf alle übrigen Länder auszudehnen, ein Vorschlag, der ohne besondere Debatte einstimmig (der Bericht sagt „vielleicht ohne alle Ausnahme") vom Zollparlament angenommen wurde. —

Aus der Session des Jahres 1868 muss noch ein Antrag erwähnt werden, welcher eine ziemlich lebhafte Diskussion herbeiführte. Er war vom Abgeordneten Stumm gestellt und lautete: „Das Zollparlament wolle beschliessen, den Vorsitzenden des Bundesraths des Zollvereins aufzufordern, darauf hinzuwirken, dass die Ausfuhrvergütung, welche Frankreich den Bestimmungen des Art. 6 des deutsch-französischen Handelsvertrags zuwider seiner Eisenindustrie durch die missbräuchliche Handhabung der Rückvergütung des Importzollbetrages (titres d'acquit-à-caution) gewährt, baldigst beseitigt werde." Die preussische Regierung erklärte sich mit diesem Antrage einverstanden, indem der Staatsminister Delbrück mittheilte, dass mit Frankreich schon diesbezügliche Verhandlungen eingeleitet seien, und wurde derselbe mit grosser Majorität acceptirt.

Von den Arbeiten des Zollparlaments während des Jahres 1869 ist zunächst die Berathung und Annahme des neuen Zollgesetzes — giltig seit 1870 — zu nennen. Dasselbe

gewährte dem Handel im Vergleich zu den älteren Bestimmungen sowie zur Zollgesetzgebung fast aller anderen grösseren Staaten so wesentliche Erleichterungen, dass es die allgemeine Anerkennung fand und wohl als das beste und liberalste aller bestehenden Zollgesetze gelten konnte. Ferner genehmigte das Parlament die Handelsverträge mit Japan und der Schweiz, mit welch letzterer die gegenseitige Behandlung auf dem Fuss der Meistbegünstigung stipulirt worden war. Endlich wurde die 1868 nicht zur Annahme gelangte Tarifreform seitens des Bundesraths von Neuem in Anregung gebracht. Einerseits sollte dem Tarif eine einheitliche Fassung gegeben werden, welche dadurch, dass die jedesmaligen vertragsmässigen Abänderungen in ihn aufgenommen waren, vielfach gelitten hatte. Andererseits sollten die wichtigsten Nahrungsmittel vom Zoll befreit und durch weitgehende Verkehrserleichterungen darauf hingewirkt werden, „dass der industrielle Verbrauch in der Auswahl seiner Gegenstände von jeder Rücksicht auf die Eingangszölle befreit und zu neuen Verwendungen für die ihm zugänglicher gewordenen Gegenstände angeregt würde.“ Die nach diesem Gesichtspunkt wichtigsten Reformvorschläge betrafen die Eisenzölle. Es sollte der im Jahre zuvor eingetretenen Herabsetzung des Roheisenzolls entsprechend eine Regulirung der Zölle auf Materialeisen sowie grobe Eisen- und Stahlwaaren stattfinden. Die Motive wiesen darauf hin, dass die statistischen Nachweise eine stete Vermehrung des Verbrauchs von inländischem Eisen, dagegen ein Sichgleichbleiben bezw. eine Verminderung des Verbrauchs ausländischer Sorten zeigten und hieraus sich der Schluss ziehen lasse, dass das damalige Zollsystem die inländische Produktion in zu hohem Grade und zum Nachtheile der Entwicklung des Eisenverbrauchs bevorzuge. Die Verminderung der Eisenzölle an sich fand die grosse Majorität im Parlament. Da man jedoch nicht geneigt war, die verursachten Zollausfälle, wie dies die Bundesregierungen verlangten, durch die Einführung eines Petroleumzolls zu decken, so zogen dieselben die Tarifsrevision zurück, und kam dieselbe im nächsten Jahre von Neuem zur Berathung.

Diesmal — 1870 — war der von den Regierungen proponirte Zoll auf Kaffee wie im vorigen Jahre der auf Petroleum der Stein des Anstosses. Auch wurde derselbe bei der Vorberathung abgelehnt. Es waren jedoch in allen Parteien zahlreiche Abgeordnete vorhanden, welche die erste Wahlperiode des Zollvereins nicht mit einem negativen Resultate beschliessen wollten und es geradezu für ihre patriotische Pflicht hielten, die Tarifreform, von deren Nothwendigkeit die grosse Majorität überzeugt war, zur Durchführung zu bringen. Diesen Intentionen entsprach das Amendement des Freiherrn von Patow und Genossen, mit welchem sich auch der Zollbundes-

rath einverstanden erklärte. Auf der einen Seite sollte die Erhöhung des Kaffeezolls bewilligt, auf der anderen aber der Reis- wie der Roheisenzoll auf die Hälfte, letzterer also von 5 auf $2^1/_2$ Sgr. herabgesetzt werden. Schon 1869 war die Aufhebung bezw. die Herabsetzung des Roheisenzolls beantragt worden, auch während der Session des Jahres 1870 war die letztere in verschiedenen Fassungen vorgebracht, aber jedesmal, allerdings mit geringer Majorität, abgelehnt worden. Der Staatsminister Delbrück hatte damals erklärt[85]), die verbündeten Regierungen hätten von einem derartigen Vorschlage abgesehen, da die Zeit seit der letzten Roheisen-Zollermässigung (1868) zu kurz gewesen sei, um sich über das Ergebniss derselben ein Urtheil zu bilden.

Auf das geschickt kombinirte Amendement Patow einigten sich jedoch die Parteien. Denn einerseits liess sich erwarten, dass die durch die Herabsetzung des Reis- und Roheisenzolls entstehende Verminderung der Einnahmen bald durch vermehrte Einfuhr aufgewogen werde, und der Kaffeezoll stellte einen reichen Ertrag in Aussicht; andererseits befriedigte dieser Ausweg die Freihändler und preussischen Landwirthe, wiewohl sie erklärten, dass sie die Minderung des Roheisenzolls nur als Uebergang zu seiner völligen Aufhebung betrachteten. Delbrück hob als Vertreter der Regierungen hervor, dass es immerhin für die Hochofenindustrie besser sei, die Frage gleich jetzt geregelt zu wissen, als mit Gewissheit vorauszusehen, dass dieselbe in der nächsten Session von Neuem aufgeworfen und ihre Ruhe und Sicherheit stören werde.

Die vom Bundesrath eingebrachten Anträge auf Ermässigung der Materialeisenzölle wurden, wie schon in den Vorberathungen der früheren Jahre, ohne erhebliche Diskussion und ohne wesentliche Aenderung angenommen. Es traten somit, abgesehen von den Sätzen für ganz grobe und feine Eisen- und Stahlwaaren, bedeutende Ermässigungen aller Eisenzölle ein (vgl. den Tarif im Anhang). Die im Jahre 1869 vom Bundesrath beantragte Verringerung des Zollsatzes für ganz grobe Gusswaaren von 12 auf 8 Sgr., die bei der Ermässigung des Roheisenzolls um so angemessener erscheinen musste, war 1870 in Rücksicht auf die französischen Ausfuhrprämien nicht wieder vorgeschlagen worden.

Die Freihandelspartei begnügte sich mit dem grossen Erfolge, den sie 1870 somit errungen hatte, keineswegs. Die Agitation wurde zwar zunächst durch grössere Fragen in den Hintergrund gedrängt. Der Krieg mit Frankreich brach aus, das deutsche Reich wurde gegründet, der Zollverein ging in dasselbe auf, an die Stelle des Zollparlaments trat der Reichstag. Schon 1872 tauchte jedoch jedoch die Eisenzollfrage von Neuem auf. Es kam in diesem Jahre eine Petition der Danziger Maschinenbau-Aktiengesellschaft und Genossen zu Danzig und

Elbing zur Verhandlung, welche die Aufhebung des Zolls auf Roh- und Bruchеisen, geschmiedetes und gewalztes Eisen einschliesslich des façonnirten, sowie auf rohes Blech und Platten schleunigst, spätestens aber mit dem 1. Januar 1873 verlangte. Eine Reihe von Abgeordneten, darunter Bennigsen, Lasker und Richter, stellten hierzu den etwas weniger weit gehenden Antrag, die Petition dem Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überreichen, bei der nächsten Zolltarifreform auf die Aufhebung resp. Ermässigung der Eisenzölle Bedacht zu nehmen, und wurde dieser Antrag vom Reichstage angenommen.

In der Session 1873 beantragte der Abgeordnete von Behr und Genossen die Aufhebung der Eisenzölle (abgesehen von denen auf feine Eisenwaaren) sowie der Maschinenzölle, und es ist bezeichnend, wie von Behr seinen Antrag begründete. Er sagte: „Meine Herren, nehmen Sie vor Allem die Versicherung entgegen, dass mir nichts ferner liegt, als Ihnen die Nothwendigkeit der Aufhebung der Eisenzölle beweisen zu wollen. Axiome, meine Herren, beweist man nicht! Ich meine aber, dass der Satz: „das Eisen muss zollfrei sein“ mir und auch in den weitesten Kreisen des Vaterlandes ein Axiom geworden ist. Unsere Gegner haben zu beweisen, ob es noch länger nothwendig sei, das Eisen zu besteuern. Ich erwarte solchen Beweis.“ Diese Anschauung entsprach vollständig den thatsächlichen Verhältnissen. Dass die Aufhebung der Eisenzölle höchst wünschenswerth und nach der Lage der deutschen Eisenindustrie an sich auch möglich sei, wurde von keiner Seite ausser von den wenigen Anhängern des Abgeordneten Mohl bestritten; und die Gegner beschränkten sich auf den Beweis, dass sie nur zur Zeit aus besonderen Umständen noch nicht thunlich sei. Der Abgeordnete Stumm, welcher als Hauptvertreter der Interessen der Eisenindustrie im Reichstag gelten konnte, erklärte bei Berathung des genannten Gesetzentwurfs: „Ich kann nur immer und immer wiederholen, die deutsche Eisenindustrie verlangt keinen Schutz, wünscht keinen Schutz. Im Gegentheil, sie wünscht nur auf das Dringendste den internationalen Freihandel, sie wünscht es, da sie es in hohem Masse in ihrem Interesse hält, und ich kann versichern, dass, wenn Sie auch nur die Hauptkontinentalstaaten zu einem für Eisen freien Zollgebiet vereinigen könnten, die Eisenindustrie nicht nur nicht damit zufrieden sein könnte, sondern sogar besser fahren würde, als sie sich im Augenblicke befindet“ [86]). Stumm bekämpfte nur ein einseitiges Vorgehen, welches in den Zeiten der Baisse höchst verderblich wirken müsste. Gegen die freihändlerischen Reformen führte man ferner die französischen Exportprämien und die Lage der elsass-lothringischen Eisenindustrie an, welche durch die Aufhebung des Zollschutzes über die Grenze gedrängt werde. Da der Vertreter der Reichsregierung erklärte, dass der Bundesrath sich zur Zeit mit einer

Reform des Zolltarifs und namentlich der Eisenzölle beschäftigte, so wurde der Antrag Behr nebst den dazu gestellten Amendements von der Tagesordnung abgesetzt.. Noch ganz am Schluss der vierten Session der ersten Legislaturperiode (unterm 16. Juni 1873) wurde dann der in Aussicht gestellte Entwurf seitens des Bundesraths vorgelegt. Danach sollten die Sätze für Weissblech von 3,50 auf 2,50, für grobe Eisen- und Stahlwaaren von 4 auf 2,50 Mark herabgesetzt werden, die für feine Eisenwaaren unverändert bleiben, alle übrigen Eisenzölle aber ebenso wie sämmtliche Maschinenzölle aufgehoben werden und das ganze Gesetz schon mit dem 1. Oktober 1873 in Kraft treten.

Bei der Berathung dieses Entwurfs im Reichstag (am 20. und 24. Juni 1873) stellte sich — eine wohl einzig dastehende Erscheinung! — heraus, dass der Reichstag viel weniger radikal vorzugehen geneigt war, als der Bundesrath. Er nahm nach lebhafter Diskussion mit sehr grosser Majorität den amendirten Antrag der Abgeordneten Freiherrn von Varnbüler und Dr. Hammacher an, wonach vom 1. Oktober 1873 an 1) Roheisen, altes Brucheisen, 2) Rohstahl seewärts von der russischen Grenze bis zur Weichselmündung auf Erlaubnissscheine für Stahlfabriken eingehend, 3) Seeschiffe mit den dazu gehörigen Schiffsutensilien wie Anker, Anker- und sonstige Schiffsketten, Dampfmaschinen und Dampfkessel, ferner Ketten und Drahtseile zur Kettenschleppschifffahrt und Tauerei, 4) Dampfmaschinen und Dampfkessel zur Verwendung beim Bau von Seeschiffen frei eingehen sollten; alle anderen Zölle auf Eisen und Stahl sowie diejenigen für ganz grobe Eisen- und Stahlwaaren und Maschinen (Pos. 6b bis e 1.) wurden auf 1 Mark, die für grobe Eisen- und Stahlwaaren (Pos. 6e 2.) auf 2,50, für Lokomotiven, Tender und Dampfkessel auf 2 Mark herabgesetzt und sollten erst mit dem 1. Januar 1877 ganz wegfallen. Allein Weissblech wurde hiernach niedriger, als der Bundesrath vorgeschlagen hatte, nämlich mit einer statt mit 2,50 Mark angesetzt. Die Sätze für feine Eisen- und Stahlwaaren (Pos. 6e 3.) blieben unverändert. Diese Beschlüsse fanden die — allerdings, wie Delbrück später äusserte, sehr ungern ertheilte — Sanktion des Bundesraths und erlangten somit unterm 7. Juli 1873 Gesetzeskraft.

Sie waren das Resultat einer seit Langem vorbereiteten Bewegung. Zum ersten Male hatte sich eine lebhaftere Antheilnahme des deutschen Volks an den volkswirthschaftlichen Dingen bekundet, als im Frankfurter Parlament von 1848 der öffentlichen Meinung Gelegenheit gegeben war, auf die Gesetzgebung einen direkten Einfluss zu üben. Damals bildeten sich die Freihandels- und Schutzzollvereine, von denen jene sich auf den Handel und die Landwirthschaft des deutschen Nordens, diese sich auf die Fabrikinteressen Süddeutschlands, Sachsens

und der preussischen Westprovinzen stützten. In den folgenden Jahren wurden alle diese Bestrebungen durch die ausschliesslich büreaukratische Verfassung des Zollvereins wieder in den Hintergrund gedrängt. Erst mit der Schaffung des Zollparlaments und des Reichstages gewannen sie von Neuem einen Kampfplatz, auf dem sie ihre Kräfte messen konnten, und nun stellte sich ein unzweifelhaftes Ueberwiegen der freihändlerischen Ansichten heraus. Es war dies weniger eine Folge des Vorherrschens der landwirthschaftlichen und der Handelsinteressen als der wissenschaftlichen Ausbildung und Ueberzeugung der deutschen Abgeordneten, denen zum grössten Theil die Lehren der klassischen Nationalökonomie als unumstössliche Wahrheiten vorschwebten. Die Freiheit des Individuums war das Ideal, welches Allen vorleuchtete, völlige Freiheit in der Bethätigung der persönlichen Kräfte wie in der Befriedigung des gesellschaftlichen Bedarfs der Charakter der gesammten neuen Wirthschaftsgesetzgebung.

Auch die Regierungen konnten sich dieser gewaltigen Bewegung nicht entziehen, der Einfluss Delbrück's wurde zum allein massgebenden. Die Zölle sollten auf wenige grosse Finanzzölle reduzirt werden, und thatsächlich schritt die vollständige Zollfreiheit von 1865—70 bis zu etwa 85 %, 1877 sogar bis etwa 95 % der Gesammteinfuhrmengen vor[87]), die aufrecht erhaltenen Zölle wurden durchschnittlich auf die Hälfte herabgesetzt. Die Zölle auf Eisen mussten aber besonders als Gegenstand der Reform erscheinen. Bildet doch dieses Metall in seinen verschiedenen Formen einerseits den Rohstoff für eine höchst wichtige Industrie, welche seit langer Zeit mit ihren Erzeugnissen den Weltmarkt sucht, andererseits aber das Hauptmaterial für die Maschinen und Werkzeuge aller Arten der industriellen und landwirthschaftlichen Thätigkeit. Auch findet es eine immer grossartigere Verwendung bei den modernen Transportmitteln und Bauten aller Art, so dass das Gedeihen aller dieser Industriezweige bis zu einem gewissen Grad von der Billigkeit und dem gesteigerten Verbrauch des Eisens abhängt.

Die betreffenden Verhandlungen im Reichstage tragen nun alle mehr oder weniger denselben Charakter, und es besteht ein himmelweiter Unterschied zwischen der behäbigen Art der alten Generalkonferenzen, die Geschäfte abzuwickeln, und der fieberhaften Thätigkeit, wie sie im Parlament und in den Regierungen seit der Begründung des norddeutschen Bundes und des deutschen Reichs herrschte. Die Eisenzölle, welche von 1844—64 — abgesehen von ihrer differenziellen Ermässigung gegenüber Oesterreich — unverändert geblieben waren, erfuhren seitdem in zwei- und dreijährigen Zwischenräumen viermal hintereinander einschneidende Reformen. Bei den alten Generalkonferenzen waren Sitzungen von 8—10 Monaten gar keine

Seltenheit gewesen; ein so wichtiges und radikales Gesetz wie das betreffend die Aufhebung der Eisenzölle kam am vierten und achten Tage nach der Vorlage seitens des Reichskanzlers zur Berathung und am neunten zur Schlussabstimmung. Wenn aber auch die unglückliche Verfassung des Zollvereins einen äusserst schleppenden Geschäftsgang mit sich brachte, so konnte man seinen beschliessenden Faktoren jedenfalls im Allgemeinen grosse Sachkunde nicht abstreiten. Im Reichstag waren dagegen naturgemäss allgemeine Anschauungen, theoretische Ueberzeugungen das eigentlich Ausschlaggebende, und beim Lesen der Verhandlungen kann man die Empfindung nicht unterdrücken, welche Treitschke in die Worte zusammenfasst: „Tarifberathungen sind von jeher die schwache Seite des Parlamentarismus gewesen, weil sie jeden, auch den sachkundigen Abgeordneten zwingen, zuweilen über unverstandene Dinge mitzustimmen, und weil sie der Klassenselbstsucht Thür und Thor öffnen." Der letztere Vorwurf traf allerdings das Zollparlament und den damaligen Reichstag in keiner Weise; traten doch selbst Interessenten der Eisenindustrie, wie der Abgeordnete Stumm, für die Reform der Eisenzölle in die Schranken, und befürwortete dieser nur ein allmähliches Eintreten derselben.

Neben den allgemeinen Ursachen der Reform war es vor Allem die ausserordentlich günstige Lage der Industrie, welche die Ermässigung und Aufhebung der Eisenzölle als lebhaftes Bedürfniss und völlig ungefährlich erscheinen liess. Delbrück erklärte zum letztbesprochenen Gesetzentwurf: „So ist denn auch die gegenwärtige Vorlage nicht aufzufassen als der Ausdruck irgend einer zur Herrschaft gelangten oder herrschenden handelspolitischen Theorie, sondern als das Ergebniss der Wahrnehmungen, welche die verbündeten Regierungen auf wirthschaftlichem Gebiet praktisch gemacht haben." Das Ergebniss dieser Wahrnehmungen findet sich in den „Motiven" zusammengefasst und wurden die gleichen Beweggründe von den verschiedenen Rednern betont: „Der gewaltige wirthschaftliche Aufschwung auf allen Gebieten des Gewerbefleisses erfordert und die finanzielle Lage des Reichs gestattet einen weiteren Schritt auf dem Wege der begonnenen Zolltarifreform." „Die inländische Eisenindustrie, insbesondere die Roheisenproduktion, ist nicht im Stande, der ausserordentlich gesteigerten Nachfrage ohne Zufluss vom Auslande zu genügen." „Eine dritte Rücksicht ist die, dass bei der gegenwärtigen Entwicklung des deutschen Eisenbahnwesens in der That die deutschen Maschinenfabriken auch für den deutschen Eisenbahnbau nicht mehr ausreichen" (Delbrück).

Man wies auf das enorme Steigen der Arbeitslöhne, namentlich in der Landwirthschaft hin, nur Maschinen könnten Ersatz schaffen, sie würden aber zu wenig gebraucht;

Ursache davon sei der Eingangszoll, die Landwirthschaft müsse von der „Fessel" befreit werden, welche der letztere ihrer nothwendigen Umwandlung entgegenstellte. Liess man aber die fertigen Maschinen aus dem Auslande zollfrei eingehen, so konnte man konsequenter Weise das Eisen, welches die Maschinenfabriken von dort bezogen, nicht besteuern. Sodann erwartete man bestimmt, dass die Eisenpreise, auch wenn sie vorübergehend einmal fallen möchten, doch im Allgemeinen, insbesondere in Folge der grossen Bewilligungen für Bahnbauten eine günstige Tendenz behalten würden.

Leider traf diese Voraussetzung nicht ein; eine schwere Krisis brach aus und erschütterte ganz besonders heftig die Eisenindustrie. Wie immer in gleichen Fällen rief man nach staatlicher Hilfe; in ganz Europa gewann die schon völlig verschwundene Schutzzollagitation neues Leben, und in der Reichstagssession des Jahres 1875 ging zum ersten Male ein Sturm von Petitionen der bedrängten Eisenindustriellen ein, welche sämmtlich die Verlängerung des für die Aufhebung der Eisenzölle in Aussicht genommenen Termins erbaten. Dieselben stammten überwiegend aus dem westlichen Deutschland. Der Hauptheerd einer ebenfalls sehr lebhaften Agitation für die Aufrechterhaltung des Gesetzes vom 7. Juli 1873 waren dagegen das nördliche Deutschland und namentlich die Ostseeländer. Es stellte sich bei dieser Gelegenheit auf das Deutlichste heraus, dass es sich bei der Eisenzollfrage zum grössten Theil um einen Kampf der Interessen dieser Landestheile handelte, an dem das übrige Deutschland wohl regen, aber nicht so intensiven Antheil nahm [87a]). Der Reichstag ging jedoch in der Ueberzeugung, dass die Aufhebung der Eisenzölle die bestehende Krisis nicht bessern oder verschlimmern könne, mit erheblicher Majorität über die Petitionen zur Tagesordnung über.

Derselbe Vorgang wiederholte sich 1876, nur dass diesmal sowohl von der Reichsregierung wie aus der Mitte der Abgeordneten für die Eisenindustrie schon lebhafter Partei genommen wurde. Windthorst und Genossen stellten den Antrag, den Termin für Aufhebung der Eisenzölle bis zum 1. Januar 1879 hinauszuschieben. Nur landwirthschaftliche Maschinen, Geräthe, Theile derselben und Lokomobilen sollten, wie ursprünglich festgesetzt, mit dem 1. Januar 1877 vom Eingangszoll befreit werden. Der Antrag wurde mit 201 gegen 116 Stimmen abgelehnt.

Ein von der Regierung eingebrachter Entwurf wandte sich gegen den Missbrauch der Ausfuhrvergütungen in Frankreich. Die in dieser Angelegenheit eingeleiteten diplomatischen Verhandlungen hatten einen befriedigenden Erfolg nicht erreicht. Allerdings hatte das — vielleicht unter ihrem Einfluss erlassene — Dekret vom 9. Januar 1870 einige Beschränkungen des bisherigen Systems eingeführt. Nur für

Roheisen blieb die Nichtidentität des ein- und ausgeführten Gegenstandes ausdrücklich zugelassen mit der Beschränkung, dass schon in Formen gegossenes Roheisen ausschliesslich behufs Ausführung von Arbeiten aus geformtem Gusseisen zeitweise zollfrei eingeführt werden sollte. Hinsichtlich der anderen Eisensorten aber wurde die Anordnung getroffen, dass dieselben wirklich nach den Fabriken zu transportiren seien, welche die Einfuhrberechtigung erhalten hätten. Indess war für eine weitere Kontrole in der Fabrik selbst keine weitere Sorge getragen. Es konnte also das eingeführte Eisen von dort weiter transportirt werden, und war somit der alte Missbrauch nicht völlig abgeschnitten. Dass er jedoch sehr erschwert wurde, ergiebt sich auf das Deutlichste aus den statistischen Nachweisen.

Die Einfuhr auf Grund der acquits-à-caution[83]) betrug — in Tonnen à 1000 Kilo — an

	Roheisen	Stabeisen u. Blechen	Stahl
1865	86 608	27 873	3 044
1867	74 645	41 584	6 927
1869	120 830	56 487	6 751
1871	32 312	14 089	1 404
1873	76 359	21 566	1 706
1874	90 248	18 306	503
1875	129 765	17 578	673
1876	99 112	24 443	712

Danach überschritt nach 1870 nur beim Roheisen die freie Einfuhr noch das Quantum vom Jahre 1869, bei den übrigen Eisensorten ging sie seitdem ganz bedeutend zurück. Die obigen Zahlen, multiplizirt mit den betreffenden Einfuhrzollsätzen und vorausgesetzt, dass thatsächlich die ganze Einfuhr auf Grund der acquits missbräuchlich stattfand, repräsentiren die äusserste Grenze, bis zu welcher die Preise aller ertheilten Zollfreischeine, die Summe der Ausfuhrprämien, in die Höhe gehen konnten. Es kann also gar keinem Zweifel unterliegen, dass das Dekret von 1870 der missbräuchlichen Ertheilung von Ausfuhrprämien ganz beträchtlich gesteuert hat, wie dies ja auch in der Natur der Sache liegt. Uebrigens hatten die Ansprüche Deutschlands gegenüber Frankreich insofern eine formelle Aenderung erfahren, als der Handelsvertrag in Folge des Krieges aufgehoben und durch die Bestimmung des Friedensvertrages ersetzt worden war, dass den gegenseitigen Handelsbeziehungen die Behandlung auf dem Fuss der meistbegünstigten Nation zu Grunde gelegt werden sollte. Diese Regel aber sollte sich nur auf diejenigen Begünstigungen erstrecken, welche einer der vertragschliessenden Theile an England, Belgien, die Niederlande, die Schweiz, Oesterreich oder Russland gewährt hätte oder gewähren würde.

Den sehr lebhaften Beschwerden nun, welche die in Frank-

reich gewährten Ausfuhrvergütungen bei den Industriellen besonders des westlichen Deutschlands fortdauernd hervorriefen, kam der erwähnte Regierungsentwurf entgegen: Wenn die Ausfuhr von Eisen und Stahl, ausgenommen Roheisen und altes Brucheisen, von ganz groben und groben Eisen- und Stahlwaaren, von Maschinen überwiegend aus Eisen und Stahl, endlich von Zucker in einem anderen Lande thatsächlich durch Ausfuhrprämien begünstigt würde, so sollten diese Gegenstände durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths bei der Einfuhr ins deutsche Zollgebiet mit einer Ausgleichungsabgabe belegt werden können. Die letztere sollte den Betrag der Ausfuhrprämie nicht übersteigen und sobald die Veranlassung ihrer Einführung fortfiele, ausser Kraft gesetzt werden.

Dieser Entwurf wurde im Reichstage von den Ministern Achenbach und Camphausen — Delbrück war bereits von seinem Amte zurückgetreten — auf das Wärmste befürwortet. Sie wiesen darauf hin, dass der bestehende Zustand zur Zeit wohl noch wenig gefährlich sei, aber vom 1. Januar 1877 an, mit dem Wegfall aller Zölle auf deutscher Seite, in der That den deutschen Werken, zumal an der Grenze, unerträglich werden müsste. Es entspräche ferner nicht der Würde des Reichs, sich die dauernde Missachtung seiner Verträge wehrlos gefallen zu lassen. Von gegnerischer Seite wurde auf die geringe Bedeutung der Einfuhr auf Grund der acquits im Vergleich zur Gesammteinfuhr in Deutschland hingewiesen, man befürchtete, einen Zollkrieg zu entflammen, vor Allem aber schien die Vollmacht, welche die Regierung verlangte, als viel zu unbestimmt und dehnbar, als dass ein willkürliches Verfahren vermieden werden könnte. Die Vorlage wurde an eine Kommission verwiesen und war damit für immer begraben.

Alle Versuche, das Gesetz vom Jahre 1873 zu modifiziren, waren also gescheitert, und es fielen daher mit dem 1. Januar 1877 alle Eisen- und Maschinenzölle mit Ausnahme derer auf feine Eisen- und Stahlwaaren fort. —

Bevor wir nun zur Untersuchung des Einflusses übergehen, welchen die deutsche Zollpolitik seit 1865 auf die Entwicklung der Eisenindustrie gehabt hat, wird die allgemeine Wirthschaftsgeschichte der beiden letzten Jahrezhnte kurz zu skizziren sein, deren Gang gerade für die Eisenindustrie von besonders tiefgreifender Bedeutung war.

Wir machten oben die Beobachtung, dass die Eisenausfuhr aus dem Zollverein seit dem Ende der fünfziger Jahre nicht unbeträchtlich zunahm. Es war dies nur eine Seite eines viel umfassenderen Vorgangs. Mit dem Fortschreiten der allgemeinen Kultur, der Ausbildung der Verkehrsmittel, dem Steigen aller Bedürfnisse und dem Aufschwunge der grossen Industrien, welche denselben dienten, hatte die internationale Arbeitstheilung sich immer mehr gegliedert, und der Waarenaustausch

über die Grenzen der einzelnen Länder hinweg hatte trotz aller Zollschranken eine immer lebhaftere Entwicklung gewonnen. Wie viele andere Momente auch mitgewirkt haben mögen, im Grunde genommen waren die nach dem Vorbilde von England und Frankreich zwischen fast allen Kulturstaaten abgeschlossenen Handelsverträge, welche die drückendsten Hemmnisse des Verkehrs aus dem Wege räumten, nur eine Folge und Anerkennung dieser Thatsache. Schon seit längerer Zeit waren die vielfältigen Verkehrseinrichtungen, wie die Münz-, Mass- und Gewichtssysteme, das Handels-, Wechsel- und Seerecht in den verschiedenen Staaten immer gleichartiger fortgebildet worden; der Ausbau des Eisenbahnnetzes, die Vermehrung der Dampfschiffe, die Reform des Postwesens, die an das Wunderbare grenzende Entwicklung des Telegraphen wurden zu den mächtigsten Hebeln des Weltverkehrs, wurden immer mehr den internationalen Bedürfnissen angepasst und zielten darauf hin, das einzelne Land, ja die einzelnen Welttheile für den Verkehr zu rein geographischen Begriffen zu gestalten. Es charakterisirt sich dementsprechend die neueste Zeit durch eine immer grossartiger werdende Entwicklung des Welthandels. Die Anlage von Kapitalien in fremden Ländern, vermittelt durch internationale Bankinstitute, erreichte einen bedeutenden Umfang. Das Getreide, die Wolle, vor Allem auch Kohle und Eisen, die beiden Grundstoffe aller industriellen Thätigkeit, wurden zu eigentlichen Welthandelsartikeln. Aber nicht nur diese, sondern auch alle übrigen Gewerbszweige empfanden die erfrischende Anregung, fortwährende Entdeckungen in Wissenschaft und Technik wirkten mit, und nachdem man auch die Krisis von 1857 im Anfang der sechziger Jahre vollständig überwunden hatte, waren alle wirthschaftlichen Voraussetzungen gegeben, um die Unternehmungslust mächtig anzufachen. Dieselbe wurde nur durch die nach einem fast 50jährigen Frieden in ununterbrochener Folge ausgefochtenen Kriege niedergehalten und beunruhigt. War doch selbst in dem siegreichen Preussen der Mangel an Vertrauen 1870 noch so gross, dass von der preussischen Staatsanleihe von 125 Millionen Thalern, die zu 88 % ausgeboten wurde, nur 3 Millionen Thaler auf der Berliner Börse Nehmer fanden. Um so gewaltiger war der Eindruck der Schlacht bei Weissenburg. Die Anleihe wurde schnell zu pari vergriffen, unter dem Einfluss der raschen und entscheidenden Erfolge der deutschen Waffen kam die Schöpfungskraft der ganzen Nation zum lebensvollen Selbstbewusstsein und veranlasste Projekte auf dem Gebiete der Industrie und des Handels, welche an Grossartigkeit sich den militärischen Leistungen würdig zur Seite stellen sollten. Der Friedensschluss, die Gründung des deutschen Reichs, die Sicherung aller politischen Verhältnisse wirkten wie die Befreiung von einem Alp, der Jahre lang auf der Geschäfts-

welt Europa's gelegen hatte. Dazu kamen aber zwei Finanzoperationen, welche dieser Zeit ihren ganz besonderen wirthschaftlichen Charakter aufprägen sollten: die französische Kriegsentschädigung und die Vorbereitungen zur Einführung der Goldwährung im Deutschen Reich. Die zeitweise Entziehung und dann die werbende Wiederanlage einer Summe von 6 Milliarden (inbegriffen Zinsen und Kriegskontributionen) musste die eigentliche Börsenspekulation in die grösste Bewegung versetzen.

Der Geist des Glücksspiels wurde in unerhörtem Masse rege, alle Stände des Privatpublikums betheiligten sich am Börsengeschäft, die Sucht, schnell reich zu werden, drängte jede andere Rücksicht in den Hintergrund. Vor Allem verschwand alle Beachtung der Bedarfsfrage, förmliche Gründerbanken, darunter besonders die sogenannten Maklerbanken, wurden errichtet zu keinem anderen Zweck, als um vom Agio der Aktien neu gegründeter Gesellschaften zu leben, und jedes Unternehmen, es mochte noch so sehr den Stempel der Unrentabilität an der Stirn tragen, fand gläubige Anhänger, die ihm ihre Kraft oder ihr Kapital zur Verfügung stellten. Ein interessantes Schlaglicht auf diese Verhältnisse wirft die Statistik der Aktiengesellschaften, derjenigen Unternehmungsform, bei welcher das grosse Publikum am meisten betheiligt und auch am meisten der Ausbeutung seitens der Gründer ausgesetzt ist. In Preussen waren bis zum Erlass des Bundesgesetzes, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, vom 11. Juni 1870: 410 Aktiengesellschaften (darunter 5 vor 1800, 16 von 1801—1825, 102 von 1826—1850, 295 von 1851—1870) mit einem Nominalkapital von 1026172455 Thalern gegründet worden; davon waren 66 wieder eingegangen, und es bestanden zur Zeit des genannten Gesetzes also noch 344 Aktiengesellschaften mit einem Kapital von 991065922 Thalern. Nach dem 11. Juni 1870 bis zum Schluss des Jahres 1874 wurden 857 Gesellschaften mit 1429925925 Thalern Kapital gegründet, davon 77 in Liquidation befindliche Gesellschaften abgezogen, bleiben 780 Gesellschaften mit einem Kapital von 1282770925 Thalern übrig. Im Ganzen waren 1874 noch 1124 Gesellschaften mit 2273836847 Thalern Kapital vorhanden [89]. Abgesehen also von den wieder aufgelösten Gesellschaften waren in den $4^1/_2$ Jahren mehr als doppelt so viel als in der ganzen Vergangenheit gegründet worden, gewiss eine der hervorragendsten und bezeichnendsten Erscheinungen des modernen Wirthschaftslebens.

Allerdings ist zu beachten, dass sehr viele Gründungen der letzten Jahre nicht eigentlich neue Schöpfungen, sondern nur Uebertragungen bestehender, zum grossen Theil blühender Etablissements aus den Händen physischer in die juristischer

Personen waren. Wenn auch in letzter Linie, so hatte doch zu diesem Ergebniss die Bestimmung des Gesetzes vom 11. Juni 1870 mit beigetragen, welche den Konzessionszwang für die Aktiengesellschaften, wie er bis dahin den Landesgesetzen anzuordnen frei stand und in Preussen gehandhabt worden war, aufhob. Die liberale Wirthschaftsgesetzgebung des norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs löste überhaupt, indem sie möglichst rasch nach Einheitlichkeit des Gewerberechts strebte, in Anlehnung an die volkswirthschaftlichen Theorien und unter Fortentwicklung der preussischen Traditionen in wenigen Jahren einen grossen Theil der Bande, welche bis dahin noch die wirthschaftlichen Kräfte der Nation in Schranken zu halten versucht hatten.

Stellte der Aufschwung der Gewerbe alle früheren Perioden in Schatten, so war die mit Nothwendigkeit folgende Krisis auch eine unerhört furchtbare und gewann einen um so grösseren Umfang, als die internationalen Beziehungen lebhafter als je geworden waren. So unerschöpflich auch der zu Gebote stehende Kapitalvorrath zu sein schien, man spekulirte über denselben hinaus, selbst der Einfluss der Milliarden war überschätzt worden, der Kredit wurde allzu scharf angezogen, und plötzlich fiel das künstliche Gebäude zusammen. Ursprünglich eine reine Börsenkrisis, griff sie doch in jede Gewerbsthätigkeit hinüber, denn die Konsumtionsfähigkeit vermochte die erzeugten Güter nicht mehr aufzunehmen, die künstlich in die Höhe getriebenen Arbeitslöhne entsprachen nicht mehr dem Werth der Leistungen, viele der rein spekulativen Gründungen hatten den Todeskeim von vornherein in sich getragen. Von Oesterreich (Mai 1873) ihren Ausgangspunkt nehmend, riss die Krise der Zeitfolge nach Italien, Russland, dann Nordamerika (Sept. 1873), Deutschland (seit Oktober 1873), hierauf England und im Laufe des Jahres 1874 die verschiedensten Punkte der Erde in ihre verderbenbringenden Bahnen hinein. Selbst Frankreich, welches durch eine glückliche Verkettung von Umständen davon verschont zu bleiben hoffte, entging den Erschütterungen der Weltwirthschaft nicht, sondern wurde 1876 ebenfalls davon erfasst[90]. Erst 1879 zeigte sich eine leichte Wendung zum Besseren.

Es gibt kein klareres Spiegelbild für den Gang unserer materiellen Kultur und des gesammten wirthschaftlichen Lebens als den Eisenverbrauch (vgl. Tab. IX), dessen Schwankungen auch die soeben geschilderten Ereignisse deutlich erkennen lassen. In der ersten Hälfte unserer Periode bleibt er zunächst fast unverändert, steigt von 1870—1873 reissend schnell auf das Doppelte des bisherigen Umfanges, um von 1874 an ununterbrochen zurückzugehen. Auf den Kopf der mittleren jährlichen Bevölkerung des deutschen Zollgebiets berechnet, betrug derselbe:

1865	62,8	Pfund	1872	117,8	Pfund
1866	65,5	„	1873	142,0	„
1867	62,8	„	1874	101,2	„
1868	62,9	„	1875	97,5	„
1869	71,1	„	1876	82,2	„
1870	71,8	„	1877	77,0	„
1871	92,4	„	1878	73,4	„

1879 68, 5Pfund.

Den Hauptfaktor des Eisenverbrauchs bildete seit langer Zeit bei weitem der Eisenbahnbau, welcher in der ersten Hälfte der siebenziger Jahre mit fieberhafter Energie betrieben, in der zweiten Hälfte bedeutend nachliess, um erst in jüngster Zeit wieder eine grössere Lebhaftigkeit zu gewinnen. Das deutsche Eisenbahnnetz [91]) belief sich:

	1866	auf	14832	km
	1870	„	19051	„
mit Elsass-Lothringen	1871	„	21650	„
	1875	„	28182	„
	1879	„	33302	„

Die Zunahme betrug also

1866—70	4219	km
1871—75	6532	„
1875—79	5120	„

und seit 1871 auf die einzelnen Jahre vertheilt:

1872	946	km
1873	1475	„
1874	1615	„
1875	2496	„
1876	1409	„
1877	1138	„
1878	775	„
1879	1798	„

Abgesehen von Nordamerika und Russland zeigt kein Land der Erde eine gleich schnelle Entwicklung; mit dem Jahre 1875 überholte die Ausdehnung des deutschen Eisenbahnnetzes die Länge des grossbritannischen und trat somit nach seinem absoluten Umfang an die Spitze aller europäischen Staaten [92]). Die Zahl der im Deutschen Reich vorhandenen Lokomotiven stieg von 1869 bis 1876 von 5012 auf 10294, die Zahl der Personen-, Gepäck- und Güterwagen in derselben Zeit von 109882 auf 222689.

In zweiter Linie war es die Grossindustrie, welche immer mehr sich dem fabrikmässigen Betriebe zuwandte und so nächst den Eisenbahnen am meisten Eisen verbrauchte. Man zählte z. B. auf dem Gebiete des jetzigen preussischen Staats mit Aus-

schluss von Schleswig-Holstein 1861[93]): 7894 Dampfmaschinen aller Art (exkl. Lokomotiven) mit 167793 Pferdestärken, 1875 dagegen 28370 Dampfmaschinen (exkl. Lokomotiven) mit 645559 Pferdestärken[94]). Auch der zu grossem Umfang gelangte Bau von Dampf- und Panzerschiffen verbrauchte gewaltige Quantitäten von Eisen. Ueberhaupt aber ist ja mit steigender Kultur auch eine Zunahme des Eisenverbrauchs in der Landwirthschaft, im gesammten Bauwesen, selbst für die Bedürfnisse des täglichen Lebens und des Luxus nothwendig verbunden. Umgekehrt äusserte sich das allgemeine Darniederliegen der Geschäfte während der Krisis auch besonders lebhaft im Rückgange des Eisenbedarfs.

Nach diesem allgemeinen Einblick in die Marktverhältnisse der Jahre 1865—79 haben wir die Lage der deutschen Eisenindustrie, besonders in ihren Beziehungen zum Auslande, zunächst bis zur Aufhebung der Eisenzölle — 1. Januar 1877 — zu prüfen, während wir die Zeit der Zollfreiheiheit einem besonderen Abschnitt vorbehalten.

Wir entwerfen demgemäss in Anschluss an die Tabellen VIII—X zunächst ein Gesammtbild der Situation, das jedoch durch die späteren Betrachtungen im Einzelnen ergänzt werden wird. Das Verhältniss, in welchem das Ausland und das Inland sich an der Deckung des Gesammtverbrauchs (Tab. VIII) betheiligte, war für das letztere in unserer Periode ein im Ganzen sehr günstiges. Bis zum Jahre 1870 schwankte der Antheil der Einfuhr zwischen 12 und 18 % (vgl. Tab. X), ein Umfang, so gering, wie er, abgesehen von den Jahren 1834, 1836, 1837 und 1864, so lange der Zollverein bestand, noch nie gewesen war. Der rapiden Zunahme des Konsums von 1871—73 vermochte die inländische Eisenproduktion nicht gleich schnell zu folgen, es gingen viele Bestellungen ins Ausland, und der Antheil desselben an der Deckung des Eisenverbrauchs stieg in diesen auch für die einheimische Produktion so überaus günstigen Jahren auf 26, 30 und 33 %. Als dann Ende 1873 die grosse Krisis ausbrach, der Eisenkonsum plötzlich zurückging und zu gleicher Zeit die Eisenzölle in einer Weise normirt wurden, dass sie kaum noch den Charakter von Schutzzöllen trugen, sank die Höhe der Einfuhr wieder bedeutend herab. Die Angaben der Tab. VIII und X für die Einfuhr während der Jahre 1874—76 sind jedoch insofern ungenau, als zu dieser Zeit bedeutende Quanta von durchgeführtem Roh- und altem Brucheisen als Einfuhr in den freien Verkehr deklarirt worden sind. Nimmt man nach dem Durchschnitt der Jahre 1867—71 an, dass die Einfuhr von Roh- und altem Brucheisen zum Verbleib 72 % ihres Gesammteingangs betrug (vgl. unten S. 165), so verändern sich die Angaben in Tab. VIII wie folgt (die Gewichtseinheit = 1000 Zentner):

	Einfuhr von Roh- und altem Brucheisen	Gesammt-Eiseneinfuhr	Gesammtbedarf (Einfuhr u. Produktion)
1874	7919	12 350	50 475
1875	9023	12 498	53 086
1876	8444	11 080	48 007

Der Antheil der Einfuhr am Gesammtbedarf betrug hiernach 1874: 24, 1875 und 1876: 23 %.

Diese Zahlen gewinnen Leben und Bedeutung erst durch ihren Vergleich mit den Verhältnissen früherer Jahre. Es sind zwei Perioden, welche wegen ihres besonders raschen industriellen Aufschwungs mit den Ereignissen der Jahre 1871—73 in Parallele gestellt werden können: die vierziger Jahre bis 1847 und die Mitte der fünfziger Jahre bis 1858. In jener ersten Periode zeigte sich zum ersten Male die ganze Macht der englischen Konkurrenz, welche die Bedarfssteigerung allein auf sich nahm, bis zu 52 und 55 % des Gesammtverbrauchs in die Höhe ging und die einheimische Produktion an jeder Ausdehnung verhinderte. Trotzdem dann 1844 der Zoll auf Roheisen eingeführt und die Zölle auf Materialeisen bedeutend erhöht waren, deckte 1846 und 1847 die Gesammteinfuhr noch 46 und 47 % des Verbrauchs. In der zweiten der bezeichneten Perioden, 1854—57, stieg die Einfuhr bei gleichgebliebenen Zöllen nicht über 39 %, und 1873 bei sehr erniedrigten Zollsätzen betrug sie nur 33 % des Gesammtbedarfs. Obwohl also die bis zum 10. Oktober 1873 giltigen Eisenzölle den Verkehrsinteressen in liberalster Weise entgegen gekommen waren, so erzielten sie doch für die einheimische Eisenproduktion günstigere Resultate als die früheren sehr hohen Zölle.

Anders stellte sich das Verhältniss nach dem Jahre 1873. In jeder der bisherigen Krisen, 1848 und 1858, gerade wie nach 1873 war die Einfuhr stärker zurückgegangen als die einheimische Produktion; von 1847—48 und 1850 von 47 auf 37 und 39 % des Gesammtbedarfs [95]) (wie 100 zu 78 und 82), 1858—59, 1860 und 1861 von 39 auf 22, 21 und 23 % (wie 100 zu 56, 54 und 59). Es erklärt sich diese Thatsache daraus, dass bei plötzlichen Bedarfssteigerungen die Einfuhr stärker als gewöhnlich herangezogen werden muss, da die Werke ihre Leistung nicht schnell genug erhöhen können; nach eingetretener Krisis und bei sinkendem Bedarf kehrt dann die Einfuhr auf ihr gewöhnliches Niveau zurück, ja sinkt normaler Weise unter dasselbe, da die einheimische Produktion während der günstigen Jahre sich so ausgedehnt hat, dass sie nun einen grösseren Theil des laufenden Bedarfs zu befriedigen im Stande ist als vorher. Dazu kommt, dass während der Krisis, beim Sinken aller Preise, der vorhandene Schutzzoll ein verhältnissmässig höherer ist als zu günstigen Zeiten. Auch der

französische Handelsvertrag trat zwar bei nicht besonders lebhaftem Geschäftsgang der Eisenwerke ins Leben, noch nie aber seit 1818 war es vorgekommen, dass wie im Oktober 1873 eine freihändlerische Reform fast zusammenfiel mit dem Ausbruch einer schweren allgemeinen Krisis. So erklärt es sich, dass die Einfuhr 1873—76 von 33 nicht tiefer als auf 24 uud 23 % (von 100 auf 72 und 69), also langsamer als von 1858 auf 1859 —61 zurückging und trotz Ausbruch der Krisis eine relative Höhe einnahm, wie sie seit 1861 ausser in den Jahren 1871—73 nicht vorgekommen war.. Nur in der ganzen Periode 1840—58 war sie noch bedeutender und während der Krisis 1847—50 der Rückgang der Einfuhr ein noch geringerer als 1873—76 gewesen. Dies war jedoch die Zeit des mühsamen Selbständigwerdens der deutschen Eisenindustrie, die Zeit der Einführung mineralischen Brennmaterials in den Eisenhütten, und es ist begreiflich, dass die Eisenproduzenten nach Aufhebung bezw. Reduzirung der Eisenzölle seit dem 1. Oktober 1873 durch die gestiegene fremde Konkurrenz beunruhigt wurden. Es würde ein grosser Irrthum sein, wenn man daraus, dass der Bruchtheil des Verbrauches, welcher vom Auslande her bezogen wurde, während der Jahre 1874—76 geringer war als 1871—73, schliessen wollte, dass der Druck der fremden Konkurrenz gerade seit der Zollreform von 1873 sich vermindert habe. Denn die Konkurrenz des Auslandes hat selbstverständlich eine ganz andere Bedeutung, wenn die einheimische Industrie den rasch steigenden Bedarf nicht mehr decken kann, als zu Zeiten des Ueberangebots gegenüber einer plötzlich verminderten Nachfrage.

Freilich lag eine gleiche Bedrängniss durch die fremde Konkurrenz, wie sie im Anfang der vierziger Jahre die Zollreform veranlasst hatte, entfernt nicht vor und dazu kommt, dass die Ausfuhrverhältnisse im letzten Jahrzehnt ganz unvergleichlich günstigere waren als damals. Im Jahre 1867 erreichte zum ersten Male seit 1837 die Ausfuhr wieder die Höhe von 10 % des Gesammtbedarfs, schwankte von 1868—73 zwischen 18 und 12 % und stieg von 1874—76 auf 21, 27 und 31 % oder, mit Abzug desselben Quantums, welches wir als Durchfuhr oben von der deklarirten Einfuhr subtrahirt haben (bezw. 3062, 3469 und 3229 Tausend Zentner), auf 15, 21 und 25 %. Es muss als eine glänzende Rechtfertigung der mit Anfang der sechziger Jahre angebahnten Vertragspolitik gelten, dass der Export sich noch viel lebhafter entwickelte als der rapide gestiegene inländische Verbrauch. Während nämlich die Zunahme des letzteren (Tab. IX) von 1865 auf 1873 161 %, betrug die Steigerung der Ausfuhr in demselben Zeitraum 458 %. 1876 belief sich die Vermehrung des Konsums gegen 1865 nur noch auf 55 % (weniger als 1871); der Export hingegen gewann gerade nach 1873 eine ganz unerhörte Aus-

dehnung, die Zunahme von 1865 auf 1876 war gleich 968 % und mit Abzug der berechneten Durchfuhr 754 %; mit anderen Worten, während gegen das Jahr 1865 der Konsum im Inlande 1873 auf das 2½-, 1876 auf das 1½fache, stieg der Export in denselben Jahren auf das 5½- und 10½- bezw. 8½fache. In den Jahren 1868 und 69 und dann wieder 1876 überholte zum ersten Male seit der Gründung des Zollvereins die Ausfuhr den Import. Freilich war der Ersatz, den die deutsche Industrie von 1874 an für den Stillstand des Absatzes im Inlande auf auswärtigen Märkten suchte, nicht der gewinnreichste; man kann es den Werkbesitzern wohl glauben, dass sie daselbst nicht weit über und vielfach unter den Selbstkosten losschlagen mussten; aber es ist doch ein sehr bedeutender Unterschied, ob der vorhandene Ueberschuss völlig unverwendet auf Lager bleiben muss und auf die Preise drückt, oder ob man grosse Massen von Waaren über die Grenze absetzen und im Auslande konkurriren kann, was ohne irgend einen Gewinn, wenn auch nur, um den Betrieb nicht einschränken und damit die Generalkosten erhöhen oder gar die Anlagen schädigen zu müssen, nicht zu geschehen pflegt. War es doch von jeher in Zeiten des Niederganges der industriellen Thätigkeit gerade die stetige Klage der deutschen Hüttenleute gewesen, dass die britische Industrie ihre Produkte unter dem Selbstkostenpreise in Deutschland verschleuderte, ohne dass ihnen selbst ein Mittel zur Abwehr oder Kompensation zu Gebote stände. Jetzt übten sie die letztere in vollstem Masse. Es gibt eben eine untere Grenze, unter welche der Fabrikant auch in den Zeiten der Krisis mit seinen Preisen nicht hinabgehen kann. Und bislang war es den Deutschen nicht gelungen, ihren Ueberfluss über die Grenzen zu bringen, während sie nun sowohl in Folge des von ihnen vollzogenen industriellen Fortschrittes als der vertragsmässig erleichterten ausländischen Verkehrsverhältnisse die Engländer und sonstigen Konkurrenten auf neutralem Markte stark bedrängten.

Das Resultat, welches sich für die Lage der deutschen Eisenindustrie in ihrem Verhältniss zum Auslande im Allgemeinen ergibt, ist also folgendes: Die fremde Konkurrenz im Inlande war bis 1873 eine ungewöhnlich geringe, sie wurde seit 1874 wieder recht lebhaft und wegen der allgemeinen Krisis besonders drückend, wenn auch bei weitem nicht so verderbenbringend wie zur Zeit der vierziger Jahre. Die Ausfuhr gewann seit dem Abschluss der Handelsverträge eine äusserst rasche Entwicklung und vermochte, da sie gerade damals ganz besonders lebhaft zunahm, von 1874—76 einen gewissen Ersatz für die vermehrte Konkurrenz im Inlande zu gewähren.

Den Tabellen VIII—X, aus denen wir diesen Schluss herleiten, kommt allerdings wie allen derartigen Berechnungen

nur eine annähernde Richtigkeit zu, aber zu einem Vergleich mit den früheren Jahren berechtigen sie vollständig. Ueber die Art der Berechnung haben wir uns mehrfach ausgesprochen (vgl. z. B. oben S. 39 und Anm. 45); der Hauptfehler der Tabelle VIII liegt nicht etwa in der Reduzirung der eingeführten Fabrikate auf die zu ihrer Herstellung erforderliche Menge Roheisen; denn die Einfuhr bestand hauptsächlich aus Roheisen, und ist somit direkt nachgewiesen. Vielmehr erscheint die einheimische Produktion viel zu gering und im Verhältniss noch geringer als für die früheren Jahre, weil hier nur das neu zur Verarbeitung gelangte Roheisen, nicht aber die grossen und jedes Jahr mehr anwachsenden Quantitäten von verarbeitetem alten Eisen in Ansatz gekommen sind. Betreffs der Zuverlässigkeit unserer statistischen Angaben ist auf das in der Vorbemerkung über Quellen und Literatur Gesagte zu verweisen und nur daran zu erinnern, dass auch die Einfuhrnachweisungen bis 1876 — abgesehen von dem oben annähernd korrigirten Fehler in der für den Roheisenimport angegebenen Zahl — als vollständig richtig angesehen werden müssen, während allerdings die Exportziffern nicht ganz dasselbe Vertrauen verdienen.

Wenn nun die Vergleichung der auf Roheisen reduzirten Gesammteinfuhr mit der einheimischen Hochofenindustrie, die Beantwortung der Frage, in wie weit das im Inland verbrauchte oder verarbeitete Eisen aus einheimischen oder fremden Hochöfen stamme, das beste Mittel ist, um in einer einzigen Zahlenreihe das Verhältniss der eigenen Eisenindustrie zu ihren ausländischen Konkurrentinnen, klarzustellen und auch insofern eine Berechtigung hat, als ja jede, auch die nicht aus Roheisen bestehende Einfuhr der Hochofenindustrie wenigstens indirekt Konkurrenz macht, so reicht dieselbe doch nicht hin, um ein vollständiges Bild der Sachlage zu geben, und bedarf der Ergänzung durch speziellere Angaben.

Nur in einer Beziehung geben die Tabellen VIII und IX noch einen interessanten Aufschluss, indem sie die Ein- und Ausfuhr aller Arten von verarbeitetem Eisen derjenigen von Roh- und altem Brucheisen gegenüberstellen. Sie zeigen, dass die Einfuhr des letzteren seit 1847 die der Fabrikate ununterbrochen übertraf, während für die Ausfuhr das umgekehrte Verhältniss stattfand. Auch überschritt die Fabrikateinfuhr bis 1871 nicht den Umfang von 1844, während der Roheisenimport mit gewissen Schwankungen in ununterbrochenem Steigen begriffen blieb. Schon hieraus ergibt sich das Ueberwiegen der Eisenverarbeitung über die Eisenproduktion in Deutschland und das ganz verschiedene Verhältniss beider zur ausländischen Konkurrenz, welches wir sogleich näher beobachten werden.

Die Einfuhr- und die Produktionstabellen lassen sich — jede für sich genommen (vgl. Tab. XI und XII) —

zur Erkenntniss des Einflusses der Zollgesetzgebung nur schwer verwerthen. Sie geben für die meisten Artikel das uns schon bekannte Bild einer langsamen Zunahme der Einfuhr sowie der einheimischen Produktion bis 1870, das einer plötzlichen Steigerung beider bis 1873 und seitdem für die meisten Artikel das eines ununterbrochenen Rückganges oder Stillstandes. Nur lässt die gleichmässige Entwicklung der Produktionsthätigkeit bis 1870 darauf schliessen, dass die fremde Konkurrenz sich nirgends zu lebhaft fühlbar machte, und kann man ferner auch annehmen, dass betreffs derjenigen Artikel, deren Einfuhr während der höchst ungünstigen Jahre 1874—76 noch beträchtlich stieg, man es mit einer wirklich drückenden Konkurrenz zu thun hat, während umgekehrt eine solche da ausgeschlossen scheint, wo die Produktion während dieser Zeit noch an Umfang zunahm.

Das letztere war der Fall für die Fabrikation von Stahl, Draht, Schwarzblech und Winkeleisen, worauf wir später zurückkommen; über die Einfuhrverhältnisse gibt folgender Vergleich der Durchschnittszahlen für 1872/73 und 1874/75 Auskunft. Das Jahr 1876 lassen wir hierbei unbeachtet, weil damals die Einfuhr mit Rücksicht auf die bevorstehende Zollbefreiung der meisten Artikel ungewöhnlich zurückgehalten wurde. Die Einfuhr in den freien Verkehr[96]) betrug bei einer Gewichtseinheit von 1000 Zentnern:

	1872/73	1874/75	1874/75 Ab- oder Zunahme gegen 1872/73 = 100
Roheisen	13 102	11 378	86
(mit Abzug der berechneten Durchfuhr)		8 208	62
Altes Brucheisen	954	358	36
(mit Abzug der berechneten Durchfuhr)		263	27
Schmiedeeisen (vom 1. Okt. 1873 ab einschl. Façoneisen)	693	253	37
Schienen	563	155	27
Winkeleisen	295	146	49
Stahl	116	108	93
Platten und Bleche	388	155	39
Weissblech	34	64	188
Draht	54	42	77
Radkranzeisen	26	4	15
Pflugschaaren, Ankerketten	31	33	106
Eisen, roh vorgeschmiedet, ganz grobe, grobe Waaren	1 240	786	63
Röhren	108	81	75
Feine Waaren	12	14	116
Nähnadeln	0,35	0,29	82
Gewehre	1,37	26,34	1992
Lokomotiven und Tender	84	91	108
Dampfkessel	29	24	83
Maschinen aller Art	736	811	110
Eisenbahnwagen	987 Stück	396 Stück	39

Eine bedeutende Steigerung der Einfuhr fand also 1874/75 gegen 1872/73 statt bei Gewehren und Weissblech, eine ganz geringe bei feinen Waaren, Lokomotiven und Tendern, Maschinen, Pflugschaaren und Ankerketten. Ein Zusammenhang mit der Zollreform von 1873 kann jedoch für die gesteigerte Einfuhr von Gewehren und feinen Waaren nicht konstruirt werden, da die Zölle auf diese Artikel seit 1865 unverändert blieben. Für Lokomotiven und Tender aber liegt eine Steigerung der ausländischen Konkurrenz überhaupt nicht vor, da gerade während der Jahre 1874—75 der Eisenbahnbau in Deutschland und somit auch der Bedarf an Betriebsmaterial im Gegensatz zu allen anderen Industriezweigen noch stark zunahm (vgl. oben S. 156).

Einen tieferen Einblick in die Beziehungen zwischen der in- und ausländischen Eisenindustrie gewähren indessen alle diese Zahlen erst, wenn Einfuhr und Produktion zu einander in Verhältniss gesetzt werden, wie dies in der folgenden Zusammenstellung geschieht. Wir verstehen hierbei unter „Gesammtbedarf" die Summe von Einfuhr und inländischer Produktion und berechnen den Antheil, welchen beide an der Deckung dieses Gesammtbedarfs genommen haben.

1. Eisenerze[97]).

Jahr	Gesammtbedarf	Antheil der Einfuhr pZt.	Antheil der Einfuhr Tausend Ztr.	Antheil der Produktion pZt.	Antheil der Produktion Tausend Ztr.
1865	61 280	1,6	1 012	98,4	60 268
1867	68 446	4,6	3 157	95,4	65 289
1869	86 535	5,6	4 859	94,4	81 676
1871	92 761	5,8	5 400	94,2	87 361
1872	125 564	6,1	7 651	93,9	117 913
1873	132 761	6,9	9 210	93,1	123 551
1874	107 709	4,6	4 960	95,4	102 749
1875	99 025	4,4	4 418	95,6	94 607
1876	98 190	4,0	3 951	96,0	94 239

2. Roheisen (Masseln).

Jahr	Gesammtbedarf	Antheil der Einfuhr pZt.	Antheil der Einfuhr Tausend Ztr.	Antheil der Produktion pZt.	Antheil der Produktion Tausend Ztr.
1865	22 255	16,1	3 587	83,9	18 668
1867	22 081	10,5	2 338	89,5	19 743
1869	30 934	12,0	3 794	88,0	27 140
1871	38 639	22,8	8 809	77,2	29 830
1872	50 936	24,3	12 395	75,7	38 541
1873	57 291	24,1	13 809	75,9	43 482
1874	47 756	22,3	10 629	77,7	37 127
1875	51 762	23,4	12 127	76,6	39 635
1876	47 452	24,1	11 422	75,9	36 030

Die vorstehenden Angaben der dritten Spalte über das in den freien Verkehr getretene Roheisen, welche aus den amtlichen Listen entnommen sind, können insofern nicht als vergleichbar angesehen werden, als 1) bis zum Jahre 1871 das eingeführte alte Brucheisen in einer Zahl mit dem eingeführten Roheisen zusammengefasst ist und 2) seit dem 1. Oktober 1873 unter den Einfuhrziffern erhebliche Quantitäten der Durchfuhr mit enthalten sind. Wir müssen suchen, beide Fehler möglichst gut auszumerzen und, nachdem dies geschehen, die vorstehende Tabelle entsprechend zu korrigiren.

Zu diesem Zwecke wäre zunächst zu konstatiren, welche Quantitäten von Brucheisen unter der Einfuhr von Roh- und Brucheisen in den freien Verkehr zu der Zeit enthalten waren, während deren beide getrennt nachgewiesen wurden.

Einfuhr in den freien Verkehr
— in je tausend Zentnern —

	1) Roh- und altes Brucheisen	2) Altes Brucheisen	3) Prozentverhältniss des zweiten zum ersten
1872	13 251	856	6
1873	14 861	1052	7
1874	10 981	351	3
1875	12 492	365	3
1876	11 673	250	2
1877	10 822	285	2
1878	9 693	533	5
1879	7 769	437	5
1880	2 379	57	2

Die Mengen des eingeführten alten Brucheisens waren also verhältnissmässig sehr gering, und wird man nicht weit fehlgreifen, wenn man für die Zeit 1865—71 den Durchschnitt der neun Jahre 1872—80 mit 4 % des eingeführten Roh- und Brucheisens für den Import des letzteren allein annimmt.

Schwieriger ist es, die Roheisendurchfuhr seit dem 1. Okt. 1873 anzugeben. Dass seit dieser Zeit der grössere Theil der Durchfuhr als „Einfuhr in den freien Verkehr“ aufgezeichnet worden ist, kann gar keinem Zweifel unterliegen und ergibt sich aufs Deutlichste aus der Abnahme der zur unmittelbaren Durchführ deklarirten Mengen Roheisen. Dieselben betrugen:

1872	1 091 872 Ztr.	1875	37 903 Ztr.
1873	941 225 „	1876	49 649 „
1874	42 523 „	1877	23 460 „
1878	11 751 Ztr.		

Auch hörte 1874 der Niederlageverkehr für Roheisen vollständig auf. Mit dem Zoll fiel eben die Nothwendigkeit fort, ein- und durchzuführendes Eisen zu trennen, man konnte Alles als Einfuhr deklariren und nachher doch ohne Schaden wieder ausführen.

Wir müssen also suchen, die Höhe der Durchfuhr durch einen Vergleich mit den Vorjahren zu bestimmen. Der Gesammteingang von Roheisen, d. h. der Eingang in den freien Verkehr, zur unmittelbaren Durchfuhr und auf Niederlagen und das Prozentverhältniss des Eingangs in den freien Verkehr bezw. der Durchfuhr zu jenem belief sich wie folgt:

	Gesammteingang (in je tausend Ztrn.)	Einfuhr zum Verbleib in Prozenten	Durchfuhr in Prozenten
1867	3 032	77	23
1868	3 967	67	33
1869	5 067	74	26
1870	6 433	71	29
1871	11 849	75	25
1872	14 399	86	14
1873	14 696	93	7

Das Verhältniss des Gesammteingangs zu dem im Inlande bleibenden Eingang und somit auch das der Ein- zur Durchfuhr war hiernach von 1867—71 ziemlich konstant, 1872 und 1873 nahm der Eingang zum Verbleib aber viel schneller zu als die Durchfuhr, und erklärt sich dies aus der plötzlichen Steigerung des Bedarfs an Roheisen, die gerade in Deutschland eine besonders lebhafte war. Es lässt sich aber annehmen, dass von 1874 an wieder der Antheil der Durchfuhr seine normale Höhe erreichte, wie denn auch die allermeisten anderen Eisenartikel 1873—76 eine bedeutende Erhöhung der Durchfuhr bezw. ein Sinken des Eingangs zum Verbleib im Vergleich zum Gesammteingang zeigen. So betrug z. B. der Eingang zum Verbleib in Prozenten des Gesammteingangs für

	Schmiedeeisen	Winkeleisen	Platten und Bleche	Röhren
1872	35	69	54	29
1873	62	82	66	58
1874	52	63	50	55
1875	52	35	45	47
1876	40	60	38	34

Wir werden also die beiden Jahre 1872 und 1873 als Ausnahmen ansehen müssen und den Durchschnitt der Jahre 1867—71 (72 % der Gesammteinfuhr als Eingang zum Verbleib, 28 % als Durchfuhr) auf die Berechnung für die Jahre 1874—76 anzuwenden haben, wobei wir freilich uns bewusst sind, nur annähernd richtige Grössen zu erhalten. Für 1873 ist die Durchfuhr bezw. der Gesammteingang der ersten drei Quartale nicht besonders nachgewiesen, und wird man am besten die als Einfuhr deklarirte Durchfuhr des letzten Quartals als zu wenig bestimmbar ganz ausser Acht lassen.

Nach diesen Grundsätzen bearbeitet (wobei zu bemerken ist, dass der Gesammteingang von Roheisen 1874: 10 634 060 — 1875: 12 165 283 — 1876: 11 470 683 Zentner betrug), verändert sich unsere Tabelle wie folgt:

2. Roheisen (Masseln).

Jahr	Gesammtbedarf	Antheil der Einfuhr		Antheil der Produktion	
	Tausend Ztr.	pZt.	Tausend Ztr.	pZt.	Tausend Ztr.
1865	22 111	15,5	3 443	84,5	18 668
1867	21 987	10,2	2 244	89,8	19 743
1869	30 782	11,8	3 642	88,2	27 140
1871	38 287	23	8 457	77	29 830
1872	50 936	24,3	12 395	75,7	38 541
1873	57 291	24,1	13 809	75,9	43 482
1874	44 784	17,1	7 657	82,9	37 127
1875	48 394	18,1	8 759	81,9	39 635
1876	44 289	18,6	8 259	81,4	36 030

3. Stahl.

Jahr	Gesammtbedarf	Einfuhr pZt.	Einfuhr Tausend Ztr.	Produktion pZt.	Produktion Tausend Ztr.
1865	2 043	2,5	52	97,5	1 991
1867	2 498	1,8	46	98,2	2 452
1869	3 284	1,7	58	98,3	3 226
1871	5 076	1,1	57	98,9	5 019
1872	6 353	1,7	108	98,3	6 245
1873	6 177	2,01	124	97,99	6 053
1874	7 191	1,4	106	98,6	7 085
1875	7 158	1,5	110	98,5	7 048
1876	7 637	1,3	79	98,7	7 558

4. Eisenbahnschienen.

Jahr	Gesammtbedarf	Einfuhr pZt.	Einfuhr Tausend Ztr.	Produktion pZt.	Produktion Tausend Ztr.
1867	—	—	48	—	—
1869	—	—	46	—	—
1871	9 083	1,0	102	99,0	8 981
1872	10 236	2,2	234	97,8	10 002
1873	12 336	7,2	891	92,8	11 445
1874	12 229	1,4	172	98,6	12 057
1875	9 529	1,4	139	98,6	9 390
1876	7 614	0,17	14	99,83	7 600

5. Eisen- und Stahldraht[98].

Jahr	Gesammtbedarf	Einfuhr pZt.	Einfuhr Tausend Ztr.	Produktion pZt.	Produktion Tausend Ztr.
1867	647	2,1	14	97,9	633
1869	927	2,1	20	97,9	907
1871	1 346	1,7	25	98,3	1 321
1872	2 105	2,4	51	97,6	2 054
1873	1 551	3,6	56	96,4	1 495
1874	1 802	2,1	39	97,9	1 763
1875	2 474	1,8	44	98,2	2 430
1876	2 700	1,8	50	98,2	2 650

6. Schwarzblech und Stahlblech.

(Für die Einfuhr ist hierher „Eisen- und Stahl-Blech und -Platten“, („auch gefirnisst und polirt“), gerechnet worden, für die Produktion aber sind die „schweren Platten“ nicht mitgezählt worden, so dass die letztere zu niedrig erscheint.)

Jahr	Gesammtbedarf	Antheil der			
		Einfuhr		Produktion	
	Tausend Ztr.	pZt.	Tausend Ztr.	pZt.	Tausend Ztr.
1867	—	—	34	—	—
1869	—	—	35	—	—
1871	1 940	5,7	111	94,3	1 829
1872	2 522	10,5	265	89,5	2 257
1873	2 350	21,7	511	78,3	1 839
1874	2 304	7,6	177	92,4	2 127
1875	2 467	5,8	133	94,7	2 334
1876	2 252	4,1	93	95,9	2 159
7. Weissblech.					
1867	—	—	4	—	—
1869	—	—	6	—	—
1871	239	8,5	21	91,5	218
1872	205	23,0	47	77,0	158
1873	154	13,3	20	86,7	134
1874	201	24,3	50	75,7	151
1875	214	36,0	77	64,0	137
1876	195	34,0	67	66,0	128
8. Gezogene Röhren.					
1867	—	—	23	—	—
1869	—	—	13	—	—
1871	97	56	55	44	42
1872	151	66	89	34	62
1873	198	64	127	36	71
1874	159	51	81	49	78
1875	131	62	81	38	50
1876	133	36	48	64	85
9. Winkeleisen, [-Eisen, einfaches und doppeltes T-Eisen. (In der Produktionsstatistik als Profileisen zu Bauzwecken, Brücken etc. nachgewiesen.)					
1871[90])	1 335	8,8	118	91,2	1 217
1872	1 991	8,1	161	91,9	1 830
1873	2 230	19,5	428	80,5	1 802
1874	2 058	8,3	171	91,7	1 887
1875	2 084	5,8	121	94,2	1 963
1876	2 182	1,9	43	98,1	2 139

Die übrigen Produkte der Eisenindustrie, insbesondere die der Giessereien sind entweder für die Einfuhr und für die Produktion in Kategorien nachgewiesen, welche sich nicht decken, und können daher auch nicht speziell verglichen werden; oder es existirt für dieselben, wie z. B. für die Produkte der Kleineisenindustrie und für die Maschinen überhaupt keine Produktionsstatistik. Für diese Artikel bleibt nichts übrig als die Produktions- bezw. die Einfuhrnachweisungen je für sich zu prüfen, wie dies für die letzteren bereits oben S. 162 geschehen ist.

Den Einfluss der Zollgesetzgebung in den nächstvorstehenden Tabellen zu erkennen, ist wegen der mitwirkenden, tiefgehenden allgemeinen wirthschaftlichen Bewegungen der von uns behandelten Periode nicht ganz leicht.

Die zweite Hälfte der sechziger Jahre Jahre verlief zwar sehr ruhig, aber gerade für diese Zeit war eine gleich ausgedehnte Gegenüberstellung der Einfuhr und Produktion wie für 1871—1876 nicht möglich. Die Jahre 1871—1873 müssen wegen des zu dieser Zeit rapide steigenden Bedarfs von vornherein als exzeptionell angesehen werden, und nichts wäre verkehrter, als die gesteigerte Einfuhr dieser Periode auf die Herabsetzung der Eisenzölle im Jahre 1870 zurückzuführen. Die Preise wurden auf eine Höhe getrieben, dass selbst zu gewöhnlichen Zeiten prohibitiv wirkende Zölle ihre Bedeutung verloren haben würden. Die Zollreform vom Oktober 1873 endlich traf mit dem Ausbruch einer allgemeinen Krisis fast zusammen, und diese erschütterte gerade die Eisenindustrie auf das Furchtbarste. Während einer solchen Zeit wird bei dem allgemeinen Mangel an Absatz die innere wie die auswärtige Konkurrenz auf das Aeusserste angespannt, der Export aller Länder möglichst forcirt, der Einfluss der ausländischen Mitbewerbung doppelt heftig empfunden und beklagt, wie wir letzteres bei Besprechung der Reichstagsverhandlungen kennen gelernt haben. In der That ist es unter solchen Umständen oft nicht leicht, das Mass des Einflusses der inländischen und der auswärtigen Konkurrenz zu bestimmen und auseinander zu halten. Indessen geben die vorstehend entwickelten Tabellen einen sehr guten Einblick in das Verhältniss beider zu einander; sie lassen zwar nicht unmittelbar die Schwere und den Druck der Konkurrenz, wohl aber den Umfang erkennen, bis zu welchem die Produktion durch die Einfuhr oder umgekehrt diese durch jene zurückgedrängt worden ist. Ein direkter Vergleich der Konkurrenzverhältnisse der Jahre 1874—1876 mit denjenigen der Periode 1871—1873 würde nun ein ganz schiefes Resultat ergeben, eher eignen sich die Jahre 1865—1870 dazu. Jedenfalls müssen wir als normalen Hergang die oben gefundene Regel betrachten, dass während einer Krisis, welche einem allgemeinen Aufschwung folgt, mit Rücksicht auf die erfolgte grosse Ausdehnung der inländischen Produktionsfähig-

keit die Einfuhr stärker als die Produktion zurückgeht, bezw. dass der Antheil der Einfuhr an der Deckung des Bedarfs sich gegen die Zeit der geschäftlichen Prosperität verringert.

Wir können dies auch bei sämmtlichen Artikeln mit alleiniger Ausnahme des Weissblechs beobachten. Eine bedeutende Konkurrenz des Auslandes fand aber ausserdem fortdauernd für gezogene Röhren und eine zwar geringere, aber doch noch recht beträchtliche für Roheisen statt. Sehr mässig war sie für die Fabrikation von Schwarzblech und Winkeleisen und für den Erzbergbau, ganz unbedeutend für Stahl, Schienen und Draht.

Diesem trockenen Inhalt der vorliegenden statistischen Einfuhr- und Produktionsnachweise müssen wir suchen, gleichsam Fleisch und Blut, d. h. einen anschaulichen und lebendigen Inhalt zu verleihen, indem wir die einzelnen Zweige der Eisenindustrie von der Erzgewinnung an bis hinauf zum Maschinenbau in ihrem Verhältniss zum konkurrirenden Auslande genauer beleuchten. Dabei vermag die Eisenenquête von 1878 wesentliche Aufklärungen über die verschiedensten Einzelheiten zu geben. Die eigentliche Grundlage unserer Untersuchung aber müssen die statistischen Aufnahmen bleiben, deren Objektivität jedenfalls unzweifelhaft ist und deren Zuverlässigkeit — bis 1876 auch für die Einfuhr — eine befriedigende genannt werden kann. —

Deutschlands Eisenindustrie beruht auf einem grossen Reichthum von Eisenerzen, zum Theil von vorzüglicher Qualität, man kann mit Sicherheit annehmen, dass es in dieser Beziehung hinter keinem seiner Konkurrenzländer beträchtlich zurücksteht, und die verhältnissmässig unbedeutende Erzeinfuhr, unter welcher übrigens noch die ganze Durchfuhr inbegriffen ist, entspricht dieser Situation.

Jedoch steht Deutschland darin Grossbritannien gegenüber in Nachtheil, dass einige seiner wichtigsten Eisenreviere wie Nassau, das Siegener Land, Lothringen und Luxemburg von den Kohlengebieten in ziemlicher Entfernung liegen, und dass seine Thon- und Kohleneisensteine in den grossen Steinkohlenbecken nicht in ausreichenden Mengen auftreten. Sodann machte das verhältnissmässig geringe Vorkommen von phosphorfreien Erzen, die bei dem lebhaften Aufschwunge der Bessemerstahlindustrie ein sehr gesuchter Artikel wurden, grössere Bezüge aus Elba, Algier, Spanien und Galizien zur Mischung mit den einheimischen Erzen erforderlich. So kamen z. B. 1876 von der Gesammteinfuhr (3950 Tausend Zentner) allein über die niederländische Grenze, also meist aus den drei erstgenannten Ländern 2346 und aus Oesterreich 924 Tausend Zentner. Indessen waren alle anderen, in grösserem Umfang Stahl produzirenden Länder gleichfalls auf derartige Er-

gänzungen ihrer Erzvorräthe angewiesen, Grossbritannien jedoch, dessen Rotheisenerze in Cumberland sich durch ihren geringen Phosphorgehalt auszeichnen, etwas weniger als Deutschland. An Spatheisensteinen, welche ein vorzügliches Material zur Spiegeleisendarstellung liefern, ist umgekehrt Deutschland weit reicher als Grossbritannien. Und auch das Spiegeleisen, welches seinen Haupterzeugungsort in dem Siegerlande hat und von da nach allen Ländern versandt wird, ist bekanntlich für den Bessemerprozess von grosser Bedeutung [99a]).

Ein direkter Vergleich zwischen den Erzschätzen in den verschiedenen Ländern lässt sich schwer anstellen; hingegen gewinnt man einen sehr guten Einblick in ihre Situation in dieser Beziehung aus einem Vergleich zwischen der von ihnen benöthigten Einfuhr und ihrer Produktion. Es betrug in je Tausend metr. Tonnen die Erz-Einfuhr und -Produktion sowie das prozentuale Verhältniss der ersteren zur Summe beider (dem Gesammtbedarf) in den zwei wichtigsten Konkurrenzländern Deutschlands [99b]), in

	England			Belgien		
	Einfuhr	Produktion	Prozentantheil der Einfuhr	Einfuhr	Produktion	Prozentantheil der Einfuhr
1869	133	11 693	1,1	552	628	46
1871	329	16 596	1,9	594	697	46
1872	814	16 850	4,6	790	750	51
1873	983	15 827	5,8	739	503	61
1874	766	15 082	4,8	739	527	59
1875	466	16 074	2,8	804	365	68
1876	686	17 111	3,8	671	269	71

Danach bezog England, abgesehen von den Jahren 1873—1874 pro rata etwas weniger fremde Erze — die wohl ausschliesslich aus Bessemererzen bestanden — als Deutschland. In Belgien dagegen erlitten die Grundlagen der dortigen Eisenindustrie seit einiger Zeit eine vollständige Verschiebung, die Erzproduktion nahm beständig ab, die Einfuhr deckte einen immer grösseren Theil, 1876 schon fast $^3/_4$ des gesammten Bedarfs, während noch ca. 15 Jahre zuvor die Provinz Namur allein ungefähr dasselbe Quantum geliefert hatte. Und zwar kam die Einfuhr hauptsächlich aus dem deutschen Zollgebiet. Nach der belgischen Statistik wurden 1876 von den 671 Tausend Tonnen Erz: 515 aus dem Grossherzogthum Luxemburg, 70 aus Frankreich, 46 aus Preussen, 24 aus Spanien und 8 Tausend aus Algerien bezogen. Für den Bezug spanischer und

algerischer Erze war Belgien ebenso wie England durch seine maritime Lage einigermassen begünstigt; aber vergeblich hat man während der Eisenenquête den Nachweis versucht, dass die Grundlagen der belgischen Eisenindustrie bessere seien als z. B. die der benachbarten deutschen Distrikte[100]). Und betreffs des englischen Erzbergbaues darf nicht unerwähnt bleiben, dass seine Selbstkosten durch die den Grundbesitzern zu gut kommenden Royalties bedeutend erhöht werden. Dieselben betragen 2—3 sh. pro Tonne Erz, was bei einem Preise von 12—14 sh. einem Aufschlage von 14—25 Proz. gleichkommt[101]). Der deutsche Eisenerzbergbau ist von Steuern durchaus nicht belästigt[102]) und wurde in der Enquête ausdrücklich konstatirt, dass derselbe sich durch die Gesetzgebung nach keiner Richtung beschwert erachtete[103]).

Aus den Verhältnissen in Belgien erklärt sich die auffallend lebhafte Steigerung der Erzausfuhr in Deutschland (vgl. Tab. XII Spalte I, 2). Es gingen nach der deutschen Statistik 1876 von den überhaupt ausgeführten 13 418 Tausend Zentnern über die Grenze von

Belgien	13 109	Tausend Zentner
Frankreich	208	„ „
Oesterreich	72	„ „

Kein Land der Erde ausser Spanien hat eine gleich grosse Erzausfuhr aufzuweisen als Deutschland, und mit Rücksicht auf die soeben genannte Veranlassung dieses Exports erscheint es doch etwas voreilig, gerade sie als Symptom oder Folge der schlechten Lage der deutschen Hüttenwerke anzusehen[104]).

Während ein Vergleich zwischen der Erzproduktion der einzelnen Länder wegen des verschiedenen Eisengehalts der Erze kein zutreffendes Bild vom Stande ihrer Eisengewinnung ergeben würde, zeigt die Roheisenproduktion dieselbe auf das Deutlichste. Und nimmt man noch die Kohlenförderung, nächst dem Erzbergbau die wichtigste Grundlage der Eisenindustrie, hinzu, so gewinnt man nicht nur einen Massstab für die Bedeutung dieser letzteren, sondern für die Entwicklung der gewerblichen und industriellen Verhältnisse in den einzelnen Ländern überhaupt. Die Kohlen- und Roheisen-Produktion stellte sich im Jahre 1873 wie folgt[105]):

Produktion der Erde.

1. Kohlen.

Namen der Länder	Produktion in Tonnen à 1000 Kilogr.	Prozent der Gesammtproduktion der Erde	Anzahl der Bewohner	Produktion pro Kopf der Bevölkerung in Kilogramm
Grossbritannien	129 049 015	48,3	31 801 912	4058
Deutsches Zollgebiet	46 145 193	17,3	41 330 000	1114
Frankreich	17 485 785	6,5	36 102 921	484
Belgien	15 778 401	5,9	5 087 105	3102
Oesterreich	10 269 820	3,8	35 912 755	331
Ungarn	1 634 254	0,6		
Schweden	52 543	0,02	4 250 402	12
Russland	1 171 907	0,5	71 174 198	16
Italien	97 000	0,03	26 811 584	4
Vereinigte Staaten von N.-A.	41 268 500	15,5	38 925 598	1060
Spanien	579 120	0,2	16 588 863	35
Portugal	18 288	0,01	3 990 570	5
Canada	387 800	0,2	3 718 745	104
Australien	1 016 000	0,4	4 438 000	228
Indien	508 000	0,2	266 047 700	2
Andere Länder	1 547 049	0,6	804 849 647	2
Summa:	267 008 675		1 391 030 000	193

2. Roheisen.

Namen der Länder	Produktion in Tonnen à 1000 Kilogr.	Prozent der Gesammtproduktion der Erde	Anzahl der Bewohner	Produktion pro Kopf der Bevölkerung in Kilogramm
Grossbritannien	6 671 514	44,3	31 801 912	209,8
Deutsches Zollgebiet	2 240 575	14,9	41 330 000	50,4
Frankreich	1 366 971	9,1	36 102 921	37,8
Belgien	607 373	4,0	5 087 105	119,4
Oesterreich	371 039	2,5	35 912 755	14,8
Ungarn	163 468	1,1		
Russland	384 661	2,5	71 174 198	5,4
Schweden	346 091	2,3	4 250 402	81,4
Vereinigte Staaten von N.-A.	2 601 528	17,2	38 925 598	66,8
Italien	74 618	0,5	26 811 584	2,7
Spanien	56 462	0,4	16 588 863	3,4
Schweiz	7 112	0,05	2 669 147	2,6
Canada	20 320	0,1	3 718 745	5,4
Japan	9 144	0,1	33 110 503	0,3
Asien	40 640	0,3	765 109 497	0,05
Afrika	26 416	0,2	203 300 000	0,1
Südamerika	68 956	0,4	25 536 600	2,5
Australien	10 160	0,1	4 438 000	2,3
Andere Länder	—	—	45 162 170	—
Summa:	15 067 048		1 391 030 000	10,8

Diese Zahlen lassen einerseits das bedeutende Uebergewicht Grossbritanniens, andrerseits aber auch den hohen Rang erkennen, welchen Deutschlands Kohlen- und Eisenindustrie den anderen Ländern gegenüber, so weit sie überhaupt zu der produzirenden Gruppe gerechnet werden können, einnimmt. Abgesehen von Grossbritannien steht ihrem absoluten Umfange nach Deutschlands Kohlenproduktion an erster und seine Roheisenerzeugung gleich nach Nordamerika an zweiter Stelle. Hingegen folgt nach der auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Produktion in beiden Beziehungen zunächst Belgien. direkt hinter Grossbritannien, und wird nach dieser Berechnungsart der Umfang der deutschen und nordamerikanischen Eisengewinnung auch von derjenigen Schwedens übertroffen.

Während aber die deutsche Kohlenproduktion die gleiche Bedeutung gegenüber den anderen Ländern schon lange gehabt hatte, datirt die grosse Entfaltung der deutschen Roheisen-Erzeugung erst aus jüngerer Zeit. Bis 1868 war dieselbe von der französischen Eisenproduktion übertroffen worden, und zeigt sie seit dem Jahre 1865 die schnellste Entwicklung von allen Staaten ausser Nordamerika. Es betrug nach Lindheim [106]) die Roheisenproduktion (in Tonnen zu 1000 Kilo) und die prozentuale Steigerung derselben in .

	1865	1874	Steigerung pZt.
Deutschland	988 191	1 906 262	93
Oesterreich-Ungarn .	292 313	483 857	65
Frankreich	1 203 710	1 387 990	15
England	4 896 362	6 087 271	24
Belgien	470 767	532 790	13
Nordamerika . . .	844 945	2 439 298	188
Russland	263 052	326 365	24

Die Steigerung der deutschen Produktion von 1865 auf 1873 betrug (bei einem Quantum von 2 240 575 Tonnen in diesem Jahre) 126 Prozent und mit Abzug der elsass-lothringischen Eisengewinnung (1874: 251 419, 1873: 270 468 Tonnen), 1874: 67 und 1873: 99 Prozent.

Dieser grossen Entfaltung der deutschen Roheisenindustrie entsprach naturgemäss auch eine tiefgreifende Aenderung ihrer Stellung im Welthandel. Der Export von Roh- und Alteisen aus Deutschland betrug

	Tonnen	Zunahmeverhältniss
1865	10 418	100
1869	101 857	977
1875	338 989	3254

und mit Abzug der Duchfuhr in einem Betrage von 28 % des Gesammteingangs (vgl. oben S. 165)

1875 165 539 Tonnen bezw. 1588 Prozent

des Standes von 1865. Kein Land der Erde hat nur annähernd eine gleiche Entwicklung aufzuweisen.

Abgesehen von Grossbritannien, welchem allerdings gerade in der Roheisen-Produktion und -Ausfuhr ein ganz gewaltiges Uebergewicht zukommt, überholte Deutschland alle anderen Länder bei weitem. Der Export betrug in Tonnen zu 1000 Kil. (20 Zentner)

aus	1873		1875	
	Roheisen	Alteisen	Roheisen	Alteisen
Deutschland . .	135 417	18 049	322 222	16 767
Grossbritannien . .	1 160 338		962 992	
Belgien	27 208		15 672	
Frankreich	46 385		14 973	
Oesterreich-Ungarn .	2 065		10 727	
Schweden	62 728		48 742	
Russland	3 714		5 609	
Nordamerika . . .	2 861		16 040	

Vor Allem fällt hierbei die geringe Bedeutung des belgischen Eisenexports auf, welcher in den vierziger und Anfang der fünfziger Jahre den deutschen Werken eine die englische Roheiseneinfuhr übersteigende Konkurrenz gemacht hatte (siehe oben S. 79). Noch 1850 hatte die belgische Roheisen-Ausfuhr 92 345 Tonnen betragen und war seitdem beständig zurückgegangen.

Trotzdem nun die beobachtete grossartige Steigerung der Produktionsfähigkeit Deutschlands hauptsächlich in die Jahre 1871—73 fiel — die Zahl der in Betrieb befindlichen Hochöfen war 1871: 306, 1872: 348, 1873: 379[107]) —, wurde seit Ausbruch der Krisis (der S. 166 gegebenen Tabelle 2 zufolge) nicht nur absolut, sondern auch im Verhältniss zum Gesammtbedarf bedeutend mehr fremdes Roheisen nach Deutschland bezogen als bis zum Jahre 1869. Nach dem Ablauf der grossen Springfluth des Bedarfs von 1871—73 wäre der umgekehrte Fall der normale gewesen. Dass diese Erscheinung mit der Aufhebung des Roheisenzolls im Oktober 1873 zusammenhing, erscheint nicht zweifelhaft, wenn man bedenkt, dass der letztere noch 1869 (bei einem Durchschnittspreise von 2,65 M. p. Zentner schottischen Roheisens) 19 % des Werths betragen hatte. Nur darf die Zollbefreiung des Roheisens nicht als einziger Grund der Zunahme der Einfuhr angesehen werden. Vielmehr lassen die folgenden Tabellen, welche nach der amtlichen Produktionsstatistik die Verwendung des eingeführten und einheimischen Roheisens bis zu einem gewissen Grade zahlenmässig nachweisen, die sehr wesentliche Mitwirkung rein ökonomischer und technischer Vorgänge erkennen. Es verbrauchten an Roheisen:

1. Die Eisengiessereien

	inländisches Ztr.	pZt.	ausländisches Ztr.	pZt.
1871	1 520 339	27,2	4 087 181	72,8
1872	1 856 184	22,4	6 452 924	77,7
1873	1 992 878*	22,3	6 877 192	77,6
1874	2 305 644	27,3	6 168 468	72,7
1875	2 322 033	27,1	6 220 253	72,9
1876	1 848 158	24.2	5 734 354	75,8

2. Die Eisen-Frisch- und Streckwerke

1871	22 520 358	96,6	837 648	3,4
1872	28 108 351	96,5	1 034 202	3,5
1873	28 485 948	94,9	1 536 159	5,1
1874	29 783 766	98,1	594 998	1,9
1875	27 230 703	97,5	709 089	2,5
1876	24 782 004	98,2	270 608	1,8

3. Die Rohstahlhütten

1871	2 637 132	94,0	185 245	6,0
1872	2 994 848	85,0	523 862	15,0
1873	2 188 247	81,3	508 795	18,7
1874	2 899 921	73,9	1 027 346	26,1
1875	2 501 694	76,9	752 742	23,1
1876	2 490 309	70,0	1 067 950	30,0

Danach verbrauchten die einheimischen Giessereien, wie wir das schon in den früheren Perioden beobachtet haben, hauptsächlich fremdes Roheisen. Die Bezirke Lothringen, Koblenz, Aachen und Oppeln machten hierin der Produktionsstatistik zufolge von allen deutschen Landen die einzige Ausnahme. Selbst in den Haupteisendistrikten überwog der Verbrauch fremden Gussmaterials.

Indessen ist der Roheisenverbrauch in den Giessereien geringfügig im Vergleich zu dem in den Frisch- und Streckwerken. Wie wir im vorigen Kapitel sahen, hatten die deutschen Hochöfen in den fünfziger Jahren die Konkurrenz des britischen Frischroheisens verdrängt, und diese Position behaupteten sie auch in dem letzten Jahrzehnt.

Was die Verwendung des Roheisens zur Stahlfabrikation anlangt, so beziehen sich die obigen Angaben nur auf den Konsum der Rohstahlhütten, d. h. derjenigen Werke, welche Rohstahl aus Rohstahleisen, Roheisen und Stabeisen darstellten und verarbeiteten, ohne Gussstahl daraus zu schmelzen, während der Roheisenverbrauch der Gussstahlhütten nicht nachgewiesen ist. Dieser war aber ein sehr bedeutender. So

wurden z. B. 1876: 5 419 111 Zentner Rohstahl auf den Gussstahlhütten dargestellt und hiezu nach den Berechnungen des Kais. statist. Amts [108]) 7 741 587 Zentner Roheisen verbraucht. Nimmt man an, dass das letztere im selben Verhältniss vom In- und Auslande bezogen wurde wie das in den Rohstahlhütten verarbeitete Roheisen, so würden für 1876 nicht weniger als 2 322 476 Zentner als Einfuhr für die Gussstahlhütten zu rechnen sein und sich als Gesammtverbrauch ausländischen Roheisens für die Stahlindustrie in diesem Jahre 3 390 426 Ztr. ergeben, ein Quantum, welches mit dem von 1877 an nachgewiesenen Verbrauch zum Zweck der Herstellung von Flusseisen ziemlich übereinstimmt (vgl. unten S. 217).

Es erhellt also jedenfalls, dass die Roheiseneinfuhr fast ausschliesslich zum Zwecke der Gusswaaren- und Stahlfabrikation erfolgte. Während aber die von jeher sehr bedeutenden und im ganzen Lande verbreiteten deutschen Giessereien schon seit den vierziger Jahren (vgl. oben S. 62) überwiegend schottisches Roheisen verarbeiteten, war der Umfang der deutschen Stahlfabrikation bis zum Schluss der sechziger Jahre viel zu gering gewesen, als dass ihre Bezüge von ausländischem Roheisen sehr hätten ins Gewicht fallen können. Die Zunahme der letzteren geht naturgemäss parallel mit der grossartigen Entwicklung der deutschen Stahlindustrie in den letzten zehn Jahren, die wir sogleich zu beobachten Gelegenheit haben werden. Während der vom Auslande bezogene Theil des Giessereiroheisenverbrauchs nach der vorstehenden Tabelle von von 1871—76 fast durchaus der gleiche blieb, war der Antheil des zur Rohstahlbereitung erforderten fremden Roheisens in ununterbrochenem und sehr raschem Wachsthum begriffen. Da man nun sicher annehmen kann, dass derselbe noch während der sechziger Jahre ein sehr geringer, der Prozentantheil des Giessereiroheisens aber schon damals ungefähr der gleiche wie in den späteren Jahren war, so ergibt sich der Schluss, dass die Steigerung der Roheiseneinfuhr (in ihrem Verhältniss zum Gesammtverbrauch von Roheisen) seit 1869, hauptsächlich, wenn nicht ausschliesslich, in dem vermehrten Bezuge der Stahlfabrikation und in der Entwicklung der letzteren ihren Grund hat. Der Einfluss der Aufhebung des Roheisenzolls reduzirt sich also darauf, dass dieselbe diesen Vorgang erleichterte und beförderte. Warum aber die schon seit langer Zeit gleich umfangreiche Einfuhr von Giessereiroheisen gerade jetzt besonders lebhaft empfunden wurde, wird sich im weiteren Verlaufe der Darstellung ergeben.

Bei der Zerlegung der Roheisenproduktion in ihre Bestandtheile — zum Guss, zum Verfrischen, zur Stahlbereitung — ist zu ersehen, dass die Einfuhr naturgemäss wesentlich eine Ergänzung der in der einheimischen Produktion vorhandenen Lücken war.

Es wurden in Deutschland — von 1872 ab einschliesslich Elsass-Lothringen und von 1874 ab einschliesslich Luxemburg — an Roheisenmasseln in je tausend Zentnern erzeugt:

	Zur Giesserei	Zum Verfrischen	Zur Stahlbereitung
1871	1324	20 710	4939
1872	2288	27 665	4977
1873	2633	29 334	6365
1874	2475	29 338	5313
1875	2345	32 375	4913
1876	2347	26 875	6828

Von den angegebenen Grössen kamen auf

		Zur Giesserei	Zum Verfrischen	Zur Stahlbereitung
Elsass-Lothringen	1872	518	3760	42
Luxemburg . .	1874	61	4860	—

Demnach bestand die deutsche Roheisenproduktion ganz überwiegend aus Frischroheisen, sehr viel geringer war die Erzeugung von Rohstahleisen und verhältnissmässig ganz unbedeutend die von Giessereiroheisen. Die Einfuhr aber bewegte sich, wie wir sahen, genau im umgekehrten Verhältniss.

Zugleich geht hieraus hervor, dass die oben konstatirte sehr umfangreiche Ausfuhr hauptsächlich aus Puddeleisen bestand; dasselbe hatte seine billigsten Produktionsstätten in Lothringen und Luxemburg, und dies waren auch, wie sich zugleich aus der westlichen Richtung der Ausfuhr ergibt, die wichtigsten Exportländer.

Als Bezugsquelle von ausländischem Roheisen kam für Deutschland fast ausschliesslich Grossbritannien in Betracht. Nach der englischen Statistik, deren Nachweise im Einzelnen wiederzugeben, zuviel Raum in Anspruch nehmen würde, war eben Deutschland seit 1871 dessen Hauptabnehmer, während bis dahin die amerikanischen Bezüge die deutschen übertroffen hatten. Unsere Handelsstatistik gibt die Roheiseneinfuhr des Jahres 1876 auf 11 422 674 Zentner an, und davon kamen über die Seeküste, einschliesslich Holland, nicht weniger als 9 410 505 Zentner, welche ganz überwiegend als englische Ausfuhr angesehen werden müssen. Aus Belgien kamen 1 721 988, aus Frankreich 191 501, aus Oesterreich 84 125 Zentner. Die für Belgien angegebene Zahl ist ebenfalls hauptsächlich als englische Durchfuhr anzusehen; denn Belgien exportirte nur ganz unbedeutend nach Deutschland, während es umgekehrt von dort beträchtliche Mengen Roheisen bezog. So betrug nach der belgischen Statistik[109]) 1876

	die dortige Einfuhr aus	die Ausfuhr nach
Luxemburg	1 567 780 Ztr.	13 820 Ztr.
Preussen	553 720 „	
Hamburg		2 700 „
England	1 761 000 „	15 980 „
den Niederlanden . .	210 500 „	6100 „
Schweden u. Norwegen	38 300 „	
Frankreich		109 280 „
Im Ganzen	4 145 200 „	189 520 „

Worauf im Einzelnen das Uebergewicht der britischen über die deutsche Eisenproduktion beruhte, wird in Verbindung mit der Besprechung der einzelnen Zweige der Roheisenverarbeitung zu erörtern sein; hierzu gehen wir nunmehr über.

Als Hauptvorzug des schottischen und des englischen (Middlesborough-) Roheisens zur Giesserei, welche wir zunächst behandeln, ist die ausserordentliche Gleichmässigkeit der dortigen Marken zu betrachten, welche für den Eisengiesser das wesentlichste Erforderniss ist, um ein gleichmässiges Fabrikat liefern zu können. Hingegen heben die in der Enquête von 1878 vernommenen Sachverständigen fast einstimmig hervor, dass das deutsche Giessereiroheisen zwar durchschnittlich von guter Qualität sei, aber gerade die Konstanz in den einzelnen Lieferungen vermissen lasse. Der Vorsitzende des Vereins deutscher Eisengiessereien, Herr Tenge, führt diesen Unterschied darauf zurück, dass Schottland und Wales gleichmässige Erze aus eigenen Zechen verhütten, während Rheinland und Westfalen grossentheils ihren Bedarf an Erzen von verschiedenen Stellen zusammenkaufen müssen. Die Gleichmässigkeit der Lieferung käme bei der Erzeugung und Verwendung von weissem Puddeleisen nicht so sehr in Betracht, und da bei letzterem auch der Koksverbrauch geringer sei, zudem der Abschluss grosser Posten, unter Umständen der ganzen Produktion an die Walzwerke die Fabrikation und das Geschäft erleichtere, so habe man sich vorzugsweise auf Puddelstatt auf Giessereieisen gelegt[110]). Thatsache ist jedenfalls, dass die Giessereieisenproduktion in Deutschland eine sehr geringfügige war, den Bedarf in keiner Weise deckte und theurer arbeitete als die britische Konkurrenz. Trotzdem hatte seit den vierziger Jahren der Fortschritt der Gusswaarenproduktion gerade in dem Uebergang zur Kupolofengiesserei bestanden, während, wie wir in den vorhergehenden Kapiteln (S. 86, 93, 119 u. 123) gesehen haben, die Erzeugung von Gusswaaren direkt aus dem Hochofen immer mehr durch die Konkurrenz der eigentlichen Giessereien zurückgedrängt wurde. Und dies Verhältniss änderte sich in neuerer Zeit keineswegs. Es wurden an Gusswaaren hergestellt:

	1864				1873			
Aus Erzen	1 140 150	Ztr.	23	Proz.	1 330 325	Ztr.	11	Proz.
„ Roheisen	3 814 737	„	77	„	10 482 743	„	89	„

	1876			
Aus Erzen	897 757	Zentner	9	Prozent
„ Roheisen	8 722 081	„	91	„

Es ist nun gewiss als eine merkwürdige Erscheinung anzusehen, dass die Situation der über das ganze Reich verbreiteten und auch in den östlichen Provinzen nicht unbedeutenden Giessereien, obwohl sie in der Hauptsache fremdes Material verarbeiteten, seit Langem eine ziemlich günstige gewesen war. Freilich war das Wachsthum der Produktion in den sechziger Jahren kein sehr rasches (vgl. Tab. XI), um so rapider aber 1870—1873. In dieser Zeit stieg dieselbe auf mehr als das Doppelte ihres bisherigen Umfangs, die Anzahl der vorhandenen Werke betrug 1869: 441, 1873 aber nicht weniger als 783 (worunter 31 reichsländische und 3 luxemburgische). Der seit 1874 eintretende, ununterbrochene Rückgang des produzirten Quantums zeigt umgekehrt die sehr traurige Geschäftslage dieser Periode.

Dieselbe hing indessen mit Zollverhältnissen wohl nicht zusammen. Denn die Gusswaarenindustrie besass an einem Zoll von 1 bezw. 2,50 und 12 Mark für ganz grobe, grobe und feine Waaren von 1873—76 noch einen ziemlich beträchtlichen Schutz gegen die fremde Konkurrenz, der um so wirksamer sein musste, als die Giessereien jetzt ihr Rohmaterial ohne Zollbelastung beziehen konnten. Es ist zwar ein direkter Vergleich zwischen der betreffenden Einfuhr und Produktion nicht möglich, aber es ergibt sich schon aus dem Verhältniss des gesammten Imports von Eisen- und Stahlwaaren zur Gusswaarenproduktion, dass der Einfluss der Einfuhr kein sehr tiefgreifender gewesen sein kann [111]). Nur wurden, abgesehen von vereinzelten anderen Artikeln, wie die verschiedenen Submissionen zeigen, die Preise der gusseisernen Röhren schon damals im Osten durch England, hauptsächlich aber im Westen unter dem Einfluss der dort bewilligten Ausfuhrvergütungen durch Frankreich erheblich gedrückt. Der Einfuhr aber stand eine sehr beträchtliche Ausfuhr gegenüber, wie folgende Zusammenstellung für ganz groben Eisenguss, grobe Eisen- und Stahlwaaren und zu Maschinen und Wagen roh vorgeschmiedetes Eisen ergibt (Gewichtseinheit 1000 Zentner):

	Einfuhr	Ausfuhr
1867	195	673
1869	385	896
1872	1 063	1 130
1873	1 416	946

	Einfuhr	Ausfuhr
1874	824	1 190
1875	748	1 370
1876	697	1 630

Der Entwicklung der Materialeisenfabrikation im weitesten Sinne dieses Begriffs wurde ihr Gepräge verliehen durch die epochemachenden Erfindungen, welche die Neuzeit in der Herstellung des Stahls bezw. des Flusseisens aufzuweisen hat. Im Allgemeinen liegen die wesentlichsten Fortschritte des Berg- und Hüttenwesens während der beiden letzten Jahrzehnte weit weniger in der Aufstellung und Benutzung neuer Methoden und Apparate als in der Steigerung der Produktionsfähigkeit, wie man sie beim Bergbau durch Anwendung starker Maschinenkräfte, beim Hochofenbetriebe durch grosse Dimensionen der Oefen, reichliche Menge und hohe Temperatur des Windes, Vermeidung von Stillständen etc. erreicht hat. In der Stahlfabrikation dagegen machte zunächst Bessemer durch seine berühmte Erfindung dem Tiegelgussstahl Konkurrenz, dann brachte Siemens seine Gasfeuerung und im Verein mit Martin den Schmelzprozess auf offenem Herde in Anwendung. Die neuen Methoden, besonders und zuerst die Erfindung Bessemers, brachten eine wahre Revolution in der gesammten Eisenindustrie hervor. Während der Gussstahl früher nur in kleinen Mengen von 60 Pfd. Inhalt mittels eines vierstündigen Schmelzprozesses erzeugt werden konnte, benützte Bessemer anfänglich Konverter von 4 Tons = 80 Zentner Inhalt und machte damit täglich 4 Chargen = 320 Zentner pro Tag und Konverter; später vergrösserte er seine Konverter bis auf 8 Tons und durch Verstärkung der Gebläsemaschinen, verschiedene Verbesserungen der Konstruktion und bei wachsender Geschicklichkeit der Arbeiter wurde eine Verdoppelung der Chargen ermöglicht, wodurch sich die Leistungsfähigkeit eines Konventers von 320 auf 1280 Zentner pro Tag steigerte[112]).

Man machte jetzt u. a. Stahlschienen von 8 und 9 Meter Länge, denen die zwei- und dreifache Haltbarkeit der eisernen zukam und deren Verwendung trotz der etwas höheren Kosten eine effective Ersparniss ergab. Seit Ende der sechziger Jahre fingen daher die Eisenbahnverwaltungen an, allmählich die Stahlschiene an Stelle der Eisenschiene einzuführen und bald nahm diese Bewegung eine grossartige Ausdehnung an. Auch die Maschinenindustrie verbrauchte in steigendem Masse Bessemermetall. Da somit das Eisen vielfältig und gerade in seinen Hauptverwendungen durch den Stahl verdrängt wurde, bemächtigten sich nicht nur die vorhandenen Stahlwerke der neuen Erfindungen, sondern auch die eigentliche Eisengrossindustrie sah sich genöthigt, wenn sie nicht den Markt verlieren wollte, die Stahlfabrikation mit aufzunehmen. In Folge

dessen stieg das in Deutschland produzirte Quantum Stahl von 1,9 Mill. Ztr. in 1865 auf 7,1 Mill. Ztr. in 1874.

Wie sehr aber auch in allen anderen Ländern die Produktion in die Höhe getrieben wurde, zeigt die folgende Zusammenstellung [113]). Es wurden an Stahl dargestellt in

	1869	1876		Steigerung	
Deutschland	161 319	377 910	Tonnen	134	Proz.
Frankreich	110 225	232 247	„	111	„
Belgien	3 699	71 758	„	1893	„
Oesterreich-Ungarn	20 722	89 926	„	334	„
Nordamerika	29 620	450 279	„	1 421	„
Russland	7 200	(1875:) 12 928	„	79	„

Die Angaben für Belgien und Oesterreich-Ungarn beziehen sich ausschliesslich auf Bessemermetall. Die Produktion Grossbritanniens wird für das Jahr 1876 auf 820 700 Tonnen geschätzt.

Die Produktion pro Kopf der Bevölkerung betrug 1876 [114]) in

Deutschland .	8,8	Kil.	Oesterreich . .	2,3	Kil.
Grossbritannien	25,0	„	Nordamerika . .	8,6	„
Frankreich . .	6,3	„	Russland . . .	0,2	„
Belgien . . .	13,2	„	Schweden . . .	4,8	„

Ueberall war es vor Allem die Ausbeutung der Bessemererfindung, welche zu der gewaltigen Ausdehnung der Stahlfabrikation Veranlassung gab. In Deutschland z. B. wurden nach den Angaben der Produktionsstatistik auf den Roh- und Gussstahlhütten zusammen an Rohstahl erzeugt

			darunter in Bessemeröfen			
1871	5 576 845	Ztr.	1 862 421	Ztr.	33,3	Proz.
1873	7 229 021	„	2 918 243	„	40,5	„
1876	8 350 193	„	5 769 150	„	69,3	„

Aus diesen Tabellen geht hervor, dass Deutschlands Stahlproduktion seit 1869 von der amerikanischen überholt wurde, unter den europäischen Staaten nahm sie aber hinter Grossbritannien bei weitem nach wie vor die erste Stelle ein; in ihrem Verhältniss zur Bevölkerungsziffer blieb sie hinter Belgien zurück, und an Schnelligkeit der Ausdehnung wurde sie sowohl von Amerika als von Belgien bedeutend übertroffen. Dass Deutschlands Stahlindustrie die Hauptschuld an der auf der ganzen Welt unzweifelhaft eingetretenen Ueberproduktion sowie an dem sodann erfolgten furchtbaren Rückschlage zugemessen werden soll, erscheint uns hiernach nicht ganz gerechtfertigt [115]).

Zu einer eigenartigen Erscheinung wurde die Einführung des Bessemerprozesses durch den Umstand, dass von allen über-

haupt in Betracht kommenden Ländern nur Oesterreich und Schweden (dessen letzteren Produktion aber einen nur unbedeutenden Umfang — 1875: 21 385 metr. Tonnen — hatte) die zu demselben erforderlichen phosphor- und schwefelfreien Erze in ausreichender Menge besassen. Alle anderen Staaten waren, wie bereits hervorgehoben (vgl. oben S. 169), auf den theueren Bezug von Erzen aus Elba, Afrika und Spanien angewiesen, wofür Belgien und Grossbritannien gewisse Frachtvortheile zukamen. Da aber das letztere auch selbst, namentlich in Westcumberland, ziemlich ausgedehnte Lager von phosphorfreien sogenannten Hämatiterzen besitzt, so war es in der Lage, aus eignem Material Bessemerroheisen zu erzeugen, und hieraus erklärt sich die beträchtliche Benutzung englischen Roheisens zur Stahlfabrikation in Deutschland wie auch in Belgien. Nur vereinzelt konnte deutsches Eisen ohne Zusatz englischen Hämatiteisens zur Stahlfabrikation verwandt werden, so z. B. das der Georgs-Marienhütte, der Laurahütte, des Phönix, das von Krupp aus seinen vortrefflichen Spatheisensteingruben unter Zuhilfenahme grosser Massen spanischer Erze gewonnene Eisen. Auf noch weniger Hüttenwerken aber stellte man Bessemerroheisen ganz aus deutschen Eisensteinen her, nämlich wiederum auf der Georgs-Marienhütte, ferner auf den der Maximilianshütte gehörigen Hochöfen zu Niederwellenborn in Thüringen, der Königin-Marienhütte bei Zwickau und den Siegerländer Hüttenwerken[116]). Es gehört zur Fabrikation des Bessemerroheisens eine schwer zu gewinnende jahrelange Praxis; nur allmählich gelang es daher den deutschen Werken, den Zusatz fremder Erze zu verringern und trotzdem ein auch im Auslande seiner Qualität wegen sehr geschätztes Fabrikat zu liefern. Zu statten kam ihnen hierbei, wie bereits bemerkt, das einheimische Spiegeleisen, von welchem bis gegen das Jahr 1873, solange die spanischen Erzexporte nicht in so ausgedehntem Masse herangezogen wurden, auch ziemliche Quantitäten nach England gegangen waren; und als dies später aufhörte, wurde doch noch immer ein ziemliches Quantum von Rohstahlschienen nach England exportirt[117]).

Wie sich der Stahlhandel der verschiedenen Staaten stellte, ist aus folgender Zusammenstellung zu ersehen. Es betrug 1875 die Ein- und Ausfuhr von Stahl in:

	Einfuhr	Ausfuhr	
Deutschland	5 489	10 586	Tonnen
Grossbritannien	7 629	30 336	„
Oesterreich-Ungarn	795	4 223	„
Frankreich	2 920	1 505	„
Belgien	4 323	5 741	„

Demnach hatten Grossbritannien und Deutschland sowohl die grösste Ein- als Ausfuhr. Das Verhältniss dieser zu jener war

in Belgien und in Frankreich viel weniger günstig als in Deutschland, wesentlich besser aber stellte es sich unzweifelhaft in Oesterreich. Im Jahre 1876 wurde die deutsche von der französischen und belgischen Einfuhr beträchtlich überstiegen, während in den früheren Jahren das Verhältniss der verschiedenen Länder dasselbe war wie im Jahre 1875. Wie verschwindend klein Deutschlands Stahleinfuhr im Vergleich zu seiner Produktion war, geht aus der oben S. 166 gegebenen Tabelle 3 hervor; an derselben war in erster Linie Oesterreich, in zweiter England betheiligt; so kamen 1876 bei einer Gesammteinfuhr von 79 Tausend Zentnern über die österreichische Grenze: 20, über die niederländische 18, über die französische 11, über Hamburg 11, über die belgische Grenze 4 Tausend Zentner. Namentlich wurde eine gewisse Specialität aus schwedischem Eisen hergestellten Gussstahls für Schneidewerkzeuge aus England, aber auch direkt schwedischer Stahl zum selben Zweck sowie für die Feilenfabrikation bezogen[117a]). Die Ausfuhr ging hauptsächlich über die See nach Russland, Italien etc., ausserdem nach Holland, Frankreich und Belgien. Unter allen Ländern, welche Stahl nach Belgien einführten, nahm Preussen weitaus den ersten Rang ein.

Die grossartige Entfaltung der Stahl- bezw. Flusseisenerzeugung vermittelst des Bessemerprozesses hatte zur Folge, dass ein grosser Theil der Konsumtion dem Schweisseisen entzogen wurde. Neue Verwendungen für das letztere zum Häuserbau, der Anlage von Trottoirs, oder zur Pflasterung, wie man es z. B. in Warschau versuchte, zu finden, hielt natürlich schwer. Am deutlichsten lässt sich die Verdrängung des Eisens bei der Schienenfabrikation verfolgen. Die Produktion betrug in Tonnen zu 1000 Kil. (20 Zentner)

	Eisenschienen	Stahlschienen
1871	320 619	128 406
1872	320 996	179 092
1873	385 601	186 643
1874	364 978	237 894
1875	227 976	241 505
1876	126 288	253 746

Während die Produktion von Eisenschienen 1871—76 eine Abnahme von 72 % erlitt, stieg die der Stahlschienen um 140 %. Dementsprechend blieb die Stabeisenproduktion überhaupt hinter der Entwicklung der übrigen Zweige der Eisenindustrie nicht unbeträchtlich zurück. Sie stieg 1873 und 1876 gegen den Stand des Jahres 1865 um das 2- und 1,5-fache, während die Stahlerzeugung in demselben Zeitraum auf das 3,5 bezw. 3,9, die Gusswaarenproduktion auf das 2,6 bezw. 2,2, die Produktion von Roheisen endlich auf das 2,2 bezw.

1,8fache ihres Umfangs vom Jahre 1865 sich ausdehnte (vgl. Tab. XI).

Diese tiefgehenden Umwandlungen der ganzen Eisenindustrie erklären zugleich wesentlich gewisse, oben beobachtete Vorgänge. Die Einschränkung in der Verwendbarkeit des Stabeisens übte nämlich einen fühlbaren Rückschlag aus auf die deutschen Hochöfen, deren Hauptprodukt gerade in weissem Puddelroheisen bestand. Ein Theil derselben sah sich genöthigt, zur Herstellung von Giessereiroheisen überzugehen. Es gehören aber Jahre dazu, um sich in eine neue Branche einzuarbeiten; den Vorsprung, den die Engländer in der Verfertigung eines ganz gleichartigen grauen Giessereieisens voraus hatten, einzuholen, hielt natürlich sehr schwer, und dies war der Grund, warum die britische Konkurrenz in diesem Zweige der Eisenindustrie, obwohl sie von jeher sehr gross gewesen war, erst jetzt als besonders drückend empfunden wurde. Es handelte sich aber hiebei weniger um eine Verdrängung der deutschen Industrie durch die britische, als umgekehrt um das Hinaustreiben der britischen Industrie aus einer Position, welche sie Jahrzehnte lang unbestritten behauptet hatte (vgl. oben S. 176).

Die grosse Erschütterung, welche die deutsche Stab- und Roheisenproduktion in Eolge der geschilderten Verhältnisse erlitt, wurde noch wesentlich verschärft durch den Hinzutritt Elsass-Lothringens. Die lothringische, auf den wohlfeilen Minetteerzen basirte Industrie stellte ebenfalls vorzugsweise Frischroheisen und gewöhnliches Puddeleisen her. Im Jahre 1876 z. B. kamen auf das Reichsland 3 965 580 Zentner oder 17 Prozent der ganzen deutschen Roheisenproduktion und 2 234 446 Zentner oder 12 Prozent der deutschen Produktion von gefrischtem Eisen. Diese grossen Massen ungemein billigen Eisens überragten bei weitem den Bedarf der neuerworbenen Landestheile und waren mit dem ganzen Ueberschuss auf die Konsumtion Deutschlands angewiesen, da ihr Absatz nach Frankreich durch die ihnen nach Westen und Süden gezogenen Zollgrenzen wesentlich eingeschränkt war.

Bei dem allgemeinen Ueberangebot im Inlande sah sich die Stabeisen- nnd Schienenindustrie seit 1874 genöthigt, mit allen Mitteln sich im Auslande Ersatz zu verschaffen, und der Export nahm in Folge dessen sehr grosse Dimensionen an. Es betrug die Ein- und Ausfuhr von:

1) geschmiedetem und gewalztem Eisen
(vom 1. Oktober 1873 ab einschliesslich des façonnirten):

	Einfuhr Ztr.	Ausfuhr Zt.	Mehrausfuhr Ztr.	Mehreinfuhr Ztr.
1867	90 621	94 408	3 787	—
1869	166 130	231 062	64 932	—
1871	519 448	266 259	—	253 189
1872	547 477	559 000	11 523	—
1873	837 917	229 000	—	608 917
1874	274 318	517 000	243 682	—
1875	231 419	872 000	640 581	—
1876	182 593	972 000	789 407	—

2) Radkranzeisen
(bis zum 1. Oktober 1873 einschliesslich des façonnirten Eisens):

	Einfuhr Ztr.	Ausfuhr Ztr.	Mehrausfuhr Ztr.
1872	26 022	103 027	77 005
1873	26 360	37 646	11 286
1874	4 849	99 310	94 461
1875	2 375	73 903	71 528
1876	3 211	46 741	43 530

3) Eisenbahnschienen:

	Einfuhr Ztr.	Ausfuhr Ztr.	Mehrausfuhr Ztr.
1867	48 328	86 021	38 693
1869	46 631	742 476	695 845
1871	102 196	835 856	733 660
1872	234 121	1 413 987	1 179 866
1873	891 564	1 413 651	522 087
1874	171 798	1 697 277	1 525 479
1875	138 734	2 444 485	2 305 751
1876	13 689	2 669 680	2 655 991

Sehr viel geringer war der Export von Winkeleisen und wurde derselbe von der Einfuhr übertroffen.

Für deutsches Stabeisen, Façoneisen, Bandeisen, Schienen und Träger waren Russland und Holland regelmässige Abnehmer, Qualitätsstabeisen wurde auch nach England ausgeführt [118]), ausserdem gingen ziemlich grosse Mengen von Handelseisen über See nach Asien, Südamerika etc.; auf neutralem Markt, z. B. in Russland hatten die Deutschen nur die englische Konkurrenz zu fürchten.

Andrerseits kam England mit Schienen und Walzeisen nach den Nord- und Ostseehäfen, mit Fein- und Bandeisen auch noch weiter ins Land bis nach Sachsen, ebenso drückte Belgien mit ordinärem Stabeisen und Baueisen den Markt

in den Hafenplätzen[119]). Aber im Ganzen genommen war die Einfuhr der verschiedenen Sorten Handelseisen, verglichen mit der Produktion des Inlandes und abgesehen von den schmiedeeisernen Röhren, eine sehr geringe, wie ganz direkt aus den oben S. 166 u. 167 entwickelten Tabellen 4 und 9 für Eisenbahnschienen, Winkel-, einfaches und doppeltes T-Eisen ersichtlich ist und wie es sich für die übrigen Artikel aus dem Verhältniss der Summe der gesammten nachgewiesenen Einfuhr dieser Gegenstände zu der in Tab. XI nachgewiesenen Produktion ergibt. Auch zeigen die vorstehend gegebenen Tabellen seit 1874 ein Sinken der Einfuhr von Stabeisen und Radkranzeisen. Besonders ist die Konkurrenz der belgischen Träger oft sehr übertrieben dargestellt worden. Die in der Enquête vernommenen Eisenhändler sagen übereinstimmend aus, dass sie zwar billiger als die deutschen (von Burbach, der „rothen Erde“ bei Aachen, von Lothringen, von der Laurahütte) seien, aber in der Qualität viel zu schlecht, als dass sie sich in Deutschland hätten einbürgern können. Man habe gleich nach der Zolländerung vom Oktober 1873 Versuche gemacht, dieselben in grösseren Massen unterzubringen, aber je näher der Fall des Zolls mit dem Jahre 1877 heranrückte, desto billiger sei auch das deutsche Eisen geworden, und habe man jedes Jahr weniger belgisches Fabrikat bezogen[120]). Damit stimmt durchaus das Resultat der S. 167 gegebenen Tabelle 9, nach welcher der Antheil der Einfuhr von Profileisen am Gesammtbedarf von 1873—76 Jahr für Jahr von 19,5 auf 8,3, 5,8 und 1,9 Prozent herunterging.

Für die schmiedeeisernen Röhren war die Konkurrenz des Auslandes nach der Seite 167 gegebenen Tabelle 8 eine sehr lebhafte; jedoch wird von einem in der Enquête vernommenen Fabrikanten behauptet, die offizielle Produktions- ebenso wie die Exportstatistik enthalte für Röhren grosse Fehler. Er gibt die richtigen Ziffern an, die er als völlig zuverlässig bezeichnet, da sie von jedem einzelnen Werk auf Ehrenwort gegeben seien. Danach stellt sich das Verhältniss für die einheimische Industrie wesentlich günstiger, nämlich folgendermassen:

	Gesammtbedarf	Antheil der			
		Einfuhr		Produktion	
	Tausend Ztr.	pZt.	Tausend Ztr.	pZt.	Tausend Ztr.
1867	86	26	23	74	63
1869	150	8	13	92	137
1871	197	27	55	73	142
1872	306	29	89	71	217
1873	348	36	127	64	221
1874	307	26	81	74	226
1875	299	27	81	73	217
1876	336	14	48	86	288

Die Fabrikation schmiedeeiserner Röhren war in Deutschland eine ziemlich junge Industrie, sie besass noch keinen geschulten Arbeiterstand und fühlte sich in Folge dessen der viel älteren gleichartigen Industrie in England und Schottland, aber auch nur dieser gegenüber im Rückstande. Die Einfuhr war eine ziemlich beträchtliche, störte aber die Produktion, wie vorstehende Tabelle zeigt, in ihrem Wachsthum keineswegs; auch rentirte sich die Röhrenfabrikation thatsächlich selbst noch während der grossen Krisis [121]). Dabei ist jedoch zu bemerken, dass die Röhrenindustrie 1874—76 noch durch einen Zoll von 2,50 M. geschützt war, der die vorhandene Differenz der Selbstkosten gegen England überstieg [122]). Die Herabsetzung des Zolls von 4 auf 2,50 M. im Oktober 1873 wird jedenfalls durch den thatsächlichen Erfolg vollkommen gerechtfertigt. Die Ausfuhr von Röhren war fortlaufend geringer als die Einfuhr, betrug jedoch nach den in der Enquête gemachten Angaben von 1874—76: 3, 9 und 16 Prozent der Produktion. Die Hauptabnehmer waren Russland, Frankreich, die Schweiz und Oesterreich, in geringerem Masse Belgien.

Aehnlich wie für die Röhrenwalzwerke lässt sich auch für die Schwarz- und Stahlblechfabriken aus der Zunahme der Produktion gegen den Umfang von 1873, wie sie Tab. 6 S. 167 zeigt, folgern, dass ihre Lage keine ungünstige war. Entsprechend war die Einfuhr sowohl nach ihrem absolutem wie auch nach ihrem relativen Umfang seit 1873 in schneller Abnahme begriffen, und lässt dieser Umstand mit Sicherheit darauf schliessen, dass der Zoll von 1 Mark vollständig ausreichte. Auch vertheilten die Blechfabriken, z. B. Dillingen, trotz der schlechten Zeiten, recht ansehnliche Dividenden [123]).

Umgekehrt nahm die Einfuhr von Weissblech seit 1874 beträchtlich zu, während die Produktion, vorausgesetzt, dass dieselbe von den Werken nicht zu niedrig angegeben ist, schon seit 1872 mit gewissen Schwankungen zurückging. Die geringe Einfuhr bis 1873 erklärt sich aus dem hohen Zoll, der mit 7,50 M., wie er bis 1870 normirt war, geradezu prohibitiv genannt werden muss und auch in einer Höhe von 3,50 M. noch einen völlig ausreichenden Schutz gewährte. Wie diese Situation von den Weissblechfabrikanten benutzt wurde, geht aus der Enquête zur Genüge hervor. So sagt der Eisenhändler Zickwolff aus Frankfurt a. M. Folgendes aus: „Die Weissblechfabrikanten hatten eine gemeinschaftliche Verkaufsstelle organisirt, „Weissblechverkaufskomtoir in Köln“, und hatten den Grundsatz aufgestellt: wer englisches Blech bezieht, bekommt kein deutsches Blech. Da haben wir uns an die deutschen Werke angeschlossen und den Bezug von englischen Blechen aufgegeben etc.“ Aehnliches berichtet der Eisenhändler, Geh. Kommerzienrath Ravené aus Berlin. Auf die Frage: „Hat etwa die Herabsetzung des Zollsatzes von 7,50 M. auf

3,50 M. nach Ihren Erfahrungen eine Erweiterung des Absatzes für das englische Fabrikat hervorgebracht?" antwortet er: „Nein, das kann ich nicht sagen. Sie müssen berücksichtigen, dass die 5 oder 6 Herren Weissblechfabrikanten — Dillingen ist ja ausgetreten — eine Koalition abgeschlossen haben und dass Herr Stein in Köln immer seine Preise danach eingerichtet hat, dass englische Waare nicht bezogen werden konnte. Es ist möglich, dass die deutschen Werke durch Herabsetzung des Zolles in ihrem Verdienst gedrückt sind, bei 7,50 M. haben sie 4 M. mehr verdienen können, aber sie haben bei 3,(50) M. Zoll noch nicht die Macht verloren, mit England zu konkurriren." Weiter erzählt Herr Ravené, dass besondere Preise fur Süddeutschland (wo Weissblech nicht fabrizirt wird) aufgestellt worden seien, es sei ihm verboten worden, zu dem laufenden Preise nach Baiern abzugeben, und hätten dort seit ca. 10 Jahren höhere Preise als in seinem sonstigen Absatzgebiete bestanden. Ein Zollsatz, welcher solches Verfahren ermöglicht, ist denn doch noch schlechter als ein radikaler Freihandel, der einige Fabriken ruinirt. Denn nichts entspricht weniger dem Berufe der Gesetzgebung, als dass sie die Handhabe zur Ausbeutung der Gesammtheit seitens einiger weniger Privilegirter bietet. Die Koalition fiel erst im Laufe der grossen Krisis insofern auseinander, als zwei Werke stillgestellt wurden, Dillingen aus derselben austrat und nunmehr die beiden Gruppen sehr lebhafte Konkurrenz gegen einander trieben[124]). Den Engländern gelang es übrigens wesentlich nur dadurch, mit ihrem Weissblech auf den deutschen Markt zu kommen, dass sie ein so schlechtes Fabrikat lieferten, wie man es in Deutschland überhaupt nicht herstellte[125]).

Die Ausfuhr von Weissblech war fortdauernd sehr geringen Umfangs, während die von Schwarzblech in beständigem Steigen begriffen war und die Einfuhr 1875 und 1876 bedeutend übertraf. Im Einzelnen betrug die Ausfuhr — verglichen mit der Einfuhr — von

	Eisen- und Stahlblech und Platten		Weissblech	
	Einfuhr Ztr.	Ausfuhr Ztr.	Einfuhr Ztr.	Ausfuhr Ztr.
1867	34 364	39 107	3 926	5 100
1869	34 898	66 921	6 502	57 694
1871	117 807	58 311	20 504	9 499
1872	263 000	71 600	47 239	4 680
1873	511 113	117 000	20 547	3 260
1874	177 000	110 000	50 500	4 020
1875	133 000	137 000	77 100	2 930
1876	93 100	226 100	67 300	7 930

Die Fabrikation von gezogenem und gewalztem Draht, zu welcher sich das deutsche, speziell das westfälische Eisen ganz besonders gut eignet, war einer der wenigen Industriezweige, welche sich noch 1876 sehr gut rentirten. Rheinisch-westfälischer Draht fand in der ganzen Welt lohnenden Absatz, in England, Russland, Frankreich, Italien, auch in Oesterreich, in Amerika, Asien und Australien[136]). Die Ausfuhr, verglichen mit der Einfuhr, stellte sich wie folgt:

	Einfuhr Ztr.	Ausfuhr Ztr.	Mehrausfuhr Ztr.
1867	13 780	112 660	98 880
1869	19 632	151 650	122 018
1871	25 456	119 907	94 451
1872	51 300	140 000	88 700
1873	56 400	146 000	89 600
1874	38 700	174 000	135 300
1875	44 500	191 000	146 500
1876	49 900	288 000	238 100

Wie verschwindend klein die Einfuhr im Vergleich mit der Produktion war, geht aus Tab. 5 S. 166 zur Genüge hervor.

Es würde nun noch die Verarbeitung des Eisens zu den Tausenden von grossen und kleinen Gebrauchsgegenständen der Industrie, des Verkehrs und des täglichen Lebens, die Eisen- und Stahlwaarenindustrie und der Maschinenbau zu besprechen sein. Hier fehlt es aber naturgemäss an einer Produktionsstatistik, und sind wir daher auf die letzte und bisher einzige Gewerbezählung im deutschen Reich vom 1. Dezember 1875 angewiesen, welche zwar keinen Einblick in die bessere oder schlechtere wirthschaftliche Lage, wohl aber in den Umfang und die Bedeutung dieser Industriezweige gewährt. Wir führen des Vergleichs wegen auch die Zahlen für die Eisenerzgruben und das Hüttenwesen an.

Art der Gewerbebetriebe	Personal der Betriebe überhaupt	davon in Klein-betrieben	davon in Gross-betrieben	Motorische Kräfte in Pferdestärken in den Grossbetrieben überhaupt	davon Dampf
1. Eisenerzgruben	25 284	970	24 314	5 272	4 998
2. Hochöfen und Stahlhütten, Frisch- und Streckwerke	112 075	1 256	110 819	186 096	172 284
I. Summe 1 u. 2: Eisen-Berg- und Hüttenwesen	137 359	2 226	135 133	191 368	177 282
3. Eisengiessereien und Emallirwerke	34 336	372	33 964	8 488	6 379
4. Schwarz- und Weissblechfabriken	2 600	92	2 508	4 603	3 694
II. Summe 1—4:	174 295	2 690	171 605	204 459	187 355
5. Blechwaarenfabriken, Klempnereien	37 762	29 024	8 738	776	528
5. Stifte, Nägel, Schrauben, Ketten etc.	22 188	15 083	7 105	3 317	2 734
7. Hufschmieden	134 555	130 713	3 842	1 337	987
8. Geldschrankfabriken, Schlossereien	70 052	52 635	17 417	1 091	925
9. Kurzwaaren, Stahlfedern, Zeug-, Sensen- u. Messerschmieden	42 675	26 715	15 960	6 661	3 185
10. Nähnadelfabriken	3 978	51	3 927	933	636
11. Nadler- und Drahtwaaren, Drahtgewebe	5 721	2 581	3 140	411	256
III. Summe 5—11: Kleineisenindustrie	316 931	256 802	60 129	14 526	9 251
IV. Summe 3—11: Eisen- und Stahlwaarenindustrie	353 867	257 266	96 601	27 617	19 324
V. Summe 1—11: Eisenindustrie	491 226	259 492	231 734	218 985	196 606
12. Maschinen, Werkzeuge, Apparate	154 096	11 623	142 473	30 226	27 266
VI. Summe 1—12: Eisenindustrie und Maschinenbau	645 322	271 115	374 207	249 211	223 872

Die für die Verfertigung von Maschinen, Werkzeugen und Apparaten angegebene Zahl bezieht sich nicht auf die Herstellung von wissenschaftlichen Instrumenten aller Art, Telegraphenanlagen, Musikinstrumenten, Beleuchtungsapparaten und Schusswaffen, auch ist der gesammte Lokomotiven-, Wagen- und Schiffsbau unberücksichtigt geblieben. Nimmt man diese Betriebe (ausser dem Lokomotivenbau) hinzu, so erhält man für die Maschinen- und Instrumentenfabrikation eine Anzahl von 322 029 Personen, darunter 201 473 in Grossbetrieben. Unter den letzteren sind alle diejenigen zu verstehen, welche mehr als 5, unter Kleinbetrieben diejenigen, welche höchstens 5 Gehülfen beschäftigen. Betreffs der verschiedenen Summirungen in der nebenstehenden Tabelle ist zu bemerken, dass sich das Eisenhüttenwesen, die Waaren- und unter dieser speziell die Kleineisenindustrie nicht scharf scheiden, sondern nur annähernd begrenzen lassen. So rechnet z. B. die deutsche Statistik die Blechfabriken und Giessereien zur Eisenverarbeitung, hingegen die Drahtziehereien zum Hüttenwesen, obwohl auch die Giessereien und Blechwerke mit dem Hüttenbetriebe meist auf das Engste zusammenhängen. Wir haben sie deshalb einmal mit dem letzteren und ausserdem mit der Waarenindustrie vereinigt.

Nach der Zählung vom 1. Dezember 1875 betrug die ortsanwesende Bevölkerung des deutschen Reichs 42 727 360 Köpfe. Zu den oben gegebenen Zahlen in Verhältniss gesetzt, kamen auf je 10 000 Einwohner an Personal

in dem Eisen-Berg- und -Hüttenwesen	32
mit den Blechfabriken und Giessereien	41
in der Eisen- und Stahlwaarenindustrie	83
darunter in der Kleineisenindustrie	74
in der ganzen Eisenindustrie	115
und einschliesslich dem Maschinenbau	151

Da nun am 1. Dezember 1875 im Ganzen 1514 Gewerbtreibende auf je 10 000 Einwohner gezählt wurden, so entfallen auf die Eisenindustrie, inbegriffen den Maschinenbau im engern Sinne, fast 10 Prozent und ohne diesen fast 8 Prozent aller Gewerbtreibenden. Sie nimmt unter den 19 grossen Gruppen der Gewerbezählung den fünften Rang ein (wobei übrigens zu bemerken ist, dass die Eisenindustrie nicht als selbständige Gruppe gezählt worden ist); nur die Gruppen „Bekleidung und Reinigung“ mit 246, „Textilindustrie“ mit 217, „Nahrungs- und Genussmittel“ mit 162 und „Handelsgewerbe“ mit 155 Gewerbtreibenden pro zehntausend Einwohner übertreffen sie an beschäftigtem Personal, während die nächste Gruppe, die der Baugewerbe, mit 109 pro zehntausend schon beträchtlich hinter ihr zurückbleibt.

Unter den Gewerbtreibenden der Eisenindustrie aber kommt wiederum etwa die doppelte Anzahl derjenigen des Eisen-Berg- und Hüttenwesens auf die Eisenwaaren- bezw. die Kleineisenindustrie. Die letztere war also, rein numerisch genommen, von viel grösserer Wichtigkeit als das Hüttenwesen. Ihr Schwergewicht ruhte noch immer wesentlich im Kleinbetriebe, trotzdem die Hausindustrie, wie wir bereits oben sahen (vgl. S. 125), immer mehr durch den konkurrirenden Fabrikbetrieb zurückgedrängt wurde. Entsprechend stehen die in den vorhandenen Grossbetrieben gezählten motorischen Kräfte der Eisen- und Stahlwaarenindustrie sehr beträchtlich hinter denen des Berg- und Hüttenwesens zurück.

Ein Vergleich der Resultate der deutschen Gewerbezählung mit denen der nächstvorhergehenden von 1861 ist im Einzelnen nicht durchzuführen, wohl aber für die grösseren Gruppen. Es kamen auf 100 im Jahre 1861 in der betreffenden Gruppe beschäftigte Personen 1875

im Bergbau, Hütten- und Salinenwesen 127
in der Metallverarbeitung 118
in der Herstellung von Maschinen und Werkzeugen 172

Die Bevölkerung wuchs in dieser Zeit im Verhältniss 100:112. Danach zeigt die Metallverarbeitung nur eine geringe, hingegen die Maschinen- und Werkzeugfabrikation eine ausserordentlich schnelle Zunahme. Diese wurde nur von dem Wachsthum der polygraphischen und der Handelsgewerbe übertroffen, welche auf 203 bezw. 185 Prozent stiegen.

Die Beziehungen der Eisen- und Stahlwaarenindustrie zum Auslande waren vom Anfange des Jahrhunderts her durch eine geringe Einfuhr und eine bedeutende Ausfuhr charakterisirt gewesen. Die Differenz der Ein- und Ausfuhr von groben Eisen und Stahlwaaren, von Eisen, zu groben Maschinen- und Wagen-Bestandtheilen roh vorgeschmiedet, ferner ganz grobem Eisenguss und Ketten und Drahtseilen zur Schleppschiffahrt und Tauerei, welche seit 1872 für die Ausfuhr in ein und derselben Kategorie nachgewiesen sind, stellte sich in Bruttozentnern[127]) wie folgt:

	Mehreinfuhr	Mehrausfuhr
1867	—	478 118
1869	—	510 930
1871	—	395 578
1872	—	37 196
1873	471 322	—
1874	—	383 914
1875	—	646 317
1876	—	964 297

Das Zurückgehen der Mehrausfuhr von 1871—73 bis auf eine negative Grösse lag ausschliesslich an der gewaltigen Zu-

nahme der Einfuhr während dieser Jahre. Die Ausfuhr selbst stieg ziemlich regelmässig; sie betrug

1869	673 047	Zentner
1873	975 159	„
1876	1 682 187	„

Abgesehen von den Jahren 1871—73 bemerken wir eine bedeutend raschere Steigerung der Aus- als der Einfuhr.

Für feine Eisen- und Stahlwaaren betrug die

	Einfuhr Ztr.	Ausfuhr Ztr.	Mehrausfuhr Ztr.
1867	5 272	27 341	22 069
1869	8 841	24 295	15 454
1871	7 353	16 539	9 186
1872	11 590	42 740	31 150
1873	12 917	25 585	12 668
1874	14 192	31 325	17 133
1875	13 738	25 435	11 697
1876	13 566	26 564	12 998

Hier zeigt die — allerdings nicht sehr bedeutende — Einfuhr 1874—76 eine Steigerung gegen die früheren Jahre, mit welcher die übrigens stark schwankende Ausfuhr nicht gleichen Schritt hielt, wiewohl sie auch jetzt noch eine Höhe von etwa der doppelten Einfuhr behauptete.

Wir fügen dem noch die Handelsausweise für Nähnadeln und Gewehre bei, welche erst vom Jahre 1872 an laufen:

Nähnadeln:

	Einfuhr	Ausfuhr	Mehrausfuhr
1872	478 Ztr.	9840 Ztr.	9362 Ztr.
1873	221 „	6749 „	6528 „
1874	294 „	5357 „	5063 „
1875	280 „	4006 „	3726 „
1876	161 „	4414 „	4253 „

Gewehre:

	Einfuhr	Ausfuhr	Mehrausfuhr	Mehreinfuhr
1872	1 054 Ztr.	9 947 Ztr.	8 893 Ztr.	— Ztr.
1873	1 691 „	8 657 „	6 966 „	— „
1874	19 141 „	48 560 „	29 419 „	— „
1875	33 554 „	11 062 „	— „	22 492 „
1876	12 088 „	5 288 „	— „	6 800 „

Der Handel mit Nähnadeln stellte sich hiernach für die einheimische Produktion sehr günstig; für die Gewehre zeigt sich seit 1874 eine sehr auffallende Zunahme der Einfuhr, mit welcher die Ausfuhr in den Jahren 1875—76 nicht parallel ging. Die Steigerung der Einfuhr erfolgte jedoch unabhängig von der Zollgesetzgebung, welche für feine Waaren, Nähnadeln

und Gewehre seit 1865 keine Aenderungen brachte, und muss wohl in erster Linie auf die Ueberproduktion in Oesterreich, von wo die Einfuhr hauptsächlich kam, zurückgeführt werden.

Der Export von Eisen- und Stahlwaaren liegt von Alters her vornehmlich in den Händen der Remscheider Kaufleute (vgl. oben S. 124). Ihr Absatz erstreckt sich über alle Welttheile und geht hauptsächlich nach Belgien, Italien, Spanien, Portugal, Russland, Finnland, Norwegen, Schweden, Rumänien und Mittelamerika [128]). Bei manchen Werken betrug der Export die Hälfte der ganzen Produktion. Der Absatz nach Frankreich und Oesterreich litt seit längerer Zeit unter der Konkurrenz der sich dort entfaltenden Industrie und dem zu Gunsten der letzteren errichteten Zollschutze. Namentlich hatte man in Frankreich die Zölle auf verschiedene Fabrikate erhöht, nachdem der Handelsvertrag durch den Krieg aufgehoben worden war. Auch schadeten die französischen Zolleinrichtungen vermöge der durch sie thatsächlich gewährten Ausfuhrprämien dem Absatz deutscher Fabrikate in der Schweiz, in Italien, im Orient, während dieselben sich trotz der Nähe der französischen Grenze in Belgien sehr wohl gegen die Konkurrenz Frankreichs zu behaupten vermochten.

Die Einfuhr bestand aus Spezialitäten der einzelnen Länder. Die Engländer importirten hauptsächlich feine Feilen, Werkzeuge, Sägeblätter, Haupthähne für Gasleitungen, die Franzosen Balkongitter, Ornamente, überhaupt Gegenstände, die nach schönen Mustern gemacht werden, ferner kleine Schrauben, Feilen, Sensen, Hobeleisen, auch Schlosserwaaren, Thürschlösser besonders seit der Zollermässigung von 1873. Der Hauptvorzug der englischen Produktion besteht in ihrer grossen Ausdehnung, welche durch Grossbritanniens Stellung im Welthandel bedingt ist und es ermöglicht, für ganz spezialisirte und verhältnissmässig selten gebrauchte Fabrikate besonders geschulte Arbeiter zu halten. Frankreich hat einen gewissen Vorrang durch seine geschmackvolle Arbeit und produzirt vielfach billiger in Folge der ausgedehnten Heranziehung von Kindern zu den Fabriken. Hauptsächlich aber machten sich die französischen Ausfuhrprämien für einzelne Zweige der Kleineisenindustrie — allerdings nicht in so ausgedehntem Grade wie für die Gusswaarenproduktion — durch Herabdrücken der Preise bemerkbar. Neuerdings kam auch Amerika als Konkurrent einigermassen in Betracht, dessen Produkte sich durch ihre praktisch-gediegene Form auszeichnen. Die Einfuhr aus Oesterreich erfolgte wesentlich im Grenzverkehr mit den benachbarten Bezirken.

Eine geradezu ungünstige Situation gegenüber dem Ausland ergibt sich indessen für die Eisen- und Stahlwaarenindustrie, als Ganzes genommen, abgesehen von der Gewehrfabrikation, keineswegs, hingegen machte sich die durch den Hinzutritt Elsass-Lothringens noch gesteigerte inländische Konkurrenz in

sehr hohem Grade geltend[129]. Besonders übte die Konkurrenz der Fabrikarbeit gegen die Hausindustrie, welche die Fabrikanten, die Kommissionäre, die eigentlichen Kaufleute und die handeltreibenden kleinen Meister gegen einander, häufig mit höchst unreellen und verwerflichen Mitteln in Scene setzten, einen äusserst verderblichen Einfluss ebensowohl auf die Lage der eisenverarbeitenden Bevölkerung als auf den Ruf der deutschen Waaren im In- und Auslande. Wie hoch auch die altererbte Geschicklichkeit des einzelnen Mannes in der handwerksmässigen Hausindustrie Deutschlands angeschlagen, die Mannigfaltigkeit und kunstvolle Bearbeitung ihrer Produkte bewundert werden muss, es läst sich nicht verkennen, dass sie im Grossen und Ganzen eine überlebte Betriebsform ist und sich gegen die Anwendung maschineller Vorrichtungen trotz aller Niedrigkeit der bestehenden Handlöhne nicht mehr zu halten vermag[130].

Die Ein- und Ausfuhr von überwiegend aus Eisen oder Stahl bestehenden Maschinen, von 1872 ab einschliesslich der nicht bedeutenden Quantitäten von hölzernen oder aus anderen unedlen Metallen als Eisen gefertigten Maschinen, belief sich in Nettozentnern wie folgt:

	Einfuhr Ztr.	Ausfuhr Ztr.	Mehrausfuhr Ztr.	Mehreinfuhr Ztr.
1867	177 632	141 277	—	36 355
1869	234 017	318 094	84 077	—
1872	563 169	596 000	32 831	—
1873	909 397	559 000	—	350 397
1874	963 259	583 000	—	380 259
1875	660 294	649 000	—	11 294
1876	529 144	684 000	154 856	—

Für Lokomotiven und Tender (1867 und 1869 einschliesslich Dampfkessel) und von 1872 an für die Dampfkessel betrug die

	Einfuhr Ztr.	Ausfuhr Ztr.	Mehrausfuhr Ztr.	Mehreinfuhr Ztr.
1867	25 599	42 648	17 049	—
1869	21 651	52 585	30 934	—
1872	56 950	122 475	65 525	—
1873	110 677	105 500	—	5 177
1874	167 070	31 198	—	135 872
1875	15 975	95 188	79 213	—
1876	3 493	79 295	76 802	—
		Dampfkessel:		
1872	17 978	26 022	8 044	—
1873	39 954	25 703	—	14 251
1874	34 071	21 941	—	12 130
1875	13 943	22 169	8 226	—
1876	12 401	22 060	9 659	—

Aus der ersten dieser drei Tabellen geht hervor, dass die Absicht, welche man bei der Herabsetzung der Maschinenzölle gehabt hatte[131]), nämlich den Verbrauch ausländischer Produkte zu erweitern, thatsächlich vom Erfolg begleitet war. Die Einfuhr zeigt 1873 und noch 1874 eine sehr bedeutende Ausdehnung, freilich 1875 und 1876 mit dem Rückgange des Bedarfs auch wieder eine beträchtliche Einschränkung. Bei einem Zoll von 1 M. hatte das Ausland Gelegenheit, ziemlich ungestört seine ganze Konkurrenzkraft zu entfalten. Da machte sich denn vor Allem Englands Bedeutung in der Herstellung von Maschinen für die Textilindustrie geltend. England hatte diese Industrie gemeinschaftlich mit nur sehr wenigen Fabriken anderer Länder in der ganzen Welt neu eingerichtet und ausgestattet, die Ausdehnung seiner Anlagen entsprachen diesem Zweck, überschritten aber bei weitem den Bedarf, wie ihn die blosse Erhaltung und das allmähliche Wachsthum der Textilindustrie erforderte. England musste also suchen, den vorhandenen Ueberschuss zu jedem Preise abzusetzen; auch vermochte es gewisse Arten von Maschinen für Baumwollwebereien und Spinnereien wegen seiner Massenfabrikation thatsächlich mit geringeren Selbstkosten als die Deutschen darzustellen. Dasselbe galt von der Verfertigung mancher Arten von landwirthschaftlichen Maschinen sowohl in England wie in Amerika. Oesterreich exportirte Dampfmaschinen nach Deutschland, wobei ihm seine Valutaverhältnisse sehr zu statten kamen, von der Schweiz wurden Dampfmaschinen, Turbinen und Transmissionen bezogen[131a]). Die deutsche Maschinenindustrie hatte sich nun aber in den letzten zwanzig Jahren sehr bedeutend ausgedehnt, zu den verschiedenen Richtungen ihrer Produktion, die wir bereits kennen gelernt haben (s. oben S. 34 u. 126 ff.), waren noch mehrere andere hinzugekommen, wie der Bau von Gaskraftmaschinen, die fabrikmässige Herstellung von Maschinenbestandtheilen und baulichen Elementen der Maschinen etc.; der Werkzeugmaschinenbau hatte sich hauptsächlich im Anschluss an die grossartige Ausbildung der Verkehrsmittel zu hoher Blüthe entfaltet, neuerdings hatte man sich auch den Geschützbearbeitungsmaschinen zugewandt; vor Allem aber war der ganze hochentwickelte elsässische Maschinenbau in die deutschen Grenzen aufgenommen worden, welcher sich namentlich der Baumwoll-Spinnerei, -Weberei und -Appretur sowie der Bearbeitung von Metall und Holz widmete und früher fast den ganzen Bedarf Frankreichs an Maschinen für die Textilindustrie allein gedeckt hatte. Die innere Konkurrenz entwickelte sich in Folge dessen in Deutschland so lebhaft, dass die des Auslandes trotz der beträchtlichen Einfuhr in den meisten Branchen gegen jene durchaus in den Hintergrund trat[132]).

Der Export nach Russland, der Schweiz, Spanien, Schweden, Japan etc. wurde daher stark forcirt, wie denn auch obige Tabelle eine regelmässige und bedeutende Zunahme desselben erkennen lässt.

Die zweite der vorstehenden Tabellen lässt die ausserordentlich günstige Situation des deutschen gegenüber dem ausländischen Lokomotivenbau erkennen. Lokomotiven sind überhaupt nur während einer Periode, in welcher die deutschen Fabriken keine weiteren Aufträge wegen Ueberhäufung übernehmen konnten, vom Auslande bezogen worden. Die Ausfuhr war fortdauernd eine sehr lebhafte. In der That konnten es die deutschen Lokomotivfabriken mit jeder Konkurrenz aufnehmen, und litten sie nur an der übermässigen Ausdehnung der Anlagen, wie sie durch den nach dem französischen Kriege auftretenden abnormen Bedarf herbeigeführt worden war.

Die Ein- und Ausfuhr von Dampfkesseln zeigt ganz denselben Entwicklungsgang wie die der Lokomotiven. —

Die Beziehungen der deutschen zu der ausländischen Eisenindustrie, wie wir sie im bisherigen Verlauf der Darstellung für die Zeit bis zum Jahre 1876 kennen gelernt haben, entsprachen bei dem ganz geringen Zollschutze, welcher zum Schluss der von uns behandelten Periode noch bestand, im Wesentlichen dem natürlichen Konkurrenzverhältnisse beider zu einander. Dieses letztere musste sich aber um so freier entfalten, als mit dem 1. Januar 1877 auch der letzte Zollschutz für das deutsche Eisenhüttengewerbe wegfiel und ein solcher nur noch für die „feinen Eisen- und Stahlwaaren" bestehen blieb. Unser Hauptinteresse konzentrirt sich daher auf die Zeit der Zollfreiheit von Anfang 1877 bis Mitte 1879, und besteht unsere nächste Aufgabe darin, zu prüfen, welche Veränderung die Einfuhr und Produktion während dieser Periode gegen die Zeit vor der Zollaufhebung aufweist.

Die Lösung dieser Aufgabe ist jedoch dadurch sehr erschwert, dass mit dem Wegfall der Zölle auch die von den Zollstationen gemachten Aufzeichnungen über die Ein- und Ausfuhr bedeutend an Zuverlässigkeit eingebüsst haben (vgl. die Vorbemerkung über Quellen und Literatur). Zunächst fällt mit der Zollpflichtigkeit auch alle Veranlassung fort, eine Waare, als für den freien Verkehr oder für die Durchfuhr bestimmt, verschieden zu deklariren, und es sind daher unter den Ein- wie unter den Ausgangsnachweisungen bedeutende Posten der Durchfuhr mitinbegriffen. Die letztere wurde von den Händlern nur noch eine Zeit lang gewohnheitsmässig als solche angegeben, was jedoch allmählich immer mehr abkam. So wurden z. B. zur unmittelbaren Durchfuhr deklarirt in Zentnern:

	1876	1878
Schmiedeeisen . . .	243105	21312
Winkeleisen	36493	282
Stahl	19003	10203
Draht	9890	6120
Platten	121000	10500
Weissblech	67000	9670
Grobe Eisenwaaren .	392000	80800
Schienen	365749	9667
Radkranzeisen . . .	10980	1286
Pflugschaaren . . .	2850	45
Röhren	75955	5159
Lokomotiven u. Tender	38715	47479
Dampfkessel	16731	731
Maschinen	518000	161000
Summa	1917471	364254

Auch hörte der Niederlageverkehr der zollfrei gewordenen Artikel, welcher bis 1876 ein sehr lebhafter gewesen war, mit dem Jahre 1877 fast vollständig auf. So gingen von den vorstehend benannten Artikeln 1876: 414253, 1877: 2967, 1878 nur noch 1411 Zentner auf Niederlagen ein.

Alles aber, was nicht auf Niederlagen ging oder als unmittelbare Durchfuhr deklarirt wurde, kam als Eingang in den freien Verkehr zur Aufzeichnung, und genügen daher wohl die wenigen angeführten Zahlen, um darzuthun, wie verkehrt es ist, wenn man die Nachweise über den Eingang in den freien Verkehr nach und vor dem 1. Januar 1877 kritiklos nebeneinander stellt. Das thut z. B. die Eisen-Enquêtekommission sowohl in ihren statistischen Notizen als in ihren Berechnungen und Schlussfolgerungen, ohne auf die Ungenauigkeit dieses Verfahrens aufmerksam zu machen.

Noch ein weiterer Fehler, welcher sich während der zollfreien Zeit leicht in die statistischen Handelsnachweise einschleichen konnte, war der, dass Waaren, welche aus dem Inlande mit Benutzung des Auslandes wiederum nach dem Inlande gingen, einmal als Aus- und dann als Einfuhr aufgezeichnet werden konnten, da eine Kontrole seitens der Zollbehörden für freie Artikel in jedem Falle ganz überflüssig ist. Dazu war besonders Veranlassung gegeben bei Versendungen von den rheinischen Eisendistrikten über Holland und Belgien nach den Ostseehäfen, und in der That wurde von verschiedenen Sachverständigen bei Gelegenheit der Enquête auf das Vorkommen derartiger Fehler aufmerksam gemacht. Auch regte der preussische Finanzminister Ende 1877 die interessante Frage an, ob etwa die vielen Schienen, welche 1877 in den Ostseehäfen eingingen, nicht fremdes, sondern deutsches Produkt wären, welches den Rhein hinab oder per Bahn nach

Holland käme und dann als Einfuhr aus Holland in die Ostseehäfen figurirte. Ein Mittel, einen derartigen Fehler genauer zu erkennen, gibt es nicht. Denn die vorhandenen statistischen Nachweisungen über den Seeverkehr der verschiedenen Häfen berücksichtigen überhaupt nicht die Bedeutung der Waare als Objekt der Verzollung; es war also z. B. in der „Einfuhr“ der Ostseehäfen aus den Niederlanden die Durchfuhr durch diese vom Rhein her ebensowohl nach als vor dem 1. Januar 1877 enthalten. Wenn wir also bemerken, dass die „Einfuhr aus Holland“ seit diesem Termin sich nicht wesentlich verändert, so kann hieraus in keiner Weise darauf geschlossen werden, in wie weit die Einfuhr aus den Rheinlanden jetzt nicht mehr als solche, sondern als Einfuhr vom Auslande angegeben worden ist. Indessen werden wir sehen, dass die gestiegene Ostseeeinfuhr wesentlich andere Ursachen hatte, und können jedenfalls die Fehler, welche durch den erwähnten Wegfall der Zollkontrole für rheinische, durch Holland nach der deutschen Küste eingeführte Waaren entstanden sind, nicht sehr beträchtlich gewesen sein im Vergleich zu denen, welche durch das Aufhören der Durchfuhrdeklarationen verursacht wurden.

Diese aber müssen wir unbedingt versuchen auszumerzen, um dadurch die Vergleichbarkeit der für den Waarenverkehr vorhandenen Zahlenreihen wenigstens in der Hauptsache herzustellen [133]). Es kann dieser Zweck entweder dadurch erreicht werden, dass man überall die Durchfuhr und den Eingang auf Niederlagen der deklarirten Einfuhr in den freien Verkehr hinzurechnet und so den Gesammteingang aufzeichnet, oder dadurch, dass man annähernd bestimmt, wie viel von der deklarirten Einfuhr im Inlande zum Verbrauch geblieben ist.

Wir geben zunächst den Gesammteingang der mit dem 1. Jan. 1877 vom Zolle befreiten Artikel für die Jahre 1877—79 und vergleichen damit den Durchschnitt 1874/75 sowie das Jahr 1876.

A. Gesammteingang:

	1874/75 Ztr.	1876 Ztr.	1877 Ztr.	1878 Ztr.	1879 Ztr.
Schmiedeeisen	486 780	462 260	669 780	491 560	594 913
Schienen	1 054 883	509 512	1 280 978	911 061	465 814
Winkeleisen	308 035	71 647	143 823	142 890	148 420
Stahl	141 929	102 195	123 801	129 715	112 360
Platten	325 000	247 000	319 000	277 000	278 000
Weissblech	146 550	140 000	93 800	105 000	110 000
Draht	56 950	60 000	62 700	79 700	83 800
Radkränze	6 016	14 191	25 542	37 580	26 101
Pflugschaaren	49 511	31 664	44 139	29 450	23 123
Grobe Waaren	1 347 868	1 115 310	1 041 500	872 032	662 460
Röhren	160 131	142 454	93 294	109 064	98 719
Lokomotiven	172 930	41 205	80 452	107 113	55 415
Dampfkessel	42 108	30 124	14 824	21 890	17 511
Maschinen	1 326 434	1 053 754	989 667	934 590	982 500

In dieser und den folgenden Tabellen verstehen wir unter „Platten“: Eisen- und Stahl-Blech und -Platten, unter „Pflugschaaren“: Pflugschaareisen, Anker- und Schiffsketten, unter „groben Waaren“: Eisen, zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen roh vorgeschmiedet, ganz groben Eisenguss in Oefen, Platten, Gittern etc., grobe Eisen- und Stahlwaaren, Ketten und Drahtseile zur Kettenschleppschiffahrt und Tauerei. Den Lokomotiven sind auch die Tender, den überwiegend eisernen Maschinen auch die — in sehr geringer Ausdehnung importirten — Maschinen aus Holz und anderen unedeln Metallen als Eisen hinzugerechnet.

Der Schmiedeeiseneinfuhr für 1879 ist vom 25. Juli 1879 ab auch die Stahleinfuhr zugezählt, und bezieht sich die abgesonderte Angabe für Stahl nur auf die Zeit bis zum 24. Juli desselben Jahres.

Um nun zu berechnen, wie viel von dem Gesammteingang 1877—79 zum Verbleib bestimmt war, müssen wir annehmen, dass die Durchfuhr entweder relativ — im Verhältniss zum Gesammteingang — oder absolut denselben Umfang hatte wie zur Zeit, da die Zölle noch bestanden. Hiebei können nur die Jahre 1874—76, deren wirthschaftliche Situation etwa die gleiche wie während der Periode 1877—78 war, als Grundlage der Berechnung dienen, während die ungewöhnlich günstigen Jahre 1872—73 ausser Ansatz bleiben müssen. In den Jahren 1874—76 stellte sich nun durchschnittlich die Einfuhr zum Verbleib in Deutschland in Prozenten der Gesammteinfuhr und die absolute Höhe der Durchfuhr wie folgt:

	Prozente der Gesammteinfuhr, welche 1874 bis 1876 in Deutschland blieben	durchschnittliche Durchfuhr 1874—76 Ztr.
Schmiedeeisen . . .	48	226 514
Schienen	12	650 834
Winkeleisen	49	117 745
Stahl	76	27 993
Platten	45	140 000
Weissblech	45	75 067
Draht	76	12 690
Radkränze	40	5 333
Pflugschaaren . . .	74	5 314
Grobe Waaren . . .	60	492 667
Röhren	46	69 856
Lokomotiven	53	67 040
Dampfkessel	53	16 675
Maschinen	58	509 333

Hiernach berechnen wir die Einfuhr zum Verbleib 1877—79 und vergleichen damit die Jahre 1874/75 und 1876. Zunächst

sei die Durchfuhr als relativ ebenso gross wie für die Jahre 1874—76 angenommen.

B. 1. Einfuhr zum Verbleib.

	1874/75 Ztr.	1876 Ztr.	1877 Ztr.	1878 Ztr.	1879 Ztr.
Schmiedeeisen	252 868	182 593	320 000	236 000	285 558
Schienen	155 266	13 689	153 600	109 300	56 900
Winkeleisen	146 363	42 716	70 400	70 000	72 700
Stahl	107 796	78 926	94 100	98 500	85 393
Platten	155 000	93 100	143 500	124 700	115 100
Weissblech	63 800	67 300	42 200	47 300	49 500
Draht	41 600	49 900	47 600	60 600	63 688
Radkränze	3 612	3 211	10 500	15 000	10 440
Pflugschaaren	33 438	29 654	32 700	21 800	17 111
Grobe Waaren	785 965	697 063	625 000	523 000	397 476
Röhren	81 334	48 199	42 900	50 100	45 410
Lokomotiven	91 522	2 493	42 600	56 700	29 370
Dampfkessel	24 007	12 401	7 860	11 600	9 281
Maschinen	810 927	529 144	572 000	542 000	569 850

Nimmt man an, dass die Durchfuhr 1877—1879 absolut denselben Umfang wie 1874—76 hatte, so gestaltet sich die zweite Hälfte der vorstehenden Tabelle folgendermassen:

B. 2. Einfuhr zum Verbleib.

	1877 Ztr.	1878 Ztr.	1879 Ztr.
Schmiedeeisen	443 266	265 046	452 766
Schienen	630 144	260 227	—
Winkeleisen	26 078	25 145	30 675
Stahl	95 808	101 722	—
Platten	179 000	137 000	138 000
Weissblech	18 733	29 933	34 933
Draht	50 010	67 010	71 110
Radkränze	20 209	32 247	20 768
Pflugschaaren	38 825	24 136	17 809
Grobe Waaren	548 833	379 365	169 793
Röhren	23 438	39 208	28 863
Lokomotiven	13 412	40 073	—
Dampfkessel	—	5 215	836
Maschinen	480 334	425 257	473 167

Die Angabe für Schmiedeeisen 1879 begreift auch den Stahl in sich. Der Gesammteingang von Dampfkesseln 1877 und von Schienen und Lokomotiven 1879 war kleiner als die Durchfuhr 1874—76. Für Weissblech vergleiche man die Bemerkung nnten S. 212.

Die Berechnungen für das Jahr 1879 sind in den beiden vorstehenden Tabellen der Vollständigkeit halber zugefügt worden, können aber nicht das gleiche Zutrauen beanspruchen, wie diejenigen für 1877 und 1878. Denn die in der zweiten Hälfte des Jahres 1879 in Kraft getretenen Zölle waren viel höher als die mit dem 1. Januar 1877 aufgehobenen, sie veränderten also die Bedingungen für den auswärtigen Handel sehr viel tiefgreifender als die Zollbefreiung von 1877, und ist nicht anzunehmen, dass die Bahnen, in welchen sich der Handel mit dem Auslande bewegte, so auch das Verhältniss der Durchfuhr zum Gesammteingang, 1879 noch dieselben wie in den Vorjahren blieben. Abgesondert für die erste Hälfte des Jahres 1879 aber liess sich die Einfuhr zum Verbleib nicht berechnen, da die Nachweise über den Gesammteingang bezw. die Durchfuhr sich immer nur auf ganze Jahre beziehen.

Hingegen ist anzunehmen, dass die Berechnungen für 1877 und 1878 der Wahrheit nahe kommen, und zwar erscheint die Voraussetzung, dass die Durchfuhr relativ ebenso gross war wie in den 3 Vorjahren, richtiger als diejenige, dass sie ihre absolute Höhe beibehielt. Denn der Stillstand ist jedenfalls im Handel immer sehr unwahrscheinlich; ausserdem wurde aber die Durchfuhr durch die Aufhebung der Eingangsabgaben von zahlreichen Formalitäten befreit, und ist daher zu vermuthen, dass sie in ähnlichem Grade wie die Einfuhr von der Zollreform begünstigt und das Verhältniss beider zu einander nicht wesentlich geändert wurde.

Die sämmtlichen vorstehend produzirten Tabellen zeigen für die allermeisten Artikel 1876 ein Sinken, 1877 eine bedeutende Zunahme und 1878—1879 wieder einen Rückgang der Einfuhr. Nur bei Weissblech, groben Waaren, Röhren und Dampfkesseln in sämmtlichen drei Tabellen, ausserdem in Tab. A und B 2 auch bei Maschinen und in Tab. B. 1 bei Draht ist sogar schon 1877 gegen 1876 ein Herabgehen der Einfuhr zu beobachten. Noch deutlicher kann man diese Bewegung erkennen, wenn man die Einfuhr nach einzelnen Quartalen verfolgt. Für die Summe der mehrfach genannten 14 Artikel, welche 1877 vom Zolle befreit wurden, betrug die deklarirte Einfuhr in den freien Verkehr

			Zentner
1876	I.	Quartal	408 873
	II.	„	592 645
	III.	„	536 387
	IV.	„	372 232
1877	I.	„	1 336 586
	II.	„	1 443 996
	III.	„	1 186 711
	IV.	„	1 110 816

			Zentner
1878	I.	„	1 017 594
	II.	„	1 104 448
	III.	„	946 981
	IV.	„	935 655
1879	I.	„	568 487
	II.	„	1 297 639

Ende 1876 wurde also mit der Einfuhr sehr zurückgehalten, um die Zeit der Zollbefreiung abzuwarten, ein Theil der Einfuhr von 1877 muss daher auf den Bedarf von 1876 angerechnet werden. Dadurch aber allein erklärt sich nicht die Steigerung der Einfuhr der meisten Artikel von 1876 auf 1877, vielmehr versuchte das Ausland thatsächlich, sofort in Deutschland festen Fuss zu fassen. Um so interessanter ist es, zu verfolgen, wie es sich Schritt für Schritt wiederum vom deutschen Markte zurückziehen musste. Im zweiten Quartal 1877 hatte die Einfuhr der vom Zolle befreiten vierzehn Artikel ihren Höhepunkt erreicht. Ihren damaligen Umfang gleich 100 gesetzt, sank dieselbe in den darauf folgenden Quartalen bis zum ersten Quartal 1879 inbegriffen auf 82, 77; 71, 76, 66, 65 und 39 %. Erst im zweiten Quartal 1879 hob sie sich in Voraussicht der bevorstehenden Zollreform wieder auf 89 %.

Es geht hieraus hervor, dass die Jahre 1876 und 1877 nicht benutzt werden können, um den dauernden Effekt der Zollbefreiung zu ermitteln; sie vermögen nur zur Darstellung ihrer vorübergehenden Wirkungen zu dienen. Selbst noch das ganze Jahr 1878 hindurch und während des ersten Quartals 1879 nahm aber die Einfuhr — abgesehen vom zweiten Quartal 1878 — ununterbrochen ab; und obwohl es denkbar ist, dass diese abnehmende Bewegung auch ohne die Dazwischenkunft der Tarifreform von 1879 noch weiter fortgeschritten sein würde, so müssen wir doch, um den Erfolg der Zollaufhebung von 1877, wie er sich dem natürlichen Konkurrenzverhältniss des In- und Auslandes gemäss gestaltete, zu konstatiren, das Jahr 1878 der Berechnung zu Grunde legen, indem wir mit diesem die Durchschnittsziffern für 1874—75 und ausserdem das Jahr 1875 allein in Vergleich stellen. Den Umfang der Einfuhr von 1874/75, bezw. 1875 allein = 100 gesetzt, erhalten wir für 1878 folgende Verhältnisszahlen:

	Gesammteingang (Tab. A S. 199)		Einfuhr zum Verbleib (Tab. B. 1 S. 201)	
	1874/75 = 100	1875 = 100	1874/75 = 100	1875 = 100
Schmiedeeisen .	101	110	93	102
Schienen . . .	86	135	71	79
Winkeleisen . .	46	41	48	58
Stahl	91	88	91	90
Platten	85	94	80	94

	Gesammteingang (Tab. A S. 199) 1874/75 = 100	1875 = 100	Einfuhr zum Verbleib (Tab. B. 1 S. 201) 1874/75 = 100	1875 = 100
Weissblech . .	72	54	74	61
Draht	140	152	146	136
Radkränze . .	624	741	415	631
Pflugschaaren .	60	55	65	66
Grobe Waaren .	65	69	67	70
Röhren	68	63	62	62
Lokomotiven . .	62	114	62	355
Dampfkessel . .	52	64	48	83
Maschinen . .	70	80	66	85

Ein einzelnes Jahr der Vergleichung zu Grunde zu legen, ist deshalb misslich, weil die Handelsbewegung eines solchen von vielen Zufälligkeiten bestimmt wird und der Vergleich mit dem Durchschnitt der Jahre 1874—75 erscheint deshalb als der richtigere.

Eine bedeutende Steigerung der Einfuhr lässt sich für 1878 im Vergleich zu der Zeit vor der Zollbefreiung nur betreffs des Radkranzeisens und des Eisen- und Stahldrahtes erkennen; eine ganz geringe Zunahme zeigt ferner der Gesammteingang von Schmiedeeisen. Gegen das Jahr 1875 allein fand 1878 ausser für die soeben genannten Artikel auch noch eine Ausdehnung der Gesammteinfuhr von Schienen und sowohl der Gesammteinfuhr wie der Einfuhr zum Verbleib von Lokomotiven statt.

Dieses Resultat modifizirt sich einigermassen, wenn man die Durchfuhr während der zollfreien Periode als von absolut gleichem Umfange wie in den Jahren 1874 bis 1876 annimmt (vgl. oben S. 201 Tab. B. 2) und auch das Jahr 1876 mit zu dem Vergleiche heranzieht. Dies geschieht in der folgenden Zusammenstellung, welcher wir ausserdem die Daten für 1877 beifügen.

	Durchschnittliche Einfuhr zum Verbleib 1874—1876 Ztr.	Einfuhr zum Verbleib (dieselbe für 1874—76 = 100 gesetzt) 1877 pZt.	1878 pZt.
Schmiedeeisen	229 443	194	115
Schienen . .	108 074	584	241
Winkeleisen .	111 814	23	22
Stahl . . .	98 173	98	104
Platten . . .	134 367	133	102
Weissblech .	64 967	29	46
Draht . . .	44 367	113	151
Radkränze .	3 478	580	927
Pflugschaaren	32 177	120	75
Grobe Waaren	756 331	72	50
Röhren . . .	70 289	33	56
Lokomotiven .	61 846	32	65
Dampfkessel .	20 138	—	26
Maschinen . .	720 632	67	59

Hiernach zeigen dieselben Waaren wie in der vorigen Tabelle 1878 eine Steigerung — nur in einem anderen Zunahmeverhältniss; auch für Stahl und Platten erscheint eine geringe Erhöhung der Einfuhr, während die Lokomotiven im Gegensatz zu dem in der Tabelle zuvor angestellten Vergleich mit 1875 eine bedeutende Abnahme aufweisen. Wir erinnern daran, dass aus bereits angeführten Gründen die nächstvorhergehende Tabelle als die richtigere angesehen werden muss.

Es bleiben noch die Einfuhrnachweisungen für diejenigen Waaren wiederzugeben, betreffs deren am 1. Januar 1877 eine Aenderung der geltenden Zollgesetzgebung nicht stattgefunden hat: Roheisen, altes Brucheisen und feine Waaren.

1. Roheisen (zollfrei seit 1. Okt. 1873).

	Gesammteingang Ztr.	Deklarirte Einfuhr in den freien Verkehr Ztr.
1874/75	11 399 671	11 378 531
1876	11 470 683	11 422 674
1877	10 560 100	10 536 640
1878	9 171 578	9 159 826
1879	8 783 992	7 331 777

2. Altes Brucheisen (zollfrei seit 1. Okt. 1873).

	Gesammteingang Ztr.	Deklarirte Einfuhr in den freien Verkehr Ztr.
1874/75	365 668	357 952
1876	257 030	250 394
1877	288 841	285 519
1878	536 791	533 429
1879	485 102	437 357

3. Einfuhr in den freien Verkehr von

	feinen Eisenwaaren (Zoll seit 1./7. 1865: 12 Mark) Ztr.	Nähnadeln (Zoll seit 1./7. 1865: 30 M.) Ztr.	Gewehren Ztr.
1874/75	13 965	287	26 347
1876	13 566	161	12 088
1877	12 152	113	2 346
1878	10 037	101	1 684
1879	10 462	178	1 094

Abgesehen vom alten Brucheisen ist auch hier eine ununterbrochene Abnahme der Einfuhr zu beobachten; nur 1879 fand eine geringe Steigerung für feine Waaren und Nähnadeln statt.

Als Gesammtresultat der vorstehenden Tabellen ergibt sich Folgendes: Es fand 1877 gegen 1876 bei den meisten vom Zolle befreiten Artikeln eine Zunahme der Einfuhr statt, welche sich nicht aus dem Zurückhalten während des Jahres 1876 allein erklärt; nur ausnahmsweise eine Abnahme. Hingegen

zeigen nur wenige dieser Waarengattungen noch für das Jahr 1878 eine Steigerung der Einfuhr, wenn diese normaler Weise mit den Jahren 1874 und 1875 verglichen wird. Nimmt man an, dass diese Ausnahmen in beiderlei Hinsicht nur dann für erwiesen zu erachten seien, wenn sie sich sowohl für den direkt von den Zollstationen notirten Gesammteingang wie für den auf zweifache Weise berechneten Eingang zum Verbleib ergeben, so ist zu konstatiren: dass schon 1877 gegen 1876 die Einfuhr von Weissblech, groben Eisen- und Stahlwaaren, Röhren und Dampfkesseln zurück, und 1878 gegen 1874 75 nur noch die Einfuhr von Radkranzeisen und Draht in die Höhe ging. Verglichen mit dem Jahre 1875 lässt sich für 1878 ausserdem noch eine Zunahme der Einfuhr von Lokomotiven und Tendern, Schienen und in geringem Grade von Schmiedeeisen, endlich, verglichen mit dem Durchschnitt von 1874—76, auch eine kleine Steigerung für Stahl und Platten auf verschiedene Weise herausrechnen.

Es zeigt sich jedenfalls mit Sicherheit, dass von einer „Ueberschwemmung“ Deutschlands mit fremdem Eisen infolge der Zollbefreiung keine Rede sein kann, und dieses Ergebniss wird vollkommen durch die englischen Ausfuhrziffern [134]) bestätigt. Grossbritannien war, wie wir oben sahen, fast in allen Zweigen der Eisenindustrie der allein in Betracht kommende ausländische Konkurrent Deutschlands, und können daher die dortigen Angaben für den Export nach Deutschland wohl zur Prüfung der Richtigkeit der diesseitigen Einfuhrnachweise herangezogen werden. Auch die englische Statistik gibt allerdings nicht genau wieder, wieviel von dem exportirten Eisen in Deutschland verblieben ist. Denn obwohl (seit 1875) die Ausfuhren möglichst nicht nach den Häfen deklarirt werden sollen, auf welche die Fracht geht, sondern nach den Ländern, für welche die Fracht endgültig bestimmt ist, so ist es doch sehr zweifelhaft, ob dies thatsächlich in allen Fällen geschehen ist. Ebenso aber wie in der „Ausfuhr nach Deutschland“ kann auch in der „Ausfuhr nach Holland“ Durchfuhr, und zwar für Deutschland bestimmte Durchfuhr enthalten gewesen sein. Wir geben deshalb die Zahlen der englischen Ausfuhr sowohl nach Deutschland wie auch nach Holland, und zwar vergleichen wir, da uns die Schwankungen während der drei Jahre 1874—76 nicht interessiren, den jährlichen Durchschnitt dieser Periode mit den beiden Jahren 1877 und 1878 und, soweit uns das Material zu Gebote steht, auch mit 1879.

Ausfuhr von Grossbritannien nach

	Deutschland	Holland
1. Roheisen.		
	Tonnen	Tonnen
1874—76	225 577	219 700
1877	233 554	201 731
1878	230 631	241 309
1879	236 565	
2. Eisen in Stangen und Stäben, Winkeleisen, façonnirtes Eisen.		
1874—76	6 800	5 605
1877	5 540	4 332
1878	4 990	3 275
1879	5 225	
3. Reifeisen, Bänder, Platten zu Kesseln und Panzern.		
1874—76	11 711	9 223
1877	9 498	9 069
1878	9 586	5 557
1879	8 074	
4. Verarbeitetes Eisen, Gusswaaren, andere Eisen- und Stahlartikel mit Ausnahme der Geschütze.		
1874—76	18 786	11 442
1877	12 485	8 869
1878	9 646	9 717
1879	8 855	
5. Eisenbahnschienen.		
1874—76	8 495	5 199
1877	23 459	952
1878	37 004	118
1879	3 500	
6. Metall- und Messerschmiedewaaren.		
	Pfund Sterling	Pfund Sterling
1874—76	261 051	108 672
1877	222 344	88 014
1878	189 872	82 538
1879	164 670	

	Ausfuhr von Grossbritannien nach Deutschland	Holland
	7. Dampfmaschinen.	
	Pfund Sterling	Pfund Sterling
1874—76	243 843	(Nicht besonders nachgewiesen.)
1877	133 582	
1878	203 532	
1879	224 001	
	8. Andere Maschinen.	
1874—76	793 981	317 594
1877	615 893	178 694
1878	699 338	193 588
1879	711 321	

Nach diesen Tabellen fand 1877 und 1878 gegen 1874—76 eine Steigerung der englischen Ausfuhr nach Deutschland nur für Roheisen und Eisenbahnschienen statt. Lässt man aber das Jahr 1874 aus dem Vergleiche weg, so verschwindet der Mehrexport von Roheisen und stellt sich ein beträchtlicher Rückgang heraus. Die englische Roheisenausfuhr nach Deutschland betrug 1874, 1875 und 1876: 177 037, 255 370 und 244 325, 1877 und 1878 aber nur 233 554 und 230 631 Tonnen.

Es würde also nur noch eine Steigerung des Schienenexports übrig bleiben; aber es kann keinem Zweifel unterliegen dass gerade unter diesem eine grosse Quantität Durchfuhr enthalten war. Stellt man quartalsweise der englischen Schienenausfuhr nach Deutschland die deutsche Ausfuhr nach Russland gegenüber, so erhält man folgendes Resultat:

	Englische Ausfuhr nach Deutschland Ztr.	Deutsche Ausfuhr nach Russland Ztr.
I. Quartal 1877	9 600	81 805
II. „ „	105 260	524 301
III. „ „	233 680	403 901
IV. „ „	120 640	287 141
I. Quartal 1878	306 980	324 416
II. „ „	196 380	472 633
III. „ „	111 500	67 966
IV. „ „	125 220	225 984

Zwischen beiden Zahlenreihen besteht eine bestimmte Parallelität. Die niedrigsten Quartale der Einfuhr in den einzelnen Jahren (I. und IV. 1877 und III. und IV. 1878) sind auch die niedrigsten der Ausfuhr. Und ohne Unterschied der

Jahresgrenze war in den vier Quartalen (III. 1877, I., II., IV. 1878), in denen die Ausfuhr von Schienen aus England um 515 260 Zentner grösser war als in den vier übrigen Quartalen, auch die Schienenausfuhr aus Deutschland nach Russland um 465 721 Ztr. grösser. Der Zusammenhang erscheint doch wohl unverkennbar: die angegebene Einfuhr von englischen Schienen nach Deutschland war zum grossen Theil zur Wiederausfuhr, zur Durchfuhr nach Russland bestimmt.

Wir haben nunmehr zu untersuchen, in welcher Weise die inländische Produktion von der Einfuhr und von der Zollbefreiung beeinflusst worden ist.

Der Vergleich zwischen der auf Roheisen reduzirten Gesammteinfuhr mit der einheimischen Eisenproduktion, wie er in Tab. VIII und X angestellt wird, erscheint wegen der in der Einfuhr enthaltenen Durchfuhrmengen als ungenau, reicht aber hin, um von Neuem zu zeigen, wie die Einfuhr während der Zeit der Zollfreiheit allmälig zurückging. Der gesammte Eingang von Eisen betrug 1877: 17,7, 1878: 15,2, 1879: 11,5 Mill. Zentner und, verglichen mit dem Gesammtbedarf: 31, 26 und 20 % — wobei freilich für 1879 bereits die Wirkung der Tarifreform dieses Jahres mit in Betracht kommt.

Um nun den Vergleich zwischen Produktion und Einfuhr in ähnlicher Weise, wie schon oben für die frühere Zeit geschehen, auch für die zollfreien Jahre im Einzelnen anzustellen, nehmen wir an, dass die Durchfuhr 1877—78 relativ den gleichen Umfang wie von 1874—76 hatte, addiren zu der sich danach ergebenden Einfuhr (vgl. oben S. 201 Tab. B. 1) die entsprechende Produktion und berechnen den prozentualen Antheil, welcher beiden an dieser Summe, dem „Gesammtbedarf", zukommt. Damit aber selbst der Schein einer tendenziösen Darstellung vermieden werde, führen wir die Berechnung ausserdem in der Weise durch, dass wir für die zollfreie Einfuhr auch die als „Eingang in den freien Verkehr" direkt nachgewiesenen Quantitäten einstellen und die so erhaltenen Zahlen jedesmal rechts unter die korrespondirenden Ziffern der ersten Rechnung setzen. Für 1879 geben wir nur die deklarirte „Einfuhr in den freien Verkehr", da aus schon angeführten Gründen die Berechnung der thatsächlich im Inlande verbliebenen Mengen für dieses Jahr nur eine sehr unsichere sein kann. Dasselbe gilt für die Eisenerze überhaupt, weil auf diesen niemals ein Einfuhrzoll gelegen hat.

1. Eisenerze.

	Gesammt-bedarf	Antheil			
		der Einfuhr		der Produktion	
	Tausend Ztr.	pZt.	Tausend Ztr.	pZt.	Tausend Ztr.
1874	107 709	4,6	4 960	95,4	102 749
1875	99 027	4,4	4 420	95,6	94 607
1876	98 190	4,02	3 951	95,98	94 239
1877	106 145	6,1	6 564	93,9	99 581
1878	115 668	5,5	6 427	94.5	109 241
1879	123 165	4,8	5 976	95,2	117 189

2. Roheisen.

1874	44 784	17,1	7 657	82,9	37 127
	47 756	22,8	10 629	77,7	„
1875	48 394	18,1	8 759	81,9	39 635
	51 762	23,4	12 127	76,6	„
1876	44 289	18,6	8 259	81,4	36 030
	47 452	24,08	11 422	76,92	„
1877	45 325	16,7	7 603	83,3	37 722
	48 259	21,8	10 537	78,2	„
1878	48 764	13,5	6 603	86,5	42 161
	51 321	17,8	9 160	82,2	„
1879	51 132	14,3	7 332	85,7	43 800

3. Eisenbahnschienen.

(Die Angaben für die Produktion begreifen bis 1876 auch die Laschen in sich.)

1874	12 229	1,4	172	98,6	12 057
1875	9 529	1,4	139	98,6	9 390
1876	7 614	0,17	14	99,83	7 600
1877	8 127	1,8	154	98,2	7 973
	9 443	15,5	1470	84,5	„
1878	8 756	1,2	109	98,8	8 647
	9 548	9,4	901	90,6	„
1879	7 662	3,4	265	96,6	7 397

4. Eisen- und Stahldraht.

1874	1 802	2,1	39	97,9	1 763
1875	2 474	1,8	44	98,2	2 430
1876	2 700	1,8	50	98,2	2 650
1877	2 980	1,6	48	98,4	2 932
	2 990	1,8	58	98,2	„
1878	3 638	1,6	61	98,4	3 577
	3 651	2,02	74	97,98	„
1879	3 933	1,8	74	98,2	3 859

5. Schwarzblech und Stahlblech.

	Gesammtbedarf	Antheil			
		der Einfuhr		der Produktion	
	Tausend Ztr.	pZt.	Tausend Ztr.	pZt.	Tausend Ztr.
1874	2 304	7,6	177	92,4	2 127
1875	2 467	5,3	133	94,7	2 334
1876	2 252	4,1	93	95,9	2 159
1877	3 093	4,6	143	95,4	2 950
	3 310	10,8	360	89,2	"
1878	3 114	4,0	125	96,0	2 989
	3 271	8,6	282	91,4	"
1879	3 729	5,6	211	94,4	3 518

6. Weissblech.

	Gesammtbedarf Tausend Ztr.	Einfuhr pZt.	Einfuhr Tausend Ztr.	Produktion pZt.	Produktion Tausend Ztr.
1874	201	24,3	50	75,7	151
1875	214	36,0	77	64,0	137
1876	195	34,0	67	66,0	128
1877	246	30,5	75	69,5	171
1878	267	35,7	95	64,3	172
1879	271	33,3	90	66,7	181

7. Gezogene Röhren.

	Gesammtbedarf Tausend Ztr.	Einfuhr pZt.	Einfuhr Tausend Ztr.	Produktion pZt.	Produktion Tausend Ztr.
1874	159	51	81	49	78
1875	131	62	81	38	50
1876	133	36	48	64	85
1877	136	32	43	68	93
	185	50	92	50	"
1878	97	34	50	66	97
	201	52	104	48	"
1879	168	39	75	61	93

8. Winkeleisen, [-Eisen, einfaches und doppeltes T-Eisen.

	Gesammtbedarf Tausend Ztr.	Einfuhr pZt.	Einfuhr Tausend Ztr.	Produktion pZt.	Produktion Tausend Ztr.
1874	2 058	8,3	171	91,7	1 887
1875	2 084	5,8	121	94,2	1 963
1876	2 182	1,9	43	98,1	2 139
1877	2 208	3,2	70	96,8	2 138
	2 294	6,7	156	93,3	"
1878	2 770	2,5	70	97,5	2 700
	2 844	5,08	144	94,92	"
1879	2 964	4,6	137	95,4	2 827

9. Radkranzeisen.

(Die Produktion ist erst seit 1877 nachgewiesen.)

	Gesammtbedarf Tausend Ztr.	Einfuhr pZt.	Einfuhr Tausend Ztr.	Produktion pZt.	Produktion Tausend Ztr.
1877	485	2,2	11	97,8	474
	500	5,2	26	94,8	"
1878	610	2,4	15	97,6	595
	631	5,7	36	95,3	"
1879	654	3,05	20	96,95	634

Die Produktion von Stahl ist seit 1877 nicht mehr besonders nachgewiesen (die neue Nomenklatur „Fluss- und Schweisseisen“ deckt sich nicht mit der alten „Stahl und und Schmiedeeisen“).

Für Weissblech sind nur die direkt deklarirten Einfuhrzahlen gegeben; denn die in der Ein- und Ausfuhr seit 1873 enthaltene Durchfuhr kann weder absolut noch relativ ebenso gross gewesen sein wie im Durchschnitt 1874—76, da die ganze Ausfuhr nicht die Ziffern der Durchfuhr von 1874—76 erreicht.

Nach den schon erwähnten Angaben eines Sachverständigen in der Enquête sind die offiziellen Produktionsnachweise für die Fabrikation schmiedeeiserner Röhren viel zu niedrig (vgl. oben S. 186). Thatsächlich belief sich die Produktion 1877 auf 312500, im ersten Semester 1878 auf 191232 Zentner, und würde sich hiernach der Antheil der Einfuhr 1877 auf 12 % (ohne Abzug der Durchfuhr auf 22 %), also bedeutend niedriger als in den Vorjahren stellen.

Betrachten wir in den vorstehenden Tabellen die Produktionsangaben zunächst für sich allein, so bemerken wir, dass bei den meisten Artikeln mit dem Jahre 1877 eine langsam aufsteigende Bewegung beginnt, welche in den beiden folgenden Jahren anhält. Beim Winkeleisen bleibt 1877 die Produktion noch etwa in der Höhe von 1876 stehen, bei den Eisenbahnschienen sinkt sie wieder 1879; die Gusswaarenfabrikation (vgl. Tab. XI) allein ging ununterbrochen zurück, um sich erst 1879 wieder auszudehnen.

Trotzdem die allgemeine Krisis erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1879 nachzulassen begann, überschritten doch den höchsten Umfang, welchen ihre Produktion 1872 oder 1873 gehabt hatten, um später noch weiter zuzunehmen: Gezogene Röhren, Winkeleisen und Stahl schon 1874 (vgl. oben S. 166—67), Draht und Schwarzblech 1875. Roheisen erreichte 1878 beinahe und überstieg 1879 den Umfang des Jahres 1873, Weissblech kam zwar nie wieder auf das 1871 produzirte Quantum, 1877—79 aber hatte die Weissblechfabrikation einen grösseren Umfang als in der ganzen Periode 1871—76. Nur die Gusswaaren- und die Schweisseisenerzeugung wurde, letztere besonders in ihrer Verwendung zu Eisenbahnmaterial, wesentlich und dauernd eingeschränkt. Auch der Rückgang der Schienenproduktion hängt ausschliesslich mit der Verdrängung der Eisenschiene zusammen, während die Stahlschienenfabrikation sich rasch ausdehnte (vgl. oben S. 183).

Im Gegensatz zu dieser Entwicklung der Produktion beobachteten wir oben, dass die Einfuhr — nach einer vorübergehenden allgemeinen Steigerung während des Jahres 1877 — in 1878 und 1879 abnahm und schon 1878 den Umfang von 1874/75 nur noch ausnahmsweise überschritt (vgl. S. 206).

Dem entsprechend stieg zwar 1877 mehrfach (bei Erzen und Schienen, gegen 1876 auch bei Schwarzblech und Winkeleisen) der Antheil der Einfuhr an der Deckung des Gesammtbedarfs. Noch im Jahre 1878 aber war der Antheil der Einfuhr allein für die von jeher zollfreien Eisenerze, und zwar unbedeutend höher als 1874 und 1875.

Rechnet man die in den Einfuhrziffern von 1877 bis Mitte 1879 enthaltene Durchfuhr nicht ab, so erhält man ausserdem noch eine bedeutende Steigerung des Antheils der Einfuhr gegen 1874/75 für Eisenbahnschienen, eine kleinere für Schwarz- und Stahlblech, ferner gegen das Jahr 1874 für Weissblech und gegen 1875 in ganz geringem Grade für Draht. Wie verkehrt es indessen ist, die Nachweisungen über die Einfuhr in den freien Verkehr kritiklos zu acceptiren, geht zur Genüge aus der früheren Darstellung hervor und sei nur betreffs der letztgenannten Artikel an folgende Daten erinnert. Die deklarirte Durchfuhr betrug:

	1874—76 im Durchschnitt Ztr.	1878 Ztr.
Schienen	650 834	9 667
Blech und Platten . .	140 000	10 500
Weissblech	75 067	9 670
Draht	12 690	6 120

Dass die Durchfuhr thatsächlich in diesem Grade abgenommen hätte — auf Niederlagen ging von den genannten Artikeln 1878 überhaupt nichts mehr —, wird Niemand glauben. Dann aber ist auch die Annahme hinfällig, dass die Einfuhr zum Verbleib mit der deklarirten Einfuhr in den freien Verkehr identisch gewesen wäre[135]. Jedenfalls ist es (abgesehen vom Weissblech) viel wahrscheinlicher, dass die Einfuhr zum Verbleib wenigstens relativ ihre durchschnittliche Höhe von 1874—76 behalten habe, wie dies bei Berechnung der in den Tabellen S. 210 und 211 links stehenden Zahlen vorausgesetzt worden ist. Damit würde aber auch die Steigerung für Eisenbahnschienen, Blech und Draht verschwinden. Indessen ist noch ein Mittelweg denkbar. Man kann annehmen, dass die Durchfuhr sich zwar nicht in demselben Grade verringert habe, wie die Deklarationen an den Zollstellen angeben, dass sie aber doch immerhin gesunken, und die Einfuhr zum Verbleib also höher gewesen sei, als unsere Berechnungen ergeben. Dann müsste die letztere sich aber jedenfalls zwischen den beiden von uns gegebenen Zahlen, — der deklarirten und der berechneten Einfuhr bewegt haben, und würde sich auf diese Weise für 1878 auch nur für Schienen, höchstens etwa noch in geringem Grade für Schwarzblech eine Steigerung der Einfuhr, mit welcher die Produktion nicht Schritt gehalten hätte, als möglich herausstellen. Betreffs aller anderen Artikel würde

sich das Verhältniss der letzteren zur Einfuhr trotzdem keineswegs ungünstiger gestalten als in den Jahren 1874/75. Für Eisenbahnschienen aber wird die Annahme, dass die Konkurrenz 1878 gegen 1874—75 eine Verschärfung erfahren habe, zu einer wahrscheinlichen dadurch, dass, wie wir oben (S. 207) sahen, gerade Eisenbahnschienen der einzige Artikel sind, für welchen die englische Statistik eine bedeutende Ausdehnung des Exports nach Deutschland aufweist, wenn auch sicher viel Durchfuhr in dem letzteren enthalten war. Wir können also annehmen, dass in der That seit der Aufhebung des Zolls die Konkurrenz für die Schienenfabrikation seitens des Auslandes beträchtlich stieg, dass sie namentlich 1877 besonders forcirt wurde, um dann wiederum abzunehmen. Der Antheil, welchen sie an der Deckung des Gesammtbedarfs nahm, bewegte sich noch 1878 zwischen 1 und 9 %, ein Umfang, welcher allerdings für die Zeit der Krisis der einheimischen Werke recht unangenehm sein musste, aber keineswegs als besonders bedrohlich anzusehen ist.

Dass für Weissblech die Annahme, die Durchfuhr sei 1877—79 derjenigen der Jahre 1874—76 relativ oder absolut gleich geblieben, nicht zutrifft, wurde bereits bemerkt. Jedenfalls aber erscheint auch die deklarirte Einfuhr für die Periode 1877—79 als zu hoch, und kann man für dieselbe mit Sicherheit eine Abnahme der Einfuhr in ihrem Verhältniss zur Produktion wenigstens im Vergleich mit 1875 und 1876 konstatiren.

Für die beiden einzigen Artikel, betreffs deren sich 1878 gegen 1874/75 eine bedeutende Zunahme der Einfuhr sicher feststellen liess (vgl. oben S. 206), für Draht und Radkranzeisen, ergaben die vorstehenden Tabellen 4 und 9, dass die Einfuhr im Vergleich zur Produktion doch eine ganz geringe blieb.

Eine die industrielle Fortentwicklung hemmende Steigerung der Einfuhr lässt sich also in Zusammenhang mit der Zollaufhebung nur für die Eisenbahnschienen, und auch hier in nicht ganz unzweifelhafter Weise nachweisen.

Was nun die Gusswaarenproduktion anlangt, welche (abgesehen von der schon oben näher behandelten Schweisseisenerzeugung) allein von allen wichtigeren Zweigen der Eisenindustrie von 1874 an ununterbrochen eingeschränkt wurde, so ist zu bemerken, dass die Einfuhr von Eisen- und Stahlwaaren (vgl. oben S. 199, 201 und 205), unter denen die Gusswaaren inbegriffen sind, ganz dieselbe abnehmende Bewegung zeigt. Nur die ganz groben Gusswaaren weisen von 1874—76 eine kleine Erhöhung, von 1877 an aber einen um so grösseren Rückgang der Einfuhr auf. Die Einschränkungen

der Produktion ebenso wie der seit 1875 eingetretene allgemeine Preisrückgang können daher nicht auf den Einfluss der ausländischen Konkurrenz, müssen vielmehr ausschliesslich auf die Verringerung der inländischen Konsumtion zurückgeführt werden. In der That war im Grossen und Ganzen die Konkurrenz des Auslandes in Gusswaaren keine sehr bedeutende. Auch nach Aufhebung der Zölle fand die Gusswaarenindustrie noch einen wesentlichen Schutz in der grossen Mannigfaltigkeit ihrer Modelle, wie sie gerade für den deutschen Bedarf in hohem Grade erforderlich ist. Die einzelnen konkurrirenden Länder vermochten nach wie vor nur mit gewissen Spezialitäten den deutschen Markt zu behaupten. England brachte vorzugsweise emaillirte Gusswaaren, Nordamerika besonders zweckmässig eingerichtete Kochmaschinen, Oesterreich hauptsächlich einen preiswürdigen Ofenguss auf den deutschen Markt. Die Aufhebung der Zölle würde also für die deutsche Gusswaarenproduktion ohne besondere Bedeutung gewesen sein, wenn mit ihnen nicht auch der letzte Schutz gegen die künstlich beförderte Einfuhr aus Frankreich gefallen wäre. Die französischen Werke an der deutschen Grenze konnten den Verkaufspreis ihrer Fabrikate bei der Ausfuhr um nahezu den vollen Betrag der acquits (ca. 20 Francs pro Tonne) ermässigen; auf diese Weise kamen französischer Nähmaschinenguss, Dachfenster, einzelne Ofensorten und ähnliche Gegenstände zur Einfuhr in Deutschland, und war namentlich für gusseiserne Röhren die Konkurrenz mit Frankreich seit Wegfall der Zölle kaum durchzusetzen. Die Ausfuhr französischer Gusswaaren auf Grund der acquits über die deutsche Grenze betrug nicht weniger als 3—5 % der entsprechenden Produktion des Deutschen Reichs und Luxemburgs[186]. Da die Einfuhr auf Grund der acquits fast ganz im westlichen Deutschland ihren Absatz fand, muss dieser Umfang als recht beträchtlich angesehen werden, und es ist begreiflich, dass die französische Einfuhr in den westlichen Eisendistrikten lebhafte Beschwerden hervorrief, um so mehr, als sie im Wesentlichen nicht in inneren Vorzügen der dortigen Produktion ihren Grund hatte. Ausser den Gusswaaren wurden mit Hilfe der acquits auch gewisse Artikel der Kleineisenindustrie in grösseren Quantitäten nach Deutschland eingeführt (vgl. oben S. 194), während sich die acquits im Uebrigen nicht besonders fühlbar machten, und so erklärt es sich, dass — abgesehen vom Weissblech — die Eisen- und Stahlwaaren die einzige Kategorie sind, für welche seit längerer Zeit die Einfuhr aus Frankreich die Ausfuhr dorthin übertraf.

Im Ganzen genommen war jedoch die Konkurrenz des Auslandes für die meisten Artikel der Eisenwaarenindustrie keine sehr schwer wiegende, eine solche fand vielmehr in nachweisbarer Weise fortdauernd nur für gezogene Röhren,

Weissblech und Roheisen statt; über diese Artikel sei daher noch Folgendes bemerkt.

Nimmt man die von einem Sachverständigen in der Enquête gemachten Angaben für die Produktion von gezogenen Röhren als richtig an, so stellt sich heraus, dass dieselbe von der Einfuhr in ihrem Wachsthum keineswegs gehemmt worden ist. Letzteres war ein durchaus anhaltendes, der Antheil der Einfuhr am Gesammtbedarf betrug 1874 und 1875: 26 und 27, 1876 und 1877 nur noch 14 und 12 %, und selbst ohne Abzug der Durchfuhr 1877 nur 22 %, also immer noch weniger als 1874—75 (vgl. oben S. 186 und 212). Es lässt sich also ein irgendwie nachtheiliger Einfluss der Zollmassnahmen keineswegs konstatiren. In der That ergab auch die Enquête, dass in der Röhrenfabrikation kein anderes Land gegen uns konkurriren kann als England und Schottland, und dabei muss die Qualität der deutschen Röhren als eine bessere als die des dortigen Fabrikats angesehen werden. Uebrigens erzielte man auch in Düsseldorf mit der Röhrenfabrikation noch 1877 eine Dividende von 5½ % gegen 9½ % im Jahre 1873[137]).

Wenn die Einfuhr von Weissblech 1877—79 gegen 1875 und 1876 im Verhältniss zur Produktion nicht weiter stieg, so ist dies ein Zeichen dafür, dass die Fabrikanten Alles aufboten, um der englischen Konkurrenz zu begegnen und dass die Aufhebung eines Zolles von 1 Mark für einen so werthvollen Artikel wie Weissblech ohne besondere Bedeutung war. Aber die ausländische Konkurrenz blieb immerhin noch eine sehr lebhafte, und sind auch sämmtliche Sachverständige der Enquête, Produzenten wie Händler, darin einig, dass man leichte und ordinäre Sorten, deren Verbrauch als Verpackungsmaterial sich neuerdings sehr ausgedehnt hat, in Deutschland nicht so billig wie in England herzustellen im Stande sei.

Aber Röhren wie Weissblech sind unwichtige Produkte im Vergleich zum Roheisen, auf welchem die ganze Eisenindustrie sich aufbaut, und unser besonderes Interesse wendet sich daher der Frage zu, wie die Konkurrenz des Auslandes sich in diesem Gewerbszweige während der Jahre 1877—79 gestaltete, obwohl ja 1877 eine Aenderung in der Zollgesetzgebung für denselben nicht eingetreten war. Da zeigen nun unsere Tabellen eine gewisse Wendung zum Besseren: die Einfuhr hatte ihren Höhepunkt 1875 erreicht und ging seitdem beständig zurück, die Produktion aber dehnte sich seit 1878 wiederum beträchtlich aus. Der Antheil der Einfuhr am Gesammtverbrauch sank daher von 18,6 % in 1876 während der folgenden Jahre (1877—78) auf 16,7 und 13,5 % und ohne Abzug der Durchfuhr von 24,08 % in 1876 auf 21,8, 17,8 und 14,3 % (1877—79). Dieses Resultat wird von der Produktionsstatistik bestätigt, welche seit 1877 über den Selbstverbrauch der Eisenhütten an Rohmaterialien, Halb- und Ganz-Fabrikaten

sehr detaillirte Nachweisungen gibt. Wir theilen dieselben im Folgenden mit.

I. Die Eisengiessereien verschmolzen:

1. Roheisen

	Inländisches		Ausländisches	
	1000 Ztr.	pZt.	1000 Ztr.	pZt.
1877	2033	29,4	4867	70,6
1878	2046	33,2	4702	66,8
1879	2432	33,1	4909	66,9
	2. Guss-, Bruch- und Wascheisen			
1877	2408	90,2	262	9,8
1878	2619	91,1	256	8,9
1879	2718	91,7	280	9,3

II. Zur Herstellung von Schweisseisen einschl. des zu Zementstahl verarbeiteten eigenen Stabeisens wurden verarbeitet:

1. Frischroheisen

	Inländisches		Ausländisches	
	1000 Ztr.	pZt.	1000 Ztr.	pZt.
1877	24606	97,2	719	2,8
1878	27059	97,6	689	2,4
1879	29016	99,6	127	0,4
	2. Angekaufte Rohluppen und Rohschienen			
1877	746	99,94	5,2	0,6
1878	1555	99,96	0,6	0,04
1879	1236	99,9	1,3	0,1

III. Für die Herstellung von Flusseisen einschl. des für Tiegelgussstahl verbrauchten eigenen Stahls wurden verwendet:

1. Roheisen (ausschl. Spiegeleisen)

	Inländisches		Ausländisches	
	1000 Ztr.	pZt.	1000 Ztr.	pZt.
1877	5220	60,2	3459	39,8
1878	7813	78,0	2214	22,0
1879	7536	77,3	2224	22,7
	2. Zusatzeisen, a) Spiegeleisen			
1877	787	99,99	0,9	0,01
1878	811	100	—	—
1879	845	99,999	0,1	0,001

b) Ferromangan

	Inländisches		Ausländisches	
	1000 Ztr.	pZt.	1000 Ztr.	pZt.
1877	5,8	1,6	30,2	98,4
1878	44	90,4	11	19,6
1879	59	99,1	0,6	0,9

3. Angekauftes Schweisseisen

1877	43,4	95,4	2,1	4,6
1878	27	95	1,4	5
1879	11	85	2,1	15

4. Angekauftes Flusseisen

1877	56	100	—	—
1878	385	100	—	—
1879	937	100	—	—

Zusammengenommen wurden verbraucht:

I. Rohmaterialien

(Roheisen, Spiegeleisen, Ferromangan, Bruch- und Wascheisen einschl. des Verbrauchs der Hochöfen)

	Im Ganzen	Darunter inländische		Darunter ausländische	
	1000 Ztr.	1000 Ztr.	pZt.	1000 Ztr.	pZt.
1877	44 536	35 194	79,1	9 342	20,9
1878	48 460	40 586	83,8	7 874	16,2
1879	50 468	42 915	85,1	7 553	14,9

II. Halbfabrikate.

(Angekaufte Rohluppen und -Schienen, ferner auch angekaufte Eisenabfälle und Zuschläge, Alteisen, für Herstellung von Cementstahl angekauftes Stabeisen, welche letzteren Materialien oben nicht mit aufgeführt worden sind.)

	Im Ganzen	Darunter inländische		Darunter ausländische	
	1000 Ztr.	1000 Ztr.	pZt.	1000 Ztr.	pZt.
1877	4 206	4 177	99,3	29	0,7
1878	6 369	6 348	99,7	21	0,3
1879	5 708	5 690	99,8	18	0,2

III. Ganzfabrikate.

(Angekauftes Schweiss- und Flusseisen, einschliesslich Stahl zur Herstellung von Tiegelgussstahl, der oben nicht mit berücksichtigt worden ist.)

	Im Ganzen	Darunter			
		inländische		ausländische	
	1000 Ztr.	1000 Ztr.	pZt.	1000 Ztr.	pZt.
1877	295	281	95,6	14	4,4
1878	557	549	98,6	8	1,4
1879	1 095	1 085	99,1	10	0,9

Es stellten sich demnach die deutschen Eisenhütten im Verbrauch von „Halb- und Ganzfabrikaten“ durchaus selbständig. Hingegen bezogen sie einen bedeutenden Prozentsatz fremden Rohmaterials, welcher, wie uns bereits bekannt, in erster Linie auf die Giessereien, in zweiter auf die Flusseisenwerke zu rechnen ist, während an Frischroheisen nur ein verschwindender Bruchtheil vom Auslande kam.

Aber den Verbrauch von fremdem Roheisen sowohl zur Giesserei wie zur Stahl- bezw. Flusseisenfabrikation sehen wir im Sinken begriffen. Es ist dies als ein Erfolg der beachtenswerthen Fortschritte derjenigen Hochöfen anzusehen, welche sich in ausgedehnterem Masse der Produktion von Giessereibezw. Bessemerroheisen zugewandt hatten.

Thatsächlich stellten die im Jahre 1877 in Rheinland-Westfalen unter Kontrole des preussischen Handelsministers im Grossen angestellten Versuche der Verwendbarkeit des deutschen Giessereiroheisens das beste Zeugniss aus. Auch die Sachverständigen der Enquête erkennen die eingetretenen Verbesserungen an; jedoch nur Zwei von ihnen (Hartmann aus Chemnitz und Schwartzkopf aus Berlin) sprechen sich unbedingt günstig über die neueren Resultate des deutschen Giessereiroheisens aus[138]. Alle Anderen betonen den bedeutenden Vorsprung des schottischen und englischen Produktes, den es fortdauernd durch die Gleichmässigkeit seiner Marken und seine Wohlfeilheit vor dem einheimischen voraus habe[139]) (vgl. oben S. 178).

Auch den Zusatz von englischem Hämatiteisen, dessen das deutsche Bessemerroheisen regelmässig bedurfte, gelang es allmählich herabzudrücken, und ergänzt diese Thatsache sehr wesentlich die Ansichten der Sachverständigen der Enquête, welche betreffs der Brauchbarkeit des deutschen Roheisens zur Stahlbereitung weit auseinander gingen (vgl. oben S. 182 und Anm. 116). —

Wenn sich nun als Resultat der bisherigen Darstellung ergibt, dass die Einfuhr vom Auslande in den meisten Zweigen der Eisenindustrie eine geringe blieb, so war trotzdem ihre Lage bis in die zweite Hälfte des Jahres 1879 ganz unverkennbar eine sehr gedrückte. Die allgemeinen Ursachen dieser Erscheinung sind bereits geschildert worden. Kaum eine andere Industrie ist so empfindlich für die Stockungen der Thätigkeit in irgend einem Gebiete des Gewerbslebens, im Verkehrswesen und der gesammten Bauthätigkeit, als gerade

die Eisenindustrie, welche mit allen Zweigen der menschlichen Arbeit auf das Engste verknüpft ist. Die Rückwirkung der unerhört heftigen Krisis der jüngst verflossenen Zeit würde daher schon allein als ein hinreichender Grund für das Darniederliegen des Eisengeschäfts betrachtet werden können. Indessen trug schon der Entwicklungsgang der Eisenindustrie selbst den Keim der späteren Krankheit in sich.

Die Anlage grossartiger Eisenwerkstätten war ein Gebiet, auf welches sich die Spekulation mit Vorliebe warf. Die epochemachenden Erfindungen in der Stahlfabrikation und die sonstigen Fortschritte der Technik fachten den Unternehmungsgeist mächtig an, stellten die grössten Gewinne in Aussicht und lockten sowohl zur Erweiterung der bestehenden Etablissements als zur Errichtung neuer Schöpfungen. Kolossale Summen flossen der Eisenindustrie durch .Heranziehung des grossen Publikums vermittelst der Errichtung von Aktiengesellschaften zu, bestehende Privatwerke wurden, vielfach unter Zahlung von masslosen Entschädigungssummen, in solche umgewandelt; diejenigen Geschäfte, welche das Gründen als besonderen Industriezweig betrieben, fanden das geeignetste Objekt ihrer Thätigkeit gerade in der Eisenindustrie, welche eine so grossartige Entwicklung verhiess; die Banketablissements sprangen, wenn das ursprüngliche Stammkapital nicht ausreichte, allzeit bereit ein und besorgten bei künstlich getriebenen Kursen neue Emissionen, hypothekarische Anleihen etc. Die ganze frühere Wirthschaftsgeschichte Deutschlands kennt keinen zweiten Vorgang, welcher sich mit dieser Bewegung messen könnte. So bestanden 1874 in Preussen aus der Zeit vor dem Gesetz vom 11. Juni 1870 nur 30 Aktiengesellschaften mit einem Kapital von 34,1 Mill. Thlr. zum Zwecke der Eisen- und Stahlproduktion. Hingegen wurden vom 11. Juni 1870 bis Ende 1874: 14 Aktiengesellschaften mit 24 Millionen Thalern Grundkapital zur Ausbeutung von Eisenerzgruben, und 42 mit einem Kapital von 61 Mill. Thalern zur Eisen- und Stahlproduktion, darunter 36 Gesellschaften allein im Jahre 1872 gegründet. Ende 1874 befanden sich davon im Ganzen 5 Gesellschaften in Liquidation oder Konkurs. Zum Zwecke der weiteren Eisen- und Stahlverarbeitung bestanden Ende 1874 (abgerechnet die wieder eingegangenen) aus der Zeit vor dem 11. Juni 1870: 2 Gesellschaften mit einem Aktienkapital vom 0,17 Millionen Thalern, aus der Zeit nach demselben 13 Gesellschaften mit einem Aktienkapital von 10,8 Mill. Thalern; ebenso zur Fabrikation von Maschinen, Werkzeugen und Apparaten aus jener Zeit 8 Gesellschaften mit 11,1 Millionen Thalern, aus dieser nicht weniger als 49 Gesellschaften mit 37,3 Millionen Thalern Grundkapital [140]).

An Fülle der Betriebsmittel eilte die deutsche Industrie ihren Nachbarstaaten weit voraus. So waren vorhanden in

	Frankreich 1874[141])		Deutschland 1875	
	Dampf-maschinen	Dampf-pferdestärken	Dampf-maschinen	Dampf-pferdestärken
im Erzbergbau . . .	149	2306	819	23816
in den Eisenhütten (Hochöfen und Walzwerken)	1500	47934	4185	172284
in den Eisengiessereien u. Maschinenfabriken	2195	15656	2862	33645

Ein noch grösseres Uebergewicht ergibt sich gegenüber Oesterreich[142]). Man besass 1875 an Dampfkesseln (für Oesterreich existiren nur Angaben über diese)

	in Cisleithanien	in Preussen
zur Urproduktion aus dem Mineralreich	1547	10531
Erzeugung von Metallen und Metallwaaren	1133	1536
Erzeugung von Maschinen	476	1814

An Konvertern für die Bessemerstahlfabrikation besass Deutschland 1875: 74 (1877: 81) gegen 24 in Frankreich, 32 in Oesterreich und 12 in Belgien (1876); nur von England wurde es übertroffen, wo 1873: 105, 1874: 84 Konverter im Gange waren. Welche hervorragende Stellung Deutschlands Eisenindustrie nach dem Umfange ihrer Produktion den andern Staaten gegenüber einnahm, ist schon erörtert worden.

Durch die rasche Schöpfung der grossartigsten Anlagen, welche die Erfindungen der Neuzeit bei der bekannten Tüchtigkeit der deutschen Hüttenleute in vollkommenster Weise ausnutzten, wurde die Produktionsfähigkeit mächtig gesteigert; hatte dieselbe anfangs dem rapide steigenden Bedarf nicht folgen können, wie die ungewöhnlich starke Einfuhr der Jahre 1872 und 1873 beweist, so eilte sie, als der Verbrauch zu sinken anfing, weit über denselben hinaus; die Frage, ob der Konsum ein dauernder bleiben werde, hatte zuletzt überhaupt gar keine Rolle gespielt, die Rücksicht auf den Börsenkurs war das allein ausschlaggebende Moment gewesen; um die Rentabilität dem hohen Aktienkapital gegenüber möglich zu machen, waren die bestehenden Werke durch Neubauten und Ankäufe in grösster Hast ausgedehnt worden, viele Anlagen wurden erst fertig, als die Konjunktur schon gesunken war. Dazu kam die Erwerbung Elsass-Lothringens und damit einer Industrie, welche, von ihrem bisherigen Absatzgebiete verdrängt, in Deutschland festen Fuss zu fassen suchte.

Ein besonders grosses Ueberangebot stellte sich in der Stahlfabrikation heraus; aber auch alle übrigen Zweige der Eisenindustrie litten mehr oder weniger an demselben Uebel, wie am besten aus der Thatsache hervorgeht, dass sie grösstentheils bald nach 1873 trotz beständig sinkenden Bedarfs wieder den Umfang dieses ganz ungewöhnlich günstigen Jahres mit

ihrer Produktion erreichten und überschritten (vgl. oben S. 212). In der That hält es meist schwer, den Betrieb einzuschränken, ohne die Anlagen zu schädigen oder die Generalkosten zu vermehren, zumal bei denjenigen Werken, welche die Rohmaterialien selbst produziren — und gerade die Konzentrirung in solch' umfassenden Werken war während der Glücksjahre vielfach angestrebt worden. Bei den Aktiengesellschaften aber muss überhaupt jeder Stillstand der Liquidation gleichgeachtet werden. Dabei hatte die Entfaltung der Stahlbereitung die geschilderte tiefgreifende Rückwirkung auf die übrige Eisenindustrie. Dem Stabeisen wurde ein grosser Theil seines Konsums durch das neue, haltbarere Material entzogen, die deutsche Roheisenproduktion, fast ausschliesslich auf die Versorgung der Puddelwerke eingerichtet, sah sich genöthigt, in den Giessereien und Stahlwerken einen ungewohnten Absatz zu suchen. Dort aber galt es, England und Schottland aus einer Jahrzehnte hindurch unangetasteten Position zu verdrängen, und bei Benutzung von einheimischem Bessemerroheisen behaupteten die Stahlfabrikanten eines Zusatzes von englischem Hämatiteisen nicht entbehren zu können. Wenn wir also wiederholt betonen, dass die Lage der deutschen Roheisenindustrie in Folge der sich vollziehenden theilweisen Neu- und Umgestaltung der Eisenverarbeitung eine sehr schwierige geworden und wesentlich durch die britische Konkurrenz beeinflusst war, so müssen wir doch ebenso bestimmt die aus dem Verlaufe der bisherigen Darstellung sich ergebende Behauptung aufrecht erhalten, dass die weitere Eisenverarbeitung — abgesehen von einigen wenigen Artikeln wie Weissblech und gusseisernen Röhren — als vom Auslande in der Hauptsache unabhängig und ganz überwiegend durch die inneren Verhältnisse bestimmt anzusehen ist.

An Versuchen, die schlimme Lage der deutschen Eisenindustrie, welche von dem „grossen Krach“ bis Ende 1879 ununterbrochen andauerte, allein auf die Konkurrenz des Auslandes bezw. die Minderung und Aufhebung des Zollschutzes zurückzuführen, hat es freilich nicht gefehlt. Wir könnten dieselben mit Stillschweigen übergehen, wenn nicht auch der Bericht zur Eisen-Enquête den gleichen Standpunkt verträte.

Das Hauptargument ist hier wie anderwärts immer der Vergleich zwischen den Selbstkosten der ausländischen und einheimischen Eisenindustrie. Die Unsicherheit derartiger Berechnungen ist aber wegen der Verschiedenheit der bei denselben in Betracht gezogenen Momente und der schwer zu übenden Kontrole über die Richtigkeit der von den Industriellen gemachten Angaben sehr gross; es wird dies auch von der Enquêtekommission selbst betreffs der für die deutschen Werke gegebenen Daten betont und des Längeren begründet; wie viel weniger Vertrauen konnten aber die Aussagen der deutschen

Eisenindustriellen über die englischen oder belgischen Produktionskosten beanspruchen! Und doch werden die von den Sachverständigen aus dem Vergleich der in- und ausländischen Produktionskosten gezogenen Schlüsse in dem Berichte ohne jede kritische Bemerkung wiedergegeben.

Wie völlig werthlos derartige Berechnungen sind, geht, um nur ein Beispiel anzuführen, u. A. daraus hervor, dass der Bericht (S. 14) einerseits aus der Vergleichung der Produktionskosten folgert, dass der rheinisch-westfälische Eisenbezirk Puddelroheisen ebenso wie Giessereieisen ungleich theurer als England und Belgien produzire, während kurz vorher zugegeben wird, dass eine Einfuhr von Puddelroheisen überhaupt nicht stattfinde.

Was aber den thatsächlich sehr niedrigen Stand der Preise anlangt, so ist derselbe zunächst nichts als ein Merkmal für den schlechten Geschäftsgang; ob er aber durch die ausländische oder inländische Konkurrenz (bezw. das Sinken des einheimischen Bedarfs) hervorgerufen ist, lässt sich nur sehr schwer bestimmen; der sicherste Anhalt ist jedenfalls das Verhältniss der Einfuhr zur inländischen Produktion, wie wir es in der früheren Darstellung entwickelt und durch Detailausführungen ergänzt haben. Denn unzweifelhaft muss der Antheil der Produktion an der Deckung des Bedarfs bezw. die Produktion selbst eingeschränkt werden, der Antheil der Einfuhr aber steigen, wenn fortdauernd die vom Auslande gestellten Preise die Produktionskosten des Inlandes unterbieten und umgekehrt. Ein Zustand, wie man ihn vielfach als vorhanden bezeichnet hat, bei welchem die Einfuhr die einheimische Produktion vom inneren Marktgebiet vollständig verdrängt, die letztere aber trotzdem uneingeschränkt bleibt oder sich weiter ausdehnt, indem sie Ersatz auf ausländischen Märkten sucht, kommt in Wirklichkeit nicht vor. Denn auf neutralen Märkten hat man ganz denselben Konkurrenten gegenüber zu treten, und wenn man dieselben im eigenen Lande nicht wirksam bekämpfen kann, so ist dies im Auslande um so weniger möglich. Thatsächlich fand auch das deutsche Eisengewerbe, abgesehen von einigen Zweigen der Kleinindustrie, welche von jeher hauptsächlich für den Export arbeiteten, selbst in den schlechtesten Zeiten den bei weitem überwiegenden Absatz auf dem inneren Markt. Freilich darf man nicht ausser Acht lassen, dass ein gleiches Quantum der Einfuhr bei aufsteigenden und bei sinkenden Konjunkturen eine ganz verschiedene Bedeutung hat; wir glauben aber diesen Umstand bei Beurtheilung der gegebenen Zahlenreihen in ausreichender Weise berücksichtigt zu haben. Und wenn auch während einer Absatzkrisis selbst eine ganz geringe Einfuhr als unangenehm empfunden werden kann, so muss doch bei Beurtheilung des dauernden Verhältnisses der ausländischen Konkurrenz zur einheimischen Industrie ein Antheil der Ein-

fuhr an der Deckung des Gesammtbedarfs in der Höhe von 1—3, in maximo 5—8 Prozent, wie er für die meisten Zweige der Eisenindustrie thatsächlich bestand, als für die einheimische Produktion ganz ungefährlich und bei wieder steigendem Bedarf als ziemlich gleichgültig angesehen werden.

Unsere Anschauung, dass die Lage der deutschen Eisenindustrie im Wesentlichen durch die inneren Produktions- und Absatzverhältnisse, nicht aber durch die ausländische Konkurrenz bestimmt war, wird durch die Aussagen der Sachverständigen der Enquête vollauf bestätigt, wenn man nämlich nach dem Satze „confessio regina probationum“ denjenigen Aussagen, welche dem direkten Interesse der Vernommenen entgegen laufen, mehr Vertrauen schenkt, als denjenigen, welchen die unverkennbare Absicht zu Grunde liegt, einen erhöhten Zollschutz zu erlangen.

Nach diesem Gesichtspunkt gehen wir den Bericht der Enquêtekommission durch, welcher im Wesentlichen ein Referat über die Aussagen der Sachverständigen ist, und ergänzen ihn durch einzelne weitere Ergebnisse der Enquête.

Zunächst konstatirt der Bericht (S. 3) im Allgemeinen ein bedeutendes Sinken des Bedarfs seit 1874, auf der anderen Seite aber eine Produktion, deren Umfang nicht in gleichem Schritte mit dem Sinken der Preise verringert worden sei. Wesentliche Verbesserungen in den älteren Einrichtungen hätten die Leistungsfähigkeit der Anlagen erhöht, namentlich der Bessemerprozess habe in dieser Beziehung einen entscheidenden Einfluss ausgeübt. Hier könnten in gleicher Zeit und mit weniger Arbeitern viel höhere Leistungen als mit dem Puddelprozesse erzielt werden, die durch Errichtungen der Bessemeranlagen disponibél werdenden Puddelwerke hätten vielfach zu anderen Zweigen der Eisenindustrie benutzt werden können. Ziehe man in Betracht, dass gleiche Verhältnisse in allen eisenerzeugenden Ländern obgewaltet und zugleich wesentliche Verschiebungen in den Absatzgebieten, z. B. die Absperrung des amerikanischen Marktes stattgefunden haben, so erkläre sich „die allgemeine Ueberproduktion in allen Ländern“ (S. 4 u. 5).

Im Einzelnen wird dann ausgeführt, dass der allseitige Rückgang der Eisenindustrie auch eine Beschränkung des Bergbaus herbeigeführt, zunächst die Einstellung der Gewinnung edlerer, aber theuerer Erze zur Folge gehabt habe, dass ferner die Erze Mitteldeutschlands durch die wohlfeilen Minetteerze Lothringens und Luxemburgs zurückgedrängt worden seien (S. 21). Puddelroheisen werde überhaupt nicht oder in verschwindenden Quantitäten nach Deutschland eingebracht (S. 14), womit zugleich gesagt ist, dass die Konkurrenz des Auslandes für die Roheisenproduktion — wie wir ausführten — nur betreffs des Giesserei- und Bessemerroheisens

in Betracht kam. Das durch den Puddelprozess erzeugte Schweisseisen, so heisst es weiter, sei durch das mittels des Bessemerprozesses fabrizirte Flusseisen in seiner Verwendung während des letzten Jahrzehnts wesentlich beschränkt, der Puddelstahl, die Eisenschiene nahezu verdrängt worden. Auch wird von einem Sachverständigen ausdrücklich berichtet, dass in seinem Absatzgebiet — in Schlesien — die Preise von Puddeleisen, Draht, Nägeln und Ketten ausschliesslich durch die innere Konkurrenz bestimmt würden, während man mit dem Auslande allerdings auf denjenigen Plätzen in scharfer Preisfühlung stände, wo demselben Frachtvortheile zu gut kämen. Für den Draht hebt der Kommissionsbericht hervor, dass die gegen das Ausland in den Produktionskosten bestehenden Unterschiede durch die besonders vorzügliche Qualität des westfälischen Drahtes ausgeglichen, die Konkurrenzfähigkeit des lothringischen Fabrikats durch den letzteren wesentlich beeinträchtigt werde. Betreffs der Flusseisenerzeugung wird ausdrücklich betont, dass im Wesentlichen die inländische Konkurrenz die Preise von Eisenbahnrädern, Achsen und allen anderen Fabrikaten ausser Schienen bestimme. Für die Schienen aber erziele man zwar im Inlande Preise, welche die Produktionskosten überstiegen, aber der inländische Markt sei nicht gross genug, um die heimische Produktion aufzunehmen, während für den auswärtigen Markt mit Verlust gearbeitet werde (S. 31). Also auch hier eine Produktion, welche das inländische Bedürfniss weit überschreitet, damit also doch auch eine lebhafte innere Konkurrenz und trotzdem nur im Inlande lohnende Preise, hingegen nach dem Auslande ein Verlust bringender Export! Dieser scheinbare Widerspruch löst sich durch die Thatsache, dass die deutschen Bahnverwaltungen das einheimische Material trotz höherer Preise regelmässig bevorzugten [144]), und ein grosser Theil der Schienenfabrikanten, dieses Entgegenkommen benutzend, sich zu einer Koalition zusammengethan hatte, um die Aufträge unter sich zu theilen. So kam es, dass die von den deutschen Schienenfabriken gestellten Preise im Inlande weit über den englischen blieben, während sie im Auslande, in Spanien, Portugal, Italien, Holland und Russland, jede Konkurrenz unterboten. Die Motive, welche zur Eingehung der Koalition führten, setzt Herr Baare in der Enquête, wie folgt, auseinander: „Wenige Werke sind im Stande, den ganzen augenblicklichen Bedarf in Deutschland zu decken. Krupp und Bochum spielen damit, selbst wenn der Bedarf, der voriges Jahr ca. 160 000 Tons Schienen betrug, sich auf 200 000 Tons erhöhen sollte. Daher haben die Werke in Rheinland-Westfalen eine angemessene Vertheilung des Arbeitsquantums beschlossen; das ist der einzige Grund, weshalb wir eine Stahlschienenvereinigung gebildet haben.“ Uebereinstimmend äussert sich Herr Massenez. Auf die Frage der Berechtigung der-

artiger Koalitionen haben wir hier nicht einzugehen; es soll nur an der Hand der Enquête selbst konstatirt werden, dass auch für die Stahlschienen- wie für die gesammte Flusseisen-Erzeugung die inländische Produktion weit über den laufenden Bedarf hinausging und die Konkurrenz im Inlande allein durch eine künstliche Organisation gemildert wurde.

Ueber die Lage der Giessereien äussert sich der Bericht nur unvollständig, daher mögen hier einige Zitate aus den Vernehmungen Raum finden. Herr Decker aus Cannstadt sagt aus (S. 422 der Protok.): „Die Konkurrenz des Auslandes macht sich auf unserm ganzen Absatzgebiete fühlbar, trotzdem die Preise durch die inländische Konkurrenz schon so gedrückt sind, dass beinahe immer mit Verlust gearbeitet wird.“ Herr Schwartzkopff aus Berlin betont (S. 542) die durch das Ueberverlangen der Jahre 1871—73 entstandene Ueberproduktion, beklagt sich (S. 531) über die Konkurrenz der kleinen Giessereien, welche es unmöglich mache, noch in anständiger Weise Aufträge auf Bauten etc. auszuführen, und spricht sich weiter aus: „Besonders niederschlesische und lausitzer Werke werfen grosse Quantitäten ihrer Gussprodukte hierher, und ich verstehe nicht, wie man zu diesen Preisen verkaufen kann, die in der Regel kaum den Werth des Eisens und der Arbeitslöhne repräsentiren und alle anderen Zuthaten sowie Regiekosten, welche die Giesserei erfordert, unberücksichtigt lassen. Zu verschiedenen Malen, besonders in unseren Konferenzen der Stahl- und Eisenindustriellen, haben die Eisengiessereibesitzer die Klage sehr laut werden lassen, dass die Inlandskonkurrenz zum Theil wirklich blödsinnig verfährt, da sie nicht kalkulirt“ (S. 536).

Von der Maschinenfabrikation sagt der Kommissionsbericht (S. 33), wenn dieselbe „sich trotz des ihr um wesentlich geringere Preise zu Gebote stehenden Materials in einer sehr gedrückten Lage befinde, während sie bei ungleich höheren Preisen des Eisens gute finanzielle Erfolge erzielt habe, zweifellos der grösste Antheil dieses Rückgangs der verminderten inländischen Konsumtion zur Last falle.“ Insbesondere wird für die schlechte Lage der Lokomotivfabrikation, deren Betrieb um 50 Prozent der früheren Thätigkeit verringert sei, die Einschränkung des Verbrauchs bezw. der Aufträge für den einheimischen Bedarf als Anlass angegeben. Anfangs der siebenziger Jahre seien angeblich pro Jahr 1400 Maschinen von den deutschen Bahnen angeschafft worden, während 1877 nur noch 250 Maschinen verlangt worden seien. Aus der grossen Leistungsfähigkeit der inländischen Fabriken habe sich eine Konkurrenz entwickelt, welche Normalmaschinen um den Preis von 810 M. pro Tonne anbot, während sich die Selbstkosten für dieses Gewicht auf 1040 M. stellten. Diese Konkurrenz werde auch als Ausgangspunkt der Koalition der Lokomotivfabriken bezeichnet. Der

Kommissionsbericht hebt weiter hervor, dass die Verkaufspreise für die elsässischen Spinnereimaschinen schon durch die innere, noch tiefer allerdings durch die auswärtige Konkurrenz unter die Herstellungskosten gedrückt werde; auch für andere Zweige des elsässischen Maschinenbaues sei die Möglichkeit, noch Ueberschüsse zu erzielen, zweifelhaft. „Für andere Branchen der Maschinenindustrie, insbesondere für den Wagenbau, ist konstatirt, dass bis jetzt eine Konkurrenz vom Auslande her sich nicht fühlbar gemacht habe, während auch für sie ein erheblicher Rückgang erwiesen ist.“ Die allgemeine Verringerung des inländischen Konsums machte sich naturgemäss bis in alle einzelnen Zweige der Eisenindustrie geltend, und wird dies im Kommissionsbericht noch besonders für die Fabrikation schmiedeeiserner Röhren, deren missliche Lage hauptsächlich durch den Mangel an Aufträgen für die Lokomotivfabriken hervorgerufen sei, und für die Kleineisenindustrie betont, welche lediglich durch Wiedererlangung der früheren Absatzgelegenheit an die Eisenbahnen wieder zu Beschäftigung gelangen könne.

Halten wir diesen Angaben, welche sich noch sehr vermehren liessen, die Thatsache gegenüber, dass mit Ausnahme weniger Branchen die Einfuhr im Vergleich zur inländischen Produktion einen sehr geringen Umfang einnahm, so erscheint die Aeusserung des Berichts, dass nahezu auf dem gesammten deutschen Markte das Ausland als massgebend für die Bestimmung der Preise anzusehen sei, als ganz übertrieben; der Beweis aber, welchen er (S. 42) in direktem Widerspruch zu seinem oben zitirten Ausspruch von der allgemeinen Ueberproduktion in allen Ländern zu führen sucht, dass in Deutschland eine Ueberproduktion nicht existire, berührt die eigentliche Frage gar nicht. Er zählt nämlich (ähnlich wie es in unseren Tabellen VIII und IX geschehen ist) die gesammte Einfuhr, auf Roheisen reduzirt, mit der Hochofenproduktion zusammen, zieht davon die gesammte Ausfuhr ab und vergleicht den so erhaltenen inneren Konsum mit der Hochofenproduktion. Dabei stellt sich heraus, dass die letztere bis 1875 dem Bedarf nicht genügt und erst mit 1876, seitdem der Bedarf unter seinen normalen Umfang gesunken sei, denselben überschritten habe. Da nun bereits 1874 die rückgängige Konjunktur zum Durchbruche gekommen sei, so könne die Ueberproduktion nicht als Grund der heutigen Lage geltend gemacht werden, wodurch jedoch nicht ausgeschlossen sei, dass einzelne Branchen sich zu sehr ausgedehnt hätten. Diese letzteren sind eben nicht vereinzelte, sondern fast alle übrigen Branchen, dass wir aber eine zu grosse Hochofenproduktion hätten, ist wohl noch von Niemandem behauptet worden; die Schwierigkeit lag für die Giessereien und namentlich für die Bessemerwerke gerade darin, dass sie sich gewaltig

ausgedehnt hatten, ohne eine genügende Basis inländischen Rohmaterials zu besitzen. Viele Werke krankten lange Zeit an den Abschlüssen auf afrikanische Erze, mit denen sie sich zu einem Preise von 26 Francs per Tonne ab Bona versorgt hatten, während derselbe zu gewöhnlichen Zeiten auf 9—11 Francs zu veranschlagen ist. Uebrigens gibt der Kommissionsbericht die gegnerische Ansicht in der Hauptsache zu, wenn er sagt: „Selbstverständlich würde sich die Lage anders darstellen“ — nämlich eine Ueberproduktion sich ergeben —, „wenn die Produktionsfähigkeit der sämmtlichen deutschen Werke als Massstab für Beurtheilung der Ueberproduktion angenommen würde, da die Leistungsfähigkeit der Werke weit über die heutige Produktion hinausragt.“ Darin liegt gerade wesentlich der Begriff der Ueberproduktion, dass die Industrie nach den in ihr angelegten Kapitalien und nach ihrem technischen Apparat auf einen höheren als den laufenden Bedarf eingerichtet ist. Wenn also die Produktionsfähigkeit der Werke noch „weit über die Produktion des Jahres 1878 hinausragte“, während diese doch den Stand der Jahre 1872 und 1873 in den meisten Branchen nicht nur erreichte, sondern übertraf, so waren sie eben für den ganz exceptionellen Bedarf dieser Jahre, nicht aber für den normalen Konsum angelegt. Dabei wollen wir keineswegs behaupten, dass der innere Konsum des Jahres 1878 als ein solcher anzusehen sei; dieser blieb vielmehr hinter der normalen Linie ebenso zurück, wie derjenige des Jahres 1873 über sie hinauseilte.

Lassen wir aber die Frage der Ueberproduktion, um welche sich ein ziemlich unnützer Wortstreit entwickelt hat, ganz bei Seite, so stellt sich jedenfalls nach dem übereinstimmenden Ergebniss der Statistik und der Enquête als unbestreitbar heraus: dass die Produktion seit 1874 den Bedarf des Inlandes bei weitem überschritt, dass sich in Folge dessen eine sehr lebhafte innere Konkurrenz entwickelte, gegen welche diejenige des Auslandes — mit gewissen Ausnahmen — als ganz unbedeutend angesehen werden muss, wobei freilich nicht zu vergessen ist, dass die letztere zur Zeit der allgemeinen Absatznoth als besonders drückend empfunden wurde.

Die den inländischen Bedarf weit übersteigende Leistungsfähigkeit der deutschen Werke, nicht aber das angebliche Andringen der ausländischen Konkurrenz erklärt denn auch das mit dem Sinken des einheimischen Bedarfs immer grössere Anschwellen der Ausfuhr. Die betreffenden statistischen Daten sind zwar so unzuverlässig, dass es sich nicht lohnt, dieselben im Einzelnen mitzutheilen, aber der Hauptfehler, welcher in denselben in Folge der mangelhaften Ausscheidung der Durchfuhr seit 1877 enthalten ist, verschwindet bei dem Vergleich der Ein- und Ausfuhr mit einander. Im Jahre 1876 waren es nur noch 1) Roheisen, 2) Winkel- und T-Eisen, 3) Weissblech, 4) Pflug-

schaaren, Anker und Schiffsketten, 5) schmiedeeiserne Röhren und 6) Gewehre, von denen mehr ein- als ausgeführt wurde; 1878 verwandelte sich die Mehreinfuhr von Röhren und Gewehren in eine Mehrausfuhr, und es blieben also nur noch 4 Artikel, welche eine Mehreinfuhr aufzuweisen hatten; darunter Roheisen und Weissblech, für welche wir eine bedeutende Konkurrenz des Auslandes auf dem deutschen Markte schon nachgewiesen haben. Die Mehreinfuhr von Winkel- und Pflugschaareneisen war eine sehr viel geringere als die der beiden erstgenannten Artikel. Im Einzelnen betrug die Mehreinfuhr 1878 in Nettozentnern für:

Roheisen	1 625 802
Weissblech	65 100
Pflugschaareneisen etc.	21 353
Winkeleisen	4 343

hingegen die Mehrausfuhr für:

Eisenerze	16 404 441
Eisenbahnschienen	3 242 839
Grobe Eisen- u. Stahlwaaren	1 626 537
Geschmiedetes Eisen	1 439 522
Eisen- und Stahldraht	956 400
Maschinen	396 198
Platten und Bleche	373 000
Altes Brucheisen	260 235
Stahl	245 575
Lokomotiven und Tender	182 202
Radkranzeisen	113 174
Schmiedeeiserne Röhren	68 752
Feine Eisen- und Stahlwaaren	21 763
Dampfkessel	12 808
Nähnadeln	4 739

Dieses Resultat wird durch die vollkommen zuverlässigen Nachweisungen des Jahres 1880, welche bereits auf Grund des Gesetzes über die Statistik des Waarenverkehrs, aufgenommen sind, bestätigt. Auch 1880 fand eine Mehreinfuhr nur für Roheisen, Weissblech, Anker und Ketten und die 1878 noch nicht besonders nachgewiesenen Lokomobilen statt, während Winkeleisen eine beträchtliche Mehrausfuhr aufweist.

Ueber die Bedeutung des Exports während einer Krisis haben wir uns bereits geäussert. Die englische Praxis, in solchen Zeiten im Auslande oft weit unter den Selbstkosten loszuschlagen, um nur den Betrieb in den Hauptwerken im Gange halten zu können, war eine althergebrachte, und es muss dies überhaupt als das Loos einer jeden grossen Industrie, deren Produktion über den inländischen Bedarf hinausragt,

angesehen werden. Deutschlands Eisengewerbe war nun aber thatsächlich während der letzten zwanzig Jahre in die Rolle einer Weltindustrie eingetreten, der Absatz im Inlande genügte ihm nicht mehr, und jetzt musste es auch die Konsequenzen ziehen. Dass es indessen nicht nur in den Zeiten der Noth im Auslande neue Märkte zu gewinnen vermochte, haben wir bereits oben S. 159 und bei Besprechung der einzelnen Artikel verfolgt. Schon in der Zeit vom Abschluss des französischen Handelsvertrages bis zum Jahre 1873 hatte sich der deutsche Eisenexport gewaltig ausgedehnt, und kann daher in der That die Zunahme desselben als ein Zeichen der gestiegenen Konkurrenzfähigkeit der deutschen Eisenindustrie angesehen werden.

Ausser Grossbritannien, Deutschland und Belgien vermögen nur Oesterreich, Frankreich, Schweden und die Vereinigten Staaten ihren Eisenbedarf selbst zu decken (vgl. oben S. 172). Die Welt zerfällt also in eine produzirende und eine konsumirende Hälfte, welche letztere vornehmlich aus Italien, Spanien und Portugal, Canada, Südamerika, Australien und Indien besteht. Dieselbe war nun von jeher in ganz überwiegendem Maasse von Grossbritannien und Belgien mit Eisen versorgt worden; wenn also Deutschland seit Ende der sechziger Jahre in die Reihe der in ausgeprägtem Grade exportirenden Staaten eintrat und sich binnen kurzer Zeit eine Achtung gebietende Stellung auf dem Weltmarkte verschaffte, so war dies nur möglich durch die Zurückdrängung Belgiens und Grossbritanniens, und thatsächlich zeigt die Statistik der letzten zehn Jahre ein Sinken des Exports dieser Staaten, während die deutsche Eisenausfuhr in ununterbrochen rascher Zunahme begriffen blieb. Für einzelne besonders wichtige Artikel sind die Ausfuhrverhältnisse der beiden genannten Länder schon besprochen worden; im Zusammenhange betrug der Eisenexport in metrischen Tonnen aus:

1. Grossbritannien.

	Roheisen	Stahl	Schmiede- und Walzeisen	Schienen
1871	1 074 377	39 816	354 669	996 896
1873	1 160 338	40 049	291 434	797 574
1875	962 992	30 336	280 485	554 717
1877	895 545	24 792	251 697	505 990

	Bänder, Reifen, Platten, Bleche	Weissblech	Draht, Stifte etc.	Eisen und Stahlwaaren
1871	203 542	121 520	26 619	265 420
1873	204 795	122 568	29 915	306 743
1875	207 755	140 577	43 766	255 101
1877	203 062	155 558		283 682

2. Belgien.

	Roheisen	Stahl aller Art	Draht
1871	48526	4519	2292
1873	27208	4321	2211
1875	15672	7319	2920
1877	12026	15527	2013

	Schmiede-, Stab- und Walzeisen.		
	Schienen	Schwarzblech	andere Sorten
1871	83646	19829	81155
1873	72942	18910	87597
1875	59228	23105	96260
1877	44674	16481	112578

	Eisenwaaren		
	Nägel	Andere schmiede-eiserne	Guss-eiserne
1871	13523	9138	2607
1873	9765	12802	5265
1875	12255	9131	2154
1877	10175	13653	2114

Hiernach zeigt seit 1873 nur die Ausfuhr von Weissblech und Draht aus England und die von Stahl und Stabeisen aus Belgien eine bedeutendere Zunahme, hingegen nahm der Export der meisten anderen Artikel beträchtlich ab und blieb bei einzelnen Waaren stabil. In Weissblech vermag Deutschland mit England allerdings nicht zu konkurriren; hingegen kann es der deutsche Draht mit dem englischen vollkommen aufnehmen, wie die gewaltige Zunahme des deutschen Exports in diesem Artikel und die Thatsache beweist, dass gezogener westfälischer Draht auch in England selbst lohnenden Absatz fand. Noch kürzlich hat sich die Ueberlegenheit des deutschen Fabrikats über jede Konkurrenz auf der Ausstellung von Melbourne glänzend herausgestellt. In Australien bietet sich wegen der für die dortigen Waldungen in grossem Massstabe gebrauchten Drahtzäune ein ungemein weites Absatzfeld, welches, theilweise schon gewonnen, nach den Aeusserungen des Geh. Raths Reuleaux ganz erobert werden kann, trotzdem England sich heftig dagegen sträubt. Dass der belgische Export der deutschen Stahlindustrie wenig Abbruch thun kann, geht daraus hervor, dass Deutschland nach Belgien selbst von allen Ländern am meisten und in ziemlich beträchtlichen Mengen importirt und die deutsche Stahlausfuhr die belgische bedeutend übertrifft. Hingegen ist billiges façonnirtes Eisen eine belgische Spezialität, welche noch dazu an einer grossen Ueberproduktion zu leiden hat, und macht belgisches Façoneisen nicht nur auf neutralem Boden, sondern auch in Deutschland selbst dem hiesigen Fabrikat eine fühlbare Konkurrenz.

Die Entwicklung des deutschen Exports muss nicht in letzter Linie auf die durch den französischen Handelsvertrag angebahnte Vertragspolitik zurückgeführt werden, welche wenigstens die drückendsten Hemmnisse auf den fremden Märkten hinweggeräumt hat. Die segensreichen Wirkungen der Handelsverträge für Handel und Industrie sind denn auch nahezu von allen deutschen Handelskammern anerkannt worden; keine einzige hat sich bei der vom deutschen Handelstage eröffneten Enquête gegen den Abschluss neuer Verträge ausgesprochen [145]).

Die schutzzöllnerische Bewegung, welche neuerdings in allen Ländern bei dem Darniederliegen der Gewerbthätigkeit neue Kraft gewonnen hat, war der Erleichterung der gegenseitigen Handelsbeziehungen nicht günstig und veranlasste die Kündigung der meisten Verträge, nicht nur der von Deutschland, sondern auch der von den anderen Staaten untereinander abgeschlossenen. Eine Erneuerung derselben hatte bei der allgemeinen Scheu vor wirksamen Konzessionen ihre grosse Schwierigkeiten; es begann die Politik der provisorischen Verlängerungen, meist auf ganz kurze Termine, im günstigsten Falle wurden ein Meistbegünstigungs-Vertrag, Erleichterungen für den Grenzverkehr erlangt, hingegen ein neuer Tarifvertrag nach keiner Seite erzielt [146]). Da zugleich die autonomen Tarife überall einer schutzzöllnerischen Revision unterzogen wurden [147]), so verschlechterten sich neuerdings die Chancen für die exportirenden Industrien sehr wesentlich.

Schon während der von uns behandelten Periode waren es jedoch, abgesehen von Oesterreich, wo der Tarif vom 27. Juni 1878 gewisse Aenderungen herbeiführte, nur zwei Staaten, deren Zölle eine empfindliche Steigerung erfuhren. In den Vereinigten Staaten verschärfte das Gesetz vom 6. Juni 1872 den schon seit 1864 sehr beträchtlichen Zollschutz, und Russland, welches ebenfalls seinen Eisenmarkt schon bisher durch hohe Zölle abgeschlossen hatte, steigerte sie neuerdings noch mehr, forderte seit dem 1. Januar 1877 die Zahlung derselben in Gold, was einer allgemeinen Erhöhung von 20 % gleichkam, und erschwerte dadurch wesentlich den gegenseitigen Austausch der Produkte. Wie diese Massregeln auf diejenigen Industrien wirken mussten, welche sich auf den Absatz nach Amerika und Russland eingerichtet hatten — und der deutsche Eisenexport nach beiden Ländern war von jeher ein sehr beträchtlicher gewesen, — das geht aus den folgenden Uebersichten [148]) hervor. Die Eiseneinfuhr Amerika's betrug in je 1000 Pfunden (2240 „pounds" = 1 Ton = 1016 Kilogr.):

	Roheisen	Stab- und Band-eisen	Eisen-schienen	Stahlschienen
1870	314 630	191 233	798 307	
1871	491 070	271 983	1 030 000	101 403
1872	591 935	205 251	762 128	299 571
1873	309 416	141 926	198 403	319 142
1874	122 330	56 708	15 592	200 972
1875	132 914	49 730	3 884	32 632

	Blech, Platten, Draht	Sägen, Feilen, andere Werkzeuge Werth in 1000 Doll.	Messerwaaren, Werth in 1000 Doll.	Andere Eisen- u. Stahlwaaren, Werth in 1000 Doll.
1870	22 536	779	1 755	5 765
1871	24 096	1 290	2 052	4 858
1872	30 298	1 253	2 272	7 068
1873	21 426	797	1 989	1 611
1874	13 472	463	1 453	5 139
1875	7 332	300	1 239	4 104

Die Einfuhr nach Russland betrug in Tonnen zu 1000 Kilgr.

	Roheisen	Stab- Band- etc.-Eisen	Schienen von Eisen	Schienen von Stahl	Lokomotiven, Maschinen
1875	86 600	46 000	232 326		
1876	48 600		26 743	169 080	
1877	53 090	22 435	16 865	170 240	31 596
1878	104 813	31 235	5 700	151 874	51 671
1879	185 474	98 918	2 771	77 472	41 087

Wir bemerken also bei Amerika ein allgemeines Sinken der Einfuhr, welches sich nicht ausschliesslich durch die herrschende Krisis erklärt, während in Russland beim Rückgang der Schieneneinfuhr der Roheisen-, Stabeisen- und in geringerem Masse auch der Maschinenimport stark zunahm. Die Wirkung der Zölle in beiden Ländern war in der That eine ungemein verschiedene. In Nordamerika entwickelte sich bei der energischen Betriebsamkeit der dortigen Bevölkerung, ausgezeichneten Rohmaterialverhältnissen, günstigen Kommunikationsmitteln und flüssigem Geldstande eine Industrie, welche den einheimischen Bedarf immer vollkommener befriedigte und schon anfing, in einzelnen Zweigen den europäischen Schwesterindustrien in deren Heimath eine fühlbare Konkurrenz zu machen. War auch der lebhafte Aufschwung unserer Eisenindustrie am Ende des Jahres 1879 durch die grossen Bestellungen von Roheisen und Stahlschienen veranlasst, welche gerade Amerika in England und Deutschland gemacht hatte, so kann man sich doch nicht der Erkenntniss entziehen, dass die Tage des europäischen Absatzes in Amerika gezählt sind. Hingegen machte die Eisenproduktion und -Verarbeitung in Russland nur ganz unbedeutende Fortschritte, die staatliche Unterstützung der dortigen Industrie durch

Massregeln jeder Art hatte zunächst nur den Erfolg, dass einzelne Fabrikanten enorme Gewinne erzielten, während die Leistungsfähigkeit der russischen Schienenwerke sowie der meisten Lokomotivbau-Anstalten eine höchst klägliche blieb und das Raffiniren ausländischen Roheisens, trotzdem das Land für die Eisenproduktion sehr begünstigt ist, immer mehr zunahm. Dieser letztere Umstand war allerdings wesentlich dadurch begünstigt, dass Roheisen und unverarbeitetes Eisen für inländische Hütten- und Maschinenwerke bis zum Jahre 1881 zollfrei eingeführt werden konnten. Trotz aller Zollchikanen wird Russland noch auf lange Zeit hinaus der fremden Industrie-Erzeugnisse nicht entbehren können. Immerhin wurde durch die geschilderten Verhältnisse der Absatz für die deutsche Eisenindustrie erschwert, die Konkurrenz mit England und Belgien im übrigen Auslande in Folge dessen um so mehr verschärft, der Gewinn, welchen man durch den Export erzielte, sehr herabgedrückt, und war der letztere sogar vielfach mit positivem Verlust verbunden. —

Nachdem wir nunmehr die Beziehungen der inländischen zur ausländischen Eisenindustrie zu einander allseitig kennen gelernt und die vortrefflichen Wirkungen der Handelsverträge soeben hervorgehoben haben, erübrigt nur noch, zum Schluss unser Urtheil über die im Laufe der letzten Periode so rasch auf einander erfolgten Aenderungen bezw. Herabsetzungen der Eisenzölle zusammenzufassen. Wir gehen hierbei von der Anschauung aus, dass jeder Kulturstaat die Aufgabe hat, die Quellen des nationalen Wohlstandes in möglichster Vielseitigkeit auszubilden, insofern die natürlichen Vorbedingungen unzweifelhaft gegeben sind, und dass er andererseits dieselben zu erhalten suchen muss, wenn sie gefähret sind; wir glauben daher auch, dass ein Schutzzoll zur Erreichung des einen oder des andern Zweckes vollkommen gerechtfertigt ist, hingegen wegfallen muss, sobald die Industrie eines Schutzes nicht mehr bedarf — und dies ebensowohl im Interesse der Industrie selbst, weil sie auf die Dauer nur im Kampfe mit ebenbürtigen Gegnern erstarken kann, als vor Allem auch im Interesse einer gerechten und gleichmässigen Vertheilung der öffentlichen Lasten. Wir haben nun zunächst konstatirt, dass die Konkurrenz des Auslandes bis zum Jahre 1873 allseitig eine ganz geringe war oder in den Jahren des Aufschwungs 1871 — 73 wenigstens nicht empfunden wurde, dass sie hingegen von 1874—76 für Weissblech und Roheisen sehr beträchtlich stieg, und — wesentlich in Folge der französischen Ausfuhrprämien — auch für gusseiserne Röhren und manche Artikel der Kleineisenindustrie im Westen Deutschlands sich unangenehm bemerkbar machte. Müssen also die Zollmassregeln von 1865, 1868 und 1870 als vollauf berechtigt erscheinen, so gilt dies schon nicht mehr

gleich uneingeschränkt betreffs der am 1. Oktober 1873 in Kraft getretenen Zollregulirung.

Der von den verbündeten Regierungen 1873 für Weissblech in Vorschlag gebrachte Satz von 2,50 M. statt des vom Reichstag beschlossenen von 1 M. hätte den Bedürfnissen der Weissblechfabrikation viel besser entsprochen, und die vom Reichstage 1876 abgelehnte Ausgleichungsabgabe hätte unzweifelhaft die berechtigten Klagen gegen das französische Verfahren stillen können. Aber diese Fragen waren untergeordneter Natur im Vergleich zu der des Roheisenzolls. Stellt man sich auf den Standpunkt des Jahres 1873, so erscheint die Aufhebung desselben sehr begreiflich. Die deutsche Roheisenproduktion reichte bei weitem nicht hin, den Bedarf der Raffinirwerke zu decken, eine schädliche Einwirkung der bisherigen verschiedenen Zollermässigungen liess sich in keiner Weise konstatiren, man konnte erwarten, dass auch der gänzliche Wegfall des Zollschutzes der Roheisenindustrie nicht nachtheilig sein werde. Wie die Entwicklung sich indessen thatsächlich gestaltete, haben wir verfolgt: die Roheisenindustrie, im Wesentlichen auf den Absatz an die Puddelwerke eingerichtet, musste, als dieser sowohl in Folge der Krisis als der grossartigen Entfaltung der Stahlindustrie immer mehr eingeschränkt wurde, suchen, in den Giessereien und Bessemerwerken Ersatz zu finden; die ersteren waren aber seit Jahren in gleichem Umfange überwiegend vom Auslande versorgt worden, die letzteren bezogen in Folge der mangelhaften Beschaffenheit der deutschen Erze von Jahr zu Jahr mehr fremdes Eisen. Ehe sich die deutsche Roheisenindustrie in die neuen Branchen einarbeiten konnte — und man zweifelte, ob dies überhaupt geschehen konnte —, mussten Jahre vergehen, ihre Lage wurde in Folge dessen eine immer schwierigere und der Mangel eines Zollschutzes wurde schwer empfunden.

Was nun die mit dem 1. Januar 1877 erfolgte Aufhebung der Zölle für Materialeisen, ganz grobe und grobe Eisenwaaren sowie für Maschinen anlangt, so hatte dieselbe für die meisten Artikel zunächst eine bedeutende Zunahme der Einfuhr zur Folge; hingegen liess sich eine noch 1878 fortdauernde Steigerung der letzteren, mit welcher die entsprechende Produktion nicht vollständig Schritt gehalten hätte, nur für die Eisenbahnschienen mit Wahrscheinlichkeit nachweisen, und machten sich auch die französischen Ausfuhrprämien, nachdem jeder Schutz gegen dieselben weggefallen war, der Gusswaaren- und Kleineisenindustrie im westlichen Deutschland lästiger als je zuvor. Das Verhältniss der Einfuhr zur Produktion, wie es sich abgesehen hiervon nach der Zollaufhebung stellte, erbrachte nun zwar den Beweis für die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Eisenindustrie; aber es wäre sehr verkehrt, wenn man hieraus die Rechtfertigung jener Massregel herleiten wollte. Denn man muss bedenken, dass

die Krisis gerade in den Jahren 1877—78 ihren Höhepunkt erreichte, dass der Eisenbahnbau erst damals beträchtlich eingeschränkt wurde und dass in Folge dessen selbst ein relativ gleiches Quantum der Einfuhr zu dieser Zeit als viel drückender empfunden werden musste als in den Vorjahren. Das Ausland, welches selbst an der grössten Ueberproduktion zu leiden hatte, wurde durch die Aufhebung der Zölle zu dem Versuche gereizt, mit allen Mitteln in Deutschland festen Fuss zu fassen, die an sich schon nur ausnahmsweise lohnenden Preise wurden dadurch vielfach noch tiefer herabgedrückt; und wenn das Ausland auch von diesem seinem Versuche, wie wir gesehen haben, bald ablassen musste und es ihm nicht gelang, der deutschen Eisenindustrie dauernd Abbruch zu thun, so musste doch der letzte Rest von Muth und Vertrauen bei den Industriellen durch die damalige Erleichterung der ausländischen Konkurrenz in eine volle Panik umschlagen. Wenn also, nachdem der Roheisenzoll einmal gefallen war, auch die Aufhebung der übrigen Eisenzölle zu jeder anderen Zeit etwa als gerechtfertigt hätte angesehen werden können, so war dieselbe doch mitten während der Krisis eine höchst unglückliche und rein doktrinäre Massregel. Sie war es denn auch, welche vor Allem der Schutzzollbewegung neue Nahrung gab, — die voreilige Aufhebung der Eisenzölle im Jahre 1877 war eines der wichtigsten Glieder in der Kette von Ursachen, welche in ihrem Zusammenwirken die Tarifreform von 1879 herbeiführten.

Fünftes Kapitel.

Die Tarifreform von 1879.

Mit der Darstellung der Geschichte der Eisenzölle, wie sie in den vorhergehenden Kapiteln gegeben worden ist, halten wir unsere Aufgabe im Wesentlichen für erschöpft. Wir haben versucht, in exakter Untersuchung den Einfluss der Tarifgesetzgebung auf den Entwicklungsgang der deutschen Eisenindustrie zu erforschen; dieser historischen Betrachtungsweise aber entziehen sich die neuesten Ereignisse unserer Zollpolitik und Industriegeschichte noch vollständig. Denn um die Wirkungen eines verhältnissmässig so untergeordneten Faktors, wie es ein Zollsatz in dem durch viel tiefer greifende Ursachen bewegten Wirthschaftsleben ist, zu erkennen, bedarf es eines längeren Zeitraums als seit der letzten Tarifreform verflossen ist; zudem sind die definitiven Resultate der statistischen Erhebungen über die Produktion der Eisen-Berg- und -Hüttenwerke für das Jahr 1880 noch nicht veröffentlicht. Es würde also nur noch eine Betrachtung der Tarifreform von 1879 im Lichte der vorausgehenden historischen Untersuchung erübrigen, wenn wir nicht glaubten, doch auf einen gewissen Theil der neuesten äusseren Geschichte der Eisenzölle wegen der besonderen Bedeutung desselben in aller Kürze eingehen zu sollen — wir meinen die Eisen-Enquête. Es ist von so eminenter Wichtigkeit, dass das den gesetzgebenden Faktoren zu unterbreitende Material in denkbarst richtiger und vollständiger Weise gesammelt werde, und das Mittel der Enquête ist bei uns in Deutschland ein noch so wenig erprobtes, dass eine sorgfältige Prüfung und Aufzeichnung der bei Anwendung desselben gemachten Erfahrungen als durchaus geboten erscheint.

Der Zweck der Eisen-Enquête bestand laut Beschluss des Bundesraths vom 25. Juni 1878 in der Untersuchung „der gegenwärtigen Lage der deutschen Eisenindustrie, insbesondere mit Bezug auf die Rückwirkungen der seit dem Jahre 1873

eingetretenen Zolländerungen". Es handelte sich also sowohl um das Sammeln als um die kausale Verknüpfung bestimmter Thatsachen. Die nackte und objektive Wahrheit sollte erforscht werden, nicht etwa nur die Ansichten der Betheiligten, die ja schon ohnedies laut genug in die Oeffentlichkeit gedrungen waren, zur Aufzeichnung gelangen. Insbesondere ist es als Zweck einer Enquête anzusehen, dem Bilde, welches der sachkundige Beschauer in den kahlen Zahlenreihen der Statistik zu erkennen vermag, Wärme und Anschaulichkeit zu verleihen und hier und da eine Berichtigung zu Theil werden zu lassen, indem man alle diejenigen Thatsachen, welche statistisch nicht zu erfassen sind, aus der unmittelbaren Anschauung erfahrener Personen heraus zu gewinnen sucht.

Unzweifelhaft litt nun die Art, wie diese Aufgabe in der Enquête über die Eisenindustrie gelöst wurde, an verschiedenen Mängeln, aber es scheint uns ganz verkehrt, diese der Leitung derselben zur Last zu legen. Jedem, der die Enquête-Protokolle liesst, muss die völlige Unparteilichkeit und Sachkenntniss des Vorsitzenden entgegen treten. Auch die Zusammensetzung der Kommission aus drei Beamten und zwei auf entgegengesetztem Standpunkt stehenden Interessenten muss im Prinzip als richtig angesehen werden. Denn dass das eine oder das andere Kommissionsmitglied, wie in diesem Falle Herr Stumm, vermöge seiner Gewandtheit und Fachkunde einen besonderen Einfluss auf die Verhandlungen erlangt, wird sich nie vermeiden lassen. Der einzige Grund für die vorhandenen Mängel der Enquête lag in dem Verfahren, in den Formen, innerhalb deren dieselbe vor sich ging und zum Abschluss kam. Die Geschichte des Straf- und Civilprozesses lehrt uns nun, welche ungeheuren Schwierigkeiten die Auffindung eines zweckentsprechenden gerichtlichen Verfahrens, das ja mit dem der Enquête viele Analogien bietet, gemacht hat, noch heute arbeitet Wissenschaft und Praxis rastlos an der weiteren Ausbildung desselben. Dass also bei den geringen Erfahrungen, welche wir in Deutschland in der Abhaltung von Enquêten noch besitzen, das bisher eingehaltene Verfahren Mängel aufweist, kann in keiner Weise verwundern.

Der Grundfehler desselben scheint uns, kurz gesagt, darin zu liegen, dass man die zu vernehmenden Personen als Sachverständige, d. h. als unparteiische Gehülfen des Gesetzgebers und nicht als das, was sie thatsächlich waren, als Parteianwälte oder als an der bevorstehenden Entscheidung interessirte und somit von vornherein in ihrer Glaubwürdigkeit verdächtige Zeugen behandelte. Sie hatten seit Jahren in der lebhaftesten Agitation für und wider die Eisenzölle gestanden, sie litten Alle mehr oder weniger unter einer furchtbaren Krisis, für welche man als Linderungsmittel durchgehends die Schutzzölle ansah, und sie mussten schon einen ganz besonders

hohen Standpunkt einnehmen, wenn sie sich unter diesen Umständen einen freien und unbefangenen Blick für die von ihnen aufzuklärenden Verhältnisse zu bewahren vermochten; die Regel war jedenfalls die, dass sie nur dann ihre Pflicht zu thun glaubten, wenn sie das Standesinteresse überall mit dem grössten Nachdruck vertraten.

Der Umstand, dass man in ihre Unparteilichkeit ein zu grosses Vertrauen setzte, zeigt sich sowohl in der Auswahl der Sachverständigen wie in dem ganzen Verlauf der Verhandlungen.

Man vernahm 32 Eisen- und Stahlproduzenten einschliesslich Maschinen- und Schiffbauer, zwei Bergbautreibende, zwei Vertreter von Eisenbahnverwaltungen, vier Landwirthe und sechs Eisenhändler. Betrachtet man alle diese Personen als unparteiische Sachverständige, so erscheint die Auswahl als durchaus gerechtfertigt. Denn da es sich um die Untersuchung der Lage der Eisenindustrie handelte, war es natürlich, vor Allem Angehörige derselben zu hören; und da die Verhältnisse der Roheisen- und Bessemerstahl-Produktion, wie wir gesehen haben, am meisten für die heutige Lage der Eisenindustrie bestimmend gewesen sind, musste es von der bezeichneten Anschauung aus als richtig erscheinen, die Vertreter dieser Industriezweige besonders zahlreich vorzuladen. Sah man hingegen die Enquête als eine Gelegenheit an, aus der jeder der erschienenen Personen für seinen Vortheil möglichst Kapital zu schlagen suchte, so hätte eine ausgedehntere Heranziehung der Konsumenten und Händler stattfinden müssen.

Das Gerüst der gesammten mündlichen Verhandlungen der Enquête bildeten die detaillirt ausgearbeiteten Fragebogen, welche den Sachverständigen, je nachdem sie zu den Eisenindustriellen, Bergbautreibenden, Eisenkonsumenten oder Händlern zählten, in einer besonderen Abfassung mehrere Wochen vor der Vernehmung zugegangen waren. Dieses auch in anderen Enquêten angewandte Verfahren scheint uns sehr wenig glücklich zu sein, denn man beraubt sich dadurch aller Vortheile, welche in der Unmittelbarkeit der mündlichen Verhandlung begründet sind. Gerade in der Stellung der Fragen, wie sie der Moment in natürlicher Aufeinanderfolge ergibt und in der mehr konversationsweisen möglichst wenig voreingenommenen Beantwortung derselben liegt die beste Gewähr für die sichere und richtige Feststellung des zu ermittelnden Thatbestandes. Man kann das in jeder gerichtlichen Verhandlung bemerken, und ist dieses freiere Verfahren auch von de[n] englischen Enquêten, welche uns bisher noch als Muster gelt[en] müssen, acceptirt worden. Beim Studium derselben lässt si[ch] leicht erkennen, dass die gestellten Fragen, welche sich n[a]türlich immer nur auf einen eng begrenzten Untersuchung[s]bereich erstrecken dürfen, im Laufe der Verhandlung [...]

demselben Verhältniss an Sachlichkeit, Gründlichkeit und Zahl gewinnen und den Vernommenen zu fassen wissen, als die Mitglieder der Kommission sich in den Gegenstand immer mehr vertiefen und ein bestimmtes Urtheil bilden.

Abgesehen aber von der dadurch hervorgerufenen Unbeweglichkeit der mündlichen Verhandlung, mussten die Sachverständigen gerade durch die vorherige Mittheilung des ganzen Verlaufs der bevorstehenden Verhandlung den letzten Rest von Unbefangenheit verlieren. Denn es fanden in Folge dessen zahlreiche Versammlungen der verschiedenen Interessentengruppen zur Vorbereitung ihrer Vertreter auf die Enquête statt; die Sachverständigen präparirten jede einzelne Antwort auf das Allergenaueste, und da man es hier mit lauter gebildeten, vielfach dialektisch äusserst gewandten Männern zu thun hatte, musste es der Enquête-Kommission sehr schwer fallen, denselben hier und da eine Aeusserung zu entlocken, welche dem Standesinteresse zuwidergelaufen wäre. Da nicht die Enquête-Kommission, sondern der Vernommene den Lauf der Verhandlung in der Hand hielt, kam diese auf lange, fertig ausgearbeitete Vorträge der Sachverständigen heraus, die nur ab und zu durch eine Frage seitens des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes der Kommission unterbrochen wurden,. während ein lebhaftes und auf Seiten des Vernommenen mit einer gewissen Unbefangenheit geführtes Zwiegespräch sich verhältnissmässig selten entwickelte. Kam es doch sogar vor, dass einzelne von den Sachverständigen Fragen und Antworten vollständig fertig in ihren Notizen stehen hatten und aus diesen ablasen [149]).

Auf diese Weise erreichte man allerdings, dass die meisten Sachverständigen sehr ausführliche und gründliche Antworten abgaben; aber wir meinen, dass eine sachliche Vorbereitung derselben auch ermöglicht worden wäre, wenn man ihnen nur insoweit den Vernehmungsgegenstand im voraus mitgetheilt hätte, als er sich auf nackte, besonders zahlenmässig zu fixirende Thatsachen, wie Selbstkosten, Frachten, Preise etc., bezog, hingegen sie über den eigentlichen Verlauf der Verhandlung, über welchen sich die Kommission natürlich vorher hätte einigen können, im Dunkeln liess. Ueber solche Punkte, wie die soeben genannten, hätte man sogar — wie dies z. B. in der Baumwollen- und Leinen-Enquête geschehen ist — eine schriftliche Bearbeitung einfordern können; es wäre auf diese Weise zugleich die Verhandlung von dem höchst lästigen, für den mündlichen Vortrag in keiner Weise geeigneten Zahlenballast befreit worden, und hätte dieselbe an der so dringend erforderlichen Lebendigkeit unzweifelhaft gewonnen.

Diesen letzteren Zweck hätte man ferner sehr fördern, zugleich die zahlreich vorkommenden Widersprüche zwischen den einzelnen Aussagen aufklären können, wenn die Sachverständigen

in ihren Erklärungen einer gegenseitigen Kontrole unterworfen worden wären. In der Baumwollen-Enquête hat man zu diesem Zwecke bei den Vernehmungen die gruppenweise Zusammenstellung der Sachverständigen nach ihrer territorialen Zusammengehörigkeit vorgenommen. Scheute man sich aber, ein eigentliches Kreuzverhör zu veranstalten — ein solches findet bei den englischen Enquêten ebenfalls regelmässig nicht statt —, so hätte man doch durch eine rasche Veröffentlichung der stenographischen Berichte über die einzelnen Vernehmungen einen ähnlichen Erfolg erzielt, obwohl wir uns nicht verhehlen wollen, dass gegen dieses Verfahren manche Bedenken bestehen.

Die bisher berührten Punkte würden sich anders regeln lassen, ohne die Kompetenz der Enquête-Kommission irgendwie zu erweitern. Es würde aber unseres Erachtens durchaus der hohen Aufgabe, welche einer solchen gestellt ist, entsprechen, wenn ihr weitgreifende richterliche Vollmachten zu Gebote ständen. So haben in England die die Enquête leitenden Parlamentsausschüsse die Befugniss „to send for persons, papers and records", sie können nicht nur Zeugen vorladen, sondern auch die Vorlage von Papieren und Urkunden verfügen; ganz sicher würde manche Aussage in der Eisenenquête anders ausgefallen sein, wenn dieselbe durch die Geschäftsbücher hätte belegt werden müssen.

Noch einen letzten Punkt des äusseren Verfahrens wollen wir erwähnen, ohne uns bestimmt für oder wider die Rathsamkeit seiner Anwendung zu erklären — nämlich die Frage des Sachverständigen-Eides. Der Richter vernimmt allerdings aus gutem Grunde solche Zeugen unbeeidigt, welche an dem Ausgange des Rechtsstreites persönlich interessirt sind. In England haben das Recht der Vereidigung auch keineswegs alle, sondern nur die von den Lords eingesetzten Enquête-Kommissionen, und selbst die Lordsausschüsse machen blos bei ausnahmsweiser Veranlassung Gebrauch davon. Diese Beispiele würden also gegen die Vereidigung sprechen. Behandelt man aber die zu vernehmenden Personen als unparteiische Sachverständige — und es empfiehlt sich vielleicht, in den äusseren Formen diese Methode beizubehalten —, so muss die Anwendung dieses vielfach doch sehr wirkamen Mittels, sich an das Gewissen des Einzelnen zu halten, als durchaus gerechtfertigt erscheinen. Es steht ja bei wichtigeren Enquêten das Wohl und Wehe von vielen Tausenden in Frage, während täglich Hunderte von Zeugen und Sachverständigen vor den Gerichten vereidigt werden, wo es sich um einen Streitwerth von ein paar Mark oder um die Uebertretung einer beliebigen Polizei-Verordnung handelt [150]).

Boten nun die mündlichen Verhandlungen der Enquête nach ihrem ganzen Verlaufe wenig Garantieen für die Objek-

tivität der erhaltenen Aussagen, so war um so mehr Veranlassung gegeben, dieselben in dem Berichte der Kommission einer scharfen Kritik zu unterziehen. Thatsächlich geschieht dies in den Aeusserungen der letzteren, zu den aufgestellten Selbstkosten-Berechnungen, deren geringer Werth ausdrücklich betont wird. Auch werden mit besonderer Sorgfalt und Unparteilichkeit in dem Abschnitt I „Wirthschaftliche Lage der deutschen Eisenindustrie" — bei Besprechung der einzelnen Zweige derselben – Angaben über solche Thatsachen registrirt, welche gegen den von fast allen Sachverständigen vertretenen schutzzöllnerischen Standpunkt zu verwerthen waren. Die Sachverständigen hatten sich aber nicht nur über Thatsachen, über direkte Erfahrungen aus ihrem Geschäftsleben zu äussern, sondern sie zogen auch die für den Gesetzgeber wichtigen Konsequenzen aus ihren Angaben, sie begutachteten die zwecks Hebung der Eisenindustrie erforderlichen legislatorischen, insbesondere zollpolitischen Massregeln. Die über diese Punkte zum Ausdruck gekommenen Ansichten hatten keinen andern Werth als den längst bekannter Wünsche und Anträge der Betheiligten, deren Berechtigung zu prüfen, gerade der wesentlichste Zweck der Enquête war. Bei anderer Auswahl der Sachverständigen, bei ausgedehnterer Heranziehung von Landwirthen und Vertretern solcher Eisenbahnlinien, welche nicht mit der Eisenindustrie in direkter Berührung stehen, würde das Votum der Majorität der Sachverständigen sicher anders ausgefallen sein. Hier wäre es daher unseres Erachtens Aufgabe der Enquête-Kommission gewesen, ihrer Ueberzeugung, welche sie im Laufe der Vernehmungen und aus dem Studium der einschlagenden Statistik gewonnen hatte, in einer bestimmten Resolution Ausdruck zu geben, wie dies z. B. seitens der Tabaks-Enquête-Kommission geschehen ist. Statt dessen referirt sie blos über die Ansichten der Sachverständigen, welchen gerade in allen ihren Schlussfolgerungen unbedingt jede Unparteilichkeit abgesprochen werden muss, und so stellen sich denn naturgemäss solche Widersprüche zwischen den allgemeinen im Berichte wiedergegebenen Behauptungen über die Lage der Eisenindustrie und den früheren detaillirteren Ausführungen desselben über die Lage ihrer einzelnen Zweige heraus, wie wir sie im vorigen Kapitel (S. 224—228) kennen gelernt haben.

Die bedenkliche Folge dieser blos referirenden Darstellungsweise des Berichts musste die sein, dass die gesetzgebenden Faktoren, denen ein Studium der mehr als 800 Quartseiten umfassenden Vernehmungsprotokolle und des in zahlreichen Bänden zerstreuten statistischen Materials bei dem ohnedies schon sehr grossen Drange der Geschäfte selbstverständlich unmöglich war, mit dem Berichte der Enquête-Kommission

nichts Anderes als eben die Wünsche der Interessenten ihren Entschliessungen zu Grunde legen konnten.

Gehen wir nun zur Beurtheilung der neuesten Reform der Eisenzölle selbst über, so folgt dieselbe aus der oben gegebenen, auf den in Eins verarbeiteten Ergebnissen der Statistik und der Enquête beruhenden historischen Darstellung.

Wir glauben den Unterschied zwischen dem Resultate der letzteren und den in dem Bericht der Enquête-Kommission wiedergegebenen Ansichten nicht präziser fassen zu können, als durch die abweichende Art, wie wir folgenden, den eigentlichen Kernpunkt des Enquête-Berichtes bildenden Ausspruch desselben formulirt haben würden.

„Nahezu auf dem gesammten deutschen Markte,“ heisst es dort, „wird das Ausland als massgebend für die Bestimmung der Preise angesehen. Erhebliche Quantitäten ausländischer Produkte würden eingeführt, und insbesondere in Giessereiroheisen, Weissblech, gusseisernen Röhren etc. eine Konkurrenz der inländischen Werke als fast unmöglich bezeichnet.“ Statt dessen müsste es nach unserer Ueberzeugung und in Uebereinstimmung mit den anderweitigen Ausführungen des Enquête-Berichts heissen: „Fast in allen Zweigen der deutschen Eisenindustrie sind die bestehenden Werke in einem Masse ausgedehnt worden, dass ihre Produktion den einheimischen Bedarf weit überschreitet. Es hat sich hieraus eine Konkurrenz entwickelt, welche die Preise in unerhörter Weise niederdrückt und neben welcher die Konkurrenz des Auslandes nur von untergeordneter Bedeutung ist, wiewohl dieselbe bei dem allgemeinen Mangel an Absatz als sehr lästig empfunden wird. Hingegen ist thatsächlich in Giesserei- (und in geringerem Masse auch in Bessemer-) Roheisen und Weissblech eine Konkurrenz der inländischen Werke mit den ausländischen fast unmöglich, und gilt das Gleiche — wesentlich in Folge der französischen Ausfuhrprämien — von den gusseisernen Röhren, gewissen anderen Gusswaaren und einzelnen Produkten der Kleineisenindustrie.“ Die Frage, ob das Ausland in seinen Arbeiter-, Kredit- und sonstigen wirthschaftlichen Verhältnissen vor uns einen Vorsprung, ob es ferner zu Wasser und zu Lande billigere Frachten habe oder nicht, welche in der Enquête zu manchen, an sich recht interessanten Erörterungen geführt hat, ist nur insofern für die Zollpolitik von Bedeutung, als sie zur Aufklärung der Ursachen einer thatsächlich vorhandenen beträchtlichen Konkurrenz des Auslandes zu dienen vermag. Fehlt es hingegen an einer solchen, so können uns alle diese weitschichtigen Fragen vom Standpunkte der Zollpolitik aus in keiner Weise interessiren, und dies ist auch der Grund, warum wir uns auf die äusserst schwierige und wirklich

sachgemäss und erschöpfend kaum zu bewerkstelligende Behandlung derselben nicht eingelassen, vielmehr mit einer Skizzirung der allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnisse, bezüglich derer Deutschland hinter keinem Lande der Welt wesentlich zurücksteht, begnügt haben. Im Uebrigen mussten wir es für unsern Zweck als hinreichend ansehen, hauptsächlich durch einen Vergleich der Einfuhr mit der Produktion klarzustellen, in welchen Zweigen der Eisenindustrie die Herabsetzung und Aufhebung der Zölle eine gesteigerte und für deren Existenz gefährliche Konkurrenz des Auslandes zur Folge hatte; wo dies der Fall war, erachten wir die Wiedereinführung von Zöllen für nöthig — insofern nicht besondere wichtige Erwägungen dagegen sprechen — und halten auch umgekehrt die Zollfreiheit überall da für dringend wünschenswerth, wo ein Schutzbedürfniss nicht besteht. —

Nach diesem Gesichtspunkt haben wir die neue Normirung der Eisenzölle einer Prüfung zu unterziehen.

In erster Linie kommt hier das Roheisen in Betracht. Unzweifelhaft ist der für dasselbe neu eingeführte Zollsatz von 0,50 Mark pro Zentner im Vergleich zum Werth des Roheisens und damit auch das für die Hochofenindustrie von der Gesammtheit verlangte Opfer sehr beträchtlich.

Nach den vom Kaiserlichen statistischen Amt mit Beihülfe der Handelskorporationen angestellten Ermittlungen betrug der Durchschnittspreis für schottisches Roheisen Nr. 1 in Hamburg 1879 (vgl. oben S. 73) pro 1000 kg: 64,59 und 1880: 74,59 Mark, der Durchschnittspreis für Middlesbro Nr. 1 ebendaselbst 1879: 53,51 und 1880: 61,12, also die Vertheuerung durch den Zoll im Betrage von 10 Mark: 15,48 und 13,40 bezw. 18,68 und 16,35 % des Werthes. Der niedrigste Preis für schottisches bezw. Middlesbro-Eisen Nr. 1 betrug zu Hamburg im Verlaufe dieser beiden Jahre (Juni und Juli 1879): 59,00 und 48,50, der höchste (Februar 1880): 95,75 und 82,00 Mark, die Vertheuerung durch den Zoll demnach 16,94 und 20,41, 10,44 und 12,19 % des Werthes. Die angegebenen Prozentsätze würden sich verhältnissmässig niedriger stellen, wenn man den Preisen die Transportkosten zu den einzelnen Konsumtionsplätzen hinzu rechnen würde.

Da nun gerade ein Zoll auf Rohmaterialien oder Halbfabrikate die grössten Unzuträglichkeiten mit sich bringt, so muss er, insofern er nicht überhaupt entbehrt werden kann, jedenfalls so niedrig, als mit dem Zwecke irgend vereinbar, normirt werden, und fragt es sich, ob dies von dem ietzigen Roheisenzoll gesagt werden kann.

Die bisherige Entwicklung der Roheiseneinfuhr würde, rein äusserlich betrachtet, zwar sicher gegen die völlige Zollfreiheit des Roheisens sprechen, aber für die richtige Höhe des Roheisenzolls keinen bestimmten Anhalt geben. Denn

solange der Satz von 0,50 Mark in Geltung war, bis 1870, blieb die ausländische Konkurrenz in ganz engen Grenzen, während die Aufhebung des Zolls (1873) in Zusammenhang mit anderen, näher erörterten Ursachen allerdings eine bedeutende Verschärfung derselben zur Folge hatte; auf der andern Seite kann die Steigerung der Einfuhr von 1871—73 auf die Herabsetzung des Zolls von 0,50 auf 0,25 Mark wegen der sie begleitenden exceptionellen Umstände keineswegs zurückgeführt werden, und muss es dahin gestellt bleiben, wie der Satz von 0,25 Mark gewirkt haben würde, wenn er noch über das Jahr 1873 hinaus bestehen geblieben wäre.

Sicher übersteigt die nunmehrige Höhe des Roheisenzolls die von Interessenten selbst gestellte Minimalforderung. Der im Auftrage des Zentralverbandes deutscher Industrieller 1878 ausgearbeitete „Entwurf eines autonomen Zolltarifes für das Deutsche Reich“ [151]) schlug vor, den Zentner Roheisen mit 0,30 Mark zu verzollen, ein Satz, welcher bei einem zehnjährigen Durchschnittspreise von 3,2—5,0 Mark 6,0—9,4 % des Werthes betrage. Viele von den in der Enquête vernommenen Sachverständigen schlossen sich diesem Verlangen an, andere forderten einen Zoll von 0,50 Mark oder schwankten in ihrer Wahl zwischen 0,30 und 0,50 Mark. Als Extreme wurden einerseits 0,25 und andrerseits 1 Mark pro Zentner in Antrag gebracht. Es ist nicht uninteressant, die Beweggründe zu untersuchen, aus denen man über die von den Interessenten angegebene unterste Grenze, welche unseres Erachtens gerade für einen Roheisenzoll die richtige ist, hinausging.

In dem Enquête-Bericht wurde darauf hingewiesen, dass den betreffenden Aussagen zufolge, die Lage der Eisenindustrie im Jahre 1877 noch ungleich günstiger gewesen wäre als heute, aber auch die Tendenz der fremden Industrie, unsere einheimische Produktion auch mit den grössten Opfern zu Grunde zu richten, damals noch nicht in den Vordergrund getreten wäre. Es hätten also zur Zeit der Abfassung des „autonomen Tarifs“ wesentlich andere Grundlagen für die Bemessung der Zölle massgebend erachtet werden müssen, als sie heute beständen. Aehnliches führen die Motive zum neuen Zolltarif wiederum für die Zeit seit der Enquête aus. Sie betonen die Ansammlung von grossen Beständen auf dem schottischen Roheisenmarkte, welche die Hoffnung auf eine baldige Besserung der Lage unserer Hochofenindustrie nicht aufkommen liessen. Die neuerdings eingetretenen Zahlungseinstellungen bedeutender englischer Bankinstitute, welche wesentlich auf die Ansammlung unverkäuflicher Eisenvorräthe und die damit zusammenhängende übermässige Kreditanspannung zurückzuführen sei, habe eine Anzahl bedeutender Hochofenwerke in Mitleidenschaft gezogen; die Vorräthe dieser Anlagen müssten auch zu den

schlechtesten Preisen losgeschlagen werden, und hierfür biete Deutschland, welches Eisen zollfrei einzuführen gestatte, einen besonders günstigen Markt. Wolle die deutsche Eisenindustrie ohne Zollschutz die Konkurrenz mit diesem Eisen im Inlande aufnehmen, so sei es genöthigt, dem englischen Eisen mit den Preisen weit unter die eignen Produktionskosten zu folgen. Die Ueberlegenheit Englands bei der Darstellung von Bessemerroheisen werde ferner durch einen Zoll von 0,30 Mark nicht ausgeglichen, und bedürfe auch die Erzeugung von Giessereiroheisen, um lebensfähig zu bleiben, eines kräftigen Zollschutzes. Die Fixirung des Roheisenzolls erfolgte hiernach wesentlich mit Rücksicht auf die momentane Krisis und die zur Zeit vorhandene Ueberproduktion Grossbritanniens.

Vielleicht wären auch die Anträge von Wedell-Malchow's bezw. Delbrücks, den Roheisenzoll auf 0,25 Mark zu setzen, vom Reichstage acceptirt worden, wenn nicht der Abgeordnete Stumm mit scheinbar sehr schwerwiegenden Gründen sich dagegen ausgesprochen hätte. Derselbe erklärte, dass er bis vor wenigen Wochen noch einen Roheisenzoll von 0,30 Mark als genügend angesehen habe, obwohl speziell die Produktion von Giessereiroheisen von einem solchen keinen andern Vortheil haben würde, als den binnenländischen, den süddeutschen Markt zu gewinnen. Mit Berücksichtigung der neuesten Verbesserungen der Technik aber sei er zu der Ansicht gekommen, dass durch einen Zoll von 0,30 Mark nichts Anderes erreicht werden würde, als eine, wenn auch nicht erhebliche, so doch empfindliche Vertheuerung des Roheisens hervorzurufen, ohne es der deutschen Hohofenindustrie zu ermöglichen, ihre Existenz gegenüber der englischen zu erhalten. Durch die neue Erfindung der Entphosphorung des Roheisens werde nämlich bewirkt, dass das Clevelandeisen, welches bisher auf die Giessereien beschränkt war, für die gesammte Eisenproduktion ohne Ausnahme brauchbar würde. Schaffe man daher ausreichende Fabrikatzölle, aber einen ungenügenden Schutz für die Roheisenindustrie, so werde das Verhältniss, wie es für die deutsche Giesserei bereits bestehe, ausgedehnt werden auf die gesammte Eisenindustrie, und werde in ganz Deutschland in der Hauptsache kein anderes Roheisen verwandt werden als cleveländisches. Zwar sei dieses nicht viel billiger als das luxemburgische Roheisen, habe aber einen geringeren Phosphorgehalt; nach dem Stande der Technik sei nun das Maximum des Phosphors, welches im Roheisen enthalten sein dürfe, um beim Bessemerprozess ausgeschieden zu werden, $1\frac{1}{2}$ Prozent, hinter welchem der Phosphorgehalt des Clevelandeisens zurückbleibe, während der des luxemburgischen Roheisens 1,7 bis 2 Prozent betrage. Bei der Verwendung des letzteren zur Stahlfabrikation werde also ein Zusatz gemacht werden müssen, dessen das Clevelandeisen entbehren könne. Auch sei Luxem-

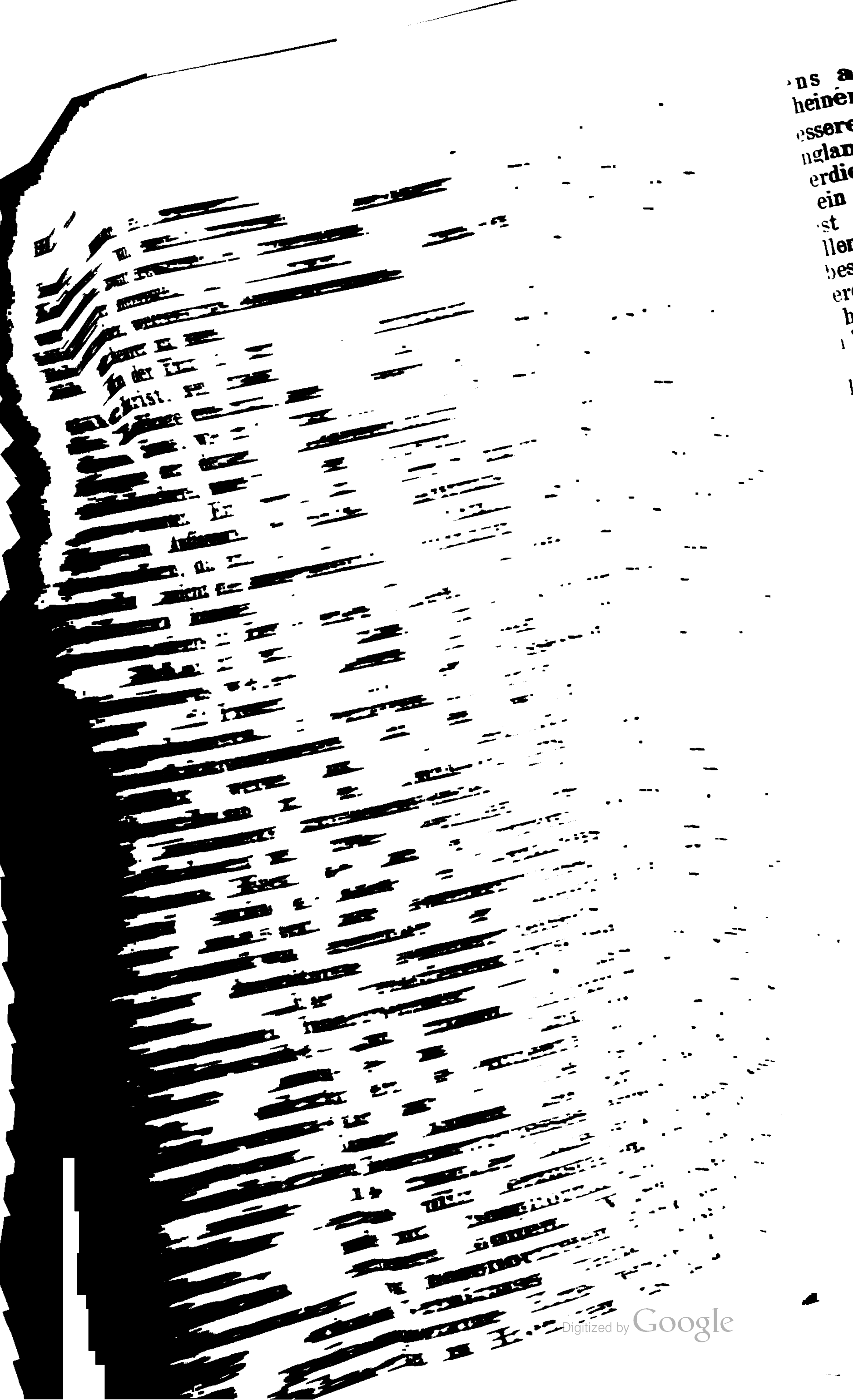
burg nach der Entfernung der von ihm zu benutzenden Kohlen- von seinen Erzgruben schlechter gestellt. Endlich werde zwar gewöhnliches Puddeleisen in Luxemburg vielleicht billiger hergestellt als in England, hingegen komme graues Roheisen, welches zum Bessemerprozess nothwendig sei, wesentlich theurer zu stehen.

In der That ist durch die Erfindung von Thomas und Gilchrist, den Phosphor aus dem Roheisen zu entfernen, die Zollfrage eine ganz andere geworden; aber keineswegs in dem Sinne, wie Herr Stumm im Reichstage ausführte. Die Lage der deutschen Roheisenindustrie ist dadurch keine schlechtere, sondern zu einer unvergleichlich viel günstigeren geworden. Ein Vorwurf kann Herrn Stumm aus seiner damaligen Auffassung der Sachlage allerdings nicht wohl gemacht werden, da ihm zur Zeit der Verhandlungen (im Mai 1879) noch nicht die ausserordentlich wichtigen Erfahrungen zu Gebot stehen konnten, wie sie sich bei Anwendung des Prozesses besonders in Hörde ergeben haben.

Man ist jetzt im Stande, mit vollkommenster Sicherheit ordinäres weisses Roheisen mit sehr hohem Phosphorgehalt (über 2 Prozent) zu Stahl oder Flusseisen mit niedrigerem Phosphorgehalt zu verarbeiten, als unter Anwendung der besten Hämatitroheisensorten nach dem gewöhnlichen Verfahren dargestellt werden kann. Die Resultate, die man bisher in Deutschland mit dem Thomas-Gilchrist-Verfahren erzielt hat, sind äusserst zufriedenstellende. Vor Allem rühmt man die Weichheit und grosse Festigkeit des bei demselben dargestellten Eisens, aber auch ein vortrefflicher Stahl ist zu erzielen. Dabei sind die Kosten des Verfahrens nur ganz unerheblich höher als beim alten Bessemerprozess, und verschwindet dieser Mehraufwand gegenüber der bedeutenden Preisdifferenz des bisher benöthigten Bessemerroheisens und des ordinären Roheisens. „In der Preisdifferenz zwischen ordinärem, weissem oder melirtem Puddelroheissen" — so äussert sich Herr Massenez von Hörde — „und grauem, siliciumreichem Bessemerroheisen, welche heute bei uns 30 Mark pro 1000 kg Roheisen übersteigt, drückt sich die eminente Bedeutung des Thomas'schen Verfahrens klar aus" [152]). Die bisher durch reine Erze bevorzugten Länder können also nur dann bei Anwendung des gewöhnlichen Bessemerprozesses fernerhin in Konkurrenz treten, wenn sie in so günstiger Lage sind, graues Bessemerroheisen ungefähr ebenso billig herzustellen, wie die Hütten jener Eisenbezirke, die mit phosphorhaltigen Erzen arbeiten, weisses Roheisen erzeugen können. Waren bisher diese letzteren auf den Bezug von phosphorfreien Erzen angewiesen, so wird sich künftig das Verhältniss vielfach umkehren, indem Hütten, welche phosphorarme Erze verarbeiten, phosphorreiche Erze oder Schlacken im Hochofen zuschlagen müssen [153]). An der

schlechtesten Preisen losgeschlagen werden, und hierfür l.
Deutschland, welches Eisen zollfrei einzuführen gestatte, e
besonders günstigen Markt. Wolle die deutsche Eisenindu.
ohne Zollschutz die Konkurrenz mit diesem Eisen im Inl
aufnehmen, so sei es genöthigt, dem englischen Eisen mit
Preisen weit unter die eignen Produktionskosten zu f
Die Ueberlegenheit Englands bei der Darstellung von Besse
roheisen werde ferner durch einen Zoll von 0,30 Mark
ausgeglichen, und bedürfe auch die Erzeugung von Giess.
roheisen, um lebensfähig zu bleiben, eines kräftigen Zollsch.
Die Fixirung des Roheisenzolls erfolgte hiernach wese.
mit Rücksicht auf die momentane Krisis und die zur Zei
handene Ueberproduktion Grossbritanniens.

Vielleicht wären auch die Anträge von Wedell-Mal
bezw. Delbrücks, den Roheisenzoll auf 0,25 Mark zu
vom Reichstage acceptirt worden, wenn nicht der Abgeo
Stumm mit scheinbar sehr schwerwiegenden Gründe
dagegen ausgesprochen hätte. Derselbe erklärte, dass
vor wenigen Wochen noch einen Roheisenzoll von 0,30
als genügend angesehen habe, obwohl speziell die Prod
von Giessereiroheisen von einem solchen keinen ander
theil haben würde, als den binnenländischen, den süddeu
Markt zu gewinnen. Mit Berücksichtigung der neueste
besserungen der Technik aber sei er zu der Ansicht geko
dass durch einen Zoll von 0,30 Mark nichts Anderes e
werden würde, als eine, wenn auch nicht erhebliche, s
empfindliche Vertheuerung des Roheisens hervorzurufen.
es der deutschen Hohofenindustrie zu ermöglichen, ihr
stenz gegenüber der englischen zu erhalten. Durch die
Erfindung der Entphosphorung des Roheisens werde n
bewirkt, dass das Clevelandeisen, welches bisher a
Giessereien beschränkt war, für die gesammte Eisenprod
ohne Ausnahme brauchbar würde. Schaffe man dahe
reichende Fabrikat[illegible], aber einen ungenügenden Schu
die Roheisen[illegible], so werde das Verhältniss, wie es
deutsche Giesserei bereits bestehe, ausgedehnt werden a
gesammte Eisen[illegible], und werde in ganz Deutschl
[illegible] kein anderes Roheisen verwandt werd
der Hauptsache [illegible] Zwar sei dieses nicht viel billiger a
Clevelandisches [illegible] Roheisen, habe aber einen geringeren Pho
luxemburgische [illegible] nach dem Stande der Technik sei nun das Ma
[illegible] nach dem [illegible] welches im Roheisen enthalten sein dürf
des Phosphors [illegible] ausgeschieden zu werden, 1½ P
dem Bessemerprozess [illegible] Phosphorgehalt des Clevelandeisens z
[illegible] welchem der [illegible] des luxemburgischen Roheisens
[illegible], während der [illegible] Bei der Verwendung des letztere
2 Prozent betrage. [illegible] also ein Zusatz gemacht werden n
[illegible] werde also ein [illegible] entbehren könne. Auch sei I
[illegible] das Clevelandeisen



Thatsache, dass etwa 75 % aller in Deutschland und Luxemburg gewonnenen Eisenerze phosphorhaltig sind, kann man ermessen, welch' weittragende Bedeutung der Thomas'schen Erfindung für die deutsche Eisenindustrie zukommt.

Ohne jedoch diese interessante Perspektive näher zu beleuchten, haben wir hier nur zu erörtern, inwiefern durch dieselbe die für Regelung des Roheisenzolles massgebenden Gesichtspunkte geändert werden.

Die frühere Darstellung hat gezeigt, dass das Hauptprodukt der deutschen Hochöfen in Puddelroheisen besteht, während die Erzeugung von Roheisen zur Giesserei und Stahl- bezw. Flusseisenfabrikation bisher von verhältnissmässig geringem Umfange war (vgl. oben S. 177). Dem entsprechend war die Einfuhr von Puddelroheisen eine ganz geringe, während die Giessereien und Flusseisenwerke einen bedeutenden Theil ihres Roheisenbedarfs vom Auslande bezogen (vgl. oben S. 175 und 217). Da nun die sich in grossartiger Weise entfaltende Flusseisenfabrikation dem Verbrauch von Schweisseisen immer mehr Abbruch that, so musste sich einerseits der Bedarf an Puddelroheisen allmählich verringern, ohne dass doch die deutschen Hochöfen für diesen Ausfall einen genügenden Ersatz in den Flusseisenwerken gefunden hätten. Denn in Folge der mangelhaften Beschaffenheit der deutschen Erze konnte man das englische Hämatiteisen zur Bessemerstahlfabrikation regelmässig nicht entbehren. Der von den Flusseisenwerken verbrauchte Prozentsatz ausländischen Roheisens stieg während der letzten zehn Jahre (abgesehen von 1878 und 1879) ununterbrochen, während in den Giessereien von jeher gleichviel fremdes Roheisen verarbeitet worden war. Die neuerdings eingetretene Verschlechterung in der Lage der deutschen Hochofenindustrie war also in erster Linie eine Rückwirkung der Entwicklung der Flusseisenfabrikation, und musste es als Hauptzweck des Roheisenzolls angesehen werden, womöglich die Herstellung eines guten Bessemerroheisens in Deutschland herbeizuführen. Ob dies überhaupt möglich sein werde, darüber gingen die Ansichten der Sachverständigen in der Enquête auseinander. Ein Stahlfabrikant erklärte ausdrücklich, man werde trotz des Zolles gleichviel englisches Roheisen verarbeiten müssen wie vorher [154]). Alle Schwierigkeiten sind nun aber mit einem Schlage durch die Thomas-Gilchrist'sche Erfindung gehoben worden, indem durch sie das weisse Roheisen zur Flusseisenfabrikation brauchbar gemacht worden ist. Die Produktion von weissem Roheisen hat eine Konkurrenz des Auslandes selbst zu Zeiten der schlimmsten Krisis in keinem irgendwie erheblichen Grade erfahren und bedarf durchaus keines Zollschutzes. Das wichtigste Motiv für die Wiedereinführung des Roheisenzolls ist also weggefallen, und würde es sich nur fragen, ob die Rück-

sicht auf die Produktion des Giessereiroheisens allein die fernere Existenz desselben als gerechtfertigt erscheinen lässt.

Der Absatz von Roheisen in den deutschen Giessereien ist seit 40 Jahren ein Monopol von Schottland und England, und wäre es gewiss sehr erfreulich, wenn man diesen Verdienst der einheimischen Arbeit zuwenden könnte. Ob aber ein Schutzzoll hierfür das richtige Mittel ist, muss zunächst als sehr zweifelhaft erscheinen. Denn es ist sehr auffallend, dass sich trotz des von 1844—1873 ununterbrochen bestandenen Zollschutzes eine erhebliche Produktion von Giessereiroheisen nicht entwickelt hat, vielmehr unsere Giessereien heute noch genau so wie in den vierziger Jahren den grösseren Theil ihres Rohmaterials von Schottland und England beziehen. Es scheint diese Thatsache doch auf sehr wesentliche und kaum zu überwindende natürliche Vorzüge der britischen Produktion hinzudeuten. Wenn auch nach den vom preussischen Handelsministerium veranlassten Versuchen die Ansicht berechtigt sein mag, dass die Möglichkeit zur Erzeugung eines guten Giessereiroheisens in Deutschland gegeben ist — thatsächlich hat sich der Verbrauch von ausländischem Giessereiroheisen neuerdings etwas vermindert (vgl. oben S. 217) —, so sind doch andrerseits die Aussagen der Enquête-Sachverständigen nicht sehr ermuthigend (vgl. oben S. 219), und ist es immerhin sehr zweifelhaft, ob man in Deutschland jemals die Gleichmässigkeit, vereint mit der Billigkeit der englischen Marken, erreichen wird. Dazu kommt, dass der Verbrauch der Giessereien an Roheisen im Vergleich zu dem der Schweiss- und Flusseisenwerke als ganz gering erscheint. So wurden — abgesehen vom Spiegeleisen — in Deutschland Roheisen verarbeitet:

	im Ganzen		darunter in den Giessereien				
1877	40 905 177	Ztr.	6 900 525	Ztr.	oder	16,8	pZt.
1878	44 524 332	„	6 748 360	„	„	15,1	„
1879	46 245 840	„	7 341 540	„	„	15,8	„

Der Verbrauch von ausländischem Giessereiroheisen betrug 4,7 bis 4,9 Millionen Zentner. Nach dem vorläufigen Ergebniss der montanstatistischen Erhebungen belief sich aber 1880 gegen 1879 die Vermehrung der Produktion von Flusseisenmasseln allein auf 5 019 740 Zentner, die der Produktion von Roheisenmasseln überhaupt auf 8 508 840 Zentner. Der durch Verdrängung des britischen Giessereiroheisens den deutschen Hochöfen erwachsende Vortheil würde also doch nur ein verhältnissmässig geringer sein.

Umgekehrt aber sprechen sehr gewichtige positive Gründe gegen einen Zoll auf Giessereiroheisen. Zunächst kommt hier das Interesse der Giessereien in Betracht, welche ganz sicher noch auf lange Zeit hinaus und in den Küstengegenden wohl

für immer auf die englische Einfuhr angewiesen sein werden. In der gesammten Hochofenindustrie betrug nun die mittlere tägliche Belegschaft 1879: 17 386 Arbeiter, die der Giessereien hingegen 32 625. Von den letzteren kamen allein auf die Küsten-Staaten und -Provinzen: 4909, auf Mitteldeutschland (Brandenburg, Sachsen, Posen, Thüringen, Braunschweig): 8578 Arbeiter; rechnet man hierzu noch Baiern, Baden und Elsass (ohne Lothringen), deren Giessereien ebenfalls ganz überwiegend ausländisches Roheisen verarbeiten, mit 4335 Arbeitern, so erhält man eine Anzahl von 17 822 Arbeitern, deren Interessen unzweifelhaft gegen die der geringen Zahl von Arbeitern, welche in den auf Giessereiroheisen gehenden Hochöfen Beschäftigung finden, schwer ins Gewicht fallen müssen. Zwar gleicht ja der Zoll auf Gusswaaren den Roheisenzoll einigermassen aus, und ist es auch gestattet, solches Roheisen, welches mit der Bestimmung eingeht, die daraus gefertigten Gusswaaren auszuführen, — unter allerdings sehr lästigen Kontrolvorschriften — zollfrei zu beziehen[155]. Aber die Lage der Giessereien würde unzweifelhaft eine wesentlich günstigere werden, wenn der Zoll auf Roheisen ganz wegfiele, hingegen der für ihr eignes Fabrikat, wenn auch etwas ermässigt, bestehen bliebe, was, wie wir später sehen werden, allerdings für wünschenswerth zu erachten wäre.

Das Hauptbedenken gegen den Zoll auf Giessereiroheisen liegt jedoch in dem Umstande, dass er, da eine sichere Unterscheidung des letzteren vom weissen oder melirten Roheisen den Zollbeamten nicht wohl zugemuthet werden kann, zugleich ganz unnöthiger Weise die Verzollung der anderen Sorten Roheisen mit sich bringt, und dass wiederum der allgemeine Roheisenzoll dazu zwingt, für alle Produkte der Eisenindustrie Schutzmassregeln zu ergreifen, auch insoweit sie solcher in keiner Weise bedürfen. Die Vortheile, welche durch die Aufhebung der Zölle für eine ganze Reihe sogleich näher zu bezeichnender Artikel der Landwirthschaft, dem gesammten Verkehrs- und Bauwesen, jeder Art industrieller Thätigkeit, vor Allem aber auch der auf einen grossen Export angewiesenen Eisenindustrie selbst erwachsen würden, sind so grosse, dass hiegegen der durch Verdrängung des britischen Giessereiroheisens für die deutsche Hochofenindustrie erwachsende, wie wir gezeigt haben, ziemlich geringe Nutzen kaum in Betracht kommen kann.

Bei den schlechten Aussichten, welche zur Zeit der Tarifreform für die Verwendbarkeit des Hauptproduktes der deutschen Hochöfen, des weissen Roheisens, bestanden, konnte damals die Wiedereinführung des Roheisenzolls als zur Erhaltung der Hochofenindustrie erforderlich angesehen werden; nach der heutigen Lage der Dinge, welche nicht nur die Existenz, sondern sogar eine der Flusseisenfabrikation parallel

gehende grossartige Entwicklung der deutschen Roheisenproduktion als völlig gesichert erscheinen lässt — thatsächlich hat dieselbe ja schon begonnen —, muss die Aufhebung des Roheisenzolls als ohne jede Schädigung der Hochofenindustrie möglich und daher wünschenswerth erachtet werden.

Was die Normirung des Zollschutzes für die Produkte der Schweiss- und Flusseisenwerke anlangt, welche in Position 6 b—d des Tarifs (vgl. unten Anhang II) aufgeführt werden, so ist das Verhältniss dieser Zollsätze zum Roheisenzoll ein rationelles und niedriger als in allen früheren Tarifen. Dasselbe stellte sich z. B. für schmiedbares Eisen von 1844—1865 wie 9,7½ und 4½ : 1, im Tarif von 1865 wie 4,6 und 3,3 : 1, es stieg in Folge der Herabsetzung des Roheisenzolls 1868 und 1870 auf 5 und 7 : 1 bezw. 10 und 7 : 1; heute ist es gleich 2,5 : 1. In ähnlicher Weise änderte sich das Verhältniss für Draht und Schwarzblech. Da aber alle diese Artikel, wie sich im Laufe der früheren Darstellung ergeben hat, die ausländische Konkurrenz in keiner Weise zu fürchten haben, so könnten mit dem Roheisenzoll zugleich die Positionen 6 b, c 1 und d ohne jede Gefährdung der betreffenden Industriezweige aus dem Tarife gestrichen werden. Auch die Einführung des Entphosphorungsverfahrens in den Flusseisenwerken kann ohne Beihülfe durch einen Schutzzoll erfolgen, da in dieser Beziehung kein Land einen Vorsprung vor uns voraus hat. Bedenken könnten sich nur etwa wegen der Aufhebung des Zollschutzes für die Schienenindustrie ergeben; aber es muss doch als zweifelhaft erscheinen, ob diese eines solchen thatsächlich bedarf. Denn wenn man auf der einen Seite behaupten kann, dass die ausländische Konkurrenz nur deshalb keinen grösseren Umfang gewonnen hat (vgl. oben S. 210 und 214), weil die deutschen Bahnverwaltungen die einheimischen Werke trotz höherer Preise regelmässig bevorzugten, so fragt es sich doch, ob die Ausländer auch ohne diese Begünstigung nicht hätten aus dem Felde geschlagen werden können, da sie ja auf allen Absatzgebieten gerade von den deutschen Schienenfabriken am allerstärksten bedrängt wurden. Ausserdem erfolgten diese Begünstigungen seitens der deutschen Bahnen wesentlich in deren eignem Interesse, und kommt auf diese Weise den inländischen Werken schon ohne jeden Schutzzoll ein bedeutender Vorsprung (in einer Höhe von mindestens 10 Mark pro Tonne) vor den ausländischen zu[156]. Vor Allem dürfen die Resultate der öffentlichen Submissionen während der letzten Jahre in keiner Weise als massgebend für das Konkurrenzverhältniss der inländischen zu den ausländischen Schienenwerken angesehen werden. Denn die letzteren setzten hier eben, genau wie ihre deutschen Konkurrenten es auf neutralem Markte thaten, weit unter den eignen Produktionskosten ab[157]. Jedenfalls aber war eine bedrohliche Mitbewerbung des Aus-

landes bis zum Jahre 1876 in keiner Weise zu spüren, und ist, falls man einen Zoll überhaupt für erforderlich hält, der bis dahin (bei gleichzeitiger Zollfreiheit des Roheisens) gültige Satz von 1 Mark pro Zentner für vollkommen ausreichend zu erachten.

Der Weissblechzoll (Pos. 6c 2) muss, nachdem sich der bis 1873 gültige Satz von 3,50 Mark als zu hoch, hingegen der von 1873—76 bestehende von 1 Mark als zu niedrig erwiesen hat, mit 2,50 Mark für richtig normirt angesehen werden.

Bei Prüfung der Zollfrage für die Eisen- und Stahlwaaren kommen wesentlich andere Gesichtspunkte als für die übrigen Zweige der Eisenindustrie in Betracht. In erster Linie fallen hier die französischen Ausfuhrprämien ins Gewicht. Es ist zwar richtig, dass die auf Grund derselben erfolgende Einfuhr nach Deutschland im Vergleich zur hiesigen Produktion im Ganzen keinen bedeutenden Umfang hat. Aber in einzelnen Branchen ist dieselbe für die Gusswaaren- und Kleineisenindustrie des westlichen Deutschlands doch ungemein lästig. Und prinzipiell muss unseres Erachtens gegen Massregeln fremder Staaten, welche unsere Industrie auf unserm eignen Markte zu schädigen geeignet sind, mit aller Energie aufgetreten werden. Gerade die freie Konkurrenz, welche bei auf gleicher Entwicklungsstufe stehenden Industriezweigen der verschiedenen Länder ja nur für wünschenswerth gehalten werden muss, kann sich, wenn der eine Konkurrent von Staats wegen begünstigt wird, keineswegs entfalten. Dazu kommt, dass die französische Kleineisenindustrie vor uns durch die ausgedehnte Heranziehung der Kinderarbeit einen Vorsprung hat, welcher im Interesse unserer gewerblichen Institutionen paralysirt werden muss. Endlich ist ja das Opfer, welches durch einen Zoll auf fertige Fabrikate von der Gesammtheit gefordert wird, entfernt nicht demjenigen gleich, welches die Besteuerung von Halbfabrikaten, wie Roh- und Materialeisen mit sich bringt.

Im heutigen Tarife ist für die Eisen- und Stahlwaaren die alte, seit 1818 bestehende Eintheilung in 3 Hauptgruppen beibehalten worden. Die Position 6e 1 umfasst die „ganz groben Eisenwaaren“ (früher nur die gegossenen), deren Werth weniger in der an ihnen aufgewendeten Arbeit als in ihrem Gewicht liegt; die „groben Waaren“ — Pos. 6e 2 — begreifen die Produkte der Kleinindustrie in sich, soweit diese nicht unter die „feinen Waaren“ fallen, welche in Position 6e 3 besonders normirt werden. Für die letztgenannten Artikel ist der alte Satz von 12 und 30 Mark pro Zentner, wie er seit 1865 ununterbrochen bestanden und sich bewährt hat, beibehalten worden. Die Position 6e 1 und 2 verdankt ihre jetzige detaillirte Fassung einem in der zweiten Lesung abgelehnten, in der dritten wieder auf- und angenommenen

Antrage von Stumm und Genossen. Die Regierungsvorlage hatte zwar schon unter die „ganz groben" Waaren verschiedene Artikel aus der früheren Position 6b, welche mehr den Charakter von Waaren als von Material tragen, dazu auch die gewalzten und gezogenen Röhren mit dem besonderen Satze von 1,50 Mark aufgenommen, hingegen für die „groben Eisenwaaren" einen einheitlichen Satz von 3 Mark festgesetzt. Unzweifelhaft entspricht nun die jetzige Fassung dem Werthverhältniss der verschiedenen geschützten Waaren zu einander genauer, als die ursprünglich in Aussicht genommene. Andrerseits aber hätte der von den Regierungen für die Position 6e2 projektirte einheitliche Satz von 3 Mark, indem er z. B. eine Unterscheidung von abgeschliffenen und nicht abgeschliffenen, von haupt- oder nebensächlich abgeschliffenen Waaren etc. nicht erforderte, die Zollabfertigung wesentlich erleichtert; und vor Allem würde derselbe den Bedürfnissen der deutschen Kleineisenindustrie vollkommen genügt haben, wie sich am sichersten aus der Thatsache ergibt, dass bei dem von 1868—1873 gültigen einheitlichen Satz von 4 Mark die Konkurrenz des Auslandes, in jeder Beziehung eine ganz geringe blieb, und auch nach der Herabsetzung desselben auf 2,50 Mark keine wesentliche Steigerung erfuhr. Für ganz grobe Gusswaaren könnte der Zollsatz unbedenklich auf seine frühere Höhe — 1 Mark —, welche auch der „autonome Zolltarif" vorgeschlagen hatte, zurückgebracht werden, sobald der Roheisenzoll gefallen sein sollte. Nimmt man für die Fabrikation von gewalzten und gezogenen Röhren mit Rücksicht auf die ziemlich bedeutende Einfuhr an, dass für dieselbe ein Schutzbedürfniss besteht, was sich aus der bisherigen Entwicklung dieses Industriezweiges keineswegs nothwendig ergibt (vgl. oben S. 186 und 212), so müsste ein Satz von 1,50 statt 2,50 Mark pro Zentner als durchaus genügend angesehen werden. Derselbe würde die nach den Angaben des betreffenden Sachverständigen gegen England vorhandene Differenz der Selbstkosten vollständig ausgleichen[158]).

Die neu eingeführten Maschinenzölle betragen 1½ Mark pro Zentner für überwiegend hölzerne oder gusseisserne, 2½ und 4 Mark für hauptsächlich aus schmiedbarem Eisen bezw. anderen unedlen Metallen bestehende Maschinen, 4 Mark für Lokomotiven und Lokomobilen. Dampfmaschinen und Dampfkessel zur Verwendung beim Schiffbau sind zollfrei geblieben. Es sind die angeführten Sätze im Vergleich zum Werth der durch sie geschützten Artikel unzweifelhaft sehr mässig bemessen. Da aber unsere Maschinenindustrie von der ausländischen Konkurrenz nur in vereinzelten Spezialitäten etwas zu fürchten hat und die traurige Lage, in welcher sie sich lange Zeit hindurch befand, nicht durch die Einfuhr von aussen, sondern durch die gewaltige Ausdehnung der Produktion ver-

anlasst war (vgl. oben S. 196 und 226), so kann dieselbe unseres Erachtens ohne Schaden den Schutzzoll überhaupt entbehren.

Fassen wir also das Gesagte noch einmal kurz zusammen, so lautet unser Programm: Abschaffung des Zolls auf Roheisen, Materialeisen mit Ausnahme des Weissblechs und auf Maschinen, hingegen Fortdauer eines mässigen Schutzes für die Eisenwaarenindustrie. Nach dem beschäftigten Personal bemessen (vgl. dasselbe oben S. 190), würde hiernach für die grössere Hälfte der Eisenindustrie im weitesten Sinne der Zollschutz auch ferner bestehen bleiben. Wir sind zu dieser unserer Ansicht nicht etwa aus allgemeinen theoretischen Gründen gelangt, sondern aus der genauen Prüfung des Verhältnisses der ausländischen Konkurrenz zur einheimischen Produktion, wie es sich zur Zeit des niedrigen Zollschutzes und der völligen Zollfreiheit entwickelt hat, und ferner aus der einfachen Erwägung, dass eine staatliche Begünstigung, welche wie jeder Schutzzoll zugleich die Schädigung von anderen Mitgliedern der staatlichen und wirthschaftlichen Gemeinschaft in sich schliesst, nur solange Berechtigung hat, als er dazu dient, der Bevölkerung eine in ihrer Existenz gefährdete wichtige Arbeits- und Nahrungsquelle zu erhalten, hingegen aufhören muss, wenn jede Gefahr als beseitigt anzusehen ist.

Allerdings fallen bei dieser Frage noch andere als rein volkswirthschaftliche Momente in die Wagschale. Es würde nämlich durch die Aufhebung der Eisenzölle ein ziemlich erheblicher Ausfall in den Zolleinnahmen entstehen. Dieselben betrugen im Jahre 1880 nach der Berechnung des Kaiserlichen statistischen Amtes im Ganzen 166 801 606 Mark und hiervon entfielen auf die Eisenzölle: 4 288 053 Mark oder 2,57 %, ausserdem auf die Maschinenzölle 973 883 Mark oder 0,58 % des gesammten Ertrages; wie sich die aus den Eisenzöllen resultirenden Einkünfte auf die einzelnen zur Einfuhr gelangten Artikel vertheilten, zeigt die folgende Zusammenstellung.

Es brachten:

	Mark	pZt. des Gesammtzollertrags
Roheisen aller Art (Pos. 6a)	2 321 813	1,39
Grobe Eisenwaaren (Pos. 6e 2α—γ) . .	692 895	0,42
Schmiedbares Eisen in Stäben mit Einschl. des façonnirten (Pos. 6b u. b. Anm. 2)	311 554	0,19
Weissblech (6c 2)	153 565	0,09
Feine Eisenwaaren (6e 3α und β) . .	145 512	0,09
Ganz grobe Eisenwaaren aus Guss (6e 1α)	111 570	0,07
Rohe Platten und Bleche (6c 1) . .	103 602	0,06
Eisendraht (6d)	98 379	0,06
Gewalzte und gezogene Röhren (6e 1γ)	66 705	0,04
Schreibfedern (6e 3γ)	57 180	0,04
Brucheisen und Abfälle (6a)	56 974	0,03

	Mark	pZt. des Gesammtzollertrags
Uhrfournituren und Uhrwerke (6e 3γ)	31 980	0,02
Eisenbahnschienen (6b)	30 961	0,02
Gewehre aller Art (6e 3γ)	27 300	0,02
Anker und Ketten	19 608	0,01
Luppeneisen, Rohschienen, Ingots (6 b Anm. 1)	9 845	0,01
Kanonenrohre, Ambose, Schraubstöcke etc. (6e 1β)	9 357	0,01
Eisenbahn-Achsen, -Radeisen, -Räder, Puffer (6e 1β)	6 294	0,00
Drahtstifte (6e 2β)	5 920	0,00
Zu groben Bestandtheilen von Maschinen roh vorgeschmiedetes Eisen (6e 1β)	5 475	0,00
Polirte und gefirnisste Bleche (6c 2) .	4 310	0,00
Eisenbahnlaschen, Unterlagsplatten und Schwellen (6b)	3 928	0,00
Eck- und Winkeleisen (6b)	3 428	0,00
Nähnadeln (6e 3γ)	3 240	0,00
Eiserne Brücken und Brückenbestandtheile (6e 1β)	3 000	0,00
Radkranzeisen, Pflugschaareneisen (6b)	2 008	0,00
Drahtseile (6e 1β)	1 650	0,00

Es geht hieraus hervor, dass eine wirkliche finanzielle Bedeutung allein der Roheisenzoll hat, während die ganze Reihe der anderen Positionen nur unbedeutend ins Gewicht fällt. Wie drückend aber gerade der Zoll auf Roheisen für die weitesten Kreise wirkt, ist bereits dargelegt worden, und kann es keinem Zweifel unterliegen, dass das Roheisen ein höchst ungeeignetes Steuerobjekt bildet. Dazu kommt, dass die Eisenzölle als eigentliche Schutzzölle eine immer weitere Verringerung der Einfuhr und damit ein ständiges Sinken der Zolleinnahme zur Folge haben werden, während die Steigerung derselben gerade in finanzieller Hinsicht wünschenswerth wäre. Ferner ist es erfahrungsmässig möglich, eine gleich hohe und höhere Zolleinnahme durch die Besteuerung weniger Gegenstände des grossen Massenverbrauchs zu erzielen. So bringt England seine der deutschen um ca. das Dreifache überlegene Zolleinnahme zu $^{19}/_{20}$ durch die 4 Artikel: Tabak, Spirituosen, Thee und Wein auf. Auch von den zahlreichen Positionen des neuen deutschen Tarifs haben eine eigentlich finanzielle Bedeutung nur sehr wenige. Kaffee, Petroleum, Getreide, Tabak und Wein allein bringen 53,54 % des gesammten Zollertrages, ein Luxusartikel wie getrocknete Südfrüchte bringt die gleiche Einnahme (2,56 % des Gesammtertrages) wie das Eisen — aber mit welch' ungleichen Opfern seitens der Konsumenten! Sollte es jedoch nicht möglich sein, durch eine anderweite Gestal-

tung des Zolltarifes die durch Aufhebung bezw. Herabsetzung der Eisenzölle entstehenden Ausfälle an Einnahmen aufzubringen, so wird jedenfalls die Durchführung der vom Reichskanzler geplanten grossen finanziellen Reformen die Möglichkeit geben, jede Rücksicht auf die zu erzielende Einnahme bei der Normirung der Eisenzölle bei Seite zu lassen und rein volkswirthschaftliche Erwägungen zur Geltung zu bringen.

Welches Resultat die letzteren ergeben, ist bereits dargelegt worden, ein Zweifel könnte nur über die Form bestehen, in welcher die dereinstige Neugestaltung der Eisenzölle zu erfolgen habe, ob im Wege der Gesetzgebung oder dem der Handelsverträge.

Man hat nämlich neuerdings vielfach darauf hingewiesen, dass die einseitige Durchführung freihändlerischer Reformen ohne das gleichzeitige Vorgehen der anderen Kulturländer zu Zeiten der Baisse die Folge habe, dass alle produzirenden Staaten ihren Ueberfluss auf dasjenige Land würfen, dessen Grenzen allein offen ständen. Es ist nun allerdings keineswegs zu verkennen, dass die gegenseitige Konkurrenz aller Länder untereinander zu Zeiten einer allgemeinen Absatzkrisis bedeutend verschärft wird; ein irgendwie mässig bemessener Schutzzoll aber kann hiegegen, wenn das Ausland zu Schleuderpreisen absetzt, doch nichts helfen. Von fühlbarer Wirkung könnten nur Zölle sein, welche zu gewöhnlichen Zeiten den Charakter von Prohibitionen tragen würden; es war daher unseres Erachtens ganz folgerichtig, wenn einstmals die preussischen Industriellen nach den Freiheitskriegen gegen das britische Verschleuderungssystem die alten Einfuhrverbote und Sperrzölle — allerdings vergeblich — zurückverlangten (vgl. oben S. 12). Solcher Institutionen bedarf unsere Eisenindustrie nicht mehr. Wir haben gesehen, dass der Versuch des Auslandes, zur Zeit der Zollfreiheit in Deutschland festen Fuss zu fassen, zwar mit der äussersten Anstrengung, aber durchaus erfolgreich zurückgewiesen wurde. Und betreffs derjenigen Artikel, für welche sich während der letzten Krisis thatsächlich eine gefährliche Konkurrenz des Auslandes herausgestellt hat, wollen wir ausdrücklich einen genügenden Zollschutz bewahrt wissen — mit Ausnahme des Roheisens —, weil für dieses sich seit der Tarifreform die Verhältnisse vollständig geändert haben. Vor Allem aber sind Krisen nur die Ausnahme, die Regel bildet ein ruhiges und gleichmässiges Geschäft, und auf dieses müssen die Zolltarife eingerichtet sein. Die grossen Stockungen des Absatzes und Verbrauchs, insoweit sie Deutschland mit berührten, folgten in unserm Jahrhundert doch nicht öfter als in 10—15jährigen Zwischenräumen auf einander. Jeder Schutzzoll also, welcher nur mit Rücksicht auf eine kommende Absatzkrisis besteht, unter gewöhnlichen Verhältnissen aber für die Erhaltung des betreffenden

Industriezweiges überflüssig erscheint, ist während der längsten Zeit seines Bestehens gar nichts Anderes als eine Bevorzugung der betreffenden Fabrikantenklasse auf Kosten der übrigen Gesammtheit, ohne der Industrie selbst von wesentlichem Nutzen zu sein. Ja, man kann sagen, dass er die industrielle Entwicklung des Landes direkt schädigt, indem er ihr den mächtigen Antrieb, welcher in der beständig drohenden ausländischen Konkurrenz liegt, nimmt. Wenn endlich der Zoll gar keinen andern Zweck haben soll, als im Falle einer allgemeinen Absatzkrisis die fremde Konkurrenz zu dämpfen, so ist es erst beim Ausbruch der Krisis, der sich ja sicher konstatiren lässt, an der Zeit, Schutzmassregeln zu ergreifen, welche konsequenter Weise allerdings nach Ablauf der Krisis wieder zur Aufhebung zu kommen hätten. Nach dem Allen glauben wir, dass es keine so grosse Thorheit ist, wie man es neuerdings oft dargestellt hat, wenn ein Land dasjenige Tarifsystem, welches seinem industriellen Entwicklungsstande entspricht, selbständig und ohne Rücksicht auf andere Staaten zur Durchführung bringt. Man möge sich nur erinnern, mit welchem Erfolge Preussen im Jahre 1818 zuerst und durchaus unabhängig, ja in bewusstem Gegensatz zu allen anderen Staaten sein im Lichte der damaligen Zeit geradezu radikales Tarifsystem geschaffen hat.

Dass es aber sehr wünschenswerth wäre, vermittelst Handelsverträgen auch die anderen Kulturstaaten zu den gleichen zollpolitischen Reformen zu veranlassen, kann gar keinem Zweifel unterliegen, und ist dies sogar als ein dringendes Bedürfniss unserer Industrie anzusehen. Mit Unrecht hat man neuerdings das von Frankreich eingeführte und auch von Preussen mit aller Energie aufgenommene System der Handelsverträge zu diskreditiren versucht, und haben wir bereits die vortrefflichen Erfolge desselben kennen gelernt. Auf der einen Seite zwang die dadurch beförderte Konkurrenz des Auslandes jeden einzelnen Fabrikanten, dem daran gelegen war, seinen Ruf und seine Existenz zu bewahren, auf Mittel und Wege zu sinnen, um der fremden Gewerbthätigkeit mit Erfolg die Spitze bieten zu können. Die Produktionskosten mussten erniedrigt, alle Erfindungen und Verbesserungen auf das Sorgfältigste geprüft und benutzt werden. Sicher steht daher die grossartige Entwicklung unserer Eisenindustrie, die seit den sechsziger Jahren eintrat, in direktem Zusammenhange mit der damals zuerst bethätigten Handelspolitik. Auf der andern Seite erweiterte dieselbe das Absatzgebiet, überall fielen die alten Prohibitionen und prohibitivartigen Schutzzölle, der Eisenexport aus Deutschland gewann eine gewaltige Ausdehnung und überholte bei weitem die Einfuhr. Auf diesen Export aber ist jetzt auch die deutsche Eisenindustrie geradezu angewiesen, sie produzirt weit über den einheimischen Bedarf

hinaus, und muss daher unsere Handelspolitik fortdauernd darauf gerichtet sein, die fremden Märkte unseren Waaren zu öffnen. Eigentliche Differenzialzollverträge abzuschliessen, wird wegen der im Frankfurter Friedensvertrage enthaltenen Klausel der meistbegünstigten Nation nicht thunlich sein — obwohl die rechtliche Tragweite dieser Bestimmung als zweifelhaft angesehen werden kann. Hingegen würden gegen die Fortsetzung der bisherigen Praxis der Meistbegünstigungsverträge vom Standpunkte der Interessen der Eisenindustrie aus kaum sich Bedenken erheben lassen, da, wie schon dargelegt, für diese eine Gefahr selbst in der Ausdehnung der zu gewährenden, aus dem oben Gesagten sich ergebenden Begünstigungen auf alle Nationen durch Aufnahme in den autonomen Tarif nicht zu sehen wäre.

Jedenfalls haben wir durch den neuen Zolltarif ein vortreffliches Unterhandlungsmaterial und in diesem Sinne gegen früher eine wesentlich günstigere Position gewonnen, welche wir auszunutzen nicht unterlassen sollten. Dass aber auch mit dem jetzigen Aufblühen der Industrie und des Handels von Neuem eine geistige Strömung in Europa Platz greifen muss, welche der Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs und der Annäherung der Nationen förderlich sein wird, kann man bestimmt erwarten. Da nun ferner ein zu häufiger Wechsel in den Bedingungen und Grundlagen des Verkehrslebens auf Industrie und Handel in höchst schädlicher Weise einwirkt, zur Zeit demnach eine gewisse Ruhe als ein Haupterforderniss für ihr Gedeihen angesehen werden muss, und andererseits die Nachtheile, welche das Bestehen von etwas zu hohen oder überhaupt entbehrlichen industriellen Schutzzöllen mit sich bringt, doch keine derart tiefgreifenden sind, dass ihre Aufhebung jemals im Interesse der nationalen Wohlfahrt als unaufschiebbar erscheinen könnte, so empfiehlt es sich unseres Erachtens, zunächst mit allen Aenderungen unseres Zollsystems und zwar so lange zu warten, bis die voraussichtlich bald eintretende Möglichkeit gegeben sein wird, durch dieselben die anderen Kulturstaaten zu entsprechenden Konzessionen an Deutschland zu veranlassen.

Rückblick.

Blickt man zurück auf das Werden und Wachsen der deutschen Eisenindustrie, wie wir es für den Verlauf unseres Jahrhunderts kennen gelernt haben, so gewährt es ein besonderes Interesse, die Verschiedenartigkeit der Mittel zu beobachten, deren sich die Handelspolitik zur Unterhaltung und Belebung dieser reichen Quelle von Kultur und Wohlfahrt in den einzelnen Entwicklungsstadien derselben bedient hat. Es erscheint das Ganze als die Durchführung eines grossen Erziehungsprozesses, vergleichbar dem eines einzelnen Menschen. In der Kindheit wird ihm jede Handlung und Bewegung gewiesen, jede Störung von dem zarten Organismus auf das Sorgsamste abgehalten, im Jünglingsalter ziehen Eltern und Erzieher die schützende und führende Hand allmälig zurück, bis endlich der fertige Mann in stolzer Selbständigkeit den Kampf mit der rauhen Wirklichkeit muthig aufnimmt und gerade in diesem Kampfe zu immer grösserer Thatkraft erstarkt.

So kann die Zeit vom dreissigjährigen Kriege bis zum Anfange unseres Jahrhunderts als die Kindheit der deutschen Industrie, der Verlauf unseres Jahrhunderts als ihr Jünglingsalter angesehen werden, und fragt es sich nur noch bei jedem einzelnen Industriezweige, ob er schon zur männlichen Entwicklung herangereift ist oder ob er noch eine Zeit lang des Schutzes und der Erziehung bedarf.

Im vorigen Jahrhundert galt es, Deutschland aus dem furchtbaren Elend, in welches es der dreissigjährige Krieg und die politische Ohnmacht des Reichs gestürzt hatte, herauszuheben und einer armen und gesunkenen Bevölkerung neue Erwerbsquellen zu eröffnen. Wir sahen, wie sich die Landesherren in Preussen dieser Aufgabe annahmen. Künstlich belebte Einwanderung aus industriellen Gegenden, Geldvorschüsse, Geschenke, Regelung der gewerblichen Verfassung und der Technik seitens der Obrigkeit, ausgedehnter staatlicher Gewerbe-

und Handelsbetrieb, möglichste Absperrung jedes einzelnen Industriebezirks und des ganzen Staatsgebietes gegen das weiter vorgeschrittene Ausland, dies waren die scharf eingreifenden und straff gehandhabten Mittel, wodurch es gelang, den geschwundenen Gewerbfleiss in Preussen neu zu beleben und die Grundlage zur späteren Entfaltung desselben zu schaffen.

Mit der Proklamirung der Gewerbefreiheit im Jahre 1810 hörte dann jede direkte Unterstützung der Industrie von Seiten des Staates auf. Nur blieb noch lange Zeit speziell für die Eisenindustrie das landesherrliche Hüttenwesen als Beispiel eines mustergültigen Betriebes erhalten; dasselbe wurde jedoch, als die Tüchtigkeit der Privathütten immer mehr wuchs, allmälig eingeschränkt.

Auch die Handelspolitik erfuhr mit der grossen Zollreform von 1818 eine vollständige Umwandlung. Dem Auslande gegenüber behielt man einen mässigen Schutzzoll bei, welcher die Konkurrenz desselben absichtlich nicht ausschloss; denn, wie sich die berühmte Geschäftsinstruktion vom 26. Dezember 1808 — einigermassen den Ereignissen vorgreifend — äusserte, hielt man „neben der Unbeschränktheit bei Erzeugung und Verfeinerung der Produkte die Leichtigkeit des Verkehrs und Freiheit des Handels, sowohl im Inneren als mit dem Auslande für ein nothwendiges Erforderniss zum Gedeihen von Industrie, Gewerbfleiss und Wohlstand, zugleich auch für das natürlichste, wirksamste und bleibendste Mittel, ihn zu befördern.“ Die wichtigste Seite aber von der grossen preussischen Zollreform war die Schaffung eines weiten Binnenmarktes, indem auf dem vergrösserten Staatsgebiete die Accise und die Binnenzölle abgeschafft und so einerseits die innere Konkurrenz als bestes Belebungsmittel der Industrie an die Stelle der direkten staatlichen Subventionen gesetzt wurde und andererseits der ungehemmte Vertrieb der Waaren aller Industriezweige über ein dem Auslande gegenüber geschütztes Gebiet in ausgedehnterem Masse ermöglicht wurde. Hierin lag auch der Segen der Gründung des Zollvereins im Jahre 1833 und seiner allmäligen Erweiterung über ganz Deutschland. Jeder Zuwachs desselben war ein neuer Impuls für die deutsche Industrie zu erhöhter Tüchtigkeit der Leistungen, wenn auch einzelne Werke der verschärften inneren Konkurrenz erlagen. Dem Auslande gegenüber setzte der Zollverein die preussischen Traditionen eines mässigen Schutzes fort. Unter diesen Verhältnissen erfreute sich zunächst die Eisenindustrie einer ruhigen und stetigen Entwicklung. Der Eisenverbrauch dehnte sich bei allmäliger Steigerung des allgemeinen Wohlstandes und schrittweisem Heranwachsen der Grossindustrie nur langsam aus, bis im Anfange der vierziger Jahre der lebhaft in Angriff genommene Eisenbahnbau plötzlich grosse Massen von Eisen erforderte und

sich nunmehr, zugleich veranlasst durch eine momentane Absatzkrisis in England, ein gewaltiges Ueberwiegen der dortigen Eisenproduktion herausstellte. Diese beruhte seit dem Anfange des Jahrhunderts auf der ausschliesslichen Verwendung der Steinkohle, während die deutsche Schmiedeeisen- und in noch höherem Masse die Roheisenindustrie ganz überwiegend bei der viel kostspieligeren Holzkohle arbeitete. Grossbritannien hatte also einen grossen technischen Vorsprung voraus; die sehr bedeutende Steigerung des Eisenbedarfs in Deutschland zu Anfang der vierziger Jahre kam allein der britischen Eisenindustrie zu statten, die Eiseneinfuhr stieg in wenigen Jahren von 12 und 13 auf 52 und 55 % des Gesammtbedarfs, die deutsche Eisenproduktion musste fürchten, völlig unterdrückt zu werden. Man sah sich daher nach einigem Zögern im Jahre 1844 genöthigt, auf das bisher zollfreie Roheisen einen Zoll zu legen, der zwar für die Arbeit bei Holzkohle keinen ausreichenden Schutz gewährte, aber die Einführung des Koks- bezw. Steinkohlenbetriebes wirksam zu befördern geeignet war. Der bisherige Zoll auf Stabeisen wurde entsprechend erhöht. Die Erfolge dieser Massregeln waren ungemein günstige. Die Einführung des Koks- und Steinkohlenbetriebes, welche seiner Zeit in England ungefähr ein halbes Jahrhundert in Anspruch genommen hatte, vollzog sich in Deutschland in der Hälfte dieser Zeit. Besonders nach der Aufhebung des die Wirkung der neuen Eisenzölle wesentlich beeinträchtigenden Handelsvertrages mit Belgien begann in der deutschen Eisenproduktion der allerlebhafteste Aufschwung und die rührigste Arbeit. Steinkohlengruben wurden aufgebrochen, mit den Erzgruben durch Schienenwege verbunden, die Werke selbst aus den Wald- in die Steinkohlendistrikte verlegt, die technischen Einrichtungen derselben in vollkommenster Weise umgestaltet. Der anscheinend kaum zu überwindende Vorsprung Grossbritanniens konnte zu Anfang der sechziger Jahre als eingeholt gelten. Die Einfuhr liess ganz bedeutend nach; nur die Giessereien blieben mit ihrem verhältnissmässig geringen Bedarf an Giessereiroheisen auf Schottland und England angewiesen.

Es war daher durchaus angebracht, dass man nunmehr den Zollschutz allmälig herabsetzte und gleichzeitig dem Export, welcher bisher nur für die Eisenwaarenindustrie von grösserer Bedeutung gewesen war, durch Abschluss von Handelsverträgen erhöhte Sorgfalt zuwandte.

Neben der Konkurrenz der Werke innerhalb der wesentlich gelockerten Zollschranken wurde jetzt die gesteigerte Mitbewerbung aller Industriestaaten auf dem Weltmarkte zum mächtigsten Antriebe jeder Gewerbthätigkeit, befördert vor Allem durch die grossartige Ausbildung der modernen Verkehrsmittel.

Gleichzeitig vollzog sich jener für die gesammte Technik

hochwichtige Vorgang, welchen man nicht mit Unrecht den Anbruch des Zeitalters des Stahls genannt hat. Die hierdurch bedingten Umwandlungen der Eisenindustrie wurden in Deutschland mit grosser Raschheit durchgeführt. Aber auch die übrigen Zweige blieben nicht zurück, vielmehr bethätigte sich allseitig der lebhafteste Fortschritt, so dass die deutsche Eisenindustrie — abgesehen von einzelnen Branchen — jeder Konkurrenz die Spitze zu bieten vermochte. Die Einfuhr hielt sich trotz der liberalen Zollreformen in engen Grenzen, während die Ausfuhr sich ungemein ausdehnte und die deutsche Eisenindustrie immer fester in das grosse Getriebe des Welthandels eingriff. Nur ein wesentlicher Mangel derselben stellte sich heraus: ihre Erze eigneten sich nicht zu der in lebhafter Ausdehnung begriffenen Flusseisen- und Stahlbereitung. Es mussten grosse Mengen ausländischer Erze bezogen werden, aber auch die Einfuhr von englischem Bessemer-Roheisen nahm bedenklich zu, während andererseits der Verbrauch von Puddelroheisen eingeschränkt wurde und die Giessereien nach wie vor sich hauptsächlich mit fremdem Material versorgten. Die Lage der Hochöfen, denen man im Jahre 1873 den Zollschutz genommen hatte, wurde daher eine recht bedrängte. Dazu kam der Ausbruch der Krisis, unter welcher die deutsche Eisenindustrie um so mehr zu leiden hatte, als sie sich weit über den Bedarf des Inlandes hinaus ausgedehnt hatte. Und mitten in dieser Nothlage beging man den Fehler, den letzten Schutz gegen die Mitbewerbung des Auslandes fallen zu lassen. Trotzdem gelang es nun zwar der ausländischen Industrie nicht, ihre Einfuhr nach Deutschland dauernd zu steigern, noch auch kam es zu einer Einschränkung der inländischen Gesammtproduktion, aber es kostete doch einen schweren Kampf, die fremde Konkurrenz zu bestehen, das Verlangen nach Schutzzöllen wurde immer dringender, und so erfolgte denn im Jahre 1879 ihre Wiedereinführung. Wir haben bereits des Näheren ausgeführt, dass dieselbe in erster Linie für die Hochofenindustrie nach der damaligen Sachlage für erforderlich gehalten werden konnte und dass auch hünftighin für gewisse Fabrikate ein mässiger Zollschutz als wünschenswerth erscheint.

Aber abgesehen hiervon, hat die Erfindung, welche mit einer gewissen historischen Nothwendigkeit um diese Zeit gemacht werden musste, die der Entphosphorung des Roheisens, die letzte wesentliche Ursache der Unselbständigkeit des deutschen Eisengewerbes beseitigt, dasselbe steht jetzt jedem Konkurrenten in der Hauptsache ebenbürtig gegenüber, die Zeit seines Mannesalters scheint gekommen zu sein.

Aus der Beobachtung heraus, dass die Staaten des Festlandes überhaupt ungefähr den gleichen Grad industrieller Entwicklung erreicht haben, ist wohl wesentlich die neuerdings mehrfach angeregte Idee eines Zollvereins der Kontinental-

staaten gegenüber dem in einzelnen Industrien noch besonders mächtigen Grossbritannien und den rasch emporstrebenden Vereinigten Staaten von Nordamerika hervorgegangen. Sicher würde jedes einzelne Land von der Verwirklichung dieses Gedankens die gleichen Vortheile für seine Entwicklung ziehen wie dereinst die deutschen Staaten von ihrer Zollvereinigung, seiner Ausführung jedoch stehen nur schwer zu überwindende Hindernisse wohl dauernd entgegen.

Dass hingegen eine grössere handelspolitische Annäherung der Völker Europa's sicher eintreten muss, dafür birgt das Gesetz ihrer materiellen und geistigen Entwicklung, wie es der bisherige Lauf der Geschichte erkennen lässt, und die Thatsache, dass jede Wahrheit in der Wissenschaft wie im öffentlichen Leben sich noch zu allen Zeiten Bahn gebrochen hat.

Anhang I.

Friedrichs des Grossen Wirksamkeit für das preussische Berg- und Hüttenwesen.

Es gewährt ein hohes Interesse, die Dokumente zu durchlesen, welche von der Thätigkeit des grossen Preussenkönigs für das materielle Wohl seiner Unterthanen Zeugniss geben. Bis in's Kleinste lässt er sich Bericht erstatten, er kennt genau die Hülfsquellen des Landes, kümmert sich um das Gedeihen jeder grösseren Fabrik und scheint auch die industrielle Technik in der Hauptsache zu beherrschen. Alle Fäden der Regierung laufen in seiner Hand zusammen, er allein verfügt über die Staatskasse, die Minister sind nichts als seine Gehülfen. Aber weit entfernt, dass dieselben durch den Mangel an Handlungsfreiheit entmuthigt würden, geht vielmehr durch die ganze Verwaltung eine ungemeine Energie und Frische; die Berichte an den König sind äusserst gründlich abgefasst und dabei in einem Tone gehalten, welcher an einzelnen Stellen die Begeisterung der Beamten für ihren König und ihren Beruf deutlich durchblicken lässt.

Der Verfasser glaubt den Werth seiner Schrift zu erhöhen, wenn er einige auf die Reform des preussischen Berg- und Hüttenwesens bezügliche, bisher nicht veröffentlichte Dokumente des preussischen Staatsarchivs aus der letzten Regierungszeit Friedrichs des Grossen zum Abdruck bringt. Diese Aktenstücke erscheinen besonders geeignet, die wirthschaftspolitischen Anschauungen und die Verwaltungspraxis des vorigen Jahrhunderts wiederzuspiegeln, und gewähren zugleich einigen Einblick in den Umfang und die allgemeine Lage des damaligen preussischen Berg- und Hüttenwesens.

Den Ausgangspunkt der uns vorliegenden Verhandlungen bildet ein Protokoll über eine Audienz des Ministers Freiherrn von Heinitz beim König vom 27. Oktober 1781, in welcher eine allseitige Vervollkommnung des preussischen Berg- und Hüttenwesens beschlossen wurde. Daraufhin wurden der ge-

heime Bergrath Gerhard in Berlin, die Oberbergräthe von Veltheim in Rothenburg, Freiherr von Rėden in Breslau und Waitz Freiherr von Eschen in Hagen zur Einreichung bezüglicher Vorschläge aufgefordert. Das betreffende vom Minister von Heinitz ausgearbeitete Reskript lautet folgendermassen:

„Friedrich, König p. Unsern p.

Euch ist bekannt, dass der Bergbau, der die Benutzung des Mineralreichs zur Absicht hat, den dritten Hauptzweig eines jeden Staats-Haushaltes ausmacht, und dass, wenn ein Staat den grössten Nutzen daraus ziehen will, es hiebei hauptsächlich auf folgende Punkte ankommt:

a) dass man alle Bergproducte, welche die Natur einem Lande gegeben, ohne andern branchen der Staatswirthschaft zu schaden, mit den geringsten Kosten und in der besten Qualität mit beständigem Nachhalt zu gewinnen suche, zuerst aber auf die unentbehrlichsten, und die besonders zu Kriegszeiten notwendigen, sein Augenmerk richte;

b) dass man den inländischen Gebrauch derselben allgemein mache, um der ausländischen, wo möglich, zu entbehren;

c) dass man, sowohl zum inländischen als ausländischen Absatz und Gebrauch, diese producte in Werkstäten und Fabriquen, zu denen sie das rohe Material abgeben, weiter verarbeite, möglichster Massen verfeinere, und der zunehmenden population endlich auch in dieser national-industrie Anweisung gebe;

e) dass man die gleichwol noch übrigbleibenden unentbehrlichen auswärtigen producte der Nation in der besten qualität und in der mindesten quantität zu verschaffen suche.

Nach diesen Grundsätzen, und nachdem Wir zum Flor Unserer Staaten die beiden ersten national-Nahrungen des vegetabilischen und animalischen Reiches möglichstermassen in Aufnahme gebracht haben, sind Wir zuletzt zur Administration des inländischen Bergbaues fortgeschritten.

Zu dem Ende haben Wir nicht allein bei Unserm General-Directorio ein besonderes Bergwerks- und Hütten-Departement errichtet, und demselben die Direction dieser Finanzbranche in allen Unsern Staaten beigelegt, sondern Wir haben auch bestimmte, auf den Zustand der Provinzen passende, Ordnungen erlassen, zu deren Beobachtung überall, wo es nötig gewesen, gewisse, von obgedachtem p. Departement ressortirende, provincial-Berg-collegia und andere Instanzen établirt, zuletzt aber, besonders seit 3 Jahren, Unsere sämtliche Staaten durch Unsern würklich dirigirenden p. Freiherrn von Heinitz bereisen lassen, um dasjenige, was noch zu benuzen übrig, aufzusuchen.

Es kommt also nunmehr darauf an:

„Alles was zu diesem wichtigen Object gehöret, in ein solches zusammenhängendes system zu bringen, damit

diejenigen Punkte genau bestimmt werden, welche in jeder Provinz nach und nach vorzüglich bearbeitet werden müssen, wonach ein allgemeiner Plan zu entwerfen, über dessen Ausführung sich Unsere höchste Person entschliessen kann.“ . . . .
. . . (Folgen die einzelnen zu beantwortenden Fragen) . . . .

„Es wird Uns ferner zum allerhöchsten Wohlgefallen gereichen, wenn durch eure Vorschläge die revenues Unserer Haupt-Bergwerks- und Hütten-Casse vermehrt werden können;

Wir werden aber auch völlig zufrieden seyn, wenn eure Vorschläge nur dazu dienen,

den Nahrungsstand Unserer getreuen Untertanen zu verbessern,

die circulation des Geldes in den Provinzen zu vermehren, und

Handel und Wandel blühender zu machen.

Uebrigens habt ihr diese ganze Sache nur allein zu bearbeiten, doch überlassen Wir eurer Klugheit, wen ihr aus dem, euch anvertrauten, Collegio, auf dessen Einsicht ihr euch verlassen könnet, hiebei zu Rathe ziehen wollet, und sind p.

Geben Berlin den 15ten October 1781.“

Unterm 6. November 1781 wurde sodann der Oberbergrath Wehling in Berlin zu Vorschlägen über die Vervollkommnung des inländischen Eisenhandels durch folgendes Reskript aufgefordert:

„Friedrich, König, p. Unsern p.

Unter den verschiedenen Gegenständen, deren besondere Bearbeitung Wir Unserm Bergwerks- und Hütten-Departement aufgetragen haben, ist der Verbrauch und Absatz des in Unsern Staaten theils auf Unsern eignen, theils auf Privat-Hütten fabricirten Eisens und Bleches eines derjenigen, auf welchen Wir von jeher Unsere vorzügliche Aufmerksamkeit gerichtet haben. Es ist Euch bekannt, zu welchen Mitteln Wir anfänglich haben greifen müssen, um Unsere Hüttenfabricate an Unsere Unterthanen zu debitiren, sie solchergestalt mit denselben nach und nach besser bekannt zu machen, ihnen ihre vielfältigen Vorurtheile dagegen zu benehmen, um zugleich Unserer Hauptbergwerks- und Hütten-Casse dadurch in Etwas aufzuhelfen.

Ihr wisst aber auch, wie sehr Wir's Uns haben angelegen seyn lassen, die Qualität dieser Hüttenproducte zu verbessern, die fabrication derselben nach und nach zu vermehren, und auf diese Weise für das Interesse Unserer Unterthanen, so wie für Unser eigenes, zu sorgen. Es ist Euch ferner nicht unbekannt, dass, seitdem Wir Unsere, mit vorzüglich gutem

Eisenerze und mit dem benöthigten Holze reichlich gesegnete Provinz Oberschlesien durch Unsern Etats-Ministre Fhr. v. Heinitz bereisen lassen und Uns überzeugt haben, dass mit dem daselbst sowohl, als auf Unsern in hiesigen Provinzen angelegten, dergleichen auf den Harzer, Blankenburgischen und Wernigerödeschen Hütten verfertigten Eisen und Blech, Unsere sämmtliche Staaten diesseits der Weser, der Menge und Güte nach versorget werden können, der ganze Eisenhandel eine andere Gestalt gewonnen, jene Zwangsmittel zum debit, mit den deshalb angelegten distributionen, aufgehoben, die Einfuhren des schwedischen Eisens verboten, mit Blankenburg, Wernigerode und den oberschlesischen Privathüttenbesitzern Lieferungs-Contracte geschlossen, für die Hauptbergwerks- und Hüttenkasse ein Conto di tempo von $\frac{100}{M.}$ ℛ bei Unserer hiesigen Hauptbanque eröfnet, verschiedene Magazine in den Provinzen etablirt, zu Bearbeitung der bei diesem erweiterten Handel vorkommenden Geschäfte ein besonderes Haupt-Eisen-Comptoir errichtet und Euch die direction desselben anvertrauet worden.

So sehr Wir nun an dem bisherigen Fortgange Unserer desfallsigen hauptsächlich auf Unserer Unterthanen mehreres Wohl abzielenden Verordnungen ein gnädiges Wohlgefallen haben, eben so sehr ist Uns daran gelegen, diesen Eisenhandel zur möglichsten Vollkommenheit und zu einer solchen dauerhaften consistenz zu bringen, dass derselbe theils mit Unserm übrigen Staatshaushalte stets verbunden bleibe, theils auch mit demjenigen allgemeinen Plan von den durch Unser Bergwerks- und Hütten-Departement künftig vorzüglich zu bearbeitenden Gegenständen, über dessen Durchführung sich Unsere höchste Person demnächst entschliessen wird, genau zusammenpasse und also ein vollständiges Ganze entstehe; und Wir erfordern daher hierdurch von Euch Eure gründlichen und pflichtmässigen Vorschläge, welche dienlichen Mittel zu Erreichung dieses Endzweckes anzuwenden seyn möchten?" etc. —

Es würde zu weit führen, die von den einzelnen Vorständen der Bergbehörden eingesandten sehr umfangreichen Berichte auch nur auszugsweise mitzutheilen. Nur eine kleine Stilprobe aus dem Bericht des späteren Reformators des Schlesischen Bergbau's Frhrn. von Reden sei angeführt. Reden spricht die Befürchtung aus, dass die von ihm projektirte Errichtung einer privilegirten Gewerkschaft scheitern und so auch die letzte Hoffnung zur Wiederbelebung des schlesischen, jetzt eingeschlummerten, Bergbaues verschwinden möchte, und fährt dann fort:

„Doch unter Friedrichs Regierung und Heinitzens Führung kann eine solche Besorgniss nicht statt finden, sie würde die unverzeihlichste Muthlosigkeit verrathen. Eine Empfindung, derer wie ich mir schmeichle kein Bergmann fähig ist, noch

weniger aber derjenige, welcher diesen Plan zur weiteren Ausbreitung seines Wirkungs-Kreyses darleget, und am allerwenigsten in einem Augenblick, wo durch die ordre vom 15ten October alle Kräfte unseres Geistes aufgebothen sind, um Aussichten auf die Zukunft ausfindig zu machen, und uns zugleich die angenehmsten Folgen hievon dargestellt werden."

Auf Grund der eingegangenen Berichte wurde ein genauer Generalplan ausgearbeitet und dem Könige unterbreitet. Wir führen nur die auf die Eisenindustrie bezüglichen Projekte an. In Oberschlesien sollte ein Frischfeuer, ein schwarzer Blech-Hammer und eine Kanonengiesserei für 12 474 Rthlr., in Thale und Halberstadt weisse Blechhämmer für 4408 Rthlr. angelegt und zu Sorge der Stollen nach Eisenstein tiefer getrieben werden. „Durch diese Anlagen soll der Schiffbau-Eisenbedarf für Pommern und das Consumo für Westpreussen gemeinschaftlich mit den Danziger Hämmern beschafft, auch die für Ostpreussen und Elbingen annoch erforderlichen weisse und schwarze Bleche verfertigt werden; wodurch denn abermal jährlich 69 000 Rthlr. im Lande erhalten werden, sodass mit den bereits ersparten 187 942 Rthlrn. durch die diesseits der Weser befindlichen Eisenhütten mindestens 256 942 Rthlr., welche ehemals nach Schweden gegangen, nunmehr den Kön. Staaten zu gute kommen."

„Von verschiedenen Eisenfabriquen, welche in Steinkolen arbeiten" wird beabsichtigt

1) die Anlegung einer solchen fabrique bei Striegau in Schlesien und Unterstützung der Fabricanten in Steinseifen (5992 Rthlr.),

2) die Verbesserung der Wege zu diesen und den märkischen fabriquen, um Steinkolen für selbige herbeizuführen (3600 Rthlr.),

3) die Hereinziehung von 50 Eisenfabricanten aus dem Bergischen, welche allerhand Sorten Bandeisen u. d. g. verfertigen, à 120 Rthlr. pro Mann (6000 Rthlr.),

4) die erste Etablirung einer Stahlnähnadelfabrique zu Altena im Märkischen (3000 Rthlr.) — (dieser Posten wurde später gestrichen). Es wird hierzu bemerkt: „Diese fabriquen verfertigen hauptsächlich schneidendes Eisenwerkzeug und solche Waaren, welche bisher aus Steiermark nach Schlesien gebracht worden." „Der gegenwärtige amerikanische Krieg hat einen grossen Theil der Bergischen fabriquen ausser activität gesetzt, und ist dieses also der Zeitpunkt, diese Fabricanten ins Land zu ziehn."

Für das gesammte Reformprojekt wurden nicht mehr als 267 500 Rthlr. verlangt, berechnet, dass man gar bald eine halbe Millionen dem Lande an jährlicher Ausgabe für eingeführte Montanprodukte ersparen und dass das angewandte Geld sich binnen 5 Jahren zu 4 Prozent verzinsen werde. Der

Bericht fährt dann fort: „Ausser diesen wesentlichen Vorteilen erhalten Ew: Majestät noch diese:

1) dass es alsdann an den für Höchstdero Armée erforderlichen Kriegsbedürfnissen an Eisen, Kupfer, Blei, Zinn, Schwefel und Salpeter nie im Lande fehlen kann;

2) dass der Manufacturstand, der seit Ew: Majestät weisen Regierung so glücklich zugenommen hat, an diesen benötigten Berg- und Hüttenproducten keinen Mangel haben wird;

3) dass die National-Industrie auch in dieser Art von Beschäftigung gleich andern Branchen mehr zunehmen muss, und

4) dass durch die Ansetzung von 434 fremden Familien, Officianten, Berg- und Hüttenleuten, die Population in Ew: Majestät Landen vermehrt wird."

Trotz dieser Vesprechungen bewilligte der König das Geld zunächst nicht. Er schrieb zurück: „Mein lieber Etats-Ministre Frh. von Heinitz . . . . . . Anlangend Euren Bericht und in Ansehung des mit überreichten Ueberschlags von den zu Anlage neuer und Verbesserung alter Bergwerks- und Hütten-Etablissements erforderlichen Kosten, habe ich Euch zur Antwort erteilen wollen, dass Eure Projecte alle gut sind; aber jetzt geht das nicht an, das Geld von der Banque zu nehmen. Ihr möget also nur ein bischen warten, bis dass Ich sehe, wie es angeht das Geld aufzunehmen. Ueberhaupt mag Ich das bey der Banque nicht mahl gerne tuhn; au contraire wenn Ich die Aerme ein bischen freier habe, und weiter gehen kan, so gebe Ich Euch das Geld wohl alleine, so habt Ihr mit der Banque nichts zu tuhn; nur müsst Ihr Mir noch ein Jahr oder was dazu Zeit laszen. Wornach Ihr Euch also zu achten habt. Ich bin übrigens Euer Wohl affectionirter König

Friedrich."

Obwohl Heinitz, offenbar etwas verletzt, sofort zurückschrieb, er habe es sich zur heiligsten Pflicht gemacht, in seinem Fache keinen Plan vorzulegen, den er sich nicht pünktlich zu erfüllen getraue; er sei aber besorgt, dass es dem Könige weniger an Geld als an Vertrauen zu dessen sicherer Anwendung fehlte, so blieb der König doch beim ersten Bescheid und fügte (unterm 3. Jan. 1782) nur hinzu: . . . „Ihr könnt Mir also dann und wann daran erinnern; auch auf das Frühjahr. Wenn ich dann sehe dass Geld dazu da ist, so werde auch dazu was assigniren; oder geht das nicht an, so bleibt die Sache noch was ausgesetzet, nach Beschaffenheit der Umstände. Ihr habt daher die Sache zuweilen in Erinnerung zu bringen. Ich bin übrigens Euer Wohl affectionirter König

Friedrich."

Thatsächlich fand der König während des Jahres 1782 noch nicht die Mittel, um die geplanten Arbeiten in Angriff

nehmen zu lassen. Den Ausschlag aber für die Bewilligung der erforderlichen Gelder scheint der folgende Bericht des Ministers von Heinitz gegeben zu haben:

„Nach abgeschlossener Jahresrechnung berichte ich Eurer Königlichen Majestät allergehorsamst, dass an schlesischem Eisen in hiesigen Provinzen für 81 690 Taler 17 Gr. 4 Pf. und an Harzer, sonderlich auch Wernigeroder für 31 396 Taler 14 Gr. 10 Pf. mithin in summa für 113 087 Taler 8 Gr. 2 Pf. wirklich verkauft, und also im vorigen Jahre um so viel weniger Eisen aus Schweden eingebracht worden.

Die Chur- und Neumärk'schen, auch Pommer'schen und Harzer, Eurer Majestät zugehörige Hütten- und Blechwerke haben an Gusswaaren, Ammunition, Kanonen, geschmiedetem Eisen und weiszen auch schwarzen Blechen überhaupt für 177 559 Taler 20 Gr. 10 Pf. abgesetzt und das gesamte inländ: Eisen-Handelsgeschäfte hat also im abgewichenen Jahre eine Summe von 290 647 Talern 5 Gr. betragen. Die Vorräte und Bestände auf sämmtlichen Werken und in den Magazinen machen eine Summe von 261 779 Talern 20 Gr. 4 Pf. aus, wie alles Dieses, auf Erfordern, Eurer Majestät Ober-Rechenkammer veridiciren kan. — Das Publicum hat freie Wahl, sich in den Magazinen und bei den Eisenhändlern schlesisches, Harzer oder sog. Landeisen, zu nehmen; letzteres wird sogar, zum Kennzeichen seiner etwas niedern Güte, wohlfeiler verkauft: gleichwol sind blos an geschmiedetem Landeisen 12959 Zentner 2¼ Pfd., an Werthe für 60 038 Tal. 2 gr. verkauft, und ist auch ein Anfang zum Debit nach Pohlen damit gemacht worden; welches zum Beweise dienet, dass man mit der qualität dieses Eisens zufrieden ist, und dass die getroffenen Anstalten zu dessen Verbesserung ihren guten Fortgang haben. — Indessen nehme ich alle weitere diesfalsige Vorschläge gern an, und habe daher auch, nach Eurer Königlichen Majestät mündlichem Befehle, mit dem Director Achard gesprochen. Derselbe weisz mir zwar noch keine weitere Verbeszerungsmittel anzugeben, will aber im nächsten Sommer Proben, welchen ich, zu eigner Ueberzeugung, selbst beiwohnen will, darüber anstellen; wovon ich sodann unterthänigsten Bericht zu erstatten, nicht verfehlen werde.

Da durch Eurer Königlichen Majestät unermüdete landesväterliche Fürsorge endlich auch diese baare Geldauslage in Höchstdero Staaten erspart werden, um durch das im Lande bleibende baare Geld und dessen Circulation die inländische Population nützlich zu beschäftigen und mehr zu beleben: so hoffe ich auch ganz gewis,

dass nach erfolgtem Frieden Allerhöchstdieselben meinen unterthänigst vorgelegten Meliorations-Plan gnädigst genehmigen werden,

damit ich das Glück haben möge, unter Eurer Königlichen

Majestät fortdauernd gesegneten Regierung solchen auszuführen, und was an (für) Blei, Glätte, Zinn, Kupfer, Eisen, Torf, Salpeter, Schwefel und Vitriol noch jährlich ausser Landes geschickt wird, und welches noch immer eine Summe von 386 364 Taler wenigstens ausmachet, für Höchstdero Staaten anzuschaffen und Tausende von Menschen dadurch zu beschäftigen.

Der Steinkolen-Bergbau in Schlesien breitet sich immer weiter aus, und wird in den hiesigen Provinzen den Porzellän- Glas- Meszing- und andern Feuer-Fabriquen, so wie dem Alaunwerke, den Kalkbrennereien und selbst der Stubenfeuerung, bei immer theurer werdenden Holze, sehr zu Statten kommen.

Berlin, den 4ten Januarii, 1783.

F. v. Heinitz.

Dieser Bericht scheint dem grossen König gefallen zu haben, denn unter demselben stehen, von seiner Hand geschrieben, die Worte: „Das ist Sehr guht. Friedrich." Im Juni 1783 wies der König die Summe von 260 000 Thlrn. zur Durchführung des Verbesserungsplanes der preussischen Bergwerke und Hütten an. Dieselbe wurde dann mit Energie betrieben und kann als Ausgangspunkt der späteren stolzen Entfaltung des preussischen Bergwesens betrachtet werden.

	Ebenso.	Ebenso.	
…tes …po- …hl- …irte …ahl- …M. …ch, …zo- …de- …en M.	Ganz grob… Gusswaaren… Oefen, Platte… Gittern etc. f. 1. 1,20	Feine. …nem Eisenguss, …en oder Stahl …g mit anderen … (soweit nicht …ren", pos. 20, ….), feine Guss- …ckirte Eisen- …er, Strick- und …n, Scheeren, …arbeit etc. 12 M.	β. Nähnadeln, Schreibfedern aus Stahl u. andern unedlen Metallen, Uhrfournituren, Uhrwerke aus unedl. Metallen, Gewehre, Schmucksachen (soweit nicht „kurze Waaren", pos. 20). 30 M.
	Ebenso. f. 1.	…enso.	Ebenso.
…att …ter …s- M.	Ebenso. e. 1.	…enso.	Ebenso.
M.	Dasselbe. c. 1. 1	…nso.	Ebenso.
Frei.		…nso.	Ebenso.
…h …r- …te. M.	W… 1. Ga… α. Aus Eisen… β. Eisen zu … Bestandtheilen r… Brücken, Anke… Eisenbahn-Achs… der; Puffer, Ka… Schraubstöcke, Schmiedehämmer, …eisen etc. γ. Gewalzte u. … schmiedbarem Eis… c.	3. Feine. …nem Eisenguss, als leichtem Ornament-, …c. …miedbarem Eisen, polirt, lackirt, Mes- …, Strick- und Häkelnadeln, Schwertfeger- …ch in Verbindung mit anderen Materialien 12 M. …eln, Schreibfedern, Uhrfournituren u. Uhr- …re 30 M.	

Anhang III.

Statistische Tabellen.



I. 1. Produktion von Roheisen (Masseln) im Königreich Preussen. 1823—1833.

(„H.B.D." bedeutet „Hauptbergdistrikt".)

Jahr	Brandenburg.-preussischer H.B.D. Pr. Ztr.[1])	Schlesischer[2]) H.B.D. Pr. Ztr.	Niedersächsisch-thüringischer H.B.D. Pr. Ztr.	Westfälischer H.B.D. Pr. Ztr.	Rheinischer H.B.D. Pr. Ztr.	Ganz Preussen Pr. Ztr.
1823	15 887	341 877	22 942	1 756	409 508 [3])	791 970
1824	13 187	307 217	22 333	4 662	369 129	716 259
1825	12 823	375 394	18 683	1 944	384 888	793 673
1826	6 559	383 685	17 418	4 366	433 318	845 347
1827	6 639	415 911	16 951	2 644	450 771	892 917
1828	6 822	417 705	19 303	6 923	400 044	850 797
1829	6 649	432 457	21 078	4 168	443 265	907 617
1830	6 429	445 412	16 542	4 527	415 179	888 089
1831	7 134	446 363	15 419	6 616	536 610	1 012 142
1832	5 870	459 540	18 160	4 133	649 979	1 167 682
1833	7 160	518 194	22 171	2 556	629 779	1 179 854

[1]) 1 preussischer Zentner = 102,89 Zollpfund à 500 Gramm.
[2]) Die Angaben aus dem schlesischen Distrikt sind nicht zuverlässig, können jedoch als Minima der Produktion angesehen werden.
[3]) Begreift die Gusswaaren in sich.

I. 2. Produktion von Gusswaaren (1. und 2. Schmelzung) im Königreich Preussen [1]). 1823—1833.

Jahr	Brandenburg-preussischer H.B.D.	Schlesischer [2]) H.B.D.	Niedersächsisch-thüringischer H.B.D.	Westfälischer H.B.D.	Rheinischer H.B.D.	Ganz Preussen
	Pr. Ztr.	Pr. Ztr.	Pr. Ztr.	Pr. Ztr.	Pr. Ztr.	Pr. Ztr.
1823	27 863	27 827	—	39 723	6 191 ?	101 604
1824	17 912	52 533	2 700	28 455	64 195	165 795
1825	17 746	51 041	2 135	39 100	72 207	182 228
1826	39 475	51 303	1 882	45 668	68 878	207 206
1827	30 693	52 407	3 805	51 564	73 844	212 313
1828	32 104	52 563	2 734	60 030	79 794	227 225
1829	166 314	48 778	4 910	75 141	77 791	372 934
1830	37 427 [3])	59 805	5 418	70 268	91 759	264 677 [3])
1831	37 946 [4])	61 698	6 615	57 574	100 092	263 925 [4])
1832	38 959 [5])	49 654	6 507	72 092	108 621	275 832 [5])
1833	31 687 [6])	49 792	7 310	77 935	104 256	270 981 [6])

[1]) Unter den hier angegebenen Quantitäten sind diejenigen nicht inbegriffen, welche in einzelnen kleinen Privatgiessereien, besonders durch Tiegelguss erzeugt worden sind.

[2]) Die Angaben für Schlesien sind nicht zuverlässig, doch können die hier angeführten Quantitäten als Minima der Produktion angesehen werden.

[3]) Ausserdem mit unbekanntem Gewicht: 138 736 Stück Gusswaaren. [4]) Ebenso 137 044 Stück Gusswaaren. [5]) Ebenso 168 031 Stück Gusswaaren. [6]) Ebenso 181 222 Stück Gusswaaren.

Alle Angaben mit Ausnahme der auf Schlesien bezüglichen werden als besonders zuverlässig bezeichnet.

I. 3. Produktion von Schmiedeeisen im Königreich Preussen. 1823–1833.

Jahr	Brandenburg.-preussischer H.B.D.	Schlesischer H.B.D.	Niedersächsisch-thüringischer H.B.D.	Westfälischer H.B.D.	Rheinischer H.B.D.	Ganz Preussen
	Pr. Ztr.	Pr. Ztr.	Pr. Ztr.	Pr. Ztr.	Pr. Ztr.	Pr. Ztr.
1823	29 489	207 012	32 291	2 805	321 878	593 475
1824	27 627	227 424	32 209	3 226	252 811	543 297
1825	33 472	213 848	28 461	9 580	245 776	531 137
1826	33 234	241 643	29 572	8 663	299 668	612 785
1827	46 354	272 351	30 438	8 924	299 018	657 085
1828	53 409	296 633	34 291	11 220	306 520	702 073
1829	44 654	316 171	35 097	10 965	345 569	752 456
1830	43 460	293 429	34 525	10 863	342 684	724 960
1831	45 667	327 229	34 588	9 016	365 543	782 044
1832	47 860	343 980	35 528	8 017	348 996	784 182
1833	50 903	335 730	39 697	11 578	370 144	808 053

Alle Angaben mit Ausnahme derer für den schlesischen und westfälischen Distrikt werden als zuverlässig bezeichnet. Am meisten von der Wirklichkeit entfernt sind die Angaben für den westfälischen Distrikt — von den meisten der dortigen Hüttenwerke fehlen die Angaben gänzlich.

II. Ein- und Ausfuhr von Eisen von 1825—1831 im Königreich Preussen und von 1832—1833 im preussisch-hessischen Zollverein.

Jahr	1. Roheisen, altes Brucheisen (Pos. 6a)		2. Schmiedeeisen und Stahl (Pos. 6b)		3. Eisenblech, Eisendraht, Anker, von 1832 an auch Ankerketten (Pos. 6c)		4. Eisenwaaren [1]) (Pos. 6d)		5. Erze aller Art (Eisen, Blei, Galmei, Kobalt) (Pos. 7)	
	Einfuhr Ztr.	Ausfuhr Ztr.	Einfuhr Ztr.	Ausfuhr Ztr.	Einfuhr Ztr.	Ausfuhr Ztr.	Einfuhr Ztr.	Ausfuhr Ztr.	Einfuhr Ztr.	Ausfuhr Ztr.
1825	47 882	27 523	67 648	34 674	8 137	10 005	14 324	66 536		
1826	77 786	131 266	66 354	37 812	9 511	10 437	16 035	85 356		
1827	77 943	60 068	70 465	51 176	9 821	10 673	16 461	99 108		
1828	69 470	84 294	77 943	26 555	10 201	10 701	16 242	103 933		
1829	83 948	89 400	68 579	27 738	11 415	8 447	19 336	96 145	7 808	12 827
1830	82 107	20 205	77 380	27 663	11 284	10 568	21 642	85 431	17 890	11 684
1831	86 570	24 680	105 789	38 644	14 245	9 888	19 835	83 571	45 581	9 518
1832	120 928	34 208	100 842	80 231	10 548	12 364	31 586	129 896	30 189	16 279
1833	81 687	49 438	102 947	76 995	10 261	20 283	30 657	134 671	33 062	10 323

[1]) In Ferber's „Neuen Beiträgen zur Kenntniss des gewerblichen und kommerziellen Zustandes der preussischen Monarchie", der einzigen offiziellen Quelle für die Waaarenstatistik jener Zeit, finden sich für die Jahre 1829—1831 nur Angaben über die Ein- und Ausfuhr von groben Gusswaaren (Pos. 6d, 1) und von sonstigen groben Eisenwaaren (Pos. 6d, 2), während jede Angabe betreffs der feinen Eisenwaaren (Pos. 6d, 3) fehlt. Mithin erscheint die obige Nachricht über die Ein- und Ausfuhr von Eisenwaaren in den Jahren 1829—1831 als zu niedrig. Ob dies auch für die Zeit von 1825—1828 gilt, muss dahingestellt bleiben, da Ferber seine diesbezüglichen Angaben unter der allgemeinen Rubrik „Eisenwaaren" macht.

III. Gesammtbedarf an Roheisen für den inneren Konsum und die Ausfuhr in Preussen (1825—1831) und im preussisch-hessischen Zollverein (1832—1833).

Jahr	1. Einfuhr vom Auslande.			2.[1]	3.
	a. Roheisen (Pos. 6a) Ztr.	b. Alle übrigen Eisenfabrikate (Pos. 6b ff.) im Verhältniss 100 : 140 auf Roheisen reduzirt Ztr.	c. Summe der Einfuhr auf Roheisen reduzirt Ztr.	Hochofenproduktion des Inlandes Ztr.	Gesammtbedarf an Roheisen (Summe von 1c und 2) Ztr.
1825	47 882	126 153	174 035	793 673	967 708
1826	77 786	128 702	206 488	845 347	1 051 835
1827	77 943	135 446	213 389	892 917	1 106 306
1828	69 470	146 140	215 610	850 797	1 066 407
1829	83 948	139 062	223 010	907 617	1 130 627
1830	82 107	154 428	236 535	888 089	1 124 624
1831	86 570	195 817	282 387	1 012 142	1 294 529
1832	120 928	200 166	321 094	1 297 682 [2]	1 618 776
1833	81 687	201 411	283 098	1 309 854 [2]	1 592 952
durchschnittlich in den Jahren 1825—1831	75 101	146 535	221 636	884 369	1 106 005

[1]) Es begreift Spalte 2 (Hochofenproduktion) nicht zugleich die unmittelbar aus Erzen dargestellten Gusswaaren in sich und erscheint deshalb als zu niedrig.

[2]) Die Hochofenproduktion Kurhessens ist schätzungsweise auf 50 000, die des Grossherzogthums Hessen auf 80 000 Ztr. angenommen.

IV. Verbrauch von Roheisen für den inneren Bedarf in Preussen (1825—1831) und im preussisch-hessischen Zollverein (1832—1833).

Jahr	1. Gesammtbedarf an Roheisen	2. Ausfuhr aus dem Inlande			3. Roheisenverbrauch für den inneren Bedarf (Differenz von 1 und 2c)
		a. Roheisen (Pos. 6a)	b. Alle übrigen Eisenfabrikate (Pos. 6b ff.) im Verhältniss 100:150 auf Roheisen reduzirt[1])	c. Summe der Ausfuhr auf Roheisen reduzirt	
	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.
1825	967 708	27 523	166 823	194 346	773 362
1826	1 051 835	131 266	200 408	331 674	720 161
1827	1 106 306	60 068	241 436	301 504	804 802
1828	1 066 407	84 294	211 784	296 078	770 329
1829	1 130 627	89 400	198 495	287 895	842 732
1830	1 124 624	20 205	185 493	205 698	918 926
1831	1 294 529	24 680	198 155	222 835	1 071 694
1832	1 618 776	34 208	333 736	367 944	1 250 832
1833	1 592 972	49 438	347 923	397 361	1 195 591
durchschnittlich in den Jahren 1825—1831	1 106 005	62 491	200 370	262 861	843 144

[1]) Bei der Ausfuhr ist das verarbeitete Eisen nicht wie bei der Einfuhr im Verhältniss 100:140, sondern im Verhältniss 100:150 reduzirt, weil die Ausfuhr grösstentheils aus Eisenwaaren, die Einfuhr aber aus Stabeisen besteht, folglich zur Herstellung einer gleichen Gewichtsmenge der Ausfuhr mehr Roheisen verwandt worden ist, als bei der Einfuhr.

V. 1. Zusammenstellung der Produktion, Ein- und Ausfuhr, des Gesammtbedarfs und des Bedarfs für den inneren Konsum von Eisen (reduzirt auf Roheisen) in Preussen (1825—1831) und im preussisch-hessischen Zollverein (1832—1833).

Jahr	1. Roheisen-produktion	2. Eiseneinfuhr, auf Roheisen reduzirt	3. Eisenausfuhr, auf Roheisen reduzirt	4. Gesammtbedarf an Roheisen (Summa von 1 und 2)	5. Roheisenbedarf für den inneren Konsum (Differenz von 4 und 3)	6. Auf den Kopf der Bevölkerung kamen in den Zählungsjahren: a. für den Gesammtbedarf	b. für den inneren Konsum
	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	pr. Pfd.	pr. Pfd.
1825	793 673	174 035	194 346	967 708	773 362	8,69	6,94
1826	845 347	206 488	331 266	1 051 835	720 161		
1827	892 917	213 389	301 504	1 106 306	804 802		
1828	850 797	215 610	296 078	1 066 407	770 329	9,22	6,66
1829	907 617	223 010	287 895	1 130 627	842 732		
1830	888 089	236 535	205 698	1 124 624	918 926		
1831	1 012 142	282 387	222 835	1 294 529	1 071 694	10,92	9,04
1832	1 297 682	321 094	367 944	1 618 776	1 250 832		
1833	1 309 854	283 098	397 361	1 592 952	1 195 591	11,81	8,87
durchschnittlich in den Jahren 1825—1831	884 369	221 636	262 861	1 106 005	883 144		

V. 2. Dasselbe in Prozenten des Gesammtverbrauchs.

Jahr	1. Roheisen-produktion pZt.	2. Eiseneinfuhr, auf Roheisen reduzirt pZt.	3. Eisenausfuhr, auf Roheisen reduzirt pZt.	4. Gesammtbedarf an Roheisen (Summe von 1 und 2) pZt.	5. Roheisenbedarf für den inneren Konsum (Differenz von 4 und 3) pZt.
1825	82	18	20	100	80
1826	80	20	32	100	68
1827	81	19	27	100	73
1828	80	20	28	100	72
1829	80	20	25	100	75
1830	79	21	18	100	82
1831	78	22	17	100	83
1832	80	20	23	100	77
1833	82	18	25	100	75
durchschnittlich in den Jahren 1825—1831	80	20	$23^6/_7$	100	$76^1/_7$

VI. 1. Hochofenproduktion[1]) im Königreich Preussen 1837–1863.

Nach Hauptbergdistrikten bezw. (seit 1855) nach Oberbergamtsbezirken[2]).

Jahr	Schlesischer H.B.D.	Brandenburg.-preussischer H.B.D.	Sächsisch-thüringischer H.B.D.	Westfälischer H.B.D.	Rheinischer H.B.D.	Ganz Preussen
	O.B.B. Breslau	O.B.B. Halle		O.B.B. Dortmund	O.B.B. Bonn	
	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.
1837	694 169	23 285	35 630	105 193	1 075 705	1 933 982
1839	774 638	22 379	67 864	133 319	1 068 859	2 067 059
1841	832 901	34 605	76 515	160 204	1 004 540	2 108 765
1843	766 291	23 056	72 093	109 607	993 436	1 964 483
1845	902 430	10 759	109 229	189 535	917 405	2 129 358
1847	1 011 508	15 774	93 628	182 792	1 376 616	2 680 318
1849	966 937	9 247	53 560	148 823	1 097 378	2 275 945
1851	1 257 734	7 879	54 792	239 357	1 312 841	2 902 603
1853	1 459 220	27 238	105 872	603 529	1 868 332	4 099 932
1855	1 707 409	137 738		1 717 913	2 464 687	6 027 747
1857	2 101 628	136 173		2 796 279	2 911 409	7 945 489
1859	2 124 647	119 519		2 426 683	3 266 985	7 937 834
1861	2 175 487	88 906		3 018 272	3 704 112	8 986 777
1863	3 010 738	84 401		4 623 925	5 014 518	12 733 582

[1]) Die Tabelle begreift die Produktion von Roheisen, Rohstahleisen und Gusswaaren aus Erzen in sich.

[2]) Die neue Eintheilung in vier Oberbergamtsbezirke trat am 1. Oktober 1861 in Kraft, ist jedoch des besseren Vergleichs halber in den Tabellen VI. 1—3 schon für die vorhergehenden Jahre in Anwendung gebracht worden. Sie änderte an der alten Eintheilung nur insofern, als ganz Posen und Preussen zu Schlesien geschlagen und der so verkleinerte brandenburgisch-preussische mit dem sächsisch-thüringischen H.B.D. vereinigt wurde. Ueber die alte Eintheilung vgl. oben den Text S. 28 ff.

VI. 2. Produktion von Gusswaaren aus Roheisen im Königreich Preussen 1837—1863.

Nach Hauptbergdistrikten bezw. (seit 1859) nach Oberbergamtsbezirken.

Jahre	Schlesischer H.B.D. / O.B.B. Breslau	Brandenburg.-preussischer H.B.D. / O.B.B. Halle	Sächsisch-thüringischer H.B.D. / O.B.B. Halle	Westfälischer H.B.D. / O.B.B. Dortmund	Rheinischer H.B.D. / O.B.B. Bonn	Produktion von Gusswaaren aus Roheisen in ganz Preussen	Produktion von Gusswaaren aus Erzen im Königreich Preussen (schon unter Tab. VI. 1 inbegriffen)
	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.
1837	32 257	42 195	31 464	15 491	12 623	134 030	337 469
1839	47 752	62 408	11 653	27 522	56 931	206 266	437 010
1841	127 718	90 720	5 722	9 116	82 181	315 457	407 307
1843	148 424	121 690	4 850	42 417	72 906	390 287	314 119
1845	174 689	332 118	7 325	73 489	132 345	719 966	475 242
1847	116 931	261 970	34 275	118 426	135 184	666 786	478 221
1849	86 317	170 219	35 660	51 559	97 623	441 378	269 419
1851	113 957	222 864	49 940	129 958	174 236	691 055	324 334
1853	157 390	393 978	54 946	160 090	276 283	1 033 687	475 270
1855	173 438	618 572	65 888	511 995	346 916	1 716 809	614 647
1857	247 211	606 740	117 237	492 111	460 592	1 923 891	671 748
1859	248 438	484 745		341 471	423 939	1 498 598	501 538
1861	385 383	476 768		460 467	496 484	1 819 102	584 391
1863	628 574	837 679		488 752	634 143	2 584 148	682 629

VI. 3. Produktion von Stabeisen im Königreich Preussen 1837—1863.

Nach Hauptbergdistrikten bezw. (seit 1855) nach Oberbergamtsbezirken.

Jahr	Schlesischer H.B.D.	Brandenburg.-preussischer H.B.D.	Sächsisch-thüringischer H.B.D.	Westfälischer H.B.D.	Rheinischer H.B.D.	Ganz Preussen
	O.B.B. Breslau	O.B.B. Halle		O.B.B. Dortmund	O.B.B. Bonn	
	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.
1837	403 241	60 491	44 269	108 645	524 710	1 141 356
1839	496 326	74 387	54 572	166 828	556 353	1 348 466
1841	525 282	96 418	42 642	207 135	665 977	1 537 454
1843	547 139	107 862	36 524	280 815	739 451	1 711 791
1845	786 579	119 336	31 079	380 065	971 154	2 288 213
1847	735 190	176 784	39 051	628 612	1 501 406	3 081 043
1849	634 941	102 681	29 785	522 226	797 700	2 087 333
1851	836 623	134 941	25 084	592 585	1 315 994	2 919 227
1853	1 005 993	269 253	35 217	898 226	1 837 420	4 062 547
1855	1 230 291	222 131		1 224 551	2 273 238	4 950 211
1857	1 293 561	279 719		1 922 107	2 157 847	5 653 234
1859	1 280 196	142 420		1 957 228	1 987 107	5 366 951
1861	1 404 102	218 586		2 272 918	1 840 183	5 733 789
1863	1 607 652	157 882		2 650 390	2 543 515	6 959 439

VI. 4. Produktion von Blech, Draht und Stahl im Königreich Preussen 1837—1863.

Jahr	Blech (incl. Weissblech)	Draht	Rohstahl	Gussstahl	Raffinirter Stahl
	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.
1837	113 573	65 561	103 938	682	42 472
1839	117 159	79 272	100 526	727	56 309
1841	156 325	107 429	100 697	909	69 496
1843	190 550	141 664	107 730	909	60 794
1845	248 283	194 002	109 427	1 750	70 480
1847	263 842	126 767	112 672	4 357	54 209
1849	163 785	116 359	88 040	11 121	53 661
1851	281 425	229 154	138 082	5 818	84 819
1853	423 912	294 572	146 048	55 651	45 768
1855	621 304	382 646	214 525	86 888	92 446
1857	681 067	352 781	286 173	114 817	61 176
1859	741 563	443 941	219 792	116 799	67 842
1861	815 871	421 499	379 046	209 920	85 973
1863	1 189 111	595 785	579 508	404 428	68 831

VI. 5. Hochofenproduktion in den Staaten des Zollvereins 1834—1864.

(In Zentnern zu 50 Kilo.)

Staaten	1834 Ztr.	1842 Ztr.	1847 Ztr.	1852 Ztr.	1857 Ztr.	1860 Ztr.	1864 Ztr.
Preussen	1 507 000	1 962 112	2 680 318	3 285 416	7 945 489	7 894 201	14 119 333
Baiern	250 000	300 000	400 000	387 336	891 751	646 185	724 072
Sachsen	80 000	117 353	131 064	168 175	288 120	324 236[4])	277 073
Würtemberg	100 000	136 276	154 027	149 263	217 861	215 014	191 803
Baden	79 931	87 352	134 815	98 715	51 422	128 369	90 286
Grossherzogthum Hessen	80 000	115 000	153 485	134 917	204 170	188 625	217 787
Kurfürstenthum Hessen	59 805	80 474	91 416	93 430	135 074	123 323	140 568
Braunschweig	60 000	60 069	75 252	74 755	61 264	103 316	193 544
Nassau	268 720	286 236	347 198	374 434	346 375	416 816	570 516
Luxemburg	80 000	116 720	243 440	230 000	330 000	302 400	540 000
Thüringische Staaten	60 000	68 000	80 700	75 000	70 000	66 002	67 995
Die übrigen kleinen Staaten u. angeschlossenen Gebiete	65 300	80 300	91 500	66 380	30 000[3])	17 062	18 814
Hannover					149 824	480 421	941 370
Zollverein	2 690 756[1])	3 409 892	4 583 215	5 137 821[2])	10 721 350	10 905 970	18 093 161

[1]) Im Jahre 1834 gehörten Baden, Nassau, Braunschweig und Luxemburg noch nicht zum Zollverein. Die Totalsumme schliesst die Produktion dieser Staaten in sich.

[2]) Die geringe Abweichung dieser Angabe von der in der Tabelle über den Gesammtverbrauch ist eine Folge der Verschiedenheit der Quellen. Die obige Angabe stammt aus Oechelhäuser's „Vergleichenden Statistik der Eisenindustrie", die andere aus Viebahn's „Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands", woselbst die Angabe für Thüringen fehlt.

[3]) Die Hannöversche Enklave Elbingerode zählt seit 1857 mit unter Hannover. Die Angabe für die übrigen kleinen Staaten (ebenso wie die für Thüringen) beruht auf Schätzung, und zwar ist die Produktion von Anhalt-Bernburg mit 14 000, die von Birkenfeld und Waldeck mit je 8000 Zentnern in Ansatz gekommen.

[4]) Diese Angabe fehlt in den offiziellen Nachweisungen des Zollvereins — vgl. dieselbe in der Zeitschrift des kgl. sächs. statist. Büreaus, Jahrg. 1867.

VI. 6. Stabeisenproduktion in den Staaten des Zollvereins 1834—1864.

Staaten	1834	1842	1847	1853	1857	1860	1864
	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.
Preussen	950 000	1 541 462	3 081 043	4 062 547	5 653 240	5 313 642	7 524 206
Baiern	180 000	250 000	300 000	359 991	606 683	614 595	751 637
Sachsen	40 000	46 042	44 067	195 322	312 182	188 233	343 551
Würtemberg	50 000	60 000	75 000	87 315	136 982	131 679	176 194
Baden	65 902	84 239	100 438	80 806	43 627	109 791	73 325
Grossherzogthum Hessen	50 000	70 000	80 000	58 422	51 800	43 084	40 362
Kurfürstenthum Hessen	28 465	33 609	42 988	33 376	39 931	39 441	25 834
Braunschweig	30 000	27 679	32 654	27 138	39 519	20 508	66 310
Nassau	25 191	47 800	57 161	61 540	24 434	47 330	44 682
Luxemburg	30 000	46 060	70 000 (?)	16 000	2 500 (?)	2 500	5 400
Thüringische Staaten	40 000	40 000	45 000	40 000	50 000	40 990	40 102
Die übrigen kleinen Staaten u. angeschlossenen Gebiete	45 000	60 000	75 000 (?)	34 029	63 338	100 703	165 520
Hannover					56 000	49 727	29 585
Zollverein	1 534 558 [1]	2 306 891	4 003 351	5 056 486	7 080 236	6 702 223	9 286 708

[1]) Vgl. die Anmerkung 1 zu Tabelle VI. 5.

VI. 7. Produktion von Gusswaaren, Blech, Draht und Stahl im Zollverein 1834—1864.

Eisenhüttenprodukte	1834 [1]) Ztr.	1850 Ztr.	1853 Ztr.	1857 [3]) Ztr.	1860 Ztr.	1864 Ztr.
Gusswaren aus Erzen [2])	600 000	663 556	840 404	1 010 624	1 008 076	1 140 150
Gusswaaren aus Roheisen	150 000	716 581	1 245 685	2 253 083	1 979 705	3 814 737
Blech	165 000	298 332	488 454	729 907	865 688	1 386 006
Draht	57 000	206 838	310 612	390 526	455 288	701 342
Rohstahl	119 000	125 818	170 123	297 543		
Gussstahl	600	17 645	55 651	121 528	506 241	1 427 179
Raffinirstahl	56 000	83 759	64 101	71 455		

[1]) Die Angaben für das Jahr 1834 beziehen sich auch auf alle diejenigen Staaten, welche erst 1836 bezw. 1842 dem Vereine beigetreten sind.
[2]) Die Produktion von Gusswaaren aus Erzen ist schon unter der Hochofenproduktion (Tab. VI. 5) inbegriffen.
[3]) Von 1857 an ist die Produktion von Hannover mit unter den obigen Zahlen einbegriffen.

VII. 1. Eiseneinfuhr in den Zollverein 1834—1853.

Jahr	Roheisen, altes Brucheisen etc.	Stabeisen, Schienen und Stahl	Klein- u. Façoneisen, Blech, Draht etc.	Ganz grobe Gusswaaren	Grobe Eisen- u. Stahlwaaren	Feine Eisen- u. Stahlwaaren
	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.
1834	207 203	149 493	16 628	26 129	10 668	1 887
1835	211 700	195 367	21 328	14 992	11 688	1 842
1836	95 876	173 742	20 800	30 267	15 224	2 138
1837	153 821	156 252	29 577	28 359	18 948	2 270
1838	277 058	377 217	31 261	43 403	27 876	2 306
1839	301 451	340 287	38 661	32 236	33 227	2 320
1840	735 314	437 074	47 111	42 700	34 946	2 866
1841	986 373	554 094	49 521	30 016	28 379	2 890
1842	1 195 925	933 598	53 393	28 584	30 490	3 378
1843	2 658 555	984 038	75 106	39 715	32 702	3 948
1844	1 416 948	1 517 888	60 203	38 146	33 144	3 662
1845	427 430	982 636	86 189	50 780	41 330	3 822
1846	1 577 716	1 025 087	100 292	43 794	42 160	3 715
1847	2 298 705	1 044 818	148 829	43 679	43 206	3 864
1848	1 424 900	639 726	68 800	41 056	23 069	7 936
1849	829 839	162 046	36 745	22 668	17 926	6 269
1850	2 217 726	197 778	81 957	32 982	21 995	4 886
1851	1 924 536	291 067	68 986	41 814	26 142	4 926
1852	1 844 161	387 248	49 711	67 692	30 543	5 126
1853	1 978 722	168 174	72 801	84 627	26 146	5 278

VII. 2. Eisenausfuhr aus dem Zollverein 1834—1853.

Jahr	Roheisen, altes Bruch-eisen etc.	Stabeisen, Schie-nen und Stahl	Klein- u. Façon-eisen, Blech, Draht etc.	Ganz grobe Gusswaaren	Grobe Eisen- u. Stahlwaaren	Feine Eisen- u. Stahlwaaren
	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.
1834	18 689	34 787	7 133	28 976	87 979	12 161
1835	33 721	33 840	8 539	23 469	96 436	15 588
1836	44 547	45 312	7 897	23 287	106 424	19 496
1837	43 654	54 462	10 316	36 922	99 608	16 425
1838	32 118	46 252	13 368	37 317	88 277	11 585
1839	52 862	41 110	7 046	49 092	106 699	12 321
1840	32 543	60 570	8 208	44 502	115 804	12 115
1841	66 062	48 828	10 666	42 413	115 456	17 051
1842	78 623	42 162	10 867	34 503	91 307	11 863
1843	50 363	47 715	9 562	36 708	94 864	12 299
1844	31 721	43 372	16 297	41 953	104 209	11 303
1845	35 826	48 318	12 916	44 757	104 261	17 768
1846	32 788	48 108	17 848	49 835	97 201	20 605
1847	25 859	42 852	8 387	59 352	115 657	21 955
1848	14 254	43 630	8 229	37 285	82 413	14 649
1849	10 553	43 860	10 331	33 751	107 596	18 515
1850	10 332	51 773	20 718	40 739	131 693	32 408
1851	14 199	75 210	39 227	55 559	146 476	33 468
1852	70 025	74 192	38 968	77 608	112 637	39 645
1853	94 193	62 534	37 850	68 143	122 371	45 781

VII. 3. Eiseneinfuhr in den Zollverein 1854—1864.

Jahr	Roheisen aller Art, altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	Geschmiedetes u. gewalztes Eisen in Stäben von 1/2 □Zoll pr. im Querschnitt und darüber, Luppeneisen	Eisenbahnschienen (bis 1857 unter Spalte 2)	Roh- und Zementstahl, Guss- und raffinirter Stahl (bis 1857 unter Spalte 2)	Geschmiedetes etc. Eisen in Stäben von weniger als 1/2 □Zoll im Querschnitt	Façonnirtes Eisen in Stäben, Radkranzeisen, Schwarzblech, Anker etc.	Weissblech, gefirnisstes Eisenblech, polirtes Stahlblech, Draht etc.	Ganz grobe Gusswaaren in Oefen, Platten, Gittern etc.	Grobe Eisen- und Stahlwaaren	Feine Eisen- und Stahlwaaren
	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.
1854	2 667 811	259 052			8 201	43 136	4 912	104 754	46 749	5 240
1855	3 080 681	359 726			21 722	66 087	9 371	109 166	42 525	6 043
1856	4 000 613	455 275			32 354	127 381	12 257	168 979	58 346	5 777
1857	4 817 976	963 209			47 672	188 698	11 399	203 229	77 142	6 387
1858	5 253 162	423 846	334 606	49 934	55 907	109 694	15 087	265 618	73 861	6 573
1859	2 340 753	205 491	11 557	41 557	35 875	80 014	14 948	263 690	53 219	6 672
1860	2 185 839	161 319	3 006	56 405	29 239	64 107	13 426	136 048	50 394	8 136
1861	2 648 801	140 818	79 340	55 503	26 711	83 012	17 906	186 265	57 455	11 297
1862	3 056 304	136 018	21 798	51 338	32 970	84 434	21 378	245 906	69 907	9 172
1863	3 104 171	109 879	89 705	44 878	28 671	120 038	15 841	214 509	67 233	9 673
1864	2 216 592	81 317	5 184	41 710	25 268	110 509	11 889	293 651	58 037	8 853

VII. 4. Eisenausfuhr aus dem Zollverein 1854—1864.

Jahr	Roheisen aller Art, altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	Geschmiedetes u. gewalztes Eisen in Stäben von 1/8 □Zoll pr. im Querschnitt und darüber, Luppeneisen	Eisenbahnschienen (bis 1857 unter Spalte 2)	Roh- und Zementstahl, Guss- und raffinirter Stahl (bis 1857 unter Spalte 2)	Geschmiedetes etc. Eisen in Stäben von weniger als 1/2 □Zoll im Querschnitt	Façonnirtes Eisen in Stäben, Radkranzeisen, Schwarzblech, Anker etc.	Weissblech, gefirnisstes Eisenblech, polirtes Stahlblech, Draht etc.	Ganz grobe Gusswaaren in Oefen, Platten, Gittern etc.	Grobe Eisen- und Stahlwaaren	Feine Eisen- und Stahlwaaren
	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.
1854	105 532	89 096			13 068	16 228	9 192	96 242	154 788	40 507
1855	111 249	84 728			6 902	13 735	5 711	81 844	181 172	32 637
1856	148 123	165 544			4 486	17 718	7 309	253 004	206 775	30 255
1857	198 136	360 694			3 563	16 705	8 700	165 267	201 434	34 620
1858	168 910	22 214	169 776	18 368	4 120	21 369	12 918	118 889	232 784	21 815
1859	88 190	23 264	55 188	32 900	1 819	18 332	10 643	117 756	247 944	26 140
1860	54 849	14 784	25 421	26 683	2 606	8 323	22 767	111 459	290 234	48 188
1861	101 920	24 564	135 503	34 326	3 668	12 049	24 907	128 435	341 480	63 848
1862	262 538	32 700	74 698	34 981	5 566	18 000	28 365	146 987	416 550	66 621
1863	260 591	46 811	80 752	38 805	14 588	29 618	45 983	166 874	369 955	35 315
1864	277 486	55 174	107 047	69 630	38 148	44 513	79 826	261 130	382 515	34 662

VIII. Gesammtbedarf des Zollvereins an Roheisen für inneren Konsum und Ausfuhr[1]) 1834—1879.

Jahr	1. Einfuhr vom Ausland in den Zollverein.			2. Hochofen-produktion des Zollvereins	3. Gesammtbedarf des Zollvereins an Roheisen (Summe von 1c und 2)
	a. Roheisen und altes Brucheisen	b. Alle übrigen Eisenfabrikate i. Verh. 100 : 140 auf Roheisen reduzirt	c. Summe der Einfuhr, auf Roheisen reduzirt		
	Ztr.	Ztr.	Ztr	Ztr.	Ztr.
1834	207 203	286 727	493 930	2 202 105	2 696 035
1835	211 700	343 303	555 003	2 309 216	2 864 219
1836	95 876	339 039	434 915	2 981 319	3 416 234
1837	153 821	329 848	483 669	3 112 010	3 595 679
1838	277 058	674 888	951 946	3 052 057	4 004 003
1839	301 451	625 423	926 874	3 347 141	4 274 015
1840	735 314	790 575	1 525 889	3 459 654	4 985 543
1841	986 373	930 860	1 917 223	3 413 163	5 330 396
1842	1 195 925	1 469 220	2 665 145	3 409 892	6 075 037
1843	2 658 555	1 591 112	4 249 667	3 483 753	7 733 420
1844	1 416 948	2 314 260	3 731 208	3 422 908	7 154 116
1845	427 430	1 630 659	2 058 089	3 696 260	5 754 349
1846	1 577 716	1 729 067	3 306 783	3 977 225	7 284 008
1847	2 298 705	1 798 154	4 096 859	4 583 215	8 680 074
1848	1 424 900	1 080 899	2 205 799	4 264 754	6 770 553
1849	829 839	343 935	1 173 774	3 953 950	5 127 724
1850	2 217 726	475 437	2 693 163	4 232 778	6 925 941
1851	1 924 536	608 892	2 533 428	4 375 910	6 909 338
1852	1 844 161	760 470	2 604 631	4 881 921	7 486 552

[1]) Zum richtigen Verständniss dieser wie aller übrigen auf den ganzen Zollverein bezüglichen Tabellen beachte man, dass Baden und Nassau erst 1836, Braunschweig und Luxemburg 1842, Hannover und Oldenburg 1854 dem Zollverein beigetreten sind. Die Zolllinie wurde 1867 ferner über Schleswig - Holstein, Lauenburg, Mecklenburg - Schwerin und -Strelitz sowie Lübeck, 1871 auch über Elsass - Lothringen ausgedehnt.

[2]) Von 1872 an ist die Ausfuhr von Maschinen aus Eisen in einer Zahl mit den Maschinen aus anderen unedlen Metallen und aus Holz nachgewiesen. Der Vergleichbarkeit halber sind dieselben in unserer Tabelle auch für die

1853	1 978 722	502 572	2 481 294	5 911 711	8 393 005
1854	2 667 811	668 791	3 336 602	7 384 057	10 720 659
1855	3 080 681	865 299	3 945 980	8 399 395	12 345 375
1856	4 000 613	1 206 029	5 206 642	9 902 251	15 108 893
1857	4 817 976	2 100 080	6 918 056	10 721 350	17 639 406
1858	5 253 162	1 871 272	7 124 434	11 155 412	18 279 846
1859	2 340 753	1 003 428	3 344 181	11 599 850	14 944 031
1860	2 185 839	738 532	2 924 371	10 905 970	13 830 341
1861	2 648 801	930 622	3 579 423	11 831 850	15 411 273
1862	3 056 304	954 478	4 010 782	13 926 995	17 937 777
1863	3 104 171	984 707	4 088 878	16 251 107	20 339 985
1864	2 216 592	898 297	3 114 889	18 093 161	21 208 050
1865	3 586 739	789 834	4 376 573	19 763 829	24 140 402
1866	2 809 370	1 862 108	4 671 478	20 939 070	25 610 548
1867	2 338 216	973 305	3 311 521	22 272 126	25 583 647
1868	2 650 720	1 207 325	3 858 045	25 286 944	29 144 989
1869	3 794 915	1 481 828	5 276 743	28 260 588	33 537 331
1870	4 586 684	1 369 063	5 955 747	27 822 471	33 778 218
1871	8 809 109	2 386 464	11 195 573	31 273 645	42 469 218
1872	13 251 498	4 610 915 [2])	17 862 413	39 767 895	57 630 308
1873	14 861 341	7 830 162	22 691 503	44 811 492	67 502 995
1874 [3])	10 980 681	4 431 566	15 412 247	38 125 251	53 537 498
1875	12 492 286	3 474 997	15 967 283	40 587 783	56 555 066
1876	11 673 068	2 636 126	14 309 194	36 926 906	51 236 100
1877 [3])	10 822 159	6 903 189	17 725 348	38 654 511	56 379 859
1878	9 693 255	5 487 278	15 180 533	42 952 828	58 133 361
1879	7 769 127	3 766 203	11 535 330	44 531 754	56 067 084

Einfuhr mitgerechnet worden. Es erscheint somit seit 1872 sowohl die Ein- als die Ausfuhr „aller übrigen Eisenfabrikate“ — allerdings unbedeutend — zu hoch.

[3]) Von 1874—79 erscheint die Einfuhr von Roheisen, von 1877—79 auch die der übrigen Fabrikate viel zu hoch, weil in derselben zugleich die Durchfuhr enthalten ist.

Die Tabellen VIII und IX sind für die Jahre 1834—50 aus Oechelhäuser's „Vergleichender Statistik der Eisenindustrie aller Länder“, Berlin 1852, entnommen. Die Angaben für die Hochofenproduktion des Zollvereins während der Jahre 1851—57 sind nach Viebahn's „Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands“ zusammengestellt.

IX. Verbrauch des Zollvereins an Roheisen für den inneren Bedarf 1834—1879.

Jahr	1. Gesammtbedarf des Zollvereins an Roheisen	2. Ausfuhr aus dem Zollverein. a. Roheisen und altes Brucheisen	b. Alle übrigen Eisenfabrikate im Verh. 100 : 150, seit 1865 im Verh. 100 : 140 auf Roheisen reduzirt [1])	c. Summe der Ausfuhr, auf Roheisen reduzirt	3. Roheisenverbrauch für den inneren Bedarf (Differenz von 1 u. 2c
	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.
1834	2 696 035	18 689	256 554	275 253	2 420 782
1835	2 864 219	33 721	266 808	299 529	2 564 690
1836	3 416 234	44 547	303 624	347 171	3 069 063
1837	3 595 679	43 654	326 599	369 253	3 226 426
1838	4 004 003	32 118	295 198	327 316	3 676 687
1839	4 274 015	52 862	324 402	376 264	3 897 751
1840	4 985 543	32 543	361 799	394 342	4 591 201
1841	5 330 396	66 062	351 621	417 683	7 912 713
1842	6 075 037	78 623	286 053	364 676	5 710 361
1843	7 733 420	50 363	301 722	352 085	7 381 335
1844	7 154 116	31 821	325 701	356 522	6 797 594
1845	5 754 349	35 826	342 030	377 856	5 376 493
1846	7 284 008	32 788	530 396	563 184	6 720 824
1847	8 680 074	25 859	372 334	398 193	8 281 881
1848	6 770 553	14 254	279 309	293 563	6 476 990
1849	5 127 724	10 553	321 079	331 632	4 796 092
1850	6 925 941	10 332	418 996	429 328	6 496 613
1851	6 909 338	14 199	524 910	539 109	6 370 229
1852	7 486 552	70 025	514 575	584 600	6 901 952

[1]) Das verarbeitete Eisen ist bei der Einfuhr im Verhältniss 100 : 140, bei der Ausfuhr aber — bis 1864 — im Verhältniss 100 : 150 auf Roheisen reduzirt, weil diese in früherer Zeit grösstentheils aus Eisenwaaren, jene meist aus Schweisseisen bestand, folglich zur Herstellung eines Quantums der Ausfuhr mehr Roheisen erforderlich war als für dieselbe Gewichtsmenge der Einfuhr. Da sich neuerdings dies Verhältniss geändert hat, ist für die letzte Periode, mit dem Jahre 1865 beginnend, auch für die Ausfuhr der Reduktionsmassstab 100 : 140 gebraucht worden.

[2]) Vgl. Anmerkung 2 zu Tab. VIII.

1853	8 393 005	94 193	505 460	599 653	7 793 352
1854	10 720 659	105 532	628 729	734 261	9 986 398
1855	12 345 375	111 249	610 137	721 386	11 623 989
1856	15 108 893	148 123	1 041 129	1 189 252	13 919 641
1857	17 639 406	198 136	1 186 482	1 384 618	16 254 588
1858	18 279 846	168 910	933 384	1 102 294	17 177 552
1859	14 944 031	88 190	822 543	910 733	14 033 298
1860	13 830 341	54 849	825 698	880 547	12 949 794
1861	15 411 273	101 920	1 153 197	1 255 117	14 156 156
1862	17 937 777	262 538	1 236 702	1 499 240	16 438 537
1863	20 339 985	260 591	1 243 052	1 503 643	18 836 342
1864	21 208 050	277 486	1 608 968	1 886 454	19 321 596
1865	24 140 402	208 359	1 301 706	1 510 065	22 630 337
1866	25 610 548	412 113	1 585 392	1 997 505	23 613 043
1867	25 583 647	592 260	2 003 886	2 596 146	22 987 501
1868	29 144 989	1 060 386	3 292 568	5 252 954	23 892 035
1869	33 537 331	2 037 142	4 012 455	6 049 597	27 487 734
1870	33 778 218	2 196 490	3 623 966	5 820 456	27 957 762
1871	42 469 218	2 234 028	4 059 231	6 293 259	36 175 959
1872	57 630 308	2 988 979	6 401 767 [2])	9 390 746	48 239 562
1873	67 502 995	3 069 316	5 357 155	8 426 471	59 076 524
1874 [3])	53 537 498	4 444 847	6 818 305	11 263 152	42 274 346
1875	56 555 066	6 779 786	8 635 364	15 415 150	41 139 916
1876	51 236 100	6 124 011	10 005 052	16 129 063	35 106 937
1877 [3])	56 379 859	7 308 304	15 647 995	22 956 299	33 423 560
1878	58 133 361	8 327 688	17 672 333	26 000 021	32 133 340
1879	56 067 084	8 663 995	16 996 035	25 660 030	30 407 054

[3]) Für die Ausfuhr von Roheisen 1874—79 und der übrigen Fabrikate 1877—79 gilt dasselbe wie für die Einfuhr während dieser Zeit; vgl. Anm. 3 zu Tab. VIII.

X. Eisen-Produktion, -Einfuhr, -Ausfuhr und -Verbrauch im Zollverein 1834—1879.

Ausgedrückt in Prozentantheilen des Gesammtverbrauchs.

Jahr	1. Eisengewinnung des Zollvereins	2. Eiseneinfuhr (auf Roheisen reduzirt)	3. Eisenausfuhr (auf Roheisen reduzirt)	4. Gesammtbedarf an Roheisen (Summe v. 1 u. 2)	5. Roheisenbedarf für den innern Konsum (Diff. von 4 u. 3)
1834	82	18	10	100	90
1835	80	20	10	100	90
1836	88	12	10	100	90
1837	87	13	10	100	90
1838	76	24	8	100	92
1839	78	22	9	100	91
1840	70	30	8	100	92
1841	64	36	7	100	93
1842	57	43	6	100	94
1843	45	55	4	100	96
1844	48	52	5	100	95
1845	64	36	6	100	94
1846	54	46	7	100	93
1847	53	47	4	100	96
1848	63	37	4	100	96
1849	77	23	6	100	94
1850	61	39	6	100	94
1851	63	37	7	100	93
1852	66	34	7	100	93
1853	71	29	7	100	93
1854	69	31	7	100	93
1855	69	31	5	100	95
1856	66	34	7	100	93
1857	61	39	7	100	93
1858	61	39	6	100	94
1859	78	22	6	100	94
1860	79	21	6	100	94
1861	77	23	8	100	92
1862	78	22	8	100	92
1863	80	20	7	100	93
1864	86	14	8	100	92
1865	82	18	6	100	94
1866	82	18	7	100	93
1867	88	12	10	100	90
1868	87	13	18	100	82
1869	85	15	18	100	82
1870	83	17	17	100	83
1871	74	26	14	100	86
1872	70	30	16	100	84
1873	67	33	12	100	88
1874	72	28	21	100	79
1875	72	28	27	100	73
1876	73	27	31	100	69
1877	69	31	40	100	60
1878	74	26	44	100	56
1879	80	20	45	100	55

Anmerkung. Mit Rücksicht auf das in Anm. 3 der Tabellen VIII und IX Gesagte erscheinen die Angaben dieser Tabelle für die Zeit von 1874, besonders aber von 1877—79 als ganz ungenau.

371) im Deutscl

Irat	A. Eisen. Eisen Summe der Kol. 8—10	B a. Rohs
.	11.	12
3	11 368 656	
7	12 120 549	
0	11 629 511	
8	12 830 452	
6	15 029 349	
2	17 721 483	
8	17 437 766	
2	20 255 377	2 210
1	23 595 889	2 702
1	23 650 046	1 64
1	24 148 380	2 361
1	22 056 251	2 20
5	20 354 945	2 68
98	Flusseisen einschl. Tiegelgu	
80	" " "	
42	" " "	

asch stahlhütten z
Bauzv stahls, letzte
ndere 5) Vom Jahre
bstver eisen inbegri
6) Unter Schwe
egt. Tiegelgusssta
des au

XII. Eisen-Ein- und Ausfuhr des

In je 1000 Zentnern

Jahre	I. Eisenerze, Eisen- und Stahlstein		II. Roheisen und altes Brucheisen		III. Eisen und Stahl, roh bearbeitet [2])	
	Einfuhr 1.	Ausfuhr 2.	Einfuhr 3.	Ausfuhr 4.	Einfuhr 5.	Ausfuhr 6.
1864	470	3 580	2 216	277	276	288
1865	1 012	4 220	3 587	208	274	246
1866	2 130	3 680	2 809	412	276	306
1867	3 160	4 160	2 338	592	224	429
1868	3 230	601	2 651	1 960	314	632
1869	4 860	8 640	3 795	2 037	342	761
1870	6 000	1 686	4 587	2 196	304	610
1871	5 400	10 340	8 809	2 234	795	636
1872	7 650	5 185	13 251	2 989	1 244	1 103
1873	5 220	2 100	14 861	3 069	2 059	678
1874	4 960	6 320	10 981	4 445	856	1 185
1875	4 420	12 140	12 492	6 780	753	1 506
1876	3 950	13 418	11 673	6 124	547	1 913
1877	6 560	16 080	10 822	7 308	1 576	3 238
1878	6 420	22 830	9 693	8 328	1 052	4 288
1879	5 980	20 860	7 769	8 664	1 119	5 097
1880	12 140	25 260	4 758	5 750	490	6 588

[1]) Diese Tabelle ist, abgesehen von Spalte II und IV und den Angaben für das Jahr 1880, aus dem „Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich“, II. Jahrgang 1881 (S. 86), entnommen, bezw. nach den dortigen Aufzeichnungen unter Ausmerzung einiger Ungenauigkeiten berechnet; sie soll an der Hand der offiziellen Statistik in runden Zahlen einen Ueberblick über die Eisen-Ein- und -Ausfuhr geben und ist für genauere Detailberechnungen nicht zu benutzen.

[2]) Hierunter sind zu verstehen die verschiedenen Arten Stahl, geschmiedetes und gewalztes Eisen, von Schlacken gereinigtes Luppeneisen, Winkeleisen, Radkranz-, Pflugschaareisen, Anker und Schiffsketten, Draht, Schwarz- und Weissblech und Platten, bis zum 1. Juli 1865 ausserdem: Eisen,

deutschen Zollgebiets 1864—1880[1]).

(der Zentner = 50 Kilogramm).

IV. Roh- und Zement-, Guss- und raffinirter Stahl (schon unter III. mit nachgewiesen)		V. Eisenbahnschienen		VI. Eisen- und Stahlwaaren[3])		VII. Maschinen und Maschientheile[4])	
Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
41,7	69,6	5,2	107,0	360	678	(sub VI)	(sub VI)
52,3	69,3	5,7	48,0	282	566	148	46
47,2	69,5	133,7	41,8	238	618	220	140
45,9	103,2	48,3	86,0	222	704	220	204
47,5	139,7	92,2	572,3	256	840	212	274
57,7	143,1	46,6	742,2	402	934	284	400
41,0	168,0	49,7	720,6	356	828	280	420
56,7	117,1	102,2	835,8	514	886	310	472
108,3	173,7	234,1	1 413,9	1 166	1 272	638	746
124,4	110,3	891,5	1 413,9	1 558	1 018	1 060	690
105,8	169,8	171,8	1 697,2	922	1 294	1 164	636
109,7	211,7	138,7	2 444,4	844	1 486	690	766
78,9	355,8	13,6	2 669,7	760	1 760	544	786
113,2	323,0	1 470,0	4 496,6	1 078	2 480	784	942
119,5	365,0	901,4	4 144,2	910	2 660	854	1 446
bis 24. Juli 77,9	367,6	264,8	3 288,0	606	2 500	694	1 230
		25,6	2 604,1	306	2 304	486	1 246

zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen roh vorgeschmiedet, ferner gewalzte und gezogene Röhren aus schmiedbarem Eisen; diese letztgenannten Waarenartikel sind vom 1. Juli 1865 ab unter „Eisen- und Stahlwaaren“ aufgeführt. Für die Zeit von 1868 bis 1. Oktober 1873 ist Rohstahl in Blöcken in einer Position mit schlackenhaltigem Luppeneisen nachgewiesen und daher die Hälfte der betreffenden Zahlen in die Uebersicht mit aufgenommen worden.

[3]) Darunter bis zum 30. Juni 1865 auch Maschinen, vorwiegend aus Eisen oder Stahl; diese von da ab unter VII.

[4]) Vgl. Anm. 3. Die nach Stückzahl nachgewiesenen Lokomotiven und Tender sind hier im Gewicht, das Stück zu 600 Zentnern, angegeben.

XIII. Durchschnittspreise des schottischen Roheisens in Glasgow,

frei an Bord geliefert,

pro Zentner (50 Kilo) in Mark.

	1830/9 M.	1840/9 M.	1850/9 M.	1860/9 M.	1870/9 M.
0	4,98	3,73	2,20	2,68	2,71
1	4,49	2,99	1,98	2,46	2,94
2	4,49	2,49	2,24	2,65	5,07
3	3,98	1,99	3,10	2,79	5,83
4	4,18	2,73	3,98	2,86	4,36
5	4,49	3,79	3,52	2,73	3,27
6	6,73	3,54	3,61	3,01	2,91
7	3,98	3,24	3,45	2,67	2,71
8	3,98	2,21	2,72	2,63	2,41
9	4,47	2,28	2,58	2,65	2,34

Anmerkungen.

1) Vgl. Gustav Schmoller, „Die Epochen der preussischen Finanzpolitik“ im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft. I. Jahrgang, 1. Heft, S. 33 ff Leipzig 1877.

2) Die von Dieterici in seinem „Volkswohlstand“ S. 32 für die einzelnen Hauptbergdistrikte nach Krug gegebene Berechnung der Roheisenproduktion ist sehr ungenau.

3) Vgl. Krug, „Betrachtungen über den Nationalreichthum des preussischen Staats und den Wohlstand seiner Bewohner“. 1805, Bd. II. S. 341 ff.

4) Stein war 1784—1796 Direktor des märkischen Bergamts und arbeitete zugleich in der Fabriken-Kommission (er war 1781 nach einjähriger Referendar-Thätigkeit in Berlin zum Assessor und 1782 zum Oberbergrath befördert worden). Die Schiffbarmachung der Ruhr war schon 1780 vollendet und ist also nicht, wie irrthümlich von Pertz behauptet wird, auf Stein zurückzuführen. Vgl. Achenbach, Geschichte der Cleve-Märkischen Bergwerksverwaltung bis 1815. Preuss. Zeitschr. f. Berg-, Hütten- u. Salinenwesen, Bd. XVII.

5) Vgl. Thun, Die Solinger Industrie, S. 59 (Bd. II, Heft 3 der Schmoller'schen „Staats- u. sozialwissenschaftl. Forschungen“).

6) Von wie geringer Bedeutung die Zölle im Vergleich zur Accise waren, ergibt sich aus den finanziellen Erträgen, welche beide lieferten. Nach Krug betrug die Brutto Einnahme von Accise und Zoll vor 1806 10 620 957 Thaler, wovon 7 888 835 Thaler durch die Accise und nur 2 732 122 durch den Zoll einkamen. Im Jahre 1812, also schon nach Einführung der Gewerbefreiheit, betrugen die Accisegefälle 4 669 188 Thaler, zu denen noch die durch das Gesetz vom 27. Oktober 1810 eingeführte Landeskonsumtionssteuer mit 1 351 085 Thalern kam, während dieZölle nur 780 250 Thaler einbrachten.

7) So lieferten die Solinger Schwertschmiede die Waffen für das preussische Heer während der Befreiungskriege; vgl. Thun, l. c. S. 19.

8) Welchen Stoss die preussische Rhederei damals erlitt und welche Zeit dieselbe brauchte, denselben wieder zu verwinden, zeigt folgende Uebersicht über die Zahl der preussischen (inbegriffen der neuvorpommerschen) Seeschiffe und ihrer Tragfähigkeit:

Jahr:	1805	1825	1830	1846	1860
Zahl der Schiffe	1 102	576	643	896	1 338
Lastenzahl . . .	106 894	58 007	75 079	113 000	170 016

Vgl. C. W. Ferber, „Beiträge zur Kenntniss des gewerblichen und kommerziellen Zustandes der preussischen Monarchie“, Berlin 1829 und 1832, Bd. I., S. 269; Bd. II. S. 175.

9) Vgl. Max Wirth, Geschichte der Handelskrisen, 2. Aufl., 1874, S. 98 ff
10) Vgl. z. B. Mac Culloch, Ueber Handel und Handelsfreiheit. Deutsch. von Gambihler, 1834, S. 73; ferner J Bowring, Bericht über den deutschen Zollverband an Lord Viscount Palmerston. London 1840.
11) In dem im nächsten Kapitel zu besprechenden Zeitraum 1818—31 war die Zunahme der Handeltreibenden eine viel stärkere als die der Handwerker und „mechanischen Künstler", wie folgende Tabelle ergibt:

	Mechanische Künstler u. Handwerker (Meister, Gesellen u. Lehrlinge)	Handeltreibende	Mechanische Künstler und Handwerker	Handeltreibende
1819	418 964	69 742	100	100
1822	457 552	75 548	111	108
1825	502 294	82 020	120	118
1828	507 132	93 541	121	134
1831	509 371	98 239	122	141
	Absolute Zahlen.		Zunahmeverhältniss.	

Die geringe Zunahme der Handwerker erklärt sich daraus, dass in Folge der alten Zunftverfassung das städtische Handwerk stark übersetzt war und nunmehr der Ueberschuss sich auf dem Lande niederliess, wie die Zunahme der ländlichen Gewerbesteuer beweist, ohne dass viele neue Kräfte hätten herangezogen werden müssen. Damit stimmt der Umstand überein, dass die Zahl der Meister regelmässig und stark zunahm, die der Gesellen dagegen 1819 gegen 1816 und 1828 und 31 gegen 1825 zurückging.
12) Wo nichts Besonderes bemerkt ist, sind alle Werthangaben in der heutigen Reichsmünze gemacht.
13) 1000 preuss. Pfund = 935,42 Zollpfund à 1/2 Kilo. — 1 preuss. Zentner zu 110 Pfund = 102,85 Zollpfund.
14) Vgl. G. v. Gülich, Tabellarische Uebersichten zu dem Werke: „Die gesammten gewerblichen Zustände in den bedeutendsten Ländern der Erde." Jena 1842. S. 158—159.
15) Vgl. Preuss. statist. Jahrbuch II. S. 168.
16) In Düsseldorf galt 1821 der Zentner Schmiedeeisen: 11 Thaler, 1830—40: 13 3/4 Thaler, so dass der Zoll von 1 Thaler 9 und 7,2 %, der von 1/2 Thaler 4,5 und 3,6 % betrug.
17) Es liegen nur sehr spärliche Werthangaben für unsere Epoche vor. Die angeführten Prozentsätze beziehen sich auf Preise von 9 Thlr. 29 Sgr. für schwarzes und 17 Thlr. 10 Sgr. für verzinntes Blech, die der „Entwurf zu einem Zolltarif für das vereinte Deutschland", Frankfurt a. M. 1848, für das Jahr 1818 angibt.
18) Nach Oechelhäuser bis 1825; vgl. dagegen den Bericht der volkswirthschaftlichen Kommission der würtembergischen Kammer der Abgeordneten (M. Mohl) über den preussisch-französischen Handelsvertrag, S. 192.
19) Vgl. das vorzügliche Werk von W. Lexis: „Die französischen Ausfuhrprämien", Bonn 1870.
20) Vgl. Ferber, „Beiträge" I. S. 274 und II. S. 182.
21) Karsten's Archiv für Mineralogie, Geognosie, Bergbau und Hütterkunde, älterer Jahrgang, Bd. XIV ff.
22) Vgl. eine (wohl die einzige) Karte der Eisenerzvorkommnisse i. Preussen bei Wedding, Handbuch der Eisenhüttenkunde I. S. 334.
23) Leider unterscheidet in unserer Epoche die Statistik nicht zwischen Gusswaaren, welche aus Erzen, und solchen, welche aus Roheisen gewonnen wurden.
24) Noch 1837 wurden 90,4 % der gesammten Hochofenproduktion in Preussen bei Holzkohle, nur 0,8 % bei Holzkohle mit Kokszusatz und 8,8 % bei Koks gewonnen.
25) 1837 wurden schon 31,8 % der gesammten Stabeisenproduktion mit Steinkohle hergestellt.
26) So der offizielle deutsche Katalog zur Wiener Weltausstellung 1873; abweichend Karsten's Archiv.

27) Vgl. über diese Methode Wedding, „Handbuch der Eisenhüttenkunde“ I. S. 561.

28) „Vergleichende Statistik der Eisenindustrie aller Länder und Erörterung ihrer ökonomischen Lage im Zollverein“. Von Wilhelm Oechelhäuser. Berlin 1852.

29) Vgl. Thun, l. c. (oben sub 5).

30) Ein grosser Theil der zu jener Zeit gegründeten Maschinenfabriken besteht noch heute. Vgl. den amtlichen Katalog der Ausstellung des Deutschen Reichs in Wien 1873, Gruppe XIII.

31) Aus dem preussisch-hessischen Zollverband wurden nach Baiern und Würtemberg 1832: 30 795, 1833: 35 325 Zentner Schmiedeeisen ausgeführt.

32) Diese Reduktion erfolgt in unseren Tabellen nach dem aus dem sub 28 citirten Werke Wilhelm Oechelhäuser's entnommenen Massstabe 100 : 140 bezw. 100 : 150. Auch die Kommission der deutschen Eisen-Enquête von 1878 legt ihren Berechnungen einen ähnlichen Massstab (100 : 133⅓) zu Grunde.

33) Man denke z. B. an Joachim Becker's „Politischen Diskurs von den eigentlichen Ursachen des Auf- und Abnehmens der Städte“.

34) Vgl. Weber, „Der deutsche Zollverein“, Leipzig 1872. Treitschke sucht für Preussen das alleinige Verdienst um die Gründung des Zollvereins zu vindiziren. Vgl. Preuss. Jahrb. 1872. Bd. 30.

34 a) Allerdings ist nicht zu vergessen, dass die thüringischen Staaten einen besonderen Komplex für sich bildeten und dass die kleinsten, insbesondere die enklavirten Staaten keine Stimme führten, sondern von den grösseren mit vertreten wurden.

34 b) Vgl. Oechelhäuser, „Der Zollverein, seine Verfassung, sein handelspolitisches System und die Entwicklung seiner Tarifsätze seit 1818“. 1851.

35) Vgl. dieselbe im „Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich“, I. Jahrgang 1880, S. 5.

36) Vgl. Das preussische statistische Jahrbuch, Bd. I. S. 462, ferner die „Mittheilungen“ des kgl. statist. Büreaus in Berlin, Jahrg. V. (1852) S. 19.

37) Vgl. eine lebhafte Schilderung dieser Vorgänge bei M. Wirth, Geschichte der Handelskrisen. 2. Aufl. S. 205 ff.

38) 1839 hatten nicht weniger als 959 amerikanische Banken ihre Zahlungen eingestellt.

39) Vgl. Althans, „Zusammenstellung der statistischen Ergebnisse des Bergwerks-, Hütten- und Salinenbetriebs im preussischen Staate während der zehn Jahre 1852—61, herausgeg. im Auftrage des Handelsministers“, Supplement zu Bd. X der Preuss. Zeitung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen. Berlin 1863. S. 80.

39 a) Die dortige Eisenerzeugung sank um 4—5 Millionen Zentner.

40) Schübler, „Der Kampf der Holzkohlenwerke gegen den Steinkohlenbetrieb“, Stuttgart 1852.

40 a) P. Mischler, „Das deutsche Eisenhüttengewerbe“, 1852.

41) Vgl. Weber, „Der deutsche Zollverein“, Kap. XXI.

42) Vgl. die Protokolle der „Verhandlungen der Generalkonferenzen in Zollangelegenheiten“. VI. G.-K.

43) Vgl. über denselben Weber, „Der deutsche Zollverein“, Kap. XX.

43 a) Dieser Zollschutz wurde allerdings zum Theil illusorisch durch die nach dem Gesetz vom 5. Juli 1836 zulässige zeitweise zollfreie Einfuhr zur Wiederausfuhr nach erfolgter Veredelung oder Verarbeitung.

44) Vgl. „Die französischen Ausfuhrprämien im Zusammenhange mit der Tarifgeschichte und Handelsentwicklung Frankreichs seit der Restauration. Volkswirthschaftliche Studien von Dr. W. Lexis“. Bonn 1870. S. 401.

45) Zur richtigen Würdigung dieser Zahlen muss man im Auge behalten, dass sie durch Gegenüberstellung der Gesammteinfuhr und der inländischen Hochofenerzeugnisse (bezw. mit Abzug der Ausfuhr) erlangt worden sind. Sie berücksichtigen nicht die beträchtlichen Mengen von Eisenfabrikaten, die aus inländischem Brucheisen, altem Schmiedeeisen, ab-

genutzten Schienen u. s. w. dargestellt wurden, beziehen sich vielmehr nur auf den Zuschuss von neugewonnenem und eingeführtem Eisen, um welchen sich jährlich die im Zollverein vorhandene Eisenmenge vergrössert hat, und es erscheint daher sowohl der Verbrauch als der Antheil der heimischen Produktion als zu klein. Oechelhäuser berechnet die im Jahre 1853 zur Herstellung der im Inlande gewonnenen Eisenfabrikate erforderliche Menge Roheisen auf 9 591 753 Zentner, die Summe der Roheiseneinfuhr und -Produktion betrug aber nur 8 105 479 Zentner; es waren also nicht weniger als 1 486 274 Zentner oder 4,8 Zollpfund pro Kopf altes Eisen, das von Neuem in den Verkehr trat. Dies ist vor Allem bei Vergleichen mit Verbrauchsberechnungen für andere Länder nicht zu vergessen.

46) Vgl. W. Oechelhäuser, „Denkschrift über den Vertrag des Zollvereins mit Belgien und die Lage der vereinsländischen Eisenindustrie" (verfasst im Auftrage der am 5. Mai 1851 zu Kassel versammelten Vertreter der deutschen Eisenindustrie), Frankfurt 1851, S. 6 u. 7; sowie P. Mischler, „Das deutsche Eisenhüttengewerbe", Bd. I. S. 226.

47) Vgl. C. A. v. Kamptz, „Die Handels- und Schifffahrtsverträge des Zollvereins". 1846. S. 222.

47a) Vgl. „Statistisches Gemälde des Königreichs Belgien nach amtlichen Quellen" von J. E. Horn. Dessau 1853.

48) Vgl. „Die Denkschrift des österreichischen Handelsministers über die österreichisch-deutsche Zoll- und Handelseinigung, beleuchtet mit Rücksicht auf die Neugestaltung des deutschen Bundes". Wien 1850.

49) Vgl. die bezüglichen Zahlen bei Oechelhäuser, „Vergleichende Statistik", S. 357.

50) Vgl. Joh. Pechar, „Kohle und Eisen in allen Ländern der Erde". Berlin 1878, S. 134 ff., sowie H. Wedding, „Handbuch der Eisenhüttenkunde", Braunschweig 1864, Bd. I. S. 363 ff.

51) 1 Wiener Zentner = 112 Zollpfund.

52) Vgl. Hübner's „Statistisches Jahrbuch". Jahrgang 1855. S. 129.

53) Vgl. eine Zusammenstellung der dortigen Preise von 1800 an bei Münichdorfer, „Geschichtliche Entwicklung der Roheisenproduktion in Kärnthen". Klagenfurt 1873.

54) Vgl. dieselbe im „Statistischen Jahrbuch f. d. Deutsche Reich". Jahrg. 1880, S. 5.

55) Vgl. Anm. 45.

56) Der Diskontosatz des Hauptgeldreservoirs der Welt, der Bank von England, stand 1852 vom April bis Dezember auf nur 2 %, stieg dann unaufhörlich und erreichte im November 1857 die Höhe von 10 %.

57) Vgl. Max Wirth, „Geschichte der Handelskrisen", 2. Aufl., Frankfurt 1874, S. 292.

58) Leider sind die Nachweisungen für die Jahre 1858—63 vollständig vergriffen, so dass es dem Verf. nicht möglich war, den Verkehr nach Grenzstrecken für diese Zeit im Anschluss an die offiziellen Quellen selbst darzustellen. Die in diesem Kapitel angeführten Zahlen stammen zumeist aus dem zuverlässigen Werk von A. Bienengräber, „Statistik des Verkehrs und Verbrauchs im Zollverein", Berlin 1868. Für die Zeit bis 1853 gibt Oechelhäuser in seiner „Vergleichenden Statistik" Auskunft.

59) Das vorige Kapitel bot keine Gelegenheit zu einer Besprechung des Eisenexports, der bei seiner Geringfügigkeit auf den Gang der Zollpolitik ohne Einfluss blieb.

60) Alle diese Angaben beziehen sich auf Sätze welche am 1. Januar 1859 in Geltung standen und sind entnommen dem „Recueil des tarifs des douanes des pays du nord de l'Europe d'après les lois en vigueur mis au courant jusqu'au 1er janvier 1859" — Paris 1859.

61) Vgl. Bienengräber, „Statistik des Verkehrs und Verbrauchs" S. 453. Die Berechnung ist nach folgenden Preissätzen erfolgt: Ein Zentner Roheisen = 1¼ Thaler, Schmiedeeisen über ½ □Zoll Dicke 3½, Schienen 3, Stahl 9, Schmideeisen unter ½ □Zoll 5, façonnirtes Eisen 7, Blech 10,

ganz grobe Gusswaaren 8, grobe Eisen- und Stahlwaaren 10, feine 25 Thaler.

62) Vgl. M. Wirth, „Geschichte der Handelskrisen“, S. 292.

63) Vgl. Preuss. Zeitschrift f. Berg-, Hütten- und Salinenwesen. Jahrgang 1864, S. 9.

64) Vgl. „Jahrbuch für die amtliche Statistik des preussischen Staats“, I. S. 425 ff.

65) Vgl. Meitzen, „Der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse Preussens“ in Bd. III. Genaueres bei A. Huyssen, „Die allgemeinen Verhältnisse des preussischen Bergwesens“, Essen 1864. Für die ältere Zeit: v. Carnall, „Die Bergwerke in Preussen und deren Besteuerung“, Berlin 1850.

66) Vgl. die Vorbemerkung über Quellen und Literatur.

67) Vgl. Zeitschrift f. Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preussischen Staat Jahrg. 1865. S. 277.

68) So besonders durch die französische Enquête, woraus Auszüge bei Schäffle, „Die westeuropäische Zollreform und die Lage der zollvereinsländisch-österreichischen Industrie“. Tüb. Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft, 1864, S. 704 ff.

69) Da sich in Ermangelung einer geeigneten Statistik die Entwicklung der Eisen- und Stahlwaarenindustrie ebenso wie die des Maschinenbaus nicht so genau wie die des Eisenhüttenwesens nach einzelnen Perioden verfolgen lässt, greifen wir an dieser Stelle bis auf die Zeit der Gründung des Zollvereins zurück.

70) Vgl. Thun, „Die Solinger Industrie“ in Schmoller's „Forschungen“ Bd. II. Hft. 3. S. 22.

71) So z. B. Mohl in dem von ihm verfassten Bericht der volkswirthschaftlichen Kommission der württembergischen Kammer über den französisch-preussischen Handelsvertrag.

72) Schon früher hatte sich der geniale Reichenbach in München durch Konstruktion von originellen und sinnreichen Maschinen dieser Art verdient gemacht. Auf Beuth's Veranlassung waren später vorzügliche englische Muster von der preussischen Regierung angekauft, nachgebaut, publizirt und dadurch der Anstoss zur Entstehung von Fabriken in Berlin, München und Kassel gegeben worden. Eine selbständigere Entwicklung der deutschen Werkzeugmaschinen-Fabrikation datirt jedoch erst von 1851.

73) Ein kurzer geschichtlicher Ueberblick über den Maschinenbau in Deutschland findet sich im amtlichen Katalog des Deutschen Reichs zur Wiener Weltausstellung S. 446 ff. Daraus ist auch die Darstellung im „Jahrbuch für die amtliche Statistik Preussens“ (Jahrg. 1876, S. 259 ff.) entnommen. Genaueres bei Viebahn, Statistik, Bd. III. S. 1060 ff.

74) Vgl. Zeitschrift des statistischen Büreaus des kgl. sächsischen Ministeriums des Innern. Jahrg. 1859, S. 13 ff.

75) Vgl. Protokolle zur XII. Generalkonferenz des Zollvereins.

76) Die bisherigen deutschen Zollsätze sind aus dem als Anhang II beigegebenen Zollvereinstarif ersichtlich.

77) Französische Enquête I. 40 f. 49.

78) Vgl. z. B. „Petition und Denkschrift an das hohe Haus der Abgeordneten seitens der Delegirten der preussischen Eisenindustrie in Betreff des französischen Handelsvertrages“. Hier wird auch die Behauptung aufgestellt, dass die deutschen Eisenwaaren in Frankreich „vielfältig“ nach dem Werth versteuert werden sollten, was nur für die Messerschmiedewaaren zutrifft.

79) In Frankreich wurde zwar die Zollreduktion nicht in den allgemeinen Tarif aufgenommen, aber vermöge der Meistbegünstigungsklausel kam sie doch fast allen europäischen Staaten zu gut.

80) Vgl. z. B. Jahresbericht der Solinger Handelskammer, des Hörder Bergwerks- und Hüttenvereins, ferner: „Der Zollverein gegenüber dem Handelsvertrage mit Frankreich“ von A. D. Hartmann, Berlin 1861, wo

zahlreiche Korrespondenzen Industrieller sich für denselben aussprechen; — „Die westeuropäische Zollreform und die Lage der zollvereinsländisch-österreichischen Industrie" von Professor Dr. Schäffle. Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Bd. 20. S. 611 ff. Bd. 21. S. 18 ff. Sehr viele der damals erschienenen Schriften gehen übrigens von der Voraussetzung aus, die Eisenzölle sollten ganz aufgehoben werden. So z. B. F. Harkort, Beleuchtung der Eisenzollfrage u. A.

81) So besonders der Bericht der volkswirthschaftlichen Kommission der würtembergischen Kammer über den preussisch-französischen Handelsvertrag, erstattet von Moritz Mohl, welcher die Eisenzollfrage auf fast 300 grossen Quartseiten abhandelt.

82) Vgl. die näheren Angaben bei Lexis, „Die französischen Ausfuhrprämien", S. 415.

83) Preussen wollte die an Oesterreich zugestandene Ermässigung der Weinzölle Frankreich gegenüber verwerthen und dasselbe dadurch bestimmen, auf seinen Vertrag mit Mecklenburg zu verzichten.

84) Unterm 30. März 1868 war mit Spanien ein Handels- und Schifffahrtsvertrag geschlossen worden, welcher die Meistbegünstigungsklausel enthielt.

85) Vgl. Stenographische Berichte des Zollparlaments für 1870. S. 98.

86) 49. Sitzung vom 10. Juni 1873.

87) Vgl. Oechelhäuser, „Die Tarifreform von 1879", S. 2. Berlin 1880.

87a) Vgl. den 3. Bericht der Kommission für Petitionen; Anlagen zur II. Legislaturperiode, 3. Session 1875/76.

88) Vgl. W. v. Lindheim, „Kohle und Eisen im Welthandel 1865—1876". Wien 1877. S. 81.

89) Vgl. Jahrbuch für die amtliche Statistik Preussens 1876, I. S. 134 (17 ff.).

90) Vgl. Neumann-Spallart, „Uebersichten über Produktion, Verkehr und Handel in der Weltwirthschaft", 1879, S. 11 ff. — Max Wirth, „Geschichte der Handelsksisen", S. 433 ff.

91) Vgl. „Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich", herausgeg. vom kaiserl. statistischen Amt, 1880, S. 100 und 1881 S. 101. Die Angabe für 1879 ist entnommen den „Statistischen Notizen für das Deutsche Reich 1881, das Wichtigste der amtlichen Erhebungen nach den neuesten Veröffentlichungen" von A. Thomaschewski. Berlin 1881.

92) Vgl. einen vollständigen Ueberblick über die Entwicklung des Eisenbahnnetzes der Erde bei Lindheim, „Kohle und Eisen", Wien 1877.

93) In diesem Jahre fand die letzte Zählung vor 1875 statt.

94) Vgl. E. Engel. „Die industrielle Enquête und die Gewerbezählung im Deutschen Reiche und im preussischen Staate am Ende des Jahres 1875". Berlin 1878.

95) Der Rückgang im Jahre 1849 ist als Folge der politischen Verhältnisse anzusehen.

96) Die ersten beiden Spalten dieser Tabelle sind aus Laspeyres' „Deutschlands Eiseneinfuhr und Eisendurchfuhr" (Hirth's Annalen des Deutschen Reichs 1880 S. 257 ff.) entnommen. Die dritte Spalte weicht von den dortigen Berechnungen (S. 263) ab, weil Laspeyres denselben die Gesammteinfuhr statt der Einfuhr in den freien Verkehr zu Grunde legt.

97) Wo in den Tabellen die angegebenen Prozente nicht genau den mitgenannten absoluten Zahlen entsprechen, da ist dies darauf zurückzuführen, dass die Prozente nicht nach den abgekürzten, sondern nach den vollständigen Zahlen der Einfuhr und Produktion berechnet worden sind.

98) Für die Jahre 1867—69 ist hier die allerdings höchst geringe Produktion von Stahldraht nicht mit berücksichtigt.

99) Für das Jahr 1871 ist die Einfuhr mit Stabeisen zusammen angegeben und daher nach dem Verhältniss von 1872 berechnet.

99a) Vgl. H. Wedding, „Handbuch der Eisenhüttenkunde", Bd. III. S. 524. S. auch dessen Vortrag, „Das Eisenhüttenwesen in Deutschland" (gehalten in der Versammlung des Iron- and Steel-Institute zu Düsseldorf

vom 20. August 1880), abgedruckt in der „Wochenschrift des Vereins deutscher Ingenieure“, Jahrg. 1880, S. 370. 380. 388.

99b) Vgl. die Einfuhr- und Produktionszahlen bei Pechar, „Kohle und Eisen“ (Berlin 1878) S. 34 u. 80.

100) Vgl. u. A. den Bericht der Eisen-Enquête-Kommission S. 15 oben.

101) Vgl. Protokolle der Eisen-Enquête S. 281.

102) So wurden in Preussen die Eisenerzbergwerke schon durch die Gesetze vom 22. Mai 1861, vom 20. Oktober 1862 und 17. Juni 1863 gänzlich von Abgaben befreit, während bei allen übrigen Bergwerken, soweit sie nicht privatrechtliche Befreiungstitel nachweisen konnten, die Steuer auf 2 % gleichmässig herabgesetzt und die Hüttenwerke der Gewerbesteuer als Fabrikationsanstalten überwiesen wurden. Entsprechend ist der Betrag der Bergwerksabgaben, der 1860 und 61 noch mit ca. 1 140 000 Thalern etatmässig angesetzt war, seitdem auf weniger als $^1/_2$ Mill. Thaler gesunken. Vgl. Meitzen, „Der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staats“, Bd. III. S. 28.

103) Vgl. Bericht der Eisen-Enquête-Kommission S. 21.

104) So J. Pechar, „Kohle und Eisen in allen Ländern der Erde“, Berlin 1878, S. 108 — ein übrigens sehr brauchbares und über die sonstige Literatur hervorragendes Werk.

105) Vgl. Wilh. v. Lindheim, „Kohle und Eisen im Welthandel in den Jahren 1865—1876“, Wien 1877, S. 7.

106) Lindheim l. c. S. 9.

107) Darunter befanden sich 1872: 30, 1873: 29 elsass-lothringische Hochöfen.

108) Vgl. Statistik des Deutschen Reichs, Bd. XXX. Februarheft S. 77.

109) Vgl. Pechar, „Kohle und Eisen“ S. 82.

110) Vgl. Protokolle d. Eisen-Enquête S. 635.

111) Vgl. auch Enquête-Protokolle S. 521. Die französischen Ausfuhrziffern vgl. in den statist. Notizen zur Eisen-Enquête. Anlage XVI—XVIII.

112) Vgl. „Zusammenstellung der Gutachten deutscher Handelskammern, Korporationen und Vereine über Erneuerung der Handelsverträge und über die dabei besonders zu beachtenden Tarifpositionen“, Berlin 1876, S. 34. Der Bessemerprozess wurde in Deutschland zuerst in Hörde 1863, in Königshütte 1864, in Kaiserslautern 1868 eingeführt. Die Herstellung von Flammofen-Flusseisen erfolgte 1872 zuerst auf Borsigwerk.

113) Vgl. „Kohle und Eisen in allen Ländern der Erde. Unter Mitwirkung hervorragender Fachgenossen herausgegeben von Joh. Pechar, Eisenbahndirektor in Teplitz. Zur Weltausstellung 1878 in Paris.“ Berlin 1878.

114) Vgl. die Brochüre „Das Ergebniss der Eisen-Enquête, der autonome deutsche Zolltarif und die gegenwärtige Lage der deutschen Eisenindustrie“.

115) Besonders lebhaft wird diese Ansicht von Lindheim in seinem übrigens mit grossem Geschick verfassten Werke „Kohle und Eisen im Welthandel in den Jahren 1865—1876“, Wien 1877, vertreten.

116) Vgl. die Vernehmungen der Herren Hösch und Wintzer in der Enquête, deren Ansichten über die Brauchbarkeit des deutschen Bessemerroheisens zwar auseinandergehen, aber doch darin sich treffen, dass letzteres regelmässig der Mischung mit englischem bedarf. Vgl. auch die Vernehmung des Herrn Thielen S. 17 der Protokolle.

117) Vgl. Vernehmung des H. Ravené in der Enquête S. 48 d. Protok.

117a) Vgl. Enquête-Protokolle S. 47 u. 106.

118) Vgl. Enquête-Protokolle S. 144.

119) Vgl. die Vernehmungen der Herren Kamp (S. 141 der Protokolle), Massenez (S. 407), Karcher (S. 465), Hegenscheid (S. 715), Richter (S. 742) und Fromm (S. 758)

120) Vgl. die Vernehmungen der Herren Ravené, Zickwolff, Kustermann und Schemmann. Dieselben finden sich auch abgedruckt in F. C. Philippson, „Die Eisenindustrie und die Eisen-Enquête“. Heft 6 der „Freihändlerischen Blätter“, Berlin 1879, S. 10—21.

121) Vgl. Enquête-Protokolle S. 40.
122) Ebendaselbst S. 29 u. 40.
123) Ebendaselbst S. 586.
124) Ebendaselbst S. 317 u. 47.
125) Ebendaselbst S. 587 (Vernehmung des H. Schäffner, des Direktors der grössten deutschen Blechfabrik in Dillingen).
126) Ebendaselbst S. 144.
127) Diese Angaben sind aus den statistischen Notizen der Eisen-Enquête entnommen, welche sich sämmtlich auf Bruttozentner beziehen, von denen sich indessen die berechneten Nettogewichte nicht sehr weit unterscheiden. Unsere früheren Angaben beziehen sich auf Nettogewicht, wie es in den zusammenfassenden Jahresübersichten der Reichsstatistik gebraucht wird.
128) Vgl. Enquête-Protokolle S. 108 u. 98.
129) Diese Darstellung schliesst sich an die Vernehmungen der Enquête an, soweit sie sich überhaupt — und das ist in sehr ungenügendem Masse der Fall — auf die Eisen- und Stahlwaarenindustrie erstreckt und soweit sie sich irgend mit den statistischen, jedenfalls viel objektiveren Nachweisungen vereinigen liessen. Vgl. die Vernehmungen der Fabrikanten Funcke und Mannesmann und der Eisenhändler Kustermann und Zickwolff — namentlich S 88—98, 106—108, 244, 318—319 der Protokolle.
130) Genaueres über diese Verhältnisse bei A. Thun, „Die Industrie am Niederrhein und ihre Arbeiter", zweiter Theil: „Die Industrie des bergischen Landes". Schmoller's „Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen", Bd. II. Heft 3. Vgl. auch oben S. 125.
131) Vgl. oben S. 149.
131 a) Vgl. die Vernehmung der Herren Hartmann, Schlumberger und Decker, Enquête-Protokolle S. 662. 773 u. 428.
132) Vgl. Enquête-Protokolle S. 187 u. 521 und den Kommissionsbericht S. 33.
133) E. Laspeyres hat das Verdienst, die Handelsnachweise für die Jahre 1877 und 1878 durch sehr gründliche und ausführliche Berechnungen, so weit möglich, brauchbar gemacht zu haben. Die im Text enthaltenen Berechnungen für diese beiden Jahre sind zum überwiegenden Theil seinem Aufsatz in Hirth's „Annalen des Deutschen Reichs", Jahrg 1880, S. 255 ff., „Deutschlands Eiseneinfuhr und Eisendurchfuhr 1877 und 1878" entlehnt. Die Behandlung der Frage, in wie weit Waaren, welche vom Rhein durch Holland nach den deutschen Ostseehäfen gebracht wurden, nach dem 1. Jan. 1877 als Ausfuhr bezw. als Einfuhr in den freien Verkehr aufgezeichnet worden sind (S. 284 Anm.), ist deshalb als missglückt anzusehen, weil nicht beachtet wird, dass sowohl vor als nach dem 1. Januar 1877 die „Einfuhr aus Holland" in den Ostseehäfen auch die Durchfuhr durch Holland umfasste.
134) Die unter Aufsicht des englischen Handelsamtes im custom house zu London bearbeiteten monatlichen „Accounts relating to trade and navigation of the United kingdom" sind zu finden bei Laspeyres l. c. (Hirth's Annalen) S. 293 und seit 1876 auch fortlaufend in der Statistik des Deutschen Reichs.
135) Auch zeigt das zeitliche und räumliche Zusammenfallen der Ein- und Ausfuhr auf das Klarste, dass die Einfuhr zum grossen Theil zur Wiederausfuhr erfolgte. So war z. B. in den sechs Monaten des Jahres 1878 mit der stärksten Schieneneinfuhr, nämlich 688 123 Zentnern, die Schienenausfuhr gleich 2 352 727 Zentner, in den sechs Monaten aber mit nur 214 608 Ztrn., also 473 515 Zentnern weniger Einfuhr betrug die Ausfuhr auch nur 1 722 238 Zentner oder 630 489 Zentner weniger. In den sechs Monaten des Jahres 1878 mit 616 233 Zentnern Einfuhr von Schienen speziell in die Ostseehäfen war die Ausfuhr nach Russland 776 504 Zentner, aber in den sechs Monaten mit nur 110 601 Zentner Einfuhr die Russlandausfuhr auch nur 304 495 Zentner stark. Vgl. Laspeyres, l. c. S. 284.
136) Vgl. Statistische Notizen zur Eisen-Enquête, Anlage XVII. S. 61.

137) Enquête-Protokolle S. 34. 29 u. 663 (Vernehmung der pp. Pönsgen und Hartmann).

138) Ebendaselbst S. 531 u. 651.

139) Vgl. die Vernehmungen der Herren Decker, Gruson, Tenge und Jüugst, auch abgedruckt in Philippson, „Die Eisenindustrie und die Eisen-Enquête“, Berlin 1879, S. 108 ff.

140) Vgl. Jahrbuch für die amtliche Statistik des preussischen Staats, S. 134.

141) E. Engel, „Die industrielle Enquête und die Gewerbezählung im Deutschen Reiche und im preussischen Staate“, Berlin 1878, S. 61.

142) Ebendaselbst S. 62.

143) Vgl. Enquête-Protokolle S. 715.

144) Vgl. Enquête-Kommissionsbericht S. 6 u. 44, sodann die Vernehmungen der Herren Büchtemann und Rennen.

145) Vgl. „Zusammenstellung der Gutachten deutscher Handelskammern, Korporationen und Vereine über Erneuerung der Handelsverträge und über die dabei besonders zu beachtenden Tarifpositionen“, Berlin 1876.

146) Der heutige Stand der deutschen Handelsverträge ist der folgende:

1) Deutsch-belgischer Vertrag vom 22. Mai 1865, Meistbegünstigungsvertrag, ursprünglich bis zum 30. Juni 1875 mit stillschweigender Verlängerung bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung.
2) Deutsch-englischer Vertrag vom 30. Mai 1865, ebenso.
3) Frankfurter Friedensvertrag mit Frankreich vom 10. Mai 1871, Meistbegünstigungsabkommen, welches sich jedoch nur auf die an England, Belgien, die Niederlande, die Schweiz, Oesterreich-Ungarn oder Russland bewilligten oder zu bewilligenden Begünstigungen erstreckt — unkündbar.
4) Deutsch-italienischer Vertrag vom 31. Dezember 1865, Meistbegünstigungsvertrag, provisorisch bis zum 31. Mai 1882 verlängert.
5) Deutsch-österreichischer Vertrag vom 23. Mai 1881, Meistbegünstigungsvertrag mit Erleichterungen im grenznachbarlichen Verkehr.
6) Deutsch-schweizerischer Vertrag vom 23. Mai 1881, ebenso.

147) Der österreichische Tarif vom 27. Juni 1878 setzte — pro 100 Kil. —

Roheisen	auf	0,50	Gulden
Luppeneisen, Ingots	„	1,50	„
Gefrischtes, nicht façonnirtes Eisen, Schienen und Stahl	„	2,50	„
Façonnirtes Eisen, Winkel-, Radkranzeisen, Anker und Ketten	„	3,50	„
Eisen- und Stahl-Blech und -Platten, Draht	„	4	„
Dasselbe polirt, verzinnt etc.	„	8	„
Eisen- und Stahlwaaren, ganz grobe	„	1,20	„
„ „ „ grobe	„	4,7 u. 8	„
„ „ „ feine	„	12	„
Nähnadeln, Gewehre, Schreibfedern	„	30	„

Der französische Zolltarif vom 7. Mai 1881 setzte — pro 100 Kil. —

Gusseisen, rohes, gereinigtes	auf	2	Francs
„ in Masseln, noch mindestens 6 % Schlacken enthaltend	„	4,50	„
Stabeisen, Winkeleisen, Schienen	„	6	„
Bandeisen von mehr als 6 mm Dicke	„	6	„
„ bis zu 6 mm Dicke	„	7,50	„
Bleche von mehr als 1 mm Dicke, unbeschnitten	„	7,50	„
beschnitten	„	8	„
„ bis zu 1 mm Dicke, unbeschnitten	„	10	„
beschnitten	„	11	„

Weissblech	auf	13	Francs
Draht von weniger als 0,5 mm Durchmesser . . .	„	10	„
Anderen	„	6	„
Stahl, Schienen	„	6	„
Stahlblech, Bänder, Draht	„	9—16,50	„

Auch in der Schweiz wurde ein schutzzöllnerischer, aber doch noch sehr liberal gehaltener Tarif eingeführt.

148) Vgl. v. Lindheim, „Kohle und Eisen im Welthandel in den Jahren 1865—1876", Wien 1877, S. XXII u. XXIII, sowie v. Lindheim, „Lage und Aussichten der Eisenindustrie 1881 unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Oesterreich-Ungarn", Wien 1881.

149) Vgl. z. B. die Vernehmung des Herrn Haniel, welcher, wie aus den Bemerkungen der Herren Huber und Meier (S. 292 der Protokolle) hervorgeht, seinen übrigens sehr interessanten Vortrag ablas. Auch bei anderen Sachverständigen hat man durchaus den Eindruck, dass fertige Reden abgelesen werden.

150) Ueber die englischen Enquêten findet sich eine Abhandlung von G. Cohn in den Hildebrand-Conrad'schen Jahrbüchern f. Nationalökonomie und Statistik, Jena 1875, Bd. 25, S. 1—39, und ein diesen früheren Aufsatz ergänzendes Gutachten von demselben Verfasser in den „Schriften des Vereins für Sozialpolitik", Bd. XIII, Leipzig, bei Duncker & Humblot, 1877. Eine spezielle Kritik der Eisen-Enquête gibt F. C. Philippson in Heft 6 der „Freihändlerischen Blätter" unter dem Titel „Die Eisenindustrie und die Eisen-Enquête", Berlin 1879.

151) „Revidirter Entwurf eines autonomen Zolltarifes für das Deutsche Reich. Im Auftrage und auf Grund der Berathungen und Beschlüsse des Centralverbandes deutscher Industrieller ausgearbeitet von Dr. H. Grothe u. G. F. Beutner". Berlin 1878.

152) Vgl. Wochenschrift des Vereins deutscher Ingenieure, Jahrg. 1880, S. 28 ff.

153) Vgl. Fr. Kupelwieser, „Studien über den Einfluss der Entphosphorung des Roheisens auf die Entwicklung der Eisenindustrie". Oesterreichische Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen, 1880, S. 1 ff. In dieser Zeitschrift findet sich eine Reihe sehr interessanter Aufsätze über die auch für Oesterreich in ihren Folgen voraussichtlich sehr bedeutsame Thomas'sche Erfindung.

154) Herr Hösch aus Düren erklärte: „Wenn auch der Zoll kommt, werden wir ebenso viel englisches Eisen verarbeiten müssen wie jetzt." (S. 241 Enqu.-Protok.)

155) Zufolge dem noch in Geltung stehenden Schlussprotokoll zu dem Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 kann Roheisen und altes Brucheisen, das für Eisengiessereien, Hammerwerke und Walzwerke zur Verarbeitung mit der Bestimmung eingeht, die daraus gefertigten Waaren in das Ausland auszuführen oder für den Bau von Seeschiffen zu verwenden, auf eine unter Mitverschluss der Zollverwaltung stehende Privatniederlage bezogen und von da zollfrei entnommen werden.

156) Selbst solche Bahnverwaltungen, welche mit der Eisenproduktion ausser aller Berührung stehen, also von der Belebung der Eisenindustrie keinen direkten Nutzen haben würden, sehen sich genöthigt, den inländischen Werken einen Vorsprung von ca. 10 Mark pro Tonne vor den englischen Konkurrenten zu geben, sowohl weil sie selbst vielfach an der Fracht einen Antheil haben, als weil sie die Schienen in kleineren Portionen beziehen können, vor Allem weil die Garantie bei den inländischen Werken eine sehr viel festere, die Verfolgung auf prozessualischem Wege in England hingegen mit grossen Schwierigkeiten verknüpft ist. Das Gesagte gilt jedoch nicht vom Nordosten Deutschlands. Vgl. die Vernehmung des Herrn Büchtemann, Enqu.-Protok. S. 175.

157) Die Engländer stellten sich natürlich auf den Standpunkt, dass, wenn ihnen die deutschen Werke mit Preisen unter den Selbstkosten den Markt in Russland, Italien etc. nehmen, ihnen nichts übrig blieb, als „den

Krieg nach Deutschland zu tragen". Vgl. S. 184 der Enqu.-Protok. Die Differenz der deutschen Verkaufspreise für das In- und das Ausland war sehr bedeutend; nach den Angaben im Enquête Bericht S. 30 betrug diese 30—38 Mark pro Tonne.

158) Herr Pönsgen gibt seine Selbstkosten für Gasröhren auf 210 Mark, für gewöhnliche Handelssiederöhren, hinsichtlich deren letzteren er mit England zu konkurriren habe, auf 330 Mark und insofern er die Selbstkosten für die verbrauchten Rohmaterialien, nicht deren Kaufpreis zu Grunde lege, auf 195 bezw. 310—315 Mark pro Tonne an; er veranschlagt die Differerenz der Selbstkosten gegen seine englischen Konkurrenten loco Hütte auf 10 %, also auf 19,5—33 Mark und, im Mittel auf 26 Mark pro Tonne oder 1,30 M. pro Zentner. Der heutige Zoll aber, welchen Herr Stumm, als er von Herrn Pönsgen vorgeschlagen wurde, mit Recht einen Prohibitivzoll nannte, beträgt 50 Mark pro Tonne oder 2,50 Mark pro Zentner. Vgl. die Enquête-Protokolle S. 25. 26. 29 u. 40.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.